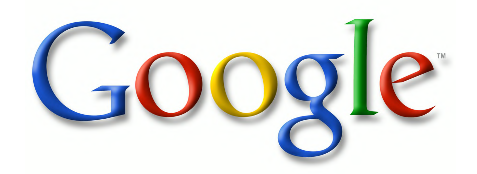
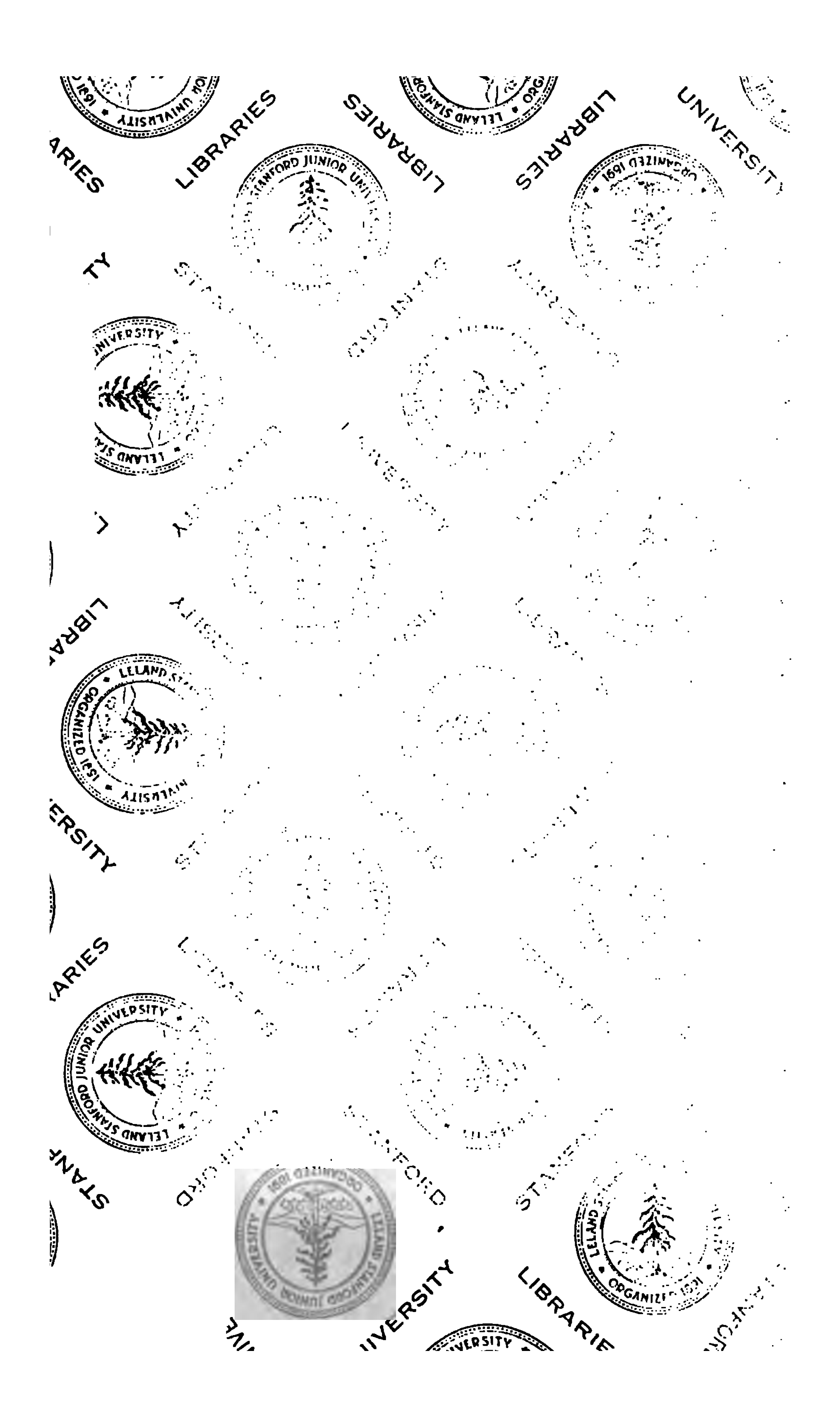
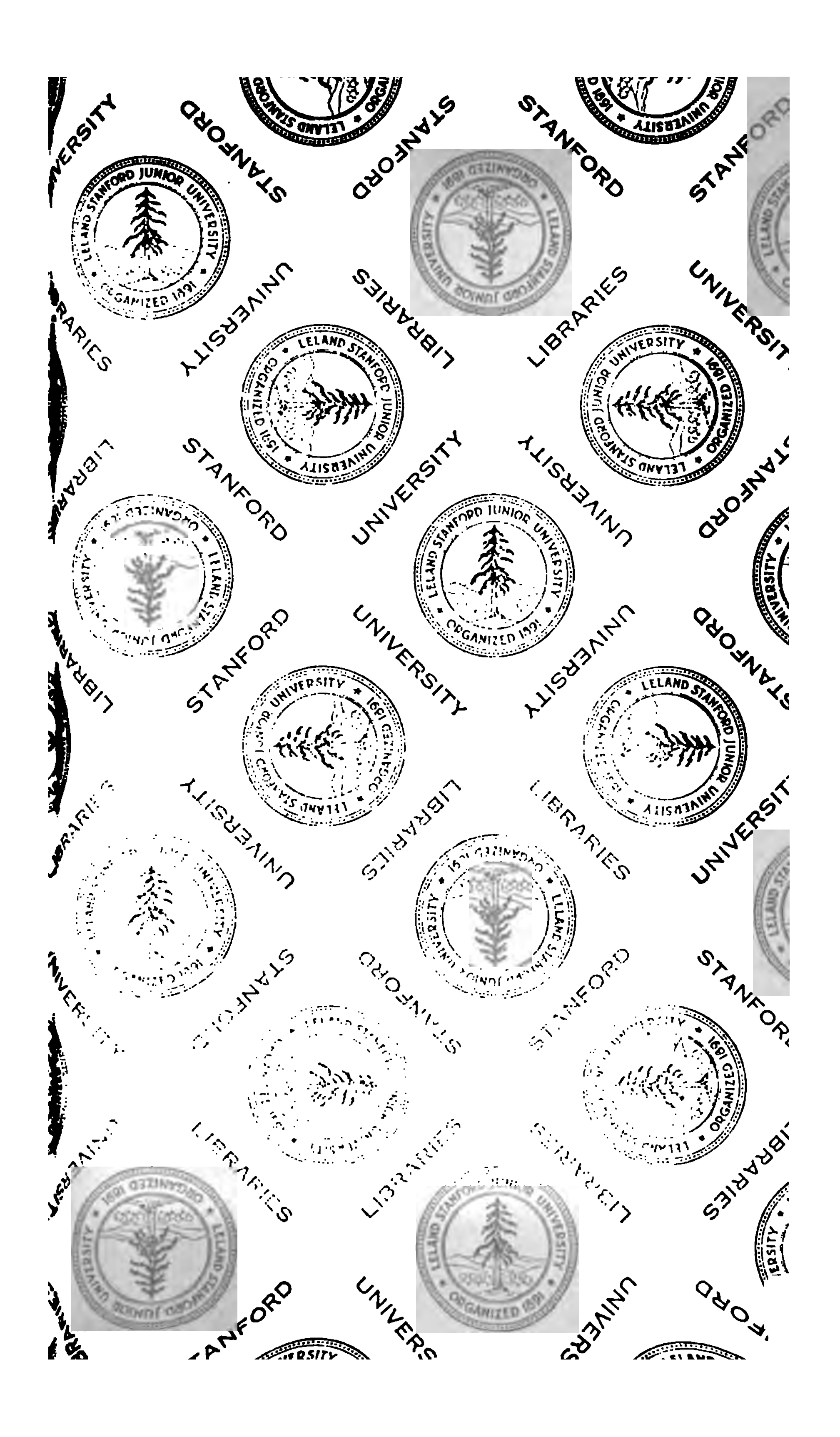
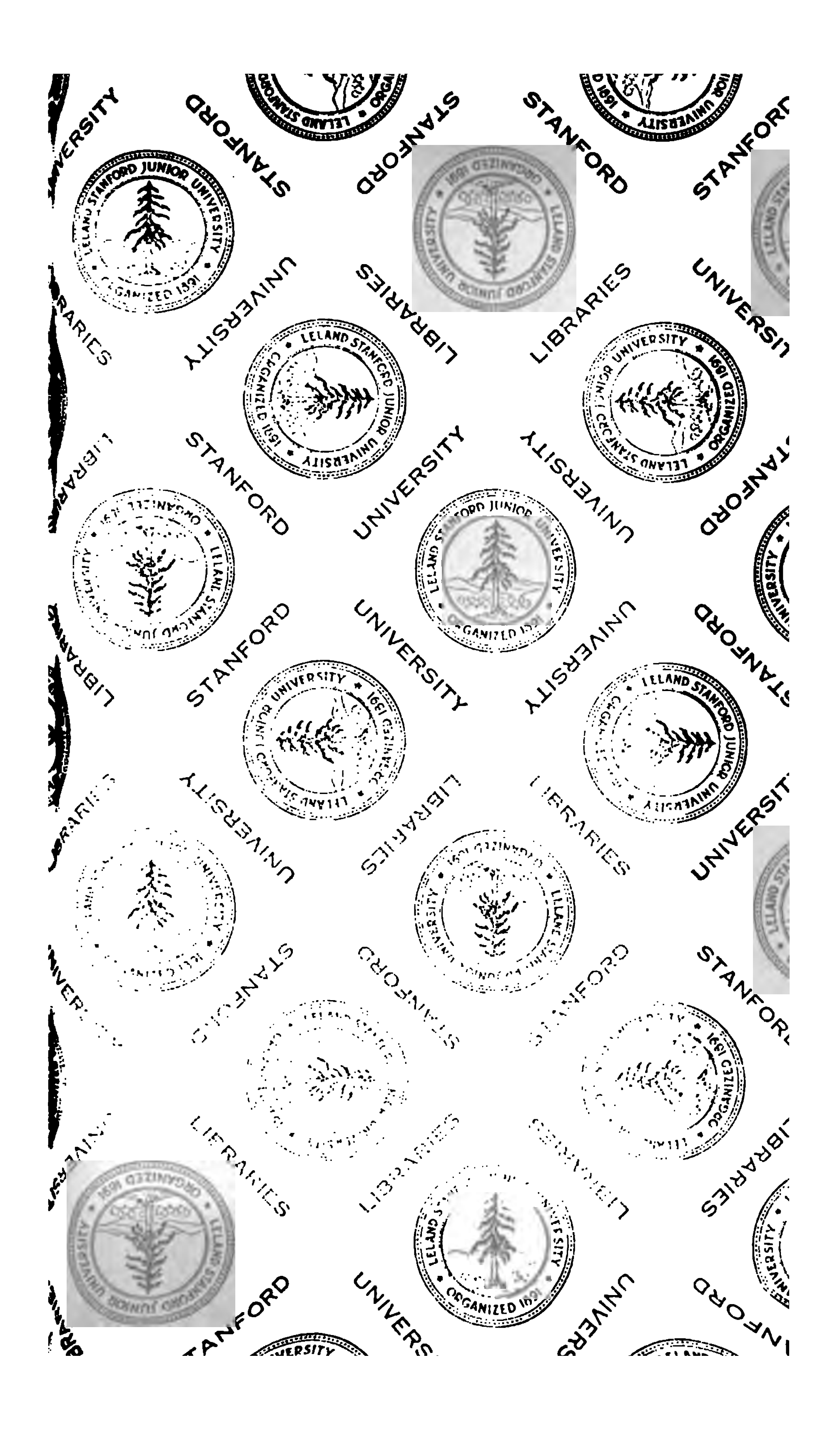







STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891





Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

I.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1847.

Innsprugger Libell vom Kaiser Max dat. 24. Mai 1518.

Wir Maximilan von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches in Germanien, zu Ungarn, Dalmatien, Kroatien rc. Khünig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant und Pfalzgrave rc. bekhennen, als wir jetzo mit den Ehrwürdigen und Ehrsamen Geistlichen, Andächtigen, Edlen und unsern getreuen lieben N. den Ausschüßen aller unserer Niedern und Ober Oesterr. Lande versammelt sein, und zuvorbrist Uns, auch denselben gemeinen unsern Landen und Leuten und unsern Nachkhommen ain christenlich Expedition wider die Türken bei gemeiner Christenheit zu werben und auf zu bringen, für löblich und nothdürftig bedacht, Uns auch daneben ain Ordinanz und Rüstung zu unser und unser Land und Leut Defension, Behüt und Behaltung gegen menniglichs Anfechtung und Beschwerung und darzu eins gnädigen freundlichen und brüderlichen Verstands und Ainigung, wie wir auch unsere niedern und oberösterr. Lande ainander auf mennliglichs feindlich Anfechtung, Hilf, Trost und Beistand beweisen sollen, auf 5 Jahr lang und fürter auf unser, und ihr Wohlgefallen aufgericht, darbei uns die Ausschuß unser Lande zu Ergötz-

lichkeit des schweren Lasts, der mänigfaltigen Kriegsübung, so Wir von Unser Jugend bisher, um des heiligen Reichs und unsers Haus Oesterreich Ehren und Behaltung Willen, überstehen müssen, und dadurch unser Kammergut hart verkümert haben, um daß wir dasselb zum Thail wieder erledigen, und unsern, auch unsern lieben Töchtern kaiserl. küniglichen und fürstlich Stat und Hoforbnung, darzun die Regierung unser Lande fürsehen mügen. Ain Summa benanntlich Viermalhundert tausend Gulden Rheinisch, zu Ehrung und Hilfgeld, aus unterthänigem freien Willen, ihren Freiheiten unverletzlich, zugesagt haben, alles nach Inhalt und Ausweisung unser und der Ausschuß besondern Libellverschreibungen, hieneben darüber aufgericht, dieweil wir nu, gütlich betracht, solche beschwerliche Zeit, darin Wir bisher aus Anfechtung und Uebung unser und unsers Haus Oesterreich Mißgönner und Widerwärtigen so vielfältig bemüht, beläftigt, und beladen gewest sein, daß Wir nach gemainem gesprochen Wort (Krieg mug nit Hausordnung erleiden) an unserm Hofe auch den Regimenten unser Lande und unserm Kammergut vil Gebrechen abnehmen und Nachtheil übersehen und gedulden müssen, daß Wir uns demnach mit getreuem Rath, der Ausschuß von unsern Landen entschlossen haben, unser Person hinführo, so viel uns der Regierung des Römischen Reichs und unsers Haus Oesterreich halben, müglich wirdet, zu ruebigem, unser Hofwesen, in unsern Erblichen Fürstenthumen und Landen zu halten, unsere Lande zu befrieden, unsern Hofstaat, auch die Regiment Gericht und Recht derselben unser Lannd, darzun unser Kammergut zu ordnen, zu reformiren und zu erquiken, und allerlei unser Land und Leute Beschwerden, so ihnen die Zeit unser Krieg und Abwesens bisher obgelegen sein möchten, auf zimlich und pillich Weg und Maß zu fürsehen und abzulainen.

Nachtigung und Frieden oder Bestand gegen Venedig.

Vnd darumb zu vorbrist, den Ausschüßen unsrer Lande bewilligt, uns zu einer ehrlichen zimlichen Nachtigung und Frieden, oder ob das nicht sein möcht, zu einem langwährenden Bestand

gegen den Venedigern zu befleißen, einzulassen und anzunemen, als Wir auch denselben unsern Krieg, zu einer solchen Rachtigung oder Bestand in unser lieben Bruder und Suhns, der Künig von Frankreich und Hispanien Händ gestellt, von denen Wir Handlung und Vertrags täglichen gewarten, die auch zwischen jetzt und St. Michaelstag nägst künftig ungefährlich ergehen und vollent werden, und darin kein Zimlichait an uns erwinden soll.

Keinen Krieg offensive ohne der Land willen einzugehen.

Und darbei den Ausschußen unser Lannde bewilligt haben, so fern Wir hinfür unser Ehren, Noturfft nach, einigen Krieg offensive gegen Jemand eingehen müssen, der die Land berühren oder beschweren wurd, ob Wir uns dann ihr Hilf darin getrösten und gebrauchen, daß Wir auch zu solchem Krieg ihres Raths und Willens pflegen wellen.

Verstand und Bündtnuß mit dem Reich oder aufs wenigist den Anstössern der österreich. Lande.

Darzun sein Wir entschlossen, zu mehr unser und unser Land und Leut Befriedung, Sicherheit und Ruhe, bei den Ständen des heil. Reichs oder wo das nit statt haben möcht, doch aufs wenigist, bei den Fürstenthumben, Stätten und Herrschaften, so unsern österr. Landen angelegen sein, zu füglicher Zeit und statt, nachperliche Einigung, Verstand und Pündnuß zu üben und aufzurichten.

Die Ortschlösser und Flecken zu besetzen.

Vnns auch zu befleißen, alle unsre Ortschlösser, Stett und Flecken, mit ansehnlichen gebornen unsern Landleuten zu besetzen, und wo solch unsre Ortschlösser, Stätt und Flecken verpfändet wären, und uns derhalben, durch unser Landschaften, Mangel und Sorg angezeigt wurde, dieselben unsern gebornen Landleuten zu vergunnen, auf unser Widerlösung zu erledigen.

Hofrath.

Nun zu unserm Hofwesen und Stat, sein Wir mit Rath der Ausschüsse unser Lande entschlossen, hinführo einen geordneten stäten Hofrath, der allzeit bei Uns, oder in der Nähe um Uns sei, aufzurichten, und zu halten, nämlich von 18 Personen, dero 5 aus dem Reich, vom Adel und Doctores, 5 aus den nied. östrr. Landen, aus jedem Einer, 2 aus unser fürstl. Grafschaft Tirol, und 2 aus unsern vorder östrr. Landen sein, alles treffenlich, Erbar, verständig und geborn Landleut, die Wir auch jetzo mit Willen und Wissen der Ausschuß gestimmt und fürgenommen haben, sammt unserm Hofmeister, Marschalch, Kanzler und Schatzmeister und also daß sonderlich, die von den Landen, welchen nicht stets zu dienen gelegen sein wird, zu halben Jahren abzuwechseln, und durch ander aus denselben Landen zu ersetzen sein, denselben Hofräthen wollen wir, nähmlich

einem Grafen 7
" Herrn 6
" Propst 5
" Ritter 4 } Pferde halten
" Doctor 3
" Edelmann 3

auf ein jeglich Pferd, zu Lisergeld des Jahrs 100 fl. Rhein. und darüber noch auf jedes Pferd des Jahrs 50 fl. Rhein. zu Sold reichen und geben, und welche darunter gerüst sein mögen, ist uns ein Gefallen, doch sollen sie deß nit schuldig sein.

Dann unser Hausräth halben, der Wir an allen Orten vil haben, die sollen hinführo nit täglich, sondern allein zu Zeiten, wann Wir persönlich in Hofrat gehen, mit Uns oder wann Wir sie zu Zeiten in unsern Geschäften, der sie ettwa mehr, dann unser Ordinari Hofrat unterricht haben wurden, schicken, darein gehen und sonst stettigs, soll der Hofrat allein durch die berührten 18 geordnet Rät gehandelt werden.

Item umb daß Wir hinfür, unser Zeit, mit merer Ruhe verzehren, in Leibsgesundt bestehen, uns viel Arbait, die wir auch, unser Jar halben, nit mehr wie bisher tragen möchten, entla-

den, gemeiner Christenheit auch unser und des heil. Reichs und gemeiner unser Landt, mehrer Sachen, auch sonderlich, unsere löbl. Stiftungen, so wir dem allmächtigen zu Ehren vunderhanden haben, deß beruebter und fruchtperlicher Bedenken und denen ob sein, und dannocht daneben, allen unsern und des heil. Reichs, auch unser Erblichen Land, unterthanen und verwandten, so uns stettiglich anzusuechen haben, ordentlich aufrichtig, fürderlich und beständig Recht und Expedition mittheilen und gedeihen lassen mügen, so sollen und wellen wir hinfüro alle Parthenen Händel, die betreffen Justitiam und Beschwerungen od. Fordrung, zu unserm Kammergut, oder Fürderung od. Gnaden und Gaben, außerhalb unser eigen geheimen großen Sachen, durch den berürten unsern Hofrath handlen, rathschlagen, schließen und expediren, doch was in allen solchen Händeln und Sachen genötig oder treffenlich wäre und sonderlich Gnaden und Gaben mit unserm Vorwissen und Willen. Zue dem, daß auch zu unserm Gefallen steht, unser geheim groß Sachen jezuzeiten, mit den Hofräten oder ettlichen aus Inen zu berathschlagen, derselb unser Hofrat soll sonderlich die Sachen und Beschwerungen damit jetzuzeiten die Partheien fürkomen und die Regiment auch Ir ordentliche Oberkaiten, und Gericht umbgangen haben, von Erst für dieselben Regiment ihre Oberkaiten und ordentlich Gericht, wohin sie dann gehören, zu gebürlicher Expedition, weisen, Es wäre dann, daß solche sachen und beschwerungen, die Regiment, Oberkeiten, oder ordentlich Gericht, derselben ihr Aemter halben selbs berürten, darinnen soll und mag der Hofrat, wie sich gebürt handeln, und gemeinlichen in allen Handlungen menniglich gleichs götlichs Rechtens und Abschieds auch fürderlicher Expedition und Abfertigung aus dem Hofrat, oder wo Not ist, bei uns und sonst treulich verhelffen, und damit unsere Mühe und der Partheien Unkosten verhüten nach ihrem pesten verstehen und vermügen.

Darauf wellen Wir uns, auch aller Prokureien, so bisher bei uns zu üben gewohnt sein, entschlagen, solch Parteien Sachen gestraks in Rat kommen und fertigen lassen, und sollen vnns damit unser Hofrät, Secretarien, Officier und Hofgesind und gleicherweis, unser Regiment, Raitkammer, Land und Hausrät auch

Landshauptleute, Marschalch, Landvögt, Verweser, Vitzthumb, Pfleger und Amtleut in unsern Erblanden, keineswegs mehr üben noch bemühen. Darzu keinerlei Gab, Verehrung noch Belohnung, um Procureien oder Fürderung Rechtens und Pillichait willen, noch in ander Weg, uns unsern Landen und Leuten zu schaden, nemen noch fordern, auch keinerlei Provision, Dienstgeld, Pflegen noch Aemter von ausländisch. Fürsten, noch Herrn, die ihre Stifft und Haupt-Residenzen, nit in unsern Landen haben noch behalten, ausgenommen unsere lieben Sühn Künig Karl und Erzherzog Ferdinand alles bei eines Jeden Eid, so er deshalben schwören soll, sammt unser Ungnad, und welche sich hierüber und wider ihre Eidspflicht einichs Procurirens gebrauchen, oder Gab, Verehrung oder Belohnung nehmen oder fordern oder von ausländisch Fürsten und Herrn, die ihre Stifft und Hauptresidenzen nit unsern Landen haben, außerhalben unserer Süne, Provision, Dienstgelt, Pfleger oder Aemter haben, oder behalten wurden, darauf dann an unserm Hof der Hofrat, und in unsern Landen, die Regiment aufsehen haben, und dieselben wie sich um Uebertrettung ihr Pflicht gepürt, straffen und ihnen, nit übersehen, darin auch sonderlich unser Hofrat den Regimenten in ihren Handlungen aufsehen und ob sein sollen.

Keinerlei Räthe in Gesellschaften zu sein.

Es soll auch hinfür keiner unser Hofrät, Secretarien, Officier, und Hofgesind u. unsre Regiment, Raitkammer, Land u. Hausrät auch Landshauptleut, Marschalch, Landvögt, Verweser, Vitzumb, Pfleger und Amtleut in unsern Landen kein Interesse, gemeinschaft, noch Thail in Kaufmannsgesellschaften, noch münzen, in unsern Landen haben, noch selbs Gewerb treiben, so uns an unserm Silber und Kupferkauff, und uns u. unsern Landen, an dieser ordnung oder in ander Weg zu nachthail dienen möchten, auch bei Iren Aidspflichten u. unser Ungnad, ausgenommen, die Gesellschaften, so zu Unterhaltung und Bau unser Bergwerk und Schmelzen dienen u. not sein, denen mügen diejenigen, so thail an den Berk- und Schmelzwerken haben, so vil solche Berg- u.

Schmelzwerke, berührt, wol verwonnt sein, doch soll solchs alles verstanden werden, auf die allein, so in Räthen, Officien und Aemtern gebraucht werden, u. Sold, Pension, Pflegen oder Aemter von Uns haben, aber nit auf die, so ettwan unser Räth u. Officier honoris, der Ehren ohn Sold, Pension, Pflegen o. Aemter sein möchten.

Kanzlei.

Item unser Kanzlei sollen und wellen wir bestellen, daß unser Kanzler, baide des Reichs u. der österr. Land Sachen underhanden haben, darzue drei geschickt redlich Secretarien als Verwalter, die uns, wie andere Räthe, gelobt und geschworen, auch unserm Kanzler gewärtig und gehorsam sein sollen, dero einem die Reichischen, dem andern die Niederösterr. u. dem dritten die ober österreich. Sachen zu expediren u. zu fertigen vertrauen u. befehlen, auch ordentliche Registratur aller Händel aufrichten u. halten lassen, u. zu solcher Kanzlei Geschäften andre mehr Secretarien u. Kanzleischreiber, die auch unserm Kanzler und in seinem Abwesen, den dreien Secretarien gewärtig u. gehorsam sein sollen, verordnen, darzue der Tax, damit Niemand unpillich beschwert werde, auch der Secretarien und Schreiber unterhaltung und Besoldung u. ander der Kanzlei Nothdurften halben, gut Ordnung, u. Wesen fürnehmen u. aufrichten, wie Ine das Ehrlich und gut, ansehen, auch Wir und unser Hofrat, uns des mit ihme vergleichen werden, derselb Kanzler und in seinem Abwesen die gedachten drei Secretarien u. Verwalter sollen alle Händel u. Brief gerathschlagt und abgehört, im Hofrat, mit unserm Katschet bezeichnen, und nachfolgend mit Ihren Handzeichen auch den Sigeln, so sie haben, wie die zu jeglicher Sache dienen, fertigen.

Handzeichen.

Dann Wir sein entschlossen, Uns hinführo Unsers gewönlichen Handzeichens zu entschlagen, und alle solche Händel, so in unserm Hofrat gefertigt werden, allein durch das Katschet, aber unser gemein auch geheim und treffentlich Kamersachen, auch

unser Kammergut etwa mit unserm Petschaft Ring, und etwo mit unserm alten großen Handzeichen unsers Namens, nach Notdurft und Gelegenheit der Händel zu fertigen.

Sigel.

Item der Sigl u. Secret halben, zu allen Händeln sein Wir entschlossen und wellen, daß hinführo unser Kanzler u. in seinem Abwesen die drei Secretarien, Verwalter, drei kleine Sigel, nämlich eins zu den Reichischen, das ander zu den niederösterr. u. das dritt zu den oberösterreichischen gemeinen Händeln, u. ein größer Sigel zu den mehreren Briefen, u. wir zu unsern geheimen grossen Urkund und Verschreibungen, auch zu Regalien, Nobilitation, Wappen, Privilegien u. dergleichen ewigen Briefen unser groß Sigel in unser Kammer u. darzu zu unsern gemeinen aigen Händeln, noch ein Secret haben, mit solchen Sigeln und Secreten alle angezeigten Sachen jegliche nach ihr Gestalt, u. durch Niemand dann den Kanzler od. in seinem Abwesen jegliche Sach in ihr Land durch den Secretarien, als Verwalter darzu deputirt, gefertigt, über die angezeigten Sigel sollen sonst alle Secret u. Sigel bei den Secretarien aufgehebt werden, auch kein Secretari noch Kanzleischreiber keine Brief (außerhalb unser eigen Sachen), sie seyen dann in dem Hofrat beschlossen, schreiben, fertigen, sigeln noch ausgehen lassen.

Vnnd wo ainich Brief anderst gefertigt und ausgehen würden, die sollen u. bedürfen durch Niemand angesehen noch vollzogen, sondern von Stund an, zu unsern Handen geschickt werden.

Item zu unsern eigen gemainen u. geheimen Händeln, mügen Wir besonder Secretarien, so viel uns nach gestalt der Sachen Noth sein, fürnemen u. gebrauchen, doch sollen sie der Procureien, Miet und Gab halben auch geschworn u. dieser Ordnung wie andre unterworfen sein.

Katschet.

Item das Katschet des Hofrats, wellen Wir von Erst ein Zeit bei uns behalten, uns des Hofrats Händel fürbringen, und in unserer Kammer katschetiren lassen, damit ein Einsehen der Expedition zu haben, bis der Hofrat u. desselben Handlung in Übung kommen, und darnach so die Handlung in ordentlichen guten Gang kumbt, alsdann das Katschet in Hofrat verordnen, dasselb allzeit verpetschaft, zu halten u. zu gebrauchen.

Officier zu reformieren und Unkosten zu ringern.

Verer haben Wir uns selbs u. nach Rat der Ausschüß entschlossen unser Person u. Stat zu Sicherheit Ehren und Guetem, alle unsre Officier an unserm Hof zu reformiren, dieselben so viel Mangel darin ist, mit tauglichen ehrlichen Personen, darin Wir sonderlich unsre Landleut bedenken wollen, zu fürsehen, damit auch übrigen Unkosten abzustellen, desgleichen auch, unser lieben Töchtern der Kaiserin u. Künigin Hoforduung, Hofhaltung und Stat, zu ordnen u. zu mäßigen.

Kammerguet.

Item unser Kammergut Empfäng u. Ausgab betreffend, wie wol uns die Ausschüß ihr getreu Gutbedünken, was gestalt dasselb hinfüro gehandelt werden soll, angezeigt, dieweil wir aber hievor ein aufrichtige gute Ordnung, eines Schatzmeisters, auch Einnemers General und Pfennigmeisters am Hof aufgericht haben, die auch der Ausschuß Ratschläg nit ungemäß ist, so lassen Wir solche Ämter in berürter unserer Ordnung beleiben u. nemlich daß wir einen Schatzmeister u. nebend ihme einen Einnehmer General haben, in desselben Einnehmer Generals Handen alle unsers Haus Österreich Kammergütter, Einkommen u. Gefäll, Ordinari u. Extraordinari kommen u. von danen widerum ausgehen werden, innhalt gedachter unser Ordnung. Wir wellen auch sonderlich einen Kammermeister unserer nied. österr.

Lande, wie wir in den obern Landen haben, verordnen, dem alle unsre nied. österr. Vitzthumb und Exemt Ambtleut ihr Einnehmen u. Empfang zu Handen antwurten, der auch daneben auf alle dieselben Amtleut sein Auffehen haben und solchen seinen Empfang in Handen des Einnemer Generals reichen soll, darzue haben Wir einen Pfennigmeister an unserm Hofe der von gemelten Einnehmer-General auf des Schätzmeisters Ordinanz u. Befehl seinen Empfang thun, u. alle unser Hofausgaben handlen, dieselben Einnehmer-General auch Kammermeister u. Pfenigmeister, Vitzthumb u. Exemt Ambtleut all ihr Handlung vor der gemein unser Raitkammer verraiten sollen.

Silber und Kupfer nit weiter zu beschweren.

Und damit Wir, der obangezeigten unser Land Verehrung und Hilfgelds der viermalhundert tausend Gulden dest fruchtperlicher zu geniessen empfinden, darum Wir dann mit den Ausschüssen, fürgenommen unser Silber u. Kupfer auch anders abzulösen, so haben Wir uns gegen ihnen bewilligt u. zugesagt, in kraft dieses Libelbriefes, also daß wir, solche unser Silber und Kupfer u. was noch weiter mit dem gedachten der Land Hilfgeld abgelöst wirdet, hinfür, on unser Erbland merklich Kriegsnot u. außerhalb Wissen u. Willen der Commissarien, so sonderlich um des Willen, von allen Erblanden in unser Grafschaft Tirol darzue fürgenommen und geordent sein, und die darin sammt Uns vollkommen Gewalt haben, nit zu verkaufen, zu versetzen, zu beschweren, noch in ander Weg zu verwenden, sondern solch Silber und Kupfer zu unser kaiserlichen u. fürstlichen Unterhaltung, auch in ander Weg, zu unserm Nutz u. Frumen, dadurch Wir u. unsere Landt in zufallenden Kriegsobligend, dest mehr Trost u. Stärk haben mügen, selbs behalten, damit auch unsre Land ihrem getreuen Willen nach, zu der Ablösung unser Silber Kupfer kommen mügen, so sollen u. wellen Wir, die von jetzan bis zu derselben Lösung mit Aufbringen, Käufen, od. Verschreibungen, auch nit weiter oder höher, dann sie jez sein, beschwern u. ob Wir an den Silbern

u. Kupfern, so die erledigt werden, zu unser Erbland merklichen Kriegsnöten mit Wissen u. Willen gedachter der Land Commissarien ettwas verwenden wolten, so sollen wir dieselben unsern Landleuten u. Unterthanen vor Ausländischen in zimlich Weg, wie wir ungefährlich gegen andern bekommen möchten, gnädiglich verfolgen u. zustehen lassen, und Wir sollen, nämlich dem oder denjenigen, so unsere Silber und Kupfer u. anders, so weiter erledigt, handeln, u. einnehmen werden, befehlen u. auflegen, u. der od. dieselben sich darauf verobligiren, von solchen Einkommen, so weit dieselben reichen vor allen Dingen, unsern Hofstat, Hofrat, Hoforbnung und ander unser nothdürftig Ausgab inhalt desselben unsers Hofstats zue unterhalten und zu fürsehen und vor und eh dieselben also unterhalten und fürsehen werden, sonst zu keinen Sachen auszugeben.

Gemeine Raitkammer.

Item Wir verordnen, allen unsern niedern und ober österr. Landen ein gemeine Raitkammer nemlich zu Ynnsprug mit den Raiträthen so jetzo darin sein, u. dieweil die Raitungen u. Arbeit viel werden, so sollen u. wellen Wir dieselben mit mehr Personen, näml. aus unsern Nied. Österr. Landen, so darzue verständig u. täuglich sein, ersetzen u. stärken, die wir auch den Ausschüßen jetzo ernennt haben, doch mit der gestalt, u. damit die nieder österr. Einkommen zu derselben Raitkammer praesentirt oder incorporirt werden, sondern in ihren Landen zu unser Vitzthumb u. Amtleut u. nachfolgend unsers Kammermeisters und fürter zu unsers Einnehmers Generals Handen zu unserm Willen dienen u. gereicht werden u. die Raitkammer zu Ynnsprug nit anders, dann die Raitungen zu nennen, u. zu rechtfertigen Gewalt haben soll.

Reformirer.

Item noch haben wir über die obangezeigten 18 Hofräte 6 Räthe mit der Ausschuß Rath und Wissen jetzo fürgenommen

und geordent, ungefährlich auf 2 Jahr, od. so lang Wir der nach gestalt ihrer Handlung bedürfen werden, die sollen Reformierer unsers Kammergutes genennt werden, unsere Lande u. alles Kammergut darin bereiten, alle Gelegenheit, Vortheil u. Gebrechen desselben, es sei ledig, verpfändt, od. auf Widerkauf, verkümmert, erkunden u. reformiren, die Gegenschreiben der grossen Ämter, aufrichtig bestellen, der untern Amtleut Raitungen in die obern Amtleut richtig ordnen, uns allen Geniess, unsers Kammerguts an Geld u. Früchten desgleich Fälligkeiten, so wir nit vergeben wurden, zu Handen der obern Amtleut verrichten, und nachfolgend der obern Amtleut Empfäng in Handen der Kammermeister und fürter des Einnemers General an Hof verordnen, darzue allerlei Irrungen und Beschwerungen, so gegen unserm Kammergut erscheinen, oder so unser Amtleut gegen den Landleuten haben möchten u. ander Beschwerung, die Wir auf sie bescheiden werden, auf gebührlich Weg, nach unsern Befehlen zu verrichten u. zu stellen, u. gemeiniglich alles das zu ordnen, u. aufzurichten, das unser Nutz und Notdurft erfordert, darzue ihnen auch die Landleut überall getreu unterricht beweisen sollen, des sich die Ausschuß von gemeiner Land wegen bewilligt haben, doch soll gegen einem Jeden, so Inred hätte, mit Verhör, Raitungen oder Rechtfertigungen gebührlich gehandelt und wider Pillichkeit Niemand beschwert werden, und wann dieselben 6 Reformirer Rät in ihrem Umbreiten, ruewig u. zu Hof sein, so sie des ihr Reformation Händel halben statt haben, sollen sie auch in Hofrat sitzen u. demselben zu handeln verhelfen.

Regiment.

Item: als Wir mit den Ausschüßen die Regierungen unserer nieder u. ober österr. Lande bedacht, haben Wir nit Mangel daran befunden, dann allein bei unserm nied. österr. Regiment, nit ihr Personen u. Handlungen, sondern etwas Gebrechen, ihr Anzahl, auch Gewalts u. Execution halben, des Rechtens u. darum jetzo von neuem geschlossen, daß die Regi-

ment zu Österreich auch Ynsprug u. Ensisheim in ihren Regierungen Fleiß u. Ernst gebrauchen, u. sonderlich die Justitia u. Parteien treulichen u. gestraks fürdern u. abrichten, u. soll nämlich unser Regiment in Östreich jezo mit den Personen, so darin abgeen erstattet werden, vollkommen Gewalt, in der Justitia, Regierung, u. allen Sachen haben, inhalt ihr Ordnung u. unsers Libells hievor den Landen zu Augspurg gefertigt, doch als Wir bei Fertigung desselben Libells mündlich bedingt, u. Vorbehalten haben, zu Gedächtnuß unser fürstl. Oberkait Jährlich ein Suplicirung anzunehmen, darin dann bisher Irrung gewest ist, dieselb Jährlich Suplicirung wellen wir hiemit erklärt, und uns also vorbehalten haben, doch sollen Wir solch Suplicirung allweg in Jahrsfrist erledigen. Dann der Execution halben, auf desselben Regiments Urtheil u. Handlungen haben Wir uns jetzo mit den Ausschüßen vergleicht, auch sie uns in Namen der Land bewilligt, daß alle Execution, der Rechten (wo Not ist) beschehen soll, zum Theil aus unserm Kammergut, u. durch unser Pfleger u. Amtleut, auch zum Thail mit der Landleut Hilf u. Zusatz in denen Landen, da solchs also bisher gepflegen ist, u. was kosten, darlegen oder Hilf, also die Execution des Rechten, neben den Landleuten erfordert, darin soll das Regiment mit unsern Viczthumben, Pflegern u. Amtleuten zu schaffen u. zu befehlen haben, sie auch darin gehorsam erscheinen.

Item nachdem Wir verschiner Zeit bewilligt haben, um mehrer Gelegenheit Willen, der fünf unser nied. öst. Lande das Regiment gegen Bruk an der Mur zu bestellen, so haben Wir jetzo beschlossen u. bewilligt, daß sich dasselb Regiment zu Wien erheben u. zu Bruk sein Wesen annehmen soll, doch nit anderst, dann auf 1 Jahr zu versuchen, u. ob nach derselben Zeit gespürt wurde, solche Malstadt uns u. unsern Landen ungelegen u. beschwerlich zu sein, so soll die wider gen Wien oder an andere gelegen Ort, gewendt werden, wo aber einem oder mehr derselben Regenten gegen Bruk zu ziehen, nit gelegen, od. gemeint wär, so sollen u. wellen wir ander an derselben statt, aus unsern Landleuten in das Regiment verordnen.

Landrecht.

Darzue sollen unsre Landmarschalch, Landshauptleut und Verweser sammt den Landleuten, Beisitzern, Land und Hausräten die Hoftäding und Landrecht, auch unsre Viczthums ihr Gerichtsverwaltung nach Gebrauch eines jeden Lands fleißig u. treulich handeln u. fürdern, meniglich geleichs u. unverzogenlichs Gericht, mittheilen, u. wo einig Mißgebräuch und Unordnung, in der Übung solcher Landsrecht und Gerichtsverwaltung bisher gewest wären, oder noch erscheinen, dardurch die Recht verhindert, verlänngt, oder nit geleich gehalten wären, oder wurden, dieselben nach ihrem Vermügen und Verstehn mit unserm Wissen und Willen, fürkomen ablainen und bessern, alles gnädiglich getreulich und ungefährlich.

Mit Urkund dieses Libellbriefes, der Wir uns einen behalten, und jeglichem Ausschuß unserer Lande einen überantwortet haben. Besigelt mit unserm anhangenden Insiegel. Geben in unser Stadt Innsprugg am vier und zwanzigsten Tag des Monats Mai nach Christi Geburt fünfzehnhundert und im Achtzehnten, Unserer Reiche des Römischen im drei und dreysigsten u. des Hungrischen im Neun u. zwanzigst. Jahre.

Per Caesarem

Commissio Caesareae Majestatis in Consilio

Serntein m/p.

L. S.

Der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Ens, historische und diplomatische Ausführung über sämtliche ihnen zustehende Rechte und Freiheiten. 1619.

Mit dem unlängst den 20. Martii Ao. 1619 gefolgten Laidigen Abgange Kai. Maj. Herren Matthiae unsers allergnedigsten Kaisers, Lanndts-Fürsten und Herrens, allzeit Christlichen Zugedenkhen, rc. Nachdem von Ihr May. khain Leibs-Erb vorhanden, auch Dero nechster Successor und Erbherr zu dem Erzherzogthumb Oesterreich, die Fürstl. Durchl. Erzherzog Albertus etc. nicht im Landt noch bei der Stell: sondern fern in der Niderlanden abwesendt, dieweil von des Landes Regierung die Aemter, Pflicht Frey verledigt worden, Inmittelst hochbesagte Fürstl. Durchl. die possess und Herrschaft wie von Alters herkhommen, antretten wurdt, Ist nach seiner weiß und maß, alß vormahln alzeit zu derlei begebenden Fällen auch gehalten worden, dem angehenden Landsfürsten und dem Land selbst zum Besten, die Verwaltung oder administration der Landts-Regierung, den Stenden des Landts alß erblich verpflichten Unterthanen, und Ihnen selbst wohlmainenden Patrioten, von Gebrauch und herkhommen wegen zugestanden, so lang bis zu der von den Stenden aufgenohmenen Erbhuldigung die Landts Regierung von dem Herrn angetretten worden.

So wolt aber von etlichen, mehr auf andere Länder gebrauch sehenden, alß dieses Landes herkhommen, gebräuch und gewohnheiten, erfahrner, diese dem Land gebierende administrations verechtigkeit anderst verstanden und dahin gedeutet werden, alß ob die Stendt mit dieser praetension, etwaß neues und Zuwieder eines Landtsfürsten gebiernus, Recht und reputation suchen, und Ihnen wider alles Recht, cujus est unicuique suum tribuere, was ungebührliches zuziehen thäten, So doch den Stenden dergleichen nie zu Sinn kommen, sondern dieselben viel mehr dahin von allen Zeiten bemüehet gewest, wie sie Ihrer Hochgeehrten und Hochgeliebten Landts-Fürsten Hoheit, Ansechen, Wüerden, Wolstand, und aufnehmen vermehren und verbessern köndten: So wohl alß wie sie kraft Landts-Fürstlicher erthailter und Confirmirter Freyheiten, gaben und gnaden, bei ihren alten herkhommen und gewohnheiten sich erhalten möchten, alzeit der meinung gewesen: Si jure Suo a Majoribus sibi parto utantur, nemini facturos injuriam. Gestalter massen nicht allain vermög habender Instrumenten von einem Herren zu dem Andern, „den Stenden sie bei Ihren Ehren, Wüerden, Ge„rechtigkheit, Freyhaiten, Privilegien, alt Löbl. Herkommen, und „gueten gewohnhaiten, handzuhaben und bleiben zuelassen, dabey „auch zueschutzen und zuschirmen, und darwieder nicht bringen noch „beschweren zuelassen, mit Landtsfürstlichen fertigungen gnugsam„liche versicherung beschehen."

Sondern auch Ihr kön. Mayst. wegen der von der Fürstl. Durchl. habender Plenipotenz, in Dero am 25. Martii diß Jahrs mündtlich, und Sub A. schriftlich den Stenden gethaner Proposition des gnedigsten anerbieten worden, alles das Jehnige, was daz Alte herkhommen deß Orts vermag, zu prästiren.

Khan hierüber den Stenden nichts so ungleiches zuegemesen werden, so sie ob Ihren Freyhaiten, gerechtigkhaiten, herkhommen und gewohnhaiten halten, und denen wiederigen attentatis sich auch entgegen erzaigen. Sintemal sie Landts Fürstl. handhabung daneben sich vergwisert befinden.

So ist auch der Stendt mainung nie gewest, sich umb mehrers anzunehmen, alß Ihnen gebühret und von Alters nit in gebrauch gehabt hetten. Sein aber vielmehr des gehrsten vertrauen zu Ihr

Mayst. Ihrem Erbherren und allen Herren von dem Löbl. Erzherzogl. Hauß zu Oesterreich das denselben nicht belieben werde, die Stenndt in diesem Fall von ihrem alten herkhommen solten gedrungen werden.

Dannoch zu mehrer gehester information für Ihr Mayst. den Erbherren und alle jetzt wesende und khünftige Herren und Landts Fürsten, und zu Benehmung an der geschöpfter und wiederiger mainung ist nothwendig befunden worden, wesen man von altem herkommen und gewohnheit bei vacierung Landfürstl. Regierung, biß zu aufgenommener Landtshuldigung befuegt, allhier darzubringen; und das alles auß habenden Privilegiis, Instrumentis, und actis, wie auch auß denen bei den glaubwirdigen rerum scriptoribus zu allen Zeiten vorgemerkten handlung und verlaufen desto weitleuftiger, aber gründlich erholen, erleutern und erweisen wollen. Damit Ihr Mayst. und alle deß Landes Erbfürsten, hieraus gnedigst vernehmen könnten, warum die Stend sich höchst beschwert befunden, daß Ihnen an solcher gebührender administration de facto eintrag beschehen. Und darumb Uhrsach haben, zubegehren, so wohl sie zu restituieren in die Landts administration biß zur Huldigung, und auch sie wegen des eingrif mit genugsamer Schadloßverschreibung und Landtsfürstl. erbieten, solches zu dergleichen zuetragenden Fällen, hinfüro unterlassen werden soll, auf dißmahl zuversorgen. Dann auch daß dieselben, welche biß Ihr Mayst. also fürgetragen, gerathen und eingebildet haben, vor Augen sehen und merkhen khönnen, daß sie wieder Gebühr und Schuldigkheit und der Stendt von dem Landtsfürsten entpfangenen Freihaiten entgegen gehandelt haben. Damit dann vielen vor Augen schwebenden ungelegenheiten, zerritligkhaiten und mißtrauen anlaß gegeben, daraus dem Landts-Fürstl. Erbherren und dem Landt selbst unwiederbringlich Schaden zugezogen worden.

Welches alles gar nit den Stenden alß die solche Uberschung zwar geandtet, aber mit gedult vertragen haben, sondern denen welche sinistre hierüber informiert, die Stende nit gehört, und zu allen wiederigen Rath und That gegeben haben, zugemessen werden khan. Wie auch dieser Thail auß den Stenden, der Zuerhaltung dieser gebührenden gerechtigkhait sich nichts angenohmen, sondern

2*

alio Spectantes also hingehen lassen, ein schwere Verantwortung auf sich geladen hatten.

Und ob wohl die Regierung einem Jeden Land nit das geringste Regale, sondern Principale et primum membrum Juris Majestatis ist, und immediate Einen Landfürsten nachfolgt, so erhelts sichs doch in der wahrheit, daß das Löbl. Erzhertzogthumb Oesterreich mit diesen und andern Regalien (dergleichen khaine Landschaft zuweisen) also versehen, daß es solche zum Thail für sich selbsten hat, zum Thail mit dem Landsfürsten und reciprocè, zum Thail hat der Landtsfürst seine Regalia für sich selbsten, zum Thail communia, mit dem Landt: Also daß ein Thail von dem andern (doch unverletzt seines distinguirten Standts) participirt: und sich deselbigen zu gelegenen Zeiten, und data occasione gebrauchen thuet.

Solches zu deducieren ist anzusehen Privilegium Julii Caesaris, B) dasselbige ob es wohl auf den Regenten alß dem Avunculum personaliter; dagegen Neronis C) immediaté auf das Landt außgefertigt, so haben doch die Löbl. nachvolgenden Röm. Kaiser diese baide Privilegia so hochweißlichen für guet dahin angesehen, daß sie dieselbigen, baides den Landtsfürsten alß Regenten, und dann dem Landt zugleich confirmirt und bestettiget haben, damit khünftig divisio unius, privatiorem alterius nit causire, wie solches in Henrici IIII. Rom. Imp. Instrumento D) Anno 1058 zu sehen, in folgenden puncten, alß: §. 2. Privilegia suae nobili Marchionatui Austriae, ab antiquis Paganorum Imperatoribus concessa. §. 3. Praenominato Ernesto, Marggravio Austriae et Suis haeredibus ac ipsi terrae Austriae corroboravimus. §. 5. Praenominatus Ernestus Marggravius et sui successores ac terrae Austriae Advocati et Domini super illis. (Juvaviae et Laureacensis Episcopatus) esse debeant. §. 8. Insuper concedimus nos et damus saepe nominato Ernesto, suisque posteris, ac ipsi terrae Austriae illam gratiam etc. Banderiam sive vexillum terrae ipsorum publicé ante imperium et ante totum mundum et populum deferre debeant at-

B) Landth. fol. 26.
C) Landth. fol. 22.
D)

que possint. Bei diesem Pass in Acht zunehmen, dz die Erb Castenvogtey der Stiffte Salzburg- und Passau, dem Landt zugeaignet sein, welcher Erb Castenvogt von dem Reich der Erzherzogen ist, ratione terrarum Austriae die sie besitzen.

Nicht weniger hat Anno Christi 1116 Fridericus I. Rom. Imp. das edle Landt Oesterreich auß einem Markgrafthumb in ein Herzogthumb verwandelt und erhöcht, demselbigen alle Hoheiten, Freihaiten und Regalia ertheilt, E) Hernacher dem neuen Angehendtem Hertzogen Henrico und seiner Gemahel dz Herzogthumb erst übergeben, dardurch er Hertzog solcher Freihaiten von dem Landt, und nicht dz Land durch Ihne theilhaftig worden: Fridericus divina favente clementia Romanorum Imperator Augustus primus ejus nominis. Quarum rerum etc. §. Marchionatum Austriae et dictam Marchiam supra Anasum, commutavimus in Ducatum, eundemque Ducatum cum subscriptis juribus, privilegiis et gratiis omnibus, liberalitate caetera contulimus etc. et paulo post. §. Nec non erga terram Austriae, quae clypeus et cor Sacri Rom. Imperii esse dinoscitur etc. §. Nec non praefatae terrae Austriae subnotatas constitutiones, concessiones et indulta authoritate Imperiali, NB. in *Jura plena et perpetua Redactas* donavimus; liberaliter vigore praesentium et donamus: §. Volumus nisi districtus et ditiones dicti Ducatus ampliati fuerint etc. praefata jura, privilegia et indulta ad augmentum dicti Dominii *Plenarie* referentur, et ut haec nostra Imperialis constitutio, omni aevo firma, et inconvulsa remaneat, praesentas literas scribi et sigilli nostri impensione fecimus Insigniri, adhibitisque etc.

Fridericus II. Instrumento F) Justis Principum nostrorum: confirmirt mit reassumption dieses vorhergehenden Instrument, *Jure plenario,* alles was darinnen begriffen: Ao. Ch. 1245. Also daß dz Landt zusambt den Löbl. Marggrafen, die Jura Majestatis quoad confirmationem der nachvolgenden Röm. Kayser, gleich und individue, doch cum distinctione Temporis halten, dieselbigen aber ratione daß Landt, viel Jahr vor Ihren Marggrafen ob magna be-

E) Cuspin. in Aust. fol. 33.
F) Cuspin. ibid. fol. 32.

neficia, dz Land erworben, und auf die Posteritet der Inwohner gepflanzt. Mit gleichem Jure Majestatis, hat es der Löbl. Kaiser Rudolphus I. Habspurgensis auf seine Liebe Söhne (umb welche dieses Land auf dem Reichstag zu Augspurg durch Potschaft geworben und gebetten) transferiert. Gerhardus Lib. 5. Fol. 34. Ibi ex communi Principum et civitatum consensu, *Orantibus hoc*, *ut fieret Provinciarum legatis*: *Alberto* Caesaris Filio, Austria, Stiria, Carniola, et Vindorum Marcha Imperii beneficio, concessae: Lazius Comm. gen. Aust. Lib. 2. Fol. 193. Intercedentibus beneficiis paternis, consensu Procerum Imperii et Austriae Provinciarum. Precibus a patre actum Augustae anno 1282 investitumque postea apud Noribergam Ao. 1284.

Dabei die Scribenten dieses nit observirt, dz nicht Albertus allain, sondern zugleich auch sein Brueder Rudolphus dazumal investirt worden, wie der Lehenbrief solches vermag.

G) Nos Rudolphus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus: Notum facimus etc. Quod venientes ad Nos, ingenui Principes, dilecti nostri filii, Albertus et Rudolphus Duces Austriae et Stiriae, Domini Carniolae, Marchiae et Portus Naonis, Comites in Habspurg ac Landgravii Alsatiae. Et *cum ipsis meliores terrarum suarum* etc. Nosque humiliter exorabant, quatenus firmare dignaremur literas datas favorabiliter, *Praedictis terris* ab antiquis gentibus Imperatoribus et Regibus, *ob magna eorum beneficia*, die daselbsten die Instrumenta alle in specie, und mit nahmen benennet, und §. 4. für libertates praedicta terrae Austriae §. 5. libertates praedictarum terrarum, Austriae et Stiriae angezogen. §. 6. auch solcher mainung alß Freiheiten deß Landts Ao. 1283 confirmirt und bestettiget werden.

Obwohl ex serie temporis die continuirende confirmation einzuführen, Instrumenta genugsam vorhanden, werden doch Khürze willen, nur etliche wegen der teutschen Sprach so hernach in Schwang und Lauf khommen eingebracht: Benantlichen: confirmirt Fridericus III Rom. Imp. Ao 1442 zuegleich auf das Landt und darnach uf seinen Stamben, alß regierende Hertzogen, die partici-

G) Landth. Fol. 73.

pirte Jura Majestatis in seinem aufgerichten Kay. Instrumento H) Landthandvest §. 3. Also:

Wann nun der Hochgebohrne Albrecht Hertzog zu Oesterreich ꝛc. unser Lieber Brueder und Fürst von seinen Lieben und unsern Lieben Vettern und Fürsten, wegen König Laßla von Hungarn und Sigmund baider Hertzogen von Oesterreich ꝛc. seine erbare Potschaft zu uns gethan, und unser Königl. Mayst. hat fleißig bitten lasen, mit sambt den Prälaten, Grafen, Herren, Ritterschaft und gueten Leuthen der obgenannten Landt, daß wir Ihnen und dem Löbl. Hauß Oesterreich und allen deselbigen Fürsten gemainlich und sonderlichen alle und jedliche Ihre Freiheiten und Privilegia, Brieff und Handvesten, waß Stucks, die Lauten, die ihre vorfordern und das Hauß Oesterreich von Alten Kaysern und Königen trefentlichen erworben und hergebracht haben, zueconfirmioren zubestetten genadiglich geruhen ꝛc. Pauli post ibid. Zue ewigen Zeiten solche ihre Brieff, genad und Freyhait, die von allen Röm. Kays. und Könige unsern vorfordern am Reich erworben und hergebracht haben, wie die Lauten es sey über Landt, Fürstenthumb, Herrlichkhait, Würdigkheit, Erbschaft, Pfandschaft, Recht, Gewohnheit und Alt herkommen wie man die NB. mit sonderbahren Worten mag nichts ausgenommen genediglich confirmirt, verneuert, bestättigt und bevestigt: Ibid. Alle Ihre Fürstenthum und Land obgenand aller Freyheit, Recht, Genaden zue ewigen Zeiten, gebrauchen und geniessen sollen, Alß ob sie Ihnen selber und von neuen gegeben weren, ohne allem Zuetrag und Wiederredt ꝛc. gebiethen gemainiglich und sonderlichen auch alle Ihre Fürstenthumb und Lande solcher genad und Freyheit gebrauchen lassen, und Sie darann nit irren ꝛc. Anno Christi 1442.

Gleiche Confirmation I) befindet sich absonderlichen hierüber, von dem Hey. Röm. Reich durch die fünff Churfürsten sub dato Franckforth eodem Anno: In simili K) von dem nachvolgenden Khönig Jörgen in Bohaimb, alß Churfürsten, Ao. 1462. Friderici Röm. Kays. andere und Absonderliche Confirmation L) auf dz Hauß

H) Fol. 77.
I) Landth. Fol. 80.
K) Landth. Fol. 83.
L) Landth. Fol. 85.

Oesterreich und Landt, gemainiglich, und sonderlichen sub dato Franckfurt Ao. 42. An Sct. Lorentzen Tag: Caroli V sub dato Brüssel den 28. Martii Ao 1522. M) In der Landhandvest per extractum, bei dem Cuspiniano N) völlig und getruckter, also dz consequenter von Zeiten zu Zeiten zu sehen, wie daß Land seine jura Majestatis erworben, erhalten, (davon dißmahl zwar nicht von allen sondern nur etlichen) damit umb so viel eher ad Scopum et Periodum der Vacantzien geschriten werden khan, wie dieselbigen in fürfallenden Gelegenheiten gebraucht worden, Exempla eingeführet werden sollen.

Erstlichen hat daß Hertzogth. Oesterreich sein Jus und alte Herkhommen, daß dasselbige weder dem Hey. Röm. Reich noch dero aigenen Landts Fürsten mit ainiger auflag, steuer, anschlag und Contribution unterworfen, sondern befreuet ist, auch khaine Mäuth, Zoll, aufschläg und dergleichen Onera de facto können aufgedrungen werden, es thue dann dergleichen Bewilligung seinem Landtsfürsten in einem offenen Landtäg auf fürtragende werbung fuegwillig und Empfang dargegen, seine Ordentliche Revers und Schadloßverschreibung in specie mit dieser Clausula: Das es nicht von rechtswegen, sondern von Ihrem (der Landtschaft) guetlichen willen ꝛc. von Pött wegen ꝛc. an ihren Rechten und gewohnhaiten nicht sollen schaden ꝛc. Ihrem Erben und nachkommen in khünftigen an Ihren gerechtigkhaiten ohne Schaden sein. Das sie nach altem herkhommen nicht schuldig. Wie solche rescripta Principum, wann nur etliche den Jahren nach, angezogen werden, solches überflüßig außweisen: Alß in Tom I dem Landthandf. Lib. 4. Fol. 199 et seq. vom Hertzog Alberto und folgendem Röm. Kays. de Ann. 1421, 1429, 1432, von Hertzog Friderico gleicher massen folgenden Röm. Kays. 1450, Alberto VI Ao. 1462, Ao. 1463 von vorbemeltem Friderico de Ao. 1478 von Maximiliano I de An. 1494. Ao. 1504. Ao. 1509. Ao. 1510. Ao. 1512. Vom Ferdinando de Ao. 1532. Ao. 1538. inclusive auf mehr Jahr

M) Fol. 91.
N) In Aust. Fol. 36.

vom Rudolpho I de Ao. 1583. Ao. 84. Ao. 85. Ao. 86. Ao. 87.

Eß hatt daß Jus und alte Herkhommen den Krieg zuerwägen, wie Fridericus sagt: in publico Instrumento, O) gemainer Landtschaft Ao. 1439. „Sie (die Anwäldt der Stendt) haben auch er„wogen, die merklichen anstöß die das Landt hat, mit Kriegen von „Böhaimb, und Maihrern und sie sich vielleicht mehren möch„ten“ rc. Eß hat die Freyheit, dz ohne Vorwissen der Stendt kain krieg soll angefangen werden, allermassen wie sich Maximilianus I in dem Insprugerischen Libell P) §. Item in unsern etc. gegen dem Landt Ao. 1414. Item in dem Ao. 1518. zu Insprueg abermahl aufgerichten Libello Q) „Und dabei den Außschüssen unserer Lande „bewilliget haben, sofer nur hinfür unserer Ehrnnotturft nach aini„gen Krieg offensivé gegen niemandt eingehen müssen, der die Land „berühren oder beschweren wurdt: Ob wir unß dann Ihrer hilf „darin getrösten und gebrauchen, das wer auch zu solchem krieg „ihres Rats und Willens pflegen wollen“: kaiser Mathias gegen Ungarn, Oesterreich und Maihreren Ao. 608 zu Preßburg. R)

Eß hatt dz Jus und alte Herkommen wann diß die Notturft erfordert, Anstand und Frieden zu schliessen: Tempore Friderici Ao. 1442 S) §. „Eß sollen auch die Anwäldt mit Fleiß darzue „thun, daß mit den umbliegenden Landen, wo daß notturftig ist, „alweg bei zeiten, täg gemacht werden an gelegenen Orten und da „dann bei denselbigen Tägen versucht werde damit zwischen den „Landen Fried gemacht werde, nach Notturft, alßdann etwo bey „unsers genedigisten Herrn Khonig Albrecht Zeitten, hochlöblicher „gedechtnus auch beschehen ist:“

Tempòre Max. I Insprucker Libell. *) §. „es sollen auch so „es die notturfft unnd gelegenhait erhaischt, einen bestandt auf „zimbliche Zeit antzunemen, Volmächtigen gewalt haben: Über „langwehrenden bestandt und endlichen Frieden, sollen sie ohne

O) Ligt unden Sub Liter. W. 2.

P) Insbruckh. Libell.

Q) R) S) Landtfrieden Ao. 1442.

*) Insbruckh. Libell. Anno 1514.

„unser wissen und willen nit eingehen, sondern so dieselbigen noth
„und guet ausgehen würden, die alletzeit durch die partheyen an
„unns gelangen lassen, und sich nach unserm beschaidt unnd Willen
„darinnen halten, doch so unns ein zimblicher Erlicher Frieden oder
„langwehrender bestandt, durch sie angebracht oder verkhündt: unnd
„wir ihnen darauf unsern willen unnd guetbedunckhen zuverstehen
„geben, was sie unns dann darüber Treulich rathen würden, wollen
„wir unns befleisen unns davon nicht zuziehen; sondern Ihnen gene-
„diglich zuverfolgen, unser unnd unser Landt und Leuth, Ehr, Wol-
„fahrt und Ruhe."

In dem anderten Libello Ao. 1518 zu Inßbruckh aufgericht,
„und darumb zuforder, ist den Ausschüssen unser Lande bewilligt, unnd
„zu einer ehrlichen zimblichen Rächtigung und Friden, oder ob das
„nicht sein möchte, zu ainem langwehrenden bestandt, gegen den ve-
„nedigern zu befleissen eintzulassen, unnd antzunemen, als wir auch
„denselbigen unsern Khrieg zu ainer solchen Rächtigung oder bestandt
„in unser lieben bruders und Sohns, der Khonig von Frankreich,
„und Hispanien handt gestolt, von dennen wir handlung und ver-
„trags täglichen gewarten die auch zwischen im und S. Michels-
„tag, nechst kunfftig ungefärlich ergehen und vollendt werden, und
„darin kein zimlichkait an unns erwinden lassen ꝛc."

Es hat das Jus und alte herkomen, das die Landtschafft vor Jahren gesambt, unterweilen, sich thails der Stendt, in dem Landt und ausser dem Landt, mit andern benachbarten Königreichen, Landen und stifften verbunden und confoederirt haben. Item, mit ihrem Landtsfürsten andern Potentaten Königen und Fürsten in die Confoederationen und pindnussen eingetretten, mit gezogen ainverleibt, und mit rath, wissen und willen aufgericht worden.

Anno 1360 T.) verbündet sich Carolus Rom. Imp. Wenceslaus König in Behaimb, Johannes Margraf in Mähren Albertus et Leopoldus gebrüder, und herzogen zu Oesterriech: auf beyden thaillen nach guetter vorbetrachtung mit recht, wissen, noch rath, willen und gunst aller unser Fürsten, Landtheren, Ritter und Knecht, burger und Landtsassen, in allen unsern Landen und Statten, die notturfftig dartzue waren ꝛc. Ibid. die vorbenanten und andere Land und Für-

T.) Pündtnus Ao. 1360.

stenthumb, und Khönigreich, Hertzogthumb Markgrafschaft, Graffschaft, und Herrschafft, Vösten und Stött, Leuth, gericht, und gutter, die wir nun haben, oder hernach gewunen auf beiden thaillen zueinander verpflichtet seindt, und sein sollen. Ibid. von beiden vorgenanten theillen gebietten wir vöstiglich bei unsern Hulden, allen unsern Geistlichen und Weltlichen Fursten, Prälaten, Graffen, Freyen, Dienstherren, Landtherren, Ritter und Knechten, burger und Landsassen auf dem Landt und in dem Landt, Stätten und allen unsern Unterthanen gemainiglich, in welchem wesen und wie sie genant sein, das sie die vorgemelte unsere ordnung, gemechtnus und pundtnus loben und schwören zu den figligen stätt zuhalten volfuren, ohn alle widerrede unnd geverde.

Alß Anno 1362 V.) verbunden sich die Herzogen von Oesterreich Rudolphus, Fridericus, Albertus et Leopoldus, mit Polen, Bayren, und Mähren ꝛc. mit zeittigen wolbedachtem Rath unser Prälaten und Furnemen Landtheren ꝛc. Anno 1364 W.) Carolus Römischer Khaiser, Wenceslaus Khönig in Behaimben, Johannes Margraffen in Mähren, Rudolphus Albertus, und Leopoldus, mit Margaretha deren Schwester nach guetter vorbetrachtung mit rechten wissen nach rath, willen und gunst aller unser Fursten, Landtheren, Ritter und Knechten, Burger und Landsassen, in allen unsern Landen und Stätten, die notturfftig dartzue wehren ꝛc.

Welche Confoederation X.) die Stendt, des Landts Oessterreich, Steyr und Kärnten, durch ein absonderliches Instrumentum eodem anno, so mit Cörperlichem Aydt, alß mit dero ferttigung bestetigt, und confirmirt haben.

Ingleichen Carolus IV. dieselbige nochmallen anno 1366 confirmirt, Y) so schreibt Herzog Wilhelm von Oessterreich selbsten in seiner Regierung Ao. 1406. Z) das ver langer zeitten etliche seiner herrn Ritter und Knecht inn seinem Lande, eine gesellschaft gemacht und sich miteinander verbunden haben, das sie uns unsern

V.) Pündtnus 1362. M. Annal. Fol. 325.
W.) Pündtnus 1364 M. Ann. Fol. 332.
X.) Confirmation von den dreyen Landen, ibidem Fol. 340.
Y.) Ratification von Carolo IV. Ibid. Fol. 411.
Z.) Pündtnus Ao. 1406.

lieben vöttern, brudern und Erben desto das gedienen, 2.) und ihnen selber fur gewalts vergesein mügen, wer Ihnen unrecht thun wolte.

Verner hat sich, auf Landt und Leuth, Sigismundus, Röm. Khays. und König in Behaimb, Fridericus Churfürst zu Sachsen, Fridericus und Sigismundus seine Söhne, mit Alberto, damal herzogen in Oesterreich, und Margraf in Mähren, hernacher Röm. Khays. und König in Behaimb also confoederirt, das alle und Jedliche, so zu dero Rath genomen, der und die sollen schweren, das sie unns dartzue weisen und halten sollen, das wir solche Bundtnus, volführen und halten, auch sollen wir, mit unsern Landen und Leuthen versichern und vermahnen das solche Pundtnus gehalten werden, und ob Jemandt unter uns solche Pundnus überfahren wolte dem sollen desselbigen Landt und Leuth nicht beholfen sein, und sollen daran recht gethan haben, und das unverdächtig bleiben 2c. An. Christi 1425. *)

Noch stattlicher und mit Zuthuung der Ständt, ist noch volgende Pündtnus, und Confoederation von Carolo Rege Hungariae mit Alberto et Ottone ducibus Austriae mit vielen andern vorgehenden anvierenden confirmirten Unionibus, cum eorum haeredibus, haeredumque Suorum Successoribus et ducatibus, terris et dominiis Suis etc. Ibid. quorundam Praelatorum, Baronum et Magnatuum nostrorum fidelium sigillorum super ipsa liga et compositione, confectarum etc. Ann. 1437 aufgericht worden. **)

Zur gleiche Pündtnus, ist aufzunemen, derjenige Landtfrieden, (den die Stendt auf abgelegten gewalt Friderici III. dazumal, als angenommenem Vormundt König Ladislai) dem Landt zum besten in dem 1440 (Ich aber secundum Gerardum Roo, Annal. Fol. 592 auß gewissen ursachen, in das 42 Jahr setzen thue,) *.*) geschlossen und getroffen, damit zu spieren, das des Landts wolfahrt, auf und zunemen ainig und allein den Stenden, aus altem recht und herkomen zu betrachten, erwogen und effectuire obgelegen.

---

*) A. 2. Pündtnus 1425.

**) B. 2. Pündtnus 1437.

.) C. 2. Landtfrieden Anno 1442.

Ainig und allein, haben sich die Löblichen Stendt, in Regierungszeiten Khaiser Friderici III. miteinander verbunden,: *) 1) das dem Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Laßläen zu Hungern und Böhaimb König, Hertzogen zu Oesterreich, Margrafen zu Mähren, als Erbherrn bemelter Konigreich, Furstenthumb, Landt und Leuth. 2 ·/. Sondern auch das Landt Oesterreich auch wir 3 ·/. und unser Arme Leuth von den Feinden, mit mannschläigen, Raub und brandt, und in anderwegen, mörkliche Irrung, schäden und bekhumernus khomen und stehen, 4 ·/. dardurch auch in anderweg, demselben unserm genedigen Herrn, Khönig Laßläen seine Erbliche geschloß, Rent und gulten verkomert unnd gemindert werden sein, das sich auch hinfüran, je lenger je mehr erheben, beschechen und auferstehen möchte ɾc. 5 ·/. das der Rom. Khönig jetzt, aus dem Landt, als gen Rohm mainet zu ziehen, und in seiner Genaden abwesen das Landt Oesterreich nach rath gemainer Landtschafft zu Oesterreich nicht besetzt, Und 6 ·/. das Landt jetzundt großen Khrieg und Infall hat, ɾc. Anno 1451 unnd dieses mit 257 Insigeln bekrefftigt.

Mit der Cron Ungern, haben sich die Ständ, für sich selbsten, in unter und ober Oesterreich, in Zeiten und Regierung bemeltes Kaisers Friderici III. ihren angehmten Landtsfürsten, Khönig Ladislao und dem Landt zum böfften, mit denselben Ständten, in beiliegende Ligam und pündtnus eingelassen, Anno 1452 fertigung 86 Sigill. **)

Dessen sich das Capitel mit sambt dem ermelten Bischof zu Passau, aus in vermelten ursachen, dieweilen es, dem Landtsfürsten, und dem Landt zum besten, und beriemtes Stifft „Geschlos, Ständt, nutz „unnd gulten ein guetten thail in dem Land Oesterreich Eigent, son„derlichen auf der obgenannten Landleuth, maniges und ernstliches „anlangen, nach zeyttigen und guetter vorbetrachtung ɾc. Krafft dis „brieffs in all und jedliche stuckh und articl als derselb Pundtbrief „ausweist, gelebt, mit dero waren Treuen, solche Pundnus, mit allen „unsern und des stiffts, stätten, Geschlössern, Leuthen und Güttern, und „mit allen derselbigen vermigen, Leibs und guets, nichts ausgenomen,

*) D. 2. Verbundnus der stenndt unter und ober Oesterreich Anno 1451. M. Annal. Fol. 677.

**) E. 2. Verbündtnus mit Hungern Anno 1452.

„mit sambt der obgenanten Landtschaft von Oesterreich, allenthalben „helffen nachzeyen und vollfuhren in allen stucken und Artikuln, als „derselb pundtnusbrief inhält nichts darinen ausgenomen, daran „wir unns, und die unsern niemandts er sey Geistlich oder weltlich, „in welchem standt, oder wesen der sey, nicht hindern noch Irren „sollen lassen, noch wollen, in khein weg getreulich und ohnge= „färbte ꝛc.“ Ann. 1453 unwaigerlich beygefügt. *)

Verner hat Fridericus Röm. Khay. und Hertzog zu Oessterreich in zeit seiner Regierung, das die Landtschafften mörcklichen beschwärt worden, wider altes herkhomen, und darumb, etliche aus den herren, Ritter und Knecht sich zusamen gefiegt, und aus denselbigen gebrechen, und verderben, damit armer und Reicher ein zeit beschwärt und verderbt werden ꝛc. Wie der Contextus mit mehreren gibt, da der Landtsfürst und seine Räth bitlichen, umb abhelffung offt ersucht, aber nichts erlangt worden, die ständte zu beyliegender Verbündtnus Anno 1460 verursacht und getrungen. **)

Mathias, König in Ungern, ***) da Er mit dem Röm. Khay. Friderico sich verglichen, und den punt aufgericht, sein die Inwohner, Landt, Leuth, und ständt zu Ewig städthaltung solcher pündnus verobligiert und verbunden worden: Insuper Dominum nostrum Regem Mathiam ac praelatos, Baronnes, Proceres, Nobiles, incolas et inhabitatores dicti, Regni hungariae, atque nobis traditi, obligamus et Astringimus, per praesentes ad servandum inconcussé perpetuó cum eodem domino, nostro Imperatore, et haeredibus, Terris et dominiis suis Pacem inviolabilem: Maximilianus I. Röm. Khay. und Regierenter Erzherzog zu Oesterreich, hat solche vermelte pündtnus auf Landt und Leuth, nicht allein in Eintrettung seiner Regierung beståttigt, sondern mit Ladislao dem König zu Offenb renouirt: ad tollendas et prorsus extinguendas hostilitates, guerras, et dissensiones inter serenissimos et invictissimos principes et D. Dominum Fridericum Imperatorem et Maximilianum regem Romanum semper augustos, ac Ungariae, Dalmatiae, Croatiae, et Reges eorumque Terras, Principatus, Dominia, Subditos et inco-

*) F. 2. Pündtnus Anno 1453 mit Passau.

**) G. 2. Pündtnus Ao. 1460. M. Annal. Fol. 897. G. 2.

***) H. 2. Pündtnus Ao. 1463.

las, ex Una: et Serenissimum quondam D. Mathiam Ungariae et Bohemiae et inclytum Regnum Ungariae, Regna, principatus et Dominia, illi pertinentia, Eorumdemque Subditos et incolas partibus ex altera: et paulo post: quodque inter praefatos, Rom. Imperatorem et utrosque reges, eorum Regna, principatus, Terras, dominia, Subditos, incolas eorumdem, hinc, in antea, firma, atque perpetua sit et Maneat pax, Venia, et Concordia etc. Datum Budae An. 1491. *)

In Regierung Khayser Rudolphi, haben sich die Evangelischen ständt selbsten Anno 608 in horn verbunden und verainigt. **)

Eodem tempore mit den Löblichen ständen des Erzherzogthums Oessterreich ob der Ennß Ann. 608. *,*)

Ja der nunmehr in Got ruhende Khay. Mayst. Mathias der Erste *,,*) demnach Er alß Gubernator und Erzherzog, dazumal die merkhlichen mengel und gebrechen, dieses und andern anrierenden Landen (darinen des hoblöblichen hauß Oessterreich, Conservation unnd aufnemen fundirt) angesehen, und von dem Khay. Hof auß prag kein abwend und Länderung erfolgen wolte, das Königreich ungern, beide Erzherzogthumb Oessterreich mit dem Margrafftthumb Mährern zu einer in Lebzeiten und Regierung Rudolphi II. der Land aufgerichte verbindnus und Confoederation selbst ermahnet und bewogen, deren datum preßburg.

Die stenndt des Königreich ungarn unter und ober Oesterreich sambt dem Margrafftthumb Mährern, in Leben unnd Regierung zeiten Rudolphi II. praesente Matthia Archid. et Gubernatore Austriae, Firmum et inviolabile Foedus inire, pro ut praesentibus inivimus et Confirmavimus ea Conditione inivimus etc. Ibid. vel qualemcumque etiam ob causam justam et Legitimam etc. tamque in comuni periculo nos et nostros omnes singulos, ratione pacis et Confoederationis hujus interessatos Tueri, defendere, juvare, ac propterea, simul vivere ac Mori teneri ac obligatos esse. Actum

*) I. 2. Pündtnus Ao. 1491.

**) K. 2. Pündtnus zu Horn. Ao. 608.

***) L. 2. In simili.

,,) L. 2. Pündtnus: Landt ob der Ennß, Ao. 608.

Ewanzici in Congregatione Marchionatus Moraviae 19. April Ao. 608. *)

Also das das Landt aus dem Alten herkommen, recht und gewonheit, das höchst Jus Majestatis et principis hat, sich zu confoederiren, verbunden, und künfftig in allen fürfallenden gelegenheiten mängel und gebrechen des Lanndt dessen alle Zeit gebrauchen khan.

) Es hat verner dieses Erzherzogthumb, das Jus und Alte herkomen, wan es von seinem regierenden Landsfürsten, wider billigkeit beschwert, kein wendung unnd linderung erlangen und erbitten khan, das es seine zuflucht, zu einem Churfürsten des heiligen Römischen Reichs nemen, und sich in desselben schuz und schirm absque omni nota rebellionis begeben kan, und dasselbe nicht für sich selbsten, sondern Exemplo et Actu Alberti herzogen von Oesterreich brief, der Erste Freystätt: Ann. 1461 den ersten tag S. Georgi, der ander sub dato Freystatt den ersten tag nach St. Georgentag, Anno 1461 gegen König Jörgen in Behaimb, mit stattlicher Außführung der Beschwerung seines Brudern Friderici, und wie treu gehorsamb, unnd leydent dargegen sich die stendt mit dero, unnd gantzen mörkhlichen schaden des Landts Langwierig verdultet, ausführt. Welches in sonderbare obacht, und Consideration zu ziehen und nemen ist. In simili haben sich post mortem Alberti, wegen bemeltes Khayser beschwerte Regierung, da Er die stendt mit dem schwert bezwingen wollen, abermal, absque omni nota rebellionis in den schutz des Königs Mathiae in behaimb, alß eines Churfürsten des heiligen Römischen Reichs begeben: wie aus dem beyliegenden Instrumento, dessen Datum Ofen der Sambstag von St. Veitstag, Anno Christi 1472 und andere schreiben, an Churfürsten von Mainz, Khayser Friderici erfolgte ablegung der gravaminum, mit umbständen zuuermemen. *)

Es hat verner das Erzherzogthumb, das alte Jus und herkomen, das das Landt für sich selbsten, seine Landtäg und versamb-

*) M. 2. Pündtnus zu Eybschütz.

**) N. 2. M. Annal. Fol. 919.

***) O. 2. Q. 2. R. 2. S. 2. T. 2. V. 2. sein aus den Alten schrifften, dem Gerardo und Lazio viel Exempla einzusetzen.

lungen des Landes notturfften zu berathschlagen halten kann, und jederzeit frey unnd ungehindert bißanhero gehalten hat.

I. Wien.

Alß: anno 1247 unlang nach Herzog Fridrichen des letzten todt sein Muemb Frau Gertraudt und sein Schwester Frau Margaretha ins Landt komen, ward von der Landschafft ein tag nacher wien angestellt, daran die beeden Herzogin und Erbine zum Landt durch die Landtherrn verthailt, wie auch Frl. Residenzen ihnen zu Mödling und Hainburg außgezaigt worden.

II. Triebensee.

1250 ward ein versamblung den Landtherrn gelegt gen triebensee, rath zu haben, wie das Landt mit einem Herren versehen, und zu dem endt ein potschafft nach Meisner Landt abgefertigt werde.

III. Wien.

1251 zu ainem von denen Landherrn fürgenomenen Tag zu Wienn stellet König Wenzla zu behamb seinen Sohn Marggraf ottacorn zum herrn, und ehelicht Er Frau Margarethen.

IV. Krembs.

1275 hielten die Landtherrn Ritter und Knecht einen tag zu Krembs und Rathschlagten wie Sie der unleidlichen behambischen herrschafft abkomen, und ein potschafft zu König Rudolphen abordnen mögen.

V. Wien.

1282 wardt zu Wienn ein Landtag von den stenden gehalten, da ein Ausschus (in Rudolphi diplomate Meliores terrarum genant;) nacher Augspurg zu den Khayser abgeordnet, herzog Albrechten zum herrn und bestättigung der Freyheiten zubegeren.

VI. Glockhuiz.

1303 zu Glockhuiz ein tag und zusamenkunfft von thails Landleuthen aus Oesterreich und Steyr gehalten worden.

VII. Wien.

1331 zu Wienn aber ein tag angestelt Herzog othen mit Herzog Albrechten der landts Regierung halber zu vergleichen.

VIII. Wien.

1366 zu Wien ein Landtag, thailung zwischen herzog Albrech-

ten, und herzog Leopolden nach handlung der Landtschafft, und wardt herzog Albrechten, Oesterreich zu thail.

IX. Wien.

1406 wardt am S. Lorenzen tag auf den gemainen Landtag zu Wien Herzog Albrecht der fünfte von allen vier parthеyen zum Herrn aufgenomen, und sein vormundschafft inhalt der von der Landtschafft aufgerichten ordnung Herzog Leopolden, durch die Landtschafft aufgetragen.

X. Enzerstorf.

1407 versamblet sich der Ritterstandt so Herzog Leopolden thail hielte auf den tag zu Enzerstorf.

XI. Hollenburg. St. Pölten.

eod. den Freytag vor dem palmtag kamen zusamen die Landt-Herrn gen S. Pölten, die Ritterständt gen Hollenburg, wegen des Hofthatting, sich mit einander zu vergleichen.

XII. Crembs.

eod. Montags vor dem Auffahrtstag kamen Herrn, Ritter und Knecht zusamen zu Crembs und Stain, beide herrn herzog Leopold und herzog Albrechten mit einender zu vertragen.

XIII. Neuburg.

eod. Mitwochen nach S. Galli wardt von herrn prälaten und stätten ein tag zu Neuburg angestelt, zuhandlen zwischen herzog Leopolden unnd Ernsten des Jungen herrn vormundtschafft halber.

XIV. Wien.

1409 Auf Bischof Görgen von Trient underhandlung wardt umb Lichtmessen zu Wien ein tag gehalten, zwischen den Herrn, Ritter und Knechten zu dero beeden vergleichung.

XV. Oedenburg.

1411 kamen die ständt alle vier auf ain von ihnen ausgeschriebenen tag nacher Oedenburg herzog Albrechten in die Regierung zusetzen.

XVI. Wien.

eod. kamen Sy den 6. Juny auf ein gemainen tag gen Wien setzten den Herzog ins Regiment, und bestelten Ihn alle hohe und Nidere Landts Aembter.

XVII. Wien.

1439 Zu St. Martini waren der Landts Regierung aber ein tag zu Wien von den ständen gehalten.

XVIII. Perchtoldtstorff.

eod. zu St. Andreä zu Perchtoldtstorff, wider ein Tag gewest, do sich die ständt der Landtsregier halbet mit Erzherzog Fridrichen verainet.

XIX. Wien.

1442 zu Wien auf einem Landtag ward der Landfried in Oesterreich aufgericht von Nicodemo Bischoffen zu Freysing Leonharden Bischoffen zu passau, der Graffen, Herrn, Ritter, Knechten und Edelleuthen inderhalb und ob der Enns.

XX. Corneuburg.

1451 hielten die stendt ein Landtag zu Corneuburg im Martio wegen des Landts nöthe.

XXI. Martperg.

eod. zu Collomany als Kaiser Friderich nach Rom raisen wolt, kamen die ständt alle vier zusam auf Martperg und richten den Vatterlandt zum bessten ein bündtnus auf.

XXII. Wilfferstorff.

eod. 21. Novemb. als der Kayser mit König Laßlau unversehent nach Graiz verraiset war, kam die Landtschafft zusam zu Wilfferstorff zutrachten, wie dem Landt in dieser abwesenheit fürgesehen wuerdt.

XXIII. Sonenberg.

1451 kamen die Stendt wieder zusam. zu Sonnenberg am 6. Decemb.

XXIV. Wien.

eod. den 28. Decemb. sambleten. sich die Stendt wider zu Wien.

XXV. Wienn.

1452 Im eingang des Merzen verainigung und bündtnus aufzurichten, ward zu Wien ein general Zusamenkunfft gehalten, von den ungerischen und österreichischen Landschafften.

XXVI. Wienn.

eod. ward in dem Landtag zu Wien den 19. Sept. König Ladislao die huldigung gethan.

XXVII. Wienn.

eod. den 11. Novemb. wegen König Laslaus fromen kamen die Ständt zu Wien abermal zusamen.

XXVIII. Corneuburg.

1453 kamen die vier Stendt abermal zusamen zu Corneuburg, wegen König Laßlau verwaisung in Behömen.

XXIX. Wienn.

1458 Am St. Agnes tag, ward von der Landtschafft Regiert, ein Landtag gen Wien außgeschrieben, dahin auf König Laslau ableben komen in aigner Person Kaiser Friderich und herzog Albrecht durch pottschafft oder herzog Sigmund herzog Friderich von Sachsen, und der Gubernator von Behaimb.

XXX. Wienn.

eod. zu St. Florian, kamen die Stendt widerumb nacher Wien zwischen den herrn zuthaittung zu handlen.

XXXI. Stockherau.

1459 kamen die Landleuth wegen des Fronauer wider zusam zu Stogarau.

XXXII. Wienn.

eod. den Erchtag nach St. Ulrich ward aber ein tag der ständt wegen des Kaisers zu Wien.

XXXIII. Göllerstorf.

1460 zu trium Regum tag wardt ein tag angestelt von den Stenden nach Göllerstorf des Landts notturfften zu betrachten.

XXXIV. St. Pölten.

eod. hielten die Ständt einen tag zu St. Pölten, dahin herzog Albrecht aus dem Landt ob der Enß ankomen den tag vor St. Ulrich.

XXXV. Bullastorf.

eod. Montag nach Laetare ward ein tag gelegt nacher Bullastorf.

XXXVI. Haiderstorf.

eod. zu Invent. S. Crucis von der Landtschafft ein tag gehalten zu Haiderstorf sich mit dem Kaiser zu vertragen.

XXXVII. Stöbeldorf.

1462 kamen zusamen Herrn, Ritter und Knecht zu stöbeldorf die unruhe im Landt abzustellen.

XXXVIII. St. Pölten.

Eod. am S. Veits tag kamen dieselben beiden stendt wieder zusam zu St. Pölten fürgefallener Händel halber.

XXXIX. Duln.

eod. Freytag nach Petri Pauli kamen praelaten, herrn und Adel zu Duln zusamen.

XL. Wienn.

eod. kämen die ständt alzusamen zu Wien wegen herzog Albrechten.

XLI. Closterneuburg.

eod. wieder beisamen zu Closter Neuburg Kaiser Fridrichen und Herzog Albrechten zuvergleichen.

XLII. Wien.

eod. an St. Jacobs tag kamen die vier stendt zu Wien zusamen, das müßfiel dem Kaiser, wolt es hindern, baldt aber die Stendt fort führen, schickht Er seine Räth dahin.

XLIII. Wienn.

1463 zu trium Regum tag, alß wegen Herzog Albrechten zu Wien die ständt sich versambleten, inhibirt es zwar der Khayser, aber die stendt führen fort.

XLIV. Thuln.

eod. zu S. Mathai kamen die Ständt die Herrn zu vergleichen, wiederumb zusamen zu thuln.

XLV. Oedenburg.

eod. Mitwoch vor S. Elisabeth, kamen die Herrn zu Oedenburg zusamen, sich mit dem Kayser zu vertragen.

XLVI. Wienn.

eod. Anno et tempore etlich von Herrn, Ritter und knechten, und die von Wien alda auch gesant.

XLVII. Haiderstorf.

1463 Nach herzog Alberti todt ward ein Landtag von allen vier Ständen zu S. Luciae tag zu Haiderstorf gehalten, zu rathschlagen wie dem Kaiser zu huldigen. Alß aber der Kaiser verbot zu zweienmallen, waigerten sichs die stendt, und gaben für, wären des notturftig, und sie berechtigt, möchten aber Ihr May. Ihre räthe dahin ord-

nen, solt Ihnen von der handlung Erbarer bericht folgen, war dabey die Handlung zu ihuln bestettigt.

XLVIII. Lynnz.

1464 kamen baider Landt all ständt zu Lynnz, dahin schickt der Kaiser unnd renuncirt ihme alda herzog Sigmund seine gerechtigkeit zu den Landen.

XLIX. Corneuburg.

Eodem kamen die stendte zusamen zu Corneuburg etliche Landtsnotturfften halber.

L. Wienn.

1470 Auf begehren der Landtschafft, helt Kaiser Friederich zu Philippi Jacobi ein Landtag zu Wien.

LI. Enzersdorf.

1472 kamen den Sontag vor Catharinä die vier ständt zusamen zu Enzerstorf zu rathschlagen, wie die schulden unnd Aufschläg im Landt abzuthun, und bestendig unniz zumachen.

LII. St. Pölten.

1484 kamen von den ständen die, welche an König Mathiam zu Ungern sich ergaben, zu S. Pölten zusam, machten ein Anlag auf sich, dem König ein Contribution zu thun 2c.

Under solchen und andern noch mehr habenden und von dennen Landtsfürsten, nach und nach theuer bestettigten privilegien, rechten, gerechtigkeiten, auch alten gewonheiten und herkomen darein allein diese etliche Exempli causa hier angezogen worden, und noch mehr beizubringen wären, ist nicht das geringest, das zubegebend verlödigung, und Vacanz der ordenlichen Landtsfürstlichen Regierung und biß solche, wie herkomen und rechtmeßig ersezt werde, des Landes Administration durchaus, dem angehenden Erbherrn zum bessten von gemainer Landtschafft aus, getreulichen und gebürlichen bei den Stenden des Landes verbleiben thut, denselben auch angehörig, und selbige ohne sondere Beschwert, davon sich nicht kan entsetzen lassen, geschweigent, das dem Landtsfürsten dadurch in seine Regalia gegriffen, und die Stendt, so sy sich ihrer biß anhero gebrachten gerechtigkeit halten, damit in etwo verbrichig machen könten. Alß befindet sich aus den historien und actis, das man der Regierend Herr zu seinem abgang vogtbaren Successorn hinderlassen, welch zur stell die

Regierung Alßbalden antretten und die Landtshuldigung aufnemen khönnen, bei demselben Intervallo die Landtschafft sich nichts angemasset, sondern alßbalden Ihre die privilegia confirmirt waren, sie die Huldigung geleistet, und sich der landtsfürstlichen Regierung gehorsamblichen gehalten haben, wie dergleichen bei den Annalisten zu lesen: Als in Chron. Chremsm. M. S. „Ernesto in Saxonia „occiso anno 1075 Leopoldus filius successit, und Jans der „Enenke. der vogt in Oesterlandt, derselb was Albrecht genant, Er „was Margraf und Herr da, sein gewalt werte nit wan 16 Jahr, „darnach sein Sohn, gewaltig wardt, Margraf Ernst, doch ward er „anno 1075 zu Jungst da (in Sachsen erschlagen) sein Sohn Leopoldt „und Albrecht wurden gewaltig in Oesterreich, Item an folgenden Ort: „Herzog Hainrich Söhne der ein Leopoldt war herr in Steierlandt, „der ander Friederich was herr in Oessterreich, dieser lobt ein Creuz„farth über Meer, da starb Er underwegs, da werden seine Mann „und auch das Erbe underthannen herzog Leopoldt.“

Inmassen es gehalten worden, alß auf ableben Khayser Maximiliani II. Rudolphi II. beide seeligist zugedenkhen, seines Alters schon im 23 Jhar, Maximilian II. seines Alters im 36 Jhar, nach Kayser Ferdinando seeligsten angedenkhen Maximilianus I. alß er schon 34 Jahr alt wardt, nach Kayser Friderico auch beeden seeligist zuvermelden, die Regierung angetretten, und so fort zurukh da es solche intermedia nicht gehabt, bei welchen einer Interims verwaltung wär noth gewest: sondern die Herrn in illo momento strackhs die Regierung auf sich genomen haben.

So es aber dazue komen, das die Land ganz Erbloß worden, oder der herr seine Vogtbare 16 Jahr nicht erreicht, oder abwesend gewest, hat gemeine Landtschafft die verwaltung der Landts Regierung nicht sovil Ihr selbsten, alß dem Landtsfürsten zu guetten jederzeit auf sich genomen. Und das so lang, biß auf gehabte berathschlagung, mit einem vorhandenen Herrn, von dem Furstlichen geblüeth weitere fürsehung beschehen. Als Anno 1230 herzog Leopoldt zu St. German im Königreich Neapolis gestorben, und wie Jans der Enenckl schreibt was sein kindt Friederich noch nicht ze sein Jahren komen, hat sich die Landtschafft der Landtsverwaltung angenomen, und das wider die Faction der Ministerialium, oder der Land Offizier, welche

wie das Chron. Zwet. M. S. und ein ander Chron. Austr. M. S. schreiben, dem herrn seinen schaz entwendet hatten, und darauf totam ferè Austriam incendio et rapina Vastaverunt, welches von der Faction unnd nit der Landtschafft, alß die sich selbst nit wierd verderbt haben, zu verstehen ist, sondern welche wegen des Landtßfürsten, sich wider dieselben Conjuratos Ministeriales gesezt hetten. Alß nachher Anno 1246 an S. Veitstag herzog Friderich an der Leitta in der schlacht mit den Ungarn erschlagen ward, in dem Streit an der thyya, und kein Erben ließ, ist die Landts. Regierung bei der Landtschafft gestanden, so lang, biß Kaiser Friderich der II. ein hohen herrn von Ach (Vorstetten, in Chron. cap. 12 nent in ex Aquisgrano perpotentem Baronem, Haselbach in hist. Aust. pag. 59. quendam potentem de Rheni partibus. Cuspin in Aust. p. 43. nennth solchen palatinum Rheni die Oesterreichisch. Reimweis geschriebene Chron. column. 182 nennet in den Grafen von Ach, und mag villeicht der sein, welchen Herr Strein in Annalib. Supranisam ex authoritate Vetustorum Annalium Ludovicum Ducem Barbariae nennt) in Oesterreich geschickht, ut census Ducales inde tolleret, sagt Bonstetten in Chron. c. 12. oder wie der deutsch Krem. Chron. die Landt zubehalten auf seine ankoufft. Wan aber wie Lazius lib. 2. gen. p. 192 auch berichtet, vermig der Fürsten des Landes Freyheiten, in abgang des manlichen Stamen, die Erbgerechtigkeit auf den weibsstamen fallen thut, hat der König zu behaimb dem Landt nachgetrachtet, und zu dem Ende anno 1247 Chron. Zwetl. Chron. Aust. Jud. seinen Sohn Uladislao Marggrafen zu Mährern zum Weib Frau Gertrudin herzog Heinrichs von Medling Dochter, Alß Erbin zu dem Landt, bei den Oesterreichern laut Annal. Vet. Col. 224. erhandelt, und wie Naucler Vol. 2. generat. 42. meldet, darumb sich der herrschaft angemast, und deßwegen Cosm. prag. geschrieben, wie auch die Alt Oesterreichische zu Basel getruckhte Chronica davon hat: Alß herzog Friedrich anno 1246 umbkam, ward herr Uladislaus Margraf von Mährern, wegen seiner Gemahel Frauen Gertrauten von Medling herzog zu Oesterreich, der starb kürzlich ohne Erben, Uladislaum Friderico successisse.

Nichts weniger alß Haselbach pag. 59 schreibt: Cum Austria Dno. suo sic fuisset orbata, Fridericus Imp. visus eam sibi appro-

priare, Sezt er der Kaiser, wie das deutsch Chremsn. Chron. hat, Graf Meinharden von Tyrol zu einem Hauptmann inn Oesterreich, ut provincias has usurparet, wie Cuspin in Aust. schreibt, oder wie Haselb. in hist. Austr. et ut firmius sua (Friderici Imp.) sententia procederet postea Meniardum Comitem Tirolis, cum facultate transmissit, quatenus Sibi ante dicta dominia (österreich und Steyer) Suo nomine vellent obtemperare mandavit, welcher also im Landt (wie die Oesterreichische reimweis geschriebene Chron. Col. 12 anzaigt) fünf Jahr verblieben, biß zu Kaiser Fridrich todt, darnach hab Er haimgekert. Inmittelst selbiger Zeit Uladislaus so nach der Heurath nur $1^1/_2$ Jahr gelebt, gestorben war, Chron. Aust. Jud. Col. 224; So sein auch noch Herzog Fridrich Schwestern und Muem Königin Margareth, und Margräfin Gertraut beide verwittibte, ins Landt komen, die sein wie die Oester. Scribenten Bonstett, Haselb. Chron. Aust. Jud. Cuspin von dem Landt cum multo honore aufgenomen, Also wie Roo. Lib. I. p. 17 meldet, das Gertrudis cum amita Sua Margaretha Austriae Gubernacula retinet, und wie das Cremsm. Chron. p. 383 gedenkhet, die herrn im Landt thailten sie, wie auch die Oesterr. Reimweis geschriebene Chron. Col. 182 sagt, diese thailung von der Landtschafft wegen verrichtet hatten; der Schenkh von Roltengrueb, herr hadmar von Lichtenwert, der Reich herr Ott von haßlau, der truchseß von Velsperg, der wizig heinrich von Sumerau, die Preuzzel, die waisen, der waissauer, der von Lichtenstein, die von Zelckhingen, und Jer auch, alß Haselb. anzeigt, Hainburg und Medling, ad manuendum, von ihnen ausgezeigt worden. So verheurat sich auch darauf alßbalden wiederumb Margrafin Gertraut anno 1248 zu Margrafen hörman zu Baden auxilio othonis Ducis Bavariae, alß Aventin. lib. 7. anal. Boi. meldet, qui (Marchio) ratione talis connubii, wie Haselb. in hist. Aust. p. 59 sagt, ambos sibi Ducatus usurpare cogitavit. Ja wie Chron. August. ap. Freher p. l. und Stero Altahen apud Freher d. port. bericht, ducatus Austriae et Styriae ratione talis conjugii usurpavit. Die obgedacht zu Baßel getruckhte Oester. Chron. sagt: nach Uladislai Abgang ward herr herman Margraf zu Baden der bemelten Frauen Gertrauten vermählet, und regiert das Landt Oesterreich viel Zeit. Cuspin in Heinrico Caes.

auch schreibt Austriae Ducem factum, sich also auch geschrieben, das weisen etliche seine fertigungen aus, und ist derley bei dem Closter Baumbgartenberg und Zwettel zu befinden, wan aber Kaiser Friderich, alß oben gedacht, selbst und für sich dem Landt nachgestanden, und zu dem Endt sein Statthalter Graf Meinharden von Tyrol im Landt gehalten, die Königin Margaretha auch ihnen thail am Land hette, so wol Margraf herman von Baden, wegen seiner Gemahlin Frau Gertrauten der Landt Regierung sich genzlich annam, hat es grose trenung im Land abgeben, da „viele Partey, etliche von den „Landleuthen, an sich gehenckht, und also Margrafen herman „cum esset impotens, wie Chron. August. meldet, tantam mali„tiam hominum, quae jam nimium invaluerat, morte etiam prae„peditus compescere non valebat, das von Ihm Chron. Zwetl. „schreibt, Idem Marchio voluit Dux esse Austriae, sed non valuit, „et obiit anno 1251 oder wie Naucler Vol. 2. generat 42 mainet, „impeditus fuit.“ Alß nun Kaiser Fridrich und darauf der Margraf herman gestorben, und die Landtsherrschaft bei den zweien verwittibten Fürstinnen bestundt, das es im Land über zwerch zugangen, ist wol zu erachten. Dannoch in voriger deduction zu vermerckhen, das in minder Irrigkeit herzog Fridrichen die Landschafft sich ihres herrn Regierung, gar wider die factiones ministerialium nahen zu dessen ableiben, dessen Schwester als Landts Erbinen, sich angenomen, die ins Landt aufgenommen, sie vertheilt und zuwider des Kaisers Staathalters bei Ihro meistthails gehalten, wan aber diese zerrütte regierung und sonderlich der Frauen vilen nicht gefallen, und etliche einen herrn haben, etliche bei den Frauen stehen wollen. „Conventum tandem, sagt Bonstet in Chron. cap. 12. in Unum apud Trebensee, dilegentes nuncios ex ipsis ad Misniam Legaturos: weil sie zu der Regierung eines herrn nottürftig sein befunden, ist der Schluß ergangen, das herzog Friederichen Schwester Margrafin Constantiae zu Meisen Sohne nicht zu praeteriren, sondern deren einen Theodoricum oder Albertum zu einem herrn zuerfordern. Ist daraus wol zu merken, auch praesentibus dominabus terrae, die Landtschafft die Administration des Landts meistenthails missen gehabt haben, zumallen des Reichs Vicarius schon abgezogen und die furstinnen dem wesen zu wenig gewest seyn, die Stendt deshalb wen-

dung zu thuen ein Landtag außgeschrieben gehabt, Indicta est dicta, sagt Haselb. ad Trebensee, in qua uno Spiritu conclusum est, nemblich das Botschafft in Meisen abgeordnet werden. Das aber dem zuwider die Abgesante Konig Wenzel persvasiones und bit sich abwendig lassen machen, und dessen Sohn ,,Ottacarum zum Herrn ,,anzunehmen geschlossen worden, das geschah tum propter pacem ,,terrae, (wie Bonstet cap. 12 schreibt) tum propter Commune ,,bonum et ut unanimes Bohemia Austria insimilique Moravia per- ,,manerent, oder wie die teutsch' Chrems. Chron. hat, durch Fri- des willen, oder wie die deutsch Oester. Chron. Jud. Col. 227 mel- det, so wider rieten das etwo viele die doch nachher auch sich zufri- den gaben, weil das Reich ohne haubt stunde, des Landes niemandt von nechst Befreunden sich annam, und alß die Landherrn keinen schutz alß von sich selbsten wusten, die Behaimben aber Ihnen zu mechtig, und die Ungarn ihnen zu geferlich fürkamen, noch von den Margrafen zu Meissen, ichtwas gehandlet wordt, das Landt auch eines herrn bei dessen Zerritlichkeit fast bedürfftig war, Allermaßen solches Dubravius zu verstehen gibt, da Er sagt: Austriaci de se an- xii sollicitique erant, Cujusnam in tantis Germanorum dissensio- nibus, quas ab obitu Friderici Caes. in ipso interregno suscitave- rant, patrocinium respicerent inter multam dein et longam delibe- rationem placitum. ad fidem Regis Boem. confugerent: Margraf Ottackher auch nach rath seines Vattern, damit Er die Landt dester baß möchte behalten, albereith zur Ehe Königin Margareth durch Kligliche überredung der Minichen und Pfaffen, wie dessen die Oester. Chron. Jud. Col. 227. gedenckht, an. 1251 bekommen hette, welches aber wie selbiges Chron. Aust. Jud. Colum. 228 an- zeigt, etlichen Landtherrn nit gefiel, dannoch übergab sie König Ottackher Laut Chron. Chremsn. mit gülden handtfesten Oesterreich: mit aller zuegehörung, dabei wol in Acht zunemen, was Cuspin in Aust. Chron. schreibt, per provinciales Austriae desponsata est Margaretha Ottacaro, und was das Chron. Aug. ap. Freher Part. 1. pag. 373. meldet, Ottacarus Consilio patris et Vocatione Mag- natum et civitatum Austriae et Stiriae utrumque ducatum sibi attraxit, und Naucler Vol. 2. gen. 42. schreibt, Ottacarum vocatum a quibusdam Australibus ad ducatum, des die Oesterreich Reim-

weis geschriebe Chron. auch meldung thut, sagent Bischoff Braum von Olmiz, Margrafen Ottackher zu Weib Frau Margareth bey den Landtherrn geworben, wie auch das Landt. Bei dieser Regierung blieb es biß das Reich mit einem Haubt versehen ward. An Kaiser Rudolphum apud quem, sagt Roo. Lib. 1. p. 22. hist. Aust. Laz. lib. 1. generat. Austrici missis Legatis, Bernardo de Wolffgerstorf, et Udalrico de Bichoven Ottocarum accusarunt Tirannidis anno 1275 auf dem zu Augspurg gehaltenen Reichstag, welches auch die obgedacht Reimweis beschriebene Chronic bestattigt, wie nun Ottacarus dem Landt mitgefahren ist hie nit zuerzellen, allein aber das, welches genueg und wißen ist, daß Er sein Gemahlin von sich verstossen, nach Crembs verschickht, und endlich mit gift hinrichten lassen, Frau Gertruden auch so wol tracktiert, das sy sich an König Bela (zu hung) mit ihrer gerechtigkeit zum Landt ergeben, und endlich gar von ihrem Leibgeding zu Judenburg nacher Meissen entweichen miessen ꝛc. Hierauf Kaiser Rudolphus bewogen, die vom König Ottocaro unrecht besessene und dem Reich durch abgang aller Erben vom Hause Papenberg verledigte Landtschafften abzuforbern, und dessen alß sich der König gewegert, mit heeres krafft in das Landt zukomen, das Er auch glicklich erhalten, Nachdem er dem Landt die Privilegia zuvor bestettigt hat, von welchen noch beschriebene Allegata historicorum zubesehen, und wol zumerkhen, was der Consensus so viler alter Scribenten mit sich bringt.

,,Bonstet M. S. Cap. 24 Rudolphus itaque Rex. Rom. Austriam tanquam juris Imperii repetit.

,,Chron. Aust. M. S. p. 206 ad an. 1277 Rex Rudolphus apud aquisgranum in Regem Rom. coronatur, ad vocationem Nobilium de Austria et Stiria descendit in Austriam et occupavit Viennam.

,,Chron. Zwetl. M. S. p. 101 Rex vero Rudolphus ad Austriam pervenit, quem ministeriales honorificé ac solenniter recipientes, relicto et abjecto Rege Bohemiae.

,,Haselb. M. S. p. 692. Rudolphus Neuburga obtenta, Viennam obsedit, et confirmatis privilegiis eandem ingreditur.

,,Roo in Austria p. 26. Viennenses Commodorum et Jurium conservationem pacti Caesaris se fidei committunt.

„Chron. Aust. Jud. deutsch, Colum. 278, die von Wien ergaben sich ehe nit, biß sy mit König Rudolphen übereinkomen, dan ihn der König Rudolph solt verbriffen und verhandtvesten, das sy bey alten gewonheiten und rechten für das beliben, Darnach schwuren Im die Wienner Oesterreich-Steyrer.

„Chron. Reimweis von Oester. der König bei sein trauen von dem Ersten hing den Letsten, must verhandtvesten, vergwissen und bestetten, er sy in zicht getretten, das sein wil war rc. Da kerten alle gleich mit Diensten auch an Ihn.

Nachher wider Roo p. 27. Caesar cum Ottocoro postquam transegisset, Viennam regressus, Stephanum à Meissau Austriae Marescalium praefecit, quo ad Suo et principum decreto aliud de provinciis illis statueretur, Laz. lib. 1. gen.

Aus welchem allen gnuegsam zusehen, das auf der Oesterreicher begehren Khay. Rudolph in Osstereich sich begeben, von den Landleuthen alda stattlich empfangen und angenomen worden sey, die Privilegia ihnen zuvor confirmirt worden. Darnach die huldigung aufgenomen, und also in die haubtstatt Wien eingezogen, und als er Kaiser Rudolf bey drey Jahren sich im Landt aufgehalten, hat er Oessterreich und Steyr anno 1282 seinen Söhnen herzogen Albrechten und herzog Rudolphen zu Lehen verlihen auf den Reichstag zu Augspurg orantibus hoc provinciarum legatis, sagt Roo pag. 34. und Lazius lib. 1. p. 182. L. 2. p. 293. welches auch die Oessterreich. reimweis beschriebene Chron. mit mehrerm gedenkhen thut, und vermig khay. Rudolphi confirmation, de dato Rhinfeldiae 11. Jun. an. 1283 Regni decimo zubefinden, das nicht allein die herzogen Albertus und Rudolphus, sondern auch die Landtstendt die aldort meliores terrarum genenet werden, umb der privilegien Kaiserliche Bestettigung angehalten haben, und dennoch Kaiser Rudolf dahin gehen wollen, das Oesterreich und Steyr seinen beeden Söhnen angehören soll, habens die Oessterreicher nit eingehen wollen, sondern erhalten, das sie unter einem herzogen, herzogen Alberto beysam gelassen worden, wie das sich befindet in der Oestr. Chron. reimweis, und in dem Original, darumb von den Landtherrn geferttigten revers zusehen ist ad an. 1283.

Von derselben Zeit an, hat des höchsten Lobswürdige haus von habspurg, Oesterreich und Steyr, sambt dessen zuegehörung Erb eigenthumblich zu besitzen und darüber zu herschen angefangen, herzog Albrecht selbst, nachdem Er von Kaiser Rudolpho (wie Lazius Lib. 1. gen. p. 183 meldet) ein vetterlich vermanung des verhaltens empfangen in das 17 Jahr, biß Er den 2. Julium anno 1298 Khay. Adolfen überwunden, und von den Churfürsten den 9. Augusti die Bestettigtung seiner khay. wahl bekomen, auch darauf den 24. Augusti zu Ach solenniter gekrönt wardt, hat darauf an dem im Novemb. zu Niernberg gehaltenen Reichstage seinen Sohn herzogen Rudolphen, die Herrschaft der Landt Oesterreich und Steir Jure haereditario wie die Annal. Garst. haben, übergeben. Welcher aber alß er zu Köningen in Behamben erkoren den 7. Julii im 1306 gestorben, So trat nach im die herrschaft dieser Landen an, ex Constitutione Alberti patris, Lauth der Chron. zu Gäming sein Bruder herzog Friederich der Schöne genant, wie solches beedes bewisen wiert aus dem in der Khayserl. Bibliotec auf Pergament von Alters geschribenen fragmento Chronici, Wie auch dem, was Herr Strein in Annalib. ad an. 1298 eingebracht, Und die frembdsnimsterische deutsche Chroni. p. 387. dessen auch etwas anzeig gibt, und das herzog Albrecht, Alß er nach dem Reich verraisen wellen, das Landt seinen Erben schweren lassen. Alß Herzog Friderich aber, neben herzogen Ludwigen zu Bayrn, von den Churfürsten anno 1315 zu Rom König gewöllet, und zu Bonn von seinem anhangenden Churfürsten gekronnet worden, hat des Landesregierung gehabt sein Bruder Ott, und als an. 1323 herzog Heinrich auch König Friderich Bruder, von König Hansen zu Behamb loß gelassen, Inhalt gefertigter Brief, deren herr Strein in annal. ad an. 1322 gedencht, regiert derselbe mit, biß zu dem 1325 Jahr, da König Friderich aus der Bayrischen verhafftung (darein er nach dem an. 1322 am tag Michaelis erlittenen verlust der schlacht vor Ampfing geratten war) loß worden, hat König Friderich die Landt selbst beherscht, biß zu dem 1330 Jahr, da Er zu Guttenstain gestorben. Ist im in der Regierung obvermelter sein Bruder herzog Ottho gefolgt, doch nach Lauth Oester. Chron. placuit nobilibus Austriae et Stiriae quod nulla ardua sine fratris (Alberti) adminiculo contrac-

taret; Also das wie Chron. Gäming. meldet cum quidam de regimine Ottonis non essent contenti, Albertum magis industrium vocaverunt, et paulatim subtiliter in Regimen ducatus subrogarunt. Alß nun herzog Otto anno 1339 auch gestorben, ist die Landtsherrschaft auf jetztgedachten Herrn Albrechten, Contractum genant, ordentlich und allein komen: Welche Regierung er mit hohen verstandt, darumb er hernach von den Benachbarten den Zunnam sapientis bekhommen, wie auch mit besonderer vergniegung seiner underthanen, geführt hat, biß zu dem 1358 Jar, dan Als Er den 13 Augusti, die schuldt der Natur, mit zeitlichen todt abgelegt, Ihme sein Son herzog Rudolf, der IV, seines Alters damallen in dem 20 Jahr, an dem Regiment, Alsobalden desselben Jahrs, nachgefolget ist. Bey welcher zeit Chron. Zwet. meldung thut: Rudolphus Dux Videns se confirmatum in ducatu Austriae amovit omnes, qui astiterant patri suo in curia, et novos officiales instituit. Demnach er befunden dieselben seines hern vattern gelindigkeit, unnd Leibes unvermeglichkeit, zu des regierenden Herrn unnd Landtsschaden, nit wenig mißgebraucht hetten. Dieser herzog Rudolf, alß er in der schönesten Blüe seines Alters und bei höchstem aufnemen seiner würde unversehens zu Mailandt anno 1365 verstorben, Ist nach Ihme also strackhs sein bruder herzog Albrecht, mit dem Zopf genant, an die herrschafft dises Landts gekomen „juxta antiquum morem (mst. Haselb.) à principibus Austriae observatum: sed quia officiales Ducis Alberti, cum fratris sui Leopoldi officiariis, dissentire ceperunt, Magnatum consilio actum est, ut Dux Albertus uti senior patrias inferiores gubernaret, Dux vero Leopoldus Dominia Superiora cum Sveviae Comitatibus administraret.“

Welcher alß er auch Anno 1397 den 4. Decemb. den weg alles fleisches gegangen, ist die herrschaft seinem Sohn herzogen Albrechten den Vierten, Alsobalden erblichen angefallen, welcher dazumal gleich 18 Jahr alt wardt, Wan Er aber ein fart über Meer zu dem heiligen grab verlobt, ob er wol hoch davon Abgemahnet worden, so hat er doch dieselb an. 1398 fürgenommen und An. 1399 verrichtet, Inmittels welchem die Landtsverwesung seinem Vettern Herzogen Wilhelmen anvertrauet worden, Und ist hernach, als er widerumb zu Landt komen 9 Jahr der Landtsherrschaft

vorgestanden und darnach bei der belegerung Znonin nit ohne Verdacht durch Procopii Margrafen zu Mährern anstifftung, beygebrachten giffts, in eine hefftige Ruer gefallen, das er den 14. Sept. 1404 zu Closter Neuburg daran gestorben, Hierauf herzog Wilhelm, welcher noch in Lebzeit Alberti IV. des herrn Vattern Alß in dem Haselb. so wol in mehr underschiedlichen geferttigten brieffen, sonderlichen in herzog Albrechten sein Vettern herzog Leopolden, Ernsten und Fridrichen zu Wien an dem Sontag vor dem Palmtag anno 1404 geferttigter verzicht, darinen begriffen: „Doch unserm „vorgenanten Vettern herzog Wilhelmen unentgolten, ein den ge„walten, nuzen, Ehren, würden, und rechten, die an der ehege„nanten Landt zu Oesterreich sein Lebtäg mit uns hat und haben sol" rc. zusehen, der Regierung des Landes sich nit ganz begeben, sondern auf desselben Ableiben, dessen erst zehen Järigen herrn Sohns Alberti V herzog zu Oesterreich vormundtschafft, sambt der Landts Regierung auf sich genomen, und solche so lang er gelebet, biß zu dem 1406 in fridt und rhue verwaltet.

*) Alß nun in solch bemeltem Jhar an der Apostel schnidung, herzog Wilhelm zu seinen hochgeehrten vorfordern versamlet worden, ist in demselben 1406 Jahr auf gemeinen Landtag, herzog Albrecht der von an S. Lorenzen tag zu herrn und Landtsfürsten von allen vier Partheyen an und aufgenomen, unnd weil er noch minder Järig, sein Vormundschafft und Landtsverwaltung herzog Leopolden durch die Landtschafft aufgetragen worden, wie die ordnung der vormundtschaft und Kay. Sigmunden Spruchbrief de anno 1407 an S. Niclastag Clar ausweisen, Und ob wol noch anno 1379 am Sontag vor S. Michaelis in der theilung zwischen herzogen Albrechten und Leopolden gebriedern beschlossen gewest, „das welcher under „uns des ersten mit dem todt abgehet, das der ander das kindt ge„treulich und Lieblichen ziehen sol, und sie mit allen ihren herrschaf„ten und Landschafften Jnhaben, unz das der Sun einer zu 16 Jah„ren kombt, und vogtbar wierdet rc." So hat ein Landtschaft solches nit ansehen wollen, sondern ist bei ihrem herkomen verbliben. Darauf dann hernach in dem zwischen den herrn anno 1404 am

*) Lib. Instr. p. 76.

Freytag vorm Palmtag aufgerichten verzichten, solcher punkt von versorgung der jungen herrschaft, ganz underwegs gelassen, darüber auch Haselb. also zu vernemen: Mortuo Wilhelmo anno 1406 acta communi diaeta, per quatuor status Austriae, super ipsius provisionem scilicet praelatorum Dominorum, Militum et Militarium atque Civitatum communi omnium voto, assumtus est in dominum terrae, et ducatus Austriae, Illustris Dominus Albertus V. Alberti IV. filius, ipsa die 5. Laurentii, qui et tunc 10 Annum aetatis agebat, infans tenellus, orphanus, Cujus tutela pro tunc usque ad annos IV suae pubertatis extitit commendata." Dessen auch Roo Lib. 4. hist. Austr. pag. 140 gedenkht, da Er schreibt, „anno 1406 Wilhelmo mortuo Leopoldo natu maximo, procerum Austriacorum arbitratu, pueri (Alberti V) tutela comititur." Und in Khay. Sigmunden Spruchbrieff de anno 1411 sagt herzog Ernst Lautter: „Da sei derselb sein bruder (Leopoldus) von den Vier „partheien des Landes zu Oessterreich zu der vormundschafft geno„men worden." Wie auch was Er Haselb. ferner schreibt, „das in „werend Vormundtschafft herzog Leopoldus multa modestia se gessit, contentus portione sibi pro suo et suorum statu designata, „Residuum vero proventuum sub maribus custodiebatur officia„lium patriae, uti fuit compastatum." Und alß den Stenden, schreibt Haselb. noch weiter fürkham, Alß wolt herzog Leopolt des aigenthumbs an der herrschaft sich zu vil anmassen, „quidam viri pacifici fideles patriae, procurarunt communem Baronum, Praelatorum et Civitatum una cum Duce Leopoldo conventionem in Neuburga." *) Wan aber herzog Ernst auch mit in der vormundtschafft sein wolt, und sich erbotten, die ordnung von des Landts zu Oessterreich Prälaten, Landtherrn, Ritter, Knecht, und Burger zwischen den Fürsten de anno 1406 Suntag nach unser Frauen gebuertstag gemacht, und verbriefft, halten wol, Lauth König Sigmundt Spruchbriefs de anno 1411 Freytag vor allen heiligen, erwuchsen die Herrn gegeneinander in Unwillen, theilten sich die Stendt, der herrnstandt hielts mit herzog Ernsten, die Ritterschaft mit herzog Leopolden, damit wardt dem Landt merklich schaden, und

*) Anno 1407.

übermassen groß verderben zugezogen. Da zwischen alß etlich mal, aber vergebentlich getädigt, legt sich in den handl der Bischoff von Trient, geboren von Liechtenstoin, hanc dissensionem wie es Haselbach beschreibt „ad quatuor arbitros ex Baronibus, quatuor ex militibus et militaribus conduxit, constituto super arbitro (obman) Rege Sigismundo aut Friderico Seniore Burggravio Nurenbergense. Alß darauf anno 1409 der Landtag umb Liechtmessen gehalten, von den Fürsten und den stenden, ist die Sach endlich zwischen den zwaien stenden völlig, zwischen den herrn etlicher massen vertragen worden. Und alß Anno 1410 die seuch zu Wien eingriffen, wardt herzog Albrecht nach Starkhenburg gebracht, und von dannen durch herrn Reinprechten von Walser, und Leopolden von Eckherzau nach Egenburg gefiert, „ubi erzelt Haselb. weiter, adunatio facta Praelatorum, Baronum, Civitatum et aliorum vero haeredi fidelium, ad cogitandum quomodo naturalis patriae Dominus, qui jam pubertatis annos attigerat, suum possit patrimonium apprehendere, et se in eo conservare." Und Roo Lib. 4. p. 145. gedenckht Literas Egenburgo ac nuncios, ad omnes Austriae ordines missos, itaque veniant, et principem rebus imponant. Unter selbiger zeit, alß auch herzog Leopoldt starb, fürten die zu Egenburg versamlet geweste Stendt, Ihren herrn herzog Albrechten mit sich nacher Wien im 1411 Jahr den 6. Junii, und sezten in ein in die Landtsregierung und herrschafft, ungeacht herzog Ernst, und herzog Friedrich einwendeten, ihnen die versorgung des jungen herzogen, mehrers alß den Landtherrn, zuestuende. izo fueren sie doch fort, und bestelten nach gehabten rath zu hofmeistern: herrn Reinprechten von Walser, zu Landmarschalkh: herrn Pilgram von Puchhaimb, zu Räthen, herrn Hansen von Puchhaimb, herrn Hansen von Eberstorf, Herrn Caspern von Starhenberg, Herrn Leopolden von Eckherzau, N. Ottensteiner, Niklasen Seebeckher Ritter, und andere, zu Canzlern, Andresen Planckhen, Pfarrern zu Gars, zu Huebmeistern Gerarden von Margarn, Namen auch zur Landts defension Soldner auf, von Behmen und Bayrn. Mit welchen obwol obvermelte beede herzogen nicht allerdings zufriden, gaben sie sich doch endlich zu rhue. Zu bedenckhen auch Khay. Sigmundt solch der Landtschafft vornamen, mit seinem den Freitag vor

aller heiligen tag anno 1411 ergangenen Ausspruch bestettigt hatte. Welches bei dem Haselb. mit mehrerm zu befinden. Und auch Cuspin in vita Alberti Imp. bezeuget, da er sagt: Ernestus et Fridericus aegerrime ferrebant se exclusos, multa in proceres et nobiliores clam machinantes, qui tamen nihil curabant principum insolentiam, sed Alberto Duci fideliter omnia administrabant: consilium constituentes et Curiam summa providentia ordinantes. Welches auch Roo also anzeucht, Aus welchen allem dargebracht wirdet, wessen eine getreue Landtschafft auch in diesem faal berechtigt, biß daher in gebrauch gewest, und von Billigkeit erhalten hat, und bei voriger herrschafft alzeit gehalten worden, das zu wichtigen und des Landts wolfarth selbst berührenden notturfften, handlungen, und verrichtung, allezeit die Stenndt nicht in geringer anzal, herzu sein gezogen worden, Und das Lauth Ihrer privilegien und alter gewonheit. Darumb bey gemainer Landtschafft herkomen, wann ain Anlag auf das Landt, zu gemainer des Fürsten und des Landes eigener notturfft zu machen, wann das Landt mit krieg angriffen, oder auch der Landtsfürst solchen zuführen, und von dem Landt abzukeren getrungen worden, wan ein reformation und verbesserung bei der Landtsregierung fürzunehmen, Und wann also Junge oder Abwesende herrschaft vorhanden, das den Pupillen, Vormunder zugeben, oder die Landtsverwesung, bis zu ferer abstellung, mit einem administratore oder verwalter zu versorgen, das so es von dem Landtsfürsten nicht beschechen wollen oder nicht beschechen können, Alle Vier Stänndt, Landtag ausgeschrieben und zusamenkonfften oder versamlungen gehalten haben, an orthen und Enden, da es ihnen gefallen, unnd gelegen sein migen, Und dabey so wol der Landtsfürsten, alß Ihr aigen notturfft betrachtet, gehandlet und beschlossen haben, wie oben davon deren vil angezogen worden, Dessen allen, zu alten Zeiten vil von übergangene actus vorhanden, die hier einzuführen dißmal nicht not, Wol aber kan hier angezogen werden der Revers, welchen Chr. Besold. J. C. Lib. 2. dissertat. de success. allegiert, und Innassen Lauth des oben eingefüerten sub dato Brinn anno 1364 Sonntags vor S. Valentini gegeben worden, den Landen Oesterreich, Steyr, Kärnten ꝛc. von Kayser Carlen, König Wenzlen und Margraffen Jo-

hann ꝛc. und dennen ad instantiam denen mit Ihnen sich confoederirten herzogen Rudolphen und Albrechten zu Oesterreich aufgerichten Confoederations diplomatis, dem Landt bestettigt worden, „da „die Landt an sie Erblich gefiellen, das sy die Stendt derselben, „sollen und wollen bleiben lassen, völliglich und genzlich bei allen „ihren Leuten und güttern, Würden und Ehren, Gewehren, Frei„heiten; Gnaden, und guetten gewonheitten, die von Alter gehabt, „und hergebracht haben, Und die sie dan dazumal an sie brin„gent ꝛc.“ Dabei man jederzeit die Stendt volkomlich gelassen, so gar das auch die Landtsfürsten Ihre Stöß und Mißhelligung einer gemeinen Landtschafft zu vergleichen nicht allein haimbgeben, sondern zu ihrem Willen gestelt haben, „Alßdan“ sagt herzog Wilhelmen brief, der geben zu Wien am Mittichen vor S. Colmanstag anno 1386 „darin beredt, wan unser lieber vetter herzog Albrechts „Sün zu ihren vollen Jahren koment, von uns oder unsern Lieben „Bruder Leopolden, oder von andern unsern Brüdern, Ihren theil „haben wolten, So sollen alle Landtherrn unserer Lande beidenthal„ben ihren fleis unnd ihr besstes thun, und uns abweisen alß ser sie „migen, damit wir beidenthalben freundlich und beyeinander unge„theilt beleiben“ ꝛc. So gar das sie die herzogen, im fal sie den under ihnen verglichenen Handlungen nicht nachkommen wolten, Lauth obvermelter brieff, den Landleuthen noch ein mehrer zu disem geben, da stehet: „Wer aber, das Gott nicht wolte, das wir das „nicht thätten, und darin wägern und verziehen wolten, so migent „und sollent sich alle praelaten, Landtherrn, Ritter und Knecht und „Burger von den Stetten des sezen, und von der vormundschafft „wegen, nicht mehr gehorsamb sein ꝛc.“ Bei dieser Regierung nun höchstermelten Erzherzogen nacher zu Ungern und Bohaimb Königes, und endlichen Röm. Kaysers Alberti etc. seeligister gedechtnuß ꝛc. ist's obbestalter massen biß zu den 27. Octobris deß 1439 Jahrs verblieben. Da Ihre May. durch Gottes willen zu Langendorf in Ungarn im 39 Jahr ihres Alters, an der Rhur zeitlichen aber alzufrüen Todes für worden und sein Kays. Gemahlin hinderlassen. Haben die Stendt in Oesterreich Ihrer gebühr und schuldighkeit nach gegen dem hoffenden posthumo Also balden der Landesregierung widdermub sich angenohmen. Darüber baide Kaysers Alberti Gevet-

tern, Herzog Friderich und Herzog Albrecht, obwohl im Landt anwesend sich nichts angemasset noch der Landtschafft in vorhabender administrirung ainigen eintrag gethan, als zu verstehen auß dem §. bey einer Löbl. Landschaft in Originali, hiebey aber, im Abschrift liegendem Instrumento *) sub dato Perchtolßdorf am Erichtag nach S. Andreas Tag, welches der 3. Decembris gewesen Ao. 1439 zuesehen und erkennen: Dabei vorhero dieses zu observiern, daß die Vacantz nach Absterben Alberti II so den 27. October in dem Königreich Ungarn fürgangen, biß auf die geburth Ladislai so den 22. Februarii des folgenden Jahrs (durch Schickhung Gottes beschehen) der Zeit nach 17 Wochen, gar weit von der Vormundtschaft die erst darauf gefolgt, zu unterscheiden ist.

Dann so baldt Alberti Todt in dem Landt Oesterreich erschollen, schreibt Gerardus de Roo, Lib. 5. Fol. 181 Inde cum primum (Fridericus) de Alberti Caesaris obitu, nuncium accepisset, in Austriam principis sui discessu perculsam, se contulit: in demselbigen sich aber der Regierung nichts unterfangen, sondern er Fridericus bekhennet selber, daß die Landschafft des unteren und Oberen Ertzherzogthum eine gemaine Samblung (Landtag) in Wien darüber gehalten: „Wir Friederich rc. Bekennen und Thun „kund offentlichen mit dem Brieff allen denen er fürkombt, daß die „Ehrwürdigen unsere liebe Freundt, Herr Nicodem Bischoff zu „Passau, alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter und Knecht, und „Städt an Ihr selbst und der gantzen Landtsschaft in Oesterreich „niederhalb und ob der Enß, jetzund, alß zu St. Martins Tag „nechst vergangen, zu Wien in ainer gemainer Samblung beyeinander gewesen.“

Andern schreibt Fridericus selbsten, daß nit Ihme alß dem Eltisten, dazumal des Löblichen Hauß Oesterreich oder seinem Bruedern Alberto, sondern der Landtschafft in dem vermelden Landtag, das Landtsfürstliche Testament auß Ungarn sey zuegeschickt, abgehört und erwogen worden: §. 2. „Weyland des Allerdurchtigisten „unsers gnedigen lieben Herren und Vättern, König Albrechts Röm. „zue Hungarn und Bohaimb Königs, und Hertzogen zue Oesterreich

*) W. 2.

„löbl. gedechtnuß, geschäfft, so er an seinen letzten Zeiten hatt ge„than, und von Hungern gen Wien gesand, in gehaimer Samb„lung gehört:" dahin hat gesehen Latius Com. gen. Aust. Fol. 265. da er geschrieben Testamento prolato, coram satrapis, qui frequentes tum aderant, perlecto.

Dritten, bekennet Fridericus, wie er mit sambt seinem Bruder Herzog Alberto in dem angezogenem Landtag, nicht alß regierende, sondern werbente Herren erschienen und gehört worden: §. 3. „Unn„sers und des Hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Brudern, Her„zogen Albrechten auch Herzogen und Herren, der obgenanden „Land die sie angebracht haben in gemainer samblung gehört und „gewogen."

Vierten, da man schon ex praesumptione pro Principe statuirn will, baide Herren haben auß fürgewendtem Recht deß hochlöbl. Hauß Oesterreich die Regierung des Landts darzuemal geworden, so ist doch auß sein Friderici vernern versigleten verlauf gar augenscheinlichen und gründtlichen das solches fürwenden bey der Landtschafft nicht verfangen noch Stad gefunden zuerkennen, weiln also baldt auß den vier Parthеyen ein Außschuß zue Anwälden, die das Landt regiert haben, gesetzt worden: §. 4. „Etliche aus den vier „Parthеyen des Landts und Fürstenthumbs Oesterreich, niderhalb „und ob der Enß darzue benennet und erpetten", zue welchen sich zum 5. bemelte Herzogen, wie Gerardus ibid. Fol. 181. schreibt, in angezogenem Orth auf gegebene Tagsatzung aigner Persohn begeben: Provinciales ad S. Berchtoldi vicum conventui diem dixerant, eo et Fridericus cum fratre Alberto Sexto venit. 6. Schreibt Fridericus selbsten, das er und Herzog Albrecht diesem Außschuß der praetendirten Regierung halber (da man praesumptive dieselbige will gelten lassen, daß derowegen in dem Landtag die werbung gewesen) der Landschaft den Fueg in der Vacantz zu regieren erst fürlegen müessen, wie er davon eodem §. schreibet, „daß sie über alle „jetztgemelte sachen zu sitzen und solch geschäfft und Pottschaft: auch „die Freyheit des Hauß und Fürstenthum Oesterreich, und die „Brieff, die weylandt unsere vordern, die Fürsten von Oesterreich, „den Allen Gott genedig sey, für sich genohmen, und aigentlichen „besüchtiget."

Diesen bemelten Anwäldten gibt er zum 7. eod. §. selbsten Zeugnus, „daß sie es mit gantzen Treuen und Fleiß gethan:" daß sie aber in denen übergebenen und durchsehenen Freyheiten des Hochlöbl. Hauß Oesterreich dazuemal gefunden, das ihme oder Hertzog Alberto in der Vacantz die Regierung gebührt, findt sich mit keinem worth, sondern vielmehr §. 6. das Contrarium: „Sie haben auch „fürgenomen die Ehegemelte Freyheit deß Haus, und der Fürsten „von Oesterreich, darzue die Theylbrieff, Und Ordnung Brieff, wie „zwischen unser, unser Erben, und Landleuthen. Notandum mit „Regierung, Gerhabschaft, und in anderweg bleiben und gehalten „werden sol:" Also das einer löblichen Lanndtsschaft altes Jus, recht und herkhomen, auch in denen Archivis Principum (wann es dahero jetzundt impugniert werden wollte) zufinden, und baide Hertzogen dazuemahl gantz abgewiessen worden.

Achten sagt daraus Fridericus §. 5. daß Ihne Notetur die Landschaft, bis zu der Königin geburth nur zu einem verweser des Landts aufgenohmen; Es befindt sich benebens aber nicht, das die Anwäldt darauf abgedankt worden, sondern sein ein weg alß den Andern in der Regierung des Landts dem vorgeher Fridericus (daß so viel alß ein Praesident oder Director ist) wie er sich selbsten nennet — verblieben sein, „Daß daß Landt in der Zeith und unser „obgenaudte Fraw und Maimb die Königin, nicht geböret hatt, mit „einem verweser, und vorgeher fürgesehen werde, nach den merklichen geschäften, dorinnen das Land jetzund steht, darzue daß Land, „Leut und guets bedarff"; Also daß non ex jure Principis oder gerechtigkheit des Löblichen Hauses Oesterreich, sondern darauf „mit „willen und wohlgefallen der ganzen Landschafft rc. alß den Eltesten „fürsten von Oesterreich, auch lenger nit als untzt dieselbige unser „Fraw und Maimb die Königin geberet, zue einem verweser deß „Landts Oesterreich, niederhalb und ob der Ennß, aufgenohmen „haben." Auß welchem immediate folget, daß eine Landschaft völlig in der Regierung verblieben: und Fridericus kainen gewalt gehabt, alß bis er circa An. 48. die Anwäldt der Regierung entsetzt, darüber aber gantz und gar von der Landtschafft der zugelassenen vormundschaft wiederumb priviert worden, wie folgen wirdt:

Neundten schreibt Fridericus expresse, das er mit Ordnung

und Beschaidenheit, das ist, mit gewissen Condicionen zue der verwesung in die vormundtschafft aber mit viel andern Bedungnussen gelassen worden, benantlichen. §. 10. „Daß Ihme in der Zeit die „vorgenante Fraw und Maimb, die Königin nicht gehöret hatt, von „der Landschaft zue Oesterreich niederhalb und ob der Enß, geistlich „und weltlich, auch mit Herrschaft zue Neuburgk auf dem yn kaine „Erbhuldigung gethan werde."

Wie er sich dann zum zehenten §. 11. mit dem vergnügen lassen, „Da sie (Eihne Landschafft) Ihme alß einem verweser Deß „Landts (ratione Titel und nahmen) auch zu deß Lands notturft „hülfflich und fürderlich sein wöllen, sich erklert, daß bemelte Landt„schaft ohne das respectivè Dero Anwaldt zuelaisten schuldig ge„wesen:"

Darauf Fridericus, da er so viel erhalten, auch in eventum wegen der khünftigen vormundtschaft, von den Anwälden ordnung angenohmen, alles verbrieft und versiegelt worden: wie Gerardus Fol. 181 auf diese handlung: Ibi (Berchtoldi) inter ipsos actum est, ut Austriae gubernatio Friderico comitteretur, quod si Alberti Caesaris vidua, melioris sexus prolem edidisset, pro tutore: sin alterius, pro herede se gesturus esset adscito in commercium fratre. Signantur hac de re literae, fratrumque Principum et procerum aliquot sigillis muniuntur: Fridericus itaque cum fratre, ipsis D. Nicolai feriis, Viennam urbem ingressus, summis honoribus à civibus excipitur, sich lendet, zue Wien erst eingezogen: und ist eben dieses daß Instrumentum, dessen alhie gedacht wirdt, das oben eingeführt, und ore Principis dargethan würdt, wie es in dieser Vacantz zuegangen, benantlichen das eine löbl. Landschaft à tempore mortis Alberti das Landt anfangs allein folgendts mit den Anwälden biß auf den 22. Februarii Ao. 1440, da Ladislaus geboren worden, Siebenzehen gantzer wochen verwalten und administriren lassen.

Daß verner nach der geburth Ladislai, da die vormundtschaft sich angefangen, der Löbl. Lanndtschaft in terminis der Regierung des Lanndts durch ihre gesetzte Anwäldt verblieben, Fridericus noch weniger dabei verwand gewesen, sondern der Landtschaft Anwaldt alles regiert bezeuget er in oft gemelten vertrag, daß in dem Testa-

ment, wie das Landt durch Landtleut solle regiert werden, fürgesehen gewesen. §. 5. mit diesen worten: „Von erst als sie gehört ha„ben unsers vorgenandten gnedigen Herren und Vettern seeligen „König Albrechten geschäft, daß in einem stuckh inhaltendt: Ob „unser besonder liebe Fraw und Maimb die Königin Ihrer geburth, „jetzt einen Sohn gebohret, wie in welcher gestalt und wo der solte „gehalten und gezogen werden, und wie auch seine königreich und „Lande, mit den Landleuthen sollen geregieret werden:" und Eodem §. bekennet er, daß die Landschaft habe Ihme und die Königin in solcher Regierung mehr nicht, alß umb rath fragen und ersuchen dörfen: „Nach rath derselbigen unser lieben Frawen und Mumen „der Königin und deß Eltern von Oesterreich rc." daraus zusehen, wie weit Latius Com. gen. Aust. Fol. 256 auch alle andere Historici und anonymi irren und fehlen, wann sie contra verba testamenti, contra mentem et dispositionem Testatoris wieder bemeltes Friderici aigene gefertigte Bekandnuß contra instrumentum publicum wieder Brief und Sigel schreiben und fürgeben: derselbige sey nach dem stand und alten herkomen des Hochlöbl. Hauses Oesterreich ex Testamento Ladislai gesetzter Tutor undt Gerhab gewesen: Dann obwohln nit weniger, das er den Pupillum in seiner gewalt hernach gehalten, ist es doch nit ratione der Gerhabschaft sondern Anderer uhrsachen, darinnen die Scribenten nit ainer mainung sein, beschehen: Aeneas Sylvius hist. Boh. cap. 57. Fol. 139 schreibt, auf seinen Thail, diese uhrsach: Jam enim Elisabetha Hungarorum inconstantiam verita, qui ad Poloniae Regem defecerant, Ladislaum ad eum Fridericum miserat educandum: Gerardus Lib. 5. Fol. 185. vermelt ein Andrer, adveniente demum Uladislao (Polono) Elisabetha suis rebus metuens cum rege puero, et corona in Austriam ad Fridericum evasit: Cuspinianus in Caesar. et Vita Frid. III. Fol. 504 bringt andere Motiven für: Ferunt Elisabetham detulisse filium et coronam sub spe, si forte se uxorem duceret: Latius Com. gen. Aust. Lib. 2. Fol. sagt etwaß dergleichen, aber mit Zuesatz: Atque ab eo tempore mox a matre Posonium deductum in arcem et cum isthic quoque insidiae metuerentur in novam civitatem Austriae translatum exstitisse educatumque ibidem sub matris cura et patruelis Friderici Imp. Tertii tu-

und Beschaidenheit, das ist, mit gewissen Condicionen zue der verwesung in die vormundtschafft aber mit viel andern Bedungnussen gelassen worden, benantlichen. §. 10. „Daß Ihme in der Zeit die „vorgenante Fraw und Maimb, die Königin nicht gehöret hatt, von „der Landschaft zue Oesterreich niederhalb und ob der Enß, geistlich „und weltlich, auch mit Herrschaft zue Neuburgk auf dem yn kaine „Erbhuldigung gethan werde."

Wie er sich dann zum zehenten §. 11. mit dem vergnügen lassen, „Da sie (Eihne Landschafft) Ihme alß einem verweser Deß „Landts (ratione Titel und nahmen) auch zu deß Landts notturft „hülfflich und fürderlich sein wöllen, sich erklert, daß bemelte Landt„schaft ohne das respectivé Dero Anwaldt zuelaisten schuldig ge„wesen:"

Darauf Fridericus, da er so viel erhalten, auch in eventum wegen der khünftigen vormundtschaft, von den Anwälden ordnung angenohmen, alles verbrieft und versiegelt worden: wie Gerardus Fol. 181 auf diese handlung: Ibi (Berchtoldi) inter ipsos actum est, ut Austriae gubernatio Friderico comitteretur, quod si Alberti Caesaris vidua, melioris sexus prolem edidisset, pro tutore: sin alterius, pro herede se gesturus esset adscito in commercium fratre. Signantur hac de re literae, fratrumque Principum et procerum aliquot sigillis muniuntur: Fridericus itaque cum fratre, ipsis D. Nicolai feriis, Viennam urbem ingressus, summis honoribus à civibus excipitur, sich lendet, zue Wien erst eingezogen: und ist eben dieses daß Instrumentum, dessen alhie gedacht wirdt, das oben eingeführt, und ore Principis dargethan würdt, wie es in dieser Vacantz zuegangen, benantlichen das eine löbl. Landschaft à tempore mortis Alberti das Landt anfangs allein folgendts mit den Anwälden biß auf den 22. Februarii Ao. 1440, da Ladislaus geboren worden, Siebenzehen gantzer wochen verwalten und administriren lassen.

Daß verner nach der geburth Ladislai, da die vormundtschaft sich angefangen, der Löbl. Lanndtschaft in terminis der Regierung des Lanndts durch ihre gesetzte Anwäldt verblieben, Fridericus noch weniger dabei verwand gewesen, sondern der Landtschaft Anwaldt alles regiert bezeuget er in oft gemelten vertrag, daß in dem Testa-

ment, wie das Landt durch Landtleut solle regiert werden, fürgesehen gewesen. §. 5. mit diesen worten: „Von erst als sie gehört ha„ben unsers vorgenandten gnedigen Herren und Vettern seeligen „König Albrechten geschäft, daß in einem stuckh inhaltendt: Ob „unser besonder liebe Fraw und Maimb die Königin Ihrer geburth, „jetzt einen Sohn gebähret, wie in welcher gestalt und wo der solte „gehalten und gezogen werden, und wie auch seine königreich und „Lande, mit den Landleuthen sollen geregieret werden:" und Eodem §. bekennet er, daß die Landschaft habe Ihme und die Königin in solcher Regierung mehr nicht, alß umb rath fragen und ersuchen dörfen: „Nach rath derselbigen unser lieben Frawen und Mumen „der Königin und deß Eltern von Oesterreich ꝛc." daraus zusehen, wie weit Latius Com. gen. Aust. Fol. 256 auch alle andere Historici und anonymi irren und fehlen, wann sie contra verba testamenti, contra mentem et dispositionem Testatoris wieder bemeltes Friderici aigene gefertigte Bekandnuß contra instrumentum publicum wieder Brief und Sigel schreiben und fürgeben: derselbige sey nach dem stand und alten herkomen des Hochlöbl. Hauses Oesterreich ex Testamento Ladislai gesetzter Tutor undt Gerhab gewesen: Dann obwohln nit weniger, das er den Pupillum in seiner gewalt hernach gehalten, ist es doch nit ratione der Gerhabschaft sondern Anderer uhrsachen, darinnen die Scribenten nit ainer mainung sein, beschehen: Aeneas Sylvius hist. Boh. cap. 57. Fol. 139 schreibt, auf seinen Thail, diese uhrsach: Jam enim Elisabetha Hungarorum inconstantiam verita, qui ad Poloniae Regem defecerant, Ladislaum ad eum Fridericum miserat educandum: Gerardus Lib. 5. Fol. 185. vermelt ein Andrer, adveniente demum Uladislao (Polono) Elisabetha suis rebus metuens cum rege puero, et corona in Austriam ad Fridericum evasit: Cuspinianus in Caesar. et Vita Frid. III. Fol. 504 bringt andere Motiven für: Ferunt Elisabetham detulisse filium et coronam sub spe, si forte se uxorem duceret: Latius Com. gen. Aust. Lib. 2. Fol. sagt etwaß dergleichen, aber mit Zuesatz: Atque ab eo tempore mox a matre Posonium deductum in arcem et cum isthic quoque insidiae metuerentur in novam civitatem Austriae translatum exstitisse educatumque ibidem sub matris cura et patruelis Friderici Imp. Tertii tu-

teln: Die Conditionen, mit welchen Fridericus durch die Landschaft in die Gerhabschaft ex parte sua gelassen worden, beschreibt Ihn volgender massen, also: „Erstlichen §. 9. Daß ob unser jetzt ge„nandte Fraw und Mumb, die Königin einen Sohnn gebohret, daß „er den, so er zu seinen beschaidenen Jahren kombt, darüber verner „noch lenger innhaben, sondern Ihme deß Landts Oesterreich nie„derhalb und ob der Enß, mit allem dem, so darzue gehört, nach „Außweisung der Thailbrieff, und Vormundschaften abtretten, und „Ihnen antworten soll" ꝛc. Darzue er sich §. 15 „mit angelobung „Fürstlicher Würdigkhait und Trewen, und mehrererm verpindet."

Anderm, ea conditione, daß alle verlassenschaft sollen beschriben, und in die Register gebracht werden, welches Fridericus eodem §. selbsten bekennet: „Item alle heyligthumb, gefast und un„gefast, Silbergeschirr, Klainoth und gezeugk, was da vorhanden „ist, sollen besichtiget, Register gemacht, und die Sagerer gewölb „und gemach wiederumb verspöret, verpetschaft und vermacht „werden."

Dritten, ea conditione, eod. §. angenohmen worden: „Daß „ein Par Schlüssel (der Hertzog) daß ander Par die Landschaft in „Oesterreich haben soll."

Vierten, ist ea conditione, §. eod. angenohmen, „daß nach „der Landschaft Rath der vier Partheyen, Prälaten, Herren, Ritter „und Knecht, und Städten deß Fürstenthum zue Oesterreich nieder„halb und ob der Enß, daß wir darzu nehmen sollen, alle sachen „des Landts; auch alles Einnehmen und außgeben, aller nutz und „Renth desselbigen Landts zue Oesterreich unter und ob der Enß „handlen, und auch die Pflegen, Gericht und Aembter mit Land„leuthen im Land gesessen, besetzen und entsetzen solte, wie sich diß „alles nach notturft gebühren will, ungefehrlich."

Fünffter, ea conditione, eod. §. „Geschehe aber, daß Ihme, „Friderico, und dem Hauß Oesterreich icht notturftig würde, von „welcherlei sachen daß were, Brieff oder Register, auß dem Sage„rer zueheben, daß uns die zu solchem notturft mit wissen und wil„len derselbigen die wir auß der Landschaft werden nemen, sollen „geantwortet werden, und so wir dann die genutzt haben, sollen wir „dieselbigen Brieff oder Register, in den Sagerer antworten, und

„die verpettschafen und vermachen lassen, in dermassen, wie „vor."

Sechsten, ea conditione, §. 12. „Daß alle Bischoff, Prälaten, Pfaffen, Grafen, Herren, Ritter unndt Knecht, Städt und alle Inwohner des Landts bei Ihren Freyhaiten, genaden, genädiglich gehalten und sie ferner nit beschweren noch tringen, und das „auch, das Landt, und der Städt recht beschürmen und fürdern, „daß die ihren Fortgang haben, damit Niemand weeder Gistlich „noch Weltlich, Reich noch arm, wieder Landrechten noch der Städt „Rechten nicht beschwert werden, in kaine weyß, damit jedes bleib, „alß von alterst ist herkhommen, ungefehrlich."

Siebenten, §. 13. ea conditione, „So sich nun füget, daß „wir nach unser obgenannten Frawen und Mumb der Königin ge„burth, ob sie einen Sohn geböhret, ein vormundt, und ob sie nicht „ein Sohn geböhret, daß Gott nit wolle, der angehende Erb, zu „dem Landt Oesterreich underhalb und ob der Enß, die all, die „unsere gnedige Herren und Vettern König Albrechten seeliger Ge„dächtnuß, in seinen Städten und Märkten des Landts Oesterreich, „unter und ob der Enß, mit anlehen gefürdert haben, darumben „briefliche Uhrkunden sein nach Inhalt derselbigen Brieff, und auch „waß sonsten andere redliche geldschulden sein, dieselbigen alle, sie „seyen geistlich oder weltlich, aller solcher geltschulden, von den „nutzen und Renten des Landts Oesterreich nieder und ob der Enß, „genedig, und fürderlichen entrichten und bezahlen sollen, ohne „gefehrde."

Achten, §. 16. ea conditione, da er Fridericus, diesen vertrag und Transaction nit nachkombt, waß alsdann zuthun: benantlichen: „Were aber das Gott nit wolle, das wir das nit thäten, „und darinnen waygeren und verziehen wolten, so müegen und sol„len sich alle Bischöffe, Prälaten, Grafen, Landherren, Ritter und „Knecht, und Burger von den Städten, darzue Pfleger und Amt„leuth, deß sitzen, und unß von der vormundschafft wegen, nichts „mehr schuldig noch pflichtig sein, sondern deß vorgenandten unsers „gnädigen Herren und Vettern König Albrechts Söhne, ob unser „Fraw und Mumb die Königin, zu dieser Ihrer Geburt einen Sohn

„gebehren wurd, alß Ihren rechten Erblichen Herren gewärtig sein „und gehorsam.“

Neundten, ea conditione, §. 17. daß auf die verwaigerung, „Sollen (die Ständt) aller Aydt und gelibt ledig sein, die sie unß, „als einen vormundt deselbigen Sohnes, und deß Land Oesterreich, „niederhalb und ob der Enß gethan hetten.“

Wie ansehnlich Fridericus die Stendt in dieser Transactioñ assecuriret, ist §. 15. „bey angelobung seiner Fürstlichen Würdig„kheit und trewen“ §. 20. die globung und verheissung deß gantzen Hauß von Oesterreich, (weile sich dazuemal niemandt in vivis, alß er Fridericus, Albertus et Sigismundus, dessen Gerhab er Fridericus gewesen, und §. 19. für sein Recht in dieser handlung gestanden gewesen) zu vernehmen. „Auch geloben und verheisen wier, in „dem nahmen alß zuvor, alle und jedliche Andern (wie im §. 19. „mit nahmen exprimirt) vorgemelte Artikul auch gänzlichen Stadt „zuhalten und ohne allen verzug znvolführen, treulich und ohne alles „gefehrde“: Er hat Assecurationis causa, so viel Stend in beiden Erzhertzogthumb sich befunden, so viel gleichlautente Instrumenta aufrichten und ausfertigen lassen: §. 21. „Zu wahren gezeugnuß, und „sichtige uhrkundt, aller obgeschriebenen sachen, geben mit jedtlicher „vorgemelter Parthey des Landts Oesterreich unter und ob der Enß, „unsern Brieff, in gleich laut versigelt, mit unserm grösern Insigel:“ Er hat zugleich mäßiger einwilligung und fertigung seinen Bruder Albertum §. 22 vermögt: „Und des vorgenanten unsers „lieben Bruders Hertzog Albrecht anhangenden Insigel:“ Er hat assecurationis causa etliche fürnehme Landleuth des Landts Steyer, mitfertigen lassen: §. 23. „Darzue haben wir erbetten den Ehrwür„digen unsern lieben Freund und Rath, herren Johannesen Bischof„fen zue Thurckh und unser liebe getreue, Ulrichen von Stubenberg, „Hansen von Stubenberg, unsern Haubtman in Steyer, Jörgen „Häberstainer, unsern Pfleger zu Stuchsenstain, daß sie ihre In„sigel auch an dem Brief gehenkt haben, Ihnen, Ihren nachkom„men und Ihren Erben ohne Schaden“: der geben ist zu Perchtoltsdorf am ersten Tag nach S. Andreas Tag (3. Decémbris) Ao. 1439. Daraus zuesehen, wann die Löbl. Stendt khain ainiges vorgehendes Exempel, kainen anderm actum der Regierung halber

in der vor- und nachgehendten Antiquitet und posteritet zur Behaubtung der Vacantien zue producieren und zue alegieren hetten, so were diese des Löbl. Hauß Oesterreich eingangene Transaction und Exempel den Stenden Beweiß genug und über genug, welches so wenig wieder die Jura Principis dazuemal geloffen.

Daß Fridericus §. 4. selbsten sagt, „daß es mit gantzen Treuwen und vleiß gethan, und mit einander unterredet haben“: §. 18. „Wir geloben auch, daß wir noch ynnandt anderer von unsert weegen in allen nach Ihr etlichen Besonders, darumben khain Feindschafft, ungenadt, noch unwillen ziehen, oder zue Ihnen haben sollen noch wollen, in kainerlei weiß ungefehrlichen §. diese redliche Fürnehmung und Betrachtung der Lanndtschafft zuemahl danckhämb und gewölliglich sey:“ Welches das Löbl. Hauß Oesterreich dazumal in Ewigkhait nicht verbrifft noch versigelt hette, wann die Landtschaft in dieser Vacantz mit an sich ziehung, dz Regiment den Anfang erst solte genohmen, und die Herzogen dazuemahl dahin gedrungen haben, daß sie nach der Huldigung die Regierung auß handen, und übergebung gemainer Landschafft erst wiederumben solten entpfangen und angenohmen haben, ja es befindt sich so gar khain ungleicher verstandt umb dieselbige zeit, zwischen dem Hauß Oesterreich und dero getreuen Stenden, daß Fridericus Ao 1442 da er zu seiner Crönung in das heilige Römische Reich verraisset zu der Regierung des Lands weder seinen Brueder Albertum noch ainigen seiner Räth hinderlassen, sondern Simpliciter den obgemeldten Anwälden (deren zwölff gewesen, und des Königs Anwäldt genennet worden) auch den vier Parthteyen des Landts den gewalt geben, zuehandlen und regieren, welche darauf den haylsamen Landfrieden §. 4. *) „der Königl. Gnaden zu Ehren und Dienst und dem gantzen Landt und allen Inwohnern deß Landts, in welchen würden und standt die sein, zu aufnehmen, nutz und frommen“ aufgericht. Damit menniglich zuebeweisen, das die Landtschaft dazuemal wiederumben die völlige administration gehabt, und den Landtfriden in folgenden stuckhen aufgericht. §. 5. in puncto justitiae. §. 10. einstellung aigner Rach. §. 11. verbott undt aufhebung der absa-

*) X. 2. oben Sub Lit. C. 2.

willen und wolgefallen gemainer Landschaft, sondern nach alten herkhomen und Standt des Hauses Oesterreich vormund und Gerhab worden, in der volgenden Zeit aber alsobald der Landtschaft Ihme aufgetragene und eingeraumbte vormundschaft wiederumben bestanden, wie die formalia in einem und dem antern lauten: „Nun seind „wir rechtlicher vormund und Gerhab unsers obgenanten Bettern „König Ladislauen nach altem herkhomen und Stand unnsers Hau„ses Oesterreich, darzue haben unß unsere Landschaft von Oester„reich das obgemelte geschäft alß ein unrichtiges geschäft übergeben, „und uns aufgenohmen zue ainem vormund und Gerhaben, dabey „menniglich verstehen mag, daß nach Inhalt des ehegenanten Ge„schäfft nichts zuehandlen ist ꝛc." Wegen den verwendten Cammergüeter, abgesetzten Anwald und Beschwerung wieder den Ao 39 aufgerichten Vertrag, hat Fridericus nichts geantwortet, daß er aber demselbigen zuwieder die Regierung mit seinen Räthen und etlichen Landleuthen so ihme gefallen, ohne wissen und wolgefallen gemainer Landtschafft bestellt, hat er bemelten Schreiben den Stenden selbsten angedeut form: „So haben wir auch in unserm abwesen, unser „Land Oesterreich unsern Räthen, die wir jetzt bis unsers geuehrts „mit uns nit nehmen und etlichen unsern Landleuthen zue Oester„reich befohlen, davon so begehren wir darauf an Euch all und euer „jeden besonders, Ihr wollet Ihm darin Rath, hilf und beystand „thun ꝛc." sich darauf, wie Gerardus Lib. 6. Fol. 207 schreibet: Interim ipse Austriae gubernationem proceribus quibusdam committit inter quos erant Udalricus Schaumbergicus senior, Georgius Bucheimius, Rudigerus Stubenbergius (soll heißen Stangenberg) Sigismundus Ebersdorfius et Conradus Eytzingerus: mox cum Ladislao pupillo praecipiti jam autumno Graeciam Stiriae profectus: Auß dem Landt unversehens begeben, darüber die Stendt zu Wilferstorffs eylendt zuesamen kommen sub dato des 21. Novembris bemeltes Jahrs den gantzen verlauf in dem Landt schriftlichen publicieret, und darauf einen Landtag in der Stadt Wien auf den folgenden 8. December gemeltes Jahrs außgeschrieben*), welchen die kayserlichen hinterlassenen Herren Räth zuehindern und den

*) B. 3.

Prälatenstand von denen Andern Ständen per inhibitionem sub dato des 25. November zu separiern sich hoch bemühet, waß sich die von Wien aufzuschreiben erklert, die Stendt auch vor dem Landtag zu Sumnberghe alß den 6. November vorhero unterredet, die Königl. hinterlaßne Herrn Räth, alß Herr Georg von Puchaimb, Herr Rüdiger von Starhemberg und Herr Friederich Truchses zu den Stenden sich verfüegt, dieselbigen von dero vornehmen zuebewegen sich unterstanden, wirdt propter continuationem und der ungleichen einführung so die Historici (keinen außgenohmen) in gegenwertigem Casu und Beschreibung dieses beschwerlichen Handel einführen sub lit. C. 3. D. 3. E. 3. F. 3. eingelegt. Dann im bemelten Landtag haben die Stendt befunden, dennoch Fridericus sich Ao 39 expresse im oben vermeldten 8. Condition §. 16. dahin verpunden *), „Wenn aber, dz Gott nit wollte, daß wir das nit „theten, und darinnen waigern und verziehen wolten, so mügen und „sollen sich alle Bischöffe, Prälaten, Grafen, Landherren, Ritter „und Knecht, und Burger von den Städten, darzue Pfleger und „Ambtleuth daß setzen und uns von der vormundschaft wegen nichts „mehr schuldig noch pflüchtig sein, sondern deß vorgenandten unsern „Herrn und Vettern König Albrechts Sohne, ob unser Fraw und „Mumb die Königin, zue dieser ihrer geburth, einen Sohn geberen „wurd, alß Ihren Erblichen Herren, gewertig sein und gehorsam „sein: §. 18. Sollen aber Ayde und gelübt ledig seyn, die unß als „einen vormundt deselbigen Sohns und deß Landts Oesterreich nie„derhalb und ob der Enß gethan hetten;" rc. Daß sie denselbigen, dieweil sie wieder den getroffenen vertrag und Transaction, wieder aufgerichte Brief und Sigel, wieder alt herkhomen, gewohnheit und gebrauch beschweret worden, denselben nichts mehr schuldig noch pflichtig weren, derowegen die Regierung biß zu einführung dero Erbherren von recht und billigkheit wiederumben zu unterfangen fueg und uhrsach hetten, erkennet, darauf also balt, wie Aeneas Hist. Boh. cap. 60. Fol. 150 selbsten schreibet: Australes interea Svasore Ulrico Eytzingero sumptis armis praesides Provinciae a Friderico institutos, vi pellunt, Gubernatores ex se ipsis duodecim

*) Oben sub Lit. Z.

eligunt, summam rerum Eydzingero committunt: das ist die oben gemelten abgesetzten zwölff verweser und anwäldt wieder ersetzt und installiert im Landsiegell aufgericht dem Ulerich Eytzinger von Eytzing zum Obristen Haubtman des Landts bestellt, und also der Regierung völlig in dem Landt sich wiederumb unterfangen, die gericht aufgehebt, und nachvolgende ordnung, *) (in dem Pundtbrieff mit diesen worten beratschlagt) an die handt genohmen: „Wo aines oder meh-„niges gegen den Ländern in zwitracht keme, oder Sprüch oder Ir-„rung gewunne, darumb so ainer dem Andern mit Ladungen noch in „kainem weg nit anderst beklagen noch fürnehmen, sondern dieselbi-„gen Zwytracht Sprüch oder Forderung sollen für unß und unsere „etliche die dagegen sein mögen komen, und darumb sollen sie Zwy-„tracht oder Sprüch berürten auß unß, Drey, Fünf oder Sieben „nähmen, und wie dann dieselbigen die sachen in der güetigkheit oder „durch Recht Sprüch machen und setzen, daß den von baiden Thai-„len getreulichen gehalten und andern Enden weiter noch ferner „gewaigert noch zuegezogen werde, damit in unserm fürnehmen und „Pündnuß von unsers ge. He. König Ladislauen wegen zwischen „unser khain Zwitracht noch Irrung nit entstehe."

Und demnach sich das Königreich Ungarn wegen vieler Beschwerungen eben dergleichen eintrag besorgt, hat es sich dißfalls mit dem Erzherzogthumb Oesterreich den 5. Maji in diese beiligende Ligam und Pündtnüs eingelassen, daß Stifft und Capittel zu Passau selbsten, dieweiln es die Conservation des Lands-Fürsten und gantze Landt betroffen, den 30. Maji in die Pündtnuß mit allen seinen güetern und unterthanen deß Landt eingetretten, und also mit zusamengesetzter hilff (da Fridericus auß Italia in die Neustadt angelangt, und dieser Zwispalt zu einen ofnen Krieg gediegen) Ladislaum in die Regierung eingeführt, welches dz es also (doch mit abkürtzung des weitschweifigen verlauf) fürgangen, schreibt Aeneas Syl. In. Hist. Boh. Fol. 152. Imperator n. interventu Caroli Marchionis Badensis, Sigismundique Salzburgensis Archi Episcopi Ladislaum é manu tradidit: Gerardus Lib. 6. Fol. 210. Pacis veró Austriacae arbitri fuere, Carolus Badensis Marchio ac Sigismundus Volkendorffius, qui eo anno ad Archi Episcopatum pervenerat: eorum in-

*) oben sub Lit. D. 2.

terventu Caesar Ladislaum Se Udalrici Comitis tanquam avunculi potestati comissurum promittit: ea lege ut Berchtoldsdorffii interim esset, neque remp. ante capesseret, quam in publico conventu per Principes cognatos Hungarorum item et Bohemorum legatos omnia essent transacta etc. Cuspinianus in Vita Caes. Friderici III. Fol. 507. Saepius conditiones pacis per Oratores Principum Saxoniae et Marchionis praescriptos tentatae, supervenerant: etc. Post paulo Sigismundus Archi-Episcopus Salisburgensis, Johan. Frisigensis et Fridericus Ratisbonensis, Episcopi, de pace tractaturi: Qui una cum Oratoribus Ludovici Ducis Bavariae Alberti Marchionis et Burggravii Norimbergensis saepius frustra convenientes: Tandem Fridericus furenti populo cedens et necessitati praesenti inserviens, Ladislaum Regem pupillum adhuc tenerum in manus Comitis Ciliae Ulrici eâ lege tradidit, ut convocatis utriusque partis Principibus, consanquincis ac amicis de tutela atqne Provinciarum administratione Viennae certo die defineretur: Ladislaus itaque summa populorum alacritate apud Vienenses exceptus est decima sept. an. quinquagesimo secundo post mille quadringentos; und dieses ist kurtz und summariter davon anzüernnender actus, indem sich die Landtschafft bey Brif und Sigel be dem alten herkhomen, recht, gewohnheit des Landts gehandhabt: darüber Gerardus fol. 208. dieselbige einer Sedition. Cuspinianus fol. 508. einer Rebellion berüchtiget, furentem populum tituliert, Latius Rom. gen. Aust. 257. Einer conjuration beschuldiget: Cuspinianus ibid. die Universitet zu Wien ingratam filiam sedis Apostolicae: Thomam Haselbachium inverecundum Theologum nennet, und von den Ständen in gemein Australes neque Literis neque sigillis fidem datam abnegare verentur. Aen. Ibid. cap. 60. Fol. 152. Australibus multa promittentibus, quae mox Barbara fide negarunt zuschreiben daß nachdenkhen nit gehabt: daß die Posteritet in Brief und Sigellen die beschafenheit anderst befindet, wie dann einem jeden unpassionirten gemüeth das judicium über den Ao. 39 aufgerichten vertrag und den Kay. Ao. 51 ergangenen Schreiben mit dem darauf erwolgten verlauf (daß den beschwerlichen handl in dem Land erwökhet) zu seinem nachdenkhen frey gelassen würdt.

Die nachfolgendt Vacanz und Interregnum vel quasi ist auß

den anteactis, alß Brief und Sigel leicht zue stabilieren und darf derwegen wenig außführung, denn das nach dem Todt Königs Ladislai, und Herzog zue Oesterreich der unrecht von dem Gerardo Lib. 6. Fol. 231. Sexta et trigesima hora, quam aegrotare (Ladislaus) caeperat, animam Deo reddidit, incidit ipsius mors in Idus Novembris anni ab orbe redempto, millesimi quandringentesimi quinquagesimi octavi gesetzt vom Latio und Cuspin in Caes. Vit. Frid. 3. Fol. 509. dargegen recht in das 57 Jahr Christi dieser Ao. post, quinquagesimo septimo supra mille quadringentos, Ladislaus Pragae mortuus est: Jehner Com. gen. Aust. Lib. 2. fol. 262. Contractaque praeter spem (Ladislaus) febricula, qua triduo decubuèrat, in ipso die S. Clementis ao. sal. 1457. rebus humanis excedit, eingeführt wirdt, Ist die Löbl. Landschaft wiederumben, wie zuvor, in die verwessunng des Landt eingetretten, Fridericus Röm. Kay. der Eltest des Löbl. Hauses Oesterreich sich in dem Landt nichts unterfangen, viel weniger sein Bruder und Vetter Albertus VI. und Sigismundus sich desen angemast, ;dieses wird bewiesen, Erstlich mit dem, das eine Löbl. Landschaft iu Oesterreich alßbalt für sich selbsten: nach fürgegangenen Todtfall Sechs wochen hernach alß auf der Tag Agnetis, so der 21 Januarius des folgenden 58 Jahrs gewesen, dero altem herkhomen, wohlgebrachten gebrauch und gewohnheit nach einen Landtag in die Stadt Wien außgeschriben, davon Gerardus ibid. fol. 233. conventum IV. Ordinum Viennae indixere; Latius ibid. fol. 268. indictoque conventu singulos vocarunt, wie solches in den Alten Schriften und Landttags handlungen, denen die Löbl. Stend, billiger mit der Deduction (alß diesen und andern Historicis die confusé ungleich und khurz von diesem actu geschriben) nachgehen, umbständig zuefinden ist.

Eß ist zum andern bewiesen auß dem actu, „Daß die mächtigen „Herren des Landt zue Oesterreich ein Regierung unzt auf zusamen„komung der Landschaft fürgenohmen," denn Gerardus Lib. 6. fol. 233. beyfällt und schreibt: Interim qui Austriam eo tempore gubernabant: daß graff Mühl von Maydenburge, Graff Bernhardt von Schaumberg, herr Wolff von Walsee und herr Ulerich Eytzinger von Eytzing, dieselbigen gewesen, bezeuget und bewehret dieses ohne alle wiederrede, weiln dieselben hernacher von einer Löbl. Lnadtschafft

in dem Landttag dem großen Ausschuß der 32 Persohnen (wie folgen wirdt) zuegeordnet worden: Dannenhero Gerardus sich gar weit verstossen, da die Handlung mit dem Kayser und denen unainigen Hertzogen, vast zum ende gebracht, er diese vier Persohnen, alß ob sie von dem Kayser und denen Hertzogen darzu deputiert worden, erst einführt, Igitur Provincia, nulli legitimo comissa Domino iterum latrociniis, furtis, ac rapinis crudelibus, quam unquam antea vexari caepta, Udalricus Eytzingerus, Michael Burggravius Maydenburgicus, Wolfgangus a Walensee, Bernhardus Schaumbergii et alii (ist auf der Stundt nachfolgenden Ausschuß indextré geschriben) quidam Proceres á Principibus impetrarunt, ut Sibi potestas gubernandae Austriae traderetur, quoad proximus Ordinum conventus, concordiam inter ipsos stabiliret: Welchen eingeführten begehren dz der Kayser und Hertzogen Stadt gethan, bewilliget und zuegelassen, Gerardus selbsten, nichts eingeführt: wie es aber damit beschaffen, befindt in folgenden verlauf gar lauter.

Verner und zum dritten, beweiset dieses deß Löbl. Kaysers in diesem Landtag abermahl gethane werbung, *) indem er durch seine ansehliche Pottschaften und Sandtpoten, herren Ulerichen Bischoffen zu Gürkh, Ulrich nieder Thumprobst zue Freysing, Herr Hanß von Stubenberg, herr Niclaß von Liechtenstain von Murow, Herr Jörg von Volckerßdorf, Herren Andree Hollnobell, Herren Hansen von Rhorbach, denen Latius Com. gen. Ann. fol. herren Ruedigern von Starchamberg zuesetzt: Gerardus Lib. 6. fol 236. aber Niemandt, alß den Bischoff von Gürkh: Cuspinianus ibid. ut supra gar keinen namhaft macht, fürbringen, undt das Ihme eine Löb. Landtschaft alß dem Eltisten Herren des Hauses Oesterreich, dz Regiment übergeben und durch sie die Landtschaft zu der Regierung wöllen kommen lassen begert und geworben.

Eß bezeugets zum Vierten Hertzog Alberti und Sigismundi gegenbegehren, durch den Marggrafen Räteln dero Gesanden das bemelte Kay. Mayth. zu khainen Regierung oder regenten (wie der alte Terminus vermag) nach huldigung solle gelassen werden. **)

Zum Fünften wirdt es aus dem bewiesen, daß das Königreich Bohaim in dem Landtag verschickte und angehorte Potschaft, als

*) G. 3. ex actis
**) Ibid. ex actis

herr Wenusch von Weyttmühl, und Jobocus Einsidel sich umb Clag, anforderung und außrichtung umb diese zeit werden bei den Kayser alß dem Eltisten deß Hochlöbl. Hauß Oesterreich, noch bei kainem Hertzogen, sondern allain bei der Landschaft angemeldet, und ohne hinderung bescheid und abfertigung erlangt. *)

**) Eß bezeugens zum Sechsten mit umbstenden die unterschiedlichen Actus Oratorum et Legatorum Imperatoris et Principum so dieselbige mit den Stenden dazuemal auf der Schuel bei St. und denen Augustinern gehalten.

.) Es bezeugets zum Siebenten der ansehliche und Stadliche Ausschuß der von zweiunddreißig Persohnen aus den vier Partheyen des Landts so die Lanndschaft erkieset, gesetzt, dadurch in nahmen einer Landschaft alle sachen tractiert und gehandelt worden: welcher Ausschüß sich also verzeichnete befunden! in dem:

Prälatenstandt.

Brobst zue St. Steffan.
Appt zu Mölkh.
Appt zu Gottweig.
Appt zu Lilgenvelt.
Appt zum H. Kreutz.
Appt zu St. Marienzöll.
Appt zu Lambach.
Prior von Maurbach.

Herren Standt.

Herr Jörg von Puechaimb.
Herr Albrecht von Pottendorf.
Herr Georg von Künring.
Herr Ulerich von Stahrenberg.
Herr Albrecht von Eberßdorf.
Herr Jörg von Pottendorf.
Herr Veit von Eberßdorf.
Herr Jörg der Strain.

---

*) H. 3.

**) Ex actis ibidem.

.) Ibidem.

Ritterstand.

Herr Niclauß Truchsaß von Stätz.
Herr Sigmund Eytzinger.
Herr Bernhardt Tachenstainer.
Christoff Pöttinger.
Sigmund Fritzenßdorfer.
Jörg Sowsenickher.
Wolfgang Missendorfer.
Wolfgang Oberhaimer.

Vierte Standt.

aus Wien. { Jakob Starckh, Burgermaister.
Oßwaldt Reicholff.
Christian Wisinger.
Ulrich Kermer. }

Peter Walckham von Korneuburg.
Michael Markhuelder von Thuln.
Ysperer von Stain.
Ruprecht, Richter von Lintz.

Eß wird bewiesen zum Achten, auß dem das diesen Ausschuß die Landschaft die obgemelte verweser zugeordnet und alles durch sie gesambt anhören, und zuruckh bringen lassen. *)

Eß wird zum Neundten ferner bewiesen aus dem das Hertzog Sigmundt den Stenden sub Dato Inßpruckh am Tag Pauli Bekehrung den 25. Januar An. 58 **) bei dem wareort expresse das sie Stendt wegen der Regierung versamblet sein, schreibt, „Wier vernehmen, daß Ihr euch zue Wien besahmet habt, fürzuenehmen von „der Regierung und einstmahlß wegen des Fürstenthumb Oesterreich" 2c.

.) Eß wird bewiesen zum Zehenten, aus Hertzog Wilhelms zue Sachsen schriftlichen Begehren, das er hindangesetzt deß Kaysers und der Hertzogen bei Niemand andern umb diese Zeit alß bei den Stenden sein praedentirtes recht wegen seiner Fürstl. Gemahel angemeldet, gesucht und anbracht hat.

---

*) Ibidem.

**) I. 3.

.) K. 3.

Eß wird zum Ailften auß des Außschuß schriftlicher relation *) gegen den Ständen bewiesen, daß des Kaysers Haupt-begehren, nichte anders gewesen sey, alß bei dem wärelirten Ort, wegen der Erbgerechtigkheit und der Regierung beederseits ansuchung gethan haben 2c. Ibid. „Eine grose und merckliche notturft zuesein, daß dz. Fürstenthumb Oesterreich mit einem Haubt im Regierung 2c. geordnet „werde": Ibidem „die Landschafft und die Herren, auf sein Kön. „gn. aussehen Notandum zu die Regierung alß der Eltest kommen „lassen solle."

Eß wird zum Zwölften auß des Außschuß relation **) über Hertzog Albrecht und Hertzog Sigmundt begehren, dargethan, da der Kayser wie gemeldt die Regierung alß der Eltist, in dem Landtag erst begehrt, daß bemelte Hertzogen darfür gestanden, die Ständt selbsten vermahn lassen, dz sie Kay. Mayth. in khainerley gewär, Regierung oder gewaltsamb aignen sollen.

Es wird zum Dreyzehenten auß dem bewiesen, *.*) demnach den Löb. Stenden dazuemahl die Bestettigung dero Alten Freyheiten recht und gerechtigkheit von dem Kaiser und denen Hertzogen angepotten, daß sie ihres Thails zu der huldigung gantz wilig gewesen, und weder dazumahl noch yetzo, weiter zu extendieren begehrt haben (noch yetzo begehren thun) aber die Hertzogen Albertus und Sigismundus selbsten mit dem heftigsten darwieder gewesen, sich rundt erklert, „Daß Ihr khainem khaine Regierung eingegeben, noch khain gehor„sam gethan werden soll, sie seyen dann vorhin güetlich und rechtli„chen veraint": wie darüber unterschidtliche Appellationen eingewendet, also da die Landschaft vor diesem, dieses recht oder alte herkhomen darzuemal nit in Handen gehabt hette, sie es mit den Hertzogen aigenen einraumen, willen, auftragen, und Consens erlangt und überkommen.

Eß wird zum Vierzehendten aus der Landschaft schließlichen erklerung, *..*) wie sie in terminis der Regierung verblieben bewiesen,

---

*) L. 3.
**) M. 3.
.) N. 3.
..) O. 3.

indem sie sich categoricé erklert, „daß sie sich an khainem Thail schla„gen noch einem Theyl gehorsamb oder gelüben wolten" 2c.

Damit menniglichen so wol zu frieden gewesen, daß sie der Landschaft Trew nit allein gegen Ihnen, sondern zu ruckh auf die abgangenen Marggrafen zum höchsten erhebt, gelobt, und mit gn. zuerkhennen vertröst.

Eß wird zum Fünfzehenten auß dem bewiesen, dz aine Löbl Landschaft die Burghe in der Alhiesigen Stadt Wien eingenohmen. Gerardus Ibid. fol. 236. Arx Viennensis propria Principis sedes Provincialium firmo praesidio tenebatur, nulli aperienda, priusquam inter ipsos convenisset: Latius ibidem fol. 268. Ordines Austriae provincias controversas in sequestrum cum arce Viennensi accepêre: Und an ein andern Ort fol. 273. Nec tamen in arcem, quae praesidio Provincialium Sequestro tenebatur, sed in prius hospitium, aedes Petri Strasseri divertit.

Eß wird zum Sechzehnten aus dem von dem Kayser und Herzogen zu Oesterreich angenohmenen Spruchbrief und Beredung einer Löb. Landschaft vor dem Tag Petri et Pauli Apostolorum und der 28. Junii des 58sten Jahrs *) gewesen, auß dem Ersten Articul erwiesen, dz dazumal dem Röm. Kayser die Regierung des Landts Oesterreich under der Enß erst zugesprochen worden, form: „von „Ersten daß unser Allergnädigster Herr der Röm. Kay. hierunden im „Landt Oesterreich under der Enß die Regierung zuehaben, alle Le„hen geistlich und weltlich leyhen, obrigkhait der gericht und anderß „zue der Gericht und anders zu der Regierung gehörend gebrauchen:" Diese Regierung aber so plenarié noch nit gewesen, dz nicht denen Löbl. Stenden die Stadt Wien, ein weg alß den Andern in den handten verblieben, wie daselbsten eod. §. zuvernehmen, „Doch aus„genohmen die Regierung der Stad Wien, da soll es also stehen, „wie es hernach geschrieben stehet."

Eß wird bewiesen zum Siebenzehenden §. 3. das dazumahl durch der Landtschafft anspruch Hertzog Albertus erst zu der Regierung des Landts Oberösterreich kommen: „Item Daß unser gn. „Herr Hertzog Albrecht soll haben alle Regierung im Landt ob der

*) P. 3.

„Enß, alle Lehen geist. und weltlich Leyhen, Obrigkheit der Gericht „und anderß, zue der Regierung gehörent, in gleicher weiß, alß un- „ser Allergnädigster Herr der Röm. Kayser hinunden rc.“

Eß wirdt bewiesen zum Achzehenden auß dem 14 §. bemelter Beredung und Anspruch, dz die Stadt Wien in specie noch lenger in das Reg. gemeiner Landschaft gelassen worden.

„Ist also zwischen ihr beyder gn. durch die Landtschaft abgeredt „und bethaidigt, das sie derselben ihrer gar und gentzlich bey der „Landschaft beliben sein zue recht, doch also wie nun hinfuro die „Land: zwischen Ihr daß Regiment der Stadt Wien, mit Ihrem „rechtlichen Spruch bedeuten und fürnäm, es sey das sie das Regi- „ment miteinander sämtlichen ihr zween oder ainer allein haben soll, „daß solches von Ihr aller gnaden wegen volführt wird, und darbei „bleibe, ohne fernern außzug und waigerung, doch unserm gn. Her- „ren Hertzog Albrechten an sein gerechtigkheit der Nutz und Rent „unvergrifen, und darauf sollen die von Wien, den Herren allen „dreyen jetzt gewöhnlichen gelüben, also daß von Alter Herkomen „ist, thun, biß auf solche bevor benanbte redliche entschaidung der „Landschaft unnd außtragung der sachen.“ §. 15. „Dann von „wegen deß Burgermaister Richter und Rath auch Anwäldt der „Stadt Wien wie es darumb stehen soll, ist die Landschaft geaydt, „daß sich unser gn. Hern selbst darumben annehmen sollen, ob sie „aber auch deßhalb stößig und irrig wurden, daß sie doch nit gebra- „wen, daß alsdann die Landschaft, so die zeit ungefehrlich zu Wien „sein wurdt, macht und gewalt haben, von Ihr aller gn. wegen „Burgermaister Richter und Rath, und auch Anwäldt der bemelten „Stadt Wien, zue Ihr aller gn. Handen bis zu Außtrag der sachen „alß oben begrifen ist, zuesetzen, ungefehrlich: Were aber daß man „die Herren nicht gewinn möcht (wegen der Stadt Wien) daß dann „ein Landtag wird außgeschrieben, bei dem mit Recht durch die Land- „schafft soll außfündig gemacht werden, ob der Römische Kayser die „Stadt zu Wien allain regieren, oder ob Hertzog Albrecht die ehge- „nant Regier mit Ihm haben solt. Daß die obgenandten Fürsten „und Herren auch verwilligten und drauf wirdt geschaft von der „Landschaft mit den Burgern daß sie den Dreyen Fürsten jedem zue „seiner gerechtigkheit, ihrem gewöhnlichen Aydt thun solten rc. Eß

„wird vorgenommen das unzt auf den Tag der Liechtmessen die „Stadt Wien die Landschaft mit der Regier versehen und inhalten „soll, Ambleuth setzen und entsetzen." Welche Transaction Latius Ibidem fol. 273. der Landtschaft wisentlich und unbillich entzeucht, und Herzog Ludtwigen von Bayern der gestalt zuschreibt: Quo veró omnis discrepantiae materiam submoverent opus esse tertio quodam videbatur qui utrique amicus capita causae amice explicaret, et quicquid superesset offensionis tolleret: Visus est igitur ad hanc rem Idoneus Ludovicus Bojorum dux Princeps sine omni suspicione et qui utrique ex aequo charus esset ac gratus: Hujus interpellatione et sedula utrinque animorum tentatione in hanc tandem formulam conciliari fratres existimati sunt, ut Caesari Austria inferior, cujus est Vienna metropolis, comprehensa Anyso, Tega ac Lytaba fluminibus cederet, superiorem vero hinc quidem ab Anyso ad Oenum excurrentem illinc autem a Stiriae alpibus in Bohemiam extentare, salinis ac lacubus foecundam Albertus possideret: Sigismundo Archiduci, denique pro sua requisitione superior Carinthia daretur Tyroli conterminata: juramenti nihilominus jus, quod hae Provinciae singulis dixissent, firmum atque incorruptum maneret, regressumque ei caa aliter definienda foret, tam Caesar in Austriam Superiorem, quam Albertus in Inferiorem haberet. Ad haec omnia arx Viennensis de qua tanta discordia fuerat orta in tres partes divisa suam cuique habitationem largiretur. Haec a Ludovico Bojario feliciter pie ac fideliter tam acta sunt, non sine maximo provinciarum tripudio provincialium et ipsorum et principum exultatione: Dieses hat Gerardus Ibidem fol. 239 selbst ungeandet nicht hingehen lassen, sondern refutirt: Caesar posthaec, quid Albertus frater Viennensibus interminatus esset non ignarus uti factionem illius impediret Viennam profectus est: accurrit et Albertus ob admissum in urbem fratrem Viennensibus succensens: Iterum ergó de concordia agi coeptum, quam rem Ludovicus Palatinus, qui iisdem diebus advenerat, summo studio adjuvit, Latius perfectum ab eo negotium refert, *In Manuscriptis aliter narratur, quae mihi hic sequi visum est: Ludovicus* parum se proficere videns, antequam in Bavariam abiret, Viennensem magistratum, ac reliquos proceres, accersitos *orat, et exhor-*

tatur, uti operam dent, ne principes inter se bello committantur, sed quacunque potius Concordiae lege conficiantur, ne patria ipsa, et Subditorum omnium Salus in extremum discrimen adducatur: Provinciales, Palatini consilium executi omnem industriam adhibuerunt, sed obstinatis animis, Albertus, ac Sigismundus, quibus inter ipsos conveniebat aequalem Austriae divisionem urgebant, Caesar contra pacta, legesque patrias eam ee. contendebat etc. daß Sagt auch Liber actorum des Closters Lambach, Nemblich „daß „die Landtschafft zwischen den herren gethaidigt von der Regierung „wegen, mit hülff und Rath Hertzog Ludtwiges von Bayern. Et „post: In der Zeit raist Hertzog Ludtwig von Wienn hindan, Und „Rüeth den Landleuthen, daß Sie thetten, alß Gethreue Landleuth „an Ihrer Herrschaft, und lüessen sie nit mit Khrüeg ineinander Erwachsen." Darauß zusehen, in waß praejudicio der Landschafft Recht, Latius In diesem und Vill andern Orten geschriben: Dann Obwol nit weniger, daß der Hertzog In Bayern Ein Undterhandler gewesen, hat Er doch in dieser sachen mit seiner Interposition Weder dem Kayser, denen Fürsten, noch dem Landt etwas fruchtbarliches erhalten, dann, Wann dem Cursu Historico nachgangen werden soll, ist nur Ungelegenheit, und mehrer Verbütterung, wie Gerardus schreibet, darauß ervolgt, *) dann die bey den Hertzogen hernacher S. Tibolten Thör Erst geöffnet, die Reuterey in die Statt gebracht, Tumult und Ungelegenheit erweckht, also, daß dazumal Wie Hertzog Ludwig die unterhandlung geführt, diese Controversia gar nit in Terminis der Vergleichung, sondern der höchsten Unainigkheit gestandten, Und von Ihme hinderlassen worden, dannenhero Gerardus fol. 240. etlichermassen, aber gar khuerz, auff die schrifftliche Action, und manuscripta, deren sich die löblichen Ständt an Jetzo in diser Deduction gebrauchen, selbsten geschlossen: Provinciales, majori Studio iterum ad concordiam principes exhortati **) (welches in dem Landtage S. Florian beschehen) tandem eó rem adducunt, uti Caesari Austria inferior usque ad Anasum relinqueretur, ea vero regio quae supra Anasum est, Alberto cederet, Sigis-

*) Lib. actorum Lamb. pag. 24.

**) Lib. act. Lambach pag. 25.

mundo superior Carinthia, Tyroli contermina, traderetur, in arce Viennensium, suum quisque hospitium seorsim ab aliis haberet: Aus welchem allem zusehen daß á tempore mortis Ladislai, alß von dem 27. October Ao. 1457 biß den 29. Junii Ao. 1458 gemelter Röm. Kayser so wenig, alß beyde Hertzogen, Albertus et Sigismundus, einige Regierung noch gewalt in dem Landt sich angemaßt, gebraucht oder geführt haben, sondern wie Latius der Landtschafft selbsten doch dieses nicht Entziehen khönnen, daß durch die Ständt nach beschehener oben vermelter Vergleichung, der Kayser mit samt den beyden Hertzogen in die Regierung und Possess Erst Eingeführt worden, daß zum Schluß und Neunzehenden beweiß aus sein Latii fol. 274. Wortten bewisen Und hiermit Eingeführt würdt, Suntque in possessionem singuli, legitimé *ex authoritate ordinum*, *missi*, et tranquillitas secuta est in Austria insperata. Darauß der löblichen Landtschafft altes herkhommen, Recht, gebrauch und gewohnheit, geführte und abgelegte Regierung abermal Erwisen, und darbey mit dem wenigsten zu vernemben, dz der geringste Unwillen zwischen dem hochlöbl. Hauß Oesterreich, oder denen Ständten, alß Undterthanen, sich dazumal Erhebt, Entsprungen, oder Contra jura principis et Majestatis, etwas gehandelt und fürgenommen worden.

Schließlichen von denen Vacantiis zue handlen, befindet sich Extra omnem controversiam, dz nach dem Christlichen absterben Maximiliani primi, des hochgelobten Regenten, und Vatern des Vaterlandts, seiner Königreich und Lande, so (mit sonderer allgemeinen trauer) den 12. Jann. des dazumal lauffenden Eintausend Fünffhundert und Neunzehenten Jahrs fürgangen, nicht allein dieses löbl. Ertzhertzogthumbs Oesterreich undter der Enß, sondern die andern und also zu mehrerm beweiß, die gethreuen Fünff N. O. Erblande, gesambt, und zugleich (doch jedes in Specie und particulariter seines territorii) zu der Administration des Landes, Justitia und Cammergüetern griffen, die kayserliche Leuch von Welß Erheben, nacher Wienn bringen, Stattlich conduciren, besingen und Endtlichen zu dem zuer Neustatt Erwehlten Ruehbett bringen lassen, und darauf dz Hoffgesindt Abgedanckht, zue dem Endt der LandtsfürstlichenCammer gesell sich gebraucht, wie das ausweissen der Ständt schreiben an Sebastian Order Saly Ambtmann zue Gmundten, und dz schreiben

an die Tyrolische Landtschafft, welches die Ständt, die Herren auch verrichtet alß Herrn Wilhelm von Rapendorff Instruction außweiset, dasselbige auch alß Ein alter herkhomen, Recht, gewohnheit und gebrauch dieser Länder in gesambter Podtschafft, von Carolo dem Khönige in Hispania, alß angehentem Erbherrn und Erzherzogen defendirt, Erhalten, und biß den tag der Huldigung sich gebraucht und betragen, ist ex actis, in ore omnium et res manifesta, darwider gar nicht derjenige process, der Anno 22. Inhalt Sententz *) (nicht auff gemeine Landtschafft, sondern nuer etliche Landtsmitglieder, dieses Erzherzogthumbs Oesterreich undter der Ennß, gangen) zueerbeuten und anziehen ist, dann derselbigen geachten reorum Theil, wo Sie den modum der Landtordnung und alten herkhomen überschritten, und Exorbitirt, Nehmen sich die Ständt mit dem wenigsten nichts an, so deren Verbleiben simpliciter in terminis der gesambten Landtschafft Jure, altem herkhommen, gebrauch und gewohnheit, daß selbige mit Satten grund zu prosequiren und außführen, dannenhero den gesambten Löbl. Ständen auß solchem fürgenommenen Casu der geachten Reorum nichts imputirt, noch zugerechnet werden khan.

Anfangs, obwol Eine Löbl. Landtschafft zu Oesterreich undter der Ennß anno 29 In der belägerung Wienn, an deroselbigen Canzley, archivis, und briefflichen Uhrkhundten wie wißlichen, Unwiderbringlichen schaden Erlitten, und außgestandten, so nimbt doch dieselbige zue dieser Vacantz, die Documenta und Certificationen, auß den Actis der gesambten Länder, wie dieselbige geführt, von dem Erbherrn selbsten in der abfertigung nicht geträmet, sondern undter Einsten beantwortet worden.

Dannenhero, ob sich wol injuria temporis die Certification des in diesem Landt gehaltenen Landtag nicht befürdert, daß Er aber sowol alß in den andern Ländern fürgangen, würdt bewissen auß des hindterlassenen Regiments zueschreiben an die Löbl. Ständt, des Erzherzogthumbs Oesterreich ob der Enß sub Dato des 21. Jann. **) da dasselbe Regiment in genere vermeldet, wie es der Länder gehorsam-

*) Q. 3.
**) R. 3.

des gemüeth, auch derselbigen haltendte Landtäge, und versamblungen in Hispaniam angedeut, und zuwissen gemacht hat: Für Ains.

Andern, daß solches Regiment, die Länder generaliter zu der Defension vermahnet, sich dessen nicht undterwunden, Erscheinet aus dem 7. 8. und 10. Punckten der Ober Ennßrischen Deductionsschrifft, so auß berürten schreiben gezogen, welches aus denselbigen Beylagen khünftig umb so vil mehr kan ausgeführt werden.

Dritten, daß das Regiment ratione Officii zwar zue stelle verbliben, aber sich in dem Landt für sich selbsten der Regierung nicht undterfangen, würdt in dem Neundten Puncten desselbigen schreiben durch dieses Erwisen, daß Es generaliter begehrt, die Länder sollen denselbigen Regiment Außschüß zueordtnen, die wegen der gefehrlichen leuff ihme Regiment beywohnen, und die Notturfft berathschlagen helffen thun, daraus Mennigelichen zuerkhenen, dz solch Regiment in der Vacantz sich in seinen vorigen ee. zu sein nimmer Erkhennet, weilen es die Länder durch Außschüß zu der Regierung selbsten gezogen, Erfordert und gebrauchen wellen, welches, wie es die Zeit in unserm Seculo verstandten haben will, immediate contra die Jura principis gewesen, damit aber dazumahl der Landtschafft recht, ex tempore Vocationis, selbsten stabilirt worden.

Viertten, so ist die Transactio Principis, dem Regiment dz Maximilianus khein Continuirendes, perpetuirendes, oder Succedirendes Regiment auffgericht, viel weniger in seinem absterben hindterlassen, unverborgen gewesen, und dieses ex instrumento publico, zugleich Archivorum, principum et ordinum, benantlichen daß zue Augspurg auffgerichten Libell mit denen getreuen fünff N. O. Erbländern, sub dato Augspurg, den 10. April, Ann. 1510 *) daselbsten die gethreuen Erbländer, beweglichen, Inständigen und mit großer auspührung auß gethreuen, gehorsamben, wolmeinenden gemüeth, dieweillen Maximilianus dieselbige Zeit, vor und hernach, mit Immernehrenten anhäbigen Unfrieden und Ehrüegen beladen gewesen, und seine Unfählbaren Erben und Successores noch in blühenter Jugent, mit unmündigen und unvolkhomenen Jahren zu der Re-

*) S. 3. Augspurg Libell. den 10. Apr. Ann. 1510.

gierung sich befunden, Ihr Mayst. wolle derselbigen, Notetur, auf den fall der Vacantz Ein continuirendes Regiment mit Nachvolgenten Conditionen und gewalt auffzurichten, und Verordnen gnedigst gefallen lassen, wie die formalia lautten: §. „Anfänglich lassen ꝛc. „gehorsambst gebetten ꝛc. Und so es zue fallen kämb, das Gott der „Allmechtige lang vehüetten wölle, Für Ihr Mayst. Einkhlen und „Erben Alß Nachvolgundte Rechte Nattürliche Erbherren, Und „Landts-Fürsten zuwendten gebüren": caam ob quam, damit es auf solchen fall 1.) „zu sambt ander Landt Notturfft mit dem bösten Erwegen, Fürsehen, Erledigen, abschaiden, Und darin Entschaidt geben, Es Sey güettlich oder Rechtlich" ꝛc. Secunda caa ob quam, „Nemblichen So füran der Land ꝛc. Einem oder mehr, ainigerlay Einzug, überfall Und Anfechtung begegnen, oder Vor augen Währen." dasselbige alßdann dem Landt in dergleichen mittel fürstehen möchte: Tertia caa ob quam, daß auf solchen fall, alß „dann die vom Regiment, Nach gelegenheit der sachen, In Ihr Mayst. und gn. der khünfftigen Succession Cammerguett macht hetten zuegriffen"; Quarta caa ob quam damit den Landtschafften samentlichen und sonderlichen, Wie von alter herkhomen, außgebotten werden möchte."

Quinta caa ob quam damit mann sich, in die gegenwehr schicken möchte.

Sexta caa ob quam als dann den Krüeg oder einzug sonst durch guette mittel abgelaittet würde.

Septima caa ob quam, generaliter unnd alle Andere, der Landtsachen mit dem bösten zuhandlen, macht und gewalt hötten, Wie dann die Notturfft Erforbert: Auch Ihr Kays. Mayst. und Mayl. Einckhlen und Erben, auch Landen und Leuthen am Nutzlichsten nnd besten geschehen Würdt ꝛc. Ja es haben die getreuen Fünff Erblande Ihr Mayst. und Dero Erben zum besten In dem Schluß nach dises, damit das Regiment nun nit ligen, sondern auff den begebenten fall continuirn und perpetuirn möchte, dises, daß dz Reglment die abgehenten Und Vacirenten stell zuersetzen selbsten solte macht haben, hierzue zu füegen, der gestalt gehorsambst wohlmeinent fürgebracht: „Ob auch, auß dem Regiment, so alſo gesetzt würde, Einer „oder mehr mit Todt abgiengen, Urlaub nähmen, oder zu dienen, nit

„geschicht Wöhren, daß alsdann die andern den, oder dieselbigen „abzuscheiden, Und die Anzahl auß den Landen Wiederumbden zu„erstatten Und anzunehmen macht hetten" ꝛc. Hierdurch haben, die gethreuen Fünff Erblande Neun Jahr zuvor, ehe Sich der fall Und die Vacantz begeben, der Administration halber in dem bevorstehenden interregno die Transaction Wolmeinendt Ihr Mayst. selbsten angebotten: deren kheine Einige Condition, Ihr Mayst. von den Erbländern auf den fall, auff Dero Eineckhlen, Erben und negste Successores, oder Continuiren des Regiment angenohmen, und Statuirt, sondern daß verglichene Regiment Simpliciter auff sein aigen, ainige Persohn, Willen und Wollgefallen seines lebens zu ändern, und reformirn aufgericht, Wie die Erledigung solches zuverstehen gibt: „darauff hat die Röm. Kay. Mayst. den obgemelten Ihr „May. Landen zue gnaden, damit dieselbigen desto Stattlicher widerumben in auffnemben Bracht, sich auch die Landschafften und Underthanen derselbigen desto begüerlicher bei Ihrer Mayst. Und dem „Hauß Oesterreich zu halten geneigt Werden, Ein Regiment Jetzmals zu Wien zuhalten, doch mit der Zeit, Wo noth ist, an andere „gelegen malstatt der Erblande nach Ihr Mayst. Willen und gefallen zulegen, fürgenommen, Und zu solchem Regiment ꝛc." doch behält Ihr Kay. May. Ihr bevor, Wo Ihr Mayst. „Persöhnlichen „in die bestimbten Fürstenthumb Und Landen kombt, obangezeigt „Regiment zu Ihr May. Zuforderen, selbst Regieren oder belieben „lassen, an den Enden, da es sein Würdt und damit nach Ihr May. „Willen Und gefallen zu handlen, und sofern eine oder mehr Persohn Auß den bemelten fürgenohmenen Regenten mit Todt abging, „oder sonsten in bestimbtem Regiment nicht beleyben würdert, Will „dann Ihr May. andere an derselben Statt, von demselbigen „Stande Und Lande, darauß Er gewesen ist, nähmen, Und In daß „bestimbt Regiment verordnen."

Demnach dann Maximilian I. Anno 1510 Wie expresse zusehen, der gestalt khein perpetuirendes Regiment in seinem Leben Statuirt, also sein die fünff Nieder Oesterreichische Erbländer in terminis des Vor Erzehlten alten herkhommen, gewohnheit unnd gebrauch Verbliben, in der Vacantz Ann. 19 die Administration des Landts, die Justitia Unnd Cammerguetter In der Undter-

Oesterreichischen Landtsordnung *) dahin dirrigirt, daß Er zue Kheiner andern Intention, alß §. 1. der abgestorbenen Khayserl. May. „Verlassenen Söhnen und Einckhlen, der durchlauchtigsten Fürsten „Und Hochgebornen Khönig Carolo in Hispania, Unnd Erzhertzog „Ferdinando, die Sie Für dero Rechte Natürliche Erbfürsten Und „genädigiste Herrn Erkhennen wöllen“ ꝛc. Ibid. „Damit das „Löbl. Erzhertzogthumb Oesterreich Vor allen Anstössern Unnd An„fechtern glaubigen und unglaubigen Versichert“ angesehen gewesen, darzue die Verweser. §. 7. mit gelübt unnd Ayds statt, daß Sie nicht anderst, dann waß Kay. May. „Erben, Landt, Leuthen, Unnd „gemeinen Nutz zue Wolfarth Und guetem khomen mag, Handlen „Und Fürnemben, und darumb weder mueth noch gab Nemben wöl„len“ khrefftiglich verbunden.

Obwol zu Mennigeliches Nachrichtung dieses löbl. Erhertzogthumbs hierüber auffgerichte Landtsordnung In abschrifft Völlig beyligent Sich befindet, so ist doch wegen der Information des ganzen Vor unnd Nachgehenten Werkh Von Nötten, daß etliche Puncten Eingeführt, Und mit der anderen Länderen eodem tempore auffgerichten Landtsordnungen derowegen confrontirt und comparirt werden, damit darauß umb sovil mehrers zuesehen, das nit dieser Landtsordnung halber, der Actus An. 22. (wie etliche aus nicht habender Information denselbigen dahin verdeuten wöllen) sondern wie im dem schluß vermeldet werden soll, anderer ursachen halber fürgangen sey: Hierzu aber, mit Ordtnung zueschreiten, ist vorher zuesetzen, wie das Regiment inn undter Oesterreich bestellt worden, §. 2. „Anfäng„lichen betrachtet, dz auß yedem der vier Ständt einer E. Landt„schafft 16 geschickte und Taugliche Persohnen erwehlet, und diesel„bigen auß den vier Theilen des Landts, So ferr man Taugliche und „geschickte darinnen fündt, in gleicher anzal genomen, dz in „Summa vier und sechzig Personen brächt, nicht daß dieselbige alle „in der Regierung allweg sein solten, Sondern darauß sechzehen, dz „ist von yedem Standt vier erkiessen, die in Stätter Regierung sein „und Landräth genennet, auch von dem Cammer gueth underhalten „werden, In simili hat das Landt ob der Ennß, seine Landtord-

*) F. 3.

nung *) mit zuegebung denen Landräthen gewisse Beystände und ausschuß angeordnet, welche in puncto justitiae Cameralibus, und allen anderen dz ganze Landt administrirt und verwaltet: daß Löbliche Erzherzogthumb Steyer hat den gesambten Landen zum besten, im den offenen Trueckh (in der Steuerischen Erbhuldigung) dero Landtordnung publicirt: **) darinen zuefinden, dz zue den täglich in dem Landt fürfallenden sachen bestelt und verordnet worden, von der Landtschafft:

„Der wolgeborne Herr, Herr Sigmundt von Dietrichstein, „Freyherr zu Holnburg und vinkenstein, Erbschänkh in Kärndten, „Landtshaubtmann in Steyr, auch Herr Lienhardt von Harrach, „verweser daselbst, Haubman zue Pettau, Herr Geörg von Härber„stein Ritter, Balthaußer Glänitzer, vitzthumb zu Leibnitz, Chri„stoph von Räcknitz, Pfleger auf Voitsperg, Wolffgang von Se„raw, und Mathes Saurer Burgermeister zu Gräitz, alle sechs „ihme Landtshaubtman nach wayland der Kay. Mayst. absterben „zue denen Täglichen fürfallenden Handlungen zuegeben" 2c. welche oben auf die weiß in den Täglichen Expeditionen des Lands dz Jenige, waß die unterösterreichischen vermelden außschuß von 16 Persohnen verrichtet haben, zue den schwären und wichtigen sachen ist gleichermasen der grosse ausschuß, von 16 Persohnen wie in unter Oesterreich mit gewalt von der Landtschafft daselbst versehen und bestelt gewesen.

***) „Der grösser Außschuß, benantlichen der Hochwürdige „Fürst und Herr, Herr Christoph Bischoff zu Leybach, Administra„tor der Stifft Seckhaw, auch die Ehrwürdigen, wolgebornen, Ge„strengen, Edlen, vösten, Herr Valentin, Abbt zu S. Lambrecht, „Herr Johann Abt zu Rein, Herr Jörg Geraff zu Montfort, Herr „von Bregentz, Herr Erhardt, Herr zu Pothaimb, Herr Caspar, „Herr von Stubenberg, obrister Erbschänkh in Steyr, Herr Hanß „von Reichenburg, Haubtman zue Rein, Herr Wilhelmb Schrott, „Herr Ruprecht Wölzer, Erasm. von Seraw, Marschalk in Steyr,

*) In der herrn Ober Enser deductionschrift zufinden.
**) V. 3. bey den herrn ober Ennsern getruckten vorhanden. fol. 4.
***) ibidem.

„Thoma von Moschaimb, Christoph von Mundorf, Bernhar
„Stattler, Laßla von Ratmansdorf, Achatz Schrott, Jörg vo
„Trüebenckh, Bernhardt von Tieffenbach, und Bernhard Hergen
„Crafft; welche alle, oder etlich auß ihnen der benente Landshaubt
„man und sein zugeordnet in sachen, so ihnen zueschwär, mitlerhei
„zu sich erfordern, und solch beschwärlich sachen mit derselbigen Rat
„hinlegen, oder handlen mögen, wie dann zue Zeiten beschechen bi
„allesambt und sonderlichen habenden gewalt ꝛc." welches mit be
öster. Landtordnung 33 abermahl gleich einkombt; „Aber die an
„dern 48 nicht anders in handlung sein, den alß im Zusatz we
„etwas groses fürfiel," und Ihrer gegenwart zum theyl oder gar not
dürfftig, und sie erfordert, dadurch man nicht allweg ein gan
Landtschafft in besahmung bemüehen und in unkosten bringe
dörffe, und sollen sich zuegesetzte Persohnen, wan sie erfordert, a
Einer Ersamen Landtschafft kost, darmit dz Camergueth aufs we
nigst beschwert unterhalten werden.

Ferner hat dieses Erzherzogthumb, ratione der gesambte
Landtschafft, wie die andern Länder, die von dem Kayser hinter
laßne Räth zu der Administration des Landts gezogen. §. 5. „un
„zue der obenbeschriebenen anzahl soll der Landmarschalkh, und un
„termarschalkh, auch Landtschreiber, wie bishero bleyben, dieselbi
„gen sollen dan gesamt den Land-Räthen einer E. Landtschafft ve
„pflicht, auch dargegen die Landtleut inen gehorsamb und gewärtti
„sein." Gleichermassen ist in Oberösterreich „Herr Landtshaubtman
„Vizthums Anwäldt, Mautner, Pfleger und alle officirer in d
„gelüb Einer Löbl. Landtschafft genomen werden" dz in dem Lan
Steyr mit dem Herrn Landtshaubtman, und seinem zugeordnete
außschuß dergleichen fürgangen, ist in bemelter getruckter Erbhuldi
gung Fol. 4. auß der rubrica, die also spricht: „Wie der He
„Land Haubtman und Auschuß ihre handlung seyt der Kay. Ma
„absterben bißhero verloffen, aufgesagt haben": zuvernehmen, wi
die ordentliche auffag und ablegung der Regierung unden mit meh
rerm angedeut werden soll.

Diese unterschiedliche Landordnungen der Länder wegen de
Regierung, wie auch die Landtdefension zue Bruckh an der Zeue
aufgerichtet, sein der Kön. May. durch der Länder gesambte Po

schafften in Hispania fürgetragen aufgelegt und übergeben worden, darauf Ihr May. general Lateinischen Antwort *) §. 2 also gerichtet: Secundo, quod Majestas Sua plene informata fuit de omnibus scripturis et ordinationibus, ac instructionibus, per eos exhibitis etc. welches in Teutscher sprach, der getruckten angezogenen Erbhuldigung, also einkombt:

„Zum andern, daß sein May. von allen schrifften, ordnungen „und Instruction, durch die Pottschafften fürgetragen, genuegsamb „unterrichtet ist." Ob welchem mit den Potschafften so Hart disputirt und wegen der Huldigung so starckh in sie lånnder gesetzt worden, das die Steyerischen Herrn Gesandten Ihres theylß also darvon zueruckh geschrieben: **) „Dieweil wir das wissen, und darüber „bey unsern Pflichten vermahnet worden, Euch zubewegen und er„mahnen, den Comissarien Pflicht zuthuen, dz mocht uns von euch „zue einer Leichtfertigkeit und grossen Schimpf gedeyen und geachtet „werden, dann, so wir dartzue getrungen würden, solches zuschrei„ben, würd ein geschrey geben, nicht allein in die Erblandt, son„dern auch in vil Nationen, wie Ihr May. wider unsser etliche „Freyheit, gegen unß handelt, ob dasselbige der Kay. May. unnd „seinen Hochverstendigen Räthen zu erwögen" 2c. ***) Inn welchem, alß sich Ir May. genugsamb ersehen, befindet sich, dz darauf der Länder dazuemal aufgerichte Regierung für guet aufgenommen, und approbirt worden ist, wie der general beschеidt solches lauter bezeuget: Ex quibus clare ostenditur, quicquid per easdem provincias, post divi Caesaris Maximiliani obitum:

Decretum, statutum seu ordinatum fuerit, ut ipsae provinciae usque ad adventum Dominorum suorum, sive alterius eorum, in bona pace, quiete et tranquillitate tuti conservari possint: Et licet non ambigat, sua Majestas, haec omnia ad bonos fines, et bono zelo gesta, eaque sic per eos ee tentata, ex ipsa verae fidelitatis sinceritate et observantia, quam semper ad eorum Dominos, habere consueverunt, ipsi subditi, tanquam cupientes ipso-

*) W 3.
**) Folio 2.
***) W. 3.

rum Dominorum, commodum et augmentum, ac earundem patriarum securitatem, ita ut ipsa Caesarea Majestas hujus modi gesta in meliorem partem sumenda censeat etc. auß welchem Fürtrag klar angezeigt wurdt, daß alles daß, so durch dieselben Landt nach Kay. May. abgang fürgenomen, gesetzt oder geordnet sey, beschehen damit die Landt biß auff zukunfft ihrer Herrn, oder Ihr eines, inn guetten Fried, ruhe und ainigkeit sicher behalten möchten werden, und wiewol sein May. nicht zweyfelt, daß alles sey fürgenommen und beschechen auf guet ende und mit guetter lieb, auß reinigkeyt, und behaltung wahrer getreu, so dieselbigen underthanen alweg zu ihrem herrn zuhaben gewohnet, alß begehrent ihrer Herren nutz und aufnehmen, und Ihrer vatterlandt sicherheit, Also daß Ir May. solche handlung im besten zu nämen achte ꝛc. nicht weniger, das es Ir May. ungeändert dabey gnedigist bewenden und beruhen lassen, wirdt aus dem bewiesen, das ob wol ihr May. nach den 27. Julii Anno 19 *) wie beyligendt, Ein obristes Regiment von Statthaltern, Regenten und Räthen aufgericht, daß dieselbige mit einführung solches regiment selbsten innen gehalten, auch Herrn Sigmunden von Diedrichstein, (der inn solchem Regiment begriffen gewesen) von der Ständt tragenden Landts Verwessung mit dem wenigsten abgefordert, sondern der Landtschafft Pflicht und Regierung abwarthen lassen.

Ja, das noch mehr ist, ob wol Ihr May. in dem General Beschaidt diesen Anhang gesetzt, satius tamen putasset, si ad reditus, proventus, Jurisdictionem, Superioritatem aliaque Jura Regalia, ad eorum principes et Dominos pertinentia his inconsultis, nequaquam manus apposuissent, Ir May. hatt Fürbaß gethan, bedeucht, sie hatten an die nutz und Ständt, gericht, obrigkeyt, und andere Regalia, ihren Fürsten und Herrn zugehörig, ausser Ires Raths keineswegеs Hindangelegt, So hat doch Ir. May. in solchen der Landtschafft Administration nichts geändert, sondern die Ständen biß zu der hulbigung, in Landtsachen, Justitia et Cameralibus in possessione der völligen Regierung gelassen, kain resignation und abtretung in dem general beschaidt begehrt, sondern selbsten er-

*) X. 3.

wartet, biß die Außschuß vor der ganzen Landtschafft und Ständen resignirt, und die getragene Landtregierung mit Ordnung vor der ganzen Landtschafft in offenen Landtag Sebastiani Ao 1520 abgelegt, wie solches, lauter und klar in der beyligendten resignation der Landtsverweser in dem Landt Steyr mit diesen Worten begriffen:

„Die allesamt (die verweffer) und sonderlichen habenden ge„walt, und daß, so ihnen, wie jezt vernomen, bevolhen gewest, „offentlich vorgedacht Landtschafft auffgesagt und sich erbotten, ob „sich Ihrer verloffenen Handlung viel oder wenig Jemandt be„schwerte, der möchte solch sein beschwerte alda melden und für„bringen, so wolten sie sambt und sonderlichen dieselbigen beschwärt „vorjezt gemelts Landtschafft verantworten, und nach gehorsamber „verhör der erkandnuß gedulden, ohne alle fernere waigerung, un„angesehen, daß benanter Landßhaubtman, und verweffer, ihres „Thailß solches zuthun, von Ambtswegen nit schuldig wären, doch „zu einem überfluß wolten sie daran von den Andern nit außge„schloffen sein, sonder det sachen, jezt berürtermassen, von gedach„ter Landschafft auch gerne-entscheiden werden; und ständt darauf „alle abtretten, damit sich aine Landtschafft darüber underreden „möcht, und nach solcher underredt ist ihnen zur Antwort geben, „eine Landtschafft ingmain durch außtrag aller diesser ihrer hand„lung, besonder guet wolgefallen, sondern ihnen auch, der mühe „und fleiß, so sie darinnen spüren, besondern fleißigen und freund„lichen dankh, mit erpietung solches hinwiederumb geflüssen, freund„lich und willig zuverdiennen."

Unnd ob zwar die in Hispania angedeute und verordnete Statthalter, Regenten und rath §. 5. et ultimo des eingelegten generalbeschaidt, in procinctu dazuemal gewesen, dictas provincias visitandi, Juramentumque fidelitatis recipiendi, et alia quae bono Regimini et tranquillitati conveniunt disponendi, juxta formam potestatis attributae: So hat sich doch die Regierung der Ständt in dem Lanndt Steyr, biß auf den 20. Januarii volgenden 1520 Jahr, und Landtag Sebastiani erstreckt, daselbsten herr Landshaubtman den Kön. Comissarien mit einer außführlichen oration, die ganze der Landschafft in der Vacantz gefreyte Regierung und wie die Kön. May. wegen verwaltung der Cameralien 600 fl. so aber eine Löbl.

Landtschafft auß getreuen, gehorsamen gemüeth gegen dero angehendigten Landsfürsten schwünden lasen wölle, schuldig worden, mit umbständten fürgetragen, der abgelegten Landt Regierung die Comissarien erinnert und der Landtschafft willfähriges gemüth, nach vorgehender Confirmation der Privilegien zu der Huldigung angemeldet, welche die Gesandten mit ansehlich gegenredt, wie es alles mit sonderbarem lob gemeiner Landtschafft, auch zu völligen Kön. May. und Fürst. Durchl. gefallen gehandlet, für, und aufgenohmen, ratificirt, confirmirt, und bestettiget auch genzlichen darbey verbleiben solle, beantwort: *) darauf die Confirmationem Privilegiorum, altes herkomen gebrauch und gewohnheit, schrifftlichen gelaist, die Huldigung übernommen, unnd alßdan Herr von Dietrichstain, in das angeordnet Kön. Landsfürstl. Regiment neben andern erst installirt, wie solches alles in offenem Druckh verhanden; Gleichmeßiger Proceß ist in dem Landt ob der Emß fürgang worden, wie in der ob der Enser Deductionschrifft bey dem §. und weyl zuelesen: mit unter-Oesterreich, sovil gemaine Landschafft betrifft, ist bemelter König und Erzherr so zuefrieden gewest, das die delegirten Comissarien derselbigen in dem außgeschribenen Landtag Udalrici **) gleichermassen „für gedachte Kön. May. selbs und an statt ihres „Bruedern, alle ihre Freyheiten, privilegien, alt löblich herkommen, „und guete gewonheit gnadiglich wie von alter herkommen ist, Be„stätten, handthaben, und bleyben lassen sollen," daß gefertigte Instrumentum, sub dato Closter Neuburg den 9. Julii An. Christi 1520 wie in Originali der Ständt archivis zu finden und lesen ertheylt. Also daß sich von zeiten zue zeiten befindet, wie zwischen dem hochlöblich. hauß Oesterreich und gemeiner Landtschafft wegen der Regierung in der Vacantz, nie kein difficultet, kein Irrung, noch mißhölligung gewesen, sondern den Ständen je und alzeit, von den angehenden und folgenden Landtsfürsten dergleichen acta und Landtregierung ratificirt, confirmirt, bestettigt, gelobt, gerümbt, zuegebrauchen, eingeräumbt, gegeben verbriefft unnd versigelt wer-

*) Z. 3.

**) A. 4.

den *), Allermassen Kay. Friedrich gemeiner Landschafft Recht, gewohnheyt, und alt herkommen generaliter, auf alles dz verstehn und gezogen haben will, wie man solches mit sonderbaren worten benennen mag nichts außgenommen genedigklich confirmirt, bestettiget, verneuert und bevestiget. Paulo post, den Fürstenthumben auch solches zuebrauchen, dergestalt demandirt, „setzen und wöllen „daß aigen Fürstenthumb und Lande, aller solcher Freyheitten recht „und genaden zu ewigen zeitten gebrauchen und geniessen sollen ꝛc.“ **) von Kayser Carolus V. selbsten in dem Jüngst angezogenen instrumento ***), das er dz landt Oesterreich unter der Ennß dabei handthaben und bleiben lassen, welches auf künfftige Casus und fäll gestellt, sich genedigst erklert, dannenhero Friderici primi Rom. Imp. terminus auß seinem Privilegio Anno 1116 ****) gar wol, dz der gestalt der Löblichen Landschafft Titulus und Continuirte possess bey so vieln Confirmationen nunmehr in *Jus plenum et perpetuum reductum sit*, von rechts wegen zuegebrauchen ist, und kan weder Testamentum Maximiliani primi, alß scriptum privatum, noch durch den Actum An. 22. oder andere dergleichen schrifften, die Contra particular persohnen, und nicht gemeine Landschafft, wie beyligendt, geführt, noch durch die geschribene und Geistl. Kays. rechten (welche die gelehrten auß unwissenheit der Landtschafft privilegien) unrecht dahin verleuten wollen, noch durch ainigerley Scribenten, und anonymum wo ainer brief und Sigel gemeiner Landschafft actis und Landtags Schrifften zuwider schreibt, disputirt, unnd controvertirt werden, sondern verbleibt, wie Fridericus in dem schluß ejusdem Diplomatis sagt, ratione der producirten Brief und Sigl, *omni Aevo firmum et inconcussum*, besonders dieweilen sich die Kön. May. Ferdinandus, an statt des angehenden Erbherrn, der fürst. Durchl. Erzherzog Alberti sub A dz alte herkommen zue praestiren erbotten, die Ständt darüber

---

*) B. 4. Landthandtvest: fol. 33. sub dato Jacobi, in Franckhfort, Anno 1442.

**) Ibidem 85. an St. Lorenzen tag Franckforth anno 1442.

***) Oben sub M.

****) Oben sub E.

nichts attendiren, und solcher gestalt herrn und unterthanen in gleichem Verstandt allerdings wie vor alters verbleiben thuen, In erwegung: Ir May. so wenig, alß die vor hundert Johren Kön. May. König Carolus eben in dieser materia in dero Oesterreichischen Landen und allen Stationen dz Ihr May. die Fürst. Durchl. Erzhertzog Albertus alß angehendten Landtsfürsten angehorige, getreue gehorsambe Länder und underthanen, von dero dem h. Röm. Reich hochgeachtigsten Kaysern, Königen und Erzhertzogen, wohlhergebrachte landt freyheiten, authoritate principis, darwieder zuelegen und handlen, von sich wird erschallen lassen, sondern vilmehr die Löbl. Ständt, wie dero Voreltern in gegenwertiger Vacantz unnd Interregno vel quasi, biß zue der Huldigung bey der Landtregierung ruhig unperturbirt, völlig verbleiben lassen. 2c.

Der gesammten Oesterreichischen Stände offenes Manifest, an alle Europäischen Mächte über Kaiser Ferdinands II. widerrechtlichen und gewaltthätigen Regierungsantritt und verübte grausame Verheerung der Erbländer 1619.

Austria Provincia haereditaria Principibus est, non tam diplomatibus Imperatorum, Regum ac Principum, quam moribus Majorum ac consuetudine veluti jure suo ad libertatem incolarum conservandam adversus impotentiam Regentium sic communita, ut adsciscendis legitimis successoribus eas condiciones ferat, quibus in officio Princeps facilé contineri queat, quod si perspecta Principis bonitate quandoque minus videtur opus conditionibus, eae tum non gravatim remittuntur. Olim enim bellis cum finitimis populis, utpote Herulis, Gothis, Avaribus, Hunnis, Longobardis, Romanis, Ungaris continué gerendis assueti Proceres, ut plurimum potentes, Imperium Principum absolutum minimé ferebant, ac ne ipsi quidem Principes, quibus ad firmandam augendamque dignitatem amor, fides, studia Provincialium quam maximé necessaria erant, vix de eorum libertate aliquid detrahebant. Sané feliciter imperabant, qui frui tanta sua libertate Provinciales

permittebant. Secus, qui infringere sunt ausi. Itaque exstincta veterum Marchionum ac ducum stirpe, circa Ao. 1246 qui primi (quantum ex historiarum veritate liquet) Austriam ex Imperatorum Romanorum constitutione gubernarunt, cum adscitus per rationem matrimonii Ottocarus Rex Bohemiae potentissimus Austriam, Styriam, Carinthiam iniquius tractaret, neque spem melioris regiminis ostenderet; Provinciales missis ad comitia imperialia legatis (nam feudales istae provinciae sunt imperio) eum abdicandum, ac provincias in Comitum Habsburgensium familiam, quae tum virtute, prudentia, magnanimitate et animi moderatione Imperatoris Rudolphi eminebat, transfererendas impetrarunt.

Ex eo tempore ut plurinum indulgenter tractata est Austria, nam quae raro interveniunt rerum gubernaculis offensae sive querimoniae, animos ad mutationum consilia non inducunt, dum aliqua remediis spes relinquitur. Equidem non prorsus caruit Alberti I Caes. Rudolphi I F. regimen offensis provincialium, molesti non nunquam alii, qui ex Archiducibus principatum in Austriis regionibus tenuére, utque in his praecipue Fridericus IV. Imperator quocum de libertate patriae etiam armis fuit disceptatum: Verum ob spem de reliquis, qui tum in vivis superstites partibus Provincialium favebant, Archiducibus conceptam, nunquam fuit de retinendis principibus dubitatum. Dignitatis enim Principum esse censebatur, errorem cedere causae justiori: Suo jure contentos esse subditos, fidelitatis, neque satis ex dignitate Principis videri, posthaberi provincialium consilia exterorum voluntatibus: sed saniora suorum sequi.

Caepit Ferdinandi demum principatus sua fratrisque Caroli V. Imperatoris potentia fretus a Majorum vestigiis deflectere et libertatem Austriacorum hispano rigore obfuscare ac liberius perfringere. — Sed quia caepit saltem, vices temporum perferre satius erat, quam superioris libertatis restitutionem penitus desperare. Ideo magis indultum ab Ordinibus, quod circa hoc tempus suborta religionis diversitate, atque exercitii publici libertate Principum arbitrio per constitutionem S. Romani Imperii adjudicata, liberaliter compensari politicarum rerum indulgentiam con-

scientiarum libertate posse Provinciae confidebant. Sané indulgentior exstitit Maximiliani II Imperatoris principatus, non diuturnus, at superioribus seculis gravior Rudolfi II Imperatoris, qui per imperii diuturnitatem absolutum dominatum exercebat, adeo ut et Ordinum solitam conjunctionem divelleret, templa nostrorum per fas et nefas Ecclesiasticis adjudicaret; concessionem exercitii religionis publicae ab ejus parente Maximiliano II diplomate confirmatam falsa interpretatione vaneque violaret, ministros verbi divini confictis criminibus accusatos, non auditos, non convictos in exilium perpetuum ejiceret, sententiae et arbitrio cujusdam noviter instituti senatus Ecclesiastici negotia Ecclesiarum nostrarum committeret, jura Provinciarum et consuetudines a Majoribus acceptas labefactaret, ad munia publica, ad honores magistratuum, ad officia aulica et consilia Evangelicorum neminem adhiberet, impositionibus provincias alioquin immunes oneraret, excusantibus ordinibus militem, cui multa magnaque stipendia debebantur, induceret, ipsum libertatis nomen abhorreret, vim Ordinibus per exterorum hominum ministeria inferret, citationibus extra patriam, injustis arrestationibus mulctisque privatos, legationibus diuturnis, aliisque impensis publicis provincias exhauriret, bona Camerae principalis in fraudem Provinciarum divenderet, legatos Ordinum in maximi ponderis negotiis ac queremoniis ab audientiis arceret, omnes Ordinum actiones suspectas haberet, ex sententia imperitissimi cujusdam rerum nostrarum scribae hominis scientiarum rudis judicaret; et praeter morem veterum inconsultis nobis edicta mandataque publicaret, promissa sub regiminis initio facta negligeret universa. Hanc animi impotentiam hosve spiritus cum ne erga germanum quidem Matthiam Archiducem, cujus vitae et fortunis insidias struebat, moderaretur: Hic subnixus Provincialium Austriacorum consilio, inito cum Ungaris, Austriacis, Moravis foedere, conjunctis opibus et viribus ad abdicationem regni et Provinciarum cessionemque imperii ea conditione compulit, ut ipse Mathias Archid. depravatum regiminis statum ex Ordinum consilio corrigeret, gravaminibus Provincias oppressas optimis mediis sublevaret, ac libertatem tum religionis tum omnis politiae restauraret. Fuit Mathias na-

tura bonus, verum tamen cum consiliariis superioribus, qui jam pridem summae rerum non absque publica querimonia praefuerant, vel tamen non magis ad justam gubernationem idoneis, uteretur, juramentum fidelitatis ante ab Ordinibus Austriae Inferioris superiorisque obtinere non valuit, nisi obligatione praevia, de reformando gubernationis statu, atque imprimis de libertate tum religionis tum etiam Politiae conservanda. Itaque edita fuit Capitulatio ac. Ch. 1608 quae articulos et capita reformationis potiora continebat, non modo Sigillo et Subscriptione Mathiae Regis, attestationeque legatorum ex Ungaria et Moravia, quorum interpositione et opera transacta Viennae cuncta fuêre, unà cum assensu omnium Ordinum in Archiducatibus Austriae pontificiorum comprobata, sed etiam Maximiliani Archiducis, quem tum temporis successionis ordo post Matthiam attingebat, ex stipulatione communienda. Nostrarum partium quae fuêre, sanctè hic servata; ex altera parte Maximilianus Archidux statim tergiversatus ad subscriptionem nunquam potuit induci. Archidux etiam Leopoldus Episcopus Passaviensis huic pacificationis negotio adversatus, scripto publico protestatus est, nunquam se, utpote per Austriam Ordinarium capitulationi praedictae assensurum. Obmurmurare etiam, (licet jam ante assensi publice essent) Ecclesiastici pontificii, pleraque in fraudem esse voti sacri transacta, non se tam Principi, quam Ordinario Pontificique Romano juratos. Civitatibus vero ex aula aperte minitatum, salvam iis libertatem religionis diu consistere non posse. Sublatum ex Austriae Inferioris urbibus et opidis publicum religionis exercitium, ipsorum quoque provincialium jura patronatus et Advocatiae in controversiam tractae, eoque deducta res est, ut articulorum capitulationis prope nullus integré inviolatéque servaretur. Jam inclinare omnia non ad superiorum temporum persecutiones, sed ad exstirpationem totius Evangelicae doctrinae videbantur, agitata, congesta omnia omnium pontificiorum consilia et artificia, quae impediri nulla cujuscunque hominis providentia posse putabantur. Hac certitudinis spe detentis nonnullam injecit remoram arrogantia et insolentia Glöselii Cardinalis, veré intimi Mathiae Imperatoris consiliarii, qui cum in deliciis esset Mathiae

Imperatori atque Imperatrici, authoritatem suam propter invidiam aulicorum ipsorumve Principum Austriae aliquo favore Evangelicorum Provincialium suffulturus, consilia ista in perniciem nostrorum conflata commentitio publicae tranquillitatis obtentu sive suspendit sive delusit, caeteroquin homo ex vafritie, fraude, impudentia, avaritia et arrogantia totus compactus, atque ad has miserias generandas natus. Hoc igitur Cardinale jussú Maximiliani, Ferdinandi et Leopoldi Archiducum é curia sublato, et pauló post subsecuta Caesaris Mathiae morte succedentéque in Austriacis regionibus Alberto Archiduce, nunc Belgicarum provinciarum gubernatore, administrationem Austriae superioris capesserunt Ordines pro more ac consuetudine recepta, donec homagium solenniter omnium Ordinum consensu praestaretur, quo id jure, quibus rationibus, quibus exemplis quave moderatione, scriptum hoc autenthicum declarat.

At Ferdinandus II Imperator plenariam gubernandi potestatem, quae ante praestitum homagium ne Alberto quidem ipsi inconsultis Ordinibus competebat, nunc etiam cessionem juris succedendi, ab hoc Archiduce annuente ac suadente Hispano, praeteritis vero Austriae Inferioris superiorisque Ordinibus adeptus, ex arbitrio et nutu suo, exterorumque consiliis quaeque administrabat, sibi arripiebat, provincialibus imperabat, belli in Bohemos atque Moravos causam invitis Austriae Ordinibus suscipiebat, hoc ut gereret thesaurum defuncti Mathiae ad Albertum haereditatis jure, sed ad curam custodiamve Ordinum, dum interregnum esset, pertinentem, sibi solus sumebat, redditus impendebat, militem apparatumque belli maximum faciebat, quocunque commodum fuit exercitum per Austriam gravissimo damno publico ducebat, auxilia pecuniaria, nilitemque Ordinibus imperabat, protectionem cunctis pollicitus, provinciales tamen a vi et injuriis ducum militumque Caesareanorum minime defendebat, minus etiam ii, qui Evangelicam doctrinam profitebantur. Opida, Civitates per Austriam militibus completae, omnibus fortunis exhaustae, praedae, libidini et crudelitati Caesarianorum quaeque objecta, jura divina humanaque pariter violata, non legum, non libertatis, non privilegiorum non moris et consuetudinis non

exemptionum et immunitatum, non concessionis, capitulationis, aequitatis habita ratio, per fas nefasque exposcebantur, minis cruciatibus extorquebantur omnia; quó quis in nostros calumniis, effictisque criminibus impudentior, facinore audentior, insolentior, hoc eminentior in aula. Sic Austriam Inferiorem, amoenissimam per annos CL. aedificiorum et possessionum magnificentia ipsorum Principum honori gloriaeque excultissimam et opulentissimam regionem, Ferdinandus Imperator nondum legitimus successor, non justa plenipotentia, non legitima cessione, non Majorum exemplo, non consultis Ordinibus, nondum accepta dataque homagii fide, vix biennii spacio devastavit, in solitudinem atque incolarum desertionem superstites cives, incolas ad eam pauperiem redegit, ut in altissima pace vix seculi unius beneficio restaurari in integrum queat. Austriam quoque superiorem, quae minis aulicorum pontificiorum et militum, exemploque vicinorum territa, limites patriae suis sumptibus á transitu exterorum militum, ab irruptionibus vicinorum á vi et injuriis manifestis, ab infestissimo hoste, maturo tum Ecclesiasticorum tum Politicorum statuum consilio, imprimis auxilio divino tutata est, sic exhausit, ut vel per summam pacem multorum annorum decursu, debitorum publicorum onera exsolvi aut homagio facto in sustentationem Principis conferri nihil queat.

His non obstantibus gravissimis impedimentis homagium (quod Caesar vehementer urget) minimé tamen recusant Austriaci, si quae jure et ex consuetudine Majorum Principes tenentur, ipse praestet: videlicet si graviminibus tum aliis Provinciales sublevet, tum vicinorum bello Austriae calamitoso, inconsultis nobis, non auditis partibus suscepto, adeoquo injusto finem imponat; si nos patiatur fidem Confoederationi necessario tempore exemploque Majorum datam, tueri salvam; si per exercitum suum vi occupata bona, ditionesque Provincialibus restitui curet; si totam administrationem Austriae Ordinum Consilio constituat; si caveat in posterum nobis de immunitatibus a Majoribus traditis. Jure a nobis haec postulari nemo rerum nostrarum gnarus negaverit; remittere de his quicquam nemo boná mente praeditus suaserit, dum in memoriam is revocaverit, quotquot hactenus Ferdi-

nandi II Caesaris, ejusque fratrum Leopoldi et Caroli imperio cesserunt regna, Provinciae, Episcopatus, Comitatus, ditiones ac territoria vel ad summam servitutem, miseriam et calamitatem adducta, vel tamen his gravissimis malis tentata fuisse. Cui id minus videtur credibile, ipsam adeat audiatque Styriam, Carinthiam, Carniolam, Goritium, Forum Julii, Episcopatus Juliacensem, Argentinensem, Passaviensem, Uratislaviensem, et quas vix accesserunt Viennam, Austriam inferiorem, Moraviam, Bohemiam, Hungariam, Alsatiam etc. ac tum nimirum pro animi sui aequitate in medium consulat iis, qui hodie de praestando absque condicione et assecuratione Homagio ab his Principibus requiruntur.

Der gesammten Oesterreichischen Stände offenes Manifest an alle Europäischen Mächte über Kaiser Ferdinands II. widerrechtlichen und gewaltthätigen Regierungsantritt und verübte grausame Verheerung der Erbländer 1619.

Oesterreich ist als Erbland für die Fürsten nicht sowohl nach Diplomen der Kaiser, Könige und Fürsten, als nach den Sitten der Vorfahren und dem Herkommen, gleichsam durch sein Recht, der Schwäche der Regenten gegenüber die Freiheit der Einwohner zu erhalten, dergestalt gewahret, daß es die legitimen Nachfolger unter solchen Bedingungen anerkennt, daß durch dieselben der Fürst leicht in seiner Pflicht erhalten werden kann; nur wenn die trefflichen Eigenschaften eines Fürsten erkannt sind und zu Bedingungen minder Veranlassung gegeben ist, werden diese ohne Schwierigkeit nachgelassen. Denn als vor Zeiten die Edlen mit benachbarten Völkern, als den Herulern, Gothen, Awaren, Hunnen, Longobarden, Römern, Ungarn, beständige Kriege führten, standen sie, in deren Händen die Gewalt lag, unter keiner absoluten Herrschaft der Fürsten; und auch die Fürsten selbst, welche zur Befestigung und Vermehrung ihrer Würde vor Allem der Liebe, Treue und Ergebenheit der Provinzialen bedurften, verringerten die Freiheit derselben kaum in Etwas.

Sie, welche die Provinzialen einer solchen Freiheit genießen ließen, regierten wahrlich mit Segen; nicht so diejenigen, welche dieselbe zu schwächen wagten. Als daher der Stamm der alten Markgrafen und Herzöge um d. J. 1246 erlosch, welche, nach dem Zeugnisse der Geschichte, zur Regierung Oesterreichs zuerst von den römischen Kaisern eingesetzt waren, und der durch Heirath auf den Thron gelangte mächtige König von Böhmen Ottokar Oesterreich, Steiermark und Kärnthen hart bedrückte und keine Hoffnung auf eine bessere Regierung gab: so brachten es die Provinzialen durch Gesandte an den Reichstag (denn jene Provinzen sind Reichslehen) dahin, daß er entsagte und die Provinzen an die Familie der Grafen von Habsburg übertragen wurden, welche damals durch die Tugend, Weisheit, Großherzigkeit und Mäßigung des Kaisers Rudolph glänzte.

Seit dieser Zeit ist Oesterreich zumeist gnädig behandelt worden; denn selten vorkommende Verstöße oder Klagen veranlassten nicht den Wunsch einer Aenderung, so lange noch irgend eine Hoffnung der Abstellung übrig blieb. Allerdings war die Regierung Albrechts I., des Sohnes von Rudolph I., nicht frei von Klagen der Provinzialen; auch andre Erzherzöge, welche in Oesterreich die oberste Gewalt inne hatten, waren verhaßt, so vornehmlich der Kaiser Friedrich IV., gegen welchen man sogar mit den Waffen für die Freiheit des Vaterlandes kämpfte: es wurde aber wegen der Hoffnung, die man in die übrigen lebenden Erzherzöge setzte, welche den Provinzialen günstig gesinnt waren, nie in Zweifel gezogen, ob man die Fürsten behalten wolle. Denn man hielt es für der Würde der Fürsten angemessen, daß ein Irrthum der gerechteren Sache untergeordnet würde; der Treue aber, daß die Unterthanen sich mit ihrem Rechte begnügten; auch schien es der Würde eines Fürsten nicht völlig gemäß, die Wünsche der Provinzialen geringer zu schätzen, als den Willen Fremder, statt die verständigeren der Eingebornen zu befolgen.

Erst die Regierung Ferdinands machte, auf seine eigene und seines Bruders, des Kaisers Karl V. Macht sich stützend, den Anfang, den von den Vorfahren betretenen Weg zu verlassen und die Freiheit der Oesterreicher durch spanische Härte zu schwächen und willkürlicher anzutasten. Aber weil es wenigstens nur ein Anfang war, war es gerathener, den Wechsel der Zeiten zu ertragen, als

gänzlich an Wiederherstellung der früheren Freiheit zu verzweifeln. Die Stände gaben um so mehr nach, als die Provinzen zuversichtlich hofften, indem um dieselbe Zeit verschiedene Meinungen in Bezug auf die Religion auftauchten und die Freiheit der öffentlichen Ausübung durch Verordnung des heil. römischen Reichs der Willkür der Fürsten anheim gestellt worden war, daß Nachsicht in politischen Angelegenheiten in Gewissensfreiheit reichlichen Ersatz finden könne. Allerdings war die kurze Regierung des Kaisers Maximilian II. gelinder; noch härter aber, als die der frühern Jahrhunderte, war die des Kaisers Rudolph II., der während seiner langen Regierung eine absolute Herrschaft ausübte, so daß er sogar die herkömmliche Versammlung der Stände auflös'te, die Gotteshäuser der Unsrigen ohne Rücksicht auf das Recht den Dienern der Kirche überwies, die Erlaubniß der öffentlichen Religionsübung, die sein Vater Maximilan II. durch ein Diplom zugesichert hatte, durch falsche Auslegung und ohne Rechtsgrund verletzte, die erdichteter Verbrechen angeklagten Diener des göttlichen Wortes, ohne sie zu hören, ohne sie zu überführen, auf ewig verbannte, unsere kirchlichen Verrichtungen dem Ausspruch und der Willkür eines neu errichteten Kirchenraths unterwarf, die Rechte der Provinzen und die von den Vorfahren ererbten Sitten verletzte, zu öffentlichen Aemtern, in die obrigkeitlichen Behörden, zum Hofdienst und in die Räthe keinen Evangelischen zuließ, die ohnehin schon erschöpften Provinzen mit Auflagen belastete, die verweigernden Stände mit Militär belegte, welches große Summen an Sold zu fordern hatte, selbst den Namen der Freiheit verabscheute, den Ständen durch Dienstleistungen Auswärtiger Gewalt anthat, durch Citationen außerhalb Landes, ungerechte Verhaftungen und Strafen Privatpersonen, durch langwierige Gesandtschaften und andern öffentlichen Aufwand die Provinzen aussog, die fürstlichen Kammergüter zum Nachtheile der Provinzen verkaufte, den Abgeordneten der Stände in Geschäften und Klagen von größtem Gewicht keine Audienz gab, alle Handlungen der Stände verdächtigte, nach der Ansicht eines Schreibers, der unserer Angelegenheiten im höchsten Grade unkundig und in den Wissenschaften unerfahren war, sein Urtheil richtete und gegen die herkömmliche Sitte Edicte und Befehle veröffentlichte, ohne uns um unsere Meinung zu befragen, so wie alle

beim Antritt seiner Regierung gemachten Versprechungen außer Acht ließ. Da er diese seine Zügellosigkeit und diese Gesinnung nicht einmal gegen seinen Bruder, den Erzherzog Matthias, mäßigte, so zwang ihn dieser, gestützt auf den Rath der Oesterreichischen Provinzialstände, im Bunde mit den Ungarn, Oesterreichern, Mähren, mit vereinter Kraft und Macht zur Abdankung im Reich und den Provinzen und zur Uebergabe der Regierung unter der Bedingung, daß der Erzherzog Matthias selbst den traurigen Zustand der Verwaltung nach dem Rathe der Stände aufrichtete, die von Auflagen erdrückten Provinzen mit den besten Mitteln unterstützte und sowohl die Religions- als die politische Freiheit wieder herstellte. Matthias war gut von Natur; da er sich aber oberster Räthe bediente, die schon vorher der Staatsverwaltung nicht ohne öffentliche Klage vorgestanden hatten oder doch einer gerechten Verwaltung nicht mehr gewachsen waren; so konnte er den Eid der Treue von Seiten der Stände Unter- und Ober-Oesterreichs nicht eher erhalten, als bis er sich vorher verpflichtet hatte, den Zustand der Verwaltung zu reformiren und vornehmlich sowohl die Religions- als die politische Freiheit zu bewahren. So wurde denn der Vertrag vom Jahre 1608 abgefaßt, welcher die hauptsächlichsten Punkte und Kapitel der Verbesserung enthielt und nicht nur durch Siegel und Unterschrift des Königs Matthias und das Zeugniß der Abgeordneten aus Ungarn und Mähren, durch deren Vermittelung und Mühwaltung Alles zu Wien zu Stande gebracht wurde, so wie durch die Beistimmung aller katholischen Stände in den Erzherzogthümern Oesterreichs bestätigt, sondern auch durch das Angelöbniß des Erzherzogs Maximilian, des damaligen muthmaßlichen Nachfolger von Matthias, sicher gestellt ward. Von unserer Seite ist er heilig gehalten worden; was die andere Seite anlangt, so ließ sich gleich der Erzherzog Maximilian unter allerhand Ausflüchten niemals zur Unterschrift bewegen. Auch der Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, war gegen diesen Versuch den Frieden wiederherzustellen und protestirte dagegen in einer öffentlich erschienenen Schrift mit der Erklärung, er werde als Ordinarius in Oesterreich zu dem erwähnten Vertrage seine Zustimmung nie geben. Auch die katholische Geistlichkeit, obschon sie vorher öffentlich ihre Zustimmung erklärt hatte, murrte dagegen, der größte

Theil der Verhandlungen verletze den Priestereid, und sie habe nicht sowohl dem Fürsten als dem Ordinarius und dem römischen Bischof den Eid geleistet. Den Staaten aber wurde vom Hofe offen angedroht, die Religionsfreiheit könne ihnen nicht lange unangetastet bleiben. In den größern und kleinern Städten Unter-Oesterreichs wurde die öffentliche Religionsübung aufgehoben, selbst die Patronats- und Advocatur-Rechte der Provinzialen in Zweifel gezogen und es endlich dahin gebracht, daß fast kein einziger Artikel des Vertrags unverletzt übrig blieb. Jetzt schien Alles nicht sowohl auf die Verfolgungen der früheren Zeiten abzuzwecken, als vielmehr auf gänzliche Ausrottung der evangelischen Lehre, alle Rathschläge und Ränke aller Katholischen wurden in Bewegung gesetzt und zusammen gebracht, denen durch keine Vorsicht irgend eines Menschen ein Hinderniß in den Weg gelegt werden zu können schien. Denjenigen, welche von dieser Hoffnung eines sichern Erfolgs eingenommen waren, trat die Anmaßung und der Stolz des Cardinals Clesel, wirklichen geheimen Rathes des Kaisers Matthias, hindernd entgegen, welcher, da er bei Kaiser Matthias und der Kaiserin in Gunst stand, sein Ansehen wegen des Neides der Höflinge und selbst der Oesterreichischen Prinzen durch die Gunst der evangelischen Provinzialen zu stützen suchte und jene zu unserem Verderben gefaßten Beschlüße unter dem erdichteten Vorwande allgemeiner Ruhe hemmte oder unwirksam machte; übrigens ein Mann, aus Verschmitztheit, Betrug, Unverschämtheit, Geiz und Anmaßung ganz zusammengesetzt und wie dazu geboren, solche Erbärmlichkeiten in's Leben zu rufen. Als dieser Cardinal auf Befehl der Erzherzöge Maximilian, Ferdinand und Leopold aus dem Rathe entfernt worden, und bald darauf Kaiser Matthias gestorben und diesem in Oesterreich der Erzherzog Albrecht, jetzt Statthalter der Belgischen Provinzen, gefolgt war, übernahmen die Stände nach hergebrachter Sitte und Gewohnheit die Verwaltung Ober-Oesterreichs, bis in Uebereinstimmung aller Stände feierlich die Huldigung geleistet wurde: mit welchem Rechte, auf welche Art, nach welchen Beispielen und mit welcher Einschränkung, bezeugt diese authentische Schrift.

Der Kaiser Ferdinand II. aber, welcher sich die volle Regierungsgewalt, die vor geleisteter Huldigung selbst Albrecht nicht ohne

Zustimmung der Stände zustand, bald auch das Erbfolgerecht von diesem Erzherzoge unter Zustimmung und Beirath des Spaniers, aber mit Uebergehung der Stände Unter- und Ober-Oesterreichs anmaßte, ordnete Alles nach seinem Gutdünken und nach den Rathschlägen von Ausländern an, riß Alles an sich, gab den Provinzialen Befehle, griff wider den Willen der Stände Oesterreichs eine Ursache zum Kriege gegen die Böhmen und Mähren auf, eignete sich zur Führung desselben den Schatz des verstorbenen Matthias allein zu, welcher nach dem Erbrecht an Albrecht, aber während des Interregnum der Verwaltung und dem Schutze der Stände gehörte, verwendete die Staatseinkünfte, hob viele Mannschaften aus und traf große Vorbereitungen zum Kriege, führte, wo es ihm genehm war, zum größten allgemeinen Schaden das Heer durch Oesterreich, verlangte von den Ständen Unterstützung an Geld und Mannschaften, indem er Allen seinen Schutz versprach, schützte aber die Provinzialen keineswegs gegen die Gewaltthätigkeiten der kaiserlichen Officiere und Soldaten, noch weniger diejenigen, welche sich zur evangelischen Lehre bekannten. Kleinere und größere Städte in ganz Oesterreich wurden mit Soldaten angefüllt, aller Güter beraubt, der Beutesucht, Wollust und Grausamkeit der Kaiserlichen preisgegeben; göttliche wie menschliche Rechte wurden verletzt; auf Gesetze, auf Freiheit, auf Privilegien, auf Sitte und Herkommen, auf Ausnahmen und Befreiungen von öffentlichen Leistungen, auf Concession, Vertrag, Billigkeit ward keine Rücksicht genommen; auf jede mögliche Weise wurde Alles durch Drohungen und Martern erpreßt. Je unverschämter Einer mit Ränken und erdichteten Verbrechen gegen die Unsrigen auftrat, je kühner in der Gewaltthat und je anmaßender er war, desto mehr galt er bei Hofe. So hat Kaiser Ferdinand, ohne rechtmäßiger Nachfolger zu sein, ohne gerechte Vollmacht, ohne rechtmäßige Uebertragung der Gewalt, gegen das Beispiel der Vorfahren, ohne Befragung der Stände, ohne daß noch eine Huldigung geleistet und abgenommen worden war, in einem Zeitraum von kaum zwei Jahren Unter-Oesterreich, die anmuthigste, 150 Jahre lang durch Großartigkeit der Gebäude und Besitzungen zur Ehre und dem Ruhm der Fürsten selbst ausgezeichnete und überreiche Landschaft verwüstet bis zur Einöde und Entweichung der Bewohner und die

noch übrigen Bürger und Einwohner in solche Armuth versetzt, daß im tiefsten Frieden kaum die Wohlthat eines Jahrhunderts ausreichen kann, den Schaden zu ersetzen. Auch Ober-Oesterreich, welches, durch die Drohungen der katholischen Höflinge und Soldaten und durch das Beispiel der Nachbarn in Schrecken gesetzt, die Grenzen des Vaterlandes auf eigne Kosten vor dem Durchmarsch fremder Soldaten, vor den Einfällen der Nachbarn, vor Gewalt und offenem Unrecht, vor dem unruhigsten Feinde nach dem rechtzeitigen Rathe der Priester sowohl als der Staatsmänner, vornehmlich aber mit göttlicher Hülfe beschützte, hat er so ausgesogen, daß auch im tiefsten Frieden erst nach Verlauf vieler Jahre die Last der öffentlichen Schulden bezahlt, oder nach geleisteter Huldigung zur Unterhaltung des Fürsten nichts beigesteuert werden kann.

Trotz dieser gewichtigen Hindernisse verweigern die Oesterreicher doch nicht die Huldigung, auf welche der Kaiser mit Nachdruck bringt, sofern er nur selbst leistet, was nach Recht und Herkommen der Vorfahren die Fürsten schuldig sind, wenn er nämlich sowohl die Provinzialen von andern Beschwernissen befreit, als auch dem für Oesterreich heillosen Kriege mit den Nachbarn, der ohne uns zu befragen und ohne Anhörung der Parteien unternommen und folglich ungerecht ist, ein Ende macht; wenn er erlaubt, daß wir die in dringender Zeit und nach dem Beispiele der Vorfahren der Conföderation versprochene Treue halten; wenn er die durch sein Heer mit Gewalt in Besitz genommenen Güter den Provinzialen zurückstellen läßt; wenn er die ganze Verwaltung Oesterreichs nach dem Rathe der Stände einrichtet; wenn er uns für die Zukunft die von den Vorfahren überkommenen Befreiungen verbürgt. Daß wir dies mit Recht verlangen, kann Niemand leugnen, der unsere Verhältnisse kennt; etwas davon nachzulassen kann Niemand anrathen, der gesunden Sinnes ist, wenn er bedenkt, daß alle Reiche, Provinzen, Bisthümer, Comitate, Gebiete und Ländereien, welche bis jetzt in die Gewalt Kaiser Ferdinands II. und seiner Brüder Leopold und Karl gekommen sind, entweder in die tiefste Knechtschaft, Elend und Unglück gerathen, oder doch von diesen großen Uebeln nicht unberührt geblieben sind. Wem das nicht glaublich scheint, der gehe selbst und höre Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Friaul, die Bisthümer

Jülich, Straßburg, Passau, Breslau, und wohin sie kaum gekommen sind, Wien, Unter-Oesterreich, Mähren, Böhmen, Ungarn, Elsaß u. s. f., und dann gehe er mit seinem Gewissen für alle Die zu Rathe, welche gegenwärtig diesem Fürsten ohne Bedingung und Sicherstellung die Huldigung leisten sollen.

Inhalt.

Verlagsartikel

der Buchhandlung Wilhelm Jurany in Leipzig.

Albrecht, vollständige Sammlung englischer Eigennamen und ihrer richtigen Aussprache und Betonung. Enthaltend die Namen der englischen Literatur, berühmter Staatsmänner, Parlamentsredner, Gelehrten, Künstler, Anstalten, Zeitungen, so wie die geographischen Namen. Nebst einem Verzeichniss der englischen Titulaturen und der Rangordnung. Zweite Auflage. 16. 6 Bogen. 1846. Geh. 7½ Ngr.

Althaus, Mährchen aus der Gegenwart. Circa 21 Bogen. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr. (Unter der Presse.)

Apel, Th., Gedichte. Zweite vermehrte Auflage. 8. Circa 21 Bogen. Geh. 1847. 1 Thlr. (Unter der Presse).

Aus dem Tagebuche eines Richters. Kriminalgeschichten zur Belehrung und Unterhaltung für den Bürger und Landmann. 8. 19 Bogen. 1847. Geh. 22½ Ngr.

Bardeleben, K. v., Sind die zum vereinigten Landtag einberufenen Stände competent? Ein Beitrag zur Lösung der ständischen Frage. Zweite Auflage. Gr. 8. 2 Bogen. 1847. Geh. 3 Ngr.

Betrüger, die drei: Nach der im Jahre 1598 erschienenen Schrift de tribus impostoribus MDIIC. übersetzt von H. R. Aster. Gr. 8. 2 Bogen. 1846. Geh. 7½ Ngr.

Das illustrirte Schleswig-Holstein und Dänemark. Humoristisches Taschenbuch vom Herausgeber des Corsaren. Gr. 8. 14 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Des Teufels Reisen durch einen Theil des Protestantismus. Aufzeichnungen einer hochgestellten Person. Gr. 8. 23 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr. 7½ Ngr.

De tribus impostoribus MDIIC. Mit einem bibliographischen Vorwort von E. Weller. Die drei Betrüger. Nach der im Jahre 1598 erschienenen Schrift „de tribus impostoribus" übersetzt von H. R. Aster. G. 8. 4 Bogen. 1847. 15 Ngr.

Denkwürdigkeiten eines Priesters. Aus dem Feuilleton des National übersetzt von Gottl. Fink. 4 Bände. 8. 56½ Bogen. 1846. Geh. 3 Thlr.

Dezamy, Th., der Sieg des Sozialismus über den Jesuitismus, oder die Konstitutionen der Jesuiten und ihre geheimen Verhaltungsbefehle verglichen mit einem Entwurf über die Organisation der Arbeit. Aus dem Französischen mit einem Nachwort von E. Weller. 8. 21 Bogen. 1846. Geh. 1 Thl.

Die literarische Gefangenschaft. Darstellung der Gefangenen-Verhältnisse Edgar Bauer's auf der Citadelle zu Magdeburg. Gr. 8. 2 Bogen. Geh. 1847. 7½ Ngr.

Emiliane, G., List und Trug der Priester und Mönche. Nach der fünften Originalausgabe von Neuem herausgegeben, verbessert und mit einer historischen Einleitung, sowie mit Anmerkungen von einem Katholiken des 19. Jahrhunderts. Aus dem Französischen von L. Hain. 8. 20¼ Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Friedländer, Dr. Sal. **mein Verhältniß zur Reformgenossenschaft** und mein Abgang von Berlin. Zur Charakteristik der neuesten Bestrebungen. Gr. 8. 3 Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Friedländer, Dr. Sal, **Geschichte des israelitischen Volks** von der ältesten bis auf die neueste Zeit. Für gebildete Leser aus allen Ständen. Mit Stahlstichen und Karten. Vollständig in 10 Lieferungen von 7—8 gr. 8 Bogen à 15 Ngr. Erste Lieferung. Geh. 1847.

Füssli, Zürich und die wichtigsten Städte am Rhein mit Bezug auf alte und neue Werke der Architektur, Sculptur und Malerei charakterisirt — 2 Bände. 8. 81 Bogen. 1846. Eleg. gebdn. 3 Thlr. 15 Ngr.

Guter Rath für Oesterreich. Mit Bezugnahme auf das Programm der liberalen Partei in Ungarn. 8. 3 Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Hagen, Th., Civilisation und Musik. 8. 9½ Bogen. 1846. Geh. 22½ Ngr.

Heins, J. Alwila. Eine Dichtung in sechs Gesängen. 8. 7½ Bogen. Geh. 1846. 15 Ngr.

Hey, Chr., Errichtung einer National-Lebens-Versicherung verbunden mit einer Nationalbank. Ein Antrag an das deutsche Volk. Zur Berathung in den Kammern seines Herzens und seines Verstandes. Motto: Einigkeit macht stark. 8. 2½ Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Historische Aktenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. Erstes Heft. Gr. 8. 1847. Geh. 15 Ngr.

Jordan, W, Geschichte der Insel Hayti und ihres Negerstaats. Erster Theil. Mit dem Bildnisse Toussaint Louvertures. Gr. 8. 26 Bogen. 1846. Geh. 2 Thlr. 7½ Ngr.

Keferstein, F. Philo's Lehre von den göttlichen Mittelwesen. Zugleich eine kurze Darstellung des philonischen Systems. Gr. 8. 16 Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Keller, A, alte gute Schwänke. 12. 5½ Bogen. 1847. Geh. 15 Ngr.

Köpping, katechetische Unterredungen über Gesangbuchs-Lieder zum Gebrauch für Volks-Schullehrer. Erstes Heft. 8. 6¼ Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Lelewel, J, Geschichte Polens. Vollständige deutsche Ausgabe. Zweite vermehrte Auflage. Mit einer historischen Einleitung und Uebersicht der jüngsten Ereignisse in Polen von Dr. J. P. Jordan und einem chronologisch geordneten Inhaltsverzeichnisse. Gr. 8. 35 Bogen. 1847. Geh. 3 Thlr.

Lelewel, J, Atlas zur Geschichte Polens, enthaltend

die chronologischen und genealogischen Tafeln und die geographischen Karten der verschiedenen Zeiträume. 16 qu. 4. Tafeln. 1847. Geh. 1 Thlr.

Lelewel's Portrait. Lithographie. 15 Ngr.

Maria Hauser oder das Attentat zu Erfurt. Mit einem wohlgetroffenen Portrait. Gr. 8. 3 Bogen. 1846. Geh. 7½ Ngr.

Marr, W, das junge Deutschland in der Schweiz. Ein Beitrag zur Geschichte der geheimen Verbindungen unserer Tage. 8. 23 Bogen. 1846. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Marr, W, der Mensch und die Ehe vor dem Richterstuhle der Sittlichkeit. 8. 21 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr.

Pierson, J, the gatherer. A collection of entertaining extracts containing anecdotes, narratives, characters, sentences, poetry etc. etc. 8. 20¼ Bogen 1846. Geh. 15 Ngr.

Protest-Erklärung, dem Königl. Konsistorium der Provinz Sachsen am 9. Juli 1847, mit 800 Unterschriften der angesehensten und ehrenwerthesten Bürger Magdeburgs versehen, überreicht. Gr. 8. ½ Bogen. 1847. 1½ Ngr.

Prutz' Portrait. Nach dem Leben gez. von A. Richter, gestochen von L. Sichling. Auf chines. Papier. 1 Thlr. 15 Ngr.

Quarizius, C, G, populaires Handbuch der anorganisch-technischen Chemie oder Anleitung die Rohstoffe aus dem Gebiete der anorganischen Natur nach rationellen Grundsätzen zu bearbeiten. Zum Nachschlagen für Fabrikanten, Techniker, Kameralisten, Berg- und Hüttenofficianten, polytechnische und Gewerb-Schulen etc. nach den neuesten Quellen bearbeitet. Zweite wohlfeilere Auflage. Mit einem vollständigen Inhaltsverzeichnisse. Gr. 8. 41 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Rübezahl, der Herr des Gebirges. Volkssagen aus dem Riesengebirge. Für Jung und Alt erzählt vom Kräuterklauber. Zweite Auflage. 8. 10 Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Schults, A, was ist des Michels Vaterland? Versuch zu einem neuen National- und Volkslied, den deutschen Männern Ernst Moritz Arndt und Ferdinand Delbrück in aufrichtiger Verehrung gewidmet. Gr. 8. ½ Bogen. 1847. 2 Ngr.

Széchényi, Graf Stephan, politische Programm-Fragmente 1847. Aus dem Ungarischen mit Anmerkungen eines Oppositionellen. Gr. 8. 11½ Bogen. 1847. Geh. 22½ Ngr.

Thucydidis de bello Peloponnesiaco libri octo. Recensuit et explicavit F.H. Bothe. 2 Tomi. Geh. 3 Thlr. (Unter der Presse.)

Venedey, J. Macchiavel, Montesquieu und J. J. Rousseau. 2 Bände á circa 25 Bogen. 8. Geh. 3 Thlr. (Unter der Presse).

Venedey, J, Vierzehn Tage Heimathluft. 8. 24 Bogen. 1847. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Venedey, J., Vorwärts und Rückwärts in Deutschland und Preußen. Censurfrei. 1848. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr. (Unter der Presse.)

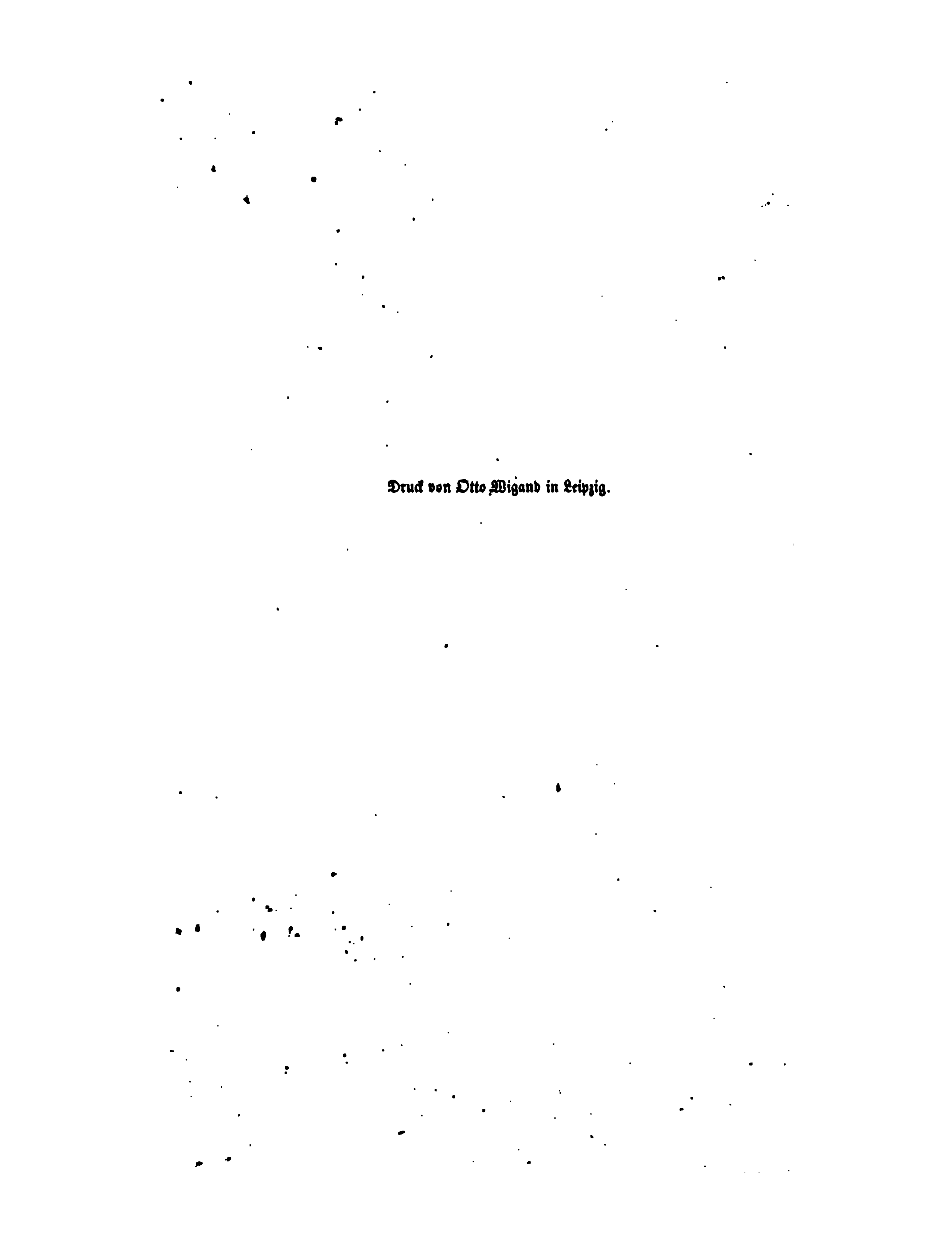
Vindex, Dr., **Der Glaubensabfall der drei sächsischen Kurfürsten** Friedrich des Weisen, Johann des Beständigen und Johann Friedrich des Großmüthigen eine große Jesuitenlüge der Vorzeit. Papst Pius IX. und seine Tendenz. Den Zeitgenossen zur Lehre und Warnung vorgeführt. Gr. 8. 3½ Bogen. 1847. Geh. 7½ Ngr.

Vogel, Dr., **Gottfried Wilhelm von Leibnitz.** Eine biographische Feder-Zeichnung. Gr. 8. 3½ Bogen. 1846. Geh. 7½ Ngr.

Waller, E, Höhen und Tiefen. Gedichte. 8. 6 Bogen. 1846. Geh. 15 Ngr.

Wang Keau Lwan Pih Nëen Chang Hăn oder die blutige Rache einer jungen Frau. Chinesische Erzählung. Nach der in Canton 1839 erschienenen Ausgabe von Sloth übersetzt von Adolf Böttger. Dritte Auflage. 8. 7 Bogen. 1847. Eleg. geh. 22½ Ngr. Kupferdruck-Papier, prachtvoll gebdn. 2 Thlr.

Zur Geschichte des ehemaligen ostpreußischen National-Kavallerie-Regiments in den Feldzügen von 1813—1814. Mittheilungen aus den Tagebüchern und Erinnerungen eines Freiwilligen. 8. 18 Bogen, nebst Tabellen. 1846. Geh. 1 Thlr.



Druck von Otto Wigand in Leipzig.



Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

II.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.



2282

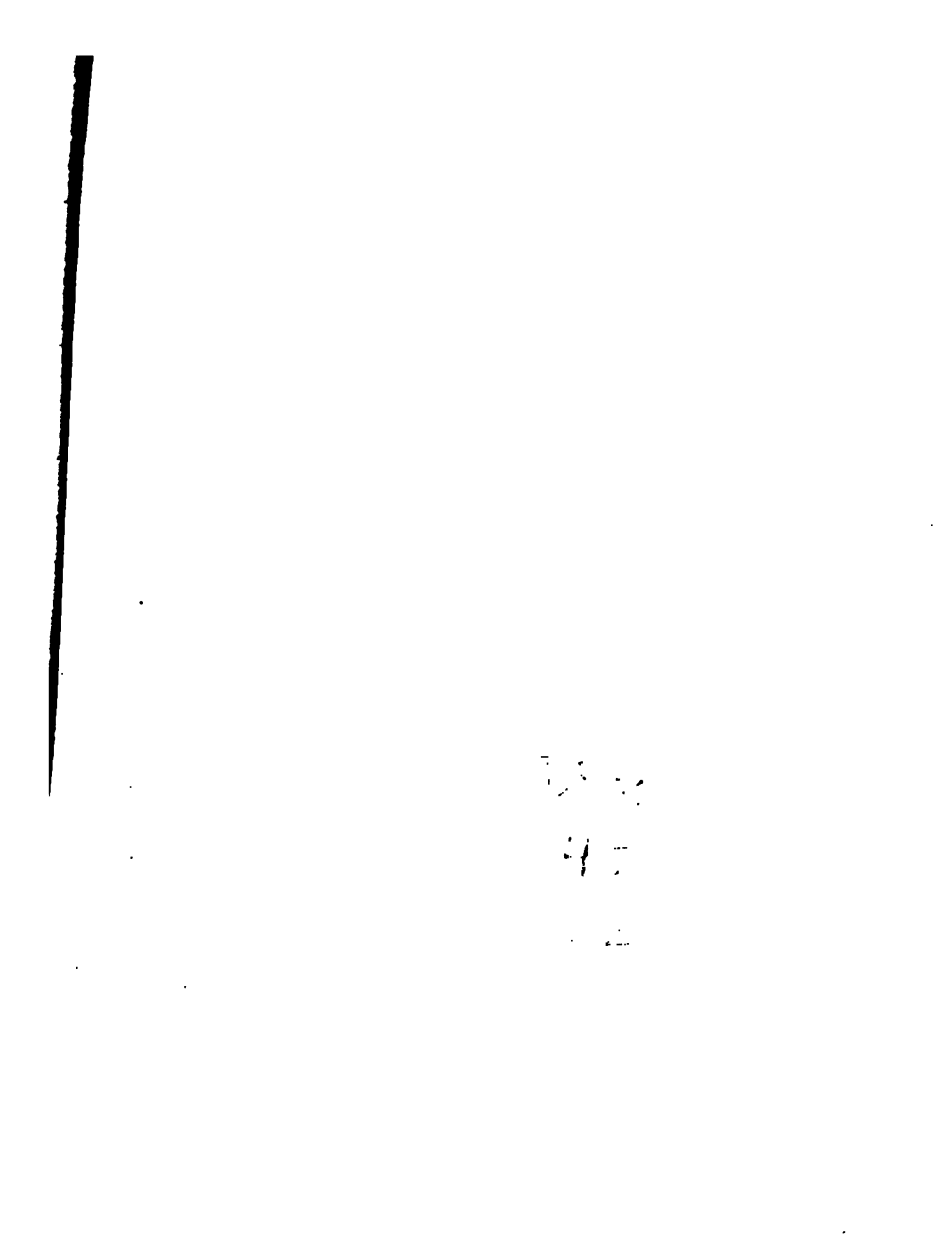
Historische Aktenstücke

über das

Ständewesen in Österreich.

II.

Leipzig.
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.



Der Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königl. Majestät Ferdinandi des Andern, ꝛc. Verneuerte Landes-Ordnung Deroselben Erb-Königreich Böheim.

Das Jus publicum betreffend.

a) Patent vom 10. May 1627.

b) Artikel A. I. bis inclusive A. XLIX.

Wir Ferdinand der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Herzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lutzemburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. Fügen hiemit Männiglichen zu wissen: Nachdem Wir durch Hülf und Beystand der Göttlichen Allmacht, Unser Erb-Königreich Böheim wiederum mit dem Schwerd unter Unsere Gewalt und Gehorsam gebracht; Als haben Wir Uns nichts höhers angelegen seyn lassen, als wie in obgedachtem Unserm Erb-Königreich, die Ehre Gottes des Allmächtigen fortgepflanzet, die Justitz wider die, so sich wider Uns, als ihrer von Gott vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit, aufgelähnet, und sich der vorgegangenen hoch-abscheulichen Rebellion (darburch nicht allein der Wohlstand ihres eigenen Vatterlandes, sondern fast aller Christlichen Königreiche und Länder turbiret, und

zerrüttet worden) theilhaftig gemacht, nach Verdienst und Beschaffenheit dergleichen unerhörten Beginnens, anderen zum Exempel, und zu Verhüttung hoch-schädlicher Nachfolge, so nicht allein Uns, sondern allen anderen Potentaten daraus entstehen könte, gebührlichen, jedoch nicht ohne Einwendung Unserer angebohrnen Milde, und Moderation desjenigen, so die Schärfe des Rechtens mit sich gebracht, administriret, hingegen diejenigen Personen, so ihre Treu und Beständigkeit bei währender Rebellion gegen Uns erwiesen, und ungeacht Unser Erb-Königreich in forma universitatis rebelliret, nichts desto weniger dieselben Personen, eine jede vor sich selbst, alles andern hindangesetzet, lieber ihr Vatterland verlassen, als Uns zuwider seyn wollen, an Ehren, Würden, und Güttern, in Gnaden belohnet würden.

Demnach nunmehr solches alles bishero erfolget; So seynd Wir nicht unbillich aus Königlicher Vätterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes durch Unsere kostbare Kriegs-Rüstungen eroberte Königreich, wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respect und Gehorsam der Unterthanen gegen Uns, und Unseren Erben, Nachkommenden Königen, als ihren eintzigen Rechten Natürlichen Erb-Herrn, erhalten, die Unterthanen mit einander unterm Schutz eines gleich-durchgehenden Rechtens, und einträchtiger Religion, in Fried, Ruhe, und Einigkeit gehandhabet, und alles, was deme zuwider, abgeschaffet werde.

Ob wir nun wohl wegen der, aus gedachter Rebellion herrührenden, und noch und noch währenden schweren Kriegen, und anderen Unserm Erb-Königreich und Ländern daher entsprossenen Ungelegenheiten, die zum friedlichen Wohlstand gehörige Mittel nicht so bald vollkömmlich vollziehen, und zu Werck richten können; So haben wir doch mit angelegener Sorgfältigkeit dahin getrachtet, wie zum wenigsten, was immer möglich, vor die Hand genommen, und die aus denen vorhergangenen Unordnungen sich ereigende Gebrechen, durch heylsame Gesätze corrigiret, und abgewendet werden möchten: Der Ursachen halber Wir dann Unsere Verneuerte Königliche Landes-Ordnung publiciren wollen, darinnen Wir, neben denen Fundamenten und Grundfesten, so alle Christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billich ihnen angelegen seyn lassen, die

Jura privatorum zwar so viel möglich bey dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Völckern und Zungen bewohnet wird, gerichtet, auch etlicher massen nach Unseren Kayserlichen und anderen im heil. Römischen Reich, und Unseren Königreichen und Ländern gewöhnlichen Satzungen, corrigiret: In allem aber zuforderst die Ehre Gottes, die natürliche Billichkeit, und das gemeine Weesen in Acht genommen: Auch darbey Uns nicht allein die Königliche Macht, solche Unsere Landes-Ordnung zu mehren, zu änderen, zu besseren, und was sonst das Jus legisferendae mit sich bringet, vorbehalten, sondern Uns auch gnädigst erbotten, diejenigen Fälle, so in dieser Landes-Ordnung nicht begriffen, und hiebevor nicht durch geschriebenes Recht, sondern viel mehr nach Befund der Rechts-Sitzere, und etwann auf vorhergegangene Praejudicia, erörtert worden, wann dieselbe, wie allbereit anbefohlen, zusammen getragen, und Uns vorbracht werden, durch Constitutiones Regias zu decidiren.

Da auch etwas in solcher Unserer Verneuerten Landes-Ordnung an einem Ort in genere gesetzet, und an einem andern Ort in specie erkläret würde; So soll der Verstand und die Auslegung desselben, nirgends anders als daher genommen, und kein Wort-Gezänck deswegen zugelassen werden.

Wir wollen auch gnädigst darauf bedacht seyn, damit das Land- und Stadt-Recht, so viel sich thuen lässet, in eine Conformität gebracht, auch dasjenige, was sonst wegen Kürtze der Zeit, und allerhand Verhindernuß, bey dieser Unserer Landes-Ordnung abgehen möchte, von Uns anderwärts suppliret, und ersetzet werde.

Befehlen hierauf und wollen gnädigst, daß von allen und jeden, solche Unsere Gesätze in Unserm Erb-Königreich Böheim, steif und fest gehalten, und im Sprechen und Urtheilen, dieselbe in denen jenigen Fällen, so sich nach jetziger Publicirung dieser Unserer Landes-Ordnung zutragen, allerdings in Acht genommen, auch was etwann vor diesem sich zwar zugetragen, aber noch zur Zeit zu Recht nicht anhängig gemacht worden, so viel den Procefs anlanget, nach gedachter Unserer Landes-Ordnung, betreffend aber Decision und Erörterung (ausser was das Jus publicum betrift) nach vorigen

Gesätzen, wie dieselbe in einem jeden Fall vor angeregter Publicirung gebräuchlich gewesen, gerichtet, und geurtheilet werden sollen. Darnach sich Männiglich zu richten. Geben in Unserer Stad Wienn, den Zehenden May, Anno Ein Tausend, Sechs Hundert, Sieben und Zwantzig, Unserer Reiche, des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunten, und des Böheimischen im Zehenden.

Ferdinand.

Sdenko Ad. Pr. de Lobkovicz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad Mandatum Sac^ae^. Caes^ae^.
Majestatis proprium.

Otto von Nostitz.

Hans Kasper.

Verneuerte Landes-Ordnung des Königreichs Böheim.

Von der Erb-Succession im Königreich Böheim.

A. I.

Demnach Unser Hochgeehrter Vorfahrer am Königreich Böheim sowohl, als am heil. Römischen Reich, Weyland Kayser Carl der Vierte, denen Inwohneren des Königreichs Böheim, und dessen incorporirten Ländern, aus Vätterlicher Fürsorg, zu Abwendung aller zweifelhaften Irrungen, und künftigen Widerwärtigkeiten, und dahero besorglichen Leibes und der Seelen, auch aller zeitlichen Wohlfahrt Verlust und Gefahr (so alles Höchst-gedachter Kayser genugsamlich vorgesehen, daß erfolgen würde, wann die hergebrachte Erb-Gerechtigkeit des Königlichens Stammens und Geblüts, durch gefährliche Calumnien und Betrug, wie in der jüngst vorübergangenen Rebellion geschehen, in Zweifel gezogen werden wolte) eine Guldene Bullam. sub dato Prag, den 7. Aprilis, Anno 1348. gegeben, welche von gedachten Inwohneren in denen zwischen den Ländern vorgefallenen Strittigkeiten, jederzeit, als ein Fundamental-Gesatz, angezogen und erkannt, auch darfür sowohl als für des Königreichs Privilegium und ein Hauptstuck, so in der Landes-Ordnung begriffen, neben Unsers Hochgeehrten Uranherrns, Weyland Königs

Wladislai, unterm dato auf dem Schloß zu Prag, Freytags nach der Heil. drey Könige Tag, Anno 1510. Deßgleichen Unsers geliebtesten Anherrns, Weyland Kaysers und Königs Ferdinandi des Ersten, auch auf dem Prager-Schloß, Mittwochs nach St. Aegidii, im Jahre 1545. denen Ständen ertheilten Majestät-Brief, hochbeteuerlich gehalten worden: Und aber kundbar und am Tag, in was für Jammer und Elend dieses Königreich, und demselben incorporirte Länder, durch die jüngst entstandene Rebellion gebracht, indem man die Erb-Gerechtigkeit des Königlichen Stammens und Geblüts, unrechtmäßiger Weise anzufechten, und sich einer nichtigen Wahl zu unterfangen, gelüsten lassen; Da doch aus obangeregter Guldenen Bull, und anderen Fundamental-Gesätzen, in ihrem wahren und unverfälschten Verstand, gantz klärlich erscheinet, daß denen Ständen und Inwohneren des Königreichs, die Wahl eines Königs ehe und zuvor nicht gebühret, als wann kein Erb aus dem Königlichen Geschlecht, Geburt, Saamen und Geblüt, Manns- oder Weibs-Person verhanden, noch zu gewarten, oder aber mehr-gedachtes Königreich etwann durch des letzten Erben oder Erbin freywillige Renunciation und Verzicht, oder auch dahero vacirend und ledig befunden würde, daß derselbe oder dieselbe aus dergleichen Mangel, und Abgang der Vernunft (dardurch sonsten in anderen Chur-Fürstenthumen einer von der Succession, vermöge der, eben auch von Weyland Kayser Carln dem Vierten im Heil. Römischen Reich aufgerichten Guldenen Bull, ausgeschlossen wird) zur Königlichen Regierung nicht tauglich, und darzu von Ihm oder Ihr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich, im Leben, oder zu hoffen wäre.

Hierumen und damit zu ewigen Zeiten alle occasiones zu dergleichen hoch-abscheulichen Empörungen, als obberührt, abgeschnitten werden mögen; So setzen, ordnen, und wollen wir, wo einer oder mehr Unserer Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens der oder die wären, sich unterstehen würden, anjetzo oder inskünftig, die von denen Rebellen zu unrechtmäßiger Bescheinigung ihrer nichtigen Wahl, in einigerley Weise oder Weege geführte Praetext, oder andere Mißdeutungen und Disputat, wie dieselbe auch immer obvermeldter Erb-Gerechtigkeit zuentgegen, von ihnen erdacht, und auf die Bahn gebracht werden mögen, mit Worten oder Wercken

wiederumen zu erwecken, oder in andere Weege solche Unsere Erb-Gerechtigkeit anzufechten, daß alle dieselben ipso facto, und mit der That in das Laster und Straf der Beleidigten Höchsten Majestät, und offentlichen Rebellion gefallen, und Leib, Ehr und Guth verlohren haben sollen.

Von der Erb-Huldigung.

A. II.

Wann und so oft einer oder mehr Inwohnere in diesem Unserm Erb-Königreich an- und aufgenommen werden, oder es sonst zum Fall kommt, daß dem König die Erb-Huldigung zu leisten; Soll solche Erb-Huldigung mit aufgehobenen Fingern Leiblich geschworen und erstattet werden, als nemlich:

Ich N. schwöre GOTT dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter Gottes, allen Heiligen, und Euch dem (titulus) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Majestät, Dero Erben Nachkommenden Königen zu Böheim, getreu, gehorsam, und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkunften zu seyn, da wider Euer Majestät Person, Ehr, Würde, Recht oder Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen oder gehölen, in keinerley Weege, sondern Euer Majestät, Deroselben Erben, Nachkommender Könige zu Böheim, Ehr, Nutz und Frommen betrachten, und beförderen; Und ob ich verstünde, daß etwas vorgenommen, oder gehandelt würde wider Euer Majestät, dem soll und will ich getreulich fürseyn, und Euer Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was einem gehorsamen, getreuen Unterthan gegen seinem Erb-Herrn gebühret, Getreulich und ohn Gefährde; So wahr mir GOtt helfe, die gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Dieses Jurament wird nach Gelegenheit auf die Stände zu formiren seyn; Sollen auch nach demselben, so viel die Benennung der gebenedeyten Mutter GOttes, und aller Heiligen anlanget, alle andere Juramenta, sie seynd in dieser Unser Verneuerten Landes-

Ordnung gestellet oder nicht, in Unserm Erb-Königreich Böheim gericht und geleistet werden.

Von dem Jurament und Eyd des Königs.

A. III.

So oft sichs künftig zuträgt, daß aus Unseren Erben, ein König zu diesem Königreich consecriret und gecrönet wird, soll jedesmals der Ertz-Bischof zu Prag, oder wofern dazumalen dieser Ertz-Bischofliche Stuhl vacirte, der Bischof zu Olmütz vor der Consecration Ihme nachfolgenden Eyd fürhalten, und Er denselbigen von Wort zu Wort auf das Heil. Evangelium würcklich leisten und nachsprechen, nemlich:

Wir N. schwören GOTT dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter GOttes, und allen Heiligen, auf dieses Heilige Evangelium, daß Wir über der Katholischen Religion festiglich halten, männiglich die Justitz administriren, und die Stände bey denen, von (titulus) N. N. confirmirten, und wohlhergebrachten Privilegien handhaben, auch von dem Königreich nichts veralieniren, sondern vielmehr nach Unserm Vermögen dasselbe vermehren, und erweiteren, und alles das, was zu dessen Nutz und Ehren gereichet, thun wollen, als Uns GOtt helfe, die gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Von Land-Tägen, und wie dieselbigen gehalten werden sollen.

A. IV.

Nachdem allein Uns, und denen Nachkommenden Regierenden Königen, und Erben zum Königreich, die Ausschreib- und Anstellung der gemeinen Land-Täge, wie auch die Zusammenkunften in denen Creysen, zustehet, und gebühret; So soll in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim niemand, was Würden, Stands, oder Wesens der oder die auch seyn mögen, sich unterstehen, einigen Land-Tag, oder gemeine Zusammenkunft in einem oder mehr Crey-

sen, ohne Unsere, oder Unserer Nachkommen und Erben zum König-
reich, vorgehende gnädigiste Bewilligung, auszuschreiben, oder in
einigerley Weise oder Weege, wie solches auch geschehen könte, an-
zustellen, und zu halten: Würde aber solches auf jemanden erwie-
sen, oder beygebracht; So hätte derselbe dardurch das Laster der
Beleidigten Höchsten Majestät begangen, und sein Leib, Leben,
Ehr, Haab und Guth mit der That verwürcket.

A. V.

Betreffend aber die Contributiones, haben Wir für Uns, und
die Nachkommende Könige, und Erben zum Königreich, Uns dahin
aus Gnaden resolviret, daß Wir dieselbigen auf denen Land-Tägen,
und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen
Ständen begehren lassen wollen. Als Uns dann nicht zweiffelt,
Unsere getreue Stände, Unsere und des Vatterlandes jedesmals vor-
fallende Nothwendigkeiten Ihnen treuhertzig zu Gemüth ziehen wer-
den, Wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von
Uns begehrte Contributiones, Uns durch unbilliche conditiones, so
etwann gegen Unserm Königlichen Stand, Hochheit und Würden
lauffen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freyhei-
ten, oder dergleichen Unserer Proposition nicht anhängige Einwen-
den, wie etwann bißhero beschehen, conditioniret oder aufgehalten
werden.

A. VI.

Und dieweil auf solchen gemeinen Land-Tägen niemand als
Wir, und Unsere Nachkommen und Erben zum Königreich, oder in
Unserm Abwesen, Unsere Königlichen Commissarii, die Wir hierzu
jedesmals verordnen werden, Macht und Gewalt hat, die Propo-
sition in des Landes vorfallenden Nothdurften und Obliegen zu
thun; So soll sich keiner, was Würden, Stands, oder Wesens
der auch seyn mag, unterstehen, vor sich selbsten, ohne Unserm,
oder der Nachkommenden Könige, und Erben zum Königreich, son-
derbaren gnädigsten Befelch, etwas, es treffe an was es wolle,

denen Ständen zu proponiren, und zur Berathschlagung Münd- und Schriftlich fürzubringen.

Und da gleich jemand sich dessen unterfangen würde; Soll jedoch nicht allein solches keineswegs attendiret, sondern auch derselbe Verbrecher, der sich also Uns in Unser Königliches Ambt einzugreiffen gelüsten lassen, gestalten Sachen nach, mit allen Ungnaden und Ernst gestraffet werden. Hätte aber jemand bey gemeinen Land-Tägen etwas anzumelden, das Uns, oder Unseren Nachkommen und Erben zum Königreich, oder aber dem Land, und dessen Inwohneren zu Gutem gereichen möchte; So kan er solches, und darneben sein Gutachten, Uns als dem Regierenden König, Mündlich oder in Schriften unterthänigst zu erkennen geben, damit Wir hierauf die Nothdurft gnädigist anzuordnen wissen mögen.

A. VII.

Ferner so setzen, ordnen und wollen Wir, wann auf gemeinen Land-Tägen, auf einen oder den anderen Punct der Proposition, Umfrag gehalten, und der Anwesenden aus denen Ständen Vota colligiret werden; Daß ein jeder hierauf in seiner Ordnung sein Votum ablegen, und keinem andern eingreiffen, noch auch durch einen andern sein Votum zu proponiren Macht haben soll, er wäre dann so übel beredet, daß er dasselbige selbsten nicht thun könte, auf welchen Fall er den nächsten, so neben ihm sitzet, erbitten, und durch ihn sein Votum anzeigen lassen mag.

Dargegen aber soll keineswegs zugelassen noch erlaubet seyn, daß sich auf gemeinen Land-Tägen etliche heimlich oder offentlich zusammen rottiren, und durch einen aus ihrem Mittel, oder andern, etwas Münd- oder Schriftlich vorbringen lassen mögen: Unangesehen solches treffe gleich ihr Votum, und Meynung, auf die beschehene Proposition, oder sonsten an, was es wolle.

Würden aber einer oder mehr sich solcher Unserer Königlichen Constitution und Verboth zuwider, dessen vermessentlich unterstehen; Soll jedoch dasselbige Münd- oder Schriftliche Fürbringen ebenmäßig nicht attendiret, noch angenommen, wie auch darzu diejenigen, so sich also zusammen rottiret, fürnemlich aber der, welcher von der

anderen wegen, den Vortrag gethan, oder die übergebene Schrift gestellet, oder solche dem Concipisten angegeben, neben anderen Rädelsführeren von Uns, oder denen Nachkommenden Königen, und Erben zum Königreich, mit allen Ungnaden ernstlich, ja nach Beschaffenheit des Verbrechens, auch als Rebellen und Beleidigere der Höchsten Majestät, an Leib, Ehr und Guth gestraffet, und hierinnen niemand, was Würden, Standes, oder Wesens der auch seyn mag, verschonet werden.

A. VIII.

Wir behalten auch Uns und Unseren Erben, Nachkommenden Königen, ausdrücklich bevor, in diesem Unserm Erb-Königreich Gesätze und Rechte zu machen, und alles dasjenige, was das Jus legis ferendae, so Uns als dem König allein zustehet, mit sich bringet.

Von Bestellung der Königlichen Landes-Aemter, und dem Land-Recht.

A. IX.

Betreffend Unser Königliches Land-Recht, und die Königliche Land-Aemter: Wiewohl es bey Unserm und der Nachkommenden Königen, gnädigistem Belieben und Gefallen, je und allweg stehet, bey wem Wir oder Sie, Uns wegen Ersetzung eines oder mehr Aemter, Berichts und Raths erholen, und wem Wir hierauf ein oder das ander Amt gnädigst auftragen und anvertrauen werden: Jedoch aber, damit durch solches Unser Land-Recht, und andere Aemter, männiglich die heylsame Justiz desto besser ertheilet, wie auch sonsten Unser und des Landes gemeiner Nutz, Aufnehmen und Wohlfahrt besser befördert werde; So wollen Wir, und nach Uns, Unsere Nachkommen und Erben zum Königreich, jedesmals mit Einziehung gnugsamen Berichts, dahin trachten, daß von Uns dieses Unser Königliches Land-Recht und andere Aemter mit verständigen und tauglichen Personen, die im Königreich angesessen, versehen werden.

A. X.

Wann einer in Malefitz- oder Treu und Ehr antreffenden Sachen, stracks anfänglich seine Klag bey Unserm Königlichen Land-Recht angebracht hätte, und es an dem wäre, daß dem Beklagten sein Leib und Leben, oder auch Treu und Ehr mit Urtheil und Recht abzusprechen; So soll Unser Königliches Land-Recht, die verfaste Urtheile vor der Publication, Uns oder dem jedesmals Regierendem König, zu Unser Resolution unterthänigst überschicken, und zuvor und ehe wir Uns darüber gnädigst entschliessen, dieselbe nicht eröfnen, weniger mit der Execution vollstrecken.

Wie es aber in anderen Sachen, wann in Unserm Land-Recht Urtheil gesprochen, und darvon die Revision an Uns begehret, gehalten werden soll, wird hierunten in dem Titul von der Revision, mit mehrerm ausgeführet.

Von der Gebühr und Schuldigkeit der Inwohnere des Königreichs Böheim, in Sachen, so den Krieg betreffen.

A. XI.

Obwohl Wir Uns allezeit vielmehr den heylsamen Frieden belieben lassen, wie noch, als daß Wir unnöthige Krieg anzufangen begehret hätten, und derowegen die Stände und Inwohnere dieses Unsers Erb-Königreichs künftig mit Krieg, so viel immer möglich, gnädigist gerne verschonen wollen: Jedoch aber, da es sich zutrüge, daß einer oder mehr ausser- oder innerhalb Landes sich gegen Uns oder unseren Nachkommen und Erben zum Königreich, heim- oder offentlich aufwerfen, mit gewafneter Hand widersetzen, oder etwas machiniren, oder aber Wir oder ermeldte Nachkommende Könige und Erben sonsten mit böser Correspondentz, Krieg, Unruhe und Vheden angefochten würden; So soll nicht allein ein jeder Unser Landsaß und Unterthan, welcher dergleichen Practic in Erfahrung gebracht, oder hierum Wissenschaft hätte, dieselbige Uns oder obgedachten Unseren Nachkommen und Erben, bey Vermeidung der Straf der Beleidigten Majestät, getreulich eröfnen; Sondern es seynd auch

alle Stände und Inwohnere dieses Unsers Erb-Königreichs sämtlich, und ein jeder insonderheit schuldig und verbunden, Uns, und denen Nachkommenden Königen und Erben, als ihren rechten Natürlichen Erb-Herrn, in allweg zu assistiren, und alle mögliche Hülf zu leisten: Auch, nachdem sie auf Unsern oder Ihren gnädigsten Befehl, deßhalben aufgefordert und ermahnet worden, bey Verlust Leib, Ehr und Guths, auch Vermeidung der Straf der Beleidigten Höchsten Majestät, zu pariren und aufzuseyn, und auf die ihnen ernannte Zeit und Oerter, entweder selbsten sich gehorsamst einzustellen, oder ja, wofern einer oder mehr aus rechten Ehehaften, Persönlich nicht erscheinen könten, taugliche Personen mit ihrer Macht unfehlbarlich zu schicken.

A. XII.

Es soll niemand einige Kriegs-Werbung, Musterung, oder andere dergleichen Zusammenvergätterung, unter was Praetext es auch geschehen mag, heimlich oder offentlich vornehmen, oder aber einig gemustert- oder ungemustertes Kriegs-Volck im Land durch- oder einführen, es sey dann ihm solches von Uns oder einem Nachkommenden König, und Erben zum Königreich gnädigist anbefohlen oder bewilliget worden, und er darüber ein Patent oder Schein von Uns aufzuweisen hätte. Würde sich aber jemand, er sey gleich Unser Unterthan, oder ein Ausländer, hierwider in einem oder dem andern, was obgemeldt, vermessentlich vergreiffen; So solle gegen ihm, unangesehen was Würden, Stands oder Wesens der auch seyn mag, als gegen einen Zerstöhrer des gemeinen Friedens, verfahren, und er von Uns, gestalten Sachen nach, an Leib, Ehr und Guth gestraffet werden.

Von Verbündnussen und Conspirationen.

A. XIII.

Demnach Foedera und Verbündnussen einzugehen, oder aufzurichten, zu was End, und gegen weme sie auch angesehen seyn

möchten, niemands anderm in diesem Königreich, als dem König gebühret: Zu dem auch der Ausgang, und die gemeine Erfahrenheit nunmehr gnugsam zu erkennen gegeben, was für verderblichen Jammer und Unheil die wider Uns, als den ordentlichen König und Erb-Herrn, vorgangene Conspirationes, und Verbündnussen, in diesem Unserm Erb-Königreich, und sonsten allenthalben angerichtet; So wollen Wir vor Aufricht- oder Einwilligung aller und jeder Verbündnussen, Zusammen-Verknüpfungen und Conspirationen, mit weme inner- oder ausserhalb dieses Königreichs sie auch geschehen möchten, hiemit männiglich nochmals gantz ernstlich gewarnet haben. Würde aber inskünftig auf jemand, was Standes, Würden oder Wesens der auch seyn mag, erfunden, daß er mit einem oder mehr inner- oder ausserhalb dieses Königreichs, wider Uns, oder einen Nachkommenden König, und Erben zum Königreich, heimlich oder offentlich conspiriret, oder auch, daß er sich sonsten in einige andere Verbündnuß oder Foedus, aus was Ursachen, oder unter welchem Schein und Praetext es auch geschehe, ohne Unserm Willen einliesse; So soll gegen ihm, als demjenigen, welcher das Laster der Beleidigten Höchsten Majestät begangen, mit unnachläßiger Straf an Leib, Leben, Ehr, Haab und Guth, aller Schärfe nach, verfahren werden.

Von Jahrmärckten, Schlössern und Vestungen, auch Aufricht- und Steigerung des Zolls, und Mauten.

A. XIV.

Nachdem in diesem Königreich, der Königlichen Majestät allzeit reserviret gewesen, und Dero allein zugestanden wie noch, sowohl Wochen- als Jahrmärckte, wo, wann, und wie viel Sie deren wollen, zu ordnen und zu setzen; So hat derowegen niemands Macht, ohne Unsere, oder der Nachkommenden Regierenden Könige, und Erben zum Königreich, gnädigiste Bewilligung, einigen Jahr- oder Wochenmarckt irgendswo anzustellen: Deßgleichen ist auch niemanden erlaubet, in diesem Erb-Königreich, eigenes Fürnehmens, eine neue Stadt, Schloß oder Vestung, zu bauen, und mit Maueren

zu bevestigen, oder eine alte Stadt, Schloß oder Vestung einzureissen, es wäre dann ihm solches von Uns, oder denen Nachkommenden Regierenden Königen, und Erben zum Königreich, gnädigist bewilliget.

Welche Meynung und Beschaffenheit es auch mit denen Zöllen und Mauten hat, daß nemlichen niemanden in diesem Königreich, was Würden, Stands oder Wesens der auch seyn mag, zugelassen ist, einigen Zoll oder Maut zu Wasser oder Land, es geschehe gleich unterm Nahmen eines Aufschlags, Fahrzins, Fahrgelds, Weeggelds, Bruckengelds, Marcktgelds, oder wie solcher Zoll sonsten genannt werden kan, eigenes Gewalts, ohne Unsern, oder des Nachkommenden Regierenden Königs Consens, und Königliche Begnadung, von neuem aufzurichten, oder einigen alten Zoll zu ersteigeren.

Inmassen Wir Uns dann in Kraft dessen, nicht allein gegen demjenigen, von denen etwas dergleichen, wie obvermeldt, entweder mit Erbauung neuer, oder Abreissung alter Vestungen, oder auch Aufrichtung neuer Zöll und Mauten, zu Abbruch und Verachtung Unserer Königlichen Hochheit und Regalien, vorgenommen worden, Unser ernstliches Einsehen vorbehalten haben: sondern auch hinführo wider die, welche sich diesfalls, solcher Satzung zu entgegen, Uns in Unser Königlich Recht und Regalien Eingriff zu thun gelüsten lassen möchten, gleicher Weise mit unausbleiblicher Straf verfahren werden soll.

Würde aber jemand von Uns, oder Unseren Successoren am Königreich, einen neuen Zoll und Maut, oder Erhöhung des alten, durch ungegründete narrata, oder mit verschwiegener Wahrheit ausbringen; So ist deme, oder denen, so diese Begnadung des Zolls zu Schaden gereichet, unverwehret, sich vor Uns, oder dem jedesmals Regierenden König, und Erben zum Königreich, bey Unserer Böheimischen Hof-Cantzley, wider denselben gebührlich zu beschweren, und um Abschaffung solchen neues, oder erhöchten alten Zolls, unterthänigist anzusuchen.

Von Nobilitationen, und Wappens-Briefen.

A. XV.

Wann einer von Uns oder Unseren Nachkommen, um seiner getreuen Dienste, oder anderer Ursachen willen, von neuem nobilitirt, und mit einem Adelichen Wappen begnadet wird; So ist derselbe schuldig, sich zuforderst dem ihme hierüber ertheilten Königlichen Brief gemäß, und dann ferners in seinem Stand, und gegen seines Stands Genossen, also und dergestalt zu verhalten, wie solches von Alters üblich Herkommens ist: Und soll auch demselben zuvor, und ehe er in den Stand an- und aufgenommen wird, und dann von solcher Zeit an, ihme und seinen Nachkommen bis in das Dritte Glied exclusivè anders nicht als auf Böhmisch Slowutnému Panossy geschrieben, und von keinem Amt ihme oder ihnen der Titul dem Edlen, Ehrenvesten, oder auf Böhmisch Vrozenému Wladyče, wie denen alten Geschlechtern aus der Ritterschaft (als denen sie nicht gleich zu achten) gegeben, sondern erst seine Nachkommen, so nach der Nobilitation, oder Erlangung des Wappens, sich, wie gemeldet, im dritten Glied befinden, mit jetztberührtem Titul gewürdigt werden: Es wäre dann, daß Wir, oder die Nachkommende Römische Kaysere oder Könige, oder Unsere Successores an diesem Königreich, einem oder dem andern in dem über seine Nobilitation und Wappen gegebenen Königlichen Privilegio, wegen seiner erzeigten getreuesten Dienste, oder aus andern Ursachen anderweit begnadeten; In welchem Fall es, ungehindert dieses Gesatzes, bey der Buchstablichen Versehung eines jeden Privilegii billich verbleibet, und gelassen wird: Wie auch diejenigen, so bishero von Uns in den Adels-Stand erhebt worden, ihrer Privilegien allermassen, wie sie lauten, geniessen sollen.

A. XVI.

Da aber jemand, der nicht frey, sondern einem Herrn mit Unterthänigkeit zugethan, bey Uns oder Unseren Nachkommen und Erben zum Königreich, die Nobilitation unterthänigist suchen würde: Soll er damit nicht gehöret werden, zuvor und ehe er von seiner

Obrigkeit einen ordentlichen Schein fürgebracht, daß er seiner Dienstbarkeit entlassen: Und ob er schon hierüber etwann mit verschwiegener Wahrheit, einen Adels-Brief ausbrächte; Soll er jedoch nicht allein desselben nicht zu geniessen haben, noch darburch von seiner Erb-Herrschaft loß- und ledig gemacht seyn, sondern auch noch darzu mit gebührender Straf angesehen werden.

Von confiscirten Güthern und Geleiten.

A. XVII.

Wann in diesem Königreich von freventlichen muthwilligen Leuten dem Land, Städten, oder absonderlichen Personen feindlich abgesagt, und sie von ihnen bevhebet, und also darburch, oder aus einer andern hoch-sträflichen Ubelthat, ihre Haab und Güther dem König verwürcket werden; So soll der König allein seines Gefallens, und sonsten niemand darmit zu disponiren, zu thuen, und zu lassen haben.

A. XVIII.

Obwohl Wir Unser Königliches Land-Recht nicht zu sperren, sondern demselben jederzeit seinen starken Lauf zu lassen begehren: Jedoch aber, wann Wir, oder die Nachkommende Könige und Erben zu diesem Königreich, einem oder dem andern ein frey sicher Geleit aus gewissen Ursachen, so Uns darzu bewegen, gnädigst ertheilen werden; Soll er desselbigen allermassen, wie solches Geleit lauten wird, zu geniessen haben, und gedachtes Unser Königliches Land-Recht ihn darbey ungeirret bleiben zu lassen schuldig seyn.

Von Belehnung und Annehmung der Ausländere in das Königreich.

A. XIX.

Betreffend die Belehmungen der Fürstlichen und anderer ausser Landes gelegener Lehen: Obwohl von Unseren Vorfahreren an die-

sem Königreich, wann sie zu Prag, oder anderstwo in Böheim residiret, daselbsten die Lehen denen Fürsten so wohl, als anderen Unseren Lehens-Leuten verliehen worden; So stehet es jedoch, wann Wir, oder die Nachkommende Regierende Könige, ausser Landes seynd, in Unserer Macht, ob Wir die Fürsten, wie auch andere ausser Landes gesessene Lehen-Leute, hohen oder niederen Standes, an demjenigen Ort, da wir mit Unserm Hof-Läger verharren, belehnen, oder aber solche Investitur, bis auf Unsere Wiederkunft gen Prag, verschieben, und ihnen dieselbe allda wiederfahren lassen wollen. Welche Meynung es auch mit denen anderen Lehen hat, so die Inwohnere des Lands von Uns zu empfangen schuldig seynd.

A. XX.

Obwohlen hiebevor kein Ausländer sich in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim, anders nicht, als auf gewisse Maaß und Weise, in das Land einkauffen können, und die über Land-Güther getroffene Käuffe, bey der Land-Taffel in die alte Quatern insinuiret, und eingeschrieben werden müssen: Jedoch nachdem Wir dieses Unser Erb-Königreich Böheim auf die wider Uns entstandene Rebellion, mit zuläßiger Gewalt, Gegenwehr, und gewafneter Hand eingenommen, und hierauf etlicher Rebellen Güther, die von Uns confisciret worden, zum Theil Ausländeren, und zum Theil auch Inländeren verkauffet, und zu kauffen gegeben; So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß, so viel die Einschreib- und Einverleibung der Land-Güther anbelangt, die neue Quatern eben der Würdigkeit und Kräften als die alten seyn, und alle diejenigen ernstlich gestraffet werden sollen, welche obberührte Käuffe und Contracten, so sich in denen neuen Quatern befinden, sie treffen gleich an, wem sie wollen, In- oder Ausländer, aus der Ursach, daß sie nicht in die alte, sondern allein in die neue Quatern eingetragen, und einverleibt worden, anzufechten, und zu hintertreiben, sich unterstehen wollen. Ingleichem soll auch wider die verfahren werden, so obberührte Contracten, darum, daß die Ausländere zur Zeit des aufgerichteten Contracts im Land nicht angenommen gewesen, in Disputat ziehen wollen.

Wann aber künftiger Zeit ein Ausländer in diesem Königreich ein Land-Guth kauffen, oder durch andere Contracten an sich bringen will; Soll er solches zu thuen nicht Macht haben, es sey dann, daß der Regierende König, und Erbe zum Königreich, darein gnädigst bewilliget. Würde aber jemand ohne des Königs Consens, und Verwilligung, in diesem Königreich eine Vestung, Schloß, Stadt, Dorf, oder ander Land-Guth einem Ausländer, was Standes, Würden, oder Wesens der auch sey, verkauffen, vertauschen, verpfänden, oder in einigerley andere Weise oder Weege, wie die genannt werden mögen, vereusseren, und darzu würcklich einraumen; So soll nicht allein solches abgetrettene Land-Guth, sondern auch das darfür bezahlte, oder im Land versicherte Kauf-Geld, oder was sonsten dargegen gegeben, oder getauschet, oder darauf geliehen worden, dem König heimfallen, und verwürcket seyn.

Dafern aber Wir, oder ein Nachkommender König und Erb zum Königreich, einem Ausländer, ein Land-Guth darinnen zu kauffen, oder durch andere Contracten an sich zu bringen, gnädigst bewilligen, und also ihn zu Unserm Land-Mann in diesem Königreich annehmen würden; So soll derselbe Uns vor Antrettung berührten Land-Guths, nicht allein den Erb-Huldigungs-Eyd, nach laut obstehender Form sub Lit. A. 2. leisten und erstatten, sondern Uns auch darneben einen Revers, und Verschreibung, unter seinem Pettschaft, daß er Unseren jetzigen und künftigen Königlichen Constitutionen, und des Landes Verfassungen und Rechten gemäß, sich verhalten, und sich darwider keines andern Rechtens, noch Gerechtigkeit gebrauchen wolle, zu Unserer Königlichen Land-Taffel überantworten, und darauf, wann er sich auf Gemeinem Land-Tag bey denen Ständen anmeldet, soll ihm seinem Stande nach, alsdann seine Session eingeraumet werden, nemlichen, wo er des alten Herren-Standes ist, in dem alten Herren-Stand, da er aber des neuen, in dem neuen: desgleichen welcher des alten Ritter-Standes, in dem alten, und der des neuen, in dem neuen Ritter-Stand. Sollte aber deshalben etwann ein Stritt oder Zweiffel bei denen Ständen fürfallen, oder aber er vermeynen, daß ihm durch Sie zu kurtz geschehe; Wollen Wir Uns hierüber die Decision, und Endscheid, auf eines und des andern Theils Vor- und Anbringen, gnädigst reserviret und vorbehalten haben.

Betreffend aber Unsere Unterthanen im Marggrafthum Mähren, Hertzogthum Schlesien, Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz: Obwohlen dieselbe für keine Ausländere in Unserm Erb-Königreich Böheim, als deme diese Länder incorporiret, zu halten seynd, und derowegen keiner sonderbaren Königlichen Verwilligung, damit sie sich in Böheim einkauffen, oder durch andere Contracten, und zulässige Weis, Land-Güther an sich bringen mögen, hierzu vonnöthen haben; So soll ihnen doch gleicher Gestalt das verkaufte, oder in andere Weege überlassene Land-Guth, zuvor und ehe sie Uns derentwegen obangeregten Erb-Huldigungs-Eyd geleistet, und darneben auch einen Revers, obvermeldten Inhalts, zu Unserer Land-Taffel geliefert haben, nicht abgetretten, noch eingeraumet werden, bei ebenmäßiger Vermeidung obberührter Straffen, welche ein und der ander Contrahent oder Theil, unnachläßig zu gewarten hat.

Von Bergwercken, und Müntzen.

A. XXI.

Anlangend die Fristungen auf Bergwercke: Stehet es bey Uns, Unseren Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim, wenn Wir dieselbigen auf unterthänigstes Ansuchen bewilligen, und geben wollen. Im übrigen lassen Wir es bey der von Weyland Kayser Maximiliano dem Andern, im 1575. Jahr publicirten Bergwercks-Ordnung gnädigst bewenden, wollen auch daß derselben in allem nachgelebet werde. Inmassen Wir dann auch, so viel die Müntz betrift, jederzeit auf solche Ordnung gnädigst bedacht seyn wollen, dardurch dem gemeinen Wesen geholfen, Handel und Wandel befördert, und der Wohlstand Unsers Königreichs Böheim erhalten werde. Und demnach in dieser Unserer Landes-Ordnung nicht alles begriffen werden kan, Wir auch so wenig Uns an Unserm Königlichen Recht, als jemand anderm an seiner Gerechtigkeit etwas entziehen lassen können; So wird ein jeder Unserer gehorsamen Unterthanen, Unsere Königliche Regalia, so Uns als König zu Böheim zustehen, sie seynd benannt, oder unbenannt, vermög tragender Pflicht in schuldige

Obacht nehmen, und dardurch Unsere Ehr, Nutz und Frommen befördern, und Schaden warnen und abwenden.

Von denen Privilegiis wegen Alienation der zum Königreich gehörigen Güther.

A. XXII.

Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güther, so zum Königreich gehören, voriger Landes-Ordnung mehrern Theils von Wort zu Wort einverleibt gewesen: Weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber, gegen Unseren gehorsamen Ständen absonderlich erklären, und resolviren wollen; Als haben Wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien, dies Orts inseriren zu lassen.

Von der Religion.

A. XXIII.

Anlangend die Religion: Demnach kundbar und am Tage, daß nicht allein die Spaltung der Religion von der Zeit an, als sich dieselbe in diesem Unserm Erb-Königreich erhoben, grosse Kriege und Unheil verursachet, auch daß die, so sich Stände sub Utráque genennet, unterm Praetext ihrer zu unterschiedenen Zeiten ausgewürckten absonderlichen Privilegien und Satzungen, Urhebere und Anfängere der wider Uns entstandenen hoch-abscheulichen Rebellion gewesen: Und aber Wir, nachdem Wir dieses Unser Erb-Königreich durch kostbare schwere Kriegs-Rüstungen wiederum erobert, Uns gnädigst resolviret, wie es, zu besserer Verfassung desselben, und Verhüttung dergleichen hochschädlichen Trennungen, und daher besorglichen Gefahr, in gedachtem Unserm Erb-Königreich mit der Religion gehalten werden soll; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß nicht allein über dem, was Wir in Religions-Sachen, von Zeit der Uns von GOtt verliehenen Victori in diesem Unserm Erb-Königreich, durch unterschiedene Resolutiones gnädigst angeordnet, stett und

vest gehalten, sondern auch alles, was denselben zuwider, und Unserer Heiligen Catholischen Religion zu Abbruch, Nachtheil und Praejuditz, bey vorgehenden Zeiten, durch aufgerichte Majestät-Briefe, Landtags-Beschlüsse, Reversalien, Resolutionen, Privilegien, oder andere Satzungen, und Ordnungen, wie die Namen haben mögen, statuiret, und von denen Ständen, so sich sub Utráque genennet, zu welcher Zeit auch solches immer geschehen, zu ihrem Favor ausgebracht, erhalten, oder geschlossen, jetzt und zu ewigen Zeiten cassiret seyn und bleiben, auch alle diejenigen, so solches wiederum auf die Bahn bringen, und moviren wolten, für offentliche Zerstöhrer des gemeinen Friedens, ipso facto gehalten werden, und Leib, Ehr und Guth verlohren haben sollen. Wie dann auch hinführo keiner ins Land, oder in Städten, er seye dann Unserer Heiligen Catholischen Religion zugethan, soll angenommen werden.

Vom Geistlichen Stand.

A. XXIV.

Obwohl ein lange Zeit hero, seither daß etliche Uncatholische Lehren, und Meynungen, in diesem Unserm Erb-Königreich aufkommen, die Praelaten nicht mehr unter die Stände desselbigen, gezehlet worden: Jedoch dieweil es wißlich, und unlaugbar, daß der Pralaten-Stand zu Zeiten Unsers Vorfahrers, Weyland Kayser Carls des Vierten, und noch viel lange Jahre zuvor, in diesem Königreich gewesen, auch die Praelaten mit- und neben anderen Ständen contribuiren müssen; So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinführo der Ertz-Bischof zu Prag, mit und zusamt denen Praelaten, und der gantzen Clerisey dieses Unsers Erb-Königreichs, nicht allein für ein Stand desselbigen, zu ewigen Zeiten gehalten werden, sondern auch solcher Geistliche Stand, wie bey anderen wohlbestellten Christlichen Regimenten gebräuchlich, der erste und fürnehmste unter anderen Ständen seyn soll, doch also und dergestalt, daß allein der Ertz-Bischof, und diejenige Geistliche, welche ein Insul, oder Bischofs-Hut zu tragen, durch Privilegien, oder altes Herkom-

men, berechtiget, und darneben in Unserer Land-Taffel eingeschriebene Güther besitzen, (inmassen dann sonst niemand, so im Land nicht angesessen, zu denen Land-Tägen zugelassen werden soll) zu gedachten Land-Tägen beruffen, oder beschrieben, und bey solchen Zusammenkunften den gantzen Geistlichen Stand, und die samtliche Clerisey repraesentiren: Also diese Infulirte Geistliche samtlich in denen Land-Tägen, und anderen gemeinen Land-Sachen, nicht weniger dann gedachter Ertz-Bischof denen Hertzogen und Fürsten vorgehen, und ihre Session und Stimmen sowohl vor denselben, als denen Herren haben, der Ertz-Bischof aber Primas Regni genennet werden, und demselben die obriste, nach Ihme aber, da sonsten kein Bischof vorhanden, die nächste Stelle dem Obristen Priori des Ritterlichen Maltheser-Ordens im Königreich Böheim, vor allen anderen Praelaten gebühren soll.

Von Vereusserung der Geistlichen Güther.

A. XXV.

Kein Praelat, noch Convent, noch einige Geistliche Person, oder Vorstehere Geistlicher Güther, können noch mögen etwas von ihren liegenden Geistlichen Güthern, und Stiftungen, Einkommen und Intraden, ohne Unsere, und Unserer Erben, Königen in Böheim, als Obristen Vogt und Schutz-Herrns Bewilligung, versetzen, verkauffen, verschencken, oder in andere Weege veralieniren, und vereusseren: Würde aber jemand deme entgegen ein liegendes Geistliches Guth, Stiftung, Rent oder Einkommen, durch dergleichen Contract oder Handlung, wie gemeldt, an sich bringen; Soll nicht allein solcher Contract an sich selbsten nichtig, unkräftig, und von Unwürden seyn, und das Guth, unverhindert desselbigen, seiner Geistlichen Stiftung, dahin es gehörig gewesen, samt allen Schäden, Unkosten, und aufgehobenen Nutzungen, desgleichen denen, so aufgehoben hätten werden mögen, restituiret, wiederum abgetretten, und eingeantwortet werden: Sondern auch da in solchem Contract ein Pretium oder Kauf-Geld bedinget worden, dasselbe Unserer Königlichen Cammer unnachläßlich heimfallen: In anderen

Fällen aber die Straf gegen dem Kauffer, pro arbitrio dem König vorbehalten seyn.

A. XXVI.

Gleicher Gestalt, und allermassen, wie im nächstvorgehenden Gesatz geordnet, soll es auch mit denjenigen Kirchen und Clöstern gehalten werden, darauf einer oder mehr aus denen Ständen und Inwohneren dieses Königreichs, um daß dieselbige von ihren Vorfahreren gestiftet, fundiret, oder dotiret worden, das Jus Patronatûs haben. Dann obwohl die Uncatholischen Patroni aus solchem Jure Patronatûs eine Zeithero berechtiget seyn wollen, die von ihren Vor-Eltern gemachte Stiftungen wieder zu sich zu ziehen, oder in andere Weege zu veralieniren; So ist es doch offenbar und am Tag, weil dieselbe Vorfahrere, von welchen eine Kirch oder Closter fundiret, oder dotiret, sich des darzu hergegebenen Guths enteussert, und also das Eigenthum desselbigen, nach der Fundation, oder Dotation, nicht mehr ihnen, und ihren Erben und Nachkommen, sondern zuforderst Unserm HErrn Christo, und dann derjenigen Kirchen oder Closter, und Orden, an welche es durch eine Donation, letzten Willen, oder in andere Weege verwendet worden, zustehet, und gehöret, daß demnach sie, die Erben und Nachkommen, mit solcher Stiftung, als einem fremden Guth, nichts (ausser was die Geistliche Rechte denen Patronis zulassen) zu schaffen haben, und daß derowegen mit ihrem Consens, dieselbige Kirch oder Closter, oder ein darzu gehöriges Guth, nicht alieniret, noch vereusseret werden möge, sondern Wir, und die nach Uns jedesmals Regierende Könige, als der Kirchen GOttes in diesem Unserm Erb-Königreich Obere Advocaten, Schutz- und Schirm-Herren, Uns dieser Geistlichen Güther, damit sie durch die Vereusserung nicht zu anderm Gebrauch verwendet werden, dann darzu sie von denen Fundatoren gestiftet, und hergegeben worden, billig anzunehmen haben, und darum keine Vereusserung solcher und dergleichen Güther, die ohne Unserm gnädigsten Consens geschicht, wie oben vermeldet, verstatten noch zulassen können.

Vom Andern Stand des Königreichs Böheim, nemlichen vom Herren-Stand.

A. XXVII.

Wie Wir nun gnädigst wollen, daß der Geistliche Stand in diesem Unserm Erb-Königreich hinführo der Erste Stand, auf Maaß und Weis, wie obberühret, seyn soll; Also soll der Herren-Stand der Ander Stand, und darinnen auch die Hertzogen und Fürsten in gedachtem Unserm Erb-Königreich, begriffen seyn, und keinen sonderbaren Stand machen.

Von denen Hertzogen, Fürsten, Hoch- und Wohlgebohrnen, und denen, so Wir in den alten Herren-Stand des Königreichs Böheim absonderlich erhoben.

A. XXVIII.

Die Hertzogen sollen vor denen Fürsten ihre Session haben, und dem Alter nach sitzen, nach ihnen die Fürsten, gleichermassen dem Alter nach. Da auch ein Hertzog oder Fürst ein Königliches Land-Officium hätte, soll er nicht unter denen Land-Officireren, sondern bey denen Hertzogen und Fürsten, der Ordnung nach, wie gemeldet, sitzen, die Vota aber nach der Land-Officirere Aemter colligiret werden.

A. XXIX.

Und demnach Wir aus sonderbaren Königlichen Gnaden Unseren Geheimen Räthen, Cammereren, ꝛc. Graf Maximilian zu Trautmansdorf, ꝛc. Graf Wilhelm Slawata, ꝛc. wie auch Adam Herrn von Waldstein, ꝛc. und Jaroslawen Borzitá Grafen von Martinitz, ꝛc. nicht allein die Praedicat, Hoch- und Wohlgebohrn, sondern auch hernach-benannte Praeeminentien und Dignitäten gegeben, daß sie die Session und Stelle alsobald und nächst nach denen Weltlichen Fürsten, vor allen anderen diese Gnad nicht habenden

Grafen und Herren, ob dieselbe gleich vornehmste Königliche Land-Aemter auf sich hätten, oder nicht, jeder Orten sowohl in Land-Tägen, allerley Rechten und Räthen, als auch sonsten bey anderen Zusammenkunften in Unserm Erb-Königreich Böheim, und dessen incorporirten Ländern, ohne einige der anderen nachfolgenden Einred und Widerung, allezeit frey gebrauchen können, zugleich auch jetzt und hinführo allezeit ihre Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne, und nach denselben abermals deren Eltiste Söhne, auch also für und für allezeit ihre Eltiste Nachkommen Männlichen Geschlechts in infinitum, alsbald wann sie das zwantzigste Jahr erreichet, ihre Session und Stelle, aller Orten, nach denen Obristen Land-Officireren (darunter auch der Appellation- und Böheimischer Cammer-Praesident verstanden) es wäre dann, daß die Primogeniti, oder sonst Eltiste Söhne und Nachkommen, mit einem höhern Hof- oder Land-Amt versehen, haben und geniessen sollen; Also sollen obbenannte Grafen und Herren-Stands Personen bey solchen von Uns ihnen ertheilten Praeeminentien, von männiglich ungehindert verbleiben, und ihnen darinnen kein Eintrag geschehen, viel weniger solche Gnad zu eintziger Consequenz gezogen werden.

Wir haben auch den Grafen Wilhelm Slawata, aus beweglichen Ursachen, sonderlich aber, weilen Unser geliebter Herr Vetter und Vatter, Weyland Kayser Matthias, Lobseeligster Gedächtnuß, ihme des nunmehr Männlich abgestorbenen uralten Geschlechts derer von Neuhaus Wappen und Kleinod mit dem seinigen uniret, über vorige noch ferner diese besondere Gnad gethan, und dahin befreyet, daß hinführo er Slawata, sich Grafen und Regierer des Hauses Neuhaus von Chlum und Koschumberg nennen, und schreiben, solches Praedicat auch nach seinem Absterben, jederzeit dem Primogenito oder Eltisten Sohn, und nach demselben abermals seinem Eltisten Sohn, auch also für und für allezeit seinem Eltisten Nachkommen Männlichen Geschlechts dieser Linien, so lang einer aus derselben im Leben vorhanden seyn wird, aus allen Unseren Cantzleyen, und sonst von männiglich geschrieben und gegeben werden, sie sich dessen auch ruhig gebrauchen mögen. Darneben auch haben Wir obgedachtem Grafen Wilhelm Slawata obbemeldte Gnad und Freyheiten noch ferner dahin extendiret, erkläret, und erleutert,

und ihm und seinem Geschlecht zu sonderen Ehren (zumalen weil obgedachte sein des Grafens Söhne nach ihrer Mutter, von derjenigen Lini descendiren, welche die letzte des ansehnlichen Geschlechts deren von Neuhaus und Rosenberg noch im Leben übrig ist, und vor diesem jetzt-ermeldte Herren von Rosenberg, und nach ihnen ihre Primogeniti solches Praedicat, und Session in Unserm Erb-Königreich Böheim gehabt) noch weiter diese Gnad gethan, daß nach seinem, des Grafens zeitlichem Ableiben, sein Primogenitus, oder Eltister seiner Lineae (neben dem, daß er sich Graf und Regierer des Hauses Neuhaus nennen und schreiben darf) ihme in der Session und Stell succediren, und also nächst nach denen Weltlichen Fürsten, vor allen anderen diese Gnad nicht habenden Grafen und Herren, ob dieselbe gleich vornehmste Königliche Land-Aemter auf sich hätten, in Unserm Erb-Königreich Böheim und demselben incorporirten Ländern, die Session und Stelle zu allen Zeiten ohne einige Exception soll haben und behalten.

A. XXX.

Wir haben auch etliche Geheime und andere Unsere Räthe des Herren-Standes, wie dieselbe nachfolgendes, unverfänglich, so viel die Ordnung anlanget, gesetzet, als nemlichen:

N. N. Von Stralendorf.
N. N. Von Werdenberg.
N. N. Von Wrzesowitz.
N. N. Wratislaw von Mitrowitz.
N. N. Von Nostitz.
N. N. Michna von Waitzenhofen.

Vermöge deren an Unsern Statthalter im Königreich Böheim von Uns, aus Unser Böheimischen Hof-Cantzley ergangenen Resolutionen, in Ansehung dero langwürigen treuen ersprießlichen Diensten, neben denen in ihren darüber habenden Privilegien begriffenen Bluts-Verwandten, und Erben, aus Königlicher Böheimischer Macht absonderlich, aller deren Praeeminentien, Dignitaeten und Privilegien, nichts ausgenommen, so der Alte Herren-Stand in Unserm Erb-Königreich Böheim vor dem Neuen Herren-Stand gehabt, fähig gemacht.

Wollen demnach gnädigst obgedachten Hertzogen, Fürsten, Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herren, und obernennten in den Alten Herren-Stand von Uns erhobenen Personen, bey dieser ihnen ertheilten Gnade, Session, und Stell, gegen männiglichen aus Königlicher Macht vestiglich schätzen und handhaben, ihnen auch darwider keinen Eintrag von jemand, wer der auch seye, zufügen, viel weniger des Alten Herren-Stands Privilegium, so Wir im übrigen zu confirmiren, Uns gnädigst anerboten, wider diese Unsere Gnade, auf eintzige Maaß oder Weis, anziehen lassen, oder gestatten.

Vom Dritten Stand des Königreichs Böheim, als nemlich vom Ritter-Stand, und wie derselbe in das Land-Recht neben dem Herren-Stand genommen werden soll.

A. XXXI.

Wie vor diesem der Ritter-Stand den Anderen: also soll er hinführo den Dritten Stand in obberührten Unserm Erb-Königreich constituiren.

Und demnach vor Alters ein grosser Zwietracht, Widerwillen, und Uneinigkeit zwischen denen Herren an einem- und dann denen von der Ritterschaft andern Theils, sich wegen Unsers Königlichen Land-Rechtens, wie auch Unsers Königlichen Hof-Rechtens halber, eine geraume Zeit über erhalten, und dannenhero allerhand Weiterung, so dem gemeinen Nutzen verhinderlich seyn können, zu befahren gewesen: Und aber Unser Hochgeehrter Uranherr, und Vorfahrer an diesem Unserm Erb-Königreich, Weyland König Wladislaus, im Jahr 1487. auf gepflogene Unterhandlung, beyde Stände vom Herren- und Ritter-Stand, mit gnädigster Einwilligung, vereinbaret und verglichen; Als haben Wir zwar etliche Ceremonien und Solennitaeten, so wegen Publicirung der Urtheile vor diesem im Gebrauch gewesen, und zu dem zwischen dem Herren- und Ritter-Stand entstandenen Zwietracht vielleicht nicht die wenigste Ursach gegeben, aus denen hierunten beym Process ausgeführten Motiven, gnädigst aufgehoben. Im übrigen aber soll es

gehalten werden zwischen dem Herren- und Ritter-Stand bey Unserm Land-Recht, wie folget:

Nemlichen, sollen je und alleweg zu ewigen Zeiten, so oft ein Regierender König in Böheim dasselbige besetzet, darein zuförderst diejenige Land-Officirere, welchen bey solchem Königlichen Land-Recht fürnemlich zu sitzen gebühret, nemlich der Obriste Prägerische Burggraf, der Obriste Land-Cammerer, und Obriste Land-Richter im Königreich Böheim, verordnet, und darzu in solches nicht allein aus dem Herren-Stand taugliche Personen, die eines guten Lebens, und ehrlichen Wandels seyn, sondern auch aus der Ritterschaft gleicher Weise qualificirte, und an Ehren wohl-verhaltene Personen, auf- und angenommen werden.

Und obwohl, so viel die Anzahl anlanget, hiebevor Zwölfe aus dem Herren- und Achte aus dem Ritter-Stand darzu genommen worden; So wollen Wir doch gnädigst, daß hinführo die Anzahl gemehret, und aus dem Herren-Stand Sechszehen, aus dem Ritter-Stand aber Zehen in das Land-Recht gesetzet werden sollen.

Von der Session in- und ausser des Land-Rechtens.

A. XXXII.

Wann Wir, als König, in Unserm Land-Recht auf Unserm Königlichen Stuhl sitzen; So soll es zwar mit denen Herzogen und Fürsten, wie auch denen obbenannten privilegirten Grafen und Herren, wann einer oder mehr aus ihnen im Land-Recht gebrauchet werden, allerdings, wie obgesetzet, gehalten werden, und dieselben vor allen Land-Officireren, wie vor diesem der Regierer des Hauses von Rosenberg, sitzen: Nach ihnen soll unser Obrister Burggraf, und nach demselben Unser Obrister Land-Hofmeister, und nach diesem Unser Obrister Land-Marschallck, wofern er eine Beysitzers-Stelle im Land-Recht haben wird, aber zur lincken Hand neben dem Königlichen Stuhl, soll vorher sitzen Unser Obrister Land-Cammerer, und neben ihm Unser Obrister Land-Richter, ferners Unser Obrister Cantzler, welchem nachfolget Unser Obrister Hof-Richter, und darnach Unser Appellation-Praesident, dann auch Unser Böheimischer Cammer-Praesident, dafern anders diese drey

nächst-ermeldte Unsere Königliche Officirere von Uns, und Unseren Nachkommen am Königreich, zu Beysitzeren in das Land-Recht verordnet, und darunter der Cammer-Praesident aus dem Herren-Stand seyn wird. Wäre aber Unser Cammer-Praesident aus dem Ritter-Stand, soll er seine Session und Ort vor allen Beysitzeren aus der Ritterschaft, jedoch nach denen Herren, haben.

Weiters sollen nach allen obermeldten Unseren Landes- und anderen Königlichen Officireren und Beysitzeren, auf beyden Seiten sitzen: Erstlichen die Herren aus denen Alten Geschlechtern des Herren-Stands (darunter auch diejenigen gehören, derentwegen Wir Uns disfalls in specie gnädigst resolviret haben) und hernacher die Herren aus denen Neuen Geschlechtern jetzt berührten Herren-Stands, und dann letztlichen diejenige Zehen Personen, welche aus der Ritterschaft zu Beysitzeren des Land-Rechtens jederweil angenommen werden, nemlichen auf jeder Seiten Fünf des Ritter-Stands: Und dis so viel die Ordnung, welche zwischen denen Land-Officireren, Fürsten, und anderen Beysitzeren mit ihren Sessionibus im Königlichen Land-Recht jetzt und zu ewigen Zeiten gehalten werden soll, anbelangen thuet.

Und obwohl vor diesem diejenigen, so Alten Herren-Stands, unter sich dem Alter und Jahren nach, wie auch die Neuen Herren-Stands, und gleicher massen die Ritter-Stands Personen, dem Alter nach, zu sitzen pflegen; So sehen Wir doch gnädigst für gut an, daß hinführo sowohl im Land- als anderen Rechten unter obberührten Stands-Personen, nicht nach denen Jahren, sondern nachdem einer vor dem andern in das Land- oder andere Rechte kommen, sitzen, und allein zwischen denen, so etwann zugleich auf eine Zeit in das Recht gesetzet werden, die Jahre in Acht genommen, der Unterschied aber zwischen dem Alten und Neuen Herren-Stand, wie auch dem Herren- und Ritter-Stand, allerdings, wie obberührt, gehalten werden soll.

A. XXXIII.

Damit aber dieselben auch ihre Oerter und Stellen, welche einem jeden vor dem andern, ausserhalb des sitzenden Land-Rechtens,

sonsten in anderen Zusammenkunften gebühren, wissen, und keiner über den andern sich erheben, noch sie derentwegen in Zwietracht und Uneinigkeit gegen einander gerathen mögen; So lassen Wir es, was Unsere Land-Officirere betrift, bey der von Weyland Unserem Vorfahrer König Wladislao, zwischen ihnen hierinn aufgerichteten Ordnung, nochmals gnädigst bewenden, und wollen, daß Unser Obrister Pragerischer Burggraf, unter Unseren Land- oder anderen Königlichen Officireren, die nicht aus dem Mittel der Hertzogen, Fürsten, oder obberührter der Session halber privilegirten Personen seynd, die fürnehmste Stelle haben, und ihme nachsitzen, gehen, oder folgen Unser Obrister Land-Hofmeister, darnach Unser Land-Marschallck, ferner Unser Obrister Land-Cammerer in Böheim, und darauf Unser Obrister Land-Richter, hernach Unser Obrister Cantzler, weiters Unser Obrister Hof-Richter, und stracks nach ihm Unser Appellation-Praesident zu Prag, sodann Unser Böheimischer Cammer-Praesident, wofern dieser anders aus dem Herren-Stand ist, wie beym nächst-vorhergehenden Gesatz seinethalben gemeldet worden.

Vom Vierten Stand des Königreichs Böheim, als nemlichen denen Städten.

A. XXXIV.

Betreffend die Königliche Städte, haben Wir dieselbe alle und jede so weit begnadet, daß Wir sie zwar wiederum zu einem Stand, und also dem Vierten gnädigst aufgenommen: Doch sollen Sie hingegen samt und sonders, ausser der Städten Pilsen und Budweiß (welche Wir von solcher Bürden und Auflag darum befreyet, weilen sie Uns in der vorgegangenen Rebellion jederzeit treu verblieben) von jedem Vaß darinnen gebräueten, oder von anderen Oertern zu ihnen geführten, und allda ausgetrunckenen Biers, einen Gulden, zu 60 Kreutzer geraitet, Ungelds oder Biergelds, je und alleweg zu ewigen Zeiten, Unserer Königlichen Cammer, zu Unserer und der Nachkommenden Könige Disposition. unnachläßlich zu reichen und zu geben schuldig seyn.

A. XXXV.

Nachdem sich vor Alters grosse Differentien und Irrungen zwischen dem Herren- und Ritter-Stand an einem, und denen Präger- und anderen Königlichen Städten am andern Theil erhalten: Und aber dieselbe im 1517. Jahr nach Christi Geburt, durch eine Vergleichung, welche St. Wenceslai Vertrag genennt wird, verglichen und hingelegt; Als wollen Wir gnädigst, daß obberührter Vertrag nochmals in seinem Esse verbleiben, und in allem demjenigen, so in dieser Verneuerten Königlichen Landes-Ordnung nicht corrigiret, und aufgehoben, stett und vest gehalten, auch zu dem Ende absonderlich gedruckt werden soll.

Von Unseren Königlichen Landes-Aemtern.

A. XXXVI.

Nachdem Unser Vorfahrer an diesem Königreich, Weyland König Wladislaus, auf dem gemeinen Land-Tag Anno 1497. gesetzet und geordnet, daß diese Königliche Landes-Aemter, nemlichen das Pragerische Obriste Burggraf-Amt, des Obristen Land-Hofmeisters, des Obristen Land-Cammerers, des Obristen Land-Richters, des Obristen Cantzlers, und des Obristen Hof-Richters Amt, zu ewigen Zeiten je und alleweg, wann sie ledig werden, denen aus dem Herren-Stand, von einem Regierenden König gnädigst aufgetragen, und anbefohlen werden sollen; So lassen Wir es bey solcher Ordnung dieser Unserer Landes-Aemter halber (jedoch mit dem Anhang, daß sie sich auch auf die im Lande angesessene Hertzogen und Fürsten, weil sie in diesem Unsern Erb-Königreich einen Stand mit dem Herren-Stand constituiren, erstrecken, und verstanden werden sollen) nicht allein nochmals gnädigst verbleiben, und begehren derselbigen, auf alle begebende Fälle, in Ersetzung bemeldter Unserer Aemter, unverbrüchlich nachzugehen: Sondern Wir haben Uns auch, so viel Unser Appellation-Praesidenten-Amt anlanget, in Königlichen Gnaden dahin resolviret, daß Wir zu solchem Amt

ebenmäßig keinen andern, als einen aus dem Herren-Stand jedesmals verordnen wollen. Betreffend aber Unser Böheimischen Cammer-Praesidentens-Amt, wird und soll es jedesmals, wann dieses Amt mit einem neuen Officirer zu ersetzen, zu Unserm und der Nachkommenden Könige und Erben zu diesem Königreich, gnädigstem Belieben und Gefallen stehen, ob Wir zu demselbigen einen aus dem Herren- oder aber einen aus dem Ritter-Stand gebrauchen wollen. So viel das Burggraf-Amt zu Carlstein anlanget, lassen Wir es bey der von Uns ergangenen Resolution bewenden.

A. XXXVII.

Und weil obgedachter König Wladislaus dem Stand der Ritterschaft, des Landschreibers-Amt, des Unter-Cammerers-Amt, und das Burggrafthum des Gratzer-Creyses, auf ewige Zeit gnädigst attribuiret, und zugeordnet; So sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen und Erben zu diesem Königreich, auch niemand andern, als die aus der Ritterschaft, zu solchen Unseren Königlichen Aemtern des Landes, gnädigst auf- und annehmen: Jedoch was das bemeldte Unter-Cammerers-Amt anlanget, mit dieser Bescheidenheit, daß Uns und Unseren Nachkommen am Königreich, allezeit bevor stehen soll, wann etwann auf zutragenden Fall ein Wappenmäßiger in der Alten Stadt Prag vorhanden seyn wird, der zu solchem Unserm Amt tauglich, ihme dasselbige gnädigst anzubefehlen.

A. XXXVIII.

Betreffend Unsers Müntz-Meisters Amt, ist solches dem Regierenden König allezeit bevor gestanden, daß Er solches einem aus denen dreyen Weltlichen Ständen, nemlichen aus denen Herren, der Ritterschaft, oder denen Städten, gnädigst conferiret: Inmassen es auch jederzeit bey Uns, und Unseren Nachkommen am Königreich, stehet, den verordneten Müntz-Meister wiederum abzusetzen, und einen andern zu solchem Königlichen Amt zu gebrauchen, wann und so oft Uns solches gnädigst beliebig und gefällig seyn wird.

A. XXXIX.

Obwohlen es bishero mit Unseren Landes-Aemtern diese Gelegenheit und Beschaffenheit gehabt, daß wann von einem Regierenden König, jemand zu einem solchen Amt gnädigst verordnet worden, er dasselbige gemeiniglich die gantze Zeit seines Lebens über, bis auf sein Absterben behalten; So wollen Wir doch gnädigst, daß keines angeregter Unserer Königlicher Aemter über Fünf Jahr wehren, sondern wann hinführo Fünf Jahr, von der Zeit an, als einer zum Land-Officirer oder Land-Rechts Sitzer verordnet oder bestellet worden, verflossen, alsdann derselbe Land-Officirer und Land-Rechts Sitzer sein Amt zu Unseren, oder der Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich Handen resigniren, und es jedesmals zu Unserm und Unserer Nachkommen und Erben am Königreich gnädigstem Belieben und Gefallen stehen soll, ob Wir ihne, in dem getragenem Amt, oder gehabten Beysitzers-Stelle weiter behalten, oder aber hierzu eine andere taugliche Person verordnen und gebrauchen wollen: Wie dann auf allen Fall, so oft eines aus Unseren Aemtern des Landes, oder eine Beysitzers-Stell in Unseren Königlichen Land-Cammer- und Hof-Rechten ledig wird, allein Uns und Unseren Erben und Nachkommen zum Königreich, und sonst niemand andern mit- oder neben Uns, dieselbige mit einer qualificirten Person zu ersetzen zustehet und gebühret, es trage sich gleich solche Erledigung des Amts durch den Todes-Fall des Obristen- oder eines andern Land-Officirers und Beysitzers, oder auch seine Resignation, oder in andere Weege zu, wie sie wolle.

A. XL.

Es soll niemand, was Würden, Standes oder Wesens der auch seyn mag, Macht haben, bey Uns, oder einem Nachkommenden König und Erben zu diesem Königreich, einig Unser Landes-Amt, ihme oder seinem Sohn, oder Befreundten, dene er zu befördern begehret, auszubitten, so lang derjenige Land-Officirer, der zu solchem Amt verordnet, im Dienst ist. Würde aber einer sich dessen vermessentlich unterstehen, er begehre gleich solches Unser

Königliches Land-Amt für sich, seinen Sohn, oder für seinen Verwandten; So soll er jedoch dardurch bey Uns, oder den Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich, anders nichts als schwere Straf und höchste Ungnad zu erlangen und zu gewarten haben. Inmassen Wir dann auch dahero alle Majestät- oder andere dergleichen Königliche Briefe, Verschreibungen, und Resolutiones, die in vorgehenden Zeiten von jemand für sich, oder seine Erben, auf ein Königliches Landes-Amt ausgebracht worden, hiemit aus eigener Bewegnuß, rechter Wissenschaft, und Vollkommenheit Unserer Königlichen Macht, so weit sie solcher Unserer Ordnung zuentgegen lauffen, cassiren, abrogiren, aufheben und abthuen, nicht anders, als wann derselbigen Inhalt und Begrif dieser Unserer Constitution, ausdrücklich, und von Wort zu Wort einverleibet wäre.

A. XLI.

Weil nach Absterben Unsers, oder Unserer Nachkommen, das Königreich alsbald auf den Erben fallen thuet, und dasselbe also kein einzige Zeit vaciret; Als sollen Unsere Land-Officirere, auch Land-Cammer- und anderer Rechte Beysitzere alsdann, so bald der Fall sich zutraget, in Administration der Justitz, im Namen des Erben Nachfolgenden Königs, verbleiben: Auch wann ein- oder der ander Officirer, oder Beysitzer, die seinem Amt vorgeschriebene Zeit noch nicht vollendet, darinnen auf die Pflicht, so er allbereit dem Erben Nachfolgendem Könige gethan, continuiren: Jedoch allezeit, wann es der Nachfolgende König begehret, die Amts-Pflicht ihm gleichfalls aufs neu thuen und ablegen.

A. XLII.

Wann ein Obrister Burggraf seine Amts-Pflicht ableget; So soll er jedesmals mit seinem Angesicht und entblöstem Haupt gegen Aufgang der Sonnen stehend, und die zwey vördere Finger seiner rechten Hand aufhebend, nachfolgenden Eyd Unserm Vice-Land-Schreiber in Böheim, oder aber Unserm Schreiber der Kleinern

Land-Taffel, deren einer ihme denselbigen fürzulesen, von Wort zu Wort deutlich nachsprechen, und solchen der Königlichen Majestät also leisten, als nemlichen:

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch, dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, treu und gewärtig zu seyn, und daß ich in dem Obristen Pragerischen Burggrafen-Amt, so mir anjetzo von Euer Majestät vertrauet wird, dem Armen sowohl als dem Reichen unpartheyisch Recht ertheilen: Insonderheit aber sowohl in gemeinen Sachen, das Königreich und dessen Policey betreffend, als in Administration der Justitz dieser Königlichen reformirten Landes-Ordnung, in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen, getreulich nachkommen und geleben, alle Geheimnussen Euer Majestät, und der Rathschläge verschweigen, und mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Vom Eyd Unserer anderer Obristen Land-Officirere, und anderer Königlichen Beamten.

A. XLIII.

Mit dergleichen Worten und allermassen, wie im vorgehenden nächsten Gesatz stehet, nemlichen mit dem Angesicht gegen Aufgang der Sonnen, entblöstem Haupt, und aufgehobenen Fingern, soll auch Unser Obrister Land-Hofmeister, Obrister Land-Cammerer, Obrister Land-Richter, Obrister Cantzler, Obrister Hof-Richter, Obrister Land-Schreiber, Unter-Cammerer, Burggraf des Königl. Gratzer-Creyses, und Unser Teutscher Lehens-Hauptmann, wann von Uns einer aus ihnen verordnet, einen Eyd schwören, und Unserm Vice-Land-Schreiber, oder Schreibern der Kleinern Land-Taf-

fel, deren einer ihme solchen fürzulesen, alles obgesetzten Inhalts nachsprechen, ohne daß ein jeder aus ermeldten Officireren in diesem Eyd, sein Amt, darzu er bestellet, und angenommen worden, ausdrucklich Nahmhaft mache.

Obberührten Eyd sollen auch leisten der Königliche Hof-Marschallck, und Hofmeister Unsers Königlichen Hofs, mutatis mutandis.

Das Jurament und Eyd, welchen ein jeder Königlicher Rath, und Land-Rechts Beysitzer aus dem Herren- und Ritter-Stand zu leisten schuldig.

A. XLIV.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter GOttes, allen Heiligen, und Euch, dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichen Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, getreu und gewärtig zu seyn, und daß ich, nachdem Euer Majestät mich zu Dero Rath, und Beysitzern Deroselben Königlichen Land-Rechtens gnädigst verordnet, dem Armen sowohl, als dem Reichen unpartheyisch Recht ertheilen, auch sowohl in gemeinen Sachen, das Königreich und dessen Policey betreffend, als in Administration und Ertheilung der Justiz, dieser Königlichen reformirten Landes-Ordnung in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen, getreulich nachkommen und geleben, wie nicht weniger die Geheimnussen Euer Majestät, und der Rathschläge verschweigen, und mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch keinen durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde: So wahr als mir GOtt helfe, die gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Wir wollen aber, daß in diesem Eyd, der Räthe ausdrucklichen gedacht werde: Sintemalen Wir Uns hiermit und in Kraft dieses,

gnädigst resolviren, daß alle diejenigen, so in gedachtes Unser Land-Recht von Uns auf- und angenommen, auch für Unsere Räthe von männiglichen geachtet und gewürdiget werden sollen.

Der Eyd Unserer Königlichen Räthe, und Beysitzere Unsers Königlichen Cammer- Hof- und Lehen-Rechtens.

A. XLV.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter GOttes, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichen Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, treu und gewärtig zu seyn, und daß ich, nachdem Euer Königliche Majestät mich zu Dero Rath, und Beysitzer Deroselben Königlichen Cammer- Hof- oder Lehen-Rechtens gnädigst verordnet, dem Armen sowohl als dem Reichen unpartheyisch Recht ertheilen, auch sowohl in gemeinen Sachen, das Königreich und dessen Policey betreffend, als in Administration und Ertheilung der Justitz, dieser Königlichen corrigirten Neuen Landes-Ordnung in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen, getreulich nachkommen und geleben, wie nicht weniger die Geheimnussen Euer Königlichen Majestät, und der Rathschläge verschweigen, und mich zu keinem andern, als obvermeldet, im wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch sonsten einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe und alle Heiligen.

Unsers Hauptmanns auf dem Prager-Schloß Eyd.

A. XLVI.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem

rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Derosel-ben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt Nachkom-menden Königen, und Erben zu diesem Königreich, getreu und ge-wärtig zu seyn, und in meinem Amt der Hauptmannschaft über Deroselben Königliches Schloß zu Prag, darzu Euer Majestät mich anjetzo gnädigst verordnet, mich jederzeit getreulich und recht zu ver-halten, bemeldtes Königliche Schloß an statt und von wegen Euer Majestät mit aller getreuer Fürsorg, Aufsicht und Fleiß verwahren, und dasselbige nicht allein zuforderst Euer Königlichen Majestät, und dann nach Deroselben zeitlichem Abschied aus dieser Welt, Dero ordentlichem Successorn und Erben zu diesem Königreich, allezeit offen halten, sondern auch ferners allem denjenigen, was jederweil von Euer Königlichen Majestät, oder nach Dero Tödtlichem Abgang von dem ordentlich Nachkommenden König und Erben, mir vorbe-rührten Schlosses halber, und sonsten in andere Weege gnädigst an-befohlen wird, je und alleweg gehorsamst und getreuist nachkommen und geleben will, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Der Eyd Unsers Obristen Müntz-Meisters.

A. XLVII.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Derosel-ben denen aus Dero Königlichen Geschlecht nnd Geblüt Nachkom-menden Königen, und Erben zu diesem Königreich, getreu und ge-wärtig zu seyn, und daß ich insonderheit in dem Müntz-Meister-Amt, darzu Euer Königliche Majestät mich gnädigst verordnet, dasjenige, was recht ist, meinem besten Verstand nach, beförderen, alle Ge-heimnussen der Rathschläge, darzu ich gezogen werde, verschweigen, bevorab aber die Bergwercke, und was sonsten mehr meinem Amt anhängig, mir mit allem getreuisten Fleiß angelegen, und anbefoh-len seyn lassen, Euer Majestät Nutzen hierinnen, nach meinem be-sten Vermögen beförderen, und Deroselben Schaden vorkommen und

verwarnen will, bey Verpfändung meiner Haab und Güther, alles getreulich und ohne Gefährde; Auch so wahr mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Von der Creyß-Hauptleute Eyd und Amt.

A. XLVIII.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, treu und gewärtig zu seyn, und daß ich dem mir anvertrauten Amt der Creyß-Hauptmannschaft treulichen vorstehen, alles eigenmächtig- und thätliches Fürnehmen, so sich wider Euer Majestät, oder das Recht in dem Creyß ereignen möchte, aller Möglichkeit nach, abwenden, dämpfen, und zu gebührlicher Straf bringen, dem Armen sowohl als dem Reichen Unpartheyisch Recht ertheilen, insonderheit aber sowohl in gemeinen Sachen, das Königreich und dessen Policey betreffend, als in Administration und Ertheilung der Justitz dieser Königlichen reformirten Landes-Ordnung, in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen getreulich nachkommen und geleben, alle Heimlichkeiten Euer Majestät, und der Rathschläge, darzu ich gezogen, verschweigen, und mich zu keinem andern, in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Es sollen aber die Creyß-Hauptleute taugliche, und in den Creysen angesessene Personen aus dem Herren- oder Ritter-Stand seyn, und alle Jahr von Uns, oder Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich, verordnet werden. Kan auch niemand, wer der auch sey, zum wenigsten ein Jahr lang solch Amt auf sich zu nehmen, sich entbrechen: Nach Ausgang des Jahrs, soll er sich bey

Uns gebührlichen angeben, und so er erlassen wurde, sollen diejenigen Sachen, so bey seiner Amts-Verwaltung angefangen, bey seinem Nachkommen zur Endschaft, wie vor Alters, gebracht werden. Da auch etwann vonnöthen, daß ein Creyß auf wäre, oder gemustert würde; So werden sich Unsere Creyß-Hauptleute in einem jeden Creyß, nach demjenigen zu halten haben, was Wir entweder selbst, oder in Unserm Abwesen durch Unsere Statthaltere anbefehlen werden.

Von Unserm Königlichen Procurator, und absonderlich von seinem Eyd und Amt.

A. XLIX.

Demnach es bey Uns, denen Nachkommenden Königen und Unseren Erben zum Königreich stehet, wem Wir solch Königliches Amt vertrauen, und wem Wir darzu gebrauchen wollen, ihn auch in ein Recht, welches Uns gefällig, setzen mögen; Also soll auch gedachter Unser Procurator, Unsern Königlichen Fiscum, und desselben Nothdurft sich fleißig lassen angelegen seyn: Innmassen Wir dann über gedachten Unsers Fisci Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, jederzeit stett und vest gehalten haben wollen. Jedoch wollen Wir gnädigst, daß wider niemanden aus Unseren gehorsamen Ständen, von der Execution angefangen, und ungehörter Sach wider einen verfahren, sondern vielmehr denen Rechten ihr gebührender Lauf gelassen werde.

Wann auch etwann eine Sach bey einem Recht vorkommt, so Unsern Königlichen Fiscum betrift; Soll Unser Procurator darbey nicht sitzen, sondern sonst, wie bishero gebräuchlich, die Nothdurft in derselben Sach beförderen.

Sein Eyd.

Ich N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Derosel-

ben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, getreu und gewärtig zu seyn, und daß ich in dem von Euer Majestät mir anvertrauten Königlichen Procurators-Amt, Euer Majestät Interesse mit treulichen angelegen seyn lassen, und ohne eintzigens Menschen Respect, Deroselben Recht und Gerechtigkeit beförderen: Auch der Königlichen corrigirten Neuen Landes-Ordnung in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen getreulich nachkommen und geleben, wie nicht weniger die Geheimnussen Euer Majestät, und der Rathschläge verschweigen, und mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Demnach bishero von denenjenigen Sachen gehandelt, welche mehrentheils zu dem Jure publico gehören; So folget nunmehr das Jus privatum, und zwar Anfangs die Judicialia.

Confirmation der Privilegien des Erb-Königreichs Böheim vom 29. May 1627.

Wir Ferdinand der Andere ꝛc. Bekennen mit diesem Brief ꝛc. Angesehen die beständige Treu derjenigen Inwohnere des Königreichs Böheim, welche lieber ihr Vaterland verlaßen, als uns zuwider sein wollen, Wir dann auch, daß nunmehro fast das ganze Königreich zu Unserer allein seligmachenden Religion sich begeben, zudem ihrer viel aus Unseren getreuen Räthen und Dienern, in demselben seßhaft worden, und Uns deßwegen aus angeborner Milde und Gnad auf gehaltenen genugsamen Rath dahin gnädigst resolvirt, daß mehrgedachtes Unser Erbkönigreich Böheim wiederum in gewisse Stände, wie solches Unsere verneuerte Lands-Ordnung mit mehreren vermag und ausweiset, verfaßt worden, und aller derjenigen Privilegien, Begnadungen, Freiheiten, und Majestät-Briefen, so obgedachter Unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwider (gestalt wir dann alles dasjenige, so derselben wie obberührt zuwider, zuförderst aber die jene zween bei Weyland Kaysers Rudolphi II. Zeiten von denen, so sich sub utraque genennet, erzwungene Majestäts-Briefe, deren einer die Religion, der andere aber die Strafen und Confiscationes betreffend, für unkräftig und allbereit für kassirt er-

klären und halten,) von männiglich ungehindert genießen soll, bestättigen und confirmiren, auch mit besagter Exception und Reservat allen von Unseren Vorfahrern, den Ständen insgemein, wie auch jedweden Stand absonderlich, bevoraus aber sub dato Pragae den Mitwoch vor Reminiscere im Jahre 1502 dem Herrnstand gegebene Privilegia, Recht und Freiheiten, welche Wir allbereit Unserer verneuerten Lands-Ordnung nicht zuwider, und davon Wir nicht in andere Wege anderst disponiret, in Kraft dieses Unseres Kaiserl. und Königl. Briefes, und versprechen für Uns und Unsere Erben, Nachkommende Könige in Böhmen, daß Wir alle die vier Stände, und die ganze Gemein Unseres Erbkönigreichs Böhmen, sowohl einen jeden Stand insonderheit, bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, und der von uns verneuerten Lands-Ordnung schützen und erhalten wollen.

Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuer anderst von Unseren gehorsamen Ständen, als auf denen Lands-Tägen, vermög in Unserer Lands-Ordnung sub lit. A. 5. gesetzten Articuls, begehren, und überdies, was und wann sie selbsten bewilligen, ihnen keine Contribution auflegen.

NB. Auch wollen Wir wider niemandes Person aus den Ständen vielgedachtes Unseres Erbkönigreichs Böheim, oder derselben Güter de facto procediren, sondern jedwedern zuvor bei seinem Recht hören, und nach Erkantnuß der Sach vermög der Rechte und Justiz verfahren, — und dieweil der Unterschied des Glaubens meist die vorübergegangene Rebellion verursacht, wollen und sollen Wir alle Stände Unseres Erb-Königreichs Böheim in Einigkeit der Heil. Römischen Kirchen erhalten, keinen anderen Glauben anzunehmen, durch gebührliche Mittel darzubringen, damit die Einigkeit des Glaubens und der Gemüther, dem Allmächtigen Gott, und Uns desto besser gedienet, und des gemeinen Wesens Nutz und Aufnehmen befördert werde.

Item, Wir wollen jederzeit solche Münz-Ordnung anstellen, dadurch dem gemeinen Wesen in Unserem Erb-Königreich Böheim mit guter Münz geholfen, und die Comercia befördert werden.

Zur Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserl. und Königl. anhangenden grösseren Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 29. Tag des Monats May Anno 1627.

Vide Lands-Ordnung A. 22. Vindem. Fol. 651. cum sequ.

Ferdinand.

Zdenko Ad. Princ. de Lobkovicz,
S. R. Bohemiae Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

Otto von Rostitz.

Hans Rasper.

Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königl. Majeſtät Ferdinandi des Dritten, ꝛc. Ueber der Neuen Landes-Ordnung des Königreichs Böheim publicirte Königliche Declaratorien und Novellen.

a) Patent vom 1. Februar 1640.
b) Artikel Aa. I. bis inclusive Aa. XXVI.

Wir Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzemburg und in Schleſien, und Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. Fügen hiemit Männiglich zu wiſſen: Demnach die nächſthin in GOtt abgeleibte Kayſer- und Königliche Majeſtät, Weyland Unſers Hochgeehrteſten Herrn Vatters Ferdinands des Andern Lb. Chriſtmildigſter Gedächtnuß, Ihrem in der Praefation der Verneuerten Landes-Ordnung Unſers Erb-Königreichs Böheim gethanen allergnädigiſten Erbieten nach, unterſchiedliche ſo wohl in Jure Publico als Privato vorgefallene zweifelhaftige Fälle, durch Königliche Declaratorien und Neue Satzungen determiniret, und entſchieden: Imgleichen auch Wir von Zeit Unſerer angetrettenen Königlichen Regierung, über

denen nach und nach einkommenen Dubiis vielfältige Resolutiones ergehen, wie nicht weniger etlich fast Täglich vorfallende Materien zu desto mehrer Verhüt- und Abschneidung der Weitläuftigkeiten, so immermalen aus dem Verstand der Gesätze unter den Parthen zu entspringen pflegen, etwas bessers erläuteren und erklären lassen; So haben Wir der sonderbaren Nothdurft befunden, dieselben nicht allein bey Unseren Königlichen Aemtern und Gerichts-Instantien publiciren, und in die Königliche Land-Taffel eintragen, sondern auch nunmehr, nachdem derselben Declaratorien und Neuen Gesätzen ein ziemliche Anzahl zusammen kommen, dieselbe in Gestalt und Form Königlichen Gesätz bringen, und in offentlichen Druck, allermassen hiemit beschicht, geben zu lassen, auch dieselben sonderlich in den Fällen, so Täglich vorzulauffen pflegen, mit Neuen Gesätzen zu vermehren. Setzen, ordnen, und wollen diesemnach hiemit gnädigist, daß in gedachtem Unserm Erb-Königreich Böheim diese von Uns publicirte Königliche Declaratorien, und Neue Satzungen nicht weniger, als die Verneuerte Königliche Landes-Ordnung selbst, in allen ihren Inhaltungen, Clausulen, und Articulen gehalten, und denselben in allen vorfallenden und darinnen begriffenen Fällen nachgegangen, auch was etwa darinnen aus den vorigen Gesätzen geändert oder erkläret, solches hinführo aus diesen Novellen hergenommen, und darnach geurtheilet werden soll. Wornach sich nun Männiglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den Ersten Februarii, im Sechzehen Hundert und Viertzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vierten, des Hungarischen im Funfzehenden, und des Böheimischen im Dreyzehenden Jahr.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slavata,
Ris. Bohae. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacae. Caesae.
Majestatis proprium.

Albrecht von Kolowrath.

Freißleben.

Ad Rubricam: Von der Erb-Huldigung.

A a. I.

Obwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. A. II. so wohl die Notul der Erb-Huldigung vorgeschrieben, als auch darbey unterschiedliche Formalitaeten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so oft ein oder mehr Inwohnere in diesem Unserm Erb-Königreich an- und aufgenommen werden, so solle der vorgedruckte Erb-Huldigungs-Eyd geschworen und erstattet werden: Demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erb-Huldigung auf die Praelaten nicht zu verstehen: Und nun solches Weyland Unsers Hochgeehrtigsten Herrn Vattern, Christmildigster Gedächtnuß, Intention zuwider, sonsten aber ohne das billich, daß unter denen Ständen eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, solches Gesatz auch vor sich selbst gantz general ist, und keinen Standes-Inwohner davon entheben thut; So erklären und ordnen Wir, daß hinführo ein jeder Ertz-Bischof, Bischof, Obrister Prior des Malteser-Ordens, Abbt und Praelat, welcher in dem Geistlichen Stand nach Ausweisung der Neuen Landes-Ordnung Lit. A. XXIV. bey denen allgemeinen Land-Tägen und Zusammenkunften, seine Session und Votum hat, schuldig seyn soll, ehe und zuvor er ad publicos conventus und andere Landes-Gerechtigkeiten zugelassen wird, nicht allein bey der allgemeinen Huldigung, wann es zum Fall kommt, daß dem König die Erb-Huldigung in gemein von denen Ständen pfleget geleistet zu werden, mit und samt den ande-

ren drey Weltlichen Ständen solchen Huldigungs-Eyd abzulegen, sondern auch, so bald er dergleichen Geistliche Dignität erlanget, bey den Königen zu Böheim sich anzugeben, und so viel die Temporalia betrift, die Confirmation oder Approbation seines erhaltenen Standes (wie dann auch solche ohne sonderbare hohe und wichtige Ursach nicht verweigert werden soll) zu suchen, auch darauf besagte Erb-Huldigung nach Inhalt vorbemeldter Notul abzulegen: Jedoch wollen Wir dieselben der Solennität mit Aufhebung der Finger erlassen, und es dahin gemäßiget haben, daß Sie bey Leistung dieser Pflicht, blos die Rechte Hand auf die Lincke Brust legen mögen.

Aa. II.

So lang aber solches von einem oder dem andern dergleichen Standes Praelaten nicht beschicht; Solle derselbe weder zu denen Land-Tägen, noch Zusammenkunften, noch bey der Königlichen Land-Taffel oder anderen Gerichten nicht zugelassen, noch ihme der Titul seiner erlangten Geistlichen Würde gegeben, sondern im Fall ein solcher Praelat inner Sechs Monaten, nachdem Er von der Geistlichen Obrigkeit seine Confirmation erhalten, oder sonst seines Standes halber, nach eines oder des andern Ordens Instituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlanget, sich zu bemeldter Pflicht nicht angeben würde; So solle derselbe vor Unsere Königliche Böheimische Hof-Cantzley citiret, und da er alsdann nochmals aussen bliebe, oder sich sonsten dessen weigerte, ihm die Landes-Gerechtigkeit untersaget, auch gestalten Sachen nach die Temporalia suspendiret werden.

Aa. III.

Wir constituiren und setzen auch ferner, daß hinführo imgleichen die Söhne der Herren- und Ritter-Standes Personen, wann sie das zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, und im Lande seyn, inner Jahr und Tag hernach sich bey den Königen zu Böheim angeben, und die besagte Erb-Huldigungs-Pflicht erstatten sollen:

Aa. IV.

Im Fall sie aber solches vorsätzlich unterliessen, noch der Hinderung halber gebührliche Entschuldigung einbrächten; So sollen dieselben imgleichen weder zu den Land-Tägen, noch zu den Landes-Zusammenkunften, noch bey der Land-Taffel oder anderen Gerichten zugelassen, weniger zu denen Landes-Aemtern befördert werden, so lang und viel, bis solche Erb-Huldigungs-Pflicht denen Königen zu Böheim von denselben würcklich erstattet worden.

Aa. V.

Und wiewohl solche Erb-Huldigung vor- und in Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley pfleget abgelegt zu werden, und dahero leichtlich beschehen könte, daß Wir oder die Könige zu Böheim ausser dem Königreich wären, also, daß denen Inwohneren ausser Landes zu reisen schwer oder kostbarlich fallen würde; So wird doch jederzeit auf eines oder des andern Anhalten bey Unserm gnädigsten Belieben stehen, zu dispensiren, damit solche Pflichts-Leistung vor Unseren Königlichen Statthalteren, oder in den Creysen selbst vor Unseren Creys-Hauptleuten abgeleget, oder auch wohl gestalten Sachen nach, durch einen Gevollmächtigten gerichtet werden möge.

Aa. VI.

Dannenhero Unsere Unter-Amt-Leute bey der Königlichen Land-Taffel zu Prag fleißige Obacht hierauf haben, und zu diesem Ende ein eigene Huldigungs-Quatern aufrichten und halten, auch hinführo niemanden (jedoch ausser derer, welche bishero im Lande schon begüttert und angesessen gewest) zu Geniessung der Land-Taffel zulassen sollen, er habe dann der abgelegten Erb-Huldigungs-Pflicht halber von Uns aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley, oder von denenjenigen, welchen Wir solche Pflichts-Aufnehmung delegiret, nebens dem Königlichen Delegations-Schreiben eine Insinuation an sie ausgebracht.

Aa. VII.

Gestalt dann auch niemanden sonsten dergleichen Pflichts-Aufnehmung gebühret oder zustehet, es sey ihme dann solches von dem Regierenden König, bey einer oder der andern Person ausdrücklich delegiret und aufgetragen.

Aa. VIII.

Was den Burger-Stand betrift, wollen Wir imgleichen, daß keinem, ob er schon ein Stadt-Kind wäre, das Burger-Recht gegeben werden solle, er habe dann neben der gewöhnlichen Burgerlichen Pflicht, zugleich diesen Erb-Huldigungs-Eyd abgelegt.

Ad Rubricam: Von denen Land-Tägen.

Aa. IX.

In der Verneuerten Landes-Ordnung A. VI. wird gantz ernstlich verboten, bey denen Land-Tägen außer dessen, was die Königliche Proposition in sich hält, etwas, es treffe an was es wolle, denen Ständen zu proponiren, und zur Berathschlagung münd- oder schriftlich vorzubringen, lassen es auch nachmals, so viel den Statum Publicum und die darein lauffende Wichtigkeiten betrift, darbey allerdings verbleiben. Damit aber denen Ständen nicht gantz die Gelegenheit genommen würde, sich etwa wegen einer oder der andern in geringeren Sachen vorfallenden Angelegenheit mit einander zu unterreden; So wollen Wir dieses Gesatz aus Unserm zu denen Ständen tragenden gnädigsten Willen, nicht weniger als noch von Weyland Unserm Hochgeehrtigsten Herrn Vattern, Christseeligster Gedächtnuß, im Marggrafthum Mähren beschehen, dahin erkläret haben, daß hinführo die Stände, nachdem Sie vorhero die Königliche Land-Tags-Proposition consultiret, und dieselbe zu Unser- oder Unserer Commissarien Beliebung allerdings erlediget, und eher nicht, sich in geringeren Sachen, die da Unser Person, Hoheit, Authorität, und Rega-

lien nicht betreffen, mit einander wohl unterreden mögen: Jedoch mit diesem ausdrücklichem Anhang, daß ehe und zuvor sie dergleichen Unterredung anfahen, Sie solches Uns, da Wir zur Stelle, oder Unseren Königlichen Land-Tags-Commissarien, wann Wir oder die Regierende Könige zu Böheim ihnen hierzu Vollmacht mitgeben würden, vorhero vortragen: Auch alsdann dasselbe anders nicht, als mit Vorwissen, Consens und Bewilligung derselben, zu der Stände Beratschlagung hinterbringen lassen sollen, auch was alsdann unter ihnen erlediget und geschlossen, zu Unserer und der Königen zu Böheim Ratification unterthänigst referiret, auch bis dieselbe erfolget, mit Druckung solches Schlusses inne gehalten werden solle.

Ad Rubricam: Vom Geistlichen Stand.

Aa. X.

Demnach Zweifel vorgefallen, ob der Weyh-Bischof zu Prag derjenigen Praecedenz und Würde, welche die Verneuerte Landes-Ordnung sub A. XXIV. denen Bischöffen in Sachen, die Session und Praecedenz bey denen Land-Tägen und allgemeinen Zusammenkunften betreffend, einraumet, mit theilhaftig sey, und also zugleich vor dem Obristen Priorn des Ritterlichen Malthäser-Ordens in Unserm Erb-Königreich Böheim den Vorsitz habe: Und aber bereit eben in dem angezogenen Context ausdrücklich ausgemessen, daß allein diejenigen Geistlichen zu denen Land-Tägen beruffen werden, und consequenter die Session allda haben sollen, welche ein Inful oder Bischofs-Hut zu tragen, durch Privilegien und altes Herkommen berechtiget, und darneben in Unserer Land-Taffel eingeschriebene Güther besitzen; Als erklären wir dies Gesatz folgender Gestalt und also, daß nemlich unter dem in obangezogenem Text befindlichen Wort Bischof, einzig und allein diejenigen Bischöffe, welche in mehr-ernanntem Unserm Erb-Königreich Böheim einzuführen Weyland Unser Hochgeehrtigster Herr Vatter, Christmildigster Gedächtnuß, gewöllet gewest, oder Wir und Unsere Nachkommen noch einführen möchten, und daselbst ordinariam Juris-

dictionem haben sollen, gemeinet, und auf keine andere Bischöffe, ob sie gleich Land-Güther an sich brächten, verstanden werden, und diesemnach dem Weyh-Bischof zu Prag, als Weyh-Bischof, nicht allein die vermeldte Praecedenz nicht zustehen, sondern auch bey denen Land-Tägen und allgemeinen Landes-Zusammenkunften weiter gantz keine Session gebühren solle.

Aa. XI.

Ueber dies und nachdem Weyland Unser Hochgeehrtigster Herr Vatter, Hochseeligster Gedächtnuß, den Ritterlichen Malthäser-Orden, aus dero Kayser- und Königlichen Pietät und Zuneigung, so Sie zu diesem Löblichen Orden getragen, über die in der Verneuerten Landes-Ordnung gethane Gnade noch ferner dahin befreyet, daß wann der Obriste Prior des mehr-erwehnten Malthäser-Ordens von denen Königen zu Böheim ins Land-Recht gesetzet würde, derselbe alsdann unter denen Königlichen Land-Officireren, und zwar nächst nach dem Obristen Lehen-Richter, vor dem Appellation- und Böheimischen Cammer-Praesidenten, seine Session und Stimme haben solle: Wir Uns auch solches nachmals in Gnaden belieben lassen; Als haben Wir vor gut angesehen, solche Erklärung hiermit neben anderen in Druck kommen zu lassen.

Ad Rubricam: Von denen Herzogen, ꝛc.

Aa. XII.

Demnach auch mehr-Höchst-ernannt-Unser Herr Vatter, Christmildigster Gedächtnuß, etliche Dero, auch Unsere Geheime Räthe, und Cammerere, ꝛc. benanntlich Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, ꝛc. wie auch nunmehr Weyland Adam Herrn von Waldtstein, ꝛc. und Jaroslawen Borzita Graffen von Martinitz, ꝛc. um Ihrer bekannten hohen Verdienste willen, unter anderen Praeeminentien und Dignitaeten dahin befreyet, daß Ihre Primogeniti oder sonst ältiste Söhne, und nach denselben abermal derer ältiste Söhne, auch also für und für allezeit ihre ältiste Nachkommen Männlichen Ge-

schlechts in infinitum, alsobald wann sie das Zwantzigste Jahr ihres Alters erreichet, ihre Session und Stelle aller Orten nach denen Obristen Land-Officireren (es wäre dann daß die Primogeniti oder sonst ältiste Söhne und Nachkommen mit einem Höhern Hof- oder Land-Amt versehen wären) haben und geniessen sollen: Und nun seither dessen so wohl von höchst-gedacht-Ihrer Majestät und Ld. als auch Uns imgleichen etliche um Unser Hoch-Löbliches Ertz-Haus wohl-verdiente Land-Sassen mit eben dieser specificirten Gnade vor sich und Ihre Primogenitos oder ältiste Söhne mildigst bedacht und begnadet worden; Als haben Wir derselben Namen ihnen und ihrem Geschlecht zu Ehren nach der Zeit, als einer und der ander diese Gnade erhalten, hierunter mit beyzusetzen Uns gnädigst gefallen lassen: Und seynd diese:

Zdenco Graf von Schambach, rc.
Wentzel Graf von Würben, rc.
Johann Sigmund Graf von Thun, rc.
Christoph Paul Graf von Liechtenstein, rc.
Julius Graf von Salm, rc.

Aa. XIII.

Jedoch dies alles mit dem Verstand und Hang, daß wann die Primogeniti obbemeldter Drey in der Landes-Ordnung bereit vorhin privilegirten Stammen mit dieser nächst vorher-benannter Standes-Personen Primogenitis bey denen Land-Tägen und sonsten concurrireten, diejenige diesen (es wäre dann, daß Sie ein höheres Hof- oder Land-Officium auf sich hätten) in infinitum fürgehen, und die Praecedenz haben sollen.

Aa. XIV.

Ferner gleich wie in der Verneuerten Königlichen Landes-Ordnung denen Königen zu Böheim alle und jede Regalien und Königliche Hoheiten, so einem jeden König und Monarchen in seinem Königreich zustehen, deutlich vorbehalten, auch darunter eines aus den vornehmsten ist die Würde des Herren- und Ritter-Standes,

welche in diesem Unserm Erb-Königreich niemanden als Uns zu conferiren und zu verleyhen zustehet; Also soll auch dieselbe nirgends anderstwo als bey Uns und denen Regierenden Königen zu Böheim gesuchet werden.

Aa. XV.

Damit auch der Herren- und Ritter-Stand in seinem wohlhergebrachten Flor und Esse um so viel mehr erhalten, und darinnen auf die Posterität gebracht werden möchte; So haben die nächsthin in GOtt abgeleibte Kayser und Königliche Majestät; Christmildigster Gedächtnuß, sich noch de dato Wien, den 29. Novembris, des 1628. Jahrs resolviret: Erklären auch Uns imgleichen dessen hiemit gnädiglich, daß diejenigen, so seither dessen von Ihrer Lb. und Majestät, oder von Uns in den Herren-Stand erhoben worden, oder noch ins künftig erhoben werden möchten, sich der Session halber bey dem Herren-Stand angeben, und ihre Vier Adeliche Ahnen erweisen; auch anders zur Session (es wäre dann, daß der Herren-Stand sich gutwillig hierzu verstunde) nicht zugelassen werden sollen, sie hätten dann, wie erwehnet, ihre Vier Adeliche Ahnen erwiesen. Gestalt Wir dann auch hinführo es allerdings bey demjenigen bewenden lassen, was wegen Verhaltung der Neuen Frey-Herren gegen den Alten Herren, in des Herren-Stands Privilegien begriffen ist.

Aa. XVI.

Imgleichen wellen die Ausländere, welche sich vor alte Frey-Herren ausgeben, nicht jederzeit bekannt seyn; So setzen und ordnen Wir, daß wann dieselben die Session unter dem Alten Herren-Stand praetendiren wollen, sie zuvor, wofern sie nicht aus dem Reich oder Unseren Erb-Ländern, oder aber sonsten wohl bekannt seyn, gnugsamen Schein und Beweis fürbringen sollen, daß sie des Alten Herren-Standes seyn, und in ihrem Vatterland darfür gehalten werden.

Ad Rubricam: Vom Dritten Stand, rc.

Aa. XVII.

Nicht weniger was den Ritter-Stand betrift, obwohl die Nobilitation und Adelung nicht dahero zu nehmen, daß wie vor diesem einer von dem Ritter-Stand angenommen worden, sondern hinführo zuforderst eine Nobilitation oder derselben Approbation von Uns und denen Königen zu Böheim, aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley haben, und erlangen muß; So erklären Wir Uns ferner dahin, daß wie hievor bey Annehmung einer Burgerlichen Person in den Ritter-Stand bräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher in solchen Stand angenommen zu werden begehret, beweisen müssen, daß er von Ehrlichen Eltern bis in das dritte Glied herkommen und Ehelich gebohren sey, also auch hinführo, wann jemand von Uns, als Königen zu Böheim, eine Nobilitation oder derselben Approbation aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley erhalten, sich nachmals derselbe bey dem Ritter-Stand, wann er allda seine Session und Stelle haben will, nebenst Vorweisung seines aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley erhaltenen Adels-Briefs, zugleich darthun und beweisen soll, daß er also wie obberührt, von Ehrlichen Leuten herkommen und Ehelich gebohren sey.

Aa. XVIII.

Weiter constituiren und setzen Wir imgleichen bey dem Ritter-Stand, daß wann einer oder der ander sich vor eine Alte Ritter-Stands Person ausgeben wolte, und ein Ausländer, noch wie oben wegen des Herren-Standes berühret, bekannten Geschlechts wäre; So soll derselbe gnugsamen Schein und Zeugniß vorbringen, daß er in seinem Vatterland Alten Ritter-Standes sey, und darfür gehalten werde. Jedoch behalten Wir Uns und den Regierenden Königen zu Böheim hierbey gnädigst bevor, einen oder den andern um seiner getreuen Verdienste willen diesfalls zu begnaden, und was Wir alsdann aus Königlicher Macht hierinnen verordnen würden, demselben

soll allerdings nachgelebet und Folge geleistet werden. Im übrigen seynd Wir gnädigst gewöllet, daß die Neu-Nobilitirten Personen sich gegen den Alten Adelichen Geschlechtern mit gebührendem Respect und also verhalten, daß sie sich weder in der Session noch sonsten über sie erheben.

Aa. XIX.

Wir setzen und ordnen auch, daß wie vor diesem gar recht und wohl ausgesetzet gewesen, keiner den andern zum Wappens-Vettern oder Genossen anderer gestalt nicht aufnehmen können, es hätte dann der König seinen Consens darzu gegeben; Also auch solches hinführo, zumalen bey jetziger des Königreichs Verfassung, da die Jura Majestatis denen Königen allein vorbehalten, festiglich observiret und gehalten werden soll.

Aa. XX.

Und gleichwie in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim und dessen incorporirten Ländern jederzeit sonders fleißig darauf gesehen worden, daß bey einem und dem andern Stand puritas sanguinis erhalten, und die Edlen Geschlechter nicht mit denjenigen vermenget werden, welche aus ungebührlicher Vermischung ihrer Eltern, einen Macul empfangen, auch ob sie schon hernacher legitimiret, zu Besitzung unbeweglicher Güther, und Geniessung anderer Landes-Gerechtigkeiten nicht zugelassen, sondern als derer unfähig gehalten worden: Und Wir nun auf Conservation der Edlen Geschlechter Reinigkeit, und ob solchem Ehrbahren Herkommen zu halten, billig bedacht; Also constituiren, setzen und ordnen Wir, daß nicht weniger hinführo in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim derley ausser der Ehre gebohrne Kinder, sie würden gleich per subsequens Matrimonium, oder von denen Königen zu Böheim, oder sonsten legitimiret, eines und des andern Standes und aller derer dahero rührenden Landes-Gerechtigkeiten, es treffe gleich die Session bey denen Land-Tägen, oder Bedienung der Landes-Aemter, oder die Geniessung der Land-Taffel, Besitz- und Erbung der Land-Güther, oder

andere dergleichen Jura Provincialia an, allerdings incapaces und unfähig seyn sollen.

Ad Rubricam: Von Unseren Königlichen Landes-Aemtern.

Aa. XXI.

Die Bestellung Unserer Königlichen Landes-Aemter betreffend, gleich wie dieselbe niemanden als denen Regierenden Königen zu Böheim zustehet, und in der Verneuerten Landes-Ordnung vorbehalten, auch alle Eyds-Pflichten in Unserm Erb-Königreich Böheim bloß und allein auf Unsere Königliche Person, als Regierenden König, und Unsere Erben, so aus Unserm Königlichen Geschlecht und Geblüt gebohren, und nicht nach der Alten Landes-Ordnung, wie zwar vor diesem beschehen, auf den Herren-Ritter-Stand, und die gantze Gemein dieses Königreichs Böheim gerichtet seyn: Also ist von Weyland Unserm Hochgeehrtigsten Herrn Vattern, Christmildigster Gedächtnuß, wohl verordnet worden, auch ins künftige ewige Zeit es also zu halten, daß nemlich Unsere Obriste Land-Officirere sich nicht mehr des Tituls des Königreichs gebrauchen, sondern sich Unsere Königliche Obriste Land-Officirere im Königreich Böheim nennen und schreiben, auch von männiglich also und nicht anders genennet und geschrieben werden sollen.

Aa. XXII.

Obwohl in der Neuen Landes-Ordnung A. XXXII. und XXXIII. klar ausgemessen, was Unser Königlicher Land-Marschalck vor eine Stelle in- und ausserhalb des Land-Rechts haben solle: Demnach aber Zweifel fürgefallen, ob ihme solche Praeeminenz ausserhalb des Land-Rechts bey denen Land-Tägen und Zusammenkünften auch in dem casu gebühre, wann er nicht im Land-Recht sitzet: Und nun diese Praeeminenz nicht von des Land-Rechts Besitzung, sondern von der Qualität und Eigenschaft des Königlichen Amts selbst herrühret; Als erklären Wir solches gnädigst dahin, daß Unserm Königlichen Land-Marschalcken im Königreich Böheim in denen Land-Tägen und

Zusammenkunften die in der Lit. A. XXXIII. ausgedingte Session nächst nach Unserm Obristen Land-Hofmeister vor allen anderen Obristen Land-Officireren gebühren, und jedesmal gelassen werden soll, ob er schon ins Land-Recht nicht angenommen worden.

Aa. XXIII.

Wann auch Unser Königlicher Obrister Land-Marschalck mit Unserm Königlichen Hof-Marschalck bey denen offentlichen Actibus, da man denen Königen zu Böheim das Königliche Schwerd fürzutragen pfleget, concurriret; So soll Unser Königlicher Land-Marschalck das Schwerd vor- aus- und eintragen: In Abwesenheit dessen aber der Hof-Marschalck des Königs in Böheim, solches verrichten.

Ad Rubricam: Von confiscirten Güthern, ꝛc.

Aa. XXIV.

Wir wissen Uns zwar gnädigst zu berichten, was unter denen Rechts-Gelehrten, in Sachen die Confiscation der Lehen- und Fidei-Commiss-Güther, ex capite Criminis laesae Majestatis betreffend, vor Stritt und Zweifel gereget werden: Demnach aber Wayland Unser Hochgeliebtester Herr Vatter, Christmildigster Gedächtnuß, bereit hierüber in diesem Königreich und dessen incorporirten Ländern ein endlichen Aussatz gemacht, daß in dem casu der Rebellion, da dieselbe vielen gemein und mit Kriegs-Macht gedämpfet werden müste, alle der Delinquenten Güther ohne Unterscheid confisciret und eingezogen werden sollen: Auch die vergangene Zeiten klärlich bezeugen, in was Zerrüttung Unsere Königreich und Länder durch die fürgangene Rebellion gesetzet, auch in was unbeschreiblichen Unkosten dardurch Unser Hoch-Löbliches Ertz-Haus eingeführet worden: Dannenhero zu desto mehrer Conservirung des Status publici und Dämpfung der ungetreuen Unterthanen Künheit, so haben Wir solche vor Jahren ergangene Resolution hiemit erneueren, und in ein offentliches Gesatz bringen lassen wollen: Setzen und ordnen diesemnach, wann einer aus Unseren Inwohneren und Unterthanen wider Uns

als König zu Böheim, Unsere Erben Nachkommende Könige, oder Unsern Königlichen Stand, oder den Statum publicum, und also in primo capite Criminis laesae Majestatis sich einer solchen Rebellion theilhaftig machen thäte, welche vielen gemein und durch Kriegs-Macht gedämpfet und bestritten werden müste, daß in solchem Fall neben des Delinquenten Allodial-Güthern, zugleich die possedirte Fidei-Commiss- und Lehen-Güther, sie seyn gleich für einen Stammen allein oder gantze Familien gewidmet, ohne Unterscheid dem Königlichen Fisco verwürcket und verfallen seyn sollen. Da aber jemand sich in einer solchen Sach vergrieffe, welche zwar in das primum caput laesae Majestatis hineinlieffe, jedoch derley kostbaren Kriegs-Zwang nicht bedärfte; So soll der Königliche Fiscus allein den Usum fructum der von dem Delinquenten besessenen Fidei-Commiss- und Lehen-Güther so lang geniessen und behalten, als lang der Delinquent im Leben ist.

Aa. XXV.

Dieweilen auch öfters Actiones bey denen Gerichten fürkommen, bey welchen Unser Königlicher Fiscus interessiret; So werden Unsere Ober- und Unter-Gerichte jedesmals auf solch Unser Fiscalisches Interesse eyferige Aufsicht haben, und demselben zu Praejudiz nichts fürgehen lassen, auch im Fall sich Unser Königlicher Procurator bey ihnen angeben, und etwa in einer oder der andern Action, und der Parthen ein und anderseits eingebenen Schriften sich zu ersehen, derselben Communication begehren würde, ihme dieselben gegen Schein heraus geben: Jedoch soll Unser Königlicher Procurator solche Acta über Sechs Wochen nicht bey sich behalten, sondern dieselben inner solcher Zeit dem Gericht, von welchem ihme die Communication beschehen, treulich wiederum zustellen, und da es Unser Interesse erfordert, seine Nothdurft dabey handlen: Doch im Fall er etwa inner solcher Zeit wegen anderer Unserer Geschäften die Action nicht übersehen könte, mag er noch eine Dilation suchen: Welche ihme auch noch auf etlich wenig Wochen, gestalten Sachen nach, gestattet werden soll.

Aa. XXVI.

Im Fall auch etwa von denjenigen, welchen die Instruirung des Process vertrauet, Unser Fiscalisches Interesse übersehen, oder nicht allerdings in Acht genommen worden wäre; So sollen doch die Urtheil-Sprechere bey einem und dem andern sich ereigneten Fall darauf fleißig Achtung geben, und Unserm Königlichen Fisco zu Nachtheil nichts vorgehen lassen.

Zweite Hauptschrift der böhmischen Herrn-Stände vom Jahre 1791. Nebst hierauf erfolgter kaiserlicher Resolution vom 28. Juny 1791.

Mit höchstem Rescripte vom 1. Mai d. J. haben Sr. königl. Majestät gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die s. g. Stände des Königreichs Böheim nach der bestehenden gesetzmäßigen Beobachtung sich in einem Landtage versammeln, und von denselben die nachstehenden Punkte, jeder abgesondert, und mit einziger Rücksicht auf das allgemeine Beste des Staates genau erörtert, und gutächtlich erledigt werden.

Erstens. Uiber die sichern Maaßnehmungen, damit die wieder eingeführte vorige Steuer nicht in das Stocken gerathe, die innerliche Ruhe und die Zufriedenheit aller Steuerpflichtigen erhalten werden möge, dann wie dem Unterthan nach Thunlichkeit durch das patriotische Benehmen der Stände und der Grundherrn die angemessene Erleichterung zu verschaffen, besonders aber wie zur Anluirung der Robothen im Gelde, soviel möglich nur der Billigkeit gemäß, nach dem Verlangen der meisten Unterthanen von den Obrigkeiten die Hände zu biethen, und wie diese Verwandlung zu Stande zu bringen wäre.

Zweitens. Uiber die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihrer Wirksamkeit, wobei die historische Darstellung derselben, wie solche vormals, und nachher sowohl während, als nach der Regierung der Kaiserin, Königin Majestät höchstseligen Andenkens war, vorauszugehen, und dann die umständlichen Vorschläge, auf was Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Bebürdung des Landes oder des Aerariums auf die zweckmäßigste Art wieder hergestellt werden könnte, zu folgen haben.

Drittens. Die Darstellung aller ständischen und übrigen Beschwerden, Gravamina und Wünsche derselben, sowohl in Rücksicht auf die bürgerlichen und Strafgesetze, als auch in Beziehung auf die politischen und Kammeral Verfügungen.

Nun hat man die Vorsicht getroffen, einen verstärkten Ausschuß von allen vier Herrn Ständen niederzusetzen, dem man aufgetragen hat, alle diese Gegenstände nach obigen drei Absätzen in Berathung zu ziehen, solche vorbereitungsweise zu bearbeiten, und sodann den im allgemeinen Landtage versammelten Herrn Ständen zur Schlußfassung vorzutragen. Es werden aber sämtliche Herrn Stände hievon in der Absicht verständiget:

a) Damit im Betreff der im 1. Absatze als einen Wunsch Sr. Majestät anempfohlenen Reluition der Robothen im Gelde es jenen Herrn Güterbesitzern, welche dießfalls ein Abfinden mit ihren Unterthanen getroffen haben, gefällig seyn wolle, hievon die umständliche Anzeige an den verstärkten Ausschuß zu Handen des Herrn Oberstburggrafen Excellenz gelangen zu lassen, so wie jene, welche über diesen Gegenstand gemeinnützige Vorschläge machen zu können glauben, hiemit ersuchet werden, solche gleichfalls dem verstärkten Ausschuße in dem nämlichen Wege mitzutheilen;

b) Damit in Beziehung auf den dritten Absatz des höchsten Rescripts jeder der 4 Stände die, seinen Stand betreffenden Beschwerden insbesondere erörtern, diese 4 Stände aber sowohl, als jeder einzelne Landstand die ihm bekannten Landesbeschwerden dem verstärkten Ausschuße zum fernern gehörigen Gebrauche anzeigen möge. Zur Vermeidung aller überflüßigen Wiederholungen wird allen Herrn Ständen hiermit eröffnet, daß folgende Gegenstände

ihrer größeren Dringlichkeit wegen bei dem Landesausschusse bereits bearbeitet werden.

Erstens. Alle etwaigen Nichtbeobachtungen der in den Fundamentallandesgesetzen, königl. Commissionen und Privilegien gegründeten ständischen Gerechtsame und Vorrechte, und zwar vorzüglich:

a) Das den höhern Ständen gebührende Vorrecht in Civilangelegenheiten a paribus curiae beurtheilt und gerichtet, dann in Criminalfällen nach den ständischen Vorrechten behandelt zu werden.

b) Das den Obrigkeiten zuständige Recht, des ausschließenden Bierbräuens und Brandweinbrennens, dann das obrigkeitliche ausschließende Schankrecht.

c) Der ausschließende obrigkeitliche Genuß aller unterirdischen Produkte.

Zweitens. Die Behebung der den Obrigkeiten zugemutheten Octava, und die Wiedereinführung der freien Elocirung aller Kirchen- Stiftungs- und Waisengelder auf Privathypotheken, dann die weitere Abstellung des verderblichen Wuchers.

Drittens. Daß zur Herstellung des Ansehens der Obrigkeiten ihnen bestimmte und zweckmäßige Zwangsmittel und Strafen gegen widerspenstige Unterthanen einberäumt würden.

Viertens. Daß die Vermehrung der Justitiäre und Gerichtsverwalter gemäßigt, und in die gehörigen Gränzen gebracht werden möchte.

Uiber obige Gegenstände werden die Ausarbeitungen, so wie sie nach und nach zu Stande kommen, den Herrn Ständen im Landtage zur Beurtheilung und Schlußfassung vorgetragen werden.

Ex deputatione D. D. Statuum
ex Regno Bohemiae, Pragae
die 31. Maii 1790.

Franz Anton Weiss.

Euer Majestät!

Im zweiten Absatze des gnädigsten Reskripts vom 1. Mai d. J. geruhen Euer Majestät von Ihren treuesten Ständen das Gutachten über die Wiedereinsetzung der ständischen Verfassung, und ihrer Wirksamkeit mit der ferneren höchsten Weisung zu fordern, daß die historische Darstellung derselben, wie solche vormals und nachher, sowohl während, als nach der Regierung der Kaiserin Königin Majestät höchstseligen Gedächtniß bestand, vorauszusetzen — und dann die Vorschläge, auf was Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände, und ohne Bebürdung des Landes, oder des Aerariums, auf die zweckmäßigste Art, wieder hergestellt werden könne, zu erstatten seyen.

Die treuesten Stände glauben, daß die Darstellung, welche Euer Majestät ihnen in diesem Absatze des gnädigsten Rescripts erlauben, sich nicht auf alle, und jede Rechte, Nutzungen, Befreiungen und Vorzüge der Stände zu erstrecken habe, weil mehrere derselben zum Theil den Stoff zur Erledigung des 3. Absatzes liefern, in welchem Euer Majestät ihren treuesten Ständen die Anzeige aller ihrer und folglich auch des Landes Beschwerden und Wünsche zu gestatten geruhen; vielmehr erachten die Stände unter dem Ausdruck: „die ständische Verfassung, welcher im 2. Absatze des allergnädigsten Rescriptes vorkömmt, die Wirksamkeit und den Einfluß, welchen die Stände auf die

Staatsverwaltung und einzelne Zweige derselben zu nehmen haben, und die Art, diesem Einfluß auszuüben verstehen zu sollen." In dieser Voraussetzung haben die treuesten Stände die Beantwortung dieses Absatzes in zwei Hauptsätzen zusammengezogen; sie haben nämlich

Erstens. Den eigentlichen Wirkungskreis der Stände, und den Umfang ihres Einflußes auf die Staatsverwaltung, dann

Zweitens. Die Gestalt und Organisirung der ständischen Collegien und des Landtags selbst behandelt; welcher zweite Satz jedoch nach den verschiedenen Zweigen und Abstufungen gedachter Organisirung untergetheilt werden mußte. Bei jedem dieser Hauptsätze sowohl, als bei der Untertheilung, hat man die darauf Bezug nehmende historische Darstellung vorausgeschickt, das Bild der gegenwärtigen Lage entworfen; und endlich die Bitte und den gehorsamsten Vorschlag, wie jeder Theil der ständischen Verfassung dermalen, und für die Zukunft zum Allgemeinen Besten wieder herzustellen wäre, beigefügt.

Die treugehorsamsten Stände schmeicheln sich, daß es ihnen bei dieser Gelegenheit nicht nur erlaubt sei, sondern, — daß es sogar ihre Pflicht erheische, und sie nur auf diese Art Euer Majestät gnädigste und gerechte Absicht erfüllen, wenn sie nemlich in der Geschichtserzählung etwas umständlicher sind, und um die politischen Ereignisse und Verhältnisse ihres Vaterlandes in einem vollständigerem Gemählde ihrem jetzigen huldreichen Landesfürsten vorzulegen, bei dieser literärischen Darstellung von den früheren Zeiten ausgehen, keineswegs zwar in der Absicht, um hiernach ihre Schlußbitten auf den Stand jener früheren Zeiten auszudehnen, sondern um ihren gütigsten Monarchen durch den Vergleich ihres vorigen Standes mit jenem, den sie von Seiner Gerechtigkeit und Gnade für die Zukunft erbitten wollen, ganz von der Mäßigkeit und Billigkeit ihrer Bitten zu überzeugen.

Von welcher Wichtigkeit und ausgebreitetem Umfange die Einwirkung der böhmischen Stände, auf die Verwaltung des Staats gleich zu dessen Entstehung, bis gegen das Ende des 16. Jahrhunderts war, beweisen alle älteren Staatsgesetze, und jene Thatsachen, welche die glaubwürdigsten böhmischen Geschichtschreiber, bis zu den

Zeiten Kaiser und Königs Ferdinands des I. von den Verhandlungen und der Stände und ihren Schlußfassungen aufführen.

*) Sie wählten ihre Landesfürsten in ihren Versammlungen; durch sie wurden die ersten Fundamentalgesetze des Landes, nemlich die Thronfolge, die Vormundschaften unmündiger Könige beschlossen, die Verweser des Königreichs in Abwesenheit oder Ermangelung des Königs ernannt; Krieg und Frieden beschlossen; die Anstalten hiezu, Gesandschaften und ihre Aufträge und Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Landesfürsten, die Berichtigung der Landesgränzen erwogen und festgesetzt; besonders aber wurde nicht nur vor, und in dem 16. Jahrhunderte, sondern auch unter und nach Ferdinand des I. und Maximilian des II. Regierung über die Landesverfassung, und über die Rechte und Gerechtsame der verschiedenen Stände und ihrer wechselseitigen Verhältnisse nichts angeordnet — Niemand zum Landesinsassen aufgenommen, kein Gesetz, es mochte solches das Jus publicum, oder die Jura privatorum, politische oder gerichtliche Gegenstände betroffen haben, bürgerlich oder peinlich gewesen seyn, verlassen — keine Steuer noch sonstige Abgabe dem Lande aufgelegt, bevor nicht die Stände darüber Berathung gepflogen, einen Schluß gefaßt, und ihre Einwilligung hierüber ertheilt hätten. —

Nebst den unzähligen Fällen, welche von den böhmischen Geschichtschreibern aufgezeichnet worden sind, und welche den zu jenen Zeiten bestandenen Einfluß der Stände auf die Staatsverwaltung bis zur unläugbaren Evidenz darthun, liefern die in der Beilage Nr. 1. angeführten Auszüge verschiedener Landtagsschlüße hievon deutliche und legale Beweise. —

Daß es die Stände Böhmens waren, die den Grund ihres Staats legten, und ihre Constitution bildeten: daß sie ihre Landesfürsten nicht erhielten, sondern sich solche selbst gaben, würde schon dadurch hinlänglich bewiesen sein, daß, wie es die Geschichte Böhmens, und die in der Randgloße angedeuteten Landesschlüße zeigen,

---

*) Hojeks böhmische Chronik: Pag. 4. 9. 15. 54. 65. 73. 84. 94. 95. 101. 107. 157. 162. 187. 209. 216. 253. 271. 277. 291. 292. 297. 310. 316. 317. 356. 361. 373. 377. 379. 402. 416. 419. 435. 490. 493. 505. 173. 749. 751. 759. 765.

sie von ihrem ersten Herzoge bis zu Ferdinand des I. Zeiten, ihre Fürsten und Könige selbst wählten, letztere daher nicht mehr Macht hatten, als ihnen die Stände bey der Wahl oder Annahme übertragen, und jeder Theil der Regierungsmacht, welchen die Stände nicht ausdrücklich an den Landesfürsten übertragen hatten, in Händen der Stände zurückbleiben mußte.

Woraus die natürliche Schlußfolge von selbst fließet: daß die bloße ununterbrochene Ausübung jenes Rechts der Stände solches zu einem Constitutional Gerechtsamen machen mußte, wenn auch darüber ein geschriebenes Fundamentalgesetz nicht bestände, weil die Stände, deren Wille die Fundamentalgesetze zu bestimmen hatte, durch Ausübung eines Rechtes, ihren Willen, dieses Recht sich vorzubehalten, hinlänglich und deutlich erklärten.

Es beweisen aber noch außerdem, sowohl der Inhalt der Landtagsschlüsse vom Jahre 1752 bis zu unsern Zeiten, als die von den jeweiligen Herzogen und Königen bestättigten Landesprivilegien, deutlich und bestimmt, welchen Einfluß die Stände auf jeden Theil der Verfassung des Staats und dessen Verwaltung hatten. —

Das den Ständen zustehende Wahlrecht ihrer Könige, und das von den Ständen zu verschiedenen Zeiten, auf verschiedene Art bestimmte Verhältniß zwischen ihnen und ihren Regenten, beweisen, nebst allen Geschichtschreibern die obangeführten Landtagsschlüße; denn obwohl von Przemisl bis Wenzl den Dritten, das ist: vom Jahre 822 bis in das Jahr 1806. Die Beherrschung des Königreichs bey einem Stamm verblieb; so geschah es doch immer aus freier Wahl der Stände, wie es die Landesschlüße der Zwischenzeit beweisen. Erst durch Kaiser Karl IV. wurde mittelst der für Böhmen gegebenen goldenen Bulle vom 7. Aprill 1348 eine beständige Art einer Thronfolge festgesetzt; daß aber auch dieses mit Einwilligung der Stände geschah, beweiset nicht nur der Landtag vom Jahre 1341, in welchem König Johann vorläufig diese Thronfolge von den Ständen bestättigen ließ; sondern es läßt sich solches aus eben dieser Bulle mit der eingeschaltenen Bestättigung aller Lehen, Gerechtsamen, Freiheiten und Privilegien des Königreichs auf die untrüglichste Art schließen. Ein fernerer Beweis davon ist, das ihnen für den Fall des erloschenen königlichen

Stammes vorbehaltene Wahlrecht, welches sie auch wirklich nach Karl des IV. Zeiten bey Sigmund, Albrecht, Wladislaw und Ferdinand dem I. ausübten. Auch fiel ihnen zu folge dieses Vorbehalts bey jeder Erledigung des Thrones, oder Abwesenheit des Königs die Verwaltung des Königreichs ganz anheim, daher sie nicht nur im Jahre 1278 den Markgrafen Otto von Brandenburg zum Vormund ihres unmündigen Königs Wenzl bestimmten, sondern im Jahre 1281 noch während dieser Minderjährigkeit Tobias den Bischof, und Theobalden den obersten Landrichter zu Vorstehern des Königreichs ernannten.

Das nähmliche Recht übten sie im Jahre 1423 wegen Abwesenheit des Kaisers Sigismund aus, und im Jahre 1441 als sie nach Ableben des Königs Albrechts Meinharden von Neuhaus und Heinrich Placzek von Roltogi zu Verwesern des Königreichs erwählten.

Auch wurde dieses Recht der Stände, das Königreich in Ermanglung oder Abwesenheit des Königs jederzeit mittelst ihrer Landesoffiziere zu verwalten, durch einen Majestätsbrief Königs Wladislaus vom Jahr 1508, dann durch den Landtagsschluß am Montag nach Francisci 1526 für konstitutionsmäßig, und als ein Fundamentalgesetz erklärt.

Daß, und wie die Stände die eigentlichen Gränzen der königlichen Macht, und das Verhältniß zwischen dem König und den Ständen bestimmten, zeigen nebst vielen andern Urkunden nicht nur der im Jahre 1431 von dem Herzog Fridrich zu Oesterreich für den Fall: daß er künftig zum König gewählt werden sollte, abgeheischte Revers, die im Landtage des Jahres 1435 beschlossene, und dem Kaiser Sigismund vorgelegte — dann im Landtage des Jahrs 1453 für den König Wladislaus bestimmte Kapitulationspunkte, sondern auch, und zwar vorzüglich folgende im Landtag des Jahrs 1526 mit Einverständniß des Königs beschlossene Artikle, daß:

1) Der König keineswegs befugt seyn solle, sich der Landtafl zu bemächtigen, oder darinnen gegen die Freiheiten des Königreichs etwas vorzunehmen.

2) Er Niemanden seyn Amt mit Gewalt oder Macht abzunehmen hätte, ohne Rath und rechtlicher Erkenntniß der Landesoffiziere und der Landrechten.

3) Er keinen böhmischen Insaß außer Landes vor Gericht zu fordern befugt sey; noch

4) sich anderer Räthe und Rathgeber, als geborner Böhmen bedienen, und

5) Stets entweder selbst in Böhmen wohnen, oder die Verwaltung des Königreichs böhmischen Insaßen mit Rath und Einvernehmen des allgemeinen Landtages übergeben solle.

Ferner beweisen solches der Landtagsschluß vom Jahre 1369 und der in dessen Gemäßheit ausgestellte Revers Königs Wladislai vom Jahre 1499. Daß weder Er, noch für künftig ewige Zeiten die Könige von Böhmen die Macht haben sollten, von den Kammer- oder Taflgütern, oder sonstigen Zugehörungen des Königreichs etwas zu veräußern, die im Landtage vom Jahre 1520 beschlossene — und auf ewige Zeiten für die Könige von Böhmen festgesetzte Eidesformel, dann der im Landtag am Dienstage, nach Batholomäi 1547 im Beysein und mit Beistimmung des Königs beschlossene Artikl: Daß der König zwar die höchste Macht und Oberherrlichkeit, jedoch nur in so lange haben sollte, als Er solche zum Besten des Königreichs gebrauchen, und den Rechten, Gerechtsamen, Freiheiten, Privilegien und der Landesverwaltung (ordnung) nicht zu nahe treten werde.

Den Einfluß der Stände auf Kriegs- und Friedensanstalten beweisen unter vielen andern Landtagsschlüßen vorzüglich folgende:

Im Landtage des Jahres 1541 wurde nicht nur die Gestellung der gegen die Türken erforderlichen Mannschaft beschlossen, sondern zur Musterung und Anführung derselben einige aus den obersten Landesoffizieren gewählet, und unter Einem der Schluß gefaßt: Den König von Pohlen anzugehen, daß er den Türken den Waffenstillstand aufkündigen möchte, mit den Schweizern aber zu unterhandeln, damit sie dem König von Frankreich keine Soldlinge gegen Seine Majestät den Kaiser geben möchten. — Aehnliche die Kriegs- und Landesdefension betreffende Berathungen und Schlußfassungen erscheinen in den Landtagsschlüßen vom Jahre 1446 bis in das Jahr 1581.

Vorzüglich aber verdient diesfalls der Landtagsschluß vom Jahre 1588 angeführt zu werden, dieser enthällt: es wären Seine Majestät König Rudolph der II. mit den Ständen dieses Königreichs darauf verblieben, daß ohne Rath des Landes, gleich wie es das allgemeine Landtagsprivilegium mit sich brächte, kein Krieg, wie aus diesem Königreich, so auch aus den inkorporirten Landen vorgenommen werden solle; welches auch die Landesordnung Ferdinand I. lit. B. 4. beståttigt. Im Landtage vom Jahre 1595 wurde festgesetzt: daß Niemand zur Obristen-Würde gelangen sollte, als ein geborner Böhm aus dem Herrn oder Ritterstand.

Im Jahr 1597 wurde die Deserzionsstrafe im Landtage beschlossen, und im Jahr 1606 wurden im Landtage Commissarien gewählt, die mit den Ungarn Frieden schließen sollten.

Ebenso beweisen die Landtagsschlüße in ununterbrochener Reihe: daß in Ansehung der Landesbegränzung, ohne Beitritt und Einwilligung der Stände nichts vorgenommen werden konnte.

In einem ebenso wichtigen Verhältnisse stand von jeher der Einfluß der Stände auf die innere Verwaltung des Königreichs. Vor allen durfte Niemand, ohne ihrer Einwilligung zum Lande aufgenommen werden. Dieser Artikl der Konstitution wurde schon zu Wladislaus Zeiten zwischen den Ständen und dem König festgesetzt; wie es die Landesordnung Ferdinand des I. Litt. A. 34 et B. 15 beståttigen, und es wurde in den Landtagsschlüßen vom Jahre 1575, 1610 und 1615 neuerdings beschlossen: daß Niemand zum Ankauf eines Landgutes zugelassen werden sollte, es sei dann, er hätte bei Ihro königl. Majestät und den Ständen die ordentliche Aufnehmung in das Land, und das Incolat erlangt; und wer nicht dicetaliter aufgenommen worden, der sollte der Landtafl unfähig seyn; bevor aber einer hierinfalls bey dem Landtage seyn Begehren den Ständen vortragen würde, sollte er sich über seinen Stand und seyn Herkommen vor den aus

jeden Stand hierzu ernannten Kommissarien ausgewiesen haben.

Die Gesetzgebung war dergestallt zwischen den Ständen und dem König getheilt, daß kein allgemeines Gesetzt, es möchte einen politischen oder einen gerichtlichen Gegenstand, eine allgemeine Verfassung oder die Rechte einzelner Bürger betreffen, ohne die Einwilligung der Stände erlassen werden könnte, sondern alle derlei Gesetze und Verordnungen wurden auf den Landtagen, nach Berathung und Einwilligung der Stände beschlossen.[1]

Einzelne rechtliche Verfügungen und Sprüche wurden hingegen bloß von den dazu Landesverfassungsmäßig bestimmten Richtern und Obersten Landesoffizieren gefället.

Das letztere liegt in den trockenen Worten aller Landesordnung, und bedarf also keiner umständlichen Probe. —

Zum Beweis des ersteren, nehmlich die allgemeinen Gesetze betreffend, können folgende aus einer weit größeren Anzahl herausgehobene Beyspiele der in Landtagen beschlossenen, dem Statum publicum, und das Jus privatum, Strafen, und die publico politico betreffende Gesetze dienen.

Schon die erste Austheilung der Gründe gegen Bedingung gewisser Frohndienste geschah durch ein freiwilliges Eingeständniß, und durch eine Schlußfassung der Stände auf dem im Jahre 1752 zu Prag gehaltenen Landtag, und so wurden eben nach Einrathen der Stände im Jahre 1268 von Przemisl Ottokar das Land-Feld- und Landmaaß, die Getreid und Getränkmaßereien, dann die Gewichter der verschiedenen Metallen regulirt und eingeführt.

Im Landtage vom Jahre 1292 beschlossen die Stände neue Rechte ordentlich zu verfassen, und in Prag Schulen zu errichten.

Ebenso wurde die Einrichtung und Organisirung der Landtafl, dann die Anstellung der dazu bestimmten Amtleute zuerst im Landtage des Jahrs 1321 von den Ständen beschlossen, und geordnet.

Im Jahre 1324 beschäftigten sich die Stände im Landtage mit Verfassung verschiedener die Juden und ihre Eide betreffenden

Gesetze, und verbesserten in ihren Landtagsberathungen im Jahre 1368 die Gerichtsgebräuche, die Streitigkeiten zwischen dem Herrn und Ritterstand, welche durch viele Jahre währten, wurden durch Entscheidung und Festsetzung ihrer beiderseitigen Rechte und Gerechtsamen im Landtage des Jahrs 1484 beigelegt. Die nähere Bestimmung, welche Einlagen zur Landtafl in deutscher oder lateinischer und welche in böhmischer Sprache geschehen sollten, war eine Schlußfassung der am 13. März 1495 im Landtage versammelt gewesenen Stände. Auf jenem im Jahre 1502 gehaltenen Landtage regulirten die Stände die Gerichtsstellen für die Herrn, für die Ritter und für die Bürger, der die Gerichtsordnung und dahin einschlagende Verhältnisse dieser 3 Stände näher bestimmende und gesetzmäßig entscheidende St. Wenzlsvertrag wurde gleichermaßen in einem am Dienstage nach Wenzeslai im Jahre 1517 gehaltenen Landtag, von den Ständen verfaßt und zu Stand gebracht. In den Landtägen der Jahre 1292. 1356. 1492. 1493: 1494. wurden von den Ständen verschiedene Straf- und Polizeigesetze beschlossen.

Endlich verdient vorzüglich hier der im Jahre 1526 am Montage nach Francisci gehaltene Landtag wiederholt in Erwähnung gebracht zu werden, auf welchem jene wichtigen Constitutionartikln festgesetzt wurden, welche oben als ein Beweis, daß die Stände eigentlich die Gränzen der königlichen Macht, und das Verhältniß zwischen dem König und dem Lande bestimmten angeführt worden sind. Einen ebenso entscheidenden Beweis des Einflußes, welchen die Stände in ältern Zeiten auf die Gesetzgebung hatten, liefern die Abrogationsbriefe des Jahrs 1355. Kaiser Karl des IV., kraft deren Er die für Böhmen verfaßte — und von den Ständen nicht angenommene Gesetze wiederruffen — und ungültig erklären mußte; dann die in der Randgloße verzeichneten Buchstaben *) der Landesordnung Ferdinand des I. und hierunter vorzüglich folgende Stellen sub litt. A. 10, wo die künftige Ordnung der Landesämter festgesetzt

*) A. 10. 25. 34. 38. B. 15. 18. 20. H. 19. 20 bis 31. J. 28...29. H. 18.

wird, heißt es, mit Hilfe Gottes, und Einwilligung aller Herren und Ritter „z Powolenim wssech Pánu a taky Wladik. sub litt. B. 15. machet es der König mit Einwilligung und Willen der drei Stände zum Gesetz, daß sich kein Ausländer in Böhmen einkaufen soll. Sub litt. B. 19. und den folgenden Artikln bis B. 37 wurden verschiedene die Erfordernisse der landtäflichen Einlagen, das erstandene Recht, die Bürgerschaften, das Pfandrecht, die Testamente, die pacto dotalio u. d. gl. betreffende Gesetze, mit Einwilligung der Stände, oder vielmehr von den Ständen unter sich festgesetzt. Laut litt. R. 29 wurden verschiedene Strafgesetze im Landtage mit Einwilligung aller Herrn, Ritter und Stände beschlossen. Vorzüglich aber wird sub litt. H. 18 ausdrücklich gesagt: daß die Fürsten, Herrn- und Ritterstände die vorstehenden Gesetze für das Recht des Landes erkannt haben; so wie dieses vorbemeldte Stände von jeher das Recht, die Willkühr und Freiheit hatten, ihren Rechten und Gesetzen, in Einverständniß des Königs zu setzen, oder davon abzunehmen.

Nebst diesem mächtigen Einfluß auf die Konstitution, die Landesverfassung und die Gesetzgebung in allen ihren Zweigen, hatten die böhmischen Stände sich das vorzügliche Recht vorbehalten, daß dem Lande keine anderen Steuern und andere Beiträge auferlegt werden könnten, als jene, welche die Stände am Landtage bewilligten.

Deutliche Beweise geben hievon unter mehr andern die Landtagsschlüsse der Jahre 1323. 1325. 1327. 1328. 1331. 1336. 1375. 1435. 1453. 1442. 1481. 1515. 1534. — Der Revers Königs Johann vom Jahre 1323, Inhalt dessen er bekennet: zur Dottirung seiner Tochter zwar von den Ständen eine Steuer erhalten zu haben, zugleich aber sich verbindet, von ihnen künftig keine mehr zu begehren, und ein ähnlicher Revers desselben des Jahrs 1339. Auf gleiche Art beweiset solches der Revers Kaiser Karls des IV. vom Jahr 1392, daß er von den böhmischen Ständen keine Steuer begehren wolle, und sie ihm keine zu geben schuldig seyn sollen.

Im Besitze dieser wesentlichen Mitwirkung bey allen den Souverainitätszweigen, nähmlich: der Gesetzgebenden, der Richterlichen, und der ausübenden Gewalt waren die böhmischen Stände beym Regierungsantritt Ferdinand des I., und daß dieser gerechte Landesfürst sie hierinnen nicht zu beschränken Willens war, bewährt jener Majestätsbrief vom 15. Dezember 1526, Kraft dessen er feierlichst gelobte, die Stände des Königreichs Böhmen bey allen ihren Rechten, Einrichtungen, Privilegien, Freiheiten, Immunitäten, königlichen Gebräuchen und Verleihungen zu erhalten, solche zu beobachten, und zu schätzen.

Wie getreu Er dieser Zusicherung im ganzen Umfange geblieben ist, beweisen die in der Beilage aufgeführten Auszüge der Landtagsschlüße vom Jahre 1534 bis in das Jahr 1565. Insonderheit ist der Einfluß, welchen zu dieser Zeit die Stände nicht nur auf dem Statum publicum, sondern auch auf die Verfassung und Aufrechthaltung der Konstitution, und auf alle Zweige der Gesetzgebung hatten, aus folgenden zu entnehmen.

Nachdem bereits im Jahre 1534 die Strafgesetze gegen die Sekten der Wiedertäufer, im Landtage mit Einwilligung der Stände verfaßt, und im Landtage des Jahrs 1541 die Herstellung der Landtafl, derselben Ordnung, und die Landtaflfähigkeit der Prager Bürger beschlossen, nicht wieder die Tagfahrt zur 4. Sitzung des Landrechts im Landtage 1543 geändert, Gesetze zur Steuerung des Wurfes entworfen, und das landesübliche Interesse von 10 auf 6 Prozente herabgesetzt worden, wurde in dem am Montag nach Maria Himmelfahrt im Jahre 1540 gehaltenen Landtage, nebst verschiedenen die Rechte der böhmischen Krone, und die Privilegien des Königreichs, dann die Verleihung der Landesämter betreffenden Gegenständen mit Einwilligung der Stände beschlossen; die vormals auf Landtägen errichteten, und noch zu errichtenden Gesetze in eine förmliche Landesordnung zusammen zu tragen.

Zur Verfassung dieser Landesordnung wurden Commissarien aus allen Ständen gewählt, welche unter Einem die Gegenstände des Frevels und Hochmuths, der Gesindordnung, dann einer Ord-

nung für die Taglöhner und Handwerker zur Bebachtnehmung mitgegeben wurden; gleichwie im Eingange dieser Landesordnung Lit. A. 3 der hierzu vom König authorisirte Verfasser saget: Der König habe die Gesetze des Königreichs gemeinschaftlich mit den Ständen verbessert. „Spolu z Stawem Panskim a Ritirskym, a ioz tu Stawu mestkemu malezelo“ diese Verbesserung der Landesgesetze sey geschehen, mit Hilfe Gottes, des Erzherzogen. — Dieser war Ferdinands des Königs Sohn, damals Statthalter in Böhmen, und des ständischen Ausschußes, oder derjenigen Personen, welche wie oben gesagt worden, hiezu auf dem Landtage gewählt, und dem Könige zugetheilt wurden.

Mit diesen hatte der König alles wohl überlegt, geordnet und verbessert; dann wurde den Ständen alles vorgelesen, und einem jeden die Freiheit gegeben seine Meinung und Erinnerungen über diesen Artikel vorzubringen, und so sey diese Landesordnung, sagt der Herausgeber weiter, mit einmüthiger und vollkommener Uibereinstimmung und Einverständniß des Königs und der Stände zu Stande gebracht, und auf Befehl des Königs zum Druck gegeben worden.

Nebst dem Geständniße, welches König Ferdinand der I. in seiner Landesordnung II. 18 selbst machte, „daß die Herren- und Ritterstände von jeher das Recht hatten, ihre Gesetze zu machen, und zu ändern, und daß diese Landesordnung so lange bestehen soll, als mit Willen und Beistimmung der erwähnten zwey Stände nichts davon abgeändert würde, beweisen noch die unter den in der Beylage verzeichneten Buchstaben der Landesordnung Ferdinand des I. eingeschaltete, und unter seiner Regierung auf öffentlichen Landtag mit den Ständen beschlossene Landesgesetze, und Konstitutionsartikln, daß derselbe die Stände auch in der vollen Ausübung ihres diesfälligen Rechtes ließ.

Endlich kann nebst so vielen andern unter der Regierung Ferdinand I. entstandenen in der Beilage ersichtlichen Landtagsschlüßen, der am Dienstag nach Bartholomäi 1547 gehaltene Landtag zu einem vorzüglichen Beweis dienen, wie blühend zu jener Zeit die

Rechte der böhmischen Stände waren. In diesem Landtage wurden unter andern mehreren folgende Constitutionsartikln in Anwesenheit des Königs zwischen ihm und den Ständen beschlossen:

1) Daß Recht und Gerechtigkeit ihren freien Lauf haben und von keiner Macht beirret, oder gehemmet werden sollen.

2) Sollte der König zum Landrechtsbeisitzer Niemanden, als einen angesessenen Böhmen und nur mit Rath und einvernehmender Obersten Landesofficiere und des Landrechts aufnehmen.

3) Soll die Thronfolge jederzeit nach der goldenen Bulle Karl des IV. beobachtet und gehalten werden.

4) Soll zwar der König die höchste Macht und Oberherrlichkeit, jedoch nur in so lange haben, als er solche zum Besten des Königreichs gebrauchen, und den Rechten, Gerechtsamen, Gesetzen, Freiheiten und Privilegien und der Landesordnung nicht zu nahe treten würde."

Eben dieses beweisen die Landtagsschlüße der Jahre 1534, 1540, 1541, 1546, 1549, 1552, 1553, 1554, 1556, 1557, 1558, 1561, 1562, 1564, 1565.

Die fortwährende Ausübung des Einflußes der Stände auf die Konstitution, auf die Gesetzgebung, auf die Steuern und Bürden des Landes, und auf die innere Verwaltung desselben, unter den nachfolgenden Regierungen Kaiser Maximilians des II., Rudolph des II. und Mathiae zeigen nicht nur die in der Beylage verzeichneten Stellen der Maximilianischen Landesordnung und zwar besonders der Buchstabe A. 9 und 19, wo die Stände es zum Gesetz machten, daß nur 3 Stände in Böhmen bestehen sollen, und der König ohne Einwilligung des Landtages nichts von der Krone Böhmen veräußern solle, dann der Buchstabe Z. 4, welcher enthält: daß diese Landesordnung die Herren und Ritter mit Einwilligung des Königs zum Gesetz gemacht, und bestättiget hätten, es sollte hieran ohne Wissen des

Königs, und ohne Beistimmung des Herrn und Ritterstandes, „bez Wedomi geho kralowsky Milosti, a Hlasu panskeho a ritjrskeho“ nichts geändert werden, sondern es liefern alle Landtagsschlüsse dieses Zeitraumes, nehmlich bis in das Jahr 1618 deutliche Beweise hievon. —

Blühend und Mächtig, aber im gleichen Maaße für das Wohl ihres Vaterlandes auch besorgt und thätig, waren in den ersten Jahren des 17. Jahrhunderts die böhmischen Stände, und auf ächte Urkunden und rechtmäßigen Besitz gegründet waren alle diese ihre Gerechtsamen, dann in der Aufzählung derselben, hat man sich nicht erlaubt, irrige Eingriffe in die Majestätsrechte und eigenmächtige Vorgänge zu machen, welche bisweilen, und zwar schon in frühern Zeiten Druck eines fremden Ministeriums, Gleichgültigkeit und Entfernung der Regenten aus dem Königreiche, Glaubensspaltungen und augenblückliche Verirrungen der Mächtigern, unter den Ständen veranlaßt hatten. —

Vorfälle, welche die treugehorsamsten Stände keineswegs zu vertheidigen, und also noch weniger als Beispiele und Facta zum Beweise ihrer wahren ältern Rechte anzuführen wagen werden. —

Mit eben dieser ihrem besten Landesfürsten schuldigen Freimüthigkeit, welche ihnen die Fehler einiger ihrer Vorfahren gleisnerisch zu verhüllen verbeut, kommen sie nun in ihrer Geschichtserzählung auf das Jahr 1619, welches den Umfang jener traurigen Epoche bezeichnet, wo das Ansehen und die Rechte der böhmischen Stände äußerst geschmälert wurden, des unglücklichen Zeitpunktes, wo jene Zwietracht, deren Saamen Gewissenszwang und religiösen Haß, die unversöhnlichsten aller Leidenschaften, unter die Inwohner des Königreichs seit langer Zeit gestreuet hatte, in einen offenen Bürgerkrieg und in Empörung ausbrach, deren Flamme leider mit dem Blute der Bürger gelöscht werden mußte; denn zum Schutz des größern Theils der Stände, und des Volks, welcher sich in seine Arme geworfen, und welcher ihn für den rechtmäßigen König erkannt hätte, mußte Kaiser Ferdinand II. den andern aber gewiß geringern Theil der Nation, den ein falscher Religionseifer auf den Irrweg geleitet hatte, gegen seinen Regenten und seine Mitbürger sich aufzulehnen, mit gewaffneter Hand bezwingen. —

Eben diese unnatürliche gewaltsame Lage, in welche das Königreich verfalleh war, gebahr in der Folge die Nothwendigkeit, selbst zur Zeit, als das Feuer des Krieges schon gedämpft war, Vorsichten zu treffen, wodurch den Angriffen der verborgenen Feinde, die der Staat noch in seinem Schooße fassen möchte, vorgebauet würde, und da diese Vorsichten nach den Begriffen damaliger Zeiten in allgemeine Gesetze geleget werden mußten, so litten auch die Rechte der getreuen Unterthanen darunter. Gewiß kann man nur auf diese Rechte jene Clauseln, Bedingnisse und Beschränkungen schreiben, durch welche das Ministerium Kaiser Ferdinand II. in der bekannten Landesordnung die schätzbarsten und wichtigsten Gerechtsamen selbst jener Stände zu schmälern suchte, deren Treue und Anhänglichkeit für ihren König doch Höchstderselbe nicht nur in jener seiner Landesordnung vorgedruckten Reskripte vom 9. Mai 1627, sondern auch in seiner den Ständen später, nehmlich unterm 29. Mai des nehmlichen Jahres ertheilten Privilegien Bestättigung erkannte, und anrühmte; auch zeiget es die Auswahl der Gegenstände, auf welche man diese Beschränkungen legte, daß dieser König selbst nicht seine gesammten böhmischen Stände herabsetzen, nicht ihre wohl erworbenen — und ehrwürdigen Rechte insgemein unterdrücken, sondern bloß sich und sein Reich gegen den übelgesinnten, obschon geringern Theil sicher stellen wollte. —

Diese Lage der Umstände, wo bürgerliche Unruhen und Religionsstreitigkeiten noch währten, war es, die ihn bewog, die konstitutionsmäßigen Gerechtsame der Stände und ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung vorzüglichst in folgenden Punkten zu beschränken.

Erstens. Hat Höchstderselbe die bis dahin sowohl in Ansehung aller politischen und judicial, dem Statum publicum und Jura privatorum betreffende Gesetzte, als in Betreff der Konstitution und Fundamentalsatzungen mit den Ständen getheilte Macht der Gesetzgebung sich und den nachfolgenden Königen allein vorbehalten. L. O. A. 8. G. 10. Nov. Decl: C. c. 5 und diesen Vorbehalt bei Kundmachung der Landesordnung in dem derselben vorgedruckten Reskripte nach der Gestalt erweitert, daß Höchstderselbe sich allein das Recht vorbehielt, diese Landesordnung, welche doch eigentlich ein Staatsgrund-Gesetz, das ist, ein inviolables, beiden

Theilen unverbrüchliches Gesetz darstellen sollte, zu mehren, zu ändern, und bessern.

Zweitens. Schloß derselbe alle Stände, was Würden, Wesens oder Standes sie seyn mochten, unter zu befahrender Strafe von dem Befugniße aus, etwas am Landtage zu proponiren, und behielt solches sich und seinen Comissarien allein vor. L. O. A. 6.

Drittens. Zog Kaiser Ferdinand II. das vorhin großen Theils den Ständen vorbehalten gewesene Recht, Fremde zum Lande aufzunehmen, das Indigenat zu ertheilen, ganz an sich: L. O. A. 20. N. Decl: A. a. 16, 18 u. 19. —

Nebst mehreren Beschränkungen, von welchen gelegenheitlich gesprochen werden wird.

Diese einzelne Beschränkungen, und jene Verwilligungen, welche die Stände sub utraque von Wailand Kaiser Rudolph dem II. erhalten hatten, ausgenommen, hat Kaiser Ferdinand der II. in seiner Privilegienkonfirmation vom 29. Mai 1627 den Ständen alle Privilegien, Begnadigungsfreiheiten und Majestätsbriefe, welche von höchst dessen Vorfahren den Ständen insgemein, wie auch jedem Stande insbesondere verliehen worden, begnehmigt, erneuert und bestättigt, auch für sich und seine Erben, künftige Könige in Böhmen versprochen, gesammte vier Stände, und die ganze Gemeinde dieses Königreichs sowohl, als jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten, Gerechtigkeit und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten wollen.

Besonders gelobte Höchstderselbe in dieser Privilegien-Bestättigung mit Beziehung auf die litt. A. 5 der L. O. die Stände bei ihrem Rechte, sich mit Steuern selbst zu belegen, noch fernerhin zu erhalten, in den Formalien: **Wir wollen auch keine Kontributionen oder Steuern von unsern gehorsamen Ständen auf andere Weise, als auf den Landtagen, dem in unserer L. O. Litt: A. 5 begriffenen Artikel zu Folge fordern, und über jenes, was die Stände selbst verwilligen, ihnen keine andere Abgabe und Steuer auflegen.**

Dieser Zusicherung fügte Höchstderselbe noch jene für sich und seine Nachfolger hinzu, daß gegen Niemanden aus den Ständen in Absicht auf dessen Person oder Güter jemals de facto oder mit Gewalt fürgegangen werden sollte, wie solches alles die Beilage ausführlicher enthält; auch beweiset die Ausübung verschiedener Rechte, und eines noch immer ziemlich ausgebreiteten Einflusses, in welchem die Stände unter Kaiser Ferdinand des II. Regierung verblieben, daß dieser strenge Fürst, die ihm durch die Umstände abgedrungenen Beschränkungen der Ständischen Rechte seiner Seits doch nicht auf eine nachtheilige Art ausdehnte, denn es behielten die Stände in der That nicht nur ihren Einfluß auf die Constitution und Fundamentalgesetze, sondern es wurde, wie es die Landtagsschlüße dieses Zeitalters bewähren, nichts um die Kronrechte um den Statum publicum und die allgemeine Landeseinrichtung vorgenommen, ohne die Stände darüber zu vernehmen.

In allen diesen Gerechtsamen bestättigte die Stände, wie es die Beylage bewähret, Kaiser Ferdinand der III. und milderte noch in der Nov. Decl. A. a. 9. den Artikl der L. O. A. 6 dahin: daß er den Ständen erlaubte, über alle seine Person, Hoheit, Authorität und Regalien nicht betreffende Gegenstände mit Vorwissen der k. k. Commissarien Berathungsvorschläge zu machen, und unter den nachgefolgten Regierungen Kaiser Leopold, Joseph des I. und Carls des IV. blieben die Stände im Genuße dieser beibehaltenen Gerechtsamen, ohne aller Schmälerungen, wie es besonders der Krönungseid Kaiser Carl des VI. in der Beilage bewährt.

Daß ohne Einwilligung der Stände an den Fundamentalgesetzen nichts geändert werden durfte, erkannte Kaiser Karl VI. selbst in jenem Reskript vom 20. September 1720, in welchem Höchstderselbe verlangte, daß die Stände im Landtage per vota virilia der von Höchstdemselben errichteten Pragmatikalsanktion beitreten sollten, und ad hunc actum die königl. Landescommissarien ihres Amtes entließ. Daß hernach die Stände, so wie vorhin das Recht behielten, keine andere Steuern zu entrichten, als jene, welche sie selbst im Landtag verwilligten, beweisen nicht nur die Landtagsschlüße vom Jahre 1657 bis 1740 in ununterbrochener Reihe, sondern auch der von gedacht Seiner Majestät Karl den VI. mit den Ständen im Jahre

1715 errichteten Dezenalrezeß, in welchem Höchstderselbe die Stände in diesem ihrem Rechte feierlichst verwahrte, und sich verband, die rezessirte Steuerquota alljährlich citra praejudicium et consequentiam für die Stände zu postuliren.

Ebenso blieb von Zeiten Kaiser Ferdinand des II. bis zum Regierungsantritt der Höchstseeligen Kaiserinn, die Landesökonomie, die Verwilligung und Verwaltung der Landesausgaben, dann die Bestellung der damit verbundenen Regie, und die Benennung der Landesbedienten den Ständen einberäumt; so wählten und ernannten die Stände Zeuge der Landtagsschlüße vor wie nach dem Jahre 1627 bis in das Jahr 1714 ununterbrochen und ungestört die Steuereinnehmer und die Commissarien zur Berichtigung der Steueramtsrechnungen; und als im Lande 1714 der Modus collectandi verändert, und zum erstenmal das Königreich in Ansehung der Steuereinhebung kreisweise abgetheilt*), dann in jedem Kreis ein Filialcassirer und ein Controllor angestellt worden; so wurden diese, sowohl in Ansehung ihrer Anstellung, als ihrer Rechenschaft, an die damals aufgestellte ständische Ausschußcommission angewiesen. Eben in Folge der ihnen anvertrauten Landesökonomie hatten die Stände schon im Jahre 1574 einen ständischen Landprobierer zur Prüfung der cursirenden Münzen aufgenommen, und ihm seine Besoldung aus der Kettenberger Bergwerkskassa angewiesen; dann im Jahre 1585 Land- und Wundärzte mit bestimmten Besoldungen angestellt, deren Benennung und Besoldung den Ständen vom Kaiser Leopold dem I. kraft Landtagsschlußes vom 23. Dezember 1682 auch ferners überlassen wurde.

Aus dem nehmlichen Befugnisse stellten sie im Jahre 1659 einen Landschaftsbereiter, und andere Exercitienmeister und Lehrer an, deren Benennung und Besoldung auch während den spätern Regierungen bis zu Wailand Maria Theresia Zeiten ihnen unbenommen blieb. —

Diese huldreiche Fürstin bestättigte zwar alle Gerechtsame der Stände, so wie dieselben solche bis zu ihrem Regierungsantritt genoßen und ausgeübt hatten, und gelobte, wie es die Beilage be-

*) Landtagsschluß de ao. 1714. pag. 76. u. 77. —

währet, die Aufrechthaltung derselben in dem von Höchstderselben abgelegten Krönungseide. —

Obgleich aber Höchstdieselbe einerseits die Stände bei dem Rechte erhielt, keine andere Steuern tragen zu dürfen, als jene, welche sie auf den Landtagen verwilligten, wie es die Rezesse vom Jahre 1748 und 1775 beweisen, so litten doch anderer Seits schon unter ihrer sonst gütigen Regierung die ständischen Rechte und Gerechtsame sehr empfindliche Schmälerungen, besonders darin, daß

1) Gedacht Ihre Majestät zuwider der von Höchstderselben, und ihren glorwürdigsten Vorfahren den Ständen ertheilten Zusicherung, das Königreich in ihrer Abwesenheit durch ihre Obristen-Landesoffiziere alle Statthalter verwalten zu lassen, im Jahre 1749 die bis dahin von alten Zeiten her bestandene Statthalterei aufhob, die sogenannte Repraesentation und Kammer an ihre Stelle setzte, hiedurch die Stände, aus deren Mitte die Obersten Landesoffiziere immer gezogen wurden, von dem Einfluß auf viele politische Geschäfte entfernte, und die Wirksamkeit des Konzesses der Obersten Landesoffiziere auf die publico judicialia beschränkte, später aber solchen gänzlich auflöste und den Obersten Landesoffizieren alle Wirksamkeit und allen Einfluß benahm.

2) Daß gelegenheitlich des im Jahre 1770 durch eine Hofkommission eingeführten neuen Steuerrechnungs Verstoß den Ständen aufgedrungen wurde, die Rechnungen über ihren Domestikalfond den Bemänglungen der Hofrechenkammer zu unterziehen, und daß:

3) Zuwider der vom Kaiser Ferdinand dem II. gegebenen — und von der Höchstseeligen Kaiserin, so wie von ihren Vorfahren beschwornen Zusicherung, niemals gegen die Güter oder Personen der Stände de facto fürzugehen, dennoch die von Alters hergebrachte, in rechtmäßigen Verträgen gegründete Frohndienste, und Urbarialschuldigkeiten, welche den Gütern als ein Bestandtheil ihres Werthes eingeschätzt und von den meisten titulo oneroso erworben, von den andern aber rechtmäßig ererbt worden waren, folglich einen wahren Theil ihres Eigenthums ausmachten, im Jahre 1775 ohne die Stände darüber zu hören, ohne eine Vorstellung von ihnen anzunehmen, oder ihnen eine Entschädigung anzuweisen, durch einen Machtspruch nahmhaft herabgesetzt, und so die Stände um einen

beträchtlichen Theil ihres Einkommens auf einmal, ohne allen Verschulden gebracht worden. Aber selbst nach diesen Verletzungen der ständischen Gerechtsamen behielten die Stände bis zum Ende der Regierung Ihrer Majestät der Höchstseeligen Kaiserinn noch immer einen ziemlich ausgebreiteten Wirkungskreis und Einfluß, denn folgende Gegenstände waren ganz ihrer Besorgung und Verwaltung überlassen.

A. Die Verwilligung aller General-Landesprästationen, als da sind: Steuern, Rekrutenstellungen, Lieferungen, Militär-Verlegungsanstalten.

B. Die Verwilligung und Regulirung aller die innere Landesökonomie und gemeinnützige Einrichtung betreffenden Anstalten und die hiezu erforderlichen sogenannten Ausgaben.

C. Alle den Staatskredit betreffende Einrichtungen, Garanzien, der Aerarial- und Domestikalschulden, dann Verwilligung und Verwaltung des Bedeckungsfondes.

D. Die Besorgung der Anlage, und Vertheilung aller General- und andern obbenannten Prästationen.

E. Die Regulirung der zur Grundlage dieser Repartitionen dienenden Ansässigkeit, der dabei sich ergebenden Abfälle und Zuwächse, dann die Aufrechthaltung und Führung des Landeskatasters.

F. Die dahin einschlagenden Vereinbarnisse und Absonbernisse der Dominien.

G. Die Behandlung und Erledigung der Feuer- Wasser- und Wetter-, dann Kriegs- und andern Beschädigungsliquidationen, und die Bemessung der Vergütungen.

H. Die Evidenz des Steuerstandes, der hiebei sich ergebenden Rückstande, dann die Einleitung, der erforderlichen Richtigkeitspflege.

I. Die Verwaltung und Verrechnung des Fundi domestici sowohl in Ansehung der Einflüße, als der Verwendung desselben, dann die Administrirung der dahin gehörigen Realitäten.

K. Die daraus fließende Besorgung besonderer Adminikular-Gefälle, nehmlich des Weinaufschlags — und der dazu angestellten Administration, dann das ständische Brandweingefäll.

L. Die Bemessung der aus diesem Gefälle sich ergebenden

verschiedenen Refusionen an Medikanten und andern Zollfreien Partheien.

M. Der Musikalimpost und die Mäzeranlage, dann bei letzterer in Gleichförmigkeit des vorgehenden Absatzes sich ergebende Refusionen. —

N. Die ständischen Cautionspachte und Zinnskontrakte.

O. Das obersteueramtliche Okonomiewesen sammt Bezahlung der Handwerker und Liferanten.

P. Die Ersetzung der ständischen Aemter und Landesbedienten.

Q. Die Erledigung der Besoldungs- Pensions- und Remunerationsgesuche der ständischen Beamten und Landesbedienten.

R. Die Berichtigung der Diäten und Vorspansvergütung für die zur Untersuchung der Beschädigungen verwendete Commissarien, dann der Kreis- und Wundärzte.*

S. Die Creditsbuchhalterei Geschäfte samt den dahin einschlagenden Rechnungen und Ausweise, Kapitalseinlagen, dann derselben Aufkündigungen, Bezahlungen, und Obligationsumschreibungen, nicht minder die Aus- und Unterfertigung der ständischen Kreditsbuchhalterei, und die Behandlung der ständischen Assekurationsscheine.

T. Die Verfügung in Fällen, wo ständische Kapitalien, oder Interessen, oder ständische Besoldungen mit Verboth belegt wurden.

U. Die Anstellung und Respizierung der ständischen Exercitienmeister, und die Bestimmung der Dekretisten, welche den Unterricht zu empfangen haben.

W. Der Vorschlag der Kandidaten zur Theresianischen Militär- und gräflich Strakischen ständischen Akademie.

Y. Die Behandlung der Erbsteuer.

Z. Die Regulirung der Bequartirungsanstalten, die Repartition, Kollektirung, Verwendung und Verrechnung des hiezu gewidmeten Fondes.

Diese waren vorzüglich die Gegenstände, welche die Wirksamkeit der Stände unter der Regierung der höchstseeligen Kaiserinn beschäftigten, die Gränzen derselben bezeichneten, und nach Verhältniß ihrer größern oder mindern Wichtigkeit von den Ständen entweder in ihrem Ausschuß, und andern belegirten Kommissionen entschieden,

oder daselbst nur vorbereitet, und der Landtagsversammlung zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Auch Weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. ließ die Stände anfänglich bei dieser Wirksamkeit, aber bald nach Antritt seiner Regierung fing Höchstderselbe an, diese Wirksamkeit einzuschränken; denn es wurden nicht nur die Stände in Landesangelegenheiten und Einrichtungen nicht mehr gefragt, und bloß auf die kurrende Besorgung und Erledigung der ihnen zugewiesenen — die Steuerrektifikations- und Landesökonomie betreffenden Geschäfte beschränkt, sondern es wurde ihnen gleich im Jahre 1782, mit Hofdekret vom 7. Mai das Befugniß, ohne vorläufiger Anzeige an die Hofkanzlei und Bewilligung der Hofrechenkammer, Zahlungen aus dem Domesticalfonde anzuweisen, eingestellt.

Im Jahre 1784 wurde sodann ferners die ständische Verfassung, zu Folge eines höchsten Rescripts vom 27. Oktober 1783 in folgenden verändert:

a) Blieb es zwar dabei, daß die Postulaten den Ständen im Landtage vorgetragen, und von ihnen darüber die Verwilligungen eingeholt werden mußten, dagegen aber sollten die versammelten Stände einzig und allein im Landtage erscheinen; den zu Folge wurde:

b) Der bis dahin bestandene Landesausschuß gänzlich aufgehoben, und die Agenda desselben an das Landesgubernium zur Verhandlung übertragen.

c) Wurden zwei ständische Repräsentanten mit einem aus dem ständischen Domestikalfond zu beziehenden Gehalte von 2000 Fr., dann mit Gubernialrathsrange und Tittl angestellt; diese sollten — nach vorher vom Landeschef erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrets, von den Ständen am Landtage aus dem Herrn- oder Ritterstande, oder aus beiden gewählt, der vereinigten Hofstelle zur Bestättigung angezeigt werden, und nach erfolgter höchsten Bestättigung beim böhm. Gubernium als wirkliche Räthe eintreten, daselbst aber nicht nur alle vormals beim Landesausschuß verhandelte Geschäfte, welche dermalen durch das Gubernialeinreichungsprotokoll zu laufen hätten, referiren und erledigen, sondern nach Befund des Präsidiums auch zu Gubernialgeschäften sich gebrauchen lassen.

d) Wurde das vormalige Steueramt ganz aufgehoben, und mit der Kameralkassa, nicht minder der ständischen Buchhalterei dergestalt vereinbart, daß alle Beamten beider dieser Abtheilungen promiscre dienen, und alle Besoldungen in einem Konkretalbetrag aus der ständischen Kassa der Kameralkassa übergeben, und von letzterer den Perzipienten ausgezahlt werden sollten.

e) Wurden alle bis dahin dem Ausschuß untergeordnet gewesene Beamte, als benanntlich: Die Landschafts- und Kreditsbuchhalterei, die ständische Haupt- und gesammte Filialkassen, die Rektifikations- und Katastralregistratur- nebst den zur Besorgung der Feuer, Wetter- und Wasserschadensbonifikations dann Weinaufschlags- und Erbsteueranliegenheiten angestellten Beamten, sammt dem ständischen Kassewesen mit der Abhänglichkeit an das Gubernium angewiesen; dennoch wurde:

f) Die Besetzung aller dieser minderen Bedienstungen, mit alleiniger Ausnahme der Buchhaltereibeamten, welche ganz der Benennung des Landeschefs anheim gestellt wurden, den Ständen nach der bisherigen Uibung, doch dergestalt überlassen, daß nur jene Individuen zu solchen gelangen sollten, welche vorläufig vom Landeschef das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hatten.

Im Hofdekrete vom 26. Mai 1786 wurde §. 44 die Benennung der Kreis- und Wundärzte, welche bis dahin ausschließend überlassen waren, der Landesstelle einberäumt, ungeachtet ihre Besoldungen nicht ad camerale übertragen wurden, sondern sie solche noch bisher aus dem ständischen Domestikalfond bezohen. —

Nach allen diesen Schmälerungen der ständischen Gerechtsamen wurde endlich mit Hofdekret vom 25. September 1788 der bis dahin noch bestandene unentgeltliche Ausschuß gänzlich aufgehoben, und den Ständen jede Versammlung untersagt; jene im Landtage ausgenommen: welche aber auch von ihrer ursprünglichen Würde und Wirksamkeit ganz herabgekommen, und zu einem leeren Bilde, ja zu einem leeren Schatten von dem, was sie vormals gewesen, geschwunden war; denn nicht nur beschränkten sich seit dem Jahre 1780 die Verhandlungen der Landtäge blos darauf: daß den Ständen die Steuerpostulaten vorgetragen — und jede ihrer Vorstellungen zurückgewiesen wurde, sondern die den Ständen seit der ersten Entste-

hung des böhm. Staates ungestört — und unwidersprochen zugestandene — von allen böhmischen Ständen bestättigte letzte Gerechtsame, das Land mit keinen andern Steuern zu belegen, als jenen, so die Stände im Landtage verwilligen würden, blieb endlich auch nicht unverletzt, denn mit Hofdekret vom 4. März 1784 eröffneten Wailand Sr. Majestät Kaiser Joseph der II. den Ständen zwar Dero Gesinnungen, einen neuen Steuerfuß einzuführen; allein es erklärten Höchstdieselben in diesem nehmlichen Hofdekrete unter Einem, daß sie über die Frage: ob? keine Vorstellung anhören wollten, und forderte die Stände blos auf, einverständlich mit der Landesstelle Höchstdenenselben einen Vorschlag zu überreichen, wie das neue Steuersystem einzuleiten wäre. Und als die Stände diesen unterm 22. Mai 1784 gehorsamst überreichten, erhielten sie hierüber nicht nur keine Entscheidung, sondern es erfloß untern 20. Aprill 1785 das Steuerregulirungspatent, und hierauf folgten alle spätern, die Direktivregln der Grundausmessung, die Bestimmung der Kontrollen und der Lokalpreise enthaltende Verordnungen; und endlich das die Steuerperzente selbst bestimmende Patent vom 10. Hornung 1789 ohne aller Einvernehmung der Stände, folglich wurde die ganze innere Anlage und Vertheilung, dann Einhebung der Steuer festgesetzt, ohne die Stände darüber zu vernehmen. Nur mittelst Intimats vom 26. Hornung 1789 wurde das Patent vom 10. Hornung 1789 den im Landtage versammelten Ständen als eine entschiedene Sache, als ein im Lande bereits kundgemachtes Gesetz befehlsweise zur Befolgung bekannt gemacht. Bei Vorgängen dieser Art konnte die Versammlung der Stände wohl nichts anderes, als wirkungslose Ceremonie seyn, und um auch diese letzte Spur einer ehemaligen ständischen Verfassung allgemach zu vertillgen, wurde, wie es die Beilage enthällt, mit Hofdekret vom 1. Dezember 1788 den Ständen zu erkennen gegeben, daß sie sich künftig nur dann zu einer Berathung versammeln würden dürfen, wenn Sr. Majestät den Gegenstand dazu geeignet zu seyn erkennen, und ihnen solchen andeuten würden, außer dem aber die Stände über keinen Gegenstand vernommen werden sollten. So wurde das letzte Uiberbleibsel ständischer Rechte zertrümmert, und die Stände sahen sich von aller Wirksamkeit, von allem Einfluß auf die Geschäfte, die das Land betrafen, entfernt. —

Die treuesten Stände sind weit entfernt in Klagen gegen Sr. Majestät den Höchstseeligen Kaiser auszubrechen, weil sie überzeigt sind, daß alle vorangeführte Infraktionen der Fundamentalgesetze des böhmischen Staates, und der eidlichen Gelobnisse seiner glorreichsten Vorfahren, Wailand Sr. Majestät Kaiser Joseph der II. nicht aus eigenem Antriebe, sondern aus Mißleitung und in Voraussetzung unächt vorgestellter Umstände unternommen haben; aber durch den huldreichen Ruf des gütigsten Monarchen aufgefordert, Höchstdemselben die Geschichte ihrer Verfassung und Wirksamkeit in ächter Schilderung darzustellen, hielten sie sich verpflichtet, nichts zu verschweigen, sondern jede Änderung, welche diese Verfassung erlitten hat, jede ihrer Wirksamkeit zugefügte Beeinträchtigung in ihrer wahren Gestalt aufzuführen.

Und da Euer Majestät weiters ihren treuesten Ständen gnädigst zu gestatten geruhen, daß sie ihre gehorsamste Wünsche und Vorschläge, wie die ständische Verfassung und Wirksamkeit, in Absicht auf das allgemeine Beste wieder einzuführen wäre, — Euer Majestät vorlegen dürfen: so müssen sie Euer Majestät vor allen und im Allgemeinen unterthänigst bitten, ihnen ihre vorige Wirksamkeit und Einfluß auf alle die Constitution, das Land und seine Verfassung, das Wohl der Unterthanen im ganz und einzelnen genommen betreffende Gegenstände wieder zu ertheilen. —

Zu diesem Ende bitten die treuesten Stände Euer „Majestät insbesondere: Hochstdieselben geruhten: sie bei allen jenen Rechten, „Gerechtsamen und Privilegien zu erhalten, welche denenselben anerkannt, oder von Kaiser Ferdinand dem II. sowohl in seiner allgemeinen Privilegienkonfirmation, als in seiner von Euer Majestät glorreichesten Vorfahren, und von den Ständen in der Eigenschaft „eines Staatsgrundgesetzes beobachteten, — von ersteren bestättigten und beschwornen verneuerten Landesordnung bekräftiget worden „sind, und die nehmliche eidliche Bestättigung von allen Landesfürsten bis auf Kaiser Joseph den II. erhalten haben.

„Da jedoch in der letzterwähnten verneuerten Landesordnung „Kaiser Ferdinand des II. verschiedene Clauseln, und Beschränkungen eingeschaltet sind, welche in dem Zeitpunkte, als diese Landesordnung verfaßt wurde, Zeit und Umstände es vielleicht räthlich

„machten, welche aber dermal nach veränderter Lage der Umstände,
„und der Verhältnisse zum Theil unnöthig, unpassend, oder krän-
„kend, zum Theil der Gestalt und der Kraft des Gesetzes selbst nach-
„theilig geworden sind, so sehen sich die treuesten Stände verpflich-
„tet, ihre unterthänigste Bitte noch dahin zu erweitern:

„Euer Majestät geruhten zum allgemeinen Besten und Wohl
„des Landes diese Klauseln und Beschränkungen gänzlich aufzuhe-
„ben, zu widerrufen, und zu vernichten, und solcher Gestalt durch
„Behebung der mit dem gemeinschaftlichen Wohl Euer Majestät und
„des Landes nicht vereinbarlichen Artikln dieser Landesordnung,
„welche die Stände sich vorbehalten, jenachdem sie auf eine oder die
„andere Abtheilung dieses unterthänigsten Vertrags Bezug haben,
„Euer Majestät gehorsamst vorzulegen, dann durch Bestättigung der
„übrigen, das Jus publicum betreffenden Artikln eine unabänder-
„liche Constitution den treuesten Ständen zu geben, die auf diese
„Art verbesserte Landesordnung selbst gnädigst zu beschwören. —
„Höchstdero Nachfolger zu einem gleichen Eide Constitutionsmäßig
„zu verbinden, und dieses große Werk, diesen Grundstein des künf-
„tigen Glückes des böhmischen Staates von nun an mit Höchstdero
„Namen zu bezeichnen, damit die späte Nachwelt, welche die Früchte
„dieses Werks einerndten, und jene auf der Leopoldinischen Lan-
„desordnung, und der darin geordneten Constitution gegründete
„Glückseeligkeit genießen wird, den huldreichen Urheber derselben in
„Euer Majestät verehren und segnen möge.

So wichtig nun dieser Wunsch für die Stände ist, und so sehr sie auch der Erfüllung mit Sehnsucht entgegen sehen, so können sie doch dabei sich selbst das Besorgniß nicht verhehlen, daß durch Verfassung der Auflage der Leopoldinischen verbesserten Landesordnung, um deren eidliche Bestättigung sie Euer Majestät bitten, die Erfüllung eines ihnen eben so nahe am Herzen gelegenen Wunsches entfernt werden dürfte; es besorgen nehmlich die Stände hiedurch, der höchsten Gnade, daß Euer Majestät sich hier im Lande krönen ließen, auf längere Zeit beraubt zu bleiben, für welchen Fall sie daher Euer Majestät ferners gehorsamst bitten; Jene wichtigen Constitutions-Artikl, um deren Verbesserung und Festsetzung sie Euer Majestät ferners gehorsamst bitten, einstweilen mittlst einer besondern Pragma-

tik, entscheiden, und kundmachen zu lassen, solche bei Hochstdero Krönung gerechtest zu beschwören, und seiner Zeit der unter Euer Majestät glorreichsten Namen herauszugebenden verbesserten Landesordnung nach ihren ganzen Inhalt, einschalten zu lassen.

In der Hoffnung, daß diese mit der tiefsten Ehrfurcht gestellte gerechte Bitte bei Euer Majestät ein gnädiges Gehör finden wird, sei es den treuesten Ständen erlaubt, die in obiger Bitte eingeschlossenen einzelnen Wünsche zu zergliedern und näher zu bestimmen.

Hätten sich, — wie es der Fall nicht ist — die gesammten böhmischen Stände eines Fehltritts schuldig gemacht, so müßte solcher durch ihre vieljährigen Leiden gebüßt seyn, wofür aber auch die Vorsicht dieses Königreich gezüchtiget haben mag? so ist seine Buße vollbracht, und Böhmen sah mit den Tag, als Euer Majestät den Thron bestiegen, den Tag seiner Erlösung anbrechen.

Euer Majestät war es vorbehalten, diesem getreuen Königreiche durch Herstellung seiner Constitution das lang vermüßte Glück zurückzugeben. Dankbarkeit gegen Euer Majestät durchströmt daher alle Herzen Ihrer Unterthanen, und dieses Gefühl mehr noch als jenes der Selbstliebe, flößt den treuesten Ständen den Wunsch ein, dem Glück, welches Sie Euer Majestät zu danken haben, die möglichste Dauer zu geben, um auf diese Art den Ruhm Euer Majestät zu verewigen.

Da nun das Glück eines Staates nur in jenem Maaße dauerhaft seyn kann, als dessen Constitution, und die Fundamentalgesetze, worauf sie ruht, fest und unerschütterlich sind; da es die Wesenheit eines Staatsgrundgesetzes, das ist: eines Vertrages eines Bundes mit dem Souverain und der Nation mit sich bringet; daß zur Entstehung desselben die volle, freie und ungezwungene Einwilligung beider Theile mitgewirkt habe, und ohne beiderseitiger Einwilligung solches auch auf immer unabänderlich bleiben müßte;

So bitten Euer Majestät die treuesten Stände:

1) Die mit Dero glorreichen Namen zu bezeichnende neue Landesordnung förmlich für ein Fundamental Landesgesetz zu erklären;

2) Die in jenem der Landesordnung Kaiser Ferdinand des II. vorgedruckten Reskripte enthaltenen Clausel, vermög welcher höchst derselbe sich allein das Recht, die Landesordnung zu machen, zu

ändern, und zu bessern vorbehielt, gerechtest aufzuheben, und zu annuliren, dann für aufgehoben und ungültig auf ewige Zeiten zu erklären.

Diese unterthänigste Bitte glauben die Stände durch die gegründete Vorstellung rechtfertigen zu dürfen, daß diese Klausel mit der Wesenheit eines Fundamentalgesetzes in Widerspruch stehet, da sie solches der Willkühr aller künftigen Regenten, und was noch weit schlimmer ist, der Willkühr ihrer oft nicht gut gesinnten Diener Preis gibt. —

Nur der Zwang der Umstände nöthigte solche zu jener Zeit dem Kaiser Ferdinand den II. ab, erwählte sie ein minderes Uibel vor, er wiederrufte sie aber zum Theil schon selbst, da er in seiner den Ständen später ertheilten Privilegien Bestättigung ihnen feierlichst für sich und seine Nachkommen zusicherte, die Stände bei der Landesordnung schützen zu wollen. —

Da nun jede Spur der damals obwaltenden Umstände seit mehr als einem Jahrhundert mit den Religionsspaltungen verschwunden ist, mithin jene Vorschriften (sichten), welche diese Klausel zu erheischen schienen, ganz ohne Zweck sind, so währt dermalen nur noch das Nachtheilige dieser Klausl, nehmlich: daß so lange dieselbe bestehet, die Constitution wankend bliebe, und man die öffentliche Sicherheit, den Grundpfeilern des Staates bei den Fundamentalgesetzen selbst entbehren müßte.

Verleitet durch diese unläugbaren Wahrheiten setzen die treuesten Stände ihre gehorsamste Bitte dahin fort: Euer Majestät geruhten

3) „An der Stelle dieser Clausel gleich im Eingange Höchstdero „Landesordnung zu erklären und festzusetzen: daß, nachdem die „Constitution eines Staates und die Fundamentalgesetze, worauf „sie ruhet, ein Vertrag zwischen dem Souverain und der Nation „seyn, folglich mit voller Einwilligung beider Theile beschlossen „werden, und beide Theile auf gleiche Art binden müssen; so sein „nicht nur diese neue Landesordnung mit Einverständniß der „Stände, und in Gemäßheit dieser Wünsche verfaßt worden, son„dern es solle auch in Zukunft Konstitutionsmäßig ein Fundamental„gesetz nie anders, als mit Einwilligung und Uibereinstimmung des „Königs und der Stände verfaßt, und ohne dieser beiderseitigen Ein-

„willigung, weder an dieser Landesordnung, noch sonst irgend an „einem Fundamental-Landesgesetz, jemals etwas vom König, oder „von den Ständen geändert werden dürfen.“ —

In der vorausgeschickten allgemeinen Bitte der treuesten Stände um Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Wirksamkeit ist der Wunsch mit begriffen: Euer Majestät geruheten in allen Gegenständen, worauf diese Wirksamkeit sich zu erstrecken hätte, d. i. in allen das ganze Land, das Wohl mehrerer einzelnen Unterthanen betreffenden Angelegenheiten, und über alle Einrichtungen, die hierauf Bezug haben, ihre treuesten Stände zu vernehmen und anzuhören. Dieser Wunsch leitet sie auf die Bitte; Euer Majestät geruheten in Zukunft alle dem Statum publicum, oder das Jus particulare et jura privatorum, Landeseinrichtungen, oder die Gerechtsame einzelner Stände — Strafen, oder die sogenannte publico politica betreffende allgemeine Gesetze vor ihrer Emanirung, den treuesten Ständen zu ihrer vorläufigen Einvernehmung mittheilen zu lassen, deren Bestreben dahin gerichtet seyn wird, nach ihrem besten Wissen und Gewissen, nach jenen theueren Pflichten welche sie an ihren Landesfürsten, und an ihr Vaterland binden, und welche sie nie verläugnen werden, ihr Blos auf das gemeinschaftliche Wohl des gnädigsten Landesfürsten sowohl, als des Königreichs und seiner Insassen gerichtetes allerthänigstes Gutachten, von Fall zu Fall eröffnen. Sie schließen also diese ihre Bitte damit, Euer Majestät geruheten:

4) „Die Artikln A. 8. G. 10 der Ferdinandischen Landesord„nung, und die Nov. C. c. 5 zu mäßigen, und konstitutionsmäßig „festzusetzen, daß über jedes, dem Statum publicum, das Jus par„ticulare et jura privatorum, die publica politica, oder Strafen be„treffendes allgemeines Gesetz, wenn es nicht ohnehin ein bestehen„des Staatsgrundgesetz ist, ehe solches zur Kundmachung gebracht „wird, und die Kraft eines verbindenden Gesetzes erhällt, von den „in einem Landtag versammelten Ständen das Gutachten abgefor„dert und erstattet werden solle.“

Da die Meinungen der Stände in Bestimmung der Bitte über diesen Gegenstand getheilt waren, so werden jene der mindern Zahl Euer Majestät in den Beilagen A u. B zur Höchst Dero Einsicht gehorsamst beigeschlossen. —

Die treuesten Stände glauben nicht besorgen zu müssen, daß irrgend eine der obigen gehorsamsten Bitte bei Euer Majestät einen widrigen Eindruck erregen könnte, darüber beruhigt sie ihr Bewußtseyn, und die Uiberzeugung, diese Bitten an einen Monarchen gerichtet zu haben, der die weise Absicht hat, das von seinem Wohle und jenem seiner Nachfolger unzertrennliche Glück seiner Völker auf immer zu gründen; der eben so einsichtsvoll, als großmüthig erkennt, daß die Schranken, die er freiwillig seiner Macht setzet, nur dem übelgesinnten Landesfürsten, nicht aber dem guten Landesvater lästig seyn können, weil letzterer sich nur gröstmöglichste Glückseligkeit seiner Unterthanen zum Ziele setzet, der Edelmuth genug besitzet um aus eigenem Triebe einer uneingeschränkten Alleinherrschaft zu entsagen, die in Händen eines minder tugendhaften seiner Nachfolger, von dessen Willen allein das Glück des ganzen Volkes, das Glück von Millionen abhängen würde, so schädlich seyn könnte, und der endlich dadurch, daß er jeden künftigen Souverain unseres Staates verbindet, in allen wichtigen, das Innere des Landes betreffenden Angelegenheiten, die Stimme seiner Stände — und durch sie die Stimme des ganzen Landes anzuhören, den treuen Staatsrath seiner Nachfolger schon im voraus bestimmt, überzeugt, daß die Könige der Erde nicht allwissend sind, daß sie von ihren Ministern und Dienern oft aus Eigennutz und andern Nebenabsichten, oft aus Mangl an Sachkenntniß irre geführt werden, und darum die Stimme des Volkes, welche nach einem ebenso alten als wahren Sprichworte die Stimme Gottes ist, zu hören nicht verschmähen dürfen.

Diese Stimme durch ihr Organ hören zu wollen, bitten Euer Majestät die treuesten Stände. Sie bitten Höchstdieselben um diese Gnade, in der reinen uneigennützigen Absicht, den Ruhm, die Macht des besten Monarchen mit dem ihrigen innigst zu verweben, dauerhaft zu befestigen, und eben dadurch ächten Patriotismus, welchen man unter einem ganz uneingeschränkten Selbstherrscher schwerlich erwarten kann, allen Bürgersklassen einzuflößen. Sie wünschen nur durch treue Rathschläge und gegründete Vorstellungen alle Einrichtungen abwenden zu können, welche dadurch, daß sie die Ruhe der Bürger stören, und das Wohl des Landes untergraben, zugleich

auch der Rechte und der Glückseeligkeit des Souverains nachtheilig werden. Von dieser großen Wahrheit haben sich Euer Majestät bei Dero Regierungsantritt selbst überzeugt; denn hätte Wailand Sr. Majestät Joseph II., dieser sonst große und weise Fürst der Stimme seiner treuen biedern Stände Gehör gegeben, wie manche Unruhen, wie viele Sorgen hätte dieß Euer Majestät erspart. Ihro Staaten wären gewiß itzt von allen innern Unruhen frey.

Würdigen Euer Majestät unsere Bitten Ihrer Höchsteigenen Aufmerksamkeit, denn je näher Höchstdieselben sie prüfen werden, je billiger werden Euer Majestät sie finden.

Die Stellen der Ferdinandischen Landesordnung, um deren Abänderung wir Euer Majestät bitten, waren die bittere Frucht jener unruhigen Epoche, wo Mißtrauen zwischen dem Landesfürsten und seiner Unterthanen, zwischen dem Vater und seiner Söhne herschte, und daher der ganze Körper treuer Stände die Strafe theilen mußte, welche nur der geringere, durch Religionseifer irre geführte Theil, in den Augen des damaligen Königs zur Nothwendigkeit gemacht hatte. Diese Zeiten sind nun nicht mehr, und den treuesten Ständen bleibt der beglückende Gedanke: daß ein unbeschränktes Zutrauen zwischen Euer Majestät und ihnen herrschte; sie glauben es mit Zuversicht, weil sie fühlen, daß sie dieses gütige Zutrauen im vollen Maaße verdienen, denn die so mannigfaltigen Drangsale, die schweren Lasten, werche die böhm. Stände durch mehr als ein Jahrhundert mit unerschütterlicher Treue und Duldung für das durchlauchtigste Erzhaus getragen, die ausgezeichneten Proben von gränzenlosen Unterwürfigkeit und Selbstverläugnung, durch welche sie, wie es die Beilagen bewähren, nicht nur das rühmlichste Zeugniß, sondern auch die huldreichsten Verheißungen Wailand Ihro Majestät der Höchstseeligen Kaiserin sich erwarben, eine Selbstverläugnung und Unterwürfigkeit, zu welcher ihnen die nachgefolgte dreijährige Regierung immer noch weit reichfältigern, und also noch betrübteren Stoff darboth, geben ihnen einen gerechten Anspruch auf den höchsten Lohn, auf das ihnen unschätzbare Zutrauen Ihres gnädigsten Monarchen. —

Durch Gewährung ihrer obigen Bitte, würde vorinliegen, oft auf einen einzigen Umstand, oder auf einer ungleichen Vorstellung

gegründeten, und dann in den meisten Fällen unanwendbaren Ge-
setzen und jenen Irrungen vorgebeugt werden, welche durch die be-
ständigen Wiederrufungen, Erläuterungen, und Umstaltungen der
Gesetze verursacht werden.

Wollte man dieser gehorsamsten Bitte der treuesten Stände den
Einwurf: „Daß auf solche Art dringende Gesetze verzögert, und
„daraus nachtheilige Folgen entstehen würden," entgegensetzen,
würde dieser Einwurf sein Gewicht durch die Betrachtung verlieren,
wie wenig in der ganzen Reihe der allgemeinen Kriminal- Civil- und
politischen Gesetze es Gegenstände gebe, bei welchen wirklich Gefahr
auf einen solchen Verzug haftet.

Alle diese Betrachtungen flößen den treuesten Ständen die zu-
versichtliche Hoffnung ein, daß Euer Majestät ihre gehorsamste
Bitten in Gnaden aufnehmen, und ihnen solche huldreichst gewähren
werden. —

Mit einer ähnlichen Hoffnung fügen die treuesten Stände die
Bitte bei: Euer Majestät geruheten den Artikel A. 20 der ver-
neuerten Landesordnung Ferdinand des II. dann die Nov. Decl.
A. a. 16. 18. 19 und 20 aufzuheben, und in Zukunft Niemanden
das Incolats- oder Indigenants-recht zu ertheilen, bevor nicht die
Stände von dem Incolatswerber hierum angegangen worden sind,
in seine Aufnahme eingewilliget, und darüber ihr gehorsamstes Gut-
achten Euer Majestät erstattet haben.

Da bei der reinen Absicht, welche sie haben, blos das Wohl
Euer Majestät und des Landes zu befördern — und die beglückende
Constitution, welche sie von Euer Majestät Weisheit und Gnade
hoffen, unverletzt zu erhalten, es ihnen nicht gleichgültig sein könnte,
ohne ihren Einfluß, Ausländer in ihre Versammlungen, und zu
ihren Mittln zuzulassen, welche kein gemeinschaftliches Interesse mit
dem Lande verbindet, welche fremde mit der hierländigen Verfassung
nicht übereinstimmende Grundsätze mitbrächten, und einstens zu
Spaltungen Anlaß geben würden, die treuesten Stände auch hier-
durch keine neue Begnadigung, sondern ein Recht wieder aufleben
zu machen verlangen, welches ihnen, so wie mehreren andern Erb-
ländern von jeher Constitutionsmäßig gebührte, und von Kaiser
Ferdinand dem II. nur wegen den bereits vorwärts angeführten

Umständen, und der dabei nöthig gewordenen Vorsichten beschränkt wurde; diese Umstände aber nicht mehr bestehen, und mit ihnen die Nothwendigkeit der darauf gegründeten Beschränkungen verschwunden ist, so erachten sie von der Gerechtigkeit und Gnade Euer Majestät erwarten zu dürfen: daß diese Beschränkungen gegen sie nicht werden ferner fortgesetzt werden. — Endlich bitten die treuesten Stände Euer Majestät Höchstdieselben geruheten ferner, nach dem wahren Sinn der Landesordnung Kaiser Ferdinand des II. Litt. A. 5. und seiner Privilegien-bestätigung vom 29. Mai 1627, dann gemäß der von der Höchstseeligen Kaiserin im Jahre 1748 erneuerten Verheißungen in Gnaden festzusetzen, daß nicht nur die gewöhnliche Ordinari-kontribution, und obrigkeitlichen Extraordinaristeuer, sondern auch alle vorfallenden „Nebensteuern, und Geld- oder Naturalab-„gaben, oder was immer für eine Last des Staates betreffende Aus-„schreibungen jedesmal auf einen Landtag postulirt werden, und „keine gewöhnliche Hauptsteuer, noch eine besondere Geld- oder Na-„turalnebengabe jemals zur Ausschreibung gelangen solle, bevor „nicht darüber die Einwilligung der Stände erfolgt und auf solche „die höchste Entschließung eingelangt ist", in welcher Absicht die treuesten Stände in ihren gehorsamsten Anträgen über die künftige Verfassung der Landtäge, auf die Einläutung Bedacht genommen haben; damit derlei Postulate niemals einer Verzögerung ausgesetzt würden.

*) Nach der im Eingange dieses Berichts angenommenen Ordnung der Gegenstände, glauben die treuesten Stände, um zur zweiten Abtheilung schreiten zu müssen, über die Gestalt und Organisirung, unter welcher die Stände ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung ausübten, und welcher Gestalt ein großer Theil ihrer Wirksamkeit mit abging.

**) Wie es die in der ersten Hauptabtheilung vorausgeschickte historische Auszüge und die Beilagen gezeigt haben, worauf sich darin bezohen wird, haben die Stände seit dem Jahre 1661 bei

*) Zweite Hauptabtheilung von der Gestalt und Organisirung des Landtags, und der ständischen Collegien.

**) Erste Unterthеilung. Von den Landtägen.

jeder Gelegenheit, wo es sich um Geschäfte von solcher Wichtigkeit handelte, daß solche mit Einvernehmung, Berathung oder Verwilligung der Stände beschlossen werden mußten, sich in Landtägen versammelt; diese wurden zwar schon in ältern Zeiten blos im Nahmen des Königs ausgeschrieben, doch geschah solches, so oft die Stände und ihre zeitliche Vorsteher, welche damals die Staatsverwaltung mit dem König theilten, für nöthig erkannten. In diesen Versammlungen ging der König oder sein Statthalter mit den Oberstlandesoffizieren, als Vätern des Vaterlandes, und mit den übrigen versammelten Ständen über das allgemeine Wohl des Landes zu Rath, und die Schlüße, die daselbst gefaßt, — und von König Wladislai Zeiten an, in die Landtafl eingetragen wurden, machten eigentlich das böhm. Staatsrecht aus. —

Diese Versammlungen erhielten ihre volle Würde und Wirksamkeit, bis zur Regierung Kaiser Ferdinand des II. Von diesem, und jenem Nachfolger Ferdinand dem III. erhielten die Landtäge in der k. Landesordnung A. 6 u. 8 und in der Nov. Decl. A. a. 9. eine zum Theil veränderte Gestalt, und bestimmtere Vorschriften dahin, daß außer Sr. des Königs Majestät zwar Niemand einen Landtag auszuschreiben befugt seyn solle, doch haben sich seine Majestät, die Stände im Landtage alljährlich zu versammeln, schon dadurch implicite verbunden: daß sie in der Privilegienbestättigung vom 29. Mai 1627 sowohl, als in der Landesordnung A. 5 angelobt haben: keine andern Steuern einzuführen, als die auf dem Landtage postuliret — und von den Ständen verwilliget werden, welche Zusicherung Kaiser Karl der VI. im Dezenalrezeß vom Jahre 1715, und Maria Theresia in jenem vom Jahre 1748 und 1775 neuerdings dergestalt bestättigen, daß ungeachtet der auf 10 Jahre rezessirten Steuerquoten, dennoch, um dem Rechte der Stände nicht zu präjudiziren, die Postulirung der jährlichen Quote alle Jahre am Landtage wiederholt werden soll. — Diese Ausschreibung geschah von jeher mittlst eines k. Patents, in welchem der Tag zur Versammlung aller Stände auf dem prager Schloß, und zur Eröffnung des Landtages bestimmt wurden. So oft Sr. Majestät dem Landtag selbst nicht beiwohnen konnten, trugen Allerhöchstdieselben das Direktorium des Landtages dem Oberstburggrafen, welcher vermög Landesord-

nung A. 33. der erste Oberst-Landesoffizier ist, oder in dessen Abwesenheit oder Abgang eines andern, und gemeiniglich dem nächsten Oberstlandesoffizier des Herrenstandes auf; Ihrerseits aber ernannten Höchstdieselben drei Commissarien, zwei nehmlich aus dem Herrenstande, worunter einer gemeiniglich ein Oberstlandesoffizier, der andere ein geheimer Rath war, dann einem aus dem Ritterstande, und zwar gewöhnlich einen Oberstlandesoffizier dieses Standes. —

Diese Kommissarien machten Allerhöchstdieselben dem Oberstburggrafen besonders bekannt, und sanden sie an denselben mit Kredenzialien und dem feierlichen Reverse de non praejudicando Privilegiis Regni. Zu diesen Landtägen versammelten sich alle 4 Stände, und zwar: vermög verneuerten Landesordnung A. 24, nur jene, so in der Landtafl eingeschriebene Güter besitzen, innmassen dann sonst Niemand, so im Lande nicht angesessen, zu den Landtagen zugelassen werden soll. Vom geistlichen Stande erscheinen daher der Erzbischof, alle insulirte — und landtäflich begüterte Prälaten, dann der Probst und Dechant oder in dessen Abwesenheit zwei Capitulares Cannonici des Hochwürdigen jederzeit getreuen Domkapitels zu Sct. Veit. Von den Herrn und Ritterständen jene, so sich über das Incolat und die Ansässigkeit, dann über die erreichte Großjährigkeit und den abgelegten Eid der Treue ausgewiesen hätten. Und von den prager Städten die Magistratsdeputirten. —

Endlich aber bloß bei der Landtagsproposition und Publikation des Landtagsschlußes, erscheinen die Deputirten der Landstände, jedoch ohne Sitz und Stimme.

Diese Landtäge hatten seit dem Jahre 1627 zwar vorzüglich nur die Proposition der Postulaten, nehmlich der Steuern, Rekrutenstellungen und andere Landesabgaben zum Gegenstande; und es durfte änfänglich Niemand vermög Landesordnung A. 6 außer dem König oder seinen Commissarien etwas im Landtage proponiren.

Es wurde aber dieses Gesetz durch die Novelle A. a. IX dahin gemildert, daß den Ständen auch bewilliget wurde, andere Dinge, die Sr. Majestät höchste Person, Hoheit, Authorität und Regalien nicht betreffen, mit Bewilligung seiner Majestät oder der k. Kommissarien, nach beendigter Landtagsproposition in Berathung ziehen,

und Sr. Majestät vorlegen zu dürfen. Uibrigens bewähren die Landtagsschlüße selbst von obiger Zeit an, in ununterbrochener Folge, daß über die Religion und die zur Aufnahme derselben gerichteten Anstalten über die Landesbegränzung, und jeden andern den Statum publicum betreffenden Gegenstand, insonderheit über die Bedeckung der Staatsschulden, Verwilligung der Novatorien, Camerae und Regulirung des öffentlichen Kredits, nicht minder um alle Landesausgaben und Anstalten jederzeit mit den Ständen Berathung gepflogen worden ist.

Uiber alle im Landtage proponirte Gegenstände wurde von den Ständen votirt, und zwar von den drei höhern Viritim, vom Bürgerstande aber Curiatim, das Resultat der mehreren Stimmen in Landtagsschluß gebracht, solcher Sr. Majestät zur Bestättigung eingesendet, nach höchster Bestättigung kund gemacht, auf gemeinschaftliche Kosten des Kameralis und des Domestici in Druck gelegt, und von Kaiser Ferdinands des I. Zeiten ununterbrochen der k. Landtafl einverleibt. —

Wenn nun zuweilen die dringlichkeit der Umstände und des Gegenstandes es nicht zuließ, erst alle Stände des Landes zu versammeln, so pflegten wie solches, zeuge des Landtagsschlußes vom Jahre 1710 fol. 16 Kaiser Joseph der I. mit Reskript vom 8. Oktober 1709 bewilligte, nur die in und um Prag befindlichen Stände berufen zu werden, und in der sogenannten grünen Stube, wo das Kammerrecht gehegt wurde, zusammen zu treten; Diese Zusammentretungen wurden enge Zusammenkünfte genannt, und es erschienen Beispiele derselben schon vorhin unterm 18. Juli 1663 — 3. Juli 1664 — 13. Oktober 1667 — 2. September 1673 und 3. Novem. 1688. —

Diese Gestalt und Würde behielten die ständischen Versammlungen bis zur Regierung der Höchstseeligen Kaiserin Maria Theresia. In dem letzteren Jahre dieser Regierung aber fing ihr Gewicht und ihre Wirksamkeit an zu sinken, und ihre Verhandlungen beschränkten sich gröstentheils blos auf die Erledigung der Postulaten.

Auf welche Art dieses Ansehen und diese Wirksamkeit, unter der Regierung Kaiser Joseph des II. noch mehr herabgesetzt — und

durch das neue Steuerregulirungssystem, vermög welchen keine Steuer mehr zu postuliren gewesen wäre, zur gänzlichen Aufhebung und Unterdrückung dieser Versammlungen, der Grund gelegt wurde, ist bereits in der ersten Hauptabtheilung dargethan worden.

Jetzt aber — da Euer Majestät blos das Wohl und Glück ihrer Länder zur Absicht haben, folglich in Allem, was hierauf Bezug hat, die Stimme ihrer Stände hören wollen; —

Bitten die treuesten Stände: Euer Majestät möchten zur Erfüllung dieser edeln Absicht, den Landtagsversammlungen ihre vorige Würde, Wirksamkeit, und Gestalt wieder zu geben; zu diesem Ende aber folgendes, in Ansehung der Landtage, gemeinschaftlich mit ihnen konstitutionsmäßig festzusetzen geruhen; daß:

Erstens. Alljährlich ein periodischer Landtag in einer zu bestimmenden allgemein bequemen Jahrszeit gehalten werde, und so lange offen bleiben solle, als es die vorkommenden, zu Deliberationen des Landtags geeigneten Gegenstände erfordern werden; daß:

Zweitens. *) Dieser periodische, — und jeder andere Landtag zwar allemal in Euer Majestät höchsten Namen auszuschreiben, doch aber höchstdero Oberstburggrafen, oder in Abgang desselben dem höchsten Landesoffizier die Macht einberäumt sey, so oft es die Umstände, und das Wohl des Landes erheischen wird, ohne für jeden Fall eine spezielle Bewilligung der Hofstelle einholen zu müssen; aber nach vorläufiger Berathung mit dem Landesausschuß, und mit Bestimmung desselben die Stände im Landtage oder in einer eigenen Zusammenkunft zu versammeln.

Drittens. Damit aber auch von einem Landtag zu dem andern den einzelnen ständischen Mitgliedern die Möglichkeit nicht benommen würde, wichtige Vorstellungen, Vorschläge, oder Beschwerden auf eine gesetzmäßige Art, und ohne etwan Privatzusammenkünfte zu veranlassen, an das ständische Corpus gelangen zu machen, soll es einzelnen Mitständen erlaubt seyn, bey Befund eines wichtig dringenden, und auf das Universum Bezug habenden Gegenstandes, oder so oft sie eine allgemeine Landesbeschwerde zu fühlen, und daß

*) Landtagsprotokoll Mo. 24. Juli 1790.

oder daselbst nur vorbereitet, und der Landtagsversammlung zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Auch Weiland Sr. Majestät Kaiser Joseph II. ließ die Stände anfänglich bei dieser Wirksamkeit, aber bald nach Antritt seiner Regierung fing Höchstderselbe an, diese Wirksamkeit einzuschränken; denn es wurden nicht nur die Stände in Landesangelegenheiten und Einrichtungen nicht mehr gefragt, und bloß auf die kurrende Besorgung und Erledigung der ihnen zugewiesenen — die Steuerrektifikations- und Landesökonomie betreffenden Geschäfte beschränkt, sondern es wurde ihnen gleich im Jahre 1782, mit Hofdekret vom 7. Mai das Befugniß, ohne vorläufiger Anzeige an die Hofkanzlei und Bewilligung der Hofrechenkammer, Zahlungen aus dem Domesticalfonde anzuweisen, eingestellt.

Im Jahre 1784 wurde sodann ferners die ständische Verfassung, zu Folge eines höchsten Rescripts vom 27. Oktober 1783 in folgenden verändert:

a) Blieb es zwar dabei, daß die Postulaten den Ständen im Landtage vorgetragen, und von ihnen darüber die Verwilligungen eingeholt werden mußten, dagegen aber sollten die versammelten Stände einzig und allein im Landtage erscheinen; den zu Folge wurde:

b) Der bis dahin bestandene Landesausschuß gänzlich aufgehoben, und die Agenda desselben an das Landesgubernium zur Verhandlung übertragen.

c) Wurden zwei ständische Repräsentanten mit einem aus dem ständischen Domestikalfond zu beziehenden Gehalte von 2000 Fr., dann mit Gubernialrathsrange und Tittl angestellt; diese sollten — nach vorher vom Landeschef erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrets, von den Ständen am Landtage aus dem Herrn- oder Ritterstande, oder aus beiden gewählt, der vereinigten Hofstelle zur Bestättigung angezeigt werden, und nach erfolgter höchsten Bestättigung beim böhm. Gubernium als wirkliche Räthe eintreten, daselbst aber nicht nur alle vormals beim Landesausschuß verhandelte Geschäfte, welche dermalen durch das Gubernialeinreichungsprotokoll zu laufen hätten, referiren und erledigen, sondern nach Befund des Präsidiums auch zu Gubernialgeschäften sich gebrauchen lassen.

d) Wurde das vormalige Steueramt ganz aufgehoben, und mit der Kameralkassa, nicht minder der ständischen Buchhalterei dergestalt vereinbart, daß alle Beamten beider dieser Abtheilungen promiscre dienen, und alle Besoldungen in einem Konkretalbetrag aus der ständischen Kassa der Kameralkassa übergeben, und von letzterer den Perzipienten ausgezahlt werden sollten.

e) Wurden alle bis dahin dem Ausschuß untergeordnet gewesene Beamte, als benanntlich: Die Landschafts- und Kreditsbuchhalterei, die ständische Haupt- und gesammte Filialkassen, die Rektifikations- und Katastralregistratur- nebst den zur Besorgung der Feuer, Wetter- und Wasserschadensbonifikations dann Weinaufschlags- und Erbsteueranliegenheiten angestellten Beamten, sammt dem ständischen Kassewesen mit der Abhänglichkeit an das Gubernium angewiesen; dennoch wurde:

f) Die Besetzung aller dieser minderen Bedienstungen, mit alleiniger Ausnahme der Buchhaltereibeamten, welche ganz der Benennung des Landeschefs anheim gestellt wurden, den Ständen nach der bisherigen Uibung, doch dergestallt überlassen, daß nur jene Individuen zu solchen gelangen sollten, welche vorläufig vom Landeschef das Wahlfähigkeitsdekret erhalten hatten.

Im Hofdekrete vom 26. Mai 1786 wurde §. 44 die Benennung der Kreis- und Wundärzte, welche bis dahin ausschließend überlassen waren, der Landesstelle einberäumt, ungeachtet ihre Besoldungen nicht ad camerale übertragen wurden, sondern sie solche noch bisher aus dem ständischen Domestikalfond bezohen. —

Nach allen diesen Schmälerungen der ständischen Gerechtsamen wurde endlich mit Hofdekret vom 25. September 1788 der bis dahin noch bestandene unentgeltliche Ausschuß gänzlich aufgehoben, und den Ständen jede Versammlung untersagt; jene im Landtage ausgenommen: welche aber auch von ihrer ursprünglichen Würde und Wirksamkeit ganz herabgekommen, und zu einem leeren Bilde, ja zu einem leeren Schatten von dem, was sie vormals gewesen, geschwunden war; denn nicht nur beschränkten sich seit dem Jahre 1780 die Verhandlungen der Landtäge blos darauf: daß den Ständen die Steuerpostulaten vorgetragen — und jede ihrer Vorstellungen zurückgewiesen wurde, sondern die den Ständen seit der ersten Entste-

geln möge, daher sie des gehorsamsten Erachtens sind, für die Zukunft festzusetzen. —

Achtens. *) Es seye zur Gültigkeit einer Diätalschlußfaßung nothwendig, daß solche in einer Landtagsversammlung von wenigstens 40 ständischen Gliedern geschöpft werde, an deren Erscheinung nach Einführung der oben vorgeschlagenen Vorladungsmodalitäten in keinem Fall zu zweifeln seyn wird.

Da jedoch bei Berathungen, welche das allgemeine Wohl zum Entzweck haben, nur jener Stände Meinungen und Vorschläge einigen Nutzen bringen können, deren Interesse mit dem Interesse des Landes genau verwebt ist, weil man nur bei diesen sich die nöthige Kenntniß des Landes, seiner Verfassung nnd der verschiedenen Verhältnisse versprechen kann, die bei jeder einzuführenden neuen Einrichtung oder Verordnung besondere Rücksicht verdienen, weil sie einen ausgebreiteten Einfluß auf das Ganze haben, und eben in dessen Erwägung Kaiser Ferdinand der II. in seiner Landesordnung Litt. A. 24. verordnet hat, daß Niemand im Landtage zugelassen werden soll, der nicht im Lande angesessen ist, das ist der nicht einige der Landtafl unterliegende Güter besitzet, so bitten die Stände Euer Majestät geruheten, es ferners zum Gesetz zu machen, daß:

Neuntens. **) Die bisher zuwider der verneuerten Landesordnung Ferdinand III. im Landtage eingeführten unangesessenen Stände, zwar ihre Stimme und ihren Sitz daselbst behalten, in Zukunft aber Niemand mehr im Landtag eingeführt werden soll, als jene, die unmittelbar selbst landtäflich ansäßig sind, dann ihre Söhne, oder die unmittelbaren Anwärter Landtäflicher Güter, die von einer zum Land gehörigen Familie abstammen. Auf solche Art werden die ständischen Versammlungen so beschaffen seyn, daß man in ihren Berathungen keinen andern, als den besten Erfolg für das gemeinschaftliche Wohl des Landesfürsten und des Landes wird erwarten können. Sie werden dann ganz ihrer wahren Bestimmung darin entsprechen, daß das allgemeine Wohl des Monarchen und des Landes ihr einziger gemeinschaftlicher Endzweck sein wird.

---

*) Landtagsprotokoll No. 24. Juli 1790.

**) Landtagsprotokoll No. 24. Juli 1790.

Zum Besten des Landes wird der Landesfürst seine Stände zusammenrufen; zum Besten des Landesfürsten werden die Stände aus eigenem Antriebe zusammentreten. —

In der Voraussetzung dieser beiderseitigen Stimmen, welche die treuesten Stände auch für künftige Zeiten annehmen zu können glauben, sehen sie sich bewogen Euer Majestät in Unterthänigkeit zu bitten:

Höchsdieselben wollten

Zehntens. Den durch die Novelle A. a. 9 zwar zum Theil, aber, wenn ja der Zweck eines Landtages erfüllt werden soll, nicht hinreichend gemäßigten Artikel Litt: A. 6 der verneuerten Landesordnung gänzlich aufheben, und gnädigst verordnen: daß in Zukunft es Jedem im Landtage erscheinenden ständischen Mitgliede erlaubt sein soll, alljenes, was nach seiner Meinung zum Besten Euer Majestät und des Landes gereichen könnte, es mag solches in einem Vorschlag, oder in einer Beschwerde bestehen, im Landtage vorzutragen, ohne erst hierum die Bewilligung der k. Kommissarien vorläufig ansuchen zu müssen, denn die in den obangeführten Stellen der Ferdinandäischen Landesordnung und in den Novellen enthaltenen Beschränkungen dieses Befugnisses, scheinen mit den gnädigen Gesinnungen, welche Euer Majestät zu äußern geruht haben, und mit ihrer weisesten Absicht, in Landesangelegenheiten ihre treuesten Stände zu Rathe zu ziehen, und jede ihrer Klagen und Beschwerden, so wie die Stimme selbst eines jeden einzelnen Unterthans hören zu wollen, nicht vereinbarlich, sondern tragen wirklich das Gepräge, eines für die ausgezeichnete Treue der böhmischen Stände kränkenden Mißtrauens, und sind dem Begriffe der bürgerlichen Freiheit, und der Wesenheit einer wahren ständischen Verfassung gerade zuwider. — Da es ferner jedem Stande daran lieget, eine feste und dauerhafte Verfassung zu erhalten, so müßten auch die Staatsverwaltung und alle jene, die darauf einen Einfluß haben, in ihren Grundsätzen nicht wanken.

Der Geist, nach welchem die Constitution verfaßt, und der Staat organisirt worden, muß solang als möglich unverdorben fortgepflanzt werden. Dieß müssen die treuesten Stände vorzüglich wünschen, da sie eine gute zweckmäßige Constitution von ihrem huld-

reichen und weisen Monarchen zu erhalten Hoffnung haben, müssen wünschen, auch ihre Nachkömmlinge und spätesten Erben zu belehren: wie weise, wie gütig König Leopold, wie treu und eifrig für das Wohl der Nachkommenschaft seine Stände dachten. — In dieser Absicht beschäftigten sie sich mit den Mitteln, durch welche ihre Schlußfassung in Zukunft immer so reif überlegt, — das Resultat so richtig werden könnte, daß man nie in die traurige Nothwendigkeit gesetzt würde, sie in kurzer Zeit wieder abändern zu müssen.

Diesen Endzweck zu erreichen, scheinen den treuesten Ständen folgende Vorsichten angemessen, und sie unterfangen sich daher solche Euer Majestät mit der gehorsamsten Bitte vorzulegen, Höchdieselben geruheten sie als Konstitutionsmäßig vorzuschreiben.

Eilftens. *) Sollen die Stände keineswegs gehalten seyn, in eben der Sitzung, in welcher ein Gegenstand vorgetragen worden ist, darüber einen Schluß zu fassen, sondern es soll ihnen vorbehalten bleiben, wenn denselben Gegenstände von größerer Wichtigkeit, und von komplizirter Beschaffenheit zur Berathung vorgelegt werden, mit Fassung eines Schlußes inne zu halten, und die wiederholte Berathung über diesen Gegenstand auf eine künftige Sitzung des nehmlichen Landtags zu ajourniren, wenn aber solchergestalt der Gegenstand genug erörtert und reiflich erwogen ist, soll

Zwölftens. **) Die Schlußfassung sammt den Gründen, worauf sie ruhet, in ein ordentliches Protokoll aufgenommen werden. Dieses Protokoll soll aber zwischen dieser und der nächsten Sitzung von den hierzu aus allen vier Ständen zu benennenden 8 Korrektoren übersehen und berichtiget werden.

Nach dieser Berichtigung soll:

Dreizehntens. ***) Dieses Protokoll, um die Gewißheit zu erhalten, daß es nach dem wahren Sinne der Stände aufgenommen worden, in der nächsten Landtagssitzung nach seinem vollen Inhalte abgelesen, und daselbst, wenn es in der Deutlichkeit, in der Richtigkeit des Ausdruckes, in der Verbindung, oder in Aufführung

---

*) Landtagsprotokoll No. 14. Juli 1790.

**) Landtagsprotokoll No. 14. Juli 1790.

***) Landtagsprotokoll No. 14. Juli 1790.

der zur Schlußfassung gehörigen Entscheidungsgründe manglhaft befunden würde, verbessert werden, ohne jedoch in der Wesenheit des gefaßten Schlußes einer Aenderung zu unterliegen; es wäre dann, daß so wichtige Erinnerungen der Umstände vorfielen, durch welche die Lage und Gestalt des Gegenstandes selbst sich änderte.

Nach dieser Vorlesung soll aber dieser gefaßte Schluß als rechtskräftig, und für diesen Landtag unabänderlich gehalten werden. — Von dem auf diese Art vollständig berichtigten Protokolle sollen

Vierzehntens. Zwei reine Abschriften genommen, von dem Landtagsdirektor und den 8 Korrektoren bestättigt, und unterfertigt, die eine den k. Landrechten zur Aufbewahrung in dem ständischen Archiv, und zur Eintragung in die daselbst befindliche ständische Quaterne, die andere Abschrift aber der ständischen Registratur zur Aufbewahrung übergeben werden. —

Solchergestalt glauben die treuesten Stände in ihrem gehorsamsten Vorschlag zur künftigen Verfassung ihrer Landtage jene Mittl und Wege erschöpft zu haben, welche Ordnung und Verläßlichkeit herstellen, und zur Beförderung des gemeinen Wohles, und Euer Majestät höchsten Dienstes auf irgend eine Art beitragen könnte. Damit aber das Königreich die Früchte dieser Einrichtung, wenn Euer Majestät solche zu begnehmigen geruhen sollten, in vollem Maaße einerndten mögen, bleiben den treuesten Ständen dießfalls noch einige gehorsamste Bitten übrig; jene nehmlich: womit

Fünfzehntens. Die Stände künftig sich unmittlbar an Euer Majestät verwenden, und die im Landtage beschlossene, oder von ihren Ausschüßen in der Zwischenzeit der Landtage entworfene unterthänigste Berichte unmittlbar Euer Majestät oder in Dero Hofkanzlei zusenden dürfen, ohne solche der Landesstelle zur Einbegleitung übergeben zu müssen, und eben so unmittlbar von Euer Majestät Dero höchste Befehle und Entscheidungen erhalten mögen. Nicht Mißtrauen in die von Euer Majestät gewählten Länderstellen, oder in Jenes, was die treuesten Stände Euer Majestät etwa vorzutragen haben könnten, sondern die einzige Betrachtung verleitet sie zu dieser Bitte, daß es für so treue Stände kränkend und demüthigend seyn müsse, sich nicht unmittlbar dem Throne ihres gütigsten Monarchen nähern zu dürfen, und eines Rechtes beraubt zu seyn,

welches nicht nur andere Stände der Erbländer haben, sondern au jedem einzelnen Bürger des Staates nicht versagt wird.

Eben dieser Betrachtung zu Folge erweitern sie ihre gehorsam Bitte noch dahin, daß:

Sechzehntens. Für die Zukunft in jenen Fällen, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Lage der Umstände erheisch die gehorsamsten Vorschläge, Bitten oder Beschwerden der Stän Euer Majestät durch einige ständischen Mitglieder zu Füßen zu lege es den Ständen erlaubt seyn sollte, solche abzusenden, ohne fi jeden spezifischen Fall vorher die Erlaubniß hiezu ansuchen zu müssen weil durch diese Vorläufige Anfrage oft ein sehr dringendes Geschä zum allgemeinen Nachtheil verzögert werden dürfte, und die Stänl sich es gewiß zu einem unverbrüchlichen Gesetze machen werden, au ßer dem Fall einer dringenden Nothwendigkeit Euer Majestät n durch Absendung einiger Deputirten beschwerlich zu fallen. Da nu ferners in einem solchen Falle oft das Wohl des ganzen Landes d abzuschickenden Deputation anvertraut werden muß, so ist es au nothwendig, daß bei der Auswahl derselben, ohne alle Nebenrüc sicht, auf Rang, Würde oder Stand, blos auf die Einsichten un Redlichkeit der Deputirten, dann auf das allgemeine Zutrauen all Stände gesehen werde. Aus diesen Ursachen finden sich die treueste Stände bewogen, hier den unterthänigsten Wunsch zu äußern, wo mit bei künftiger Organisirung der Landtäge Euer Majestät für kon stitutionsmäßig festzusetzen geruheten, daß:

Siebenzehntens. *) Alle an Euer Majestät aus de Landtage abzusendenden Deputationen, nicht wie es bisher blos g bräuchlich war, von den Vorstehern der 4 Stände benannt, sonder zur wahren Beförderung des allgemeinen Besten, im Landtage g wählt werden sollen, und diese Wahl nicht etwa bei jedem Stand auf seine Glieder sich zu beschränken, sondern dergestalt zu geschehe habe, daß jedes ständische Mitglied bei der Wahl der Deputirte aller vier Stände, seine Stimme geben könne. —

Um aber bei solchen Wahlen den Ständen die möglichste Fre heit in Aeußerung ihrer Stimme zu verschaffen, und mit Beseitigun

*) Landtagsprotokoll No. 14. August 1790.

aller Gelegenheit zu persönlichen Abneigungen, die Eintracht so viel möglich unter den Ständen zu erhalten, wünschen sie Euer Majestät geruheten zu befehlen, daß künftig

Achtzehntens. Alle im Landtage vorzunehmende Wahlen, mittelst geschriebenen Wahlzettln, per Scrutinium, zu geschehen hätten, welche Wahlzettln dem Directorio verschlossen, und ohne Unterschrift im Landtage zu übergeben, von diesem in der nehmlichen Sitzung mit den gewöhnlichen Förmlichkeiten in voller Versammlung zu öffnen, — und die ausgefallenen Mehrheiten der Stimmen, den versammelten Ständen bekannt zu machen wären.

*) Die Wichtigkeit der Gegenstände, die im Landtage vorkommen, und daselbst erledigt werden sollen, ihr Umfang und die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse, auf welche dabei Rücksicht getragen werden muß, machen es oft zur unumgänglichen Nothwendigkeit, diese Gegenstände vorläufig auseinander setzen, und sie zur Berathung der Landtagsversammlung vorbereiten zu lassen, hiezu sowohl, als zur Besorgung verschiedener im Wirkungskreise der Stände, zwischen einem Landtag und dem andern, vorkommender kurrenter Geschäfte, wird ein von Ständen zusammengesetztes beständiges Collegium, welches man hier Landesausschuß nennt, unentbehrlich.

Dieß erkannte schon Wailand Karl der VI. in einem von Höchstdemselben unterm 4. Oktober 1714 erlassenen Reskripte, da nehmlich in Behandlung der Landesgeschäfte verschiedene Unordnung, allerlei Ungemach und Ungleichheiten sich eingeschlichen hatten; so verordnete Höchstderselbe mittlst vorerwähnten Reskriptes, nach Einvernehmung der Stände, „daß zur Abstellung obiger Gebrechen ein Ausschuß der vier Stände niedergesetzt werden sollte, welcher an zwei bestimmten Tägen in der Woche zu gewissen Stunden Sitzungen halten, und daselbst alle Geschäfte vornehmen, — über die Sitzungen und Schlußfassung ordentliche Protokolle halten, solche öfters berichtigen — und darüber unter der Fertigung aller Glieder expediren sollte. —

Das Direktorium dieses Ausschußes trugen seiner Majestät für beständig dem jeweiligen Oberstburggrafen auf, übrigens sollte dieser

*) Zweite Untertheilung. Vom Ausschusse.

Ausschuß aus zwei Gliedern von jedem Stande, und dem Steueramtsdirektor bestehen, jedoch von zwei zu zwei Jahren zur Halbscheit erneuert werden, und nach Verlauf von zwei Jahren sollten die Stände indispensabiliter eine Hälfte entlassen, andere Subjecte dazu bestellen, und hiebei Bedacht nehmen, daß man einige der auf dem Lande wohnhaften Stände beiziehe. Auch die Beisitzer aus dem Bürgerstande sollten alle zwei Jahre abgeändert, und dießfalls die Alternative der vier Städte beobachtet werden. —

In Ansehung der aus dem Geistlichen Herrn und Ritterstande zu wählenden Beisitzer räumten zwar Sr. Majestät den Vorstehern dieser drei Stände das Befugniß ein, über die Subjecte zu deliberiren, keineswegs aber sie zu benennen, sondern sie sollten solche im Landtage in Vorschlag bringen; ebenso sollten die nebst den alternirenden Primatoren beizuziehenden Magistratualräthe per Majora im Rathe gewählt — dann gleichfalls im Landtage vorgeschlagen — und von den Ständen forderst approbirt werden. Diesen Gliedern des Ausschußes wurden damals folgende Besoldungen angewiesen, nehmlich: dem Oberstburggrafen als Direktor 1200 Fr, — jedem Beisitzer aus dem geistlichen und Herrenstande 1000 Fr, — jedem vom Ritterstande 800 Fr, endlich jedem Beisitzer aus dem Bürgerstande 400 Fr. Es wurde diesem Ausschuße auch im nehmlichen Reskripte das gesammte Steueramt mit allen demselben unterstehenden Kassirern untergeordnet, und mit ihren abzulegenden Eidespflichten zugewiesen.

Im Landtage vom 10. Oktober 1715 wurden die Glieder dieses Ausschußes von den Ständen gewählt und ernannt, die für denselben entworfene Instruktion ratifizirt, demselben die Landesökonomie übertragen, und alle nöthige Aktivität ertheilt.

Die dem Ausschuße ertheilte Instruktion enthällt, zeuge der Beilage:

1) Die Landesökonomie zu besorgen.

2) Den Steueramtsdirektor zum Vollzug der Schlußfassungen anzuhalten.

3) Die monatliche Repartitionseintheilung nach Verschiedenheit der Monate den Ständen vorzubereiten, und im Landtage vorzulegen.

4) Die Repartitionen der Diätalverwilligungen zu adjustiren.

5) Die Ansässigkeitsveränderung und Beschwerden zu beurtheilen und zu entscheiden.

6) Die Militär Dislokation zu entwerfen. —

7) Das Steueramt in guter Ordnung zu erhalten, die Offizianten desselben den Ständen in Vorschlag zu bringen, und darüber im Landtage einzeln zu votiren.

8) Die Zustandbringung der Rechnungen über das diaetaliter verwilligte Militare Ordinarium zu besorgen, solche zu adjustiren, und viertljährig mit dem Aerario abzunehmen.

9) Die Präliminarentwürfe zu verfassen, und den Ständen vorzulegen.

10) Die ständische Darlehn, und ihre Rückzahlung zu besorgen. Diesem Ausschuße war der Steueramtsdirektor und sein ganzes Amt zugetheilt; ersterer mußte jederzeit den Sitzungen beiwohnen, und die vorkommenden wichtigen und schleunigen Berichte, besonders wo die Kenntniß der alten Landtagsschlüße nöthig war, verfertigen.

In Ansehung der Dauer jedes Ausschußes wurde auf Veranlassung eines Reskripts vom 13. Oktober 1719, wie es ein Originalbericht des Ausschußes an die k. Statthalterei bewährt, diaetaliter beschlossen, daß: um die jeweiligen Glieder des Ausschußes, in eine vollständige Kenntniß der Geschäfte zu setzen, jene von Geistlichen — Herrn — und Ritterstande nur alle drei Jahre abgeändert und erneuert werden sollten. Die beiden Stellen des vorangeführten Reskripts vom 4. Oktober 1714, daß nehmlich: nach Verlauf zweier Jahre die Stände die Halbscheid des Ausschußes entlassen, und andere Glieder anstellen sollen" dann jene, daß die Kapi der Stände über die Auswahl der Subjecte nur deliberiren, sodann aber solche in pleno Concesson diaetali in Vorschlag bringen sollen, geben deutlich zu erkennen, daß die Auswahl der Glieder den Ständen selbst überlassen war; wie denn auch der Landtagsschluß vom Jahre 1715 enthällt, daß die Stände den Ausschuß aus ihrem Mittl denominiret haben; es ist daher die später eingeschlichene Gewohnheit, daß die Ausschußbeisitzer von den Vorstehern der Stände — ohne ihre Mitstände zu verneh-

men — benennt wurden; nur eine der ursprünglichen Verfassung des Ausschußes zuwider laufende Beobachtung.

Diesem Ausschuße, welcher in wichtigern Angelegenheiten mit Zuziehung zweier Glieder aus jedem Stande, und vorzüglich der Landesoffiziere verstärkt zu werden pflegte, war, wie es vorwärts gesagt worden ist, und wie es die demselben ertheilte Instruktion enthällt, die Verwaltung der ganzen Landesökonomie anvertrauet, folglich waren alle mit derselben beschäftigte Aemter, dem Ausschuße untergeordnet; dieß beweiset der dem obangezogenen Originalbericht beiliegende Auszug der Instruktionen für sämtliche untergeordnete Beamte. —

Solche dem Ausschuß untergeordnete Aemter waren:

a) Das Steueramt; b) die dazu gehörige Rektifikazionsregistratur; c) die Buchhalterei, d) die Oberkassa, und e) die sämtlichen Filialkassire.

Wie jedes dieser Aemter bestellt und besoldet war, zeiget die Beilage.

Nebst diesem Ausschuße wurden nach Erforderniß der Umstände bei Entstehung verschiedener Nebengaben, oder zu Behandlung anderer Gegenstände vom größeren Umfang besondere Commissionen aus dem Mittl der Stände zusammengesetz, als da waren, die Rektifikationskommission, welche alle Ansässigkeitsanstände, Abfälle und Zuwächse zu erörtern und zu erledigen, dann die Evidenz des Landeskatasters zu besorgen hatte.

Die Schulden- oder Kassensteuerkommission, welche mit der Anlage der Repartition und Abschreibungen der Schuldensteuer, der Adminikularkollekt, und der Pferdsteuer beschäftiget war. Endlich die Erbsteuer Hofkommission, mit welcher es folgende Bewandniß hatte:

Als mit Patent vom 6. Juni 1759 Wailand Ihre Majestät die Höchstseelige Kaiserin den Erbsteuerfond einführten, und solchen mit der Zusicherung — weder sich, noch dem Kamerali hievon etwas zueignen zu wollen, den Ständen pro Spetiali Hypotheca zur Bedeckung und Tilgung der im siebenjährigen Krieg angewachsenen Landesschulden, so wie auch mit Reskript vom 11. August 1759 die Einbringungsart dieses Gefälls den Ständen überliessen, so wurde

dieses Geschäft anfänglich in Gemäßheit eines unterm 11. Oktober 1760 erflossenen Hofdekrets von dem ständischen Landesausschuße mit Anhandnehmung des steuerämtlichen Personals besorgt, später aber mittlst Hofdekrets vom 26. November 1763 — geruheten Ihre höchstseelige Majestät zur Behandlung dieses Geschäftes eine authorisirte Hofkommission, unter dem Vorsitz eines jeweiligen Oberstburggrafen, mit Bestimmung der ständischen Räthe, des Fiskus, des Aktuars und des Protokollisten anzuordnen, und solche im Erbsteuerpatente vom Jahre 1765 §. 29. zu bestätigen. —

Im Jahre 1779 wurde zu Folge der herabgelangten Hofdekrete vom 30. Juli und 19. November 1779, dann 10. März 1780 die Manipulationsart des Landesausschußes darin abgeändert, daß von Ihro Majestät anbefohlen wurde, ein ordentliches Einreichungsprotokoll, und zwar nicht mehr, wie vorhin, in der Behausung des Obersteueramtsdirektors, sondern in jener des Oberstburggrafun durch einen hiezu besonders anzustellenden Beamten führen zu lassen; ferners wurde verordnet: daß nicht mehr der Steueramtsdirektor allein, sondern alle Beisitzer des Ausschußes referiren, und zu diesem Ende die Materien unter sie vertheilt werden sollten, nur sollte der Steueramtsdirektor das actum informativum führen, und daher seine Meinung gleich nach dem Referenten äußern. Uiber die Schlußfassungen wurde befohlen, ordentliche Protokolle aufnehmen, und in derselben Gemäßheit die Expeditionen entwerfen, vom Referenten vidiren, und vom Praesidio zur Ausfertigung bestättigen — die an das Landesgubernium ergehende Insinnation vom ganzen Ausschuße, die Verordnung an die Kreisämter vom Präsidenten und dem Steueramtsdirektor, die Dekrete an einzelne Partheien aber nur vom letzteren allein unterschreiben zu lassen; dann die Protokolle allmonatlich an die höchste Behörde einzusenden; nicht minder sollen den Sitzungen der ständische Buchhalter allemal, der Kreditsbuchhalter aber nur, wenn es sich um Kreditsgegenstände handelte, beigezogen werden, um die erforderlichen Auskünfte gleich im Rath geben zu können. Durch jenes Hofreskript v. 27. Oct. 1783, durch welches die ständischen Geschäfte zu den Länderstellen gezogen wurden, ist dieser Ausschuß gleichfalls mit aufgehoben worden, und es sollte

8*

dessen Stelle anfänglich blos durch die beim k. Gubernium angestellten zwei ständischen Representanten vertreten werden.

In der Folge wurde zwar auf Einschreiten des damaligen Oberstburggrafen Grafen von Nostitz durch verschiedene Ministerialschreiben vom 4. Mai — 15. Juli 1784 und 7. Hornung 1785 bewilliget, daß der jeweilige Oberstburggraf sowohl, um einige Gegenstände zur Berathung der vereinigten Stände vorzubereiten, als um die Kreditspapiere zu unterfertigen, einen unentgeltlichen Ausschuß ständischer Glieder in jedem Landtage wählen lassen könne; aber auch dieser Ausschuß wurde später durch ein Hofdekret vom Juli 1788 gänzlich wieder eingestellt, und mit Hofdekret vom 25. September 1788 den Ständen zu erkennen gegeben, daß in keiner anderen Versammlung als im Landtage zusammen zu treten hätten. Itzt, da Euer Majestät die Gnade hatten, die Stände hoffen zu lassen, daß Höchstdieselben ihnen nicht nur ihre Wirksamkeit, sondern auch eine zweckmäßige Gestalt und Verfassung wieder zu geben geruhen wollen, scheinet die im Eingange dieser Section geschilderte und erprobte Nothwendigkeit, einen permanenten Ausschuß anzustellen, wieder einzutreten. Die treuesten Stände bitten Euer Majestaet daher, ihnen die Anstellung dieses Ausschußes gnädigst zu gewähren, folgende Vorstellung und Organisirung desselben zu begnehmigen, und solche unter Euer Majestaet Höchster Sanktion für konstitutionsmäßig zu erklären. —

1) *) „Wäre künftig der ständische Ausschuß nicht mehr, wie „es vorhin gebräuchlich war, von den Vorstehern der vier Stände „zu benennen, sondern so wie in der vorgehenden Abtheilung wegen „der Deputationen angetragen worden ist, — im Landtage per Scru„tinium zu wählen, und hätte diese Wahl nicht bei jedem Stand auf „seine Glieder sich zu beschränken, sondern dergestalt zu geschehen, „daß jeder Stand, und jedes ständische Mitglied die Ausschußglieder „aus jedem der vier Stände zu wählen hätte." —

Es konnten zwar die Stände diese erste Bitte in dem vorangeführten Reskripte Kaiser Carls des VI. vom 4. Oktober 1714 gründen, weil in diesem Reskripte gesagt wird, daß nach Verlauf der

*) Landtagsprotokoll No. 4. August 1790.

vorgeschriebenen Zeit, die **Stände eine Hälfte des Ausschußes zuentlassen**, und andere Subjecte dabei **anzustellen hätten**, und die spätere Stelle, wo von den Vorstehern der vier Stände Erwähnung geschieht, ihnen nur **eine Deliberation** über die dem Ausschuße beizuziehende, **keineswegs aber eine Benennung** derselben einräumt, sondern vielmehr sie **verbindet**, die Subjekte, welche einzutreten hätten, **bei voller Landtagsversammlung in Vortrag zu bringen**, allein ohne sich auf dieses durch spätere Verordnung des Höchstseeligen Kaisers entkräftete, und erloschene Reskript zu beziehen, glauben die treuesten Stände in der Wesenheit ihrer Bitte selbst hinlängliche Gründe zur Rechtfertigung und Unterstützung derselben zu finden.

Dieser Ausschuß wird es seyn, der die wichtigsten, das ganze Land betreffenden Angelegenheiten zu erörtern, zur Berathung der im Landtage versammelten Stände vorzubereiten, und in jenes Licht zu setzen haben wird, welches die Stände zum Besten dem allgemeinen Wohl angemessensten Schluß führen soll.

Dieser Ausschuß wird es seyn, der die für das Land so wichtige Anlage der Steuer in Evidenz zu halten, und auf Gleichheit in derselben zu wachen haben wird. —

Dieser Ausschuß endlich ist es, der über die Verwaltung des ständischen Fonds — über die Aufrechthaltung ihres Kredits und aller übrigen ständischen die Landesökonomie betreffenden Anstalten Absicht zu tragen haben wird. Und sollte nun dieser Ausschuß, dem oft das ganze Wohl der Stände anvertraut werden muß, nicht auch — zu ihrer allgemeinen Beruhigung, nach ihrem eigenen Zutrauen bestellt, folglich von ihnen selbst gewählt seyn? —

Würde es nicht kränkend und beunruhigend für die Stände seyn, indeß man ihnen zwar dem Namen nach einen Ausschuß von acht und mehr Individuen gestattete, daß ihr Schicksaal im Grunde in den Händen von vier Individuen läge, nehmlich der Vorsteher der vier Stände, von deren Willkühr allein die Benennung eines Ausschußes abhängen würde? Diese Betrachtungen scheinen hinreichend zu seyn, um die Frage zu entscheiden, ob die Anstellung eines Ausschußes durch Benennung von den Vorstehern der vier Stände, oder durch freie Wahl der Stände selbst zu geschehen habe.

In der Voraussetzung aber, daß der Ausschuß zu wählen sey, scheint es die Wesenheit der Sache selbst zu erfordern, diese Wahl nicht so zu beschränken, daß jeder Stand nur die zwei Ausschußmänner jenes Standes ausschußweise der 3 andern wählen sollte, sondern vielmehr jedem Stand das Befugniß einzuräumen, die Ausschußmänner aus allen vier Ständen wählen zu können; denn, obgleich man dagegen eine ältere Uibung, oder den nicht ganz deutlichen Sinn des Reskripts vom 4. Oktober 1714 anführen dürfte, so verliert doch dieser Einwurf seine ganze Kraft, wenn man dagegen folgende Gründe in Erwägung zieht.

a) Wird der Ausschuß in der Absicht zusammengesetzt, die Ansprüche eines jeden Standes gegen den andern zu entscheiden, hierum kann nie die Frage beim Ausschuß, sondern lediglich im Landtage vorkommen; die Gegenstände also, die den Ausschuß zu beschäftigen haben, sind allgemeine Landesangelegenheiten, welche alle vier Stände in gleichen Maaße betreffen, und worüber folglich kein Stand etwas anders sagen kann, als alle übrigen Stände. Als Mitglied des Ausschußes also ist jeder einzelne nicht Repräsentant seines Standes, sondern einer derjenigen, welchem die Repräsentation aller 4 Stände obliegt.

b) Haben die einzelnen Glieder des Ausschußes nicht die besondere Sache ihres Standes zu besorgen, und nur seine Rechte daselbst zu vertreten, sondern, so wie alle Gegenstände die beim Ausschuße vorkommen, die vereinigten Stände ohne Unterschied betreffen, so muß auch die Bearbeitung der Materien ohne Unterschied des Standes unter die Beisitzer des Ausschußes vertheilt werden, und über jeden Gegenstand stimmen sie alle eben ohne Ausnahme oder Unterschied.

Es ist daher

c) nicht genug, daran, daß jeder Stand Ausschußglieder hat, welche das Vertrauen dieses einzelnen Standes besitzen, sondern daß jedes Glied des Ausschußes, gleichen Einfluß auf Gegenstände zu nehmen hat, die alle Stände im gleichen Maaße betreffen; so ist es nicht nur billig, sondern nothwendig, daß jedes Glied des Ausschußes in gleichem Maaß das Zutrauen aller vier Stände besitze.

d) Wird durch diese Gemeinschaftssache und unbeschränkte Wahl keinem Stande sein Recht geschmälert, weil jeder Stand die zwei Ausschußglieder aus seinem Mittel und in gleicher Zahl mit jedem andern Stande ungehindert wählet. Vielmehr wird sein Recht dahin erweitert, daß er auch die Ausschußglieder aus dem Mittl der andern drei Stände wählen kann, wo hingegen die Beschränkung der Wahl eines jeden Standes auf sein Mittel eine wahre Verkürzung wäre, da jeder Stand über drei viertheile des Ausschußes seine Stimme zu geben verhindert würde, an denen ihm ebenso viel, wie an den Ausschußgliedern seines Standes, wo nicht mehr gelegen sein muß, da nicht nur ihnen seine Angelegenheiten zur Bearbeitung aufgetragen werden können, sondern sie in jedem Fall wenigstens darüber stimmen, und immer, wie drei gegen eins, die Mehrheit der Stimmen ausmachen müssen. Von so vielen Gründen, die zur Unterstützung der durch Mehrheit der Stimmen verlangten gemeinschaftlichen Wahl angeführt werden können, und welche noch die Betrachtung, daß es räthlich sey, alles bei ständischen Versammlungen zu entfernen, was zur Spaltung und zu entgegengesetzten Partheigeiste führen könnte, unterstützt, will man der Kürze halber hier keine mehr beisetzen, und glaubet, daß über die Frage; welche Art der Wahl nützlicher, und der Natur der Sache besser angemessen sei, kein Zweifel mehr übrig bleiben könne, auch sind die Gründe, aus welchen die Wahl per Scrutinium den Vorzug zu verdienen scheint, bereits in der vorgehenden Abtheilung aufgeführt worden. —

Da jedoch einige der anwesenden Stände, wie bereits oben erwähnt wurde, die Beschränkung der Wahl eines jeden Standes auf sein Mittel, für ein Standes-Prärogativ hielten, und daher im Punkte der Art dieser Wahl anderer Meinung, als die Mehrheit der Stände waren, so wird die Meinung dieser mindern Zahl samt ihren Gründen in der Beilage Litt. l. Euer Majestaet gehorsamst vorgelegt. Zu Folge nun der nach Mehrheit der Stimmen gestellten unterthänigsten Bitte setzen die treuesten Stände die Äußerung ihrer Wünsche dahin fort, daß:

2) *) „Auf obangetragene Art zum gewöhnlichen Ausschuß

*) Landtagsprotokoll No. 24. Juli 1790.

„Acht Glieder, d. i. aus jedem Stand zwei, zugleich aber zur Ver-
„stärkung der Berathung in wichtigen Fällen vorsorgsweise, drei
„Glieder aus jedem Stande zu wählen wären, wovon zwei eigends
„zur Verstärkung des Ausschußes, der dritte aber nur für den Fall,
„daß einer der beiden andern abwesend oder verhindert seyn sollte,
„zu bestimmen wäre. Es hätte daher der gewöhnliche Ausschuß
„aus Acht — der verstärkte aber aus Sechszehn Gliedern zu beste-
„hen, wozu in Allem Zwanzig Glieder zu wählen wären.

Den Vorsitz über den gewöhnlichen, und über den verstärkten Ausschuß hätte der jeweilige Oberstburggraf, oder in Abgang desselben der nächste Landesoffizier zu führen. Jeder sowohl zum gewöhnlichen, als zum verstärkten Ausschuß gewählte hätte durch 6 Jahre in dieser Eigenschaft zu verbleiben, nach Verlauf dieser 6 Jahre müßte zwar jeder derselben unumgänglich sein Amt niederlegen, doch hätte es den Ständen unbenommen zu bleiben, einen oder mehrern derselben wieder von neuem zum Ausschuß zu wählen; die Abänderung selbst aber hätte von drei zu drei Jahren jedesmal mit der einen Hälfte zu geschehen.

Hiedurch würde eines Theils den zum Ausschuß gewählten ständischen Gliedern hinlängliche Zeit gelassen, um sich in eine vollkommene Kenntniß der ständischen Geschäfte zu setzen, auch wurde durch Beibehaltung der einen Hälfte dafür gesorgt seyn; daß Niemal diese Kenntniß beim Ausschuß, durch den Austritt aller Glieder desselben ganz erlösche, und andererseits würde durch die mit der einen Hälfte von 3 zu 3 Jahren vorzunehmende Abänderung mehrerer ständischen Mitglieder Gelegenheit verschaft, sich mit den ständischen Rechten, und mit allen Theilen ihrer Verfassung genauer bekannt zu machen. Die zum gewöhnlichen Ausschuß gewählten 8 Glieder hätten:

3) Nach Erachten der Stände alle ohne Unterschied zu arbeiten, ihre Ausarbeitungen in der Sitzung vorzutragen, und vom Befund des Oberstburggrafen als Präsidenten des Ausschußes hätte es abzuhängen, wie derselbe die Materien unter sie zur Ausarbeitung zu vertheilen fände. —

Hierauf glauben die Stände antragen zu müssen, weil, wenn nur ein Theil des Ausschußes zum Referiren bestimmt werden sollte,

dieser überhäuft wäre, und die Geschäfte darunter leiden müßten, dann weil hierdurch die Absicht, so viel möglich die Kenntniß der ständischen Verfassung und ihrer Rechte, dann die Landeskonstitution unter den Ständen zu verbreiten, zum großen Theil wieder vereitelt würde. —

Die eigentlichen Geschäfte dieser zweien Ausschüße, und die Gränzen ihres Wirkungskreises zu bestimen, behalten sich die Stände für jenen Zeitpunkt gehorsamst vor, wenn Euer Majestät geruhet haben werden, die Hauptsätze ihrer Konstitution und Verfassung zu begnehmigen, und die künftige Wirksamkeit der Stände selbst ausgemacht seyn wird, wo sodann die treuesten Stände nicht unterlassen werden, förmliche Instruktionen für ihre Ausschlüße zu entwerfen, und Euer Majestät solche, wenn Allerhöstdieselben es verlangen sollten, gehorsamst vorzulegen. — Nur glauben sie gleich jetzt Euer Majestät unterthänigst vorzustellen, und wiederholen zu müssen, und den Ausschuß ganz so nützlich zu machen, als dessen Endzweck und das algemeine Beste es fordern würden, es nöthig sein dürfte, demselben die unmittlbare Korrespondenz nicht nur mit allen hierortigen Stellen und Kreisämtern, sondern auch mit Höchstdero Hofstellen gnädigst einzuräumen: Dieß ist es, um dessen allergnädigste Bewilligung die Stände Euer Majestät gleich itzt unterthänigst bitten.

Auf gleiche Art sehen sie sich bemüssigt, hier von einem Antrag über die künftigen Besoldungen der gewöhnlichen Ausschußglieder, maßen jene des verstärkten unbesoldet zu dienen hätten, für dermalen noch zu praescindiren, weil die Bestimmungen dieser Besoldungen von den Kräften ihres Domestikalfondes abhängen wird, dieser aber dermalen sehr herabgekommen ist, und es eine nähere Auseinandersetzung uud tiefere Prüfung erfordern wird, um urtheilen zu können, durch welche Ersparnisse und anderweitige Einrichtungen etwa dieser Fond ausgiebiger werden könnte.

Nur müssen sie im Voraus erinnern, daß da alle Nebennutzungen dermalen für diese Glieder aufgehört haben, und bei den nun seit dem Anfange dieses Jahrhunderts so sehr gestiegenen Werthe aller Feilschaften doppelt nothwendig, und ganz unvermeidlich sein wird, diese Besoldungen höher als vormals auszumessen.

So wie übrigens die Stände bei künftiger Verfassung der Instruktion für ihren Ausschuß, und bei Regulirung des Besoldungsstandes des Ausschußes sowohl, als des übrigen damit verbundenen Personals der ständischen Aemter, darauf bedacht seyn werden, einerseits bei dem Ausschuße eine der Beförderung des Dienstes bestens angemessene Manipulationsart einzuführen, und andererseits die Besoldungen so in der Zahl und im Betrage zu bemessen, daß daraus keine neue Bebürdung des Landes, oder des höchsten Aerariums erfolgen könne, so haben die treuesten Stände mit Beobachtung obiger Rücksichten schon dermalen folgenden Entwurf zum künftigen Personalstand, und zur Organisirung der verschiedenen subalternen Aemter Euer Majestät in Unterthänigkeit vorlegen zu können erachtet. — Da es die gute Ordnung auf jeden Fall erheischen wird, alle beim Ausschuß vorkommende Eingaben nach der Zeitordnung und Zahlenreihe in ein eigenes Einweihungsprotokoll aufzunehmen, so sind die Stände des gehorsamsten Erachtens:

4) Daß die Führung desselben ein „besonderer Einweihungsprotokollist anzustellen wäre" und daß es im gleichen Maaße wichtig und nothwendig ist, daß die Schlußfaßungen des Ausschußes mit Aufführung aller Entscheidungsgründe von Sitzung zu Sitzung in verläßliche Protokolle gebracht werden, so wird:

5) „Ferners auf die Anstellung eines Rathsprotokollisten, und „eines Adjuncten, der demselben bei häufigen Geschäften zur Aus„hilfe zu dienen, im Krankheits- oder Abwesenheitsfalle diese Stelle „zu vertreten, sonst aber den Sekräteren in Konzipirung der Expe„ditionen auszuhelfen hätte" unmaßgebigst anzutragen.

Die Erweiterung ihres Wirkungskreises, und die Wiederherstellung ihrer vorigen Wirksamkeit, um welche die Stände Euer Majestät unterthänigst gebeten haben, wird die beim Ausschuß zu verhandelden Geschäfte nahmhaft vermehren. Diese Voraussetzung leitet die Stände zu dem Antrag, daß Alle Acht Glieder des Ausschußes referiren sollten, und scheinet es

6) „Zur Nothwendigkeit zu machen, zwar ständische Sekretäre „beim Ausschuß anzustellen, welche über die Vorträge der Beisitzer „die beschlossenen Expeditionen zu verfassen haben werden."

Diese Einrichtung bestehet zum Theil bereits, da den ständischen zwei Repräsentanten, welche dermal jene Geschäfte besorgen, so künftig dem Ausschuß obliegen werden, 2 ständische Sekrätere zugetheilt sind. —

7) „Zur Reinschreibung der Expeditionen des Ausschußes und „Besorgung aller andern bei dem ständischen Departement vorfal„lenden Abschriften, wären nach Erachten der Stände 6 Kanzellisten „erforderlich.“

Diese hätten unter der Leitung des ältern Sekretärs zu stehen, welchem zugleich die Direkzion und Besorgung des Expedits aufzutragen wäre.

8) Müßte zur Austragung der Expeditionen, und Verrichtung anderer ähnlichen Aufträge ein ständischer Thürsteher angestellt bleiben.

Die Herstellung eines solchen permanenten Ausschußes würde die dermalen beim Gubernium angestellten zwei ständischen Repressentanten ganz entbehrlich — und ihre Verrichtung aufhören machen, da in Zukunft die ständischen Geschäfte nicht mehr beim k. Gubernium, sondern beim Ausschuß würden verhandelt werden.

Hieraus folget:

9) „Daß die gegenwärtig bei dem k. Gubernium bestehende „Registratur der ständischen und der dahin gehörigen Erbsteuerakten „an den Ausschuß übertragen werden müßte, allwo sie, wie die „Stände erachten, durch einen Registrator und Vizeregistrator füg„lich besorgt und in vollständiger Ordnung füglich erwartet werden „könnte.“

Und da die Rektifikations- und Steuergeschäfte unmittlbar, und eigens in jenem Wirkungskreise liegen, welchen die Stände künftig angewiesen zu haben wünschen, so fließet hieraus ihr fernerer Antrag, womit:

10) „Die Rektifikationsregistratur, und ständische Buchhal„terei, die ständische Hauptkassa, und in Prag befindlichen Filial„kassen — dann die ständische Kreditsbuchhalterei von den zum „k. Gubernium gehörigen Kameralämtern getrennt — mit ihrer Ab„hängigkeit an die Stände verwiesen — und unmittlbar der Aufsicht „und Leitung des Ausschußes untergeordnet werden möchten, „wie

es vormals das Steueramt war," nur wären die Stände des gehorsamsten Erachtens, bei diesen Aemtern sowohl zur Beförderung des Dienstes, als zur Verminderung des Personals und der Besoldungen folgende Aenderung vorzunehmen.

Erstens. „Sind die Stände des Erachtens, daß die vor„malige Rektifikationsregistratur mit der Steuerbuchhalterei zu verein„baren, und somit eine vereinigte Steuer- und Katastralbuchhalterei „aufzustellen wäre," weil

a) Die sogenannte Rektifikationsregistratur, welche die Landeskataster zu besorgen hat, mehr eine Buchhalterei als eine Registratur ist;

b) Ihre Operationen mit jener der Steuerbuchhalterei in der engsten Verbindung stehen, angesehen letztere ohne Beihilfe der erstern keine Repartition zu Stande bringen kann, und überdieß alle von letzterer zu verrechnende Steuerzuwächse oder Abfälle sich nach der Ansässigkeit richten. Bei dieser vereinigten Buchhalterei dürfte:

Zweitens. Angestellt werden ein Buchhalter, zwei Vicebuchhalter, nehmlich ein Katastralbuchhalter, und ein Steuervicebuchhalter, zwei Raiträthe, zehn Raitoffiziere, acht Ingrossisten und ein Registrant der Buchhalterischen Akten.

Bei Vergleich dieses in der Beilage zusammengezogenen Personals mit den laut Beilage bei diesen beiden Buchhaltereien gegenwärtig angestellten, und selbst mit den laut Beilage im Jahre 1784 vor der Vereinigung der Stände mit dem Gubernium dabei bestandenen Beamten zeiget es sich, daß die treuesten Stände aufmerksam waren, die Zahl und die Kategorien der Beamten, soviel möglich zu beschränken, und daß der Umfang der Geschäfte eine noch mehrere Beschränkung so wenig gestatten würde, daß sie sich vielmehr vorbehalten müssen, wenn in der Folge die Nothwendigkeit es praktisch zeigte, noch mehrere Beamten anstellen zu können.

Drittens. „Wären die treuesten Stände des Erachtens, daß „bei der ständischen Hauptkassa künftig nur ein Kassier, ein Kassa„kontrollor und zwei Raitoffiziere anzustellen wären, die bisher be„standenen vier Revidenten hätten in Zukunft zu entfallen, und ihre „Verrichtung die Buchhalterei Raitoffiziere zu übernehmen."

„Die Kreditsbuchhalterei betreffend, sind die Stände zwar des „gehorsamsten Dafürhaltens, daß dieselbe in ihrer innern Organi„sirung unverändert zu belassen, jedoch dahin anzuweisen wären, „daß sie allmonatlich nebst den gewöhnlichen Ausweisen über den „Kredits- und Debitsstand zugleich dem ständischen Ausschuß den „Lauf ihrer Gestion für den Monat ausführlich vorzulegen hät„ten." —

„Jener Erbsteuerkalkulant, welcher gegenwärtig, die in sich „ganz besondere und mühsame Abjustirung der Erbsteuerliquidationen „besorgt, und dafür aus dem Erbsteuerfond mit 200 Fr. besoldet „wird, wäre nach Meinung der Stände noch ferner in dieser Eigen„schaft beizubehalten."

11) Die zur sämtlichen Abtheilung noch gehörigen mindern Bedienten hätten aus einem Amtswirth, einem Amtsdiener und zweien Heitzern zu bestehen.

Einen Steueramtsdirektor ganz nach seiner vorigen Eigenschaft und Wirksamkeit wieder anzustellen, würde nach Meinung der Stände *) mehr nachtheilig als nützlich seyn; denn, sollte dieser wie vormals allein beim Ausschuß referiren, so müßten nothwendiger Weise die Geschäfte darunter leiden, weil 1) nicht zu vermuthen wäre, daß er jeden Zweig in jeder Abtheilung der ständischen Geschäfte jene vollständige Kenntniß besitzen sollte, die erforderlich ist, um einen jeden Gegenstand auf die bestmöglichste Art zu erledigen; 2) würde er, wenn man ihm wirklich alle diese Kenntnisse zumuthen wollte, dazu mit Zeit und Kräften nicht auslangen, und da man darin übereingekommen ist, daß es allenthalben für das Wohl der Stände nützlicher sei, wenn die Ausarbeitung der beim Ausschuß vorkommenden Geschäfte unter alle 8 Beisitzer, nach Verschiedenheit der Anlage, und der Kräfte eines jeden vertheilt würden, so entfällt jeder Grund, einen Steueramtsdirektor als Referenten beim Ausschuß anzustellen, oder ihm auch nur ein Votum informativum daselbst einzuräumen, da jeder Referent über jene Gegenstände, welche derselbe verarbeitet haben wird, die Votanten am besten wird informiren können. Alle nöthigen Auskünfte und Instructiva aber, wenn

*) Landtagsprotokoll No. 26. Juli und 4. August 1790.

sie verläßig seyn sollen, jederzeit von dem betreffenden Departement selbst abgeheischet werden müssen. Blos also, um bei den vorwärts erwähnten untergeordneten Aemtern, welche vormals das Steueramt ausmachten, Ordnung im Ganzen und im Einzelnen, dann eine genaue Verbindung der Bestandtheile zu unterhalten, nicht minder um die vorfallenden kurrenten Geschäfte sowohl, als auch die Ausarbeitungen zu leiten, welche zur Instruirung der beim Ausschuße oder beim Landtage in Verhandlung stehender Geschäfte verfertiget werden müssen, tragen die Stände.

12) Auf die Anstellung eines Steueramtsdirektors an, welcher lediglich die Kanzleidirektion und die Aufsicht über die Buchhaltereien und Kassen, dann über deren gesamtes Personale zu führen, und nur dann, wenn er um einen, in seinem Wirkungskreis liegenden Gegenstand befragt würde, die nöthige Auskunft zu geben hätte; daher auch seiner Zeit auf einen geringeren Gehalt für denselben angetragen werden wird, als jener des vormaligen Steueramtsdirektors war.

*) Für den Fall, daß Euer Majestät den Ständen, wie sie hoffen, die Absonderung ihrer Aemter von den Kameralämtern, nach obigen Antrag zu bewilligen geruheten, würde es ferner unumgänglich nothwendig seyn, einen besondern locum phisicum zu wählen, in welchem die Registratur der kurrenten Akten, die vereinigte Steuer- und Katastralbuchhalterei, die ständischen Haupt- und Filialkassen, die Kreditsbuchhalterei, die dazu gehörige Liquidatur, und die Kreditskasse, das Eireichungsprotokoll und das Expedit bequem, in gehöriger Sicherheit und Nähe, und doch jedes besonders unterbracht, nebst dem aber eine Rathsstube zu Abhaltung der Sitzungen des Ausschußes, hergestellt werden könnte.

Dieser locus phisicus müßte zwar erst erworben, und ein eigenes ständisches Landhaus erkauft oder zugerichtet werden, weil jene Behältnisse auf dem prager Schlosse, wo vormals das gewesene Steueramt äußerst unbequem unterbracht war, dermal theils verbaut und unbrauchbar geworden sind, theils aber ihrer Entfernung wegen, bei dermal bestehender heilsamen Einrichtung, daß die Beamten

*) Landtagsprotokoll No. 11. August 1790.

Vor- und Nachmittag im Amte erscheinen und arbeiten müssen, ganz unanwendbar wären, es werden jedoch auch die Stände hierbei beflissen seyn, durch die Einrichtung eines eigenen ständischen Hauses, zu welchem manche Klostergebäude vielleicht brauchbar seyn dürften, dem Domestikalfond nicht zu belassen, und werden sich hierin ganz nach den Kräften dieses Fondes richten, wozu sie sich einstweilen Euer Majestät vorläufige höchste Bewilligung unterthänigst erbitten. —

*) Obwohl die Stände ihren Einfluß auf die Staatsverwaltung in ihren Landtagsversammlungen ausübten, so lag dennoch ein nicht geringer Theil dieses Einflußes in den Landesämtern, welche ursprünglich die Stände errichtet und dottirt hatten. Die mit diesen Aemtern bekleideten Oberstlandesoffiziere hatten nicht nur einzelne — ihrer Leitung ganz überlassene Zweige der Staatsanstalten zu besorgen, sondern sie machten zugleich konstitutionsmäßig den Staatsrath des Königs aus. Sie trugen dafür Sorge, damit das Interesse nie von jenem des Landes getrennt, und beides bestmöglichst befördert werde; und da diese Aemter nur solchen verliehen wurden, die sich durch geprüfte Vaterlandsliebe, ausgezeichnete Fähigkeiten und patriotische Handlung um das Vaterland besonders verdient gemacht hatten; so sah die Nation in diesen Oberstlandesoffizieren die Väter des Vaterlandes.

Daß die Landesämter ursprünglich von den Ständen selbst errichtet und dottirt wurden, beweiset vorzüglich die in der ältern Landesordnung Wladislai, Ferdinand des I., dann Maximilians des II., und in letzterem zwar unter dem Buchstaben B. 4. befindliche Eidesformel der Landesoffizire, kraft welcher sie *nicht nur dem Könige, sondern auch dem Herrn- und Ritterstande, dann der ganzen Gemeinde des Königreichs sich eidlich verpflichteten.*

Zu dessen Beweis kann auch der Landtagsschluß vom Jahre 1497 dienen, als in welchem Landtag König Wladislaus, mit Einverständniß und Einwilligung der Stände die Landesämter vertheilte; und obwohl in jenem Landtage des Jahres 1577 dessen in der Lan-

---

*) Dritte Untertheilung. Von den Landesämtern.

desordnung Ferdinand des I. Litt. A. 6. Erwähnung geschieht, die Stände die Benennung der Oberstlandesoffiziere dem König einräumten, so geschah solche doch immer mit Einverständniß der Stände. — Diese Landesämter, nehmlich wie sie vom König Wladislav auf dem allgemeinen Landtage im Jahre 1497 unter den Herrn- und Ritterstand eingetheilt, und in der Maximilianischen Landesordnung A. 33. diesen zweien Ständen bestättiget wurden, sind:

1) Das prager Oberstburggrafenamt.
2) Das Oberstlandeshofmeisteramt.
3) Das Oberstlandmarschallamt.
4) Das Oberstlandkammeramt.
5) Das Oberstlandrichteramt.
6) Das Oberstkanzleramt.
7) Das Oberstlehnrichteramt.
8) Das Appellationspräsidentenamt.

Das Kammerpräsidentenamt und das Oberstburggrafenamt zu Karlstein wurde von einem Herrn und einer Ritterstandsperson begleitet. Dem Ritterstande allein waren vorbehalten, das Oberstlandschreiberamt, das Amt des Landesunterkämmerers, und jenes des Burggrafen zu Königgrätz.

Wie diese Aemter von den Ständen von Zeit zu Zeit dabei ergeben haben, zeigen die in der Beilage aufgeführten Auszüge der dahin einschlagenden Landesschlüße.

Von der Wichtigkeit des Einflußes dieser Oberstlandoffiziere läßt sich aus folgenden mittheilen:

Kraft eines untern 10. August 1508 ertheilten Majestätsbriefes hatte König Wladislaus als einen Constitutionsartikel festgesetzt, daß in Abwesenheit des Königs, wenn derselbe nehmlich außer Landes sich befände, das Land von dem Oberstburggrafen und den übrigen Landesoffizieren regieret — und verwaltet werden solle. Und im Landtage vom Jahre 1526 am Montage nach Francisci wurde beschlossen, daß der König Niemand sein Amt abnehmen sollte, noch sollte der König vermög Landtagsschlüßen vom Jahre 1547 irgend wen zum Landtagsbeisitzer ernennen, ohne darüber

vorläufig die Oberstlandesoffiziere zu Rathe gezogen zu haben. Im Landtage vom Jahre 1571 findet sich folgende die Oberstlandesoffiziere betreffende Stelle: Was ein von Ihro Majestät wegen des Gränzzolls und Umgeldes letzter Tagen ausgegangenes Mandat anbelangt, da hätten die Stände die dabei befundenen Beschwerden und Defekten unterthänigst vorzustellen nicht ermangelt, und Ihro Majestät solches mit den Oberstlandesoffizieren in weitere Erwägung zu ziehen versprochen, wessentwegen alle drei Stände besagten Oberstlandesoffizieren die Vollmacht gegeben haben, daß selbe bei Ihro Majestät über Erwägung der Sache wegen sothanen Zolls und Mauthensitzen, und wie solche dergestalten an Ort und End gebracht werden, dabei soll es der Zeit sein Verbleiben haben. —

Im Landtagsschluße des Jahres 1606 aber ist den Oberstlandesoffizieren die Vollmacht ertheilt worden, die benachbarten Mächte auf die verheißenen Defensionsmittln und Kriegshilfen zu erinnern, und mit ihnen hierüber Unterhandlungen zu pflegen; auch wurde ihnen vorzüglich die Musterung der Kriegsvölker aufgetragen *). In wie fern die Oberstlandesoffiziere auch auf die Gerichtspflege und Verwaltung der Gerechtigkeit Einfluß hatten, zeigen die Landesordnungen Kaiser Ferdinand I. Litt. A. 6 u. 10 und Kaiser Maximilians II. Litt. H. 35.

Diese Landesämter nie einem Ausländer, sondern allezeit Gebornen im Lande angesessenen Böhmen zu verleihen, hatte schon König Wladislaus für sich, und seine Nachfolger angelobt. Kaiser Ferdinand der I. erneuerte dieses Angelöbniß in seinem Majestätsbrief vom 15. Dezember 1526, und noch unter dessen Regierung wurde solches in einem am Montag nach Maria Himmelfahrt gehaltenen Landtag als ein Konstitutionsartikl **) festgesetzt. Kaiser Ferdinand II. wandte zwar — wie die Beilage es bewährt, kraft eines Reskriptes vom 3. September 1628 und hiernach eingerichteten Nov. Decl. A. 21 die Eide und Pflichten der Oberstlandesoffiziere von den Ständen und von dem Lande ab, und richtete solche ganz allein an den König mit der weitern Anordnung: daß künftig

*) In diesem Landtagsschluß.

**) Nro. XXIV.

sie nicht mehr Offiziere des Landes, sondern königl. Landesoffiziere genannt werden sollten, auch behielt Höchstderselbe in den Artikeln Litt. A. 9 u. 39 seiner verneuerten Landesordnung sich allein die Benennung dieser Landesoffiziere vor, und beschränkte im Letzen dieser Artikel die Dauer ihrer jeweiligen Anstellung auf 5 Jahre. —

Demungeachtet versprach derselbe in der Litt. A. 9 seiner Landesordnung für sich und seine Erben zum Königreich die Landesämter allemal verständigen und tauglichen Personen die im Königreiche angesessen sind, zu verleihen, und bei Verleihung dieser Aemter allezeit zuvor über die Subjecte genugsamen Bericht vom Lande einzuziehen, auch beschränkte Höchstderselbe ihre Wirksamkeit nicht, sie blieben nicht nur unter seiner, sondern auch unter den nachfolgenden Regierungen immer noch die konstitutionsmäßigen Statthalter des Königs, und behielten ihren vorigen Einfluß auf die Verwaltung der Gerechtigkeit sowohl, als auf die politische Verfassung, wie solches die verneuerte Landesordnung Litt. A. 41 u. 48 dann B. 2. 3 u. 4 deutlich beweiset.

Erst unter der Regierung der Höchstseeligen Kaiserin wurde der Einfluß der Oberstlandesoffiziere geschmälert, als nehmlich mit Reskript vom 7. Mai 1749 Ihre Majestät die bis dahin bestandene Statthalterei gänzlich aufhob, die Oberstlandesoffiziere in einem sogenannten Konzeß unter Vorsitz des Oberstburggrafen zusammenzog, ihnen aber blos die Publico judicialia zur Behandlung überließ, alle stricte publica hingegen einer unter dem besondern Vorsitz eines eigenen Präsidenten mit Ausschuß der Oberstlandesoffiziere aufgestellten Repräsentation und Kammer zu besorgen auftrug, und obwohl im Jahre 1763 und 1764 der Konzeß der Oberstlandesoffiziere wieder mit dem Gubernium vereinigt wurde, so währte diese Vereinigung doch nur bis in das Jahr 1771, wo sodann mit Reskript vom 20. August das Gubernium abermal in einem Judicial und politischen Senat abgetheilt, die Oberstlandesoffiziere bei erstern belassen — von letztern aber gänzlich ausgeschlossen wurden; endlich verloren sie unter der Regierung Wailand Sr. Majestät Kaiser Joseph II. im Jahre 1783 durch Aufhebung des Gubernii in Judicialibus des größeren Landrechtes, des Kammerrechtes und des Amtes

der k. Landtafel allen eigentlichen Einfluß, sowohl auf die politischen- als Judicialgeschäfte.

Die Oberstlandhofmeisterstelle wurde mit jener des Appellationspräsidenten vereinigt, und dadurch die Zahl der dem Königreiche so nützlich als ehrenvoller Aemter gemindert. Der Oberstlandrichter erhielt das Präsiduum der permanenten k. Landrechten, und der Oberstlehnrichter die Vizepräsidentenstelle daselbst.

Alle übrigen Landesoffiziere und Landesunterkämmerer ausgenommen, wurden mit Hofdekret vom 25. September 1783 ad honores gesetzt, und mehrere, selbst dieser Titularwürden sind seither unersetzt geblieben. —

Der Nachtheil, der durch diese Herabsetzung der Landesoffiziere und durch Vernichtung ihres vormaligen Einflußes dem Lande zuging, ist zu wichtig, als daß die treuesten Stände solchen hier ganz mit Stillschweigen übergehen konnten, aber auch von einem zu weitem Umfange, als daß eine vollständige Schilderung desselben hier Raum finden sollte; die treuesten Stände werden sich also dahin beschränken, nur einen Umriß der hierdurch entstandenen nachtheiligen Folgen darzustellen.

Wie es vorwärts erwähnt worden ist, wurden nur solche Männer zur Stelle eines Landesoffiziers befördert, welche sich durch Landeskenntniß und Redlichkeit ausgezeichnet hatten, und diese machten in älteren Zeiten den Staatsrath des Königs, in späteren Zeiten aber seine Staathalter aus.

Diese saßen am Ruder: an der Quelle der politischen und rechtlichen Gesetzgebung, diese leiteten selbst die Ausführung und Anwendung der Gesetze. —

Welcher Staat konnte nun besser beherrscht, und glücklicher sein, als jener, wo die gesetzgebende und ausübende Macht stets mit Weisheit und Erfahrung verbunden war? — Die Landesoffiziere standen als Väter des Vaterlandes, und Vertreter des allgemeinen Wohls an jenem Punkte, wo das Interesse des Königs und jenes der Stände zusammenfloß, und welchen sie jede Spaltung dieses zweifachen, aber so nahe verbrüderten Wohls übersehen, und derselben vorbauen konnten.

Sie wurden von der Uibersicht der politischen Verfassung entfernet, und an ihre Stelle traten Männer, die zwar sonst in jeder Rücksicht verehrungswürdig waren, denen es aber größtentheils an jener praktischen Kenntniß des Staates, seiner Verfassung, und des Verhältnisses zwischen seinen verschiedenen Bestandtheilen fehlte, ohne welcher die sonst schätzbarsten theoretischen Kenntniße durch eine falsche Anwendung oft schädlich werden können; Männer, deren Interesse in keiner Rücksicht mit jenem des Landes in Verbindung stand.

Dem Monarchen, der selbst mit den größten Eigenschaften in den einzelnen Stücken nicht alles übersehen kann, wurden Einrichtungen vorgeschlagen, die ihn durch den Schimmer eines scheinbaren, augenblücklichen, aber leider auf das Verderben einer oder andern Bürgerklasse, und durch die Folgen auf den Schaden des ganzen Landes, gegründeten Vortheils täuschten.

Der für sein Land väterlich gesinnte Monarch legte solche seiner Landesstelle vor, aber ein wichtiger Theil seiner treuen Rathgeber war nicht mehr da. —

Entfernt waren jene, die dem wohlmeinenden Landesfürsten die üblen Folgen, welche die vorgeschlagenen Einrichtungen nach sich ziehen müssen, vorstellen, ihm darüber die Wahrheit sagen, und ihre Vorstellungen auf Erfahrung und Landeskenntniß hätten stützen können.

So wurden einigemal Einrichtungen und Verordnungen durchgesetzt, die den Wohlstand eines grossen Theils im Staate störten, die Nahrungszweige hemmten, den Geldumlauf schwächten, die Freiheit und die ersten Rechte des Menschen und des Bürgers verletzten, und so entkräfteten das Land oft die Gesetze.

Selbst sie, die die Stützen und Bürgen der Sicherheit des Bürgers sein sollten. Die gerechtesten Fürsten, denen das Wohl ihrer Unterthanen vorzüglichst am Herzen lag, wurden zu ungerechten Verletzungen der Freiheit und des Eigenthums ihrer Unterthanen verleitet; sehr leicht würde es seyn, zahlreiche und überzeugende Beispiele aufzuzeichnen, und eben so leicht darzuthun, daß in der Entfernung der Landesoffiziere von allen Einfluß auf die Staatsverwaltung die erste Quelle dieser Uibel läge; hieraus fließt die

Schlußfolge, daß es den für das Beste des Landes und des Souverains wahrhaft besorgten Ständen schon nicht gleichgiltig sein konnte, die Zahl der Oberstlandesoffiziere vermindern zu sehen, und daß folglich durch die gänzliche Unterdrückung der Landesämter, für selbe eine wahre Beschwerde entstand.

Von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt, und von dem Wunsch beseelt, Euer Majestät höchstes Wohl und Zufriedenheit mit dem Glücke ihres Volkes zu befördern, bitten die treugehorsamsten Stände Euer Majestät gehorsamst:

1) *) „Höchstdieselben geruheten alle vormals bestandene Lan„desämter wieder herzustellen, und ihnen die, zeuge der Beylage „No. 23 damit verbunden gewesenen ständischen Emolumente wieder „einzuräumen. Ob Euer Majestät denenselben irgend einen Theil „jener Emolumente künftig werden verwilligen wollen, welche sie „vormals, in Rücksicht ihrer Dienstleistungen aus dem Tax- und „Kammeralfonde bezohen haben, überlassen die treuesten Stände ganz „Euer Majestät höchster Gnade, und der Einrichtung, welche etwa „Euer Majestät in Ansehung Dero Länderstellen und Gerichtsbehör„den zu treffen beschließen werden.“

Obiger gehorsamsten Bitte fügen die treuesten Stände noch jene hinzu, womit:

2) **) „Euer Majestät geruhen möchten den Oberstlandesoffi„zieren ihre vorige Wirksamkeit gnädigst zu verleihen, folglich ihnen „nicht nur jenen Einfluß, den sie vormals bei Gerichtsstellen hatten, „insofern es mit der gegenwärtigen Verfassung der Gerichtstellen ver„einbarlich ist, wieder gerechtest einzuräumen; welche Bitte die treue„sten Stände in einer besondern Ausarbeitung Euer Majestät aus„führlicher vorgelegt haben, sondern auch gnädigst zu verordnen, „daß die Oberstlandesoffiziere, da sie vormals Mitglieder der k. „Statthalterei waren, auch künftig dem k. Gubernium, ohne solches „in seiner gegenwärtigen Verfassung zu stören, mit Sitz und Stimme „beigezogen werden sollten, dergestalt zwar, daß es ihnen freistehen „sollte, jeder gegebenen Sitzung beizuwohnen, sie aber verbunden

---

*) Landtagsprotokoll No. 24. Juli 1790.

**) Landtagsprotokoll No. 24. Juli und 7. August 1790.

„sein sollten, bei jeden Sitzungen unausbleiblich zu erscheinen, in „welchen Gegenstände zum Vortrag gelangen würden, die eine lan„desfürstliche Einrichtung betreffen, oder sonst auf einen ganzen „Stand Bezug hätten, in welchem Falle der Oberstburggraf als „Gubernialpräsident gehalten seyn soll, jedesmal die Oberstlandes„offizire zur Sitzung besonders vorladen zu lassen."

Zur Unterstützung dieser gehorsamstem Bitte erachten die treuesten Stände Euer Majestät nur vorstellen zu dürfen, daß dieser Weg, wo nicht der einzige, doch immer der sicherste ist, Landeskenntniß und Theilnahme am Wohle des Landes — diese so schätzbaren einer Landesstelle unentbehrlichen Eigenschaften — bei dem k. Gubernium zu vereinbaren, und den Uibeln vorzubeugen, die aus dem Mangel dieser 2 Eigenschaften fließen.

Eben diese Betrachtungen leiten die treuesten Stände auf die gehorsamsten Wünsche: Euer Majestät möchten in Beherzigung der vorangeführten Gründe geruhen, gnädigst zu verordnen; daß auch bei Dero Hofstelle das böhmische Länderrefferat keinen andern, als einen hier Landesangesessenen Böhmen anvertrauet werden möchte.

Zur mehreren Rechtfertigung dieses Wunsches glauben die treuesten Stände hier die unterthänigste Bemerkung beifügen zu dürfen, daß der Innhalt desselben in der Landeskonstitution, in den alten Fundamental-Gesetzen, nehmlich in der Landesordnung Kaiser Ferdinand I. und Kaiser Maximilians II. gegründet ist, als in welchen mehrmalen festgesetzt wurde, daß zu keiner politischen oder gerichtlichen Stelle ein anderer, als ein im Lande angesessener angenommen werden sollte.

Unter diese Stellung gehörte unstreitig die Hofkanzlei, welche anfänglich im Königreiche selbst bestand, und noch in späteren Zeiten hatte das Königreich Böhmen eine eigene abgesonderte Hofkanzlei in Wien.

Da nun die böhm. Stände konstitutionsmäßig berechtiget sind, Euer Majestät zu bitten, womit alle zum Land gehörige Aemter mit angesessenen Böhmen besetzt werden möchten, und unter diese Aemter auch sicher die böhm. Referenten bei der vereinigten Hofkanzlei gehört, so schmeicheln sich die treuesten Stände: daß Euer Majestät von der Billigkeit ihrer Bitte überzeugt zu seyn, geruhen werden.

Da aber unter den Landesämtern auch einige gewesen sind, die mit keinem unmittelbaren Einfluß auf die Staatsverwaltung verbunden waren, als Ehrenämter aber dazu dienten, jene, die damit bekleidet waren, noch näher mit dem Lande zu verbinden, und fester an sein Interesse zu knüpfen; so bitten die treuesten Stände Euer Majestät:

3) „Auch diese Landesämter wieder in Gnaden herzustellen, „und da die Aemter der Burggrafen in Karlstein zwar erloschen sind, „auch ihre vorige Gestalt und Einkünfte im Ganzen nicht leicht mehr „wieder erlangen können; die Hauptbeschäftigung aber, welche diese „Burggrafen von Karlstein nebst der Obsorge über das Archiv des „Königreichs und der Stände hatten, in der Bewahrung der Krone „und der Kleinodien bestand, welche aus Euer Majestät höchster „Gnade jetzt wieder auflebt, zwei Kron- und Archiv-Hüterstellen, „als Landesämter ohne Gehalt oder Emolument, gnädigst einzu„führen."

Ferners bitten die treuesten Stände Euer Majestät geruheten.

4) „In Hinkunft Konstitutionsmäßig festzusetzen: Daß Nie„mand eine Oberstlandesoffizierstelle erhalten könne, der nicht im „Lande angesessen ist."

Zu dieser gehorsamsten Bitte berechtiget sie die uralte, und vom Kaiser Ferdinand II. in seiner Landesordnung lit. A. 9 neuerdings bestättigte Landeskonstitution, überdieß gründet sich solche in jener Beförderung des gemeinen Wohles, welche die treuesten Stände bei ihrem gehorsamsten Antrag auf die Wiederherstellung der Oberstlandesoffiziere zum Ziele haben; denn Besitzungen im Lande legen nicht nur den Grund zu einer näheren Theilnehmung an dem allgemeinen Wohl, sondern sie verschaffen auch die Gelegenheit zu einer genauen Kenntniß des Landes, und der dasselbe betreffenden Verhältnisse.

Eben so wagen es die treuesten Stände Euer Majestät um eine Erneuerung jener gerechten Verheißung zu bitten, welche ihnen Weiland Kaiser Ferdinand II. in der Landesordnung Litt. A. 9 und im Reskripte vom 3. September 1628 gemacht hatte, vor Ernennung der Landesoffiziere hinlänglichen Bericht vom Lande einholen zu wollen.

Die treuesten Stände bitten Euer Majestät daher:

5) „Um die huldreichste Zusicherung: daß Euer Majestät und

„Dero königl. Erben und Nachfolger bei Erledigung einer Oberst„desoffizierstelle, über die Gesuche der um diese Stelle werben„Kompetenten jedesmal förderst das Gutachten ihrer treuesten Stä„anverlangen, und auf solches bei Verleihung der Stelle gnä„bedacht seyn werden."

Obwohl auch hier die treuesten Stände auf ein Konstitutio recht sich beziehen konnten, so glauben sie dennoch, daß ihnen ihre geprüfte und unerschütterliche Treue, ihre bekannte Liebe ihren gnädigsten Landesfürsten auf Euer Majestät unschätzbares trauen, mithin auch zu dieser gehorsamsten Bitte einen gerechten spruch geben.

Wer sollte Euer Majestät wohl dießfalls einen bessern Vorsc erstatten können, als die treuesten Stände, denen einerseits die genschaften der Kompetenten am besten bekannt sind, und die den heißesten Wunsch hegen, Euer Majestät Wohl, und in demsel die Quelle ihres eigenen Glückes zu befördern. Eben nur in di reinen Absicht bitten sie Euer Majestät:

6) „Jene in der Landesordnung A. 39 festgesetzte heilsame „ordnung, daß jeder Oberstlandesoffizier von fünf zu fünf Jah„sein Amt niederlegen soll, wieder in Wirksamkeit zu setzen, und „gnädigst vorzubehalten, auf derlei Resignation denselben, nach „vernehmung der Stände, entweder zu entlassen, oder von ne„wieder anzustellen. Die weisen Absichten, die Kaiser Ferdinand „zu dieser Anordnung bewogen haben, sind so einleuchtend, daß „hinreichend seyn dürfte, anzuführen: es werde einerseits „durch vermieden, daß der Eifer dieser Oberstlandesoffiziere b„Sicherheit eingewiegt, nicht einschlummere und erkalte; anderers„müsse das Bewußtseyn zur Beruhigung des Landes beitragen, „im Falle einer gegründeten Beschwerde gegen einen Oberstland„offizier die natürlichste Abhilfe in einer nicht allzuentfernten Zeit „treffen sey." —

Nachdem aber unter den Oberstlandesoffizieren der Oberstbu graf ungleich den stärksten Einfluß auf die Staatsverwaltung und größte Wirksamkeit hat, da demselben als Statthalter Seiner Ma stät des Königs und als Landeschef ein wichtiger Theil der ausüb den Gewalt anvertrauet werden muß, und derselbe daher entwe

durch die Verordnungen und Anstalten, die er aus seiner Macht ergehen läßt, oder durch die Richtung, die er den von Seiner Majestät erlassenen höchsten Verordnungen bei Kundmachung und Ausführung derselben gibt, dem Lande ebenso leicht einen Nachtheil zufügen, und zu einer billigen Beschwerde Anlaß geben kann, als er solche zum wahren Besten des Königreichs lenken, und durch gegründete heilsame Modifikationen noch verbessern und vervollkommen könnte, so sehen sich die treuesten Stände veranlaßt, ihre vorgehende Bitte noch dahin in Unterthänigkeit zu erweitern, womit:

7) „Euer Majestät geruhen möchten, nicht nur den treuesten „Ständen die gnädigste Zusicherung zu geben, daß in Zukunft, auch „wenn es sich um Anstellung eines Oberstlandesoffizier handeln wird, „das gehorsamste Gutachten der Stände abgeheischt, und gehört wer„den, — der Oberstburggraf aber so wie alle übrigen Oberstlandes„offiziere gehalten seyn soll, alle fünf Jahre sein Amt niederzulegen, „und seine allenfalsige Entlassung oder Bestättigung von Seiner Ma„jestät dem König, nach Einvernehmung der Stände zu erwarten, „sondern auch ihren treuesten Ständen die Wohlthat huldreichst an„gedeihen zu lassen, konstitutionsmäßig festzusetzen, daß für den Fall, „wenn vor Verlauf der fünf Jahre die Stände gegen einen jeweili„gen Oberstburggrafen eine gegründete Beschwerde haben sollten, „wenn sie darthun könnten, daß derselbe dem Lande eine Bedrückung „zugefügt, schädliche Einrichtungen im Lande getroffen, oder die „Stände und Landesinsassen nicht nach den landesväterlichen Gesin„nungen Seiner Majestät des Königs behandelt hätte, es den treue„sten Ständen erlaubt sey, dießfalls ihre Beschwerden jenem Oberst„landesoffizier, der im Rang der erste am Oberstburggrafen ist, vor„zutragen, unter seinem Vorsitz sich in einem Landtag zu versam„meln, und daselbst jene unterthänigsten Vorstellungen zu beschlie„ßen, welche sie erachten, Seiner Majestät entweder durch einen ge„horsamsten Bericht, oder mittlst einer Deputation zu Füssen legen „zu müssen."

Diese höchste Gnade werden die Stände als das deutlichste Unterpfand der zärtlichsten Vaterliebe verehren, die Euer Majestät bewog, das dauerhafte Glück Ihres Volkes zum höchsten Wunsche und zum Ziele Dero Bemühungen anzunehmen.

Warum die Meinung einiger der anwesenden Stände über diesen Punkt von der nach Mehrheit der Stimmen beschlossenen gehorsamsten Bitte abgewichen ist, werden Euer Majestät aus der Beilage litt. D. zu ersehen geruhen.

Ehe die treuesten Stände diese, die Landesämter betreffende Abtheilung beschließen, seye es ihnen gnädigst erlaubt, hier noch einiger Aemter zu erwähnen, welche zwar nicht unter die Oberstlandesoffiziersstellen gehörten, aber theils auf nützliche Einrichtungen Bezug hätten, theils die Gelegenheit zur Belohnung verdienstvoller ständischer Mitglieder darbothen.

*) Von dieser Art war die Oberstmünzmeisterstelle, welche schon vor Kaiser Ferdinand II. Regierung bestand, und von welcher in seiner Landesordnung A. 21 u. 38 Erwähnung geschieht.

Nach einem Landtagsschluß vom Jahr 1532 mußte der Oberstmünzmeister allezeit ein geborner Böhme seyn, und vermög Landesordnung A. 21 u. 38 konnte der König diese Stelle einem aus dem Herrn- aus dem Ritter- oder aus dem Bürgerstande verleihen. Diese Stelle ist erst im Jahre 1783 aufgehoben worden. Was zu dieser Aufhebung den Anlaß gegeben, und worin der Wirkungskreis des Oberstmünzmeisters eigentlich bestanden hatte, werden Euer Majestät theils aus der Beilage, No. 23, theils aus einem besonderen unterthänigsten Vortrage, den die Stände Euer Majestät zu Füssen legen, ausführlicher zu entnehmen geruhen; Ein ähnliches Landesamt war jenes des Egerischen Burggrafen, welcher das Burgamt, die dahin gehörigen Bücher, nach welchen sich die deutschen Lehen der Krone Böhmens reguliren und die publico politica dieser Lehen zu besorgen hatte. Diese Stelle vertritt dermalen blos der jeweilige Ellbogner Kreishauptmann als Burggrafenamtsverweser. —

**) Die treuesten Stände wagen es Euer Majestät zu bitten: beide Landesämter gnädigst mit ihren vorigen Emolumenten wieder herzustellen.

Die Huld, mit welcher Euer Majestät den treuesten Ständen die tröstliche Hoffnung zu geben geruheten, daß Euer Majestät ihre

---

*) Landtagsprotokoll No. 7. 9. u. 14. August 1790.

**) Landtagsprotokoll No. 14. August 1790.

Vorige Verfassung in jedem Theile herzustellen, die höchste Gnade haben würden, aus welchem dem Staat im Allgemeinen, den Ständen und diesem Lande ein Vortheil zugehen konnte, läßt sie hoffen, daß sie auch hierin keine Fehlbitte thun werden.

*) Es ist bereits in den vorgehenden Abtheilungen mehrmal gesagt worden, und eben beweisen es die Rubriken einer ununterbrochenen Reihe von Landtagsschlüßen, daß von jeher es den Ständen oblag, alle Landesausgaben, so wie insonderheit die Besoldungen der ganzen Steuerregie, und der übrigen Landesbedienten, nehmlich der Kreis- und Wundärzte, der ständischen Exercitienmeister und Lehrer, des Landprobirers u. dgl. zu bestreiten.

Nebst dem hatten die Stände sich zu verschiedenen Beiträgen verbunden; so z. B. tragen sie noch gegenwärtig zu den Besoldungen des Oberstkanzlers, und anderer k. Beamten 55,901 fr. 53 kr. 3 pf. und zu Folge Landtagsschlußes vom Jahre 1705 zu den Besoldungen des kl. Appellationsgerichtes 8275 fr. jährlich bei, ferner haben dieselben im Rezeß vom 30. Juli 1748 die Haftung für die Konkretal- Militär- und Kammeralquoten übernommen.

Zur Bedeckung aller dieser Auslagen und Haftungen wurde den Ständen vorher verschiedene Gefälle zum Theil, oder in der Gänze überlassen, und ihrer Einhebung, Verwendung und Verwalten gänzlich anheim gestellt. Diese Gefälle machten eigentlich den sogenannten ständischen Domestikalfond aus.

Die ersten bestimmten Retenzionen ad Domesticum, erscheinen in dem Landtagsschluß vom Jahr 1569, und sind bis in das Jahr 1748 mit verschiedenen Landesanlagen von Zeit zu Zeit vermehret worden. Aus welchen Gefällen vorzüglich der Domesticalfond seine Zuflüße jeweilig erhielt, ist aus der Beilage No. XXV zu ersehen. Ferners zeiget die Beilage XXVI worin die Einnahme des Domesticalfonds im Jahre 1749 bestand, und wie solche nach und nach gemindert wurde.

Diese Verminderungen der Einnahme beim Domestikalfond waren größtentheils Folgen der nach Zeit und Umständen geänderten Anlage der Nebengaben; so zum Beispiel sind von jenen dem Do-

*) Vierte Untertheilung. Von dem ständischen Domesticalfond.

mestikalfond vermög Dezenalrezeß überlassenen Zuflüßen nebst den gleich im Jahre 1750 wieder infamerirten Salzaufschlag im Jahre 1764 kraft eines Reskriptes vom 13. September 1763, wie es der Landtagsschluß dieses Jahres enthält, folgende Steuer Zuflüße im Betrag von 300,000 fr. dem Domestikalfond entzogen worden, nehmlich: das Tabackgefäll, das Stempelgefäll, die Adminikular-kollekte, und die Kapitaliensteuer.

Zum Ersatz für diese Zuflüße wurden 6 kr. bei jeden Angesessenen der ordinari Kontribuzion zu Handen des Domestikalfonds zugeschlagen; durch jene im Jahr 1775 kraft Rezesses vom 16. August erfolgte Simplifizirung der Gaben gegen die damals eingeführte höhere Trankſteuer entfielen dem fondo domestico nicht nur obige 6 kr. von jedem Angesessenen, sondern auch die extra-ordinari-Trank-steuer, und es blieben demselben zeither nur jene in obangeführter Beilage ersichtlichen Einnahmsrubriken, im Betrag von 225,008 fr. 19 kr.

Nachdem aber jede Landesabgabe von der Verwilligung der Stände herrührte, so waren die Stände noch nie gehalten, über jene Verwilligungen, welche zur Bestreitung der den Ständen überlassenen Landesökonomie — dann der damit verbundenen Ausgaben gewidmet waren, und daher in dieser Eigenschaft den Ständen in Händen gelassen wurden, der Hofstelle eine Rechnung zu legen, sondern sie verrechneten dahin alljährlich blos die Militär und Kammeralquoten, dann die übrigen Kammeralgefälle im strengsten Verstande.

Erst im Jahre 1770 erhielt durch eine von höchsten Orten abgesandten Commission das ständische Steuerrechnungswesen eine ganz neue Verfassung, wobei den Ständen wider ihren Willen, und ungeachtet aller von ihnen sowohl damals als zeither in den Landtagsschlüßen dagegen eingelegten Protestationen, dann mit offenbarer Verletzung der ihnen in allen Rezessen überlassenen freien Schaltung und Waltung des Domestikalfonds aufgedrungen wurde, die Domestikalrechnung alle Jahr nach Hof einzubegleiten, und solche der Bemänglung der Hofkammeralbuchhalterei zu unterziehen. —

Dieser schon sehr empfindlichen Beschränkung fügte Wailand Sr. Majestät Kaiser Joseph der II. noch eine empfindlichere hinzu,

da Inhalt eines höchsten Hofdekrets vom 7. Mai 1782 den Ständen ausgestellt wurde, daß sie dem Steueramts Kanzellisten Franz Kajetan Hähnel eine Besoldung von 150 fr. ohne vorläufiger Bewilligung der Hofkammer ausgemessen und angewiesen hatten, und obwohl selbst aus der Wesenheit des Domestikalfonds für die Stände das Befugniß fließen mußte, mit solchen frei zu schalten, obwohl die freie Waltung und die Verwendung der Domestikalgefälle nach eigenen Gutbefund den Ständen im Dezenalrezeß vom 30. Juli 1748 Art. 7 ausdrücklich zugestanden, und feierlichst zugesichert wurde, obwohl endlich in so vielen verschiedenen Gelegenheiten, wenn es sich um Domestikalgefälle handelte, die höchste Versicherung und Erklärung ausdrücklich gegeben wurde, daß die Hofkammer auf diese Gefälle gar keinen Anspruch habe, so wurde dennoch den Ständen bedeutet, daß es nicht in ihrer Macht stehe, einige Zahlung aus dem Domestikalfond zu verwilligen, wenn nicht die Anzeige an die böhmisch- und österreichische Hofkanzlei, und die Bewilligung der k. k. Hofkammer vorausgegangen sey. Da nun Euer Majestät gegen ihre treuesten Stände die gnädigste Gesinnung geäußert haben, ihnen in allem ihre vorige Verfassung, so weit es die gegenwärtige Lage der Umstände zuläßt, wieder geben zu wollen, da mit Rücktritt des alten Systems sie jene Haftung für die richtige Abfuhr der Militär- und Kammeralquoten wieder übernommen haben, welche einen wesentlichen Bestandtheil des im Jahre 1748 eingeführten, und nun wieder bestehenden Steuersystems ausmachte; so scheint es zur nothwendigen Folge geworden zu seyn, auch alle vermög dem Rezeß vom 30. Juli 1748 zum Behuf und Bedeckung der richtigen Abfuhr oberwähnter Militär- und Kammeralquoten bestimmten Hilfsgefälle — in so fern solche nicht durch die spätern Rezesse nicht abgeändert worden sind, wieder den Ständen zu ihrer Ausschreibung und Einhebung dann Verwendung nach Gutbefinden zu überlassen. Dem zu Folge bitten Euer Majestät die treuesten Stände ihrem Domestikalfond alle jene Zuflüße ferner zu belassen, welche für denselben bis letzten Oktober 1789 bestimmt waren, und setzen dieser Bitte noch jene hinzu: womit ihnen für die Zukunft erlaubt seyn möchte, die nöthig findenden Auslagen und Zahlungen aus der Domestikalkasse,

wie vormals ohne Rückfrage anweisen zu können, da es ihr eigenes Interesse mit sich bringt, keine andern als die gemeinnützigsten, und in Rücksicht auf das allgemeine Beste nothwendigsten Zahlungen zu verwilligen.

Endlich bitten die treuesten Stände Euer Majestät, womit sie künftig nicht mehr verhalten würden, die Rechnung über die Verwaltung des Domestikalfonds den Bemänglungen der Hofrechenkammer zu unterziehen, sondern blos den summarischen Ausweis ihrer Einnahmen und Ausgaben nach den einzelnen Rubriken Euer Majestät zur höchsten Einsicht gehorsamst vorlegen dürften. Diese Bitte unterstützen selbe mit der unterthänigsten Vorstellung: daß

1) Der im Jahr 1770 den Ständen aufgedrungene Rechnungserlag mit dem Zeitraum ächter Gebührung, welches ein ganzes Corpus Statuum verdient; dann

2) Mit jener freien Disposition im Wiederspruch stehn, welche den Ständen vermög Landeskonstitution gebürht, und ihnen in allen Landtagsschlüßen und Rezessen wiederholt zugesichert worden ist. —

Die treuesten Stände schmeicheln sich auf solche Art die im 2. Absatze des Reskriptes vom 1. Mai l. J. erhaltene gnädige Erlaubniß nach Euer Majestät weisesten Absichten benützt, solche aber keineswegs gemißbraucht zu haben, da alle ihre Vorschläge auf die Herstellung einer solchen Verfassung abzielen, durch welche die gehorsamsten Stände einerseits jenen Einfluß erhalten würden, welcher sie in den Stand setzen könnte, ihrem gnädigsten Monarchen in Angelegenheiten, wo es sich um das Wohl des ganzen Landes, folglich auch um das Wohl Euer Majestät handelt, ihre auf Sach- und Landeskenntniß gegründete treue Rathschläge in Unterthänigkeit vorzulegen, und mit vereinigten Kräften an der Ausführung und Unterstützung Höchstdero weisesten Unternehmungen mitzuwirken, ohne anderer Seits das Land oder das höchste Aerarium im Geringsten zu bebürden.

Wenn nun nach dieser Voraussetzung die treuesten Stände die Hofnung beseelt, daß Euer Majestät ihre Höchstdenenselben in tiefster Ehrfurcht vorgelegte Rechte schützen — ihren Beschwerden abhelfen — ihre Wünsche gewähren werden; so gründet sich ihre Hoffnungsvolle Erwartung in der Güte eines Monarchen, der die

freimüthige Stimme seiner Länder aufforderte, um im gleichen Maaße Völkerglück über selbe zu verbreiten, der schon beim ersten Schritt auf den Thron seiner Erbstaaten alle Herzen durch die väterliche Erklärung an sich riß: daß die Liebe seiner Unterthanen der ihm schätzbarste Reichthum sein würde: dessen erhabene Denkart und väterliche Huld, mit welcher er das Glück seiner Völker auf eine feste, unerschütterliche Grundlage zu stützen suchte, nicht blos durch die Geschichte verewigt werden, sondern ein weit rühmlicheres — eben so dauerhaftes — jedem guten Fürsten, der nach wahrer Größe und ächten Ruhm strebt, zur Nachahmung aneiferndes Denkmal zurücklassen wird — in den gerührten Herzen aller unter seiner beglückenden Regierung lebenden Unterthanen, und selbst in den Herzen der spätesten Nachkommenschaft. —

Euer Majestät

treugehorsamste Stände
des Königreichs Böhmen.

Abschrift.

Dem königl. Gubernium in nachstehenden diejenigen höchsten Entschliessungen vom 28. Juni 1791 bekannt gemacht, welche Sr. k. k. Majestaet über die zweite Abtheilung der Beschwerden böhmischer Stände, deren Organisirung betreffend, zu schöpfen geruht haben.

1) Der Maaßstab der künftigen Verfassung der Stände kann nur von dem Regierungsjahre der höchstseeligen Maria Theresia Majest. 1764 hergenommen und in die ältern Zeiten nicht weiter eingegangen werden. Sr. Majestaet sind jedoch auch geneigt, jenen Verbesserungsvorschlägen Gehör zu geben, welche, ohne die Regierung in ihren Handlungen zu beirren, derselben vielmehr die Mittl verschaffen werden, mit Zuverläßlichkeit und Vertrauen, und zur Zufriedenheit des Landes und der Stände die Staatsverwaltung zu leiten.

2) Unterliegt es keinem Zweifel, daß die ständischen Privilegien auf die nehmliche Art wie unter der höchstseeligen Kaiserin Maria Theresia geschehen, von Sr. jetzt regierenden Majestät werden bestättiget werden, in so weit nehmlich solche der verneuerten Landesordnung und der jetzigen Landesverfassung nicht zuwider sind.

Die gebetene Abänderung der verneuerten Landesordnung Kaisers Ferdinand des II., und die angesonnene Hinweglassung der den Ständen ansäßig scheinenden Artikl a 8 und 2 c und G 10, dann

der Novellen A. a 18 und 19, und C. c 5, und endlich die Ablegung eines andern, als des in der Landesordnung sub lit. a. 3, enthaltenen Krönungeides, findet nicht statt.

Die Vernehmung der Stände wird Platz greifen, wenn wir Sr. Majestät es schon mehrmals zu erkennen gegeben haben, es schon (um) die Festsetzung oder Abänderung der Konstitution, oder solcher Gesetze zu thun ist, so das ganze Land betreffen, doch bleibt den Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die einzuführenden Gesetze, als auch gegen alle andern Verordnungen, auch damals, wenn selbe Sr. Majestät Bestättigung erhalten haben, ihre geziemenden Vorstellungen zu machen, welche aber keinen effectum suspensionem zu Folge haben sollen.

3) Alles was bisher postulirt worden, wird auch künftig postulirt werden, in dringenden Fällen aber und in Kriegszeiten, kann nicht gestattet werden in die quaestionem an? einzugehen, dessen ungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quaestio: quomodo, oder eigentlich die Repartizion der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen.

4) Die Beschwerden der Stände, ob durch die neue Steuerregulirung alle Postulirung aufgehoben worden wäre, hat keinen Gegenstand der Berathschlagung ausgemacht.

5) Können die gemeinen Landtäge, allwo die postulata vorkommen, allerdings in dem Monate Mai oder Juni jeden Jahrs abgehalten werden.

6) Die vermöge Landtagsordnung a. 4 die Ausschreibung und Ausstellung der gemeinen Landtäge und der Zusammenkünfte in den Kreisen, Niemanden andern, als den regierenden Königen und ihren Erben zum Königreich zustehet, und alle derlei Zusammenkünfte ohne allerhöchste Erlaubniß unter Strafe der beleidigenden höchsten Majestät ausdrücklich und auf das schärfste verbothen sind, so kann der Stände: Daß dem obersten Burggrafen oder in dessen Abgang dem nächsten Oberstenlandesoffizier die Macht einberäumt werden möchte, die Stände, ohne allemal die höchste Bewilligung einholen zu müssen, im Landtage zu versammeln, nicht willfahrt werden, sondern es ist in Ansehung der Ausschreibung, Abhaltung und Abschließung der Landtäge auch in Zukunft unmittlbar nach demjeni-

gen sich zu achten, was hießfalls in der verneuerten Landesordnung gesetzmäßig vorgeschrieben ist, und bisher immer beobachtet worden, daher die Landtäge, wenn sie von dem Könige ausgeschrieben werden, abzuhalten sind, so wie der verstärkte Ausschuß und die sogenannten ständischen Versammlungen von dem obersten Burggrafen, und bei dessen Verhinderung von dem ältesten obersten Landesoffizier zusammenberufen werden können.

7) In Ansehung der von ein oder dem andern ständischen Mitglied auf dem Landtage zu machenden Vorstellungen kann den Ständen nichts anders verwilliget werden, als was a. 6. der Landesordnung und in der Nov. declaratoria a: a. q. des Falls bereits vorgeschrieben ist.

8) Hat die Kundmachung des Landtags und die Einberufung der Stände durch die mittlst der Kreisämter zu publizirenden Patenten noch ferners zu geschehen, da diese Einberufungsart für die abwesenden Partheien weit sicherer und bequemer als jene ist, so die Stände anhand gelassen haben.

9) Bei den eigentlichen Landtägen, welche förmlich ausgeschrieben werden, ist keine Anzahl Stimmen zur Fassung eines Schlußes festzusetzen, bei den übrigen ständischen Versammlungen aber soll eine Anzahl von 30 Votanten vorhanden seyn, um einen giltigen Schluß fassen zu können.

10) Haben nach dem Antrage der Stände die bisher im Landtag eingeführten Unangesessenen zwar ihren Sitz und ihre Stimme daselbst zu behalten, für die Zukunft ist aber Niemanden die Sitz und Stimmfähigkeit auf dem Landtage zu gestatten, als denjenigen, die unmittlbar selbst landtäflich ansäßig sind, dann ihren Söhnen, oder den unmittlbaren Anwärter landtäflicher Güter, die von einer zum Land gehörigen Familie abstammen.

11) In Ansehung der von den ständischen Mitgliedern im Landtage zu machenden Vorstellungen und Vorträgen, ist sich genau nach der bereits bestehenden ad 7 angeführten Verordnung, und der dießfälligen Novella declaratoria zu halten, sofort bei den Landtägen nichts vorzutragen, und nichts in Berathung zu ziehen, wozu nicht vorläufig die ordnungsmäßige Einwilligung der königl. Landtagskommissarien eingeholet worden.

Hat aber Jemand etwas zum Besten des Landes anzuzeigen, so stehet ihm frey, es dem Ausschuß ad deliberandum vorzulegen, und solches nach abgethanen königl. Propositionen in dem Landtage vorzubringen.

12) Wenn im Landtage über einen Gegenstand einmal votirt worden, und die Majora einmal vorhanden sind, muß der Schluß ohne weiters gefaßt werden, besonders da die Gegenstände der Deliberazion ohnehin voraus ausgezeichnet, und zum hinreichenden Uiberdenken den ständischen Mitgliedern vorhinein bekannt gemacht werden.

13) Die auf den Landtägen geschöpften Schlußfassungen sind sammt den dießfälligen Beweggründen in ein Protokoll aufzunehmen, dieses ist bis zur nächsten Sitzung von 8 aus allen 4 Ständen gewählten Korrektoren durchzugehen und zu berichtigen, nachher aber in der nächsten Sitzung abzulesen, und wenn es mangelhaft wäre, zu verbessern, sofort nach dieser Verbesserung der gefaßte Schluß für unabänderlich zu halten. Jedoch haben die Stände nie aus den Augen zu lassen, daß unter dieser Verbesserung des Protokolls nur die Verbesserung des Manglhaften, keineswegs aber die Abänderung derjenigen Landtagsschlüße zu verstehen sey, über welche das Protokoll verfaßt worden, und zur Approbation vorgelegt wird.

14) Die im Landtage entworfenen Berichte können durch das Gubernium oder auch unmittlbar und gerade an Sr. Majestät eingesendet werden. Auch können die ständischen Deputirten, wenn sie ordnungsmäßig gewählt sind, ohne vorläufig die Erlaubniß beim Gubernium oder anderswo anzusuchen, mit ständischen und nicht Privatansuchen oder Begehren an Sr. Majestät abgeschickt werden, wohl verstanden aber, daß dergleichen Deputationen nicht auf Unkosten des Landes, sondern auf jene der Stände zu geschehen haben, daß solches dem Landesgubernium blos zu seiner Nachricht eröffnet werden müsse, ohne deßwegen jedoch selbes um Erlaubniß anzugehen, oder gar selben die petita mitzutheilen, die Hofresolutionen aber müssen der Ordnung nach immer an die Stände durch das Gubernium ergehen.

15) Die ständischen Deputirten sind künftig in allen Fällen von allen auf dem Landtage versammelten Gliedern zu wählen, und

alle Wahlen im Landtage mittlst geschriebenen Wahlzetteln ohne Unterschrift des Wählers per scrutinium zu vollziehen. Wenn sich aber bei derlei Wahlen paria ergeben, so soll in diesem Fall der Oberstburggraf, oder in dessen Abwesenheit der die Direktion des Landtages führende Oberstlandesoffizier das Befugniß haben, durch den Beitritt seiner Stimme die Majora machen zu können.

Organisirung des Ausschußes.

16) Ist den Ständen die höchste Entschließung; zu Folge welcher die provisorische Wiedereinsetzung eines ständischen Ausschußes gestattet worden, bereits bekannt, jedoch muß immerhin in Absicht auf dessen künftige permanente Bestellung, der Plan, dann die Instruktion de Ao. 1764 von den Ständen nach den jetzigen Umständen adoptirt, und sodann durch das Gubernium anher gerichtlich einbegleitet werden, um solche Sr. Majestät zur weitern höchsten Schlußfassung vorlegen zu können. Hiebei ist aber zur vorzüglichen Direktivregl zu nehmen, daß bei Bearbeitung dieses Plans auf die Zulänglichkeit des ständischen Domestici das Augenmerk zu richten und in Ansehung der Zahl und des Gehalts der Ausschußglieder der Stand vom Jahre 1764 nicht zu überschreiten sey; daher zugleich die Beschaffenheit des Domestikalfonds gehörig und genau zu prüfen, und ein zuverläßiger Ausweis hierüber beizubringen seyn wird, um dessen Kräfte beurtheilen zu können.

17) Die Ausschußglieder sind in Zukunft weder von den Vorstehern der 4 Stände, noch von allen im Lande gegenwärtigen ständischen Mitgliedern, sondern von einem jeden Stande der betreffenden Kathegorie insbesonders per Scrutinium zu wählen. Es versteht sich aber von selbst, daß nur jene Mitglieder des Standes, die aus ihrem Stande einen Beisitzer des Ausschußes wählen, ihre Stimme geben könne, die sich an dem Wahltage in der Landtagssitzung befinden, im Falle aber sich bei derlei Wahlen paria ergeben, so hat der Erste des betreffenden Standes, bei welchem die Wahl geschieht, die Majora zu machen.

18 bis 24) Wegen der Bearbeitung der Geschäfte bei dem ständischen Ausschuß, dessen Wirkungskreis, Korrespondenz, Besoldung

der Ausschußglieder der untergeordneten Beamten, des loco phisici zu den Sitzungen p. p.; über alle diese Gegenstände wird erst dann die Entschließung folgen, wenn der Organisationsplan sammt dem Ausweise des ständischen Domestikalfonds wovon ad 16 Erwähnung geschehen, ausgearbeitet und eingesendet seyn wird.

25 u. 26) Bestehet Sr. Majestät höchste Entschließung wörtlich in Folgenden: „Ich bin allerdings gemeint, die erledigten „Oberstlandesoffizierämter, die ich meiner Benennung vorbehalte, „wieder zu ersetzen, nur wird in Erwägung zu ziehen seyn, ob es „nicht thunlich seyn dürfte, wenn man in Hinkunft diese Ehrenämter „zugleich mit solchen landesfürstlichen Stellen vereinigen würde, „welche einigermaßen mit den Obersten-Landeschargen ihrer ersten „Bestimmung nach analog sind; so könnte z. B. das Präsidium bei „der Appellation mit dem Obersten Landeshofmeisteramt, das Vice-„praesidium des Guberniums mit dem Oberst-Landeskammeramte, „das Präsidium des Landrechts mit dem Amte des Obersten-Land-„richters, das Vice Praesidium desselben mit jenem eines Obersten „Lehnrichters, und das Vorsteheramt der königl. Landtafl, (welche, „da die Geschäfte bei der dermaligen Verfassung dem Vernehmen „nach viel langsamer und kostspieliger, als vorhin behandelt werden „sollen, wohl einer Abänderung unterliegen dürfte) mit dem Ober-„sten Landschreibersamte vereiniget werden. Die Kanzlei wird Mir „hierüber einverständlich mit der Obersten Justizstelle ehestens ihr „Gutachten erstatten, und mir anbei auch weiters an Handen lassen, „wie die übrigen Landesoffiziersstellen, so für den Ritterstand geeig-„net sind, auf eine gleiche Art bei den dermaligen Stellen unterge-„bracht werden könnten, wozu die Stände vielleicht ihr ein anders „an Handen zu geben wissen dürften. Uibrigens hat es bei der In-„kammerirung jener Taren und Emolumente, so vormals die Oberst-„Landesämter bezogen, und die zur Mitsolarirung der Justizbeamten „jetzt mit verwendet werden, sein unabänderliches Verbleiben.“

Wie man nun dieser höchsten Entschließung gemäß mit der k. k. obersten Justizstelle unter Einem sich ins Einvernehmen setzet, so hat das k. Gubernium die Aeußerung der Stände, über dasjenige, was sie wegen Vereinigung der übrigen für den Ritterstand geeigneten Landesoffiziersstellen mit den dermaligen Stellen etwa an Hand zu

lassen wissen, einzuholen, und solche sofort anher gutächtlich einzubegleiten.

27) Dem ständischen Wunsche, daß das böhm. Landesrefferat bei dieser Hofkanzlei in Zukunft keinem andern, als einem angesessenen Böhmen anvertrauet werden möchte, kann nicht willfahret werden.

28) Sind die zwei Kronhüterstellen in Böhmen von Sr. Majestät bekanntermaßen schon besetzet worden.

29 u. 30) Hat es bei dem Artikel a. 9 der Landesordnung allerdings sein Verbleiben, vermög welcher Niemand eine königl. Oberstlandesoffiziersstelle erlangen kann, der nicht im Lande angesessen ist.

31) Da die Oberstlandesoffiziersstellen nicht nur in den frühern, sondern auch schon in den spätern Zeiten, und von der erneuerten Landesordnung immer verdienstlichen Männern als eine vorzügliche Belohnung und Ehren Charge von den regierenden Königen lebenslänglich verliehen worden, und diese Verleihung dermal mit ansehnlichen Taxen verbunden ist, so kann das Verlangen der Stände: daß jeder Oberste Landesoffizier von 5 zu 5 Jahren sein Amt niederlegen soll, nicht Statt haben.

32) Eben so kann das — auch in Ansehung der Person eines jeweiligen Oberstburggrafen von den Ständen geäußerte gleiche Verlangen (wiewohl das Amt eines Oberstburggrafen nicht ad dies vitae verliehen wird) ebenfalls nicht Platz greifen.

Sollten aber, wieder besseres Vermuthen, die Stände gegen das Benehmen eines Oberstburggrafen wichtige Beschwerden zu führen, hinlängliche Ursache haben, so können solche nach Vorschrift der Landesordnung a. 6 und Novelle A. a. 9 beim Landtag und bei den königl. Landtagskommissarien nach eingeholten Konsens angebracht werden, auch bleibt es jederzeit sowohl den Ständen, als jedem Privaten erlaubt, mit den Klagen, so sie gegen den Oberstburggrafen zu führen hätten, sich jederzeit auch außer dem Landtage, directe an Sr. Majestät zu wenden.

33) Wird die Stelle des Egerschen Burggrafen, sobald es die Umstände zulassen werden, als eine bloße Ehrenstelle wieder besetzt werden.

Wegen Beibehaltung aller derjenigen Zuflüße, welche bis zum Oktober des Jahres 1789 in den Domestikalfond wirklich eingeflossen sind, unterwaltet kein Anstand, jedoch kann den Ständen die freie Disposition dieser so ansehnlichen und zur Bestreitung der bekannten Erfordernisse ihnen überlassenen Staatseinkünfte weder zugestanden, noch können dieselben von dem jährlichen Erlag der bisher eingebrachten Rechnungen und Ausweise, losgezählt werden, sondern es muß bei dem bisher eingeführten Präliminarsystem allerdings verbleiben.

Uibrigens enthält die höchste Entschließung über diesen §. noch folgenden Zusatz: „jedoch ist ein gewisser Betrag in Geld, dessen „Summe Mir vorzuschlagen ist, den Ständen zu arondiren, wovon „sie nebst denen systemisirten Ausgaben, ohne Anfrage die Verwen„dung gegen Nachträgliche Ausweise machen können, wovon jedoch „immerwährende und beständig vorkommende Ausgaben auszuneh„men sind, auch sind Regln vorzuschreiben, nach welchen sich die „Stände bei Vertheilungen der Remunerazionen zu halten und zu „benehmen haben."

Uiber die zwei Gegenstände dieser höchsten Entschließung hat daher das Gubernium nach Einvernehmung der Stände sich gutächtlich zu äußern, und versteht sich übrigens von selbst, daß bei Bestimmung des den Ständen zu accordirenden Geldbetrags auf die zu Folge des 16. §. genau zu prüfende Beschaffenheit des Domestikalfonds Rücksicht zu nehmen seyn wird.

Diese höchsten Entschließungen hat das k. Gubernium zur Wissenschaft und Nachachtung zu nehmen, und solche den Ständen gehörig bekannt zu machen.

Wien den 12. August 1791.

26060/1346 — f. Krßl m/p

Koller.

Recpt. den 27. August.

Das erste Heft der

historischen Aktenstücke

über das

Ständewesen in Österreich

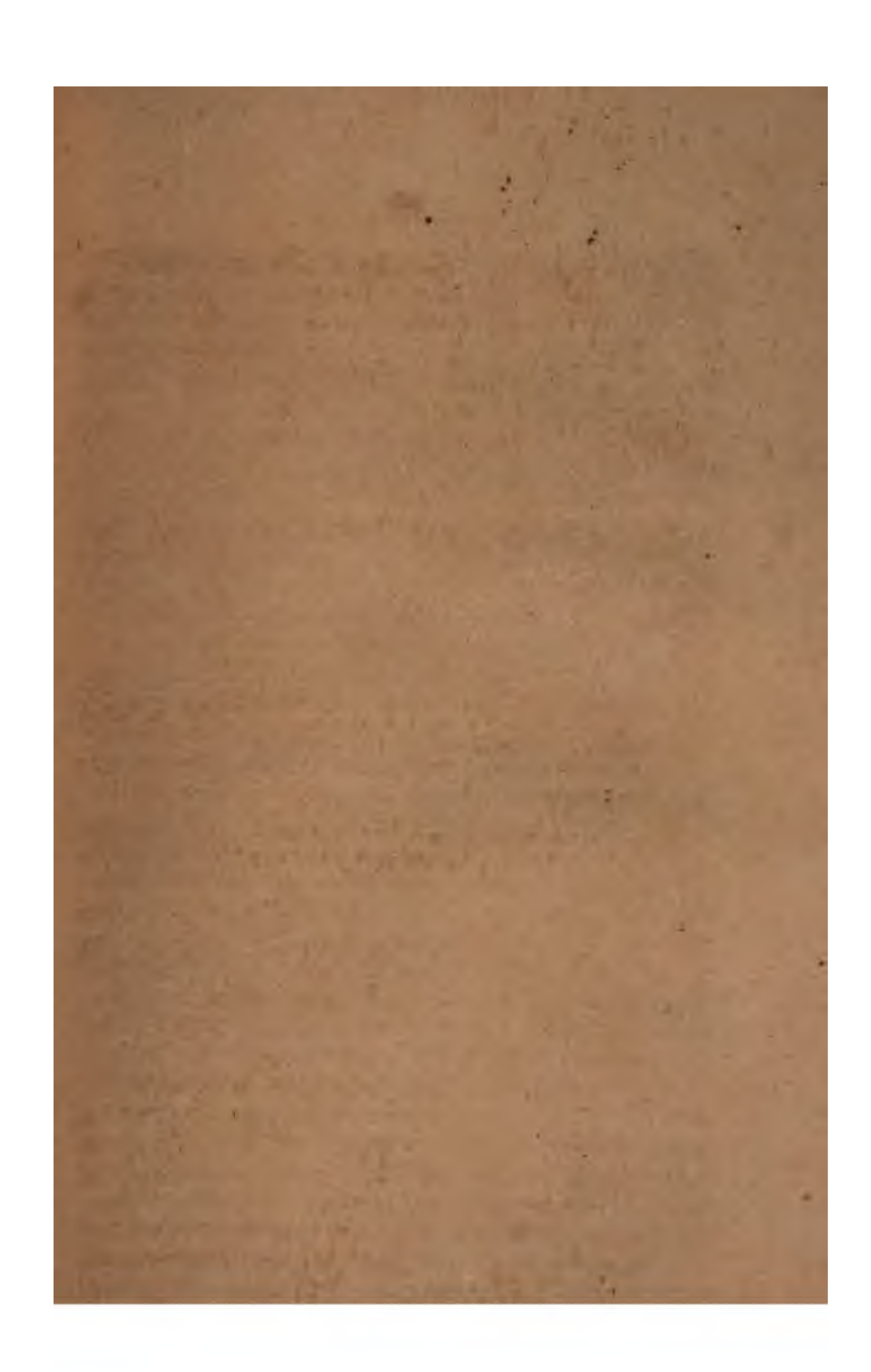
enthält:

1. Innsprugger Libell vom Kaiser Max dat. 24. May 1518.
2. Der Stände des Herzogthums Oesterreich unter der Enns, historische und diplomatische Ausführung über sämmtl. ihnen zustehende Rechte und Freiheiten. 1619.
3. Der gesammten österreichischen Stände offenes Manifest an alle europäischen Mächte über Kaiser Ferdinands II. widerrechtlichen und gewaltthätigen Regierungsantritt und verübte grausame Verheerung der Erbländer. 1619.

(Original in latein. Sprache und beigefügte deutsche Uebersetzung.)

und kostet in Umschlag geheftet 1/2 Thlr. = 45 Kr. rhein.

Druck von Otto Wigand in Leipzig.



Druck von Otto Wigand in Leipzig.

Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

III.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böhemb König.

Königliche Ernennung B. J. Borita's, Grafen v. Martinic zum Landtagsdirektor mit dem Wunsche vermittelst des 1. Volums dahin zu wirken, daß der Landtag wohl und förderlichst geschlossen und die königl. Intention mit allem Eifer betrieben werde.

Hoch und wolgebohrner lieber getreuer! auß jüngsthin publicirten Patenten, werdest du vernohmen haben, wie daß Wir vnterschiedlicher hochwichtiger Ursachen wegen, einen allgemeinen Landtag, in Vnserm Erb-Königreich Böhemb, auf den vier vnd zwanzigsten instehenden Monats nacher Prag ausschreiben laßen.

Dieweilen Vns dann an Erhaltung derjenigen Postulatorum, vnd Proposition, so die hierzu denominirten Commissarien thuen sollen, vnd instruirt werden, sehr viel gelegen, vnd nun darzue eine guete Direction absonderlich erfordert wird.

Dahero vnd nachdeme Wir in dich Vnser sonderbahres gnädigstes Vertrauen gesetzt, sonsten auch in anderwertigen Verrichtungen Deine Dexteritet nutzlich erfahren haben; So haben Wir dir die Direction besagten Landtags in gnaden auftragen wollen, der gnedigsten Zuversicht, du allerseits die Sachen, mit dißfalls alß Director habenden Ersten Voto also dirigiren werdest, damit gedachter Landtag wohl und förderlichst geschlossen, vnd Vnsere Landesvätterliche wolgemeinte Intention mit allem Eifer der Sachen, Nothdurft vnd Wichtigkeit nach Secundiret werde. Wie Wir an deinem Fleiße, Müehe vnd Cooperation nicht zweifeln, sondern Vnß dessen gnedigst vestiglich versehen werden, vnd verbleiben dir im vebrigen mit Kai-

ser= vnd Königlich Gnaden wolgewogen. Geben zu Eberstorff, den Ersten Monatstag Octobris, im Sechzehnhundert vnd funfzigsten, Vnserer Reiche deß Römischen im Vierzehenden, deß Hungarischen im fünff und zwanzigsten, vnd des Böhembischen im drey und zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p.

Georgius Comes de Martinitz
R^{to}. Boh. Cancellarius.

Ad mandatum Sac. Cäs. Majestatis proprium.

a Tergo. Pachta.

Dem Hoch und Wohlgebornen Vnserm lieben getreuen, Bernhardten Ignatio Borzita Grafen von Martinitz, auf Hagensdorf vnd Prunnersdorf Vnserm Rath, Cammerern vnd Obristen Landt Hoffmaistern in Vnserm Erbkönigreich Beheimb.

Prag. Coll.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden erwaehlter Römischer Kaiser und durch alle Zeiten Vermehrer des Reiches, König von Ungaren und Böhmen 2c.

Ferdinand der Dritte ertheilt das Creditivschreiben den Landtags-Commissaeren: Ferdinand Popel v. Lobkowic, Albrecht Krakowský v. Kolowrat, Karl Skuhrowský v. Skuhrowa mit dem Bedeuten, daß Alles das, was obbenannte Commissære der erhaltenen Instruction gemäß im Namen des Königs vortragen werden, von den Ständen nicht nur gutwillig angehört, sondern auch zur Zufriedenheit des Königs ins Werk gesetzt und auf diese Art der Landtag ohne alle Umstände, sobald als möglich geschlossen werde.

Hochwürdigste, Hochwürdige, Ehrwürdige, Durchlauchtige, Hochgeborne, Wohlgeborne, Gestrenge, Ehrenfeste, Ehrsame, Bedachtsame, Getreue Geliebte! —

Es soll Ihnen unverhalten seyn, daß Wir zu dem am 24sten des gegenwärtigen Monats und Jahr's auf unserem königl. Prager=

Schloße ausgeschriebenen allgemeinen Landtage an unserer Statt den Wohlgebornen Christoph Ferdinand Popel von Lobkowic, Unseren Rath, Kämmerer und verordneten Obersten-Lehn-Hofrichter in Unserem Königreiche Böhmen zum Principal-Commissär, und nach ihm den den Wohlgebornen und Gestrengen Wilhelm Albrecht Krakowský von Kolowrat und Teinic Unseren Rath und Unserer König. Böhm. Kammer Prasidenten und Udalrich Sezyma, Karl Skuhrowský von Skuhrowa, Laurowic und Zwetowik, eben auch Unseren Rath und Unterkämmerer im obbenannten Königreiche Böhmen, Treue, Geliebte zu Unseren k. k. Commissæren zu verordnen und ihnen zugleich die Instruction zur Vortragung und Besorgung der Uns und das allgemeine Beste betreffender, höchstwichtiger und unumgänglich nothwendiger Bedürfniße, zu ertheilen geruht haben. Aus welchem Grunde Wir daher auch von Euch allen gehorsamen Ständen allergnädigst zu begehren geruhen, Allem dem, was unsere obbenannten Commissære in Unserm Namen nach der ihnen oberwähnten gegebenen Instruction vortragen werden, nicht nur williges Gehör zu geben, sondern auch sowohl Unsere, als auch das ganze Königreich Böhmen, Ihr geliebtes Vaterland gegenwärtig betreffende höchst wichtige und unumgänglich nothwendige Bedürfniße getreu zu erwägen, zu beherzigen, und dem in Sie gesetzten gnädigsten Vertrauen gemäß, sich willig und bereit zu zeigen, Unseren Gnädigsten Wünschen in Allem Genüge zu leisten und auf diese Art diesen Landtag ohne alle Umstände so bald als möglich zu schließen; welchen getreuen und aufrichtigen Beschluß Wir seiner Zeit bei Allen insgesammt und Jedem insbesondere mit Unserer K. K. Gnade (mit der Wir Ihnen ohnedem immer gewogen sind) zu würdigen geruhen werden.

Gegeben zu Ebersdorf am 5. des Monats Oktober im Jahre des Herrn 1650 &

Ferdinand m/p.

Ad mandatum &

Georgius Comes de Martinitz R. B. C.

Pachta.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, auch zu Hungaren und Böhemb König.

Nach vorausgeschickter Instruction, was die k. Commissære vor, und bei der Eröffnung des Landtages zu beobachten haben, werden die Verdienste des Königs um das allgemeine Wohl des Vaterlandes auseinandergesetzt, mit besonderer Heraushebung der durch den Krieg verursachten und aus dem Vermögen des Erzhauses zum Theil bestrittenen Kosten und anderer Spesen und mit Hinweisung auf die Segnungen des nun geschlossenen Friedens, worauf dann die Landtags-Postulate folgen, betreffend:

1) Die Consolidirung der in Verfall gerathenen katholischen Religion durch Besetzung der vacanten Beneficien mit exemplarischen und eifrigen Seelsorgern und durch Aufbauung ruinirter Kirchen und Pfarreien mit Rücksichtsnahme auf die gehörige Dotirung derselben.

b) Die unentgeltliche Verpflegung des Militärs.

c) Die Entrichtung der Haussteuer zur gebührenden Versorgung der Festungen und Gränzhäuser in Ungaren.

d) Die Einforderung der ausständigen Kriegs-Restanten.

e) Die Entrichtung eines gewissen Betrages von jedem Faß Bier und Wein zur Bestreitung vieler Kanzlei-Spesen.

f) Die Ausrottung vieler Straßenräuber vulgo Petrowský genannt.

g) Die Aufbauung ruinirter Städte und Dörfer, und ihre Befreiung von allen Steuern und Abgaben.

h) Die Prolongirung des Moratoriums und die Berathschlagung über das Schuldenwesen.

i) Die Verhinderung des Ueberhandnehmens der Juden und die Beschränkung ihrer Rechte.

Instruction vnd Befehl auff die Wohlgebornen vnd Gestrengen Vnsere respective Räthe, Camerern, Obristen Lehenhof-Richters, bestellten Obristen, Böhemischen Camer Präsidenten, Vnter-Camerern in Vnserm Erbkönigreich Böhemb, vnd liebe getreue Chrystoph Ferdinandi Poppel von Lobkowiz — Wilhelm Albrechty Krakowsky von Kolowrath auf Teiniz vnd Vlriche Sesima Carln Skuhrowsky von Skurowa auf Lacmiowicz vnd Swiestaw, was Sie alß zu dem, in Vnserm Erbkönigreich Böhemb, auf den vier vnd zwan-

zigsten nächstfolgenden Monats Octobris in Vnseren Königlichen Prager Städten zu halten, publicirten Landtag, deputirte Comissarii vnd Abgesandte, denen alda versammbleten vnd anwesenden getreuen gehorsambsten Ständen Vnsertwegen vortragen, auch weiter tractiren werden, vnd verrichten sollen. Vor allem werden itzt gedachte Vnsere Comissarien Ihre Sachen alßo anstellen, daß sie auf obbestimmten Tag, zum längsten den Abendt zuvor, in gedachten Vnsern Prager Städten erscheinen, sich alßdann unverlangt zusammen verfügen, diese Vnsere Kaiser- vnd Königliche Instruction durchgehen vnd der Nothdurfft nach, über deren Inhalt gebührend conferieren. Folgenden Morgens werden Sie wie herkommens, sich bey denen versambleten Ständen vor Vnsere Kaiser- vnd Königliche Commissarien angeben, den Vorlaß begeren, vnd wann Sie sich dessenhalber mit Ihnen vernommen, sich in der Stände Mittel verfügen, Ihnen neben Ueberantwortung bey Handen haben: den Credentialien, Vnsere Kaiser- vnd Königl. Gnade vnd dabey ferners vermelden, daß wir Ihr gehorsambstes Erscheinen zu diesem Landtag von Ihnen mit allen Gnaden vnd sonderm Gefallen vermerken thatten. Vnd were Ihnen gehorsamben Ständen, wie auch sonst männiglich wol wissend, maßgestallt Wir die Zeit Vnserer Regierung außtragenden von Gott anbefohlenen Kaiser- vnd königlichen Ambt, keine Mühe, noch Arbeit sparendt, mit aller vätterlichen Sorgfältigkeit, Vns dieses werthe Königreich, dessen Glieder Stände und der getreuen Inwohner Wolfahrt, Ruhe vnd Aufnahme jeder Zeit bester möglichkeit zu befördern fleißig angelegen seyn lassen, Vnsere Königliche Regierung gleich in höchster Kriegsempörung angetretten, den gemeinen Nuzen, dem Vnserigen fürgesezt, theils Feldzügen die dem Königreich annahende Gefahr, vmb so viel gewißer abzuwenden, Persönlich mit großen Unstätten, vnd äußeristen Zusezung Vnsers eigenen vnd Vnsers Erzhauses Vermögens außgewartet, Vns dahero nichts höhers beflissen, dann wie Wir der längsthin gefaßten friedfertigen intention Unsers geliebten Herrn vnd Vatters, hochlöblichster Gedächtnuß, beständig und treulichsten nachsezen, vnd von diesem Königreich alle Kriegsflammen abwenden möchten, entlich nichts unterlassen haben, biß Wir nach ausgestandenem vielfältigen Leidigen Unwesens daß Heilsambe und gemeinnuzige Ziell zum Frieden erreicht, vnd die Sachen dahin gerichtet haben, daß ein allgemeiner Frieden

in Teutschland soweit erhoben, publicirt, von allerseits in Waffen gestandenen Theilen ratificirt, nunmehr auch durch erfolgte evacuation, der so woll im Röhmischen Reich, alß in Unsern Erbländern occupirt gewesten Plätze, vnd exauctorirung der zum Abdanken definirten Soldatesca vermittelst Göttlicher Gnaden exequirt vnd dergestalt zum verlangten effect gebraucht, daß Unsere getreue Stände dessen nunmehr im Werk und erfreulich zu genießen haben.

Gleich wie Wir nun im Uebrigen auß landesvätterlicher Zuneigung vnd Begierde zufür standt daß gemeinen Nuzen dahin weiters gnädigst vnabsezlich trachten, vnd sorgfältig nachsinnen, damit waß noch so viele vnd langgewerten Kriege, darüber außgestandenen Elendt, Noth und Blutstürzung, Unsern getreuen Ständen glücklich und wol zugestanden, in beständtlichen Wesen mehrers auferbauet, fortgepflanzet vnd zu männiglich gedeylicher Wolfahrt erhalten werden möge.

Also vnd weile zu dessen Handthabung, auch allen auß dem Kriegswesen hergeflossenen besorglichen Gefahren oder Unrichtigkeit, durch fürträgliche Mittel vnd Weeg zeitlich abgeholfen, fürter vnd inskünfftig gebührendt fürgebauet werde, wie mit wenigen Sie getreue Stände dermahle einst solchen verlangten, friedlichen Wohlstandts gesichert seyn mögen. Dahero so versehn Wir Uns auch gnädigst, daß Sie nicht allein zu diesem allgemein nuzigen Werrkh oder Friedensstandt, sondern zu Bezeugung Ihres gehorsamben dankbahren Gemüths, vnd in vnterthänigster erkantnuß obberürter für Sie, das gemeine Wesen, und daß geliebte Vaterlandt getragenen so hohen vnaussetzlichen Sorgfalt, angewendten großen Spesen, auch vnbeschreib- vnd vncompensirlichen Mühewaltung, Ja zu erleichterung daß annoch obhabenden vberbleibenden vnterschiedtlichen Kriegslasts mit ihrer öfters erfahrenen wolgedeulicher Treuwilligkeit vnd zu Ihren selbst eigenen Besten angesehener Hülff, nit werden auß der Handt gehen. Wie dann wann Sie Unsere getreue Stände allein betrachten werden, wie durch den so lange Jahr gewehrten verderblichen Krieg vnsere sogar fürnehmbste Aembter vnd Gefäll hin vnd wieder nit allein ganz und gar erschöpft, sondern auch darzu mit vnzehlichen starken anweisungen vnd anticipationen verhafft, auch theils gar in frembte Hände kommen vnd versezt bleiben: Hingegen auf der andern Seite der vnerschwinglichen großen Last allerhandt

bevorstehenden vnvermeidentlichen ordinari vnd extraordinari aüsgaben, Ja dem Friedenschluß gemäß, anhängigen, zu bezahlen versprochenen, etlichmal Hundert Tausendt Gulden, vnd waß darüber auf Vnterhaltung der hungarischen Gränzen, zu vnser Kaiserlichen Hoffhaltung vnterschiedliche Raißen, Bottschaften, Absendungen, Curriren, vnd andere viel mehr täglich fürfallende große Spesen ansehen, selbsten im Werkh befinden, vnd bekennen werden müssen, daß solches auf unsern Camermitteln vnd ordinari gefällen, die Wir zu conservirung Landtwendt Leuth so stark angegriffen, vnd allein zu beförderung, der nunmehr Gott Lob völlig erfolgten evacuation der, von dem Gegentheil ingehabten Oerter, dreymal hundert tausend Gulden bahres Geldes dargeschossen haben, bey itziger Beschaffenheit allein zu bestreitten nicht vermögen. Dahero gedrungen werden, Sie getreue Stände für dießmahl mit folgenden, jedoch auf daß genaueste moderirten postulatis gnädigst zu belangen.

Vnd zwar weiln von der Ehre Gottes alle Gutthe anfäng sein sollen, Nach deme die Ständt selbst bey dem Landtag vor einem Jahr, damit Sie bey der Catholischen Religion festiglich manutenirt, alle nidrige Irrthumbe außgerottet, vnd das ganze Königreich in die Einigkeit deß Glaubens gebracht werden möchte, gegen jedermänniglich auff daß Kräftig- vnd eußerigste Contestirt, vnd wir zu solchen ende allerhandt anstalten gnädigst verordnet haben.

Alß versehrten wir vnß gegen Ihnen, das Sie denjenigen waß wir diessfalß durch Vnsere Königliche Stadthalter vnd Sie ferners durch die Craißhaubtleuth verordnet, eußerig nachkommen, vnd für sich selbsten ein jeder Inwohner bey dero Ihme von Gott vertrauten Vnterthanen, damit Sie auf den Rechten weg der Seligkeit gebracht vnd erhalten werden, alle dienliche Mittel fürsinnen vnd vor die Handt nehmen werden. Vnd demnach wir auß eingelangten Bericht wargenommen, wie daß vnter andern nicht ein geringer, sonder großer Mangel der geistlichen Seelsorger vorhanden, vnd daß dahero mehrere theil der Vnterthanen auß Mangel der wahren Lehr, guetten Exempels vnd administrirung Heiliger Sacramenten, alßo mehr auß einfalt vnd Vnwissen, alß auß bößheit in dem Irrthumb stecken, darunter viel sein, die kaum von Gott vnd sonsten von keinem Glauben wissen, indeme Sie theils mit keinem, theils alßo weit abgelegenen Pfarrer versehen, das Sie daß wort Gottes selten, ja

mancher gar nie hören, deren Obrigkeiten aber, vngeacht Sie dahin auß gewißen vnd bey nachtheil Ihrer Seligkeit verbunden, darumbe daß wenigste, vnd allein vmb daß Zeitliche sorgen, vnd auf sich schwere Verantwortung vor Gott laden. Damit nun deme schuldigster massen remedirt, vnd der heilige Catolische glauben zu gebührender Ehr Gottes, vnd aller Inwohner Seligkeit, vollkommentlich stabiliret, vnd alle wissentliche Mängel vnd Religionsabwege durch gnugsambe instruirung der verführten Vnterthanen abgethan werde, wäre ganz nottwendig, daß alle von Alters, oder Neufundirte Pfarren, mit exemplarischen vnd tauglichen Pfarrern besezt, die Oede vnd ruinirte Kirchen und Pfarren (gleich wie mit allen vbrigen Zeitlichen vnd der Wirthschaft geschicht) nach äußerster Möglichkeit wider erheben, waß zu deren Vnterhaltung jemahls gewidmet, bey Verlust habenden Juris Patronatus oder anderweitiger geziemender Straff, wieder eingeraumbet werden.

Vnd sollte eine oder die andere Pfarr zu Vnterhaltung deß Vorstehers nicht erklecken, dieweiln ein jeder fundator seine Pfarrn geziemendt zu dotirn schuldig, ein jeder Collator den ermanglendten Vnterhalt deß Pfarrers zu ersetzen vnd nach bester möglichkeit, neben dem Vnterthan, darzu auß eigenen Renten concurriren möchte, diejenigen auch, so zu Vnterhaltung des Pfarrers den Zehendt mit abführen, Sie auch gleichermassen der Seelsorg, vnd waß daß Kirchenspiel, oder deß Pfarrers Dienst mit sich bringt, vngehindert geniessen sollen.

Im Fall aber, waß in diesem Artikel gemeldt, in einem oder dem andern einiger abgang oder Zweifel entstehen wollte, solle solches vor Dominica Invocavit vor Ostern nächsterfolgenden Sechszehn hundert Ein vnd funfzigsten Jahrs Vnß, oder in Vnserer Abwesenheit, Vnsern königl. Stadthaltern außführlich beigebracht, im widrigen bey Vnß stehen, waß Wir selbst auffbefundt der Sach dem Collatori aufferlegen vnd befehlen, auch wol in dessen außbleibung (außer fürgebrachten gnugsamben ehrhafften) Vns die erkanntnuß der Straff zustehen werde.

Waß zum andern nach nunmehr Gottlob großentheils abdankhung von Vnsern Kriegsvölkern vnumgänglich auf dem Fuß behalten, vnd dem Königreich Böheimb zu vnterhalten kommen wirdt, haben Wir es bereit Vnsern königl. Stadthaltern insinuirn lassen, die Anzahl der Völker, so viel immer möglich gewesen, auff ein weniges, und dergestalt restringirt, daß selbe Ihnen hoffentlich nicht allzuschwer zu ver-

pflegen ankommen werde, Versehen vns dahero gnädigst, daß Sie deren Unterhalt ohne Entgelt oder Abbruch vbriger postulatorum vber sich nehmen, vnd zu solchem ende den vierzigsten Mandel, von Waitzen Khorn, Gersten und Haber, auf Termin vnd weise, wie vor einem Jahr geschehen, verwilligen, Solches Getreidt aber in gewiße Landtstädte, so man zur gelegenheit der Völker quartier und Guarnisonen in denen Craisen ausweisen (darzu auch sonderlich vor die Guarnison zu Prag und Eger der Zeit vorhandenen Proſiandtvorrath, biß diese Traydt Contribution einkombt, anwenden wird) vnfailbar liefern möchten, auß welchem Getraidt, dann vorbesagte Soldatesca vnd Guarnisones die Helffte der portionen gefolget und gereicht, nicht weniger auch die fesste Plätze zu allem Nottfall mit einem Vorrath versehen werden können, die andere Helffte der portionen aber, wollten die Stände, wie jizt eines vnd des andern Orts beschicht mit Bahrem Gelt vbertragen und abstatten; Darzu dann die zu Prag vnd auff dem Lande befindliche Judenschaft mit einem gewissen Quanto concurrieren solle.

Vnd gleich wie Wir dahin gnädigst bedacht seyn wollen, ob und wie nach vnd nach dem Königreich einzige mehrere möglichste sublevation widerfahren könne, alßo wollten die Stände auch, wann zu solchen ende, weitere exauctoration, deren anjetzo noch auff dem Fuß dasselbst bleibenden Völkern fürgenommen werden sollte, die abdankungsgelder vber sich nehmen.

Zum Dritten ist denen treu gehorsamben Ständen wol wissendt, was gestalt der ganzen Christenheit, vnd Vnserm Erbkönigreich Böhemb hoch und viel daran gelegen, daß die Festungen vnd Gränzhäuser im Königreich Hungern gebührendt versorgt vnd in nothdurftiger Sicherheit erhalten werden, derowegen so werden Sie dießfalls auch ersuchet, daß Sie zu solchen ende die Haussteür, allermaßen Sie es vorhin öffters rühmblich gethan, vnweigerlich verwilligen vnd wirklich abführen.

Vierdtens die ausständige Kriegs Restanten betreffendt, lassen Wir zwar deren einfoderung noch auff ein Jahr in suspenso. Damit man aber das Quantum, vnd Beschaffenheit derselben entzwischen eigentlich wissen könne, So möchten Vnsere treu gehorsambe Ständte Vnsere königliche Stadthalter dahin Ihrer seits vollmächtigen, damit, wann sich dergleichen Krigs Restanten angeben, Sie dieselbe, wie weit

einß oder das andere richtig ersehn, waß liquidirt worden, in eine listam bringen, vnd was alßdann darauf zu statuiren, sich bei Vns fernern bescheids erholen, — Benebenst aber zweifelten wir nit, daß die Jenigen, die sich etwa absonderlich, vnd in proprio obligirt, zu Vermeidung aller weitläufftigkeit sich diessfalls in der Gütte, alß durch kürzern Weg mit solchen Ihren Creditoribus selbst abfinden werden.

Fünftens, wollten die treu gehorsamben Stände, zu bestreitung der oben gemelten Zufälle, vnd darzu erforderten vberauß großen Spesen, gleich wie bey dem anno Sechzehn hundert Sechs und vierzig, gehaltenem Landtag geschehn, von einem jeden vier Eimrigen Faß weiß, Pfennig, Gersten, Alt- vnd Bitterbier, ohne allen Vnterschiedt, es werde wohin es wollte, verbraucht, außgesezt oder außgetrunken, Ein Gulden.

Deßgleichen Sechstens, von jedem Eimer Wein, von zwey und dreyßig Pinten (außer deß auff funffzig Jahr, Präger eximirten gewächßes) sonsten von allen In- vnd außländischem Wein, zwanzig Kreuzer verwilligen, vnd die disposition darüber, wie auch veber den vierzigsten Wandel vnd die Haußsteür, und absolute anheimb stellen, die Execution aber, wie in gemeltem lezt verschienen Landtag gewesen, Vnsern deputirten immediate einraumben, ohne Abholung der Palleten, vnd bey Verlust doppelt so viel, als es im Parem gelt außträgt, kein Bier breüen. Deßgleichen außer der remonta Restanten, wann einige rückständig, vnd Jüngsthin zu der Abdanckung durch den Hoch- und Wohlgebornen Vnsern lieben getreuen Hermann Tschernin Graffen von Chudieniz auff Petersburg vnd Gießhübel, Vnsern geheimben Rath, Cammerer vnd obristen LandtCamerern in Vnserem Erbkönigreich Böhemb anticipirte vnd gegen Versprochener wieder erstattung, in die Craiß außgetheilte, zwanzig Tausend vnd drey hundert Gulden, im Vbrigen diese Gelt- und Traydtmittel ohne der geringsten defalcation, Abbruch oder anderweitigen, alß zu obberürten nothdurfftigen Außgaben, auch zu continuirung der fortificationen vnd Verschaffung allerhandt munition vorraths, Verwendung vollkommentlich eingehen lassen.

Damit aber auch der Stadthalterey Canzley, Landt medicorum, Chyrurgorum vnd andere Besoldungen, wie auch die immer fürfallende Kleine, vnd doch genöthige Außgaben, eine gewiße assignation

haben mögen, vnd derentwegen nicht allemahl zu Vns zu recurieren oder die Craiß mit Neuen, oft gar geringen Anlag vnd Austheilungen, alßo sehr behelliget werden, wollten wir gnädigst, daß darzu an dem Viergulden funffzehn Kreuzer reservirt und damit eine außgab mit der andern nicht confundirt werde, Vnsere Königliche Stadthaltern darzu eine gewiße Person, zu empfang vnd Ausgab auf Raittung bestellen vnd darmit disponiren, vnd thuen wir solche postulata alle auf ein Jahrlang verstehen.

So wirdt auch Siebendens bey nunmehr beständiger Friedenszeit das General Commissariat nicht alßo sehr von Nöthen seyn, gleichwol allerhandt dieß Ambts betreffende Sachen zu versehen täglich fürfallen.

Derowegen so haben Wir dessen Vbrige Verrichtung der ämbtlichen königl. Stadthalterey aufgetragen, vnd weil es ohne etlichen wenigen Vnkosten manchmal nit kann versehn werden, alß werden Sie gehorsambe Stände Ihnen nit zuwieder sein lassen, solche auf sich zu nehmen.

Vber dieß zum Achten demnach große Beschwerden einkommen, daß durch die Petrowßky, vnd anders Rauberisch Gesindl, die Landtstraßen sehr vnsicher gemacht werden, derentwegen zwar jüngsthin außführliche Patenten vnd an theils Inwohner gewiße ernstliche Verordnungen ergangen, gleichwol aber zu besorgen, daß die Gefahr, bey jetziger Abdankung der Kriegsvölker, oder etwa künftig nit mehr zu- alß abnehmen dürfte, dahero wollten Sie Stände, wie ein- für allemahl deme zeitlich zu begegnen, nothdurfftiglich erwägen, vnd sich eines gewiß- vnd beständigen mittels zu deren Außrottung vnd Gefahr Verhüttung vergleichen, Vnß an die Handt geben, auch dem Landtagschluß inseriren.

In Erwägung auch Neundtens an Vermehr- vnd aufnehmung deß Landtes, wie auch, damit die verwüßte vnd ruinirte Königliche vnd andere Städte, Märkt vnd Dörfer, wieder zu vorigem Wolstandt gebracht, auferbaut vnd bewohnt werden, Vnß vnd dem Lande daran sehr viel gelegen, alß wollten Wir, daß alle diejenigen, die einiges Hauß- oder Grundstückh von Neuem aufbauen, oder auß der ruin erheben, vnd zu bewohnen kommen werden, auff drey Jahrlang von allen Landttags, Vns oder dem Lande gebührenden Contributionibus völlig befreyt vnd exempt sein, Nit Zweifflende, die Ständte pro suo

particulario, denen sich aufs Neue ansetzenden, oder ins Land einfindenden vnd wüste Gründe antrettenden Vnterthanen, in deme, waß Sie Ihnen sonsten realiter vel personaliter zu prästiren schuldig waren, deßgleichen wiederfahren lassen, vnd also die Leuth wider in das Land ziehen werden.

Gleich wie Wir aber alle obige postulata, ohne Abbruch eines oder deß anderen vermeint, alßo Wollen Wir auch dieses ohne derselben entgelt, vnd allein auf diejenigen Burger oder Vnterthanen verstanden haben, welche dergleichen wüßte Häußer oder Gründe würklich antretten, erheben vnd besitzen werden.

Weil auch Zehendtens, daß vor einem Jahr verwilligte General Moratorium expiriret vnd an deme gelegen, ob vnd wie weit dasselbe ferners zu verwilligen; auch wohl zu beobachten, daß des Landes Wolfahrt vnter anderm an dem beruhet, damit der Hand- vnd Wandel in diesem Königreich wieder in vorigen Gang gebracht werde, Deme aber daß General Moratorium nicht wenig im Weg, gleich wol auch allerhandt wichtigen Bedenken willen, nicht woll völlig auffzuheben sein wirdt:

Derowegen so haben Sie getreue Ständt zu erwägen ob, vnd welcher gestalt erwähntes Moratorium in privatis debitis, sonderlich was Vnsere Königliche sehr verschuldt vnd ruinirte, eines auffkomens höchst bedürftige Städte betrifft zu extendiren oder zu determiniren, damit es zugleich dem Landtagschluß inserirt, oder wann Sie es nicht also gleich determiniren könnten, Vns Ihre gehorsambste meinung eröffnen, damit wir Uns darauf gnädigst resolviren, vnd Wir dießfalls weiters zu verfahren, durch Patentes gnädigst placidiren oder es modificiren mögen.

So viel Eilfftens Vnsere eigene Creditores belanget, tragen Vnsere Treue gehorsame Ständte guette wissenschaft, waß für ein starker Schuldenlast Vns bey der Behembischen Cammer, zum Theil von Vnsern hochgeehrtesten Herrn Vorfahrern Königen zu Behemb, bey denen lange Jahr continuirten Türken Kriegen, vnd allgemeinen obliegen, theils auch durch die im Königreich entstandene hochschädliche Aufruhr, zu Rett- vnd erhaltung vnserer Landt vnd Leuthe unvermeidentlicher Nothwendigkeit nach, auffgebrachte Kostbahre Kriegsverfaßungen, so wol auch ansehnliche vnd wol verdiente remunerirung der Treu verbliebenen Standespersonen, zu, vnd aufgewachßen. Ob

wir nun wol wie etwa dieses Schuldtwesen recht verfasset, auch nach vnd nach abgetragen und erleichtert werden könnte, hierüber vielfältig darauf gedacht vnd bey vorigen Landtägen Insonderheit anno Sechzehenhundert vnd funfzehen vnd Sechzehen hundert acht vnd zwanzig mit den gehorsamben Ständten communicirt worden, hette auch die in benambten Sechzehend hundert vnd funfzehenden Jahr, von den Ständen beschlossene starcke Verwilligung ohne allen Zweiffel continuirt, wann die Zerrittung des Landes, oder je zum wenigsten die anno Sechszehend hundert Ein vnd dreyßig entstandene Feindtseligkeiten, mit denen benachbarten außengeblieben weren; Dardurch deme verursacht worden, daß viel guete Consilia zuruckh gesezt, vnd denselben die Waffen vorgezogen werden müssen, alßo, daß wir Vns Vnserer eignen Erbländer, Fürstenthümber, Herrschaften; Gütter, vnd in privato gehabten Kleinodien verzehren, theils derselben verpfändten, vnd theils gar veralieniren müssen. So hetten Wir die vorige Treuherzige vätterliche fürsorge wiederumb erneüert, vnd denen Creditoren eine mehrere Hoffnung vnd Trost zu künfftiger Ihrer bezahlung zu geben, anlaß genommen.

Sintemahln dann die getreuen und gehorsamben Stände sich gar wol erinnern, das Sie bey dem anno Sechszehend hundert Sieben und zwanzig gehaltenen Landtäge, wie auch folgendts mehrmals sich gutherzig erkläret haben, wann der allmächtige Gott Vns, vnd dieß Königreich völlig auß den Kriegsbeschwärlichkeiten, vnd darauff laufenden Vnkosten liberiren, vnd den gewünschten Frieden beständig verleihen wirdt, das Sie auff solchen Fall Vnß mit Ihrer Hülff, nach bestem Vermögen, gehorsambst zu assistiren sich vnterthänigst gar gern bemühen wollen.

Vnd nun wie gedacht, der liebe Frieden, dafür Gott höchlich zu danken, erschienen, vnd stabillirt ist, die Kriegsbeschwärlichkeiten mehrern theils nicht nur gelindert, sondern biß auf ein weniges weggenommen worden seyn.

Alß gesinnen Wir an Sie getreue Stände hiermit nochmahls gnädigst, dieselbe wollten nunmehr diesen Punkt deß Schuldenwesens wirklich vornehmen, berathschlagen vnd Vnß Ihr gehorsambstes gutachten auf ein thuenliches vnd practicirliches Mittel, wie nach daß Schuldenwesen erleichtert, die Creditores nach vnd nach gestillet, vnd Wir deß unaufhörlichen Lamentirens der Bedürftigen, ja schuldigen

eviction entübriget bleiben, Sie die Stände auch selbsten, so viel derer interessiret sein allgemach, zu dem, waß jeglichem gebühret, gelangen, die Possessores deren von Vnß oder Vnserer Königlichen Bohemischen Camer, erkauften Gütter aber, vmb desto mehr vnd schleuniger in eine perpetuirliche sicherrnd richtigkeit gesezt werden mögen.

Dieweil aber Wir vor allen Dingen hierzu eine richtige lautere designation der Schulden von nöthen zu seyn nochmals befinden, damit die Richtigkeit der Schuldsoderungen ersehen, die etwa vorgangene Vortheilhafftigkeiten Verwechsel- oder Verpartirung der Schuldtverschreibungen, erkündiget werden möchten, So hielten Wir gnädigst darfür, daß eine verläßliche Schuldenlista auf der modum, wie bey dem Landtag anno Sechszehenhundert Sieben vnd zwanzig vnd Sechszehenhundert vnd Sechs vnd Dreyßig vorgeschlagen, die Stände auch darzu auß Ihrem Mittel gewiße Comissarien der Bohemischen Camer zu adjungiren, benennet hatten, vnd darmit ein guetter anfang gemacht werden, verfaßet, durch dieselben der Creditorn Vorschreibungen und tituli et causa possesionum in termino Sechs Monaten examinirt wurden, welche Lista alßdann Vnß zu ferner gnädigster Berathschlagung vnd resolution, vnterthänigst überreicht werden sollte.

Inmittels, vnd weil man mit der berathschlagung des Schuldenwesens occupiret ist, will die Notturfft erfodern, damit Vnsere guetherzige Creditores vnd Bürger, durch Executiones nicht ubereylet, vnd in noch mehre Ungelegenheit vertüefft werde; Sintemahlen dann Vnsere Getreue vnd gehorsambe Ständte, bey nächst gehaltenem Landtag zu Budweis, daß von etlichen Jahren hero, wegen Vnserer Cammerschulden protrahirte Moratorium nur auf ein Jahrlang extendiret, vnd aber die Zeit nunmehr verfloßen. Gleichwol die rationes, so zuvor zu dem moratorio Vns vnd die Stände bewogen, noch nicht alle gänzlichen erloschen sein. So erachten Wir vor nottwendig, daß bey diesem Landtag, eine gewisse Ausmessung, wie es etwa vber vorige Conditiones vnd pro diversitate temporum Creditorum et Debitorum, Insonderheit mit denen Geistlichen vnd personis miserabilibus, imgleichen mit denjenigen gehalten werden solle, welche sich für Unsere Creditoren (deren ganzes theils respectu vbrigen vermögens ein weniges, oder kein Vermögen daselbsten haftet, oder sonsten derley Kaiserliche nomina oder debita pro beneficio mo-

ratorij denen Creditoribus zum praejudic offtmahln gar vmb ein schlechtes an sich erhandelt vnd gebracht) angeben, oder in Bürgschaft eingelassen, gehalten werden könnte. Dannenhero wollten die getreuen Stände einen alß den andern weg daß Moratorium noch ferner auf 3 Jahrlang, vnd biß die Mittel der bezahlung der Schulden, mit der Stände gutachten vnd Hülffe sich eroffnen, erstrecken vnd Unsere eigenthumbliche Herrschaften vnd Gütter mit der Execution verschonen lassen.

Entlichen nachdem wir wargenommen, daß die Judenschaft in dem Königreich Böhemb allzusehr vberhandt nehme, vnd ungeacht, daß an- vnd aufnehmen der Juden eigentlich ein Uns, alß König zu Behemb, allein zustehendes Regale, Ihnen auch daß gelait von Unß zu ertheilen gebühret, dannoch hin vnd her in der Stände Gütter vnd Herrschaften in Christen Häußer in großer familiarität, nicht ohne allerhandt gefahr vnd ärgernuß, je mehr vnd mehr einschleichen vnd gelitten werden. Diesemnach so sollten Unsere Commissarii denen gehorsamben Ständen solches fürhalten, vnd Sie gebührendt ermahnen, daß die Judenschaft dasselbsten, außer wo sie vor Ersten Januarij längst verschienen Sechs zehen hundert vnd Acht zehenden Jahrs, gewesen, oder seithero auf Unsere gnädigste specialeinwilligung eingelassen worden, sonsten an keinem Orth gelitten, viel weniger zu possedir- Verwalt- oder Verpachtung einigerley Zöll, Mauthen oder andere immobilien vnd Judengerechtigkeiten, vnter hoher benambter Straff; zugelassen, sondern forderlichst abgeschaft, ohne Unsern gnädigsten Consens hinfüro nisi per modum transitus nirgends in dem Landt angenommen, weder gelitten werden.

Nachdeme nun dieses alles Unsern gehorsamben Ständten mit guter dexterität vnd bewöglicher Zugemüthführung aller hierzu dienlicher motiven wol vor augen gestellt, vnd die Stände eines gewissen Schlußes vber abstehende postulata (so wie sie selbst ermessen können, dem ganzen Landt zum besten angesehen und bey jetziger Beschaffenheit des nunmehr stabilirten Friedens leichter zu behaubten) sich verglichen haben werden, Sollen Sie Comissarij denselben von Ihnen abfodern, alle weitläufftigkeit meiden, vnd verhütten, nachmals reiflich berathschlagen, vnd wann je vber Ihrer angewendten Fleiß, ein oder der andere Punkt wider verhoffen, mit zu erheben were, darauf repliciren, vnd da Sie veber eingewendete replica gleichwol an Ihrer

meinung beharren sollten Vnß dessen vnverlängst durch einen eigenen Currier gutächtlich avisiren, entzwischen auch darob sein, damit die Stände biß zu erfolgender Vnserer gnädigsten resolution, beysammen bleiben. Wann sich aber die Stände denen postulatis, wie Wir verhoffen, völlig bequemen würden, da geben Wir Ihnen hiemit Gewalt vnd macht, daß obverstandenermaßen, in einem vnd andern schließen, vnd den Schluß, dem herkommen nach, alßbald publiciren lassen. Allermaßen Wir gegen Ihnen getreuen gehorsamben Ständen der gnädigsten verläßlichen Zuversicht leben, Sie dieses alles treueyffrigem Herzen ziehen, vnd sich hierinn also zu erweisen nit vnterlassen werden, damit Wir hiedurch Ihr unterthänigste devotion, treuherzige Gutwilligkeit vnd willfahrigste bezeugung umb so viel mehr zu verspüren haben mögen, mit dem fernern gnädigsten anerbieten, daß Sie wegen solcher verwilligung, so Vns Sie hoffentlich thuen werden, vblichem herkommen nach, mit einem gewöhnlichen Revers versehen werden, daß solches an Ihren Freyheiten, Recht vnd privilegien vnschädlich vnd ohne präjuditz sein, Sie auch sonsten dieß Jahr hindurch mit keinen andern Gaben, Anlagen oder Contributionen in keinerley weiß graviret werden sollen, wie dann Vnsere Comissarien denen Ständten hiebeyliegenden Revers, so Wir verstandenermassen, auff verflossenes Jahr Verfertigen lassen, zustellen. Im Vbrige, Ihnen bekanndten dexteritaet undt Vnsrem zu Ihnen gestelltem gnedigsten Vertrauen nach, den Reiche in einem undt dem andren wol zuthuen, undt davon Unsern gnedigsten Willen undt meinung zu Vollziehen wissen werden. Vnd Wir verbleiben Ihnen benebens mit Kays. und Königlichen Gnaden in der Zeit Wolgewogen.

Geben zu Eberstorff den Siebenden Monatstag Octobris im Sechzehenden Hundert undt fünffzigsten, unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, deß Hungarischen im fünff undt Zwainzigsten, und deß Behemischen im Drey undt Zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p. (L. S.)

Georgius Comes Martiniz.
R. Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac.
Maiestatis proprium.
Pachta m/p.

Ferdinand III. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, durch alle Zeiten Vermehrer des Reiches, König von Ungarn und Böhmen ꝛc.

Auf Ansuchen des Prager Bürgermeisters und des kö. Rathes der Alt- und Neustadt Prags wird von Ferdinand dem Dritten mit Rücksichtsnahme auf die Verdienste der Obigen, dann auf die Schulden und das nothwendige Entstehen der beiden Städte eine Special-Fristung auf 1 Jahr, sowohl auf die Capital- als auch auf die Interessen-Summe gegen alle Gläubiger bei den Ständen in Antrag gebracht.

Wohlgeborne und Gestrenge, Treue, Geliebte!

Wir sind von den Ehrenfesten, Dem Bürgermeister und Dem Rathe Unserer königl. prager Städte, Der Alt und Neustadt gehorsamst gebethen worden, ihnen eine Specialfristung gegen ihre allgemeine Gläubiger zuverleihen.

Weil nun ihre Den Pragern geleisteten Dienste so groß sind, nebenbey die Verschuldung bedeitend und das Entstehen der beiden Städte nothwendig ist, so würden Wir es mit gnädigstem Wohlgefallen sehen, wofern sie eine Specialfristung, wenn auch nicht auf längere Zeit, und wie wir ihnen die Hoffnung gemacht haben auf 8 Jahre, Doch wenigstens unterdessen auf ein Jahr, worauf sich andere Landtags Postulate beziehen, gegen ihre allfällige Gläubiger, und das nicht nur auf die Capital-sondern auch auf die Interessensumme bei unsern getreuen Ständen erlangen könnten.

Aus dem Grunde geruhen Wir Euch allergnädigst zubefehlen, daß Ihr Euch ihrer bei Erwägung obbesagter auf die Fristung Bezug habender Artikel, so wie es im vorjährigen Landtage geschehen ist, an Unserer Statt annehmet und Ihnen zur Erlangung der so oft wiederhohlten Fristleistung mit aller möglichen Mühe behilflich seydt, und das umso mehr, als es Euch wohlbekannt ist, daß Dadurch Unser allergnädigster Wille erfüllt wird.

Gegeben zu Ebersdorf am zehnten des Monates October im Jahre des Herrn 1650 ꝛc. ꝛc.

Ferdinand.

Justina Anna Ettlinka, Aebtissin zu S[ct]. Georg am Prager Schlosse bittet Ferdinand den III. um schleunige Hilfeleistung und Anweisung neuer ergiebiger Geldquellen obbesagtem Kloster, die von ihr selbst in Antrag gebracht werden.

Allergnädigster Kaiser!

Wie bringen Euer Majestät in tiefster Ehrfurcht in Erinnerung, daß Euer Majestät aus väterlicher Sorgfalt sich zu uns zu neigen und den Hochlöb. Herrn Ständen und den Einwohnern des Königreiches Böhmen im Jahre 1644 Die Proposition eines gewissen Laetium, wie es Euer Majestät aus der tiefer folgenden ausführlichern Beschreibung einleuchtender wird, zum Beschluße zu machen, geruht haben. Es ist den Hochlöb. Herrn Ständen fast allgemein bekannt, in welchem Elende sich unser Kloster befindet, weßhalb sie auch beim Landtage, der auf dem Prager Schloße am 6. gehalten und am 20. December desselben Jahres 1644 geschlossen wurde, die Einwilligung zu geben und zu beschließen, geruht haben, daß ein Jeder, der Geld auf Zinsen, liegen hat, die Hälfte der 6 % Interessen dem Kloster abführen; sowie auch von jedesmal für frisches, eingesalzenes und ausgekochtes Schmalz für Käße, Gespinnst und Leinwand gelösten 20 Fr. Einen Gulden beim Kloster erlegen solle. Weil aber, vermuthlich wegen eines anderen Beschlußes und selbst wegen den damiligen Kriegsbeschwerden, der obengefaßte Beschluß gar nicht in Ausführung gebracht wurde, so haben wir bisher noch gar keinen Kreuzer erhalten. Uibrigens wie wir in unserer Einfalt denken, Macht der Umstand.

a) daß man nur von dem, was über den Verbrauch ist also nur von dem Uiberschuße zahlen, und b) wer nicht mehr als 2000 fl. hat, von dieser Zahlung befreit seyn soll, c) Daß derjenige, der das Geld hat, bisher zu dieser Abgabe sich nicht bekannt habe, — die Ausforschung und die Zustandebringung der Sache, Betreffs der auf Interessen liegenden Gelder und der Zahlung eines Guldens von 20 für ausgekochtes Fleisches und eingesalzenes Schmalz, so wie auch fürs Gespinnst von Hanf und Flachs gelößten Gulden ohne große Mühe nicht so leicht ausführbar, und weil man es dabei Keinem

recht machen kann, beinahe unmöglich, den die Schmalzverkäufer verkaufen das Schmalz nicht pfund- sondern seidelweis, und eben auch verkaufen die Leinwandhändler ihre Waare verschieden und laufen mit dem gelösten Gelde davon.

Gott beschütz aber, daß wir hier Euerer Majestät Dadurch etwas bestimmen wollten, wenn wir glauben. Euer Majestät geruhen es entweder bei dem früheren Beschluße zu belassen, oder die Interessengelder in Abgang kommen zu lassen und mit dem nachfolgenden Mittel dem Kloster huldreichst zu Hilfe zu kommen. —

Wer imer die Prager, oder in die andern Städte einen Ochsen, eine Kuh oder Kalbin, Schaf und Borstenvieh oder eine Ziege zu Markte führet, soll von jedem Stück, bevor man es ins Thor kommen ließe, das was nach gefaßtem Beschluße bezahlt werden soll, erlegen; — deßgleichen soll auch jeder auf der Achse oder zu Wasser zu Markte gebrachter Strich Getreide, als: Korn, Weitzen, Gerste, Erbsen, Haber sogleich beim Thor oder am Landungsplatze verzollt werden. Von 1 Seidel von 1 Pfd. Schmalz und Käse soll auch etwas bezahlt werden. Von jedem im Ungeld gewogenen Pfunde Garn, gehechelten Flachs und Hanf, wie auch Werg, soll gleichfalls gezahlt werden. Eben so auch kommt etwas zuerlegen von einer jeden Elle gemangelter und ungemangelter, dünner, dicker, Flachs und Hanfleinwand Wer dann obbenannte Sachen zu Markte brächte, soll nicht früher ins Thor gelassen werden, als bis er gewissenhaft die Schock- und die Ellenanzahl wie auch die Qualität derselben angegeben hat, worauf er nach Empfang einer Ballete, die man drucken ließe, und die in einem eigens dazu bestimmten Buche aufbewahrt bleiben müßte, seine Waren entweder dem Leinwandmesser in Prag im alten Gerichte, wo die Leinwand verkauft zu werden pflegt, oder selbst den Thorwächtern, oder auch andern Einnehmern der Stadtgelder zu verzollen nicht unterlassen darf.

Durch die gnädigste Erfüllung dieses Beschlußes könnten wir dann nicht nur zu Gelde kommen, sondern auch das Kloster erweitern, was um so mehr nothwendig ist, als uns bei dem Umstande. daß wir wegen Mangel an Raum die kranken Nonnen von den Gesunden nicht absondern konnten, einige dahinstarben. Auch könnte noch, um besser leben zu können, eine Brauhausrente erhoben werden.

Wofern Euere Majestät entweder an der ersteren gefaßten und

bestimmten Form, oder an diesem unserem simplen Antrag gnädigstes Wohlgefallen zu finden geruhten, dann dürfte es auch vortheilhaft seyn, damit das Landvolk mit uns aufrichtig umgehe, und ohne alles Hindern Eines und Jeden alle diese Sachen unter dem Titel des Klosters gewissenhaft leiste, — nicht nur unsern Hauptmann Mathias Plamcky z Lihanic, oder wen immer zu bestimmen, dafür die genaueste und gewissenhafteste Sorge zu tragen, — sondern auch die Hochlöbl. Herrn Stände beim Landtage zu dem Entschluße zuvermögen (wobey wir aber wieder Euerer Majestät nicht das Mindeste vorschreiben wollen) daß sie eine Person zu bestimmen geruhen, durch deren Hände uns die jährlich ausgesetzte und monatlich eingetriebene Summe übermittelt würde, wodurch dem Kloster nicht nur geholfen, sondern auch dessen Renten durch Ersparung der Einnehmers und Inspections-Spesen gesteigert werden könnten, was um so mehr bei unserem unaussprechlichen Elende und unserer Armuth zu wünschen ist. Denn nirgends haben wir unsere Renten, kein Bräuhaus, alle unsere Güter sind verloren, zerstört und in Nichts verwandelt worden; — dabey sind wir annoch unter allen beiden die einzigen, die unter beständiger Clausur leben müssen. Nach der Transaction vom Jahre 1630 sind uns viele Güter im Werthe von mehreren Hunderttausend Gulden entrissen worden, was wir nicht nur mit Worten sagen, sondern auch mit dem Original beweisen können. Auch von Salzhandl ist uns bisher noch kein Kreuzer deputirt worden. — Dieß Alles stellen wir unter Thränen dem lieben Gott anheim, und behalten uns alles bis zur Ankunft Euerer Majestät vor. — An unserem Hause und an den Grundtmauern, wo unsere Nonnen die Zellen haben, ist seit Jahren nichts ausgebessert, keine Rinnen gelegt worden, und durch Nichträumung der Kloaken so großer Schaden geschehen, daß die Nonnen unaufhörlich weinen, bitten, klagen, und in der beständigen Furcht schweben, daß das Haus mit ihnen einstürzen werde; und dieß Alles verhält sich wirklich so. Wir müssen mit ihnen mitleidsvolle Thränen vergießen, und das um so mehr als wir außer Stande sind, zu helfen und das Haus ausbessern zu lassen. — Wenn nicht schleunige Hilfe kommt, dann wird der Abblick auf die verschütteten Nonnen gewiß ein sehr trauriger seyn, und wir müssen dann das größte Leid, und vielleicht selbst den Tod erleiden.

Euere Majestät geruhen sich nach der allergnädigsten Disposition unser zu erbarmen und nicht nur dem Übel durch schleunige Hilfe vorbeugen, sondern auch eine von jeher von römischen Königen und Kaisern aufgehobenes Kloster, wo nebst dem Leib der heil. Lidmila auch die nicht canonizirten Leiber mancher heil. Könige und Fürsten modern, dadurch zu beschützen, daß entweder die vorhin bestimmte Sammlung erneuert, oder vielleicht eine andere, leichter erlangbare in die Propositionen für den in diesem Jahre ausgeschriebenen Landtag aufgenommen werde. Auf die Knie mit dem ganzen Convent fallend, bitten wir um Gotteswillen in tiefster Ehrfurcht und uns der gnädigsten Resolution Euerer Majestät empfehlend, wollen wir Tag und Nacht mit dem ganzen Convent für Euere Majestät und Dero durchlauchtigste Familie bethen.

Justina Anna Ettlinka geborene Rosenfels von Gottes Gnaden Fürstin und Aebtissin; wie auch Rosine Prehlowna von Prehelsdorf Priorin statt des ganzen Convents und des Klosters zu Sct. Georg auf dem prager Schloße.

Wohlgeborne Herren Herren Edl Gestrenger Ritter von des Röm. Kais. auch zue Hungarn undt Böheimb Königl. Mayl. Unserm allergnädigsten Herren zue diesem auf den 24. dieß und zu endt lauffenden Monaths Octobrs, auf dero Königl. Prager Schloß zu halten publicirten Landtag Hoch und Wohl Verordnete Herren Commissary.

Nachdem die Stände ihre Freude über den so lang ersehnten Frieden und ihren Dank für die väterliche Sorge des Königs um das Wohl des Vaterlandes geäußert hatten, besprechen sie die obangezogenen Postulate, wie folgt:

1) Indem die h. katholische Kirche nicht nur die Grundfeste der Wohlfahrt des Vaterlandes, sondern auch einzig und allein zu der Seelen Heil allein nothwendig ist, so thut es Noth, alle bisher eingeschlichenen Irrthümer und Mißbräuche abzuschaffen, und die im Irrthum halsstärrig Verharrenden und Aergerniß Gebenden ohne Rücksicht auf die Person zu bestrafen. Um das in tiefe Unwissenheit versunkene Volk wieder auf den rechten Weg und zum Glauben zu bringen, soll eine Commission constituirt werden, die den ganzen Stand der Dinge prüfen, die nöthigen Mittel zur schnellen Abhilfe angeben, und dann dem Könige zur Resolution vorlegen soll.

2) Wiewohl die Stände darin, daß die nöthige Sublevation und Erleichterung dem Vaterlande öfters schon versprochen wurde, und daß es durch die immerwährenden Kriege ganz ausgesaugt ist, genug Ursache hätten, den König zu bitten, das Land mit diesem Postulate — der Verpflegung des Militärs, zu verschonen, so erklären sie sich dennoch zur Contestation ihrer Treue und Devotion bereit zu seyn, unter gewissen Modalitaeten dem königl. Willen Genüge zu leisten.

3) Die Stände nehmen unter gewissen Bedingungen den k. Vorschlag der Getreide-Lieferung, so wie auch die Zahlung der Haussteuer für die Gränzfestungen in Ungaren, mit Zuziehung der Leibgedingstädte der Juden und der Freibauer, an.

4) Die auf Ein Jahr in Suspenso gelassenen Kriegsrestanten werden mit Dank angenommen, und eine Commission zur Untersuchung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben beantragt.

5) Die Zahlung eines gewissen Geldbetrages von jedem Faß Bier und Wein wird angenommen, und das schändliche Benehmen der Exactoren bei Einhebung der Contributions-Gelder mit der Bitte gerügt, die Eintreibung der Gelder dem Ober-Steueramte zu übergeben.

6) Die Ausrottung der Straßenräuber und anderen Raubgesindels soll mit allem Ernste betrieben werden. Fremde Menschen müssen sich mit einem Passe ausweisen, und diejenigen, die es nicht können, sollen festgenommen und einvernommen werden. Die Wege in den Wäldern sollen auf 1 Pistolenschuß weit von Gebüsch und Gesträuch geräumt werden. Das Verfahren bei der Strafexecution soll so viel als möglich beschleuniget und eine Belohnung für diejenigen ausgesetzt werden, die einen Straßenräuber todt oder lebendig einbringen.

7) Sollen alle diejenigen, die ruinirte Häuser wieder aufbauen, 3 Jahre von der Zahlung der Steuer und Abgaben befreit seyn.

8) Nun folgen gewisse, das Moratorium und die Juden betreffende Bestimmungen.

Waß in Nahmen allerhöchst ernannten Ihrer Kais. Undt Königl. May. die Herren, Undt Euer Herr Uns allen Vier Ständten dieses Ihrer May. Erb-Königreichs Böheimb treu gehorsambsten Unterthanen mündlichen Vor Undt angebracht, haben wir Nebenst der Uns eingehändigten Kaiserl. Undt Königl. Credentialien undt communicirter Ihrer mithabender Instruktion mehrern Inhalts angehöret, Undt vernommen. Wie nun zu forderst allerhöchst erwähnt Ihr May. wegen dero Unß angedeuteten Kayserl. und Königl. grueßes, Undt angebotenen hohen Gnadten, mit Weniger das Ihre Kays. Undt Königl. May. mit so angelegenen großen Eyfer Landsvätterlichen sorgfäldtigkeit, Undt Unaußetzlicher nach druck dießes Dero Erb Königreichs, Undt deßen gesambten treugehorsambsten Stände Wolfart, Conservation, Ihro allergnädigst hochangelegen sein laßen, Wir Uns alle Unterthänigst bedanckhen, alſo thun gleichsfahls Ueber denne, das Vermittelst Göttlichen beystandts Ihre May. nun mehro auch deß Friedens Haupt Werckh, mit Unrecompensir Undt Unbeschreiblichen Fleyß Undt Eyfer, dahin allergnädigst gerichtet haben, daß der so lang gewünschte Undt erseufftzete Edle Undt Werthe Friedt, zwyschen Ihrer Kays. Undt Königl. Maj. dem Heiligen Römischen Reich Undt denen jüngst in Waffen gestandtenen wiederigen nach langwürig gepflogenen Koßbar: Undt höchst mühsamben Handlungen, dermahl einst, nicht allein zu einen völligen Schluß, Ratification Undt Publication gedigen, sondern bereith hierauf zu deßen würcklicher Execu-

tion die von deß gegentheils Waffen ingehabte Plätze, in alle Ihrer May. Erbländern, Undt zwar zu förder ist in dießem Dero Erbkönigreich mit gnädtigster Vorschießung großer Summa geldes der für den deßen gesambte Ihrer Maj. treugehorsambste Ständte, gegen deroßelben, sich absonderlich, Unterthänigst zu bedanckhen haben saraenirt Wordten, hierüber zum höchsten erfreuen, Undt wünschen bey nebenst von Herzen, das gebachter Edler Friede noch ferner zue Ihrer Kays. Undt Königl. May. Undt dero gantzen Hochlöbl. Ertzhauß hohen Wohlstandts gereichen, dero Treugehorsambsten Ständten aber, hierauß dießer trost ersprießen möge das Ihre Kays. und Königl. May. Sie allhier in dero Königl. Residentz gegenwärtig, ihrem gehorsambsten höchsten Verlangen nach, desto ehender aller Unterthänigst bedienen, Undt hierdurch von denen so hoch, Undt lang erlittener trangsaal, Undt Betrübnußen zu einer höchst nothwendigen erquickung, Undt respiration gelangen Könten.

Anlangendt ferners die in obangezogenen Ihrer May. allergnädigsten Instruction enthaltenen Undt Unß gesambten Ständten vorgebrachte allergnädigste Postulata, haben wir nicht Unterlaßen dießelbe sambt denen dabey angeführten Motiven in gehorsamb fleissigste Deliberation zunehmen Wobey dan

Vors Erste Ihrer Kays. Undt Königl. May. Wir nachmahlen aller gehorsambsten fleißes Unterthänigst Danckh sagen, das Sie gleich in dem Ersten Articulo dero allergnädigsten Proposition ihre höchst Rühm. Undt löblichsten Eyfer, zu aufnahmb Undt erbauung, der Heyligen Undt allein seeligmachenden Catholischen Religion außrottung der Ketzereyen Undt Irthumben, fortpflanzung der wahren Lehre, Instruir: Undt er Weißung des einfältigen, Undt in dem Irthumb mehrer auß Unwißen als Halstärrigkeit annach steckenden Leuthe, allergnädigst herfür scheinen laßen, Undt selbst mittel vorschlagen, Wie zu solchen Heilsamben intent Best Undt fördersambst zu gelangen seyn.

Gleich wie nun Ihrer May. treugehorsambste Ständte die in denen vorgehenden allgemeinen Landtägen gethane, treu eyferige Contestations die heylige Catholische Religion betreffendt, allhier von neuren bestermaßen Wiederholen Undt Ihre Kais. Undt Königl. May. Unnachläßlich allergehorsambst bitten, maßen ihre vorige ansehnliche vorhero gantz Ungewöhnliche Verwilligungen dahin außtrücklich Undt vornemblich gewidtmet geweßen, das Ihre May. Uber

der Uralten heil. allein seeligmachenden Römischen katholischen Religion (alß dem Vornehmbsten grundt Veste Undt haubt Privilegio, diesses Ihro Erb Königreichs: darauf dan daß Königl. Iuramentum zuförder ist gerichtet auch der Seelen Heyl, Wohlfahrt, Undt also die Unendtliche Einigkeit dependiret, Undt darbey Wie gesambte Ständte Unsern in der Zeit gethanen trey Eyferigsten erklärungen nach, zu leben Undt Sterben bereithwillig Verbleiben). Ungeachtet aller anderweitig: intervention oder intercessionen Vermög des obgedeutermaßen, von Ihrer May. geleisten hohen Königl. Pflichts Vestichlich halten, dabey diesses Ihro Erb-Königreich mechtig, Undt Kräfftiglich handthaben, also nachdem mit so viel Christlichen Bluts vergießen, Undt unerschwinglichen Verlustes Ihre May. in diesem dero Erbkönigreich das Iusreformandi in dem Jüngst geschloßenen Frieden löblichst behauptet, solchem nach bereit auch gantz heylsambe, Undt dieß faals hoch ersprießliche Verordnungen Resolutionen Sanition Undt Reformationspatenten höchst rühmlichst haben ergehen laßen, Ihr May. nit allein förderst darwieder, Undt zum nachtheil der Heil. katholischen Religion es sein directe oder indirecte nichts einführen laßen, sondern sogar die bißhero obgedeuter katholischen Religion etwa præjudicirlich eingeschlichenen abusus in realibus et Personalibus gäntzlichen aufheben Undt Cassiren darnach ins Künfftig einigerweiß mit exemplificiren laßen, die in dem Irthumb Halßstärrig Verharrende Undt zu Bekehrung kein Hoffnung sondern viel Aergernuß von sich gebende Inwohner, Weß standts oder Weßens dieselbe sein hier Landtes nicht gedulden, die Kätzerischen Beambten, alß von welchen daß arme einfältige Pauern Volckh von der Bekehrung meistens abgehalten wirdt, ohne fernern Verschub durchgehendt, sine respectu Personarum, sowohl der Obrigkeiten, als der Beambten selbsten fördersamb, Undt nachdrückhlich ante omnia abschaffen laßen wolten.

Und demnach es ja nicht Anderst, als das in ermanglung derjenigen, so das verführte, Undt in einer groben Unwissenheit Vertiffte Volckh auf den rechten Weg hinwieder leuthen Undt mit ihren geistreichen ermahnungen Undt guter Lehr zum wahren glauben bekehren solten, es sehr schwer fallen will, selbe auß dem Irthumb zu bringen, In entgegen aber, die zue Unterhaltung der hier nothwendigen Pfarrer erforderte Mittel, theils der Inwohnern selbsten vor-

enthalten theils aber zu Ihren aigen Unterhaldt, darmit bißhero nit auffkommen können. Also Undt nachdem dieß ein solches Haubtwerk zu seyn erscheinet, darinnen schwehrlich generalitäter Undt durchgehendt, Waß wirdt statuiret, sondern nothwendig de Casa in casum, die sachreifflich Cognoscirt, berathschlaget, Undt eingerichtet werden mögen. Dannenhero, so will es fast dießfaals am Verträglichsten sein; Wir es auch am besten befänden daß Ihre May. durch eine Commission, worzu dan wir (Unmaßgebig, auß Unßer gesambten Ständte Mittel nemblichen auß dem Geistlichen Standt. Franciscum Rasch von Aschenfeldt 2c. der Heyligen schrifft Doctorem, des Königl. Stiffts St. Viti auf den Prager Schloß Thumb Probsten 2c., Christophen Johns Reinholdt jetzt gedachten Königl. Stiffts Decanum Undt Matheum Ferdinandum Sebuckh Ordinis Sct Benedicti Abten bey Sct Nicolaas in der alten Stadt Prag 2c.

Auß dem Herren Standt der Königl. Kais. May. Räthe Johan Hertwigen Graffen von Nostitz auf Falckenau, Heinrichsgrün Undt Schaba, Obristen Landtrichtern 2c., Christophen Ferdinand Poppeln von Lobkowitz auf Libitz, Sotogischt, Undt Liebshaußen, Obristen Letzen Hoffrichtern im Königreich Böhemb, Undt bestelten Obristen 2c. Undt Ferdinand Ernesten Graffen von Wolnstein prasidenten über dennen Appellationen auf den Königl. Prager Schloß.

Auß dem Ritter Standt, auch Ihrer Mayj. Räthe, Ulrichen Sosima Carln Skurowsky von Skurowa auf Launiowitz Uiber Planitz, Undt Schwieston Unter Cammerern in Königreich Böhemb Nickhaßen Berstarff von Berstarff Undt Matschwitz auf Wastow Undt Skezigli etc. Undt Rudolffen Rychonez Banffnek, Tengnazet von Undt zum Kampff auf Schadowilhotitz Kaúbtmann des Königl. Prager Schloßes.

Auß dem Bürgerstand den Paulen Walssium der Alten: Paulen Lermanum Ostrowsky der Neuen, Undt Danielen Oritz der kleinen Stadt Prag etc. Aller Unterthänigst benennen Undt vorschlagen (in dießem so hohen und Unumgänglich Werckh, die allerseits nothwendige beruht, Undt Informationen durch andere von einem außschuß aller vier Ständten in jedem Creiß substituirte Commissionen einzuziehn die sachen Wohl zu elaboriren, Undt nach aller Umbständte fleißigen beobacht, Undt deliberirung den Befundt des ietzigen Standts, der Collaturen Pfarrer Filial, Undt andere hierzu gehörige Capellen

in diesem Königreiche Böhemb, so baldt es imer möglich in ein ordentliche Relation zuverfaßen allergnädigst anbefehlen, Undt sie ferners dahier, daß sie hierauß so dan mit einer in den Standts Principalen, auch Ihrer Mayj. Königl. Stadthaltern, vertreulich communiciren, Undt nochmahls die aigendtliche Beschaffenheit dieses gantzen Werkes Ihrer May. zu dero fernern allergnädigsten Resolution verständtig, aller Unterthänigst zu hinder bringen, instruiren laßen: Undt Wie Wohlen in denen Religionssachen bereuth eine Vertrauliche Conferenz verordnet worden, so soll doch obangeregte Zuerforschung des ietzigen Standts der Collaturen Undt Pfarreyen intentionirte Commission ein Weg als den andern ihren Fortgang, Undt beigedachter Conferenz in all Weg auch sein Verbleiben haben, Undt eines mit dem andern mit confundiret werden, hie entzwischen aber mit der Reformation unnachläßlich fortgefahren, alles was derselben zuwieder, wie es imer nahmen haben mag, durch füglich Undt erspruͤßliche Weiß, zeitich aus dem Weeg geräumet, Undt die innige so die Mittel zu deß Pfarrers Unterhalt Notarie haben, oder daß sie selbe zu bestellen wohl vermögen, Aber wießen würdten, hiezu Unverzüglich auf den von Ihrer Mayj. in dero allergnädigsten Proposition angezogene Modum, angehalten Undt lampettiret werden. Da aber zur Einsetzung des Pfarrers, wegen eines oder des andern Collatoris Kundtbahren Unvermögens Undt ermangelung der Pfarren einkomme, in deme es Notarium, das viel zu dene Kirchen gehörige Aecker Undt Gründte, durch die so lang gewährte Kriegsflammus Versehrter ödt undt wüst liegen, nicht so baldt zu gelangen wehre, Damit die Arme in dem Irthumb mehrers, Wie gemeldt, durch einfaldt als Vorsetzlichkeit Versenckte Undt Verführte Unterthanen, Unter deßen nicht sogar Hülff Undt Lehrloß gelaßen; sondern vielmehr auf den rechten Weg der Seeligkeit geleitet, Undt durch heylsambe instruirung zu dem Wahren römischen katholischen Glauben gebracht werden möchte: So thuen Ihre Kaisl. May. wie dero treu gehorsambste Stände alles möglichsten Vleißes allerunterthänigst bitten, Dieselbe Dieße sach gehörigen orthen dahin zu richten ihnen allergnädigst belieben laßen wollten, auf daß durch alle Craiß sonderlich aber in die denen gräntzen nechst angelegene, Undt mit keinem Geistlichen Seelsorger versehene Oerter gute taugliche Undt exemplarische Missionary abgeordnet werden, dieselbe das Elendte Verführte Pauern Volckh, als

andere annoch in dem Irrthumb verharrende hin Undt her befündliche Leuth an der wahren Lehr fleißig Unter Weißen Ihnen die hl. Sacramente administriren, Undt hierdurch deren arme Seelen, Gott dem allmächtigen zu gewinnen sich bemühen theten. Sintemahlen aber zu vollkommentlicher stabilirung, dießes so heylsamen Wercks hoch von nöthen, das alle Wißendliche mangel Undt Religionsabweege, als nemblichen die verführerische Prodicanten der Emigraten Undt anderer Unkatholischen Unordentliche Zusammenkünfte, Wie mit Weniger alle Undt iede Verdächtige, Undt in Wahren Catholischen Glauben nit Wohl fundirte Schulmeister abgethan, also hierdurch allein Von der gleichen Personen herfürbrechenden Unheil, Undt zu solcher Unkatholischen Leuth Bekehrung entstehenden Verhindernußen vorgebauet werde, hierzu auch gedachter Missionarium Unterhabtes Bonöthen, Undt nun ein ieder Catholischer Christ in seinen Gewiessen nit allein alles das ienige waß wieder die Ehre Gottes und seinen Rechten glauben zu wieder lauffet, höchster möglichkeit nach abzuwenden, sondern auch seiner Unterthanen Seelen seeligkeit zu betrachten, Undt aufs Eüßerste Zubefördern, also der Schweren Verantworttung vor Gott sich Zuentschietten, in seinen Gewießen schuldig undt Verbunden zu seyn sich selbsten befindet. Alß Wirdt Kein Collator der zur zeit noch nicht so baldt auf seine Pfarr einen Geistlichen Vorsteher annehmen Undt Unterhalten Könte, gedachten Missionarys zu beförderung der Heylsahmen Undt Gott Wohlgefälligen Reformation Undt erzeigung zu Gott, Undt der Wahren Römischen Kirchen, Undt allein seeligmachen Catholischen Glauben rechten treuen Eyfers, so wohl ihren bedürftigen Unterhaldt Zureichen, als auch denenßelben, sonsten in allen ihren Geistlich Undt apostolischen Vornehmen, Undt zu Vieler Seelen seeligkeit, gereihender Verrichtungen, selbsten Undt durch ihre benambten zu assistiren Undt allen Vorschueb Undt Hüelff zu leisten Ihnen nit schwehr fallen laßen, in endstehung aber deßen, iede Weldtliche Obrigkeiten erwähnten Missionarys als auch andern alten Geistlichen, daß Brachirem se entare zu reichen schuldig, Undt verbunden sein.

Nicht weniger ist es klar am Tage wann das Reformations Werckh nit durchgehendt vorgenommen Wirdt, das die ienigen so sich dießes Orths Ihrer May. gnedigsten Verordnungen, denen Landtag schließen Undt Legibus Patria allergehorsambsten Schuldigsten

Fleißes accomodiren, nur allein leiden, entgegen die dießfalls fahrläßig oder gar Unachtsambe halßstarrich Undt flichtige Unterthanen mit deß nechsten hohen schaden, an sich locken Undt ziehen. Als will der Unumbgänglichen notturft sein, darfür auch Ihre May. Wir aller Unterthänigst inständig bitten Ihre May. Wollen, dieß Werck also Imaminiren laßen damit niemandt davon sich zuentbrechen haben, Undt die gehorsamben Von denen Ungehorsamben nicht benachtheiliget werden möchten, Welches dann, Undt Was deme anhengig bey der wie oberwendt, Von den Geistlich: Undt Politischen Guberm alhier bereith verordneten Conferenz fleißig erwogen, Undt Ihrer May. eherst möglichst hinderbracht werden sollte. Vornehmblich aber Undt vor allen beschitzt diesen zeytigen Reformations Werckh, Wie es die Erfahrung selbsten geben thut die größte Verhindernuß, dahero das auf den schlesischen Gräntzen allernächst an diesen Königreich die höchstschädtlichste Predicantus fonirt Undt aufgehalten, dahin, wie auch im Marggrafftthumb Mähren, Erzherzogthumb Oberösterreich, Meißen, Laußnitz sogar auch in Königreich Hungarn, Undt Polen, die Wiedersetzliche Unterthanen sich verlauffen, in alldort hin gelocket, Undt theils (Wie es Unlängst Ihrer May. Rath, Undt Königl. Kreißhaubtmann, Von etlichen Schlesischen Inwohnern Wiederfahren (armata manu et violenter abgeholt werden; dannen hero leben zu Ihrer May, Wir dero treugehorsambste Stände, der tröstlichen verläßlichen allerunterthänigsten Zuversicht, dießelbe sowohl durch Ihre Kögl. May. dero gnädig vätterlich geliebtesten Herren Sohn Unsern gnädigsten König Undt Herren, nicht allein in dero Fürstenthümern, Schweitnitzen Undt Jauer, gedachte Pradicanten, Von dießem Königreich, nahendt angräntzenden Oerthern, in deme in Instrument Pacis das gedachter beyder Fürstenthumber Inwohnern daß Exercitium Religionis sonsten nirgends als allein cum certis reseneatis in einer zu Schweinitz Undt den andern Kirchen zu Jauer Zutreiben befugt sein enthalten auf allereheste Würklichen abschaffen, alß auch in allen dero Erbländtern, solche aus dießen Konigreich Böhmen mehr aus hartnäckiger Verstockung Undt böser Leut Anstifftung als sonsten billiger Ursachen wegen verloffene Unterthanen gar nicht anzunehmen, sondern ihren rechten Erbobrigkeiten, Undt Zwar zum Wenigsten auf dießes Königreichs Gräntzen nach deme es deßelben Inwohner in frembde Landtschafften Umb dießelbe zu schickhen sehr geferlich schei-

nen will, Unvergeblich zu lieffern durch dero Kaisl. und Königl. Patenten Unter einer scharffen Undt Unvermeidtentlicher Straff ernstlich anzubefehlen betreffendt aber die Königreich Hungarn Undt Pohlen auch Marggraffthumb Mähren Undt Laußnitz dießer Orthen durch dero allergnedigst bekandte Wohlbelieblliche Undt thuenliche Weege solchem zur steiren ebensaals nicht Unterlaßen, solcher gestaldt die Gottliche Allmacht Ihrer May. sambt dero gantzen Hochlöbl. Ertzhauß in bestendtigen gueter Leibs Gesundheit, auch alle Kayser Undt Königl. aufnehmen Undt Wohlstandt, Uber Unß, dero treugehorsambste Unterthanen glückliche Regierung langwährig Zuerhalten auch Unß allesambt in einigkeit deß Wahren Römischen katholischen Glaubens zu dero aller gehorsambsten Pflicht schuldigst Diensten in gueter ruhe zu Conserviren Undt Dießem dero Erb Königreich Unßern geliebtesten Vaterlandt den vorigen Weit berühmbten Flor Undt Glantz sambt seiner Göttlichen aller handt reichen seegen zu Restituiren bewegen werden.

Undt Weilen Vors Andere dasienige Waß Ihre Kays. Undt Königl. May. nach der nunmehro großen theils vollbrachten abdanckung von Dero Kriegs Völkern Unumbgänglich auf den Fuß behelfen dero Königlichen Stadthaltern Insinuiren laßen Undt darauf zu Dero treugehorsambsten Ständen sich gnädigst versehen, daß sie den Unterhalt ohne endtgeldt oder Abbruch der Ubrigen Postulatorum Uber sich nehmen Undt zu solchem Endte den 40ten Mandel von Korn, Weitzen, Gersten Undt Habern auf Termin Undt Weiß, Wie Vor einem Jahr geschehen Verwilligen, solches getraidt aber in gewieße Landtstädte so man Zur gelegenheit der Völcker, Quartier, Undt Guarnisones in denen Kreißen auß weißete darzu auch sonderlich die Guarnison zue Prag Undt Eger der Zeit vorhandenen Proviandt Vorraths biß Dieße Getreidt Contribution einkombt, angedeutht wirdt, Unfehlbahr lieffern möchten, Auß welchen Getreidt die Helffte der Portionen gefolget Undt gereicht, nicht weniger auch die festen Plätz auf allen Nothfall mit einen Vorrath versehen werden können, die andere Helffte der Portionen aber Wolten die Ständte, wie iezt eines Undt andern Orths beschieht in baarem Geldt Uibertragen Undt abstatten, Dar zu dann die zu Prag Undt auf den Landt befindliche Judenschafft mit einem gewießen Quanto concurriren solle.

Ob nun zwar Wir gehorsamste Stände genugsame Ursach het-

ten, Ihrer Kaiſ. Undt Königl. May. allerunterthänigſt beweglichſt zu repräsentiren, welcher geſtalt zu ihrer May. Wir der tröſtlichen gehorſambſten Zuverſicht geweßen, das Wir, nach dem nun mehro Gottlob geſchloßen Undt in Dießem Dero Erb Königreich exequirten Frieden, deßen Edle frucht, Undt ſo lang gewünſchte höchſtnothwendigſte respiration dermahl eines Würcklich zugewießen, Undt von denen biß hero von allen andern dero Erbländern erlittenen Unbeſchreiblichen elendt, trübſaal Undt bedrängnußen, die zum öfftern Verſprochene Undt Wohlverdiente subleuation Undt erleuchterung in Werckh erfünden Würdten, so müßen Wir doch hingegen Dieſes verſichern, das ungeachtet Ihrer May. gehorſambſte Stände, in dem jüngſt zue Budweiß gehaltenen Landtag zu der hernacherfolgten Abbanckhung, die von Ihrer May. allergnädigſt begehrte bey hülffen guet hertzig verwilliget, auch unangeſehen, daß andere Dero Erbländer die zur Abbanckhung destinirte mittel biß zu deren würcklichen erfolg, in Handen hinter ſich behalten, dießes aber dero treu gehorſambſte Erbkönigreich ſelbte Viel monath vor der erfolgten Abbanckung, welche mit großem Schaden Verderb: Undt. Unerſchwinglichen Unweßen der Ständte ſich ſo lang verzogen, Ihrer May. Würcklich einlauffen Undt abſtatten haben laßen, doch gleich wohl Uber die zu gedachter abbanckung verwilligten mittel, Welche da ſie hinter denen geſambten Ständen geblieben, zu ſolcher Abbanckung wohl ercklecklich geweßen wären, nunweg als den andern darauf ein anſehnliche Summa Geldes zu anticipiren, Undt hiermit auf daßelbe an dieſen Proponirten Beyhülffen deſto leichter abgekürzet werden könnte, die postulata höher zu machen veranlaßet werden, derowegen wir Wohl fueg: Undt genuegſambe erheblichkeit zu haben vermeinten, Ihre Kaiſ. Undt Königl. May. allerunterthänigſt demüthigſt zu bitten, das ſie dießes dero nunmehr gantz aufs höchſt erſeugertes Undt aufgezehrtes vor zeiten geneßte Edle hochwerthe Königreich Unßer geliebtes Vaterlandt, Undt dero geſambte treugehorſambſte Stände, mit denen jenigen ſo ſtarcken postulatis mildtreichiſt zu verſchonen, Und ihnen von anderwerts in Landt Vätterlichen hohen Hulden Undt Gnaden hülffreich beyzuſpringen geruhen möchten, in gnädigſter mitleidentlicher Behertzigung, daß wie wohl ein theil der Abbanckung hierlandtes bereith vollzogen, hierdurch gleichwohl Unß dero allergehorſambſten Ständten eine ſchlechte sublevation in Danck erfolget, weilen zu camp-

tirung der hierin destinirten Regimenter, die Völcker so verschienen Jahres ander wo gelegen, theils mit grosser Unordnung theils verübten höchst beschwerlichen insolentius (zumalen die ienigen so in Niederlandt gangen) das Königreich durch undt durch betroffen, Undt beträngt, diejenigen aber so zu reintegrirung der Regimendter neben denen dabey geschehenen Aggregationen hier Landtes Weit über die proportion gegen dero Unter: Ober- Undt Inner Oesterreichischen Wohl conseruirten Landten einquartirt werden, Undt annoch Unterhalten werden, den last so diesem Königreich zu tragen sohmet dermaßen schwehr und fast Unerträglich machen, daß ia in quantitate et qualitate respectu der ietzigen nunmehro gantz friedlichen Zeiten wohl geringe Linderung hierunder zuverführen. Gleich wie nun aber Ihrer May. Wir gehorsambste Ständte bißhero in Undt allezeit Unßer äußerstes gethan, auch für dießmahl zu nachmahliger aufrechter Contestir Undt Bezeugung gegen Deroselben als Unserer allergnädigster Erbobrigkeit, Undt dero gantzen Hochlöbl. Ertzhauß Osterreich, Unserer imer continuirender treu schuldigster Unterthänigster Deuotion, auch zu desto festerer Handthabung, Unßer gesambten Stände, bey der wahren Heil. katholischen Religion) dahin dan, wie ob gemeldt die vor etlich Jahren treuhertzigst verwilligte auch ietzt erfolgende Contributionen, hauptsächlich gewitmet sein) Undt damitt es nit daß ansehen haben möge, samb die Stände, sich bei dieser so hohen Ihrer May. angelegenheit zu mehrer Stabilirung völligen effects, des nun mehro Gottlob so mühesamb Kostbar Undt treuen erworbenen Edlen Friedens angeziehlten dero allergnädigsten intention, das von uns allergnädigst begehrte beytrags entziehen, sondern lieber sich aller Menschen möglichkeit nach gehorsambst gern bequemen wolten. Also Undt nachdem es die erfahrnuß geben, das unter diesen Königreichs größen beschwernuß, so demselben so gar kein einige respiration mit zugelaßen, dieß gewesen ist, daß es bißhero weder bey denen, so hoch und ansehnlich gethanen Verwilligungen, viel weniger aber bey der herein destinirten Anzahl der Soldatesca Undt sowohl bey dem jüngsten Landtag, oder hernacher durch Ihrer May. Königl. Stadthalterey in die Craiß insinuirtes Quanto, einziges sicheres Verbleiben oder bestandt gehabt, sondern die immerwehrende Veränderung, neue assignir Undt Wiederrestituirung oder bereits offt aufgehobenen portionen, die theils sogar geringe privat Persoh-

en betroffen in der Haubtrepartition einstätte Ungewießheit bey de-
en Creußhaubtleuthen in deren Verrichtung große Verwirrung, bey
enen Standtsinwohnern aber, ein höchst beschwerliche Confusion,
Undt dießes zumahlen verursachen thuet, daß Keiner seine Wirth-
schaft so Weit einzurichten vermag, damit er verläßlich wissen möge,
Was nach Abzug der allgemeinen Prestationen Undt Abführung sei-
ner Quota ihme zu seyn und derjenigen nothdurfft auch aufrichtung der
zu beden gerichten gütten Uebrig verbleiben werde, sondern in einer
stätten kümmerlichen Unbeständigkeit Undt sorgsambe Erfahrung,
fast alle augenblickh stehen müeste, das von denen Kreißhaubtleuthen,
ihnen nicht eine neue Assignation aufgebürdet, Undt Er den Zußzein,
und der seinigen Unentbehrlichen nothurfft hinterlegten letzten Pfen-
nig oder stückh brodts auf die neue Anlag nit heraußgeben, oder mit
der militarischen Execution zu Grundt gerichtet werden müste: Wo-
durch dan auch allerhandt blinden tücken Undt Unergründtliche Vorthl-
haftigkeiten ein offene gelegenheit verbleibet, zue geschweign, das es
bey dem nun mehr Würcklich erfolgten Frieden, wieder des Landtes
Privilegia Undt die Königl. Verneuerte Landtsordnung A V fast Un-
erträglich fallen will, dannenhero Undt zumahlen Wir gesambte
Stände in vorhergehenden Landtagen iedesmahls dieß außtrücklich
aller gehorsambst bedinget das wir gegen den Soldatesca nicht hoffen
mögen oder sollen so müsten Ihre May. Wir allergehorsambst bitten,
daß selbe Uiber dieß Waß bis auf dato, der iünigst gemachten Undt
hiebey gelegten Repartition, darauf Ihre May. in der gnädigsten In-
struction, Sich selbsten gründten Undt bewerffen, in dießes dero Erb
Königreich, sambt der Graffschafft Glatz verwießen Undt eingetheilt
worden, Sie ein mehrers nicht Unß Ständen aufladen, oder dero Kö-
nigl. Stadthaltern selbes hierein anzuweißen, Weiters nit befehlen,
sondern uns dero treugehorsambste Stände allergnädigst Darbey ver-
sichern wollen, das Wir aller ferneren Belegung entübriget, auch so
gar dießes so baldt es immer thunlich, moderiret Undt geändert,
Wie nicht weniger zue einiger erleuchterung des ietzigen Lasts, die
Dragoner Pferdt, sintemahlen sie bey ietziger Beschaffenheit derselben
nit so hoch bedürfften, Undt in faal der noth, sich gar leicht wieder
versehen könten, denen Unterthanen auch mit glatt und rauhen Futter
aufzukommen, an vielen orthen gantz beschwehrlich fallen thut, abge-
schafft werden sollen.

Solchem nach Undt so Viel es den allergnädigst begehrten Vierzigsten Mandel betrifft, Wormit Ihre May. die helffte des Unterhaldts der gantzen hierinnen liegenden Soldatesca, selbst zu bestreiten sich allergnädigst erklären, hiermit auch auf allen faal die Plätze Provlantiren Wolten, haben zwar Wier gehorsambste Ständte Unß dießfaals dahin verglichen, das zur einiger respirir: Undt erquickung der armen höchst erschöpften Inwohner an stadt des Vierzigsten Ihrer May. der funffzigste Mandel verwilliget werde, dabey aber dießes Ihrer May. zu der allergnädigsten Weitern nachdenckhen allergehorsambst mit anregen sollen, daß hieraus allerhandt dem Landte sowohl als dem Soldaten beschwährliche Confusiones zubefahren sein werden, wann erstlich das Getrait in die Magatin gellieffert, Undt allererst von dort auß der Soldateßka Wieder in natura gefolget, derselben etwa auch hiermit ein Anlaß gegeben werden möchte, die Dürftigkeit der Portionen in natura, maßen es die tägliche erfahrnuß gibt zu Disputiren, Undt in abholung derselben starck zu difficultiren, darburch die armen Würcklich belegte Inwohner nur mehreres betrenget, Undt zu doppelter abführung dießer einer Helffte Portionen via facti ab Armatis inermes angestrenget werden — dürffen. Derowegen Undt da Ihrer May alß welche auf allen Nothfaal die Guarnisonen auß den im Landt hinter denen Inwohnern verbleibenden Getraidt, so Ihrer May. in necessitate publica jedesmahls willigst gefolget worden, mit Prouiandt wohl versehen laßen können Undt außer allen Zweifel von denen vorigen getraidtsbewilligungen noch ansehenliche restanten verbleiben, sich deßen allergnädigst erklären wolten, daß sie solchen Postulirten Vierzigsten Und bereidt verwilligten funffzigsten Mandel, hinter Uns dero treu gehorsambsten Ständten in unsern Handten lassen wolten, Ihrer May. Wir nit allein in dieser von Ihro Ubernehmenden Helffte der Portionen in Natura Ueberheben, Und Wir Ständte selber der Soldatesca entweder in natura oder am Geldt Wie jetzt beschieht raichen; sondern auch die andere Helfft, Undt also den gantzen Unterhaldt mit Zuzihung der Judenschafft (der auf sie in diesen Landtag zu verordnen kommenden Quota nach) Von Ihrer May. allergnädigst begehrtermaßen (jedoch daß wie obgedacht Wier Stände gegen der Soldatesca Unmittelbahr nit hafften, sondern die Executionen vor die restanten von denen Craißhaubtleüthen, mit

VorWilligung der Königl. Stadthalterey, Und nit von denen Militaribus immediate ergehen solle, Uebernehmen wolten Wordnrch dan auch die auf dero Prouiantamt aufgehende Uncosten ersparet werden könnten. Im faal aber Ihre May. von der Alternative verwilligten funffzigsten Mandl nit abzulassen gemeint Wåhren, so müeße doch zu Verhüttung obgedeuter Confusionen wenigstens daß drittel oder gar die Helffte dieser getraidt Quota, hinter denen Quartier Ständen Wegen Täglichen Unterhalts der Soldatesca verbleiben, daß Uebrige aber, als auch von denen Innwohnern, so effective Kein Quartier nit leiden von allen dieses 1650 Jahrs eingeärndten getreidt, als Waitzen, Korn, Gersten, und Habern, es seyn von eigenen Zuwachs, Geist- oder Weltlichen Herrn oder Unterthanen gehörig, Zehendt oder aigenen Verdingten oder sonsten auf gewieße Quota andern zum Bau Vorgelihenen Und eingeferten getraidt, durchgehendt den funffzigsten mandl Völlig Und darfür an Körnern

Waitzen	2 Virtl.
Korn	2 Virtl.
Gersten	2 Virtl.
Habern	3 Virtl.

abgeführt werden, An Waß orthen aber daß getraidt von einer mandl etwa nit so hoch ergebig sein möchte, so viel als es Wahrhaftig außtragen, Undt solches durch die Craißhaubtleüth attestirt wirdt, Welches getraidt dann ein jeder auß denen Inwohnern in die nechst gelegene Verschloßene Städte, Und Weiter nicht auf eigene Uncosten Undt zwar den Waitzen Undt Korn von geschloßen Undt publicirten gegenwertigen Landtag in den nechsten Sechs Wochen, die Gersten Undt habern aber immer der nechsten Vier Wochen darauf, also imer Zehen Wochen, Von besagter dieses Landtagschlueßes publication an, alles an Prägermaß, so dießfahls zur Verhüttung aller Ungleichheit, vorhin angeordnetermaßen, im ganzen Königreich durchgehendt, Undt Kein andere bey Unaußbleiblicher Straff gebraucht werden, Undt Statt haben solle, den Waitzen, Korn Undt gersten gestrichen, den Habern aber gehaufft zu liefern schuldig sein solle, mit angehoffter Unterthänigster Bitt, das im faal, etwa hernacher des Landtes oder der Soldatesca angelegenheit erfordern möchte, solches Contributions getraidt von berührten Orten Weiter zuführen Ihre Kays. Undt Königl. May. allergnädigst verordnen wollten, daß deßen lieffer Undt

Weitere abführung alzeit dero Proviantambt ohne der Inwohner oder Unterthanen Weitern entgeldt zu prästiren obliege.

Undt Weilen 1° Landtkündtig das dieses Königreich Undt deßen Landt Undt Bauersman, als Welchen bißhero Jungkueh Undt andere Mittel den Veldtbau zu bestellen benommen, Er auch selbst von Hauß Undt Hoff mit Weib Undt Kindt verjagt worden, sich annoch zur Zeit Keines Weeges erholet, denen Inwohnern von den Alten getraidt einziger Vorrath nit Ueberblieben, die heürige theils Orthen wegen dürre des Jahrs schlecht Undt geringe traidt Ferung Kaumb zu seiner eigenen Notturfft den Bauersmann aber nur allein Zubezahlung seiner schulden gar nicht erklecket, daß also ietziger Unserer Unvermögenheit wegen ein mehreres zu praestiren Uns ie nit getrauen, auch Ihr. Kays. Undt Königl. May. selbsten mehr schädlich alß nützlich zu sein erachten; indeme 2° Wan das verloffene Undt von den Gründten Verwichene Bauers Volckh sehen Undt Vernehmen solle, daß die Contributiones Undt Landtsbeschwerdten, auch noch so hoch aufschwellen sich nicht allein Wieder nach Hauß zu begeben kein Lust haben sond: auch das annoch mit großer müh Undt noth erhaltene von Ihrer Wirdtschafft abgeschröckt wurde, Undt alles Zu Ihrer May. Undt des höchsten schaden Undt Verderb Oeth Undt Wüst ligen laßen dörffte.

Alß thuen zu Ihrer Kays. Undt Königl. May. Unsern aller gnädigsten Herrn, Wir Uns allerunterthänigst versehen dieselbe mit solcher Unserer Von dieser heürigen Ferung beschehenen trei gehorsambsten Verwilligung allergnädigst zufrieden sein Undt selbe in gnaden auf Undt annehmen, dero allem anerbitten nach der Soldatesca nicht allein die halbe Portiones, sondern auch den Haber Von dießen bewilligten Getraidt reichen lassen werden.

In allergnädigster Beherzigung das Wir Unß zu dero andern postulatis allergehorsambst zu accomodiren fast Ueber Unser Vermögen, höchlich angreiffen, Undt ohne entgeldt oder abbruch derßelben, Wan auß diesen bewilligten getraidt Vorbesagte hier Landtes Logirendte Undt der ietzigen repartition nach befindtliche Soldateska Undt Guarnisones die Helffte der Portionen Undt der Habber gefolget Undt gereichet werden, Wir die andere Helfft der Portionen (doch mit dießen außtrücklichen nochmahligen Vorbehaldt, daß Wir gegen der Soldateska nichts hafften ohne Vorwißen dero Königl. Stadthalter

von derselben keines Weegs exequirt werden, Ja derselben Uiber diessen folgendts alhir beschriebenen Unterhaldt nichts mehreres Zureichen schuldig sein sollen) Gudtwillig Undt treuhertzig auch Ueber Uns nehmen, Wie jetzt an einem Undt dem andern orth beschieht mit bahrem geldt Undt zwar zu eruitirung allerhandt difficulteten durchauss zu Vier Creützern Undt für die Pferdt zu Drey Creützern. Wen aber Ihre May. von gedachten fünfzigsten mandl abzulassen, Undt die Völlige Unterhaltung der Soldateska denen Ständten einzuräumen geruheten, alss dan soll in der Innwohner Willkuher stehen, entweter den Soldaten in natura, der bisshero obseruirten Letztern Sommer Verpflegnuss Ordinans nach, doch am Haber nur 2 Viertl zu verpflegen, oder denselben am geldt, Wie es bisshero practicirt worden, jede portion zu 7 ½ Kreützer, Undt auf ein Pferdt zu 6 kr. also für eine Völlige eines mondirten Reüters portion sambt seinen Pferdt 13 ½ Kreützer zu bezahlen, Undt für die Seruitien, Welche der Soldat in natura Unvaigerlich anzunehmen schuldig, die aber solche der Wirth in natura nicht reichen Wolte, zu zweyen Kreützern Undt nicht mehreres gerechnet, abstatten, Undt solcher gestalt die gantze Unterhaltung der Soldatesca ein Weeg als den andern Uebertragen Wollen: Darzu den die alhie zu Prag, Undt auf dem Landt befündlichen Juden, als Welche sich in diesem Königreich in einer grossen anzahl befünden, die Zeit hero von allen Würklichen einquartirungen Welche den armen Burger Undt Landtman, am maisten betrenget, bekräncket Undt Verderbet gäntzlich Verschonet geblieben, ja Was bey denen allgemeinen Landtägen auf sie geschlagen, Undt gelegt geweßen, darauf den Wenigsten theil, Undt zur Zeit gar nichts bezahlet, Von den Uebrigen aber durch ihre gewöhnliche Practien gäntzlich sich aussgeschraufet, Wor durch dem armen Landt nur destomehr bürdte aufgewachsen; Gleichwohl aber in deme sie alle gewärb, Handtwerck Undt Handtirungen, an sich gebracht, Undt denen armen Christen fast alle nahrungen, Undt ihr Stuckh brodts entzogen, Ihnen durch ihre Handel Undt Wandel auch durch allerhandt denen Inwohnern durch freündt Undt feündt entfrembdete Von ihnen Umb ein schlechtes eingekauffte mobilien nicht einen geringen ja weit einen bessern, als jeder arme Burger Undt Landtsman zu Wegen bringen können, nutzen geschafft Das Was auf die Artigleria General Adiutanten, Veldt Prouiandt amts bediente annoch Monathlich gelieffert Wirdt, am geldte Völlig abzu-

ühren schuldig sein sollen. Da aber bey solcher Verpflegung einiger Soldat Ueber die Ihne Zustehende gebührnuß ein mehrers, es seye durch Vorgegebenen güttlichen Vergleich oder gezwungener Weiß, von dem Innwohner, entweder am Geldt - getraidt: oder andern Unterhaltungsmitteln, erheben würdten, solches soll Ungültig Undt andern zu keiner Consequens sein, bei künfftiger abraitung denen Soldaten abgezogen, Undt dem Inwohner restituirt Wie nicht Weniger bey solcher anwesendten Soldatesca allenthalben gutte und scharffe Kriegs disciplin gehalten, Undt ihnen Ueber die außgesetzten Portionen, durchauß keine Executions Discretions oder andere sonst titulirte gelder passiret werden. Ferneres nach dem Ihre May. bei diesem punct die anregung gethan, Undt Unß allergnädigst dahin vertröstet (darfür gegen Dero selben Wir Uns ebenfahls aller Unterthänigst bedanckhen) Waßmassen sie darauf bedacht seyn wollen, ob Undt Wie nach Undt nach diesem Dero Erbkönigreich, Unsern geliebten Vaterlandt, einzige mehrere möglichste Sublevation Widerfahren könne, allergnädigst begehrendte, Was zu solchem endte Weitern exauctoration deren anietzo noch auf den Fueß alhier bleiben, den Völcker fürgenohmen Werden sollte, Wir die abdankungs gelder Ueber Uns nehmen wollen, Undt nun wir das dießes je eher je beßer Zu höchst verlangter Undt erseüffzender sehr nothwendiger allgemeiner respiration gereichen thete, selbsten erachten auch wie es in occasionen mehr beschehen, Unß annoch aufs eüßerst zu bequemen, Undt die hierzu bedürfftige abdanckungsgelder jedoch wan selbe ein mehrers nichts, als zu anderthalben Monath soldt, Wie es mit der jüngsten abdanckhung observiret worden, außtragen möchte Ungeachtet es Unter dießen Continuirendten sehr großen beschwernußen, Uns damit aufzukkohmen Ueber schwer fallen Würdte Treuhertzig anticipando beyzuschliessen nicht Unterlaßen werdten. Alß bitten Ihre May. Wir allergehorsambst dieselbe geruhen, so baldt nur immer ratio Status dießes leyden Würde, solliches Werckställig zu machen, Ihro allergnädigst Landtvätterlich angelegen sein laßen, Undt Uns hierbey, daß einem jedem solcher beytrag auf die maaß Undt weiß, Wie es Ihre May. Wegen der neulichen, durch deroselben geheimben Rath - Cammerern Undt Obristen Landt Cammerern in Königreich Böhemb den Hoch Undt Wohlgebornen Herman Tschernin Graffen von Chudenitz auf Petersburg Undt Gießhübl beschehener Undt zu deren Wiedererstattung in

die Creiß außgetheilten Anticipation 20300 fl. für billich erkandt Undt allergnädigst bewilliget haben, an denen künfftig verwilligenden Contributionen defalcirt, Undt vollkommentlich Wiedererstattet werden, solle allergnädgst zu Versichern.

Zum Dritten die von Ihrer May. zu versorg Undt in Nothdürfftiger sicherheiterhaltung der Festungen Undt Gräntz Heüßer im Königreich Hungarn allergnädigst begehrte Haußsteuer betreffendt, ob Unß gleich die sonsten obliegendte sehr schwehr fallente Vielfältige last wohlbillich hiervon entschuldigen könten; so wollen doch Ihrern May. zu desto mehrerer bezeugung daß deroselben Wir Wie es immer höchst möglichst an die handt zu gehen in aller Unterthänigst Verlangen, dero allergnädigsten ersuchen nach bewilligen daß förderist von Ihrer Kays. Undt Konigl. May. Wie auch Ihrer May. der Römischen Kayserin als Königin in Böhmen, den der Prälaten, Herrn, Ritterschafft, Geistlichen Undt Weltlichen Herrschaften, mit Zuezihung der Herrschafft Wittingau, ingleichen des Eger Undt Ellenbognischen Creises, Undt der Grafschafft Glatz, Wie auch die freybauer, freyrichter Undt andere Fronlehens Leüth so viel einer Undt andere in denen Städten, Märckten, Dorffschafften oder sonsten auch ihren Herrschafft Undt Güttern angesessene haben (die Verwüste Undt abgebrandte Heüßer Wie auch Häußler, Undt Gärtner allein außgenohmen) Von einen jeden Würcklich bewohnten Hauß dem vorigen Exempel nach ein jeder von itzt gemelten Persohnen Zwölff Creützer, Undt zwar auf zwey Termin, die Erste Helffte den nechsten Tag nach St. Philippi Jacobi 6 kr. die andere Helffte den nechsten Tag nach aller Heyligen nechstkünfftigen 1651 Jahrs abzuführen Undt zu entrichten schultig sein sollen.

Die Präger Bergk Undt andere von denen Contributionen vor dießen befreyde Königl. Wie auch Ihrer May. der Königl. Kayserin alß Königin in Böhemb Leibgediengs Städte so sich des Vierten Standtes gebrauchen, Von jedem Würcklich bewohntem Hauße bey jeden obernannten Termin für dießmahl 7 Kreütz 1 ¼ Pf. thut für beede Terminen 14 kr. 2 ½ Pf. Ein jeder Juedt auß seinem Hausse bey jedem Termin 42 Kr. also auf beyde Termin 1 fl. 24 kr.

Vierdens das Ihre May. die außständige Kriegs Restanten allergnädigst noch auf ein Jahr in Suspenso lassen Wollen, thuen solches Wir in aller Unterthänigsten Danckh an: Undt aufnehmen Undt können deroselben dabey allergehorsambst zue repräsentiren

nicht Umbgehen, Waß gestalt denen Ständten, so ihre verwilligte Contributionen Völlig abgeführet haben, solche meistens erzwungene Kriegsrestanten zu zahlen, hart ankohmen Würdte. Gleichwohl erachten Wier, daß Unser mittels gewieße Persohnen Verordnet werden, damit Wan sich dergleichen Kriegsrestanten angeben, sie diesselbe Wie Weit eines Undt das andere richtig, ersehen, die Liquidationes in eine ordentliche Lista bringen, Undt da künfftig ein Landtag gehalten Werden solte, noch vor demsselben Ihrer May. solche dero treü gehorsambsten Ständten zu mehrer Undt nach erkündigter beschaffenheit der sachen, desto gründtlichern erwegung selbe so dan allergnädigst zu proponiren, allergehorsambst Uebergeben möchten. Benennen darzu auch hiemit auß den Geistlichen Standt obgemeldte Franciscum Kasch von Aschenfeldt Thumb Probsten, Undt Matthäum Ferdinandum Sobeckh bey Sct. Nicolasz in der Alten Stadt Prag. Auß den Herrn Standt vorberührten Christophen Ferdinand Poplen von Lobkowitz, Obristen Lehenhoffrichtern Undt Ihrer May. Rath Undt Haubtman der Königl. neuen Stadt Prag. Alexium Wratislaw von Mitrowitz auf Releschowitz.

Auß dem Ritterstandt erwehnten Rudolffen Tychonem Ganßnab Tenogel Von Undt zum Kampff rc. Undt Ihrer May. Rath Undt Vice Landtcammerern in Königreich Böhemb. Adam Pecelium von Adlersheimb rc. Aus den Burgerstandt Balthaser Werner von Grünffberg der Alten, Undt Seuerin Landtschedel der kleinen Stadt Prag.

Weilen aber Wir Ständte bey allen Undt jeden Verwilligungen, dieß außtrücklich bedinget, das Wir gegen der Soldatesca selbst nicht hafften sollen, Undt die Verwilligungen meistens zu der Soldatesca Unterhaldt, ausser des Jüngsten Budweisser Landtag Sluesses gewidmet gewessen; als thuen Wir Unß alleruntertänigst getrösten Ihre May. werden die liquidirte Kriegs Restanten von denen Ihro hinterstelligen Contributionen, noch deren einforderungen, als Welche aigendtlich auf die Verpflegung der Soldaten verwilliget worden, ohne entgeldt der ienigen so ihre alle Contributionsgebühr, entrichtet haben, zu seiner Zeit allergnädigst bezahlen lassen.)

Fünftens anreichendt die von Ihrer May. allergnädigst begehrte bier Undt Wein Geldter, hetten wir Unß ebensfahls allerunterthänigist versehen Ihre May. Uns auf diessmahl allergnädigst darmit verschonen werden, Undt gleich, Wie nit ohne Das dergleichen bier Undt

Wain Geldter abzuführen fast Uberall Unssere noch zur Zeit spürendte kräfften Undt Vermögen fallen thut, der Wein auch dieses Jahr aller Orthen müssgerathen, alsso das Wir dißfaals Umb allergnädigste gäntzliche passirung derselben zu bitten, Viel genuegsamb Undt erhebliche Ursachen zu haben vermeineten, damit aber Ihr May. allergnädigst im Werckh Verspühren theten, daß deroselben Wir ja auch diessfahls gar nit auß händten gehen wollen, thuen solchemnach folgendes hiermit verwilligen daß von aller Ihrer Kays. Undt Königl. May. auch Ihrer May. der Römischen Kayserin als Königin in Böhmen, von den Praelaten hl. Ritterschafft. Präger-Berck. Undt allen andern Städten Geist: Undt Weldtlich Herrschaften, Rittern, Stifftern, Collegys Undt Clöstern, mit Zueziehung der Statt Pilsen Böhmischen Budweis Undt anderer von der Contribution vor diessem befreyte Berckstädte, in gleichen des Eger Undt Ellenbognischen Creises auch der Grafffschafft Glatz, niemandten, er sey Geist: oder Weldtlich, einheimbs oder frembldt, Christ oder Judt in Summa männiglich, Waß Condition, Standts, Würden, oder Weßens, auch Unter Waß Rechten Undt Instantien die immer sein, Undt Waß für Exemption befreyhung oder Privilegia für schützen mögen (ausser der von Ihrer May. Hierbevor eximirten Ordinum mendicantium, Undt was in Spittällen für die arme auch, sonderlich so viel den Wein betreffen thut, in der Kirchen Bey dem Gottesdienst verbraucht Wirdt hiervon aussgeschlossen. Erstlich von allen Undt jeden Herrschafften Undt Städten dieses Königreichs, wo Undt an Welchem Orth nur bier gebrauchet, Undt entweder zum schäncken aufgesetzt, oder daheimb zu Hauß, Von Herrn oder gesündt ausgetrunckhen oder Verbraucht Wird von einem jeden Vier Eymerigen Vaß Weiß Undt Pfenning Bier, Wie auch Gerst: Alt Undt bitter Biers ohne allen Unterschiedt Dreysig Kreützer Item

Sechstens Von jeden Eymer Wein von Zwey Undt dreyßig binten, Undt die binte Von Vier Seitel Prager maß gerechnet, außer der Prager, Umb Prag gelegene eigene Wein gewächs, Von welche Ihr Kays. Undt Königl. May. die Alt Undt Neu Städter auf — funffzig Jahr lang gnädigst Völlig befreyet haben von allen in Undt ausslandischen Wein ohne Unterschiedt Welche in dießem Königreich Böhemb entweder Umbs Geldt außgeschenkhet, oder zue Hauß von Herrn Undt Geßindt außgetruncken Undt versspeiset Wirdt, Zehen

Creützer. Jedoch deßwegen deß Willens auf 10 Vaß Bier, das Eylffte Und auf 6 Eymer Wein das Siebende (Wie Er vor diesem gehalten) abgezogen, bey denen Juden aber, damit sie sich aufrecht Undt ohne Verfortheilung hierinnen Verhalten absonderlich aufsicht Undt beobachtung gehalten Werden solle, Undt dieß beedes ohne Schmelerung des ordinarij Bürgerlichen Erblichen bier Undt Wein Tätzes auf die maaß Undt Weiße wie es Ao 1649. verwilliget, Undt diesses Jahr hero observiret worden, von geschlossen Undt publicirten dießen Landtag inner der nechsten 6 Wochen anfahendt auf ein halbes Jahr, da aber derjene Trunck der Freyen Standts Jnwohner hier auß genohmen bliebe Wie Jhr May. Wir darumb allerunterthänigst bitten) auf ein gantzes Jahr, Von Welchen bier geldtern Jhre May. ihnen zu dero nothürfftigen außgaben, auch zu Continuirung der fortificationen Undt Verschaffung allerhandt munition Vorraths Zwanzig Kreützer reserviren, die Uebrigen 10 Kr. aber zu dero Stadthalterey Cantzley richtig Undt Unfehlbarer, Wie auch Landt Medicorum Chyrurgorum Undt anderer besoldtungen, Undt zu bestreitung der immer fürfallendten kleinen Undt doch benöthigten außgaben Assigniren Undt damit eine auffgab mit der andern nit Confundirt werde, durch dero Königliche Stadthaltern zu empfang Undt auffgab derselben eine gewiesse Persohn auf Raittung bestellen, Undt damit Disponiren lassen mögen.

Undt Ebensfaals Werden hiemit, Vors Siebende, die zue Verrichtung dero sambentlichen Königl. Stadthaltern aufgetragenen General Commissariats, etliche Wenig benöttigte Unkosten, Wie nit Weniger denen Creußhaubtleüthen als Welche Wegen annoch im Landt liegenden Soldatesca, mit ziemblicher mühewaltung beladen gehörige Von Jhrer May. nunmehr auf die Helffte des vorigen Quanti reducirte bessoldungen GutWillig bewilliget Welche den auf solche Weiß Undt gestaldt, Wie es bißhero geschieht, noch biß zum außgang dießer jetzt Verwilligten Contributionen erhäbt werden iedoch gedachte Creußhaubtleüthe allen deme, Waß ihrentWegen in dem vorm Jahr zu Budweiß gehaltenen Landtag folio 13 außgesetzt, allerdings nachzukohmen, Undt sonderlichen Jhre ordentliche Contributions Raittungen, alle Quartal denen Königl. Stadthaltern zur Ratification zue exhibiren Schuldig Undt verbunden sein sollen. Hingegen aber an solchen eingehändten Contributionen nur allein

primo dasjenige, Was der Schauer, Undt Ungewitter erschlagen, Verbrandt oder den Innwohner nicht zustatten kommen, der Getraidt Contribution nit zu gereitet, sondern auff genuagsambe beweysung defalciret Werden. Deßgleichen (2) der vorm Jahr anticipirter Remonta Uncosten halber, denen Inwohnern, Wie zum Theil beschehen, so viel einem Undt den andern noch davon restiret, alß auch Was Jüngsthin, auf die zu der abdanckhung durch vorher gedachten Graffen Tschernin anticipirte Undt gegen Versprochener Wiedererstattung in die Creüßhaubtleüthe 20300 fl. ein jeder abgeführet, Undt mit der Creußhaubtleüthe Quittungen ordentlich zue erweißen hatt, allen dessen Würckliche erstattung auß diesen Wein Undt Bier Contribution Wiederfahren im Uebrigen dieße Geldt- Undt Traidtmittel ohne anderer geringsten defalcation, abbruch oder anderweitigen Verwendung Vollkommentlich Undt zwar der gestaldt, das auch die Vorhero beschehene bey dem Jüngst zu Budweis gehaltenem Landtag von dem ienigen bier so auf der Soldaten Verpflegung Verbraucht Worden, des bieraufschlags Verwilligte defalcationes zue dem Ende, auf daß Ihre May. die von einem Vier Eymerigen Vaß Bier Verwilligte Dreysig Kreützer Von Unß dero gehorsambsten Ständten anzunehmen Undt mit einem mehrern Postulato zu Verschonen, Undt auch desto leüchter den derosselben Alternative VerWilligten funffzigsten mandl in Ansehung deß deroselben hierauß erwachsenden untern Unß in händten zulassen allergnädigst bewogen Wurden: niemandten gestattet, sondern auch Von solchen bier kommende Contributionen, nemblichen Von einem Vier Eymerigen Vaß bier Dreysig Kreützer, ein Weg alß den Andern undefalcirten entrichtet Werden sollen. Waß nun den modum exigendi dießes Verwilligten Contributionen anreichet, die Weilen Notorisch, Wie jedermaniglich, durch den dieße Vergangene Vier Jahr her Ubergebrauchten, neu eingeführten modum Undt dabey geübte alzuscharffe, Undt rigorosische proceduren höchlich grauirt, Undt beängstiget, dan auch bey einforderung der Bier Undt Wein geldter gantz importune Verfahren, die breyhäusser Undt Keller, der Exactorum eigenes gefallenes öffters ohne allen Fueg Undt Ursach auß Puer lautern ertichten Vorwandt gesPeret, die Leüth in Ihren Wirdtschafften gesteckhet, gleicher gestalt seindt Viel Ihrer Kays. Undt Königl. May. getreue Undt gehorsambste Unterthanen, Von dene Getraidt Exectorn in Viel Weege höchlich Zu

Ungebühr beschwehret, Von denenselben nicht nach des Landtags aigendtlichen auffatz mit glümpff Undt bescheidenheit, sondern gantz insolent, ohne Verstattung ainiger im Landtag Schlueß bedingter desalcation dessen, Was der Soldat aufgezehret, oder der Inwohner anticipate guethertzig Vorgelihen, oder auch der Schauer Undt Ungewietter so Weit, das es den armen Landmann gar nicht zue statten kommen, Zue nichte gemacht, gefordert, Undt Viel andere insolentien Verübet.

Undt nun solches Ihrer May. Unß treu gehorsamben Ständten (die bey Ihrer May. diesse so lang Wührige beschwähr: Undt triebseelige Jahr Ueber alles daß Unserige so treuhertzig beygesetzt) nicht Unbillich zum Hertzen gangen, Undt schmertzlich gefallen, das Wir Wegen Unserer so treuhertziger, Unsern aignen mundt entzogenen bey hülff halber, so schimpfflich tractiret, Undt diesses meistentheils von schlechten Undt Uns nicht gemessenen Herkommen bestelten Exactorn Willkhür so Unverhofftes Unterworffen worden.

Alß Würden Wir mehr als zu Viel nothbringentlich Verursachet, Ihre May. flehentlich zu bitten, das sie solchen strengen Undt hiebevor in diesem Königreich nie gebrauchten modum, aboliren, Undt diese ietzige VerWilligung dem Alten herkohmen nach, Wiederumb dero König Ober Steuerambt einzufordern vertrauen Wollten, gleichwohl aber in ansehung, das dieses Königreich Wegen der darinnen einquartirten Soldatesca, noch Zur Zeit in Ziemblicher Confusion stehet, Undt die Kriegs Reliquien, nicht so gleich können abgeschafft werden lassen Wir es zu Ihrer May. allergnädigsten belieben, annoch bey voriger anstaldt so Weit verbleiben, das Ihre Kais. Undt Königl. May. dieße Verwilligte Wein Undt bier Geldter sambt der getraidt Contribution durch ihre eigene bestelte einfordern lassen möchten; Undt bitten hierbey Umb dießes allerunterthänigst, Sie geruheten solcher dieser Leüthe bishero Verübte exorbitantien Würklichen ab- Undt ein Zustellen, Undt selbe mit Ihrer dependens quo ad executionem an dero Königl. Stadthalterey, Wie es bey dem zu Budweiß gehaltenen Landtag geschlossen, Zu Verweißen, auch Ihnen gemeßen, Undt endtlich mit geben, das sie an solchen Contributionsgetraidt, Bier und Wein geldern, das ienige, Waß obangerechneter maßen, von Ewer Königl. May. Würcklich zu defalciren allergnädigst Verwilliget, Undt allhier außtrücklich Vorbehalten, Unwaigerlich abkürtzen, denen Jeni-

gen aber, so es an ihrem aigenen beytrag abzuzihen, Undt Jenen zu behaltenen, nicht mittel hetten, Von anderer Contributions quoten Gutmachen, Undt dann Uber alles, das Was ein ieder Wie obgemeldt abführen Würde, also balden ohne einzigen Verzueg Undt aufhaltung der Fuhren oder Leüthe Wie auch abforderung einiger geldt Schatzung, Wie Vorhin öffters zur Ungebühr geschehen, zu Quittiren, auch die Polleten UnVerzüglich Von sich zu geben allergnädigst anzubefehlen, mit der angehofften Weitern ernstlichen VerWarnung, das gegen denen, so hier Wieder handtlen, Undt darüber handlen Undt darüber betretten Wurden, mit Unausbleiblicher Würckhlicher Straffe Verfahren Werden entlich auch keiner auß ihnen hinführo ohne Ihr. May. Königl. Stadthalter Vorbewust Undt einWilligung einer Execution Vor die Handt zu nehmen Undt fortzusetzen macht haben sollen.

Wegen der VerWilligten Haußsteuer, Wirdt Ihr May. auch hiemit die Disposition darüber absolute anheimbgestellet, Undt soll dieselbe Von berührten Bewohnten Heüßern durch iedes Creüses Haubtleuthen, iedoch mit Zuezihung iedes Orths nechst befündtlichen geistlichen auß den Praelaten Standt Undt einen Creyß oder anderer Königl. Stadt Primatorem auß dem Bürgerstandt ordentlich Undt richtig eingenommen, Undt der gestaldt, Wie es mit der Jüngsten Anticipation gehalten noch vor dießmahl zu der Königl. Römischen Cammer (doch in alle Weege, dem Von Altershero in diesem Königreich) gegen Quittung erleget, Undt Von dannen Wie Ihrer May. allergnädigst hiervon zue disponiren belieben Würde, abgeführet Undt gelieffert Werden.

Damit auch niemandt einiger Ungleichheit halber sich billich zubeschwehren habe, noch dem sich theils Innwohner darwieder beleget zu sein Vermeinen, haben Wir Vor Rathsamb Undt nothwendig befunden, daß in Jedem Craiß, auß allen Vier Ständten einigen solcher Craiß, oder allernächst daran befindlicher Praelat einer aus dem Herrn, den Ritter Undt Burgerstandts Persohnen darzu deputiret Worden; Welche die ietzige Repartitionen der Soldatesca reuidiren alles Fleisses erwegen, Undt da eine Ungleichheit herfür scheinen Wolte, auch zubeweissen Wehre, selbe denen Königl. Stadthaltern zum General Commissariat Ambt, mit gründlichen bericht, des befundts, Undt außführlichen Guttachten, Wie dieselbe am besten abzu-

schaffen Wehre, Umb remedirung einschickhen, Wie auch die künfftige Repartitionem Verfassen helffen.

Nicht Weniger hinführo die Creiß Haubtleüthe bey Insinuirung der assignationen, Waß ein- oder der andere Inwohner tragen solle, iederzeit zu ieder mäniglichen beßerer ergründtung ab Undt Wie in entWerffung deßen, zwischen allen Innwohnern eine billiche durchgehende gleichheit obseruirt Worden, des gantzen Crayses repartition herumb gehen lassen sollen.

Vors Achte die außrottung der Petrowsky Undt andern Rauberischen gesindtls betreffendt thun gegen Ihr Kays. Undt Königl. May. daß sie deroselben die Versicherung der Landtstrassen, Undt deß Kais. Undt Wohlfahrt diešes dero Erbkönigreichs, durch Vertilgung solcher böšer höchst schädlicher, Wieder die Gebott Gottes, sich sehr Vergreiffender Leüth, Ihnen so hoch Rühmblich Und Landts Vätterlich angelegen sein laßen, Undt so Wohl dieß Orths, als in andern folgenden puncten Unsere treugehorsambste gedanckhen Undt Gutt befinden allergnädigst bedenckhen, haben auch die von Ihrer May. diessfaals neulich Unterm dato Wien den 7 Monaths Tag Augusti dieses instehenden 1650ten Jahres edirte, in diesem dero Erbkönigreich aller Orthen publicirte Königl. patenten Von Worth zu Worth zu verhören auch diese sach in Weitere fleyßige erwegung zunehmen nicht Unterlassen, Undt gleich, Wie Wir befindten, das von deroselben darinnen solchem Uebel zu begegnen Viel gute Undt sehr nutzliche Fürsehungen geschehen, also Undt nach dem bey diesem so starckh herfürbrechenden Undt durch ietzige oder etwan künfftige abdanckung der Kriegs Völckern, Weiter besorgenden gefärlichen Unweßen, die darinnen enthaltenen remedia (so gleichwohl Zue derer applicirung ziembliche Zeit bedörffen) nit Wol allein erkleckhlich sein dörffen.

So Wehren Wir der allergehorsambsten meinung daß gedachte patenten Undt darinnen begriffene Verordnungen, durch diesen Landtag Schlueß noch Weiter dahin declarirendt Werden köndten; daß nemblichen Von Erste ein iede Obrigkeit, Umb Verhüttung mehrerer gefahr, Undt so dergleichen bößen Vornemben desto füglicher allerhandt mittel abschneidung ihre Unterthanen, Undt andere auf ihren Grundt befindliche gemeine Leüth zumahlen sich dieselbe bey den nun mehr Gott lob num mehr angehenden Lieben Frieden, in diesem in ein allgemeine Ruhe gesetzten Vatterlandt, nichts anderst als Unter Ihrer

Kaiſ. Undt Königl. May. friedlicher regierung, eines allergnädigſten gewießen Schutzes Undt Schürmbs zu verſehen haben, baldt nach endtung dieſes Landtags disarmire Ihnen alle Röhr Undt andere ſchädtliche Waffen benehmen, Undt ſie in einem abſonderlichen Orth beyſammen behalten könne, damit Man etwan die Uebelthäter Undt Landtsbeſchädiger persequirt, auch Leüth ob angeregter Patenten zu einziehung der ſtraßenräuber eine gewiſſe anzahl der Gewaffneten Leüth Verſamblet Werden ſolte oder aber gedacht Obrigkeit, ſich der Unterthanen, zu deſto ſicherer ihrer ſachen fortbringung auf der Straſſen gebrauchen, Wolte ſie als dan denſſelben ſolche hierzu benöthigte Waffen, doch mit einem ordentlichen nicht allein Unter Ihrer handt Unterſchrifft, ſo öffters Unbekandt Undt Ungewieß, ſondern auch Unter ſeinen eigenen Pettſchafft oder Secret, Welche leüchter recognoscirt von denen Bauern aber der Verfalſchung, nicht ſo leücht zu Wegen gebracht, Werden kan, Verfertigten Paß, biß zu Ihrer Wieder anheimb kehrung Anvertrauen Könte, Würde aber einer oder der andere ſo nit eine Standts Perſohn, außer ſolches aufs höchſt Von einen Monath hero datirten Von einer Standts Obrigkeit, oder deßen beambten ertheillten ſchrifftlichen Paßes, entweder auf der Landtſtraß oder ſonſt wo es immer wölle bevorab in Wäldtern Wieder Ihrer May. ernſtlich Verboth, mit einem Rohr oder ſonſt andern Schädtlichen gewähr betretten, Undt ertapt Undt zu Waß Ende Er ſich deßen gebrauchet, auch daß Er bekandt Undt Wohlverhalten, oder ein frembder Wanderer in Continenti nicht darthun Undt erweißen Kände, ſolches Wieder ihne ein Sufficiens Indicium ad Torturam ſein Undt Er deßwegen alſobaldt eingezogen auf böße thaten Peinlich befraget, Undt Weiter den befundt nach geurtheilt; Wieder andere aber die ſonſten bekandt Undt Unverdächtig mit einem ſolchen Verbottenen ge Währ es ſey wo es wolle, ohne gedachter brieflicher Kundtſchafft ergrieffen Worden, laut Ihrer May. obgemelter Patenten, mit der darinnen außgemeſſenen Straff Unauſſetzlich Verfahren Werden ſollen.

2°. Zu abwehrung dergleichen Miſſethaten iſt auch ſehr von nöthen, daß nicht allein ein ieder auf ſeinen grundt Undt boden, zu beyderſeits, der Landt Straſſen, in den Wäldtern, daß groſſe holtz fällen Und abhauen, alſo an der ſtatt nur liegen, ſondern auch daſſelbe alſo baldt gäntzlichen Wegraumben, Undt als dan alle Jahr auch die Kleine Puſch Undt geſtreich eines gewendt Weges breidt, oder ſo weit man auß der

Pistolen erreichen Köndte, gewieß Undt Unfehlbar, Unter der von Ihrer May. benennter Unausfbleiblicher Straff abtreiben lasse.

3°. Weil die Executio Legis anima ist, Undt solchen lasterhafftigen Leüthen am aller meisten Schräckhen Undt abscheu Verursachet, durch Verziegerung oder Unterlassung aber derselben die Uibelthäter nur desto mehrers animirt Undt gestärckhet werden; Undt nun die Ihrer May. Erb Königreichs Böhmben treugehorsambste Standts Innwohnern von Ihrer May. Königl. Appellation Vermöge der Königl. Verneuerten Landts-Ordnung, nur allein in casibus dubiis Causarum Criminalium die belerung zu begehrung Verbunden sein. Alß erscheint auch dießfaals in alle Weeg heilsamb Undt erskrüfflichen, das ein Jede Obrigkeit (zu mahlen auch Ihro Vermög der Patenten eine schwehre Verantwortung obliget, Undt nicht praesumirlich, daß sie ohne genuegsambe erhöbliche Ursach Ihrer aigenen Unterthanen anZahl Ringern Würdte) die entweder inflagranti ergriffene oder sonsten Notorische straffenrauber, auf Waß Weiß, sie es am früglich ist: Undt Bequemsten zu Vollzihen Vermag ohne einziger Weitleüfftigkeit hinrichten zulassen, Wie auch ein iedes Stadt gericht, zue Welchem durch Ihre Stadtrichter dergleichen straffenrauber eingebracht Wurden, dieselbe (doch ohne praejudic) der Obrigkeit eines Undt andern Uebelthäters habenden Juris Gladij (selbsten Summariter zu Indiciren exequiren, Undt laut mehrer gemelter patenten die Gerichts Uncosten, Von Ihren Vermögen zue fordern Fueg Undt macht haben: entgegen aber auch Undt da ein Inwohner, kein eigenes Hals gericht oder die zu exequirung deß raubers, nothdürfftige gerichts Uncosten nicht hätte, des Uebelthäters auch kein Vermögen zuerfragen Währe, damit solcher gestalt die mißetath nicht Ungestrafft Verbleibe, Unangesehen dessen Sie die Uibelthäter ein Weeg als den andern anzunehmen, Undt wieder Sie ex officio bey Verlust des habenden Halßgerichts Zu verfahren schuldig sein sollen.

4°. Daß einem ieden Bauern Ja gar auch einem ieden Strassenrauber Verheissen, Undt Versprochen Würdte, Wan Er einen Kündigen oder in flagranti ertapten oder Clar beweißlichen straffen Rauber, entweder Todter oder lebendiger seiner Obrigkeit lieffern Wurdte, solchen des Ubelthäters, dafern etwa derselbe anbeweg: oder Unbeweglichen Gutt, Waß hinterlassen die helffte dessen gefolget, da aber nichts nach ihme geblieben, die Obrigkeit (zu sauberung Ihrer gründt

Von diesen Unrath) zehen Schock Meißnisch zubezahlen schuldig: Gleicher Gestalt, Undt da ein Strassenrauber einen andern mitrauber Todt oder lebendig der Obrigkeit, oder den nechsten Gericht neben genuegsamben beweißthumb, das Er solches allein Umb gnadt, Undt die belohnung zuerlangen, gethan, Ueberlieffern Würdte, derselbe aller straff, Wegen der Vorigen misshandlungen, nicht allein gäntzlichen pardonirt, sondern auch Wie obgemeldt, entweder die helffte des von Ihme gelieffserten Ubelthäters Vermögens oder in deßen abgang Zehen Schock meißnisch Von der Obrigkeit zu begehren, berechtigt; darauf dan die Creußhaubtleuthe ihre aufsicht haben, Undt damit solches Würcklich erfolge, alles nachtrucklichen Fleißes, hierzu bedacht, Undt Verhülfflich sein sollen, in entstehung aber deßen, auch gar die höhere Obrigkeit solche Leüth belangen mögen, Wordurch sonders Zweyffel, das zusammen rotirte Rauberische Gesindl einander selbst nicht trauen dörffen, Undt Vermittels solcher diffidens Von einander Wirdt gehen müßen.

5°. Nachdeme es die erfahrnuß gegeben, daß dergleichen loße leüchtfertige Leüth in denen Städten Undt Märckten, bevorab Wo die Würtshäußer, darinnen die reißenden einzukehren pflegen, zu finden, sich öffters aufzuhalten, Undt eben in denen Würtshäussern zu Ihren grausamben Vornehmen sich allerley Notturfft zu erkündtigen Undt selbe zu exploriren Unterstehen, so Wehre es so Wohl solchem Übel mehrern Inhalts Ihrer May. derenthalben Publicirten Patenten desto besser zu steuern Alß sonst zu einführ: Undt erhaltung gueter Policey hochVorträglich, auch hierdurch zu zeiten, Weilen Kaysers Maximiliani deß andern Christmildister gedächtnuß Unbeschreiblich Vil Unordnungen in diesen Königreich Verhüttet Undt Unterbrochen Werden, daß in diesem Landtags Schlueß dieses ausstrücklich mit eingerückt Würdte, das in allen Städten Marktfleckhen Undt Versperrten Oertern ein oder zwey gewieße Persohnen nemblich der Burgermeister Undt Stadtschreiber oder Zwene von den Eltisten absonderlich deputirt Würdten, Welche denen durchreissenden oder passirenden Leüthen, so nicht notorie Würcklich hier landes angesessene Standts Persohnen ein pallet intuitu boni publici, ohne einzige bezahlung geben sollte, Worinnen der nahmen Undt zuenahmen der reißenden Persohnen, deren Qualität, Undt Verrichtung, das Orth Von Wan sie kohmen, Undt Wohin sie reißen, die zeit ihrer ankunfft Undt abreiß kürtz-

lich specificiret Von denen Deputirten Ordentlich Untersch
Undt besiegelt, Undt ohne solche Pallet einige Persohn in kein
sperte Stadt, Marckh oder Flecken bey einer nach beschaffenheit
oder andern Orths Persohnen Undt gestalten sachen nach ge
Straff nicht Ein: oder auffgelassen Werden, Undt dieß nach p
rung des Landtag Schluesses, innerhalb 3 Monath, zum la
practicirt zu Werden, anfahen solle. Entlichen sintemahlen me
melte Strassenrauber ihnen gar nicht an einem Orth sicherlich
bleiben getrauen, sondern Von einem auff andern Uebergehen;
nun einem Inwohner auf dessen Gründen, UnVersehens Undt
alles sein Verhoffen Von Ihnen iemanden ein schaden Widerf
thete, zu Viel geschehen möchte, Wan er solcher gestaldt mit der
berührten patenten auffgesetzten Straff indistincte beladen W
solte. Alß eradteten Wir diessfahls für billich gedachten Pat
auffatz dahin zu erleütern, das dieße straff allein auf diesselben
wohneren Welche Uberwiesen Wurden, daß sich die Rauber zum
nigsten Zwey Tag auf Ihren Gründen aufgehalten sie aber di
Von einander zu trennen, Undt auf Ihren Gründen die sicherl
Verschaffen, die in iezt Vermelten Patenten begrieffene mittl
fürgekehret, also sich dießfaals nachlässig erzeiget, Undt gar
die ienigen, auf deren Gründten Vorhin Von dergleichen böser
then, niegehöret Worden, Undt allererst Casu Undt in Transit
rauberischen Gesindels ein schaden geschehen zu verstehen seye.
Uebrigen aber offt besagten patenten gemeß, in allen desselbe
culis et clausulis punctualiter nachgelebet Undt Verfahren, a
der gleichen Fällen, Vermög dießer auffätzen die Justitz adm
Unndt darüber von ieder Obrigkeit UnVerenderlich Undt ohne
hung der Persohnen feste handt gehalten werden solle. Bey W
punct dann die Obrigkeiten insonderheit Ihrer May. Königl. B
sche Cammer zuermahnen sein Werden, das sie selbsten, Undt
die Forstmeister darauf, damit Ihre Schützen, Jäger Undt forst
zumahlen die frey Bauern sich einiger Insolentien nit Unterf
des Raubens, Wie auch deß in Wältern Verirten Vihesniel
lung als allerhandt, mit denen Petrowsky vernehmb: Undt
spondirungen gäntzlich enthalten sondern Viel mehrer, gleich W
nen alle gelegenheiten in denen Wäldern, Undt derer Petrowsk
enthaltung am besten kündig Undt Wohlwißendt, da sie g

Straſſenrauber in gehölz betretteten, Undt Ihrer mächtig werden künten, diesselbe gegen obgedachten recompens einzihen, der Obrigkeit lieffern, oder Wiedrigenfaals zum Wenigsten das Orth, Ihre Anzahl, Undt Welcher gestalt am füeglichsten dieselbe zuergreiffen Wehren, andeüten, hierzu auch ihrer seits alle möglichste hilff leisten thäten, eine genaue auffsicht haben sollten. Die Vorkäuffer so auß den Städten in denen Craißen herumb gehen Verursachen ebenfahls groſe Ungelegenheiten, in deme Sie, theils auch mit denen Petrowsky die Zeche halten, Von Ihnen den Raub anehmen, Undt ihnen entgegen Wiederumb Speiß Undt Trank, Pulver Undt bley zutragen, in die Schlößer Herrn Sitz Undt Höffe einschleichen, mit dem gesindel, in allerley händel sich einlassen, dasselbe verführen, Undt Was Sie Ihrem Herrn Von Wilprät, Undt andern allerhandt sachen entfrembden erkaufften Undt Wegtragen Alß sollen billich alle der gleüchen leüth nirgendts gelitten, Unndt erwöhnte Vorkaufflerey, Wie es Von alders hero gewessen Unter einer ernstlichen Straff, Undt aller der sachen, mit denen sie sich betretten liessen Wegnehmen, ganz Undt gar Verbotten, denen Weinern auch, daß sie Keine Prädicanten als auch die Petrowsky das Wie von ihnen bishero gar offt geschehen, Undt allerley Verbottene Conuenticula in denen hütten Undt Wein Preßen, hochstraffmässig gestattet worden Unter Keinem prætext, Undt Vorwandt beherbergen Undt befördern, Scharff eingebunden die Uebertretter, deßen aber andern zum abscheu Unnaußsetzlich gestrafft werden.

Neuntens Thuen Wir Unß auch darüber herzlichen Undt gehorsamb erfreuen, das Ihre May. die Vermehr- Undt aufnehmung diessßes dero getreuen Königreichs Unsers geliebten Vaterlandts, so allergnädigst Undt Landt Vätterlich bedenckhen, Undt zu dem Ende die jenigen, die einiges Hauß oder Grundstückh von neüen aufbauen, oder auß den ruin erheben, Undt zu bewohnen kommen Werden, Auf drey Jahr lang, von allen Landtags Ihrer May. oder dem Lande gebühren, den Contributionibus Völligt befreyt Undt æxempt halten wollen. Gleich Wie nun freylich Ihrer May. Undt den Lande daran, damit die Verwüste Undt ruinirte König: Undt ander Städte, Märckt, Undt Dörffer, Wieder zu Vorigen Wohlstandt gebracht auferbauet Undt bewohnt Werden, sehr Viel gelegen, Undt durch dieße immunität die Leüth Wieder zu Vorigen in das Landt gleichsamb gelockhet, Undt erzieglet

Werden, Welche Ihrer May. allergnädigste sorgfaldt, mit höchsten Danckh Wir aller Unterthänigst erkennen.

Also Wollen Ihrer May. Unß auch hierinnen aller unterthänigst guttwilligst **conformiren**, Undt denen sich aufs neue ansetzenden oder ins Landt anfündenden, Unndt dieß 1650te Jahrs Wüeste gründte antrettenden Unterthanen alle Undt iede Zinsen, die Sie Unß zu **praestiren** schuldig Wehren, gleichfaals die drey Jahr Ueber gäntzlichen gutherzig nachlassen. Jedoch mit diesem **reservat**, das dergleichen neü ankommende Leüth, die sich auf eines Inwohners Gutt, Undt gründt, niederlassen Wolten; Erstlichen die grundtstücke oder Häusser, Solchergestalt, Wie sie deßwegen **Contrahirt** Undt sich mit den Verkauffer Verglichen hetten zubezahlen, sich auch der Obrigkeit Wan diesffaals nicht anderst **Conuenirt** Wurde, mit Unterthänigkeit zu Verpflichten schuldig sein sollen. Die obgedachte befreyhung aber allein auf die ienigen Burger oder Unterthanen zu Verstehen, Welche dergleichen Wüste Heüsser oder gründe Wircklich antretten von Ihren mitteln erheben Undt beschützen Werden.

Zum Zehenden, anlangendt das **General Moratorium** ist Wohl die algemeine **ruin**, zerritt: Undt Verwüstung Unsers geliebten Vaterlandts iedermänglich bekandt Undt offenbar, insonderheit aber mit dem **Credit** Undt schulden Weßen dahin gediegen, nach dem Viel adeliche Undt Ehrliche Leüthe bey allen Ihren gehabten Fleiß mühe Undt sorgfalt, in grosen abfahl Ihrer Nahrungen Undt Wirdtschaften kommen, Wan die **Creditores** ohne Unterschiedt auf die zahlung dringen, Undt in entstehung der zahlungsmittel zu der **Execution** greiffen Wollen, die **Debitores** folgendts gar zu grundt gehen, ihre ansehnliche anjetzt durch die Kriegs beschwerlichkeiten sehr ruinirte Undt kümmerlich erhaltene grundtstuckh davon sie alle diese **publicas Calamitates** mit höchsten Kummer Undt noth ertragen, bey itzigen derselben Unwerth Umb ein geringes dahinten lassen, Undt Was sie sonst noch bey diesem lang **Continuirten** Kriegs Weesen, durch Gottes gnadt Undt Ihrer Sorgfalt, zu ihrer Undt der Ihrigen Lebens Unterhaltung etwas **Salvirt** Undt sie ob solches entweder zu Ihrer aigener **Sustentirung**, oder Wiederumb in etwaß aufrichtung der Verwießen Gütter, Verlegung ihrer armen, aufs höchst ersäugerten Unterthanen, oder aber abrichtung der bewilligten **Contributionen**, Undt Verpflegung der **Soldatesca** anwenden sollten, nicht Wißen, mit Unver-

wündtlichen schaden Undt nicht ohne hohe gefahr, Ihres gantzen zeitlichen, Wohlstandes gleichsamb auß den Händten Wärffen müssen, hierbey auch dieses Zubetrachten, daß ein Wochender Undt Vielleicht genuegsamb Vermöglicher Creditor, Wan mit der Execution also ohne Underschiedt alzu rigide Zu verfahren gestattet Würdte, in seiner prætension Vieleicht das gantze Gutt, oder desselben meisten theil bey jetziger, Wie gemeldt der gründte Unwürde, Undt geringhaltigkeit, Undt Umb ein geringes an sich bringen, Undt dardurch Zu gleich der Debitor Undt Viel andere seine Hypothecary Unndt Chyrographary Creditores des ihrigen entsetzt werden dürffen.

Anderseits aber, Undt ebenmäßig Zubeobachten sein Will, damit der so gar in diesem Königreich Verlohrne Credit, Undt von ihme dependirende Handel Undt Wandels Correspondens Traffico Undt dergleichen in Ihrer May. Ungeldt und Zölle eintragende Communication in diesen Königreich Wieder repariret also durch eine Zu weit außlauffende Vorsehung der Privat Persohnen Ihrer May. eigene einkohmen geschmälert Undt folgendts das Publicum in gefahr nit gesetzet Werde, Undt dahero hierinnen billich ein solches mittl darundter bey des der Creditor, Undt Debitor verbleiben, Undt neben einander des Vatterlandts dienste Undt angelegenheit ferner treuhertziglich bedienen kündten billich Vor zu wenden ist. Undt nun ein solches mittel in den Ao. 1640 gehaltenen allgemeinen Landtag, alles fleißes her fürgesucht Undt außgesetzt, bei dem damahls Verwilligten publicirten Undt bißhero observirten Moratorio Unterschiedliche Classes der Debitoren, sambt andern heylsamen clausulis et limitationibus, so Wohl denen Debitoribus als Creditoribus zu guedten, mit reiffem Vorbedacht, eingeführt Worden. Als haben Wir Unß Untereinanter dahin Verglichen, Undt Verwilliget, das in debitis privatis erwehntes moratorium zwahr auf die Form Unndt Weiß Wie es in gemelten Ao. 1640 geschlossen Undt sich darauf der Jüngst zu Budweis gehaltene Landtag beworffen, noch auf ein Jahr oder so lang dieße jetzt bewilligte Contributiones Wehren extendirt Werden solle. Jedoch mit diesem außtrücklichen Vorbehalt, Undt bedingnuß, daß die ienige Debitores Welche die execution so vermöge getachten Landtags Schlueßes, Verstattet Worden, durch einige Gesuche Special moratorium, inhibition, Suspension, Commission, Supplication, oder Provocation zu deß ohne daß mit dem General

moratorio Hochgravirten Creditoris nachtheil Undt ohne deßen einwilligung sich Unterstehen möchte, selber auf des Creditoris begehren hoc ipso so gar deß beneficy des General moratory priviret, die ienigen morosi Debitores aber, Welche entweder dem moratorio nach dem Ao. 1640 geschlossenen Landtag renunciret haben, oder aber die schulden mit Welchen sie behafftet Von dem mit dem Landtag Schlueß Verwilligten General moratorio ohne dies eximirt Undt excipirt sein, da sie sich gleichwohl Unterfangen thäten durch abweegige mit der Verneuerten Königl. Landtfel-Ordnung nicht ausgemessene mittel, die Creditores Umb zutreiben, dieselbe sollen der Umb getriebenen Undt mit der gleichen tergiversationen Hochgeführden parti creditrici, den dritten Theil der ienigen Summa Umb welche es zu thuen (allermaßen solches quantum in der verneuerten Königl. Landts Ordnung sub Lit. G. 49. Wieder die so sich den gewährloßbrieff Vergeblich Undt ohne Ursach Wiedersetzen Undt Ungeacht sie dieienigen so eingeführt worden Vor die Unterambtleüthe beschickten, iedoch aber die Von Ihnen angezogene Ursachen Undt exceptionen Wieder die einführung nicht dartheten Undt erwiesenen ausgesetzt ist) Zur straff Verfallen haben, Undt dieselbe straff Ihnen alsobaldt, neben der andern schuldt darumb das recht geführet wirdt, erlegen Undt richtig machen, Undt deßwegen gleichergestaldt alß Wegen der Haubt Summa exequiret werden. Dan es leyder all zu notorisch, das Viel von denen Wohl Vermöglichen Undt sich gantz Kostbar, Undt ansehnlich erhaltenden schuldigen Partheyen, die Creditores, zumahlen nothleidende Persohnen, arme Wittiben Undt Weißen, Ungeachtet der Ihrer misserabilität halber beschehenen Specialprovision gleichwohl durch bloße Suppliciren, nach dem die gleubigere ihre Execution meistens mit erborgten Uncosten aufs höchste verführet, einem Weg als den andern, das sie nicht zu Kurtz kommen wollen nach Hoff von der Vermittels neuer Communication Undt erfolgende Suspension, Wieder allhero, ia so gar mit dem von hier erhehenden Bericht Undt guttachten Wiederumben dorthin also hin Undt Wieder mit Unerschwinglichen Uncosten Undt Ungelegenheit, Unangesehen der von ihnen glaubigern denen schuldigern gethanen Darlehens Wolthat, erbarmblich gesprenget Undt incommodieret; die Tribunalien aber da sie ihre außsprüch in puncto executionis so offt Justificiren müssen, hiemit gleichsamb zu Porten

gemacht, Ihrer Authorität diessfaals entsetzt, Undt in andern nothwendigern Verrichtungen Uberaus gehindert, Undt aufgehalten werden, gleich wie nun der Legislator Vor gantz billich Undt nothwendig erachtet hat, die allhier Succumbirende Undt der allem zu schutz Undt schirm der gerechtigkeit Undt Unschuldt angesehenen, Undt ausgemessenen rechtlichen beneficien sich missbrauchende, Undt dardurch die rechtshändel, ohne Ursach protrahirende Partheyen mit erwehnter straff zu belegen, Zweyfels ohne des halben, Weilen ordinarie pro magistratu zu prosumiren ist, Undt Ihre May. Wan sie die Ordinarios Judices Vor insufficient oder Susped halten thäten Undt ihnen die Ordinariam Jurisdictionem nicht Wohl Vertrauen könten, dieselbe hohen tragenden Ambtshalber, selbsten gestalten nach ab: Undt andere verschaffen möchten, also Will es noch Weit billiger Undt nothwendiger seyn, die morosos debitores als Welche mit dem General moratorio ohne diess so viel Jahr hero beneficirt gewessen, das rückständtige geldt Undt Unbezahlte gut Zugleich behalten, die Creditoren mit denen Ihnen Vorenthaltenen, schuldigen mitteln Obgedachter massen Umbgezogen Undt manche bereit vor Kummer Undt noth elendtiglich haben Verschmachten lassen, denen Wittiben Undt Waissen das Ihrige gleichwohl noch vorenthalten sindemahlen die Creditoren, der in dergleichen debitis liquidis et a moratorio exemptis mit gedachter Landts Ord. Verschränckten reuision, das Jus quasitum augenscheinlich Vor sich haben, beyebenmässiger straff des $\frac{1}{3}$ theils der strittigen schuldt, Von der gleichen Ihrer Creditoren Vergeb. Undt sehr beschwährlich Umbtreibung abzuschröcken Undt abzuhalten.

Damit also der arme Undt guetherzige Creditor in rechtlichen Lauff der Execution einigerley Weiss förderst nit aufgehalten, Undt in seiner Wohlfarth gehindert, sondern bey denen Gott lob nun mehro friedlichen Zeiten der zu dieses Königreichs höchsten Schaden entkommene Credit, trauen Undt glauben, diess Orths hierdurch nach Undt nach Wiederumb erwecket, Undt Versterdet werden möge. Die Cognition aber in der gleichen accurrentis ob der Debitor sich der Execution frivole Undt Straffmässig opponire, ausser der rechtlichen Odpor oder Wüdersprüche (solle in dubiis in ipso puncto in executionis remota omni provocatione Ihrer May. Räthe Undt Unterambtleüthen bei der Königl. Röhmischen Landtafel zustehen verblei-

ben, Undt darinnen Summarie ohne einiger Weitlaifftigkeit, Verfahren, solches auch diesen Landtag Schlueß per expressum mit inseriret Werden.

Die armė ruinirte Städte betreffendt Wegen denen ein dreymonathliche Tractation angestellet, so vermöglich von denen Unvermöglichen Separiret, dabey das ienige Waß in causa der Stadt Tabor, Undt ihrer Creditoren Ihrer May. von dero Königl. Stadthaltern eingerathener maßen Sub dato den 24. Juli deß instehenden 1650sten Jahrs allergnädigst resolviret, Undt solches in die Königl. Landtaffel eingetragen worden, Wo es die Circumstantio Zulaßen attentiret, hierüber eine Relation entworffen Undt Ihrer May. mit gutachten vorgebracht, bey nechst Kommenden Landtag aber von Ihrer May. zu gründlicher der sachen erwägung gnedigst proponirt, entzwischen aber die notorie sehr ruinirte Undt erarmbte Städte mit der execution nit Uebereilet, die andere aber so gleich wohl Landtgütter haben, ein ziemblichen Handel führen, Undt angebenden nicht Ueber ein trittel ruiniret Undt verwüstet sein bloß des Ao. 1640 geschloßenen General moratory, biß zu künfftigen Landtag genießen sollen; zu Commissarien in dieser Sachen thuen Ihr May. Wir auß den Geistl. Standt mehr gemeldten Thumb Probsten Undt Crispinum von Krodietie Wey Pischoffen zu Prag, Abbten der Stiffter Undt Gottsheüsser Strahoff Undt Milhaußen des heyl. Jus monstratenser Ordens, durch Böheimb Undt deßen Corporirten Ländtern Visitatorn. Auß dem Herrn Standt obgenandte Obristen, Landtsrichter Undt Appellations Præsidenten. Auß dem Ritterstandt Ihrer May. Räthe Burggrafen des König grätzer Creysses (Friederichen Wiezniegk von Wiezniegky auf Kotischon, Undt Nuloschen Gerstorff von Gerstendorff. Auß dem Burgerstandt gedachten Balthasarn Werner, Undt Seurin Landtschadel Vorschlag.

Uiber dieß Zum Ailfften So viel Ihrer May. aigene Creditores belanget, Werden Wir gehorsambste Ständte inconformiter der von Ihrer May. gnädigst angezogenen Landtägen, sonderlich den Ao. 1627 gehaltenen Landtag Unß gar nicht zu Wieder sein lassen Wan der Allmächtige Gott Unß Undt dießes Königreich völlig auß diesen Kriegsbeschwerlichkeiten, Undt darauf lauffenden Uncosten liberiren, Undt den gewünschten Frieden beständig Verleihen Wirdt, auf solchen faal Ihrer May. mit Unserer Hülff nach besten Vermögen, gehor-

sambst zu assistiren Undt Unterthänigst gern bemühen, Weilen aber solche Kriegsbeschwerden Weder gäntzlich aufgehöret, Undt die beständtigkeit deß Friedens Zwar gehoffet Wirdt, iedoch bei deßen allerersten anfang, annoch nit hat genossen werden können. Dannenhero Undt Weilen ohne dieß, Ante omnia ein liquidum quantum Ihrer May. Schulden außzuwerffen sein will hierzu aber nicht geringe Zeit erfordert Würdet, in deme dießfaals variæ Debitorum Classes zu formiren Undt in alle Weeg die debita ex titulo oneroso Contracta a Debitis ex remuneratione, so dann auch Von denen Jenigen Welche in totum ob primam Rebellionem per Sententiam Condemniret, hernacher auß pur lauter Kais. Undt Königl. genaden auf der Königl. Cammer gewießen Worden, Clar Undt deutlich zu Unterscheiden seindt; Alß Würde solches Vor dießmahl bey Wehrenden Landtag, ohne deßen großen Verziegerung Undt Ihrer May. selbsten schädtlichen Weitläufftigkeit nit Vollzogen werden können. Solchem nach bitten Ihr May. Wir dero gehorsambste Ständte Unterthenigst sie Wollen zwischen diesem, Undt folgenden Landtag Vermittels einer Comission, Worzu (neben der Böhmischen Cammer, auß Unser aller Vier Stände mittel eben dieienigen, so Wegen der Städte in vorgehenden Articulo Vorgeschlagen (benennet werden) liquida ab illiquidis debita ex Justitia Commutativa distributiva promanantia et mere gratialia Separiren Undt nach erfolgter Verhoffender gäntzlicher befreyung dießes Königreichs von denen Kriegsbeschwerlichkeiten, Erstlich daß quantum liquidum Debitorum ex Justitia Commutativa provenientium Undt Umb Ihro freywilligste hilff gnädigst belangen lassen; Undt könte also diese Commission auf die gestaldt Undt Weiß, Wie in Ihrer May. allergnädigster Proposition enthalten, instruirt, Vor derselben Von iedermäniglich so bey der Böhmischen Cammer einige prætension Undt Schuldt zu haben vermeinete, mit beylegung glaubwürdiger abschrifft seiner habenden Obligation Undt mit Waß recht ihme selbe zustehe Undt gebühre, immer einer gewießen Friest, Welche Ihre May. die hierzu deputirte Commissarij, einrathen, Undt Ihre May. durch offentliche Patenten außsetzen möchte, produciret Undt dargethan, solche Obligationen Undt probationen Von Ihnen Commissarien mit allem Fleiß erwogen, Undt in eine Ordentliche Lista Verfasset Werden, Unter deßen aber, damit Ihrer May. aigenthumbliche Herrschaften Undt Gütter mit

der Execution Verschonet, so Wohl auch derselben Creditores Undt Bürger, durch die executionen nicht Uebereylet Wurden, Wirdt bey dem Ihrer May. Undt derselben Creditoren Undt Bürgen auf den Ao. 1640 gehaltenen Landtag bewilligten Moratorio gleicher gestaldt auf dieses Jahr allerdiengs sein Verbleiben haben, doch Waß Ihrer May. Creditoren Undt Fidei iussorn betrifft, mit diesem zusatz, das bey denenselben alle die in Ao. 1628 den 11ten Decembris gehaltenen Undt den Neunzehenden eiusdem geschloßenen Landtag bgriffene zehen Condition Undt exceptiones allerdiengs observirt Werden, Undt in solchen darinnen Clar ausgeschriebenen Casibus die Creditores Undt Bürgen dieses moratorij keines Weges genießen.

Gestaldt dan auch die ienigen so von Ao. 1640. Wissendtlich das sie Ihrer May. Creditores seindt dem moratorio renuncijrt, so Wohl auch dieselben derer bey der Cammer habende forderungen älter, als die Von ihnen gemachten schulden Undt darauf gegebene Verschreibung seindt oder Welche in fraudem Ihrer Creditoren Von gedachten 1640 Jahr einige Cammerschulden quocunque titulo an sich gebracht, wie auch die zwar bey der Böhmischen Cammer etwas zu prætendiren gleichwohl entweder ihre Forderung allein von Versprochen Gnaden geldern herrühren, oder aber sie zu Contentirung ihrer Creditoren ohne dieß genuegsambe mittel haben Unter denen auf Welche sich dieß General moratorium erstrecket, nit Verstanden Werden sollen.

Damit also, die armen Creditores sonderlich Wittiben und Waißen nicht Untertrucket, Undt die reichen Debitoren Oefters ohne noth beschützet würden, Wie nun die erfahrenheit selbsten giebet, daß dießfaals nicht so Viel der Jenigen Debitoren Welche der billigkeit gewießens oder des boni publici halber ihren Creditoren, daß ihrige Vorenthalten, oder dieselben mit grundt Undt Unvermögenheit Übertreffen zu finden sein möchten, als sich deren Vieleicht ad captandum lucrum, oder zu eludirung Ihrer Creditoren, da sie doch gar offt Wohl possessionirte Undt WohlVermögliche Leüthe sein (herfürgeben das derentWegen diese sach Wohl zubedencken Undt eine billige Attemperirung deren so Vermöglich gegen Ihren armen Creditoren, oder Debitoren zu suchen ist. Also köndte solches bey diesem noch Wehrenden Landtag, dafern Ihre May. denselben zwahr Ueber Unser Verhoffen baldt nach Vernehmung dießer Unserer drey-

hertzig; gehorsambsten erklährung, nicht zu schliessen geruheten, Weiters deliberirt Undt Was als dan diessfahls Wie auch in andern, die Polizey dieses Königreichs angehenden Ihrer May. Instruction anhengigen Articulen die aequität Undt Conservation einer Undt der andern Parth dergleichen Considerationum in publicis et priuatis mehr dictiren, Undt an die handt geben möchte, Ihrer May. allergnädigst Vor: Undt angebracht werden. Solchemnach theten Ihre May. Wir aller Unterthänigst, sie wollen in allergnädigster beherzigung, daß Ja gedachtes moratorium denen Creditoribus diese Viel Jahr hero nach einander sehr beschwerlich fallen thut, darbey Ihrer Viel großen Mangel leyden, Undt da sie etwas Von Ihren Debitoribus erlangen Wollen, entweder ihre höchste armbseeligkeit beweißen, oder aber sich mit denen Wenigen ihnen zum exequiren erlaubten Interessen Undt zwey- oder Drey-Tausent Capital beschlagen, darvon sich erhalten ia auch ihre selbst aigene schulden Wiedrumb bezahlen müssen, also denen possessionatij Weit nicht zu Vergleichen seyndt, bey diesen Von Unß Wohlerwogenen Undt auf die obgeschriebene Weiß Clausulirten moratorio gäntzlichen bewenden, denen Creditoren, die Vermög derselben zugelassenen Executionen durch einigerley Comissionen, Auocationen, Suspensionen, Inhibitionen, restitutionen, neuen abwegigen Informationis einholungen, mit hemben sie Creditores Ueber daßelbe nit Umbtreiben Undt graviren in puncto executionis Wieder den Claren enthalt der der verneuerten Landts-Ordnung J. ro. auf bloße Supplicationes, der Wiederspenstigen Debitoren keine Execution in Ihrem lauff nicht hindern, a sententis in puncto executionis latis, die mit der L. O. abgestrickte reusionen zu immortalisirung der Rechts handl zumahlen in der L. O. die Gradus executionis also an einander gerichtet, das der Debitor nicht Wohl Wiederrechtlich Uebereylet, Undt da es geschehe Er iedes mahls infra proscriptum fatale, Vermittelst des ordentlichen Wiederspruchs sein recht, ia Wegen der etwa Unbillich geführten Executiou die erlittenen Schäden Undt uncosten Wieder Ueberkommen Undt erhalten kann; zue geschweigen, das die dero König Landtafel Undt Burggraff-Ambt einverleibte Obligationen Undt schuldt Verschreibungen Vor priuilegiata instrumenta zue halten, Undt darauf ex Jure et pacto paratissima executio erfolgen solle, allergnädigst nicht Verstatten, sondern dem Rechte in casibus a moratorio exceptis einen durch-

gehenden Rechtlich lauff zu lassen selbe so viel immer möglich iedesmahls an gehöriges Orth und Recht, oder einlehums des ordentlichen Wiederspruchs zu remittiren, nit Weniger ins künfftig Keinen Wieder: dießes General moratorij inhalt Undt auffatz; Wed particular inhibitiones, noch Special moratoria zu decerniren, sondern dasselbete dahin zu declariren, daß all das ienige, so bißhero darwider emergirt Undt emanirt sein möchte, Cassirt Undt aufgehoben Werde Wegen der beeden Alt Undt neuen Prager Städt sein Ihrer May. allergnädigsten Wohlgemeinten Intention, Undt Von deroselben ihnen beschehenen Vertröstung Unß Unterthänigst zu accomodiren gehorsamst zufrieden, daß sie Präger allermassen es vor in Jahr Bewilliget auf dieses Jahr oder so lang diese bewilligte Contributionen Ihren lauf haben Werden, des Tages Undt Weingelder von Ihren Umb Prag ligenden eigenen Weingewächs befreyet, Wie auch außer der Tranck Undt Getreidt Contribution, Hauß Steuer, Ittem der Prager Garnison einquartirung Undt deren Servitien, Undt Waß sie bißhero zur nothürfftiger bestellung der Wachten haben folgen laßen, Von allen andern ietzigen Landtoneribus frey Undt exempt sein sollen. Worbey sie alt Undt Neü Städter Präger den Vortrag gethan, das von Ihrer May. sie Wegen belangung Unser als Ihrer May. gehorsambsten Ständten in puncto Specialis moratorij ein absonderliche gnädigste Vertröstung hetten, Wan nun solches Von Ihrer May. Unß gnädigst proponiret Werden Wirdt, Wollen Wir solches in reiffe erwegung zihen, Undt gestallte sachen nach Unser gehorsambste erklährung hierauff gebirendt erfolgen lassen.

Im faal Ihr May. obgebetenermassen den 50t. mandl denen Ständen in Händten zu lassen, sich allergnädigst erklären Wolten, alß dan diese Städte ebenermassen, Zu Unterhaltung der Soldatesca der proportion des 50t. allhier bewilligten mandels noch mit concuriren sollen; Undt Weilen solcher gestaldt Sie Präger einer zimblichen Sublevation zu genieſſen haben Werden. Alß bitten Ihre May. Wir allerunterthänigst, sie geruhen hierbey gnädigst gemessen zu verordnen, das entgegen auch der ienigen Standts Persohnen in gedachten beyden Städten liegende Häusser, in Welchen keine Burgerliche Nahrung geführet Wirdt, bey ietziger der Quartirungs linderung mit Würcklicher der Soldaten einquartierungen möglichst verschonet Wurden.

Schließlichen giebt Ihrer May. allergnädigste Proposition, Undt der augen schein das die Judenschafft in diesen Königreich Böhmen also sehr Ueberhandt nehmen, deren Viel auß den Königreich Polen Undt andern orthen einschleigen, grossen freuel, mutWillen, Undt allerhandt ergernussen Ja so gar der Christen Kinder Verschleissung, Undt Wie es neulich Zu Eaden, mit ermortung eines Christen Knabens geschehen, Viel graußambkeiten begehen Undt verüben, auch die UnEhrlich Schwangere Christliche Weiber bey Ihnen Verbergen, dardurch dan die solcher gestaldt geborne Kinder Ungetaufft Vertuscht Undt Vermuth Willich mit der gleichen Ehrlossen Weibern andere Wieder Gott Undt Rechte mehr abscheuliche Laster begangen, Undt in deme sie Juden auch Wie oben erwähnt, in allerley handlungen gewerb Undt Handwerg darauff Unter denen Christen Eheliche Zunfften, zu Verhüttung allerhandt Vorthelhafftigkeiten, gewidmet, Sie Juden aber damit betrüeglich Umbgehen Undt die Waaren verfälschen, die Leüth, sonderlich das arme Pauern Volckh ärgerlich ansetzen, Undt Vervortheilen sich einmüschen, hierdurch die Juden sich bereichern, die arme Christen aber Ihrenthalben ie länger je mehr in Elendt Undt noth gestürtzet, Undt darüber höchlichen zu lamentiren Verursachet Werden. Zu geschweigen das Viel Christlichen gesindels Sie zu sich in ihre Dienste lockhen Undt Zihen, die Christlichen Son- Undt Feyertag, zu profaniren Veranlassen, Undt bey Ihnen solches gesindt nichts anders, alß des Christlichen glaubens grausambe lesterung hören, dardurch der allerheyligste nahmen Jesus der reinen Jungfrauen, Undt gebeneydte Gottes gebährerin Maria Undt andern Heiligen Verunehret, Undt Gott zu billigen Zorn Undt Landtsblagen bewogen Wirdt. Solcher gestaldt von gedachten Juden mehr nachtheil Undt Ungelegenheit als sonsten irrgendt ein nutzen zu gewarten.

Undt nun die an: Undt aufnehmung der Juden eigentlich ein Ihrer May. als Königs zu Böhemb allein zustehendes Regale ist, dannenhero haben Wir Unß einhelliglich Verglichen, das in diesem Königreich Kein Inwohner, die Judenschafft ausser Wo Sie vor den Ersten Januarij lengst verschienen 1618 Jahrs geweßen, oder seithero auf Ihrer May. allerhöchste Specialeinwilligung eingelassen Werden, sonsten an keinem Orth leiden Viel Weniger zu possidiren Ver-

waldt: oder Verpachtung einigerley Zöll: Mauten- Viehs oder andern immobilien, Unter hoher Straff der König Stadthalter erkantnuß, Undt bewandtnuß der sachen, Undt Persohnen nach zulassen sondern Förderlichst Undt aufs lengste nach publicirung allhier dieses Landttags Schlueßes innerhalb 4 Monathen abschaffen, Undt ohne Ihrer May. außtrücklichen gnädigsten Consens hinfüro durchauß keinen Juden nisi per modum transitus nirgendts im Landt annehmen solle; Undt sintemahlen allhier in dero König: Alten Stadt Prag die Juden seiter Ao. 1618 sich also erweitert, daß sie viel Christen Heüsser, außer Ihrer Von Alters hero ingehabten Juden gassen eingenohmen, auch derer vor hienauf ein gewiesses restringirte Anzahl auf Viel Tausend sich vermehret heüffig Undt eng beysammen Wohnen die Unsauber, Undt Unreinigkeiten, dahero die Lufft inficiret Wirdt, nicht leücht verhütten können Ja die leidige Seüch Undt Pest von ihnen nicht einmahl entsprungen, viel Bürger Weggerafft, Undt diese Ihrer May. Residenz Stadt Prag an Burger: Undt Inwohnern ziemblich außgelehret, also die allhiesige Vornembste Alte Stadt Prag, in ein große enge gebracht, Undt so gar deßentwegen einzige erweiterung nicht haben kann; Ueber dieß auch die Elende Christliche Handwerksleüthe denen durch die Juden fast alle Ihre nahrungen Undt Stuckh Brodts entzogen, Sie aber gleichwohl mit darsetzung Gutt Undt bluets durch ein quartirung der Soldaten große Undt Unerschwingliche gaben, Viel beschwerde Undt last getragen, ihretwegen sich also sehr beschwehrt befinden, Undt der Ursachen andere Ehrliche Handels- Undt gewerbs Leüthe alhie sich nieder zu lassen große bedencken tragen. Alß Wehre zu nothwendiger der Bürgerschafft Wiederziegelung, Undt aufnehmen Wohl Von nöthen, Wie Ihre May. Wir auch darfür ins gesambt gehorsambst intercediren Undt bitten, dieselbe ihnen bey gedachter sambentlicher Judenschafft im gantzen Königreich nicht allein deßwegen, das sie kein Christliches Gesindt annehmen, Undt (Welches der Christlichen Freyheit zuwieder) zu keinen ihren Diensten brauchen, sich auch allerhandt gewerb Handwerckh, Handel Undt Handirungen Welche hie A. 1618 nicht getrieben, Undt ihnen solche damahlen nicht erlaubt geweßen, gäntzlichen enthalten, einen ernstlichen Verbott zu thuen, die darüber betretten Wurden mit einer Unvermeidtentlichen Pöez zum Wenigsten Von 30 sß. oder die solche Straff nicht Soluendo Währen mit zweymonatlicher harter gefängnuß,

zu belegen, da aber zum andern mahl dawider thätte, mit aufbrennung eines Zeichens auß den Landte Verweißen laßen, sondern auch Umb Verhüttung allerhandt Unheyls, die alhie in der alten Stadt befindliche Judenschafft in eine gewieße anzahl zu moderiren, Undt die von ihnen selber Ao. 1618 ohne Ihrer May. Bewilligung an sich gezogene Häußer Wieder zu raumen, geheriger Orthen anzubefehlen, Wie auch denen selben Wieder die Christen kein General oder Special moratorium zuverstatten allergnädigst belieben lassen Wollen.

Undt gleich Wie nun Ihre Kays. Undt Königl. May. aus diesem Waß obstehet, zur gnuege allergnädigst Vernehmen können, daß Wir Unß dero gnedigsten Postulatis beßer möglichkeit nach gehorsambst bequemt, obbemelte Verwilligung fast Ueber all Unßer Vermögen gethan, auch bey derosselben förderst in allen Undt ieden begebenheiten mit Willigster Darsetzung guets Undt bluets in standhafftigkeit treu zu verharren gehorsambst erböttig sein: Alß versehen Undt Versicheren Wir allergehorsambste Ständte Unß aller Unterthänigst auch Ihrer May. allergnedigsten mächtigen Würcklichen schutzes insonderheit aber da sie Ueber Uhralten heil. allein Seelig machenden Römischen Catholischen Religion (Wie anfangs erwöhnet) bey Welcher Wir auch, Unsern iederzeit gethanen treu eyfferigsten Contestations nach zu leben Undt sterben bereith Willig sein, Ungeachtet aller anderwertigen Interventionen oder Intercessionen ihrer geleisteten hohen Pflicht nach kräfftiglich handt halten, Undt im Uebrigen Unß Stände, dero gegebenen Kays. Undt Königl. hohen Wort gemäß, dieß Jahr hierdurch mit einiger anderen extraordinarij Gaben, anlagen Contributionen, Assignationen, deren amplicationen, Undt beyseitigen beschwerden einigerley gestaldt Undt Weiße Weder für sich selbst, noch durch andere, nit allein nit belegen, sondern auch die abdanckhung, der annoch hierinen in großer Anzahl liegenden Völcker, so viel es die ratio Status publici zuläßt, zuförderst aber die gehorsambst begehrte Dismondirung der tragoner allergnädigst ehist möglichst beschleinig: Undt befordern, Wie nit Weniger bey der Soldatesca daß sie sich mit obangezogener Ihrer gebühr beschlagen laßen, gute Disciplin halten, die Arme Inwohnere aigenmächtig nit bedrängen sollen, die gemößene Würck: Undt nachtrückhliche Verfügung thun. Auch schließlichen daß Unß diese Unsere treuhertzig gehorsambste Verwilligungen an Unseren Freyheiten, Rechten, Undt privi-

legien Unschädlich Undt ohne projudiz sein sollen, Ueblichen Herkommen nach mit einem gewöhnlichen revers Versehen lassen Werden.

Gestaldt hiemit an die Herrn Herrn Undt Euer Gnaden, Unser freündt: Undt dienstl. bitten gestellet ist, Sie wollen Ihrer Kays. Undt Königl. May. diesses Unsers bedränckten geliebten Vatterlandts hohen nothstandt beweglich zu representiren, Unß allesambt bester massen zu recommendiren, Undt Ihrer beywohnenden bekanten dexteritæt dahin zu cooperiren helffen, damit es bey diesser Unsserer Verwilligung allerdings ohne Weiteres begehren sein entliches Verbleiben haben möchte.

Worbey denen Herrn Undt Euer Gnaden Wir zur angenehmer freundt Undt Willigster Diensterzeigung iedezeit bereith verbleiben.

Geben auf den König Präger Schloß bey dem allgemeinen Landtag den 5t. Monathstag gbus Ao. 1650.

Der Herren Undt Euer Gnaden

freundt Undt Dienstwillige N. N. N. N.
Alle Vier Stände des Königreich Böheimb.

Allerdurchlauchtigster!

Der Statthalter des Königreiches Böhmen gibt sein Gutachten über abermahlige Vortragung der früher schon gefaßten und das St. Georgi-Kloster betreffenden Beschlüße beim herannahenden Landtag.

Um was bei Euer K. Maj. die Fürstin und Aebtissin des Klosters bey Sct. Georg auf dem k. Schlosse zu Prag aus Ursache das beim allgemeinen im Jahre 1644. gehaltenen Landtage zum Besten des Klosters gefaßten Beschlußes in aller Ehrfurcht nachsucht, das Alles haben wir aus ihrer uns von Euer K. Maj. zugesandten und hier wieder beiliegenden Zuschrift, gehorsambst begriffen.

Und weil nun dem einmahl so ist, daß obbesagter Beschluß in Gemäßheit des Landtagbeschlußes wegen der damahligen großen Ungelegenheiten nicht effectuirt werden konnte, so hat denn auch obbenanntes Kloster von diesem Beschluße bisher noch gar nichts genießen können.

Weßhalb uns daher bedünkt (ohne hier aber Euer K. M. etwas bestimmen zu wollen) Euere K. M. könnte bei dem herannahenden allgemeinen Landtage geruhen, den treuen Ständen dieses Königreiches den besagten früheren Beschluß vom Neuem allergnädigst vortragen zu lassen, womit wir uns Euer k. Maj. mit unseren treuen und gehorsamsten Diensten unterthänigst empfehlen.

Gegeben auf dem k. Schloße zu Prag am 17ten des Monates Oktober im Jahre des Herrn 1650.

(Der Statthalter des Königreiches Böhmen.)

Ferdinand III. von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser und durch alle Zeiten Vermehrer des Reiches, König von Ungarn und Böhmen rc.

Der König drückt den Wunsch aus, daß die früher zu Gunsten des St. Georgi-Klosters votirte Hilfeleistung auch ins Werk gesetzt und auf diese Weise dem Kloster geholfen werde.

Wohlgeborne, Ehrenfeste Getreue Geliebte! Aus der beiliegenden Inclusive werden Sie gehorsamst entnehmen, mit welcher ehrfurchtsvollen Bitte sich die Ehrwürdige Aebtissin im Namen des ganzen Convents des Klosters Sct. Georgi auf Unserem Königl. Prager Schloße Betreffs der im Jahre 1644 beim allgemeinen Landtage von allen Unseren getreuen Ständen beschlossenen Erweiterung und Hilfeleistung an Uns gewendet, Und welche gutächtliche Nachrichten Uns Unsere Böhmischen Statthalter hierüber ertheilt haben

Indem es Uns überaus angenehm wäre wenn die obbesagte votirte Hilfeleistung auch ins Werk gesetzt, und auf diese Art dem nothdürftigen Kloster auch ernstlich geholfen werden könnte, so geruhen Wir Euch allergnädigst zu befehlen, daß Ihr nach Verhandlung der übrigen Landtags-Artikel und gefaßten Beschlüßen auch diesen Punkt Unseren Getreuen und Gehorsamen Ständen nachdrücklich vortraget, und darum allmögliche Sorge traget, daß sie den damahligen auf 5000 fß. meiß. sich belaufenden Beschluß (ohne aber den

andern Beschlüßen einen Eintrag zu machen) gutwillig auf sich nehmen und das Geld auf einen sicheren Orte zu erlegen anordnen, und das mit der Uiberzeugung, daß dadurch Unser K. K. Wille erfüllt wird. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 3ten des Monats November im Jahre des Herrn 1650.

Ferdinand m/p.

Ferdinand der Dritte.

Der König bezeigt sein Wohlgefallen, daß die Stände eifrig bemüht sind, die k: Religion aufrecht zu erhalten. Den nicht katholischen Beamten wird die freie Wahl gelassen, sich entweder zu der katholischen Religion zu bekehren, oder das Land zu räumen. Alle anderen Beschlüße werden unter gewissen Modalitaten angenommen.

Wohlgeborne, Und gestrenge Liebe getreue. Es ist Uns Euer gehorsambste relation, sonderlich die vom Achten dieses Monats, mit beygeschloßener Erklärung, So Unsere Treugehorsambste Ständte Unsers Königreichs Böheimb über die Ihnen, durch Euch beschehene gegenwärtigen Landtags Postulata überreicht, zu recht worden, Und haben darauß Ihre Unterthenigste Verwilligung in einem Und dem andern Punkt mehreren Inhalts gnädigst vernohmen; Wollen Euch nun hierauf nicht verhalten, daß Wir auß dem Ersten die Eiferige Contestation der heyligen Catholischen Religion betreffenden Articul einen sonderbahren Trost gnädigst geschöpfet, die dißfalls von Ihnen Ständen für gesinnete ersPrießliche anstalten genemhalten, allein was die entwichene Unterthanen betrifft, weilen es es eine Sach, die sonderlich wegen der Benachbarten Länder, einer absonderlichen Particular Consultation Vonnöten Und darmit biß nach geschloßenen Landtag zurückh gehalten werden muß. Alß werdet Ihr Sie Ständte dahin beschieden, Und im Ubrig Vermelden, daß Wir nach der Sachen reiser erwegung alle thuenliche mittel zuergreiffen, Und Ihnen möglichste Satisfaction zugeben, an gnedigster handbiethung nichts erwiedern laßen werden.

Ueber die Abschaffung der UnCatholischen Beambten, hetten Wir Uns lengst hin gnedigst resolviret, wan nur desen Specification geforderterma ßen Uns von den Königl. Stadthaltern zukohmen were,

seind aber deren Unerwartet gnedigst wohl zufrieden Und wollen daß denenselben nach dem Landtag Schlueß durch Unsere Königliche Stadthalter, sich entweder zu der Catholischen Religion zu bekehren, oder daß Land zu räumen, ein peremptorische Termin von Sechs Wochen durch gehend auferlegt, solches auch dem Landtag Schlueß inserirt werde.

So laßen Wir Uns auch gnedigst belieben daß Umb derer eingeführten beweglichen Ursachen willen, gegen ab- und hinlassung des Vierzigsten Mandels begehrten Contribution Getraidt, Sie gehorsambste getrüe Ständt, die gentzliche Verpflegung der dahin remittirten Und Vorhandenen Soldatesca, ohne Unserer weiterer, oder der Uebrigen Postulatorum entgeld, Völliglich über sich nehmen, thuen Sie auch hiemit gnedigst versichern, daß Sie aller fernern belegung mit der Soldatesca nicht allein entübriget, sondern auch daßjenige wor mit Sie der zeit belegt, So bald es nur immer möglich sein kann, gemindert werden solle, Gestalt Wir Uns dan wegen der Vorgeschlagenen dismontirung der Dragoner der aller nechste resoluiren werden.

Die Execution zugewißerer Eintreibung der Verpflegung, Unsern Königlichen Stadthaltern anzuvertrauen, tragen Wir auch gnedigst kein bedenkhen wollen allein wan auf deren Verordnung die Gütte eines oder des andern Orts ins Verfangen, Und die Gebühr zu seiner Zeit nicht ordentlich erfolgen möchte, daß Sie sich alß dem gegen den säumigen, auch der militaerischen Hülff bedienen sollen.

Waß Sie ferner wegen moderirung der Portionen vor mehr gemelte aldortige Soldatesca melden, in dem fall laßen, Wir es bey Unsern heurigen gnedigsten resolutionibus, Und der Verpflegungs Ordinans gnedigst bewenden, daß nemblich die Portiones derselben gemäß, halb in natura, Und halb in Geldt geraichet, da sich aber ein oder der andere Inwohner mit dem Soldat dißfalls Vergleichen wolte, solches Zwar thuen künte, iedoch daß es Niemanden zum Præjudix sein, Und wan er die Portion in natura mit Geld abstatten will, darumben so Viel alß in Gemeinen Khauf dieselbe zuerzeigen, dem Soldaten geben soll.

Die auf die aldortige Judenschaft denen Christen zum beytrag Vermeinte Verpflegungs Quota, werdet Ihr auf ein erträglicheres, etwa Aintausent Gulden Monathlich aufs höchste, mit denen Ständen richten, Und wohin, auch wenn so bann solche zu entrichten, eine ge-

wiße Assignation machen, damit also durch ein Uebermaß Unsere Jährliche in Unsere Cammer daher fallende Quota nit gar stockhend werde.

Daß Ihr die Hauß Steur erhalten, erkhenen Wir darauß Euer sondern müehe Und Fleiß laßen Uns daß Verwilligte gnedigst gefallen, befehlen Euch aber hiemit ferners, daß Ihr dißorts weittere Instanz thuen, zu denen zwölff Kreüzern noch Sechs, also Achzehn Kreuzer begehren, zuerhalten Euch Angelegen sein lassen, Und auf solchen fall die Proportion Von denen Unterthänigen Heüsern auf die Burger wie auch Juden machen, Und Unsern getreüen Ständen andeüten sollet, daß Wir gegen solcher ihrer Unterthenigen Willfährigkeit hinwiderumb die hinterstellige allgemeine Landtags Contributions Außstände, zu abstattung der liquidirten Kriegs Restanten ihnen in Handen lassen, Unß aber auch gnedigst Versehen thun, daß so weit dieselbe hierzu Unerbleiblich, die Stände Uns ins künfftig nicht werden außhanden gehen.

Deßgleichen Umb so viel weniger sich aufhalten, den Völligen Vier Gulden Und zwanzig Kreüzer Weintäzes zu verwilligen allermassen Unser gnedigster Befehl hiemit ist, daß Ihr in diesen Punkt instendigist repliciren, die Unerschwinglichkeit deren hierauf beschehenen starckhen Anweisungen Anticipationen, Und täglichen Unentbehrlichen Ausgaben, beweglichst repræsentiren Und gleich wie alle andern Postulata, Und deß Landtags Proposition auf ein ganzes Jahr gemeint, also auch dieses ohne der Vorgeschlagenen Alternativa oder Exception des Haußdrunckhs Völlig zu erhalten, Und zwar cum Termino Vier Wochen, nach dem Schlueß anfangendt, in die Ständte weiters mit nach druckh sezen, Und mit aller dienlichen Dexteriotet darauf dringen sollet.

Die modificir: Undt weittere Erklärung der jüngsthin Publicirten Patenten, wegen der Straßen Rauber außtulgung befinden Wir sehr guet Und heilsamb, wollen allein, daß zu raumung deß Holzes auf denen Land-Straßen, ein Monath zum Termin benennet, Item daß außer wol verhaltene Persohnen Und die genuegsambe Khundtschafft von der Grundt Obrigkeit bey sich, sonsten keine Vorkhauffler im Land gelitten und passirt werden, Ueberdieß Und weilen an etlichen denen Raubern wolgelegenen Ortten, Sonderlichen tieffen Wäldern einschichtige Bauern- Und Würths-heüsser zu befinden, dar-

innen sich dergleichen Landtbeschädiger öffters aufhalten pflegen. Alß werdet Ihr es denen Ständen weiters fürtragen, damit Sie es gleichfalls erwegen, Und wie solcher Ortten allen Uebl Und gefahr gesteuert werden möge sich eines gewissen Vergleichen.

Da in dem Articulo vom Moratorio wegen liquidirung Unserer Königlichen Römischen Cammer Schulden gemeldet wird, solche liquidirung thuen Wir allein auf die jenige Cammer Schulden, die bis dato nicht, wie es sich geziemet liquidirt worden, oder sonst in einiger Unrichtigkeit bestehen, Verstehen Und extendiren, Im Uebrigen alle die von denen Ständten nach der Länge wol ausgeführte Conditiones gnedigst placidiren, ein widriges Niemanden gestatten laßen wollen, Und weilen sich in hoc passe dieser auf andere Unterschiedliche Alte Landtags Schluesse beruffet, gnedigst für guet erachten, daß solche Relata in diesen Landtags Schlueß zu männiglicher wissenschafft mit eingerubhet worden ferners So werdet Ihr daß in handen habende Interventionalschreiben, in Puncto Specialis Moratory Unserer Königl. Präger Ständte, denen Standten förderlichst proponiren, Und das Postulatum (So wie sonsten auß Königlichen Macht wol selbsten ihnen zu verleihen bemächtiget) zu erhalten Euch besten Fleißes eifrigst angelegen sein laßen.

Was Sie weiters wegen derjenigen Standts Persohnen, so Burgerliche Schloßheußer zu Prag haben, Von würcklicher Einquartirung der Soldaten möglichst zu verschonen bitten, thuen wir es so weit gnedigst billigen, daß die jenigen So in unsern oder des Landes Diensten sein, Und zu Prag wohnen müessen, solcher Last würcklicher Einquartirung zwar befreyet seyn Jedoch denen mit Quartiren belegten der Proposition nach, in der Verpflegung darauß in alle weeg beyzutragen Schuldig sein sollen.

Den Zwölfften Articul, So weit derselbe der Landtags Proportion gemäß, wie auch daß die Juden keine Christen zu dienften ziehen mögen, thuen Wir gleichsfalle in Gnaden genehmt haben, Und demnach der Judenschaft von Alters gehabte Privilegia, bey deren letztern Confirmirung ohne diß auf Vergangene deren genaue Examinirung zimblich beschnitten Und moderirt, damit Sie denen Christen im Handl und Gewerb nit zu weit eingreiffen mögen, hierumb So werdet Ihr der Ständte dahin bescheiden, daß Wir es bey so theuer Confirmirung allerdings bewenden lassen, Undt wollten

durch Unsere Königliche Stadthalter nach geschlossenen Landtag inquiriren laßen, waß vor neüe heüser Sie seithero Anno Sechzehen hundert Und Achzehen, ohne Königlichen Consens an sich gebracht. Und erbauet haben.

Im Uebrigen bleibt es bey deme, waß in der Stände Erklärung außführlich begriffen, Und gleich wie Wir Sie Ueber daß Verschienene Jahr, mit dem gewöhnlichen Revers gnedigst versehen, also wollen Wir auch ins künfftig deßen Unvergeßen sein, thuen Sie auch dießfalls gnädigst versichern, daß Sie Ueber diese von Ihnen zu Unentböhrlichen allgemeinen Außgaben begehrte Verwilligung durch daß ganze Jahr mit keinen andern, oder mehrern Gaben weder Anlagen beschweret, bey der also löblich profitirenden Catholischen Religion von Uns festiglich manutenirt Und erhalten werden. Und in gnädigster gänzlichen zu Versicht Sie sich obgeschriebener maßen diesen allen Pustulatis Umwaigerlich bequemen ihre hierunter versirende Particular Und allgemeine deß Landes Wohlfahrt befördern, erwartten Wir von Euch mit negsten deß Völligen Landtags Schluesses, Sonderlich in der Teütschen Sprach, damit Wir Uns darinnen Umb so viel ehender ersehen, Und denselben hinwiderumb ad publicandum Unuerlegt zuruckschickhen mögen, Verbleiben Euch benebens mit Kaiser: Und Königl. Gnaden wolgewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 14. Monatstag Novembris Ao. 1650.

(Denen Wohlgebornen Und Gestrengen Unsern respective Räthen, Cammerern Obristen Lehnhoff Richtern, bestelten Obristen Böhembischen Cammer Präsidenten, Unter Cammerern in Unsern Erbkönigreich Böheimb, Und Lieben getreuen, Christoff Ferdinanden Poppel von Lobkowitz, Wilhelmb Albrechten Krakowsky v. Kolowrat auf Teiniz, und Ulrichen Gesima Karl Skuhrowsky von Skurowa, auf Launiowitz und Swiestey.)

Hochwürdigster Fürst, Wohl und Ehrwürdige Hoch Und Wohlgeborne, auch Wohlgeborne, Graffen und Herrn, Edle Gestrenge Ritter, Ehrenveste Wolweiße der Städte abgeordnete, und also alle Vier bey instehenden Landtag versamblete Löbliche Herrn Ständte dißes Ihren May. Erb Königreichs Böheimb.

Die Landtags Commissaere geben den Ständen bekannt, der König habe es bei den von den Ständen gefaßten Beschlüßen bewenden lassen, und aus Rücksicht dessen, mögen sie auch jetzt der wohlmeinenden Intention des Königs völlige gehorsammste Satisfaction geben.

Waß der Röm. Kay. auch zu Hungarh Und Böheimb Königl. May. Unser allerseits allergnädigster Kayser König Und Herr auf die von Euer fürstl. Gnaden Euer Gnaden denen Herrn, und Euch Unß jüngst überreichte auch alsobald höchst gedachter Kays. May. von Uns gehorsambist überschickte erklärung an Uns widerumb allergnädigst abgehen lassen daß haben dieselbe hiebey gefüegt in originali mit mehrern zu vernehmen, Und wie nun nit zu zweiffeln, Wan Ihre May. wegen der Ihr obliegenden Unerschwinglichen zu allgemeiner Nottdurfft erforderten höchst nothwendigen außgaben, Und darauf beschehenen starckhen anticipationen auf theils vorigen Postulatis zu beharren nicht necessitiret wurden, Sie es gewiß bey dero getreüen Ständte beschehenen erklärung gern wurden haben bewenden lassen, Also wollen Wir zu Euer fürstl. Gnaden Euer Gnaden denen Herrn Und Euch Uns gänzlichen Versehen dieselbe werden Ihrer May. allergnädigsten wolmeinenden intention, Wie Sie alzeit hochlöbl. Und ruehmblich gethan, nun mehr in Uibrigen auch völlige gehorsambste Satisfaction geben, in erwegung daß dem algemeinen weßen

sowohl auch einen iedem insonderheit daran sehr hoch gelegen, Solches wollen mehr höchst ernannte Kay. May. gegen denselben insgesambt, Und gegen einen ieden in particular (Wie sie sich dann in Dero gnädigsten Schreiben dahin selbst ansehentlich Und allergnädigst erbitten) in aller Kay. Und. Königl. Gnaden zu erkhenen UnVergeßen sein, Wir aber Verbleiben Euer fürstgb. Gnaden Euer Gnad. denen Herrn Und Euch zu Angenehmen diensten, freundschafft, Und allen gueten geflissen Und willig.

N. N. N. zu dißen Landtag Verordnete
Kay. Commissary.

Wohlgeborne Herren Herren Edl Gestrengen Ritter von der Röm. Kais. auch zu Hungarn und Böhemb Königl. May. Unseren allergnädigsten Herrn zu diesem allgemeinen Landtag Hoch und Wol verordnete Herren Commissary.

Zur Erweiterung des S^ct. Georgi - Klosters werden 500 fßM. ohne Entgelt bewilliget, für welche der Oberst-Landschreiber sein dabei gelegenes Haus an das Kloster abtretten, sich für das gelöste Geld entweder ein neues Haus kaufen, oder selbes anlegen, und davon dann die Interessen beziehen soll, welche nach seinem Abtretten auch seine Nachfolger zu beziehen haben.

Aus den von Ihrer Kay. und Königl. May. an die Herren und Euer Gnaden, Unterm dato Wien den dritten biß instehenden Monaths Novembris abgegangenen und communicirten Und anheut vorgetragenen allergnädigsten Schreiben, auch includirten Ihrer May. von der Hochwürdigen Fürstin, Jungfrauen Justina Anna Ettlin von Rosenfels, Abbtißin und Priorin, anstatt und im Nahmen des ganzen Convents des fürstlichen Jungfräulichen Stiiffts bey Sct.

George auf dem Königl. Präger Schloß überreichten demüthigsten anbringen was gestalt Ihrer May. Dieselbe jetzt gedachten Stiefft8 enge wohnung Und daher rürende der Christlichen Jungfrauen sehr große incommoditet, ja wegen Verwarlosung des daran gelegenen Obristen Landt Schreiber hauses, stündlichen befahrenden ruin beweglichst representiren, Und damit die Anno Sechzehn hundert Vier Und Vierzig auf den damahls gehaltenen allgemeinen Landtag, zu erweitern, Und beßerer bequemung ermehlten Uralten fürstl. Stiffts, nothwendiger erweiterung der wohnung, gutwielliech beschehene, jedoch wegen anderer vielfältigen Beschwärden Und eingefallenen großen Verhinderungen in ihren effect bishero nicht gebrachte treüherzige Verwilligung bey diesen Landtag wiederumb verneuert oder aber, zu solchem ende, ein andere thuenlichen Und leüchter einlauffende Collect zu wegen gerieht wurde, inständigst flehentlich bitten thuen auch was Ihre May. dißfalls Unß dero gehorsambsten Ständen vorbringen, Und daß Wir die zu erkauffung ermeldten Obristen Landt Schreiber Ambts Hauses, vorhin bewillichte fünf Tausend Schockh Meißnisch ohne entgeldt der Übrigen verwilligungen übernehmen, allergnädigst ersuchen Laßen, haben Wir allergehorsambst mit mehreren vernommen. Gleich wie nun damit solche zuerweiterung obgemeldten Jungfräulichen fürstl. Closters Sct. Georgy, gethane verwilligung würcklichen erfolge, für ganz biellich, jedoch die damals verwilligte Collect, wie auch den dahmaligen modum exegendi, zu dieser Zeit allzu weitläufftig, Und fast ohne groß difficultet, und dieses Königreichs Innwohner Ungelegenheit Unpracticirlich zu sein erachten. Darbey aber, mit sonders erfreulichen Trost allerunterthänigst verstanden, daß Ihre Kays. Und Königl. May. zuerleuchterung diesem dero Erbkönigreich, Unsern geliebtesten Vatterland, des obhabenden schwären Lasts gegen dero Königl, Herren Statthaltern, sich allergnädigst reserviret, die bißhero dero wirklich Geheimbden und Hoffkriegsrath, Cammerern Hartschir Haubtmann, General Leuthenandten, Veld Marschalen und bestellten Obristen, dem hochwürdig durchlauchtigsten hochgebornen herrn herrn Octavio des heiligen Röm. Reichs Fürsten Piccolomini, Duca di Amalfi und herrn zu Nachod, monathlich passirte Dreyhundert Pferdt, so neunhundert Gulden austragen, nun mehro gegen erlegung der Mohnatlichen annoch laufenden Dausent Gulden, aufzuheben, Und zu cassiren, also und in allerunterthänigster

erkennung Ihrer May. allergnädigster Landtsväterlicher sorgfältigkeit, thuen Wir Uns dißfalls Gutherzig erklären, daß Wir zu beförderung der Ehre Gottes, sodann Ihrer May. allergnädigsten belieben und wolgefallen, wie nit weniger erweiter- Und beßerer accommodirung mehr ernanntes fürstl. Jungfräuliche Klosters die verwilligte fünff Tausend Schockh Meißnisch ohne entgeldt deren von Ihrer May. bey diesen Landtag allergnädigst postulirten Und derselben von Unß allbereith guetherzig bewilligten sonsten sehr schwär fallenden hülffen, auf dißmal riechtig beytragen wollen. Und zwar (damit solche verwilligte Contributiones, sambt den noch überbleibenden allzu schwären Kriegslast, auch zugleich dieser beitrag Unß desto Leichter zuerschwingen wären) also Und dergestalt, daß Ihrer May. Königl. Herrn Statthaltern (denen wir diß werkh zu incaminiren gänzlichen anvertrauen) mehr besagte fünf Tausend Schock Meißnisch, in alle oder erzliche Craiß dieses Königreichs, der durchgehenden proportionirten gleichheit nach, monathlichen zu 500 ß meiß einzutheilen und assigniren, durch die Craißhaubt Leüthe einnehmen, wieder die saumigen exequiren, Und alßdann solche Gelder, bis zu der fünf Tausendt Schockh meißnisch völliger complirung, zur Königl. Böhemb. Landtaffel etweder bey außgang jedes Mohnats, oder eines quartals, gegen des Obristen Landtschreibers Und derer, welche von der Deposition die Schlüßel haben, Königl. Räthe Und Unterambtleuthe, ordentlicher Quitung erlegen zu laßen, macht haben sollen. Und wan diese fünf Tausend Schock meiss. völlig entrichtet auch ihme Obristen Landt-Schreiber abgeführt werden, soll alßdann derselbe, allermassen es auf gedachten Anno Sechzehnhundert Vier und Vierzig gehaltenen Landtag dahin geschloßen, berürtes zu seinem Ambt gehöriges Hauß, mehrgedachten Fürstl. Jungfräulichen Stifft, dargegen alßobald abtretten, Und solche fünf Tausend Schock meiß: zu erkaufung eines andern gelegenen Hauses auf dem Königl. Präger Schloß, vor sich und künfftige Obriste Landtschreiber zu verwenden schuldig und verbunden sein, oder aber, da der Obriste Landtschreiber anstatt des Hauses (sonderlich wann man solches in dem Präger Schloß zu erkauffen nit finden könnte) Lieber das Geldt haben wolte, ihme solches baar gelaßen werden, Und er selbes entweder selbst genießen, oder an ein gewißes ohrt hinleihen, Und darvon das Interesse, so lang derselbe in solchen seinen Dienst sein wirdt, haben, das völlige Capital aber,

zu obgedachter genießung, allzeit von einem Obristen Landt-Schreiber auf den andern völlig ohne einigen abgang kommen, Und obgedachtermassen genossen werden. Mit diesen ferner austrücklichen Zusaz und vorbehalt, daß die vorige in dem Anno Sechzehenhundert Vier Und Vierzig publicirten Landttag Schlueß enthaltene, zu diesem ende beschehene Verwilligung gänzlichen auffgehoben, cassirt, und hiemit compensirt seyn.

2°. Diese besagten Jungfräulichen fürstl. Stifft Semel pro Semper gethane Verwilligung, zu keinem exempel, consequent oder nachfolg etwa von denen andern Geistlichen angezogen werden möge;

3°. Undt Letztens, dafern ja daß vermög der damahligen verwilligung etwas abgeführt worden, sich erfinden wurde, selbes obbesagten Stifft, zu anrichtung dieses Hauses, vor ihre wohnungen völlig zugestellt werden solle. Wann dann über dieses angeführte, Wir kein leichters und sicheres mittel, ohne großer confusion Und neuer Beschwär der armen ohne das höchstbedrängten Leüthe, der Zeit nicht erfinden können. So leben zu Ihrer Kay. Und Königl. May. Wir der allerunterthänigsten Zuversicht, dieselbe solches allergnädigst placidiren und genehm halten, hieraus Unsere treu gehorsambste allerunterthänigste willfährigkeit erkennen, Und Unß darüber, mit einigen weiteren Postulatis auf dißmahl allergnädigst verschonen werden. Dahin bey Deroselben die Herrn und Euer Gnaden, Uns alle sambt bestermaßen zu recommendiren (hierumben dieselbe Wir höchlich ersuchen) Ihres hohen ohrts, geruhen wollen. Gestalt denenselben, Wir zur angenehmer freundt- und willichster Diensterzeigung jederzeit bereit und willich verbleiben. Geben auf dem Königl. Präger Schloß bey dem Allgemeinen Landtag den 14. Mohnatstag Novembris im: 1650 Jahr.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb, König.

Königliche Erlaubniß zur Deliberirung einiger in Particulari betreffenden Punkte.

Wolgeborne, Und Gestrenger, liebe getreue;

Demnach Wir auß Jüngsthin Unserer bey gegenwärtigen Landtag Versambleten getreuen Stände Unß eingeschiedkten Erclärung, Unter andern gnedigst wahrgenohmen, wie daß Sie, nach erledigten Landtags proposition, wegen etlicher, Sie Stände in particulari betreffenden puncten sich Unterreden wolten, Unnd aber Unß gnedigst erinnert, daß in Unserer Abwesenheit Sie dießfalß auf ihr anmelden Vor zu bescheiden pevollmächtiget sein müsset.

Dannenhero haben Wir Unsern gnedigsten willen Euch hiemit andeuten wollen, damit wann Sie sich dießfalls bey Euch angeben werden, Ihr denenselben sich in sachen, die da Unsere Persohn, hoheit, authoritaet Unnd Regalien nicht betreffen sich verstandener Unnd in der Novellen A. a. 9. Vorgeschriebener maßen Unterreden, Und auf Unßere weittere gnedigste ratification schließen mögen, den Consens ertheilen sollet, deme ihr ferners recht zu thun, Und hierinnen Unsern gnedigsten willen, Und befehlich gehorsambist zuerstatten wißen werdet. Und Wir Verbleiben euch benebens mit Kays. undt Königlichen Gnaden wohlgewogen. Geben in Unßerer Stadt Wien den Achtzehnten Monatstag Novembris, im Sechzehnhundert Undt fünfzigsten Unßerer Reichs deß Römischen in Vierzehenden des Hungarischen im fünf Und Zwanzigsten Und des Böhmischen im Drey Und Zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p.

Wohlgeborne Herrn, Edl Gestrenger Ritter. Von der Röm: Kay: auch zu Hungarn Und Böheim Königl. May. Unserem Allergnädigsten Herrn, zu diesem gegenwärtigen Landtag Hoch und Wolverordnete Herrn Commissarien.

Nähere Erklärung der Stände über die, die Verpflegung des Militaers, die Entrichtung der Haussteuern, das Moratorium und die Juden betreffenden Bestimmungen.

Was Ihrer Kays. und Königl. May. Unser allerseits allergnedigster Herr denen Herren Und Euer Gnaden über Unser Treugehorsambste erklär und verwilligung ad replicandum, den 14. diß, allergnedigst mitgegeben, das haben Wir durch allerhöchst ernennt Ihrer May. Rath Cammerern Und Obristen Landthoffmeistern im Königreich Böheimb, als dieses Landtags Hoch und Wohlverordneten Directoren nach Vorlesung mehr höchstgedacht Ihrer May. allergnedigsten Schreibens, mit geziehmenden Respect wolvernommen, nit weniger solches in reiffe Berathschlagung gezogen.

Nemmen hierauf zu gebürrenden schuldigen Danck an, daß Ihrer Kay. und Königl. May. die Herrn und Euer Gnaden Unser gesambten Stende Treuwilligste erklärung unverzügerlich zugeschickt haben.

Zuvorderist aber und haubtsächlich thuen gegen Ihrer Kay. Und Königl. May. Wir Uns allerunterthänigst bedancken, das Sie die von uns dero Treugehorsambsten Stenden, zu der heyl. allein Seelig machenden Röm. Catholischen Religion, treueyfrigst gethane Contestationes nit allem gnedigst genembhalten approbiren, darbey Uns mächtig zu schüzen, und zu handthaben vergwißen, und gnädigst versichern sondern auch alle die fürsehung und von uns gesambten Stenden einhölliglich verglichenen Mittel zu stabilir- und fortpflan-

zung obgedachter wahrer Catholischen Religion Deroselben allergnedigst gefallen, und dabey es allerdings bewenden lassen, ja allergnedigst wollen und verordnen, das wegen der Unkatholischen Beambten, der peremptorische Termin dem Landtagsschluß mit eingeruckt werde. Allermassen Umb deren General Abschaffung ante omnia ohne respect der Obrigkeiten oder der Beambten selbsten Ihrer May. Wir eben zu dem endt gehorsambst gebetten, damit bey dem von Uns verspürten Verzug, in der einbringung der Specification der Kezerischen Beambten diß so nothwendige eylfertige remedium nit stecken bleibe, und bey gesuchter Specification der Unkatholischen Beambten, theils aus denen Herrn Creißhaubtleüthen Ihnen wegen allerhandt personal respecten etwa nit nachdencklich, ia schwer fallen ließen, dergleichen odiosische Consignationen einzuschiecken. Bitten derowegen Ihre May. noch ferners alleruntertbänigst, Sie wollen auch die übrige von uns insgesambt in dem ersten Articul die Catholische Religion betreffendt vor nothwendig befundene anstalten und fürsehungen, dem Landtagsschluß mutatis mutandis mit inseriren laßen, neben der von deroselben Uns allergnedigst gegebenen Vertröstung. Sie wollen auch wegen der, in die angränzenden Länder, und sonsten sich verlauffenden Unterthanen durch die Ihrer May. von Uns gehorsambst heimbgestellte füeg, Und thuenlichste mittel, nach der sachen reiffer erwegung, allen fleiß gnedigst fürkheren, damit auch dißfalls Uns dero treügehors. Stenden, mögliche Satisfaction gegeben werden möge. Gestalt dann zu Ihrer May. Wir der gehorsambsten zuversicht leben, Ihre May. werden Ihro höchsten Orts alle deroselben von Unß obgemeltermaßen beygebrachte adminicula und beförderungsmittel zu der heyl. reformation also incaminiren und mit unnachleßlichen Nachtruck werckstellig machen laßen, damit der so wol von Ihrer May. als Uns angezielter Zweck mit Gottes Hilff, dermahl einst glücklich und sicherlich erreichet werden, und hierauf, Und hierauß alle prosperitet zuforderist auch Ihrer May. Und Dero Hochlöblichstes Erzhauß, sodann auch dieses Dero Erbkönigreich Unser Wehrtes Vaterland, neben der gewünschten ruhe, einigkeit, und tranquillitaet der gemüeter reichlich redundiren und fürsPrießen mögen.

So viel es aber die übrige Contributions postulata anbelangt, weren Wir zwar der gänzlichen Hoffnung gewesen, die Herren und E. Gnden wurden den iezigen leyder allzu notorischen Crafftloßen

Zustandt dieses Ihrer May. Erb Königreichs Unsers geliebten Vatterlands, nebenst unser dabey angeführter Hoher noth und Dürfftigkeit zu mitleidentlichen Gemüth gefasset, und solche auß allen unsern Cräfften erhebte guethertzige Verwilligung dahin Ihrer May. underthenigst reccommendiret, daß Ihre May. hierüber solche also zu acceptiren auf den nun in die dritte wochen wehrenden Landtag zu schließen, dieselbe wurden allergnedigst instruirt haben. So vernemmen Wir aber das die Herrn und Euer Gden annoch auf Ihrer May. underschiedtlichen postulaten (außer des 40. Mandels, darfür aber ein weit größerer Beitrag auf gewiße weiß von Uns übernommen werden) in allweeg vollstendig beharren, und die verwilligte Haußsteuer zuerhöhen begeren.

Gleich wie Wir nun auch bey dem sich nach Und nach stabilirenden ersäufftzeten allgemeinen Ruhestandt nichts mehrers wünschen und verlangen als Ihrer Kais. und Königl. May. in allen und iedem Unserm eißersten Vermögen nach, allergehorsambst under die Handt zugehen. Ismaßen gegen Derselben und dem geliebten Vaterlandt Wir Unsere unterthänigst eifrigste Devotion Und lieb, iederzeit, sonderlich aber diese letzte Jahr hero (ohne rhum zu melden) also würcklich bezeüget, das es nit allein Landt sondern reichskündig ist, Und unser Exempel in quanto et modo nirgends keine nachfolg gehabt, also seindt Wier hierüber in einzige weitläufftigkeit Uns einzulassen nit gemeint, sondern zur sachen selbst schreitende können denen Herrn and E. G. nit verhalten, das bey den Anderten Articul Unserer ersten Erklärung Wir zusicheren. Und ordentlichen Underhalt der Soldatesca Ihrer May. diß allergehors. vorgeschlagen, das dieselbe Uns den alternative verwilligten 50. Mandel gnedigst nachlassen, Wir entgegen das von Ihrer May. beyzutragen versprochene brodt und bier sambt den Glattfutter selbsten auf ingedachter Unserer Erklärung bedingte weiß und maß (sonderlich mit der nunmehr wiederholten Und annoch widerholender Verwahrung, das wir gegen der Soldatesca immediate keines weegs hafften mögen und sollen) denen Völkern zureicht übernemen wolten. Wie nun wegen deß diesfals von Ihrer May. geschehenen gnedigsten nachlasses obgedachten 50. Mandels Wir uns gehorsambst bedancken, also müßen wir dabey gleichwol diß erregen, das den ungefährlichen Ueberschlag nach zumahlen wegen der Prager Und Egrischen dem Landt zuwachsenden

Guarnisonen Uns weit ein mehrers auf diese weiß herzuschiessen obliegen wirdt, als Wenn Wir den 50. Mandel hetten entrichten sollen, darauß dann Ihre May. allergnedigst vermerken können, wie wolmeinendt und guetherzig diese eventual alternativ deroselben Wir vorgetragen, auf daß alle Confusion im Landt und alle difficultirung in Unterhalt der Soldatesca so gar mit Unsern so großen beytrag verhüttet werden möchten. Dahero hierinnen Uns gesambten Ständen, von Ihrer May. nit allein kein nachlaß beschehen, sondern Wir umb gueter Ordnung Und hierauß verhoffender scharffen militerischen Disciplin wegen Uns selbst also hart anzugreiffen, und unser eüßerstes dabey zu thuen. Zumahlen in Unser allergehorsambsten Zuversicht erbotten. Ihre May. die Tragoner Pferdt gnedigst vertröster massen, wie auch die pagaje Pferdt nit allein förderlichst abschaffen lassen, sondern auf weitere sublevation dieses Königreichs vermittels einer so viel es die ratio status zu lassen wirdt, ergebigen fördersamben Abdanckung mildereichist Und Landesvetterlichst bedacht sein werden, inmassen die von Uns zur abdanckung gehor. in eventum verwilligte 1½ Monathssolds anticipation gestalten sachen, auch ein grosses außtragen dörffte. Solchem nach und weiln Ihre May. Uns in Dero Replic den 50 Mandel gegen übernemung des Unterhalts fallen lassen, und Uns allergnedigst versichern, das Wir aller fernern belegung mit der Soldatesca, nit allein entübriget, sondern auch das ienige, wormit Wir der Zeit beleget, wie obgemelt, so viel es nur immer möglich sein kann, gemindert werden solle, so wirdt es bey diesem Articulo secundo Unserer Erklärung, den Unterhalt der Soldatesca betreffendt seine völlige richtigkeit haben. Jedoch mit dieser nachmahlen unterthänigst instendigen bitte, demnach es mehr als zu viel die erfahrung gegeben, wie offt und hoch die Soldaten, die Tüchtigkeit der port. in natura zu disputiren pflegen, welches denen Quartier Stenden allerhandt beschwerden, denen Craißhaubtleüthen aber und andern Obrigkeiten sehr große difficultet und Ungelegenheit causiret, Ihre May. geruheten allergnedigst zu evitirung so thaner inconvenientien auch fortpflanzung zwischen denen belegten Inwohnern und der Soldatesca gueter innigkeit in diesem Landtagsschlueß, neben andern, in gedachter unser allergehorsambsten erklärung diesem articul beigefüegten unumgänglichen Clausuln, auch dieses außtrücklich mit einverleiben zu lassen, das zwar denen Soldaten, bey solchen Ihren Von Uns

übernommenen Unterhalt, vermög dero bißhero observirten letztern Sommer Verpflegungs Ordinanz (doch allermassen es auf den vorigen Landtag zu Budweiß geschloßen, und die Zeit über gehalten worden, an Haber nur 2 Viertl) die port. derselben gemeß halb in natura und halb in Gelt gereichet worden, da aber ein oder andere Inwohner die port. in natura mit Gelt abstatten wolte darumben für jede Portion täglich zu 7½ Xr. und auf ein Pferdt zu 6 Xr. also vor eine völlige eines montirten Reütters port. sambt seinen Pferdt 13½ Xr. für die servitien aber, wo selbe nit in natura gereicht wurden zu 2 kr. und nicht ein mehrers zu bezahlen solches auch der Soldat unwaigerlich anzunemen schuldig sein solle. In Betrachtung wann ged. Sommer Verpflegungs Ordinanz dißfalls nachgegangen darnach die port. computirt, das fleisch und bier nur 3 mahl in der Wochen gelieffert und aufs gelt ein ℔ Brodt zu 1 kr. eine bindt Bier zu 4 kr. und ein ℔ Fleisch zu 4 kr. darfür es überall und wol mehrer Orten Umb viel ein Leichters zu bekommen, und zu erzeugen ist, gereittet wurde, dergestallt die 7½ kr. für jede port. täglich in ein Höheres thuen, dabey die Soldaten mehr zu gewinnen als zuverliehren haben werden, Und Wir es viel lieber durch gehend zu übertragen, als zu angeführten vorher verübten ganz beschwerlich- Und verdrießlichen Strittigkeiten denen Soldaten die Thür offen zu lassen, und gleichsamb Ihrer Willkhür underworffen bleiben wollen.

Belangend aber die auf die Juden geschlagene quota ist derselben Vorthelhafft Und Vermöglichkeit in Unserer Ersten Erklärung gründlich genueg angezogen worden, Und dahero sehr nachdrucklich vorkommen will, dieselbe durch eine so große minderung des auf Sie geschlagenen quanti zu verschonen, Und entgegen Uns den zu unterhalt der Soldatesca ihnen moderirten Beytragslast zuwachsen lassen. Nichts desto weniger und auf das Sie zum wenigsten biß allzusehr moderirtes quantum richtig und völlig abführen auch darbey Ihrer May. der in deroselben Cammer gehörige quota unfehlbar guet machen. So thuen Ihrer May. hierentgegen gethaner allergnädigster erinnerung Wir Uns auch allerunterthenigst bequemten, und zugedachter Juden der Soldaten Verpflegungsquota Tausendt Reichstaler Monatlich außjezen. Welche quota dann so weit Sie erkläckt, auch erwehnten Unterhalt der Soldatesca wie es negste repartition geben wirdt, zugeschlagen, und die Execution derselben, wie in an-

dern also auch in diesen Ihrer May. Statthalterey deren auch darauf, damit die Soldatesca allerdings in gueter Kriegsdisciplin gehalten werden, eine fleißige auffsicht zu haben obliegen wirdt, anvertrauet bleiben.

Vors Dritte, die Haußsteuer anreichendt, wiewol selbe dazumahl etwas höher in schwung gewesen, wenn in diesen Königreich bei weiten nit so viel Kriegs Völcker gelegen, sondern gedachte Haußsteuer umb die Soldatesca fern von hier zuerhalten verwilliget worden. aniez aber, Und da der Unterhalt, der auf dem halß habenden Soldatesca über auß hoch anlaufen thuet, noch darzu die Haußsteuer nicht allein Zuverwilligen, sondern selbe so gar zu steuern was schwer fallen will. Wann aber Ihr May. von denen iezt hier obhabenden Völker, etwas auf die Ungerische Gränitz maßen diese erleüchterung andern Dero Ländern wiederfahren, verordnen wurden, ließen Wir Uns sodann auf befreyung der armen quartier Stende, von der wirklichen Einquartirung, nit zuwieder sein, ein mehrers in der haußsteuer zu verwilligen gleichwol aber, und damit Ihre May. wir ia so viel nur immer möglich zu Dero allergnedigsten intention Uns allergehorsambst nähren mögen. so verwilligen Wir auf die in Unserer erklärung angezogener weiß und form zu den darinnen benannten 12 Kreuzern, noch 6 also zusammen, wie Ihre May. selbsten allergnedigst begeren, 18 kr. Und zwar das dieser quota und der in gedachter Unserer erklärung begriffener mehrmahln, sonderlich in dem Anno 1611 gehaltenen Landtag observirten proportion nach in denen Königlichen Stätten so sich des Vierdten Standes gebrauchen, für dießmahl von jeden würcklich bewohnten Hauß 21 kr. und drey Viertl Pfennig geliefert worden, und ein ieder Jud auß seinem Hauße 2 fr. 6 kr. abführen solle, in allergehorsambster Hoffnung Ihre May. werden dißfahls Unsere treuherzigste willfährigkeit allergnedigst erkennen, und über dieß, was wir in übrigen Ihrer May. postulatis, die Uns ohne d. und haubtsächlich der Unterhaldt der Soldatesca sehr schwer ankommen thuen, Unsern äußersten Cräfften nach, allhier treyeifrigst verwilligen, in Uns weiters nit sezen noch dringen. So dann

Viertens bey der in Ihrer May. proposition Uns allergnädigst versprochenen suspension der militaerischen restanten es auch allerdings verbleiben lassen. Worbey aber Ihrer May. Wir diß-

falls allergehorsambst zuberichten nicht umbgehen können. Das gleich wie wir treü gehorsambste gesambte Vier Stende von unerdenklichen Jahren hero, keine eigene Cassam, wie etwa andere Ihrer May. Länder mehr gehabt, noch biß dato haben mögen noch wollen, also ist bey diesem Vierten Artical Unsere Meinung gar nit gewesen, Uns dißfalls in etwas verfängliches gegen der Soldatesca wormit wir gegen derselben wieder Unsere so vielfältige von Ihrer May. selbst verglichene Verwahrungen und außdrücklichen reservaten etwa mit Unsern Contributions ruckstandt die militärische restanten zu compensiren hofften, oder schuldig seyn sollten sondern Wir haben Uns in diesem Articulo dahin verglichen Ihre May. gehorsambst zu bieten, das nach erfolgter Liquidation der hier Landts erwachsenen Kriegsrestanten Ihre May. selbe ohne fernern entgeldt der Stende etwa auß denen Ihrer May. verwilligten rückstendigen von Ihrer May. eingeforderten Contributionen so weit diese erklecken wurden, gnädigst compensiren wolten, auf keinerley weiß aber das Wir solche Contributions restanten, selbe aufforbern, selbst in Handen haben, und wegen des vielleicht wenigen Contributions Rückstands einen Überauß großen Rest der Militärischen Praetensionen übernemen sollten, Welches gleich wie es Uns ganz zu Boden drücken würde, also und weilen Ihrer May. Wir jedesmahls die Contributionen Treüherzigst verwilliget haben, so mögen wir derenthalben, gegen der Soldatesca gar nit hafften, oder Ihnen einzige erdenckliche verwilligte schuldt einmahl nit gestehen. Versehen diesemnach zu Ihrer May. Uns gänzlich und gehorsambst, Sie werden die bey diesem Artical in Unserer ersten Erklärung eingesetzte formalien dem schlueß völlig einrucken, und selbe in kein anderwertige Uns höchst bedenckje gefährliche außdeütung ziehen lassen.

Nachdem nun bey 5. 6 und 7 Articul Ihre May. wurden in allergnädigster anerkennung, das ie nunmehr die Zeit wehre die Uns gesambten Stenden so offt Und hoch versprochene Linderung der Contributionen dermahleinst allergnädigst genießen Und denen so hart Bedrängten Standts Inwohnern einige höchst nothwendige respirirund erquickung erfolgen, die von Uns verwilligte, Und auf die Helffte Ihrer May. gnedigsten postulaten gerichtete Bier Und Weingelter allergnedigst genemb halten, und derentwegen weiter replicando Uns nit belangen lassen, Wir wol verhoffet haben, zumahlen Ihrer

May. zum Besten, die vorhero reservirte ein hohes außtragende Und sonst ganz billiche defalcation des ienigen Biers, so auf die Soldaten gebräuet wird, in offtgedachter Unserer ersten erklärung gänzlich aufgehoben ist, vor eins, vors andere, das ie moderirter d. Quantum der Bier und Weingelder sein wirdt, desto leichter und erträglicher derselben abstattung denen Inwohnern fallen und dahero auch weniger der schleiff- und Vortheilhaftigkeit zu befahren, also der öfftere kleinere Gewinn ein weit mehreres als der grössere, iedoch seltener einbringen, Und drittens hierdurch viel auß denen Inwohnern Ihre abgebrändt- Und ruinirte Breühäuser wiederumb zu erbauen, die so bereit Bräuhäuser haben, öfftere Gebräu zu machen, veranlasset. Darbey dann Vierdens dieses wol zu bedenken. d. durch übermässige steügerung dieser bier und Weingelder, die Innwohner vmb so viel weniger Ihrer ganz zu boden gerichteten oder etwa von anderwerts kommenden, ünd sich von neüen ansezenden Underthanen zu derselben wider erheben oder anfahung der Wirthschafft und Nahrung, einzige Hilff zu thun, und die Handt zu bieten nit vermögen, sondern von einem Ihrer May. und diesem Königreich hocherspriesslich in nothwendigen Werck der Sublevirung der armen, abgehalten und verhindert wurden. Das nun über dieses alles Ihre May. die dißorts verwilligte Helffte Dero gnedigsten postulaten nit acceptiren, sondern auf dem völligen petito bißhero unnachlässlich und vollständig beharren, ia das quantum nit allein respectu des zu Budweis iüngst geschlossenen Landtags, nit ringern oder mindern sondern erhöhen wollen, müßen Wir es dahin gestellet sein laßen, und in denen gedanken stehen, das Ihrer May. höchst nothwendige grosse außgaben, und beschehene starke anticipationen Sie hierzu unumbgenglich bewogen hetten. Dannenhero und damit gleichwol Ihre May. verspühren mögen wie nahendt zu Dero allergnedigsten postulatis Wir Uns treügehorsambst zu legen und Ihro allergnedigster intention zu bequemen verlangen, So haben Wir auf unsere erste Erklärung, und die darinnen enthaltene Clausulen reservirten defalcationen 20300 fr. assignationen, remontagelder sambt dem modo exequendi, welches alles dem Schlueß mit einverleibet werden solle, Uns nochmals bewerffendt dahin verglichen, das zu dem Ihr May. gnedherzigst verwilligten halben gulden von einem Vier Eimerigen Vaß Bier noch 25 kr. also ein halber Reichsthaler oder 45 kr. Von

einem Eymer Wein aber über die Zehn noch fünff also 15 kr. also d. quantum wie vor einem Jahr hiemit noch auf ein Jahr lang Ihrer May. verwilliget, iedoch wann solcher Wein auffschlag von der heurigen Fechßung eingebrachten Wein einmal entrichtet worden wehre, von solchen nicht mehreres begeret werden solle. Wann nun Ihre May. es dabey allergnädigst bewenden, Und ein mehreres von Uns diß Jahr über nit begeren geruheten; alsdann so wurden Wir zur weiteren Bezeügung zu Ihrer May. und frommen Unsers tragenden allergehorsambisten hohen in unbeschreiblichen eyfers, auch ein übriges thuen, und von der in mehr ermelten Unserer ersten Erklärung austrücklich reservirten abkürzung, des eigenen Truncks guetwilligst, doch auf dieß Jahr allein und mit denen obgedachten quo ad modum exequendi und anderen gethanen Fürsehung vor dißmahl gänzlich ab, und nachlassen, den Termin a quo so wol zu entrichtung dieser Verwilligungen, als zu Unterhaltung der Pragerischen und Egerischen Quarnigionen von 4 Wochen nach publicirung dieses Landtags, ebener massen treüwilligst nachkommen, und hiemit Ihrer May. allergehorsambst representiret haben wollen: das Sie diesemnach den so kostbaren Unterhalt der Völker, deren Abdankungsgelder anticipation ohne Dero einigen iezigen Beytrag zu Dero allergnedigsten intention völlig erhalten, Und über dieß, gleichwol quo ad quantum eben so viel vom Bier und Weingeldern, als in negsten zu Budweis geschlossenen Landtag, ein viel mehrers aber wegen der iezt aufgehobener damahls verbliebener defalcation der von dem Commiss Bier fallenden Gelder überkommen wurden. In deßen dem allen allergnedigsten Landtsvätterlichen Beherzigung Ihrer May. hoffentlich diese Verwilligung in gnaden genemb halten, die Herrn und Euer Gnaden hierunder versirenden Ihrer May. eigenen Nuzen bestens beobachten und den eingang dieser so ansehnlichen Verwilligungen selbsten nit aufzuhalten, sondern diesen Landtag zum völligen schlueß zu bringen beywohnender hohen discretion nochwol wißen werden, Von welchen Biergelter dann und also einen ieden halben Reichsthaler 10 kr. zu der König Herrn Statthalterey Disposition, wie es in unserer mehr erwehnter Ersten Erklärung enthalten, zu dem Ende damit von denen Ihrer May. Statthalterey Canzley Verwandten so wol Ihre bißhero außstendige alte ungefehr in die 2000 fr. sich erstreckende, als auch die annoch laufende richtig und unfehlbar als dann der Landt Medi-

corum Chyrurgorum und andere Besoldung entrichtet und darbey auch die immer fürfallende kleine und doch benöttigte außgaben bestritten wurden, reservirt, und zu empfang und außgab derselben, von besagten Königl. Herrn Statthaltern eine gewiße Person aufreittung bestellet werden solle. Bey dem Achten Articul wegen der Straßenrauber, ist von Ihrer May. das Sie zu raumung des Holzes ein gewißen Termin gnedigst benennet, wie auch was Sie wegen der Verkauffer gnedigst mit anregen thuen hoch und wohlgedacht worden, worinnen Ihrer May. Landts Vätterliche sorgfalt Wir mit besondern unterthenigsten trost vernemben, der einsichtig, und in dem gehölz tief ligenden, denen Straßenraubern, zu Ihren genuegsamben Vornehmen wolgelegenen Wirths- und andern Häußer halber, damit selbe denen Petrowsky kein Unterkommen verstatten möchten, wurde diß Unsers erachtens, das vorträglichste mittel sein, das zu forderist, Ihrer May. Böhm Camer so dann alle Obrigkeiten, auß denen Innwohnern erinnert wurden, daß Sie sich deren, so dergleichen Häußer bewohnen, wol versicherten, und selben auferlegen theten, daß Sie ohne der Grundt-Obrigkeit, oder deren Beambten, außdrucklicher erlaubniß keinen mit Rohr oder sonsten schädlichen gewöhr gewaffneten Pauern bey verlust des also habenden Hauses, und anderer Straffe gestalten sache nach, kein aufenthalt daselbsten verstatten, sondern selben als auch andere dahin rückherende verdächtige Leüthe, also baldt der Obrigkeit, oder den Beamten denunciren, und ihn zu Hafft zu bringen mit rath und that der Obrigkeit zu helfen schuldig sein, widrigens der Würth seines Hauses wie gemeldt entsetzet, und da diß Hauß zu dergleichen Unthatten so bequemb, das man anderweit kein genuegsambe Versicherung dessentwegen wider solche Gefahr haben könnte, so solle es, wie nit weniger alle nunmehr unnöttige zur Zeit der Gott lob überwundenen Kriegsgefahr, von den Bauern Volk zu deßen salvirung in denen Wäldern aufgerichte Challuppen, als der Räuber Nest zu boden gerissen, und ganz demolirt, und solches denen Patenten, zuforderist aber dieses gegenwärtigen Landtagschlueß mit incorporiret, auch damit es wirklich erfolge, von den Craißhaubtleüthen hierauf fleißige Acht gegeben werden solle.

In dem Neundten als auch Zehenden Articul laßen Wir es bey Unsern ersten erklärung und reservaten genzlich bewenden. Undt thuen zu Ihrer May. Uns allergehorsambst versehen daß Wie sie die

darinnen wol außgeführte Conditiones allergnädigst placidiren, also selbe von Uns allergehorsambst bedingter massen neben denen relatis, auß den vorigen Landtagschlüßen diesem Landtagschlueß völlig werden inservirten, und darüber veste handt zu halten allergnedigst anbefehlen. Was aber das Special Moratorium vor die Alt- und Neustädter Präger anreicht, wollen wir Ihrer May. Königl. Macht, und plenitudinem potestatis, an ihren hohen Ort gestellet sein lassen. Es tröstet Uns aber Ihrer May. hohe Pietet und Justitz, daß Sie das Ius quaesitum tertio nit benommen, einen vielleicht nit so gar bedürfftig Debitori helfen, hingegen mehrern etwa nothleidenden Creditoribus, Ihrer vor Gott und der Welt billich zustehende Recht nit hemmen, und hierdurch frivole morosum Debitorem ewig, die aber vor Armuth und noth verschmachtende Creditores zeitlich verderben, und neben diesen unbezahlten und verderbenden Creditoribus die ienigen Creditores, welche diesen entzwischen zu ihren unentbärlichen Notturfft was dargeliehen massen dann wenig Creditores sein werden, die diverso respectu darnebens nit Debitores seindt, besorglich zu grunde stürzen laßen. Derowegen und in Ansehung die Alt und Neüstetter Präger, underschiedliche geistl. Stifftung Wittben und Waißen, auch andern miserabilibus personis nit wenig schuldig sein, entgegen durch die fortificationen und zumahlen iüngste Belagerung an Ihren Stattgemeinen Güttern überauß großen schaden gelitten haben. So könnte Ihnen noch auf ein Jahr, das durch Ihrer May. gnedigste Intervention vor Sie begerte Speciale Moratorium dergestallt vergönnet werden, das hiervon allein die geistl. Stifftungen Wittben und Waißen miserabilium personarum forderung, wie auch der cum renunciatione moratory von 1640 verschriebener schulden zinßen und Interessen dann Deposita, und die umbverkauffte Wahren oder Victualien herrührende gelder excipiret, die übrigen Credita aber in dem Speciali Moratorio, biß zu dem nechst künftigen Landtag begriffen bleiben sollten.

Was Ihre May. Bey dem Eilfften derselben Creditores und Bürgen betreffenden Articulo, das nemblich die liquidirung der böhm. Cammerschulden allein auf die ienige, die biß dato nit wie es sich geziemet liquidiret worden, oder sonst in einiger Unrichtigkeit bestehen, gnedigst limitiren thuen, verstehen Wir es dahin allergehorsambst, daß zwar bei dieser von Uns verglichenen Comission, alle

schuldtforderungen, vorgebracht, iedoch die ienige so vorhero liquidirt oder richtig sein, von neuen nicht liquidirt werden sollen. Welches dann ganz billich zu sein erscheinet. Wiedrigens aber, Und fahls Ihre May. es dahin anziehen wolten, daß die liquida Credita bey der Comission und zwar cum causa debendi nit produciret werden solten, so wurde der hauptzweck dieser Comission hinweck geruckt und benommen worden alldieweile umb bey derselben ein verläßliches quantnm Ihrer May. böhmischen Cammer Schulden, zuförderist aber d. ienigen so extitulo oneroso oder Iustitia comutativa herrühren, zu ergründen, dieselbe aufzurichten verglichen worden, mehrern Inhalts obgedachten eylfften Articuls Unserer ersten gehorsambsten Erklärung, dahero es dabey hoffentlich an seithen Ihrer May. sein verbleiben haben wirdt.

Schliesslichen und belangendt den 12ten Articul bitten Ihre Kays. und Königl. May. wir allergehorsambst, Sie geruhen wegen der von denen Juden von neüen treibenden handwercken zu unaussprechlichen verderb und Undergang der Christlichen handtwercksleüthen, den excessum in usu Ihrer Privilegien also limitiren und restringiren lassen, damit die ohne diß höchst ruinirte Christen wiederumb über sich kommen, und nit gar darnieder sinken müssen.

Wie nun diese unsere fernere treugehorsambste Erklärung an der augenscheinlichen billigkeit gegründet, und wir in casibus alhier nit expressis außer deren welchen hierinnen auß drücklichen derogirt worden; Uns auf Unsere erste Erklärung die darinnen eingeführte Conditiones reservata assignationem defalcationem, bitten, und allergehorsambst vorgeschlagene Comissionen gänzlichen beworfen, und darmit selbe dem schluß eingetragen werden, Ihre May. darumben allergehorsambst bitten, Also wollen und können Wir nit zweifeln die herrn und Euer Gnaden werden diese Ihrer May. allergnädigsten postulatis so nahendt allergehorsambst zurückende Unsere Verwilligung Ihrer May. also Cräfft und beweglichen zu recomendiren deren hohen orts nit unterlaßen, des allerhöchst gedacht Ihre May. solches alles allergnedigst placidiren miltreichist danckmembig halten, Uns mit ein mehrern weder bei diesen noch wehrenden Landtag weder nach deßen Schlueß nit belangen, oder beschweren, sondern diese so ansehenliche Verwilligung in Kais. und Königl. gnaden annemmen, selbe nunmehr zum völligen schlußbringen zu laßen und sodann mit

Ihrer glücklichen anherokunfft nit allein dieser, Dero Königl. Residenz sondern dem ganzen so viel ausgestandenen Dero Erb Königreich aufzuhelfen zuversichtlich Ihro allergnädigst Landt vätterlich belieben lassen werden. gleich wie denen Herrn und Euer G. Wir zu angenember Freünd und willigster Diensterzeügung iederzeit bereit verbleiben. Geben auf den Königl. Prager Schloß bey dem allgemeinen Landtag den 21. Monatstag Novembris Ao. 1650. Der Herren und Euer Gnaden

freündt und dienstwillige

N. N. N. N. alle Vier Stände des Königr. Böheimb.

Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwehlter Römischer Kaiser auch zu Hungarn und Behemb König.

Der König äußert sich über die beim Landtag von den Ständen gefaßten Beschlüße, und giebt seinen Dank dafür zu erkennen, daß sie sich betreffs des 5. 6. und 7. Articels dem königlichen Postulate so viel als möglich genähert haben, mit dem Bedauern, daß er das Vaterland der ungünstigen Umstände wegen mit diesem Postulate habe unmöglich verschonen können.

Wolgeborne Undt Gestrenger liebe getreüe. Wessen über unser gnädigste erklärung Vom Vierzehenden dieses zu endt lauffenden Monats, die allda bey dem Landtag versamblete Unsere Treü gehorsambste Stende sich weiters erklaret, daß Haben Wir auß dem Einschluß Euerer Unterthänigsten Relation mit allen Umbständen gnedigst vernommen, beiderseits angeführte motiva von Ihnen Ständen, gebetener massen in fernere Consideration gezogen. Undt demnach in dem ersten Punkt, so weit derselbe der Landtags Proposition gemäß, oder in obgemelter Jüngster Unserer erklärung ratificiret, wir Unß nicht zuwider sein lassen, daß dessen Inhalt in geziemender Kürze dem Landtag Schluß einverleibet, deßgleichen 2°. wegen der portionen in natura und im Geldt die von Ihnen Stenden begerte Specificirung

deren Wehrts und quanti der Zwey Viertel Haber und Servitien, iedoch dergestalt mit eingeruckt werde, Wann nemblich die zu geldt angeschlagene portiones in einem oder dem andern orth nicht konndten darfür erzeügt werden, daß auf solichen fall deren abstattung Endtweder in natura aber in Geldt, so hoch alß deren gemeine Kauff an demselben orth ist, dem Soldaten gereicht werde.

Diesemnach werdet Ihr Sie getreue Stände bescheiden daß Wir die desmontirung der Tragoner bereit Unserm Kaiser: Hof Kriegs Rath anbefohlen, alſo daß Königreich dieß fals abermahlen in etwas sublevirt Undt auch darauf bedacht sein wollten, damit die Inwohner so weit immer sein kann, alles Lastes enthoben werden.

Belangends die deinige Judenschaft weilen Sie über die, auff Sie geschlagene Verpflegungs quota auch die Haußsteuer zimblich abführen müssen, Undt aber wann auff Sie ein mehrers alß die von Uns außgesetzte Monatliche Ein tausendt gulden geschlagen wurde, die Uns von Ihnen schuldige Cammer quota hinderstellig werden dürffte. Alß Verlangten Wir gnedigst was bey solichen Tausendt gulden, ohne weiterer Steigerung bewenden Undt im widrigen das Uns zustehendes Böhm. Camer gefäll, nicht entzogen werden möchte.

Die Vorß dritte Verwilligte Haußsteüer, thuen Wir in gnaden acceptiren, Ihre der Stände treüherzigste willfährigkeit erkennen, lassen auch Viertens waß bey der neülichen der Kriegs Restanten halber gethanen gnedigsten erklärung nochmahlen beruhen undt wollten im Uebrigen nicht daß einiger Inwohner derentwegen gegen der Soldatesca haften solle, gestalt samb dann zu der abstattung dergleichen Kriegs, die eines oder des andern orts etwa noch anständige Contributions Restanten dahin gewidmet, undt zu dem ende eingemahnet werden, zum fall sich aber iemandt in krafft der Landtags Verwilligung oder ordentlich Craiß Anlag herrührenden quota halber, wegen seines Anstandts in particulari Verbündig gemacht derselbe wirdt sich auch dießfals particulariter mit den Interessenten abzufinden haben.

So thuen Wir auch gnedigst Danckhnehmig halten, das in dem fünfften Sechsten und Siebenden Artikel die getreüe Stende zu Unserem gnedigsten postulato sich zu genahert, undt Von einem ieden Vier Eymerigen Faß Bier bereit fünff undt Vierzig Kreützer, Undt von einem Eymer Wein, fünfzehn Kreüzer noch auff ein Jahrlang

Verwilliget haben. Ob Wir nun woll in gnedigster anerkennung dieses Unser werthes Königreich ohne diß mit denen Ubrigen postulatis schwähr beleget, Undt unsere Landt Vätterliche gedancken allemahl dahin gerichtet sein, wormit dessen so lang bedrängt gewesen Standts Inwohnern alle möglichste respirir: Undt erquickung erfolgen möge, dahero auch Sie dießorts mit anderweitigen Instans gnedigst gern Verschonet hetten, demnach Uns aber die in der Landtags Proposition undt seithero gethanen erklärung repräsentirte grosse außgaben bey dem ersten postulato zu beharren, Unumbgänglich bewegen.

Ist dannenhero an oft gemelte Unsere getrüe Stände Unser ferners gnedigstes gesinnen, Sie diesem Unserm gnedigsten postulato, der Trankſteuer mit der ermangelnden funfzehn Kreützer Bier undt fünf Kreüzer Wein taxes, Völliger Verwilligung weiters zurucken, Ihr darauf bey denenselben eine fernere bewegliche Instanz thuen, undt Euch dahin bewerben sollet, damit gemelter abgang zugesetzet, Undt diß wenigist zu Unserer anderweitigen allbereit publicirten Verehligung gleichsamb zu einem hochzeitlichen donativo Verwilliget werde, Worauß Wir so dann Ueber das ienige, was in voriger Unserer gnedigsten Proposition begrieffen, erklärter massen bestritten auch zugleich die Unser Königl. Stadthalterey Canzleybediente aufständige sich in die zwey tausendt gulden belauffende besoldung, aus den zehn Kreüzern, so in disposition der Königl. Stadthalter, auff Raitung gelassen werden, guet machen lassen wollen.

Waß bey dem Achten, Neündten, zehendten undt Ailfften Punkt, sie Stände wol mainendt gehorsambst gereget, lassen Wir unß solches auch gnedigst gefallen, Allein der Alt und Neüen Präger Städte, Special Moratory Vermeinte cum renunciatione omnium beneficiorum Clausuli Verschreibungen betreffendt, dieweiln das Verwilligte beneficium bloß auf die gemeinde einer undt der andern Stadt Schulden Verstanden, Und aber die Communen zur zeit, als sie etwa dergleichen Verschreibungen cum renunciatione gemacht, sonder zweiffel einer mehrer respiration und zahlungs mittel als erfolget ist, Verhofet dahero ad non provisa sich nicht verbunden, weder daß auf solchen fall competirende beneficy begeben haben.

Alß sehen Wir nicht Warumben dergleichen Schuldt Verschreibungen eximirt undt dem Special moratorio nit inserirt werden

solten. Die eximirung der Geistlichen Stifftungen Armer Wittiben und Waysen, miserabilium personarum undt Depsita halten Wir (so viel es Jährliche zinsen allein betrifft) auch Vor billich. Die von Erkauften Wahren oder Victualien her rührende Gelder, werden in dem Special Moratorio nicht begrieffen, sondern etwa particular Burger Schulden sein, welche sich auch mit dem General Moratorio zu regulieren haben, Undt derowegen in den Landtagsschlueß ein solcher Untherscheidt Nottwendtig zu machen sein wirdt.

Was schließlichen Sie gehorsambe Stände der Juden Privilegien halber ferners erwehnet, undt gebetten, wissen Wir Uns gnedigst wol zu errineren das Wir die Ihnen Juden ertheilte neüe Privilegia Unsern Königl. Stadthaltern eben zu dem ende Copialiter insinuiren lassen, damit sie in deren gebrauchung keinen excessum gestatten, sondern so baldt Sie einigen Mißbrauch Vernehmen, demselben alsobaldt ex officio undt mit allen ernst abstellen solten, Wie Wir dann nicht zweifeln wollen, Sie es auff anbenngen undt erfahrung gethan haben würden.

So möget Ihr auch, wann in einer oder andern Unser Person, Hochheit, authoritæt undt Regalien nicht betreffender sache (wie der Landtags Director wegen recompensirung etlicher Unserer Ministrorum gethan) sich bey Euch die Stände angeben, undt nach beschehenem Landtagsschlußes etwas der policey Dienliches oder sonst in des Landes ersprießlichen geringen sachen Untereinander berathschlagen wollten, Ihr es auf deren anmelden ad referendum annehmen, Uns dessen gehorsambst berichten, derentwegen aber den Landtagsschlueß nicht aufhalten sollet, dann Wir ein Weg als den andern Uns hierüber zu resolviren nicht Unterlassen werden; Wie Wir dann damit die Verwilligung umb so viel ehender gangig gemacht werde, an beförderung des Schlueßes undt continuirung der bishero erzeigten embsigkeit, unß gnedigst Versichert halten, undt des gnedigsten Vorhabenß sein Unser werthes Königreich Undt dessen getreue Standts Inwohner mit Unserer Præsents ehist zu erfreuen: Undt, aldortige Unsere Kais. undt Königl. Residens ehist möglichst zu bewohnen. Verbleiben Euch benebenst mit Kais. undt Königl. gnaden jederzeit wol gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den Sieben undt Zwanzigsten Monatstag Novembris, im Sechzehnhundert undt fünfzigsten Unserer Reichs deß Römischen im Vierzehenden, deß Hunga-

rischen im fünf undt Zwanzigsten, und des Böhm. im vier u. Zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p.

Wolgeborne Herrn Edle Gestrenger Ritter, von der Röm. Khay. auch zu Hungarn Undt Böheimb Khönigl. May. Unsern allergnädigsten Herrn zu disen gegenwertigen Landtag Hoch und wolverordnete Herrn Commissary.

Die Stände nehmen die, über ihre beim Landtag gefaßten Beschlüße vom Könige gemachten Clausulen bereitwillig an, und erklären ihm zu den von jedem Faß Bier zu zahlenden 45 Xr. annoch 15 Xr.; und zu dem von jedem Eimer Wein bestimmten Betrage von 15 Xr. annoch 5 Xr. — als Hochzeitsgeschenk zahlen zu wollen.

Obzwar in Unsern denen Herrn und E. G. bißhero überreichten erklärungen, auf Ihrer Khays. undt Khönigl. May. in dero Landtags proposition an Uns allergnädigst gelangte Postulata, wie Uns also treü gehorsambst bezeüget, das wir einmahl nit anderst hätten verhoffen können als daß sein solche unsere guetherzige Verwilligungen, sambt denen dabey angehofften unumgänglichen Clausulen, und substantial deductionen acceptiren, auch darauf zu beförderung des eingangs der so ansehentlichen beyträgen nunmehr disen Landtag schlüeßen und vollenden wurden So müeßen wir doch aus dem von Ihrer May. sub dato den 27. erst abgewichenen Monatstag Novembris an Sie ergangene Uns durch allerhöchst erwehnter Ihrer May. Rath Cammerern und Obristen Landthofmeistern im Königreich Böheimb, als dißes Landtags hoch und wol verordneten Herrn Directorn communicirten, an heüt vorgeleßenen allergnädigst Schreiben so will, daß Ihrer May. Seye Unsere Letztere erklärung (darfür wir gezümbendt uns bedankhen) zuegeschickht, und was dieselbe hierauf wider alle Unsere zuversicht denen herrn und E. G. bey Uns für eine fernere bewegliche Instanz zu thuen allergnedigst committiret haben

vernehmen. Khönnen diesemnach deroselben weiter vorzubringen, nit vorbeigehen, das Wir aus obgedachten Ihrer Khay. Undt Khönigl. May. Allergnedigste Schreiben, bey den Ersten Punct die Heyl. allein Seeligmachende Catholische Religion betref: erfreylich verstanden. Was gestalt Sie allergnädigst zufrieden sein, damit die von Unß bey diesen Articulo eingeführte fürsehungen, so weit selbe dero Proposition gemäß Undt in Ihrer May. jüngster erklärung ratificirt ist, dem Landtagsschlueß in gezümender khürze einverleibet werde, Wolten auch dabey wol wüntschen, daß man die höchst notwendige verordnung und anstalten, So darinnen enthalten, in aller khürze zu samben ziehen khönte, undt also den Landtagsschlueß mit etwas weitleüfftiger als sonsten verfassen müsste.

Nach deme aber die abgedeüttermassen gantz heylsambe vorsehungen, So disfalls mit fleißiger und reyffer der Sachen erwegung, von Unß allen Vier Ständten in diesem Haupt Artical eingeführet, einhaltiglich beschlossen; Undt von Ihrer May: Allergnädigsten genehm gehalten worden, also Substantial, Undt zu dem angeziehlten aufnehmen des wahren Catholischen Glaubens, fast essential sein, auch dahin vornehmlich dise große verwilligung gewidmet ist. So bitten Ihre Khays. May. wier allerunterthänigst, Sye geruhen allergnädigst wegen eines geringen zuewachses der Müehe, die so hoch ersprieſſliche von Ihro selbst dero gehorsambsten Ständten gnädigst an die Handgegeben mittel, umb die wahre Religion zuvernehmen, aus dem Landtagsschlueß nit außleschen, sondern ungeachtet Sye etwas weitläuffig selbe zu mehrern, der Sachen nachtruckh, ungeruckter darinnen verbleiben laßen, zu mahlen der Mährisch Landtag in viel geringern Sachen gleichwohl zimblich weitläufftig verfasset Undt getruckht ist, auf das alle obscuritæten ambiguitæten verhüettet, undt in einem so hohen werkh nichts, waß diß Orths, dienlich als gering und schlecht geachtet oder außgelaßen werde.

Anreichendt vors andere, das Ihre May. wegen den Portionen zur unterhaltung der Soldatesca in dem Landtagsschlueß zuegesetzt haben, wollen damit gedachte Portiones entweder in natura oder in gelt so hoch als deren gemeine khauff an einem, und dem andern Orth ist, den Soldaten abgestattet wurden, haben disfahls Ihro May. nochmahlen gehorsamb beweglichst zu representiren, wir nit unterlassen sollen, daß wenn wir in dießem Khönigreich in d. Portiones

bey kheynen gewißen Quanto (gleich wie es Ihre May. in dero Erb-Marggrafſthumb Mähren, weit auf ein geringes allergnädigſt zuge-laſſen haben) verbleiben khönten, Sondern dem Soldat ein appertur gelaſſen werden möchte, das pretium derſelben zu Disputiren, hier-aus ein unüberwindliche Confussion, und weit außehende widerwert-digkeiten zwiſchen denen Inwohnern und der Soldatesca unfehlbar-lich erzeüget, ja denen Inwohnern alzuhart geſchehen wurde, das ſye wo die Sorten in natura was höcher im Werth, ſelbige auch höher am gelde bezahlen, entgegen wo Sye leichter zu bekhommen, gleich-wohl das Quantum der 7½ kr: ungemündert lieffern, alſo nach dem die Treü gehorſambſte Inwohner, ohne entgeldt die übrigen Ihrer May. ſo hohen Postulaten die Verpflegung ſo guetwillig übernoh-men haben, ſye gleichwohl longe prioris Conditionis alß die Solda-ten dißfals gehalten werden wolten, dannenhero Und weilen Wir, wo die Sorten in Natura wolfeyler wie ſye, den faſt aller Orthen wol Umb ein geringes als in unſeren erklärungen, die Portion taxi-ret iſt, zu erzeügen ſein, ein weeg als den andern die 7½ kr. obge-dachtermaſſen zu reichen, wier uns erbotten, So iſt es ja billich, daß Unß entgegen, wo ſye etwa (wie wir nit verhoffen) theüerer we-ren, ein mehrers nicht, als eben ſo viel zugeben zuegemüthet umbt hie mit aller wider willen Disputat Confusiones, weitläufftig, auch un-gleichheiten verhüttet werde. Und wie wollen es in der Inwohner Willkhür ſtehet, die Portiones entweder in natura oder an geldt zu liffern iſt doch hierunter, die groſe ungelegenheit zu betrachten, wel-che aus den immerwehrenden Disputat der Tüchtigkeit der Portionen (geſtalt es die erfahrnus an tag gibt) zu erwachſen pfleget, und dieſem nicht beſſer abzuhelfen ſein will, alß daß die Quartier Ständte da ſie die Sorten in natura nit geben wolten, oder könnten darfür die 7½ kr. für jede Portion täglichen undt auf ein Pferdt zu 6 kr: alſo vor eine Völlige eines montirten Reüters Portion ſambt ſeinen Pferdt 13½ kr. (wormit ſich der Soldat zu begnügen ſchuldig) darreichen möchten.

Dannenhero ſo bitten Ihre May. Wir nochmahlen dieſelbe ge-ruheten Allergnedigſt dieſen klaren außatz inhalt Unſerer allergehor-ſambſten erklärung dem Landtagſchlueß außtrucklich mit einverleiben zu laſſen. Dabey wir Unß dann wegen der resolvirten Dismonti-rung der Tragoner gehörbſt bedanckhen, und gleich wie an deßen würkl. forderſamben erfolg nit zweiffeln auch umb die allergnädigſt

versprochene, dieses Unser geliebten Vatterlands mehrere ehist mögliche Sublevation allerunterthänigst bitten. Also wir die aufgedachte Tragoner Pferdte verordnete verpflegung von dem allhiesigen General Commissariat alsobaldt aufzuheben sein.

Der Juden beitrag betr. laßen bey Ihrer Khayſ. May. gnedigst verlangen wir es allerdings und der gestalt, allergehorsambst bewendten, daß weilen denen Juden die allbereith zu unterhalt der Soldatesca außgesetzte Ein Tausend Gulden neben der Hauß Steüer, undt Ihrer May. schuldigen Cammer Quota, billich gar leücht bey zu tragen khönnen wird, und die execution darauf an große weitläufftigkeit geführet werden khan. Haben Wir obberührte Tausendt Gulden Monatlich dero Geheimben Undt Hoff Kriegs Rath Cammerer Hartschier Hauptmann General Leütnant undt bestellten Obristen dem hochwürdig: Durchleüchtig: Hochgebornen herrn herrn Octavio Fürsten Piccolomini Duca di Amalfi Ritter des goldenen Fluß undt herrn zu Nachodt; als ein gewisses undt gantz richtiges mittel an Statt der jenigen Taußendt Gulden, So Er in dem Bechiner Craiß mit großer unverläßlichkeit erheben thut, zu assigniren für guet angesehen.

Gleich wie auch Drittens bey der verwilligten Hauß Steuer Ihre May. unser Treuherzigste wilfährigkeit erkhönen, Also bitten dieselbe wir aller unterthänigst, die allergnedigste Verordnung zu thuen, damit dieselbe dahin, wo Sye eigentlich verwilliget, undt gehörig, gewiß undt zue verläßlich abgeführet undt angewendet werde.

So müssen wir Viertens Unserer hiebevorigen, wegen der Kriegs Restanten, aller gehorsambst gebettener verwahrung nochmahlen inhæriren. Den ja in kheinem außer dißen und jüngst zu Budweis geschlossenen Landtag von Unß einige Verpflegung der Soldatesca nit Verwilligen und die vorige Craißanlagen an kheinem Landtag genehm gehalten, oder ratificiret, Sondern Ihrer Mütt. die Contributiones, damit von selbigen Sye, die Soldaten, ohnr ferneren entgeldt der Inwohner verpflegen lassen möchten, gereichet werden. In Ubrigen befünden wir nit mehr alß billich, daß wie Solcher unverwilligten Verpflegung wegen, einiger Innwohner gegen der Soldateska hafften khan, solcher gestalt auch undt entgegen zum fall sich jemandt, wegen der in erwendten Jüngsten Budweiser Landtag Fundirten rückhständigen verpflegung in Particulari verbündig gemacht

oder noch hinfüro wegen dieser Verwilligung verbünden möchte, derselbe deßwegen, So weit es richtig undt zuelässlich, sich auch mit dem Interessenten Particulariter abzufünden schuldig sein solle.

Seczen auch in kheinem zweiffel Ihre May. werden bey den fünfften Sechsten undt Siebendten Punkt, mit was eifrigsten Liebe Gehorsambster willfährigkeit und Begürde deroselben wir bey gegenwärtigen Unsern so hohen nothstandt, undt uns so wenig und schlecht überbliebenen Mitteln mit so ansehnlichen beyhülff undt Verwilligungen an die Handt zu gehen, Unß äusserst beflissen, und das von dem Bier und Wein, über Unser gethane gehorsambste erklärung etwas mehreres zu verwilligen Unß einmahl anderst nichts als die Landtkhündige alzu klar und wahre unvermögenheit ab: und zurucky gehalten allergnädigst wahrgenommen haben.

Und wir Unß nicht anderst einbilden khönnen, Ihre May. in aller Gnädigster beherzigung Unsserer dißfals demüthigst angeführten ganz beweglichen motiven darbey ohne fernere Instanz allergnädigsten verbleiben lassen würden. Nichts destoweniger unangesehen wir treü gehorsambste Ständte zu geschweygen anderer zuvor außführlich repræsentirten ursachen bey diesen angehenden hochverlangten Friden Standt da wir Villmehr einer respirir; undt erleüchterung zu genießen, alß noch solchen großen Last unterwerfen zu sein vermeint, in den schwörsten unkosten unsere ruinirte undt theills gar in grundt verderbte Güter, widerumb in etwas aufzurichten, und den armen Elenden aufs Marckh und Bein außgesaugten Unterthanen, die Handt zu reichen begriffen, und Unß dißfalls von obgedachten gefällen zu ihrer May. khünfftig eigenen hohen Nutzen zu helffen verhoffet, solche von Uns intentirte Mittel albereith durch sothane Steigerung der Tranckſteuer unß gäntzlich entgehen.

Jedoch und demnach auß sonderbarer eingebung des Almächtigen Ihre Khy. May. sich anderwerttig zu verehelichen resolviret worzu deroselben wir allesambt den Göttlichen reichen Segen alle prosperitet und hohes glückliches wol ergehen unterthänigst treü gehorsambst an wünschen, Ihre May. auch in dero allergnädigsten Schreiben annoch continuirlich Urgirte zuegab gleichsamb zu einen hochzeitlichen Donativo allergnädigst annehmen wollen, Alß haben wir Uns einhelliglich verglichen, undt fast über alle unsere kräfften

dahin geschlossen, das zu denen vorhin bewilligten 45 kr. Biergeldes noch 15 kr. und 15 kr. Weingelder noch 5 kr. geschlagen, und also in allen von einem jeden Vier Eimerigen Vaß Bier ein gulden und von ein jeden Eimer Wein Zwanzig kr. auf die vorhin erklärte Maß und Weis geliffert werde.

Welches deroselben wir zu ermelten dero hochzeitlichen Præsent und Beförderung deroselben Reiß anhero für dißmahl allerunterthänigst verehren, Jedoch dabey dieses gehörbst mit anregen wollen, daß gleich wie dieses mit der Verwilligten aufhebung der Vorigen defalcationen ein weit mehreres austragen wird, als hier Landts jemahls ein dergleichen Donativ eingebracht hat. So haben wir doch ungeachtet der jetzigen sehr schwären zeiten unß dißorths fast über unser Vermögen, derentwegen so Starckh und eüßerist angegriffen, damit Ihre May. in ansehung gegen derselben Unserer So treüwilligsten Unterthänigsten Devotion, desto mehrer bewogen wurden dero in offtgemelten Ihren Gnedigsten Schreiben unß versprochene Weiß alhero in diese Dero Khönigl. Residenz desto ehender und noch vor Ihro Khay. und Khönigl. hochzeitlichen Ehrentag zu Maturiren, umb das gleich wie die vorige zwey zu Wien und Linz also dieser alhier zu höchst nothwendigen Trost und erquickhung unser aller dero Treü gehörbsten Städte und Underthanen gehalten, und hierdurch zu Ihrer May. eigenen Nutzen der ertrag dießer solchen und ansehnlichen verwilligungen, zumahlen der Tranckhsteuer augmentirt undt vermehret werden möge, dan sonsten ja wann Ihrer May. Khönigl. Præsent alhier differiret werden solte, in jetzigen alzu notorischen mangel des Geldes, in deme solches meistens außer Landts geführet, wegen der von Ihrer May. zwar aufgehobenen dato aber noch in schwung gehenden großen neüen zohls undt Mauts aber Undt dahero geschwärten Handels undt Wandels ein schlechtes undt fast keines eingebracht wird, diese so große Contribution und Verwilligungen zu verschwingen, denen Inwohnern höchst Beschwörlich fallen würde.

Bey dem Achten, Neündten, Zehenden undt Aylfften Punkt, wirdt Ihrer May. allergnädigst Belieben, nach inhalt unserer Wolmeinender gehörbster anregung sein verbleiben haben, der Alt undt Neue Prager Stette Special moratory wegen aber nur allein mit diesen zusatz, daß neben den Jährlichen Zinsen, So von der Geistl.

Stifftungen, Armen Wittbe undt Wayßen Miserabilium Personarum forbrungen undt Depositis herrühren, auch die etwa von denen cum renunciatione Moratory nach abzug der Schwedischen Völckher verschriebenen Schulden fallende Interesse excipiret, In übrigen aber, alle andere Credita in demselben begrieffen verbleiben, dieser unterschied zu machen sei, das solches Speciale Moratorium bloß auf die Gemeine einer und der andern Statt Schulden verstanden werden, die Bürgerschafft aber wegen Ihrer Particular Schulden, mit dem General Moratorio sich regulieren solle.

Endlichen seind Wir auch unser seits der unzweifflichen zuversicht, Ihro May. Khönigl. Stadthaltere werden denen Juden, in gebrauchung deren ihnen ertheilten Privilegien kheinen excessum gestatten, in dem aber selbe Sye-Juden nimislate außzudeütten sich unterstehen, So bitten Ihrer May. wir nochmahlen unterthänigst, dieselbe über die müheselige höchst erarmbte Christl. Handtwerkher non ampliando sed restringendo solche ihnen Juden ertheilte Privilegia allergnädigsten Schirm undt Schutz zu halten geruhen wollen.

Diesemnach Sintemahlen bey erwöhnten so hohen und ansehnlichen verwilligungen, wir ja das eüßerste gethan, und Unß so hoch angegriffen, daß Unß allen sambt deßen würd prästirung zu bestreitten, gewißlich undt in warheits Grundt über die Maßen schwär undt hart fallen wirdt. Als leben zu Ihrer Khay. und Khönigl. May. wir der Allerunterthänigsten gehörbsten zuversicht, dieselbe mit allein solche allergnädigst acceptiren mildreichist, danckhmig halten, und hierdurch dißen so lang gewehrten Landtag völlig schlüeßen, In dem Schluß aber alle die So woll hiemit, als in vorigen unsern gehörbsten erklärungsschriefften allerunterthänigst eingeführte, von Ihrer May. Bereith meistens allergnädigst placidirte bedingnissen reservata assignationen defalcationen, bitten und Vorgeschlagene Comissionen, in Beherzigung unserer treü eyfrigsten Wilfehrigkeit außtruckh und ausführlich einzutragen allergdgst bewilligen, auch Unser allergdgster Khayser Khönig undt Herr verbleiben werden.

Die Herrn und Euer Gnaden dabey dienstfreund und Gehörsamb ersuchende Sie an Ihrem hohen undt vornehmen Orth, auch hierzu hülffreich erscheinen wolten, dero hingegen Wir zu angenehmen freundt und willigster Diensterweisung jederzeit willig und Bereith.

Geben auf dem Königl. Prager Schloß bey dem allgemeinen Landtag den 1. Decembris Anno 1650.

Der Herrn und Euer Gnaden

freundt undt dienstwillige

N. N. N. N. Alle Vier Stände des Khönigreichs Böheimb.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römische Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb König.

Der König nimmt den Vorschlag der Stände — das Haus des Obersten Landschreibers zu kaufen und auf diese Art das St. Georgi Kloster zu erweitern mit dem Wunsche an, daß selbes auch so bald als möglich ins Werk gesetzt werde.

Wolgeborne und Gestrenge liebe getreue,

Wir haben unß gehorsambist referiren und Vortragen laßen, waß auch unser an euch aparte den Vierzehenden Novembris iüngsthin abgangenen gnedigsten Befehl, daß Jungfreüliche Closter Bey St. Georgen, demütigst gebettene Bezahlung, deß Obristen Landtschreiber ambts Hauses sowohl Unsere Treügehorsambste Ständte sich resolvirt, alß auch Unß de dato den Neunzehenden ejusdem Unterthänigst berichtet. Wann aber wie auch mit den von sambtlichen Ständten ihren gehorsambst Vorgeschlagenen moderirten mitteln gnedigst wohl zufrieden und dahero auch wollen, daß dieselbe ihren aigenen Vorschlag nach incaminirt und zuwerckh gerichtet werden solten, Alß Befehlen wir auch hiemit, daß ihr dieses sowohl Unsern noch Versambleten Treügehorsambsten Ständten, alß deß gedachten Closters Abtißin sich beederseits darnach zu richten, intimiren und wißlich machen, alßo Unsern gnedigsten willen meinung gehorsambst erstatten sollet.

Geben in Unserer Stadt Wien, den anderten Monatstag Decembris im Sechzehenhundert und fünffzigsten, Unserer Reichs des Römischen im Vierzehenden, deß Hungerischen im fünff und Zwanzigsten, und des Böhmischen im drey undt Zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser auch zu Hungarn und Böheimb König.

Der König bewilligt den Landes-Officieren, die beim Landtag gefaßten Beschlüße durch den Druck publiciren zu dürfen.

Hoch Und Wolgeborne, Wolgeborne, Und Gestrenge liebe getreüe, Wir wollen auch gnedigst nicht bergen, Wie daß Unß Unsere Königliche Landtags Commissarien eine Copey des iüngst gehaltenen Undt bereit publicirten Landtagsschluesses, zu endlicher gnedigsten placidirung gehorsambst Ueberschickhet, zugleich auch die Neben Punkte, so die Ständte in Policey sachen Untereinander geschlossen beygelegt. Wann dan nach nunmehr geschehener Publication allen an deme gelegen, das ein Und daß andere in truck gefertigt werde. Alß haben Wir auch berührte Copey hiemit Ueberſenden, Und weil in Uebersehung derselben, Wir theils orten etliche Wortt Und clausulen Von Unser gnedigsten intention, der Landtags proposition, und durch obbesagte Unsere Königliche Comissarien beschehener erklärung (iedoch nichts in substantialibus) different befunden, dahero es in etwas geändert corrigirt, außgelassen oder Vermehret haben: hierumb, so Befehlen Wir euch hiemit gnedigst, daß vermög beyligenden offtgemelten Exemplaris ihr die Originalia verfertigen beschleinigen laßen, Und Unß zuhanden Unserer Königlichen Böhmischen Hoffkanzley deren etliche mit dem nechsten Uberschicken sollet. Wie ihr ihme zuthuen und deren Unsern gnedigsten willen Unnd mainung zu

erstatten wißen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien, den dreizehenden Monatstag Decembris, im Sechzehenhundert und fünfzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Vierzehenden, deß Hungerischen im Sechs und Zwanzigsten, Und deß Böhmischen im Vier und Zwanzigsten Jahr.

Ferdinand m/p.

Georgius Comes de Martinitz
R. Boh. Cancellarius.

Ad mandatum S. C.
Maiestatis proprium.

Franz Graf Pötting m/p.

Pachta m/p.

Artickel des allgemeinen Landtags

auf dem Königl. Schloß zu Prag im 1650. Jahr den 24. Monathstag Octobris gehalten und den 7. Decembris iezt gedachten Jahrs, in Gegenwarth der Wohlgebornen herrn herrn Christoph Ferdinanden Poppeln von Lobkowitz Ihrer May. Raths Camerers Obristen Lehenhoffrichters und bestellten Obristens, herrn Wilhelm Albrechtens Krakowsky von Kolowrath auf Teinitz Ihrer May. Raths und Böhmischen Camer Praesidentens, auch des Edlen und Gestrengen Ritters, herrn Ulrichen Sesima Carln Skuhrowsky von Skuhrowa auf Lausoivitz und Zwiestow Ihrer May. Raths und Unter Cammerers im Königreich Böheimb, Alß von allerhöchstgedachter Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. May. Unsern Allergnädigsten herrn zu diesem Landtag verordneten ansehnlichen Comissarien von allen Vier Ständen deß Königreichs Böheimb geschlossen worden.

Denkschrift des obgedachten Landtages, in welcher alle die Punkte enthalten sind, die in dem Landtags-Protokoll dd. 12. Oktob. (Post N° VI. Pagi. 279) vorkommen.

Im Nahmen der Allerheiligsten Unzertheilten Dreyfaltigkeit Einigen und in Ewigkeit hochgebenedeyten Gottes Amen.

Demnach der Allerdurchleuchtigste Großmächtigste Unüberwindlichste fürst und herr, herr Ferdinand der Dritte Erwehlter Röm. Kayser auch zu Hungarn und Böhm. König unser Allergnädigster herr bey diesen außgeschriebenen Landtag, durch obgenannte dero ansehnliche Commissariss Crafft der ihnen mitgegebenen Cre-

dentialien und Instruction allen versambleten Dero treügehorsambsten Vier Ständen dieses Ihro Erb Königreich Böhem, in Unterschiedlichen Articulen Ihrer May. und deß allgemeinen Weesens hohes und uumbgängliches anligen, massen solches alles in gedachter von Ihrer May. ihnen Comissarien ertheilter und denen Ständen abgelesener Instruction mehrers enthalten, allergnädigst vorbringen und die Stände umb gewiße hilff und beytrag in Kayser- und Königl. Gnaden ersuchen lassen. Und nun die gehorsambste Stände solches alles in fleißig- und embsige berathschlagung gezogen, auch darbey daß Ihr Kayser- und Königl. May. mit so angelegenen großer eyfer Landtsvätterliche sorgfältigkeit und unaußezlichen nachdruckh dieses dero Erb-Königreichs, und deßen gesambten treügehorsambsten Ständen Wohlfarth heil und conservation, Ihro allergnedigst hoch angelegen sein laßen, mit allerunderthänigsten danckbahren Gemüth erkennen und gleichfalls über deme, daß vermittlst Göttlichen beystandts Ihre May. mit uncompensiz und unbeschreiblichen vleiß, eyfer und angewendeten überauß große Spesen, deß so lang gewünschten und erseüfzeten Edlen und werthen friedens hauptwerckh dahin allergnädigst gerichtet haben, daß zu desselben würcklicher Execution die von deß Gegentheils Waffen ingehabte Pläze, nunmehro in allen Ihrer May. Erbländern und zwar zuförderist in diesen Dero Erbkönigreich evacuiret worden zum höchsten sich erfreüen.

Also und ob zwar Ihrer May. verordneten Comissarien Sie Stände durch ihre überraichte Erklärung, dieses Ihrer May. werthen Erb Königreichs Ihres geliebten Vatterlands ausgestandene sehr hohe ruin und verderb beweglichst representiret, auch die höchst nothwendige respiration und wohl verdiente Sublevation und erleüchterung dermahl einst würcklich zu genießen Ihre May. umb mildreichiste Verschonung allerunderthänigst zu bitten genuegsambe Ursach hetten. So haben doch nichts desto weniger Deroselben Sie treügehorsambste Stände nicht auß Händen gehen. Sondern zu Bezeügung Ihres gehorsambsten danckhbahren Gemüts continuirender standhaftigkeit treü und pflichtschuldigster devotion wie auch damit der nach sovielen und Langgewehrten Kriegen, darüber außgestandenen Elend noth und blueth-Stürzung glücklich erhaltene friedens Standt in beständigen Wesen mehrers auferbauet, fortgepflanzet und zu männiglich Gedeülicher wohlfarth erhalten werden möge, Ihrer May. allergnädig-

sten postulatis sich ihren eüßeristen cräften und vermögen nach gehorsambst bequemen wollen. Und solchemnach haben Ihre Kays. und Königl. May. mit mehrgemelten Dero treu gehorsambsten Ständen so wohl in nachfolgenden Articul, als der von Ihrer May. allergnädigst begehrten Extra Ordinari Contribution halber sich dergestalt allergnädigst verglichen.

Wegen Stabilitz und Fortpflanzung der Heiligen allein Seeligmachenden Römischen Catholischen Religion.

Und zwar, weiln von der Ehre Gottes alle guete Anfäng sein sollen, nach deme Sie treügehorsambste Stände die in denen Vorgehenden allgemeinen Landtägen gethane, treüeifrigste Contestationes, die heil. Catholische Religion betreffend, alhier von neuen bester maßen, auf das cräfftig und eyfrigste wiederhollet Zumahlen Ihre Vorige, alß auch die vorige ansehnliche Vorhero ganz Ungewöhnliche Verwilligungen dahin, damit von Ihrer May. sie bey derselben beständig geschützet und erhalten werden möchten, außdrucklich und vornemblich gewidmet seyn und vorhero gewesen haben Sie darbey ferners unnachläßlich allergehorsambst gebetten daß Ihro May. über dieser Uhralten heiligen allein seligmachenden Röm. Catholischen Religion (alß der vornembsten Grund veste und haupt Privilegio, dieses Ihro Erb Königreichs, darauf des König Juramentum zu förderist gerichtet, auch der Seelenheil wohlfarth und also die unendliche Ewigkeit dependiret, und dabey sie gesambte Stände, Ihrer iederzeit gethanen treü eyfrigsten Erklärungen, nach zu leben und sterben bereithwillig verbleiben) ungeachtet aller anderwärtig Intervention oder Intercessionen, vermög deß obgedeüter massen von Ihrer May. gelaisten hohen König Pflichts vestiglich halten, darbey dieses Ihro Erb Königreich mächtig und Cräfftiglich handhaben also nach dem mit so viel Christlichen Bluets vergießen und unerschwinglichen Unkosten Ihre May. in diesem Dero Erb Königreich, das jus Reformandi, in dem iüngstgeschloßenen Frieden völlig löblichst behaubtet, solchemnach beraith auch ganz heilsame und dießfahls hoch ersprießliche Verordnung Resolutionen, Sanction und Reformations Patenten höchstrühmblichst haben ergehen laßen, Ihre May. nicht allein fürters darwider und zum nachtheil der heil. Catholischen Religion es seye directe oder

indirecte, nichts einführen lassen, sondern sogar die bis hero obgedeüter Catholischen Religion etwa præjudicirlich eingeschlichene abusus in realibus et personalibus, gänzlichen auffheben und cassiren, dernoch ins künfftig einiger weiß nit exemplificiren laßen, die in dem irrthumb halßstärrig verharrende, und zur bekehrung kein Hoffnung sondern viel ärgernus von sich gebende Innwohner hier Landes nicht gedulden, die Uncatholischen Beamten, auch fordersamb- und nachtrucklich, ante omnia abschaffen laßen wolten. Darauf dann Ihre May. Sie Stände dahin, wie von Deroselben Sie, bey der also löblich profitirenden Catholischen Religion vestiglich manutenirt, und erhalten werden kräfftiglich versichert, über die abschaffung der Unkatholischen beamten auch, darburch dero König Statthalter noch dem Landtags Schlueß jeztgedachten Beambten sich entweder zur Catholischen Religion zu bekehren oder das Land zu räumen, ein peremptorischer Termin von Sechs Wochen durchgehend auferlegt würde, allergnädigst resolvirt, und solches diesen Landtag Schlueß einzurucken gnädigst erlaubet haben, Und demselben auch also ohne allen respect der Obrigkeiten oder der beambten selbsten, wie auch demjenigen, was Ihre May. bißhero wegen fortpflanz- und Stabilirung mehr erwehnter Catholischer Religion und außrottung aller widrig Irrthumben, durch dero König Statthalter, und Sie ferners durch die Craißhaubtleüthe verordnet, oder hinführo annoch verordnen werden, von Jeder männiglichen eyfrig und unaußezlich nachgekommen werden soll. Und sintemahlen hier bey zu genuegsamber Instruirung der Armen Verführten Unterthanen ganz nothwendig sein will daß alle von Alter oder Neu fundirte Pfaren mit exemplarischen und wohl tauglichen Pfarrern besetzet, die Oede ruinirte Kirchen und Pfarren nach eüsserister möglichkeit wieder erhoben, und die zu deren Unterhaltung jemals gewidmete Mittel, wider eingeräumet werden, dieses aber ein solches Haubtwerckh zu sein erscheinet, darinnen unumbgänglich de casu in casum reiflich berathschlaget und dem befund nach die sach eingerichtet werden muß, dannenhero sind hierzu auß der Stände mittel erwöhlet.

Commissary zu erforschung des jezigen Standes der Collaturen und Pfarrn.

Aus dem Praelaten Standt.

Franciscus Rasch von Aschenfeld, der heil. Schrift Doctor deß nig Thumb Stiffts S. Viti auf dem Präger Schloß Thumb Probst.

Christoph Johann Reinhold, ietzgedachten König Thumb iffts Decanus.

Matthæus Ferdinandus Sobeckh von Bilembergk, Ordinis S. edicti abbt bey Sct. Nicklaß in der Alten Statt Prag.

Aus dem Herrn Standt

Johann Hertwig Graff von Rostiz auf Falkenau Heinrich's ün und Schocha, Röm. Kay. May. Rath und Obrister Landrichter.

Christoph Ferdinand Poppl von Lobkowiz, auf Tibiz Solopischt Liebschhausen, Röm. Kais. May. Rath Obristen Lehenhoffrichter Königreich Böheimb, und bestellter Obrister.

Und Ferdinand Ernst Graff von Wallstein, Röm. Kays. May. th Cammerer und President über denen Appellationen auf dem nig Präger Schloß.

Aus dem Ritter Standt.

Ulrich Sesina Carl Skuhrowsky von Skuhrowa auf Launio- über Blanitz und Swistow, Röm. Kays. May. Rath und Unter mmerer im Königreich Böheimb.

Niclaß Gerßdorff von Gerßdorff und Malschwitz auf Wosow Skrczipli Röm. Kays. May. Rath.

Und Rudolph Tycho Ganßneb Tengnagel von und zum Kamp Schadowy Lhoticz, Röm. Kays. May. Rath und Haubtmann des zig Präger Schloßes.

Aus dem Burger Standt.

Paul Wolffius der Alten-

Paul Termanus Ostrowsky der Neüen-

Und Daniel Ories der Kleinern Statt Prag.

Und Ihre May. dieselbe dahin, in diesem so hohen Werckh die

allerseits nothwendige bericht und informationen durch andere von einem außschuß aller Vier Ständen, in jedem Craiß substituirte Commissionen einzuziehen, die sach wohl zu elaboriren, und nach aller umbstände fleissiger beobacht- und Deliberirung den befund des iezigen Standts der Collaturen, Pfarren, Filial und andern hiezu gehörigen Capellen in diesem Königreiche Böheimb, so baldt es immer möglich in ein ordentliche Relation zu verfassen hierauß sodann mit einem jeden Standts Principalen auf Ihrer May. König Statthaltern vertreülich communiciren, und nochmals die aigentliche Beschaffenheit dieses gantzen Werkhs Ihrer May. zu dero fernern allergnädigsten Resolution vollständig allerunderthänigst zu hinterbringen, instruiren lassen werden.

Wiewohln auch in denen Religionssachen beraith eine vertreüliche conferenz verordnet worden, so soll doch obangeregte zu erforschung deß iezigen Standes der Collaturen und Pfarren intentionirte Comission ein weg alß den andern ihren Fortgang, und bey gedachter conferenz in allweg auch sein verbleiben haben, und eines mit dem andern nit confundirt, hierentzwischen aber mit der Reformation unnachlässlich, fortgefahren alles was derselben Zuwider wie es immer nahmen haben mag, durch füglich und ersprießliche weiß Zeitlich auß dem wege geraumet, und die ienige so die mittel zu des Pfarrers unterhalt notorie haben, oder daß sie selbe zu bestellen wohl vermögen, überwiesen wurden, hierzu unverzüglich bey verlust habenden Juris Patronatus, oder anderwertiger geziemenden Straff nach erkantnus Ihrer May. angehalten und compelliret werden. Da aber zu einsezung deß Pfarrers wegen eines oder deß andern Collatoris khundtbaren unvermögens und ermangelung der Pfarren einkommen nicht so bald zugelangen wäre, damit die Arme in dem irrthumb, mehrers, durch einfallt, als Vorsezlichkeit versenckte und verführte Underthanen unter deßen nicht so gar hilff und lehrloß gelassen, sondern vielmehr auf den Rechten weg der Seeligkeit geleitet, und durch heilsame instruirung zu dem wahren Römischen Catholischen Glauben gebracht werden möchten. So werden Ihre May. diese sach gehörigen orthen, allergnädigst dahin richten lassen, auf daß durch alle Craiß, sonderlich aber in die denen Gränzen negst angelegene und mit keinem Geistl. Seelsorgern versehene örther, Guete taugliche und exemplarische missionary abgeordnet wurden dieselbe

das elende verführte Bauern Volckh als andere annoch in dem irr-
thumb verharrende, hin und her befindliche leüth- in der wahren
Lehr fleißig unterweisen, Ihnen die heiligen Sacramente administri-
ren, und hierdurch deren Armen Seelen, Gott dem Allmächtigen zu
gewinnen sich bemühen thäten. Gleich Wie nun zu vollkomment-
licher stabilirung dieses so heilsamen Werks hoch vonnöthen, daß
förderist die verführerische Prædicanten außgerottet, der Emigraten
und anderer Unkatholischen verbotene, nachdencklich-, unordentlich- und
gefährliche Zusammenkünfften wie nicht weniger alle und jede ver-
dächtige, und in wahren Catholischen Glauben nit wohl fundirte
Schulmeister, abgethan werden, also wierdt ein jeder collator der
zur Zeit noch auf seine Pfarr einen Geistlichen Vorsteher nicht an-
nehmen Und unterhalten könte, zu beförderung seiner Underthanen
Seelen Seeligkeit erzeügung zu Gott seiner Wahren Römischen
Kirchen und allein Seeligmachenden Catholischen Glauben rechten
treüen eyfers, also der schwären Verantwortung vor Gott sich zu
entheben, alle ermelte wißentliche mängel und Religions abwege zu
räumen erwehnten Missionarys nicht allein ihren bedürfftigen Unter-
halt zuraichen, sondern auch sonst in allen ihren Christlich und Aposto-
lischen Vornehmen und zu vieler Seelen Seeligkeit gereichender Ver-
richtungen, selbsten und durch seine beambten zu assistiren allen Gue-
ten Vorschub und Hülff zu laisten, in entstehung aber deßen jede Welt-
liche Obrigkeiten sowohl ermelten Missionarys, als andern allen geist-
lichen das Brachium Säculare zu raichen schuldig und verbunden sein.
Worbei dann Ihre Kays. May. Sie gesambte Vier Stände damit
selbe Dero Gnädig vätterlich geliebtsten Herrn Sohn, Unsern Gnädig-
sten König und Herrn, dahin vermögen, daß Ihre May. die diesen
Werth höchst schädlichste Prædicanten nicht allein in Dero Fürsten-
thumben Schweiniz und Jauern sondern auch sonsten von denen
Schlesischen Gränzen, und an diesem Königreich nahe liegenden öhr-
ten auf's aller ehiste würcklich abschaffen laßen geruheten, allerunter-
thänig-inständigst gebetten und darauf von Ihrer May. die aller-
gnädigste Vertröstung erhalten, daß dieselbe dießfals wie auch wegen
der in die angränzende und benachbarte Länder alß sonsten sich Ver-
lauffenden Underthanen, nach der sachen reiffer erwegung alle thuen-
liche Mittel zu ergreiffen und Ihnen Ständen dißfalls möglichst sa-
tisfaction zu geben, Ihro gnädigst angelegen sein lassen werden.)

Gestalt zu Ihrer Majestät Sie Stände der gehorsambsten Zuversicht leben, Ihre May. werden Ihro höchsten Orths alle deroselben von Ihnen Ständen bey diesem wehrenden Landtag vorgebrachte adminicula und beförderungsmittel zu der heilsamen Reformation, also incaminiren und mit unnachläßlichen nachdruckh werckhstellig machen lassen — damit niemand davon sich zu entbrechen habe, und die Gehorsambe, so sich legibus Patriæ schuldigster massen accomodiren von denen ungehorsamben, fahrlässig oder gar unachtsamen mit an sich Ziehung der flüchtigen Underthanen nicht benachtheiligt wurden, sondern der sowohl von Ihrer May. alß Ihnen Ständen angezielte Zweckh mit Gottes hülff dermahl einst glücklich und sicherlich erraichet werden; hierauß auch alle prosperitet, Zuförderist auf Ihre May. und dero hochlöblichstes Erzhauß so dann auf dieses Dero Erb Königreich der Stände werthes Vaterland, neben erhaltung der gewünschten Ruhe ainigkeit und tranquillitet der Gemütter, der Reiche Göttliche Seegen und also der vorige weitberümbte flor und Glanz dieß orts wider herfürsprüßen möge.

Von Verpflegung der annoch in diesen Königreich ligenden Soldatesca.

Ferners an statt deß von Ihrer May. von allerhandt dieses Jahrs eingefexten Getraydt allergnädigst begehrten, Vierzigsten Mandel davon Sie dero, in diesen Erb Königreich ligenden Kriegs Völcker so annoch auf den Fueß unumbgänglich, erhalten werden müssen die Helffte der Portionen zu raichen, auch die vesten Plätz, auf allen nothfall mit einem Vorrath zu versehen sich gnädigst erbotten, die andere helffte die portionen aber, von Ihnen Ständen mit baaren geldt abzustatten begehret. Haben zu noch maliger auffrechter contestir- und bezeügung gegen Deroselben als Ihrer allergnädigsten Erb - Obrigkeit, und dero ganzen Hochlöbl. Erzhauß Oesterreich einer continuirenden treüschuldigster Underthänigkeit Devotion, auch zu desto vesterer obgemelter Handhabung der gesambten Stände bei der wahren heil. Catholischen Religion Sie treügehorsambste Stände, den völligen Unterhalt der aniezo vorhandenen Soldatesca so der iüngst gemachten Repartition noch von Ihrer May. in dieses dero Erb - Königreich, sambt der Graffschafft

Plaz verwiesen und biß auf dato eingetheilt und verpfleget worden, ohne entgelt oder abbruch der übrigen allhie verwilligten Contributionen, von publication dieses Landtag Schluesses immer den nechsten Vier Wochen anfahend, auf Ein ganzes Jahr guetwillig übernommen, jedoch auf diese weiß und maaß, daß Sie Stände allermassen es in vorgehenden Landtägen, jedes mahl außtrücklich allergehorsambst bedinget gegen der Soldatesca unmittelbar keines wegs hafften. 2°. Zu evitirung allerhandt difficultet und Ungelegenheiten, denen Soldaten bey solchen Ihren Unterhalt, vermög Ihrer May. bishero observirten letztern Sommer Verpflegungs Ordinanz (doch nebenst abschaffung der bey dieser Friedens Zeit unnötigen Pagagi Pferdt, wochentlich auf Ein dienst Pferdt nur Zwey Viertel Habers) die Portiones derselben gemeß halb in natura und halb am gelde geraichet werden, da aber ein oder der andere Inwohner die portion in natura mit Geld abstatten wolte, darumben für jede Portion täglichen zu Sieben und ein halben Kreüzer und auf ein Pferdt zu Sechs Kreüzern, also vor eine völlige eines montirten Reüters portion sambt seinem Pferdt, wie es jetzt eines und deß andern orths geschieht, und darfür die portion in auch fast aller orthen, umb ein geringeres erzeüget werden kan, Dreyzehen und ein halben Kreüzer, für die gebührende Servitien aber, wo selbe der Inwohner in natura nit raichen wolte, zu Zweyen Kreüzern, und nit ein mehrers durchgehend zu bezahlen, solches auch der Soldat unwaigerlich anzunehmen schuldig sein. 3°. Die Execution, solcher Verpflegungs Restanten mit vorwißen und verwilligung der Königl. Statthalterey, wenn auf der Verordnung die Güte eines und deß andern Orths nicht verfangen und die Gebühr zu seiner Zeit, nit ordentlich erfolgen möchte Gegen den säumigen von denen Craißhaubtleüthen mit der Militarischen, iedoch moderirten Hülff und nit von denen militaribus immediate ergehen.

4°. Zu solcher Verpflegung die zu Prag und auf dem Lande befindtliche Judenschafft, Monathlich Ein Tausend Gulden Reinisch gewiß richtig und völlig abführen, auch bey diesem also moderirten Quanto, die in Ihrer May. Cammer fallende Jährliche Quota, ohne abbruch gedachter Monathlicher Tausend Gulden unfählbar gueth zu machen schuldig sein, die Eintheilung und Execution wegen ermelter Tausendt Gulden aber, wie in andern also auch in diesen Ihrer May Statthalterey zu stehen.

5°. Nicht weniger Ihnen Königl. Statthalterey damit
solcher Anwesenden Soldatesca allenthalben Guete und scharffe Krie
Disciplin gehalten wurde, eine fleissige aufsicht zu haben oblieg
Und letztens da einiger Soldat über die Ihme zustehende gebühr
und allhie außgesetzte Portionen, ein mehrers es sey durch vorgege
nen Güttlichen Vergleich oder gezwungener weise, von dem Inwoh
entweder an Geldt- Getraid oder andern unterhaltungsmitteln er
bete, solches ungültig und andern zu keiner consequenz sein, bei kü
tiger abraittung denen Soldaten abgezogen, und dem Inwohner
stituirt, denen Soldaten auch die Innwohnere mit einigen Exe
tions-Discretions-Tafel oder sonst anderst titulirten Geldern zu
schweren einiger weiß nicht gestattet werden solle. Darbey I
May. Sie dero treugehorsambste Stände dahin allergnädigst v
sichert, daß Gleich wie sie sich zu erleuchterung deß ietzigen lasts
gen abdanckung der Lacronisch Tragoner bis auf 6 Compagn
allberaith allergnädigst resolviret; Also Ihre May. auch hinfü
Sie Stände, aller ferneren belegung mit der Soldatesca, nicht all
entübrigen, sondern so gar das ienige, wormit Sie derzeit beleget,
viel es nur immer möglich moderiren und mindern lassen werd
Zu welchen Ende dann, die Gesambte Stände weiter Guether
verwilliget.

Von Anticipation Anderthalb Monaths Sold Abdanckung gelder.

Wann einige weitere Exauctoration deren anjezo noch a
dem Fueß allhier bleibenden Völcker fürgenommen werden soll
daß Sie Stände zu beförderung der so hoch verlangten dieses Kön
reichs ihres Geliebten Vatterlandts sublevation, Unangesehen
unter diesen continuirenden sehr großen Verpflegungslast, dan
aufzukommen über schwer fallen wurde, die hierzu erforderte a
danckungs Gelder, so viel Anderthalb Mohnat Sold außtragen thät
anticipando treuherzig, beytragen wollten. Jedoch mit diesem au
drucklichen Vorbehalt, daß so viel daran ein und der andere anti
piren wurde, solches alles einem iedweden, auf die weiß und m
wie es Ihrer May. wegen der Neulichen, durch Hermem Tschern
Graffen von Chudenicz (Titul) beschehener und zu deren wil

erstattung in die Craiß außgetheilte Anticipation, der Zwanzig Tausend dreyhundert Gulden allergnädigst bewilliget haben, An denen künftig verwilligenden Contributionen defalcirt und vollkommentlich wider gueth gemacht werden solte.

Von der Haus Steuer.

Nebenst deme zu desto mehrerer bezeugung daß Ihre May. Sie Stände wie es immer höchst möglichst an die Handt zugehen, in allerunterthänigst verlangen, ist auch Ihrer May. die zu versorg- und in notturfftiger sicherheit erhaltung der Vestungen und Gränizhäuser im Königreich Hungarn allergnädigst begehrte Hauß Steuer bewilliget worden, daß nemblichen.

Förderist von Ihrer Kayser- und Königl. May. wie auch Ihrer May. der Römischen Kayserin als Königin in Böheimb, dann der Prælaten, Herrn Ritterschaft, Geist und Weltlichen Herrschaften mit zuziehung der herrschaft Wittingau, ingleichen deß Eger und Elbogrischen Craises und der Grafffschafft Glaz, wie auch die freybauer frey Richter, und andere frohn Lehensleüth so viel einer und andere in denen Stätten, Märkten, Dorffschafften oder sonsten auf Ihren herrschaft und Güttern effective Grundangesessene haben (die verwüste und abgebrandte Heüßer, wie auch Heüssler und Gärtner allein auß genommen) von einem ieden würcklich bewohnten Hauß, den Vorigen Exempel nach, ein ieder von iezt gemeldten Persohnen, Achtzehn Kreuzer. Und zwar auf Zwey Termin, die Erste Helffte an nechsten Tag nach S. Philippi Jakobi Neun Kreuzer. Die andere Helffte, an nechsten Tag nach Aller heyligen nechstkünftigen Sechszehenhundert Ain und funffzigsten Jahrs abzuführen und zu entrichten schuldig sein sollen. Die Präger, Bergk- und andere von denen Contributionen vor diesem befreyte Königl. wie auch Ihrer May. der Römischen Kayserin als Königin in Böheimb Leibgedings Stätte, so sich des Vierdten Standts gebrauchen, von iedem wirklich bewohnten Hause für beede Termin Ein und Zwanzig Kreuzer, Drey und Drey Viertl Pfennig.

Ein ieder Jud auß seinem Hause bei jeden Termin Ein Gulden Drey Kreutzer, also auf beede Termin Zwey Gulden Sechs Kreuzer

Darüber Ihrer May. die disposition anheimb gestellet wirdt, Und soll diese Hauß Steuer von berührten bewohnten Häußern, durch Jedes Crayses Haubtleüthe, iedoch mit zuziehung iedes Orths befindlichen Geistlichen aus dem Prælaten Stand, und einer Craiß oder andern Königl. Statt Primatorn auß dem Burger Stand, ordentlich und richtig eingenommen und dergestalt wie es mit der Jüngsten Anticipation gehalten, noch vor dißmahl zu der Königl. Böhmischen Cammer (doch in Allwege dem von Altershero in diesem Königreich üblichen modo Collectandi unvergreiff- und unachtheilig gegen Quittung erleget, von denen aber wie Ihrer May. allergnädigst hiervon zu disponiren belieben wurde, Zu obgedachten Ende abgeführet Gleichwohl aber dahin wo es aigentlich verwilliget und gehörig, gewiß und zuverlässlich angewendet werden.

Von denen ausständigen Kriegs-Restanten.

Soll deren Einforderung von Ihrer May. in Dero Königl. Proposition versprochener massen wenigst noch auf ein Jahr in suspenso verbleiben. Damit aber das Quantum und beschaffenheit derselben entzwischen aigentlich ergründet werden könnte, haben die Stände ihres Mittels.

Aus dem Prälaten Standt.

Obgemeldte Franciscum Rasch von Aschenfeldt Thumb-Probsten.

Und Matthæum Ferdinandum Sobeckh von Bilemberg Abtten bey Sft. Ricklaß in der Alten Statt Prag.

Aus dem Herrn Standt.

Vorberührten Christophen Ferdinand Poppln von Lobkowitz Obristen Lehenhoffrichter.

Und Alexium Wratislow von Mittrowiz auf Nalzowitz Röm. Kays. May. Rath und Haubtmann der Königl. Neüen Statt Prag.

Aus dem Ritter Standt.

Erwehnten Rudolphen Tychonem Ganßneb Tengnagel von und zum Kamp.

Und Adam Perelium von Adlershaimb, Röm: Kays: May: Rath und Vice Land Cammerers im Königreich Böheimb.

Aus dem Burger Standt.

Balthasern Werner von Geyerßberg der Alten- Und Severin Landtschadl der Kleinern Statt Prag. Hierzu Deputirt und verordnet. damit wann sich dergleichen Kriegs Restanten Angeben, Sie dieselbe, wie weit eines und des andere richtig ersehen, die Liquidationes in ein Ordentliche Lista bringen, und da künfftig ein Landtag gehalten werden solte, noch vor demselben Ihrer May. solche, umb daß Sie dero Treügehorsambsten Ständen, zu mehrern und nach erkündigter beschaffenheit der sachen, desto gründlicheren erwegung, selbe so dann allergnädigst proponiren möchten, allergehorsambst übergeben könnten. Weilen aber Sie Treügehorsamb-gesambte Vier Stände, von Unerdencklichen Jahren hero, keine aigene Cassam, wie etwa andere Ihrer May. Länder nie gehabt, noch biß dato haben mögen, oder wollen, Zumahlen auch bey allen und Jeden Verwilligungen diß ausdrücklich bedinget, daß Sie gegen die Soldatesca selbst nicht hafften sollen, und die Verwilligungen meistens zu der Soldatesca von Ihrer May. dazumahln übernohmenen Unterhalt dergestalt, damit von denen dieselbe ohne fernern entgeld der Inwohner, verpfleget wurde, außer deß iüngsten Budweiser landtag Schluesses, gewidmet gewesen. Alß thuen Sie sich allerunterthänigst versehen, Ihre May. werden die liquidirte Kriegsrestanten von denen Ihro hinterstelligen von Landtag oder Eng Zusammenkunft herrührend Contributionen, nach deren einforderung, als welche aigentlich auf die Verpflegung der Soldaten verwilliget worden, ohne entgeld der ienigen so alle ihre Contributionsgebühr entrichtet haben; Soll also im übrigen einiger Inwohner derentwegen gegen der Soldatesca nicht hafften: Zum Fall sich aber iemandt wegen der in erwehnten iüngsten Landtag oder Sonst verwilligten ruckhstendigen Verpflegung in particulari verbündig gemacht, und hinführo wegen dieser Verwilligung annoch

verbinden möchte, wirdt derselbe, so weit es richtig und Zuläßlich, sich auch dießfals particuliter, mit dem Interessenten abzufinden haben.

Von der Bier und Wein Contribution.

Damit auch dießfahls Ihre May. dero gesambten Stände, treügehorsambste willfährigkeit im werckh erkennen möchten, haben Sie über alle die vorgemelte Ueberaus schwäre bürden, und hochansehnliche hülffen zu Ihrer May. notturfftige Außgaben auch zu continuirung der fortificationen und verschaffung allerhandt Munition Vorraths Zwar anfangs von einem ieden Vier Eimrigen Vaß Bier, fünff und Vierzig Kreüzer, und von einem ieden Eimer Wein, fünfzehn Kreüzer Verwilliget, und darauf bestendig verharret.

Nachdem aber Ihre May. denenselben die unerschwinglichkeit dero allzugrossen, zu handthabung deß allgemeinen Wohlstandts erfordernden Außgaben, repræsentiren, nicht weniger, was gestalt dieselbe, auß sonderbahrer eingebung des Allmächtigen sich himwiderumb zu verehelichen gnädigst resolviret, vortragen, und hierzu über solchen Allberaithverwilligten noch einen mehrern zu einem hochzeitlichen donativo beweglichst begehen lassen, mit dieser Allergnädigsten Vertröstung, daß Sie deß gnädigsten Vorhabens währen, dieses dero werthes Erb Königreich, und dessen getreüe Stands Innwohner mit Ihro Kayser und Königl. præsenz zu erfreüen und alhie Dero Residenz ehiest möglichst zu bewohnen. Und nun solches, dero Gehorsambsten Ständen allen sambt zu einem sonderbahren hohen trost und freüd geraichet, Sie auch nicht allein, neben gehorsambsten treüherzigen Wunschs deß Göttlichen Reichen Seegens aller Kayser- und Königl. Prosperitet und hohen wohlergehens zu dero Gnädigsten Vorhaben, noch ferner umb Dero Glückliche hoch verlangte Anherokunfft underthänig-instendigst gebeten. Dannenhero haben sie zu solchem Ende nemblichen zu einem hochzeitlichen Present und beförderung deroselben Rayß, fast über alle Ihre kräffte und vermögen, zu denen vorhin bewilligten 45 kr. Biergeldes noch fünfzehn, Und zu denen 15 kr. Weingälder noch fünff Kreüzer geschlagen, und also in allen ein folgendes verwilliget.

Daß von aller Ihrer Kayser und König May. auch Ihrer May. der Römischen Kayserin, als Königin in Böheimb, dann der

Prælaten, herrn Ritterschaft, Präger, Bergkh und allen andern Stätten, Geist- und Weltlichen herrschaften, Güttern, Stifftern, Collegys und Clöstern, mit zuziehung der Statt Pilßen, Böhmisch Budweis und derer von der Contribution vor diesem befreyten Bergckstätte, Ingleichen deß Eger und Elbogerischen Crayseß auch der Grafschafft Glaz Niemanden er sey Geist- oder Weltlich, Einhaimbisch oder frembd, Christ oder Judt, in Summa meniglich, was Condition, Standts, Würden oder Weesens, auch unter was Rechtens und Instantien die immer sein, und was für exemption befreyung oder Privilegia fürschützen möchten (außer der von Ihrer May. hierüber eximirten Ordinum Mendicantium, auch was in Spitäler für die Armen auch sonderlich so viel als den Wein betreffen thut, in der Kirchen bey dem Gottesdienst verbraucht wirdt) hiervon außgeschlossen. Erstlich von allen und Jeden herrschafften und Stätten dieses Königreichs wo und an welchen orth nur Bier gebreüet, und entweder zum schenken außgesetzt oder daheimb zu hauß von herrn oder Gesind außgetrunken oder verbraucht wirdt, von Einem Jeden Bier Eymärigen Vaß, Weiß und Pfennig Bier, wie auch Gerst- Alt- und Bitter Biers ohne Allen Unterschied Ein Gulden Rheinisch.

Item von Jedem Eymer Wein von Zwey und dreißig Pinten und die Pint von Vier Seideln Präger Maaß gerechnet (aus der Präger umb Prag gelegenen Aignen Wein Gewächß, Von welchen Ihre Kayser- und Königl. May. die Alt und Neu Stätter, auf funffzig Jahr lang gnädigst völlig befreyet haben) sonsten von allem Inn- und Aussländischen Wein ohne Unterschaidt, welcher in diesen Königreich Böheimb entweder Umbs Geldt außgeschenket, oder zu Hauß von Herrn oder Gesindt außgedruncken, und verspeisset wirdt Zwanzig Kreuzer.

Jedoch daß der vorigen Observanz nach, wegen deß füllens auf Zehn Vaß Bier das Eilffte und auf Sechs Eimber Wein der Siebende abgezogen werde, Bey denen Juden aber, damit sie sich hierinnen aufrecht und ohne verfortheilung verhalten, absönderliche aufsicht und beobachtung gepflogen werden solle. Und dieses beedes ohne schmälerung deß Ordinari Bürgerlichen Erblichen Bier und Wein Taizes zu verstehen. Ebenfahls von Publication dieses Landtags an immer den nechsten Vier Wochen anfahend auf Ein Jahr.

Von welchen Contributionen nur allein das ienige was andern

vorm Jahr anticipirten Remonta Unkösten Einem und dem Andern der Innwohner annoch restiret, alß auch was iüngst hin auf die Zu der abbanckung durch gedachten Herrmann Tschernin Graffen von Hudenitz anticipirt und gegen versprochene wiedererstattung in die Craiß ausgetheilte, Zwantzig Tausendt drey hundert Gulden, ein ieder abgeführet, und mit der Craißhaubtleüthe oder der Königl. Böhmischen Cammer Quittungen ordentlich zu erweisen hat, allen deßen würckliche erstattung widerfahren; Im übrigen diese Wein und Bier-Gelder ohne anderer ia sogar von dem ienigen Bier, das vor die Soldaten gebräuet, und verbrauchet wirdt, Geringsten defalcation abbruch oder anderweitigen Verwendung, Vollkommentlich entrichtet werden: Jedoch was die Wein Gälder betrifft, so viel von selben auß der heürigen ferung eingebrachten Wein einmahl entrichtet worden währe, solche nicht mehr begehret werden sollen.

Anlangend den modum exigendi dieser verwilligten Contribution; Thuen Ihre Kayser und Königl. May. Sie gehorsambste Stände, denselben auf die maaß und weiß, wie es in dem vorm Jahr zu Budweiß geschlossenen Landtag verwilliget, und dieß Jahr hero observiret worden, Zwar wiederumb allerunterthänigst anhaimb geben; Jedoch haben Ihre Kayser:- und Königl. May. hingegen die Executions Inspection dieß falls Dero Königl. Statthaltern in diesem Ihro Erb Königreich Böheimb, dergestalt gnädigst committiret, und aufgetragen, daß solcher Contribution verordnete Einehmber (so viel ermelte Execution antrifft) von Ihnen Königl. Statthaltern Dependiren und ohne deren Vorbewußt, und einwilligung wider einigen Inwohner keine Execution vorzunehmen nicht befugt. Im übrigen aber, über alles das, was ihnen an solchen Contributionen abgeführt wierdt, alsobaldt ohne Verzug und erpressung einiger Geldt oder ander Vermeinter Gebühr, wie die immer nahmen haben möchten zu Quittiren schuldig sein werden.

Woher der Königl. Böheimbl. Canczley Verwandten besoldungen, bezahlt, und andere Ausgaben bestritten werden sollen.

Zu diesem Ende, seind von gedachten Biergeldern und also einen Jeden Gulden Rheinisch, Zehen Kreuzer zu der Königl. Statt-

lerey Disposition assigniret worden, damit von dannen Ihrer
ty. Statthalterey Canczley Verwandten, sowohl Ihre bißhero
ſtändige Alte ungefähr in die Zwey Tausendt Gulden sich er-
ckende Völlig, als auch die lauffende richtig und unfählbar sodann
Land Medicorum und Chyrurgorum besoldungen entrichtet, und
bey auch die immer fürfallende, kleine und doch genöttigte auß-
en bestritten wurden, zu welcher Empfang und Außgab besagte
nigl. Statthaltere, eine Gewiße Persohn auf die von Ihr zu laisten
ldige Raittung bestellen, und mit diesen eingehenden Geldern, die
nig Statthalter in den vorfallenden notturfften Disponiren wer-
können.

n des General Commissariat Ambts Unkosten und der Craißhaubtleüthe besoldungen.

Gleicher gestalt haben offterwehnte Stände, die zu verrichtung
s sämmtlichen König Statthaltern aufgetragenen General Commis-
iats etliche wenig benötigte Uncosten, wie nit weniger deren
aißhaubtleüthen, alß welche wegen annoch im Land liegender Sol-
esca, mit zimblicher mühewaltung beladen gehörige, von Ihrer
ty. nunmehro auf die helffte deß Vorigen Quanti reducirte besol-
igen gutwillig bewilliget, welche dann auf solche weiß und gestalt
es bißhero beschicht, noch biß zum außgang Dieser ietzt Verwil-
en Contributionen erhebet werden, Jedoch gedachte Craißhaubt-
the, allen deme was ihrentwegen in dem Vorm Jahr zu Budweis
altenen Landtag Fol. 13 außgesetzt allerdings nachzukommen und
erlichen Ihre Contributions Raitungen alle Quartal, denen Kö-
l. Statthaltern zur ratification Zu exhibiren schuldig und ver-
iden sein sollen.

n Verhütung der Ungleichheit bey denen Crays-Assig-nationen.

Damit auch Niemand einiger Ungleichheit halber, sich billich
beschwären habe, ist für rathsamb und nothwendig befunden wor-
, daß in ieden Craiß auß allen Vier Ständen, ein in solchen Craiß
r allernechst daran befindlicher Prælat, einer aus dem Herrn, dann
tter- und Burger Stands Persohn darzu Depatirt wurden, welche

die ietzigen Repartitionen der Soldatesca revidiren alles fleißes erwegen, und da einige Ungleichheit herfürscheinen wollte, auch zu beweissen währe, selbe denen König Statthaltern zum General Commissariat Ambt, mit gründlichen bericht deß befundts, und aussführlichen Guethachten, wie dieselbe am besten abzuschaffen währe, umb remedirung einschicken, wie auch die künfftigen Craiß Repartitionen denen Craißhaubtleüthen verfassen helfen. Nicht weniger hinfüro die Craißhaubtleüthe, bey insinuirung der Assignationen was ein oder der andere Inwohner tragen solle, iederzeit zu iedermäniglichen beßerer ergründung ob und wie in entwerffung deßen, zwischen allen Inwohnern eine billiche durchgehende gleichheit observiret worden, deß ganzen Crayses Repartition hierumb gehen lassen sollen.

Von Besserer Bequemung des Uhralten fürstl. Jungfräulichen Stiffts bey Sct. Georgen auf den Königl. Präger Schloß und nothwendiger Erweiterung der Wohnung durch erkauffung des daran ligenden Obrißten Landschreiber Ambts Hauses.

Nach dem Ihre May. der auf dem Anno Sechzehn hundert und Vier und Vierzig gehaltenen Allgemeinen Landtag dißfahls gethane Verwilligung dero treügehorsambste Stände allergnädigst errinern, und zu würcklicher entrichtung, solcher damahls verwilligten wegen anderer Vielfältigen beschwärden, bisshero nit zusammen gebrachten fünff Tausendt Schockh Meiss. nunmehr bey diesem Landtag die mittl zu verschaffen nochmahls ersuchen lassen.

Gleich wie nun Sie Stände, damit solche Verwilligung würcklichen erfolgen, für ganz billich, iedoch die bey erwehnten Landtag verwilligte Collecta, wie auch deren damahligen modum exigendi zu dieser Zeit allzu weitläuffig, und fast ohne großer difficultet, und dieses Königreichs Inwohner Ungelegenheit Unpraktizirlich zu sein erachtet.

Also haben sich dieselbe diessfahls guetherzig erkläret, und einhelliglich dahin verglichen, daß zu beförderung der Ehre Gottes und Ihrer May. allergnädigsten belieben und wohlgefallen mehrermelte fünff Tausendt Schockh meiss: ohne entgeld der vorgehenden Ihrer May. verwilligten so ansehnlichen hülffen auch diessmahl richtig beytragen wollen. Und zwar also und dergestalt, daß Ihrer May. Kö-

nigl. Statthalter (denen die Stände bis werckh zu incaminiren gänzlichen anvertrauen) offtbesagte fünf Tausend Schockh meiss. in alle oder erzliche Crayß dieses Königreichs, der durchgehenden proportionirten gleichheit nach Monathlichen zu fünff Hundert Schockh Meiss: oder wie Sie es zum füglichsten erachten möchten, ein zutheilen und assigniren durch die Craißhaubtleüthe einnehmen wider die säumigen exequiren, und alß dann solche Gelder biß zu der fünff Tausendt Schockh meiß: völliger complirung zur Königl. Böhmischen Land-Taffel bey auffgang deß von ihnen benenten Termins Gegen deß Obristen Landtschreibers und derer Welchen Geldt Deposition anvertrauet ist König Räthe und Unter-Ambtleüthe ordentlicher Quittung erlegen zu lassen macht haben sollen. Und wann diese fünff Tausend Schockh völlig entrichtet, auch ihme Obristen Landtschreiber abgeführet werden, soll alßdann derselbe, allermassen es auf gedachte Anno Sechzehenhundert Vier und Vierzig gehaltenen Landtag dahin geschlossen, berührtes, zu seinem Ambt gehöriges hauß, gedachten fürstl. Jungfräulichen Stifft dargegen alsobaltt abtretten, und solche fünf Tausendt Schockh Meiss: zu erkauffung eines andern Gelegenen Hauseß, auf dem Königl. Präger Schloss, vor sich und künfftige Obrist Landtschreiber zu verwenden schuldig und verbunden sein, oder aber, da der Obriste Landt Schreiber anstatt des Hauseß (sonderlich wann man solches in dem Präger Schloß zu erkauffen, nicht finden konnte) lieber das Geldt haben wolte, ihme solches paar gelassen werden, und er selbes entweder selbst genießen, oder an ein gewißes orth hinleihen und darvon das Interesse so lang derselbe in solchen seinen Dienst sein wirdt, haben. Das völlige Capital aber - Zu obgedachter geniessung, allzeit Von einem Obristen Landtschreiber auf den Andern völlig ohne ainigen abgang kommen, und obgedachten maß genossen werden. Mit diesem fernern außdrucklichen Zusatz und vorbehalt, daß die vorige in dem Anno Sechzehenhundert Vier und Vierzig publicirten Landtagsschlueßes enthaltene, zu diesem ende beschehene Verwilligung gänzlichen aufgehoben, cassirt und hiemit compensirt seye.

2° Diese besagten Jungfrl. fürstl. Stifft semel pro semper gethane Verwilligung, zu keinem Exempel, Consequenz oder nachfolg etwa von denen andern Geistlichen, angezogen werden möge.

3° und Letztens dafern ja daß vermög der damahligen Verwilligung etwas abgeführt worden sich erfinden wurde, selbe obbesagten

Stifft, zu anrichtung dieses Hauses vor ihre wohnungen, völlig zugestellet werden solle.

Von der Alt- und Neu Stätter Präger Beytrag.

Diese beede Alt- und Neü Präger Stätte, zu unterhaltung der Soldatesca, so viel als der fünffzigste Mandl ihres dieses Jahrs eingeferten Getraidts außtragen thätte, beyzutragen; Dann die Tranckh Contribution von Bier und frembden Wein, dieser Verwilligung noch sowohl auch die Hauß Steuer richtig abzuführen schuldig. Im übrigen deß Tatzes von Ihren umb Prag ligenden eigenen Wein Gewächß Ihren derentwegen auf funffzig Jahr erlangten Privilegio gemäß, und (außer der Garnison einquartirung deren Servitien, und was sie bißhero zu nothwendiger bestellung der Wachten haben folgen laßen) sonsten von allen andern iezigen Landtags Oneribus frey- und exempt sein sollen.

Von Ausrottung der Straffen Rauber ins gemain Petrowsky genannt.

Es ist laider allzu notorisch wie von dergleichen Rauberischen Gesindl die Landt straffen über die maßen Unsicher gemacht worden, dahero daß Ihro May. die versicherung gedachter Landt-Straffen, durch vertilgung solcher böser leüth, also das Heil und wohlfarth dieses Dero Erbkönigreichs, Ihnen so hochrhümlich und Landtsvätterlich angelegen sein, und hierüber der Stände gedanckhen und Gueth-befinden, haben allergnädigst vernehmen laſſen wollen, Thuen Gegen Ihrer May. dieselbe sich allerunterthänigst bedancken. Und sintemahlen von Ihrer May. in Dero dißfals neülich untern Dato Wien den Siebenden Monathstag Augusti dieses instehenden Sechszehen hundert funffzigsten Jahrs edirten, in diesem dero Erb Königreich aller orthen publicirten Königl. Patenten, solchen übel zu steuern, viel guete und nützliche fürsehung beschehen. Alß soll es bey derselben Außacz, Zwar allerdings verbleiben, doch zu desto mehrern nachdruckh würckung derselben, haben bey reiffen der sachen erwegung die Gesambte Stände nachfolgende erneuerung ietzt angezogener Patente für unumgänglich befunden, und selbe von Ihrer May. allergnädigst placidiret worden. Daß nemblichen Vors erste, eine iede Obrigkeit

umb verhüttung mehrer gefahr, und zu dergleichen bösen Vornehmen, desto füglicher allerhandt mittl abschneidung Ihrer Underthanen, und anderer auf ihren Grundt, befindliche Gemaine Leüth, zumahlen sich dieselbe bey dem nunmehr Gott Lob angehenden lieben Frieden, in diesem in ein allgemeine Ruhe gesetzten Vaterlandt, nichts anders als unter Ihrer Kayser- und König. May. friedlicher Regierung eines allergnädigsten gewissen schutzes und schirmes zu versehen haben, baldt nach endung dieses Landtags Disarmir, Ihnen alte Röhr und andere schädliche waffen benehmen, und sie in einem absonderlichen orth beysammen behalten könne und solle, damit wann etwa die Uebelthäter und Landtsbeschädiger persequirt auch laut abangeregter Patenten, zu einziehung der Strassenrauber eine gewisse anzahl der Gewaffneten leüth versamblet werden solte, oder aber gedachte Obrigkeit, sich der Underthanen zu desto sicherer ihrer sachen fortbringung auf die Straße gebrauchen wollte, Sie alssdann denenselben, solche hierzu benöttigte waffen, doch mit einem ordentlichen, nicht allein unter ihrer handt unterschrifft, sondern auch unter seinem Aignen Pettschafft oder Secret verfertigten Pasz bis zu Ihrer wieder anhaimbkehrung anvertrauen könnte. Wurde aber einer oder der andere, so nit eine Standspersohn ausser solches aufs höchst von einem Monath hero datirten, von einer Standsobrigkeit oder dessen beAmbten ertheilten Schriftlichen Passes, entweder auf der Landtstraff, oder sonst wo es immer wolle bevorab in den Wäldern, wider Ihrer May. ernstlichen Verboth mit einem Rohr, oder sonst andern schädlichen Gewähr betretten und erdapt, und Zu was Ende er sich dessen gebrauchet auch daß er bekandt und wohlverhalten oder ein frembder Wanderer, in continenti nicht darthuen und erweisen könnte, solches wieder ihm, ein sufficiens indicium ad torturam sein und er deßt wegen alsobaldt eingezogen, auf böse Thatten Peinlich befraget, und weiter den befund nach geurtheilet. Wider andere aber, die sonsten bekandt und unverdächtig mit einem solchen Verbottenen Gewehr, es sey wo es wöll, ohne gedachter brieflicher kundschafft ergrieffen wurden, laut Ihrer May. obgemelter Patenten, mit der darinnen außgemessenen straff unaußsezlich verfahren werden soll.

2º Daß nicht allein ieder, auf seinen Grundt und boden zu beyderseits der Landt Straßen, in den Wäldern, daß große holz fellen und abhauen, Also an der statt nur ligen, sondern auch dasselbe

alſobaldt, und aufs längſte, innerhalb einer Monaths friſt, gänzlichen wegraumben oder verbrennen, und alßdann alle Jahr, auch die kleine Püſch und Geſtreich eines Gewendtweges braith, oder ſo weit man auß der Piſtolen erreichen könnte, gewiß und unfählbar unter der von Ihrer May. benambter unauſſbleiblicher Straff abtreiben laſſe.

3° Weilen die Executio legis anima iſt, und ſolchen laſterhaff- tigen Leüthen, an allermeiſten ſchröcken und abſcheü verurſachet, durch verzüegerung oder unterlaſſung aber derſelben, die Uibelthäter nur deſto mehrers animiret und geſtercket werden. Und nun die Ihrer May. Erb Königreichs Böheimb treügehorſambſte Standts Inwohner, von Ihrer May. Königl. Appellation vermög dero verneuerten Kö- nigl. Landts Ordnung nur allein in casibus dubys Causarum Criminalium, die belehrung zu begehren verbunden ſein.

Als erſcheinet auch dieſſfahls in alleweg heilſam und erſprieſſ- lich, daß ein iede Obrigkeit (zu mahln auch Ihro vermög der Patenten eine ſchwäre verantwortung oblieget, und nicht præsumirlich, daß ſie ohne genuegſambe erhebliche Urſach, ihrer Aignen Unberthanen an Zahl ringern wurde.) die entweder in flagranti ergrieffene, oder ſonſten notorische Straſſen Rauber, auf waß weiß ſie es am füg- lichſt- und bequemſten, zu vollziehen vermag, ohne einziger weitläuff- tigkeit, hinrichten zu laſſen, wie auch ein iedes Stattgericht, zu wel- chen durch ihre Statt Richter, dergleichen Straſſen Rauber eingebracht wurden dieſelbe (doch ohne præjudiz Obrigkeit eines andern Uebel- thätters habenden Juris glady) ſelbſten summariter zu judiciren, exequiren und laut mehrgemelter Patenten, die Gerichtsunkoſten von Ihren Vermögen zu fordern fueg und macht haben; entgegen aber auch da ein Inwohner kein aigenes Halß Gericht, oder die zu Exequirung deß Raubers notturfftige Gerichtsunköſten nicht hätte, deß Uebelthäters auch kein Vermögen zu erfragen währe, damit ſolcher geſtalt die miſſethat nicht ungeſtrafft verbleibe, unangeſehen deßen ſie die Uibelthäter ein weg als dem andern anzunehmen, und wider ſie ex officio, bey Verluſt deſſ habenden halßgerichtes zu verfahren ſchuldig ſein ſollen.

4° Daß einem ieden Bauern, ia gar einem ieden Straſſenrau- ber, verheiſſen und verſprochen wurde, Wann er einen kündigen oder in flagranti erdapten, oder clar beweißlichen Straßenrauber entweder todter oder lebendiger ſeiner Obrigkeit lieſſern wurde, ſolchen deß

Uebelthäters, dafern etwa derselbe am beweg- oder unbeweglichen Gueth was hinterlassen, die helffte deßen gefolget, da aber nichts nach ihme geblieben die Obrigkeit (zu sauberung ihrer Gründe von diesem Unrath) Zehen Schockh Meiß. zu bezahlen schuldig. Gleicher Gestalt, da ein Straßen Rauber, einen andern Mitrauber todt oder lebendig der Obrigkeit, oder dem nechsten Gericht neben genuegsamben beweißthumb, daß er solches umb Gnad und die Belohnung zuerlangen gethan, überlieffern wurde. Derselbe aller Straff wegen der Vorigen mißhandlungen nicht allein Gänzlichen pardoniret, sondern auch wie obgemeldt, entweder die helffte deß von ihme gelieefferten Uebelthätters vermögens oder in deßen abgang Zehen Schockh Meiß. von der Obrigkeit zu begehren berechtiget, darauf dann die Craißhaubtleüthe, ihre auffsicht haben, und damit solches würcklich erfolge, alles nachdrücklichen Fleißes hierzu bedacht und verhilfflich sein sollen, in entstehung aber dessen, auch gar die höhere Obrigkeit solche Leüth belangen möge.

5º Nachdem es die erfahrnuß gegeben, daß dergleichen lose leichtfertige Leüth, in denen Stätten und Märkten, bevorab wo die Wirthshäuser darein die Reisenden einzukehren pflegen zu finden sich öffters aufzuhalten, und eben in denen Wirthsheüsern zu ihren Grausamben Vornehmen sich allerley nottdurfft zuerkundigen, und selbe zu exploriren understehen, So ist dahin geschlossen daß in allen Stätten, Marktflecken und versperrten örthern, ein oder Zwey gewiße Persohnen: Nemblich der Bürgermeister und Stattschreiber, oder Zweene von den eltisten absonderlich deputirt würden, welche denen durchraisenden oder passirenden Leüthen, so nicht notorie würcklich hier Landeß angesessene Standts Persohnen, ein Pallet intuitu boni publici, ohne einzige bezahlung geben solten, Worinnen der Nahmen und Zünahmen der Reisenden Persohn, deren qualitæt und Verrichtung das orth von wannen sie kommen und wohin sie raißen, die Zeit ihrer Ankunft und abraiß küerzlich specificiret, von denen Deputirten Ordentlich unterschrieben und besiegelt und ohne solcher Pallet einige Persohn in kein versperte Statt Marckh oder Fleckhen bey einer nach beschaffenheit eines und andern orths Persohnen — und Gestallten sachen nach gewissen Straff, nicht ein- oder außgelassen werden, Und dieß nach publicirung deß Landtag Schlueßes innerhalb drey Monath zum lengsten practiciret zu werden anfahen solle.

Endtlichen, Sintemahln mehr gemelte Straffen Rauber, ihnen gar nicht an einem orth sicherlich zuverbleiben getrauen, sondern von einem ins andere übergehen; Und nun einem Inwohner auf dessen Gründen Unversehens und über alles sein verhoffen, von ihnen jemanden ein schaden wiederfahren thäte. Zu viel geschehen möchte, Wann er solcher Gestalt mit der in obberührten Patenten außgesetzten Straff indistincte beladen werden sollte; Als wirdt gedachten Patentens auffen, dahin, daß diese Straff allein auf dieselben Inwohnere, welche überwiesen wurden, daß sich die Rauber zum wenigsten Zwey tag auf ihren Gründen aufgehalten, sie aber dieselbe von einander zu trennen, und auf ihren Gründen die sicherheit zu verschaffen die in letzt gemelten Patenten begriffene Mittel, nicht fürgekehret, also sich dießfahls nachlässig erzaiget, und Gar nicht auf die ienigen auf deren Gründen vorhin von dergleichen bösen Leüthen nie gehöret worden, und allererst casu und in transitu solch Rauberischen Gesindels ein schaden geschehen Zu verstehen sein. Im übrigen aber offtbesagten Patenten gemäß in allen desselben Articulis et Clausulis punctualiter nachgelebet, und verfahren auch in dergleichen Fällen vermög dieser Außsacze die Justiz administiret und darüber von ieder Obrigkeit, unverenderlich, und ohne ansehung der Persohnen feste handt gehalten werden solle.

Bey welchen Punkt dann die Obrigkeiten, insonderheit Ihrer May. Königl. Böhmische Cammer ermahnet werden, daß sie selbsten und durch die Forstmeister darauff, damit Ihre Schützen, Jäger und forst Knecht, Zumahlen die freybauern sich einiger insolentien nit unterfangen, deß raubens, wie auch deß in Wäldern verirten Viehes niederfellung alß allerhandt mit denen Petrowsky vernehm- und correspondirungen gänzlichen enthalten, sondern viel mehrer, gleich wie ihnen alle gelegenheiten in denen Wäldern und deren Petrowsky auffenthaltung an besten kündig und wohl wißend, da sie gedachte Straffen Rauber, in Gehölz betretteten, und ihrer mächtig werden könten, dieselbe gegen obgedachten Recompens einziehen, der Obrigkeit liefern, oder widrigen falls zum wenigsten das ohrt, ihre anzahl und welcher gestalt am füglichsten dieselbe zuergreiffen währen, andeuten, hierzu auch ihrer seits alle möglichste hülff laisten thätten, eine genaue auffsicht haben sollen.

Die Vorkäuffler, so aus den Stätten in denen Crayßen her-

umbgehen, Verursachen ebenfahls große Ungelegenheiten in deme sie theils auch mit den Petrowsky die Zech halten, Von ihnen den Raub annehmern, und ihnen entgegen wiederumb speiß und tranckh Pulver und Bley zutragen. Alß sollen billich (außer wohl verhaltenen Persohnen und die Genuegsame khundschafft von der Grundt Obrigkeit bey sich hetten) sonsten kein vorkäuffler im Landt nirgends gelitten und erwehnte Vorkäufflerey, wie es vor alters hero gewesen, Unter einer ernstlicher straff, und aller der sachen mit denen sie sich betretten ließen wegnehmung gancz und gar verbotten: Denen Weinern auch, daß Sie keine Prædicanten also auch die Petrowsky, wie von ihnen bißhero gar offt geschehn, und allerley nnzuläßliche conventicula, in denen hütten und Weinpressen hochstraffmässig gestattet worden, Unter keinen prætext und vorwandt beherbergen und befördern scharff eingebunden, die übertretter deßen aber, andern zum abscheü, unaussetzlich gestraft werden.

Ingleichen zuförderist Ihrer May. Königl. Böhm. Cammer, so dann alle Obrigkeiten auß denen Inwohnern, sich deren, so einschichtige, und in dem Gehölz tieff ligende, denen Straffen Raubern zu ihren Vornehmen wohlgelegene Wirths- und andere Heüsser bewohnen wohl versichern, und selben auferlegen sollen, daß Sie ohne der Grund-Obrigkeit oder deren beambten außtrucklicher erlaubnus, keinem mit Rohr oder sonsten schädlichen Gewehr bewaffneten Bauern, bey Verlust deß also habenden Hauses und anderer straff gestalten sachen nach kein aufenthalt daselbsten verstatten, sondern selben als auch andere dahin einkehrende verdächtige Leüth alsobaldt der Obrigkeit oder dem beambten Dominiciren und ihn zur hafft zu bringen, mit Rath und that der Obrigkeit zu helffen schuldig sein, wiedrigens der Wierth seines Hauses, wie gemeltet entsetzet und da diß hauß zu dergleichen Unthaten so bequem, daß man anderweith kein genuegsambe Versicherung deßentwegen wider solche gefahr haben könnte, so solle es wie nit weniger alle nunmehr unnötige Zur Zeit der Gottlieb überwundenen Kriegsgefahr, von dem Bauernvolkh zu deßen salvirung in denen Wäldern aufgerichte Challuppen, alß der Rauber Nest, zu boden gerissen und ganz demoliret, auch auf daß es würcklich erfolge, von denen Crayßhaubtleüthen hierauf vleißige acht gegeben werden.

Von befreyung der von Neuen sich ansezenden Leüth.

Entgegen und damit die verwüste und ruinirte König und andere Stätte Märkt und Dörffer, Zu vorigen wohlstandt wider gebracht, auferbauet und bewohnt wurden: So wohl Ihre May. aus Dero zu vermehr und aufnehmung deß Landes habender allergnädigster Vätterlicher sorgfalt, alle die ienigen so einiges hauß oder Grundstuckh, von neüen aufbauen, oder auß der ruin erheben, und Zubewohnen kommen werden, von allen Landtags, Ihrer May. oder dem Lande gebührenden Contributionibus, auf drey Jahr lang völlig befreyet und exempt halten; Alß auch die Stände, dergleichen sich Neüansezenden oder ins Land anfindenden, und biß Sechzehen hundert funffzigsten Jahrs wüste Gründe antrettenden Leüthen und Unterthanen alle und jede Zinsen die ihnen Zu præstiren sie schuldig währen, gleichfalß die Drey Jahr über gäntzlichen nachlassen wollen. Jedoch mit diesem reservat daß gemelte neü ankommende Leüth, die sich auf eines Inwohners Guth und grund niederlassen wolten, Erstlichen die Grundstücke oder häuser, solcher gestalt, wie sich desswegen contrahirt und sich mit dem Verkauffer verglichen hetten, zu bezahlen, sich auch der Obrigkeit, wann dießfalls nicht anderst conveniret wurde, mit underthänigkeit Zu verpflichten schuldig sein sollen, die obgedachte befreyung aber allein auf die jenigen Burger oder Unterthanen zu verstehen, welche dergleichen wüste heüßer oder Gründe würcklich antretten, von ihren aigenen mittln erheben und besitzen werden.

Vom General Moratorio.

Weiln hierinnen solches mittel, darunter beydes der Creditor und Debitor verbleiben und neben einander deß Vaterlands Dienste und angelegenheiten, ferners treüherziglich bedienen könnten, billich vorzuwenden ist. Alß haben Ihre May. mit dero treügehorsambsten allen vier Ständen sich dahin verglichen, und geschloßen, daß in debitis privatis oder die Ständ und Inwohner betreffenden Schulden, bey dem Anno Sechzehen hundert und Vierzig gehaltenen Landtag, verwilligten publicirten und bißhero observirten Moratorio noch auf Ein Jahr oder so lang diese iezt bewilligte Contributiones währen, gänzlichen verbleiben solle Remblichen werden dieselbe alle ins Ge-

main biß zu außgang ietztermelten Jahres auf die Völlige Capital oder haubt Summa dieses General Moratory zu genießen haben.

Anlangend aber die Interesse soll diß Moratorium auf alle und jede biß Sancti Galli, deß Sechzehen hundert Sechs und dreyßigsten Jahres, Versessene Interesse, statt und würckung haben. So viel aber die von iezt besagter Zeit Sancti Galli deß Sechzehenhundert Sechs und dreyßigsten Jahrs hinterstellige Interesse anreiht, soll man allein ein Zwey Jähriges Interesse darvon, neben den iezt lauffenden Zinsen zuentrichten schuldig sein, also daß welcher Schuldner, von diesen seither S. Galli deß Sechszehenhundert Sechs und dreyßigsten Jahrs vertagten Zinßen ein Zwey Jähriges Interesse biß auf S: Georgi deß Sechszehenhundert Ain und Vierzigsten Jahrs abgeführt hatt, derselbe wegen der verseßenen Interesse, inner dieser Jahrsfrist, weiter nicht angefochten sondern allein, daß von gemelten Sct. Georgy des Sechszehenhundert Ain und Vierzigsten Jahrs vertagte und iezt lauffende Interesse zu bezahlen schuldig sein solle, auf diese nachfolgende clar außgemessene weiß, daß nemblichen in allen und ieden schulden, sie rühren her ex quocunque contractu, sie immer wollen, immer solcher einer Jahrßfrist, weder auf das Capital, noch die biß zu dem Sechzehenhundert Sechs und dreyßigsten Jahr außstendige Interesse (doch außer der kurz vorher vermelten, wie auch der iezt aufs neu und ins künfftig lauffenden Interessen, dann diese ein jeder Zuzahlen oder die Execution zu laiden haben wird) keine Execution gestattet, oder da sie schon ergangen weiter nicht fortgestellet, sondern in dem Stand, darinnen sie sich der zeit befindet, bis dahin gelassen werden solle. Jedoch mit diesen außtrücklichen Vorbehalt und bedingung:

1º Daß die ienigen, welche eine schuld dolose leugnen oder die beschehene bezahlung malitiose anziehen oder fürschüzen oder die Execution so vermög gedachten landtagschlueßes verstattet worden, durch einige Special Moratorium, Inhibition, Suspension, Comission, Supplication oder provocation, Zu deß ohne daß mit dem General Moratorio hochgravirten Creditoris nachtheil, und ohne deßen einwilligung, sich unterstehen möchte, selber auf deß Creditoris begehren, hoc ipso so gar deß Beneficy General Moratory priorirt werden.

2º Die Jenigen welche von Dato deß Anno Sechzehenhundert

und Vierzig geschlossenen Landtag, dem Moratorio mit außdrucklichen worten renuncirt und sich deßelben guetwillig begeben, oder aber die schulden, mit welchen sie behafftet von dem mit dem Landtags Schlueß verwilligten General Moratorio ohne diß eximirt und excipirt sein, ebenfahls dieses Moratory nicht zugenießen sondern dasjenige, was Zwischen den Parten abgeredet, und von neuen verschrieben, oder in gedachten Landtag Schluß enthalten, Zugewartten haben sollen.

Ferners wirdt dieß Moratorium auch nit statt haben in nachfolgenden Fällen, Alß

3º. In Ihr Kaisr. und Königl. May. Steuern Contributionen und allgemeinen versessenen Landts Collecten, Wie auch

4º. In allen andern Geist- und Weltlichen Obrigkeit gebürnus

5º. In Geistlichen Stifftungen, fundations-Geldern, auch Camer, Kirchen, Alumnat Seminary Spital und andere Geistlichen oder sonst dergleichen, ad pia opera treüherzig destinirten Zinsen.

6º. In denen Schulden so notturfftigen und miserabilibus Wittben und Waysen, aigentlich zuständig und nicht etwa von ihnen in fraudem Moratory übernomben werden, Jedoch daß sich die Summa derentwegen die Execution über die bemelte Zwey Jährige Interesse ergehen solle, über zwey Tausend, oder nach gestalt und qualilæt deß Schuldners und Gläubigers über drey Tausend Schockh nicht erstrecke darunter auch die heurathsgelder, Niederlag, Erbschafften, Anfällen oder Legaten, und was denen anhängig Verstanden und begriffen sein.

7º. In den Creditis Fiscalibus, welche immediate ex Contraktu ipsius Fisci herrühren, nicht aber in denen, welche ex facto terty zu Handen deß Fisci kommen.

8º. In poen und Lehensgefählen

9º. In Besoldungen- Würth und Liedlohn.

10º. In Alimenten, auch in denen von Getraid Lacticinien und dererley verkaufften Wirthschafftssachen herrührenden Ebener massen, von Kauff- handels oder Handwerckhsleüthen, und dergleichen sich begebenden Schulden.

11º. In Depositis und hintergelegten Geldern.

12º. In rebus commodatis e alienis.

13º In Schulden und forderungen, so in Gesellschaften ein Socius gegen dem andern Zufordern.

14º In bestandts Geldern iedoch so viel die Landgüter betrifft, weil gleichwohl die verlossene Zeiten also Ubel beschaffen, daß mannicher, das bestandene Gueth, nicht allein nicht geniessen können, sondern auch wohl das seinige propter onera publica et vim majorem zu bissen müssen, auch in solchen fällen, Zwischen den Grundherrn und Bestandsmannn, billich eine Güttliche handlung vorzunehmen, In welchen fall dann Ihre Kays. May. eines ieden orths nachgesetzten Obrigkeit, oder dero Königl. Cammer Rechtens billicher erkantnuß allergnädigst vertrauen und befehlen thuen.

15º In Wechsel Geldern und Erbarn Kauffmanns-Credit.

16º In Erbschafften es betreffe gleich eine Ganze haereditat oder ein theil davon.

17º In schulden, so nach publication obgedachten Anno Sechzehen hundert und Vierzig geschlossenen Landtags gemacht, oder aufgenomben worden. Und dann

Schliesslichen, in allen den ienigen Forderungen welche nicht allein beraith bezahlet, oder durch erhaltene Execution, zu volliger richtigkeit gebracht worden, sondern auch worüber beraith entweder auf deß Schuldners Persohn, oder dessen Haab und Güter die würckliche Execution so weit verführet, daß entweder deß Debitoris Persohn effective schon gestecket, oder aber der Possesz deßelben unbeweglichen Guets, durch die Execution beraith erhalten worden, in solchen fällen, soll es bey der Execution allerdings verbleiben, Jedoch mit derselben gleichfalls immer dieser Ein Jährigen allgemeinen Frist, darmit weiter nicht gegangen worden. Benebenst soll auch in wehrender Zeit dieses also bewilligten General Moratory, einem ieden frey sein und unverrechnet stehen, seine actiones, Sive reales sive personales, sive Ordinarias, sive extra ordinarias sive Summarias durch gerichtliche Proces biß zur Execution exclusive zu verführen und zum verläßlichen Stand zu bringen, da auch einer seines Crediti halber, sich nicht genuegsamb versichert zu sein vermeinte, derselbe sich deßwegen bey Ihr. Kays. May. oder Dero Königl. Statthaltern angeben, die gefahr dociren und hierüber Richterliche hülff anruffen möge.

Von der Königl. Stätte Moratorio.

Die arme ruinirte Stätte betreffend wegen derer ein drey Monathliche Tractation angestellet, die Stätte, so vermöglich, von denen unvermöglichen separiret, dabey das ienige, was in causa der Statt Tabor und Ihrer Creditoren, Ihre May. von dero Königl. Statthaltern eingerathener massen, sub dato den Vier und Zwanzigsten July deß instehenden Sechzehen hundert funffzigsten Jahrs allergnädigst resolviret, und solches in die König: Landtaffl eingetragen, wo es die circumstantiæ Zulassen attendiret, hierüber eine Relation entworffen und Ihrer May. mit guetachten Vorgebracht bey nechst kommenden Landtag aber, von Ihrer May. zu gründtlicher der sachen erwegung, gnädigst proponirt, entzwischen die notorie sehr ruinirte und erarmte Stätte, mit der Execution nicht übereilet, die andere aber, so gleichwohl Land Güetter haben, ein Zimblichen handel führen, und an Gebäuden nicht über ein drittel ruinirt und verwüstet seind, bloss deß Anno Sechzehen hundert und Vierzig geschlossenen General Moratory biß zu künfftigen Landtag geniessen sollen. Zu Comissarien in dieser sachen, haben Sie Stände erwehlet.

Aus dem Praelaten Standt.

Mehrgemelten Thumb Probsten, und Crispinum von Hrobieste, Weihbischoffen zu Prag, Abbten der Stifft und Gotteshäuser Strahoff und Mühlhaußen, deß heil: Præmonstratenser Ordens durch Böheimb und deßen incorporirten landen Visitatoren.

Aus dem Herren Standt.

Obgenannte Obristen Land Richter, und Appellation Præsidenten.

Aus dem Ritter Standt

Friedrichen Wezmeky von Wezmeky auf Chotischan Ihrer May: Rath und Burggraffen des Königgrätzer Crayseß und Niklassen Gerstdorff von Gerstdorff, Ihrer May. Rath.

Aus dem Burger Standt

Gedachte Balthasarn Werner und Severin Landschädel.

Von Ihrer May. Böheimbischen Cammer Schulden

Anraichend Ihrer May. Böheimb. Cammerschulden, Eintemahlen ein liquidum qnantum derselben außzuwerffen sein will haben sich mit Ihrer Kays. May. die gesambte Stände dißfahls dahin verglichen, damit vor allen die unterschiedliche Debitorum Classes formiret, und in allweg die debita ex titulo oneroso Contracta, a debitis ex remuneratione, sodann auch von denen jenigen, welche ob primam Rebellionem Sententiam, in totum condemniret, hernacher aus pur lautern Kayser und König Gnaden, auf dero König Kammer gewiesen worden, klar und deutlich unterschieden wurden. Worzu dann auß aller Vier Stände mittel, neben der Königl. Böhmischen Cammer, eben diese im Vorgehenden Articulo bey der Stätte Moratorio benennet zu Comissarien verordnet worden. Und sollen von denenselben, alle die so bey der Wohlb. Cammer einige Prætension und schuld zu haben vermeinen, solche mit Beilegung glaubwürdiger Abschrifften Ihrer habenden Obligationen mit was Recht ihnen selbe zuestehen und gebühren, inner einer gewissen Frist, welche Ihre May. durch öffentliche Patenten allergnädigst benennen werden produciren, und welche biß dato nit wie es geziemet liquidiret wor- oder sonsten in einiger unrichtigkeit bestehen, Rechtmessig darthun und erweisen; Ermelte Comissary aber, solche Obligationen und probationen mit allen vleiß erwegen, liquida ab illiquidis debita ex Justitia commutativa promanantia mere gratialia separiren. Die etwa Vorgangene fortlhafftigkeiten verwechsel- oder Verpartierung der Schuldverschreibungen erkündigen, darauf eine ordentliche und verlässliche Schulden Lista verfassen, Alßdann dieselbe Ihrer May. zu dero ferner gnädigster berathschlagung Underthänigst überraichen.

Wann nun nach erfolgter verhoffender gänzlichen Befreyung dieses Königreichs von denen Kriegsbeschwörlichkeiten und darauf lauffenden Unkosten, Ihre May. solches dero treu gehorsamsten Ständen werden proponiren, und umb ihre treu willigste Hülff Sie allergnädigst belangen lassen. Wollen auf solchen fall Ihrer May. Sie alle vier Stände, in conformitet ihres auf dem allgemeinen Anno Sechzehen hundert Sieben und Zwanzig gehaltenen Landtag treuwilligst gethanen anerbietens- besten vermögens gehorsambst zu an-

sistiren sich underthänigst gern bemühen. Unter dessen aber, damit Ihrer May. aigenthumbliche Herrschafften und Gütter mit der Execution nicht übereilet wurden. Wierdt bei dem Ihrer May. und derselben Creditoren und Bürgen auf dem Anno Sechzehen hundert und Vierzig gehaltenen Landtag bewilligten Moratorio gleicher gestalt auf dieses Jahr sein gänzliches bewenden haben. Doch was Ihrer May. Creditoren und Fidei Jussoren betrifft mit diesen Zusatz, daß bey denenselben alle die in dem Anno Sechzehenhundert und Acht und Zwanzig gehaltenen Landtag begriffene Condition und Exceptiones allerdings zu observiren sein, welche umb männiglicher wißenschafft alhie von Wort zu Wort eingetragen worden. Nemblichen Vor Erste die Bürger oder Fidei Jussores der Condemnirten Persohnen, welcher Gütter confiscirt und verkaufft worden, und sie bishero Ihre theil haben nicht erlanget, und also Ihrer May. Creditores verbleiben, sollen in die Summa wie hoch der Condemnirten Ihre Quota sich erstrecket, der Ihr Kays. Königl. May. gegebenen frist genießen.

Zum Andern, die Erben Successores oder sonsten alle und jede inhaber der Gütter, Ursach der aigenthumblichen schulden, mit derer Bezahlung Ihnen Ihre May. Verobligirt gegen dem Creditoren welcher Gütter Sie in posess erwenter frist haben nicht zu gewarten.

Vors Dritte Wann ein Debitor seinem Glaubiger etwas Zuthuen schuldig hatte aber kein forderung bey Ihrer May. und ehe er seine aigene schuldt bezahlte, daß ein anfahl, woher Er wolle und zugleich ein Kayserl. Schuldt auf ihm khome, umb dieser letzten anfallenden schuldt willen gegen und zuwieder der Alten Aignen Obligation, soll kein frist gegeben werden.

Zum Vierten, so einer in nichten condemnirt, für ein Persohn, die auch nicht condemnirt worden bürg ist, ob er schon selbst Fidei Jussor ein aigne schuldt hinter Ihr May. hätte, diesem ist wegen einer solchen Bürgschaft kein frist Zuertheilen.

Zum fünfften der so innhalt jetzt bemelter anfahl, vor jemanden umb bürgschafft etwas geben und bezahlt, deßtwegen aber wiederumb das seinige mit Recht suchen müßte, in solchen umb bürgschafft bezahlten schuldt, kan der Principal gegen den Fidei Jussorem mit der Dilation sich nicht schützen.

Vors Sechste, Wer für eine in totum condemnirte Persohn bürg ist, und doch selbsten in nichten condemnirt währe, und daß ein Schuld in Zeit der Rebellion gemacht betreffete, dergleichen schulden Ihr May. zu bezahlen nit schuldig sein, einem solchen Bürgen, so er selbst ein Creditor Ihr May. währe, wierdt allein wegen der haupt Summa frist concedirt.

Vors Siebende, so jemandts Gütter confisciret obschon er bey einem theil gelassen worden, jedoch darumben nichts empfangen hatte, derer jedweder kann der frist umb die haubt Summa sambt dem Interesse genießen. So es sich aber befunde, ob schon er seinen abspruch bewiese, doch daß ihm nicht oder etwas weniges confisciret worden, daß er Gütter besitze dergleichen ist kein frist zuertheilen, es wäre dann sach, daß er mit genuegsamben auß der Böheimb. Cammer ertheilten beweiß darthete daß er umb ein Gewisse Summa Ihre May. glaubiger seye; alß dann soll er in solcher Summa frist zugeniessen haben.

Vors achte, zum fall jemand bürgschafft leistete vor ein condemnirte Persohn, und aber auch er selbst, des Guets entsetzt und in besitz nicht währe, ein solcher kann sich der frist wie um die haubt Summa also auch die Interesse gebrauchen.

Zum Neundten, so jemand einem umb sein Gueth welches er in friedlichen inhaben besitzt etwas schuldig ist, umb solche schuldt soll er keine frist genießen, Ingleichen auch wenn ein Creditor genugsamb erweise, daß er seinen schuldnern Zu erkauffung eines Gueths deßen er Debitor in poses und gebrauch ist, mutus gegeben, von wegen vorgestreckten Summa zu erkauffung Gedachten Guets, soll kein frist haben.

Vors Zehende der Armen Wittben und verwaisten Jungfrauen, auch andere nothleidende von welchen wissentlich, daß sie in Armuth schweben betreffend, und doch daß ihre schuldner vermöglich und habselige leüth sein, und sie leichtlich bezahlen können ob schon dergleichen Debitores, Ihr May. gläubiger währen, wieder solche obbemelte Persohn, hatt sich keiner der Dilation zu behelffen.

Gestalt dann auch die jenigen so von Anno Sechzehen hundert und Vierzig, wissentlich, daß Sie Ihrer May. Creditores seind, dem Moratorio renunciret so wohl auch dieselben, deren bey der Cammer habende Forderungen älter als die von ihnen Gemachte schulden und

darauf gegebene Verschreibungen sein, oder welche in fraudem Ihrer Creditorum von gedachten Sechzehenhundert und Vierzigsten Jahr einige Cammer Schulden quocunque Titulo an sich gebracht, wie auch die zwar bey der löbl. Cammer etwas zu prætendiren, gleichwohl entweder Ihre forderung allein von versprochenen Gnaden Geldern herrühren, oder aber Sie zu contentiruug ihrer Creditoren wie gemeldt ohne diß genugsame mittl haben under denen auf welche sich diß General Moratorium erstrecket, nicht verstanden werden gegen die ienigen auch quo ex Instrumento Pacis vigore articuli 4 § zu restituiren sein, Sich nicht extendiren sollen.

Von der Alt und Neustätter Präger Special Moratorio.

Denenselben ist wegen der außgestandener ruin, und durch die Fortificationen Zumahlen iüngste belägerung erlittenen überaus großen schaden, das Speciale Moratorium noch auf ein Jahr lang oder biß auf nechst künfftigen Landtag, dergestalt vergönnet worden, daß hiervon nur allein der Geistl. Stifftungen Armer Wittben und Waißen, miserabilium Personarum forderungen und Deposita und die etwa cum renuntiatione Moratory nach abzug der Schwedischen Völcker verschriebene Schulden (so viel es jährliche Zinsen allein betrifft) excipiret, die übrigen Credita aber in dem Speciali Moratorio begriffen verbleiben, auch solches Speciale Moratorium nur allein bloß auf die Gemeine einer und der andern Statt schulden, verstanden werden, die Bürgerschafft aber wegen ihrer particular schulden mit dem General Moratorio sich reguliren solle.

Solchemnach haben Ihrer May. treü gehorsambste Stände alles instendigsten vleißes gehorsambst gebeten, dieselbe geruhcten, umb der darbey vorgebrachten ganz erhöb- und beweglichen motiven willen, bey diesen wohl erwogenen und auf die abgeschriebene weiß clausulirten Moratorio gänzlichen bewenden denen Creditoren, die vermög desselben zugelassene Executionen durch einigerley Comissionen, avocationen, Suspensionen, Inhibitionen, Restitutionen neüen abwegigen informations einhollungen, nit hemmen, die Creditores über dasselbe mit umbtreiben und graviren, in puncto executionis wider den claren inhalt der Verneüerten Lands Ordnung J. 20. auf blosse Supplicationes der widerspänstigen Debitoren keine Execution mit ihrem

lauff nicht hindern, a sententiis in puncto Executionis latis, die mit der Landtsordnung abgestrickte Revisionen, zu immortalisirung des Rechtshandel, Zumahlen in der Landtsordnung die Gradus executionis also an einander gerichtet, daß der Debitor nicht wohl wiederrechtlich übereilet, und da es geschehe, er jedesmahl infra præscriptum fatale, vermittlst deß ordentlichen Wiederspruchs sein Recht, ja wegen der etwa unbillich geführten Execution die erlittene schäden und unkosten, wider überkommen und erhalten kan, allergnädigst nicht verstatten, sondern den Rechten in casibus a Moratorio exceptis einen durchgehenden rechtlichen lauff zu lassen, selbe so viel immer möglich jedesmahls an gehöriges ohrt und Recht oder einlegung deß ordentlichen wiederspruchs zu remittiren. Nicht weniger ins künfftig ausser Sonders wichtig und erheblichen Ursach keinem wieder General Moratory inhalt und aufsaz weder particular Inhibitiones, nach Special Moratoria zu decerniren.

Von Straff der jenigen, so Ihre Creditores, wider dieses Moratory Auffatz umbtreiben thätten.

Da sich aber darwider gleichwohl jemand unterfangen thätte, durch abwegige mit der Verneuerten Königl. Landtsordnung nit außgemessene mittl, die Creditores umbzutreiben, und derselbe soll der umbgetriebenen und mit dergleichen tergiversationen hochgefährten parti Creditrici auf den dritten theil der ienigen Summa, umb welche es zu thuen anstatt straff, die Execution gefolget die cognition aber, in dergleichen occurrentys ob der Debitor sich der Execution, frivole und straffmässig opponirt, (außer der Rechtlichen Odpor oder widersprüche) in dubio in ipso puncto Executionis, remota omni provacatione Ihrer May. Räthen und Unter Ambleüthen bey der Königl. Böhmischen Landtaffel zu stehen, verbleiben und darinnen Summarie ohne einiger weitläufftigkeit verfahren werden.

Von abschaffung der Seither Anno 1618 ohne Ihrer May. bewilligung eingelassener Judenschafft.

Sintemahlen des an- und aufnehmen der Juden eigentlich ein Ihrer May. als Königs zu Böhem allein Zustehendes Regale ist, dennoch aber hin und her in der Stände Gütter und Herrschaften in

in Christenheüssern dieselbe in groser familiaritet, nicht ohne allerhandt gefahr und argernuß ie mehr und mehr einschleichen thuen und gelitten werden. Diesemnach ist dahin einhelliglich geschlossen, daß in diesen Königreich kein Innwohner die Judenschaft außer wo sie vor ersten January, lengst verschinen Sechzehen hundert und Achtzehenden Jahrs gewesen, oder seithero auf Ihrer May. gnädigste Special Einwilligung eingelassen worden, sonsten an keinen Orth leiden, viel weniger zu possediz-verwalt- oder Verpachtung einigerlei Zahl, Mautten oder sonsten anderen Immobilien zu lassen, sondern sie förderlichst und aufs lengste nach publicirung dieses Landttagschluesses innerhalb Vier Monathen, under hoher Straff Ihrer May. oder Dero Königl. Statthalter erkandtnuß, auch bewandtnuß der sachen und Persohnen nach, würcklichen abschaffen, und ohne Ihrer May. außtrücklichen gnädigsten consens, hinführo durchaus keinen Juden nisi per modum transitus, nirgends im Landts annehmen solle, darbey dann Ihnen Juden hiemit ernstlich verbotten wierdt, daß Sie kein Christliches Gesindt annehmen, und zu einigen Ihren Diensten bey sich halten und gebrauchen, sollte sich aber Ein oder der andere in Widrigen betretten lassen, solcher wierdt unvermeidentlich mit einer pöen zum wenigsten von dreißig Schockh Meißnisch, oder der solche straff nit solvendo währe, mit Zwey Monathlicher harter gefängnuß zu belegen, da aber zum andermahl Er darwider thätte, neben aufbrennung Eines Zeüchnuß des Landts Zuverweisen sein.

Schluß des Landtags.

Im übrigen Ihre May. Dero Gegebenen Kayser- und Königl. hohen worth gemeß, die Stände diß Jahr hierdurch mit einigen andern extraordinarii gaben, Anlagen, Contributionen, assignationen, deren ampliationen und beyseitigen beschwerden ainigerlei gestalt, und weise, weder für sich selbst noch durch andere nicht allein nit belegen, sondern auch auf die allergnädigst versprochene, ehiests möglichste Sublevation bedacht sein, und unter deßen bey der anwesenden Soldatesca, daß sie sich mit obangezogener Ihrer gebühr beschlagen laßen, und die Inwohner keinerley gestalt eigenmächtig nicht betrüge, guete Disciplin zu halten, gemessene Würde und nachtrückliche ver-

fügung thuen. Und gleich wie auf Ihrer May. gnädigstes Ansuchen, diese Gegenwärtige von allen Vier Ständten, des Königreichs Böheimb auß Ihrer Underthänigsten Lieb und gueten freyen willen zu ietzigen hohen unumgänglichen notturften gethane freügebige Verwilligung zu keinem nachtheil schaden oder einiger schmellerung der Rechten Privilegien, begnadungen, freyheiten, gueten alten Ordnungen, Gewohnheiten und löblichen Gebrauch, dieses Königreichs, weder jetzt noch in künftigen Zaiten geraichen. Also auch Ihre Kayser- und Königliche May. hierüber dero gnädigsten versprechen und herkommen nach, Einem genuegsamen Revers außfertigen, und den Ständen außhändigen lassen werden. Geben auf dem Königl. Präger Schloß bey dem Allgemeinen Landtag den 7. December Anno 1650.

Absonderliche Articul.

Uiber dieses haben Ihre May. dero treugehorsambsten Ständten allergnedigst bewilliget, was sonsten der Policey oder dem Lande ersprießlich und dienlich wäre, auch Ihro hoheit und Regalien mit betrefete, nach dem Schlueß der verwilligung Zuberathschlagen. So haben auf Ihrer May. gnedigste genehmhaltung Sie sich des nachfolgenden undereinander, nach reifer der sachen erwegung, dahin verglichen.

Von Gleichheit in der Maß und Gewicht.

Nach dem auf vergangenen Landtägen nicht einmahl wegen Vergleichung der Maß, Gewicht und Ellen der Pint und Seidl in diesem Königreich Böhem gewiße anordnung beschehen, auch durch Ihrer May. Königl. Patenten, allerorten publiciret worden, Und aber viel Inwohner des Königreichs auf solche Vielfältige ausmeßung und auferlegte straffen, wenig achtung haben, noch mit dieser Maß, Gewicht, Elen, Pint und Seidl sich verleichen wollen, sondern immer auf große Maß welche albereit ganz cassirt, das Getraid denen fuhrleüten verkauffen und aufladen. Darzu in denen Massen, gewichten, Elen, Pinten und Seideln, einer gleichmäßigen conformitet,

sich noch nicht gebrauchen. Dahero Niemand hinführo, er sey wer er wolle, außerhalb der Königl. auf dem Rathaus der Alten Stadt Prag gezeichneten Maß, in Kaufen verkaufen, oder Ladung des getraids, auch in den Gewichten, Elen, Pinten und Seideln, wieder die geschene Verboth, einige fortstellung zu gebrauchen sich Understunde derselben iedweder, soll wegen dergleichen Uibertrettung, wegen nicht Vergleichung der Maß, Pint, Gewicht, Elen und Seideln, vermög der vorigen Landtag Schlüß, in die Straff 50 ß. gr. böhm. fallen, und die Craißhaubtleute, sollen hierüber ein wachendes auge haben, welchen hiermit macht und gewalt gegeben wird, daß Sie selbst, oder durch ihre Ausgesandte, die große Massen, so Sie finden thetten, Zerhauen Zertrimmeln, das getraid, oder was sonsten davon gemeßen wer wegnehmen, und zu ihrem aus wenden, auch zu diesem noch die gemelte straff an dem Verbrecher erzwingen mögen. Deren die helfft dem Denuncianten, die andere helffte aber Ihrer May. Königlichen Fisco, zustehen und gebühren solle.

Von Verbesserung der Landt Strassen Brücken und der Wehren auf dem Wasser.

Es kommen auch öfters klagen vor, was massen theils Innwohner, welche hierzu ausgesetzte Zöll und Mauthen vor Alters haben und Einnehmen, die Strassen, Weeg und Päß auf dem Lande und Waßer nicht verbeßern lassen. Als soll alsobald, nach diesen geschlossenen Landtag ein Jedweder, so einige richtige und ordentliche Zöll und Mauthen possediret, und dieselbe entweder auf seinen aigenen oder frembden gründen einnehmen thut, erwehnte Straßen weg und Steg, aller orten, so weit es ihme zusteht, also damit die frembde und Raisende ohne schaden darüber fahren, gehen, auch das Viehe treiben könnten, und niemand dißfals sich billig zu beschwären habe, verbeßern und halten laßen. Wann aber ein oder der andere, diesem nicht nachkomen, und so wol die Straßen auf dem Lande, als die wehren auf den wassern, nicht gebührend versehen und in acht nehmen wurde, denselben soll sein nechster Nachbar hierzu, noch zu allen Uiberfluß ermahnen, und solte er sich gleichwol darinnen nachlessig erzeigen, solches an Ihro May. oder Dero Königl. Stadthaltere gelangen, Er aber hierauf erfolgen der Verordnung

zu erwartten, auch deren würklichen nach Zuleben, schuldig und verbunden sein.

Von nicht verkauffung der an Gränzen gelegenen Wälder, denen Ausländern.

Demnach auch verlauten will, ob theils Innwohnere dieses Königreichs, und sonderlich die, so denen Meißnischen Gränizen nahe anwohnen, etwas von Ihren Wäldern denen Ausländern zu verkauffen vorhabens sein sollten, Und nun solches ins künfftig allerhandt Gräniz strittigkeiten verursachen möchte. Als wird umb beßerer sicherheit willen auch Verhütung angezogener künfftiger Ungelegenheiten, ja zuerhaltung dieses Königreichs Gränizen in ihrer Völligen gänze hiemit austrücklich verboten, daß sich keiner, ohne Ihrer May. allergnädigsten austrücklichen bewilligung, in einigen Verkauf der Wälder mit denen Ausländern einzulassen understehen solle. Wie dann Ihre May. Sie Ständte Underthänigst gebeten, daß Sie solche bewilligung, aus obangezogenen Ursachen, keinen ertheilen, sondern mit dergleichen dem Vatterland schädlichen begehren, die Interessenten gänzlich abweisen, in sonderheit alle dieses Königreichs Gränizen, auf die weiß, wie es von altershero in gebrauch gewesen, so bald es immer sein kann, besichtigen lassen, und dann, auch wie es die notturft erfordern möchte, allen daher rührenden strittigkeiten allergnedigst abhelfen wollten.

Inhaltsverzeichniß.

Druck der Teubner'schen Offiein in Leipzig.

Das zweite Heft der

Historischen Aktenstücke
über das

Ständewesen in Oesterreich

enthält:

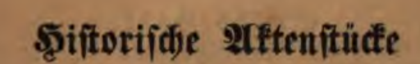
1) Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majeſtät Ferdinandi des Andern ꝛc. Verneuerte Landes-Ordnung Deroſelben Erb-Königreich Böheim.
   Das Jus publicum betreffend:
   a) Patent vom 10. May 1627.
   b) Artikel A. I. bis incl. A. XLIX.

2) Confirmation der Privilegien des Erb-Königreichs Böheim vom 29. May 1627.

3) Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim ꝛc. Königl. Majeſtät Ferdinandi des Dritten ꝛc. Ueber der Neuen Landes-Ordnung des Königreichs Böheim publicirte Königliche Declaratorien und Novellen:
   a) Patent vom 1. Februar 1640.
   b) Artikel Aa. I. bis incl. Aa. XXVI.

4) Zweite Hauptſchrift der böhmiſchen Herren-Stände vom Jahre 1791. Nebſt hierauf erfolgter kaiſerlicher Reſolution vom 28. Juny 1791.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.



Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

IV.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.

Historische Aktenstücke
über das
Ständewesen in Oesterreich.

Inhalt.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Die Verhandlungen des böhmischen Landtags im Jahre 1650.

Historische Aktenstücke

über das

Ständewesen in Oesterreich.

IV.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.

Die Andere APOLOGIA

Der Stände des Königreichs

Behaimb, so den Leib vnnd Blut vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi vnter beider gestalt empfahen.

Auß der Behemischen Sprach in die Deutsche versetzt, vnd erheischender Notturfft nach, vermehrt vnd verbessert. Vnd allen Liebhabern der Warheit Deutscher Nation, zum besten in Druck verfertiget, neben einem zu ende angehengten Chur-Sächsischen Testimonio von den Jesuiten vnd ihren früchten.

Anno M. DC. XIX.

er Stände Sub Vtraq; im Königreich Be-
haimb Andere Apologia.

emnach alle Drey Ständte des Königreichs Behaimb, so den
und Blut unsers Herrn vnd Heylandes Jesu Christi in beider
alt empfahen, vnd zur Behemischen Confession sich bekennen,
ende ihrer vorigen Apologia sich dahin expressè erkleret, daß
gesonnen anderweit ihre fernere Apologia nach erhaischung der
urfft zu publiciren, vnd dardurch ihre vnschuld der gantzen weiten
lt gnugsamb vor augen zustellen.

Alß sind Sie schon längsten solche publicirung ins werck zu
ten, vorhabens gewesen, aber daran biß anhero mercklichen ver-
dert worden, Dann Sie nicht allein darunter Ihre Käy: May:
krender massen stetigs, wie noch, respectiren müssen, Sondern
auch darauff bißhero mit grossen verlangen vnd hertzlicher be-
de gewartet, ob nit diesem entstandenen Vnheyl, durch bequeme
liche mittel möchte abgeholffen, vnd das Königreich widerumb in
en vorigen ruhe: vnd fridenstandt gesetzet werden. Darzu dann,
Ire Käy: May: bald anfangs sich wol affectionirt befunden, vnd
ero die Stände auff eine ansehenliche stattliche Commission zu ab-
ung dieses vnheilß allergenedigist vertröstet. Also auch haben
he ansehenliche Chur: vnn Fürsten des Heyligen Römischen Reichs,
es mittel höchlichen approbirt, vnnd den Ständen ad parte auß
istlichen mitleiden selbsten vorgeschlagen, So aber bißhero niemals
die hand genommen, viel weniger effectuirt, sondern dargegen
mehr im werck befunden worden, das gedachter Stände Feinde
Zerstörer des Friedens, vnd allgemeiner Wolfart, nicht allein

1*

allerley verhinderungen, arglistiger weiß einwerffen, dardurch Irer Kay: May: vnd der Herrn Churfürsten, gnädigste, auffrichtige Intention vnd wolmainung zu verhindern, vnnd so viel an Inen ist, gantz vnd gar zurückzustossen. Sondern Sie thun sich auch höchstes vleisses dahin bemühen, damit Sie bey Ihrer Kay: May: die Stände je lenger je mehr verhasst machen, vnn so wol bey Irer May: als auch bey andern hochänsehentlichen Potentaten, ja fast bey allen nahe vnnd weit anstossenden Christlichen Völckern vnd Ländern in diesen verdacht bringen möchten, alß wann Sie unterm schein der Religion allerley Verenderungen vnd Newerungen sucheten, vnd durch solch ir vornehmen, viel gewaltige schwäre Excess wieder Ihre Kay: May: alß Ihres Königs vnd Herrens, Königliche Dignitet, hoheit vnd ansehen, begangen hetten.

Damit aber dieser der Feinde böser Intention vnnd Vorhaben, bey zeiten entgegen gangen, vnd die Stände bey Männiglich auß allen verdacht möchten gesetzt werden, hat die euserste notturfft vnwiderleglichen erfordert, diese andere Apologia verfertigen vnd in offentlichen Druck außgehen zulassen, zu dem Ende, auff dz diß gantze werck dardurch desto besser erleutert würde, vnd die Stände wider jhre boßhafftige verkherte verleümbder sich genugsamben zu purgiren, vrsach haben möchten.

Derowegen was vorhin in der Ersten Apologia aus mangel der zeit, auch anderer vrsachen halber mehr, mit stillschweigen vbergangen, diß wird alhier offentlich, vnnd außtrücklichen wie es dißmal die notturfft erfordert, gesetzet, vnd wie inß gemein allen Potentaten dieser Welt, also auch sonsten Menniglichen was Standes, dignitet, vnd Würden, die immer sein möchten, notificirt, vnd gleichsamb vor augen gestellet.

Erstlichen, Das diß alles, was in dieser sach von obberürten Ständen vorgenommen worden, wegen grosser vnnd gewaltiger, Ihnen in jhrer Christlichen Religion zugefügten vnerträglichen drangsahlen, vnd beängstigungen, aus gedrungener noth, zu verhütung eines ärgern vbelß, so künfftig daraus entstehen können, beschehen müssen.

Zum Andern, Das von den Ständen auff einige Newerung oder veränderung, zu verletzung Ihrer Königlichen May: Authoritet vnnd Hoheit, niemalß gedacht worden.

Dabey dann vornemblichen zu wissen, das in diesem Lande die

Jnwohner von alters hero zweyer vnterschiedlichen Religionen gewesen, vnnd noch biß dato sindt, deren ein theil Sub Vna vnd die andern Sub Vtraq; sich nennen.

Dero vrsachen halber biß noch von alten Jahren hero, in der Landts ordnung gnugsamen versehen worden, daß, was den Glauben Sub Vna und Sub Vtraq; anlanget, sol keine Parthey der andern einige bedrängnus zufügen, sondern alß gute freunde beysammen vor einen Mann stehen, vnd ein theil den andern nicht schmehen, noch etwas zur verachtung mahlen lassen, noch andern zu mahlen verstatten, Welches bemelter Stände Vorfahren, sambt jhren Nachkommen, stet vnd fest zuhalten, vnd bey solcher verordnung vnnd bewilligung auff kunfftige Ewige zeit bestendiglich zu verbleiben, einander zugesagt vnd versprochen. Es laistet auch der König in Behemb bey seiner Erönung allen Ständen ins gemein, ohne vnterscheid der Religion, ein Königliches Iurament, darinnen Er sich jhnen verpflichtet, Sie bey jhren Ordnungen, Rechten, Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten vnd allen andern löblichen gewonheiten zuerhalten vnd verbleiben zulassen.

Diesem nach haben die Vorfahren der Stände Sub Vtraq; die Sub Vna alß jhre Mitglider, vnd Bluts verwandten, zu allen zeitten, gebürender massen respectiret, auch Sie noch heute zu tage in gebürende acht nehmen thun.

Vnnd ob wol die Stände Sub Vtraq; an Anzahl, Macht, vnnd Gewalt den Ständen Sub Vna weit vberlegen: Ist doch von jhnen nichts dergleichen, was zu Cassir: vnnd auffhebung angedeuter Landts Ordnung, vnd dem bemeltem Theil Sub Vna zum schaden vnd Nachteil gereichen mögen, jemalß vorgenommen worden, dargegen sind Sie, wie jhre Vorfahren Sub Vtraq; allzeit in der gäntzlichen hoffnung gestanden, Es werde jhnen von dem Theil Sub Vna (vermög jrer mit einander, ein theil so wol alß das ander gleichbündenden auffgerichten vereinigung vnd verpflichtung) kein anders begegnen, noch zu gemessen werden. Wie dann kein zweiffel der meiste theil auß jnen den Ständen Sub Vna besonders die jenigen, So eines auffrichtigen hertzens Gott vor augen haben, vnd mehr auff den allgemeinen nutz deß gantzen Königreichs sehen, denn das Sie sich jhren gefasten groll vnd haß, gegen der Religion Sub Vtraq; so weit solten bewältigen lassen, das Sie dardurch jchtwas wider die Religion vorzuneh-

men gedächten, es je vnnd alleweg mit den Ständen Sub Vtraq: wol gemainet, vnnd noch wol meinen thun.

Es sind aber zu allen zeitten, etzliche auß denen Sub Vna verhanden gewesen, welche auß einem vnzeitigen eyffer vnd vnverstand, doch vngegründter weiß, theils auch auß pur lauterer boßheit, die jenigen, so der Religion Sub Vtraq: zugethan gewesen, durch mannigfaltige bedrängnus vnnd zusetzung, auff jhre seiten, zu der Religion Sub Vna zu bringen, sich bearbeitet, vnd also hierdurch, weiland zu einem gewaltigen vnd zwantzig järig wehrenden Krieg vnnd schrecklichen blutvergiessen (wie dessen biß dato der an der Kirchen vorn Thein in der Alten Stadt Prag auffgerichte Kelch vnnd Schwert, zum gewissen Khennzaichen, das die freye Niessung des andern theilß deß Hochwürdigen Abentmals mit dem Schwert verthaidiget werden mussen, ein genugsames documentum vnnd gedächtnus sein) vrsach geben, auch es damalß so weit gebracht, das die Stände Sub Vtraq: diß falß bey jhren Königen vmb Caution vnd versicherung in Religionssachen wider die Catholischen anlangen mussen: Wie Sie dann auch vom Käyser Sigismundo hochseligister angedächtnus im Jahr 1435 hierüber einen gewissen Mayestetbrieff erlanget, das Nemlichen an denen orthen, da man zur selbigen zeit die Communion Sub Vtraque erhalten, zu verhütung allerhand Difficulteten vnd vngelegenheit keiner Sub Vna geduldet, vnd gelitten werden solte. Den Prägern aber ist solche befreyung mit einem besondern Mayestetbrieff confirmirt vnnd bestättiget worden.

Diesem nach, wenn jemandt, Er sey gleich wer Er gewesen, so wol in der Präger: alß auch in den andern dieses Königreichs Städten, das Burger Recht begeret, ist derselbe vor allen dingen befragt worden, welcher Religion Er zugethan wäre, vnnd wenn Er sich nun zu der Religion Sub Vtraque bekennet, vnd ferners seiner Ehrlichen Geburt, herkommens, vnnd verhaltens halber gebürlich zeugnus vorgewiesen, ist jhme alß dann vnd anderst nicht, das Bürger Recht ertheilt worden.

Dise gewonheit hat man von denselben zeiten hero fast in allen Städten, bestendig vnd vnverruckt observirt vnd gehalten, vnnd also keinen Sub Vna zu einem Mitburger angenommen, biß vor wenig Jahren die Iesuiter in dieses Königreich ohne einige der Stände bewilligung eingeschlichen, vnnd vor sich in der Alten Stadt Prag ein

ansehenlich Collegium (in welchem nit nur allein der gleichen Tuckmeusser vnd Gleißner, sondern wol Könige vnd Fürsten jhre Residentz haben könten) auffgerichtet.

Diese haben es bey Käyser Maximiliano seligster gedächtnus dahin gebracht, das auff deß damalß anwesenden Obristen Cantzlers Wratislai von Pernstein Intercession Sebastian Agricola der Religion Sub Vna zu gethan im Jar 1570. zum erstenmahl, das Burger Recht in der Alten Stadt Prag bekommen, vnnd darauff Anno 1579. zum Käyserlichen Richter daselbst verordnet worden. Nachmalß bey Käyser Rudolphi Christmildister gedächtnus zeiten, ist Anno 1599. Hans Sferin, welcher zuvor von der Religion sub Vtraque abgefallen gewesen, in der Newen Stadt Prag in Rath gesetzt worden, da doch vor diesem, in Einer vnd der Andern Stadt nicht nur allein, niemands Sub Vna, im Rath gesessen, sondern sich auch keiner vnter der Burgerschafft einer andern Religion denn Sub Vtraque befunden.

Von diser zeit hero aber, ist es in etzlichen wenig Jahren dahin gebracht worden, dz in einer jedern Stat, eine grosse Anzahl deren Sub Vna im Rath sitzen, vnd darinnen die vornemsten Ambter vnd stellen innen haben. So hat auch erst vor zwey Jahren, Heinrich Liebsteinsky von Kolowrath, damalß bestelter Haubtman der Newen Stadt Prag, auß den Statuten vnnd Gemein Buchern (mit vorwendung, es were Jhrer Käy: May: bevelch) den Artickel, nemlich das in dem Rath einheimische Burger, welche in Glauben vnd Religion mit dem Heyligen Behemischen Glauben Sub Vtraque sich verglichen, vnd das Hochwürdige Abentmahl in beyderley gestalt gebrauchen, sitzen sollen, durchstreichen vnd außleschen lassen. Ob Er nun diß factum zur vngebür vnn aus bloser Thum kühnheit, nach schon erlangten Mayestetbrieff vber das freye Religionis Exercitium sub Vtraq, wider ihre sonderbare Freyheit, vnd Statuten vor sich nehmen sollen, kan ein jeder Liebhaber der Gerechtigkeit vor sich selbsten judiciren vnd vrtheiln. Es haben aber gleichwol die Sub Vtraq: auch mit diesen obbemelten Mayestet brieffen vnd Privilegien, der Religions vnterdruckung, vor denen Sub Vna nicht können allerdings vberhoben vnd geybrigt sein. Sondern sich abermalß nach vielen strittigkeiten, mit jhnen auffs newe vertragen, vnd durch vermittelung, vnd vnterhandlung der Könige in Behaimb einen gewissen Contract, vmb jhrer sicherheit willen, mit dem gantzen theil Sub Vna auffrichten: Auch hernach

Anno 1512. auff dem gemeinen Landtag: Das ein Theil den andern in der Religion nit mehr bedrengen, schenden, vnd schmehen solte, obangezogenen, vnd von alters hero verfasten accord sich widerumb gleichsamb vernewern, vnd bemelten Vertrag, sambt jhrer beider Partheyen darzu beschehenen mündlichen bekändtnuß in die gedächtnus Taffel einverleiben lassen müssen. Gleichwol auch hierdurch etliche aus den boßhafftigen Catholischen nicht gewinnen können, sintemal Sie je vnnd alleweg insonderheit von diesen Jahren an, da bemelter scheinheiliger Jesuiterischer Orden in dieses Königreich eingeführet, vnter jhnen Leut gefunden worden, welche, weil Sie aus der Iesuiter Schulen vnd Orden bald anfangs herkommen, vnd daher in ihren studijs mit jhrer gifftigen, vnd allen Königreichen, Landen vnd Gemeinden hochschädlichen Lehre Inebrirt vnnd angefüllet worden, dem Rechte, Lands Ordnung, Contracten, vnd der Leuthe gewissen, gewaltthätiger weise widerstrebet, die Sub Vtraq: mit gefängnussen, vnd sonst anderer gestalt, zu jhrer Religion gezwungen, ja auch der Landes Ordnung vnnd dem Königlichen Iurament eine solche deutung, samb sich eines vnd das andere auff die Stände Sub Vtraq: nicht erstrekete, machen dörffen.

Dahero jhre der Stände Sub Vtraq: höchst geplagte vnd angefochtene vorfahren bey Käyser Ferdinando vnd Maximiliano hochlöblichster gedächtnus, Sich zum offternmal vber die Catholischen zu beschweren, vnd in Religions Punkt, vmb bessere Assecuration vnd versicherung anzuhalten gedrungen worden. Da Sie dann auch, damalß durch die gnade des Allerhöchsten bey Käyser Ferdinando (ob Sie wol anfänglich bey Jhrer May: angehenden Regierung viel bedrengnuß erlitten, bevorauß, die Priester aus der Brüder einigkeit, So wegen dessen das jre Confession von den Theologen zu Wittenberg, vnnd anderen Christlichen Kirchen mehr ist approbiret vnnd bestettiget worden, zurselben zeit auß Behmen relegirt, doch hernach wider angenommen worden,) so viel erlanget, vnnd zu wegen gebracht, das aus jhren mittel gewisse vnd besondere Defensores vber das Consistorium sub Vtraq: sein verordnet gewesen. Nachmalß bey Käyser Maximiliano hochlöblichster gedächtnus ist durch vleissiges anhalten der Stände dahin kommen, das die zu Basel aufgerichte Compactata (so zwischen den Ständen allerhand zerrüttung verursachet, vnd entlichen zu wegen gebracht, das sich bald zu jener Zeit, als der

hemischen Stände Abgesandten, darein listiger weise, sind geführet
rden, jhrer viel aus denen Sub Vtraq: darzu nicht bekennen, noch
selben annehmen wollen) Auff den General Landtag Anno 1567.
irt, vnd aus der Confirmation der Landts Privilegien außgethan,
d darauff Anno 1575. die Stände bey jrer höchstbemelter Käy:
ay: vberreichten Confession gelassen, vnd das jhnen ferners in jrer
ligion kein Impediment oder verhinderung, mehr beschehen solle,
it hohen Käyserlichen worten assecuriret, vnd gewisse Personen aus
len dreyen Ständen mit Jhrer Käy: May: allergnedigsten bewilli-
ng, alter gewonheit nach, zu Defensorn vber die Priesterschafft, vnnd
ligion sub Vtraq: bey gemeltem Landtag erwehlt vnd deputirt wor-
n. Es hat aber auch diese Assecuration nit lang gewehret, Sinte-
al baldt vnd noch bey Irer Käy: May: lebens zeiten, die Stände
erinnen auffs newe vielfältiger weise turbiret vnd gehindert wor-
n: Nach Käiser Maximiliani Tödlichen ableiben aber hat man sie
it mancherley seltzamen Practicken, aus bemelter Defension widerumb
führt, vnd vnter dessen sich in alle wege, so weit dahin bemühet vnd
flessen, wie die Stände hinwiderumb vnter die bemelten albereit
vor auffgehobenen vnnd cassirten Compactata vnd vnter deß Prä-
rischen Ertzbischoffs Iurisdiction gebracht werden möchten.

Vmb dieser vrsachen willen, ist den Priestern Sub Vtraq:, welche
r Ertzbischoff damalß zu weihen pfleget, ein schwer Iuramentum auff
drungen worden, darinnen Sie bekennet, das Sie alle das jenige
lauben, was die Römische Kirche, dessen Haubt der Babst ist, glaubet,
uch das Sie in den Ehestand nicht tretten, sondern Eheloß leben wolten.

Item das die Niessung des Hochwürdigen Abentmalß Sub Vna
weil Christus in einer jeden hostien mit Leib vnd Seel gantz gegen-
ertig) so viel sey, alß in beider gestalt, wie solches Iurament, der da-
alige Ertzbischoff Zbinko Berka, in offentlichen druck hat außgehen
ssen.

Welche aber aus den Priestern Sub Vtraq:, es sey in Präger
Städten oder anderstwo, dasselbe nit laisten wollen, sindt Sie alßbaldt
us den Pfarren gedrungen, vnnd noch darzu gestrafft worden, Biß
s auch entlichen so weit kommen, das an die höhern Stände, aus der
Behemischen Cantzley von Anno 1591. viel scharpffe bevelch außgan-
en, mit starcken verweiß, worumben Sie sich vnterstehen dürffen, auf
jren Pfarren Priester zuhalten, so sich zur Augspurgischer Confession

bekennen? vnd solche Priesterschafft in jhren Pfarren, die nicht nach den alten Compactaten ihr Ambt verrichten, zu dulden, da sich doch weder die Lands Ordnung, noch das Königliche Iurament auff jetzt besagte Augspurgische, in diesem Königreich niemalß angenommene, neue, vnbekante vnd außländische Confession nicht erstreckete, so alles auff deß obbemelten Ertzbischoffs zu Prag Zbinko Berkens vnd Georgij Bartholdi Pontani, damalß Probsten auffm Präger Schloß erdichtes anbringen geschehen.

Alß auch, auff solche harte bevelch die jenigen, an die Sie ergangen, widerumb jre antwort gegeben, darbey jhre Priesterschafft vertretten, vnd doch von Cassirung vielbemelter Compactaten, keine meldung gethan, haben die Friedens feinde nit anders vermaint, es würde vielleicht niemand mehr, der hiervon einige wissenschafft trüge, am leben sein. Darauff Sie alßbaldt Jhrer Käy: May: einen vngegrundten bericht gethan, das die Sub Vtraq: schuldig sein, sich den Compactaten gemeß zuhalten, haben auch Anno 1602. Jhre Käy: May: dahin beredet, das Sie auffm Prager Schloß, vnd in Präger Städten durch die Heroldten mit grosser Pomp vnd Trommeten, gewisse Mandata wider die Pristerschafft aus der Brüder einigkeit (so Sie aus Haß, Pikharten nennen) vnd jhre zuhörer, mit vernewerung Königs Wladislai Mayestetbrieff publiciren lassen, Darmit Sie aber vnterm schein der Brüder, (auff welche doch des Königs Wladislai Mayestetbrieff sich nicht erstrecket, sondern nur bloß auff die Pikarten alleine, wie solches Aeneas Sylvius, Hageck, vnd andere Historien Schreiber mehr bezeigen, gerichtet gewesen, dahero man auch nach Inhalt gedachten Mayestetbrieffs, gegen jnen mit der Execution nicht verfahren können, sintemal der König selbsten die ersten Mandata, durch andere nachfolgende widerumb annihilirt vnd auffgehoben, Inmassen solches aus etzlichen des Königs Wladislai der damalß Obristen Landtsofficirer vnd LandtRechts beysitzer, auch anderer, wider die jenigen, so etzliche Personen aus den Ständen deß wegen angetastet, abgangenen schreiben, biß auff den heutigen Tag zu befinden, ja dz noch mehr ist, so laufft solche vnbilliche publicirung gedachter Mandaten wider den Anno 75. gehaltenen Landtag, auff welchen vom Käyser Maximiliano der Brüderschafft Confession angenommen, von den Ständen ratificirt vnd gut geheissen, vnd Sie die Brüder damalß neben andern Euangelischen Ständen, von Jhrer Käy: May: vnter der-

selben Protection, Schutz vnnd schirm angenommen worden,) Alle die Sub Vtraq:, so sich nicht nach den Compactatis vnd der Ertzbischoffli-chen Priesterschafft hielten vnnd achteten, vor Ketzer vnd todte glid-massen der Christlichen Kirchen offentlich außgeruffen, vnd ihnen alle Recht, auch die Königliche protection vnnd schutz selbsten, alß wann Sie ärger alß Juden weren, vnd weniger Ehr hetten, denn die aller verachtesten Leuthe, so sich bey den Gemainden in der Gerichtlichen Execution brauchen lassen, abgesprochen, Dahero sich ihrer viel, gegen Herrn: Ritter: vnd Burgerstands Personen, wenn Sie von denselben, es sey wegen schulden, oder sonsten anderer vrsachen halber vor die ordentliche Rechte citirt, oder beschickt worden, darmit, das jhnen kein Recht diene, geschützet vnd auffgehalten, auch deßwegen zu Recht nicht gestehen wollen.

Derowegen alß Anno 1603. die Käyserliche Mayaståt den Ständen einen Landtag außschreiben lassen, vnd von jhnen wider den Türcken hülffe begeret, Haben die Stände sich vber angeregte auß-gangene Mandata zum höchsten beschweret, vnd aus jhrem einhelligen Schluß deßwegen an Ihre Käy: Mäy: eine gewisse Supplication ver-fertigen lassen. Dero vrsach halber Wenceslaus von Budova, das Er diß Gravamen im Landtag auff der Stände begeren vorgebracht, in die Cantzley erfordert, vnd von dem Obristen Cantzler Sdenko von Lobkowitz in beysein Steffan Georgen von Sternberg, damals gewe-senen Behemischen Cammer Praesidenten, auff einen handschlag ge-nommen, vnd darneben bedrohet worden, Er solte zusehen, was jme weiter daraus entstehen würde, dz Er wider Irer May: wol erwogene Mandata reden dörffen, Alß Er aber Irer Käy: May: hiervon seinen bericht in vnterthänigkeit schrifftlichen vbergeben, Haben sich Ihre May: gegen jhn durch gedachten Steffan Georgen von Sternberg, so noch bey leben, hierin gnedigst dahin erkleret. Sie weren, wie mit den Ständen, also auch mit des von Budowa Person in gnaden wol zu friden, liessen jhr auch belieben, das die Stände zu Ihrer Mayest: vmb abhelffung jrer beschwerungen jhren Succurs vnd zuflucht genom-men hetten. Hieraus dann Clärlich erscheinet, das alle diese Religions bedrangnussen, welche zu allen zeiten denen Sub Vtraq: zugefugt wor-den, Nicht von den Königen in Behaimb, alß der Stände gnedigsten von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeiten, Sondern von den bösen

Räthen vnd Zerstörern des allgemeinen Friedens vnter Ihrer Mayesteten nahmen, vnd Tittel herrühret.

Da nun solche drangsalen nicht gemindert, sondern von Tag zu Tag je lenger je mehr vnnd mehr gewachsen, vnd zugenommen, auch die Stände zur abhelffung dieser sachen kein ander mittel vbrig zu sein gewust, haben sie auff dem Anno 1608. außgeschriebenen General Landtag, bey Käyser Rudolpho hochlöblichster angedächtnus, jhren damaligen König vnd Herrn, vnterthänigist sollicitirt vnd angehalten, Damit Sie von Ihrer Käy: Mäy: durch einen sonderbaren, Mayestetbrieff, wider alle die jenigen, so jhnen an freyer vbung jhrer Christlichen Religion verhinderung theten, gewisse versehung haben könten.

Es haben aber auch damals etliche auß denen Sub Vna der Iesuiter werckzeuge jhnen dißfalß allerhandt impedimenta mit eingeworffen, In dem sie die Stände von einander zutrennen, sich vnterstanden, damit Ihre Mayestet von Irer guten Intention abgehalten, vnd der wege dardurch zur behaubtung des Mayestetbrieffes möchte abgeschnitten werden. Wie Sie es dann damols dahin gebracht, das die Stände auff diesem Landtag den Mayestätbrieff nicht erlanget, sondern biß auff den andern dieses Jahrs, von Ihrer Mayestet außgeschriebenen Landtag verschoben worden. Da Sie dann vnter dessen, so viel widerumb expracticiret, das auch dieser Landtag seinen fortgang nicht erreichen können, sondern abermalß ein anderer Landtag das volgende 1609. Jahr, von Ihr Mayestet angestellet, vnd mitler zeit an den Administratoren vnd Priester Sub Vtraq: aus der Behemischen Cantzley (welcher doch die Inspection vnnd das Ober auffsehen vber die Pristerschafft niemals zustendig gewesen) ein gewisse Instruction, wider die von Ihrer Käy: May: durch obbemelten Landtag Anno 1608. den Ständen gethane ansehenliche versehung, zu grosen nachtheil vnd abbruch der Religions Freyheit Sub Vtraq: außgefertigt worden. Da sie nun die Stände zu den benanten letzten Landtag in grosser anzahl versamlet, vnnd viel wochen in den Präger Städten zubracht, vnnd vnter dessen bey Ihrer Mayestet vmb gnedigiste Assecuration in Puncto Religionis instendiglichen angehalten, aber von jren widerwertigen abermals dermassen tribulirt, vnd in jhren billichen vorhaben verhindert worden, daß Sie das allerwenigiste auff disen Landtag so lange zeit vber, nicht verrichten können,

sondern ist der Landtag auff Jrer Käy: May: bevelch, gäntzlichen auffgehaben, die Stände dimittirt, vnd von ein ander gelassen worden.

Derowegen die Stände zu der Königl: May: in Hungern, jhren jetzigen Allergnedigisten Herrn, so wol zu Chur: vnd Fürsten des H. Römischen Reichs jhre zuflucht genommen, vnd vmb gnedigiste Intercession zu beförderung dieses wercks, an Jre Kay: May: durch gewisse, auß allen dreyen Ständen, abgefertigte Gesandten, bey Jhrer Mayestet, vnnd Jhren Chur: vnd Fürstlichen Gnaden, embsingen angehalten, auch bald damalß auff bemeltem Landtag, eine andere zusammenkunfft nach Prag angestellet, darauff die Gesandten jhrer verrichtung halber, gehöret, vnd die sachen weiter von den Ständen solten deliberirt vnd berathschlagt werden.

Alß nun die Stände von Jhr Käy: May: auch von andern Chur: vnd Fürsten, statliche Intercessiones erlanget, haben Sie dieselbe Jrer Käy: May: auch alßbaldt zu eigen handen bey erlangter Audientz vnterthänigst vberantwort, vnnd gleichwol mit grosser mühe vnd arbeit kaum dahin gebracht, das Jre Käy: May: abermalß einen gemainen Landtag, in demselben 1609. Jahr, durch dero Königl: Mandata außschreiben, vnd darinnen biß außtrücklichen menniglichen andeuten lassen, das Jhre Mayestät gnedigst gesonnen, auff solchen Landtag, den Artikl von der Religion den Ständen zu proponiren, auch mit jhnen einen einhelligen beständigen schluß zu machen, wie nemlichen jedermenniglich, vnd ein jeder insonderheit, so wol die Sub Vna, alß auch die Sub Vtraq:, welche sich zu der Jhrer Käy: May: vor diesem vbergebenen Confession bekennen, jhre Christliche Religion, ohn aller menschen, sie sind Geistliche oder Weltliche, einige verhinderung vnd bedrängnus, frey vnnd offentlichen exerciren, vnd hierinnen gebürender massen assecurirt vnd versehen sein möchten.

Dessen aber vngeachtet, ist man abermalß bey solchem Landtag sehr listig mit den Ständen Sub Vtraq: vmbgangen: Denn sich der Obriste Cantzler Sdenko von Lobkowitz aus bloß angebornen Haß vnd Neid, wider die Euangelische Religion, bey wehrender tractation vnterstehen dörffen, auffs newe Käyserliche Mandata aus der Cantzley außzufertigen, darinnen den Prägern vnd Professoren der Academien daselbsten, außdrücklichen bey harter straff anbevohlen worden, den Processionibus beyzuwohnen, da doch die Stände albereit darwider von Jhrer May: auff den Landtag 1608 vnnd in den zuvor publicir-

ten Mandaten, jhre gnugsame assecuration vnd versicherung erlanget vnnd bekommen hatten.

Vnter dessen aber, vnd ehe die vermainten Processiones widerumb angeordnet worden, hat man die Ständt glempflich tractirt, vnnd Sie mit lieblichen vnd auff schrauben gesetzten worten, abspeisen wollen, biß sie entlichen in zimlich verlängter zeit allgemachsam mit grosser mühe vnd arbeit, vnd mit nicht weniger beschwerung, wie auch mit auffwendung etzlicher Thonnen Goldes (ausser des ansehlichen vnnd statlichen Donatiffs, welches Ihrer Kay: May: von den Ständen, zu vnterthänigister danckbarkeit ist bewilliget, verehret vnnd eingehendigt worden) in gedachten 1609. Jahr, Donnerstag nach S. Procopij (da Gott der Allmechtige Ihr Kay: May: hertz, zuvorhin von den bösen vnd betrüglichen Räthen abgewendet, vnd zu den Ständen inclinirt vnd genaiget) den einmal gewünschten Mayestetbrieff von Irer Kay: May: vnter derselben aigen handtschrifft vnd Insiegel, auch mit des noch anwesenden Obristen Burggraffens (dieweil der Obriste Cantzler Sdenko von Lobkowitz, so sich darinnen, vngeacht es jhme Ambtshalber gebürt, neben Ihrer Kay: May: nicht vnterschreiben wollen) vnd Paul Michnæ vnterschrifften zu wegen gebracht, vnd zu jren selbst eigen handen eingehändigt bekommen.

In welchem Ire Kay: May: anfänglichen bemelte vereinigte Stände Sub Vtraq: vor jhre getrewe vnd gehorsame, vnter Ihrer May: gnedigisten schutz vnnd schirm, auch zu allen Ordnungen, Rechten vnd Freyheiten, dieses Königreichs gehörige Vnterthanen, auff welche sich auch Ihrer Königl: May: Iurament, Recht vnd Landts Ordnung erstreckte, erkleren, vnnd noch weiter mit anhengen, das Ihre May: in ansehung so wol besagter ansehenlichen Intercessionen, als auch jrer der Stände Sub Vtraq: öffteres vnd embsiges bitten, vnd von jhnen Ihrer May: vielfältig im werck erwiesenen getrewen nutzlichen diensten wolbebächtig, vnnd mit guten wissen, auß Königlicher macht in Behaimb, vnd mit Rath der Obristen Landofficirer, Land Recht sitzer vnd Räthe, Sie die Stände Sub Vtraq: mit solchem Mayestetbrieff nachfolgender massen, assecuriren vnd verwahren.

Alldieweil die Sub Vna jhre Religion in diesem Königreich frey vnd vngehindert exerciren, vnnd die Sub Vtraq:, so sich zur Behemischen Confession bekennen, Sie hierinnen nicht hindern, nach wie

Sie sich darinnen verhalten sollen, ziel oder maß geben. Damit nun dißfalß hierinnen gleichheit gehalten werde.

Derowegen so bewilligen Jre Mayestet hierzu, vnd geben jhnen gewalt vnd Recht, das auch viel angeregte vereinigte Stände Sub Vtraq:, so wol der Herrn vnd Ritterstandt, alß auch die Präger, Kuttenberger vnd andere Städte, mit jhren Vnterthanen, vnnd in summa alle die jenigen, die sich zu der angeregten Behemischen, weiland Käyser Maximiliano löblicher vnd seeliger gedächtnus, bey gemeinem Landtag, Anno 1575. vnd jetzo auffs newe Jrer Mayestet vberreichten Confession bekennet vnd bekennen, keinen hievon außgeschlossen, Gleichfals jhre Christliche Religion sub Vtraq: nach inhalt der Confession, vnnd jrer vntereinander auffgerichten vergleich: vnnd verainigung, geraumb, frey, an allen vnnd jeden orthen, treiben vnd vben, bey jhren Glauben vnnd Religion, so wol der Priesterschafft vnd bey der Kirchen ordnung, die vnter jhnen albereit ist, oder von jhnen nach künfftig auffgerichtet werden wirdt, biß zu gäntzlicher Christlicher einhelliger vergleichung wegen der Religion, im Heiligen Reich friedlich gelassen werden möchten. Ferners auch jhnen den Ständen Sub Vtraque diese besondere gnade thun, vnd geben jhnen allen dreyen Sub Vtraq: zu dieser Confession bekennenden Ständen, dz vntere Prägerische Consistorium widerumb in jren gewalt vnnd protection, benebenst darzu gnedigist bewilligen, das Sie die gedachten verainigten Stände Sub Vtraq:, das Consistorium mit jhrer Priesterschafft, inhalt der Confession vnd jrer vergleichung verneuern, vnd jhre Priesterschafft, so wol in Behemischer alß Teutscher sprach, deren nach ordnen lassen, oder die geordneten auff jhre Collaturen ohne alle verhinderung deß Ertzbischoffen zu Prag, oder jemands anders einsetzen, auffnehmen, Nit weniger auch die Prägerische von alters hero denen Sub Vtraq: zugehörige Academiam, mit düchtigen vnd Gelärten leuten besetzen, gute löbliche Ordnung anrichten, vnd vber diesen beeden gewisse Personen auß jhren mittel zu Defensoren verordnen mögen.

Jmfall auch jemandt aus den verainigten dreyen Ständen dieses Königreichs Sub Vtraq, vber die Kirchen vnd Gottes Heuser, deren Sie albereit in besitz sein, vnd die jhnen zuvor zustendig, (darbey Sie fridlich gelassen vnd geschutzt werden sollen) es sey in Stäten, Märckten, Dörffern, oder anderstwo, nach mehr Gottes Heuser vnd Kirchen zum Gottesdienst, oder aber auch Schulen zu vnterrichtung der

Jugendt aufbawen lassen wolte, werden solches, so wol der Herrn: vnd Ritterstand, alß auch die Präger, Kuttenberger, vnd alle andere Ståte, alle in gesambt, auch ein jeder insonderheit, jederzeit geraumb vnd frey thun können, ohne menigklichen verhinderung.

Vnd weil in etzlichen vnsern Königlichen, vnnd in Ihrer May: der Königin, alß Königin zu Behaimb, Stådten, beyder Religions verwandten, Nemlichen Sub Vna vnd Sub Vtraq: beisammen wohnen, Alß wollen vnd bevehlen Ihre May: insonderheit, das zu erhaltung fried vnnd einigkeit, jedes theil seine Religion frey vben, nach seinen Priestern sich reguliren, vnd richten, vnnd ein theil dem andern in seiner Religion vnnd ordnung keine außmessung thun, auch das Exercitium Religionis, die begräbnus der Todten Leichnamb, in den Kirchen, vnd auff den Kirchhöfen, auch so wol das leutten nicht verwehren solle.

Ebener gestalt soll auch von den heutigen Tage an, Niemandt, wie aus den höhern Stånden, also auch aus den Stådten, Märckten, vnd das Bauers volck, weder von ihren Obrigkeiten nach andern, Geistlich: vnd Weltlichen Standes Personen, von seiner Religion zu weichen, gezwungen, vnd zu des gegentheilß Religion, weder mit gewalt, nach einiger andern erdachten weiß, gedrungen werden, versprechende Ihre Kay: May: mit deroselben Königlichen worten, das gedachte alle drey verainigte, zu gedachter Confession sich bekennende Stånde des Königreichs Behaimb Sub Vtraq; jetzige vnnd künfftige, auch deroselben Nachkommen, bey allem dem, was obgemelt, von Ihrer Kay: May: deroselben Erben vnnd Künfftigen Königen in Behemb, volkomlich vnd gäntzlich, ohne verbrechung oder verschmelerung gelassen, vnd dabey geschützt, vnd gehandhabt werden sollen. Denn Ire Kay: May: Sie auch in allen bey des H. Reichs auffgerichten Religionsfrieden, alß ein vornehmes glied desselben verbleiben lasse: Vn soll jhnen weder von Ihrer Kay: May: deroselben Erben vnnd künfftigen Königen in Behemb, nach jemands andern, Geistlichen oder Weltlichen Standes Personen, keine verhinderung beschehen, jetzt vnd zu künfftigen ewigen zeiten.

Es soll auch wider obbestimbten, wegen der Religion auffgegerichten frieden, vnd wieder die den Stånden Sub Vtraq; von Ihrer Mayestet beschehene bestendige versicherung, kein bevelch vnd nichts dergleichen, waß jhnen darinn in dem allerwenigisten hinderung oder

hen oder angenommen werden, Vnd ob gleich jchtwas der gleichen
ßginge, oder von jemandt angenommen worden sein möchte, das
be doch kein Crafft haben, vnnd in solcher sache mit, oder ohne
echt, nicht mehr geurtheilet vnnd gesprochen werden.

Benebens Ihre Käy: May: allen Obristen Landofficirern,
ınd Recht sitzern, vnd deroselben Räthen, auch allen Ständen vnnd
nwohnern dieses Königreichs, jetzigen vnnd künfftigen gebietten, ge=
ıchte Herrn: Ritterschaft, Präger, Kuttenberger, vnd alle Stäte,
le drey Stände dieses Königreichs, mit allen jhren Vnterthanen,
ıd in Summa, das gantze Theil Sub Vtraq: die sich zu der Behe=
ischen Confession bekennen, bey dieser Irer Mayestet versicherung,
ıd Mayestetbrieff, in allen Artikuln, Puncten, Sentenzen, vnd Clau=
ln zulassen, Sie dabey zuschützen, vnd keine hinderung oder eintrag
nen zuthun, noch jemandts andern zuthun verstatten, bey vermei=
ıng Irer Käy: May: straff vnd vngnad, vnd da sich jemandts Geist=
chen oder Weltlichen Standes, weß dergleichen zu verbrechung dises
Rayestetsbrieffs, vnterstünde, so sollen vnd werden, Ihre Käy: May:
roselben Erben vnd künfftige Könige in Behemb, auch mit den
tänden des Königreichs Beheimb, verpflichtet sein, zu einem jedem
lchem, alß zu einem verbrecher des allgemeinen guten friedens, zu=
hen, vnnd die Stände dabey zuschützen vnd zubeschirmen, aller ge=
alt vnd massen, wie der Artickl in der Lands Ordnung, von beschü=
ıng des Landes, der Ordnung vnnd Recht außmessung thut, wie
lches alles der Landtags beschlus in sich weitlaufftiger begreiffen thut.

So haben Ihre Käy: May: nichts desto weniger vber jetzt an=
eregten Mayestetbrieff, mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs,
uff obbemelten General Landtag, sich insonderheit dahin vereiniget,
nnd gnedigst verwilliget, das alle drey verainigte vnnd zu der Be=
emischen Confession sich bekennende Stände Sub Vtraque, denen
on jhnen verordneten Defensoren diese macht ertheilen können, da=
it dieselben auff alles was der Stände Religion Sub Vtraq:, auch
ie versorgung des Consistorij vnd der Academi anbelanget, Wie
lches alles in guter vnd friedlicher Ordnung bestehen möchte, gute
chtung geben, vnd da es jemals von nöthen, zwischen jnen den Theil
ub Vtraq: allein etwas zuordnen, hinzulegen oder zuverbesserung
ringen, biß ohne all impediment vnnd verhinderung Ire Käy: May:
amit vngemolestirt verrichten, Auch wenn es die notturfft erfordern

thet, hierzu die Obristen Landofficirer, Land Rechtssitzer vn
Käy: May: Räthe, deß Hoff: vnnd Cammer Rechtens, so wol
Irer Mayestet Behaimische Räthe, die da einig vnd allein d
gion Sub Vtraq: zugethan, vnd sich zur Behemischen Confess
kennen, darzu auß jedem Craiß biß auff Sechs Personen, auß
main, aus allen dreyen Ständen Sub Vtraq: in gleicher anzal
wegung vnd hinlegung solcher sachen, in die Präger Städt l
mit denselben solches erwegen, und zur restitution bringen m

Vnnd da Sie in solcher anzahl etwas dergleichen nicht
hinlegen, vnnd zu rechte bringen könten, sollen Sie dasselbe
hierbey der zubemelter Behemischen Confession sich bekennend
Sub Vtraq: selbst vnter einander alleine, mit dem meisten t
den Gemeinen Ständen, so sich damals zu den Landtag v
dises erwegen, beschliessen, zu orth vnd ende bringen, darinn
jhnen von der König: May: vnd den künfftigen Königen in
nach von den Theil Sub Vna keine verhinderung beschehe
Sondern wofern zwischen dem Theil Sub Vna vnnd dem Th
Vtraq: vmb zufelliger deroselben Religion betreffender sachen
eine strittigkeit entstünde, also, das eine Person die andere, S
Geistlich oder Weltlich, vmb der Religion willen schmehen, v
achten, oder einer dem andern den Decem, vnnd die zu seiner
rechtmesige gehörige Gülten vorhalten, in seine Pfarr vnnd C
eintrag thun, oder aber bey vbung seiner Religion einerley i
ment oder drangsal, wider obbemelten Mayestetbrieff, vnnd d
schen dem Theil Sub Vna vnnd Sub Vtraq: bei angeregtem
auffgerichte verainigung, zufügen würde.

Alß haben Ire Käy: May: (damit vmb solcher zufelligen
salen, vnd strittigkeiten willen nicht von nöthen, alweg einen
zu benennen) sich mit allen dreyen Ständen dessen entschloß
vereiniget, auch vor ein Recht angesetzt, imfall jemand aus de
Sub Vtraq: von dem Theil Sub Vna verkurtzung geschehen, ode
vor enthalten worden, das die von dem Theil Sub Vtraque er
Defensores, Erstlich solche zufellige sache, mit den Obristen L
cirern vnd LandRechts sitzern, vnd Ihrer Käy: May: Rät
Hoff: vnd Cammer Rechtens, so wol mit denen Personen
Gemainde, allen Sub Vtraque, so Sie hierzu aus allen Cra
obbemelter anzahl, wie obgedacht beschicken würden, erwegen,

cher solches alles an Ihre May: gelangen lassen, vnd vmb gewisse vorsehung anhalten.

Wie dann nicht weniger Ihre May: also baldt die Interessirten Partheyen auffs Präger Schloß, in die Landstuben, wo die Land Recht gehalten werden, innerhalb sechs wochen von den negsten Tag an, da es Ihrer May: vorgebracht worden, anzuraiten, vorbescheiden, die Relation wegen verführung der Zeugen zu der Landtaffel thun, vnd also ein ordentlich Recht besetzen sollen, zu welchem Rechte sollen zwölff Personen aus dem Theil Sub Vtraque, die da wie obgedacht von den Defensoren, Obristen Land officirern vnnd Land Rechts sitzern, auch Ihrer Käy: May: Räthen des Hoff: vnd Cammer Rechtens, vnnd denen hierzu beschickten Personen aus der Gemain erwehlet, vnd andere zwölff Personen deren Sub Vna, welche die Sub Vna aus jren Mittel den Ständen dieses Königreichs erwöhlen würden, sich hierüber setzen, den Partheien ein gewissen Tag ernennen, vnnd Sie vor außgang der sechs wochen notwendig verhören, vnd durch einen rechtmessigen Außspruch, obgeschriebenen vorgelauffenen oder vorgefallenen sachen ein ende machen. Zu dieser angestelten verhör auch die jenigen, welche zuvor zu jren Ambtern kein Iurament vnnd pflicht haben, ein besondern Aydt laisten, die andern aber bey jhrer vorigen pflicht Iudiciren vnnd richten, Allermassen der Landtags schluß diß mit mehrerm, in sich helt, vnd besagen thut.

Damalß haben auch alßbaldt die Stände Sub Vtraq:, bey noch wehrenden Landtag, Nicht nur allein vnter sich selbsten, wie jhnen dann solches durch den Mayestetbrieff verliehen vnd zugelassen worden, eine gewisse vereinigung aufgerichtet, sondern auch gleichs falß mit denen Sub Vna, (wie Sie sich gegen einander in diesem allen verhalten sollen) gantz vnd gar verglichen, vnd vereiniget.

Vnd ist solche vergleichung vmb künfftiger besserer vergewissung vnd so wol eines vnd des andern theiles grösserer sicherheit halber, auff eine besondere Landtags Relation in die Landtaffel ein verleibet, vnd eingeschrieben worden.

Dahero man nicht verhofft gehabt, das sich jemandt würde so leichtlich vnterstehen dörffen, das jenige, was alle Stände zugleich auff gemeinem Landtag (wie obbemelt) vor Recht erkant, vnnd vnter einander einhelliglich geschlossen, Auch die König: May: ansehelich confirmiret, hinwiderumb zubrechen, vnnd auffzuheben, viel weni-

ger aber die allgemeine der Stände anordnungen hindan zusetzen, vnd hierdurch die Königliche Dignitet vnd hoheit nicht wenig zuverschmelern. So haben sich doch etliche befunden, so der Stände hoffnung zu nicht gemacht, darunter vornemlichen der Jesuiten zucht vnd werckzeug deren albereit oben gedacht, begriffen.

Denn alßbald anfangs etliche aus jhnen weder berürten Königlichen Mayestetbrieff, nach die vereinigung, vnnd allgemeine Amnystiam noch der Stände Sub Vtraq: wegen der damals auffgerichten Defension erlangte Caution vnnd versicherung nicht vnterschreiben, noch sich, alß nun alles mit einander in die Landtaffel ein verleibet werden sollen, neben andern dieses Königreichs gesambten Ständen zu der Landtages Relation (wie gebreuchlichen) bekennen wollen, vnd dahero Clärlich an Tag gegeben, das Sie den Mayestetbrieff, vnd bemelte vergleichung durch jhr Practiken widerumb zu Cassiren, sich in alle wege dahin bearbeiten vnd befleißigen, wie dann solches die Iesuiter selbsten (mit denen Sie sich auch damals, das Sie jhnen darzu nicht Räthen, entschuldiget) bezeugen, In deme Sie vnverholt schreiben dörffen, daß der Mayestetbrieff deßwegen vnvolkommen, weil Er nicht von allen, denen es gebürt subscribirt worden.

Wie nun die Stände solches vermerckt, haben Sie bald damalß auffm Landtag, in beysein jrer offentlich protestiret, da es dermal eins darzu kommen solte, das sich jemands oder etzliche, wider den, von Jhrer Käy: May: den Ständen Sub Vtraq: ertheilten Mayestetbrieff, vnd bemelte verainigung setzen würde, das man alß dann zu den jenigen Personen, die sich der Subscription in der Amnystia gewägert, vnd zu den Relationen nicht bekennen wollen, alß zu feinden des Fridens vnd Einigkeit sehen müste. Sie auch im Iudicio der vier vnd zwaintzig Personen, so der Stände verbleiben nach, zu auffheb: vnd beilegung allerley strittigkeiten vnd mießverstandes, so zwischen beiden theilen Sub Vna vnd Vtraq: in Accidentalibus Negotijs oder zufelligen sachen sich erregen, vnnd dardurch die Partheyen beschwert zu sein befinden möchten, nicht solten geduldet werden.

Aber Sie seind hierinnen der massen verhartet, vnd verstocket gewesen, das Sie sich so weit heraus gelassen, vnd an Tag gegeben, viel lieber Jhren König vnd Herrn vnd dises Königreich sambt allen desselben Inwohnern, auch sich selbsten in die höchste gefahr zusetzen, vnd zu gäntzlichen verderb vnd vntergang zubringen, dann von jhren

bösen vornehmen eines fingers breit zuweichen, seindt demnach hierinnen also verfaren, wie Sie dessen von jhren obbemelten Lehrmeistern den Jesuiten (so Sie auch zu Rectoren jrer Schulen, bessers zutrits halber zu sich erwöhlet) täglich findt informiret vnd vnterwiesen worden.

Da dann anfenglichen ein jeder der dieser sachen kündig gewesen, vnd gewust hat, was vor bedrängnussen derer Sub Vna gegen denen Sub Vtraq; vorhero gangen, gleichsamb an fingern hat abzehlen können, was es bald nach erlangtem obangeregten Mayestetbrieff vber das freye Religions Exercitium mit dem geworbenen Passauischen Krigsvolck (so hernacher wider alle Jrer Kay: May: hochlöblicher Gedächtnus, vnd der Obr: Landofficirer vnter hochbetauerlichen gethanen zusage vnd vertröstung auff gehabtes gewisses vernehmen, mit etlichen Außlendischen vnnd Einheimischen der Römischen Religion zugethanen Personen (die jhnen hierin treulich beystand gelaistet) gewaltsamer weiß in das Königreich Behaimb, vnd nachmalß gar in die Präger Städt eingefallen, seine Tyranney mit Morden, Rauben vnd Brennen an den Ständen, vnd deroselben Güttern verübet, Sich der Städte Crumaw, Budweis, Tabor, Beraun, Kleinseiten, vnnd per consequentiam auch des Präger Schlosses, auf welchem damals die Cron vnnd andere Cleinodien vnd Privilegia des Landes gewesen, bemächtiget) vor eine mainung gehabt hat.

Vom Käyser Rudolpho hochlöblichster gedächtnus, haben Sie wegen deß den Ständen Sub Vtraq; ertheilten Mayestetbrieffs zimlich liderliche reden außgegossen, vnnd dabey nicht allein das Gebot Gottes (du solst den Fürsten deines Volcks nit fluchen) vbergangen, sondern auch der Erbarn Hayden erinderung, das man der Todten nicht anderst, dann im besten gedencken solle, im windt geschlagen. Gedachten Mayestetbrieff haben Sie einen Schalcksbriff genennet. Die Sub Vtraq: wider angeregten Mayestetbrieff (in welchen Sie vor die jenigen, so der Königlichen pflicht vnd Lands ordnung fehig vnd theilhafftig sein, erkleret werden) des Königs, ja Gottes selbsten, (alß die, so weder einen nach den andern theil zum freunde hetten) beraubet, Sie auffs höchste geschendet vnnd geschmehet, vor vermaledeyte Ketzer vnnd Auffwügler wider die Obrigkeit, jhre Prister aber alß vnordinirte betrüger, vnnd Seel Mörder der menschen, (welchen in die Kirchen zugehen, vnd die Thürschwell zu betretten, keines we-

ges gebürte) in die hell zur ewigen verdamnus vervrtheilt. Den Gottes dienst vnd Predigten vor verführisch gehalten. Den Kirchspielen jhre Bücher mit gewalt genommen vnd verbrennet. Von den Hochwürdigen Sacrament des Altars, welche bemelte Priester dem Volcke Gottes Sub Vtraque dispensiren vnnd außtheilen, alß wenn es nicht werth sey, daß mans von der Erde auffheben solte, lästerlichen geredet.

Die Leute in den Freyen Städten des Dritten Standes, auch auff Irer Käy: May: vnd Irer Mayestet der Käyserin Herrschafften, in gleichen jre Vnterthanen, so von alters hero vber Menschen gedencken, Priester Sub Vtraq: aus dem vntern Consistorio genommen, vnd nach erlangtem Mayestetbrieff vber dz freye Religions Exercitium, sich zu der Behemischen Confession bekennet, vnnd dahero alßbald, vnter der Stände schutz genommen worden, vnnd damit Sie gleichsfalß solches erlangten Beneficij des freyen Religions Exercitij geniesen möchten, haben Sie ein gewisses Donativum, der Stände Exempel nach, vnter einander gesamlet, vnnd Jhrer Käy: May: verehret, so dann auch von jnen in gnaden angenommen worden. Etliche aber so hierüber lengst vor dem Mayestetbriff, besondere ertheilte Privilegia gehabt, von der Religion Sub Vtraq: abgedrungen, Kirchen zu bawen, vnnd die erbawten zum Gottes dienst, wie auch die newen erkaufften Kirchhöfe zugebrauchen verbotten, von denselben die schlüssel genommen vnd verpetschiret. Wann Sie zu Haus gebetet, vnnd gesungen, das jnen die Köpfe zwischen die füsse gelegt werden sollen, bedrohet, vnterm schein Politischer vrsachen, wegen der Religion, manche ins gefängnus geworffen, vnnd jhnen vorgeschlagen, wenn Sie erlediget sein wolten, das Sie abfallen solten, Welche vbertretten loß gelassen, vnd in vornehme Ambter gesetzt. Die Vnterthanen bey der Beicht, das Sie gutwillig von der Religion abtretten sollen, zum Iurament genötiget, etliche zu beipflichtung jrer Religion mit geldt gewonnen. Andere so jhrem Gott getreuer gewesen, nach jhrem willen mit gefängnus belegt, jhre Gütter zu verkauffen anbevohlen, vnd von Gründten verwiesen. Den Leuten anderst nicht zugelassen Ehelich zu werden, es sey dann das Sie zuvor vbertretten, vnnd Sub Vna communicirt, auch dieselben von grundt vnnd boden nicht eher ziehen, noch jhnen jhre gerechtigkeit volgen lassen, Sie sein denn zuvorhin Catholisch worden. Welche Sie aus den Catholischen Vnterthanen

loß gelassen, sind nicht anderer gestalt verweglast worden, Sie bleiben denn Sub Vna, sonsten solte jhnen der Loßbrieff nicht gültig nach Creftig sein.

Andern haben Sie bey gewisser straff aufferlegt, vnd bevohlen, das Sie keines Euangelischen Priesters Predigt besuchen, noch sich, bey jhnen des Heiligen Abentmals, Kinderteuffe vnd Copulation, der jrigen erholen, viel weniger denselben, den gebürenden Decem reichen solten.

Die jenigen, so vber jhr verbot in eine Euangelische Kirchen zur Predigt gangen, haben Sie alßbald mit geldt straffen beleget, vnd zu jhren Collaturen Sub Vna verwendet, die Leuthe zur Procession, Opfferung, vnd andern Ceremonien mit gewalt angetrieben, oder die verbrecher, auffs wenigste, vmb geldt gestraffet. In den Präger Stätten haben Sie sich diser vorsichtigkeit gebrauchet, das die Käyser Richter vnd Raths Personen Sub Vna, Processiones zu Osterlichen zeiten, bey den Kirchen deren Sub Vtraque halten, vnd darzu die Sub Vna ins gemain, aus denen Sub Vtraq: aber, allerley Maul Christen vnnd Schmeichler einladen mussen, zu dem Ende, damit Sie sich algemach vnter die Euangelischen widerumb einflicken, vnnd das gemaine Volck hierdurch in die vorigen Ceremonien bringen, vnnd zwischen denen Sub Vtraq: allerley zerrüttungen anrichten möchten. Wie sie dann auch noch ferners sich vnterstehen dörffen, die Collaturen vnd Pfarren in den Präger Stätten auß der Defensoren vnd Gemeiner Stände macht zureissen. In deme Sie viel Priester aus den vornembsten Kirchspielen darzu angeraitzet, das Sie sich des Consistorij vnnd Defensoren gehorsambs entziehen, dargegen ein newes Consistorium auffrichten, dem Ertzbischoff sich vntergeben, vnd von jhm zum andernmal ordiniren lassen solten.

Welches, wann es jhnen angangen, weren die Stände vmb das Prägerische Consistorium vnnd den Mayestetbrieff, so sich auff dasselbe außtrücklich referiret, gebracht worden. Dann wenn bey den Kirchspielen die Ertzbischoffliche Priester hetten sein sollen, wer würde der Stände Consistorium in Prag sustentiret, vnd erhalten haben?

In diesen allen hat Klesel, der Cantzler, vnd Michna an aller maisten laboriret, auch albereit mit den vornehmisten Altstäter Raths Personen, solche Correspondenz gehabt, das Sie diß werck, wenn es ferner darzu kommen were, mit sonderm ernst vort zuschieben in

beraitschafft gestanden. Dannenhero sind die vorigen Kayser Richter Sub Vtraq:, in den Präger Stäten wol verhaltene, vnd der einheimischen Rechte erfahrne Leute, ohn einige vrsach, jhrer Ambter entsetzet, ond in geringer Ambter verstossen, hergegen aber an jhre statt andere vntüchtige Personen Sub Vna eingeschoben worden.

Diesen hat man alßbalden eine newe Instruction (darinnen allen Kirchspielen Sub Vtraq: anbevohlen worden, jhre Kirchen, Capell: vnd Altar stifftungen, in originali den Käyser Richtern vorzulegen, damit Sie, an statt der vorsteher jeder Kirchen, vber solchen stifftungen, vnd Kirchen diensten, dahin Sie gerichtet, handt hilten, vnnd den Kirchspilen keine zusammenkunfften, ohne jren willen vnd gegenwart gestatteten) aus der Behemischen Cantzley zugestellet, darnach Sie auch verfahren, vnd alles desto leichter effectuiren können, weil jhnen zuvorhin, von den Haubtleuten vnd Rat in einer jeden Stadt, der wege darzu præpariret vnd gepänt worden. Zu diesem Zweck hat man bey etzlichen Kirchspielen, welche doch alle Sub Vtraq: sindt, zu Ambtleuthen, vnd Kirchen Vattern, Päbstische Personen verordnet, Auch dem Altstäter Richter anbevohlen, das Er sich auff der Defensoren vnd Consistorianen anordnung, wider niemandts mit seinen Gerichts dienern zu einiger Execution solte gebrauchen lassen, da doch von alters hero ein jeder Stadt Richter dasselbe zuthun schuldig gewesen.

Der Priester aber, so das newe Consistorium, wie oben angedeutet, stifften vnd anrichten sollen, haben Sie zwölffe zusammen gebracht, vnd dieselbe deßwegen an Ire Käy: May: eine Supplication stellen lassen, darinnen Sie sich in des Paul Michna behaußung (so solche Supplication zuvorhin den Cardinal Klesel gewiesen, nachmalß in die Cantzley selbsten vberantwortet) einer nach dem andern, wie Sie nur darzu haben beredet werden können, vnterschrieben. Aber wie es dem vornembsten Priester Matthæo Padschuba, weiland gewesenen Pfarherrn zu S. Gallen, als jhren künfftigen vermainten Administratori, vor seinen Todtlichen abgang, alß das Gewissen bey jhm auffgewachet, bekommen, vnd wie schwerlich Er mit grossen seufftzen vnnd wehe klagen, vber seine dißfallß wider Gott vnd die Stände, begangene Sünde, doch in bestendiger wahrer Buß, Reuhe vnd Laid, so Er darüber gehabt, gestorben, Das ist den jenigen Geistlichen vnnd Weltlichen Personen, so bey seinem Todte gewesen, wißlichen.

Weiter sind Sie fortgefahren, vnnd haben den Leuten jhren vnterthanen verboten, in die Euangelische Städte zuhandeln, vnnd darinne jhre Gewerbe zusuchen.

Den Priestern Sub Vtraq: sind die gebürende vnnd aus den Gemain geldern von alters zu raichen angeordnete besoldungen eingezogen, vnd die mit der Landtaffel, versicherte Cammer zinß zuruck behalten, dargegen die so Sie einmahnen wollen, die stiegen herab zuwerffen anbevohlen worden.

Da doch hergegen die Stände Sub Vtraq: jhre vnterthanen, so mit jhnen einer Religion sind (vnangesehen das Sie jhre eigene Priester gehabt, vnnd dieselbe auff jhren vncosten vnterhalten mussen) den Decem zu den Pfarren Sub Vna gantz völliglichen abzuführen, angehalten.

Die Leute, jhre arme Vnterthanen, haben Sie zu der Religion sub Vna genöttiget vnd gezwungen, vnd die jenigen, so darvon, nach erkandter warheit, abgetretten, gleich den vbelthätern auff freyen gassen auffangen, in schwere gefängnus werffen, vnd an andere örter, damit Sie keine hülff vnnd Rettung haben möchten, weg führen lassen. Hergegen aber, wenn Sie einen Euangelischen auff jre seiten gebracht, haben Sie mit jme vber die massen gepranget, in die Kirchen geführet, vnd auff den Cantzeln (gleichsamb den Euangelischen zu einem Spectacl) viel dicentes darvon gemachet, Auch die zum Tode verurtheilte vbelthäter, wenn Sie zu jhnen getreten, der verdienten straff, einig vnd allein darumb, damit Sie hierdurch auch andere zu jhrer Religion bringen könten, entbunden. Die Priesterschafft, Schuldiener vnd Studenten Sub Vtraque aus den Schulen vnd Kirchen gestossen, vnnd andere Sub Vna, wann gleich das gantze Kirchspiel Sub Vtraq: gewest, mit gewalt eingeschoben.

Mit was vor Tugenden aber solche gesellen gezieret gewesen, vnd was Sie vor ein ärgerlich leben, alß faule verschlaffene Wänste, in hurerey vnnd vnzucht geführet, mit menniglichen sich gebiessen vnnd gezancket, den Gaitz mehr, alß den Studiren obgelegen, ja eines solchen engen gewissens gewesen, das Sie einen jedern, wie ers begeret, das Abentmal vnter Ainer oder Bayderlay gestalt gereichet, ist vnnöttig alhier zu ersparung der zeit weitleufftiger zu erzehlen. So haben Sie sich auch frembder Collaturen vnnd Pfarren angemaset, auch die so andern schon in die Landtaffel einverleibet waren, zu sich gezogen,

vnd die jenigen, so sich darwider setzen wollen, mit Rutten auß der Stadt zustreichen, vnd jhnen Naßen vnnd Ohren abschneiden zulassen vorhabens gewesen.

In den Schulen, da officialen beeder Religion von alters hero, von der Gemain vnterhalten vnd bezahlet auch die Jugent, darinnen jede in seiner Religion absonderlichen, in andern Artibus aber zu gleiche, instituirt worden, solches haben Sie nicht mehr gestatten wollen.

Dem Theil Sub Vtraque haben Sie die einverleibung in die Landtaffel, jhrer Geistlichen sachen vnd Stifftungen zu den Kirchen gewegert, entgegen aber sich selbsten, Päbstische Indulgenzen vnd andere in die Landtaffel nicht gehörige sachen, einschreiben lassen.

Die jenigen so von jhrer Priesterschafft nicht copulirt, vnd zusammen geben, vor Vneheliche, die Kinder aber, so von andern getaufft worden, vor Huren kinder erkleret vnd gehalten.

Viel Kinder der Eltern, so noch am leben vnd Sub Vtraque waren, sonderlich aber die verwaisten, haben Sie wider jhren willen mit gewalt hinweg genommen, in die Schul zum Iesuiten gegeben, vnnd zu der Päbstischen Religion auff mancherley arth vnd weise, entlich auch durch harte straffe angehalten.

In den Städten Sub Vna, haben Sie keine Personen Sub Vtraque zu Burgern annehmen, nach denselben einige Gerichtliche verschreibung, Kindertauffe vnd Copulation gestattet, viel weniger der verstorbenen Cörper in den Kirchen vnnd Kirchhöfen zubegraben, noch denselben zu leuten vergunstiget, sondern dargegen die Toden Leichnamb, alß Ketzerische, vnnd vnter den Catholischen zu ruhen vnwürdige, auß den gräbern nehmen, vnd anderst wo hin legen lassen. Welches doch bey Türcken vnnd Heyden nicht erhöret worden, das Sie der Christen Todten Cörper aus jhren einmal erlangten Ruhebetlein, widerumb nehmen, vnnd anderst wo hin solten transferiren lassen. Dergleichen Process ist auch mit auffhebung vieler Ehrlichen vom Adel Grabstainen gehalten worden, da doch dagegen in die jenigen Städte, da zuvor kein einiger Sub Vna jemalß gewesen, nicht wenig vnnd zimlich leichte Personen wider den klaren buchstaben des Stadt Recht (A. 25.) gewaltsamer weiß eingedrungen, vnnd die Burger in Städten, das Sie solche vnter sich annehmen mussen, mit gefängnus darzu gebracht worden, vnnd gleichwol die Stände Sub Vtraq: jhnen

-egräbnussen, noch andere Christliche Ceremonien mehr, in jhren
-chen niemals verwegert.

Wie man die Iuramenta zu allen Rechten von alters hero, auff
-nisch Catholisch, nemlich Gott, der hochgelobten Jungfraw Maria
allen Heyligen pflegen zulaisten, ist in der Landts Ordnung
-lichen zubefinden. Weil sich aber darbey die Stände Sub Vtraq:
-rzeit in jhren gewissen hochbeschwert befunden, vnd dahero viel
-iger weiß darwider protestiret, Alß ist auff offenem Landtag
-o 1610. zwischen dem Könige, vnd allen dreyen Ständen der
-n Behaimb, dieser einhellige Schluß gemacht, vnd darauff gäntz-
verblieben worden, dz den gesambten Ständen vnd jren Vnter-
-nen frey stehen solte, entweder die alte form des Iuraments zuge-
-uchen, oder da es jemands in seinem gewissen vnverantwortlich
wolte, ausser der Mutter Gottes, vnd aller Heyligen, sein Ayde,
bloß auff Gott die Allerheiligste Dreyfaltigkeit zurichten. Dessen
-r so ansehenlichen statlichen Landtages beschlus vngeachtet, haben
etliche aus den vnter Ambtleuten bei der Landtaffel, insonderheit
-r Adam Ryzmberßky von Janowitz, darwider setzen dörffen, vnd
-weder kein Iurament, ausser der alten form angenommen, oder die
-igen, so jren gewissen nach, abwesent jrer, Gott allein geschworen,
-in beredet, dz Sie von vorigen Aydesschwur abgelassen, vnd auff
-e dem alten Tant nach, jre Aydtschwür verrichten mussen.

Vngeacht auch dessen, das von Jhr Mayestet die Buchtrucke-
, den Ständen gantz vnd gar, durch den Landtags beschluß Anno
10. vbergeben, so haben doch die Buchdrucker keine newe Bücher
-icken sollen, es sey dann das dieselben zuvor Jhrer May: vnd in
-oselben abwesen, den Stathaltern in die Behemische Cantzley vber-
-en, vnnd von dannen darzu verwilliget würde. Dargegen Sie
-r allerley Schrifften voller bedrohungen, vnd Ketzerischen aufflag,
-ber die Sub Vtraq: außgehen zulassen, gute fueg vnd macht ge-
-bt, darbey Sie dann niemands ja die Euangelische Lehr, vnnd
-arheit selbsten nicht verschonet, sondern einen jeden Christen Sub
-raq: an Gewissen, Ehr, Leib vnd Leben angetastet, vnnd alß Ketzer
-rtheilet, vnd verdammet haben. Welches aber nicht etwan von
-nainen Leuthen, seinen vrsprung genommen, (auff welcher, reden,
-n, vnnd schrifften man sonsten nicht sonderbare achtung zugeben
-egt) sondern was die Prister, vnd Decani, oder andere dem gantzen

theil Sub Vtraq: zum despect vnd verachtung, in den Predigten vnd sonsten geredet, geschrieben, oder in offentlichen druck verfertiget, darzu haben die Prelaten vnd Abte, ja der Ertzbischoff selbsten nicht allein gestimmet, sondern auch durch jhre eigene schreiben, gleichsamb eine newe farbe angestrichen, vnd was diese ins werck gerichtet, das haben nochmalß die Obristen Landt officirer Jhrer Käy: May: Stadthalter vnd Cammer Räthe Sub Vna (die es doch jhrer pflicht halber nicht zulassen sollen) ratificirt, vnd durch gewisse Befehlich hierinnen hülff vnnd beystand gelaistet: Wie der jenigen denen solches geschehen vnd widerfahren, schrifftliche den Defensoribus vberreichte Gravamina, Diß alles vnd noch viel ein mehrers Crefftiglichen darthun vnd beweisen.

Diese nun, vnd dergleichen denen Sub Vtraq; zugefügte drangsaln, da Sie alhier, Wann, von weme, vnd durch waßerley fündlein einen vnd dem andern etwas dergleichen begegnet, vnd widerfahren, außführlichen solten beschrieben werden, würde diese Apologia mehr einem grosen Volumini vnd Commentario, alß einer solchen kurtzen schrifft zuvergleichen sein. Wirdt derowegen der Leser billich mit weitleufftigen ertzehlen verschonet, vnd nur zu einem Exempl angezogen, was sich in dergleichen occasion an zweyen oder dreyen ortten in dieser Cron Behemb zugetragen. Daraus das Iudicium von andern dergleichen Trübseligkeiten leichtlichen kan genommen werden.

Alß der Ertzbischoff zu Prag in das Städlein Newen Straschitz, zu Jrer Mayestet Herrschafft Pürglitz gehörig, Nach abschaffung des Priesters Sub Vtraque (da doch bey menschen gedencken daselbst kein anderer alß Sub Vtraque gewest, noch bey erlangung des Mayestetbrieffs alda gefunden worden) vber nacht einen Prister Sub Vna eingesetzt, vnd der installirte Priester, mit außleschung des am Altar angemahlten Kelchs, sambt seinen stetten schmehen vnnd scheuden, vnd anderer zum nachtheil der Religion vnd jhren Gewissen vorgenommenen wesen, die Burger darzu vervrsachet, das Sie vor jhme die Kirchen zugesperret, die Schlüßl zu sich genommen, vnd jhn gantz vnd gar beerlaubet, Jst jnen diß von der Camer vor den höchsten vngehorsamb, verbündnus, Rebellion vnd aufstande wider Jre Käy: May: deßgleichen für eine muthwillige begangene missethat, vnd boßhafftiges verbrechen (umb dessen willen Sie in Kayserliche vngnad, schwere Peen vnd Straffe gefallen, auch vmb alle jhre Priuilegia

kommen, Sie verlohren, vnd Irer Käy: May: verfallen haben solten) zugerechnet worden.

Derowegen man alßbalden zugefahren, vnd jnen alle weyland von Königen in Behemb ertheilte, vnnd von der jetzigen Käy: vnnd Königl: May: confirmirte Privilegia, Stadtbücher, Register, vnd Stadt Sigel genommen, dem Primas, Stadtschreiber, Burgermeister, vnd noch einer Person, jhre Stadt güter zuverkauffen, vnd harte Obligationes bey verlust des Lebens, auff sich zumachen anbevohlen. Einen armen Haußgenossen gleichsfalß bey verlust seines halses der Stadt verwiesen, Andere mit gefängnus gestraffet, vnnd hin widerumb daraus auff gewisse vrfede loß gelassen. Die Gemein aber hat bemelten Rumorischen Pfaffen, etlich hundert Taler, Schaden vnd Vncosten, alß wann ers seinem vorgeben nach in den hin vnnd wider reisen nach Prag verzehret hette, erlegen mussen. Die Privilegia, ob jhnen zwar auff der Camer Räthe Intercession (wie mans jetzo bremen will) widerumb restituirt, sind doch die allernutzlichisten vber das Bierbrewen hinterhalten, vnnd hirdurch diese arme elende Leute, vmb jhre Nahrung kommen, vnnd inß euserste verderben gerathen.

Der Abt zu Brauna hat noch vor dem Mayestetbrieff, durch offentliche an dem Rathauß daselbst angeschlagene Patenten, alle seine Vnterthanen zur Beicht, vnd empfahung des Abentmalß in einer gestalt, genöttiget, vnnd sich darbey expressè vernehmen lassen, welcher nicht gehorsamen würde, der solte auch nicht in der Gemein gelitten, noch auff den Kirchhoff nach seinem Tode, sondern im freyen feldt, ohne geleut vnd gesäng, vnd andern Christlichen Ceremonien mehr, begraben werden. Nach ertheilten Mayestetbrieff aber, hat Er aus der Behemischen Cantzley ein bevelch außbracht, darinnen den Braunauern gebothen wird, jhren Priester Sub Vtraq; zu dimittiren, vnnd alß Sie auff jhren Vncosten eine Kirchen zu bawen angefangen, hat Er jhnen solche Kirchen Baw gewehret, an Jhre Königl: May: deßwegen Suppliciret, vnnd bey der Behemischen Cammer im nahmen Jhrer May: einen Bevelch, das Sie davon ablassen solten, darüber erlanget.

Wie nun die von Brauna den verlauff dieses handelß den Defensoribus zu erkennen gegeben, vnnd die Defensores hinwiderumb mit zuziehung vnd berathschlagung der Obristen Landt officirer, Jhrer Käy: May Räthe, des Hoff: vnnd Camer Rechtens, vnnd

anderer Personen mehr, von der Gemain, auß allen Craisen, dieses Königreichs Behemb Sub Vtraq; zugeschrieben, das Sie in jhrem Kirchengebewde sicher vortfahren könten, in ansehung, das es in dem Mayestetbrieff also versehen sey, das, wann gleich ein Bevelch (Er komme auch, woher Er immer wolle) zu verhinderung des freyen Religionis Exercitij außginge, derselbe keine Crafft noch macht haben, auch in dieser sachen, ausser: oder durchs ordentliche Recht, weiter nichts solte gevrtheilet nach gesprochen werden: Hat der Abt dahero anlaß genommen, sich dessen wider die Defensores bey Irer Käy: May: zubeschweren. Darauff aber die Defensores Irer Käy: May: in vnterthänigkeit richtige antwort gegeben, vnd darinnen so viel dargethan vnnd bewiesen, das der Abt denen von Brauna den Kirchenbaw einzustellen nicht befügt, viel weniger den angeregten bevelch wider Sie bey der Cammer expracticiren sollen. Wo fern Er aber ja vermainte, es sey jhme in Religions sachen jemand vnrecht vnnd zu wider, solte Er dißfals dem im Landtag außgemessenen Process nachfolgen. Da nun der Abt diesem gethanen vorschlag nachkommen sollen, hat Er solchen vbergangen, vnd dahin gebracht, das aus der Stadt Brauna gewisse Personen, vor Ihre Käy: May: citirt worden, Welche, (weil Ihre May: eben damalß mit deroselben Hoffstat, aus den Präger Städten verrucken wollen) deroselben biß nach Leutomischl vnd Pardubitz nachziehen, vnnd sich daselbst mit grossen vncosten, etliche Taglang auffhalten mußen, biß Sie entlichen kürtz vor Ihrer Mayestet auffbruch vnd verraissung in Mährern, zu dem Obristen Cantzler Sdenko von Lobkowitz in der nacht beruffen, vnd daselbst jhnen in bey sein, Wilhelmb Slawata, vnd Heinrich Libsteinsky von Kolowrat, von Cantzlern mündtlichen vermeldet worden, Es were Irer Käy: May: entlicher bevelch vnd mainung, das Sie zu jrer widerumb nach Haus zu ruck kunfft, also bald jre Kirchen dem Abte abtretten, die Schlüßl darvon einantworten, vnd vom Abt ein Testimonium in die Cantzley Persönlichen bringen solten, das Sie diese Irer Mayestet gnedigste anordnung gehorsamlichen volzogen hetten.

In deme nun die Gemein diesem Bevelch nach zu kommen, vnd die Schließl von sich zugeben bedencken getragen, sind abermalß Acht Personen in die Cantzley beschciden, vnd alß Sie sich gestellet, also bald ins gefäncknus geworffen, vnd darinnen fast ein halbes Jahr,

biß zu jetziger der Stände Sub Vtraq: auffgerichten Defension, behalten worden. Vnter dessen, hat vielgedachter Abt, sich an diesem noch nicht begnügen lassen, Sondern bey Ihrer Käy: May: Commissarien außbracht, welche bemelte Kirchen spörren, die Schlüßl von der Gemain abfordern, vnnd von dannen den Priester Sub Vtraq; abschaffen solten.

Da nun die Stadhalter aus bevelch Ihrer Käy: May: zu solcher Commission, neben Wentzeln Heraldt Libsteinßky von Kolowrat, Christoffen Wratißlauen von Mitrowitz, vnd Bartholomeum Brunnern, alle der Religion Sub Vna, Auch zwo andere Personen Sub Vtraq:, nemlichen Ladislaum Seidtlitz von Schönfeldt Herrnstandts, vnd Niclaßen Gerßdorff, von Gerßdorff vnd Malschwitz Ritterstandts, gebrauchen wollen, haben sie beede Sub Vtraq:, gedachte Commission auff sich zunehmen bedencken getragen, mit vorwendung, das es dißfalß jhr Gewissen antreffen wolte, darauff ist jhnen zur antwort geben worden, Es gienge alhier das gewissen durchaus nicht an, sondern allein Ihrer Käy: May: gnedigsten bevelch, welchen Sie nach zu leben schuldig weren. (Gleichsamb, alß wann man bey solchen vnd dergleichen der hohen Obrigkeit Mandatis keinen respect auff das Gewissen zuhaben, sich gebüren wolte:) wie dann auch jrer viel solches reden dörffen, es were in den Politischen sachen vnvonnöten, das gewissen in acht zunehmen: Darunter dann Paul Michna vor andern sich hervor gethan, vnnd zu den Commissarien sagen dörffen, Sie solten sich nur mit dem Gewissen nicht excusiren, denn solches Irer Mayestet höchlich zu wider were. Weil Sie aber von jrer mainung nicht weichen wollen, hat man Sie darbey gelassen, vnnd durch die vbrigen drey Catholisches Theilß die angestelte Commission verrichtet worden.

Gleicher gestalt seind die Inwohner des Städtleins Klostergrab (welches alß ein freyes Perckstättlein in dieser Cron Behemb, wie in allen andern Politischen sachen, alß auch vornemlichen in puncto Religionis, je vnd alle wege vber andere grosse Freyheiten gehabt) von vielen Jahren hero, einig vnnd allein darumb, das Sie der Röm: Catholischen Religion nicht beypflichten wollen, sehr angefochten vnnd geplaget worden, Dann schon vor sieben Jahren der vorige Ertzbischoff Carl von Lamberg, der hernacher durch Gottes verhengknus, seines verstandes zu mercklicher straff, bis an sein ende beraubet ge-

wesen, dahin getrachtet, die Clostergräber zu seiner Religion gewaltsamer weise zubringen, vnd dahero jenen etlich hundert Mann Kriegs volck in die Stadt geleget, darauff sich viel aus jhren mittel hin vnd her auff den feldern verstecket, denen auch alßbaldt darüber die Heuser verpetschirt worden, Andere so zu Hauß betretten, hat man auff Ossegk geführet, in schwere gefängknus geworffen, vnd dermassen geängstiget, vnd gequelet, das etliche darüber gestorben, vnnd arme Wittben vnnd Waysen, so sich biß dato vom Bettelstab nähren, hinter sich verlassen.

Der jetzige ErtzBischoff aber Iohan Lohelius hat die armen Leuthe ebener massen durch seinen Ambtman Benedict Meußkönig, mit gefengknus, vnnd sonsten zum abfall von jrer Religion, anhalten lassen, jhnen die Kirchen versiegelt, vnd einen jedern der in den Euangelischen Kirchen seine Kinder tauffen lassen, so wol zu Prag in dem Ertz Bischofflichen Hauß, alß auch zu Ossegk im Closter, nicht nur etlich tag, sondern viel wochen lang, in gefänglicher verhafftung gehalten. Eine newe Kirchen zu bawen, hat Er jhnen durchaus nit gestatten wollen, die wider seinen willen auffgebawte gesperret vnd verpetschirt, den Gottes Dienst abgeschaffet, in die Kirchen Sub Vna zugehen ernstlich anbevohlen, Dargegen dem Priester Sub Vtraq: seinen grund vnd boden verbotten. Vnd alß Er gedachte Clostergräber vor seine Erb vnterthanen angezogen, ist es dahin gedeien, das Sie in die Cantzley citirt, auff eine Commission gewiesen, vnd jhme ohn alles ordentliche Recht vor Vnterthanen zugesprochen, vnd von dem Obristen Cantzler, in bey sein des Ertz Bischoffs, bevohlen worden, Sie solten entlich jrer Kirchen müssig stehen.

Hierauff ist also bald vom Ertz Bischoff durch D. Fabium Bonzon, einen Welschen, vnnd sonsten schädlichen menschen, (der Sie vor Trewlose Meynaydige, leibeigene Leut vnd Chlappen des Ertzbischoffs gescholten) jnen diese bedrohung geschehen, Werden Sie den Ertzbischoff in Religions sachen nicht gehorchen wollen, so wurde der Hencker zu thun bekommen. Hat jnen auch zu gleich alle jhre von den vorigen Obrigkeiten ertheilte Privilegia vnd Freyheiten hinweg genommen. Vnd alß Er denselben nur etliche darvon widerumb restituiret, von jnen ein solchen Revers, welchen obbenanter Bonzon geschmidet, erzwungen, dardurch Er Sie jhme zu gehorsamb in der Religion auff ewig verbunden, vnd dem von jhme eingesetzten

Priester Sub Vna (welchen Sie zwar niemalß gebrauchet) die Besoldung zubessern, vnnd die Opfferung mit beschwerung jhres Gewissens zuverrichten, ja auch noch zu diesem, das jenige Solarium, welches Sie jhren Priestern Sub Vtraq; zu Jährlichen vnterhalt deputiret, zu entrichten, aufferlegt. An Burgermeister vnd Rath hat Er bey verlust Tausent Taler einen ernstlichen bevelch ergehen lassen, gute auffacht zuhaben, damit niemand aus den Nachbaren, vnnd Inwohnern, so in Ehestande zutretten gesonnen, von den Priestern Sub Vtraque zur Ehe geben, sondern alle an den Sub Vna gewiesen würden. Die Burger, so Er vor sich inß Closter beschickt, hat Er mit einen sonderbaren Aydschwur dahin verbunden, niemandt zueröffnen, warumb Sie befraget, vnnd was Sie zur Antwort geben.

Den armen Priester, so Er diß orts verjagt, hat Er auch die albereit verdiente besoldung abgestreckt, vnd zubezahlen verbotten, vnnd benebens vorgewendet, es sey jhme von Jhrer Käy: May: jhre newe erbaute Kirchen rechtlich zugesprochen, die Burger auch dahin angehalten, das sie dieselbe widerumb selbsten nider reisen vnd einschlaiffen solten. Da Sie es aber gewissens halber nicht thun können, sondern jn von seinen vorhaben abzulassen, demüttigst ersucht vnnd gebetten, hat Er in abgewichenen 1617. Jahr solche Kirchen, so mit der armen Leute grossen vncosten, vnd vieler Chur: vnd Fürsten des H. Römischen Reichs, auch anderer Vornehmer Leute mehr, hülffe vnd beysteur erbawet gewesen, drey tag an einander, nemlich den 11. 12. 13. Tag Monats Decembris, mit gantzer macht vnd gewalt einreißen, in grundt zerstören vnd zerschlaiffen lassen, das holtz darvon auff die Pfarr dem Priester Sub Vna zuverbrennen gegeben, vnd den Altar sambt dem Beichtstul, vnd Messingen vergulten Kirchen knopff der Kirchen seiner Religion zugeaignet, denen Personen aber, so der Religion sub Vna nicht beypflichten wollen, jhre Güter zuverkauffen, ernstlichen aufferleget, vnnd in den verwichenen Creutz Tagen in der Procession zugehen, genöttiget, vnnd ernstlichen gebotten, das Sie keinen Euangelischen Priester, weder Tag nach Nacht, bey sich herbriegen, noch auffhalten wolten, Da einer aber darinnen ergrieffen würde, solte Er Funfftzig Taler straff geben, darzu drey Tag vnd Nacht im halßeißen am Pranger stehen, oder wol entlichen, durch den nachrichter gestrafft werden. Auff diese form vnnd weise, ist Er auch mit andern seinen Vnderthanen auffn dörffern

vmbgangen, vnnd Sie auffs hefftigste in der Religion tribulirt vnd geängstiget.

Der Abt im Strohoff zu Prag, hat den Priestern Sub Vtraq; die Toden Leichen, von seinen grund vnd boden in der Obern Stadt Prag auffn Ratschin abzuholen, verwegert, vnd die Leichnamb der verstorbenen hinder den schrancken auff die Scheidwege hinaus tragen lassen, vnd einem jedern vnterthanen, von denen Leuthen, der nur die Schüler Sub Vtraque zum Conduct vnd begräbnus der seinigen erbetten, die Gütter so Er vnter in gehabt, zu verkauffen aufferlegt.

Was heist denn nun einen von seiner Religion abdringen, zu der widrigen nöttigen, vnnd den Mayestetbrieff (durch welchen alle dergleichen offensiones totaliter verbotten) cessiren vnd auffheben? Wo es diß nicht ist, so alhier nach der lenge beschreiben vnd erzehlet worden.

Vnd ob wol die Defensores bey zeiten vnd ehe angedeutte vnd gleichmessige wider die Religion begangene Excess noch so weit kommen, solches anfänglich den Stadthaltern Anno 1614. nachmals den gesambten Ständen, auffm General Landtag Anno 1615. zuerkennen geben, auch zu gleich Irer Mayestet durch gewisse Personen, aus jhrem mittel bey erlangter Audienz mündlichen, neben einhendigung einer außführlichen Deduction schrifft, aller dieser abgeloffenen Religions händel, vnterthänigst vorbringen, vnnd vmb schleunige remedirung vnd abschaffung dises vbels anhalten, auch gedachte Stadthalter selbsten vmb gehorsame Intercession bey Ihrer Mayestet zu beförderung dieser sachen bittlich ersuchen, vnd anlangen lassen, mit angehengter protestation, im fall bey zeiten diesem vnheil nicht gesteyret werden solte, das die Defensores dann, aus gedrungener noth an statt der Stände auff die mittel vnnd wege bedacht sein musten, dardurch der Mayestetbriff in seinen Esse erhalten, vnd gegenmenniglichen seinen Claren buchstaben vnnd inhalt nach verthaidiget werden möchte.

So haben doch die Defensores wie vleissig vnd embsig Sie auch nach dem General Landtag bey Ihrer Mayestet darumb angehalten, keine antwort damalß erlangen können, denn Sie daran von etlichen auß den Stadthaltern Sub Vna verhindert worden, welche jhr dürfftiges vorhaben ins werck zusetzen nachvolgenden modum darinnen gebrauchet.

Erstlichen, Alß Sie vermercket, das das gantze Collegium der Landt officirer vnd Stadthalter in diesem Negotio nicht mit jhnen durchaus in ein horn blasen würde, haben Sie sich alßbald Anno 1611. bey anfang des Kirchenbawes, in der Stadt Braunau von andern Stadhaltern abgesondert. Unnd alß Ihre May: von allen officirern vnd Stadthaltern zugleich in dieser sachen Information gnedigst begeret, seind sie zugefahren, vnd haben Ihr Mayestet einen absonderlichen bericht darvon gethan, vnd sich darinnen einer vngewöhnlichen vnnd recht blinden Subscription gebrauchet, der gestalt, (Obriste Landt officirer des Königreichs Behemb, so vmb jetzt gedachter vrsachen beisammen sein) mit welcher absonderung, von den vbrigen Stathaltern, Sie genugsamb zuverstehen geben, das Sie dieß werck allein führen, vnd Ihr Mayestet einen blawen Tunst gern für die augen machen wolten, so dann auch geschehen. Denn jhr bericht ist deß inhalts gewesen, das nemlich die Vnterthanen vermög des Mayestetbrieffs zu auffbawhung newer Kirchen, keine gerechtigkeit hetten, welches Iudicium vnd guterachten Ihre Käy: May: zugeben, jhnen alß Privat Personen keines wegs gebüren wollen, sintemal Ihr Mayestet auff gehaltenen Landtage Anno 1610. außtrücklichen dahin mit den Ständen geschlossen, vnd einß worden, das alle vnnd jede strittigkeiten vnd mißverstand, so zwischen den beden Religions verwanden in Negotijs Accidentalibus, oder beyfelliegen sachen entstehen möchten, solten vor dem ordinario Iudicio der vier vnnd zwaintzig Personen, so darzu mit vleiß aus den gesambten Ständen in gleicher anzahl Sub Vna vnd Vtraq; erwöhlet vnd deputirt werden müssen, angehört, erwogen vnnd verglichen werden, So aber diese winckel Räthe wenig in acht genommen, sondern in jhrem proposito, (weil jhnen jhre Pracktiken zuvorhin zimlich wol abgangen) fortgefahren, vnd einen bevelch aus der Behemischen Cammer, jhrer beliebung nach, an die von Brauna außgefertiget, vnnd darinnen den Bau der Kirchen daselbsten, biß auff fernere Ihr Käy: May: anordnung gantz vnnd gar eingestellet. Vnd da gleichsamb alle hoffnung, zu erlangung Ihrer Mayestet gnedigsten Resolution, durch antrieb gedachter Winckel Räthe verloschen, haben Ire May: vber alle zuversicht (alß Sie gleich damalß aus diesem Königreich verrucken wollen) Heinrich Matthesen Graffen von Thurn, damaligen Burggraffen zu Carlstein, nach Brandeiß bescheiden, vnnd jhme in beysein Vlrichen von Gerßdorff

Landt Rechts beysitzern, vnd Simeon Kohauts von Lichtenfeldt Appellation Raths (so Graffen von Thurn, alß Defensores außm Ritter: vnd Burgerstande zugegeben worden) gnedigst mündlich angezeigt, das Ihre Mayestet der Stände Sub Vtraq; beschwer vnd bitten, der billigkeit gemeß zusein, bey sich nicht befinden, hetten auch albereit auff ihren Herrschafften dem ErtzBischoff alle Collaturen vbergeben, derowegen Ire Mayestet mit dergleichen anklagen ferner nicht behelliget sein wolten.

Wie nun diese Ihrer Mayestet entliche Resolution (dardurch den Ständen Sub Vtraque bey Ihrer Mayestet in solchen fällen alle hülff vnd schutz abgestrecket, vnd den widersachern dargegen zu fernerer vnterdruckung vnd verfolgung des theils Sub Vtraq; (so nochmalß im werck selbsten also erfolget,) Thür vnd Thor auffgethan worden, nicht allein den oberwehenten Personen auß den mittel der Defensoren, sondern auch anderen aus den Ständen nach gethaner Relation beliebet, vnd angenemb sein können, das kan die gantze Welt leichtlich dijudiciren vnd vrtheilen.

Vnnd da nur der Ertz Bischoff zu Prag dem von Irer Mayestet die Collaturen, auff allen Königlichen Herrschafften, mit dem reservat, wie Sie beim Landtag Anno 1609. befunden worden, vnnd die auffgerichte verainigung zwieschen beeden theilen, denen Sub Vna vnd Sub Vtraq; außweist, abgetretten, nicht weiter, alß jhm zugelassen, geschritten, vnnd den Leuthen auff den Herrschafften, vnnd anderstwo nicht so grosse bedrängnus in jhren freyen Religiones Exercitio angethan hette, were bey Ihrer Mayestet, wider seine Person keine eintzige Clag niemals einkommen.

Vnd ob wol die Feinde der Euangelischen Religion vermeinet, es würden die Defensores durch Irer Mayestet den Graffen von Thurn gethanen starcken verweiß, vnd abstrickung aller hülff, schutzes vnd schirms, sich abweisen, vnd diß werck gantz vnd gar ersitzen vnd stecken lassen. So haben Sie es doch gewissens halber nicht thun können, Denn es Erstlichen alhier nicht bloß vmb des Ertz Bischoffs Wüten vnd Toben, wider die Religion zu thun gewesen, sondern es seind auch von andern orthen hero allerley Gravamina täglichen mit einkommen, so sich auch dermassen (weil aller zutritt denselben abzuhelffen verschlossen gewesen) geheuffet, das die Defensores, darob, auch von den Partheyen, vbel tractiret vnd angelassen worden, Et-

liche haben in jhren eingebrachten schrifften vorgegeben, das die Defensores die jenigen, so jhre zuflucht in jhren bedrängnussen, zu jhnen hetten, nur zur blosen gedult anmahnten, vnd darmit gleichsamb abspeisten. Andere haben offentlichen sagen dörffen, Sie könten vnd möchten auff der Defensoren zusage nit mehr bawen, sondern da dieselben jhre pflichte nicht besser in acht nehmen würden, müsten Sie alß hülff loße Leute auß desperation ad extrema geraten. Welches gedachte Defensores bey Gott vnnd der Welt schwerlich zuverantworten hetten, auch dardurch zweifels frey allerley straffen Gottes sich auff den halß ziehen würden. Derowegen sind die Defensores gedrungen worden, Crafft jnen von den Ständen auffm Landtage ertheilten gewalts, vnd den vorigen Exempeln, so sich in anwesenheit Ihrer Mayestet im Lande zugetragen, zufolgen, die Obristen Landt officirer vnd Rechts beysitzer, Ihrer Mayestet Räthe, vnd von der Gemainen Landschafft aus jedem Craiß zu sechs Personen, in Kayser Carl des Vierten Collegium, in der Alten Stadt Prag gelegen, zu convociren, vnd mit jhnen zu berathschlagen, wie diesem vnheil vorzukommen, vnd Sie selbsten vor allerley beschwerlichen aufflagen, vnd vnverschulten bösen nachreden, in jhren gewissen versichert sein könten.

Alß sich nur der Tage angesetzter zusammenkunfft herbey genahet, haben zuvorhin auff Königlichen bevelch die Haubtleute vnd Ihrer Mayestet Richter in den Präger Städten, in den andern aber der Hoff-Richter sich trefflichen bey dem dritten Stande dahin bemühet, vnd bearbeitet, damit Sie aus jren mittel niemandt zu dieser der Stände Zusammenkunfft schicken, auch die aus den Prägern auff freyen Landtage erwöhlte Defensores selbsten nit kommen, sondern ein jeder aus der Defension sich begeben vnnd resigniren solten. Da doch bey selbiger zusammenkunfft nichts anders vorgeloffen nach tractirt worden, denn das man zwo Supplicationes verfertiget, vnnd die eine den Statthaltern vbergeben, die andere aber Irer Mayestet nach Wien zugeschicket, darinnen aber nichts anderst gesuchet, nach gebetten worden, denn vmb abschaffung dieser so schweren langwirigen bedrängnussen in causa Religionis, vnnd der Armen Leuthe von Braunaw loßlassung aus gefängklicher hafft auffm Prager Schlos, darinnen Sie eine geraume zeit verbleiben mussen.

Vnd nach dem bey den Stathaltern in diesem fall nichts zu erhalten gewest, sondern von jhnen die antwort erfolget, Sie gedäch-

Landt Rechts beysitzern, vnd Simeon Kohauts von Lichtenfeldt Appellation Raths (so Graffen von Thurn, alß Defensores außm Ritter: vnd Burgerstande zugegeben worden) gnedigst mündlich angezeigt, das Ihre Mayestet der Stände Sub Vtraq; beschwer vnd bitten, der billigkeit gemeß zusein, bey sich nicht befinden, hetten auch albereit auff jhren Herrschafften dem ErtzBischoff alle Collaturen vbergeben, derowegen Ire Mayestet mit dergleichen anklagen ferner nicht behelliget sein wolten.

Wie nun diese Ihrer Mayestet entliche Resolution (dardurch den Ständen Sub Vtraque bey Ihrer Mayestet in solchen fällen alle hülff vnd schutz abgestrecket, vnd den widersachern dargegen zu fernerer vnterdruckung vnd verfolgung des theils Sub Vtraq; (so nochmalß im werck selbsten also erfolget,) Thür vnd Thor auffgethan worden, nicht allein den oberwehenten Personen auß den mittel der Defensoren, sondern auch anderen aus den Ständen nach gethaner Relation beliebet, vnd angenemb sein können, das kan die gantze Welt leichtlich dijudiciren vnd vrtheilen.

Vnnd da nur der Ertz Bischoff zu Prag dem von Irer Mayestet die Collaturen, auff allen Königlichen Herrschafften, mit dem reservat, wie Sie beim Landtag Anno 1609. befunden worden, vnnd die auffgerichte verainigung zwieschen beeden theilen, denen Sub Vna vnd Sub Vtraq; außweist, abgetretten, nicht weiter, alß jhm zugelassen, geschritten, vnnd den Leuthen auff den Herrschafften, vnnd anderstwo nicht so grosse bedrängnus in jhren freyen Religiones Exercitio angethan hette, were bey Ihrer Mayestet, wider seine Person keine eintzige Clag niemals einkommen.

Vnd ob wol die Feinde der Euangelischen Religion vermeinet, es würden die Defensores durch Irer Mayestet den Graffen von Thurn gethanen starcken verweiß, vnd abstrickung aller hülff, schutzes vnd schirms, sich abweisen, vnd diß werck gantz vnd gar ersitzen vnd stecken lassen. So haben Sie es doch gewissens halber nicht thun können, Denn es Erstlichen alhier nicht bloß vmb des Ertz Bischoffs Wüten vnd Toben, wider die Religion zu thun gewesen, sondern es seind auch von andern orthen hero allerley Gravamina täglichen mit einkommen, so sich auch dermassen (weil aller zutritt denselben abzuhelffen verschlossen gewesen) geheuffet, das die Defensores, darob, auch von den Partheyen, vbel tractiret vnd angelassen worden, Et-

liche haben in jhren eingebrachten schrifften vorgegeben, das die Defensores die jenigen, so jhre zuflucht in jhren bedrängnussen, zu jhnen hetten, nur zur blosen gedult anmahnten, vnd darmit gleichsamb abspeisten. Andere haben offentlichen sagen dörffen, Sie könten vnd möchten auff der Defensoren zusage nit mehr bawen, sondern da dieselben jhre pflichte nicht besser in acht nehmen würden, müsten Sie alß hülff loße Leute auß desperation ad extrema geraten. Welches gedachte Defensores bey Gott vnnd der Welt schwerlich zuverantworten hetten, auch dardurch zweifels frey allerley straffen Gottes sich auff den halß ziehen würden. Derowegen sind die Defensores gedrungen worden, Crafft jnen von den Ständen auffm Landtage ertheilten gewalts, vnd den vorigen Exempeln, so sich in anwesenheit Jhrer Mayestet im Lande zugetragen, zufolgen, die Obristen Landt officirer vnd Rechts beysitzer, Jhrer Mayestet Räthe, vnd von der Gemainen Landschafft aus jedem Craiß zu sechs Personen, in Kayser Carl des Vierten Collegium, in der Alten Stadt Prag gelegen, zu convociren, vnd mit jhnen zu berathschlagen, wie diesem vnheil vorzukommen, vnd Sie selbsten vor allerley beschwerlichen aufflagen, vnd vnverschulten bösen nachreden, in jhren gewissen versichert sein könten.

Alß sich nur der Tage angesetzter zusammenkunfft herbey genahet, haben zuvorhin auff Königlichen bevelch die Haubtleute vnd Jhrer Mayestet Richter in den Präger Städten, in den andern aber der Hoff-Richter sich trefflichen bey dem dritten Stande dahin bemühet, vnd bearbeitet, damit Sie aus jren mittel niemandt zu dieser der Stände Zusammenkunfft schicken, auch die aus den Prägern auff freyen Landtage erwöhlte Defensores selbsten nit kommen, sondern ein jeder aus der Defension sich begeben vnnd resigniren solten. Da doch bey selbiger zusammenkunfft nichts anders vorgeloffen nach tractirt worden, denn das man zwo Supplicationes verfertiget, vnnd die eine den Statthaltern vbergeben, die andere aber Jrer Mayestet nach Wien zugeschicket, darinnen aber nichts anderst gesuchet, nach gebetten worden, denn vmb abschaffung dieser so schweren langwirigen bedrängnussen in causa Religionis, vnnd der Armen Leuthe von Braunaw loßlassung aus gefängklicher hafft auffm Prager Schlos, darinnen Sie eine geraume zeit verbleiben mussen.

Vnd nach dem bey den Stathaltern in diesem fall nichts zu erhalten gewest, sondern von jhnen die antwort erfolget, Sie gedäch-

ten den Mayestetbrieff nit zu erkleren, hetten auch weder dem Ertz Bischoff, nach dem Abt zu Braunaw ichtwas zubevehlen, vielweniger, das Sie die gefangenen von Braunaw, alß Irer Mayestet gefangene, auff freyen fuß stellen konten. Haben mehr ermelte Defensores mit den Obristen Landt officirern, Landt Rechts beisitzern, vnd andern Personen, aus den Standen Sub Vtraq:, an die lobliche Stande des Marggraffthumbs Mährern, vnd die Herrn Fürsten vnd Stande in Ober vnd Nider Schlesien, deßgleichen in Ober vnd Nider Laußnitz, von irigen jetzigen zustande zuschreiben, vnd vmb vnterthänigste Intercession an Ihre Mayestet zu bitten consultirt vnd geschlossen, auch nit weniger ein andere zusammenkunfft in mehrgedachtem Collegio auff den Montag post Rogationum, deß verschienenen 1618. Jahrs angestellet, damit, wo fern hierunter von Ihr Käy: May: auff jhr vnterthänigistes suchen eine gnedigste antwort erfolgte, Sie dieselbe vernehmen, vnd ferners darvon sich miteinander vnterreden, vnnd in weitere berathschlagung ziehen möchten, der gäntzlichen hoffnung vnd zuversicht, Ihr Käy: May: würde der armen Leuthe weheklagen vnd seufftzen zu Gott, auch der Stände sehnlich vnd demüttiges bitten zu hertzen nehmen, Jhres Königlichen den Ständen bey angehender Regierung ertheilten Revers, darinnen Ihr Mayestet die Stände bey jhren Rechten, Freyheiten, Satzungen, Mayestaten, Landtags beschlussen, Contracten, sonderlichen aber vergleichung, in den Religions Artickeln zuschutzen, allergnedigst zugesagt vnd versprochen, sich erindern, Ob Jren vnd weiland Kaysers Rudolphi dero hertzlibsten Herrn Bruders hochlöblichster angedächtnus, von sich gegebenen Königlichen wort steiff vnd fest halten, dasselbe niemand zum despect Irer Mayestet Authoritet vnd ansehen zu verklainern gestatten, sondern jhnen viel mehr aus Käyser: vnd Königlicher macht, (vermög Jr Mayestet bey dero Crönung, den Ständen vnd der gantzen Gemain dieses Königreichs gelaisten Eyde, mit wircklicher hülff beistehen, vnnd dardurch jhren vnd der Stände vorstehenden vbel, vnd vnfall krefftiglichen abhelffen. Aber es ist den Ständen hirauff ein vnversehenes begegnet, denn als die Obristen Landt officirer vnd andere aus den Craisen erforderte Personen, neben den Defensoren, auff den zu jrer zusammenkunfft angesetzten tage erschienen, were nit allein kein antwort schreiben von Ihrer Mayestet in Collegio zu befinden gewesen, sondern haben vielmehr sambtlichen mit höchster her-

tzens beschwerde, so viel vernehmen mussen, das Ihre Käy: May: aus anstifftung offt berürter jrer feinde, an dero Stathalter in Behemb ein sehr scharffes vnd hartes schreiben ergehen lassen, vnnd solches den Defensoribus zu insinuiren anbevohlen, darinnen außtrückliche diese nachfolgenden Puncten zu befinden.

Erstlichen, das diese zusammenkunfft Ihrer Käy: vnd Königlichen May: eigenen Person zuwider außgeschrieben.

Zum Andern, das auß Ihrer Mayestet rechtmeßigen bevelch, dem Ertzbischoff zu Prag, die new erbawte Kirchen in der Stadt Klostergrab eingeraumet, so wol die auß der Stadt Brauna, vnter deß Klosters daselbsten Iurisdiction gehörige Vnterthanen, gestrafft worden.

Zum Dritten, das Sie weiter alß der Mayestetbrieff, vnd die zwischen den Ständen Sub Vna vnd Sub Vtraque auffgerichte vergleichung, mit sich brechte gegriffen hetten.

Zum Virdten, das Sie zu wider Irer Käy: May: Resolution frembder Vnterthanen in vnbillichen sachen, sich anmassen, vnd jren öffentlichen vngehorsamb vnd auffstand wider Ihre Käy: May: vertretten, vnd gleichsamb wie verschub darinnen geben wolten, vnnd weil Sie Ihrer Käy: May: mildigkeit also mißzubrauchen, vnd weiter alß jhnen gebürt zu greiffen vermainten, so wolten auch Ihre Mayestet nicht vnterlassen, der sachen ferner nach zu fragen, vnnd sich alß dann gegen einen jedern, seinen verbrechen nach, gebürende, zuverhalten. Da dann zugleich auch den Defensoribus bevohlen worden, dergleichen zusammenkunfften biß auff Ihr Mayestet wider zuruck kunfft, in dieses Königreich, oder fernere anordnung, nicht außzuschreiben, oder da es geschehe, die erforderten Personen darauff nicht erscheinen solten.

Was hat nun den Ständen Sub Vtraque schmertzlichers sein vnd vorfallen können, alß das Sie (an stat der vollziehung jhres demütigen, billichen, vnnd vor Gott rechtmeßigen begerens) von Ihrer Käy: May: jhren König vnd Herrn, ohn allen verdienst, vnd nur aus vervrsachung vnnd anstifftung Ihrer feinde, ohn alle verhör, so schwer vervrtheilt haben werden sollen, in erwegung, wann dem also were, waß jhnen durch gemelte Ir Käy: May: Schreiben zugemessen wirdt, das Sie dardurch die schwärste straffe, so sich vermög der Rechte vnnd Landts ordnung auff verlust leibes vnd der Ehren erstrecket, ver-

dienet hetten, das aber weder die Defensores, nach andere Personen, auß den Ständen hierinnen die geringste schuldt nicht tragen, wird solches aus denen vorhergehenden berichten, leichtlich können ermessen werden.

Erstlichen, dieweil (wie oben gedacht) den Defensoren durch den Landtags beschluß zugelassen, das Sie allemal, vnnd so offt Sie es vor eine notturfft zu sein erachten, die Obristen Landt officirer, Landt Recht sitzer, Ihr Kay: May: Räthe des Hoff: vnnd Camer Rechtens, so wol andere Behemische Räthe mehr alle Sub Vtraq:, vnd darneben aus jeden Craiß zu sechs Personen, auß der Gemain, aller dreyen Stände, zu berathschlagung des Religions wesens in die Präger Städt beruffen, mit jnen erwegen, vnd solchem abzuhelffen macht haben.

Zum Andern, sind vermöge des Landtages beschlus dergleichen zusammenkunfften obgesetzter massen (in gegenwart vnnd abwesenheit Ihr Mayestet in diesem Königreich) in Präger Städten gehalten worden.

Vors Dritte, hat man auff der zusammenkunfft, dorauff sich das so harte vnd scharffe schreiben Ihr Mayestet erstrecket, nichts anders gethan vnd vorgenommen, dann obangeregte zwo Supplicationes vnd andere schreiben, an die incorporirten Länder, vmb vnterthänigste Intercession bey Ir Mayestet, außgefertiget.

Woher ist dann diß kommen, das man mit so vnverschämbter stirn vorgeben dörffen, alß sey diese zusammenkunfft, darauff die Feinde so ein wachend auge gehabt, wider Ihr Käy: May: aigene Person angestellet gewesen? Da doch dieser Convent nach dem Landtages beschluß vnd vorigen Exempeln ainig vnd allein in Religions sachen, darinnen man sich vber die massen beschwert befunden, außgeschrieben worden.

Heist das wider Ihre Käy: May: sündigen, vnnd sich an Ihrer hohen Königlichen Person vergreiffen, wenn man auff solchen tag-laistungen nothwendige Supplicationes vnnd schrifften, an die hohe Obrigkeit vnd Ihre Statthalter verfasset, vmb abhelffung allerley beschwerungen vnterthänigst vnd demütigst anhelt, ja andere benachbarte Lande, zu besserer beförderung der sachen, vmb Intercessiones vnd vorbit zur Obrigkeit, ersuchet vnd anlanget?

So ist auch menniglichen bewust, das die Stände Sub Vtraq.

bey wehrenden jhren handlungen niemalß weiter gegangen, vnd noch nit gehen thun, alß was jhnen der Mayestetbrieff, vnd die zwischen beeden theilen auffgerichte verainigung zulassen, dahero wirdt niemands mit warheit sagen können, das Sie sich der Clostergraber, vnnd deren von Braunaw, jemalß höher angenommen, dann so weit Sie zu jhnen, alß die sich miteinander zu der Behemischen Confession bekennen, vnnd dahero jhres theilß auff gemeinen Landtag vnter den schutz der Stände, angenommen worden, in Religions sachen zuflucht gehabt, mit dieser außtrucklichen erinderung, Sie solten sich friedlich, Ehererbittig vnd gebürlichen, gegen menniglichen verhalten, keinen menschen Sub Vna, viel weniger jhrer Obrigkeit vnd Herrschafft selbsten, mit vbel nachreden, schelten, schmehen, lestern vnnd dergleichen (in erwegung das solches ohne das bey höchster straffe verbotten) die geringste vrsach zu einigen widerwillen, zorn vnnd vngnad geben, sondern viel mehr der Obrigkeit, vnd jhren vorgesetzten Ambtleuten, alß getrewe Vnterthanen, in allen Weltlichen vnnd Politischen sachen gebührenden gehorsam laisten. Dessen haben sich die Defensores wegen der Clostergräber vnd Braunawer so weit wol anmassen, vnd jnen erwehnten beschaidt, auff jhr ansuchen geben dörffen, Sintemal jhnen ja einmal, laut des Landtags beschluß, von den Ständen die volle macht vnd gewalt eingeraumbt, auff alles vnnd jedes, so viel die Religion sub Vtraq; betrifft, ein sonderbare aufachte zuhaben, so stehet auch im Mayestetbrieff textualiter vnd außführlichen, das in summa alle die jenigen, so sich zu der Behemischen Confession bekennet, vnnd noch bekennen, (niemandts davon außgeschlossen) bey jren glauben vnd Religion friedlich vnd ruhig gelassen, vnnd niemandts aus den Ständen, wie auch das arme Baurßvolck selbsten, von jhren Obrigkeiten, oder andern Geistlichen vnnd Weltlichen Personen, von seiner Religion zu weichen, gedrungen, vnd wider seinen willen, des Gegentheils, anzunehmen genötiget werden solte. Diesen allen zuwider, hat der Ertz Bischoff zu Prag, den Clostergräbern jhre newerbawte Kirchen, widerumb eingerissen, den Abt aber zu Braunaw seinen Leuten die Kirchen daselbsten verpetschiren lassen. Ob nun solches mit billigkeit geschehen, vnd ob auch Jhrer Mayestet darüber auff böse Informationes außgangener bevelch (dartzu Sich dieselbe in jren scharffen schreiben bekennen) dem Mayestetbrieff vnnd Landtags beschluß, auch jhren selbst ertheilten Confirmationibus nicht zu wider lauffe, wolle ein

jeder Liebhaber der Gerechtigkeit, das Indicium darvon bey sich selbsten fellen.

Das man aber diesen vnbegönnen der Geistlichen, jetze ein solche farb anstreichen will, samb die Vnterthanen nicht berechtiget wären, oder macht hetten, Kirchen zubawen, ist solches eine vergebene außflucht, Gesetzt auch, das es den Vnterthanen nit zu gelassen sey, so sind doch die armen elenden Leuthe ausserhalb des Kirchen bawes, der massen in Religiones sachen ander weit geängstiget vnnd geplaget worden, das die Defensores sich jhrer nothwendig annehmen mussen. Vnd da Sie solches macht gehabt, auch noch macht haben, wenn nichts anders zum beweiß verhanden were, so ist doch diß ein genugsames Argument, das den Mayestetbrieff, nicht allein den Ständen, sondern auch den Bauers Leuten das freye Religionis Exercitium an allen vnd jeden orthen zulest.

Was ist aber das vor ein Exercitium Religionis, da weder Kirchen noch stelle den Gottes dienst, darinnen zu vben, verhanden? Zu deme, bringens die Rechte mit sich, dz ein jeder, so vber jchtwas eine bewilligung erlanget, zu gleich auch alles dessen fehig vnd theilhafftig ist, ohne welches das jenige, nicht kan genossen, nach gebrauchet werden, so concedirt worden, so werden auch aller hohen Potentaten Privilegia vnd begnadungen nit restringirt, sonder viel mehr interpretando extendirt, vnd erkleret. Hierbey ist auch diß wol zu mercken, das in der, zwischen den Ständen Sub Vtraq; des Königreichs Behemb, an einen: Vnd den Fürsten vnd Ständen in Schlesien andern Theilß, auffgerichter Conjunction, vnnd vereinigung diese wort zu befinden sind, wo aber ausser höchstgedachter Jhr Kay: May: Person, sonsten jemandts, wes würdten oder herkommens, Geistliches oder Weltliches Standes Er sey, niemandts ausgeschlossen, von den höchsten biß auff den Nidrigsten, sich entweder in Jhrer Kay: May: nahmen, oder für sich, oder in weß nahmen, es immer beschehen könte, oder möchte, vnterstehen wolte, die Herrn Euangelischen drey Stände der Cron Behemb, oder die Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien Augspurgischer Confession, oder allerseits vnterthanen, vnd glaubens genossen, nemlich Sie sind vnter Geistlichen oder Weltlichen, Catholischen oder Euangelischen gesessen, in jhrer Christlichen Religion, Kirchen, Schulen, Consistorien, zu turbiren, vnnd zu verhindern. Daraus erfolget, wo fern in dem Mayestetbrieff etwas generaliter

gesetzet, so ist es doch in dieser Vnion specificè genugsamb erkleret, das es auch auff der Catholischen Geistlichen Vnterthanen deutlich gemainet worden. Diese Vnion aber ist von der jetzigen Kay: Mayestet, so wol durch dero Königl: zwey vnterschiedliche Revers, alß haubt Confirmation aller Privilegien approbirt vnd ratificirt worden, das also dieses, da auch gleich nichts anders were für sich alß manifesta Assecuratio, fundirt, vnd mit bestand producirt werden mag.

Es wird aber vber diß auch in der gesambten Stände Sub Vna vnd Vtraq; auffgerichten verainigung mit Claren austrücklichen worten gesetzt, das, an welchen orten oder Städten, auch auff Irer Mayestet, vnd der Königin Herrschafften, die jenigen Sub Vtraq;, so jhre aigene Kirchen oder Begräbnussen nit haben, das die Kirchen zuerbawen, so wol auch Kirchhöfe oder gewisse örter zum begräbnussen außzusetzen, vnd anzurichten macht haben sollen.

Der Geistlichen Gütter aber in disem Königreich, seind vermög der Landts Ordnung A. 11. Königliche Cammer Gütter, darmit auch der Obristen Landt officirer, weiland Kayser Rudolpho seligster gedächtnus, in dieser sachen vbergebens gut bedunckhen hiermit vberein stimmet, vnnd werden also in bemelter vereinigung vnter den nahmen Ir Kay: May: Herrschafften verfast vnnd begriffen. Sind demnach vielgedachte Clostergräber vnd Braunauer, vber welche der Ertz Bischoff, vnnd Abt, keine Erbgerechtigkeit hat, sondern nur bloß der eingeraumbten Gütter, so lang es dem König gefelt Vsufructuarij sein, auch vnter diesen nahmen mit eingeschlossen.

Wie können nun der Ertz Bischoff vnd andere Ordens leuthe (weiln Sie in diesem Königreich kein Stand seind) den gemainen schluß der Stände, endern, vnd sich daraus ziehen wollen, welchen der König vnd die Stände zu gleich vnterworffen sein mussen.

Kan demnach den Clostergräbern, vnd denen von Braunaw, das Sie jhre Christliche Religion, nach inhalt offt vnd vielgedachten, den gantzen theil Sub Vtraq; ertheilten Mayestetbrieffs, frey: vnnd vnverhindert zu treiben begeret, vnd zu dem ende Kirchen, darinnen Gott zu dienen, mit grossen Vncosten (doch ohn allen abbruch der zu den Kirchen Sub Vna gehörigen Einkhommen) aufferbawet, vor vngebürliche beginnen, oder vor einen offentlichen vngehorsamb vnd aufffstandt wider Ihr Kay: May: nicht angezogen werden, so wenig alß man den Defensoribus, vnnd andern Ständen Sub Vtraq:, in dem Sie sich

jhrer, alß mit gliedmassen, so weit es das Religions wesen betrifft, angenommen, zu messen kan, das Sie dardurch weiter, dann jhnen der Mayestetbrieff vnd die vereinigung zulest, gegriffen, vnnd frembden Vnterthanen, im auffstandt wider Ihre Käy: May: vorschub geben haben solten. Derowegen die Ihrer Mayestet bedrahung, das gegen einen jedern nach verdinst rechtmeßig verfahren werden solle, vnnd das verboth, wegen der angestelten zusammenkunfft in Religions Punct, keine Crafft noch macht haben kan, denn es nicht allein bloß nur zu cassirung des Mayestetbrieffs vnd auffhebung der Königlichen zusage geschehen, sondern auch im Mayestetbrieff außtrücklichen præcauirt, das keine dergleichen bevelch von Ir Mayestet, dero Erben vnd nachkommenden Königen in Behaimb, noch keinem andern menschen außgehen, vnd da Sie gleich außgiengen, nit angenommen werden, sondern alle vnd jede gantz krafft loß sein sollen. Diesem ex diametro zu wider, haben offt gedachte der Stände Sub Vtraq: feinde, Ihr Mayestet ernstes vnd scharffes schreiben, zu der Stände euserften verachtung, schimpff vnd spot, in der Cantzley, öffentlichen verlesen lassen, sich auch darauff, alß Sie solches schreiben in händen gehabt, dahin erkleret, das Sie zwischen Ihr Mayestet, vnd den Ständen nicht würden vnterhändler sein können, sondern, was Ihre Mayestet wider dieselbe durch jhr schreiben, außgesprochen, vnd Sie darinnen rechtmesiger weiß, verurtheilet, das wollen Sie bekräfftigen, vnnd mit jhrem fernern vrtheil bestettigen. Dahero Sie dann ferner in diesem Labyrinth gerathen, vngeacht Sie Ihrer Mayestet hietziges vnd vngegründes schreiben, so Sie vorhin vnter einander selbsten verfast, haben Sie doch vor gut angesehen, daß es nicht in jren, sondern Ir Mayestet namen solte außgehen, welches Sie darumben gethan, damit Sie künfftiger zeit, der Stände Iudices oder Richter sein, vnnd vnter dem schein vnnd deckel, deß Rechtens vnnd Gerechtigkeit (weil Sie noch zur zeit auß gefasten groll vnd boßheit gegen den Ständen öffentlich, vnnd mit gewalt auff Sie nicht greiffen dörffen) vmb Leib vnnd Ehr bringen, auß den Mayestetbrieff vnnd freyen Religionis Exercitio setzen, jnen die durch den Mayestetbriff zugelassene, vnd zur Defension deß Religions werck, angeordnete zusammenkunfften benemen, mit den Ständen nach jren wolgefallen gebähren, mit den betrangten, mitleiden zuhaben, vnd mit den niedergetrettenen zutrauren, verwehren möchten. Darauß aber ent-

lichen nichts anderst, alß eine grausame Tyranney vnd witten der Feinde, wider die Stände erwolgen müssen, wann niemandt gewesen were, der sich jnen in den geringsten widersetzig machen dörffen. Dieweil dann die Stände Sub Vtraq: gegen Gott vnd vnter einander selbsten sich verpflichtet befunden, solchen albereit weit verloffenen vbel vnd vnheil, so zwar seinen anfang in Behmen genommen, aber nachmals biß in die Schlesien (wie aus denen zum ende diser Apologia angehefften Gravaminibus zuversehen) gedeien vnd eingeschlichen, vngeacht man schreiben vnnd vorgeben dörffen, daß jnen in jren Mayestetbrieff etwas mehrers dann den Behmen zugelassen were, so ist doch den Schlesiern, sowol alß den Behemen nichts gehalten worden) dermal eins gentzlichen abzuhelffen, sonderlichen weil Sie im werck leider erfahren, daß Sie auß verhinderung böser Räthe, vnd deß theils Sub Vtraque Feinde, weder bey Jhrer Kay: May: noch den Statthaltern, nichts erbitten, erschreien noch erlangen können, auß der vrsach haben Sie mit beystandt deß allerhöchsten jhnen vorgenommen, sich selbsten auß diesen vbermachten vnd vberheufften Religions beschwerungen, zu reisen, vnd dermal eines, den vnauffherlichen bösen anschlegen vnd Practicken wieder Sie ein ende zumachen.

Vnnd weil Wilhelm Slawata von Chlum vnnd Koschenbergk, vnnd Jaroslaw Borzita von Martinitz, sonsten Smeczlansky genandt, sambt anderen jhren mithelffern, fast an allen obbeschribenen vnheil, die grösten vrsacher gewest, Derowegen sich die Stände, so damals im Collegio Carolino versamlet gewesen, mit einander in die Böhmische Cantzlei verfüget, vnd nach genugsamer vorgehenden reiffen berathschlagung, diese beide neben anderen anwesenden Personen vnd Stathaltern, alß Adam von Sternbergk, vnnd Diepolt von Lobkowitz, befraget, ob Sie zu dem höchst nachthayligen vnd im namen Jhrer Mayestet außgangenem schreiben gerathen: darauff weil Sie sich den andern gleich nicht verantworten, noch jhre vnschuld gnugsamen abführen können, vor offentliche zerstörer deß Gemeinen nutzes erkleret, darauff alßbaldt gegen jnen, alß vorhin (vermöge der vffm Landtage eingewanten Protestation) durch den Mayestetbrieff unnd Lands Ordnung vervrtheillten Personen wircklichen verfahren, vnd Sie jren wieder Jhr Mayestet vnd die Stände verdienst vnd hohen verbrechen nach, sambt einem Secretario M. Philippo Fabricio jrem Adulatore vnd vnterhembde in der Behmischen Cantzley vffm Prager Schloß,

alß dieses orts vnd Ambts (deren Sie zu euserstem Despect Ihrer Käyser: vnnd Königlichen Mayestet hoheit, vnnd vntergange deß gantzen Königreichs höchlich mißbraucht) vnwirdige vnd vntüchtige Personen, nach altem gebrauch vnnd Exempel, so in dieser Cron Behaimb vnnd Präger Stätten mehr zubefinden, außm Fenster geworffen. Inmassen dergleichen Exempel an der verfolgerin deß Volcks Gottes, Königin Jesabel in heiliger Göttliches Schrifft verhanden, vnnd sonsten bey den Römern, vnd andern vornehmen Völckern mehr, je vnnd alzeit gebreuchlichen gewesen, daß Sie jre Turbatores publicæ Pacis vber Felsen vnd andere hohe örter herunter gestürtzt haben.

Dieß Factum ist zwar bißhero in vnnd ausserhalb des Römischen Reichs von vielen Nationen pro & contra ventiliert vnd schon mancherlei Iudicia darüber gefelt worden. Es wolle aber der gutherzige Leser die nachvolgenden wichtigen vrsachen mit fleiß bedencken, vnd behertzigen, wirdt Er daraus Sonnenklar befinden, daß man vnvmbgenglicher weiß, anderen dergleichen Fridens zerstörern zur mercklichen abschew, vnd Exempel, solche scheinbare Execution vor die handt nehmen müssen, nach dem alten bewerten Sprichwort, Extremis Morbis, extrema Remedia sunt adhibenda.

Dann Erstlich ist es nunmehr Landtkündig, daß des Slawata vnnd Smetzlansky tiechten vnd trachten einig vnnd allein dahin gewesen, damit das freye Religionis Exercitium den Ständen Sub Vtraq; entweder niemals möchte zugelassen noch bewilliget, oder doch da es gleich geschehe (wie Gott Lob vor augen) wiederumb könte gemachsamb cassirt vnnd auffgehoben werden, Dahero Sie sich allerley Practicken, von ersten tage an des Mayestetbrieffs, biß auff die letzte stunde jhres auswurffs, wider die Stände heimlich vnd offentlich beflieffen, vnnd jhr mütlein an jnen zu külen vnterstanden, vnnd ex hoc fundamento, daß Sie zerstörer vnd nicht auffriechter vnnd vortpflantzer des Religion Friedens sein, baldt anfenglichen die vergleichung zwischen den Ständen Sub Vna vnd Vtraq; vnd darauff erlangte Amnystiam nit vnterschreiben, noch sich zur Landtages Relation bekennen wollen.

Darwider, ob wol zum Andern die Stände vffm Landtage 1610, solenniter protestirt, vnd die Execution gegen einem jedern verbrecher sich vorbehalten, vnnd dardurch jnen abermals gnugsamen zuverstehen gegeben, daß Sie sich jhres ferneren Practicirens wider die Religion gentzlichen entschlagen solten. Aber dessen vngeacht, haben

Sie sich in allen Rathschlägen wie zuvorhin, wider die Religion gebrauchen lassen, vnd aus der vrsach das verboth wegen nicht auffbawung der Kirchen zu Braunau approbiren vnd befördern, deßgleichen Ihr Mayestet wider die Defensores vnd gesambte Stände Sub Vtraq: außgangenes scharffes schreiben, selbsten concipiren, berathschlagen vnd außfertigen helffen.

Alß auch zum Dritten, Ihre HochFürstl: Durchleuchtigkeit Ertzhertzog Ferdinandus, vor dero Königlichen Krönung in Beheimb einen Revers wie gebreuchlich den Ständen vbergeben, vnd darinnen den Mayestetbrieff neben andern dis Königreichs Privilegien confirmiren sollen vnd wollen, findt Sie abermals, aus jhrer Rott, die vornembsten Redelsführer gewesen, so sich auff öffentlichen Landtag darwider setzen, vnd mit vnverschembter stirn vorgeben dürffen, daß Sie, (verstehe alß Fridens zerstörer vnd Ertzfeinde der Euangelischen Religion) keines Mayestetbriffs noch dergleichen assecuration in der Religion bedürffen, also, daß derenthalben der Obriste Burggraff, Adam von Sternberg, die Stände zum andernmal hat müssen votiren lassen.

Nach dem auch zum Vierdten, Herr Peter Wock von Rosenbergk, seliger gedächtnus, ein ordentlich testament auffgerichtet, vnd in solchen alle seine Habe vnnd Gütter dem löblichen Geschlecht deren von Schwanberg (vermöge der alten zwischen beeden Heusern zuvorhin auffgerichten Erbainigung, vnnd darauff ferners erfolgten newen, vnd in die Landtaffel einverleibten vertrags) Erblichen vertestirt vnnd verschrieben, vnd darbey, in solchen seinen letzten willen, diese fernere anordnung gethan vnd bedinget, das erstlichen in der Stadt Sobißlaw eine Euangelische Schul soll auffgerichtet, vnnd von jeden Erben vnnd Inhabern, aller Rosenbergischen Stamm Gütter, Jährlichen mit 4000. Talern vnterhalten werden, Nachmalß da das gantze Geschlecht, deren von Schwanbergk (durch Gottes schickung) abgienge, vnd Niemands mehr auß derselben rechten vnd natürlichen geblüt im Geschlecht verhanden were, solten alß dann, die gedachte Rosenbergische Gütter sambtlichen, auff niemands anders alß die drey Stände Sub Vtraqe fallen, noch transferirt werden.

Vermög nun dieses Rosenbergischen Testaments, vnd andern obbemelten Erbaingungen vnd verträgen gemes, hat Hans Georg von Schwanberg, der zeit Obrister Landt Cammerer, nach des von Rosenbergk seeligen Tode, alle seine hinderlassene Gütter, alß damalß der

Eltiste im Schwanbergischen Geschlecht, ordentlicher weiß, nach zulaß der Behmischen Recht, eingenommen, dieselbe, ohne einiges Menschen anspruch, vber verjherung, ruhiglich possedirt vnnd innen gehabt, bis Er Sie entlichen wegen seines hohen alters vnd vielfältig außgestandenen Kranckheit, mehrer ruhe halber, seinen Sohn Petern von Schwanbergk gutwilligen cedirt vnnd vbergeben. Da aber diese beede Slawata vnnd Smetzianſky vermercket vnd gesehen, dz die auffrichtung der Sobißlawischen Schul, vnnd die Substituirung der Stände Sub Vtraq: nach absterben des gantzen Schwanbergischen Geschlechts, zu grossen vnd mercklichen abbruch der Römischen Catholischen Religion sein möchte, haben Sie auff mittel vnnd wege getrachtet, wie Sie die Stände aus mißgunst, vmb diesen Anfall vnnd Erbschafft bringen möchten. Darzu jhnen ein gewünschte gelegenheit durch Theobalts Hacken Person an die hand gegeben worden. Denn wie Hack beim LandtRecht, alß hette Er das Rosenbergische Testament verfelscht angeklagt vnd verurtheilt worden, haben Sie Luciam Ottyliam Slawatin, eine geborne von Neuhauß, vnnd Wilhelmb den Jungern von Lobkowitz dahin angetrieben vnd beredet, das Sie wegen aller dieser Gütter, Petern von Schwanberg vors Recht laden solten, mit vorwendung, das Sie die rechten Erben zu der Rosenbergischen Güttern weren. Damit aber Wilhelm Slawata, erwehnter Luciæ Ottyliæ Ehegemal, damaliger Obrister LandRichter, dieser Rechtsachen beywohnen, die Partheyen vrtheilen, vnnd wie zuverderst das gantze Geschlecht deren von Schwanbergk, also auch die Stände Sub Vtraq: vmb diesen anfall desto leichter bringen helffen könte, hat die Slawatin, mit Rath jhres Herrn, vnnd deß Smetzianſky, mit dem von Lobkowitz, einen vertrag gemacht, vnnd jme darinnen alle jhre anforderung an den Rosenbergischen Güttern der gestalt vbergeben, das Er auff gleiche jhre Vncosten, das Recht führen, vnd nach erlangten Vrtheil die helffte der Gütter jhr vnverweigerlichen abzutretten, vnnd einzuraumen, schuldig sein soll. Diesen Schluß aber desto besser zu behaubten, haben Sie mit, in jhren Rathschlag gezogen den Obristen Burggraffen, vnd etliche andere Beisitzer im LandRechten mehr. Was maint nun einer wol, wer würde alhier das Recht erhalten haben, wann der Eheman seines Weibes, alß einer Parthey Richter sein, vnd die Rathgeber mit im Rechten, vnd bey Deliberation dieser sachen hetten sitzen sollen? Nun ist es aber in Rechten also versehen, das kein Mann sei-

nen Weib, kein Procurator seinen Clienten, noch ein Theil dem andern, so mit einander iudicialiter zu thun haben, zeugnus geben kan, wie viel mehr soll Er nicht im Iudicio geduldet werden, vor welchem das Weib ihren Rechtlichen Process angefangen.

Wie dann auch die Landts Ordnung auß der eintzigen vrsach den Partheyen bey dem Recht nicht zulassen will, das Sie jhrs gefallens (wie es sonsten mit andern Iudicibus vnd Beysitzern in LandRechten wol sein kan) den Obristen Burggraffen, Land Cammerern vnd Land Richtern auß den gerichtß bäncken nehmen, die vor jhre Freunde vnd Beystande erbietten mögen, weil Sie alle mit einander aus sonderbarer Pflicht im Recht sitzen, vnd darinnen gegenwertig sein mussen, zu geschweigen hiermit, das auch albereit darauff gestanden, das man solche Gütter, aus gedachtes Petern von Schwanbergks handen nehmen, vnd in die Seuestration geben wollen. Welches da es geschehen were, hetten Sie anderer gestalt jhren anschlag nicht verbringen, vnnd die sachen verdrehen können, so würden Sie doch auffs wenigiste eintweder mit der verhör dieser Rechtfertigung auffgetzogen, oder finita lite, das vrtheil (jhren leider bösen vnnd in diesen fallen vblichen gebrauch nach) so lang nicht haben ergehen lassen, biß der Tod darein kommen, vnnd einen nach den andern, auß den Partheyen vnd Erben hingerafft hette, darburch dann nimmer mehr kein ende in dieser sachen zu erwarten gewesen. Interim aber hetten Sie durch dritman jren verordneten Sequester, vnd zu tütlern der Gütter genossen, die Schul zerschlagen, vnd darbey wol leiden vnd gedulden können, das Gegentheil das nachsehen gehabt hette.

Zum Fünfften, hat Smetzianſky noch vor dem Mayestetbrieff, baldt alß Er seine Gütter bekommen, vnd zu Regiren angefangen, alle seine Vnterthanen auff wunderbare weiß vnnd manier (darzu jhme auch, wie man glaub würdig vorgibt, die Englische Hunde, so Er an die Leut gehetzt, vnnd gewaltsame auffsperrung der Mäuler dienen mussen) zu seiner Religion vnnd den gebrauch des Sacraments, vnter einerley gestalt, genötiget vnnd gezwungen, vnnd an statt eines verweiß, sich noch darzu ein gewisses schreiben, im nahmen Jr. May: aus der Behemischen Cantzley, zu wegen gebracht, darinnen nicht allein dieses sein herrliches begünnen höchlich gerümet vnd gelobet, sondern noch darzu ermahnet wird, das Er in seinem löblichen Proposito vortfahren vnd continuiren wolle. Nach erlangtem Mayestetbrieff aber,

alß Er Tauschweiß von den Prelaten bey Sanct Veit, auffm Prager Schloß, das Dorff Tuchlowitz bekommen, hat Er den Mayestetbrieff, vnd die darinnen begrieffene Peen (alß einen dorn in seinen augen, vnnd todten Buchstaben seiner mainung nach) hindangesetzt, vnd darwider die armen Vnterthanen vnauffhörlicher geängstiget, vnd dermassen durch seine Pfaffen vnd Dechent zugesetzet, bis Sie entlichen jhr Religion, darinnen Sie ertzogen, verlassen, vnd der Römischen Catholischen beypflichten müssen. Dergleichen, hat Er auff den von Fridrich Burggrauen von Dohnaw erkaufften Gut, weissen Augezd genant, mit den armen Leuten vorgenommen, vngeachtet die vngetheilten Brüder solchen kauff nicht zulassen, sondern das Gut selbsten annehmen wollen, Sind Sie doch von jhm vnd seinen gehülffen davon abgeschreckt, vnd gestossen worden. Vnd das noch mehr ist, alß Ers durch seine Pracktiken, mit vorschub seines SchwerVatters des Obristen Burggraffen dahin gerichtet, dz Graff Heinrich Mathes von Thurn, Burggraff zum Carlstein, vnschuldiger weise, seines Ambts wider den Claren Buchstaben der LandOrdnung (darinnen außtrücklichen gesetzt wird, das ein jeder Burggraff zeit seines lebens, bey solchem Ambt gelassen werden soll) entsetzet, vnd Er dargegen darzu installirt worden, hat Er alßbaldt aus angeborner vermessenheit, mit dem andern Burggraffen von Adel (dem die verwaltung vnd Einkommen des Schlosses vnd Herrschafft Carlstein zugehörig gewesen) wider alten brauch vnd herkommen, einen solchen Accord getroffen, das Er jhme das Schloß zu regiren, vnd den genüß vnnd Intrada, von der gantzen Herrschafft bey Lebzeiten abgetretten, vnd vollichen eingeraumbt hat, Darauff Er in kurtzer zeit hernach angefangen, die zum Carlstein gehörige Vnterthanen zum abfall von jhrer Religion allgemachsam zu bringen, vnnd sich zu des Landes Privilegien ein freyen zutrit zu machen, vieleicht zu dem ende, damit Er den vber das freye Religionis Exercitium erlangten Mayestetbrieff auff die seiten schaffen, oder wol gar liestiger weiß vertuschen mögen, so Er dann mehr vor einen Gottes dienste, alß eine sünde würde gehalten haben, Dargegen aber ist menigklichen bewust, das die Stände schon zuvorhin dem Slawata (alß neben jhme Smetzianſky die vergleichung der Stände vnnd Amnystiam nicht vnterschreiben, noch sich zur Landtags Relation bekennen wollen) den Mayestetbrieff zu vertrawen, grosses bedencken getragen.

Dieses seines vorfechters (zum Sechsten) Fußstapffen, hat Wilhelmb Slawata fast von einem Jahr hero nachgefolget, in deme Er, seinen Vnterthanen Sub Vtraq:, auff allen seinen Güttern vnd Herrschafften in jrem freyen Religionis Exercitio allerley verhinderung angethan, auch durch die Iesuiten thun lassen, Welche auch diß zuwegen gebracht, das denen so nicht abfallen wollen, die Tauffe, Ehegab, vnd Begräbnns abgestrecket worden. In der Stadt Neuhauß hat Ers durch wunderbare seltzame Pracktiken, dahin dirigiert, das etliche vornehme Burger, so seiner Religion nicht sein wollen, jhre Gütter verkaufft, die Behausungen verlassen, vnd die Stadt mit dem rucken ansehen mussen. Andern so entweder zue gleich oder nur eines darunter Sub Vtraq; gewesen, hat Er zuheyraten nicht zulassen wollen. Den Vnterhanen sämbtlichen auff seinen Herrschafften allen, durch seine Ambtleute anbevohlen, das Sie nirgendt anderst wohin, zur Predigt gehen, noch sich der Copulation vnd Tauffe an andern orthen, alß bey jhren vorgesetzten Priestern, erholen solten. Da auch verschienen Ostern etlich hundert Mann aus den Vnterthanen, zu jhme nach Neuhauß kommen, vnd demüttigst gebetten, Er wolle Sie doch zur Catholischen Religion nicht zwingen, sondern bey der jrigen verbleiben lassen, haben Sie doch bey jhme nichts erhalten können.

Diß sind die vnwidersprechlichen vnnd vnaufflößlichen motiven vnnd vrsachen gewesen, dadurch diese zwene vornehme Feinde der Euangelischen Religion, die Stände dahin bewogen, das Sie zu wircklicher Execution gegen jhnen greiffen mussen, dann man jnen anderer gestalt nicht stewren noch wehren können, wie vnten bey widerlegung der falsch erdichten Euangelischen erklerung, Cräfftiglichen soll dargethan vnnd erwiesen werden.

Was die Politischen Gravamina darmit diß Landt gleich wie einer mit Sündtfluth vberschwemmet gewesen, anlanget, sind die Stände zwar niemalß deß vorhabens gewesen, auch noch nit, dieselben weitleufftig vnd nach notturfft zu notificiren, jedoch, damit die vnermessene boßheit jrer ReligionsFeinde, der gantzen welt, sonderlich aber, vornehmen Völckern darinnen mögen bekandt werden. Sollen nur etliche aus dem Religions Punct herrürrende, erzehlet, vnd dem gutherzigen Leser vor augen gestellet werden.

Wie das Passawische Kriegs volck, dessen albereit oben gedacht, aus disem Königreich, mit Gottes hülff außgeschafft, vnd dardurch der

4*

Feinde anschläg zu nicht gemachet, dargegen aber jetzige Kay: Mayestet wider der Feinde intent vnnd willen, zu einem Behemischen König gekrönt, vnnd derselben alßbaldt das Guberno in diesem Königreich cedirt, vnd eingeraumbt worden, hat zwar menniglich wol gewust, das Sie Ihr Mayestet zuvorhin vmb die Designation zum künfftigen König in Behemb (darzu doch Ihre Mayestet mit gnedigsten Consens, vnnd auff intercession Kayser Rudolphi von allen Dreyen Ständen durch einhelligen Landtags beschluß, vnd den Freyheiten dieses Königreichs ordentlicher weiß kommen vnnd erwöhlet worden) ja vmb das Königreich selbsten bringen, einen andern an Ihr Mayestet stelle, ohne der Stände bewilligung zum König einschieben wollen, welches weil es wider die Landts ordnung gewesen, hetten Sie dardurch die eusserste straff verdienet. Aber wie dem allen, haben Sie mit jhren Practicken dahin gebracht, das Sie ohn allen Respect jhres vorigen verbrechens, so baldt nur Ihr Mayestet ins Regiment kommen, widerumb auffs newe in die vornembsten Ambter des Landes, vnd Behemische Cammer, sind gesetzet worden, Etliche auch aus jnen nicht ohne sonderbare verkleinerung aller anderer Stände, beim Käyser Rudolpho vortreffliche zeugnus jhrer vorigen trewgelaisten dienste halber, außgebracht, vnd von jetziger Käy: Mäy: bekräfftigen, vnnd nachmalß in die Landtaffel (vngeacht dieselbe darzu nit gewiedmet) zu jhren ewigen Ruhm vnd ehren, einverleiben lassen.

Dannenhero, alß Sie mit etzlichen andern wenig Personen, alle vnnd jede Expeditionen bey allen Ambtern dieses Königreichs, vnter sich gebracht, haben Sie auch Einer dem Andern zu den vornehmbsten Ambtern (zu welchen jhr viele, wann nichts anders in wege gewesen, doch jrer jugent vnd vnerfahrenheit halber, von Rechts wegen keinen zutritt nicht haben sollen) befördert vnd geholffen, dagegen andere ansehelliche, vnnd vmb das Vatterland wol verdiente Leuthe, so jhnen an alter erfahrenheit, vnd andern Qualiteten mehr weit vorzuziehen gewesen, darumben, weil Sie Sub Vtraq: waren, vbergangen worden. Bey allen Rechten vnd Gemainen Landtagen den Vorzug, Direction, vnd Verwaltung, sich selbsten zugeaignet, vnd mit allen andern sachen nach jhrem willen gepahret. Die Obristen Landt officirer vnnd Landt Recht sitzer, wann Sie sich zu wider deme, was Sie hiebevorn in dem Geheimbsten Rath, so entweder bey den Cardinal Klesel, Pragerischen Ertz Bischoff, Iesuitern oder jemanden andern auß den Pre-

laten, in winckeln vnter einander beschlossen, setzen wollen, trefflichen angefahren, gegen den Personen auß den Ständen geschnarchet, die Leut von ihren ordentlichen Recht abgetrieben vnd auff Commission, ohne bewilligung der Partheyen gewiesen, auch zu allerhandt Commissionen, fast mehrer theilß Personen Sub Vna auß jhren zuträgern vnnd verräthern (damit andere Sub Vtraq: keiner Landsachen wissenschaft haben möchten) gebrauchet, die Leuthe jhre documenta, Briefflicher vrkhunten vnd Mayestetbrieff in originali auffzuweisen (weilen Sie an ordentlichen Vidimus sich nit wollen vergnügen lassen) wider Recht, genöthiget.

Auff die Cantzley haben Sie verhöre deren sachen, so zum ordentlichen Recht gehörig, angestellet, dardurch der Leutte vnglückh gesucht, schwere Citationes wider die Personen aus den Ständen, selbsten schrifftlich verfasset, vor der verhör, vnd ehe Sie etwas zum Recht remittirt (so dann gemenniglichen nur pro forma geschehen) den außspruch vnter sich selbsten angestellet, vnd also zu gleich Kläger vnd Richter gewesen, Grundt vnd boden haben Sie Leutten, so dieselbe vber Menschen gedencken, von hundert vnd mehr Jahren hero ruhlich besessen, vnd zuuorhin ordentlich an orth vnd stellen, da sichs gebürt, einverleibt vnd verschrieben gehabt, ab: vnd durch Ihre Recess ohn Ihrer Mayestet vnterschrifft Ihren ordensLeütten, vnbillich zugesprochen, vnd die jenigen, so sich mit verschreibungen vnd handfesten bey Recht zuvertheidigen gewust, so lang vmb die fiechten herumb geführt, biß Sie zwey oder dreyfach mehr, alß die altten Zinß außgetragen, den OrdensLeüten zugeben bewilliget. Wegen der Schulden, so etzliche verstorbene Personen hinder sich verlassen, vnd den Iesuitern vnd andern Ordens Leuten mehr darvon gewisse Legata testirt, vnd verordnet, haben Sie andere Glaubiger so jhr Interesse vnd liquidirte schulden darbey gehabt, vor sich erfordert, sich selben zu Commissarien auffgeworffen, vnd es dahin vermittelt, das die glaubiger an Ihrer Summa etzlich Hundert nachgelassen, damit den Ordens Leüten Ihre Legata vor voll sind bezahlet worden, Auff die Abbteyen vnd andere Geistligkeiten, haben Sie den Landtägen zuwider, Außländer befördert, welche auch dahero (weil Sie nicht im Lande geborn) desto khüner wider den Mayestetbrieff vnd der Stände vergleichung sich setzen dörffen, In der Behemischen Cammer (darinnen der Slawata Præsident, vnnd der Smetzianskу der vornemste Rath nach jhme gewesen) haben Sie tröffliche vnd merckliche veränderung vorgenommen, vnd so viel müglichen,

jrer Religion Räthe hinein befördert, die alten Haubtleuthe vnd andere nutzliche Diener, auff Jhrer Mayestet Herrschafften, sind mit schimpff vnd spot, wenn Sie zur Catholischer Religion weder mit guten noch bösen worten zubringen gewesen, wie wol vnter einen andern prætext abgeschafft, vnnd dargegen andere Sub Vna, offtermalß geringe vntüchtige Personen, so in Jhrer Mayestet Einkommen manichmal biß vber die elbogen gegrieffen substituiret. Den Gemainden Sub Vtraq; haben Sie in die Landtaffel einverleibte Grundt- vnd boden abgesprochen. Den Iesuitern zu Crummaw, vmb viel Tausent Taler Land-Gütter, vnnd etlich hundert seßhaffte Vnterthanen (vnter einen blinden Tittel vnd namen einer Collatur, Pfarhoffs vnd Caplanei) mit aller seiner zugehörung das verschienene 1614. Jahr, an statt Jhrer Mayestet Erblichen abgetretten, da doch Kayser Rudolph hochseligster gedächtnus, solche Gütter vnd Vnterthanen von weiland Peter Wocken von Rosenberck, mit der Herrschafft Crumaw erkaufft, zwelff Jahr ruhelich besessen, vnd bey Jhrer Mayestet Lebzeiten (weil Sie desselben Kauffs kündig gewesen) niemandt aus den Iesuiten sich darauff ziehen dörffen, biß aller erst bey jetziger Jhr Mayestet Regierung, da Sie abermalß zweiffels frey (wie jhre art ist) von Jhrer Mayestet meisterlich werden verborgen haben, das Sie diß PfarrLehen, mit seiner darzu gehörigen Pertinenz niemalß in possessione gehabt, sondern die einverleibung dessen beides in die Landtaffel, darzu Sie ein anspruch zu haben vermainet, von den von Rosenbergk bei der Landtaffel widersprochen worden, welcher widerspruch auch auff Käyser Rudolphen, sambt den verkauff der Gütter transferirt, vnd biß auff absterben des von Rosenbergks in der Landtaffel notirt verblieben, Sie auch noch bey jetziger Jhrer Mayestet nicht viel geschreyes darvon würden gemacht haben, wann Sie sich nicht befürchtet, da diß Knabenstuck an tag käme, würde Jhr Majestet schwerlich darzu bewilligen, sintemal sie nur vmb einen Pfarrhoff, vnnd bloßes gebeude, sambt der Collatur angehalten, vnd doch durch jhre Sophisterey statliche LandGütter mit vnrecht vnd betrug erlanget vnd bekommen, Jm LandRecht, vnd in der Cantzley, haben Sie zu schaden der Creditoren, wem Sie gewolt jhre zahl termin erlängert, die Execution nach erlangten Vrtheil, gefelten Sentenz vnd ausspruch eingestellet, die einmahl beim Recht zuerkannte vnd zugesprochene sachen, zum andern vnd wol zum dritten mahl widerumb auffs Recht zu di-

judiciren gegeben, auch da Sie vermeinet, dz im ersten außspruch, es seye auch in was sachen es immer wolle, etwas vbersehen worden, auffs newe zuerwegen vorgenommen, vnd einen andern auß gunst zugesprochen. Die vnter AmbtLeute, wie auch den vnter Burggraffen deß Präger Schlosses, haben Sie dermassen in zaum gehalten vnd zu regiren gewust, das dieselben nicht leicht, zu einiger Rechtlichen Execution (sonderlichen wenn es jhre freunde betroffen) ohne jhren Consens vnnd zulaß bewilligen dürffen. Bey den Lantagen haben Sie mit vleiß die ablesung der Proposition vnnd tractation mit den Ständen, von einen tag zum andern auffgeschoben, die Stände darburch in grosse vnd vergäbliche vncosten geführet, vnd da Sie im geringsten vermerckt, das die Sub Vtraq: jhre Gravamina in Religions Punckt Jhrer Kay: May: vorbringen wollen, so lang vmb die fiechten herumber führen helffen, biß Sie müde worden, vnd vom Landtage gezogen. Nach jhren abreisen aber, haben die Catholischen selbsten mit etlich wenig Personen, aus jhrem mittel (so Sie offtermalß auffn gassen vnd in den Herbrigen zusammen geklaubt) nach jhren willen, was Sie selbsten gewolt, auffm Landtag beschlossen, grosse, vnd vnerträgliche Contributiones vnd Stewer (vnerhörter, vnnd vngewöhnlicher weise) auffs Lande gebracht, vnd auff viel Jahr nacheinander zu gäntzlichen verderb vnd vntergang aller Stände, vnd jhrer armen Vnterthanen, bewilliget. Solche vnd dergleichen ansehheliche bewilligungen seind jhnen nachmalß reichlichen von Jhr Mayestet recompensirt vnnd erstattet worden, jhrer viel auch aus jhnen haben selbsten die bewilligten Stewer nicht geben, dessen ein Exempl an den Obristen Cantzler zu befinden, welcher sambt seiner Gemahlin sieder Anno 1601. an Stewer vnd Zappen gelder vber die 80000. Schack, meiß: (so Er doch von den Vnderthanen, so viel pro rata parte auff Sie kommen, schon lengst eingenommen) restiret vnd hinderstellig verbleibet, dargegen die armen inwohner alles richtig machen, oder der einführung in die Gütter gewertig sein mussen. Die abzalung der Kayserlichen Schulden, welche Sie selbsten vnter einander gemachet, vnd nunmehr sambt den hinderstelligen Interessen in die Fünffthalbe Million außtragen, vnnd man gleich wohl nicht wissen kan, das ein Pfening darvon diesem Königreich zum besten were angewendet worden (sintemal das Land ohne das vor sich, vnd an statt der armen Vnterthanen, grosse vnd schwere Stewer auff den Landtägen stettigs bewilliget)

haben Sie auff die Stände geleget. Darzu keine aus den incorporirten Provincen (ob man schon auff das Exempl der Behmen gewiesen) gebracht werden können. Das Repliciren auff den Landtägen haben Sie alten löblichen gebrauch zuwider, alß ein hochschädliches werck vnd verderb Land vnd Leuthe eingeführet, den jenigen, so sich in jhren votiren des gemainen nutzes angenommen, vnnd auffs wenigste die Freyheit des Vatterlandes verthaidigen wollen, beweglichen zugeredet, jhre Vota vnd Stimmen, so auff den Landtägen zwar frey, aber gleichwol in der gehaimb gehalten werden sollen) bey Hof außgebracht, dardurch die Personen bey Jhrer Kay: May: verfeindet, vnd sich dargegen durch solch heucheln vnd schmeicheln selbsten erhaben, Andere haben Sie jhrer Ambter entsetzet, vnd schimpflich davon gedrungen, vngeachtet es in der LandsOrdnung, vnd Landtags beschluß Anno 1610. genugsamen versehen, das keinem sein Ambt ohne genugsame vrsache, deren alhier die wenigste nicht zu befinden gewesen, wider seinen willen bey lebe zeiten soll genommen vnd entzogen werden. Andere, wann Sie sich ein wenig jhren vnbefügten vornehmen opponirt, haben Sie alß balden hefftig bedrawet, vnd sprechen dörffen, sie solten wol zusehen, damit es jnen nicht wie Georg Popeln ergienge.

Nichts weniger sind durch Jhre vervrsachung grose vnd Neüe schulden vber diß Königreich, wider des Landtages verbot eingeführet, die Gelder manchmal vnter Sie reichlichen außgetheilet, die Behemischen sachen mit Außländern deliberirt vnd berathschlaget, vnd Jhnen die Secreta oder heimligkeitten vnd Freyheiten dieses Königreichs offenbaret worden, Dargegen wan jemandt beim Landtag vmb ablesung der Priuilegien angehalten, vnd solches zu dem ende gethan, damit Jme vnd männiglichen aus den Ständen, alß trewen Patrioten vnd Söhnen des Vatterlandes dieselben bekhannt würden, vnd laut Jhrer desto besser, das Vatterlandt vertretten konten, ist Er also baldten bedröet, vnd weiter seine vnd andere begeren zu vrgiren abgeschrecket worden.

Bey außschreibung etlicher Landtäge haben Sie durch Mandata præcauirt, das man keine gemeine Landes sachen damalß vorbringen noch tractiren dürfen, Welches Sie darmit bescheinen wollen, alß wann Anno. 75. etwas dergleichen were vorgeloffen, darinnen sich doch ein gewaltiger vnterscheid befindet. Denn Anno 74. war al-

bereit einhellig geschlossen, das auff volgenden Landtag Anno 75 vor allen andern dingen der anfang gemacht werden solte, von den publicis Gravaminibus des Landes, die man damals proponiren erwegen, vnd mit einander in gesambten Rath erörtern sollen, darauf das folgende Mandat, das man auff den andern Landtage gedachtes 75. Jahrs nicht anders den von einer sachen, nemlich Rudolphi Secundi Crönung tractiren solte, billichen erfolgen können.

Vnd wann auch gleich dieß nicht were, so ist ja einmal vffn Landtag, 1610. außtrücklichen versehen worden, das den Ständen vff jeden Landtag frey stehen soll, des Landes beschwerungen vorzubringen vnd zubetrachten. Weiter ist auch dieses kundt vnd offenbar, das was offtermals vffn Landtage riechtig beschlossen worden, haben Sie Jrer Kay: May: anderst vor gebracht, dem Landtag einuerleibt, vnd die albereith nach gethaner relation zur Landtaffel geschlossene Landtage, auffs newe reuidirt, vnd offentlich drucken lassen, Vnd daß vnter andern das gröste ist, vnd dahero höchlichen zu beklagen, das Sie die Stende dieses Königreichs Behemb, vmb die vier nahmhafften Artickel daran des gantzen Landes wolfarth gelegen, auch Jre Kay: May: durch den, vor dero Crönung den Stenden ertheilten Reuers bekräfftiget, vnd zu deroselben abhandlung vnd ratificirung auff den zu Behmischen Budweis Anno 1614. gehaltenen Landtag gnedigst bewilliget, vorsetzlicher weiß bringen holffen, vnd sind nemlichen diese:

1. Confœderatio der Kron Behemb, mit den incorporirten Ländern, Jtem Vngern vnd Oesterreich.

2. Aufrichtung einer General Defension dieses Königreichs, mit gedachten Ländern vnd Werbung des Krigsvolcks.

3. Krais zusammenkunfften, welche das Marggraffthumb Mährern, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz, allesambt dieses Königreichs incorporirte Gliedmassen, wie auch etzliche Jhr Mayestet ErbLender selbsten haben, vnd deren sich ruhelich gebrauchen.

4. Vernewerung der alten Erbeinigungen mit den vmbligenden benachtbarten Chur: vnnd Fürsten deß Reichs, zugeschwigen hie mit anderer jhrer Pracktiken, dardurch Sie, dieses Königreich zu ruiniren, vnnd in eusserste dinstbarkeit zuführen, sind vmbgangen. Doch woferne es die notturfft erfodern wird, soll darvon zu seiner zeit, vnnd bey fernerer gelegenheit auch nit geschwiegen werden. Jnmittels aber ist nicht vermuttlichen, daß ein Mensch auff der Welt sein

wird, der in erwegung obbemeltes jhres beginnen vnd fürnehmen, so zu entlicher außtilgung vnd vntergang der Stände Sub Vtraq:, angestellet gewesen, ein ander vrtheil fällen könne: Dann daß man sich zu den außgeworfenen Personen, so an allen diesen vnheil, vbelthaten vnnd bedrangnussen mit vnd höchst Interessirt gewesen (weil man damals kein ander mittel bey handen gehabt) also wie geschehen verhalten müssen. Ist auch ferner recht vnd billich, daß man sich der erstattung aller Schäden, die das Königreich Behemb, jrenthalber von vielen Jahren hero außstehen vnd leiden müssen, vnd noch diese stund empfindet, widervmb an jhnen vnnd jhren mit Consorten erholen möge.

Entlichen vnd zum beschluß, wolle der gutherziger Leser auch dieses hiermit berichtet vnnd erinnert sein, daß vor etlichen abgewichenen Monden, ein Deutsche schmeschrift; die Euangelische Erklerung, vber die Beheimische Apologia genant außgangen, darinnen der Autor vnd Tichter, so sich in einen Euangelischen Schafs peltz verkleidet, inwendig aber ein Reissender Jesuitisch Catholischer Wolff ist, mit seinen scharfen zehnen, gedachte Apologiam anzannet, der Stände auffrichtige warhaffte meinung seines gefallens verdrehet, glossiert vnd mit solchen vnverschembten Lugen, vnd lesterungen, dermassen ausschpicket, daß es auch vnter den Erbarn Heiden, wil geschweigen frommen Christen nicht bald gesehen noch gehört worden. Damit aber menigklichen der Stände vnschuldt vor augen gestellet, vnd dieses Calumnianten Getichte möge gebürende widerleget, vnnd die vnerweißliche bezüchtigung auff seinen eigenen halß retorquirt vnd Sonnen klar erwiesen werden, daß Er vnd seine Rottgesellen, alle das jenige wieder Gott, die hohe Obrigkeit, vnd das liebe Vaterland bißhero selbsten practicirt, vnd zu werck gerichtet haben, waß Er in dieser seiner vnEuangelischen Schrifft vertuncklung vnd verfelschung der Apologia, vermessener weiß, von den Ständen schreiben, divulgiren, vnd in offenen druck verfertigen dürffen. Alß ist vor gut angesehen worden der gebür nach, darauff kürtzlichen vnd gründtlichen zu antworten. Zuversichtig der vnparteysche Leser werde ohne passion einiger Religion, diese der warheit zur Stewer angestelte Refutation, mit fleiß vbersehen, bewegen, vnnd nach erlangter genugsamer Information, selbsten judiciren, was von solcher Famos schrifft zuhalten sey, darinnen der Tichter seinen Tauff Namen nicht vnter-

schreiben dürffen. Der Eingang der falsch genanten Euangelischen erklerung lautet also:

Wir die Hoch vnd Nieder StandtsPersonen, die Wir vnß zu der wahren, recht Euangelischen vnnd Apostolischen Religion auch zu dem wahren Leib vnd Blut Christi Jesu, in dem H. hochwürdigen Sacrament deß Altars, ꝛc. wie auch zudeme bekennen, daß vermög deß H. Euangelij alle Obrigkeit von Gott eingesetzt, vnd man derselben allen gehorsamb, Respect vnnd Liebe gewissens halben zu erzeigen schuldig sey, darunter Crafft deß H. Worts Gottes, auch die bösen Obrigkeiten nicht außgenommen, sondern für die alle embsig zu bitten, vns vnser Christlicher Glaube vermanen vnd weisen thut, wer auch der Obrigkeit sich widersetzt, daß derselbig Gott selbsten widerstrebet, Sie verachtet, Gott verachte, vnd daß Gott in denen Personen der Obrigkeit præsentiert werde. Wir alle, die vnser Ayd vnd Pflicht, so Wir vnser Ordentlichen Obrigkeit geschworen, wie Biedersleut in achten haben, dieselbe biß in den Todt zuhalten gedencken, zum Frieden vnd einigkeit der Euangelischen gedult, vnd wie Christen gebühret der gerechtig: vnd billigkeit geneigt sein, auch nicht wöllen durch vngehorsamb vnnd hindansetzung oder außrottung vnserer von Gott fürgesetzten Obrigkeit, mit Fewr vnd Schwert, Blutvergiessen, auch verwüstung Landt vnnd Leut, vnterdruckung vnd verderbung der armen vnschuldigen, vnd allen anderen vngelegenheiten, so aus dem Kriege folgen, vnsere particular passiones rechen, oder vns von dem Obrigkeitlichen gewalt frei machen: Sondern vielmehr nach der Lehr deß H. Euangelij, durch die Predigt seines heiligen Wortes, Gebet, Sanfftmuth, Gehorsamb vnnd Gedult, offtberührte Euangelische Lehr, vnd den lieben Frieden, wie Wir solche von Christo vnd seinen H. Aposteln gelernet, vnd bis auff vns gebracht, in der warheit befördern, Entbiten N. allen vnd jeden, was Standes vnnd Würden die sein, vnser dienst vnd alles liebs vnd guts Thun kundt vnd zuwissen menniglich, daß vns newlich eine in Behemisch vnnd Teutscher Sprache gedruckte Apologia, (wie sie sich intitulirt) oder entschuldigungs schrifft, dieses Tituls (aus was für vnvermeidtlicher Vrsachen alle Drey Ständ deß Löblichen Königreichs Beheimb, Sub Vtraq: ein Defension werck anstellen müssen) zukommen, welche Wir mit allem fleiß, ohne passion vnnd præocupation vberlesen, vnnd darüber billich geseufzet vnnd mitleiden getragen, es auch für eine sonderliche straff vnnd verblendung

Gottes gehalten, daß diese, welche sich zu den beyden gestalten, deß allerheiligsten Leibes vnd Bluts Christi, der Behmischen Confession nach bekennen, eine so schendtliche, erschreckliche, vnd vnerhörte that begangen, dergleichen Attentata fürgenommen, vnd dannoch Recht haben, auch für ehrliche Leut vnnd gute Patrioten auch getrewe vnd gehorsame vnterthanen wollen gehalten werden.

Hier wolle ein Trewes Euangelisches hertz, alßbaldt anfenglichen die augen auffthun, vnd in fleißige erwegung nehmen, auß waß Geistes antrieb dieser vermeinte Euangelist, seine Euangelische Erklerung angestellet, vnnd zu was Zwegk dieselbe gerichtet sey, wirdt daraus befinden, daß dardurch nichts anderst gesuchet wirdt, Dann die Stände bey meniglichen in den verdacht zubringen, daß Sie vnter dem schein deß freyen Religionis Exercitij, merckliche verenderung im Regimenth, ja der hohen Obrigkeit selbsten Rum, vntergang vnd verderben suchen. Dahero Er auch die Stände wiewol nicht alle ins Gemein, (damit Er nicht jederman jhme auffn halß zu gleich laden möchte) sondern die wenigere anzahl auß denselben, in diser seiner Famos schrifft, mit lesterlichen ehren rhierlichen worten, vnverschembter weiß antasten vnd beschreiben thut.

Eins theils nennet Er Sie Redelsfürer, Tyrannen, Mörder, Passionisten, Verleimbder, Meutmacher, Betrieger, Tumultuanten, falsche vnwarhaffte Leute, so jr vnbillich vornehmen, gantz vermessen, vnnd leuchtfertig bementlen vnnd bedecken. Anders Theils müst Er jnen zu, daß jre Kriegswerbung zu einem weit andern Ende, alß Sie vorgeben, (so zu seiner zeit schon außbrechen wirdt) muß angesehen worden sein. Item, daß es jhnen nicht vmb die Religion, sondern vmbs Regiment zuthun sey, solches jhres gefallens zubestellen, nach jhren willen zu dominiren sich also an jhren Feinden zu rechnen, jhre Passiones dardurch zu Curiren, Ihre Käy: May: vnnd dero gantzes Hauß Osterreich, dieses Königreichs zu entsetzen.

Vnd was dergleichen ertichte aufflagen mehr sind. Es sey aber diesem Diffamanten hiermit der trotz angebotten, daß Er seinen Namen (da anderst ein ehrlicher Bluts tropffen in seinem Leib zubefinden) an tag geben wolle, sollen jme gewiß diese ertichte ertzlugen, wider in seinen halß hinein, daraus sie gefharen, geschoben, vnd darbey war gemacht werden, das vorneme ehrliche Patrioten, vhraltes

schlechtes, Stammen vnd Namens, (so dieser leichte gesel Rebels-
er nennet) jhrer Voreltern Krufften in Behemb wol werden zeu-
können. Dargegen aber seiner VorEltern Gräber, wer weis
was leichten vnnd geringen orthen, vnter den freyen himmel,
hten zufinden sein. Es vnterstehet sich aber dieser Euange-
je der Behemischen Apologiæ Außleger, seine Gloß vnnd falsch
meinte erklerung, mit vier haubt Gründen zubekrefftigen vnd zu
ettigen.

Dann Erstlichen, spricht Er, befindet sich in dieser vermeinten
ntzschrifft, daß Sie jren natürlichen Herrn vnd König, deme
: offentlichen einen leiblichen Eydt deß gehorsambs geschworen sol-
t ordentlichen zum König publicirt, allein mit dem Munde vnd
rten ehren, vnd was Sie dieß orts vnbillich fürgenommen, das
hes Jhr Mayestet zum besten geschehen sein soll, an vielen vnter-
dlichen orthen, solcher Schrifft, ganz vermessen, vnd leichtfertig be-
tteln vnd bedecken.

Diß vnterstehet sich dieser Euangelische Tiechter per Congeriem
sarum & exemplorum, durch faule zusamen geraspelte vrsachen
Exempeln, darzuthun vnd zu beweisen.

1. Gibt demnach alßbaldt anfenglichen vor, daß durch antrieb
her Rädelsführer wieder Jhrer Käy: May: außtrucklichen willen
verboth, die auß den Ständen Sub Vtraq; in grosser anzahl, in
Collegium weilandt Käysers Caroli Quarti gen Prag beschrieben,
zusammen gefördert worden.

Darauff wirdt diese richtige antwort gegeben, daß zwar die
rdneten Denfensores sembtlichen (so dieser Calumniant Rebels-
rer nennet) vermöge jrer vffm Landtag 1610. ertheilten voll-
ht, auß den Ständen die gebürende anzahl der Personen aus allen
ysen, eußerster erheischenen notturfft nach ins Collegium zusa-
: fordern lassen, Daß aber vber die anzahl jemandts mehr auß den
nden were beruffen worden, ist nimmermehr zubeweisen, sondern
mehr menniglichen bewust, daß viel vornemer Landts Leute, vor
selbsten (alß Sie erfaren das die zusammenkunfft verboten) in
ser anzahl anhero kommen, vnnd solchen Convent treulichen vnnd
rrigen beygewohnet, Was darff dann dieser Lafferer alhier vor-
:n, das die Stände in grösserer Anzahl, alß sichs gebühret hat,
t erfordert worden, oder daß solche zusammenkunfft, wieder Jhr

Mayestet außtrücklichen willen vnd verboth geschehen sey? So doch alhier nicht disputiert wirdt, sondern man sich daran genügen lest, daß der König in Behemb nicht macht hat, ichtwas wieder den Landtags beschluß, auß seiner Cantzley zuvorbieten, vnnd zuverendern, sonsten müsten die Inwohner diß Königreichs nicht vor freye Stände, sondern vor Schlauen vnd leibeigene Leuthe geachtet werden. Eben diese gelegenheit, hat es auch mit den publicis precibus gehabt, so den tag vor der zusammenkunfft in den Euangelischen Kirchen gehalten, vnd darinnen Gott vmb segen vnd gedeien, zu der vorstehenden berathschlagung, auch inclinirung Ihrer Mayestet hertzens zu den Ständen, als Ihren trewen Vnderthanen, demütigst angeruffen worden, noch muß solch Christlich Intent der Stände, von disen Calumnianten, vor eine aufrührische vermahnung vnd auffwieglung deß Gemeinen Volcks außgeleget werden. Was jhnen die Stände vor einen Acces vffs Prager Schloß genommen, vnnd durch was gelegenheit Sie in die Cantzley kommen, vnd daselbsten jhre verrichtung gewesen, sol vnten an einem gelegern orth, (dahin es der Tiechter selbsten remittirt) vermeldet, vnd dieser einworff mit satten Grund abgeleihnet werden. 1. Die Schloß Guardia ist nicht zu dem Ende, in die Pflicht genommen worden, dardurch die vorigen, damit Sie Ihrer Mayestet verbunden zu relaxiren, sondern nur bloß zur Assecuration der Stände Sub Vtraq: absque præjudicio der Stände Sub Vna, in ansehung, daß auff den Präger Schloß, die Landtaffel dieser Kron Behemb hohes Kleinot, vnd andere Landes Archiven verbleiben, dahero billich gewesen, diese Landtsachen Ihr Mayestet zuvorderst, hernacher dem Lande, mit einer trewen Guardia zuversehen.

5. Die verbindnussen, so die Stände vnter einander in offentlicher zusamenkunfft vffm Präger Schloß auffgerichtet, sind niemands zu schaden, sondern Irer May: vnd dem Lande zum besten geschehen, viel weniger einiger Mensch darzu genötiget worden, so werden auch die Präger (ausser etlicher Heuchler vnd Nikodemisten) gewissens halber nicht sagen dürfen, daß Sie durch vorher eingeiagten schrecken, bedrahung vnd aller hand gewaltsamkeit zu ichtwas sindt gebracht vnd gezwungen worden, sondern Sie haben freiwillig auß jhren mittel vornehme Personen, zu den Obern zweien Ständen vffs Präger Schloß abgefertiget, vnnd gebetten, Sie vnter sich, als jre Glaubensgenossen wider anzunemen. Hette demnach dieser Tukmeiser, mit

dieser erdachten Aufflag, wieder die die Präger wol still schweigen, oder da Er jme ja getrauet, ihr selbst eigene wort, so Sie von sich in der Apologia drucken lassen, refutiren können, in deme Sie vnter andern setzen, vnd jhre verführer vnnd auffwigler mit lebendigen farben also beschreiben.

Auch von den vns beygesetzten vnd vorgestelten Personen sub Vna, wie auch anderen vns dißfals hinderung vnd einhalt gethan, in deme Jhr Käy: May: verordneten Richtern alhier, so allerseits sub Vna, vor abreißung Jhrer Mayestet wieder allen vorigen gebrauch, solche instruction gegeben worden, daß Sie sich vnserer Kirchen sub Vtraq: fundirung vnnd stiefftung, deßgleichen allerhandt derselben einkommen anmassen, vnnd ohne gedachten Käy: Richter keine Kirchspiel, auch in seinen eigenen sachen anderer gestalt zusammen kommen, vnd solches zu versorgen nicht macht haben solle: Welches dann wieder die befreyung, Mayestetbrieff vnd vereinigung lauffet, so vnter andern dieses vermag. Soviel derer sub Vtraq: selbst eigene sachen, auch Kirchen vnnd Religion betrifft, daß Jhre Käy: May: mit solchen nicht belästiget werden, sondern Sie die Stände sub Vtraq: ohne bemühung Jhrer Kay: May: solche selbsten richten vnd schliechten sollen: Vnd sind doch dahin von jnen beredet worden, daß (nach dem vns jetzo zu letzt die Herrn Defensores zu zweien vnterschiedlichen mahlen ordentlich durch schreiben vnter sich erfordert) Wir keinen vnsers mittels vorgehenden gebrauch nach, nicht geschickt, sondern neben denen Personen sub Vna, welche vnserem theil sub Vtraq: allein zustehender sachen in vnserer Rathstelle (so nicht sein sollen) neben vns berathschlaget, vnd Jhrer Käy: May: vnseren allergnedigsten König vnd Herrn zugeschrieben, daß Wir solches ins Collegium nicht schicken, vor Recht sprechen vnd billichen, auch weiter dieses hinzu gesetzet, daß Wir sambt vnsern gemeinden ausser Jhr Käy: May: niemandt andern vor einem Defensorn erkennen noch bedärffen, Auß welchen was bey jetzigen zeiten, alß solches so hierdurch wieder alle die sub Vtraq: vorgenommen hat werden wollen an tag kommen, auch vns begegnen können, ein jeder vernünfftiger leuchtlich bey sich befinden kan. Dieweil wir aber, waß massen Wir verführet wargenommen, darneben vnsere gefahr erkennet, auch vns gewisen worden, Was anbelanget die höchste Defension vnd schutz vber vnß Stände dieses Königreichs, daß in der vorrede vnserer in druck ver-

fertigter Confession, zuvorhin dieses außtrucklichen zubefinden, daß alle drey Stände sub Vtraq:, vber jres glaubens bekentnus, auch der Administratorn vnnd Consistorij keinen andern Defensorem vnnd beschützer nechst Gott haben wollen, alß allein Ihr Käy: Mayestet vnsern allergnedigsten König vnnd Herrn, vnd die, welche mit einwilligung vnd wissenschafft Irer Käy: May: von allen Dreyen Ständen Sub Vtraq: zur auffacht vnd billicher vorsorg gemeldes Consistorij gewöhlet würden. Auß diesen vnnd andern erheblichen vrsachen haben Wir vor obgedachten Herren höhern, an jetzo auff dem Prager Schloß versamleten Ständen, wie auch vor vnseren Gemeinden (so von der zu vertheidigung vnserer Religion verordneten Defension niemals abgewiechen, noch abwendig sich machen lassen wollen) wegen gedachtes vnsers an Ire Käy: May: in dieser sache abgegangenes schreibens vnsere gebürliche entschuldigung gethan, auch hierdurch so viel erhalten, das sie vns wieder vnter sich auff vnd angenommen, mit welchen allen Wir vns jetzt vnd künfftig, zu erhaltung mehr gemeltes Mayestetbrieffs, vnnd was denselben anhengig, sintemal alles dermassen zusammen gefasset, das eines ohne das ander nicht bestehen kan, mit bewilligung Irer Käy: May: angeordnet, getrew vnd auffrichtig vnserm eusserstem vermögen nach stehen vnd demselben nachkommen wollen.

Aus diesem der Präger offentlichen, vnd niemals widerlegten bekantnus, wolle die gantze Welt vrtheilen, wer den Prägern ein schrecken eingejagt, wer Sie bedrawt, vnd gewaltsamer weis zu jchtwas gedrungen? Antwort, nicht die Stände, sondern jhre vnnd der Stände Feinde vnd Widersacher, Darunter sich Paul Michna, vor andern seinen Rottgesellen hervor gethan, vnd wie ein Rasender Hünde, vor der Stände zusammenkunfft, vnter den Burgerschafft herumber gelauffen, vnnd mit harten drauworten es dohin gebracht, das sich ein theil des Raths vnnd Stadt Verambten der Präger (wie vngerne auch) von den Obern Ständen trennen mussen, So dann da es ferner von nöthen sein wirdt, gnugsamen sol erwiesen werden.

6. Das die Stände Irer Mayestet Räthen vnd Dienern sollen nachgestellet, vnd jre Habe vnd Gütter eingenommen vnd geplindert haben, ist ein bloses vnwarhafftes getichte, dieses vnverschembten Scribenten, kan Er auch künfftig nur einen Menschen namhafft machen, dem dergleichen begegnet, sol jhme Rede vnnd antwort der gebür nach darauff geben werden, Vnnd zu was ende hette man nur

solches vor die handt nehmen sollen? Sintemal die trewen Patrioten vnd liebhaber deß Vatterlandes (neben vielen heuchlern aus den Euangelischen) im Lande verblieben, die Redelsfürer aber vnnd verfolger der Religion vor sich vnbegrieft der Stände, bey Tag vnd Nacht, theils wol mit Fackln vnd Windtlichten ausgerüssen, vnd gleichwol sindt jre Gütter, (Ausser Paulen Michna außgeliehenes Geltes, darvon vnten weiter bericht erfolgen wirdt,) biß auff dise stunde nicht eingezogen worden, sondern werden von jhren Regenten vnd Beambten, jnen zum besten versorget alß möglichen.

7. Daß Ihrer Mayestet Herrschafften, solten von den Ständen eingenommen worden sein, ist durchaus nicht zubeweisen, sondern bleiben dieselbe allerseits in jhren alten Esse, vnter dem Guberno der Böhmischen Cammer, gehen auch Ihrer Mayestet gefelle vnd einkommen darauff, einem weg wie den andern vort, ohne einige verhinderung der Stände.

8. Den Eingrieff so in Irer Mayestet vnd deß Landes Contribution geschehen, verantwortet der Landtag 1615. selbsten, darinnen außtrucklichen diese exception zubefinden, da vnrhue (welche dießmal die Religions Feinde vervrsachet) im Lande entstünde, sollen die Stände macht haben, allerhandt bewilligte Stewer hinder sich zu behalten, vnnd das Landt darmit zubeschützen.

9. Von denen mit der Stände bewilligung verordneten Stewer Einnehmern, ist keiner entsetzet, sondern nur an stat deß fliechtigen Sezyma z Wrdby ein anderer erwehlt, vnd zu jnen noch drey Personen, auß den Ständen zu leichterer expedirung der sachen, so beim Stewer Ambt täglichen vorlauffen, zugeben worden.

10. Dem Obristen Burggraffen ist anfangß eine Guardi vor sein Hauß, mehrer sicherheit halber, vor dem Gemeinen Pövel, gestellet, vnd schon vor längst wieder abgeschafft worden.

11. Die vbrigen anwesenden Statthalter, sindt zwar dahin angermanet worden, daß Sie aus den Präger Städten, vnd Lande nit weichen, noch winckel Rathschlege, wieder das Lande weiter halten, sondern viel mehr darauff bedacht sein solten, weil durch jhre conniventz vnnd verwarlosung diß Vnheil vnnd vbel im Lande entstanden, damit es auch widerumb möchte gestillet werden. Ausser dessen, daß man Sie jhrer Statthalterei de facto entsetzet, jnen jhre Gutachten, so Sie in sachen Ihr Mayestet zugeben pfleget, abgestrecket, vnd dar-

bey auff Ihr Mayestet gnedigstes begeren zuerscheinen ernstlichen inhibirt vnnd verbotten haben solte, ist eine handtgreiffliche vnd bloß ertiechte vnwarheit, inmassen es das exempel deß damals anwesenden Käyserlichen Gesandten, Eusebij Kan ꝛc. außweiset, der alle tage, so lang er zu Prag gewesen, zu den Statthaltern auff die Cantzley vnd in jhre behausungen kommen, vnd mit jhnen jhrer selbst eigenen beliebung nach Rathschläge gehalten.

12. Aus was vrsachen, das Defension werck auffgerichtet worden, ist albereit darvon in der Ersten Apologia genugsame meldung gethan, so ist auch vber dieß legitima Defensio nicht allein natürlich, vnnd bey allen rechten zugelassen, sondern ein jeder mag auch zuvorhin alle occasiones seinem Feinde abschneiden, dardurch Er jme künfftigen hette schaden zufügen können. Darbey aber die Stände alsbaldt Ihr Mayestet vnterthänigst zu erkennen geben, daß diese auffgerichte Defension, wieder Ihre Käyser: vnd König: May: (von welcher meniglichen wol bewust, daß Sie jren trewen vnd gehorsamen Vnterthanen schaden vnd nachtheil zuzufügen, niemals gesonnen gewesen) nicht gemeinet, sondern allein wieder den jenigen, so den Ständen vbel zuthun gedächte. Vnter dessen aber, weil Ihre Mayestet nicht im Königreich gewesen, Sie auch den hinderstelligen, der außgeworffenen Personen mit Consorten (so nichts weniger als Sie, jhres anbefohlenen Ambts, vnd deß sich anvertrauten orts, zu euserſten verderb vnd vntergang dises Königreichs höchlichen mißbraucht) nicht mehr trawen dürffen, vnnd gleichwol alle beysammen in loco stetigs nicht verbleiben können, haben Sie anderst nicht zuthun gewust, dann den vorigen Exempeln nach, ein Directorium, auß gewisen Standes Personen, biß zu Ihrer Mayestet glücklichen vnnd lengst gewinschten wiederumb zuruckkunfft ins Königreich, sowol hinlegung vnd befriedigung aller derer bißhero verloffenen sachen zubestellen, welche Personen Sie auch alßbaldt in Ihrer Mayestet vnnd deß gantzen Landes pflicht genommen, darinnen Sie auch noch wircklichen verbleiben thun: Vnd diß ist geschehen zu dem Ende, damit dardurch vnter dem Gemeinen Poffel, allerley motus & seditiones domesticæ, salva autoritate Regia, Legibus & Privilegijs Regni, abgeschnitten, vnd Ihr Mayestet als König in Behemb, vnnd sowol die auffrichtigen Stände Sub Vna & Vtraq;, sambt jren Mayestetbriffen, Privilegien, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, vor allen Feindseligen thetligkeiten

manteniret würden. Jnmassen bey lebzeiten Käysers Rudolphi hseligster angedechtnus, gleichmesiges Directorium vnd Defension nck auffm Alt Stäter Rathaus Anno 1611. von dem allgemeinen tänden dieser Kron Behemb bestellet, vnd von hochgedachter Jrer layestet beliebet vnd vor gut erkant worden. Alß auch die Stände Marggraffthumb Mehrern aus gleichformigen vrsachen, vnter sich a Direction vnnd Defension werck angeordnet, seindt Jhre jetzige äys: Mayestet zu einen Marggraffen vnd Herrn deß Landes angemmen, vnnd bey noch werender Direction, zu einen König in ehemb erwöhlet, vnnd gekrönet worden. Es sindt aber die Stände, y dieser jrer gefasten Direction, niemals deß vorhabens gewesen, hr Mayestet dardurch das Regiment zu entziehen, oder in Jre önigliche Regalien zugreiffen, Dann wann Sie dis darunter (daren Gott gnedig behüten wolle) jemals gesuchet hetten, ist leichtlich : ermessen, daß die Directores, nicht Jhrer Mayestet zu vorderst, ndern nur bloß dem Lande vnd jhnen selbst würden haben schweren ssen, So haben sie sich auch keiner einigen expedition oder Embter igemasset, sondern bleibt alles in der Behmischen Cantzley, Camer, ppellation vnnd Buchhaltereien, sowol bey der Landtaffel, Camer echten vnd Burggraff Ambt in seinen alten vigore vnd wesen, Deßeichen werden die Obristen Landt officirer, vnd Rechts beysitzer d alle andere Jhr Mayestet vereidigte Personen, bey jhren officijs, d verrichtungen rhulichen gelassen, Jn summa, das Iusticien wesen, nicht verendert, die Officirer nicht abgeschafft, sondern so baldt riuat vnd Parthey Personen etwas frembdes, vnd der auffgerichten irection zuwider suchen, werden Sie ab vnd zu den Embtern, dahin : gehörig, verwisen. Noch gleichwol, darff diser gesell von den tänden offentlichen außgeben, alß wann sie sich deß Regiments igemasset hetten.

13. Jhrer Käy: May: ins Königreich geschickte Patenta sindt n Ständen auff damahlicher zusammenkunfft (so wegen menge vnd osser anzahl der anwesenden Stände, billichen hette der grösten Landg, einem können vergliechen werden) offentlichen vorgelesen vnd blicirt worden. Daß man Sie aber nicht hat an gewenlichen Orn, wie sonsten gebreuchlichen affigiren vnd anschlagen lassen, ist Jrer lay: (wie billichen) zu vnterthänigsten Respect vnd vermeidung lerhandt gedancken vnnd judicien, so darüber entstehen können, ver-

blieben, sonsten da man per se, ohne Ihrer Mayestet interesse, mit diesen Betrieger oder Concipisten der gedachten Mandaten simpliciter hette zuthun gehabt, solte jme abermals vor die Nasen gehalten werden sein, was vor schwere vnnd bey Christlichen Völckern fast vnerhörte Attentata den Ständen darinnen beygemessen worden, die dieser Ertzlugner, vber die Stände ertiechten, vnd wieder Gott, ehr vnnd gewissen außgiessen helffen, darbey dann gantz lecherlichen zu hören gewesen, daß man die Patenta den Ständen, vber jhren eigenen halß publiciren zulassen zugeschickt vnd befohlen.

14. Wie es mit Ihrer Mayestet vnterschiedlichen, vnd nach titulirung dieses Scribenten gantz Vetterlichen Ermahnungs schreiben bißhero bewant gewesen, auch vnter was prætext, vnd auff was weiß man den schuldigen gehorsamb, submission vnd hinlegung der Waffen vor lengst gesuchet. Könte bey dieser gelegenheit, nach der lenge mit grundt der warheit erzehlet, vnnd dermassen außgeführet werden, wie betrüglich abermals die Religions Feinde (vnter dem schein vnd Namen Ihrer Mayestet) mit den Ständen vmbgangen, vnnd noch heute zu tag vmbgehen thun. Zu verhütung aber weitleufftigkeit, vnnd erhaltung abermals gebürenden Respects gegen der lieben hohen Obrigkeit, wolle der gutherzige Leser, dieses darvon kürtzlichen wiessen. Daß zwar Ihre Mayestet sich anfangs zu Gütlichen mitteln gnedigst anerbotten, so auch von den Ständen vnterthenigst angenommen, vnd zu Ihrer Mayestet fernern gnedigsten wolgefallen, anheimb vnnd doch vmb volziehung derselben stetigs gehorsamst angehalten, gestelt worden. Alß es aber zum zuck kommen, haben Ihre Mayestet (durch antrieb böser Leute) sich in Ihren letzten schreiben dahin erkleret, daß Sie Ihr Volck mustern vnnd die Stände mit gewerter handt vberziehen lassen wollen. Wie solches die hin vnd wieder ergangene schreiben, vnd was den Chur: vnd Fürsten, darvon in schrifften Communiciret, gnugsamen darthun vnd beweisen.

15. Die Kriegs werbung (bezeugen die Stände vor Gott im himmel) hetten Sie Ihrer Mayestet selbst eigener Person halber niemals vornehmen wollen, sondern wegen der bösen hochschedlichen Räthe vnnd jrer Religions Feinde, so noch mehrers theils bey Hoffe florieren, thun mussen, Dann alß sich die Stände baldt anfenglichen vor Ihrer Mayestet alß jhren gnedigsten Könige vnd Herren vnterthenigst dahin erkleret, Sie seien vnd blieben Ihrer Mayestet alzeit trewe vnd gehor

same Vnterthanen, die bey Ihrer Mayestet Leib vnd Leben, Gut vnd Blut, biß auff das euserste vermögen, zusetzen wolten, hat doch solches jhr demütiges anerbieten, wegen jhrer zu Hoffe anwesenden starcken opponenten, bey Ihr Mayestet nichts fruchten noch helffen wollen, sondern an stat der ansehlichen, vnd zu hinstellung dises vnwesens, lengst vertrösten Commission, hat man alßbalden Volck geworben, ein anderes auß Fryaul vnd von den Vngerischen Grenitzheusern, absorderen lassen, vnnd dardurch allererst die Stände zu fernerer vnd sterckerer werbung vnnd gegen verfassung verursachet. Alß nun solch Volck zu Roß vnd Fuß beysammen gewesen, hat es alßbaldt an zweien orthen einen feindtlichen einbruch in die Kron Behemb gethan, etlicher Stäte vnd Orter sich bemechtiget, einen guten theil deß Königreichs verwüstet, verhöret vnd in die Aschen geleget, gegen der Böhmischen Nation ohne vnterschied Mannes oder Weibes Personen tyrannisiert, viel vnschuldig Blut, (darunter die kleinen an jhrer Mutter Briesten hangende Kinder nicht verschonet worden) vergossen, ein grosse anzahl Leute, nicht allein auß dem Bawers Volck, sondern auch auß den Ständen gefangen genommen, mit den Weibs Personen Sodomitisch gehauset, Ist auch kein zweifel, es würde diß Volck noch erger in das Behmische geblüt sævirt haben, wann jhme Gott selbsten wunderbarer weiß nicht gestewert, vnnd die Stände durch jhre angeordnete Defension vnd Kriegs Volck bey zeiten gewert hetten. Wie nun dieses vor Gott vnd der Welt werden verantworten können, die jenigen, so darzu gerathen, wolle ein jeder bey sich selbsten erwegen, der nur eine einziege empfindligkeit vber solchen leidigen vnd erschrecklichen fellen in seinen hertzen hat.

Sonderlichen wann man dargegen helt vnnd bedencket, daß die Stände mit jhren Volck biß Dato nur in den Terminis Defensionis verblieben, vnd keiner Person, auß den Catholischen, sie sey Geistlich oder Weltlich, einigen schaden zugefüget, sondern Sie viel mehr, vor dem gemeinen Pöffel (der sonsten one dz zur emporung inclinirt) geschützet vnd gehandt habt. Woher dann vnd auß was grundt, darff diser Schwetzer vorgeben, die werbung sey zu viel einem andern Ende, alß zur Defension deß Landes (so zu seiner zeit schon außbrechen wirdt) angesehen, Dann wann dem also were, wie dieser ertiechte Euangelist darvon plaudert, hetten die Stände nicht baldt anfangs, alß jhr Volck bewerter, vnd nicht weit von den Grentzen liegende, beysamen war, in

ein oder das andere anstossende Landt außfallen, die Musterplätz zerschlagen, das vnbewerte Volck von einander trennen, vnnd also lieber den Feindt anderstwo suchen, dann zu sich erwarten können? Aber es ist diß alles verblieben, sintemal die Stände niemals deß vorhabens gewesen, jchtwas gegen einen Menschen der jhnen schaden zuzufügen nicht begert vorzunehmen, viel weniger Ihr Mayestet, alß jren König vnnd Herrn, sich widersetzig zumachen, daß also, nit die geringsten vrsachen darzu geben worden, darumben man das Landt mit so grosser Herrs krafft vberziehen, vnd auffs euserste verderben sollen.

Weil es aber leider geschehen, so muß man auch im gegentheil darmit verlieb nemen. Das man die Hoffe Post zum theil intercipirt vnnd eröffnet, die Pässe an den Landes Gräntzen eingenommen vnd gesperret, je lenger je mehr Kriegs Volck zu Roß vnd Fuß geworben vnd angenommen, Vnd dahero das Königreich vnd desselben Inwohner, mit newer Stewer, darlehen, einlosierung deß Volcks, auffmahnung zur bereitschafft, anordnung deß auffgebots, vnnd also auff viel vnterschidliche weg zum höchsten bedrenget vnnd beschweret, Dann ja einmal solche vnd dergleichen Inconvenientia deß offenen Kriegs, (zu deme es leyder nunmehr gerathen) eigentümbliche proprieteten vnnd eigenschafften sindt.

Das Königkliche Schloß vnd Stadt Krumau, ist niemals auffgefordert, viel weniger feindtlichen vnnd gewaltsamer weiß angrieffen worden, sondern man hat den Haubtman desselbigen orths gebetten, daß frembde bey sich habende Kriegs Volck abzuschaffen, vnd dardurch alles mißtrauen gegen den Ständen zubenemen. Vngeacht man, vermöge vnterschidlicher Landtags beschlus befügt gewesen, einen grössern ernst zugebrauchen, vnnd das frembde Kriegs Volck, auß dem Lande gewaltsamer weiß zutreiben, so ist es doch verblieben, Auch da der Stände begeren, seinen effect erlanget, hat man weiter nichts vorgenommen, sondern Schloß vnd Stadt, ohne besatzung in deß Haubtmans verwahrung vnnd Administration gelassen. Dergleichen proces ist auch mit der Statt Budeweiß vorgenommen worden. Das aber Graff Heinrich Mathes von Thurn, Sie solte bedrawet, jhnen auch selbst vermeldet vnd zuentboten haben, Im fall Sie sich innerhalb dreien Tagen den Ständen nicht ergeben würden, Er Sie mit Fewer vnd Schwert (also daß man die Stadt mit besen zusammen keren solle) verfolgen, auch weder deß Kindes in Mutterleib, noch seines leiblichen

Vatters, wann derselbe vnter jnen, verschonen wolte, ist eine erdiechte ertzlugen, Werdens auch die Budweiser nicht wahr machen können, viel weniger vber die Stände im geringsten sich ichtwas zubeschweren haben. Dargegen man aber vber Sie zu klagen, gnugsamen befügt were. Dann Sie den vmbliegenden Nachbaren ohne einige gegebene vrsach grossen schaden angethan, in jhre Gütter eingefallen, geplündert, die Leute weg gefürt, Roß, Viehe, Getrewde sambt allerhandt anderen Haus Rath zu sich gezogen, vnnd zu letzt, das feindtliche Kriegs Volck in die Stadt genommen, darinnen es auch noch verbleiben thut.

Vnd wann die Pilßner, deren dieser Author in seiner Euangelischen Erklerung (darüber sich nicht wenig zu verwundern) durchaus nicht gedenckt, jhrer schrifftlich: gegen den Ständen gethanen erklerung nach, sich verhalten, die Statt vor jnen nicht gesperret, dieselbe mit geworbenen, sowol Landt Volck nicht besetzet, mit den Abten vnd Prelaten, auch etlichen anderen Politischen Personen, darinnen nicht verwahret, vornehme Ritter Standes Personen nicht gefangen, vnd auff die vmbliegende Nachbaren gleichfals keine außfelle gethan, Sie nicht beraubet, vnd sich jnen hierdurch selbsten zu Feinden vorgestellet hetten, würden die Inwohner desselbigen Creises, keine vrsach gehabt haben also sehr darauff zu dringen, damit Herr Graff von Manßfeldt mit seinem Volck (mit welchem Er vermöge seiner empfangenen Ordinanz, albereit von der Stadt abgezogen war) wiederumb zuruck kommen, vnd Sie mit gewalt einnehmen mussen, Doch ist jnen nach der eroberung kein leid widerfahren: Sondern jhr Kriegs Volck dimittirt, vnnd Sie bey jhren leben, Haab vnd Güttern erhalten worden. Also daß Jre Käy: May: nicht nur allein Kriegs Volck ins Landt zuschicken, sondern auch dasselbe werben zulassen keine vrsach gehabt hat. Sonderlich wann man erweget, wie offt die Stände nur gegen Jhrer Mayestet sich aller vnterthenigst dahin erkleret, daß Jhrer Mayestet wegen der auffgerichten Defension kein gefahr zubesorgen sey. So ist auch kein Exempel zubefinden, daß die Behmischen Stände an jhren König vnd Herren jemals weren trewloß worden, Hetten derowegen die Räthe Jhrer Käy: May: (da Sie anderst jhre trew gegen Sie eweisen wollen) zu deme rathen sollen, Was diesem Jhr Mayestet Künigreich, vnd allen anderen Incorporirten vnnd vmbliegenden Ländern ersprüßlichen nutz, gut vnnd dienstlichen gewesen were, darinnen Sie aber (weil Sie zum Kriege vnnd nicht zum Frieden gera-

then) gröblichen verstossen, vnd wofern Sie auch gleich noch vermeinen, mit Kriege, vnnd verderbung dieses Königreichs, Irer Käy: May: Reputation vnd authoritet zu erhalten, irren Sie abermals trefflichen. Denn was werden Ihr Käy: May: durch diesem Krieg gewinnen, vnd zu wegen bringen? vielleicht das Königreich Beheimb? Ist es doch vorhin Ihrer Mayestet zustendig, vnnd was ist bösser ein verwüstes Königreich (dahin es nach itziger darin geübten Tiranney, vnnd entblößung der Stände ihres eussersten vermögens, entlichen gedeien muß) denn ein vnuerwüstes zuhaben? Liegt dann die erhaltung Ihrer Mayestet Reputation mehr an verderb, dann erbawung deß Landes? Mehr an Vngnad, denn an Barmhertzigkeit? Mehr an Cassirung deß Mayestetbrieffs Käyser Rudolphi hochseligsten angedechtnus, vnd Ihrer Mayestet eigenen darüber ertheilten Confirmation, denn an steiff vnd fester haltung derer beiden dinge, vnnd deß Königlichen geleisten Iuraments? Warumb haben Sie es nicht dahin gerichtet, damit an statt deß Kriegs Volcks, vielmehr die ansehlichen Personen, deren in den Patenten meldung geschicht, weren anhero zu abhelffung vnnd componirung allerhandt vorgeloffenen sachen, zu Commissarien abgefertigt? Warumb haben Sie Ihre Käy: May: alß Chur Pfaltz vnnd Sachsen sich Interponiren wollen, darvon abgehalten, vnnd noch heuttigen tage, fellig darzu zutretten nicht gestatten, Dargegen aber die Stende, sowol auch beyde hoch ansehenliche Churfürsten, nur bloß mit vertröstungen vnnd hierzu mit fleiß erdachten, gefehrlichen, vnd anzunemen vnmöglichen Conditionen auffgehalten, vnd vnter dem Schein vnd deckel gleichwol allerley eigene vortheil, vnnd merckliche verderbung deß Landeß gesuchet? Dahero Sie ein schreiben in Irer Mayestet Nahmen an Hansen Aulner Haubtman zu Budeweiß gethan, vnnd darinnen anbefohlen, Daß Er bey den vmbligenden Nachtbaren den Fünfften Mann auffbieten, darmit vnd andern seinen geworbenen Knechten, die Stände vberzihen, sich in ihre Güter impatroniren, dieselbe inne haben, die einkommen darvon zu sich nehmen, die Vnterthanen deß gehorsambs gegen ihrer Obrigkeit loß zehlen, vnd Sie dargegen zu handen Ihr Käy: May: huldigen lassen wolle.

Ebener massen ist ein Schreiben an weilandt Felix Dornhan, Haubtman zu Pilsen abgangen, mit diesen begeren, Er soll sich dahin befleißigen, damit Er jemandts auß den widerwertigen, oder den vermeinten Defensoribus, weil jene offtermalß diß Ortts die irigen hin

vnd wieder schicken, diese aber selbsten bißweilen in jren geschefften durchzügen, beim Köpff nemen vnd anhalten könte, je vornemere Personen Sie alß dann weren, je lieber es jrer Mayestet sein würde. Hanß von Molar setzt vnter andern in seinen an Haubtman Dornhan gethanen Schreiben, Er solle die Munition, so in Behemb gefürt wirdt, so viel müglichen intercipiren, auch auff die vor vber Reisenden ins Reich gute achtung geben, vnnd allerhandt mittel vor die handt nehmen, damit Er jemandts vornemes auff dieser offnen Landtstraffen ins Reich, bekommen könte. Deßgleichen ermanet Paul Michna ermelten Dornhan in einen schreiben, Er solte, ja fleiß anwenden, etzliche auß den widerwertigen Inwohnern, zu Pilsen auffzuhalten, wie Er eben mitler zeit die Pielßner wider die Stände angefrischet, solches weisen gleichergestalt seine Schreiben auß, so Er an gedachten Dornheimb, Primas Wolffinger, vnnd Seelender ergehen lassen.

Gleichsfals haben die Religions Feinde auff verwichenen Schlesischen Fürstentag, den Fürsten vnnd Ständen (doch nur Sie dardurch abzuschrecken) offentlichen andeutten lassen, Sie sollen den Ständen in Behaimb, vermög der Conjunction, darmit beyde Länder einander verbunden, vnnd solche verbindtnus, vor jhre höchste assecuration in der Religion halten, die schuldige hilff nicht zu schicken. Dann Ihre Käy: May: gedechte die Behem zu straffen. Nichts desto weniger aber lassen Sie jhr Kriegs volck je lenger je mehr schaden thun, Welches sich dann (wann jnen der ChurFürsten angebottene Interposition hertzlichen were) nicht wol zusammen reimen wil. Denn zu der Tractation schreiten vnd straffen wollen, seindt zwar Contraria.

Sie sprechen aber ferner, Sie nehmen die Interposition an, doch also, Wann die Stände zuver hero jhr Volck abdancken, vnd von den allgemeinen auffbott, Defension vnd Direction ablassen, den vorigen Ir Käy: May: Statthaltern, hinwiderumb, dz Regiment, (so Sie jnen doch niemals genommen) abtretten, vnd alles in den vorigen standt bringen, Hinwiderumb auch dz Volck (so sie Kayserisch nennen) im Lande lassen, vnd mit Munition vnd Proffiandt genugsamen versehen werden.

Was kan doch von jnen vngereimbter vorgebracht werden? Dann warzu würde der ChurFürsten Tractation sein, wann jetztgedachte exceptiones, vorhin sollen vollzogen werden? Was were das vor eine assecuration vnd versicherung der Stände, sein Volck ab-

dancken, vnd das frembde auffm halß behalten? Ey das ist ein billicher vnd leidtlicher vorschlag, Sie wollen einen andern schlagen, doch daß Er sich nitt wehren solte.

Daß nun aber der Allmechtige getrewe Gott, solche vnbilligkeit, die Chur: vnnd Fürsten deß Heyligen Römischen Reichs, sowol auch die Fürsten vnd Stände in Schlesien hat gnedigst erkennen lassen, darvor sey seiner Allmacht Lob, Ehr vnd Danck gesagt in Ewigkeit.

Diß ist der Erste haubt grunde, dardurch der Author erzwingen wollen, daß die Stände Ihr Mayestet nur mit worten ehren, darbey aber jhr vnbefügtes vorhaben, daß es nemblichen Ihrer Mayestet zum besten geschehen sein soll, gantz leichtfertig vnd vermessen bementeln vnd bedecken, Welcher, ob Er wol verhoffentlichen, zur gebür wiederlegt ist, so kan Er doch noch ferner durch nach folgenden Syllogismum abgelehnet, vnd auff die Religions Feinde retorqnirt werden.

Alle die jenigen, so jhren König vnd Herrn bißhero dahin verleutet vnnd verführet, daß Er auffgerichte Revers, Confirmationes, den Mayestetbrieff vnd Privilegien, Landtags beschlüß, ja sein Königlich Iurament selbsten aus den augen stellen, vnnd dargegen jm Regiment, alles was jhnen beliebet thun vnnd vornehmen müssen, dieselbigen ehren jhn nur mit worten, vnd vermenteln vnd bedecken, solche jhre Attentata, alß wie Sie dem Könige zum besten geschehen, gantz vermessen, vnd leichtfertig.

Die bösen Räthe vnnd Feinde der Euangelischen Religion in Behemb, haben bißhero jhren König vnd Herrn dahin verleutet vnd verführet, daß Er auffgerichte Revers, Confirmationes, den Mayestetbrieff vnd Privilegien, Landtagsbeschlüsse, ja sein Königlich Iurament selbsten auß den augen stellen, vnd dargegen jm Regiment alles, was jnen beliebet thun vnd vornehmen müssen, Ergò, die bösen Räthe vnnd Feinde der Euangelischen Religion in Behemb, Ehren jhren König vnd Herrn nur mit worten, vnnd vermenteln vnd bedecken solche jhre attentata, alß wann sie dem Könige zum besten geschehen, vermessen vnnd leuchtfertig.

Die Major dieses Syllogismi ist vor sich selbsten just vnd richtig, wirdt auch von diesen Meister Klügling schwerlichen disputirt werden, Er wolte dann vor hiern los geachtet vnd gehaltet werden. Die Minor aber sol bald vnten an einen füglichern orth erkleret, vnd außtrucklichen erwiesen werden, daß Ihr Mayestet nicht die Euangelischen

Stände in Behemb, sondern jhre Feinde vnd widersacher de facto absetzen, vnd das Regiment jhres gefallens berauben.

Fürs Andere (spricht dieser Tiechter) Kan ja nichts vngerechters sein, vnd fürgenommen werden, Alß dieser Leüthe so grober Excess, vneuangelische facta, vnd auffrhürische attentata. Beweists in seinem Sinn statlich, mit einführung vieler Exempel vermeinter Excess, so die Stende sollen begangen haben, Welche wir auch nach einander besehen, vnd ein jeder vnEuangelisch factum vnd auffririsch attentatum, (wie ers in seiner Mueter sprach nennet) richtig beantworten wollen.

Erstlich bezüchtiget Er die Stende, Daß Sie de facto, vnd mit dem werckh, Jre Kay: May: in Jren Königreich vnd ChurFürstenthumb Behemb des Regiments entsetzet, Welches Er auch nach Redner Kunst ansehlichen heraußer streichet, mit bewertter allegirung der Reichs abschide, vnd guldenen Bullen, so wol deß gemeinen vnd Behmischen Rechtens, zweiffels frey den einfeldigen zum besten, so sonsten vor sich selbsten dergleichen hohe vnd wichtige sachen, one zuthun eines solchen Glossatoris nit verstehen noch begreiffen können, Da es aber zum beweiß kombt, bleibt er gantz bestecken, vnd gründet sich nur bloß auf seine selbst eigene vorhero gefaste opinion vnd meinung. Vnd setzt ferner, Dann ob sie wol jrer Kay: May: den Namen gelaßen vnnd geben, haben sie es doch ins werck weit anderst erzeigt. Alß die eußerlichen farben mit sich bringen, weil Sie wol gewust, im fall Sie die wort mit den Wercken verheuratet, bey ehrlichen auffrechten vnd vernünfftigen Leutten, Sie jre sachen nimmermehr so weit würden bringen, vnd Sie bethören verblenden, vnd verführen können.

Nun wolle sich alhier gebüren, daß man diesen der Stände abgesagten Feinde, vnnd vnwarhafften Scribenten ohne einige ansehung der Religion vnd privat affecten, mit vnerschrockenen hertzen entgegen gienge, vnd mit gnugsamen satten grunde erwiese, wie vngüttlich den Ständen abermals, durch diese schwere vnd vnerweißliche aufflage geschehe. Weil aber nunmehr allen Christlichen Potentaten der Welt wißlichen, auch der Gemeine Mann, auß voriger vnd jetziger Behemischen Apologien, Insonderheit der Herrn Fürsten vnnd Stende in Schlesien an Ihr Mayestet ergangenen, vnd nunmehr in druck verfertigten censur schreiben, war vor sie nemlichen, das entstande Behemische vnwesen halten, handtgreifflichen vernehmen kan, daß es alhier

nicht vmb die Region sondern Religion, nicht umb Ihrer Mayestet hohe Königliche Person, sondern umb verbesserung deroselben bösen Regiments zuthun sey, so achten die Stände gar vnnötig, sich mit diesen Wescher in einige fernere weitleufftigkeit, vnd vnnöttigen beweiß, in diesen Punkt einzulassen, sondern wollen viel mehr, den vnwissenden Leser, mit grundt der Warheit, durch offentlichen druck, vor augen stellen, wie vnnd durch waß mittel, Ihr Mayestet Regiment bißhero bestellet, vortgesetzt vnnd erhalten worden, Darzu dann Melchioris Kleselij Ihr Mayestet Geheimen Raths, gewesenen Directoris, hoch ansehliche Fürstliche Person sehr dienstlichen. Auß dessen Direction aller Consiliorum bey Hoffe, man leichtlichen wirdt die rechnung ferners machen können, wie es mit den vbrigen Rhäten, seinen Collegen beschaffen, vnnd wessen Geistes Kinder sie, sambt jhn, wol müssen gewesen sein.

Alß jtzige Ihre Kayserliche Mayestet zu einem König in Behemb haben sollen gekrönet werden, hat Sie den Stenden zuuorhin wie gebreuchlichen einen Reuers von sich geben, darinnen vnter andern auch dieser Punckt mit einuerleibt zu befinden. Was aber andere Gemeine, vnd von den Stenden Vns vberreichte Artickel, welche auff namhafften vrsachen, auff dißmal nicht können decidirt werden, anlangt, dieselben werden biß auff erst künfftig gemeinen den Stenden von vnß auß geschriebenen Landtage verschoben, vnnd daß dieselben auff solchen Landtage, vor allen anderen sachen geschlossen werden sollen, haben Wir mit vnsern Königlichen munde zugesagt vnd versprochen, Darauff sich alle drey Stände gentzlichen verlassen, vnd dessen versichert sein sollen, daß es von vnß alß einen Christlichen König vnnd Herrn, so seine zusage in acht nimbt, steiff vnd fest soll gehalten vnnd voltzogen werden.

Diesen Revers hat Klesel, alß der nicht im Backhauß, wie etliche mainen, sondern in der Vralten Machiavellischen Schul ertzogen worden, trewlichen befördern helffen, auch den Ständen noch mehres zubegeren anleittung geben, mit vermeldung, daß die Confœderationes der Länder (vnter den Gemeinen Articklen, wie bald hernach folgen soll, begriffen) ein rechtes mittel weren, dardurch Landt vnd Leüte wüchsen vnd zunemen, die hohe Obrigkeit aber bey jrer Reputation, Dignitet vnd ansehen könnte erhaltten werden. So were auch Ihr Mayestet ohne das geneigt, der Kron Behemb vor allen andern Län-

dern, viel gnade vnd gutes zu erzeigen, Auch was Ihre Mayestet mit dem Munde zusagt, were viel kräfftiger, alß warüber andere Brieff vnd Siegel geben, oder sonderbare Diplomata vnd Instrumenta publica auffrichten liessen. Diß hat gedachter Machiavellist den Ständen leichtlichen promittiren vnd versprechen können. Dann Er schon vor lengst in seines Lehrmeisters Schulen diß ἀξίωμα studiret. Wann ein grosser Herr in ein frembdes Landt kombt, soll Er anfenglichen den Inwohnern desselben orths viel zusagen, aber wann Er in das Regiment albereit kommen, auff mittel vnd weg bedacht sein, wie Er sie widerumb vmb eins oder das ander bringen möge. Diß hat Herr Melchior, sambt seinen mitgehülffen, den Ständen redlichen gehaltten. Dann alß Ihre Mayestet den Ständen einen Landtage Anno 1614. nach Budeweiß außschreiben lassen, haben die obgesetzten Gemeinen Artickel darauff (deren in der Anzahl Viere gewesen, vnnd oben fol: 107. auffgezeichneter zu befinden) proponirt, erwogen, vnd geschlossen werden sollen, so findt Sie aber in der Königlichen proposition mit stillschweigen vbergangen worden, Dargegen hat man einen Türcken Krieg fingirt, vnnd die Stände vmb hülffe, wider den ErbFeinde angelangt, Da doch meniglichen wol gewust, daß der Türck damal still gesessen, Auch die Vngern nicht mehrers alß Frieden begehret haben. Da man abermals auff diesen Landtage nichts richten können. Ist darauff 1615. ein General Landtag vffm Präger Schloß angestellet worden, darzu auch auff Ihrer Mayestet erforderung die incorporirten Länder, wie gebreuchlichen, jhre stattliche Abgesandten geschicket, vnd abgeordnet. Vnd ob wol auff solchen Landtage, dem vorigen Budeweisischen gemeß, ermelte Vier Artickel den Buchstaben nach, der Königlichen Proposition einverleibet worden, so ist es doch ein lauter spiegel fechten, vnnd wie diese Tractation solte zerschlagen werden, in dem geheimen Rath, vorhin ein abgedroschenes ding gewesen. Dann die Vngern, haben darumben niemandts aus jhren mittel zum Landtag deputirt gehabt, weil Sie darzu von Ihrer Mayestet nicht beschrieben waren. Die anwesenden Oesterreichischen Gesandten aber sindt bey Hoffe, vnnd sonsten dahin ermanet worden, daß Sie beim Ständen vor sich selbsten nichts suchen solten. Dargegen hat sich der Obriste Burggraff, neben andern Catholischen so lang dahin bemühet, biß sie entlichen eine grosse anzal Personen, jhrer Religion (die sie zum theil in Wirtzheüsern, zum theil bey Hoffe zusammen geklaubet, vnd zwar

eben in der weil, als mehrer theils die Euangelischen Stände in meinung, es werde desselben tags nichts besonders gehandelt werden, auch albereit eben spatt gewesen, von einander gangen) in die Landt-Stuben gebracht, da dann per Majora der erste Artickel alßbaldt auffgehoben, vnd zu nicht gemacht worden. Ob auch wol die incorporirten Länder jhre abgesandten mit gnugsamer vollmacht vffm Landtag abgefertiget, So hat man doch ad partem mit jhnen gehandelt, daß Sie das jenige, was Sie simpliciter mit den Ständen wegen deß allgemeinen Defension wercks haben schlissen vnd abhandeln können, ad Referendum jren Herrn Principalen genommen, vnd also abermals die Stände, auß diesen Artickel arglistiger vnd vnerbarer weiße durch die schedlichen Räthe geführet worden, Dessen aber vngeachtet, hat man gleichwol (die einfeltigen, vnd vnwissenden darmit zu betriegen) in den Landtag setzen dürffen, daß obbemelte gesandten auß den Ländern keine Vollmacht auffzuweisen bey sich gehabt hetten.

Den Dritten Artickel haben die Catholischen selbsten vnter einander verfasset, vnd in den Landtag Ires gefallens abermals per maiora einverleibet. Wegen verneuerung der Erbvereinigungen mit Chur vnd Fürsten im Reich, (welches der Vierte Artickel gewesen) hat es zwar dem Landtags beschlueß nach, anfenglichen einen feinen schein gehabt, das Sie darzu vff fernere Jhr Majestet gnedigste anordnung, durch die darzu verordnete Commissarien wurden alßbaldt vor die handt genommen, vnd renovirt werden, So muß man aber ins gemein, von mehrers theils der Böhmischen Landt Officirer procedere, in diesen fällen soviel wiessen, Wann gleich vffn Landtägen von den gesambten Ständen, etwas nutzliches vnd ersprießliches dem Lande geschlossen wirdt, so zeucht darnach die Cantzley die Expedition derselben sachen (woferne sie den Officirn zu wider) so lang auff, biß es widerumb in die lange truhen geleget, vnnd vergessen wirdt. Diß ist die erste gute Freindtschafft vnd beförderung so Kleselius der Kron Beheimb auff zweien nacheinander gehaltenen Landtägen bewiesen, vnd darvor zur schuldigen danckbarkeit vnnd ewigen gedechtnuß Zwantzig Tausent Thaler verehrter bekommen. Darzu dann jme der Obriste Burggraff sambt etlichen andern vornembsten Catholischen Officirern trewlichen geholffen, vnd darvon ebener massen gute außbeuthen neben andern erlanget. Deren, wie auch jhrer vorfahren, tiechten vnd trachten, einig vnnd allein dahin gewesen, vnd noch ist, die Kron Behemb jhr

VatterLande auff allerley weiß vnnd arth zu drucken, vnnd niemals zu keinen wolgefasten Regiment kommen zulassen. Dannenhero auch damit Sie die Stände wieder vnter jhr altes joch bringen, vnnd jhres gefallens, ausserhalb Landtags tractiren möchten, haben Sie auff erzehlten General Landtag die FünffJärige große Contribution vber dz Landt eingefüret, die gemeine Cassa allein zu sich gezogen, vnd mit derselben (wie jhre außgaben bezeugen) jhres gefallens gehauset.

Da nun dieses alles miteinander glücklichen vnnd wol abgangen, vnd das Landt (wie man vermeint) in seinen alten zu stande vnd gehorsam gebracht worden, hat man auffs newe die Religion vorgenommen, vnd darauff vmbgangen, wie man die Stände, wo nicht totaliter doch majori ex parte, vmb das freie Religionis Exercitium bringen könte, darvon baldt in refutatione tertij argumenti soll satsamer bericht einkommen, vnnd diesen Schwetzer sein grosser eingebrachte Syllogismus zur gebür widerlegt werden.

Sindt das nun Trewe auffrichtige Räthe eines grossen Potentaten? Ist das gut Catholisch sein, vnnd gebürt solches denen, die Christum seinem Himlischen Vatter teglichen auffopffern, jhn mit Seel, Leib vnnd Blut Sub Vna gemessen vnnd gebrauchen? Heist das Ihr Mayestet authoritet erhalten, ein bösser Regiment anstellen? Lassen Wir nicht allein guthertzige fromme auffrichtige, Catholische hertzen, sondern auch alle erbare Heiden vrtheilen vnd erkennen.

Hier solte billich diese Frage angestellet werden, weil dieser Euangelist alhier die Stände offentlichen beschuldiget, alß wann Sie Ihr Mayestet deß Regiments entsetzet, auch zuvorhin im Exordio seiner Euangelischen verkherung der Vndterthanen schuldige pflicht vnnd gehorsamb gegen der Obrigkeit zwar gebührender weiß beschreibet, aber gleichwol auff die Stände, solche beschreibung, tacitè dahin appliciret, gleichsamb Sie Gottes Ordnung vnd Geboth vbergangen, sich an jhrer höchsten Obrigkeit, König vnd Herrn vergriffen, vnnd auß allen schuldigen gehorsamen Respect vnnd vnterthenigkeit, solten getzogen haben. Was es doch wol mit Obrigkeit vnd Vnterthanen, auff dieser Welt, vor eine gelegenheit habe, Ob die Obrigkeiten keinen Legibus vnterworffen, sondern nur alles vor sich absolutè gegen den Vnterthanen vornehmen könne? Dargegen aber die Vnterthanen, ohne Respect einiger freiheit, allen Gebotten vnd verbotten der Obrigkeit, es treffe Seel, Leib vnd Leben, Habe vnd Gütter an, nachleben

vnd verrichten müsten? Nach dem sich aber dieser Scribent, noch zur zeit, darmit nicht so weit heraussser gelassen, auch rebus ita stantibus schwerlichen thun wirdt. Bleibt es dißmal darbey billichen, jedoch da Er oder seines gleichen, vber kurtz oder lange, wider die Stände, etwas dergleichen würde publiciren vnd außgehen lassen, Solle jme nach erheischender notturfft, gebürende darauff, theologicè vnd politicè geantworttet, vnd mit gnugsamen grunde erwiesen werden, daß beide Stände selbsten von Gott geordnet, vnd mit gewissen Conditionibus vnd Satzungen circumscribirt vnd befestiget sein. Also das keiner von den andern getrennet, sondern in jhrer Relation, gegen einander vnverruckt verbleiben mussen. Vndter dessen concedirt man alhier gantz gerne. 1. Daß alle Obrigkeit Gottes ordnung sey. 2. Daß man derselben Gewissens vnnd Straff halber zu gehorsamen schuldig. 3. Vor Sie betten vnd bitten, vnd sich darbey aller der Tugenden, so darzu gehörig, vnd von den Authore alhier erzehlt werden, befleissigen soll. Aber was dient diß zur sachen? Wessen werden hiermit die Stände zu gleich bezüchtiget vnd überwiesen? Nichts vberal, Dann man alhier nicht vom Ambt der Obrigkeit vnd Vnterthanen zu reden, vnd zu streitten hat, wie weit eines dem andern seiner Relation nach, zugethan vnd verwanth sey, vnd wie Sie sich respectivè gegen einander zu verhaltten schuldig. Sondern dz ist die Frage, Ob die von den Ständen auffgerichte Defension, auß rechtmessigen, vnd vnvermeidtlichen vrsachen geschehen sey, vnd da dem also, ob dardurch die Stände alß Vnterthanen, von dem Obrigkeittlichen (wie sie felschlich bezüchtigt worden) gewalt, sich frey machen, vnd das Regiment dardurch an sich gantz vnnd gar ziehen oder nicht. Darauff haben die Stände, bey vnterschidtlichen occasionibus bißhero jhre richtige antwort gegeben, vnd darbey kräfftiglichen dargethan vnd erwiesen, daß die Defension, nottwendiger weiß hat auffgerichtet werden müssen, Auch nunmehr durch Gottes hielffe so weit gebracht, daß alle vnparteysche Christliche Potentaten, darvor gentzlichen achten vnd haltten, das es durchaus nit vmb das Regiment, sondern nur bloß, vmb erhalttung deß freien Religionis Exercitij zuthun sey. Inmassen in der Herrn Fürsten vnnd Stände in Schlesien, dißfals an Jhr Mayestet vnterthenigst ergangenen schreiben, solche der Stände Intention, stattlich ausgefüret vnd dargethan wirdt. Wie darff dann dieser Meister von hohen ziennen, den statum quaestionis, so schentlichen vmbkheren

vnnd den Ständen das jenige antiechten, so jnen niemals in sinn kommen?

Weitter setzt Er in seinen beweiß, vnd spricht: De facto haben Sie sich in die Königliche Cantzley vnnd Rathstuben eingedrungen, vnd wie die wortt ferner lautten. Da Er dann die Excess so darinnen begangen sein sollen, mit vielen weitleufftigen vmbstenden, doch vnwarhaffter weiß beschreiben thut. Die aber nachvolgender massen, dem gutherzigem Leser zum besten hiermit rectificirt sindt, vnnd darvon wie dieser Actus sich angefangen, vnd abgeloffen warhaffter bericht gethan wirdt: Alß die Stände vor dem außwurff den 22 Maij, Anno 1618. in Collegio Carolino beysammen gewesen, hagen Sie sich volgendes tages, nemlich den 23. Maij, mit gutten vorgehenden bedacht vnnd zeutigen Rath, in grosser anzahl vffs Präger Schloß, ohne einigen tumult vnnd impetu verfüget, bey den Statthaltern Audienz gesucht, vnnd erlanget, vnnd darauff in die Cantzley gangen, vnd durch eine darzu deputirte Person jres mittels, Præmissis præmittendis, an die damals anwesenden Statthalter Adam von Sternbergk, Slawata, Smetziansky vnd Diepolt von Lobkowitz diese Frage thun lassen: Ob Sie in den Rath auch gewesen, da das schwere vnd nachthailige Kayserliche Schreiben consultirt vnd erwogen worden, Vnnd ob Sie jhre stimmen darzu gegeben, vnnd dasselbe approbiren helffen. Darauff Sie billich ja oder nein antworten sollen. Aber Sie sindt alle gegenwerttig gestanden, wie die Gebatten Meuß, nicht gewust wo aus noch ein. Biß entlichen der Obriste Burggraff gnugsamb erschrocken, vnd nicht wie jme sonsten auffn Landtägen die Zunge leufftig gnug ist, anfangen zu reden, vnd seiner alten Lewer nach, allerley außflucht gesuchet. 1. Erstlichen vorgeben, das Corpus der Statthalltern were nicht beysammen. 2. Die so in den Präger Stätten gegenwertig, wolte Er zusammen fordern lassen. 3. Bethe vmb auffschub, biß vffn andern Tage, vnd was dergleichen lame entschuldigung mehr wahren, Darauff ist der Stände vffm Landtag 1610. publicirte Protestation (so vnter den Allegaten Num: 33. zu befinden) offentlichen verlesen, vnd darnach gegen einen jeden Statthaltter oben angezogene Frag auffs newe kurtzlich widerholet, aber keine antwortt darauff erfolget, sondern alles mit stielschweigen vbergangen worden. Da haben die Stände alßdann selbsten angefangen, den Obristen Burggraffen vnnd Diepolt von Lobkowitz dergestalt zu entschuldigen, daß Sie zwar bey

beratschlagung dieses schreibens gewesen, aber zur außfertigung d
nicht bewilliget, darauff zum vberflus noch einmal Slawata vnd S
ziansky angeredet, vnnd von jhnen begeret, Sie solten sich Categ
erkleren, ob Sie zu diesen schreiben gerathen oder nicht, Da h
Sie abermals stiell geschwigen, vnnd auff der Stände vielfaltige
halten vnd wiederholung der angestelten Frage, nicht ein wörtle
jhrer entschuldigung, auß jhnen zubringen gewesen. Alß nun
Stände gesehen, daß ferneres sollicitiren vnd vrgieren vmb ein
antwortt bey denen beiden vmb sonst vnnd vergebens sey, haben
den Obristen Burggraffen vnnd Diepolt von Lobkowitz mit hö
bescheidenheit angesprochen vnd gebetten, auß der Cantzley zu wei
vnd sich in ein ander gemach zubegeben, darzu Sie entlichen nach
deß Burggraffen außflucht nichts mehr helffen wollen, bewilliget,
darauff Sie in das grüne Zimmer, durch ansehliche jres gleichen S
Standts Personen, gefürt, vnd inmittels, Slawata vnnd Smetzi
(sambt den Philipp, mit welchen man sich zuvorhin, in kein disp
wie dieser Lugner vorgibt, eingelassen) zum fenster hinaus gewo
worden.

Daß man aber diese zwo außgeworffene Herrn Standes
sonen bey werender Tractation, mit grossen geschrey vberfallen, all
(andere) spitzige fragen an sie thun, vnd jre antwort (deren nie
gehört worden) dargegen verlachen, vnd da sie sich auffs Recht b
fen, vnd zuvorhin zu beichten begehret (welches beydes doch wan
gleich begert worden schon zu spatt gewesen were) nit hören w
ist ein ertichtes Comment dieses vnd seines gleichen gesellen, so
pro quo, hinc indè aufflauben, vnd darnach vor warheit bey e
digen Leutten außgeben. Wie dann auch zweiffels frey die Pi
darauß man zu jnen, alß von Gott miraculosè beim Leben erhal
Personen, geschossen, mit getötten Pulffer haben müssen gelade
weil kein schuß an jnen hafften, sondern Smetzianßky darvon a
Rechten Arm nur zwey blawe Mähler auffgeloffen, da doch
wann Präger oder Tabor Pulffer gegen jhnen were gebraucht n
Sie sich geschwinde vberwerffen, vnd die zincken in die höhe
sollen.

Die Barbarische Tyranney, so an Slawata ins Obrister
lers Haus, vnd Smetzianßky (von dem man biß auff die letzte
seiner entrünnung vnd fliehung halber außm Lande nicht eige

gewust, wohin Er sich verkrochen, oder bey wem er sich auffgehaltten) Graff von Thurn weiter oben wollen, ist eine ertichte Ertzlugen. Sintemal gedachter Graff (welchen dieser vnverschembte Calumniant, zu vnterschiedlichen mahlen einen Haubt Redelsführer nennet) niemals zum Slawata kommen were, wann Er jne zu sich nit erbeten, vnd alßbald mit demselben tractiret hette, die Stände zubitten, damit Er auff einen gewiesen Revers, vndter Sie widerumb möchte auff vnd angenommen werden, so Slawata seinen Gewissen noch selbst wirdt bekennen vnd aussagen müssen. Die Guardi, so damals vor der Obristen Cantzlerin Behausung, eine zeittlang auffgewartet, ist eben der meinung, wie oben beym Obristen Burggraffen bestellet worden, vnnd bleibt daher auff gleichmessiger verantworttung, So wirdt auch das Heilige Euangelium befehl Christi vnnd seiner Apostel, sambt der Natur vnd aller billigkeit (wie es dieser hönische Vogel in odium der Euangelischen Stände so artlichen zu beschreiben weiß) nicht sein dardurch so hoch verletzet worden, daß die Obriste Cantzlerin ein zeittlang zu Prag verpausiren, vnd jhren Herrn vnd Gemahl, jrer ehelichen pflicht nach, nicht beywohnen können. Dann da Kantzler dz Euangelium, in seinen werenden Ambt mehr befördern, alß vnterdrucken helffen, würde es gewiß zu diesen jetzigen vnheil vnd verderbe deß Landes nimmermehr kommen sein. Von confiscirung deß Smetziansky Güttern, ist in der Apologia expresse nicht ein buchstaben zu befinden, so werden auch solche biß vffn heuttigen tage von seinen Ambt Leütten administriret vnd bestellet. Deß Burggraff Ambts Carlstein, hat sich Smetziansky selbsten entsetzet der gestalt. Dann alß Er heimblicher weiß auß dem Lande entrunnen, vnd wider seine gethane pflicht das Haus Carlstein (welches jme principaliter ex pacto, so er mit den andern Burggraffen aus dem Ritter Stande, weilandt Adam Hrzan von Harasaw seligen, wider Landes gebrauch, wegen der einkommen auffgerichtet, zuverwaldten gebüret) verlassen. Haben Ihrer Mayestet Statthaltter, den Lehenleutten daselbsten, solches in verwahrung zu nemen anbefohlen, Welches Sie auch ein zeittlang innen gehabt, vnnd mit wach vnd andern auffs böste alß müglichen versehen. Nach dem man jnen aber, den gebreuchlichen vndterhalt auff Roß vnd Mann nicht reichen wollen, haben Sie es an die Stende gelangen lassen, vnd darneben protestirt, das Sie das Schloß dergestaldt lenger nicht verwahren konten, Darauff haben die Stände nicht anderst zu

thun gewust, sondern in erwegung dessen, daß vffm Schloß
(so den Ständen immediatè vnd allein zugehörig) die Kron
des Privilegia liegen, solches Graffen von Thurn, interim
widerumb eingeraumet, So sie zu thun wol befugt gewesen:
wem hette doch die verwahrung deß höchsten Schatzes der
hemb, in jetzigen gefehrlichen zeutten, besser vnd sicherer
werden können, alß eben dem jenigen, der sein auffrichtig
Lieb vnnd Trew, gegen den Vatterland bißhero bestendiglich
vnd deme zuvorhin das Burggraff Ambt, auff gedachten Schloß
stein, wider recht vnd billigkeit entzogen worden?

Diß ist die beschreibung deß verlauffs, wie man in
halb der Cantzley, mit den außgeworffenen zweien Personen,
vnnd Smetzlansky vmbgangen. Waß aber die vrsachen deß
sens, deren zwar alhier (weil Sie in diß Euangelischen Re
Kram nicht dienen) keine meldung geschicht, anlanget,
allbereit oben folio 86. usque 96. nach der lenge erzehlet
sonsten in der an die Schlesier, auff Ihrer Mayestet bey
wandte beschwerung, wider die Stände außgangenen Deduction
zubefinden, Ist also alhier in diesen Punct nichts mehr
auff diese zwo objectiones zu antwortten. 1. Warumb
nicht mit ordentlichen Recht (darauff sie sich in der Cantzley
haben sollen) besprochen. 2. Ob nicht sey ein ander mittel
den gewesen, dardurch man jren practicken hette stewren vnd
können. Darauff ist diß die richtige antwort.

Der Rechtliche Process, so vor sich selbsten billich, vnd
vornemblichen die heilsame Iusticia befördert wirdt, hat
gegen diesen zweien Personen, nicht sollen noch können vorge
werden.

Dann Erstlich ist mans gegen jnen, alß offentlichen
Turbatoribus publicæ pacis zuthun nicht schuldig gewesen,
man hat vermöge deß Mayestetbrieffs, vnnd darinnen
Landes ordnung D. 48. also wieder Sie procediren müssen.
temal kein ander mittel im Behemischen Rechten außgesetzet
handen, dardurch man die offentlichen vnnd vberwiesenen Steren
außrotten, vnd außm Lande schaffen kan.

Zu dem hat man kein competens forum gehabt, Sie
Dann da man Sie hette sollen vors Recht citiren, müste es

vor deß Königes eigene Person, oder vor das LandtRecht geschehen sein. Vor deß Königes Person, hat es füglichen nicht sein können, Dann Sie albereit Jhre Mayestet gantz vnd gar eingenommen, vnd auff jhre seitten gebracht, dargegen aber den Ständen bey deroselben allen schutz vnnd beförderung in Religions sachen abgeschnitten, Daß nun dem warhafftig vnd gewiß also sey, kan mit diesen eintzigen vnauflеßlichen Argument confirmiret vnd bestettiget werden, nemlichen daß jhre Mayestet von den tage an, alß sie ins Regiment getretten, biß auff diese heuttige stunde, keinem eintzigen Gravamini in Religions sachen abgeholffen, ja daß noch mehr ist, die drey Euangelische Stände, jhre alzeit gehorsame trewe auffrichtige Vndterthanen, auff den abgewichenen General Landtag (darauff die Stände zugleich alle, von dato an der auffgerichten Defension, eingebrachte Religions Gravamina zusammen gefast, Supplicando ernewert, vnnd Jhr Mayestet durch gewisse jres mittels, darzu deputirte Personen in tieffster demut aller vnterthenigst vorbracht) keiner einigen resolution gewirdiget, sondern dieselbe biß auff die letzte stunde jres jüngsten auffbruchs auß Behemb auffgeschoben. Da dann Jre May: allererst Heinrich Mathes Graffen von Thurn, nach Prandeus bescheiden, vnd jn bey gnedigst ertheilten Audienz gar kürtzlichen verabscheidet, deß inhalts (wie oben folio 65. zu lesen) Jhre Mayestet befinden der Stände Sub Vtraq: beschwer vnnd bitten der billigkeit nicht gemes zu sein, hetten auch albereit, auff jren Herrschafften dem ErtzBischoff alle Collaturen vbergeben, derowegen Jhre Mayestet mit dergleichen anklagen ferner nicht behelliget sein wolten.

Hier wolle der gutherhtzige vnpartеysche Leser, sonderlichen derjenige, so der Behmischen sachen nicht kundig, dessen vorgewissert sein, daß in dieser Kron Beheimb, das liebe Wort Gottes alzeit anstösse haben, vnnd sich niemals recht hervor thun können, biß Gott selbsten vndterschidlichen mal per longa temporis intervalla darein gegriffen, den Religions Feinden, gleichsamb ein gebis ins maul geleget, sie in jren Praktiken confundirt, vnnd dahin offtermals wunderbarer weiß gebracht, daß Sie die reine Lehr deß Euangelij, so sie gantz vnd gar zuvorhin vnterdrucken wollen, wider jren willen befödern vnd propagiren müssen. Welches billichen nach der Schrifft, bey dieser gelegenheit alhier nicht zuverschweigen, sondern dem Allmechtigen darvor Lob, ehr, danck vnd preiß zusagen ist.

Diß wolle der Author, dieser Euangelischen deformirun[g] den Behmischen Annalibus (da es jhn geliestet) außleschen, a[ber] gedechtnus frommer hertzen, vnd trewer Patrioten, wirdt ers [ni]mermehr (so lang noch ein uralter Behmischer blutstropffen v[or]den sein wirdt) außreissen können, Vnd gleichwol dürffen die I[esuiti]schen Patres, in jhrer vermeinten Apologia (die durch Gottes [hülff] auch baldt soll widerlegt vnd jhnen nach haus zugeschickt w[erden] solche Actus, So nicht ein menschliches thun, sondern ein werck [Gottes] findt, vor Rebellische Attentaten anziehen, vnd dardurch die persuadieren wollen, gleichsamb wann der Stände Vorfahren Rebellion jhr Religionis Exercitium vortgesetzt vnd erhaltten, [dann] Gott die Religions Feinde darzu gebraucht, vnd mannichmal enge dermassen getrieben, daß Sie wieder jhren willen vnnd [zu] Gottes Ehr haben promoviren vnd erhalten helffen müssen.

Bey dem LandtRecht mit jhnen ein Action anzustöllen, i[st all]mals vergeblich, vnnd vmb sonst gewesen, Dann das Iudicium Sie vnd jhres gleichen parteische Iudices, hette müssen ersetzet w[erden] da Sie doch zugleich Partes vnd Iudices nicht sein können, we[il] von jren mit Consorten kein anders vrtheil gefelt worden, [als das]jenige, So sie in den bewusten Käyserlichen Schreiben selbsten deuttet. Gesetzt auch, man hette Sie propter competentiam zu recht anklagen können, warumben haben Sie dergleichen [n]auch selbsten nicht vorgenommen? Warumben haben Sie el[e] Stände vervrtheilet alß anklagen helffen, vnnd in jhren vrthell samb mit fingern auff etliche Defensores gewiesen, Dahero Obriste Burggraff, mit diesen formalibus offtermals verlautten Wir Wir haben den Käyser auff vnserer seitten; Item Jhre stet haben die Stende rechtmessiger weiß vervrtheilet, vnd W[ir] stehe die officirer) wollen das vrtheil bestettigen.

2. Daß man kein ander Remedium, dardurch jhren Pr[actiken] wider die Religion, zu stewern vnd zu wehren, gehabt, Ist all[ein] auß vmbstendtlich abzunehmen, vnd zuermessen, daß diese Jal[...] so Jr Mayestet regiret, vnnd Sie wider die Stände auffs n[eu] Praktciren angefangen, keine güttliche vermanung, hartte bedr[...] Königliche Revers, Confirmationes, der Mayestetbrieff vnnd gien, Landtags beschlüsse, auffgerichte vertrege, ja die auffm [...] wieder Sie eingewante Protestation selbsten, an jhnen nicht ve[rfangen]

noch hafften wollen, sondern je mehr man sich gegen jhnen verwaret, je mehr Sie sich opponirt, den Ständen alle gutte occasiones, in jhren sachen vort zu kommen verhindert, die Audienz bey Jrer Mayestet abgestrecket, das grosse Wortt zu Hoffe, vnnd im Frawen zimmer allein gehabt, vber die andern Böhmischen Officirer, jhren gefallen nach, de facto geherschet, Wann jhnen in einer sachen, deß gantzen Collegij in der Cantzley gutterachten, nicht beliebet, haben Sie nach gehalttenen Rath, dasselbe neben Michna geendert, vnd vorgeben, Jhr Mayestet (verstehe Klesel) hettens nicht also haben wollen, sondern die sachen sey in geheimen Rath geben, daselbst anderst befunden vnd beschlossen worden. Darbey es dann auch gemeinigklich verbleiben müssen. Vnd damit Sie ja jhre Mas vollmachten, haben Sie sich vor Jhrer Mayestet abreisen vnterstanden, bey Hoffe durchs Frawenzimmer, die jüngst angeordnete Statthaltern daselbsten zubestellen, darein jres gefallens Personen, so jhnen angenemb gewesen zusetzen, vnnd dargegen auß den alten Statthaltern die jenigen die jnen zu vortsetzung jhrer gifftigen Rathschlege, vermütlich nicht würden gedienet, noch alles neben jhnen approbirt haben, außzulassen. Weil dann die Stände vermercket, daß an jnen alles vorgehende vmb sonst vnd verloren sey, auch da man jrer Insolenz Praktiken, vnd absonderlich angemasten Regiment, nit bey zeitten würde Stewern vnnd wehren, daß dardurch ein rechte Tyranney von gleichen Standts Personen, vber die andern in dieses Lande eingefüret werden möchte. Alß haben Sie dieser jrer Feinde extremis actionibus realiter vnd finaliter zubegegnen, ein extremum Remedium hervor suchen, vnd sich jhres jochs vnd Praktiicirens in Negotio Religionis, vnd deme anhengigen Politischen sachen, gentzlich entschitten müssen, darzu jnen nicht Bartholus noch Baldus, vielweniger die spitzfindige Rednerkunst, sondern jre Heroische Adeliche impetus anlaß geben vnnd geholffen, so Sie auch vor Gott vnd der Erbarn Welt (wann das extremum delictum, gegen dem extremo Remedio gehalten wirdt) wol verantwortten können.

Man wolte dann gar finistrè judicando, einen Theil der Vnterthanen im Himmel erheben, vnd den andern in die Helle hierunter stossen, so einer Christlichen vnd gerechten Obrigkeit nicht gebüren will.

Ob der Obriste Burggraff de facto, abgesetzt sey, mag Ers selbsten beantwortten, So hat auch seine Gemahlin niemals vmb jren abzug aus Prag instendig angehalten, Dann Sie alß eine Gottesfürchtige,

Diß wolle der Author, dieser Euangelischen deformirun
den Behmischen Annalibus (da es jhn geliestet) außleschen, a
gedechtnus frommer hertzen, vnd trewer Patrioten, wirdt ers i
mermehr (so lang noch ein uralter Behmischer blutstropffen v
dten sein wirdt) außreissen können, Vnd gleichwol dürffen die I
schen Patres, in jhrer vermeinten Apologia (die durch Gotte
auch baldt soll widerlegt vnd jhnen nach hauß zugeschickt w
solche Actus, So nicht ein menschliches thun, sondern ein werck
findt, vor Rebellische Attentaten anziehen, vnd dardurch die
persuadieren wollen, gleichsamb wann der Stände Vorfahren
Rebellion jhr Religionis Exercitium vortgesetzt vnd erhalten,
Gott die Religions Feinde darzu gebraucht, vnd mannichmal
enge dermassen getrieben, daß Sie wieder jhren willen vnnd
Gottes Ehr haben promoviren vnd erhalten helffen müssen.

Bey dem LandtRecht mit jhnen ein Action anzustöllen, i
mals vergeblich, vnnd vmb sonst gewesen, Dann das Iudicium
Sie vnd jhres gleichen parteische Iudices, hette müssen ersetzet w
da Sie doch zugleich Partes vnd Iudices nicht sein können, we
von iren mit Consorten kein anders vrtheil gefelt worden,
jenige, So sie in den bewusten Käyserlichen Schreiben selbsten
deuttet. Gesetzt auch, man hette Sie propter competentiam
zu recht anklagen können, warumben haben Sie dergleichen
auch selbsten nicht vorgenommen? Warumben haben Sie e
Stände vervrtheilet alß anklagen helffen, vnnd in jhren vrtheil
samb mit fingern auff etliche Defensores gewiesen, Dahero
Obriste Burggraff, mit diesen formalibus offtermals verlautten
Wir Wir haben den Käyser auff vnserer seitten; Item Ihre
stet haben die Stende rechtmessiger weiß vervrtheilet, vnd Wi
stehe die officirer) wollen das vrtheil bestettigen.

2. Daß man kein ander Remedium, dardurch jhren Pr
wider die Religion, zu stewern vnd zu wehren, gehabt, Ist all
auß vmbstendtlich abzunehmen, vnd zuermessen, daß diese Ja
so Ir Mayestet regiret, vnnd Sie wider die Stände auffs
Praktciren angefangen, keine güttliche vermanung, hartte bedr
Königliche Revers, Confirmationes, der Mayestetbrieff vnnd
gien, Landtags beschlüsse, auffgerichte vertrege, ja die auffm
wieder Sie eingewante Protestation selbsten, an jhnen nicht v

noch hafften wollen, sondern je mehr man sich gegen jhnen verwaret, je mehr Sie sich opponirt, den Ständen alle gutte occasiones, in jhren sachen vort zu kommen verhindert, die Audienz bey Irer Mayestet abgestrecket, das grosse Wortt zu Hoffe, vnnd im Frawen zimmer allein gehabt, vber die andern Böhmischen Officirer, jhren gefallen nach, de facto geherschet, Wann jhnen in einer sachen, deß gantzen Collegij in der Cantzley gutterachten, nicht beliebet, haben Sie nach gehalttenen Rath, dasselbe neben Michna geendert, vnd vorgeben, Jhr Mayestet (verstehe Klesel) hettens nicht also haben wollen, sondern die sachen sey in geheimen Rath geben, daselbst anderst befunden vnd beschlossen worden. Darbey es dann auch gemeinigklich verbleiben müssen. Vnd damit Sie ja jhre Mas vollmachten, haben Sie sich vor Jhrer Mayestet abreisen vnterstanden, bey Hoffe durchs Frawenzimmer, die jüngst angeordnete Statthaltern daselbsten zubestellen, darein jres gefallens Personen, so jhnen angenemb gewesen zusetzen, vnnd dargegen auß den alten Statthaltern die jenigen die jnen zu vortsetzung jhrer gifftigen Rathschlege, vermütlich nicht würden gedienet, noch alles neben jhnen approbirt haben, außzulassen. Weil dann die Stände vermercket, daß an jnen alles vorgehende vmb sonst vnd verloren sey, auch da man jrer Insolenz Prakticken, vnd absonderlich angemasten Regiment, nit bey zeitten würde Stewern vnnd wehren, daß dardurch ein rechte Tyranney von gleichen Standts Personen, vber die andern in dieses Lande eingefüret werden möchte. Alß haben Sie dieser jrer Feinde extremis actionibus realiter vnd finaliter zubegegnen, ein extremum Remedium hervor suchen, vnd sich jhres jochs vnd Prakticirens in Negotio Religionis, vnd deme anhengigen Politischen sachen, gentzlich entschitten müssen, darzu jnen nicht Bartholus noch Baldus, vielweniger die spitzfindige Rednerkunst, sondern jre Heroische Adeliche impetus anlaß geben vnnd geholffen, so Sie auch vor Gott vnd der Erbarn Welt (wann das extremum delictum, gegen dem extremo Remedio gehalten wirdt) wol verantwortten können.

Man wolte dann gar sinistrè judicando, einen Theil der Vnterthanen im Himmel erheben, vnd den andern in die Helle hierunter stossen, so einer Christlichen vnd gerechten Obrigkeit nicht gebüren will.

Ob der Obriste Burggraff de facto, abgesetzt sey, mag Ers selbsten beantwortten, So hat auch seine Gemahlin niemals vmb jren abzug aus Prag instendig angehalten, Dann Sie alß eine Gottesfürchtige,

eingezogene, Friedtlibende Matron, wol gewust, daß Sie zu Prag jhren kleinen Kindern viel sicherer, alß auff jres Herrn Güttern Eben dise gelegenheit hat es mit deß Obristen Landthoffmeisters S son, welchem am bösten bewust sein wirdt, wer mit jhme tractiret, jn durch vngebürliche schreiben bedrohet, durch allerley verheissun vnd speranz dahin persuadiren wollen, daß Er von seinen H dem Käyser vnnd König in Behemb ab: vnnd zu den Ständen fa sollen, deßgleichen, da Er bey seinen Herrn bestendig verharren, nicht weichen wollen, allerley vngelegenheit vnd gefahr, darüber a stehen müssen, sich auch noch teglich mehr besorgen muß, darvon he die Stände keine wissenschafft, haltens auch vor ein Lugen gedi dieses Calumnianten.

Waß die Stände, von Paul Michna, in jhrer ersten Apolo drucken lassen, ist war, kan auch vber jhn de jure & facto erwi werden. Erstlichen ist ja allen Landt officirern Jhrer May Rhätten vnnd andern bey der Cantzley verampten Personen, v sonst vffm Lande mennigklichen bewust, daß Er sich in alle sachen jhn alß einen Secretarium mannichmal nicht angangen, eingedrun vnd vberal das præ haben wollen. 1. Er hat sich de facto de rectorij in der Cantzley angemasset. 2. Die vota der Behemi officirer den Kleselio verrathen. 3. Was im Behmischen Rath hellig geschlossen worden, vnd Klesel zuvor darzu nicht verwi (darüber viel officirer offtermals geklaget) wiederumb endern he 4. Manche Partheien (so noch bey leben) in seinen Hauß verab det, seines gefallens. 5. Den Officirern in jhren Heusern info tion geben, waß Sie bißweilen in sachen votiren sollen. 6. Presidenten vnd Appellation Rhätten, mit bedraung zuver geben, Sie solten nach den vberschickten Decreten vrtheilen, s würde man jhnen, in der Cantzley ein gut Capitel lesen. 7. Erste deütung vnd gloss vber den Mayestetbrieff, daß die Vndt nen auff den Geistlichen Güttern, weder Kirchen noch Schulen b dürffen, machen helffen. 8. Von Graffen von Thurn vnnd a ansehlichen Standes Personen, nach Hoffe geschrieben, was jh fallen, baldt einen gelobet, den andern verachtet. 9. Bey viel sensoribus auß den Ritter vnd Burgerstandt, sich dahin bea vnd durch allerley persuasiones vnd bedraungen bey etzlichen ten, vnnd dahin gebracht, daß Sie entweder jhren abschied

Collegio genommen, oder nicht mehr in Rath kommen. 10. Auß den engen Rath vnnd Cantzley Kleselij & reliquorum Catholicissimorum, hat er wieder seine pflicht (so nur bloß auff die Behmische Cantzley gerichtet) die an die Präger abgangene Königliche schreiben, (darinnen jhnen anbefohlen worden, von denen, vber das Collegium vnd Consistorium verordneten Defensoribus abzulassen, vnd einig vnd allein Ihr Mayestet vor jhren Obristen Defensoren zu erkennen) außfertigen helffen, vnd jnen wiederumb heimblichen angedeuttet, was Sir zur antwort geben sollen. 11. Vnter der Bürgerschafft zu Prag, allerley trenungen, wegen der vorgesetzten Defensoren anzurichten sich vnterstanden, mit vorwendung, Ihr Mayestet were allein jhr einiger Defensor, wolten auch keinen andern neben sich dulden noch wissen. 12. So offt eine zusammenkunfft in Collegio gewesen, hat Er zuvorhin in die Würtzheuser vnd Losamenter der Freien Stette vnd dritten Standes Personen geschickt, vnd fleissig nachfragen lassen, welche Stadt zum Convent jemandts auß jren mittel abgefertiget, vnd wer die Personen sein. 13. Durch jhn ist der HoffRichter in die Königlichen Stette verschickt worden, bey den Raths vernewerungen, einen gewissen Revers von jeder Stadt zu erzwingen, daß Sie Ihr Mayestet vnd sonsten niemandts vor jhren Defensoren hielten. 14. Er ist der Inventor der Königlichen instruction, so man Ihr Mayestet Richtern in Präger Städten eingehendigt, darinnen Sie zu ober auffsehern, vber die Euangelischen Kirchspil, gleich wie der Böck zum Gertner verordnet. 15. Er hat das Concept deß schweren vnbillichen Königlichen schreibens (dessen inhalt folio 71. zu befinden) gestellet, vnd eher es noch an tag kommen, alßbaldt de effectu ejus, nach Hoffe geschrieben. 16. Inmittels vor vielen ehrlichen Leutten sich hinc indè in Präger Stetten verlautten lassen, Die Defensores auß den höhern Stenden, würde der Königliche Procurator, die auß den Burger Stande, die Königlichen Richter, bey einen jeden Rechten, dahin Sie gehörig, anklagen. 17. So baldt auch der newe König würde anfangen zu regieren, müste ein gewisse anzahl Kriegs Volck zu Roß vnd Fus stets, sonderlich in Präger Städten gehalten werden, nemblich ein Regimenth Knecht vnd 1000. Pferdt. 18. Er wolle es darzu bringen, ehe ein halb Jahr vor vber gienge, daß die Bürger in den Präger Stetten, alle müsten Catholisch werden, dardurch Er sich ein ewiges gedechtnus bey seinen Religions verwandten, (da ers

effectuiret) zu weg zubringen gedechte, dergleichen vorhin keiner t
können. 19. Alß jhme auch von einem vornehmen Mann, v
Adels Person in einen Privat Colloquio vorgehalten, das Defen
werck, bey der Religion, ließ sich nicht so leicht, wieder den Land
beschlus auffheben, hat Er geantwortet, es sey wol an deme,
das Hauß Osterreich habe nunmehr dahin geschlossen, daß in d
Landen kein andere Religion, als die Catholische solte geduldet
den. 20. So wolte auch Kleselius nicht eher widerumb ins L
kommen, noch seinen Kopff sanfft legen, es sey dann die Defensio
Collegio auffgehoben. Vnd waß dergleichen seiner ehrlichen th
vnnd begunnen wieder die Stende mehr sindt, welches alles mi
ander durch lebendige Zeugen, aus Herrn, Ritter, vnnd Burger
des Personen zu jederzeit kan dargethan vnnd erwiesen werden,
dennoch soll man jhn nicht, mit einen Schelen auge ansehen, mi
denen farben, wie Er an sich selbsten, beschreiben, Sondern sich z
hin, deß Rechtens gegen jhme, wie auch andern außgeworffenen
sonen gebrauchen sollen, da jhme doch vnnd seinen Consorten (a
in flore waren) nichts mehrers zuwider gewesen, als wann ma
auff das ordentliche Recht beruffen hat, vnd was darff es in atr
simis publicis & notorijs delictis, gegen einer eintzlichen Perso
sich einem gantzen Königreich, vnnd so ansehnligen Ständen n
setzen darff einer rechtlichen außführung, sufficit, si rerum tes
nia adsunt. Inmassen dann, da dieser Michna so seiner ankunf
Bawers Sohn, von Budin, were damals von Ständen, wie I
in der Cantzlei sein ergriffen worden, solte jhme eben das, was
Spießgesellen begegnet, widerfahren sein.

Da Er sich dann seiner vnschuldt, wie Christus vnd die
gen Apostel (die alhier von diesem Theologisten zur vngebü
getzogen werden) nicht würde haben trösten können, von welch
Herr sagt im Euangelio, Selig seitt jhr, wenn euch die Mensche
meinet willen schmehen vnd verfolgen, vnd reden allerley vbele
der euch, So sie daran liegen, seit frölich vnd getrost, es wird
im Himmel wol belohnet werden. Sondern er vnnd Faber
mit dem Schecher am Kreutz müssen bekennen, Wir sindt bill
gleicher verdamnus, dann wir empfahen was vnsere thaten
sindt.

Waß die Jesuiter vor ein hochschedliche vnnd allen Kö

chen vnd Landen hochverderbliche Secte sey, ist Weltt kündig. Dahero sich die Stände jhrenthalber, mit diesen jren Discipel vnd Worttsprecher in keine disputation einzulassen gedencken, Wer von jhren Pastparthen, so Sie hin vnd wider in denen Landen, darauß Sie vertrieben bekommen, etwas grundtliches wissen will, mag etliche vnter den Frantzesischen, Niederlendischen, vnd Venedischen, so in offnen druck sein, auffschlagen, wirdt daraus befinden, daß Sie das eintzige Instrument sein, dardurch der Bepstliche Stul erhalten, vnd darüber viel Land vnd Leute, Obrigkeit vnd Vndterthanen, wo nicht gantz vnnd gar einbissen müssen, doch in grosse zerrüttungen, zwispalt, Haß vnd Neidt mit andern vnnd vndter einander selbsten gerathen vndt gedeien findt.

Der vrsachen aber, warumben Sie auß diesem Königreich abgeschafft worden, findt viel vnd vnterschiedlich.

Erstlichen ins gemein, daß Sie Perturbatores Pacis publicæ Religionem & Politiam concernentis sein, wie solches der Stände, wider Sie außgefertigte Patenta mit mehren bezeugen, auch in gedachter Länder jhnen ertheilten Paßparthen begrieffen. Darnach in specie in diesem Königreich vornemlichen diese:

1. Jhre auffrürische gethane Predigten, deren Axioma ist, gegen den Euangelischen Christen, Hæreticis non est servanda Fides, weil der Babst zu Rom den Mayestetbrieff nicht bekrefftiget, ergò, so ist denselben, die Weltliche Obrigkeit jhnen zuhalten nicht schuldig.

2. Jhre Tragedien vnd Comedien, so Sie in odium der Euangelischen Stände Jährlichen zuhaltten gepflogen, vnd darbey allezeit zuverstehen geben, Fides Evangelica, est exstirpanda.

3. Jhre vor Jahren leichtfertiges Blutdürstiges beginnen zu Commutaw, (bey Regierung Georg Popels) darüber auffruhr erreget, vnschuldig Blut vergossen, vnnd die Euangelischen Prediger von dannen getrieben worden.

4. Jhre tägliche anstifftung vnd anfrischung bey Hoff, vnd sonsten der lieben Obrigkeit, gegen den Euangelischen, wie ins gemein, also insonderheit. Zum Exempel ist die Stadt Commutaw, Brir, die Grafschafft Glatz, da Sie alles vbels vrsacher sein, fromme Christen bedrengen helffen, auch dahin gebracht, daß Slawata die Reformation in Religione zu Newhauß angefangen.

5. Jre offentlich außgangene Schmehschrifften, sonderli Patris Ferdinandi Kolowrath, vnd Patris Lucæ Fanini, wieder Helvicum Gardium, darinnen Er zum Fewer vnd Schwerdt, Euangelische verdammen, vnd Sie für Infames vnnd Ehrenlose L außschreien thut.

6. Jhr Privilegium, so Sie wieder die vhralte Prageri auff jhre newe auffgerichte Iesuitische hochprivilegirte Vniveri außbringen dörffen, da doch zwo Vniversiteten an einem orth nicht können, Alles zum despect vnd vntergang der Euangelischen Relig

7. Die Information, so Pater Lanoia Jrer Mayestet Kä Rudolpho: Der Rathschlag so Kleselius Zbinko Berken, dem ErtzBischoffen gegeben. Das gutt bedunckn, so newlich, die j scripti Patres im Collegio zu Prag, hinder sich verlassen, alles zu dem Ende auffgerichtet vnnd gerathen, damit in der Kron Behe die Catholische Religion vortgesetzet, die Euangelische aber vnter druckt werden möge.

8. Das auffrhürische ehrenvergessene Schreiben, so Pater G gorius Rumer Rector zu Passaw, an Pater Rector Guilhelmum marmami zu Grätz gethan, da Er in jetzigen werenden Turbis, ihrer ejection, auß diesem Königreich, schreiben vnd setzen d Intelligo scribi militem, pro Cæsare contra Boëmos, si milite ag ego brevi bené spero. Item, Si ad compositionem ventum fu timeo ne maneamus foris, sicut ex Venetia, Status certè nos admittent, nisi vi coacti. Item, Deus det nostris Principibus num animum, nunquam erat major occasio eripiendi Boëmis, nia Privilegia, quæ sunt in detrimentum Religionis, Litteras jestatis: & recuperandi templa. Item, Hic tamen magno a opus erit, quia Status dicuntur scribere militem continuo, ut cum Venetis sit pax, & ille Miles, qui fuit Goriciæ huc ve Jst das auff Schulfuchse nicht zuviel, so ist es ja genug. 9. das nunmehr dem Faß gar den Boden außstöst, sagen sie, in jrer gangenen wider die Ständen Apologia ausdrucklichen, daß der M stetbrieff darumben vnkräfftig sey. 1. Weil er von Bischoff zu nicht bestettiget. 2. Von Käyser Rudolpho erzwungen. 3. von allen, denen es gebüret vnterschrieben worden. Darauff mi nig worten, zu antworten dieses.

Erstlichen geschicht den Ständen vor jedermenniglichen g

vnd vnrecht, daß Sie ettwas von der Röm: Käy: May: jhrem Könige vnd Herrn erzwingen sollen, Dargegen weiß man offentlichen, ist auch schon mit mehrerm oben angedeutet, wie vnterthenigst Jre Käy: May: die Stände vmb den Mayestetbrieff angelanget vnd gebetten, vnd wessen Ihre Mayestet sich auch hierinnen baldt damals Anno 1608. gegen den Ständen abergnedigst erbotten, vnnd durch den Landtag desselben Jahrs fast dergleichen (wie hernach deß künfftigen Jahrs mit dem Mayestetbrieff geschehen) Confirmation mit getheilet, vnd was vor ansehliche Intercessiones, viel Chur: vnd Fürsten deß Reichs, bey Ihrer Käy: May: vor die Stände eingewendet. Dahero dann auch Ihre Käy: May: in den Mayestetbrieff diese wort setzen. Es hetten Ihre Mayestet (in ansehung besagter ansehlichen Intercessionen, der Stände Sub Vtraq: embsiges vnd vnauffhörliches flehen vnd bitten, vnd jhrer vielfeltig getrewen nutzlichen Jr Mayestet geleisten dienste, auß Königlicher macht in Behemb, mit Rath der Obristen Landt officirer, LandtRechtsitzer vnnd deroselben Räthe, den ReligionsPunct, bey gehaltenen gemeinen Landtag, mit allen dreyen Ständen dieses Königreichs einhelligklichen beschlossen vnd bestettiget. Wo nun Ihre Käy: May: etwas auß Königlicher macht, thun vnnd leisten. Wie kan alda sich (Wie diese Sophisten in jhrer Apologia setzen) eines ergern zu befaren sein? Wie kan das vor eine gewaltthettigkeit angezogen werden? Was durch grosse Intercessiones vnnd viel instendiges bitten zuwegen gebracht, vnnd darvor auch von allen Ständen Sub Vtraq:, ein gewisse ansehliche geldes verwilligung zur recompens schuldiger danckbarkeit beschehen, vnd Ihre Mayestet von den Ständen, Alß deroselben getrewen Vnterthanen in gnaden zu grossen danck angenommen: Soll das jenige, was von der Königlichen Mayestet auffm Landtag beschlossen, vnd als vor ein sonderbars Ius oder Recht eingefüret durch solcher betrieger subtiele vnd falsche außlegung zu nicht gemacht vnd cassirt werden? (Obriste Cantzler. Ioh: Menzelius Secretarius). Soll wegen einer, zweier, oder dreier Personen, so sich zu etwas nicht bekennen noch vnterschreiben wollen, deß Königes mit den Stenden allgemeiner Schluß nicht in seinen esse verbleiben, sondern darumben zuruck gesetzet werden? Hat doch die jetzige Käy: May: angeregten Mayestetbrieff, vnnd den einmal wegen der Religion im Königreich Behemb auffgerichten Frieden, den Ständen mehr dann auff eine weiß

vnd form, ansehentlich Confirmiret, auch Ihre König: würden
Ferdinandus seinen Revers darauff referirt vnd gezogen,
dann Ihre Mayestet, vnd Königliche würde, Wann bemelter
fastbrieff, von den vorigen König in Böheimb nicht rechtmessig
were außgebracht, worden) nimmermehr würden gethan haben.
wirdt auch nicht vermutet, daß Ihr Mayestet noch Königliche
(so beyderseits bey leben) sich zu den jenigen bekennen würden,
der wahrheit nicht vbereinstimmet, oder darzu (wie hier zur
mation) von jemanden sollten genöttiget worden sein. So
diese Consequens durchaus nicht: Der Römische Bischoff schreibt
macht vnd gewalt vber die Potentaten dieser Welt, vnrecht
weiß zu, Ergo, So dürffen sie in jhren Landen vnnd König
ohne sein zulaß, vber jhre Vnterthanen nicht Herschen? Der
mische Bischoff thut die Behmische Stände, oder andere, so
seinen joch nicht sein, in Bann? Ergo, sindt sie seine Vnter
durchaus nicht. Es ist noch vorhanden deß Pabst Clementis
den, welches Er an Käyser Rudolphum Anno 1598. gethan
darinnen mit starcken verweiß gegen Ihrer Mayestet, die Geist
wieder Gott, recht vnd billigkeit, vorn anspruch deß Rechtens
wollen, Aber er hat darmit nichts erhalten, sondern der König
den Ständen bey den gewöhnlichen Rechten deß Landes verbl
Ebnermassen auch sind vor wenig Jahren die Ordens Leutte
darauff gangen vnnd vorgewandt, der König habe kein recht
macht, der Geistlichen Gütter, ohne vorwissen deß Pabsts zu
sen: Weil aber die Landes ordnung dieses Königreichs hiervon
gegentheil außweiset. Alß haben die Obristen Landt officirer
wol Sub Vna, sambt dem Obristen Cantzler, bemelte Ordens
vnd den Pabst darvon abgewiesen, vnd starck das contrarium
den Pabst decidiret. Diese zwene angezogene Rebuss, so der
mit seiner Clerisey in Behemb bekommen, sindt ein kräfftiger
daß Er vber die Stände dieses Königreichs, viel weniger vber
Herren den König selbsten, (anderer Länder, Könige vnnd Pote
so sich schon lengst von seiner vermeinten Iurisdiction vnd Botm
keit los gewircket, hiermit zu geschweigen) weder in Geistlichen
Weltlichen sachen keine macht noch gewalt hat, auch sein Bann
rechtes fulmen stramineum der Behmen durchaus nit schaden
Es will aber alhier, einen jedwedern verstendigen zuerwegen

nöthen sein, was wol vnter solchen gesuchten außflüchten verborgen sein müsse? Nichts anderst den diß, daß nemblichen in der gantzen weitten Welt, nichts kan noch mag, also bekräfftiget, mit Siegel vnd Brieffen, Iuramenten vnd anderer gestalt bestettiget sein, welches man durch dergleichen hinterliestige, betriegliche, vnd vortelhaffte außlegungen, nicht könnte wiederumb invertiren, durchstreichen vnnd zu nicht machen. Was würde aber dardurch vor guttes Gebbüt, zwischen Obrigkeit vnd Vnterthanen erwecket, vnd zuwegen gebracht? Wann die Vnterthanen Irer Käyser, Königen vnd Herrn, Worten, Brieff vnd Siegel, handtvnterschrifften vnd Iuramenten nicht eher glauben geben vnd trawen solten, Sie weren dann zuvorhin vom Pabst confirmirt vnd bestettiget? Noch gleichwol soll man diß heilose Gesindtlich vnd auffrürischer Rott vnter sich dulden vnd leiden, Solte gleich Landt vnd Leutte darüber zu grunde vnnd boden gehen, auch wol mancher mit einen weissen stebel versen gelt geben vnd darvon ziehen müssen.

Es will aber dieser Grossprecher, die abschaffung der Iesuiten außm Lande, darumben vor vnrecht halten vnd erkennen, weil Sie (seinen vorgeben nach) Käyser Ferdinandus in Behemb am Ersten eingeführet, gestifftet, Possession vnd Mayestetbrieff gegeben, welche in die Landtaffel einkommen von allen Ständen approbirt, von König Maximiliano, Rudolpho vnd dieser Käy: May: Confirmirt, Käysers Ferdinandi Stifftung vermehret vnnd verbessert worden, alda Sie auch seitther Anno 1555. thulichen verblieben. Antwortt. Man lest gar gerne zu, daß diß Geschmeis von Käyser Ferdinando am ersten in die Kron Behemb eingefürt, Ihr Collegium darauff Anno 1567. fundirt, mit vielen einkommen vnd Privilegijs begnadet, vnd von volgenden Königen biß auff jetzige Ihre Mayestet augirt, confirmirt vnd bestettiget worden, So ist auch noch den Ständen in frischer gedechtnus, daß Käyser Rudolphus vor dem Landtage 1608, jnen biß auff 30000. Thaler Landtgütter zu kauffen gnedigst bewilliget, vnd weil Sie anfangs nur vmb 12700. ß. Gütter an sich bracht, von den Ständen vffm Landtag 1610. ferners zugelassen worden, vmb die vbrige 17300. ß. vollendt Landgütter zu erkauffen. Aber daraus (daß die Iesuiten Fundation vnnd Gütter in der Landtaffel haben) kan nicht erzwungen werden, daß Sie dardurch vor Inwohner deß Landes angenommen, vnd aller Rechten, Privilegien vnnd Freyheiten

fehig vnnd theilhafftig sein. 1. Dann erstlichen so sindt Sie niema
auff einigen Landtag sieder Anno 1555. von den Ständen vor I
wohner erkleret worden. Daß Sie aber König Ferdinandus v
sich selbsten ins Königreich eingeführet, ist dieser Actus den Ständ
vnverfengklich, Dann kein König jemals die macht gehabt, das j
ingenuitatis vel naturalitatis, außländern, es sey Geistlichen o
Weltlichen Personen, (Sie sein dann zuvorhin vom Lande angeno
men) zu conferiren, Wer nun das von Ständen nicht hat, der ist a
nicht Capax beneficiorum & possessionis. 2. Weiter wirdt die fu
dation vnd verschreibung bey der Landtaffel ipso jure, auß angezogen
vrsachen vor sich selbsten krafftloß vnd vngültig, Quod enim initiò viti
sum est, tractu temporis convalescere non potest, Wer nicht titu
& fide bona etwas im Lande besitzet, kan nachmals keine præscripti
oder verjherung bey der Landtaffel prætendiren vnd vorwenden. D
sen sindt viel exempel an denen gebornen Inwohnern verhanden,
mancher, wann man jn in richtiger posses eines fundi nicht befind
seiner einverleibung in der Landtaffel nicht geniessen kan, viel wei
ger nun die Außlender.

3. Zu dem vermag auch die Landtaffel, keinem die Filiali
vnd eigenthumbligkeit deß VatterLandes, wider deß Landes Privi
gium mit zu theilen, zum exempel, Einer der im Lande nicht an
nommen, kaufft ein Gutt, vnd lest sichs in die Landtaffel einverleib
dessen vngeachtet wirdt Er wegen seiner vnfehigkeit deß G
gegen dem König vnd Lande verlustig, oder muß sich (so d
noch eine grosse gnade ist) mit dem König darumben vertragen
abfunden.

4. Eben diese gelegenheit, hat es auch mit obbemelten Con
sion oder bewilligung der Iesuiten, so sie Anno 1610. auffm Lan
von den Könige vnd Ständen, erlangt vnd bekommen. Dann d
Consens, jhnen nichts mehr zueignet, noch im Lande zuwegen br
dann das Er als ein Landtags bewilligung, in Landtag gesetzt, vnd
gedechtnus vnd mehrer ordnung halber mit in die Landtaffel relat
weiß einverleibet worden. Doch vber diß alles miteinander, w
man ja der sachen so genau nach gehen, vnd alles auff die Goldw
legen will. 1. So sindt die Iesuiter de facto ins Landt eingeschl
2. De facto aus der Cantzley privilegirt. 3. De facto jhre
kommen in der Behmischen Cammer angeordnet vnd vermehret

De facto jhre fundation vnnd Privilegia, von König zu Könige confirmirt. 5. De facto Käyser Rudolff, zu erkauffung etlicher Landtgütter, vmb eine gewisse Summa geldes beredet. 6. De facto, die Stände Anno 1610. vnwissent zu complirung der 30000. fl. ankauffs vbriger Landt Gütter hinders liecht vnd obreptitiè geführet, Sie aber dargegen, de jure divino & humano außm Lande verjaget vnnd abgeschaffet worden. Da dann abermals zu jhren behelff nicht kan angezogen werden, deß Graffen von Thurn vnd dessen von Felß ertheilte Kundtschafft, daß man Anno 1611. in jren Collegio keine armatur befunden.

Dann sich ja jhre verweißung außm Lande auff dieses ertheilte Testimonium, oder wie es alhier getaufft wirdt, auffgerichte Instrumentum nicht erstrecken thut, zu dem, wann Sie auch gleich etwas von allerhandt Kriegs Waffen bey sich damals gehabt hetten, ist sich nicht zuverwundern, daß man gleichwol bey werender nachsuchung nichts bey jhnen dergleichen gefunden, dann Sie solche durch jhre list vor den Soldaten, die Sie visitirt, vnnd gleichwol jhre Schlupfflecher nicht gewust, leichtlich in geheimen örter verbergen können, Dessen zu mehrer bestettigung, haben die jungst verordneten Commissarien so nach jhren ausgebott zu verwahrung jhrer hindterstellichen sachen im Collegio angeordnet gewesen, einen Schlüssel gefunden, daran ein Zettel von Pergamen gehangen, vnd darauff geschrieben gewest, Diß ist der Schlüssel von der Capell im gartten, darinnen die Waffen zu befinden, da doch in jhren Gartten vber der Erden kein Capell noch Thur, zu welcher dieser Schlüssel gehörig nicht gesehen wirdt. Daraus dann abzunemen, daß diese Capell, etwa an einen gewisen orth vnter der Erden sein muß. Dargegen hat man vber der Erden in deß Magnifici Rectoris Oratorio zwene Hebammen Stiel, vnd etliche Küßlein, darrauff die keuschenden Iesuitischen Damen, nach erlangter absolution zu sitzen pflegen, gefunden, So fein mit jhren voto Castitatis vberein kombt. Dann sollen Sie, alß solche heilige Patres in stetter vbung, zucht, vnd keuschheit verbleiben, So ist auch billich, daß Sie auch solche Instrumenta bey sich haben, dardurch Sie auffm Notfal, den jrigen in Collegio zur Geburth nahenden Jungfrewlein, beistandt leisten können, vnnd nicht allererstem vmb eine Hebamme, auff die Gassen schicken mussen.

Daß die Stände Fabium Maximum Ponzon in gefengliche hafft

nemen, vnd darinnen eine zeitlang behalten lassen, dessen seindt Sie
wohl befügt gewesen, haben sich auch deßhalben mit diesen Schwe
zuvorhin nicht besprechen noch berathschlagen dürffen. Dann
menniglichen bewust, das Er auch einer auß des Michna Rottgesell
deren tiechten vnd trachten einig vnd alleine dahin gangen, damit
diesem Königreich die Euangelische Religion vnterdruckt, vnnd h
gegen die Catholische möge quoquo modo entpor gehebt werden. D
her ists kommen: 1. Das Er die Clostergraber, an statt des Ertz
schoffs mit absaal von der Religion am meisten tribulirt, auch I
mit dem Hencker gedrohet. 2. Er hat Theobaldt Hacken das e
mal im gefengnus examinirt, vnd bey solchen examine expresse
Chur: vnd Fürsten des Reichs fragen anstellen dürffen, ob Sie
den Ständen wieder Käyser Rudolphum in verbindtnus gewe
vnd mit einander conspirirt hetten. Welches doch in den Behmisc
Rechten hoch verbothen, auch leuchtlichen die Stände bey gedach
Potentaten in einen solchen argwohn bringen können, alß wann d
Examen mit Ihren willen were angestelt worden. 3. Durch
sindt bey Hoff die Practicken, wieder die Rosenbergischen Stamg
ter am meisten getrieben worden, dahero Er sich auch vielmals
fentlich verlautten lassen, das diese Gütter schon Ihr Mayestet
heim gefallen, da jme doch die Partes Iudicandi in Behemb nie
auffgetragen worden. 4. Er hat vnter andern in Schlesien gesch
ben, von Newen wiesse er einer Hohen Person nicht anderes zu
melden, denn daß die Defensores allgemachsam sich von eina
trenten, es weren jhrer von Dreißig nit mehr, alß noch Neune v
die würden auch baldt von einander lassen, vnd also die auffger
Defension in Collegio ein ende nemen. 5. Vnd das nach meh
So hat er nicht gewust, wie er die Stände gnugsam schimpflich
ten, vnd von jnen verächtlichen reden sollen, einsmals hat Er
sagt, Käyser Rudolph habe etliche Million Straffgelder bekom
der jetzige Käyser werde noch mehr zu wegen bringen, vnd sol
manichen baldt gesagt werden VENI HUC. Komb her. Vnd
dergleichen wieder die Stände seines ehrenvergessenen hochmüt
redens beginnen vnd vornemen mehr gewesen. Welches doch
miteinander ehrliche Patrioten, vornehme ansehliche Standes
sonen, Adeliche hertzen vnd gemütter, in wenigsten nicht empfi
noch mit wortten viel weniger der that selbsten gegen einen s

außlendischen leichtfertigen, seiner geburt nach vnechtigen Mann, nicht anten noch euffern sollen? Sondern man hat noch mit jme vnd seines gleichen (wie dieser Scribent alhier beim beschluß seines andern haubtgrundes vorgiebet) rechtliche proces anstellen, vnd darüber sententionirt werden sollen, Sonsten wolten diese Rottgesellen selbsten war machen, daß der Stände wieder Sie eingewante entschuldigung, pur lautere Falsche aufflagen, erdichtungen opiniones, vngegründte vermüttungen vnd lautere passiones sein. Aber man ist Gott lob, diesen jhren erbitten zuvorkommen, vnnd verhoffentlich genugsamb bißhero erwiesen, daß die attenta dieser verbrecher viel grösser sein, alß das jenige was man bißhero gegen jhnen in einen oder den andern Fall vorgenommen: So were auch kein Recht zufinden gewesen, vor welchen man Sie hett sicher können vornemen. Dann das ohre zur audienz zu Hoffe war albereit verschtopffet vnd versperret, vnnd stunde alles in jren henden. So hetten sie auch das Recht herumber gedreet, wie sie selbsten gewolt. In summa an diesen Leuten ist alle ehr, recht vnd redligkeit verloren gewesen. Daß aber alhier gleichwol vorgewant wirdt Ponzoni sey vieler ansehlicher Reichs Fürsten Rath vnnd Agent am Käyserlichen Hoffe gewesen, solches stellet man an sein ortt wie billich, wirdt auch dardurch der Stände sachen weder bösser noch erger gemacht. Dann jhme seine gnedigste vnnd gnedige Herrschaft nicht anbefolen, fines vocationis zu vbertretten, sondern in terminis ejusdem vielmehr zu verbleiben, So hat man auch theils seiner Schrifften vbersehen, vnd nichts dermasser denckwürdiges befunden, darauß zu schlissen gewesen, daß Er vmb Chur: vnd Fürsten heimligkeiten viel solte gewust haben. Sondern man hat in gebraucht alß einen Zeittung Schreiber, vnd außkunschaffter aller sachen, so bey Hoff vorgeloffen. Kurtz zuschlissen, Wann er so ein ansehlicher Agent, vnschuldiger Mann, vnd ein Mensch von reinen gewissen were, warumb ist er nicht wie andere auffrichtige Catholische hertzen zu Prag in seiner behausung verblieben, sondern flichtig worden, daß man jn beim Caputzinern im Kloster suchen, vnnd auß einen vngewöhnlichen ortt hervor zihen müssen, da die Fledermeüß im Sommer zu hecken pflegen.

Eben ein solcher Gesell ist auch Iacob Tepentz gewester Hauptman der Herrschafft Melnick, welcher den armen Vnterthanen vffm Lande, wie auch den Burgern in der Statt Melnick, (so deß Dritten

Staudes sitzendt) viel Plag vnd verdries in der Religion
vff die Pfarren sub Vtraq:, Priester sub Vna eingesetzet,
brauch der Heiligen Tauff, vnd Copulation bey den Ketzern v
die so darwieder gehandelt gestraffet, Die Leutte zur Proce
Kloster vnd andern Pabstischen Götzen dienst mehr genöti
sonsten Tyrannisch mit jnen vmbgangen, auch außer and
minationen sich dieser offentlich vernemen lassen, Wann der
nig ins Regiment kommen wirdt, müeßen die vnCatholischen
alle vbertretten, damals dann viel Petristen sein werden.
jme dargegen vermeldet, Warfür hette dann der König den
ein Iurament gethan? Darauff hat Er geantwortet: We
nen ErbLendern den Eydtschwur zu halten nicht schuldig
(verstehe nach der Iesuiter Glossen,) viel weniger ist Er bey
hemb solchen nach zukommen schuldig, Zu geschweigen, w
dergleichen fällen, alß Er Hauptman vff der Abtießin Grä
S. Görgen vffm Präger Schloß gewesen vorgenommen, d
werck nicht so lang vnnd gar zu weitschweiffig werden möch
nun abermal dieß alles Christlich, Iesuitisch Catholisch, auffr
bidermannisch gehandelt, wölle menniglichen vnpassionirt vr

Zum Dritten (sagt Er) Ist zu einem Fundament,
bey dieser jrer Apologia wol zumercken, daß dieselbe voll
grunde, vnwarheit, vnd exaggeration den gemeinen Mann zu
vnd vernünfftige zu bethören, menniglich aber zu jhrer falsc
nung zu persuadiren, welches mit wenigen volgenden E
beweißlich.

Diese seine Dritte Grundtfest der vnEuangelischen e
vntersteh et er sich mit vielen Exempeln vnd rationibus zuerwei
unter aber allerley tavtologiæ oder wiederholungen voriger b
nöttige exaggerationes, vergebene Iesuitische amplificationes
terlauffen. So aber mehr in die Schulen gehörig, dann da
Politischen sachen füglichen solten zugebrauchen sein, biß er
selbsten auffm zwegk kombt, dahin er collimirt vnd spricht, di
klag bestehet auff diesen einigen. Daß man Sie (verstehe die
nemblichen vmb jhre Majestetbrieff, vnd die dardurch erlan
gionsfreyheit bringen wolle, vnd was Sie darwider in v
sonderlich mit verwehrung der Neüen Kirchen gebew zu
vnd Klostergrab, darvon hiermitten in specie weiter meld

schicht, höchlichen beschweret worden. Diese Hauptklage vmb zu stossen, vnd dargegen zu beweisen, daß die Stände durchaus niemals befügt gewesen, noch siendt, dergleichen attentata (wie vor augen) vor die handt zunemen, bemühet er sich stark vnd hefftig, vnd argumentirt ferners also. Deme sey aber wie jme wolle, so können die sub Vtraq: jre obangezogene Haubtklage wider niemandts andern führen, alß entweder wieder jhren allergnedigsten Kähser, König vnd Herrn selbsten, oder wieder andere jhre mitständt vnd Partikular Personen in dem Königreich Behemb. Ehe er aber dieß sein Dilemma confirmirt vnd bestettiget, helt er sich in den Præparatorijs zimlichen lang auff, darmit die freyheit der Religion anzudeutten, vnnd die dargegen erliettene trangsal, engstigung vnd beschwerung deß gewissens, (als ein ertichtes dinge von den Stenden) auffzuheben, vnd sich vnnd seine Rottgesellen bey menniglichen allerhandt argwohn zu entschitten.

Anfenglichen fürt er ein zum beweis, Confusionem Religionum, gleichsamb wann die Behemb allerley Religionen oder Glauben zugethan weren, welches Er doch im hertzen viel anderst weiß, dahero seufftzet Er auch darüber, (so das wörtlein Leider mit sich bringet) daß leider ein jeder in Behemb glauben mag was er selber will. Als wolte Er sagen: Ob wol die Römisch Catholischen, ohne vnterlaß bißhero dahin getrachtet, die Euangelische in der Cron Behemb außzutielgen, So haben Sie sich doch leider alzeit darwider gesetzet, auch jhre Religion sub Vtraq: durch Gottes hielff mit dem Schwert (wie dessen Ehren Gedechtnus an der Theiner Kirchen vor augen) stetigs verteidiget, gedenckens auch noch, mit beistandt deß allerhöchsten zu thun, solte gleich der Pabst zu Rom, darüber zuperst en, vnnd auß zorn, alle seine Clerisei vnd Geistligkeit auß dem Lande abfodern. Eine solche *αυτονομία* Religionis, ist in Behem niemals gewesen, noch begeret worden, sonsten müste man nicht allein Gott, sondern auch das Gestiern, vnd die wilden Thier (wie vor zeiten in der Heidenschafft) anbetten.

Die Erbawng der Newen Kirchen in den Präger: sowol andern Königlichen Stätten vffm Lande mehr, ist ein schlechter beweiß, einer absonderlichen Religions freyheit. Dann was Ihre Mayestet krafft deß Mayestetbrieffs, vnd libertet deß Dritten Standes ohne das zuzulassen, schuldig, Wie kan man das vor eine sondere gnade achten vnnd halten? Darbey sich aber dieser Euangelist trefflichen vber den

Pickarden lustig erzeuget, da doch dieselben in Behemb durchaus zubefinden, sondern mit den Adamiten, vor lengst aus dem Lande abgeschafft worden.

3. Daß in allerley Embtern, es sey nun beim Rechten, ! taffel, Cantzleien, Böhmischen Cammer, Appellation, auff den ! heußern, Königlichen Herrschafften, vnd sonsten bey andern Ex tionibus mehr, (darvon dieser Wescher ein grosses Dicent macht) sonen der Religion sub Vtraq:, so wol alß sub Vna, von Jhr Ma gebraucht werden, dardurch wirdt die Religions Freyheit aber nicht bestettiget. Dann diß geschicht zum theil propter formam Gemeine, auß den Euangelischen Ständen datmit etlicher maß contentiren. Zum theil vnd vielmehr, auß mangel der Leuthe, den Catholischen, dardurch diese Stellen könten ersetzet werden. sten da der Catholischen, eine gnugsame anzal verhanden, würd wiß kein Euangelischer, er apostasirte dann, oder were vffs we ein Heuchler zu einigen Ambt befordert werden. Vnd wz sin Euangelischen Stende dessen gebössert, daß etliche auß jren mi Embtern, vnd beim Rechten sitzen? Haben doch die Catholisch allen expeditionibus die höchsten officia occupirt vnd eingenom dardurch das Landt regirt, vnnd die Stände im zwang gehalten den. Der Catholische Burggraff tribulirt die Stände, vffn Lan alß ein Director desselben, seines gefallens, baldt mit Repliciren, mit auffschub deß Landtags, Also, was man in wenig tagen verr künte, darzu werden viel Monath gebrauchet.

Gelickts jme nun, daß Er die Stände entweder, aus vorhi mal richtig vnnd wol beschlossenen sachen (wie 1615. geschehen derumb bringen, vnnd dargegen neben seinen gehülffen, in beschwe Landstewren vnd vergebliche vnkosten füren kan. Wirdt Er darum noch höchlichen begnadet, Welches dann dem jetzigen Obristen ! graffen vnd LandtSchreibern ein gefundener handel gewesen. auch der Burggraff auffn Landtag offtermals allerdings (wegen g anzahl der anwesenden Stende, so jhn mit jhren votis vberstü nicht verrichten noch verwirren können, darzu lest sich nochmal Catholische Cantzler ausserhalb Landtags gebrauchen, der schreib nach vnd bestelt immer Land ein, seinem gefallen nach. Got es seye der Landes ordnung, Privilegien, Freiheiten, vnnd Lan beschlüssen gemeß oder nicht, Wie an den jetzigen vnglückseligen !

vnd verwüster seines Vatterlandes, zusehen. In der Behmischen Camer ist meistentheils der President Catholisch, Wegen der Königlichen Stette, die Er de facto seines gefallens tractirt, wie es die zeit vnd der Iesuiten vnd Pfaffen anschlege in Religionssachen mit sich bringen. Eben diese gelegenheit hat es auch mit dem Schloß Haubtman, Haubtleuten, KönigsRichtern, in Präger Stätten, so wol den Ambtleuten auff den Königlichen Herrschafften, so alle miteinander (ausser Johann Ledetzky zum Chlumetz, so zwar nach gehaltener reformation vnd außmusterung der HaubtLeuthe, eine zeitlang daselbst verblieben, aber doch entlich wegen Smetziansky vngestimmen, vnd steten anhalten, die Religion zu verendern, selbsten seinen abschiedt genommen) Catholisch sindt, vnd zu dem ende dahin gesetzt worden, damit Sie in den Stetten, die arme Burgerschafft, vnd in den Dörffern auff den Herrschafften die einfeltigen BawersLeuthe, durch allerley findtlein, Cantzley vnd Cammer befehl, in der Religion turbiren, bedrengen, vnnd (wo möglichen) auß den Mayestetbrieff, in die vorige dienstbarkeit, der Compactaten führen möchten. In summa, die Catholischen haben bißhero in allen Embtern die Oberhandt gehabt, auch keinen aus den Euangelischen, zu solchen officijs kommen lassen, dardurch die Religionsfreyheit befördert, vnd erhalten werden können. Es were dann diß vor eine sonderbare Religions freyheit zu achten, vnnd zu halten, daß Ihre Mayestet dieses Scribenten vorgeben nach, keinen einigen LandtMann (daruntter Herrn vnnd vom Adel, so vffm Land wohnen verstanden werden) der Religion halber geengstiget, gedrungen, vnd perturbiret hat. Daß diß bißhero verblieben, hat es den Feinden der Religion nicht an gutten willen, sondern an der occasion vnd gelegenheit gemangelt.

Ist daran gnug, daß man den anfang, hinc indè in den Stetten vnd vnter den BawersLeuten auff den Dörffern gemacht, ja entlichen durch abschaffung der Stende zusammenkunfft im Collegio Carolino, den Mayestetbrieff auffheben, vnnd zu nicht machen wollen, Welches da es geschehen, würden nachmals die LandtMannen, eben in die augustias, wie die armen bedrangten Christen in Stewermarck, Carnten, vnnd Crain gedien, vnd das freye Religionis Exercitium verloren haben, So aber diser Scribent, mit vnverschembter Stirn, von der Obrigkeit Person, ablehnen, vnd auff die Stende herumber bringen vnnd transferiren will, gleichsam wann Sie Ir Mayestet Käyser:

vnnd Königlich Gewissen nicht verschonet, viel weniger der Behm schen Confession jren freyen lauff gelassen, Sondern theils den Rel gions zwang auff jre Gütter einführen wollen. Darunter auch un landt Herr von Smirziz seliger, in grab vor jhn nit mit rhue bleib kan, Sondern wirdt (wiewol mit höchster vnwarheit) beschuldiget, da Er auff allen seinen Güttern vnd Collaturen, die Prediger sub Vtra abschaffen, vnd Pickarden einsetzen lassen. Da doch kein einzig Priester sub Vna (welche vnd keine andere, denen sub Vtraq: oppon werden können) sondern alle mit einander Sub Vtraq: der orthen z befinden. Wie darff dann dieser Lugner vorgeben, daß die Pries Sub Vtraq: abgeschafft, vnd dargegen Pickardische eingesetzt word weil dergleichen im Consistorio der Stende nicht verhanden, n sonsten in rerum natura vorzustellen? 2. Weitter giebt er vor, es die höchste vnwarheit vnd vngrunde, daß man die Stände vor Ke gescholten, denen kein traw noch glauben zuhalten, were jhnen heiml nach Leib, Guett vnd Blut gestanden. 3. Es seyen ertichte fark opinionen vnd vngrundt, die anzüege der Particular Person welche Sie (die Stende) in dieser Apologia, ehrlose, ehren vergess Leüth, verräther, zerstörer des friedens, so allerley Practicken wie das Vatterland, vnd getrewe Patrioten gehabt nennen. 4. Es ein purlautter getiecht, vnd in ewigkheit nicht zu erweisen, das e denen sub Vtraq: das leben neben der ehr abgesprochen, darbey Obrigkeit dieser Welt, zu denen sub Vtraq:, mit schwert vnd Fe außrottung angestifftet vnd angetrieben. 5. Es sey eine purlau vnwarheit, daß Jr May: die Defensores abgeschafft. 6. Es bl ein verdechtiger vngrunde, der Gerechtigkeit auffzug, wann jema sub Vtraq: interessirt, das man auß den Schwartzen Weiß, vnd den Weissen Schwartz gemacht hette. 7. Es sey eine grosse falsch vnd vngrundt, daß dieß ein Religions auffstande sey, sondern purlautere Rebellion, so auß Jr May: Patenten vnnd Schreibe F. G. zu sehen. 8. Sie (die Stende) hetten nicht jhre (der au worffenen Richter vnd Executores sein, sondern besetzung eines ort lichen Rechtens erwartten sollen.

Vff diese angezogene einwürffe, solte man sich so wol, alß vf ersten in diesen Præparatorijs begrieffenen, vnd albereit wiederl Einwürff categoricè erkleren. Weil aber die meisten albereith hergehende, in dieser Apologia zur gebür, mit satten grunde abg

net, auch die vbrigen volgende, an einen gelegnern Orth, vnten beantwortet werden können. Alß wirdt es dahin gestelt, vnd inmittelst, das obgesetzte Dilemma zu refutiren wiederholet, welches also lautet: Die sub Vtraq: können jhre haubtklage wider niemandts anderst führen, alß entweder wider jhren allergnedigsten Käyser, König vnd Herrn selbsten, oder wider andere jre Mitstende vnd Particular Personen in dem Königreich Behemb.

Daß die haubtklage wider Ir Mayestet nicht könne geführet werden, vnterstehet Er sich mit einem Syllogismo dergestalt zubeweisen, Welcher von den jenigen, wider deme er etwas zu klagen, oder zu prætendiren hat, ein solche Erklerung bekommet, daß Er mit einigen Recht oder Fug ein mehres nicht begeren kan, derselbe hat nicht vrsach, wider den jenigen, dessenthalben ichtwas weitters bevorab vngütliches de facto fürzunemen. Nun haben von der Röm: Käy: auch zu Hungern vnd Behemb, ꝛc. Königl: May: dero Vnderthanen sub Vtraq: in jhren Königreich Behemb, auff obverstandene jre Haubtklag, vnnd was derselben anhengig, ein solche erklerung albereit vor diesen, vnd an jetzo wider von newen Schrifft: vnd mündtlich empfangen, daß Sie mit einigen Recht oder Fug, ein mehrers nicht begeren können. Derowegen Sie einige befugte vrsach nit gehabt, oder noch haben, angeregt jhrer vermeinten Klag halben, ichtwas weitters wider Ihre Käyser: vnd Königliche Mayestet zu attentiren.

Die Major dieses Syllogismi (spricht Er) ist für sich selbsten, der vernunfft vnd billigkeit vndisputirlich gemeß, vnd bedarff derowegen keiner fernern probation. Die Minor aber wirdt mit diesem erwiesen, daß Ihr Käy: May: sich außtrucklichen erkleret haben, vnd bey Ihren Käyserlichen wortten, nochmals bezeugen, daß dieselbige niemalen gesinnet gewesen, den mehrangezogenen Mayestetbrieff, vnnd darüber auffgerichten vereinigung, ichtwas zuwider zuhandlen, oder zu verstatten, Sondern was Sie denen sub Vna & sub Vtraq: mit handt vnd Siegel einmal zugesagt, vnd versprochen haben, solches gedencken Sie Käyser: vnd König zu halten, vnd einen theil wie den andern dabey zu schützen vnd handt zuhaben, was auch hinc inde für beschwernussen, strittigkeiten, vnd Mißdeuttungen besagtes Mayestetbrieffs, vnnd vereinigung, sich albereit ereignet haben, oder noch entstehen möchten, Solches seindt Ihr Käy: May: vhrbittig, durch recht vnd

ordentlich erkantnus, wie man sich deren auff solche fäll, in dem K
nigreich Behemb albereit vergliechen, erörtern vnd entscheiden zulass

Daraus schleust Er seiner meinung nach, eine vnfehlbare co
sequens vnnd starcke folgerei, dardurch bey menniglichen zu erhalt
daß alle das jenige, wessen er die Stende, in seinen ersten fundam
wider Sie beschuldiget, solche attentata vnd verbrechen seien, die wi
niemandt anderst, dann einig vnnd allein auff Ihr Käyser: vnd K
nigl: May: Person gerichtet sein sollen. Darauff aber albereit I
114. usque 138. geantwortet, vnd daselbsten außm grunde sindt w
derlegt worden, Dahin auch der gutthertzige Leser verwiesen wir

Da aber (setzt Er in seinem Dilemmate ferner) die sub Vtr
in Behemb, mit obverstandener jhrer Haubtklage, Ihr Käy: vnd K
nigl: May: nicht, sondern nur etliche particular Personen (darun
er Slawata, Martinitz, die Iesuiter, Michna vnd Fabern namh
machet) zu beschuldigen vermeinen, hetten Sie dergleichen Proces ge
jnen nicht vornemen sollen. 1. Dann was könten Ihre Käy: M
oder das gantze Königreich dessen entgelten, was privat Personen
eiffer gethan, sonsten würde das alte Sprichwort invertirt wer
müssen, Nimirum quod delitant Archivi, plectuntur Reges. 2.
dem, were bey Ihr Mayestet niemandts mit warhaffter beschwer
kommen, noch was ordentliches vorbracht. 3. So hette man
wieder obvermelte, vnd andere Particular Personen in Behemb, d
man alzeit mechtig sein können, kein Volck werben dürffen.

Diß ist der inhalt des gantzen Arguments, dardurch Ihre M
yestet, oder vielmehr derselben böse Räthe, (darunter erwente part
lar Personen auch gehörig) von der Haubtklag gantz vnnd gar exi
vnnd alles nur bloß auff die Stende geschoben, vnnd diß darmit
gedeutet werden will, daß es den Ständen nicht vmb die Relig
freiheit zuthun sey, sondern vnter derselben einanderer putzen st
müsse, so zu seiner zeit schon außbrechen würde. Aber dessen
vngeacht, wirdt dieser Schluß wider die Stände vor bekandt anger
men, vnd dargegen mit steiffen, festen grunde, dermassen widerl
das Tiechter nit ein wort wirdt darwider auffbringen können, son
mit schanden von seiner zum ende angehengten Promission abl
müssen.

Was nun Ihrer Mayestet hochansehliche Käyserliche vnd
nigliche Person aus vnnd vor sich selbsten anlanget, So ist freilich

Mayestet (ohne masgebung dieses Scribenten) Natur Condition, vnd eigenschafft, meniglich bekant, daß Sie güttig, sanfftmütig vnd mehr zu gnaden, alß scherffe geneigt sey. Dahero auch Ire Mayestet die Gesambten Stände der Cron Beheimb, vor jahren mit hertzlichen frewden vnnd frolocken zu jhren König vnd Herrn auff vnd angenommen, auch niemals einige gedancken dahin gehabt, Ihr Mayestet in den geringsten zu offendiren, viel weniger wider dieselbe jetzige Defension vnd werbung anzustellen, wann nicht die schädlichen Giefftigen Räthe vnd ertzFeinde der Euangelischen Religion, Kleselius vnd seine Rottgesellen, das Regiment zu sich gezogen, vnd diß Königreich jhres gefallens in Politischen vnd Gewissens sachen administrirt hetten, denen man sich ja billich, (weil sonsten aller schutz vnd schirm abgestrecket gewesen) opponiren, vnnd zur gegenwehr stellen müssen. Dann das dieser Euangelischer Verkherer zu bescheinung Minoris propositionis seines Syllogismi vorgibet. Ihre Käy: May: hette sich außtrucklichen erkleret, vnd bey Ihren Käyserlichen worten nachmals bezeugen, daß dieselbige niemahlen gesinnet gewesen, den mehr angezogenen Mayestetbrieff, vnd darüber auffgerichten vereinigung zu wider zu handlen, oder zu verstatten, sondern was Sie denen sub Vna, & sub Vtraq: mit handt vnd Siegel einmal zugesaget vnd versprochen haben, solches gedencken Sie Käyser: vnd Königlich zu halten, vnd einen theil wie den andern dabey zuschützen, vnd händt zuhaben, was auch hinc inde für beschwernussen, strittigkeiten, vnd mißdeutungen besagtes Mayestetbrieffs, vnd vereinigung sich albereit ereignet haben, oder noch entstehen möchten. Solches seindt Ihr Käy: May: vhrbittig, durch recht: vnd ordentliche Erkäntnus, wie man sich deren auff solche Fäll, in dem Königreich Beheimb, albereit vergliechen, erörtern, vnd entscheiden zulassen.

Ist ein pur lautter gediecht, dardurch den Leutten ein blawen tunst vor die augen zumachen, vnd die einfeltigen dahin zu bereden, daß Ihr Mayestet böse Räthe, (so bißhero das Regiment allein gefürt) alles thun, dargegen aber die Stände nichts eingehen wollen, dann da diese Käyserliche vnd Königliche Promission jemals vorgeloffen, hat es entweder vor oder nach den Außwurff geschehen müssen. Daß es vor dem außwurff geschehen sein solte, darüber ist nicht ein eintziger Buchstaben auffzuweisen, dann Ihre Mayestet (wie oben folio 65. & 160. angedeutet) von den Tag an, alß Sie ins Regiment kommen,

niemals keinen eintzigen Gravamini in Religions sachen abgeholf ja die Stände nicht einiger antwort auffm General Landtag gewir get, sondern durch antrieb deß Obristen Cantzlers, die resolution nach Brandeis verschoben, Dahin Graff von Thurn beruffen, mit kurtzen wortten verabscheidet worden. Ihre Mayestet befin der Stände sub Vtraq: beschwer vnd bitten (verstehe alle Gravam so jemals einkommen) der billigkeit nicht gemeß zu sein, hetten a albereit, auff ihren Herrschafften, den Ertz Bischoff alle Collat vbergeben, derowegen Ire Mayestet mit dergleichen anklagen fer nicht behelliget sein wolten. Das heist ja keine zusage thun, weniger dieselbe halten, Sondern alles was vorhin zugesagt vnd sprochen, vbern hauffen werffen, cassiren vnnd auffheben.

Nach dem außwurff, alß der Obriste Behmische Cantzler, andere seines Packts anwesende Rhäte zu Wien vermerckt, daß Consilia einen bösen außgang gewinnen möchten, Hatt Er sich wid umb etwas nehter zum Ziel gelegt, vnd aller erst post Festum, vn Ihrer Mayestet Namen, (weil derselben subscription in den ange genen Patent vnnd antwortschreiben, sub littera E. F. G. nit zu finden) grosse promissiones vnd zusage gethan, Vber den Mayest briff, Landtags schlüssen, vnd verträgen zu haltten, dieselbe zuschütz vnnd handt zu haben, doch das zuvor das geworbene Volck abgedan das auffgeboth abgeschafft, vnnd einer gegen dem andern sich Rechtens pflegen solte. Welches da es geschehen, vnnd der Cant neben andern anwesenden Räthen vnnd Scribenten zum Wien wid umb lufft bekommen, hetten sie sich auffs newe widerumb auff die Geigen geleget, die Stände jhres gefallens tribulirt, vnnd darü abermals auff Reuers, Mayestetbrieff, auffgerichte Verträge, Gen Confirmationes der Privilegien, Landtags beschlus, ja das Königl Iurament selbsten gantz vnd gar vergessen, vnd auß den augen ges Imfall auch dergleichen Königliche Promissiones (so doch nierg vorn außwurff zubefinden) verhanden gewesen, warumb sindt Sie mals effectuirt worden? Warumb hat man nit gleichen schutz beyden Religions verwandten gehalten? Sondern den einen thei heben, den andern aber gantz vnd gar vnterdrucken wollen? Es dann, vor keine Drangsal, Engstigung vnnd beschwerung deß gewis zuhalten: 1. Wenn man Kirchen vnd Schulen auffzubawen ver gert. 2. Die newe auffgebawten verpetschirt vnnd sperret, oder

gar einwerffen vnd zerschleiffen lest. 3. Die Leutt zur Communion sub Vna nöttiget. 4. Die Tauffe, Ehegab, Begrebnussen bey denen sub Vtraq: nit zulest. 5. Fromme Christen zur Hellen verdammet. 6. Die Frewe Stätte vnd dritten Stande, von den obern Ständen zu trennen sich bemühet. 7. Die auffn Landtag bewilligte, vnd von Königen bestettigte zusammenkunfften verbeut, vnd hindert. 8. Ein Newes Consistorium wider das den Ständen abgetrettene vnd vffs newe Priuilegirte auffriechten wiell. 9. Die Leutte zu den auffgehobenen Processionibus wiederumb nötiget. 10. Instructiones zu vnterdrückung der Religion außfertiget. 11. Den gewöhnlichen Järlichen vnterhaldt, der Priester sub Vtraq: entzeücht. 12. Die gewerbe den Vnterthanen in die Euangelische Städten verbeüth. 13. Die Leutte zu einen Iurament jrer Religion zu wieder zwinget, oder vffs wenigste beredet. 14. Die Collaturen wieder den Mayestet Brieff, den Ertz-bischoff einraumet, vnd dardurch viel Tausent Seelen der Vnterthanen betrübet. 15. Die Länder so einander vermöge der auffgerichten, vnd von Königlicher Mayestet bestettigten Conjunction in Religions bedrengnussen beystehen wollen, von einander zu trennen sich vnterstehet. Vnnd was dergleichen Attentata, vnd in diser Apologia vorhero schon angedeüte Religions Grauamina mehr siendt, auch noch alhier zum vberfluß können durch etliche wenig exempel erkleret werden. Dann warumb hat man den Graffen von Thurn wieder die Landts Ordnung vnd vralten gebrauch, vnd herkommen dieser Kron Behaimb, das Burggraff Ambt, auffm Carlstein genommen? Maximilian Hosstialek, des Primas Ambts zu Satz entsetzet? M. Valentin Kochan, Stattschreibern in der Newen Stadt Prag, (wieder der Gemein daselbst willen vnd Priuilegien) in der Cantzley entvrlaubt: Vnd den Eltesten Rathsherren in der Alten Stadt Prag Melchiorem Haldium, einen Alten verlebten, vnd vmb die Stadt, seiner experienz vnd treugeleisten dienst halber, wol verdienten Man, auß den Rath geschlosen? Antwort: Daß Sie Defensores gewesen, vnd vber der Religions Freiheit treülichen gehalten. Inmassen solches Kleselij, dießfals an die Greffin von Mansfeldt, wegen Graffen von Thurn ergangenes schreiben außweiset, auch dieser Scribent, in seiner vnEuangelischen erklerung alhier selbsten bezeüget. Daß zwar Jr May: die Defensores (verstehe offentlich) nie abgeschafft, oder deßwegen jrer Dienst abgesetzt, ob Sie gleichwol lieber gesehen (Welches wol zu mercken,

vnd mit des Klesellj schreiben vbereintrifft,) Daß die so in dero wü
cklichen diensten gewesen, der gleichen Schutzwaltung sich enthalt
hetten. Hinwiederumb, warumb ist Bohuchwal Walkaun von Adla
ins Cammer Recht gesetzt, Sezyma Zwrtby zur Newstädter Hau
manschafft, in die Steüer vnd ins Landt Recht befördert? Frieder
von Tallenberg zum Apellation Presidenten verordnet? Vnd Ha
Sfrepl zum Kåyser Richter, in der Newen Stadt Prag gemacht we
den? Keiner anderer vrsachen halber, dann daß Sie von der Eua
gelischen Religion abgefallen, vnd jhre vorige Religions verwant
verfolgen, beengstigen vnd betrieben helffen.

Wann man nun alhier die ansehlichen stattlichen Kåyserlich
vnd Königlichen Promissiones vnd zusage, darmit diser Schwetzer
beweiß, Minoris propositionis seines Syllogismi, so hoch daher pran
ansicht, vnd dargegen das Factum vnd vnbeginnen der Cantzley v
Behmischen Råthe, vnd darunter begrieffenen Religions Feinde h
vnd betrachtet, befindet man, das entweder dergleichen Promissio
niemals geschehen, oder darwider vielfeltiger weiß, (vielleicht oh
Jhre Mayestet bewust) muß sein gehandelt worden.

Was aber die mit Stende (wie sie dieser Author nennet) vn
Particular Personen betreffen thut, kan vnd soll freylichen Jhre M
yestet vnd das gantze Königreich dessen nit entgelten, Was Sie
sich selbsten zur vngebür gegen denen sub Vtraq; vorgenommen:
auch niemals der Stånde meinung gewesen, Jhr Mayestet darmit
behelligen, viel weniger gegen derselben jchtwas tetliches vorzunem
So gestehet man auch an seinen orth gerne, daß man, ordinari ei
zuvorhin, bey oder ausserhalb deß Rechtes besprechen vnd hören, d
verurtheilen soll: So ists auch gewiß daß man dieser Personen al
mechtig sein können, vnd dahero respectu jhrer kein Volck wer
noch einige Defension (wie ferners volgen wirdt) nicht auffrid
dürffen. Darauff ist diß die richtige antwort:

Daß die Stånde mit disen Personen keinen Rechtlichen Pro
vornemen sollen noch können, auch alle bey Jhr Mayestet anklag
Sie, were vmb sonst vnd vergebens gewesen, Jst albereit droben
wiesen, desgleichen gnugsam ausgefürt worden, auß was vrsachen
die Defension auffrichten, vnd Volck werben müssen.

Darbey verbleibt es dann billich, wirdt auch von dem gegen
wol vnwiderlegt verbleiben, Man wolte dann altes widerumb

newes herfür suchen, vnd petitionem Principij (so man niemals gestanden) begehen.

Doch kan man zum vberflus auch noch dise vrsach mit anhengen. Wanns nemblichen vmb diese wenig Personen were zuthun gewesen, würde jrenthalber, weder Direction auffgerichtet, noch einiges Kriegsvolck geworben worden sein, aber man hat dieß fals nicht bloß auff Sie, sondern auff sie vnd jhre Bundts genossen zu Hoffe, vnd sonsten hin vnd wieder im Lande zu gleich sehen müssen. Deren tiechten vnd trachten, einig vnd allein dahin gewesen, die Stände zu vnterdrucken, vnd vmb das freye Religionis exercitium zubringen, vnd das dis jhr intent vnd meinung gewesen, ist nicht allein auß den vorigen angezogenen Exempeln vnd vieler Personen außgegossenen bedraungen, vnd in der that vnbefügten vornemen, handt greifflich abzunemen, sondern kan auch noch ferner, durch nachfolgende etlicher vieler Personen, Blutdürstige vnd rachgierige offentliche außgesprengte reden vnd anschläge confirmirt vnd bestettiget werden. Der Obriste Burggraff viceRe, vnd Statthalter des Königes in Behemb, hat vor der Stände letzten Zusammenkhunfft im Collegio, sich bey vielen Personen, mit hefftigen drauwortten dahin bearbeitet, dieselbe zuverhindern. Alß Er aber darmit nichts außrichten können, sondern gleichwol darüber die Stände in gebürender anzahl zusammen kommen sindt: Hat Er darnach in Collationibus vnd sonsten one scheu offentlich gesagt, Jr Mayestet hetten die Stände recht messiger weiß vervrtheilet, Sie (verstehe Er vnd seine mit consorten) wolten das vrtheil bekräfftigen helfen. Deßgleichen, alß Er in einer vornehmen Königlichen Stadt benachtet, vnd vom Rath desselben orts, mit einem Present verehret; vnd darbey ein Convivium gehalten worden, hat es darauff allerley gutte gesprech gegeben, vnd vnter andern einer zu jme gesagt, Gnediger Herr, ewer gnaden sindt nun mehr alt, vnd vmb das Königreich ein wol verdienter Man, sie solten sich algemach zu ruhe geben, vnd andere jungere Personen arbeitten lassen, hat Er darauff geantwortet, es sey alles wahr, hette auch selbsten bey Jrer May: vmb vrlaub vnd erlaßung deß Burggraff Ambts angehalten, vnd darauff diese gnedigste vertröstung bekommen, er solte dimittirt werden, wann zuuorhin dieß Königreich wiederumb befrefftiget, vnd in seinen vorigen zustande gesetzt würde. Aber ich weiß spricht er, daß jhr viel darwieder sein, auch nicht eher klueg werden, bieß etlichen auß jnen die Köpff herumber springen wer-

den. Jst das von einem VICERE nicht zuviel auf einen diesen ·
nommen, so ist es Ja genueg. Alß ein Jesuiter mitt einen Burg
so zuvorhin zu Crumau gewohnet, aber wegen deß eingefhürtten R
ligions zwang sich von dannen gewendet, inn Preger Stetten ist zu
sammen kommen, vnd Jhn gefragt, warumb er von Crumau w
gezogen, hatt er geantwortet, wegen außtielgung der Euangelisch
Religion desselben ortts, darbey Jch auch allezeit bin angefoch
worden, darauff hat der Jesuiter gesprochen, habt Jr sonsten keine ·
hebliche re vrsach gehabt, eueres auskauffens halber, dann dieße, het
Jr daselbsten wol verbleiben, vnd euch nicht nach Prag begeben dürff
Dann ehe fünff Jahr verlauffen, wirdt es zu Prag eben den zuestan
gewinnen. Der Obriste Mintzmeistr Wylim Wresowetz (so dieser
ein sonderbarer liebhaber vnd beferderer der Euangelischen Religi
gewesen) hat das offentlich zu vnterschiedlichen mahlen geredet,
würden etlichen die Köpffe herunter müssen, auch darunter alßba
Vier personen namhafft gemacht, nemblichen Graffen von Thu
Ziegen Bardt (Watzlaw von Budowa) Graffen Schlicken, Wilhe
von Lobkowitz. Item, Es würden etlicher Gütter andern in die her
kommen. Item, dem Michna würde eben das begegnen, was G
specken bey zeitten Ferdinandi. Item, mancher arme Gesell wü
es damals gut haben. Item, der Mayestetbriff ist krafftloß, als
erzwungen ding, So baldt auch nur König Ferdinand in Behemb ·
langet, wirdts anderst weren. Novus Rex, Nova Lex. Ein ne
König ein New Gebott. (dahin auch zweiffels frey die Iesuiter,
jhrer Oration zu Moltzheimb in Elsaß gehaltten zielen, da sie vo
ben, König Ferdinand habe sich bey angehender seiner Regirung,
seinen Erblendern baldt anfangs dahin erkleret, Er wolte lieber
Leben verlieren, ehe Er solte den Ketzern etwas in Religions sa
bewilligen.) Item, die Münche vnnd Iesuiten würden noch in
Euangelischen Kirchen Predigen. Mehr haben andere Mausl
gesagt, der Königliche Procurator, würde nicht soviel zeit haben,
Er nur die Straff Gelder einnehmen möchte. Hanß Efferin
vornembste Rathsherr in der Newstat sagte, kurtz vorm außwur
vornemen Leutten, jhr Herrn die Heuser weren wolfeiler sein, !
jetzo ehe nach Festum Wenceslai kompt: Item von den Defen
hat Er diß schpetische schprichwort gemachet, N. N. N. z. Konsy
wen, Heraus Heraus, das Consistorium ist nun auß. Vnd

dergleichen außgesprengten giefftigen reden vnd bedroungen mehr sindt, der Feinde vnd verfolger der Christlichen Euangelischen Religion.

Was meint nun ein frommes auffrichtiges Hertz, wann zu disen Gesellen, noch die andern mehres theils Blutdürstige Wüttende Hunde, so die Stende in jüngst abgewiechener Zusammenkunfft, mit Roter dienten auffzeichnen, vnd in jhren allgemeinen schluß mit einverleiben lassen, stossen, vnd vber die Stände ein allgemein Consilium, oder Rathschlag halten vnd schliessen solten, dürffte nicht darauß ein rechtes Blütbad vnd Parisische Massacre entstanden? Noch gleichwol soll vff der Obrigkeit, vnd jrer Gotlosen Räthe seitten alles richtig vnd wol gethan sein, vnd vor heiligthumb gehalten werden. Dargegen aber müssen die Stände alles vbel allein anrichten, vnd das Kalb in die augen geschlagen haben.

Es trette aber nun diser Euangelische Tuckmeißer, ist er lustig hervor, vnd bezeüge, daß den außgeworffenen Personen in geringsten vnrecht geschehen sey? Er beweiße, das man nicht notwendig die Defension auffrichten, vnd Volck werben müssen? Weil nach des Obristen Burggraffen außsag nicht mehr (vff vnrechtmessiges Königliches vrtheil) den Kopff abhawen, vberig gewesen: Heist das nicht die Stände vor Ketzer gescholten, denen kein traw noch glaub zuhalten? Heist das nicht nach Leib Gut vnd Blut stehen? Sindt das niechtige anzüge der Particular Personen, welche die Stände (in jrer ersten Apologia) Ehrlose Ehrenvergessene Leutte, Verrhätter, zerstörer des Friedens, so allerley Praktiken wider das Vatterlandt vnd getrewe Patrioten gehabt nennen: Heist das nicht die Weltliche Obrigkeit, zu außrottung derer sub Vtraq:, mit schwert vnd Fewer anstiefften vnd antreiben? Heist das nicht Defensores abschaffen, die Gerechtigkeit auffziehen, auß den Schwartzen Weis, vnd aus den Weissen Schwartz machen? Heist das ein Rebellion sein, vnd sich auß den gehorsamb vnd pottmessigkeit der vorgesetzten Obrigkeit ziehen, wann man das freye Religionis exercitium vertediget, vnd sich von seines gleichen Feinden nicht wil vnterdrucken lassen? Wolle Gott im Himmel als ein gerechter Richter, alle Christliche vnparteysche Potentaten dieser Welt, ja menniglichen denen bewust ist, wie weit man in gewissens sachen Gott vnd der Weltlichen Obrigkeit verbunden sey, iudiciren vnd vrtheilen. Noch dennoch sollen den Catholischen, die Euangelischen in diser Cron Behemb in allen, nichts ausgenommen eine

omni respectu vntern füssen liegen, vnd dargegen für ihr[illegible] haben, vor höchste vnwarheit vnd vngrunde, eigene passion[illegible] furien vnd opinionen, vor falschheit vnd betrug geacht[illegible] halten sein.

4. Der Vierte Haupt Punct, (spricht dieser Au[illegible] beschluß) bey diser gantzen sachen, ist die Kirche zu [illegible] Klostergrab, die eine dem Ertzbischoff, die andere dem[illegible] gehörig.

Alhier entstehet dise haupt Frage, ob die Vnter[illegible] den Geistlichen Güttern in Städten, Flecken vnd Dörffern[illegible] macht haben Kirchen vnd Schulen zu bawen oder nicht. D[illegible] lischen verneinens heftig, vnnd wenden vor 1. Daß i[illegible] Mayestetbriff mit keinem wort zubefinden, daß Kirchen [illegible] den Geistlichen Vnterthanen (wie Sie alhier titulirt werden[illegible] sey. 2. Zu dem, were die Vergleichung zwischen denen[illegible] schen vnd denen sub Vtraq: verhanden, in welcher lautter [illegible] daß der Theil sub Vna, bey allen Ihren Kirchen, Gottes [illegible] remonien, Collaturen, Klöstern, Collegien, Auffatzungen[illegible] bungen, Zehenden, Gülten, Zufelligkeiten, Einkommen [illegible] kommenden gebreuchen, ohne verenderung irer Religion [illegible] solle. 3. So were auch Grundt vnd boden der Geistlichen[illegible] thumb, vnnd hetten das Geistliche vnd Weltliche Regiment[illegible] hindere sie auch gar nicht, daß die Kloster, von etlichen[illegible] Gütter genandt würden, dieweil auch die Stette, vnnd [illegible] Cammergütter seyen, aber doch jre absonderliche Freyheiten[illegible] vnnd darbey gelassen werden, gar aber Ihrer Mayestet ander[illegible] schafften nicht gleich seien.

Dargegen pretendiren die Euangelischen, daß die [illegible] Vnterthanen auff den Geistlichen Güttern, sowol, alß auff[illegible] Mayestet vnd der Königin Herrschafften macht haben, Kirch[illegible] Schulen zu bawen. In ansehung daß die Geistlichen Güt[illegible] Klöster absolutè ein Cammer gutt sein. Darüber der König [illegible] Dominium hat. So mit diesem eintziegen Argument kan [illegible] vnd der Catholischen vngrundt vnd zunötung zu den Euang[illegible] Stenden, infringirt vnd umbgestossen werden.

Ein jeder der in einen Lande, liegende Gründt vnd [illegible] mag alieniren, das ist verkauffen, hypotheciren, weg schencken[illegible]

damit seines gefallens, als seinem eigenthumb verfahren vnd vmbgehen, Der ist desselben Grundt vnd Bodens Herr. Der König in Behemb, mag liegende Grunde vnnd Boden (deren die Geistlichen nur blos Vsufructuarij sein) alieniren, das ist, seines gefallens verkauffen, hypotheciren, weg schencken, vnd also darmit wie mit seinem eigenthumb verfahren vnd vmbgehen. Ergo der König in Behemb ist derselben Grunde vnd Boden Herr, Oder also.

Wer die Gütter so er in Possess hat, darff alieniren, vnd darmit seines gefallens verfaren vnd vmbgehen, der ist derselben Gütter Erbherr. Die Geistlichen in Beheimb, dürffen die Gütter, so sie besitzen, nicht alieniren, Ergo sindt die Geistlichen derselben Gütter nicht Erbherrn, Major per se est manifesta. Die Minor ist albereit droben, durch die Landes Ordnung A. 11. vnd der Officirer gutterachten confirmirt vnd bestettiget. Daraus folget vnwiderleglichen, daß die Geistlichen Gütter nichts weniger, alß die Herrschaften, deß Königes in Behemb eigenthumb sindt, darmit Ire Mayestet disponiren mögen, jhres gefallens, darbey dann nur dieser einzige vnterscheid zumercken, daß der König etliche Gütter absolutè innen hat, vnnd zu seinen eigenen nutz gebrauchet, Etliche aber auß Königlicher macht vnd sonderbarer gnade vnnd güte, den Geistlichen zu geniessen eingeraumet, so Ihr Mayestet aber alzeit widerumb einziehen, vnd in jhre Cammer verwenden kan.

Wider disen vnaufleßlichen schluß, ist es ein schlechter behelff, der alhier mit eingebracht wirdt, das die Königlichen Stette, sowol alß die Geistlichen Gütter (verstehe in der Landts ordnung) ein Cammergut genent werden, So aber jhnen an jhren absonderlichen Privilegiis nicht verfenglich sey, sondern dabey gelassen würden. Darauff ist zu wissen, das zwischen den Königlichen Stetten, vnnd den Geistlichen, Catholisches theils in Behemb, gar ein grosser vnterscheid sich befindet. Vnnd dahero mit einander, keines weges nicht zuvergleichen. 1. Dann erstlich sindt die Königlichen Stette ein freyer Stand in Beheimb, die jhre Vota auff den Landtägen haben, vnnd aller Landes Privilegien vnd Freyheiten wie die Obern zweene Stende fehig vnd theilhafftig: Dargegen die Geistlichen keinen absonderlichen Stande vor sich, wie in den andern incorporirten Lendern praesentiren, viel weniger in Landes sachen votiren können, Sondern wessen sich der König mit den Stenden vergleichet, demselben müssen Sie,

8 *

wie andere gemeine Vnterthanen vnd Bawers Leute ...
vnnd alle bewilligte Contributiones, den andern gleich ...
abführen. 2. So mögen die Stätte nicht allein theils ...
auff relation Ihr Mayestet zur Landtaffel, Landt vnd Erbgü...
fen, sondern dieselben alieniren jres gefallens, so dargegen ...
lichen in der Landes ordnung höchlichen verbotten. 3. ...
kan der König sich nicht auff jhre Gütter wie auff der ...
einschulden, viel weniger dieselben verkauffen, verpfen...
weg schencken. 4. So findt auch die Städte per se ...
vor kein Cammer gütter zu halten, sondern gehören in dritt...
Stände der Burger, daß Sie aber in der Landes ordnu...
nennet werden, geschicht de facto, vnd sind vornemlichen ...
Ferdinando darzu gebracht worden. Alß Er Anno 1547. ...
mit Hörs krafft vberzogen, vnd in grosse dienstbarkeit (...
sich noch nit allerdings loß wircken können) gefürt, Sonst...
die Städte zur verhöre, wie die andern zweene obern Ste...
Cantzley, dahin Sie auch erscheinen mussen, so offt Sie ...
werden.

Die auffgerichte vergleichung zwischen denen sub ...
Vtraq:, deren alhier gedacht wirdt, patrocinirt vnnd hielfft ...
lichen durchaus nichts jr intent vnd meinung, dardurch zu ...
Dann erwente vergleichung ist zu dem Ende angestellet vn...
richtet, damit zwischen beyden Religions verwanten, gutt...
pondenz, Lieb, Vertreulligkeit vnd Freindschafft möge auff...
vnd erhalten werden, Welches dann besser nicht geschehen ...
denn daß ein jeder theil, wie er damals befunden worden, ...
gen verbleiben solle, Dahero die Klostergraber vnnd Bra...
sich jrer Catholischen Statt Kirchen nit annemen, viel wenig...
anwesenden Priestern jhre einkommen entziehen können, So...
bey der Stende einhelligen schluß müssen verbleiben lassen, ...
sidetis, ita possideatis, wie ein jede Kirchen ist ergriffen ...
darbey soll Sie auch rhulich gelassen werden. Ist aber dar...
andern Religions verwandten dieser oder anderer Ortten me...
sein Catholisch oder Euangelisch) vor sich Kirchen vnnd Schule...
zubawen, vnd Priester auff jre vnkosten zuhalten, nicht ve...
worden.

Der Schlesische Mayestetbrieff wirdt weder in der ersten

alhier in dieser andern Apologia zu dem ende angezogen, dardurch (wie dieser Schwetzer sich darmit kützelt, vnd in außlegung desselben zimlich lang aufhelt) principaliter erbawung Kirchen vnd Schulen vff den Geistlichen Güttern zu behaubten. Ist daran gnugsamb, daß die Geistlichen Gütter immediatè dem König vnterworffen, darmit Er, wie mit andern Herrschafften mehr, thun vnd lassen kan seines gefallens. Sondern ex abundanti sufficientium probationum noch zum vberflueß, vber andere genugsame erzehlte documenta geschehen, vnd darmit so viel angedeüttet worden. Weil den Schlesiern in jhren Mayestetbrieff, nichts mehr, als den Behmen in jhren bewilliget worden, So ist ja auch billich, daß Sie ex identitate literarum Maiestatis einerley außlegung vnd effect haben mögen. Gesetzt aber, daß dieser Punckt wegen des Kirchenbaws vff Geistlichen Grund vnd Boden zwischen beyden Partheyen gantz richtig were, so wil doch dieser Calumniant darmit dißmal noch nicht zu frieden sein, sondern beschuldiget die Stände, zuvorderst aber die Defensores, daß Sie dieser zweier Kirchen halber in Modo agendi verstossen, vnd gegen Irer Mayestet sich höchlichen vergrieffen haben. Erstlich setzt Er, Der Ertzbischoff hat seine (Kirchen) durch ein vorgehende Commission vnd Königliche Resolution, bey welcher beyde Parteyen verblieben, erhalten, darauff mit seinen Vnterthanen accordiert. Waß das vor eine Commission, vnnd Königliche resolution gewesen sein muß, ist oben albereit notirt, auch sonsten an fiengern abzuzehlen, Der Ertz Bischoff war Kleger, der Obriste Cantzler Richter. Fabius Ponzon Commissarius dessen abschieds, der Hencker executor sein solte. Eine erbare Commission, darbey sich einer lieber alles verzeihen, alß den halß verlieren sollen.

2. Daß Ihre Mayestet in vernehmmng deß zwischen Abten vnnd Bürgern zu Braunaw, entstehenden Strits, ein mehres nicht gethan, dann den Braunawern die fortstellung deß Gebewdes nur so lang inhibirt vnd eingestellet, biß Sie ferner sich vnterrichten könten lassen. Ob nemlich Sie die Braunawer durch den Mayestetbrieff zu solchen KirchenGebew zugelassen, vnd befugt sein oder nit. Ist die höchste vnwarheit, dann Ihre Mayestet jnen simpliciter anbefehlen lassen, Sie solten deß Bawes (weil sie darzu keine gerechtigkeit hetten) alßbaldt müssig stehen, vnd weiter biß auff Irer May: fernere gnedigiste resolution vnd anordnung darinnen nichts vornemen:

Sonsten da es ausser dessen gewesen, hetten gewiß die Defensores noch die Stände auffn General Landtag, sich jhrer nit angenommen sondern Jhr Mayestet resolution zuerwarten Sie anermanet. Weil jnen aber alles cathegoricè abgestrecket worden, auch die resolution eher nicht alß ad Calendas Græcas zuerwartten gewesen, haben die Defensores, sambt den Ständen auff angezogenen Landtag, das jr darbey thun, vnnd den Mayesteibrieff, (wie oben weitleufftig ausgeführet) vertedigen müssen.

Weiter vntersteher sich dieser Scribent, Jhr Mayestet vnbilliches, vnnd vnrechtmessiges schreiben seines gefallens zu glossiren, vnd einen verkerten verstande anzutiechten, dardurch denen die einfeltigen zu bereden, daß es darmit nicht zubedeuten gehabt, Sintemal dz jenig was darinnen den versambleten Stenden in Collegio angedeutet worden, zu keinen effect niemals würde kommen, noch gedyen sein. 1. Gibt demnach erstlichen vor, das schreiben habe sich nur bloß an die Defensores erstrecket: Wann nun dem also ist: Warumb hat man dann Statthaltern anbefolen, zugleich auch in die Kreus zu schreiben, daß niemand auff der Defensoren erforderung, aus den Ständen in Collegio erscheinen solle? Warumb hat man Personen auff die Cantzley vnd Rathenser citirt, vnd jnen ernstlich aufferlegt, der Zusammenkunfft im Collegio ferners müssig zu stehen? Warumb ist Michna, die Stadthaubtleute vnd Königs Richter, neben andern Heuchlern sub Vtraq: ohne bewust der Gemeine, die oben angezogene Schreiben, von den Prägern expracticirt, darinnen Sie sich der Defensoren verzeihen, vnd dargegen Jhr Mayestet allein vor jhren Defensoren, (welches in politischen sachen billich) zuachten vnd zuhalten versprechen müssen? Welches das es nun wider geendert, die Klügling vor einen abfall der Präger anziehen thut. Warumb der vnter Cammerer durch den HoffRichter, fast in allen Stetten, dergleichen Revers, mit hoch bedraulichen worten zuwegen gebracht, vnd in die Cantzley eingeantwortet.

Im fall auch diß Schreiben nur bloß auff die Defensores gerichtet gewesen. Solten darumb die anderen auß den Ständen Sie alß jre Principalen stecken bleiben, vnd gleichsamb in stich lassen haben? Weil der Obriste Burggraff stets mit confirmation Königlichen vrthels vnd der Execution gedrawet. 2. Noch wendet Er vor, Jhr Mayestet hette die Zusammenkunfft zwar

ernst, aber nicht simpliciter verbotten, sondern nur so lang biß sie wider ins Lande kemen, oder sich deßwegen weitter resolvirt, inhibirt vnd eingestellet. War ists daß die wort also lautten, aber wann hette man Resolution darüber erlanget, Wann die Zusammenkunfft were zerschlagen worden? Nimmermehr. Dann zum Brandeys war schon einmal geschlossen, Ihr Mayestet könten sich mit dergleichen sachen nicht mehr behelligen lassen. Item, Ihre Mayestet wolten, von den Defensoren (so sie doch selbsten confirmirt vnd bestettiget) weder wissen noch hören. 3. Die scharffen wort, so in dem Königlichen Schreiben gebraucht werden, gestehet dieser Scribent außtrucklichen, aber drehet jhnen gar einen andern verstande an, alß die deutlichen Wort mit sich bringen. 1. Praesupponirt er die verhör, vnd billiche erkantnus der sachen. 2. Darauff setzt Er allererst den Sentenz, oder die condemnation, wie sonsten in allen actionibus civilibus vnd criminalibus gebreuchlich. Diß amplificirt er, vnnd schmückets mit worten, soviel immer müglichen, eins theils daß Ihr Mayestet condition vnnd eigenschafft menniglichen bekandt sey, daß Sie güttig, sanfftmütig vnd mehr zu gnaden, dann scherpffe geneigt, Anders theils, daß niemandt mit warheit sagen könne, daß Ihre Käy: May: jemals wider einen einigen, auß den Inwohnern deß Königreich Beheimbs, vnerhörter sachen, de facto procediren, oder exequiren, ja vielmehr die Verbrecher, vnd zwar wider jhre eigene Person, zur Rechtlichen verhör, mit zulassung aller Rechtlichen notturfft kommen lassen. Vnd wann Sie gar durch einen, oder mehr Sentenz condemniret, dero angebornen milde nach, jhnen noch gnade erzeiget vnd bewiesen. Vnnd was dergleichen Iesuitische amplificationes vnnd exaggerationes mehr findt, deren sich der guttherzige Leser in der Euangelischen erklerung selbsten erholen wolle.

Daß nun diese meinung Ihrer Mayestet halber richtig seye, nemen die Stände vor bekandt an, wissen sich auch selbsten bey regierung Ihr Käy: May: keines exempels zu erinnern, daß nicht Ihr Käy: May: denen so gnad begehret, auch bey höchster offension hetten verziehen. Wann nur auch Ihr Mayestet Räth, Statthalter vnd andere Officirer bey Hoffe mehr, der meinung gewesen, Es ist aber albereit oben vermelt, daß der Obriste Burggraff, alß ViceRe, diß Schreiben den Buchstaben nach verstanden, vnnd solcher gestalt glossirt hat. Wir haben den König auff vnserer seitten. Ihre Mayestet

haben die Stände Rechtmessiger weiß vervrtheylet. Wir wollen das- selbe bekräfftigen. Wem ist nun alhier mehr zu glauben vnd zu trawen, diesen Euangelischen Tuckmeiser, so seinen Namen nit vnter- schreiben dörffen, oder dem ViceRe, welchem alle heimbligkeiten seines Herrn vnnd deß Landes wißlichen.

Der Obriste Müntzmeister (dessen auch albereit zuvorhin gedacht worden) hats bißhero nicht viel besser gemacht, sondern seinen gifft vber die Defensores vnd Euangelische Stände außgeschüttet, wo er nur gefundt vnd dazu gelegenheit gehabt hat. Zu Kuttenberg hat Er vor ansehlichen Leutten offtermals gesagt: Den Defensoren wer- den müssen die Köpff herunter springen, vnd Ire May: werden inner- halb Vierzehen tagen nach Prag kommen, vnd etliche hinriechten lassen. Item, das Gräffichen (verstehe Graff von Thurn) ein Außländer, ist auch nunmehr in Behemb eingeschlichen, vnd will vber vnß Behmen herschen, aber er wirdt baldt gedempfet werden. Im abgeloffenen Jahr, den Donnerstag nach Lætare, alß er von Prag gefaren, vnd zum Behmischen Brod benachtet, hat er vnter andern im Wirtshaus daselbsten gefragt: Sindt auch die Kuttenberger vff der jüngsten Zu- sammenkhunfft zu Prag gewesen? Darauff man geantwortet: Nein. Dargegen hat er wiederumb gesagt: Sie haben recht gethan, Ich hörs gar gerne, Ich schwere Gott einen Aydt, Sie hetten dreißig Tau- dent Thaler müssen straff geben. Weitter hat er vorgeben, Ihr wer- det baldt sehen, wie es andern gehen wirdt, denn es sindt alle ver- zeichnet, so darinnen gewesen, vnnd werden vmb geldt gestraffet werden. Mit denen aber, so die Zusammenkunfft außgeschrieben, vnd die Braunawer zur rebellion vnd zum auffstandt wider Ihre Mayest. angefrischet, wirdt man wunderseltzam vmbgehen. So sindt auch vnter den Defensoren Sechs Personen, die werden jhre Köpff von Prag nicht weg bringen. Es ist nicht allzeit deß Käyser Rudolphs Landtag, darauff man trutzen vnd puchen kan. Item, Ir werdt baldt wundersachen hören von Betlehemb, die Pickauser werden nit lang darinnen sein. Gilt doch der Mayestetbrieff nichts mehr, son- dern es ist ein grosses Loch darein gemacht. Item, auff eine andere zeit hat er offentlichen sagen dörffen, Die gutte Herren haben aber- mals eine newe Zusammenkunfft halten wollen, aber Sie sindt schon anders Raths worden, Sie haben diese Wochen ein Schreiben vom Käyser bekommen, welches jnen allerdinges nicht gefelt, Sie hen-

die lange Nasen, vnd gehen gar bestürtzt daher. Der Graff von Thurn, ist diese tage außm LandRecht, darinnen Er gesessen, mit niederhangenden haubt gangen, Vnd nunmehr wirdt man in alle Kreus schreiben, daß Sie nicht zusammen kommen sollen. Item, auff ein andermal hat er zu Kuttenbergk erzelt, Man warte nur auff die Braunawer, so baldt daselbst ein anfang geschehe, würde man mit andern auch also verfaren. Item, Dominica Iudica obgesetztes Jahrs sagt Er gegen vielen ehrlichen Leutten, etlichen Braunawern, vnd denen Defensoren, so Sie vertretten, müssen die Köpff herunter. Wiederumb zur andern zeit, Graffen von Thurn, Ziegen Bardt, (Watzlaw von Budowa) Graffen Schlicken, vnd Wilhelmb von Lobkowitz, müssen die Köpff noch herunter springen. Wiewol weil Graff von Thurn ein Soldat, vnd Wilhelmb vonn Lobkowitz sich baldt auff diese, baldt auff eine andere meinung füren läst, könte es jnen noch zu Hoff geschencket werden, Aber die andern zwene müssen fortt, findt rechte gesellen. Item er sagt von Graffen von Thurn, Der Teuffel hat diesen elementischen Deutschen vnter vns gebracht, er hat vns viel schaffen wollen, wirdt jm aber baldt das Cantate gelegt werden. Ferners da jme war angezeugt, Ihr Majestet Resolution, were wegen der Kirchen zu Betlehemb ankommen, hat Er sich darüber hoch erfrewet, vnnd vorgeben, hier wirdt ein gutter anfang vom haubt gemacht, A Iove principium. Item mit den Mayestetbrieff, hat Er vielfeltiger weiß das maul ausgeschweifft vnd gesagt, Er sey Krafftloß, alß ein erzwungene sachen. So baldt auch nur König Ferdinandus ins Landt kombt, wirdt es anderst heissen. Novus Rex, Nova Lex. Item der Graff von Thurn, ehe vier Wochen vergehen, wirdt seines Kopffs kürtzer sein, Vnnd was dergleichen, solcher Tyrannischen außlegungen vnd erklerungen, der Blutt durstigen, vnd Rachgierigen bösen Leutte mehr findt. Noch dennoch sollen die Euangelischen den Catholischen vnter liegen, vnd Sie dargegen in allem wie die Butter empor schwimmen.

Die anordnung deß Iudicij, von vier vnd zwantzig Personen, ist auch ein schlechter beweiß wieder die Stände sub Vtraq:, daß Sie dardurch ichtwas solten in rettung der Kloster Gräber vnd Braunawer Kirchen bawes vbersehen haben, dann dieß Iudicium den alten vnd jetzigen Catholischen niemals angenem gewesen, so offt es auch vor diesen begeret worden besetzen zu lassen, ist es alzeit verhindert,

vnd mit fleis preterirt worden, vnd warzu hette mans begehren soll
vnd fruchtbarlichen geniessen können? Dann Zweiffe Iudices we
Catholisch gewesen per se, andere Zwölffe auß denen sub Vt
mehrers theils von Heuchlern, vnd ja Herren zusammen geklau
worden, Der König hette den außschlag geben sollen, wer solte a
anderst in diesen Iudicio gerecht bleiben sein, dann die Catholisch
selbsten?

5. Eben diese gelegenheit hat es auch mit der Audienz bey
May:, so zwar niemanden vorsetzlichen abgeschlagen, aber in Re
gions sachen, niemals etwas fruchtbarliches gewircket, sondern w
Ir May: von Glesel, Obristen Cantzler, vnd andern vorgesagt w
den, das haben Sie den Abgesandten zur antwort geben, oder in g
nere darbey verblieben, nemblich daß Sie das anbringen hetten a
gehört, vnd vernommen, wolten sich ferners darauff zu resolvi
wiessen, so aber niemals geschehen, sondern allzeit zwischen den Fr
hessigen Räthen, vnd Religions Feinden besetzen blieben.

6. An gutten freunden zu Hoffe möchte es zwar auch nicht
mangelt haben, die sich der Stände (wann man sie darumben ers
hette,) würden zweiffels frey trewlichen angenommen, vnd derse
anliegen Irer May: vorgetragen haben, sed sine effectu, Dann
ches zu berathschlagen, würde doch in der Feinde hende widern
kommen sein. Daruntter were Kleselius das Fac totum gewe
vnd weil Er das gantze Regiment an statt Irer May: in allen La
an sich gezogen vnd allein geführet, würde man sich dahero nicht I
May:, sondern gedachtes Kleselij vnd seiner Collegen vnd Adul
ren, Resolution zuversehen gehabt haben, so des inhalts zu Brau
gewesen, daß Ir May: der Stände ansuchen nicht vor billich erken
wolten derowegen in künfftigen mit dergleichen vorbringen vnbeh
get sein, Wer wolte sich denn darwider gesetzt, vnd Ihre May
weitter oder auch besser zu informiren, (wie es alhier auch vor
Motiv gesetzt wirdt) vnterstanden haben? Sintemal Ihr May
vor sich selbsten zu thun, nichts vermöcht, Sondern in allem vom
selio dependiren müssen, darüber das Römische Reich, vnnd all
dere Lande mehr, bißhero hertzlichen geseufftzet vnnd schmertzlich
pfunden.

Diß ist die beschreibung, deß Process, so die Stände bey
tedigung der Kirchen zu Braunaw vnd Kloster Grab, vor vnd

den General Landtage in acht nemen sollen, Welches weil es nicht geschehen, oder viel weniger nicht sein können noch sollen, thut es dieser EhrenSchender vor einen Trotz vnnd verschimpffung Ihrer Mayestet Person, wider Gott vnnd sein gewissen anziehen. So aber dem vnpartheyschen Leser zu discerniren hiemit anheimb gestellet sey.

Darauff widerholet dieser Scribent, wie albereit vorhin zum offtern geschehen, der Stände (wie Er Sie titulirt) begangene attentata, vnd verbrechen wider Ihre Mayestet selbst eigene, Person exaggeriret, dieselbe auffs heftigste, doch ohne einigen Grunde vnd Beweiß, wie dergleichen Sophisten, vnnd Iesuitischen Clamanten gebrauch zusein pflegt, deren Proprium ist in Quarto Modo, Lugen, Laugnen vnnd Lestern. So aber albereit in ersten Punkt dieser Falsch ertiechten Euangelischen Erklerung gebürlichen abgelehnet, vnd darbey dißmal billichen gelassen wirdt.

So findt auch die Materialien vnnd warumben es alhier zwischen den Religions Feinden, vnnd Sterens Frieden, sowol den Stenden zuthun sey gewesen, vnd noch ist, nunmehr der gantzen weitten Welt bekant, von allen vnpartheyschen Chur: vnnd Fürsten deß Reichs, auch andern außlendischen Königen, Potentaten vnd Herrschafften approbirt: sowol von Fürsten vnnd Standen in Schlesien, durch ein sonderbares schreiben an Ihr Mayestet confirmirt vnnd bestettiget worden: So dieser Scribent weder mit Federn, Tienten, Papier, noch euffern Griffeln, auß jhren hertzen wirdt reussen können, Sondern darbey wol biß an jüngsten tage müß verbleiben lassen. Daß es nemblichen den Behemen nicht vmb die Region, sondern Religion zuthun sey, die man jnen durch abschaffung jhrer freyen Zusammenkunfft, in Collegio Carolino, wider Königlich Revers, Confirmation der Privilegien vnd Landtags beschlus nemen, vnnd Sie wider in die alte dienstbarkeit der Compactaten füren wollen. Darinnen das man sich den Religions Feinden widersetzet, vnnd gegen jhnen defendiren müssen, Ist der Lehr deß Heiligen Euangelij (wie dieser Schweher alhier abermals henisch vorgiebet) darunter nichts benommen, viel weniger der Christliche glaube, Gewissen, Friden, Sanfftmuth, Gehorsamb, Gedult vnnd Respect der Obrigkeit, dardurch auffgehoben worden. Sintemal in dem Euangelio auch dieses geschrieben stehet, daß man in Gewissens vnnd Glaubens sachen, Gott mehr alß den Menschen gehorchen muß. So die frommen Christen in der Ersten

Kirchen, wol in acht genommen, vnnd dahero diesen einhelligen Sch
mit einander gemacht, vnd der Kirchen Gottes, alß eine Edle beil
durch Sanct Petrum hinterlassen haben, Man mus Gott mehr geh
chen dann den Menschen.

Diesem Göttlichen schluß nach, werden alle Christliche Obr
keiten hochverstendig zu vrtheilen vnnd zu judiciren wissen, was
dieses vnverschembten Diffamanten invectiv vnnd beschuldigung
Stände, so er bey dem beschlus, seiner Euangelischen erklerung
anhenget, zu achten vnd zu halten sey, die also lautet.

Darbey aber haben alle Christliche Obrigkeiten, wol in ach
haben, daß Sie sich dieser Rebellen vnnd Tumultuanten nicht ann
men, solchen favorisiren, vnnd bereden lassen, alß were dieses ein
ligions sachen, vnd hetten diese vngehorsame Vnderthanen gar re
damit sie nicht durch solche connivenz zusehen, vnnd assistenz, in
eigenen friedlichen Landen dergleichen auffstandt, Tumult vnd Re
lion vervrsachen vnd also künfftig vmb Landt vnd Leutt gebracht w
den, Dann ob wol das Königreich Beheimb ein particular sach, g
doch dasselbe alle Christliche Obrigkeiten an, vnnd ist ein fürne
Churfürstenthumb deß Heiligen Reichs, darvon es auch zu Lehen g
dann würdt diß Ortts die Insolenz nicht gestraffet, schlecht geac
zugesehen vnd dissimulirt: So ist kein Obrigkeit nicht sicher, daß
Vnterthanen, vnter dem schein der Religion, oder vbler bestellung
Regiments, oder auch jhrer Rath vnd Diener, oder anderer verm
ten vrsachen halben auffstehen, sich conjungiren, jhrer Herrn,
vnd Diener zum Fenster außwerffen, die Herrn von Landt vnd
verjagen, vnd sich desselben mit gewalt bemächtigen, auch letzli
vnverschembt vermessen vnnd ohne Stiern werden, daß Sie fürg
dörffen, Solches alles geschehe denen Obrigkeiten zum besten, zu e
erhaltung jhrer Authoritet, vnd seye die rechte manier, das Regi
zuverbössern, wie auß dieser Behmischen Apologia abzunemen.

Dieß soll nun in dieser Famos Schrifft der Garauß sein,
durch die Behemb in der gantzen Welt vor Rebellen vnd Tumultu
zu erkleren. Welches aber diesem Lesterer vnd Verleimbder z
weisen in Ewigkeit vnmöglichen, auch albereit durch Gottes gna
dieser Apologia, vnd sonsten andern Schrifften mehr (der oben
zogenen hoher Potentaten vnd Herrschafften zeügnus zu geschwe
vberflüssigen wiederlegt worden.

Wollen demnach hinwiederumb, vnd in gegentheil alle Potentaten vnd Heupter dieser Welt, treuhertzigen ermahnet vnd gebetten sein, sich in solchen vnd dergleichen fellen zu erinnern, daß die Vnterthanen, so wol als die Obrigkeitten Gottes Ordnung sein, vnd einander in perpetua Relatione dermassen zugethan vnd verbunden, daß kein theil von den andern, ohne sonderbare Confusion, schaden vnd nachtheil, kan gerieffen noch getrennet werden, Sie wollen als Götter, Kinder des Allerhöchsten, vnd Seügammen der Christlichen Kirchen, in Iren Königreichen vnd Landen, Thor vnd Thür aufthun, damit der König der Ehren, bey Jnen einziehen, vnd das Wort Gottes an denen ortten da Sie regieren, reichlichen wohnen möge: Sie wollen sich erinnern, das Sie so wol als andere Leutte auch sterbliche Menschen sein, vnnd wo sie jhr Ambt, nicht fein vnd recht führen, als die Gewaltigen von Gott, gewaltiglichen gestrafft werden. Sie wollen jhren vnzeitigen Euffer vnd drawen in vnbefugten sachen beiseits setzen, vnd wiessen, daß die armen Vnterthanen auch einen Herrn im Himmel haben, bey dem kein ansehen ist der Person: Sondern die Obrigkeitten in jhren vnbillichen vorhaben, sowol als die Vnterthanen, mit einem Eissernen Scepter zerschlagen, vnd wie Töpffen zuschmeissen, ja wol gantz vnd gar absetzen, vnd vmb Lande und Leutte (wie dorthen Rehabeam, vmb die Zehen Stämme,) bringen kan: Sie wollen sich in jhrer Regierung nichts mehrers vnd höhers angelegen sein lassen, dann vber jhren Promissionibus vnd zusagen steiff vnd fest zu halten, vnd sich jhre Räthe darwieder keines andern bereden, auch jre Embter vnd Rathstellen mit ehrlichen redlichen Leutten bestellen lassen, vnd sich sonsten in allem soviel möglichen dermassen verhalten, wie jnen dessen ein Abries der fromme Gottsfürchtige Regent vnd König Dauidt hinterlassen. Wann nun das also von den Obrigkeitten dieser Welt geschicht, so sindt die Vnterthanen hinwiederumb jhrem Pflichten nach, vor Sie zu bethen vnd zu bitten, Sie zu lieben vnd zu ehren, jhnen gehorsamb zu leisten, Schos vnd Zinß zugeben, auch vffm eußersten Fall, Leib vnd Leben, Guett vnd Blutt vor Sie, vnd neben Jnen zuzusetzen, vor Gott vnd der Welt schuldig. Welches der getrewe Barmhertzige Gott alle Christliche Gottselige Obrigkeiten, sowol getrewe vnd gehorsame Vnterthanen, wolle erkennen vnd behertzigen lassen, Damit Sie dermal eins vor dem Richter Stul Jesu Christi bestehen, vnd von jhren anbefohlenen Embtern beruff vnd gehorsamb gute rechenschafft geben mögen.

Vnd diß haben die Stände zu rettung jhrer Ehren vnd
Namens, (so einem jedern, nach der Seligkeit am höchsten ang
sein soll) dißmal in offentlichen Druck verfassen, vnnd der g
weitten Welt zu dijudiciren, vorstellen wollen. Der vngezwe
hoffnung vnd zuversicht, der Allmechtige werde seine gnade dar
leihen, daß alle die jenige, denen diese Apologia zu handen k
wirdt, daraus nichts weniger (alß albereit andere Chur: vnnd F
deß Reichs, vnnd Vorneme Stände in den incorporirten Lande
vnschuld erkennen, vnnd jhnen beypflichten werden, daß Sie we
viel erlittenen drangsal, angst, nott vnd widerwertigkeit in Re
sachen, eben diesen vnd keinen andern Proces wider jhre Rel
Feinde vnnd Friedens Zerstörer vornemen können, vnnd doch d
Ihrer Mayestet hoheit, dignitet vnnd ansehen im wenigsten ni
letzet haben, Daß auch alle die jenigen, so aus der Böhmischen
sindt, vnd Ihrer Mayestet gerathen diß hochschedliche Volck
Cron Beheimb einzufüren, oder selbsten herein geschickt vnnd be
jhres einfals sich erfrewet, solches gefördert, vnnd noch mit de
bis auffm heutigen tag ein guttes vernemen haben, vor Ve
deß Vatterlandes zu achten, vnd höchlichen zu straffen sein.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

10) Die Landtags-Commissare an die Stände. Die Stände werden gebeten, der Intention des Königs völlige Satisfaction zu geben.
11) Die Stände an die Commissare. 14. Nov. 1650. Bewilligungen für das Sct. Georgi-Kloster.
12) Ferdinand III. an die Commissare. 18. Dez. 1650. Erlaubniß zur Deliberirung einiger Punkte.
13) Die Stände an die Commissare. 21. Nov. 1650. Erklärung der Stände über Militair-Verpflegung, Haussteuer, Moratorium und die Juden.
14) Ferdinand III. an die Commissare. 27. Nov. 1650. Dank des Königs für die von den Ständen gefaßten Beschlüsse nebst einzelnen dieselben betreffenden Clausulen.
15) Die Stände an die Commissare. 1. Dez. 1650. Annahme dieser gestellten Clausulen.
16) Ferdinand III. an die Commissare. 2. Dez. 1650. Der König nimmt die von den Ständen vorgeschlagenen Verwilligungen für das Sct. Georgi-Kloster an.
17) Ferdinand III. an die Landesofficiere. 13. Dez. 1650. Der König erlaubt den Druck der gefaßten Landtags-Beschlüsse.
18) Denkschrift des obgedachten Landtags.

Viertes Heft.

Die Andere Apologia der Stände des Königreichs Behaimb, so den Leib vnnd Blut vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi vnter beider gestalt empfahen. Auß der Behemischen Sprach in die Deutsche versetzt, vnd erheischender Notturft nach, vermehrt vnd verbessert. Und allen Liebhabern der Wahrheit Deutscher Nation, zum besten in Druck verfertiget, neben einem zu Ende angehengten Chur-Sächsischen Testimonio von den Jesuiten vnd jhren früchten. Anno: MDCXIX.

Fünftes Heft
(unter der Presse).

1) Artickel, welche in aller Dreyer Herren Stände des Königreichs Böheimb aufm Präger Schloß gehaltenen Zusammenkunft, So sich den Dinstag nach Maria Magdalena angefangen, vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet, berathschlaget, vnd geschlossen worden seynd.
2) Böhmische Artickel, welche auff dem neulichstem General Landtag, auff dem Präger Schloß (der sich am Montag der gedächtnus S. Simonis vnd Judae angefangen, vnd den Dienstag, am Tage S. Elisabeth gegenwertigen 1619. Jahrs geendet) mit der Königl. Mayst. von allen dreyen Ständen verwilliget vnd beschlossen worden. Item Extract der Artickel, welche bey gehaltener Zusammenkunfft den 7. Augusti biß 1619. Jahrs, von allen dreyen Ständen des Marggrafthumbs Mähren, von Herrn, Ritter vnd Burgerstand inn der Stadt Prinn seyn deliberirt vnd beschlossen worden. Deßgleichen Special-Artickel, welche Principaliter das Land Schlesien angehen.

Sechstes Heft
(unter der Presse).

Verhandlungen des Erzherzoges Mathias mit den verschiedenen Ständen zur Pacification des durch die Aufstände der Haiducken gänzlich darnieder liegenden Oesterreich unter der Enns, in 39 Aktenstücken aus dem Jahre 1608.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.



Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

V.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany
1848.

Im Namen der Heiligen vnd vnzertheilbaren Dreyfaltigkeit, Gott des Vatters, Sohns, vnd Heiligen Geistes, des einigen Gottes, hochgelobet in ewigkeit, Amen.

Vrsachen, welche die Länder dazu bewogen, daß sie eine Confœderation vnder jhnen aufgerichtet.

Demnach die von vns Ständen des Königreichs Böheimb verordnete Directores, Regenten vnd Räthe des Lands, vermög dero von vns jhnen gegebenen macht, durch Patenten, vns allen dreyen Ständen dieses Königreichs, eine zusammenkunft den Dinstag nach Maria Magdalena, sonst den 23. tag Monats Julij, ausgeschrieben, vnd auf das Prager Schloß geleget: Zu welcher vnser zusammenkunft vnd versammlung, Ihre Gn: die Herrn Stände des Marggrafthumbs Mähren, auch Ihre Gn: die Herrn Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz, als Incorporirte Glieder, wie nicht weniger Ihre Gn: die Herrn Evangelische Stände in Nieder vnd Ober Oesterreich, jhre ansehenliche Abgesandten, mit Vollmacht abgefertigt haben. Welche Herren Abgesandten aus allen jtztgedachten Ländern, nachdem sie mit vns erwogen, welcher massen verwichener zeit, als wir Stände dieses Königreichs Böheimb, auf Ihrer Käys: May: Rudolphi des Andern dieses namens, hochlöblichster gedechtnus, vnsers allergnädigsten Künigs vnd Herren; gnädiges ersuchen vnd Intercession, vermög vnsers Privilegij vnd Freyheiten, aus vnserm freyen vnd guten willen, Ihre Fürstl: Durchl: Ertzhertzog Matthiam zu Oesterreich, dero Mayest: Herrn Bruder, erstlich zu einem Designirten, dann auch zu vnserm König vnd Herren gewählet, angenommen vnd gekrönet, daß damalen Ihre Königl: Mayest: vnder andern Articeln, vns Ständen dieses Königreichs, darzu gnädigst bewilliget, auch Ihren Revers darüber gegeben, „Daß

ende, damit zuforderst der damaln in Religionssachen aufgerich
von Ihren Königlichen Mayestäten genugsam confirmirte
Fried erhalten, vnd ein jedes Land sich jhrer Privilegien vnd F
ten gebrauchen, vnd also dem Allmächtigen Gott vnd jhrer Ob
in frieden dienen könte. Die bösen Leut aber, welche jederzeit
gnädigste Obrigkeit, wider die Stände vnd Inwohner deren
reich vnd Lande, zur vngnad angefrischt, des Landes Freyheite
Privilegia zu nicht gemacht, zu kriegen vnd vnfrieden vrsachen
chet: ja nicht allein die länder vnd deren inwohner, sondern au
Obrigkeiten selbsten, zu grösten vngelegenheiten, vnd vielem vn
digen Blutvergiessen, damit sie sich dessen so leichtlich nicht mehr
winden dorften, gebracht: Darzu auch, damit solche Confœde
zwischen denen Ländern vollzogen würde, von Ihrer Königl: M
laut dero gnädigstem versprechen vnd Revers, denen Ständen ei
neral Landtag, zu deme auch alle andere Länder erfordert würde
ausgeschrieben werden sollen:: So haben doch die böse vnd schä
leute, vnd sonderlich etliche aus denen dieses Königreichs Ob
Land-Officirern, vnd Landrechts Beysitzern, der Römischen Religio
Vna, mit jhren betrüglichen listigkeiten vnd practicken, nicht alle
ches, damit die Confœderation nicht aufgerichtet würde, verhi
Sondern, als sie bey gehaltenem Landtag, auch andere, mit s
Ihrer Käyserl: Mayest: gethanen Revers zugesagte, diesem K
reich vnd anderen nutzliche Artickel, vmbgestossen, vnd sich den
den dieses Königreichs Sub - Vtraque, für offentliche Feinde
stellet, vnd die gantze Königliche Gewalt an sich gezogen, nicht

gefengnüssen geängstiget, die Kirchen zerstören und verpetzschieren lassen, schwere bedrohungen gethan, denen mit Ihrer Königl: Mayest: bewilligung verordneten Defensoren, wie auch den Ständen, die dero bedrengnüssen haben zusammenkünften, verbotten, sie zu schweren straffen vnschuldiger weise verurtheilet, vnd letzlich jhnen den Ständen Sub- Vtraque alles Gehör bey Ihrer Kayserl: Mayest: versperret: Massen dis alles weitlaufftiger, durch eine vnd die andere ausgangene Apology, der gantzen Welt kundt gethan worden. Also da wir Stände, deren bösen leute wegen, keine verbesserung in vnseren beschwernüssen erlangen kundten, vnd von jhnen, wie gemeldt, alles gehör bey Ihrer Kays: May: vns verschlossen: seynd wir, aus solcher vnvmbgenglichen notturfft, auf etliche ans jnen, als zerstörern des gemeinen friedens, zu greiffen verursacht worden, vnd (nach dem wir gewust, daß dieselbe, wie auch ihre Gesellen vnd Mitthelffer, durch solche derer Majestätbrieffe vnd Priuilegien vmbstossung, vnd bedrengnüssen der Leut, vrsach zu vnfrieden vnd krieg långst gesucht vnd suchen, vnd daß sie nicht vnterlassen werden, Ihre Kayserl: Mayest: wider dis Königreich zum krieg zu bewegen) ein Defensionwerck, zu erhaltung vnserer Freyheiten, Weib, Kind, Haab vnd Gut, anzustellen. Vnd ob zwar wir alsbald damals Ihre Kayserl: May: solches nach Wien durch ein Schreiben berichtet: „Daß solche Defension nicht wider Ihre Kays: May: gesinnet vnd angestellet sey, sondern zu selbst eigenen Ihrer Kayserl: May: vnd dieses Königreichs besten, wider jeden, der Ihrer Mayest: vnd diesem Königreich schaden zufügen wolte, vnd daß wir Stände Ihrer Kays: Mayest: getrewe vnderthanen verbleiben wollen, demüthigst bittende, Ihre Kayserl: Mayest: geruheten sich wider vns Stände dieses Königreichs, zu etwas anders nicht zu bereden lassen“: Jedoch hat solches abermals keine statt finden können. Sondern dieselbe Feinde, haben Ihre Kays: May: durch grosse macht eines feindlichen Kriegsvolcks, ein grossen theil dieses Königreichs verbrennen, ausplündern, vnd viel dero inwohner, wie auch die kleinen kinder, vnschuldig ermorden, vnd also darinnen erschreckliche Tyranney verüben lassen. Vnd wann forderst Gottes schutz, vnd die von vns angestelte Defension, wie auch die von Ihren Gn: Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien hülffe, so wol auch deren Herren Ständen des Marggrafthumbs Mähren, deren Kriegsvolcks mit dem vnserigen zusammenstossen, auch andere von Gott hierzu verliehene mittel vnd

hülffe, nicht gewesen weren, hetten dieselbe Feinde schon längst leicht ihre boßheit, vber diesem Königreich, vnd anderen vmbligenden Ländern, gäntzlich vollzogen. Wann dann dis Feindliche volck, auch nach Ihrer Kayserl: Mayest: tödtlichen abgang, in diesem Königreich sich aufgehalten, vnd noch aufhalten thut, auch durch Ihre Königliche Wurden, König Ferdinandum, von tag zu tag sich stärcket, vnd grausame Tyranney, wo es nur kan, mit schwerd, fewer vnd raub, noch viel ärger, als bey weyland Ihrer Mayest: Kaysers Matthiæ lebezeiten, verübet: dieses auch offentlich reden thut: „Es sey jhme solches vom König Ferdinando zu thun anbefohlen, vnd demnach es kein andere bezahlung zu hoffen, demselben dis Königreich gleichsam zu einem Raub vbergeben worden:" Mit welchem Feindlichen volck wird nicht allein diesem Königreich, vnd anderen Incorporirten vnd vmbligenden Ländern getrohet: sondern auch allbereit in dem Marggrafthumb Mähren dergleichen Tyranney vnd grawsamkeit verübet: Vnd anjtzo allen diesen Ländern hoch vnd viel daran gelegen daß sie sich sämbtlich in die Heilige, lang gewündschte, auch zuvor von Ihrer Kayserl: Mayest: zugelassene vnd bewilligte Confœderation, begeben, vnd hernach mit einem gesambten Rath, vor diesen vnd anderen jhren Feinden, sich versehen und defendiren möchten: Derowegen haben Wir Stände des Königreichs Böheimb, mit Ihren Gnaden denen Herren Ständen des Marggrafthumbs Mähren, wie auch Ihren Gn. Herren Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien, vnd Ständen in Ober vnd Nieder Lausnitz, als diesem Königreich Incorporirten Ländern, nichts weniger, mit Ihren Gnaden den Herren Ständen des Ertzhertzogthumbs Nieder vnd Ober Oesterreich, durch eines jeden Landes insonderheit mit genugsamer Vollmacht ansehenlichen Abgesandten, solche vollkommene Confœderation vnd Vereinigung aufgerichtet, dieselbe mit Jurament, auch vnsern Siegeln vnd Handschriften, bekräftiget, welche von wort zu wort also lautet:

Confœderation zwischen diesem Königreich, vnd dem Marggrafthumb Mähren Ober vnd Nieder Schlesien, auch Ober vnd Nieder Lausnitz.

Demnach der Allmächtige Gott, in dessen handen aller hohen Potentaten vnd Regenten hertzen stehen, auch alle verenderungen der Lande herrüren, es also gerichtet, daß die Länder Märhern, Schlesien, Ober vnd Nieder Lausnitz, theils aus freyer gutwilligkeit, theils aus andern wichtigen vrsachen, anfangs z

dem Königreich Böheimb, ohne eintzige Erbligkeit, so dem Könige hieraus zuwachsen könte, sich geschlagen, vnd hernacher durch die von damaligem regierenden Römischen Kayser, vnd den sämbtlichen Churfürsten des Reichs, aufgerichte Incorporation zusammen verfasset, auch als trewe Mitglieder gegen einander, in eine solche Societet vnd brüderliche Einigung gesetzet worden, daß man billich der trennung halben, ainigen zweiffel nicht hette haben sollen, Massen solches alles aus dem Instrumento der angezogenen Incorporation, wie auch aus etlichen Güldenen Bullen, vielen absonderlichen aufgerichten Pactis vnd vorgangenen Handlungen, mehr. dann genugsamb offenbar. Vnd aber sich jederzeit friedhässige leute gefunden, die öfters aus schlechten liederlichen vrsachen, oder auch bösen hochschädlichen Principijs vnd Passionirten Rathschlägen, allerhand Mistrawen, verbitterungen, vnd schwirigkeiten gestiftet. Welches auch diese Lande, mit höchstem schaden erfahren vnd erdulden müssen: In deme es sich nicht alleine Anno 1608 zimlicher massen zu einer Trennung dieses Corporis ansehen lassen, sondern auch bey itzigem so betrübten vnd bekümmerlichen zustande, fast dergleichen practiciret werden wollen. Als haben die obangezogene sämbtliche Länder, albereit vor etlichen Jahren, einer vnvermeidlichen nottufft zu seyn eracbtet, sich in etwas genawere, vnd zwar solche Verbündnus einzulassen, dardurch allen feindseligen vntrewen Practicanten gestewert, hiergegen gutes bestendiges Vernehmen zwischen der hohen Obrigkeit vnd den vnderthanen, auch den Ländern vnder sich, aufgerichtet, alles in ruhigen wohlstand gesetzet, gleichmässiger schutz aller Länder Ständen vnd Einwohner, ohn vnderscheid der Religion gehalten, auch in durchgehender gleichheit die Justitz, nach eines jeden Landes habenden Verfassungen, Freyheiten, Privilegien, vnd wolhergebrachten Gewohnheiten, befördert werden möchte, vnd daß in allen nothfällen, sonderlich wann sich dergleichen Turbatores, beides in Religions vnd Regimentssachen, ferner finden wolten, ein Land dem andern, mit desto beständiger zusammensetzung beystehen könnte. Zu solchem ende nun ist bey der ned st verstorbenen Röm: Kays: Mayest: Anno 1611. vnd hernach bey gehaltenem Landtage zu Budweiß, derogleichen Confœderation vnderthänigst gesucht vnd erhalten, vnd hierzu Anno 1615. der General Landtag ausgeschrieben worden. Alldieweilen aber diejenigen, so bishero in allen Landen so viel bedrengnus vnd beschwer angerichtet, vnd die

verfolgung der Evangelischen Religion eusserst fortzustelleu sich be-
mühet, durch jhre geschwinde list so viel böses damalen gestiftet, daß
solch hochnützliches werck ersitzen bleiben müssen: Indessen die Länder
in diesen kläglichen vnd erbärmlichen zustand, wie vor augen, gesetzet
worden, also daß derjenige, der nicht eine Christliche Condolentz träget,
vnd sich dieses weit aussehenden, vnd einig vnd allein aus verdruckung
der Evangelischen Religion herrürenden vnwesens, darbey allbereit
Land vnd Leut zimlich erschöpft, vnd viel Landes verwüstet worden
mit trewem anzunemmen begehret, ohne alle erbarmung seyn, vnd
gleichsamb ein steinern hertz haben müsse: Dis Königreich vnd ander
Lande aber, ohne eifferige zusammentrettung, ins künftig, für derglei
chen vnd mehrerm vnglück, nicht wol gesichert seyn können: So
haben, aus diesen vnd vielen andern erheblichen hochwichtigen vrsa
chen, bey dieser gehaltenen General zusammenkunft, die Evangelisch
Stände der Länder Böhmen, Märhern, Schlesien, Ober vnd Nieder
Laußnitz, sich in nachfolgende Confœderation begeben, solche auch di
Herrn Stände der Cron Böheimb, zwar sämbtlich, die andern Län
der aber durch jhre vollmächtige Abgesandten, mit einem leiblichen
Eyde, inhalts der hernach gesetzten Notul beschworen:

Jurament zu der Confœderation.

Wir N. N. N. N. N. schweren Gott dem Allmächtigen, in vn
ser vnd vnserer Principalen vnd aller derselben nachkommen Seel, da
wir vnd sie, alle diese aufgerichte, beschlossene, vnd von aller Länd
Gesandten besiegelte vnd bekräftigte Vnions-Artickel, in Genere al
Länder ingesambt, vnd ein jedes Land absonderlich betreffend, nu
vnd zu allen zeiten, standhaftig, fest vnd vnverbrüchlich halten, vn
allem vnd jedem, was darinnen verordnet, aufrecht vnd trewlich nac
kommen, auch sich darvon keinen menschen, hohes vnd nieder stande
auch keine gnad noch vngnad, freundschaft noch feindschaft, gescher
oder vertröstung, wie auch durch keine Tractaten, vnd also auf kein
ley weg vnd weis, wie menschen list solches erdencken könte, abwe
den lassen werden, Als Ihnen vnd Vns Gott helffe, rc.

Protestation.

Bezeugen aber darneben vor Gott vnd aller Welt, daß di
hochnotwendige Christliche Vnion vnd Bündnus, niemanden zu v
billichem verdruck vnd nachtheil, sondern allein zu beförderung Got

ehre, zu bestendigen schutz vnd rettung eines jeden Landes Privilegien vnd Freyheiten, vnd dahin angesehen sey, damit die Vnirte Länder, nach ihren Verfassungen, Privilegien vnd Freyheiten, regieret, die freye vbung der Religion, inhalts der Böheimischen vnd Schlesischen Mayestätbriefe, haben, vnd auf alle vnverhofte weitere Turbirung, ein Land dem andern, mit trewem bey vnd zuspringen möge.

I. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine gnade vnd segen geben, weillen diese Confœderation, fürnemblich wegen Defendirung der Religion angesehen, haben sich die Länder zuforderst dahin geeinigt, daß alle vnd jede Religionsverwandten, nach ausweisung der Evangelischen lehre vnd bekentnus, auch ein Christlich leben vnd wandel führen, fürsetzliche sünden, laster, offentliche ergernus, heucheley, es sey wo es wolle, meiden vnd verhüten, Auch dazu auf den Cantzeln fleissig angemahnet, vnd durch die Obrigkeiten, mit ernster straffe angehalten werden sollen. II. Diesem nach, so soll anfangs in diese Confœderation eingeschlossen, vnd derer sich zu gebrauchen haben, der König so fern Er die Privilegia, Mayestätbrieffe, Concessiones, vnd diese ConfœderationsArtickel, in gnädigster Obacht hält, vnd darnach sein Regiment anstellet, auch in Religions- vnd Justitz-Sachen, allen Landen, ohne vnderscheid der Religion, gleichmäßigen schutz hält. III. Der König soll mit keinem Jesuiten, ausländischen Botschafften, noch Räthen, in sachen diese Länder betreffend, nicht Rath halten, auch dergleichen ausländische Personen, zu vornehmen Officien vnd Räthen, oder andern Expeditionen noch zu keinen Rathsstellen, oder andern Bürgerlichen Ambtern, gebrauchen. IV. Vnd sollen die Jesuiten, nun vnd zu ewigen zeiten, in diese Vnirte Lande, es sey vnder was Prætext oder Orden es immer wolle, nicht eingeführet: Vnd wo sie oder ihre Discipel noch vorhanden, oder heimlicher weise einschleichen möchten, gäntzlich abgeschafft: derselbe Orden auch, darinnen sich die Jesuiten vnd ihre Discipel verstecken, vnd befunden werden, seiner Einkommen vnd Güter verlustigt seyn, vnd zu desselben Landes Defension gezogen vnd confisciret werden: Dagegen ihre Fundation vnd Privilegia, so wol alle vnd jede worauff immer beschehene Vorsehungen, so sie entweder bey den Königen, oder andern PrivatPersonen expracticiret, vnd auf eines Landtages Relation, in die Landtaffel des Königreichs Böheimb, de Facto einverleibet bekommen, aus der Landtaffel wiederumb gelescht, vnd alle ihre Colle-

gia, Gütter, gefelle vnd einkommen, dem Lande zum besten
fallen. V. Auch soll in diesen Vnirten Landen, kein newer
oder die so itzo in einem jedern Laude seyn, mehr eingefürt
VI. Jngleichen sollen auch die Stiffter, Kirchen, Clöster, vn
den Pertinentien, so anjtzo theils öde vnd verlassen stehen, th
zu Schulen vnd andern der Evangelischen Gottesdiensten an
seyn, in der Evangelischen Stände händen, Gebrauch vnd Dis
itzo vnd zu allen zeiten, gelassen werden. VII. Zuforderst
der König, die Mayestätbrieffe vnd Concessiones in Religion
wie auch die Anno 1609. zwischen denen Evangelischen Stä
Böhmen vnd Schlesien getroffene, vnd von Königl: May:
mirte Vnion, auch die zuvor von weyland Kayser Matthia h
cher gedechtnus Anno 1614. den Landen zugelassene, vnd hier
gerichtete vnd volzogene Confœderation, sambt deren einve
Puncten, ad Literam, ohn einige Restriction, oder per Con
tia zugezogene Deutung, cum solenni Renunciatione der in
Conciliis vnd Geistlichen Constitutionibus befindlichen Excep
fide Hæreticis non servanda, nec non Absolutionis á Iur
cujuscunqe, confirmiren. VIII. Alle Kirchen in den
Landen, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Laus
allen Städten, Marckflecken, Dörffern, vnd allen orten, wel
chen die Evangelische anjtzo innhaben, sollen numehr vnd zu
wehrenden zeiten, ohne einige hinderung vnd eintrag, wie v
weme solcher immer erdacht vnd auf die bahn gebracht werden
oder möge, jhnen verbleiben. IX. Es sollen alle diese
vnd Confederirte Länder, so keine absonderliche Mayestätbri
das freye Exercitium Religionis haben, als Mähren, Ober vn
der Laußnitz, vnd welche sich zu dieser Capitulation begeben w
sich des Böhmischen vnd Schlesischen Majestätsbriefs, in allen
seln und Puncten vnd Artickeln, zu Vbung des freyen Religion
citii zu gebrauchen, befugt seyn. X. Jn allen Vnirten Lande
in allen Städten deroselben, sie gehören entweder Jhrer
May: oder der Königin, auch aller vnd jeder Geist- oder We
Obrigkeit zu, ingleichem auf allen Marckflecken vnd Dörffern,
freye Exercitium der Evangelischen Religion, Männlichen vnd
lichen geschlechts Personen, nach jedes lands vnd orts sprache
verfassung der Böhmischen vnd Augspurgischen Confession, au

chen, Pfarrhäuser, Schulen vnd Begräbnüs, dazu zu erbawen, wie auch Evangelische Priester oder Schulmeister einzusetzen verstattet, vnd zugelassen auch ein jeder in seinen Kirchen, die alten Ceremonien, seinem Christlichen gewissen vnd Gottes wort nach, zu behalten oder fahren zu lassen, befugt seyn. Hergegen aber, vmb besserer einigkeit vnd verhüttung allerhand schwierigkeiten vnd verbitterungen, das Schmehen vnd alle Personalia, von den Cantzeln vnd sonsten, bey allerseits Religionsverwandten, gäntzlich, vnd bey straf der Remotion ab Officiis, verbotten seyn. XI. Ingleichen sollen in diesen Vnirten Ländern keine Stifter oder Beneficia, es seyen Bisthumber, Abteyen, Commenden, Probsteyen, Prælaturen, oder dergleichen, hinfüro den Ausländischen, sondern blos vnd allein denen eingebornen deren zur Cron Böheimb gehörigen Länder, als welche für frembde nicht zu achten, conferiret, vnd vber diese Stifter oder Beneficia, die sich anjtzo haben, hinfüro keine mehr, auf Landgüttern, weder vom Könige noch von jemandes andern, gestiftet werden. XII. All RömischCatholische in allen Vnirten Landen, sollen Juramento, allen Ständen eines jedwedern Landes sich Obligat machen, wider den ertheilten Mayestätbrief vnd Vergleichungen wegen des freyen Exercitii Religionis, nichts zu thun noch vorzunemen, mit ausdrücklicher Renunciation der in etlichen Conciliis vnd Geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception De Hæreticis non servanda fide, necnon Absolutionis á Iuramento, so wol anderer Concilien Statuten, Ordnungen vnd Außatzungen, so dem Mayestätbrieffe zu wider. XIII. Kein RömischCatholischer, sol wie zu den Hohen, also auch zu den Niedern Ambtern, ingleichem in Städten, zu den Bürgerlichen Ambtern, nicht gebraucht werden, Er obligire sich dann zuvor, bey leistung der Ambtspflicht, solenni Juramento, die Mayestätbrief, Vniones vnd insonderheit diese Capitulation, zu halten, cum Renunciatione wie im 7. vnd 12. Articel begriffen. XIV. Kein RömischCatholischer Stand, vom höchsten biß zum niedrigsten, sol in den Vnirten Landen, da sie vorhanden, geduldet werden,, der sich nicht ebener massen zu den ReligionsConcessionen vnd Vnionen, fürnemlich aber zu dieser Verfassung, Obligat mache, mit obiger im VII vnd XII. Articel angezogenen Renunciationen. XV. Es sol sich auch in allen diesen Vnirten Landen, kein RömischCatholischer, hohes oder nieder Geistlichen Standes, vnderstehen, vnder keinem Prætext, wie

Der Obriste Burggraf, Obrister Cantzler, beyde Burggra
Carlstein, Obrister Landschreiber, Cammer vnd Appellation
denten, beyde Vnder Cammerer, der Prager Schloßhaubtma
ster Müntzmeister, vnd beyde Hofrichter. In Mähern, de
Haubtman, Obrister LandCammerer, VnderCammerer, Obris
schreiber. In Schlesien, der Oberhaubtman, wie auch all
leute vnd Cantzler in den ErbFürstenthumbern. In Ober
der Lausnitz, beyde LandVögte, auch Lands vnd AmbtsHa
vnd Landrichter. **XVII.** Vnd damit qualificirte Person
gedachten Hohen vnd Landes Ambtern gebraucht werden mö
allenthalben die Denomination gewisser Personen in jeden
den Ständen, die Confirmation aber dem Könige zustehen
was Böhemb vnd Mähern betrift, von einem jedwedern
welchem nun ein Ambt zuständig, ohne Impediment vnd verh
des andern Standes, zu einem jeden Ambt Vier Personen
vnd aus denselben vom König ein Person erwehlet vnd zu
confirmiret werden, Jedoch daß solches, was diese benenn
Ambts Personen in Böhmen vnd Mähren betrift, den Herren
vnd Ständen in Schlesien, so wol den Landständen a
Lausnitz, an jhren Concessionen vnd Privilegiis vnnachthe
XVIII. In denen Städten in allen Vnirten Landen, da die Ra
mit RömischCatholischen nur alleine, biß dato besetzet worden,
len hinfüro zu künftigen Zeiten, dieselben Rathstellen, halb
mischCatholischen, vnd halb mit Evangelischen, ersetzet werden
daß die fürnembste Person, als der Primas, oder in anderen
da kein Primas ist, die Burgermeister, der Evangelischen

worden, oder zu diesem end vnd zweck gerichtet, wie zu Budweiß, Pilsen: In Mähren, fast in allen Königlichen Städten: In Schlesien, Oppeln, Rattibor, vnd andern orten: In OberLausnitz, Wittingaw, Bernstattel, Ostritz, Hennersdorf vnder dem Königsholtz: ganz null vnd nichtig seyn. An welchen orten aber die Evangelische vnder den Catholischen zu befinden, soll ihnen gleicher schutz gehalten werden. XXI. Die Evangelischen sol man keiner orten in allen Vnirten Ländern, von Ambtern, auch von Bürger- vnd MeisterRechten, vmb der Religion willen absetzen: sondern beyderseits Religionsverwandten, gleiche Commercia, Vrbar, Handtierung vnd Handlung, frey gelassen vnd erstattet werden. Vnd da einige Obrigkeit das Bürger vnd Meisterrecht erwiedern wollte, sol es bey derselben ferner auch nicht gesucht, sondern von dem Stande, Ambt, hohen Obrigkeit dessen orts, oder den verordneten Defensoren des Landes gegeben, vnd die leute darüber geschützet werden. Die Präger aber vnd andere freie Städt des dritten Standes im Königreich Böhemb, sollen bey Ihren Freyheiten wegen annemung zum Bürgerrecht, verbleiben. XXII. Vnd weil diese Länder, als Böhemb, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Lausnitz, keine Erbländer seind, sondern auf freyer Wahl bestehen, auch theils sich aus blosser gutwilligkeit hierzu geschlagen, so sol kein König sich vnderstehen, etwas in Preæiudicium hievon zu disponiren. XXIII. So sol auch ins künftig, bey lebzeiten eines regierenden Königes, kein anderer designiret, viel weniger zum Könige erwehlet oder gekrönet werden, es sey dann, daß es die Vnirten Lande selbst vor eine notturft erachten vnd begeren würden. XXIV. Die Iuramenta sollen auch künftig, blos vnd allein auf den König, vnd keine Erben, gerichtet werden. Vnd weil der König den vorgehenden Landen, als Böhemb vnd Mähren, sich durch ein Iurament verbündlich machet, als sol solches hinfüro gleichergestalt mit den nachfolgenden Landen, als Schlesien, Ober vnd Nieder Lausnitz, ehe vnd zuvor des Landes huldigung beschicht, gehalten werden. XXV. Die newlicher zeit, wegen des Königreichs Böhemb vnd desselben Incorporirten Länder, hinter derselben wust vnd willen aufgerichtete Pacta mit dem Hause Spanien, vnd was dergleichen mehr seyn möchte, seind zwar an jhm selbst null vnd nichtig, werden aber hiemit cassirt vnd aufgehoben. XXVI. Es sollen auch nun vnd zu ewigen zeiten, alle Consilia so das gantze Corpus angehen, vnd sonderlich wann ein König zu Böhmen erweh-

nichts desto weniger mit der Election des Königes fortzufa[hren]
zu schliessen macht haben. Deme dann die anwesenden nic[ht]
[...] vnd folge zu leisten verbunden seyn sollen.
Vnd wann ein König erwehlet werden solte, sollen hiezu die
nanten Defensores des Königreichs Böhemb, einen General
den Ständen dieses Königreichs, item den Ständen des M[arggraf]
thumbs Mähren, den Fürsten vnd Ständen in Ober un[d]
Schlesien, auch Ober und Nieder Laufnitz, ausschreiben, vnd
Prager Schloß benennen. XXVIII. Wie nun den Herr[en Stän]
den in Böhemb, wann es zur Wahl eines newen Königes
solte, das Ius Convocandi zugelassen: also sollen sie auch be[y]
der zusammenkunft aller Länder Proponiren, und dabey all[e]
Herren Nominiren vnd vorschlagen, vnd darauf das erste V[otum ha]
ben, darnach die Herren Stände in Mähren das andere, di[e]
Fürsten vnd Stände in Schlesien das Dritte, die Ober Lau[snitzer]
das Vierdte, die Nieder Laufnitzischen das Fünfte, die Herre[n]
in Böhemb das Sechste, vnd also das Votum Conclusivum.
es sich aber vber verhoffen begebe, daß Paria Vota gemach[t]
vnd durch wichtige Motiven solche nicht geendert oder ratifici[rt]
könten, alsdann vnd auf solchen eussersten fall, sol per S[...]
Schluß gemacht werden, vnd die Länder dabey gäntzlich acq[uiesciren]
XXIX. Wann nur ein König diese Confederation confirm[irt]
nach derselben das Regiment anstellet, sol Er sich dieser
General Defension in allen nothfällen, jedoch mit rath der Lä[nder]

nit angezogen oder gedeutet werden. XXXI. Es sol aber auch der König nicht befugt seyn, ohne der Länder einwilligung einigen Krieg anzufahen, auch keine werbung anzustellen, weniger frembdes Volck in diese Länder einzuführen, noch einige Garnisonen ins Land vnd Städte einzulegen, oder jemanden den Lauf, Durchzug, Musterung oder Abdanck, zu verstatten. XXXII. Ferner sol auch der König nicht macht haben, in einigem Vnirten Lande Castell oder Vestungen, ohne der Länder Consens vnd einwilligung, zu bawen. XXXIII. Ingleichem sol der König, auch auf kein Vnirtes Land, fürter vnd zu ewigen zeiten, ohne derselbigen einwilligung, einige Schuld machen, vnd die Stände vnd Städte zu keiner Burgschaft dringen. XXXIV. So viel nun die bestellung des Regiments betrift, weil (wie oben im XVI. Artickel ausgesetzt) der Obriste Cantzler, Evangelischer Religion verwandt seyn sol: als sollen alle Länder, wie vor alters, bey dero Böhemischen Cantzley verbleiben. Jedoch daß mit dem Vice Cantzler vnd Secretarien gehalten werde, wie bey eines jeden Landes Erinnerungen zu befinden: Da auch der Böhmischen Cammer halben ferner Erklerung zu vernemen seyn wird. XXXV. Insonderheit, dieweil vermög alter gewonheit, der Obriste Cantzler des Königreichs Böheimb, bey Ihrer Königlichen May: Hofe stettigs seyn vnd bleiben sol und schuldig ist, damit aus der Böhmischen Hof-Cantzley keine Befelch, so wol im namen Ihrer Königl: May: als auch jemand anderst wer der immer were, wissentlich ausgefertiget werden, die da wider die Versammlung riesse, Landesordnung, Recht, Freyheiten, alt hergebrachte gewonheiten vnd gebrauch oder satzungen, wie auch alles dasjenige darnach sich die Incorporirten Länder reguliren vnd richten, einigerley weise lauffen, vnd da auch etwas dergleichen erginge, daß es doch für vnkräftig vnd vngültig gehalten werden solle: Als soll es nachmaln dabey verbleiben, vnd solche zuvor nie gewesene, vngewöhnliche, wider sich selbsten lauffende, vnnötige, zu verklein- und schmelerung der Länder, vnd eines jedwedern habenden vnd eingeführten Recht, Freyheiten vnd gewonheiten gereichende Befelch, gar nicht gemacht, noch auch angenommen werden. Ergegen sollen diejenige schreiben, welche in Ihrer Königl: May: mit namen an die Stände dieser Confœderirten Länder, oder an das Land Recht, oder die Einwohner, insgesambt oder absonderlich, fürnemlich aus der Böheimischen Cantzley gethan werden, mit solchem glimpf, messig- vnd be-

scheidenheit, wie bey zeiten der vorgewesten Böheimischen Christlöblichster gedechtnüs im brauch gehalten worden, hinfür der zu nahegehung, oder vnnötiger bedrohung der Vngnaden hen vnd ergehen. XXXVI. Kein Obrister Officirer de reichs Böheimb, oder sonst jemand im selben Königreich, s seyn, wider einen Einwohner des Marggrafthumbs Mähren, sien, Ober vnd Nieder Laußnitz, vmb einigerley sachen willen die Mährischen, Schlesischen, beede Laußnitzischen Rechte, möchten, Repressalia zu gebrauchen, oder sonsten einiger T sich zu vnderstehen: wie ingleichem die Incorporirte Länder dem Königreich Böheimb zu thun, auch nicht befugt seynd: ein jedwederes Confœderirtes Land, bey seinen Rechten gela nach desselben Landes Ordnung, Proceß vnd Auffatz, in vnd serhalb desselben Landes, verfahren werden. XXXVII. auch von jtzt an, vnd zukünftigen ewigen zeiten, alle vnd schafften, aus einem jeden Vnirten Lande in das ander, als heimb in das Marggrafthumb Mährern, ins Land Schlesie und Nieder Laußnitz, vnd aus diesen widerumb in Böhei also (wie gemeldt) Reciprocè aus einem Land ins ander, sein messigen Erben, von Land vnd Städten, denen solche Erbsch stehen, ohne Verweigerung ausgefolget werden. XXXV Böheimb, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz, soll kein Vnt ohne fürweisung eines Los Briefs oder Kundtschaft, auf v nommen, Auf abforderung aber, solche Personen, aus einem das ander, ohne Entgeld gefolget werden. XXXIX. die Evocationes den Ländern zu sonderm Gravamini gerichte keiner aus den Einwohnern des Marggrafthumbs Mährern, des Schlesien, vnd beeder Laußnitz, im namen Jhrer König aus der Böheimischen Cantzley, auf solche maß vnd weise, da vnter einigerley Bus und Straf müste gehalten werden, erfor den: sondern da jemand aus den Einwohnern der Confœderi der, aus erheblichen, wichtigen vnd gnugsamen vrsachen, je müste zu erfordern seyn, soll der oder dieselben, aufs eheste wiederumb abgefertiget vnd erlassen, vnd vber vierzehen t nicht aufgehalten werden: Sondern nach ausgang solcher ohne antwort, sich nach Hause, ohne besorgung einiger straf gnad, zu begeben vnverschrenckt seyn. XL. Gegen einem

aber aus allen Freyen Ständen, der sich auf solches erfordern einstellet, soll gebürlich ansehen vnd bescheidenheit, im reden vnd fürtrag der vrsachen seiner erforderung, gehalten vnd gebraucht, vnd ein jedweder hohes vnd nidriges Standes zeitlich fürgelassen, vnd vor Ausgang der gemeldten Vierzehen tage expedirt, oder je auch auf ein ander zeit verabscheidet, vnd daneben verstattet werden, daß der oder dieselbe erforderte, einen oder mehr gute Freunde zum beystand mit sich nemen, welche mit vnd neben jhnen, do jhnen was vorgetragen würde, anhören, was darauf zu antworten, einrathen, vnd seinetwegen die Notturfft anbringen vnd reden mögen. XLI. Vnd wiewol wider diejenigen, welche zum Rechten angesessen, keine Commissiones in Jhrer Königl: May: namen in Rechtssachen, aus der Böheimischen Cantzley ins Marggrafthumb Mähren, ins Land Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz, billich ausgehen sollen: Jedoch do sich solches zutrüge, vnd von Jhrer Königl: May: etwa eine Commission, aus gewissen vrsachen, in die Confœderirten Länder ausgeschrieben vnd angeordnet würde: Sollen keine andere Personen, als eines jeden Landes Einwohner, zu Commissarien benennet, auch ausser desselben Landes die Commission an andere orte oder Lande nicht verrichtet werden. XLII. Wie dann auch kein Einwohner der Incorporirten Länder gezwungen seyn soll, sich dergleichen Commission zu vnterwerffen: Sondern do fern Er hierzu nicht gutwillig verstehen wolte, in seinem gefallen vnd willen stehen, ob Er solche Commission annemen, oder für sein Ordenliches Recht sich ziehen vnd beruffen wolle. Bey welchem ein jeder soll gelassen werden. XLIII. Es soll auch in die Böhmische Cantzley keine klage der Einwohner oder Vnderthanen des Marggrafthumbs Mähren, des Landes Schlesien, vnd beeder Laußnitz, angenommen, oder einige Befelch darauf oder derentwegen ausgefolget, sondern die sachen, klagen, vnd beschwer jedes Landes Einwohner, an desselben Orts ordentliche Obrigkeit remittiret, vnd in das Ordinarium Judicium zurück gewiesen werden. XLIV. Kein Königl. Befelch, der entweder mit vorbewust des Königes, oder in Jhrer May: namen ausgangen, vnd sich zu verhinderung oder kleinerung der Stände von Land vnd Städten in denen Confœderirten Ländern Rechten, Freyheiten, vnd Ordnungen ziehen thete, soll künftig aus keiner Expedition ausgegeben werden, auch die Stände nicht schuldig seyn, solchen Befelchen gnügen zu thun oder nachzuleben. XLV.

Vnd ob wol die Evangelische in obberürten Landen allein, diese C
fœderation vnd Defension schliessen: so sollen doch die Römisch-C
tholische Stände, vnd Stifter, wenn sie sich obgesetzter massen zu
Mayestät Brieffen, vnd Religions Concessionen, auch dieser Vn
Obligat machen, vnd ruhig, friedlich, ohne anstifftung böser Practi
wider die Evangelische, leben, gleichfals hierinnen begriffen, vnd
schutzes wider jhre vnd vnsere Feinde sich zu gebrauchen hab
XLVI. Diese Confœderation der Länder, vnd der aufgerichteten G
neral Defension, soll in folgenden fällen gebraucht werden. Wa
von den Zusagungen, Privilegien, Mayestät Briefen, Confirmatio
bus, vnd allen deme was versprochen worden, abgewichen, vnd da
der was angeordnet würde. XLVII. Wann auch die Ober v
Vnder Officirer, dieser Confœderation gemäß, nicht bestelt vnd ers
werden wolten. XLVIII. Wider die Römisch-Catholischen Stän
vnd Stiffte, auch wider diejenigen Personen, die zu Landes oder Bü
gerlichen Ämptern sollen gebraucht werden, die sich zu haltung
Mayestät Briefe vnd Religions Concessionen nicht obligiren, vnd
in etlichen Conciliis vnd Geistlichen Constitutionibus befindlich
Exception in puncto De fide Hæreticis non servanda, & de Abso
tione à Juramentis, nicht renunciren wollen. XLIX. Wann
Obrister Land Officirer, auch sonsten jemand, so wol aufm Land
bey den Städten, insonderheit Bürgermeister, Primas, vnd Raths-P
sonen, sich ferner vnderstehen wolten, wider die Evangelische R
gion zu practiciren: Oder wann die Römisch-Catholische die Eva
gelischen, zu jhren Processionen vnd andern ihrer Religion Exerci
zu wider lauffenden Ceremonien, mit wasserley Prætert oder fürge
es jmmer geschehe, zwingen wolten. L. Wann man auch
freye Zusammenkunften der Evangelischen, auch der vorgesetzten
fensorn dieser Confœderation, per Directum oder per Indirect
zu verhindern sich vnderfangen wolte. LI. Oder do sich jema
diese Confœderation zu trennen oder anzufechten, anmassen wo
LII. Wenn sich auch ein Land nachmals von dieser Confœd
tion abziehen, oder in nothfällen die andern verlassen, vnd also di
allen, was hiemit geschlossen wird, nit würcklich nachsetzen w
So sollen die andern Confœderirte Länder, dasjenige Land, s
entbrechen will, wider zu rechte bringen: Die schaden vnd vnk
aber, darein die andern Länder gesetzt würden, soll dieses abfa

Land alleine zu tragen vnd gut zu machen schuldig seyn, auch mit hülff der sambtlichen VnirtenLänder dazu gehalten werden. LIII. Wenn auch jemand, wer der auch sey, dieser Confœderirten Lande eines feindlich angreiffen vnd anfallen wolte, wider denselben, wie auch wider alle die in obberürten Puncten begriffene Personen, soll diese GeneralDefension gebraucht werden. LIV. Wenn in künftig, es sey der König oder wer der auch were, jemanden aus den Vnirten Landen, wegen dessen, was in dieser Defension vorgegangen, bedrenget, vnd denselben etwa einen andern Prætext geben wolte. LV. Damit aber auch alles in einer gewissen Verfassung bestehe, haben sich diese Länder, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ober und Nieder Lausnitz, zusammen auf ewige zeiten verbunden, bey einander fest vnd standhaftig zu halten, in allen Nothfällen, auch dieser Confœderation gemäß vor einen Mann zustehen, gut, blut, vnd alles das eusserste bey einander zu zusetzen. LVI. Doch sollen alle diese Vnirte, vnd sonderlich die zur Cron Böheimb gehörige Länder, itzo vnd in künftig, für anderst nicht, als für trewe Mitglieder gegen einander geachtet, genennet, vnd gehalten werden: Vnd ausser der Præcedentz der Länder, wie solche von alters herbracht, ein Land vber das ander, keiner Superiotet sich anzumassen haben. LVII. So soll auch kein Land das ander, vnd in demselben kein Stand den andern, an seinen habenden Rechten, Freyheiten Landesverfassungen vnd Privilegien, bedrengen, sondern gantz unbeirret lassen. LVIII. So soll vnd will auch kein Land vnder diesen Confœderirten, nu vnd zu ewigen zeiten, nichts attentiren oder fürnemen, das im aller wenigsten dieser Confœderation oder Defension zu wider.

LVIIII. Weil auch der höchsten notturft, daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe, sollen von einem Lande dem andern dieselben innert drey Monatszeit notificiret werden. Die sollen in einem jeden Lande mit einem sonderbaren Jurament zur Confœderation verbunden werden. Als:

Jurament der Defensoren.

Ich N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmechtigen, daß ich in diesem mir von den Herren Evangelischen Ständen anvertraweten Ambte, dem Vatterlande vnd den andern Vnirten Königreichen vnd Landen zum besten, trew vnd gewehr seyn, alles das was verlauffen

sen, weder gnad noch vngnad, geschenck noch vertröstungen
schaft noch feindschaft, sondern bestendig bey dem Vatterlan
vnd verharren, vnd was in Consiliis vnd sonsten vorlauft, n
offenbaren noch vertrawen, sondern mit mir in die grub
wolle, Als mir Gott helffe.

LX. Wann auch einer abstirbet, soll zum allerehest
nach eines jeden Landes gelegenheit geschehen kann oder mag
ersetzt, vnd den andern Defensoribus in den Confœderirt
alsbald notificiret werden. LXI. Vnd diese Defenso
sich, nach eines jeden Landes absonderlich ihnen ertheileten
tion verhalten, vnd jährlich, wann es der notturft, an einem
ort zusammen kommen vnd rath halten. LXII. Wann
mina an einem orte sich ereugen wollen, sollen die Person
die beschwer betreffen, solche den Defensoribus an einem
andeuten. Dieselbe sollen rath halten, wie solchem ab
Vnd wo fern sie es für notwendig befinden würden, solche
an den König, oder seine Stadthalter in einem jedwedern
langen lassen, vnd der König denselben, von zeit der beschehe
antworttung innert Sechs Wochen, abhelffen. LXIII. W
solche in gedachter zeit nicht erlediget würden, vnd sie es au
alleine beyzulegen nit vermöchten, sollen sie es den gesambten
in jederm Lande fürtragen, vnd dieselbe gleichsfals allen flei
den, damit solchen abgeholffen werde. LXIV. Wann
dieselbe, durch bequeme mittel die sachen nicht vertragen, ob
ben rath schaffen könten, sollen sie es hernach an die Defen

dernus geschehen. Der Ort aber zur zusammenkunft soll seyn Prag, oder welcher ort, nach gelegenheit der zeit vnd gefahr, am gelegensten vnd bequembsten. LXVI. Wann nun die sachen zur Defension gelangen solten, werden die sambtliche Herrn Defensorn in trewen einrathen, vnd das werck befördern helffen. LXVII. Es sollen aber alsdann die Defensores dieses Landes, das sich der Defension gebrauchen muß, die Direction, auch das Ius Convocandi reliquos, haben. LXVIII. Ehe vnd zuvor aber eine sache zur Defension kombt, sollen alle Mensch- vnd mögliche mittel aller orte, ordentlich, glimpflich, vnd mit bescheidenheit, vor die hand genommen werden. LXIX. Es soll auch keinem Lande freygelassen werden, ohne vorgehenden Rath vnd einwilligung der andern Vnirten Länder vnd Mitglieder, sich zu einigen Extremis zu begeben.

LXX. Was nun die GeneralDefension anlanget, da haben sich die Länder, Böhmen, Mähern, Schlesien, Ob- vnd Nieder Laußnitz, dessen geeiniget, daß ein Land dem andern, mit denen hülfen, wie sie solche einander hiemit versprochen, in allen begebenden nothfällen, vnaussetzlich vnd ohne Tergiversation, bey vnd zuspringen wolle. LXXI. Vnd weil der notturfft ist, daß ein jedes Land vnder sich selbsten, in einer gewissen Verfassung sey, damit die andern Länder wissen, wie sie sich in der noth auf einander verlassen, vnd wen sie hiebey ersuchen müsten: Als soll ein jedes Land seine eigene Verfassung aufs beste vnd schleunigste befördern, vnd alsdann was geschlossen worden, den andern Ländern innerhalb Sechs Monaten zuschicken. LXXII. Vnd nach dem es auch schwer, mit geworbenem Volcke aufzukommen, so soll ein jedes Land für sich dahin bedacht seyn, wie die Vnderthanen zu Roß vnd Fuß, zwar so wol in Dörffern als in Städten, zur Vbung gebracht werden möchten, damit mann allemal zum nachdruck ein geübtes Volck im Land habe. Die Waffen aber der Bawren sollen den Obrigkeiten in verwahrsamb zu behalten, vnd nur zur vbung, jhnen heraus gegeben werden. LXXIII. Vnd weil ein jedes Land den Modum, wie es zur Vbung gelangen solle, auch wo die vnkosten herzunemen, nach seiner gelegenheit selbsten wird zu befinden wissen, soll derselbe hiemit einem jeden Lande frey gestellet seyn: Jedoch daß jährlich den Defensoribus aller Länder, von einem vnd andern, schriftlicher bericht zugeschickt werde, wie weit man in der

Vbung fürkommen, vnd auf was vor ein Modum an einem jed[illegible] solche an vnd fortgestellet wird.

Haupthülf des Böhmer Lands den andern Incorporirten.

LXXIV. Was nun den General Succurs betrifft, so h[illegible] Böheimb in der Quota, damit sie den andern Ländern in noth[illegible] vnd zwar von dem Ersten zuschreiben, innert Vier Wochen ([illegible] frist bey andern Ländern auch jene gehalten werden soll) zuspr[illegible] will, dahin erklaret.

LXXV. Als gegen Mähren	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Schlesien	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Ober Laußitz	150 zu Roß.
Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Nieder Laußitz	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.

Hülffe der Herren Mährer.

LXXVI. Mähren hat sich erklaret

Gegen Böheimb auch auf	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Schlesien auch auf	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Ober Laußitz auf	150 zu Roß.
Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Nieder Laußitz auf	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.

Hülffe der Herren Schlesier.

LXXVII. Schlesien hat sich erklaret

Gegen Böheimb auf	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Mähern auf	1000 zu Roß.
Vnd	3000 zu Fuß.
Gegen Ober Laußitz auf	150 zu Roß.

Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Nieder Laußitz	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.

Hülffe der Ober Lausitzer.

LXXVIII. Ober Laußitz hat sich erkläret

Gegen Böheimb	150 zu Roß.
Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Mähern	150 zu Roß.
Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Schlesien	150 zu Roß.
Vnd	300 zu Fuß.
Gegen Nieder Laußitz	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.

Hülffe der Nieder Lausitzer.

LXXIX. Nieder Laußitz hat sich erkläret

Gegen Böheimb auf	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.
Gegen Mähren	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.
Gegen Schlesien	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.
Gegen Ober Laußitz	100 zu Roß.
Vnd	200 zu Fuß.

LXXX. Wann aber die gefahr vnd noth der gestalt vberhand nemen wolte, daß die obgesatzte hülffen nicht erklecklich, sol alsdann ein jedes Land, aufs eusserste sich anzugreiffen, vnd dem bedrangten Land, aufs eheste als müglich, zu zuspringen schuldig seyn. LXXXI. Hierauf haben sich die Vnirte Lande entschlossen, einen General zu erwehlen. Aber dieweil auf eine zeit zwey oder drey Lande können zugleich feindlich angegriffen werden: Damit nun alle Länder, auf begebende Ein- vnd Nothfälle, mit einem tüchtigen Haubt versehen, so sol ein jedes Land einen erfahrnen General Leutenant bestellen. Da nun eins oder mehr Länder zu einer zeit feindlich angefochten würden, so sol auf solchen fall, desselben Landes General Obrister Leuttenant

das Commando, so lang biß der General daselbsten [illegible] langet, führen. Alßdann sol Er obgemeltens Generals Com[illegible] gewärtig vnd gehorsam seyn. LXXXII. Do es sich aber [illegible] daß aller Länder Kriegsvolck in einem Lande zusammen [illegible] soll zwar der General im namen aller Länder Commandir[illegible] die andern General Officirer vnd Befelchshabere, sollen [illegible] wie die Länder solche vnder einander in der Præcedenz [illegible] hero vblichen hergebracht, observiren, vnd einer dem ande[illegible] diren vnd nachfolgen. LXXXIII. Wann aber mehr [illegible] Land wolte feindlich angefallen werden, sol nicht allein dasse[illegible] seine Hülffen zurück halten, oder da solche allbereit fortgesch[illegible] selbe zum theil oder gantz widerumb zu rück fordern: Son[illegible] andern Länder, so die gefahr nicht haben, mit einem theil [illegible] dem einen, mit dem vbrigen dem andern Lande zuspringen, [illegible] die noth vnd gefahr gros seyn wird. LXXXIV. Ing[illegible] wann in dreyen oder mehr orten ein Feind einbrechen wolte [illegible] diejenigen, welche keine gefahr haben, ihre hülffen in drey ode[illegible] theile abtheilen, vnd den bedrangten Ländern succurriren. [illegible] nachdem die gefahr gros oder schlecht, sol auch die Proporti[illegible] hülffe seyn. LXXXV. Vnd wann es darzu kommen [illegible] daß ein Land dem andern, mit der hülffe zuziehen müßte, so [illegible] Land, welches in gefahr stünde, vnd in welchem das Kriegsvo[illegible] halten werden sol, das Commando vber alles Kriegsvolck, in [illegible] sen des Generals, durch ihren hierzu Deputirten General Leute[illegible] wie es im Heiligen Römischen Reich in dergleichen fällen geb[illegible] lich ist, so lange vnd ferne haben, als der Krieg im selbigen [illegible] wehren thut. LXXXVI. Es sol auch ein jedes Land [illegible] bedacht seyn, wie es in zeiten von allerhand Munition [illegible] schaffe, vnd was ein jedes Land jährlich erzeuget, solches soll [illegible] fensoribus aller Länder, doch sub Fide Silentii, zugeschrieben [illegible] LXXXVII. Weil auch keine Defension ohne geld vnd verla[illegible] angestellet vnd erhalten werden, als sollen anfangs alle gut[illegible] Contributiones an Biergeldern vnd andern, so lange darzu ge[illegible] vnd genommen werden, biß man einen geruhigen Friedstand er[illegible] weil doch der König von den Tafelgütern in Böhmen, vnd [illegible] seinen eigenthumblichen Landen, die Hofhaltung wol führe[illegible] LXXXVIII. Die Stifter, welche sich nicht derogestalt, [illegible]

Articulo XII. vnder andern ausgesetzet worden, zu den Mayestätbrieffen, mit der Specificirten, Renunciation Obligat machen wolten, soll man einziehen, vnd die Einkommen zur Defension gebrauchen! LXXXIX. Die Stände vnd hohen Stifter aber, als Bischoffe vnd dergleichen, die sich gleichfals zu haltung der Mayestätbrieffe cum Renunciatione vt supra nicht obligiren wollen, soll man für keine Stände ferner halten, auch zu keiner Session kommen lassen. XC. Vnd do sich nun ein solcher Stand den Schlüssen widersetzen wolte, soll Er mit zuthat der Vnirten Länder, zu haltung derselben, gebracht werden. XCI. Welches auch mit den andern Ständen vnd Mitgliedern, eines jeden Landes absonderlichen Fürstenthumbs vnd Orts, also wie jtzt von den Höhern Ständen gesetzet, soll gehalten werden. XCII. Das vbrige würde durch Contributiones erhoben werden müssen. Darbey aber nicht allein auf die Defension zu sehen seyn würde, sondern auch, wie man jährlich einen Vorrath von geld samle. XCIII. Vnd soll von solchem gesamleten gelde, ohne aller Confederirten Länder vorwissen vnd Einwilligung, nichts an andere orte, ausser dieser Defension, angewendet, oder verwilliget werden. XCIV. Wann die Defensoren aus allen Ländern jährlich zusammen kommen, sollen sie auch von der Cassa, wie von andern zur Defension gehörigen obspecificirten sachen, einander vertrewlichen sub Fide Silentij berichten.

XCV. Sonsten wessen sich die Stände eines oder des andern Landes bey den Landtägen, Fürstentägen vnd Zusammenkunften der Länder, einmal entschlüssen, vnd was sie dem Könige auf die Proposition zur antwort geben vnd verwilligen, dabey soll es allemal endlich verbleiben, vnd nichts darwider repliciret werden. Oder do auch gleich einige Replicirung beschehe, dasselbe die Stände anzunemen nicht schuldig, sondern von einander zu ziehen vnd zu verreisen, befuget seyn. Wo fern auch nach jhrem hinwegreisen, von den vbrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern demselben Satisfaction zu leisten, gar nicht verpflichtet stehen. XCVI. Es soll auch kein Landtag vber XIV. tage wehren, Es sey dann daß die Stände selbst, dem gemeinen wesen zum besten, dessen eine notturft erkennen würden. XCVII. Dasjenige, was wegen derer Personen vnd trewlosen kinder des Vatterlands, die Stände in Böhmen, bey der nechstverwichenen zusammenkunft beschlossen, daß eines theils dersel-

den nicht im Lande, vnd die andern in keinen Ambtern mehr gelitten werden sollen: XCVIII. Ingleichem, was die Stände der Confederirten Länder deshalben jtzo oder künftig beschlüssen, soll inhalts angenommenen Beschlusses effectuiret werden, vnd bey solchem Schluß also verbleiben. XCIX. Endlich, soll bey nechstkünftigem Landtage erwogen, vnd zu ende gebracht werden, in waserley gestalt die Erbverainigung mit Ihren Churf: Gn: vnd andern vmbligenden Ländern vernewert werden solle. C. Vnd diese vorgesetzte Confederations Capitulation, soll einem jeden Lande an seiner Verfassung, Privilegien, Freyheiten, Rechten, Statuten, vnd allen wolhergebrachten Gewonheiten, allerdings vnschädlich vnd vnnachtheilig seyn.

Zu vhrkund dessen hat der Ausschuß der obangeregten Stände in Böhmen, vnd der andern Länder anwesende Gesandten, Ihre Secret vnd Insigel aufgedruckt, vnd mit eigenen handen sich vnderschriben. Actum vfm Präger Schloß, bey offentlicher gehaltenen General Zusammenkunft aller obangezogener Länder, den Ein und Dreyssigsten tag Monats Iulij, Anno ꝛc. Sechzehenhundert vnd Neunzehen.

Confoederations Artickel des Königreichs Böheimb

vnd der Vnirten Länder eines theils, dann des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnder der Ens anders theils.

Im Nahmen der Allerheiligsten vnzertheilten Dreyfaltigkeit.

Vrsachen der Confederation mit den Herrn Oesterreichern Vnder der Enß.

Nach dem bey allen Völckern, Nationen, vnd zeiten, die n türliche vernunft vnd erfahrenheit mit sich bringet, wo ein Königre oder Land, vnd desselben Stände, wider billigkeit, vnaufhörlich hö bedrangt, beschwert, mit Krieg, oder anderweits, heim= oder öffe lich angefochten werden will, vnd nechst Gott anderweit zeitlic rath, hülff, schutz vnd ruhe, aus noth, gefahr, vnd sorg zu komm

nicht finden kan, daß solche durch Bündnus vnd vereinigung mit benachbarten vnd trewen freunden, aller mögligkeit nach, gesucht werde: Als haben Wir, die Drey Evangelische Stände der Cron Böheimb, wie auch die Mährische, Schlesische, Ober- vnd Nieder Laußnitzische Abgesandte, bey denen jtzigen hochbedrängten sorglichen zeiten, vnd andrawenden augenscheinlichen gefahren des vberhand nemenden vbels vnd alles vnheils in dem Königreich Böheimb, auch schuldiger Christlicher liebe, trewe, vnd fürsichtigkeit gegen vns, vnsern Nechsten, vnd dem allgemeinen wesen, mit denen Löblichen Drey Evangelischen Ständen des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnder der Enß zusammen vniret, vereiniget, vnd verbunden: (Verbundnus der Länder.) Verbinden, Confoderiren, vnd Vniren vns auch hiermit öffentlich, vor Gott, vnd aller welt, bey vnsern ehren, trewen vnd glauben: Daß wir allem dem, was in denen wolbedachten vnd berathschlageten Articuln vnd Puncten dieser lang erwündschten, nothwendigen, vnd heilsamen Confoderation vnd General Defension begriffen, aufrichtig vnd trewlich nachkommen: was aber darwider, für vns selbst, vnd durch andere, bestes fleisses verhütten helffen, vnd darob mit darsetzung Leib, Gutes vnd Blutes, mit- vnd neben vnseren Confoederirten, gegen alle vnd jede, so darwider, vns vnd vnsere Confoederirte anfechten, Erbar, aufrecht, trewlich vnd brüderlich halten wollen. (Protestation.) Bezeugen darneben auch, vor Gott vnd menniglich, daß diese vnsere nothwendige vnd Christliche Vnion vnd Bündnüs, niemanden zum vnbilligen nachtheil, schaden vnd beschwer, sondern allein zu beförderung Gottes Ehr, vnd seines heiligen Worts, zu beständigem schutz vnd rettung des lieben Vatterlandes, vnd der andern vnsern lieben Bundgenossen, aller derselben Freyheiten vnd guten ordnungen, zu glückseliger Regierung vnserer allerseits hohen Obrigkeit vnd LandsFürsten, zu müglichster abwendung aller vnserer Feinde vnd vnheils, zu erhaltung ruhe, friedens, gleichen Rechtens, nutzlichen Ordnungen, vnd des allgemeinen wesens, auch vns vnd vnsern Nachkommen zu gedewlicher wolfart, von vns wol gemeinet vnd angesehen. Vnd seynd diese folgende Artickel der Confoederation vnd General Defension, nachfolgender gestalt.

Damit aber der Allmächtige, zu diesem lang erwündschtem werck, auch mit seiner gnade und segen erscheine, weiln sonderlich vnd vor allen andern, die erhaltung vnd befürderung seines Worts

vnd Heiligen Namens, hierdurch eifferig gesucht wird: So haben sich die Länder alle vorders dahin vereinigt vnd verbunden, daß alle vnd jede der Religionsverwandten, nach ausweisung der Evangelischen Lehr vnd bekandnus, ein Christlich leben vnd wandel führen, fürsetzliche Sünden, laster, öffentliche ärgernus vnd heucheley, meiden vnd verhüten, auch auf den Cantzeln fleissig darzu vermahnet, vnd durch die Obrigkeit alle vbertretter, vngeachtet einiges Standes, mit ernstlicher straffe angehalten werden sollen. Vnd weil in dieser Confœderation wir einmaln anders nicht suchen, als daß wir, neben der Religions vnd gewissens Freyheit, auch dermal eins, vnder dem Schutz Vnserer allerseits hohen Obrigkeit vnd LandsFürsten, zu einer besserer vnd erträglicherer Regierung vnd Administration aller Landen, gelangen mögen: doch aber fast vnmöglich, daß jedes Confœderiten Landes viefältige, überhäuffte, absonderliche Gravamina, hieher gesetzt, vnd diesem Werck, nach notturfft, alle in Specie einverleibt werden können: Als sollen alle vnd jede Bedrangnüssen vnd beschwerden der gesambten Länder, oder eines jeden insonderheit, wie sie namen haben mögen, vnder waserley Personen, hohen vnd niedern Standes, selbige biß Dato wider recht vnd billigkeit fürgangen vnd geübt worden, durch diese Vnion würcklichen remedirt, aufgehebt, vnd jedem Lande desselben Ständen vnd Inwohnern, durch diese Confœderation, forthin gleicher trost vnd hülff erfolgt werden. ERSTLICHEN, das Hochlöbliche Königreich Böhmen, Mähren Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz, Vnder vnd Ober Oesterreich verbinden vnd confœderiren sich mit denen, damit dieselbe Lande, ei[n] jedes in Specie, seinen König vnd Landesfürsten, mit mehr beständi ger ruhe, fried vnd wolfahrt, abwendung vnd fürkommung alle ein- vnd vberfalls, newer beschwärd vnd vnheils, möchten erhalte werden. ANDERN, daß einem jeden Confœderirten Königrei vnd Lande, seine erworbene, vnd künftig erwerbende, Religions, v[nd] Politische Privilegien, Mayestätbrief, Concessiones, Recht vnd G rechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewonheiten, Herkommen vnd G bräuche, vnzerbrochen in ruhigem gebrauch vnd Possession mögen e halten werden. DRITTEN, Zur Conservation, aufnem- v erhaltung eines jeden benambten Königreichs vnd Lande, Königs v Landesfürsten Authoritet vnd Hoheit, demselbigen als getrewe vnd thanen, in allen nöthen vnd zuständen, da nichts wider die Relig

und Politische Privilegien, Mayestätbrieff, Concessiones, Recht, Gerechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewonheit, attentirt, gesucht, gehandelt vnd fürgenommen wird. VIERTEN, die Confœderation soll Defensivè vnd Offensivè seyn, wider alle diejenigen, die in den Confœderirten Landen, Brief vnd Sigel, als die Religions vnd Politische Privilegien, Mayestätbrieff, Concessiones, Capitulationes, Resolutionen, Confœderationen, vnd alle dergleichen gefertigte Instrumenta, disputirlich machen, zu vneinigkeit, mißtrawen, krieg vnd blutvergießen, rath vnd that geben, sich darzu gebrauchen oder darbey befinden lassen. FVNFTEN, Da ein Land vnd Stand, wider die Confœderation beschwert, angegriffen, oder einigerley bedrängnüssen leyden thete, sollen die Confœderirten, dessen mit ordnung erinnert werden, zusammen kommen, dasselbige vernemmen, erwegen, vnd allen möglichen fleiß fürwenden, Ob dem bedrangten in güte geholffen vnd seine beschwerung gewendet werden möchte: Wo aber nicht, alsdann für einen Mann zusammen greiffen, die bedrängte mit macht defendiren vnd erhalten, wie es die notturft erfordert. SECHSTEN, In diese Confœderation sollen auff anmelden zugelassen werden, alle der Römischen Religion zugethane Stände, die Gott, dem Vatterland, jhrem König vnd LandsFürsten, vnd Ständen in gemein, gehorsam vnd trew seyn, auch der Confœderation ein genügen leisten, vnd darwider nicht handeln: welche die Privilegien, Concessionen Capitulationen, Resolutionen, Freyheiten, Recht, alt herkommen, Gebreuch, Gewonheit, Ambter vnd dienst, die in der Confœderirten Länder, gleich vnd ohne vnderscheid der Religion, denen, die eines Erbaren guten wandels vnd namens seyn, zu erhalten hülflich seyn wollen, vnd einig und allein Gottes Ehr, des Vatterlands wolstand, jhres Königs vnd LandesFürsten Hoheit, den allgemeinen Landfrieden, als getrewe Patrioten, Erbar, Deutsch, vnd aufrichtig suchen, pflantzen vnd befördern helffen. SIEBENDEN, diese Confœderation soll zwischen dem Königreich vnd Ländern, von Dato zwar auf ewig, vnd auff alle nachfolgende Erben vnd Nachkommen, verstanden vnd auffgerichtet seyn. Damit aber dieselbe, vmb so viel eyfferiger bey vns vnd vnserer Posteritet, daran gedacht, vnd darob gehalten werde: Soll dieselbe bey allen Landtägen, vmb erinnerung willen, abgelesen werden: Alle Fünf Jahr aber, an ort vnd ende, wie es die zeit, gelegenheit, vnd wahlstadt verdulbet, vnd verglichen

wird, ein General Zusammenkunft gehalten werden, damit wann zwischen den Ländern der Confœderationspuncten etwas verhinderliches, oder dieselbe mit mehrem zu specificiren, erhebliche vrsachen fürfielen, daselbsten geschlicht vnd berathschlagt werden möchte. ACHTER, Diese Confœderation soll einem jeden König vnd Lands Fürsten, bey der huldigung, in begriffener massen, für dieselbe Lande, vnd seine Mitverbundene, zur Conservation seiner Königlichen vnd Lands-Fürsten Authoritet, mit Leib, Ehr, Gut vnd Blut, angebotten vnd zugesagt werden. NEVNDTER, Hierdurch soll keinem Confœderirtem Königreich vnd Land, an seinem Stand, Hoheit, Dignitet, Præeminentz, Privilegien, Freyheit, Recht vnd Gerechtigkeit, Gewonheiten an den Confœderationen vnd Bündnüssen, Generaliter nec Specialiter, etwas derogirt, entzogen, geringert oder geschmälert, sondern alles gantz vnverbrochen, inhalt Plenipotentz, geschlossen seyn.

Zu vrkund dessen, hat der Ausschuß der obangeregten Stände in Böhmen, vnd der andern Länder, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz Gesandte, sowol des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnder vnd Ob der Enß, Ihrer Secret Insigel aufgedruckt vnd mit eignen handen sich vnderschrieben.

Actum aufm Präger Schloß, bey offentlicher gehaltener General Zusammenkunft aller obangezogener Länder, den Sechzehenden tag Augusti, im Sechzehnhundert vnd Neunzehenden Jahr.

Confoederations Artickel

des Königreichs Böheimb, vnd der Vnirten Länder eines theils, dann des Ertzhertzogthumbs Oesterrei[ch] Ob der Ens anders theils.

Im Nahmen der Allerheiligsten vnzertheilten Dreyfaltigkeit.

(Vrsachen der Confœderation mit den Herrn Oesterreichern Ob der En[s])

Nach dem bey allen Völckern, Nationen, vnd zeiten, die nat[ür]liche vernunft vnd erfahrenheit mit sich bringet, wo ein Königr[eich] oder Land, und desselben Stände, wider billigkeit, vnaufhörlich hö[...]

bedrangt, beschwert, mit Krieg, oder anderweits, heim- oder öffentlich angefochten werden will, vnd nechst Gott anderweit zeitlichen rath, hülff, schutz vnd ruhe, aus noth, gefahr, vnd sorg zu kommen, nit finden kan, daß solche durch Bündnus vnd vereinigung mit benachbarten vnd trewen freunden, aller möglichkeit nach, gesucht werde: Als haben Wir die Drey Evangelische Stände der Cron Böheimb, wie auch die Mährische, Schlesische, Ober- vnd NiederLausnitzische Abgesandte, bey denen jtzigen hochbedrängten sorglichen zeiten, vnd andrawenden augenscheinlichen gefahr, des vberhand nemenden vbels, vnd alles vnheils in dem Königreich Böheimb, auch schuldiger Christlicher liebe, trewe, vnd fürsichtigkeit gegen vns, vnserm Nechsten, und dem allgemeinen wesen, vns mit denen Löblichen Drey Evangelischen Ständen des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Enß zusammen vniret, vereiniget, vnd verbunden. (Verbündtnus derselben Länder.) Verbinden, confoederiren, vnd vniren vns auch hiermit öffentlich, vor Gott vnd aller welt, bey vnsern ehren, trewen vnd glauben: Daß wir allem dem, was in denen wolbedachten vnd berathschlageten Articuln vnd Puncten dieser lang erwündschten, nothwendigen, vnd heylsamen Confederation vnd General Defension begriffen, auffrichtig vnd trewlich nachkommen: Was aber darwider, für vns selbst, vnd durch andere, bestes fleisses verhütten helffen, vnd darob mit darsetzung Leib, Gutes vnd Blutes, mit vnd neben vnseren Confederirten, gegen alle vnd jede, so darwider, vns vnd vnsere Confederirte anfechten, Erbar, aufrecht, trewlich vnd Brüderlich halten wollen. (Protestation.) Bezeugen darneben auch vor Gott, vnnd menniglich, daß diese vnsere nothwendige vnd Christliche Vnion vnd Bündnüß, niemanden zum vnbilligen nachtheil, schaden vnd beschwer, sondern allein zu beförderung Gottes Ehr, vnd seines heiligen Worts, zu bestendigem schutz und rettung des lieben Vatterlandes und der andern vnserer lieben Bundgenossen, aller derselben Freyheiten, vnd guten ordnungen, zu glückseliger Regierung vnserer allerseits hohen Obrigkeit vnd LandsFürsten, zu müglichster abwendung aller vnserer Feinde vnd vnheils, zu erhaltung ruhe, Friedens, gleichen Rechtens, nutzlichen Ordnungen, vnd des allgemeinen wesens, auch Vns vnd Vnsern Nachkommen zu gedewlicher wolfahrt, von Vns wol gemeinet vnd angesehen. Vnd seind diese folgende Articel der Confederation vnd General Defension nachfolgender gestalt. Damit aber der Allmäch-

tige, zu diesem lang erwündschtem werck, auch mit seiner gnade vnd segen erscheine, weiln sonderlich, vnd vor allen andern, die erhaltung vnd beförderung seines Worts vnd Heiligen Namens, hierdurch eyffe- rig gesucht wird: So haben sich die Länder alle vorders dahin ver- einigt vnd verbunden, daß alle vnd jede der Religion verwandten, nach ausweisung der Evangelischen Lehr vnd bekandtnus, ein Christ- lich leben vnd wandel führen, fürsetzliche sünden, laster, öffentlich är- gernus vnd heucheley, meyden, vnd verhütten, auch auf den Cantzeln fleissig darzu vermahnet, vnd durch die Obrigkeit alle vbertretter, vngeachtet einiges Standes, mit ernstlicher strafe angehalten werden sollen. Vnd weil in dieser Confederation, wir einmaln anders nichts suchen, als daß wir neben der Religions vnd Gewissens Freyheit, auch dermal eins, vnder dem schutz vnserer allerseits hohen Obrigkeit vnd Landsfürsten, zu einer besserer vnd verträglicherer Regierung vnd Administration aller Landen, gelangen mögen: Doch aber fast un- möglich, daß jedes Confederirten Landes so vielfaltige, überhäufte, absonderliche Gravamina, hieher gesetzt, vnd diesem Werck nach not- turfft alle in Specie einverleibt werden können: Als sollen alle vnd jede bedrangnüssen und beschwerden der gesambten Länder, oder eines jeden insonderheit, wie sie namen haben mögen, vnder waserley Per- sonen, hohen oder niedern Standes, selbige biß Dato wider recht vnd billigkeit fürgangen vnd geübt worden, durch diese Vnion würcklich remedirt, aufgehebt, vnd jedem Lande, desselben Ständen vnd Inwoh- nern, durch diese Confederation, forthin gleicher trost vnd hülf erfolgt werden. Diesem nach, so soll anfangs in diese Confederation einge- schlossen seyn, vnd derer sich zu gebrauchen haben, der König vnd Landsfürst, so fern Er die Mayestätbrieffe, Privilegia, Concessiones, Capitulationes, wolhergebrachte Gewonheiten, vnd Ordnungen, wie nicht weniger diese Confederations Articel, in gnedigster obacht halten vnd darnach sein Regiment anstellen, auch in Religions vnd Iustitia sachen, allen den Ländern, ohn vnderscheid der Religion, gleichmessigen schutz halten wird. So soll auch der König oder Landsfürst mit kei nem Jesuiten, ausländischen Bottschaften noch Rähten, in sachen dies Länder betreffend, nicht rath halten, auch dergleichen ausländisch Personen, zu vornehmen Officien vnd Räthen, oder andern Expedi tionen, noch zu keinen Rathstellen, oder andern Burgerlichen Ambtern gebrauchen. In allen Vnirten Landen, auch in allen Städten

Märckten, Flecken, Dörffern, vnd allen derselben örtern, die gehören gleich Geistlicher oder Weltlicher Obrigkeit zu, soll das freye Exercitium Evangelischer Religion, Mänlichen vnd Weiblichen geschlechts personen, nach jedes Landes vnd orts verfassungen, Concessionen, Capitulationen vnd Freyheiten, auch Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen vnd Begräbnüs, darzu zu erbawen, wie auch Evangelische Priester vnd Schulmeister einzusetzen verstattet, vnd zugelassen seyn. Soll auch, vmb besserer einigkeit willen, vnd zu verhüttung verbitterung, kein Evangelischer den andern offendiren, oder verachten, vnd nicht zugeben, daß jhre Geistliche mit unnöthigen Scaliren, verlesterungen, oder verdammungen, zur Offension vnd Mistrawen, einige vrsach geben. Die ersetzung der Politischen hohen vnd Landes Ambter im Land Oesterreich Ob der Enß, soll allezeit mit tauglichen qualificirten personen, vnangesehen der Religion, geschehen. Vnd soll allenthalben die Denomination gewisser Personen in jedem Lande, denen Ständen, die Confirmation aber, dem LandsFürsten zustehen. Die Evangelischen soll man keiner orten, wie die namen haben mögen, von den Ambtern, der Religion halber, wofern die anderst darzu tauglich, vnd Christlichen lebens vnd wandels seynd, absetzen: Sondern beyderseits Religionen, gleiche Commercia, gewerb, handtierungen vnd handlungen freygelassen vnd verstattet werden. Wann nun ein König, oder Landsfürst, diese Confederation confirmirt, vnd nach derselben das Regiment anstellet, hat Er sich auch in folgender General Defension, in allen nothfällen, mit rath der Länder, wider alle feind vnd widerwertige, billich zu gebrauchen. Solte aber vber alles verhoffen, ein König oder LandesFürst, dennoch wider die so wol Religionis als andere Politische Freyheiten, oder auch wider diese aufgerichte Verfassung, etwas vber alle zuvor angebrachte beschwärungen tentiren vnd fürnemen wollen, also daß die Länder zur Defension gedrungen würden: Auf solchen fall, sollen alle Stände dieser Vnirten Königreiche vnd Provincien, ipso Facto, jhrer gethanen pflichte los vnd ledig seyn, vnd dieses, was sie hernach fürnemen würden, zu einiger beleidigung der Königlichen vnd Landesfürstlichen Hoheit, nicht angezogen vnd gedeutet werden. Es soll auch der König, oder LandesFürst nicht befugt seyn, ohne der Länder einwilligung, einigen krieg anzufahen, auch keine Werbung anzustellen: weniger frembdes Volck in diese Länder einzuführen, noch auch Guarnisonen in das

Land, oder derselbigen Stådte, oder órter, einzulegen: oder jemanden den Lauf, Durchzug, Musterung, oder Abdanck, zu verstatten: wie nicht weniger auch, mit auslåndischen kein Friedenshandlung, darbey ein oder das ander Land Interessirt, zu pflegen. Es sollen auch von jtzo an, vnd zukúnfftigen ewigen zeiten, alle vnd jede Erbschafften, aus einem jeden dieser Vnirten Långer in das ander, Reciprocè seinem Rechtmessigen Erben, deme solche Erbschaft zugehórig, ohne verweigerung vnd Tergiversation, aller órter erfolget werden. Ein jedes aus diesen Vnirten Låndern, soll seine gewisse Defensores bestellen. Die sollen mit den Herrn Defensoribus in der Cron Bóhmen vnd andern Confederirten Landen fleissig correspondiren, vnd was sich zutreget, bey denselben, oder nach gelegenheit bey den Stånden selbst, anbringen, vnd mit jhnen berathschlagung pflegen. Diselbige sollen mit einem sonderbaren Jurament folgender massen verbunden werden.

Jurament der Defensoren.

Ich N. N. gelobe vnd schwere Gott dem Allmechtigen, daß ich in diesem mir von den Herren Evangelischen Stånden anvertraweten Ambte, dem Vatterlande vnd den andern Vnirten Kónigreichen vn Landen zum besten, trew vnd gewehr seyn, alles das was vorlauffe wird, was diese Confoederations Capitulation in allen Puncten vn Clausuln in sich helt vnd begreift, fleissig in acht nemen, auch in trewe einrathen helffen, vnd darob sein, damit deroselben allenthalb würcklich nachgelebt werde, mich auch von diesem allen nicht abwe den lassen, weder gnad noch vngnad, geschenck noch vertróstung freundschaft noch feindschaft, sondern bestendig bey dem Vatterlan halten vnd verharren, vnd was in Consiliis vnd sonsten vorla niemanden offenbaren noch vertrawen, sondern mit mir in die gru nemen wolle, Als mir Gott helffe.

Diese Defensores jedes Landes, sollen allezeit den and Defensoribus in den Confoederirten Låndern notificirt werden, dieselbige sich, nach jedes Landes absonderlich ertheilten Instruc verhalten. Soll auch jhnen von niemand, wer der auch sey, gewe werden, jahrlichen oder so oft es die notturft erfordert, an einen wissen orth nach gelegenheit der zeit vnd gefahr, zusammen zu kom vnd Rath zu halten. Es sollen die Bóhmische Herrn Defensores Jus Convocandi derer aus den andern vereinigten Landen Defens

so viel bis Confœderationwerck anlanget, haben. Wann aber die sachen zur Defension gelangen solte, werden die sambtlichen Herren Defensores im Tractiren einrathen, vnd das werck befördern helffen. Doch sollen alsdann die Defensores dieses Landes, das sich der Defension gebrauchen muß, die Direction auch das Jus Convocandi reliquos, haben. Was nun die General Defension anlangt, haben sich die Vnirte Länder dahin verglichen vnd versprochen, daß ein Land dem andern in allen begebenden Nothfällen, vnwaigerlich vnd vnsaumlich beyspringen wolle. Vnd soll hierzu ein jedes Land allezeit seine gewisse verfassung haben. Was aber den General Succurs vnd die Quotam betrift, als thut sich das Königreich Böhmen, sambt den Incorporirten Landen, mit den Evangelischen Ständen des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Ob der Enß dahin verbinden, daß jedes Land dem andern auf das eilendste, beste vnd sterckeste, als es immer auffkommen kan, auf vorgehende berathschlagung vnd veranlassung, wohin es die notturft erfordern wird, trewlich vnd aufrichtig, neben erinnerung seines geleisten Eydes beispringen wolle. Es sollen auch die Vnirte Lande zu diesem Succurs, aus gesambtem Rath, ein General Haubt erwehlen, auch in jedem Lande, nach desselben gewonheit vnd gelegenheit, ein erfahrnen Leutenant bestellen. Da nun eines oder mehr Länder, zu einer zeit feindlich angefochten würden, so soll auf solchen fall, desselben Landes General Leutenant, vber alles das Kriegsvolck, so in demselben Land sich befindet, so lang, biß der General daselbst persönlich anlanget, das Commendo führen. Ehe vnd zuvor aber eine sache zur Defension kombt, sollen alle menschliche mögliche mittel allerseits, ordentlich, glimpflich, vnd mit bescheidenheit, für die hand genommen werden, vnd keinem Lande freystehen, ohne vorgehenden rath vnd bewilligung der andern Vnirten Länder vnd Mitglieder sich zu einigen Extremis zu begeben. Vnd sollen also diese Vnirte Länder, für anders nichts, als für trewe Mitglieder, gegen einander gehalten werden, vnd ausser der Præcedentz der Länder, wie solche von alters hergebracht, ein Land vber das ander, keiner Superioritet sich anzumassen haben. So soll auch kein Land das ander, vnd in demselben kein Stand den andern, wissentlich vnd fürsetzlicher weise, an seinen habenden Rechten, Freyheiten, Landsverfassungen vnd Privilegien, bedrängen, sondern gantz vngeirret lassen. Vnd ob wol die Evangelische in obberürten Landen

allein, diese Confœderation vnd Defension schliessen; So sollen doch die Römisch-Catholische Stände vnd Stiffter, wann sie sich obgesagter massen, zu den Mayestetbriefen vnd Religions-Concessionen, auch dieser Vnion, Obligat machen, vnd ruhig, friedlich, ohne stiftung böser Practiken wider die Evangelische, leben, gleichsfals hierin begriffen, vnd des schutzes, wider jhre vnd vnsere Feinde, sich zu gebrauchen haben. So behalten jhnen die Confœderirten Länder bevor, alle diejenigen hohes vnd niedrieges Standes, welche sie zu jhrem allgemeinem wesen für nutzlich und notwendig achten, mit gemeinem Schlusse, jtzt vnd künftig in ihre Confœderation zu ziehen. Es soll vnd will auch kein Land vnder diesen Confœderirten, nun, vnd zu ewigen zeiten, nichts attentiren, oder fürnemen, das im allerwenigsten dieser Confœderation vnd Defension zu wider sey: es sey dann sach, daß die gesambte Vnirte Länder dieses orts, etwas zu endern, zu verbessern, oder gentzlich aufzuheben, für rathsam hielten. Zu Vrkund dessen, hat der Ausschuß der obangeregten Stände in Böhmen, vnd der andern Länder, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Laußnitz Gesandten, so wol des Ertzhertzogthumbs Oesterreich Vnder vnd Ob der Enß, Jhre Secret Insiegel aufgedruckt, vnd mit eigenen handen sich vnderschrieben. Actum aufm Präger Schloß, bey offentlicher gehaltener General Zusammenkunft aller obangezogener Länder, den Sechzehenden tag Augusti, im Sechzehenhundert vnd Neunzehenden Jahr.

Absonderliche Artickel,

welche das Königreich Böheimb allein betreffen, vnd bey dieser General Zusammenkunft, mit den andern Incorporirten Ländern, durch jhre Abgesandten geschlossen worden seynd.

I.

Dieweil dieses, daß Jhre Kayserl. May. auf allen Derselben Herrschaften die Collaturen dem Prägerischen Ertzbischoff in seinen Gewalt vbergeben, damit Er dieselbe mit seiner Priesterschaft besetzen könne, öffentlich wider den Mayestätbrief, vnd die beschehene Vereinigung, lauffen thut, Bevoraus aber an denen örtern, da die vnder

thanen, der Religion Sub Vtraq. zugethan: Derhalben soll das Prägerische Consistorium, auf die Pfarren Sub-Vtraque, auch dergleichen Priesterschaft der Religion Sub Vtraque zugethan, einsetzen. II. Demnach auch hiebevor, durch den Mayestätbrief, vnd durch die zwischen dem Theil Sub-Vna vnd Sub-Vtraque aufgerichte Vereinigung, versehen worden: Daß „nicht nur allein die vnderthanen auf Ihrer Kays: May: Herrschaften, sondern auch andere, sie seynd gleich vnder Weltlich- oder Geistlicher Obrigkeit, diese macht vnd freyheit gehabt, vnd noch haben, ihnen auf ihren vncosten, Kirchen vnd Schulen zum Gottesdienst zu erbawen: Derowegen es auch also, zu künftigen ewigen zeiten seyn vnd bleiben solle, Also daß in allen Städten vnd örtern, sie gehören gleich Ihrer Kön: May: oder Ihrer May: der Königin, so wol aller vnd jeder Geistlich- oder Weltlichen Obrigkeit, zu: Desgleichen auch in allen Marckflecken vnd Dörffern, das freye Exercitium der Evangelischen Religion Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts Personen, inhalts der Böheimischen Confession, wie auch die Erbawung Kirchen, Pfarrheuser vnd Schulen, vnd die einsetzung der Priesterschaft vnd Schulmeister Sub-Vtraque, nicht prohibirt vnd gewehrt werden: Vnd wo fern jemanden, entweder aus den Ständen, oder ihren Vnderthanen, nach erlangtem Mayestätbrief, etwan Kirchen, Pfarrheuser oder Schulen entzogen worden, derselben kan sich ein jeder alsobald anmassen, vnd darein Priester Sub-Vtraque, aus dem Prägerischen Consistorio Sub-Vtraque einsetzen“: Die Inwohner der Stadt Clostergrab betreffend: dieweil ihnen der Prägerische Ertzbischof, ihre new erbawte Kirchen, gantz vnd gar niederreissen lassen, Daß dieselbe, die andere Kirchen in der Stadt, so lang, biß ihnen nicht ein andere Kirch erbawet würde, zum Gottesdienst gebrauchen könten. III. Die Braunawer sollen gleichsfals zu künftigen zeiten bey ihrer Kirchen friedlich gelassen: Dann auch denen Sub-Vtraque zu Komothau, die Haubt Kirch sambt der Pfarr vbergeben werden. IV. Die Kirchen, welche gleicher gestalt nach ertheiltem Mayestätbrief, in den Präger Städten erbawet seynd: Nemblich eine auf der Klein Seiten, zur Heiligen Dreyfaltigkeit genandt, Vnd die andere in der alten Stadt Prag beym Salvator, Vnd die dritte, auch in der Alten Stadt, bey Sanct Simonis vnd Judae, sambt der Capellen darbey: die sollen auf eine Landtags-Relation

den Ständen Sub-Vtraque, denen, von welchen sie erbawet, vnd sich entweder nach dem Administrator oder Senior des Prägerischen Consistorii Sub-Vtraque richten, in die Landtaffel, als ein frey eigenthumblich Gut, einverleibet werden, vnd zu künfftigen stetswerenden zeiten, dem theil Sub-Vtraque, von deme sie erbawet seynd, zugehörig seyn. V. Dieweil Kayser Rudolff hochlöblichster gedächtnuß, den Ständen Sub-Vtraque in Böheimb, die Prägerische Academia, sambt aller zugehörung, zu künfftigen stets werenden zeiten, in ihren gewalt gegeben: Daß die Stände vnder andern diese macht haben möchten, daß sie zu solcher Academia, entweder noch mehr güter kauffen, oder aber die vorigen in Posses habende, zu der Academy nutz vnd frommen, verkauffen könten. VI. Daß auch ingleichen den Ständen Sub-Vtraque frey stehen soll, in künfftigen zeiten, bey gemeinen Landtägen, entweder aus jhrem eigenen Beutel, oder von deroselben vnderthanen, eine gewisse Geldstewer, zu erhebung vnd erhaltung bemeldter Academy vnd anderer Kirchen notturften, zu verwilligen. Welche verwilligung auch zu jedem mal in den Landtag miteingebracht, vnd benebens das, was verwilliget werden wird, gleichfals eben so wol als andere Landstewer, von den Defensorn eingefodert werden könte. VII. Daß die Königl: May: oder Ihre May: die Königin, noch auch der Theil Sub-Vna, aus allen Ständen, keine Ordens-Leut mehr, vber diese, so anjetzo vorhanden, in dieses Königreich einführen solle. VIII. Es sollen auch die Commissarien, welche der König zum Landtag zu schicken pfleget, vnd die des Königs begeren den Ständen vortragen, es sey nun der obriste Cantzler, Präsident, vnd die Böhmischen Cammer Räthe, oder jemands anders, bey erwegung jhres anbringens nicht verbleiben, sondern von den Ständen einer antwort gewertig seyn. IX. So sollen auch die Stände bey ein jeden Landtag, wenn entweder alle Stände sammentlich, oder ei[n] jeder Stand absonderlich, etwas berathschlagen theten, nach der be rathschlagung, durch eine Person aus jederm Stande, oder aber au[ch] alle drey Stände durch ein einige Person, jhre Antwort von sich g[e]ben können. Und Ihrer Kön: May: Räthe des Hof- vnd Camm[er] Rechtens, sollen sich von der Gemein nicht abtheilen, sondern b[ey] derselben, die Landtags sachen zu berathschlagen, seyn vnd bleibe[n]. X. Wessen sich die Stände bey dem Landtag einmal entschliessen, v[nd] was sie dem König auf die Proposition zur Antwort geben vnd v[...]

willigen, solle es darbey verbleiben, vnd dargegen nicht replicirt werden. Vnd wo fern etwas replicirt wird, dasselb die Stånd anzunemen nicht schuldig seyn sollen, sondern von einander ziehen vnd verreisen kónnen. Vnd wo fern nach jhrem hinweg verreisen, von den vbrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern diesem Satisfaction zu leisten nicht schuldig seyn. Vnd soll kein Landtag lenger denn XIV. Tag aneinander gehalten werden, es geschehe dann mit der Herrn Stånd gewisser bewilligung. XI. Wann der Obriste Cantzler des Kónigreichs Bóheimb, dem Kónig etwas vortragen würde, daß der Vice Cantzler hierbey auch gegenwertig seyn, vnd hiervon wissenschaft haben kónte. XII. Sollen zu Cantzley Secretarien bey der Cammer vnd Appellation, wolverhaltene Leut, der Evangelischen Religion Snb-Vtraque zugethan, eingesetzt werden. XIII. Item, bey nechst künftigem Landtag zu erwegen, vnd zum ende zu bringen, in waserley gestalt die Erbvereinigung mit Jhren Churfürstl: Gn: vnd andern vmbliegenden Låndern vernewert werden solten. XIV. Item, daß es, wegen derjenigen Personen vnd trewlosen kinder des Vatterlandes (derselben halber die Stånde bey nechst verwichener zusammenkunft beschlossen, daß sie nicht im Lande mehr gelidden werden solten) bey solchem Schluß es also verbleiben solle. XV. In den Pråger Ståbten, sollen keine Kónigliche Haubt Leut mehr gehalten werden. XVI. Ingleichem sollen die Kónigliche Richter, so wol in den Pråger, als auch in den anderen Ståbten, da sie bishero gewesen, nicht mehr eingesetzt werden.

XVII. Vnd demnach sich die Directores, wie dann auch die Obristen Stewereinnehmer, auf der Herren Stånde befehlch, aus vnvmbgenglicher notturft, dieses Kónigreich zu vertheidigen, vnd das Kriegsvolck zu bezahlen, eine grosse Summa geldes entlehnen, vnd sich in Proprio verschreiben müssen: Sollen derowegen, zu bezahlung dieser schulden, vnd derselben verschreibungen auszulósen, auch zu künftiger abzahlung der vorigen Kayserl. Mayest. schulden, vnd die verpfåndten Gütter, wie auch Jhrer Mayest: Bürgen, auszulósen: Erstlich deren Personen Gütter (deren etliche aus dem Lande flüchtig worden, die anderen aber noch darinnen verharren, von welchen man wissenschaft hat, vnd die auch noch erforscht werden mochten) welche zu diesem vnheil vrsach gegeben, vnd Jhre Kayserl: vnd Kónigl: Mayest: darzu gebracht, daß die Privilegien vnd Freyheiten dieses Kónig-

reichs, nicht nur allein mit gewaltiger bedrengnus in der Religion Sub-Vtraque, sondern auch in anderen Politischen sachen, gebrochen, vnd folgends darauf dieses Königreich vnd derselben Inwohner mit Kriegsmacht feindselig vnd Tyrannischer weis angegriffen, ein grosser theil dieses Landes mit raub vnd brand verheeret, vnd jhrer etliche aus den Inwohnern, wie auch in grosser anzahl derselben Vnderthanen, ohne vnderscheid des alters, Manns vnd Weibspersonen, auch die kleinen vnmündigen Kinderlein, jämmerlicher weise ermordet worden: Wie auch nicht weniger Königlichen Gütter (ausser der Taffel Gütter, welche stets bey der Böhmischen Cron verbleiben sollen, vnd darvon nicht verkauft werden können) weiln dieselbe mit schulden erkauft, entweder gantz vnd gar, oder zum theil, nach erheischender notturfft: Item, die Geistliche Clöster Gütter, vnd insonderheit dasjenige, was in dieser wehrenden Defension, aus vnvmbgenglicher notturfft, von bemelten Geistlichen Clöstergüttern versetzt werden müssen, oder noch versetzt werden muß: Item, alle vnd jede Gütter der Jesuiten, wo dieselbe hierin in diesem Königreich Böheimb, in der Grafschaft Glatz, oder anderstwo gelegen seynd: Item, die häuser vnd all andere gütter beyder gebrüder Michna, wo vnd waran dieselbe in diesem Königreich Böheimb erfragt werden könten: Item, des M. Philips häuser, so wol die zu dem Jesuitischen Collegio in der Alten Stadt Prag gehörige behausungen: Wie ingleichem alle vnd jede Hansen Aulners böser gedächtnüs verlassenschaft, wo dieselbe erfragt vnd gefunden werden möchten: Verkauft, vnd das geld zu obgedachter notturft angewendt werden. Was aber betreffen thut das Collegium der Jesuitischen Kirchen zu Prag bey der Brucken, vnd allerley zu demselben, auch zu der Kirchen gehörigen Einkommen, welcher gestalt dasselbe Collegium vnd die Kirche, der Prägerischen Academy zugewendet, auch wie viel derselben Einkommen darbey gelassen werden sollen: solches soll in der Directorn, vnd so die Direction aufgehoben würde, der Defensoren Gewalt verbleiben. Was aber die Clöster Gütter anlanget, soll hierbey in acht genommen werden, damit denen Ordensleutten, zum vnderhalt an parem gelde, jährlich die notturft, was die Directores, Regenten vnd Landes Räthe, vor billich erkenneten, gereicht werde. Doch sollen diese alle obangeregte Gütter, von vnden gemeldten Personen, ehe sie verkauft würden, geschätzet werden. Die

obbemelte Gütter vnd Häuser aber zu verkauffen, vnd das Geld darvor einzunemen, wie auch dieselben in die Landtaffel vnd Stadt Bücher den Kauffern einverleiben zu lassen, haben alle Stände dieses Königreichs Böheimb, nach deroselben billich vnd rechtmessigen Schatzung, hierzu die Directores, Regenten vnd Landes Räthe, oder aber so die Direction aufgehoben würde, die Defensores, gantz völliglich, wie auch zu diesem gevolmechtiget, daß sie, entweder alle, oder aufs wenigist durch vier Personen, den Kauffern die Gütter in die Landtaffel des Königreichs Böheimb einverleiben, vnd den Schadloß an vnserer aller Stände Güttern mit der Landtaffel verrichten, also vnd dergestalt, wo einer aus jhnen entweder zum theil, oder aus allem, Rechtlicher weise ausgesetzt würde, so soll demjenigen dasselbe, daraus er ausgesetzt, wiederumb von des Landes Stewren vnd Contributionen, mit allen schäden vnd vnkosten erstattet vnd bezahlet werden. Doch sollen die Directores oder Defensores, auch mit vnd neben denselben die Obristen Stewereinnehmer, sambt deroselben Erben vnd Nachkommen, pflichtig vnd schuldig seyn, den Ständen von solchem gelde ordentliche Rechnung zu thun.

Diese Gütter nun rechtmässig vnd billicher weise zu schätzen, thun die Stände in jeglichem Creiß, wo dergleichen Gütter zu finden, drey Personen, eine Herrn, die ander Ritter, vnd die dritte Burger Standes, verordnen, Benandtlichen: Ausm Leutmeritzer Creiß. Adam von Wchinitz vnd Tetaw, auf Koschtialoff vnd Chorschy, Herren Stands. Wentzeln Key von Hirschfeldt, Ritter Stands. Hansen Mostnick, Burger Stands. Satzer Creiß. Georg Steffan von Sternberg, Herrn Stands. Felixen Kaplirsch von Sulewitz, Ritter Stands. Bohuslauen Strihal Satzer, Primas, Burger Stands. Schlaner Creiß. Hansen Adam von Rupaw, Herrn Stands. Georgen Hrobschitzky von Hrobschitz, Ritter Stands. Johansen Hradetzky, Burger Stands. Rackonitzker Creiß. Georg von Wchinitz vnd Tetaw, Herrn Stands. Sdislauen Gall Hrobschitzky von Hrobschitz, Ritter Stands. Wentzeln Kawau, Burger Stands. Pilßner Creiß. Henrich Lorentzen Graff von Guttenstein, Herren Stands. Christophen Kokorschowetz von Kokorschaw, Ritter Stands. Wentzeln Schkoda, Burger Stands. Kaurschimer Creiß. Henrichen Maratzsky von Dube, Herrn Stands. Sdenecken Smolick von Slawitz, Ritter Stands. Mattheßen Tschaßlaffsky,

Burger Standts. Buntzler Creiß. Michaelen den Eltern Slawata von Chlum vnd Koschenberg, Herrn Standts. Hansen Welck von Kwitkow, Ritter Standts. Jonassen Melarchus, Burger Standts Gratzer Creiß. Christophen Harant von Polschitz vnd Beßdruschitz, Herrn Standts. Niclassen Klusack von Kosteletz, Ritter Standts. Johansen Toboletzius, Burger Standts. Chrudimer Creiß. Wilhelm Dobrschikoffsky von Malcyof, Ritter Standts. Georgen Karlick von Reichetitz, Ritter Standts. Wentzeln Schmerhoffsky, Burger Standts. Tschaslawer Creiß. Otto Burggräffen von Dohna, Herrn Standts. Niclassen Lukawetzky von Luckawitz, Ritter Standts. Johansen Tscheledineck, Burger Standts. Wultawer Creiß. Wilhelmen von Rschitschan, Herrn Standts. Adam Rschepitzky von Sudomirsch, Ritter Standts. Podbertzer Creiß. Hansen Litwin von Rschitschan. Herrn Standts. Jaroslawen Otta von Loß, Ritter Standts. Johansen Modla, Burger Standts. Damit nun ein jedweder in seinem Creiß solche Schatzung verrichten möchte, soll diesen Personen von den Directoren oder Defensoren, ein absonderlich Jurament, sich hierin aufrecht vnd getrewlich zu verhalten, ertheilet werden.

XVIII. Was aber die Obristen Stewer Einnehmer belanget, so sollen die Directores, von den jtzigen, die Rechnung biß zu diese gegenwertigen zusammenkunft, vnverzüglich empfahen, vnd bey ehi künftigem Landtag den Ständen vortragen. Zu künftigen zeite aber, werden die Defensores schuldig seyn, aufs lengst innerhalb III Jahren, die Rechnung von den Obristen Stewer Einnehmern, z begeren, vnd dieselbe gleichfals bey damaligen nechstkünftigem Landtag den Herrn Ständen vorzutragen. Vnd sie die Obristen Stew Einnehmer, nach dem sie also ermahnet worden, sollen gleichsfals schu dig seyn, solche Rechnungen abzuführen. Im fall nun die Defenso res aufs lengst innerhalb III. Jahren von den Obristen Stewer Ei nehmern die Rechnung nicht annehmen: so sollen sie die Stew Einnehmer, den Defensoren die Rechnung niederlegen, vnd ferner wie sie selbsten, also auch jhre Erben vnd Nachkommen, keine Re nung zu thun schuldig seyn. XIX. Die Böhemische Cammer soll d Hof Cammer nit vnderworffen seyn, noch derselben anordnung i werck richten vnd vollziehen. XX. Den Präger Städten, sollen Stadtmawren widerumb restituiret, vnd die frembden vnderschi lichen Geistlichen Rechte vnder Jhre Jurisdiction gebracht werd

XXI. Sollen dieselbe, wie auch die andern des freyen Dritten Standes sich gebrauchende Städte, nicht mehr Königliche Cammergüter (vngeacht solcher Tittel, welcher gestalt es nun jmmer beschehen seyn mag, der Landsordnung einverleibet worden) genennt werden. XXII. Den Prägern, Kuttenbergern, vnd andern des Dritten Standes sich gebrauchenden Städten, soll die andere helfte, von den ansterbenden todesfällen gelassen und restituiret werden, vnd sie hiervon die Stadtmawern ausbessern lassen. Was aber die Todesfälle nach Herren vnd Ritterstandes Personen betreffen, derselben sollen sich die Städte nit anmassen, sondern wird ein jeder Stand bey seinen anfällen gelassen. XXIII. Alle vnd jede Privilegien, Decreta vnd Resolutionen die vor vnd nach dem Mayestätbrief vber die Religion, (welcher vmb gemeiner wolfarth willen, vnd erhaltung fried, lieb vnd einigkeit ausgebracht worden) demselben zum nachtheil ergangen, die sollen nicht mehr gelten, sondern Null und kraftlos seyn. Die new vbersehene vnd corrigirte Landesordnung, soll von gewissen hierzu erkiesenen Personen, bey der Religion zugethan, noch einest vor dem General Landtag vbersehen, dann hernach bey künftigem Landtag den Ständen vorgetragen, vnd vor aufgebung des Landtags, gedruckt werden. XXV. Die Inwohner aus allen Dreyen Ständen dieses Königreichs Böhemb, sollen macht haben, ohne Königliche Machtsbriefe, wegen deroselben Erblichen Güter, darauf sich die vorigen Königlichen Machtsbriefe referiret, wie auch wegen jhrer haab vnd güter, zu testiren, vnd solch Testament schriftlich vnder Dreyer oder vier Personen Petschaften aufzurichten. So nun jemand, er sey gleich wer er wolle, solch Testament nach des Testatoris ableiben, vor die Vnder Ambtleut der Landtaffel, zu der Landtaffel bringen würde, soll dasselbe von jhnen angenommen, verlesen, vnd in die Landtaffel, ohne alle vnd jede sonderbare Relation, eingelegt werden. Welche aber zuvor ertheilte Königliche Machtsbrief haben, vnd vermög derselben jhre Testament aufgerichtet oder noch aufrichten wolten, denen soll es frey stehen, bey dieser aufrichtung zu verbleiben, oder sich obvermelter gestalt zu verhalten. XXVI. Weil man auch dieses gar sehr in brauch zu nemen angefangen, daß die Inwohner des theils Sub-Vna, vnderm schein der Religion, den Priestern Sub-Vtraque die Zehend, Gülten, vnd andere zu den Pfarren (in welche sie von jhren Collatoribus eingesetzt worden) gehörige, vnd von alters hero schuldige

Nutzungen, entweder selbsten vorenthalten, oder ihren vnderthanen zu vorenthalten anbefohlen, ja solches verwilligt vnd zugelassen, vnd sie dadurch in Rechtsthedigung eingeführt, vnd zu mancherley schaden vnd vngelegenheit gebracht: Bißweilen auch jhrer Ordination Priester angetastet, vnd dahero aus jhren Rechten geführt: alles nur zu dem ende, damit obgedachter Zehend, bemelter Priesterschaft nicht zukommen, sondern sie dessen zu jhrer höchsten beschwerung beraubet seyn müssen: Derowegen solches hinfüro nicht mehr geschehen solle, sondern einem jeden Priester, der mit willen des Collatoris auf ein Pfarr eingesetzet worden, ohne alle widerung vnd Rechtsfertigung, bemelter Zehend, Gülten vnd Nutzungen, von einem jeden Inwohner Sub-Vna vnd Sub Vtraque, er sey Geistlich oder Weltlich, auch von jhren Vnderthanen, entricht vnd abgeführt werden. Vnd wo fern einem Priester biß Dato, auf einem Bawrsgut, oder von dem Herrn in was gestalt immer angenommenen gründen, wie auch allen anderen gründen vnd boden, etwas dergleichen vorenthalten worden, jhm dasselb gäntzlich gefolget, vnd gebürlichen erstattet werden. Darübe wird ein jeder Herr, von dessen gütern solcher Zehend zu entrichte were, schutz zu halten schuldig seyn. XXVII. Jngleichem, solle auch hinfüro keine Geistliche Stiftungen, Bisthumber, Abteyen, Commenden, Probsteyen, oder dergleichen Geistliche Beneficia, den Aulândern, sondern allein denen im Königreich Böhemb, vnd ande zur Cron Böhemb gehörigen Ländern, (welche vor keine Ausländer halten) eingebornen, conferirt und verliehen, vnd vber diese Stiftu gen, die sie anjtzo haben, keine mehr, weder vom Könige, noch v jemand andern, auf Landgütern nicht gemacht vnd gestiftet werd Vnd im fall von einigem menschen etwas dergleichen beschehen w de, doch dasselb den natürlichen Erben nit entzogen werden s XXVIII. Vnd weil die Stände dieses Königreichs Böhemb, we mangelung geldes, die Gold, Silber, Kupffer vnd andere zum L gehörige Bergwerck, nicht verlegen können, derowegen dieselbe ge sen Personen, auf gewisse zeit vnd Jahr, gegen einen gewissen Z dem Land zum besten, verlassen werden, vnd solche verlassung der Herren Directoren oder Defensorn gewalt vnd Discretion bleiben. XXIX. Demnach auch noch an etzlichen örtern vern Clösterstellen zu befinden, darinnen keine Ordensleut vorhanden, nur noch alte Mawren, zu der Stadt vnzierde vnd zimblichen ge

stehen: Derhalben werden diejenigen Städte, darinnen solche eingerissene Clöster zu befinden, dieselben entweder gantz vnd gar niederwerffen, vnd an dessen statt Häuser bawen, vnd also die Stadt erweitern, oder aber auff solchen gemäwerwerck Kirchen erheben vnd bawen lassen mögen. Vnd soll sich dessen niemand bevor aus den Geistlichen Ordensleuten, auf einigerley erdachte weis, mehr anmassen können. XXX. Die Rathstellen in der Appellation, sollen mit tauglichen, der Rechte, so wol des Königreichs Böheimb, vnd der Incorporirten Landen Gewonheiten kundigen Personen, ersetzet werden, welche die einkommende Rechtssachen, nirgends anderstwo, als bey der Appellation aufm Präger Schloß, in gebürender anzahl, aufs wenigste Zehen Personen, gleich wie bey andern höhern vnd niedrigern Rechten gebräuchlich, berathschlagen vnd decidiren sollen. XXXI. Es sollen hinfüro alle drey Stände, nach ergangenen Revisionen mit den Vrtelsgeldern, wie bishero beschehen, sondern nach erwegung der Räthe, nicht allzuhoch vbersetzt vnd beschwert werden.

Zu vhrkund vnd stettvester haltung, seind diese vorgesetzte Puncta, von den dreyen Ständen im Königreich Böheimb, so wol der Incorporirten vnd Vnirten Länder, Mähren, Schlesien, Ober vnd Nieder Lausnitz, anwesenden Gesandten, mit Ihren Secret Insigeln vnd Pettschafften bekrefftiget vnd besigelt worden. So geschehen aufm Präger Schloß den 4. Septemb. Anno ꝛc. 1619.

Diese hernach beschriebene Personen aber, seind von vns Ständen, für Defensores vber die Prägerische Academia vnd Consistorium Sub-Utraque, so wol zu verwarung deren in den Confederationen, auch sonsten Specialiter begriffenen Articuln, verordnet worden.

Vom Herren Stand. Henrich Matthes, Graff von Thurn. Leonhard Colon, Freyherr von Felß. Gottlob Berka von der Daub vnd Leipa. Wilhelm der Eltere von Lobkowitz. Joachim Andrae Schlick, Graf zu Passaun und Elnbogen. Hanns Litwin

von Rschitschan. Wentzel Wilhelm von Rupa. Wentzel Budowetz von Budowa. Vom Ritter Stand. Caspar Käpler von Sulewitz. Procop Dworschetzky von Olbramowitz. Christoph Fitztum von Fitztum. Friderich von Bile. Bohuslaus von Michalowitz Henrich Otto von Loß. Hans Wostrowitz von Kralowitz. Wentzel Stampach von Stampach. Vom Burger Stand. Martin Fruwein. Wentzel Magrle. Melchior Haldius. Hans Theodor. Valentin Cochan. Tobias Steffek. Peter Macer. Doctor Daniel Basilius.

Und demnach die Herren Directores, Regenten vnd Lande Räthe des Königreichs Böheimb, vor dieser Zusammenkunfft, dem gemeinen wesen zu guten, vnd mehrer beförderung obgemelter Confœderationen vnd Verbündnus, mit den Herrn, Herren Abgesandte Ihrer Gn. der Herrn Stände des Marggrafthumbs Mährern, folgende Berednus aufgericht so wol mit den Abgesandten Ihrer Fürst Gn. vnd Stände in Ober- vnd Nieder-Schlesien, wie auch Obe und Nieder-Lausnitz, vns wegen gewisser Artickel vereinigt v verglichen, vnd darauf Ihren Gn. ebner massen nachfolgenden R ceß abgeführet: Als lassen wir solches alles bey gehörter rednüs, Recessen, vnd darin verfasten Artickuln, die wir ga völlig approbiren vnd für gut halten, bewenden vnd verbleib Vnd zu besserer versicherung eines jeden Landes, haben diselbe hiemit gleicher gestalt durch den Druck publiciren lass Welche in Teutscher Sprach alsо lauten:

(Berednus zwischen den Herrn Director des Königreichs Böheimb, an statt vnser der Stä desselben Königreichs, an einem, vnd den He Abgesandten, der Herrn Stände des Marg grafthumbs Märhern, andern theils.)

Im Jahr Christi ein Tausent, Sechshundert vnd Neunz hen, den Freytag vor Magister Johann Hussen gedechtnüs, w war der Fünfte Monatstag Iulij: Ist ein gewisser, Freundlich

Endlicher Vergleich vnd Abred gehalten worden, zwischen Vns: Gottloben Berka von der Daub vnd Leipa, auf Weißwasser, Kurschiwod, Chiß vnd Lawkawitz ob der Iser gelegen: Wilhelmen dem Eltern von Lobkowitz, auf Bischoff Teyntz vnd Tschetschowitz ꝛc. Pauln von Rschitschan vnd auf Aich ꝛc. Petern von Schwanberg auf Wittingau, Worlik, Ronspergk, Klingenberg vnd Kestrschan: Wentzeln Wilhelm von Rupa, auf Ternowan vnd Schitenitz ꝛc. Joachim Andre Schlicken, Graffen zu Passaun vnd Elnbogen, auf Swigan vnd Rowen ꝛc. Wentzeln Berka den Eltern von der Daub vnd Leipa, auf Hirschberg, Lautschny, Widim Haußce, Newem Bernstteyn vnd Beßdeß ꝛc. Jahann Albin Schlicken, Graffen zu Passaun vnd Elnbogen, auf Falckenau vnd Tupau ꝛc. Wentzeln Budowetz von Budowa, auf Hradischt ob der Iser, Zasadtze und Kotschnowitz ꝛc. Radislawen dem Jüngern von Wchynitz vnd Tetau ꝛc. Kaspar Käplern von Sulewitz, auf Nevstupow vnd Miltschin, Burggrafen des Königin Grätzer Craisses: Prokop Dworschecky von Olbramowitz, auf Werschowitz vnd Kystrsche ꝛc. Friederichen von Bile, auf Rschelowitz vnd Chotomirsch ꝛc. Bohuslawen von Michalowitz, auf Seestädtl vnd Neuen Sattel, des Königreichs Böheimb ViceCantzler ꝛc. Henrichen Otta von Loß vnd auf Komarow ꝛc. Hannsen Wostrowetz von Kralowitz, auf Wlaschim vnd New Domaschin ꝛc. Albrecht Pfefferkorn von Ottopach, auf Ginonitz vnd Butowitz ꝛc. Felix Wentzeln Petipesky von Chlich vnd Egrberg, auf Biyschitz, Bossyn, vnd Obrischstwi ꝛc. Petr Müllern von Müelhausen vnd auf Zwolienowsy. Martin Fruwein von Podoli ꝛc. Johann Theodorn von Otterßdorff ꝛc. Daniel Screta Sfotnoffsky von Zaworschitz, Böhemischen Cammer Secretary ꝛc. Hansen Orschinoffsky von Fürstenfeldt ꝛc. Valentin Kochan von Prachowe ꝛc. Thobiasen Steffek von Kolidicy ꝛc. Wentzeln Pisetzky von Kranichfeldt ꝛc. Christoffen Khober von Khoberßberg ꝛc. Hansen Schultis von Velsdorff ꝛc. Maximilian Hoschtialek von Jaworschitz ꝛc. von Ihren Gnaden den Gesambten Dreyen Herrn Ständen des Königreichs Böheimb, verordneten Directoren, Verwaltern vnd Landes Räthen, an einem: Vnd vns, Wilhelm von Rupa, auf Snamer Schloß, vnd Kyjowitz, des Marggraffenthumbs Märhern Obristen Cammerern ꝛc. Christoffen von Rschitschan, auf Budischkowitz vnd Rothen Schloß ꝛc. Hansen Tschetyka von Olbramowitz, auf Neuen Sirowitz vnd Bistrschitz,

des Marggrafsthums Märhern Obristen Landschreibern ꝛc. Ha
Obkolek von Augesdtze, aufm Temenitz, Morawitz, Bludaw,.
dem Schloß Schildtbergk ꝛc. Henrichen Woditzky von Gemmil
Abraham Kalchreythern von Znaym ꝛc. Martin Leupolden
Iglau ꝛc. ebner massen Ihrer Gn. der Herrn Directoren, Ver
ther vnd Landes-Räthe (so von den Herren Ständen vnd In
nern des Marggrafsthumbs Märhern verordnet) Abgesandten, an
theils: Wegen hiernach gesetzter Artickel, derenthalb wir die
sandte, im nahmen vnd an statt der Herrn Stände des Marg
thumbs Märhern, mit Ihren Gn. den Herrn Directoren des Kö
reich Böhemb, ad Partem handeln sollen: Vnd nemblich auf
vnd weiß, wie folgt:

ERSTLICH die Strittigkeiten, wegen der Officirer Pers
Sessionstellen, so entweder im Königreich Böheimb, oder im Ma
grafthumb Mähren, in Ambtern seyn, betreffend, ist man disfals
hin endlich verglichen. Nemblich: Daß bey allen vnd jeden Zu
menkunften, im gehen, sitzen, vnd allerhand vnderschriften, billich
Obriste Burggraff zu Prag, die förderste stell: Nach jhm der Ha
man des Marggrafthumbs Mähren: Alsdann des Königreichs B
heimb Obrister Landhofmeister: Folgends der Obriste ErbMarsch
in Böheimb, (oder was sonsten von alters hero, wegen dieser zw
Officia, vor eine Ordnung gehalten worden) Hernach der Ob
Cammerer des Königreichs Böheimb: Dann der Obriste Camm
des Marggrafthumbs Mähren: Nach jhme der Obriste Land-Ri
in Böheimb: vnd darauf der Obriste Land-Richter in Mähren:
vnd in künftige zeit, jhre stellen haben sollen. So viel aber die La
Rechtsitzer des Herrn Standes beeder Länder betrift: Soll zufö
ein Land-Rechtsitzer vom Königreich Böheimb, der eltiste von Ja
Nach jhm aber ein Land-Rechtssitzer des Marggrafthumbs Mäh
ebener massen der eltiste von Jahren, Vnd also fort in der ordn
je ein Böhmischer Land-Rechtssitzer, vnd nach jhm ein Mährisch
einer nach dem andern, seine Stell haben mit Observirung h
des altgewöhnlichen Proceß, wegen der vhralten Geschlechter.
langende die Personen des Ritterstandes, so in den ObristenL
Ambtern beeder Länder seyn, mit denen soll künftig jederzeit folg
ordnung gehalten werden. Erstlich, soll der Obriste Landschreiber
Königreichs Böheimb: Nachmalen der Obriste Hofrichter des M

grafthumbs Mähren: Vnd folgends der Vnder-Cammerer in Böheimb: Alsdann der Vnder-Cammerer in Mährern (doch so fern sie nach gelegenheit des Landes, außm Ritter, vnd nit aus dem Herrn Stand weren:) Nach jhme der Burggraf zum Carlstein: Dann der Landschreiber des Marggrafthumbs Mähren: Nach demselben der Burggraf des Königin Grätzer Cräises: Ihre Stellen haben, vnd also einer dem andern vorgehen vnd nachfolgen. Die Land-Rechtssitzer aber beeder Länder vom Ritter Stand, seynd gleichmässigen Proceß vnd Ordnung, wie nechst oben bey den Land-Rechtssitzern ausm Herrn Stand erläutert vnd angeordnet worden, vnder sich zu halten schuldig.

Fürs ANDERE, Wegen Regulirung sich mit der Böhmischen Cantzley, ist es dieses Articuls halb dahin abgeredet: Daß wann die Herren Abgesandten aus andern Incorporirten Ländern bey einander versamblet seyn werden, soll hiervon, welcher gestalt solches beschehen könne, sich endlich vnderredet, verglichen, vnd solches auf ein ort gebracht werden. DRITTENS, Nachdem auch die Herren Abgesandten des Marggrafthumbs Mähren, bey vns Directoren des Königreichs Böheimb, an stat jhrer Herren Principaln dieses gesucht: „Daß alle vnd jede Brief oder Revers, so sich auff das Marggrafthumb Märhern erstrecken, vnd dasselbe angehen, sintemalen albereit langst, vnd vor etlich hundert Jahren, solche zu nicht gemacht worden, vnd niemals in gebrauch, sondern zu endlicher Cassirung kommen seyn, vnder des Königreichs Böhmen Landes Freyheiten und Brieffen nachmals ausgesucht, cassirt, vnd jhnen angehendiget würden." Wegen dieses Articuls, ist man so weit verglichen, vnd schlüßlich darauf verblieben: Daß alle vnd jede dergleichen Brief oder Revers, so sich jmmer zu nachtheil vnd schmelerung des Marggrafthumbs Märhern Freyheiten erstrecken theten, wann dieselbe anjtzt oder künftig jrgends, wo ausgesucht würden, keine macht haben sollen, noch etwas helffen fürtragen, oder etwa zum Exempel, auf einigerley erdachte weiß, wie solches Menschenlist jmmer aussinnen vnd erfinden möchte, angezogen werden, noch gültig seyn sollen, jtzo und zu künftigen ewigen zeiten: Sondern werden, kraft dieser Vergleichung, allerdings todt, ab und nichtig gemacht. VIERTENS, So viel das Hertzogthumb Troppaw betrift, da hiebevor die Herren Stände des Königreichs Böheimb, sambt dasselbe Immediatè zum Königreich Böheimb gehörig,

Rechtlichen zuspruch zu haben sich angeben: Die Herren Abgesand-ten aber des Marggrafthumbs Märhern, an statt Ihrer Herren Principalen, dieses gesucht: „Daß wir vorbemelte Directores vnd Landes Räthe des Königreichs Böheimb, an statt Ihrer Gn. der Herren Stände, von solcher Prætension ablassen solten." Dieses Ar-tickels halb, ist es dahin verglichen vnd erörtert worden: Daß gedachte Herren Stände des Königreichs Böheimb, von solcher jhrer Prætension, als ob Immediatè solch Hertzogthumb ins Königreich Böheimb gehörig seyn solte, abgelassen. Wie sie dann auch nicht bedacht, vmb dieser jhrer vorigen Prætension willen, sich mit den Herren Ständen des Marggrafthumbs Märhern, in einig Disputa einzulassen, noch jhnen an jhrer Prætension zu solchem Hertzogthumb etwas verhinderlich zu seyn: sondern erbiethen sich viel mehr ge-gen den Herren Ständen des Marggrafthumbs Märhern: Da sie entweder bey dem General Landtag, oder anderer gelegenhei jhnen höchster mögligkeit nach, verhülflich seyn wollen, damit al diese Strittigkeiten, zwischen jhnen den Herren Märhern, auch I-ren Fürstl. Gn. vnd den Ständen des Hertzogthumbs Schlesie wegen angeregten Hertzogthumbs Troppaw entstandene, vnd a Dato sich erhaltende, durch zimliche vnd freundliche weg vnd mitt in der güte friedlich hingelegt vnd erörtert werden mögen.

In mehrer gedächtnus, auch gewisser versicherung dessen all haben wir anfangs gemelte Directores, Regenten und Land Räthe des Königreichs Böheimb, so wol auch wir obernante G sandten des Marggrafthumbs Märhern, diese Vergleichung wort zu wort auf Pergamen gedoppelt, vmbfertigen lassen, auch sere Insiegel darauf gedruckt, vnd vns daneben mit eigenen han vnderschrieben, davon jedes theil eines zu sich empfangen. Ge-hen in der Stadt Prag, im Jahr vnd am tag wie obstehet.

Reveß von den Herren Directoren des Königreichs Böheimb, welcher an statt vnser der Stände desselben Königreichs, Ihren Gn. denen Herren Abgesandten der Herren Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien, ist vberreicht worden.

Demnach die Löblichen Herren Fürsten vnd Stände in Ober vnd Nieder Schlesien, aus sonderlicher, hoher, günstiger, freundlicher vnd Nachbarlicher Affection, vnd auf öfters beschehenes emsiges anhalten vnd bitten, in ansehen der eussersten gefährligkeiten, mit welchen das Königreich Böheimb nun eine geraume zeit hero, durch ofne Kriegsgewalt angefochten worden, deroselben hochansehenliche vnd fürnehme Herren Gesandten, als den Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren, auch Wolgebornen, Edlen Gestrengen, Ehrnvesten, Hochgelährten, Wolbenambten, vnd Erbaren, Wolweisen: Herren Heinrich Wentzeln, Hertzogen zu Münsterberg, in Schlesien, zur Olßen vnd Bernstadt, Grafen zu Glatz: Herren Joachim Maltzan, Freyherren von Wartenberg, auf Militzsch vnd Freyhan: Hertwig von Stitten, auf Pommerswitz, Rößnitz, Stibernitz vnd Windorff, Chur- vnd Fürstlichen Brandeburgischen geheimen Rath, vnd Landes Haubtman des Fürstenthumbs Jägerndorff: Andream Geißlern, beeder Rechten Doctorn, Fürstlichen Lignitzischen, Briegischen Rath vnd Cantzlern ꝛc. Georg Gerharden, beeder Rechten Doctorn, Fürstlichen Münsterbergischen Olßnischen Cantzlern: Albrechten von Rohr zu Seifersdorff, der Fürstenthümber Schweidnitz vnd Jawer Landes bestelten: Niclassen den Jüngern, Frey-Herrn von Burghauß, auf Jansdorff: Ernst von Grütschreiber, zu Stabelwitz: Georg Rumbaum, der Stadt Schweidnitz Syndicum: vnd Samuelem Roth, Bürgermeistern zu Freystadt ꝛc. zu dem end Principaliter abgefertiget, daß sie mit vnd neben denen Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böheimb, vnd an statt derselben, mit dero Verordneten Herren Directorn, Land-Räthen vnd gevollmechtigten

Gesandten, bey angestelter Chur- vnd Fürstlichen Interpositions-Tractation, die beeder Länder ins gemein, vnd jedem absonderlich ob-liegende Religions-Gravamina, vnd was denselben anhengig, durch berürtes mittel, zu verhofter glücklicher erledigung, mit einmütigem Rath, vnd Götlichen beystand, befördern vnd bringen helffen möch-ten: Vnd aber besagte Tractation nahend vor dem angesetzten Termino erloschen ist: Doch nichts desto weniger hochermeldte Ihre Fürstl. Gn. neben den andern Herren Mitgesandten, mit Wolgedach-ten Herren Directorn, aller derselbigen Puncten halber, welche zu beeder Länder wolfart, vnd derer Stände friedlichem nachbarlichen wesen, vnd sonderlich zu noch besserer zusammensetzung der zuvor mit-einander habenden Verwandnus, Vnion vnd Conjunction in Reli-gionssachen, derer beständigen Assecuration, vnd was diesem allem anhengig, inhalts vnd vermöge Ihrer Instruction, dienlich vnd nütz-lich seyn, gute Conferentzen vnd Berathschlagungen gehalten, fürnemb-lich aber nachfolgende Artickel, denen Herren Directorn zu erwegen vnd freund Nachbarlichen zu erörtern, vberreicht: Als haben solchem nach, die Herren Directores, nach reiffer berathschlagung der wich-tigkeit, vnd aller vmbstende der sachen, auch in billiger Conside-ration, daß hoch vnd wolermelte Herren Fürsten und Stände, in jtzigem der Chron Böheimb hart bedrengtem zustand, mit ansehenli-cher Kriegshülffe, der aufgerichten Vnion gemäß, vnd andern guter Consiliis vnd Officiis, ersprießlichen Beystand geleistet haben, noch leisten, vnd biß zu gutem ausgange der sachen zu leisten, sich nach-barlich anerbieten, Auch vmb vieler andern guten vrsachen willen vber angeregte vnd hernach gesetzte Puncta, von allen dreyen Her-ren Ständen habenden macht vnd gewalt, vnd so weit sich dieselb erstrecket, Ihrer Fürstl. Gn. vnd den andern Herren Gesandten, Ihr Resolution vnd schließliche Erklerung, biß auf Ratification der Her-ren Stände des Königreichs Ihrer Herren Principalen auf einer offentlichen General-Landtag, folgender gestalt abgegeben. Nembli-chen so viel anlanget den

I. Punct, der Wahl eines Königes zu Böhemb. Dieweil nicht ohne, daß hiebevor etwa aus vngleicher Intention, auch wol aus etl-cher vnfriedfertigen Räthe verhinderung, die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien, von der Election vnd andern gemeinen Berath-schlagungen, so das gantze vnzertrente Corpus angegangen, ausg

schlossen, vnd diese sach auf ferne Deductiones jederzeit protrahirt worden: als soll künftig, in allen vnd jeden vorfallenden angelegenheiten, die das gantze Königreich mit allen Incorporirten Ländern betreffen, vnd in specie bey Erwehl- und annehmung eines newen Herren, ohn anwesenheit der Herren Fürsten vnd Stände Botschaft, keine Proposition gethan, angehört noch deliberiret werden, vnd also von der Königlichen Wahl nicht ausgeschlossen seyn. II. In der strittigkeit wegen des Fürstenthumbs Troppaw, weil die Herren Fürsten vnd Stände selbst, in jhrem vbergebenen Memorial der Politischen Puncten bekennen, vnd aus Historien deduciren, daß es zu Böhemb, wie andere Fürstenthumer in Schlesien mehr, gehörig, lassen es die Herren Directores billich dabey verbleiben, vnd achten vor unnötig zu seyn, sich dieses theils ferner hievon mit den Herren Fürsten vnd Ständen in einig Disputat zu begeben, viel weniger sich für jhre Person, oder an statt jhrer Herren Principalen, gegen jhnen, wie bishero verhoffentlich auch nicht geschehen, jemand verlaiten zu lassen: sondern erbieten sich vielmehr dahin, so viel immer müglich vnd an jhnen ist, beförderlich zu seyn, damit entweder beym General Landtag, oder sonsten bey anderer Occasion vnd gelegenheit, alle vmb dis Fürstenthumb bißhero zwischen den Interessirten Parteyen entstandene strittigkeiten, durch rechtmessige vnd bequeme Mittel aufgehaben vnd hingelegt werden. III. Fürs dritte, sind oftermelte Herrn Directores erbötig vnd gentzlich gesonnen, denen Herren Fürsten vnd Ständen, auf jhre fernere Anleitung, in künftig, zu Verfassung einer solchen Cantzley, zu verhelffen, damit beyder Länder Privilegia, Rechte und Gewonheiten, in acht gehalten, vnd niemand wider gebühr beschwert werden dürffe. IV. Nicht weniger, zum Vierdten, ist den Herren Directorn keines weges zu gegen, daß den Herren Fürsten und Ständen, von denjenigen Privilegiis, so aufm Carlstein verwahrlich gehalten werden, vnd das Land Schlesien entweder neben andern Ländern oder für sich selbst concerniren, vidimierte Abschriften zu des Landes notturften möchten ausgefolget werden. Welches dann auch gewißlichen, vermög des aufm Landtag Anno 1610 den Herren Fürsten vnd Ständen gegebenen Recessus, also geschehen soll. V. Zum Fünften, befinden die Herren Directores selbsten, daß die Repressalien zwischen dieser Cron vnd den Fürstenthumbern Schlesien, der Vnion, auch sonst der guten nachbarschaft, vnd beyder Länder

ordentlichen Rechten, zu wider stehen. Derwegen dieselben hinc inde von nun vnd zu ewigen zeiten nachbleiben, vnd beyderseits vnderlassen werden sollen. VI. Sechsten, Ob wol seidhero, aus verhinderungen etlicher Städte Privilegien, vnd alten prætendirten Gewonheiten, die Erbschaften aus diesem Königreich in Schlesien aller orten nit mögen abgefolget seyn: so soll doch von jtzt an, vnd zu künftigen ewigen zeiten, es anderst gehalten, vnd nemblichen, alle vnd jede Erbschaften, seinen Rechtmessigen Erben in Schlesien, aus Böhemb, vom Land vnd Städten, gefolget werden, Jedoch, daß solches Reciprocè auch von dannen hieher, also observiret vnd gehalten werde. Schließlichen vnd mit gleicher gutwilligkeit, seind die Herren Directores auch resolviret, wegen der newen Zölle zu Budweiß, solche vorsehung zu thun, daß die Städte in Schlesien, vnd besonders in den Fürstenthumbern Schweidnitz vnd Jawer, bey jhren habenden Privilegien allerdings verbleiben, mit newerungen nicht prægraviret, noch die Commercia gesteckt werden sollen.

Diese alle vnd jede Puncta wollen die Herren Directores vnd LandRäthe, Ihrer tragenden Plenipotentz nach, vorgesetzter massen wolmeinend expediret vnd verabscheidet haben, mit dem dienst- freund- vnd nachbarlichen anerbieten vnd erklären, daß sie zu negstkünfftigem GeneralLandtag des Königreichs Böheimb, dieselben Puncta, denen Herrn gesambten Ständen, zu anderweit erwegung, vnd folgender Ratificir- vnd genemhabung, bester massen proponiren vnd vortragen wollen. Welches Ihrer F. G. vnd denen andern Herrn Gesandten, die Herrn Directores hiemit vnderdienst- vnd freundlich, auf deroselben begehren, nicht haben verhalten mögen, Vnd seind deroselben zu angenemen, vermüglichen diensten, jederzeit bereit vnd geflissen Zu mehrer bekrefftigung obiger Declaration, haben wolermeldt Herrn Directores Ihre Petschafften hierunder gestellet. Actum in Consilio Directorum den 22. Aprilis Anno 1619.

Receß von den Herrn Directoren des Königreichs Böheimb, welcher an statt vnser der Stände desselben Königreichs, den Herrn Abgesandten aus Nieder Lausnitz ist vberreichet worden.

Die von allen Dreyen Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böheimb verordnete vnd gevolmechtigte Herren Directores vnd LandRäthe aufm Präger Schloß, haben freundlich angehöret vnd vernommen, Was der Herren Stände des Marggrafthumbs Nieder Laußnitz führneme Gesandten, die Edle, Gestrenge, Ehrnveste vnd Hochgelarte, Herr Georg von Walwitz auf der Herrschaft Staupitz, Herr Joachim von Koferitz auf Bausdorff, Landes Bestelter, vnd beede des Königlichen Landgerichts Assessores, Herr Josias Neander Landgerichts Notarius, vnd Landsbestelter, Herr Andreas Mayer der Rechten Doctor vnd StadtSyndicus zu Lukaw, so mündlich als schriftlich, in vnderschiedlichen Memorialen vor vnd angebracht haben. Darauf sich ermeldte Herren Directores freundlich gar wol erinnern, wie zu solchem end, bald anfangs, aus Christlicher Nachbarlicher wolmeinung vnd sorgfeltigkeit, sie bemeltten Herrn Ständen die allgemeine gefahr zu vernemen gegeben, sie ratione Incorporationis, zu willfähriger Assistentz vnd erspriestlichen Succurs, insonderheit auch zu gleichmessiger Vnion, wie mit denen Fürsten vnd Ständen in Schlesien verwichener zeit geschehen, freundlichen ersucht, jhnen auch die Zusag gethan, daß auf solchen fall, jhnen in Puncto Religionis, zu einer gleichförmigen Assecuration vnd Mayestätbrief, wie hoch vnd wolgedachte Herrn Fürsten vnd Stände in Schlesien erlanget, nach mügligkeit verholffen seyn, auch mit jhnen Herren Nieder Lausnitzern, in andern die wolfahrt beeder Länder betreffenden sachen, freundliche Communicationes halten wolten. Daß nun derowegen die Herren Gesandten anhero gelanget, erkennen obgemelte Herrn Directores, zu sonderlicher freundschaft, vnd thun sich gegen derselben Herrn Principalen, freund vnd gebürlichen bedancken. Als viel nun den Haupt Punct, der allerseits hochnutzlichen, heilsamen vnd nothwendigen Vnion oder Confœderation betrift, erklären sich die Herrn Directores, an statt vnd im Namen wolgedachter sambtlichen Evangelischen Herrn Stände dieses Königreichs, endlich vnd schlieslich: Daß sie, die Herrn

Stände von Land vnd Städten des Marggrafthumbs Nieder Laußnitz, der Herrn Gesandten Principalen, als ihre freundliche, vielgeliebte, auch Respective grosgünstige Herrn Oheimb, Schwägere, gute Freunde vnd Nachbaren, in die zwischen dieser Cron vnd andern Evangelischen Ländern beschlossene Vnion vnd Confœderation in Puncto Religionis, zu allerseits besser versicherung, hiemit im Nahmen des Allmächtigen, an vnd eingenommen haben, vnd sie von nun an für ihre MittVnirte erkennen vnd halten wollen. Der Modus aber vnd die Capitulation solcher Vnion, neben andern Special Requisitis, wird vnd soll, bey (geliebts Gott) angestelter General Zusammenkunft aller dieser Vnirten Länder, nach notturft erwogen, abgehandelt vnd beschlossen werden. Gleicher gestalt erbieten vnd erklären sich die Herrn Directores hiemit anderweit freundlich vnd nachbarlich, daß sie den Herrn Nieder Lausnitzschen Ständen, zu erlangung eines Mayestätbriefs vber das freye Evangelische Religionis Exercitium, der vbergebenen Notel gemäs, alle müglichste hülf vnd befürdernüs, wie sie hiebevor den Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien gethan, vnd als getrewen MitVnirten geziemet, künftig im werck erweisen vnd thun wollen.

Anlangend die absonderlich eingeantwortete zwey Memorial, vnd die darin, so wohl in Spiritualibus als Politicis, designirte Artickel: Wird, so viel die Spiritualia anreicht, durch obberürten Mayestätbrief, allen denen angedeuten vnd besorgten Gravaminibus seine mas vnd vorsorg ausgesetzt werden können. Die Politischen Artickel aber, haben die Herren Directores in fleissiger erwegung gehabt. Vnd wie sie des im 1611. Jahr den 7. Julii, den Herren Nieder Lausnitzern gegeben Abschieds halber, für sich nichts zu moviren haben: Also erklären sie sich in dem Puncto eines Suffragii in eligendo Rege Bohemiæ, daß sie auf dismal für das aller zuträglichste vnd beste halten: Daß die Herrn Gesandten, vnd zu förderst ihre Principalen, einer andern vnd solchen gelegenheit freundlich erwarten wolten, da dieser Punct Realiter fürgenommen vnd gehandelt werden wird. Alsdann sie verläßlichen nicht præteriret werden sollen. Sintemaln je dann jtzt, vmb vielerley wichtiger bedencken willen, schließlichen hiervon nicht kan tractiret werden. Zum Andern, die begehrte Mitteinnemung in die mit andern Königreichen vnd Ländern vorhabende newe Confœderationes, gehöret eigentlich zu obbemelter Ge-

neral Zusammenkunft aller solcher Vnirten Länder. Da dann die Herren Directores ihres theils, sie die Herren Nieder Lausnitzer zu alle dem, was ihnen vnd dem allgemeinen wolstand zum besten dienen mag, gern befördern helffen wollen. Die HofCantzley, fürs Dritte, betreffend, da mögen ins künftig, wann mit denen Herren Fürsten vnd Ständen in Schlesien, dieses Puncts halber Rath gehalten vnd tractirt werden wird, die Herren Nieder Lausnitzer sich auch anmelden, So soll ihnen von den Herren Directoren gleichsfals solcher Favor geschehen, daß sie ihren Privilegien, vnd der billigkeit gemäß, beschieden werden können. Wie gleichfals, zum Vierdten, wegen Communicirung Vidimirter Abschriften, von denen aufm Schloß Carlstein verwahrlich gehaltenen LandPrivilegiis, welche das Marggrafthumb Nieder Lausnitz in Specie concerniren, dem obberührten 1611. Jahres erlangten Receß nach, ihnen weitere Resolution vnd Verordnung widerfahren soll. Zum Fünften die Repressalien, vnd freye absolgung der Erbschaften Reciprocè in vnd ausser der Cron Böhemb vnd Marggrafthumb Nieder Lausnitz belangend, wird derselben Abhandlung, Vergleich vnd Expedirung, biß zu oftgedachter allgemeinen Zusammenkunft, dismal differiret. Alsdann beyder Länder nutz vnd bestes wol in acht genommen werden soll. Was die vbrigen Puncta, vnd insonderheit Ihrer Churf. Gn: zu Brandeburg prætendirte Exemtion der Landes Contributionen, von deroselben beyden Herrschaften Storkaw vnd Beßkaw, anlanget. Erinnern sich die Herren Directores, daß solches eine weitlauftige vnd lang geschwebte strittige sache ist, welche nicht ohne durchsehung derer in den Cantzeleyen befindlichen Acten vnd Schriften, vnd zwar in itziger vberheufter menge viel wichtiger Landgeschefte, fürgenommen vnd tractiret werden kann, Wie die Herren Directores zwar wol wündschten, solche aber zu anderer besserer gelegenheit, vmb dieses Königreichs selbst hohen Interesse willen, diesen Artickul, so wol auch was die Herrn Gesandten der obligenden vielfeltigen, insonderheit aber der Schulenburgischen schweren Bürgschaften vnd Executionen halber, erinnern vnd bitten, zu billiger erörterung, dem Lande zum besten, zu befördern, freundlich anerbietig seind. Hiergegen vnd auf so Nachbarliche willfährige Erklerung, wollen sich die Herren Directores freundlichen vnd gewiß, auch widerumb versehen, die Herren Gesandten werden bey ihren Herren Principalen, die sachen dahin beweglich vermitteln, daß sie

sich eines höhern vnd ersprießlichen Succurs vnd Vnionshülf (es sey am geld oder volck, mit welcher die Herren Stände dieses Königreichs, so wol auch die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien, billich zu frieden seyn können, vnd die vetrewliche Assistentz in dieser wichtigen vnsere allgemeine Evangelische Religion vnd alle andere Freyheiten Concernirenden sache, es erfordert) entschliessen, vnd bey angesetzter General Zusammenkunft aller Vnirten Länder, durch jhre Gesandten sich darüber, vnd fürnemlich auch, daß sie aufm euserſten nothfall, die letzte Vnions hülf, als den Persönlichen Zuzug, zu welchen sich die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien, gegen denen Evangelischen Ständen der Cron Böhemb, vnd diese gegen sie gleichmessig verbunden, anstellen wolten: Darzu bemeldte Herren Stände in Böhemb, gegen die Herren Stände in Nieder Lausnitz, auf dergleichen Nothfall, Viceversa sich auch verobligiren würden, erklären, auch dieselbe Herren Gesandte mit Plenipotentz, vnd nit so viel Conditionirter Instruction, anhero zu völligem Schluß vnd befestignng des Confederationwercks, so wol anderer gemeinen berathschlagungen, zu rechter zeit abfertigen wolten. Schließlichen, dieweil nunmehr die Herren Stände des Marggrafthumbs Nider Lausnitz, in die Christliche Evangelische Religions Vnion dieser Lande eingenommen. Wolten die Herren Gesandten ersucht vnd erinnert seyn, bey jhren Herren Principalen die sachen trewlich zu befördern, daß dieselbe in freundlicher gutherziger erwegung, wie dis Königreich nun ein gantzes Jahr vber, ein so schwere Kriegslast vbertragen, deren das Marggrafthumb Nieder Lausnitz durch Gottes Gnad entvbriget blieben, dem allgemeinen wesen dafür mit einer Geldhülffe bis in 60000. fl. förderlichst möchten beyspringen, den obliegenden schweren KriegsCosten, dadurch etwas releviren helffen, vnd also jhre Nachbarliche Affection vn[d] Christlichen Eiffer im werck sehen vnd spüren lassen.

Dieses also, die Herrn Directores denen Herren Gesandten, z[u] freundlichen vertrewlichen Bescheid vnd Nachrichtung, nicht verhalte[n] wollen. Vnd wie oft vnd wolgedachte Herren Directores sich z[u] denen Herren Ständen des Marggrafthumbs Nieder Lausnitz, v[n] dero anwesenden Herren Gesandten, aller freundschaft vnd willferti[g]keiten, als zu jhren Herren MitVnirten, freund- vnd nachbarlich v[er]sehen: Also seind sie jhnen auch hinwiderumb mit freundlichen die[n]sten vnd willfähriger Assistentz jederzeit bereit vnd geflissen.

Actum in Consilio Directionis, 28. Maij, 16

Recess von den Herren Directoren des Königreichs Böheimb, welcher an statt vnser der Stände desselben Königreichs, den Herren Abgesandten aus Ober Laußnitz ist vberreicht worden.

Die von allen dreyen Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böheimb verordnete vnd gevollmächtigte Herren Directores vnd LandRäthe aufm Präger Schloß, haben freundlich vnd nach notturfft angehöret, was die sambtlichen Herren Stände von Land vnd Städten Augspurgischer Confession des Marggrafthumbs Ober Laußnitz fürnehme Abgesandte, die Edlen, Gestrengen, Herr Hans Fabian von Ponikau, auf Elstra vnd Berstitz, des Budissinischen Creisses Landes Eltister, Herr Abraham von Metzeradt auf Malschwitz vnd Plißkowitz, LandsBestelter, Herr Christoff von Rostitz auf Wodomirschitz, Herr Abraham Kaul, beeder Rechten Doctor vnd Landsbestelter, Herr Ambrosius Hadmar, beeder Rechten Doctor vnd StadtSyndicus zu Budissin, M. Christophorus Stauder, Rathsverwandter zu Görlitz, Christophorus Günter, Rathsverwanter zur Sittaw, inn gehabter Audientz mündlich angebracht, auch schriftlich dabey vberreichet, vnd seydhero communiciret haben. Daran erinnern sich ermeldte Herren Directores freundlich gar wol, daß sie bald anfangs, aus Christlicher Nachbarlicher wolmeinung, gedachten Herren Ständen die allgemeine gefahr zu vernemen gegeben, sie Ratione Incorporationis zu willfähriger Assistentz vnd erspießlichen Succurs, insonderheit auch zu einer gleichmässigen Vnion, wie mit den löblichen Herrn Fürsten vnd Ständen in Schlesien hiebevor geschehen, freundlichen ersucht, vnd jhnen die zusag gethan haben, daß auf solchen fall, jhnen in Puncto Religionis, zu einer gleichförmigen Assecuration vnd Mayestätbrief, wie hochgedachte Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien erlanget, nach mügligkeit verholffen seyn, auch mit jhnen Herren Ober Laußnitzern, in andern beyderseit wolfahrt betreffenden sachen, freundliche Communicationes halten wolten. Daß nun zu solchem end die Herren Gesandten anhero gelanget, erkennen obgemeldte Herren Directores zu sonderlicher freundschaft, vnd thun sich deswegen, gegen derselben Herren Principalen, freund- vnd gebürlichen bedancken. So viel dann den Haubtpunct der allerseits hochnützlichen, heilsamen, Christ-

lichen, vnd nothwendigen Vnion oder Confœderation belanget, Erkleren sich die Herren Directores, an statt vnd im namen wolgedachter samptlichen Evangelischen Herren Stände dieses Königreichs, endlich vnd schließlich, Daß sie die Herren Stände von Land vnd Städten des Marggrafthumbs OberLausnitz, alß jhre freundliche, viel geliebte, auch Respectivè Herren Oheimb, Schwägere, gute freunde vnd Nachbaren, in die zwischen dieser Cron Böheimb vnd andern Evangelischen Ländern beschlossene Vnion und Confœderation in Puncto Religionis, zu allerseits besserer versicherung, hiemit im namen des Allmächtigen, ein- vnd angenommen haben, vnd sie, von nun an, für jhre liebe Mitt-Vnirte erkennen vnd halten wolten. Der Modus aber vnd die Capitulation solcher Vnion, neben andern Special Requisitis, wird vnd soll, bey (geliebts Gott) glücklicher General Zusammenkunft aller derer Confœderirten Länder, nach notturft erwogen, abgehandelt vnd beschlossen werden. Gleicher gestalt erkleren sich die Herren Directores hiermit anderweit, freund- dienst- vnd nachbarlich, daß sie den Herren OberLausnitschen Ständen, zu erlangung eines Mayestätbriefs vber das freye Evangelische Religions Exercitium, der verfasten Notell gemäß, alle müglichste hülf vnd befördernus, wie sie hiebevor den Herren Fürsten vnd Ständen in Ober vnd Nieder Schlesien gethan und getrewen MittVnirten gebüret, künftig erweisen vnd thun wollen

Betreffend aber die von den Herren Gesandten eingegeben Beschwer-Puncta in Politischen sachen, seynd dieselbe von den Herre[n] Directoren in gehaltenem Raht, mit allen vmbständen, reiflichen er[-]wogen, vnd auf dismal fürs beste vnd zutreglichste erachtet, vnd ge[-]schlossen worden: Nemblichen, So viel, Erstlich, den Punct eine[s] Voti oder Suffragii in eligendo Rege Bohemiæ betrift, weil vo[n] dieser Materia jtziger zeit, vmb allerhand wichtigen bedencken wille[n] füglichen & cum Effectu nicht kann tractiret werden: daß demna[ch] die Herren Gesandten, vnd zuförderst jhre Herren Principalen, b[is] zu solcher gelegenheit vnd zeit, da dieser Punct eigentlich vorkomm[en] vnd gehandelt werden wird, sich freundlich gedulden wolten. Al[s-]dann sie gewißlichen nicht vbergangen werden sollen. Der Ander v[nd] Dritte Punct, die Abstellung der Repressalien vnd freye Abfolgu[ng] der Erbschaften Reciprocè in vnd ausser der Cron Böheimb v[nd] Marggrafthumb OberLaußnitz belangend, werden auch in solchem [zu-] stand vnd gelegenheit befunden, daß dieselbe, so wol die bestellung [d]

Cantzeley (welcher halben die Herren LandStände absonderliche Erinnerung gethan) biß auf angedeute allgemeine Zusammenkunfft, vnd nottürfftige fernere Abhandlung gestellet, vnd alsdann vmb so viel besser expediret werden können. Es wollen sich aber auch die Herren Directores freundlichen vnd gewiß versehen, die Herren Gesandten werden bey Jhren Herren Principalen die sachen dahin beweglich vermitteln helffen, daß sie sich eines höhern, erspriesslichen vnd annehmlichen Succursus oder Vnions hülffe (mit welcher die Herren Stände dieses Königreichs, so wol auch die löbliche Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien, zu frieden seyn können, vnd die vertrewliche Assistentz, in dieser vnsere allgemeine Evangelische Religion, vnd alle andere Freyheiten, concernirenden wichtigen sachen, erfordern thut) entschliessen. Wie gleichsfals, daß zu künfftiger allgemeinen Zusammenkunfft der Länder, die Herren Gesandten nicht mit so genaw eingezogener vnd hart Conditionirter Instruction, sondern mit gnugsamer Plenipotentz, zu völligen Schluß, vber alle vnd jede gemeine Artickel, vnd insonderheit, daß die Herren Stände in Ober Laußnitz aufm eussersten nothfall, zur letzten Vnions hülffe, als den Persönlichen Zuzug, zu welchen sich die Herren Fürsten vnd Stände in Schlesien gegen den Evangelischen Herren Ständen der Cron Böheimb, vnd diese gegen sie ebener gestalt verbunden, anstellen wolten, Inmassen dann die Herren Evangelischen Stände dis Königreichs, gegen die Herren Stände des Marggrafthumbs Ober Laußnitz, auf dergleichen nothfall, auch die Persöhnliche Hülf zu leisten erbietig seyn, vnd sich darzu verobligiren würden, anhero abgefertiget werden möchten. Schlieslichen, Dieweil nunmehr die Herren Stände in Ober Lausnitz in die Christliche Vnion eingenommen, wolten dero Herren Gesandte jhnen ferners nicht entgegen seyn lassen, bey Jhren Herren Principalen die sachen dahin trewlich zu befördern, daß dieselbe in freundlich-gutherztiger erwegung, dis Königreich, nun ein gantzes jahr vber, ein so schwere Kriegslast vbertragen, derer das Marggrafthumb Ober Lausnitz, durch Gottes gnad entvbriget blieben, dem allgemeinen wesen mit einer Interimshülffe an geld von 50000. fl. M. rc. förderlichst möchten beyspringen, den obliegenden schweren Kriegskosten, dardurch etwas erleuchtern helffen, vnd also Jhre Nachbarliche Affection vnd Christlichen Eiffer im werck spüren vnd sehen lassen.

Welches alles, wie obbemelt, die Herren Directores denen Her-

ren Gesandten, zu freundlichen vertrewlichen bescheid vnd nachrichtung, nicht verhalten wollen. Vnd wie oft vnd wolgedachte Herren Directores, sich zu denen Herren Ständen des Marggrafthumbs Ober Lausnitz, vnd dero anwesenden fürnemen Herren Gesandten, aller freundschaft vnd willfehrigkeit, als zu ihren Herren MitVnirten, freund- vnd nachbarlich versehen: Also seynd sie ihnen hinwiderumb mit freundlichen diensten vnd willfehriger Assistentz jederzeit bereit vnd geflissen: Sie damit sambtlich in schutz des Allmechtigen befehlend: Des versehens, die Herren Gesandte werden bey Ihren Herren Principalen eine freundliche willfährige Erklärung zu sollicitiren vnd einzuschicken vnbeschwert seyn. Zu vrkund mit der Herren Directoren gewönlichen Pettschaften bekräftiget. Geschehen vnd geben zu Prag, in Consilio Directionis, den 15. Maij, Anno 1619.

Artickel wegen des Königs Ferdinandi.

Als auch von Ihrer Königl: Würden Ferdinando, inmittelst dieser zeit vnd hievoriger versamblung, zwey vnderschiedliche Schreiben, mit dieser Vberschrift: Denen allen Dreyen Ständen des Königreichs Böheimb aufm Präger Schloß versambleten Personen Deren Datum in der Stadt Wien, des ersten, Sonnabends nac Ostern, vnd des andern, den Montag nach Jubilate, alles bis 161 Jahres, in die Direction auf das Präger Schloß vberschickt worde Welche Schreiben, sambt allen beygelegten sachen: so wol auch diese Wie nach vnd was gestalt König Ferdinand für einen Böhmisch König angenommen, vnd auf das Königreich Böheimb gekröne Nicht minder, wie mit allen diesen Ländern Er, vnd dasselbe noch e vnd zuvor, als er zum Böhmischen König angenommen vnd gekrö worden, so wol nach der Crönung, bis auf Dato vmbgangen, W die Stände des Königreichs Böheimb, beneben den Herrn Abgesan ten des Marggrafthumbs Märhern, Ober vnd Nieder Schlesien, wol Ober vnd Nieder Laußnitz, in fleissige vnd reiffe erwegung ge gen, vnd vns angeregte gesambte Länder mit einander einmütigl aus gewisser schickung Gottes, dahin verglichen: Weiln dieses Kön reich Böheimb, jederzeit die Freye Wahl eines Königs gehabt, a bis Dato neben andern Incorporirten Landen haben thut: wie

Landes Privilegien solches ausdrücklichen bezeugen, auch der Vnus confirmiret: Welches alles dann mit der Anno rc. 1608. vor Prag zwischen Ihrer May: Kay: Rudolpho, vnd dem Ertzhertzogen Matthia, so wol den Ländern aufgerichten Berednüs, auch folgends mit gemeinen Landtägen vnd Ihrer Mayestäten Reversen, gnugsamb confirmirt: Dabey auch Fried wegen der Religion, vnd gewisse Vergleichung zwischen dem Theil Sub-Vna vnd Sub-Vtraque, Massen auch zwischen dem Theil Sub-Vtraque selbsten, im Königreich Böheimb getroffen worden. Welches alles etliche böse vnd friedhässige leut, jederzeit vmbzustossen sich bearbeitet, disfals auch an jhrer würcklichen zuthat nichts ermangeln lassen. Vnd weil sie gesehen, daß Ihre Durchl: Ertzhertzog Ferdinand zu Oesterreich, auch Hertzog zu Steyer vnd Cärndten, der Christlichen Evangelischen Religion Sub-Vtraque, Haubt- vnd Ertzfeind seyn, als die durch die Jesuiten von jugend auf vnderwisen, vnd bald bey erlangten Vogtbaren Jahren, vnd angetrettenem Regiment deroselben Länder, alle Christen Sub-Vtraque, die doch Deroselben Herr Vatter lobseligster gedächtnus, in seinen Landen gnädigst geduldet, aus dem Lande schaffen, auch mit denen albereit in Gott ruhenden todten Cörpern abschewlich vnd vnerhörter massen vmbgehen lassen: Ihre May: Kayser Matthiam rc. dahin persuadirt, daß dieselbe Ihre Durchl: Ertzhertzog Ferdinandum für einen Sohn angenommen, vnd noch bey Dero lebzeiten, die Stände des Königreichs Böheim, wie auch die Stände des Königreichs Hungarn, dahin gnedigst gebracht, daß nach Ihrer May: absterben, Ihre Durchl: Böhemischer vnd Hungerischer König würden. Als nun die Kays: May: jhnen gehör gegeben, vnd allein den Ständen des Königreichs Böheimb gnädigst einen Landtag ausgeschrieben, mit diesem Anhang: „Daß bey solchem Landtag, durchaus nichts anders, dann wegen eines Successoris vnd künftigen Böhemischen Königs, gehandelt werden solle": Derwegen sich jhrer viel zum Landtag zu kommen geeussert: Andere aber, so erschienen, vnd in jhren Votis angezogen: „Daß solches wider des Landes Privilegien vnd Freyheiten sey: Zu dem auch andere Incorporirte Länder nicht zu gegen: vnd man bey jüngstgehaltenen Landtag darauf verblieben were, Weiln dieselbe fürwenden, daß sie zu erwehlung eines Königs, auch das Votum hetten, solte zuvorhero solches zwischen den Ländern erörtert vnd zu richtigkeit gebracht werden: erinnert": seind denselben schwere

Verweiß vnd Betrohungen geschehen: „Würden sie anders, als die ausmessung sey, votiren, daß einem jedern solchen, zwene Köpff zu haben von nöten, vnd würde man mit jhnen wunder seltzamb, wie in vorigen Jahren mit etlichen beschehen, vmbgehen." Denjenigen Personen aber aus den Obristen LandOfficirern vnd andern, so dergleichen Antrohungen gethan, seynd darumben grosse Præsenten, nicht nur allein verheisdhen, sondern auch gegeben worden. Dadurch es so weit kommen, daß sie auch das wort ERWEHLUNG dabey nicht dulden wollen. Sondern wider alle Privilegia vnd Freyheiten, im namen vnd an statt anderer, so sich dessen gewegert, dahin geschlossen: „Daß König Ferdinand nicht ERWEHLT, sondern nur ANGENOMMEN, publicirt vnd gekrönet sey." Es ist aber auch alles dieses Conditionaliter vnd mit beding geschehen, also daß Ihre Durchl: der Ertzhertzog, von sich den Ständen dieses Königreichs einen Revers gegeben, so folgends in sich begreiffen thut: „I. Anfangs, daß Sie von den Ständen solches zu danck aufnemmen, vnd jhnen dasselbe mit Königlichen gnaden (darob sie ein gefallen haben, vnd mit Ihrer May: wol Content vnd zu frieden seyn würden) zu gedencken vnd zu ergötzen gnedigst geruheten. II. Daß bey Ihrer May: Kaysers Matthiæ lebzeiten, dieselbe sich des Königlichen Regiments, vnd Verwaltung dieses Königreichs, ohne der Kays: May: sonderbare Einwilligung, vnd beneben der Obristen LandOfficirer, auch LandRechtssitzer, so wol Ihrer May: Räthe des Hof- vnd CammerRechtens, vnd zu Zweyen Personen aus der Gemein, der Obern Stände aus jedern Creiß, von den Prägern aber vnd Gesandten aus den Städten Sechs, die mit diesem Landtage erkiesenen vnd verordneten Personen, erwegung, selbsten für sich nicht vnderstehen noch anmassen soll. III. Im fall aber vber dieses bey Ihrer Kays: May: lebzeiten, dieselbe das Regiment auf sich transferiren vnd ziehen wolten, dergestalt sollen die Ständ Ihrer Kön: Würd: mit keiner vnterthenigkeit, gehorsamb vnd pflicht, verbunden seyn. IV; Daß von dem tag Ihrer Kays: May tödlichen Abscheids von dieser welt, oder nach der Kon: May: annemung des Böhmischen Königlichen Regiments, alle Privilegia, Mayestätbrief, Begnadungen, Freyheiten, Recht, althergebrachte gut Ordnungen vnd Gewonheiten, in allen deren Puncten vnd Clausulen in allen nichts ausgeschlossen, wie solches Ihre Kay: May: König Matthias, vnd andere König zu Böheimb, gnädigst volzogen, ebne

massen zu confirmiren geruheten." Massen solcher Revers vnder Dato aufm Präger Schloß, den Mitwoch sub Vigilia S. Petri vnd Pauli, beeder Aposteln des Herrn Anno 1617. weiter vermag vnd in sich helt. Weiter vber das, haben Ihre Kön: Würd: Ferdinand, den Ständen des Königreichs Böheimb bey der Crönung ein Jurament gethan: „Daß sie alles das jenige, was diesem Königreich Böheimb zu guten vnd ehren gereicht, thun wollen." Wider welches beedes, Ihre Königl: Würd: Ferdinand gehandelt. Vnd sich nit nur allein der Verwaltung vnd Regiments, bey der Kays: May: lebzeiten angemast: den Geheimen Raths Directorem Cardinal Clöseln, durch welchen der Kayser alle Länder regulirt, wider Kayserlichen willen, der Pflicht entsetzt, in Arrest einziehen lassen: zum Krieg wieder das Königreich Böheimb gerathen: Ja auch deroselben eigen Volck in Friaul erheben, in das Königreich Böheim fortrucken jhnen Ordinantz geben, vnd dieses Königreich, auch dessen Inwohner, mit Schwert vnd Fewer verderben lassen: einen Landtag in Märhern wider die Böhmen halten, die zusammenstossung des Märherischen volcks mit seinem vnd dem Kayserischen, wie auch die Durchzüg durch selbiges Land begeren lassen: welche Durchzüg er dann erhalten.

Nach Kaysers Matthiæ tödlichen abgang aber, alles dis Feindliche, vnd in diesem Königreich, wie auch hernacher in dem Marggrafthume Mähren, grawsame Tyranney vbende Kriegsvolck, in Dero dienste auf vnd angenommen, vnd noch vber dis viel Tausend Mann eines frembden Spanischen Volcks vnd andererს werben, in dis Königreich einführen, vnd viel ärger, denn bey Kaysers Matthiæ zeitten, vnverschonet weder alten noch jungen, Manns noch Weibs geschlecht, weder der kleinen Kinder, derer viel noch in Mutter Leib verschlossen gewesen, verüben lassen, vnd noch vben lassen thut. Ja, nach dem er noch nie selbsten im Posses dieses Königreichs, vnd der Incorporirten Länder kommen, hat er im Königreich Böheimb, Stadthalter, vnd die jenigen, durch welche zuvorhin alles dieses böses geschehen, wider eingesetzt: Dero etliche, wie auch andere diesem Königreich trewliche Söhne, er bey sich hält, im Rath vnd Bottschaften gebraucht, vnd damit klärlich von sich zu erkennen gibt, daß Er dasjenige, was sie bißhero vbels, zu vnderdruck vnd verderbung dieses Königreichs, vnd anderer Incorporirten Länder Privilegien vnd Freyheiten, gethan, vnd thun helffen, jhne belieben läßt, vnd dieselbe Personen mehr, als

gantze Königreich vnd Länder, in acht nimmet. Vber dis hat dieser König Ferdinand, ohne wissen vnd willen der Stände, heimblich vnd verborgener weise, vnd noch zuvor, ehe er selbsten zu einem Böheimischen König obangedeuter massen angenommen worden, wegen dieses Königreichs Böheimb, vnd dero Incorporirten Lande, wie auch wegen des Königreichs Vngern, Verträge aufgericht. Welche Verträge anjtzo ersten, durch gewisse schickung Gottes, offenbar worden, vnd ziehen sich abermals zu gäntzlichem vndergang vnd verderben des gantzen Königreichs Böheimb, vnd der Incorporirten Lande Privilegien vnd Freyheiten, so sie auf eine Freye Wahl eines Königes haben. Dann in denselben Verträgen wird dem König in Hispanien, ein Erblich Recht zu diesem Königreich vnd Landen zugeeignet: Vnd daß dis solchs sein Recht der König in Spanien, auf dismal dem König Ferdinand abtretten thut: Jedoch, So bald seine Männliche Liny abginge, daß alsdann die beede Königreich, vnd dero zugehörige Lande, wider durchs Erbliche Recht, an den König in Spanien, seine Erben vnd Nachkommen, anfallen sollen.

Aus diesen allen, wie auch aus andern vielen sachen, ist nun offenbar, daß König Ferdinand, wider die Freyheiten vnd Privilegia dieses Königreichs, vnordentlicher weise, zu einem Böhemischen König angenommen vnd gecrönt worden. Zu dem, so ist ingleichem weder den obgedachten Conditionen, noch auch dem von Jhrer Mayest: bey gehaltener Crönung den Ständen des Königreichs Böhemb vollzogenem Iuramento, weder dem eingehendigten Revers, wie auch weder andern den obvermeldten Incorporirten Ländern zugestelten Reversen, kein benügen beschehen: Sondern es hat König Ferdinand diesem allen zu wider gehandelt, vnd also aus dieser vnordentlicher Annemung vnd Crönung zum Böhmischen Königreich, sich selbsten gezogen, hiermit des Regiments vnd Herrschung sich selbst entblöst. Darburch also wir Stände vnd Länder, der Pflicht (wo fern anders Jhrer Maytt wir mit einiger verhaftet) durchaus ledig vnd los seind. Solte der wegen Jhrer Maytt: nicht geschrieben werden: Sondern es solt nemblichen dieses, warburch und aus waser hochwichtigen vnd gewaltiger vrsachen, sich Jhre Maytt: dessen allen selbsten entblöst, vnd also zum Regiment vnd Regierung nicht wider zugelassen werden könte, mit einer Justification vnd Deduction, aller Welt offentlich zu wissen gemacht vnd bezeugt werden. Welches denn forters ohne verzug beschehen, vnd in Truck verfertigt wird.

Artickel wegen des künftigen Böhemischen Königs Ihrer Mayestät.

So dann wir Stände des Königreichs Böhemb erwogen, wie hoch vnd viel, beydes vns vnd vnserm lieben Vatterland, so wol den Incorporirten Ländern, daran gelegen, daß zum förderlichsten widerumb ein ander König vnd Herr, der vber vns vnd vnser Nachkömlinge, ingleichem vber vnsere Freyheiten, Privilegien, auch Ordnungen vnd Rechten, so wol vber den alten gebräuchen, guten löblichen Gewonheiten, insonderheit vber der in diesem Königreich zwischen denen Sub-Vna vnd Sub- Vtraque gemachten Vereinigung, so wol vber der zwischen vns Ständen des Königreichs Böhemb vnd den Incorporirten Ländern, wie auch Nieder vnd Ober Oesterreich aufgerichten Confoederation, hand vnd schutz halten, vnd vns wider vnsere Feinde mit Gottes hülf beschützen vnd vertretten möchte. Derwegen so haben Wir, zugleich mit den Herrn Abgesandten aus dem Marggrafthumb Mähren, Ober vnd Nieder Schlesien, auch Ober vnd Nieder Laußitz, dieses in notdürftigen fleissigen Rathschlag gezogen, Nemblichen. Weil vns hiervon wissentlich ist, daß der durchläuchtigste Fürst vnd Herr, Herr FRIDRICH, des Namens der Fünfte, Pfaltzgraf bey Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsäs vnd Churfürst, ingleichem des Heiligen Reichs am Rhein Vicarius, Hertzog in Ober vnd Nieder Bayern, ein Gottsfürchtiger Herr ist, der Gott, die Seligkeit, Gerechtigkeit vnd Gemeinen nutz lieb hat, welcher auch mit Verstand, Weisheit, Fürsichtigkeit, so wol mit andern vielen fürnemen hocherleuchten Gaben vnd Tugenden, von Gott gezieret, darzu eines hocherhabenen Stammes, desgleichen mit vielen hochansehenlichen Königen vnd Potentaten beydes nahe befreundet ist, vnd mit denselben in guter Correspondentz stehet: Dannenhero vnd in summa, Ihre May: zum Regiment vberaus qualificirt seind: Derowegen so haben wir, aus sonderbarer eingebung Gottes des Allmechtigen, auch durch seinen genedigen rath vnd willen, als die Drey Stände des Königreichs Böhemb, inhalt vnserer Privilegien, aus vnserm freyen guten willen, in gleichem mit Ihren Gn. den Herrn Abgesandten des Marggrafthumbs Mährern, so wol mit Ihren Gn. den Herren Abgesandten aus Ober vnd Nieder Schlesien, wie dann auch Ober vnd Nieder Laußnitz, Im Namen der Hochgebenedeyten vnzertrenten Heiligen Dreyfaltigkeit,

5 *

vnsers einigen Gottes, ingesambt einmüttiglich, diese Ihre Churf: Gnaden, den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn FRIDRICHEN, dieses Namens den Fünften, Pfaltzgrafen am Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Ertztruchsessen vnd ChurFürsten, wie auch des Heiligen Reichs am Rhein Vicarium, Hertzogen in Ober vnd Nieder Bayern, rc. zu einem Böhemischen König, als einen, der inhalt obangedeuter Motiven, dessen also würdig, so wol nechst Gott, diesem Königreich zu einen hochersprieslichen König vnd Herrn, auf diesen hernach beschriebenen Modum, offentlich erwehlet, proclamirt vnd declarirt. Zuforderst, daß Ihre Königl: May: den Ständen, bey Ihrer May: Crönung, das Jurament vnd gebürliche Pflicht, allermassen wie solchs Ihre Mayesteten die vorigen Könige zu Böhemb præstirt haben, gleichsfals auch zu leisten vnd zu vollziehen geruhe: Nichts wenigers auch dabey, alle Privilegia, Begnadungen, Freyheiten vnd Præeminentien, so wol die Recht, die Lands Ordnungen, wie dann die alten Gebräuch vnd Gewonheiten dieses Königreichs, beydes in gemein allen ingesambt, so wol den Privat Personen: Insonderheit aber den von Christseliger gedechtnus Kayser Rudolpho, als Böhemischen König, den Ständen vnd Inwohnern dis Königreichs, vber das Freye Cristliche Exercitium Religionis Sub-Vtraque gegebenen Mayestätbrief: wie dann ingleichem die darauf von denen Sub-Vna vnd Sub-Vtraque vnder einander selbsten aufgerichte Vereinigung: so wol die zwischen diesem Königreich, an einem, auch obermelten Incorporirten Ländern, am andern: wie auch die zwischen diesem Königreich, vnd dero Incorporirten Ländern selbsten, an einem, der Nieder vnd Ober Oesterreicher am andern, bey itziger Zusammenkunft aufgerichte Confederation: zusampt den SpecialArtickeln dieses Königreichs: zu confirmiren vnd zu bestettigen, ebener massen geruhe. Welche Confirmationes vnd Bestettigungen von den Herrn Defensoren angenommen, auch bey dem nechstkünftigen Landtag den Ständen proponirt, bey demselben auf des Landtags Relation zu dieses Königreichs Böhemb Privilegien, auf das Schloß Carlstein geliefert, vnd verwahrlichen deponirt werden sollen. Was aber andere Mitt Incorporirte Länder belanget, daß Ihre May: denselben ingleichem, alle ihre Privilegia vnd Freyheiten, so wol ihre Recht vnd Ordnungen, nach inhalt eines jeden Landes Gewonheiten, gnedig zu ratificiren auch geruhe.

Damit aber nun diese Ihrer Königlichen May: Wahl eines Böhemischen Königs, zu einem schleunigsten glückseligen ziel gelangen, wie auch zu der Crönung geschritten werden möge: Als haben Wir Stände, mit erwehnten Ihren Gnaden, den Herrn Abgesandten aus den Incorporirten Ländern, dessen gleichsfals auch vns einhellig entschlossen vnd verglichen, daß zu Ihrer May: von vns vnd allen Ländern, alsbald gewisse Abgesandte geschickt werden sollen, bey Ihrer Mayest: dieses mit allem gebürenden Respect, an statt aller vnser, gantz demütig zu suchen vnd anzubringen, damit solche Election vnd Wahl zu einem Böhemischen König, Ihre May: anzunemen, darauf mit vnsern Abgesandten sich eines gewissen tags vnd orts, wann die Crönung beschehen solte, gnedigst zu veranlassen vnd zu entschliessen, geruhen wolten.

Straf auf diejenigen, welche der Confoederation, desgleichen dem Artickel wegen Königs Ferdinandi, so wol der Wahl vnd Election Ihrer ChurFürstlichen Durchleuchtigkeit Pfaltzgrafens bey Rhein zu einem Böhmischen König, sich widerwertig erzeigen würden.

Wo fern nun jemands, wer der auch seyn möchte, wider die obbeschehene Confœderation, oder aber wider diese vnsere gesambte Vereinigung wegen Königs Ferdinandi Person, wie auch wegen der Wahl Ihrer Churfürstl: Durchleuch: des Pfaltzgraffen bey Rhein zu einen Böhmischen König, sich setzen, oder widerwertig erzeigen, auch hiervon entweder vbel reden, andere, waserley weis es wolle, entweder mit worten oder that, nach dieser Zusammenkunft Beschluß, abwendig machen, wider sein Jurament, Zusag, Vnderschrifft, vnd die Landsordnung, so wegen beschützung des Lands, ordnung vnd gerechtigkeit, ausmessen thut, dem feind sich vndergeben, zu jhm reisen, gehen, schicken, oder ohne bewilligung des gantzen Landes zu jhm reisen, gehen, oder zuentbieten, vmb schutz vnd verschonung bey jhm anhalten: Auch

waserley es wolle vom feind gethane schreiben verschweigen, oder etwas heim- oder öffentlich darwider thun wolte. Ein jeder derselben soll für des Lands Feind vnd Friedens zerstörer gehalten, Hals vnd gut verfallen, vnd solches gut zu des Landes nutz gewendet, vnd von den Directoren oder Defensoren in Sequester genommen, verkauft, vnd dem es verkauft würde, in die Landtaffel einverleibt werden. Nichts weniger seynd auch hierzu verpflicht alle diejenigen Personen der zweyen höhern Stände: in gleichem auch all die Städte, welche sich zu dieser versamlung nicht haben finden lassen: so wol auch die, welche zum anfang der versamlung erschienen vnd wider verreist, vnd also bey der Berathschlagung obangeregter Artickel nicht gewesen. Die sollen nach dem Beschluß dieser Zusammenkunft, innerhalb vier Wochen, sich vor die Herren Directores (oder ob inmittels die Direction nicht mehr seyn würde) alsdann vor die Herren Defensores des Königreichs Böheimb, sich entweder mündlich, oder schriftlich vnder ihren eigenen henden vnd Sigeln, öffentlich vnd aufrichtig erklären, ob sie zu diesen Artickeln tretten, auch alle dieselben approbiren vnd belieben thun. Do aber jemands, sey wer er wolle, dasselbe hindan setzete, ihms nicht belieben, vnd demselben würcklich nachkommen wolte, derer jeder soll gleichsfals für einen öffentlichen Feind des Lands gehalten, wie dann auch zu seiner Person, haab vnd gütern obbeschriebener massen gegriffen werden. Ingleichem sollen auch alle die Sub-Vna in diesem Königreich, in derselben zeit, allen Ständen mit Jurament, die Obere zwey Stände vor den Directoren oder Defensoren, vnd der BürgerStand einer jeden Stadt, vor dem Bürgermeister vnd Rath, sich verobligiren, daß sie wider den Mayestät brif, vnd die Vereinigung wegen des freyen Exercitii der Religion wie auch wider etwas dergleichen, was von vns Ständen bey dieser General Zusammenkunft erwogen vnd beschlossen worden, nichts thun vnd fürnemen: Sondern in dem allen mit vns stehen, vnd demselben ein genügen vnd Satisfaction leisten wollen, vnd solches alles bey der vndengeschriebenen Straffe.

Von Ausrüstung des Volcks zu Roß vnd Fuß.

Vnd demnach Wir Stände in acht nemen, welcher massen dieses Königreichs Feinde noch biß Dato im Land verharren, vnd jhre Tyranney, mit Rauben, Brennen vnd Morden, ohne ansehen der Personen, Manns vnd Weibsgeschlecht, wie auch der kleinen Kinder, vben: Vnd damit, mit der hülffe Gottes, vnd vnserm geworbenen Volck, jhnen desto kräftiger widerstand gethan, vnd vnser liebes Vatterland vor einem fernerem verderben vnd vndergang verhütet werden möchte: Als haben Wir alle Drey Stände, alsbald im anfang dieser Zusammenkunft, vns hierinnen einhellig verglichen, vnd dieser Ausrüstung halben dahin beredet, wie es die zuvor derowegen ausgange Patententen ausweisen, Nemblich: Daß ein jeder aus allen Dreyen Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs: Auch HaubtLeute auf den Cammer Herrschaften: wie auch die Geistlichen Leute: Desgleichen die FreyBawren, Erbsassen: vnd alle so Erbliche gütter besitzen, oder geld auf Interesse haben: sollen wol vnd stattlich ausgerüstete Roß, vermöge dero, auf dem 1596. Jahrs gehaltenem Landtag, letzt geschehener Schatzung, von einem Landgut, auch vom geld auf Interesse, was auf einen auszurüsten kombt, noch einmal so viel, vnd also doppelt, nemblich, wo vorhin ein Roß gewest, jtzt zwey, vnd wo zuvor zwey, jtzt viere, vnd also fort an: vnd das zu Sechs Rossen ein Rittermässige, oder ein andere taugliche Person zugegeben werde, ausrüsten: vnd aufs lengst den Montag nach jtzt verschienen S. Lorentz Tag, ins Läger zu den Herren Generalen, da die Carnetten seynd, einliefern, vnd darneben den zwantzigsten Mann aus den Vnderthanen, so vorhin daselbsten verharren, noch länger im Feld lassen. Wo aber einer sein Fusvolck heim gefordert, oder einer selbsten von den Fahnen weggangen, solchen zwantzigsten Mann zu den Fahnen wider einstellen, denselben mit eim langen Rohr, auch gutter vnd tüchtiger Seittenwehr versehen, auch geld auf zehrung geben. Darbey es biß Dato verbleiben soll. Vnd wo einer aus den Herren Ständen, sey wer er wolle, dieser Zusammenkunft halben, dazu nicht hette gereichen mögen, derselben jeglicher wird pflichtig seyn, alsbald, wie die ermeldte Reutterey, vermöge der doppelten Schatzung, also auch das

Fusvolck den zwantzigsten Mann der Vnderthanen, ins Läger zu den Herren Generalen zu den Carnetten vnd Fahnen abzufertigen, vnd sich in allem diesen, wie obgeschrieben, bey denen, in der Landesordnung, wegen des Landes ordnung vnd Gerechtigkeit Schutzes, ausgemässenen straffen, zu verhalten. Vber welches Volck zu Roß, haben Wir zu Rittmeister verordnet diese Personen: Johann Beyschowetz von Beyschaw: Hanßen Heinrich Rosenhagen von Janwitz: Balthasarn Bessen: Albrechten Berbistorff von Berbistorff: Casparen Khyn von Khyn: Hanßen Merstorff: Denen solches Volck zu Roß von den Herren Generalen, vnder das Regiment im Läger soll vndergestelt werden. Belangend aber die Haubtleut, so vor diesem vber den Zwantzigsten Mann verordnet gewesen, soll es noch bey denselben verbleiben. Denen, wie auch ermeldten Rittmeistern, soll von des Landessteuwern vnd Contributionen, jeden Monat die Besoldung, auch zu Abzahlung der Fendrichen vnd anderer Befelchshaber, gefolgt vnd gezahlet werden. Das Volck aber zu Roß vnd zu Fuß, soll jhren Rittmeistern, vnd andern Befehlchshabern, nicht weniger, als das geworbene Volck, gehorsam leisten, zu den Carnetten schweren, vnd drey Monat nach einander, von dem tag der geleisten Pflicht, bey dem Carnett vnd Fahnen im Feld verbleiben. Vnd demnach bey der vorigen Ausstaffierung sichs befunden, daß jhrer viel, jhrer Reutterey, weder das geld zu vnderhalt jhrer Vnderthanen zeitlich nicht geschicket, sondern dieselben hunger vnd noth leiden lassen, daraus viel vngelegenheiten entstanden: Derowegen solches nicht mehr geschehen, sondern ein jeder bey zeitten, so wol der Reutterey, als dem Fusvolck, das gelt zu vnderhaltung schicken, vnd sie nicht in der noth stecken lassen soll. Aber den Pilsner Creiß betreffend, dieweil es die notturft erfordert, soll desselben Creisses volck zu Roß vnd zu Fuß, wegen des Streiffens, vnd der Feindlichen Einfällen, doch nicht daheim, sondern bey dem Carnett vnd Fahne verbleiben: Derogestalt, wie es die derowegen ausgangene Patenten in sich begreiffen vnd vermögen: Darnach sich ein jeder zu verhalten, vnd dieser vergleichung in allem ein genügen vnd Satisfaction zu leisten schuldig ist, vnd seyn wird.

Von den Restanten, vnd new verwilligten Hülffen, zu Abzahlung des Kriegsvolcks.

Wann dann zu Abzahlung des geworbenen Kriegsvolcks, Geld von nöthen: Als haben Wir vns auch dahin verglichen: Erstlich, Demnach jhrer viel aus den Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs, die Stewer vnd verwilligte Hülffen, so wol die vor diesem, auf dem Anno 1615. gehaltenem Landtag bewilligte, vnd zu dieser jetzigen Landes Notturft vnd Defension, aus gemeiner aller Stände vergleichung, gewendete, als auch die aufs new bey vergangenen Zusammenkunften angestelte, ingleichem auch das Biergeld (vngeachtet, wegen derselben verhaltung, auferlegter straffen) bey verwichenen Terminen nicht abgeführet, vnd noch biß Dato nicht abführen: Dannenhero nicht wenig vngelegenheiten im KriegsLäger entstehen möchten. Derohalben alle diejenigen, so obangeregte Stewer, Contributionen vnd Biergelder, auf vergangene Termin nicht entrichtet, sollen pflicht- vnd schuldig seyn, alle vnd jede versessene Stewer, gewiß vnd endlich auf den Sambstag Creutz Erhebung nechstkünftig, den Obristen StewerEinnehmern aufs Präger Schloß, mit den Bekendtnusbrieffen abzuführen vnd zu entrichten: doch daß sie keine Certificationes vnd Quittungen von dem Rentmeister, in das StewerAmbt gehörig, vnd zu erfüllung entweder eines theils jhrer Summ, oder Interessen, auf die von Jhrer Kays: May: hochlöblichster gedechtnus jhnen gebürenden Schulden, jhnen zu hülffe nehmen, vnd neben denselben jhnen selbst nichts abrechnen. Denn die Bezahlung aller solcher schulden, inhalt der berürten Certificationen, biß zu gemachtem Friede, vnd einer newen dazu verwilligung, aufgeschoben wird.

Vber dis, haben wir vns vber die Alten Restanten, zu Bezahlung des Kriegsvolcks, vmb diese weitere Hülffe verglichen. Daß erstlich der Herrn, Ritter, vnd BurgerStand, von allem Land- und Burgergut, vnd in Summa von allerley Güttern, auch vom Geld auf Interesse, gesessener vnd vngesessener, von jedem Hundert Schock Meiß: zu sechs Weissen Groschen entrichten soll: Benendtlich, Wer ein erblich, verschrieben, verpfändt, auch handfest, Burgerlich vnd Schosgutt, so hundert Schock Meißnisch wehrt, besitzt, von demselben gutt,

grund oder haab, soll er geben Sechs weisse Groschen, vnd so fort an, allezeit von jedem Hundert Schock Meißnisch, von allem Land-Burgerlichen, Schoßgutt, vnd vom geld auf Interesse, zu Sechs weissen groschen: doch nicht nach der alten Schatzung, noch einverleibung vnd kauf, sondern was es jtzt billicher weise gestehet, vnd verkauft werden kan, (doch aber dasjenige, was einer den Leutten schuldig, abgezogen) vnd gutt gewissen dabey in acht genommen werde. Darvon werden auch nicht ausgeschlossen die Hauptleut auf den Cammergüttern, die Geistlichen Leut, Prælaten, Abten, Probsten, Nonnen, Priester, Pfarrer, Magistri, Collegiaten, der Landtaffel, oder waserley eines andern Ambts aufm Präger Schloß, der Landes Ambter verwandte Personen, oder sonst anderstwo gesessene Leut: Auch die Vnderthanen, so mit der Landtaffel regulierende gütter besitzen, oder geld auf Interesse haben, die FreyBawern, Erbsassen, HofBawern, Freye Richter, Forwegsleut, noch kein ander Mensch, weder Geistlich noch Weltlich, wes Orden oder Ambts er sey, vnd in summa, alle diejenigen so dergleichen gütter besitzen oder geld auf Interesse haben. In gleichem die Kaufleut, Handelsleut, vnd alle so ein Handthierung vnd Handel oder Wechsel treiben, es sey allhier im Lande, oder auser des Landes, Mann oder WeibsPersonen, sollen auch von solchen handtierungen, handel, vnd jhren güttern, allzeit von einem Hundert Schock Meiß: zu sechs Weissen Groschen zu zahlen pflicht- vnd schuldig seyn. Welche Contribution, soll ein jedweder auf diese zwen Termin zu entrichten schuldig seyn: Den halben Theil, auf Sambstag CreutzErhebung: vnd den andern halben Theil, Sambstag nach Christi Geburt: alles nechstkünfftig dis 1619. Jahres. Dabey soll diese Ordnung gehalten werden. Der Herrn vnd Ritter Stand, desgleichen die Burger, so freye gründe vnd boden besitzen, sollen bey entrichtung des ersten Termins, die BekendtnusBriefe, welche sie mit gutten gewissen bezeugt, wie viel sie desselben jhres Land verschrieben, oder verpfändten guts, auch gelds auf Interesse, oder Handel vnd Wechsels haben, den Obristen Herrn StewerEinnehmern, einhändigen. Vnd die Obristen StewerEinnemer, sollen bey dero zu solchem jhren Ambt geleisten pflicht, solche Briefe in geheim halten, vnd so in Acht nemen, damit solche Schatzung künftig zu keinem Exempel gezogen werde: Sondern dieselben BekentnusBriefe, wie auch die Einnahme Register, sollen alsbald nach der Obristen

SteweEinnehmer gethaner Rechnung verbrennt werden. Da aber jemand, in der ernandten zeit, solche alte Restanten, oder aufs new allhier verwilligte Stewer vnd Contribution nicht entrichtete: so werden die Herrn Directores schuldig seyn, den CreißCommissarien dessen ein Befehlch zu thun, daß sie alsbald in eines jeden desselben Restanten Gutt zusammen kommen, vnd biß auf dieselbe Summa, so der Restant schuldig, entweder die Fahrenden Haab vnd Vorrath, oder das ligend Gutt verkauffen sollen: vnd dem es verkauft würde, auch in die Landtaffel einverleiben vnd solchen Restant auf dessen schaden zu dem StewerAmbt abführen sollen. Vnd so jemand, wieder diese Vergleichung, vnd solche der Restanten einmahnung, so wol auch den aufs new verwilligten Hülffen, sich widersetzen wolte, soll gegen solchem jeden, als des gemeinen Nutzes vnd Frommen Feinde, procedirt werden. So es aber einen Commissarium, welcher selbsten solche Restanten schuldig were, oder die new verwilligten Hülffen verhielte, betreffen thete, dieselbe, wie obgeschrieben, nicht abgeführet hette, soll er dieselbe doppelt, als derjenige, welcher an jhm selbst ein gut Exempel geben solte, zu dem StewerAmbt entrichten: Vnd die Herrn Directoren sollen andere Commissarien zum Verkauf des Restanten gutts, oder fahrender gütter, verordnen. Die Präger aber, vnd andere Städt, welche sich des dritten Standes gebrauchen, auch andere so frey sind, sollen sich selbsten ein jeder, so etwas auf geld Interesse, oder Gründen, allerley Nahrungen, Kaufmannsgut, vnd andern allerleyen handlungen, nicht nach dem vorigen Kauff, verschrey- vnd abtrettungen haben, sondern was dieselben jtziger zeit die Häuser, Weingärten, Acker, Obstgärten, Gärten, billich werth seind vnd verkauft werden möchten, schätzen. Vnd von allem demselben Burgerlichen Schoßgutt, oder so sich sonsten, mit was es wolle Freyungsbrieffen reguliret, soll ein jeder obangedeuter massen sich verhalten, vnd von einem jeden Hundert Schock Meiß: seines Haabs, zu sechs Weissen Groschen, dem Burgemeister vnd Rath einer jeden Stadt, auf obgemelte Termin abführen. Nichts weniger sollen die Burgemeister, Rathsverwandten, vnd Eltisten der Gemein, in acht nemen, daß bey derselben Schatzung kein ansehen der RathsPersonen, noch keines anderen Ambts, geschehe. Ja, alle dieselbe Ambtsverwandte, auch andere Obere, in was Lands oder andern Ambtern dieselbe seind, sollen den andern ein gutt Exempel von sich geben. Vnd

diese obangeregte weise, soll auch gegen den Jnwohnern, auf frembden Geistlichen in der Präger Städte Gerichten, von einem jeden der Präger Städte Stadt Ambt, gehalten werden. Solche Schatzung aber soll von einer jeden Stadt auf das Rathhaus dem Burgemeister vnd Rathsverwandten, auch der Gemein Eltisten, schriftlich vberreichet werden. Vnd dazu soll sich ein jeglicher selbst mündlich, oder mit einem Bekendnus Brief, sonderlich die Personen, welche am Schoß Burgergutt vber Hundert Schock Meiß: vermögen, bekennen, daß sie jhre Gütter, Nahrungen vnd Händel, sey in welcher Stadt es wolle, absonderlich, es sey viel oder wenig, bey dem Gericht, wo einer gesessen, wie thewer dieselbe jtzo verkauft werden könten, trewlich geschätzt. Welches sie gleichsfals auch auf jhr gewissen nemen sollen. Vnd jede dieselbe Stadt, nach dem sie solche verwilligte hülffen eingenommen, wird schuldig seyn, dieselbe, bey obangeregten Terminen, aufs Präger Schloß, mit einem Bekendtnusbrief, darinnen auch einkommen soll, daß sie sich bei einnahm derselben hülffe trewlich vnd aufrichtig verhalten, welches sie auf ihre gewissen nemmen sollen, des Obristen LandsStewer Einnehmern abzuführen. Aber welche aus den Obern, Herrn vnd RitterStänden, in den Präger vnd anderen Städten Häuser haben, dieselbe werden pflichtschuldig seyn, nach dem kauf, wie thewer derselben eins gekauft worden, von jedem Hundert Schock Meißnisch zu 6 weiss: gr: in das StewerAmbt zu entrichten, Wo aber derselben Häuser eins durch einen Anfall an einen keme, soll er nach der Schatzung, wie oben gemeldt, was es anjtzo rechtlicher weise gelten möchte, allweg von einem Hundert Schock Meißnisch zu 6. weiss: gr: zu dem StewerAmbt abführen. Die Priester, oder Collatores, da nicht Priester vorhanden, von einer jeden Pfarr, da ein Priester gehalten worden, vnd gehalten werden kan, an statt des abwesenden Pfarrers, sollen zu ein ßß. auf genandte Termin ins StewerAmbt abführen. Vnd wo einer aus den Burgern solche Bekäntnusbriefe, mit dem ersten vnd andern theil der Hülffe, was auf einen jeden zu geben kombt, nicht geben oder erlegen möchte, nicht gegeben oder erlegt hette: so soll solches alles, bey derselben straff, wie oben gemeldt, von jhnen eingebracht werden. Desgleichen auch, wann einer aus allen Dreyen Ständen ein Waysen Gutt, darüber er ein Vormund were auch ein frembd gutt im Sequester, oder sonsten besitzete, soll ers im selben Bekendtnusbrief vnderscheiden, vnd aus

was er sich von seinem gut, vnd aus was von dem Waysen gut, oder im Sequester, bekennen thut, kund machen.

Vnd ferner vber diese obangesetzte Schatzung, die Personen aus allen Dreyen Ständen, vnd die Inwohner, wie auch diejenigen so sich keines Standes gebrauchen, vnd frey seynd, doch nichts weniger jhr gewerb treiben, sind pflichtschuldig dieses zu entrichten:

Ein Priester auf der Pfarr	1. fl. Meiß.
Ein Schulmeister	30. gr. Meiß.
Ein jedes Gesind Mann vnd Weibs geschlecht, so in diesem Königreich vmbs geld dienet, von jedem Schock	2 gr. Meiß.
Allerley HandwercksGesellen, denen jhre Meister das Wochenlohn oder sonsten zahlen	16. gr. Meiß.

Welche Contribution ein jeder Meister von seinen Gesellen einzunemen, vnd dem Burgemeister vnd Rath jeder Stadt, auf obangemeldte Termin abzuführen, pflichtschuldig seyn würde.

Ein Koch oder Köchin in der Garküchen	3. fl. Meiß.
Ein Brandweinbrenner von einem Kessel	2. fl. Meiß.
Ein Schenck oder Schenckin	2. fl. Meiß.
Ein Kränckelmacherin	1. fl. Meiß.
Ein Näderin so Mädlein lehret	1. fl. Meiß.
Ein Wäscherin so Krägen wäscht	1. fl. Meiß.
Ein DorfHandwercksmann	3. gr. Meiß.
Ein jeder Inmann	4. gr. Meiß.
Ein jeder der Brandwein verkauft	30. gr. Meiß.
Ein Schott, der mit dem Krahm herumb gehet	1. fl. Meiß.
Ein Bauden Krämer	1. fl. Meiß.
Ein Bauden Handwercker	30. gr. Meiß.
Ein Wirt eines jeden Herrn Hauses	1. fl. Meiß.
Ein Hausknecht eines jeden Wirtshauses	30. gr. Meiß.
Ein Höckler vnd Höcklerin	30. gr. Meiß.
Ein vngesessener Fischer oder Fischerin, so den Fischhandel führen	30. gr. Meiß.
Ein jeder Rauchfangkehrer, der Meister vnd ein jedes Gesind	30. gr. Meiß.
Ein Fiedler oder Pfeiffer	30. gr. Meiß.

Ein Mitkrätschmer 1. ſſz. Meiß.
Ein Mitschmid 30. gr. Meiß.
Ein Meister Mitmüller 1. ſſz. Meiß.
Ein Mühlknecht 30. gr. Meiß.
Ein Mitvberführer 1. ſſz. Meiß.
Ein vngesessener Roßtauscher 1. ſſz. Meiß.
Ein Handler im Vieh, Getreid, vnd was es sonsten anderes seyn mag 1. ſſz. Meiß.
Ein Schröter von einem Zug 1. ſſz. Meiß.
Ein Fuhrmann von einem Zug 1. ſſz. Meiß.
Ein vngesessener Artzt, Mann oder Weibsgeschlecht 15. gr. Meiß.
Ein Holtzhacker 12. gr. Meiß.
Ein Flösser 20. gr. Meiß.
Ein Landgutscher 2. ſſz. Meiß.
Ein jeder Marckethänder 5. ſſz. Meiß.
Ein jeder Meister Schäffter 1. ſſz. Meiß.

Vnd alle dieselbe Hülffen sollen gleichsfals auch auf obangeregte Termin, der halbe theil auf jeden Termin erfolgen, vnd jeder Herr vnd Obrigkeit, soll dieselbe auf jhren Gründen, in freyen Städten aber der Burgemeister vnd Rath jeder Stadt, einmahnen, vnd in das StewerAmbt aufs Präger Schloß, sambt den Bekendtnußbrieffen vberliefern. Wie solches auch die in dem obangeregten Patent gedachte Vergleichung, weitläufftiger in sich begreift vnd vermag, vnd dero ein jeder ebensfals, bey gedachter straffen, ein genügen zu leisten pflichtschuldig.

Wegen der Egrischen, Elbogner vnd Glatzer.

Was aber anlangen thut die Egrischen, Elbogner vnd Glatzer, daß sie gleicher gestalt, wie dieser Beschluß vnd aufgerichte Verordnung, wegen der Ausstaffirung solches in sich begreift vnd vermag, auch inhalts gleicher Schatzung, ebensfals von eim Landgut, auch Zinsgelder, allerley Handel vnd gewerb, für jhre Personen, solche Hülf in das StewerAmbt aufs Präger Schloß abführen: Deswegen soll mit jhnen unverzügig von den Herren Directoren gehandelt wer-

den. Dann es die Stände dieses Königreichs für billich erkennen, daß sie Egrische, Elbogner vnd Glaßer, in dieser vns alle vnd sie selbsten betreffender noth, auch mit vns eine gleichheit tragen.

Von den Juden.

Alle Juden aber, welche sich entweder in den Präger oder andern dieses Königreichs Städten vnd orten aufhalten; Sollen von einem jeden Haus so sie bewohnen, zu 2. fl. Meiß: vnd von einem jeden Männlichs geschlechts, so 20. Jahr oder drüber ist, zu 4. fl. Meiß: vnd welche vnder 20. Jahr Männlichs geschlechts biß auf 10. Jahr alt seyn, zu 2. fl. Meiß: jhren Eltisten geben vnd richtig machen: Vnd sie Eltisten Juden solche Contribution zeitlich einmahnen, vnd alda, wo die obangeregte Verwilligungen und Contribution abgeführet werden, auf oberwehnte Termin einliefern sollen. Wo aber bemeldte Juden, auf der Herrn und Ritter, oder waserley gründen seynd, hierinn soll jede Obrigkeit, wie obgeschrieben, sich verhalten, vnd wann sie dieselbe Contribution von den Juden eingebracht, dieselbe den Obristen StewerEinnemern einhändigen.

Vergleichung zwischen dem Herren Stand eines, vnd dem Ritter-Stand andern theils.

Demnach auch von etlichen jahren hero, zwischen dem Herrn vnd RitterStand, wegen der Ambter, auch der Sessionen, vnd vorgang zwischen dem Frawenzimmer, sich etliche Misverständ ereignet: Als haben diese bemeldte zween Stände, solcher Differentz wegen, bey dieser versamblung eine freundliche vnderredung gehalten: sich auch dieser nachbenanten Artickel, zu erhaltung lieb vnd einigkeit, miteinander entschlossen vnd verglichen: Nemblich, daß diese Ambter bey dem Ritterstand in künftig verbleiben sollen, vnd Ihre Königl. May: werden geruhen bey künftigem GeneralLandtag solches den Herrn des Ritterstands zu confirmiren, vnd der Herrn Stand soll sich künftig derer Ambter nicht anmassen. Als benentlichen: Das

Hoffmeister vnd Hoffmarschalck Ambt. Das VnderCammerAmbt der Königin in Böheimb. Das ObercCammermeister Ambt. Die Hauptmanschaft des Präger Schloß. Die Hauptmanschaft der Deutschen Lehen. Was aber die General-Feldämbter anbelangen thut, dieweil dieselbe Ambter auf der Würden, Experientz vnd der Kriegsachen erfahrenheit an der Person, vnd nicht am Vorzug des Stands beruhen, vnd so wol vnder den Rittern, als den Herren Stand gehörig: So sollen jetzt vnd künftig, qualificirte vnd versuchte, aus beeden Obern Herren vnd Ritter Ständen Personen, hierzu erwehlt werden: Vnd wo fern der General Obriste Leutenambt Herrn-Stands were, so soll der Feldmarschalck RitterStands seyn. Were aber ein Ritter Stands General Leutenambt, so soll der Feldmarschalck Herrn-Stands seyn. Wegen ersetzung der Achten Person RitterStands in das Landrecht: Weil die Landtsordnung A. 35. öffentlich hiervon ausmessen thut, daß in das Landrecht, neben den Personen des Herrenstands, vnd der Obristen LandOfficirer, Acht Personen Ritterstands ersetzt werden sollen: Vnd die andere Landsordnung A. 36. dieses zum andern mal erleutert, daß Acht Rittermessige in dem Recht sitzen sollen, auf jeder seitten zu vier Personen: Vber dis, daß keines andern stärckern beweises von nöten, wie solches die Exempel ausweisen, daß Acht Personen der Herrn Ritter in erwehntem Recht gesessen: Vnd die Landsordnung B. 27. ausmessen thut, daß der Obriste Landschreiber in diese Zahl nicht gerechnet wird, sondern soll auff der Cathedra verbleiben, wie solches die Landsordnung B. 24. ausweiset: Derowegen ist es hierbey verblieben, daß die Achte Person Ritterstands in das LandRecht gesetzt werden soll, damit daß hinfüro allzeit des bemeldten Stands Acht Personen im LandRecht sitzen sollen, der Obriste Landschreiber darinn vnbegriffen.

Den Vorgang des Frawenzimmers belangend: Erstlich sollen die Fräwlein gehen, Nach jhnen die Jungfrawen Ritterstands, Hernach die Herrnstands Frawen, Nach jhnen die Ritterstands Frawen und zuletzt die DienstJungfrawen. Bey den Hochzeiten aber: Wann eine des Ritterstands Person, Mannlichen oder Weiblichen geschlechts, sich verehlichte, so soll neben dem Bräutigam vnd der Braut, Männlichen vnd Weiblichen geschlechts, zwo Personen von den nechsten freunden jhre stell haben vnd halten. Betreffend aber des Frawenzimmern Sitzen, ist es darbey also verblieben, daß bey einer jeden Freundliche

Zusammenkunfft, erstlichen des Herrnstands Frawen, vnder jhnen aber die Ritterstands Frawen, der Obristen LandOfficirer, Land-Rechtssitzer, Räthe des Hof vnd CammerRechtens Gemählin, desgleichen auch die Frawen von der gemein der Alten Geschlechter, derer Ehemänner 40. Jahr vnd drüber alt weren, vnd nach jhnen die Frewlein, und darnach die Ritterstandß Jungfrawen, und zu letzt die Dienst-Jungfrawen sitzen sollen.

Bewilligung Wilhelmen von Ruppa, Obristen Cammeren des Marggrafthumbs Märhern.

Demnach Wilhelm von Ruppa auff dem Znaymer Schloß vnd Kijowitz, Obrister Cammerer des Marggrafthumbs Märhern, an die Stände dieses Königreichs angelanget, mit vermeldung, Welcher massen zu dem Znaymer Schloß (so er Wilhelm von Ruppa jtziger zeit mit dero zugehör im besitz vnd genieß hat) auch von der Probstey oder Kirchen S. Hippoliti im Marggrafthumb Märhern bey Znaym gelegen, welche jtzt Peltenbergk genennet wird: desgleichen auch von andern drey Dörffern, dero nahmen diese seynd, Kanische, Teutsch Branitz, vnd Geserschan, so vor zeiten zu dem nuhmer verwüsten Schelisser Kloster gehörig gewesen, vnd hernach derselben Einkommen zu dem Kloster Strahoff, sonsten Berg Zion genandt, gewendet worden, gewisse Zinnsen gefallen: Mit begehr, daß jhm gedachte Probstey vnd Dörffer zu erblichen nutz vnd besitz gelassen werden möchten: Mit dem anmelden, Weil solche Probstey vor zeiten zu dem Hospital S. Francisci, zu ende der Prager Brück, dem Orden der Kreutz-Herrn mit dem Roten Stern, zugeeignet worden, vnd davon bemeltem Hospital jährlich gewisse Zinns, entweder vier Faß Wein, so zehen Eimer halten, oder aber an statt dessen zweyhundert gülden Märherischer wehrung gelieffert worden, daß er ebner massen solche Zinnß zu selbem Hospital ins künftig von ermeldter Probstey ohne hinderhalt entrichten wolte. Auf solch sein begehren, wie auch der Herren Directoren des Marggrafthumbs Märhern seinetwegen hierinn gethane ansehnliche Intercession, bewilligen hierzu die Stände, vnd thun dieselbe Probstey Pelttenbergk, wie auch die erwehnten drey Dörffer, mit aller und jeder derselben zugehör, jhme Wilhelm von Ruppa, seinen Erben vnd Nachkommen, zu inhaben, besitzen, vnd dar-

mit als mit seinem eigenthumb zu thun, vbergeben. Welches auch künfftig beym Landtag confirmirt, vnd jhme es auf die Landtags Relation für ein Erblich eigenthumb in die Landtaffel, dahin es gehörig, einverleibt werden soll. Jedoch soll er Wilhelm von Ruppa, mit seinen Erben vnd Nachkommen, laut seiner bewilligung, schuldig seyn, den obgedachten Zinnß, als jedes Jahr 200. gulden Märherische wehrung, als halb auf S. Georgij, die ander helfte auf S. Galli, von bemelter Probstey, diesem Hospital S. Francisci, zu ende der Pragerischen Brücken, zu geben vnd richtig zu machen. Dessen sich bey straff, nach ausmessung des Marggrafthumbs Märhern, Rechten auch inhalt desselben Landsgebrauch, zu erholen.

Bewilligung dem Wentzl von Wchynitz vnd Tettau.

Demnach Wentzl von Wchynitz vnd Tetau, an alle Drey HerrenStände des Königreichs Böhmen, bey gemeiner, auf dem Präger Schloß Montag nach dem Sontag Judica gehaltenen, vnd folgenden Sonnabend bis 1619. Jahrs geschlossenen Zusammenkunft, durch Wilhelm Radislauen den Jungren, vnd Vlrichen, als leiblichen gebrüderen von Wchynitz vnd Tetan, wie auch durch sein Schreiben, bittlich gelangen lassen, auch Ihre Gn. hierumb demütig, dienstlich vnd hochfleissig gebetten, daß Ihre Gn: Radislauen des Eltern von Wchynitz vnd Tetau, als Vettern, wie auch seiner gebrüder, vnserm Vatterland bereitwillig geleyste trewe Dienste zu gemüth führen, solche mittel zu erfinden geruhen wolten, dadurch jhme aufs ehste aus seiner Beschwer, darinnen er bißanhero stecken thut, geholffen werden möchte: Auf welches der gebrüder von Wchynitz vnd Tetau begehren, Ihre Gn: alle Drey Herrn Stände, hierauf antwort zu geben, solches auf nechst künftigen allgemeinen Landtag verwiesen: Daß aber er Wentzel von Wchynitz vnd Tetau, bey itziger allgemeiner Zusammenkunft bis sein voriges begehren vernewret, vnd Ihre Gnaden die Herrn Directores, Regenten vnd LandsRäthe des Löblichen Marggrafthumbs Mährern, für jhn intercedirt haben, so wol auch gedachte seine Brüder vnd Vettern, nach gebührendem Respect gebetten, daß Ihre Gn: bey dieser itzigen Zusammenkunft auf dem Prager Schloß, des Königreichs Böhemb versamblete Herrn Stände, Jhme Wentzeln

von Wchynitz vnd Tetau diese gnad thun, vnd darzu bewilligen wolten, Daß er in dis sein Vatterland das Königreich Böhemb wider kommen, vnd derer jhme eingezogenen güter einraumung widerumb geniessen möchte. Vnd demnach Jhre Gn: in acht nemen, daß es disfals ein allgemeinen mit Jhrer Kays: May: als König zu Böhemb, aller Drey Herrn Stände des Königreichs Böheimb Schluß, vnd auf dem Löblichen Landrecht gethane Ausmessung betreffen thut: vnd daß sie dismals zu seiner bitt vollkommentlich nicht einwilligen könten: Jedoch, Nach dem sie seine demut, vnd ganz demüttiges bitten ansehen, vnd obangeregte seinetwegen gethane ansehenliche Interceßionen hoch in acht nemen, desgleichen seiner Brüder vnd Vettern diesem Königreich bisanhero geleiste nutzliche dienste, diese vnden gemeldte genad, ohne alle nachtheil jtzt angeregten Landtags vnd ausmessung, auch verletzung des Löblichen Landrechts, jhme Wentzeln von Wchynitz vnd Tetau, thun vnd hierzu bewilligen: Daß er in dis Königreich, sein Vatterland, wider kommen, auch dero jhme vorhin von Jhrer Kayser: Mayestät sampt dero zugehör abgetrettener Herrschaft Chlumetz (jedoch ausgenommen dasjenige, was bey derselben Herrschaft Tafel- oder Landgut sich befindet, vnd was auch seidhero von der Herrschaft Podiebrad der Herrschaft Chlumetz zugewendet, Massen jhme dasselbe von sonderlichen, von den Herrn Directoren, Regenten vnd Landsräthen dieses Königreichs verordneten Commissarien, angewiesen wird) biß zu nechstkünftigen GeneralLandtag, in Posseß vnd genieß verbleiben, vnd auf ferners sein bitten, bey gedachtem nechstkünftigen GeneralLandtag einer volkommenerern Resolution gewertig seyn soll. Doch derogestalt: Daß vor allen dingen, Er Wentzl von Wchynitz vnd Tettau, wird schuldig seyn, mit einem gewissen Revers, allen Dreyen Herrn Ständen des Königreichs Böhemb, sich Obligat zumachen, vnd zuverschreiben: Fürs ERSTE, Daß er nicht wolle vnd solle, an jemanden aus den Ständen dieses Königreichs Böhemb, noch an den Vnderthanen, so sich wider jhne, damaliger zeit, aus verordnung aller Drey Herrn Stände, entweder gebrauchen lassen, oder zeugnus gegeben, noch an keinem andern, auf keinerley weise, selbst oder durch einen andern, sich rechen, sondern friedlich gegen jedermenniglich, mit worten vnd wercken, sich erzeigen. Fürs ANDER, daß er nicht wolle vnd solle, in keinen Rath, Bindnussen, Vnderhandlungen, wider Jhre Gn: die Herrn Stände des

Königreichs Böhemb Sub Vtraque, vnd Freyheit in vbung der Evangelischen Religion, noch wider andere Privilegia, Mayestätbrief, vnd Landes Freyheiten, so wol die Confederation der vereinigten Länder vnd demjenigen was auf dieser oder künftigen Zusammenkunften oder Landtägen geschlossen worden, keinerley weise seyn, noch sich gebrauchen lassen. Fürs DRITTE, daß er den Vnderthanen, so jhme abgetretten werden sollen, in jhrem Christlichen Gottesdienst Sub-Vtraque, die geringste verhinderung nicht thun, die Priester Sub-Vtraque von dem Vndern Prägerischen Consistorio, auf die Pfarr, vnd die Schulmeister zur Lehr der Jugend, in die Schul zu nemen, einzusetzen, nicht verwehren, vnd dieselben Vnderthanen, vber jhre Pflicht nicht beschweren vnd bedrengen soll. Vnd wann dann obangeregte seine Brüder, vor allen Dreyen Herrn Ständen in voller Zusammenkunft sich angemeldet: Wo er Wentzl von Wchynitz vnd Tetau, wider die Stänb vnd Inwohner dis Königreichs, vnd sein Vatterland, etwas fürzunemen begerete, daß sie selbsten die ersten seyn würden, so wider jhn helffen wolten: die Herrn Stände geruhen es bey solcher ihrer anmeldung verbleiben zu lassen, vnd ferner hierzu bewilligen: Wann er Wentzl von Wchynitz vnd Tettau, solchen Revers (dessen Concept jhnen Brüdern von Wchynitz gegeben vnd zugestelt wird) vnder seinem Insigel vnd seiner eignen hand vnderschrift, den Herrn Directoren, Regenten vnd LandesRäthen vberschicken vnd einhändigen wird, daß sie zu abtrettung jhme desselben Guts auf obangeregte weis gewisse Commissarien verordnen möchten. Vnd nach dem auch auf demselben Gut Chlumetz, nicht weniger Geschütz vnd Munition, vorhanden, all solches Geschütz, gros vnd klein, auch Munition mit allen denselben zugehörigen Instrumenten vnd Notturften, die Stände jhnen in jhrer gewalt zu des Landes notturft vorbehalten. Welche vnsere allgemeine Vergleichung, selbe seine Brüder werden jhme Wentzeln von Wchynitz vnd Tettau kund machen können. Actum aufm Präger Schloß, bey vnser der Stände sämbtlicher Versamlung, den 29. Julij, Anno 1619.

Revers Wentzels von Wchynitz vnd Tettau.

Ich Wentzel von Wchynitz vnd Tettau, thu kund mit diesem ReversBrief vor jedermenniglich: Demnach mir von Ihren Gn: den

Herrn Ständen des Königreichs-Böhemb, bey algemeiner aufm Präger Schloß Dinstag nach S. Maria Magdalena dieses 1619. Jahrs gehaltenen Zusammenkunft, auf ansehenliche Vorbitt Ihrer Gn: der Herrn Directoren, Regenten vnd LandesRäthen, des Löblichen Marggrafthumbs Mähren, desgleichen auf fleissig, ehrerbietiges vnd instendiges der Wolgebornen Herrn, Herrn Wilhelmen, Herrn Radislau des Jüngern, vnd Herrn Vlrichen von Wchynitz vnd Tettau, meiner geliebten Herrn Brüder, ersuchen, auch mein vielfaltiges gantz demütiges bitten, die gnad widerfahren, daß ich, ohne nachtheil des Landtags, vnd des Löblichen LandRechtens im Königreich Böhemb mir gethanen Ausmessung, vnd ohne verletzung desselben Löblichen Landrechts, ins Königreich Böheimb, mein geliebtes Vatterland, frey wider kommen, im selben biß zu erstkünftigem allgemeinen vnd General-Landtag sicher wohnen, auch das Gut Chlumetz, wie mir solches von den Herrn Commissarien angewiesen werden möchte, Doch ausgeschlossen dasjenige, was bey solcher Herrschaft zur Tafel vnd Land gehörig, wie auch dasjenige, was seidhero von der Herrschaft Podiebrad zu der Herrschaft Chlumetz zugethan, besitzen vnd gebrauchen, vnd vnder dessen auf bemeltem Landtag einer volkommeneren Resolution gewertig seyn könte: Daß ich eine solche mir erwiesene grosse genad danckbarlich annemen, vnd dieselbe thewer achten thue: mit meinem guten vnd freyen willen, mit reiffer erwegung vnd gutem bedacht, denen Ihren Gn: allen Dreyen Herren Ständen des Königreichs Böhemb mich verbunden vnd verschrieben, vnd kraft dis Briefs verbinde vnd verschreibe: Fürs ERSTE, daß ich nicht will noch soll, mich an jemanden aus den Ständen des Königreichs Böhemb, noch an den Vnderthanen, welche wider mich damaliger zeit, aus verordnung aller Drey Herrn Stände, entweder sich gebrauchen lassen, oder Zeugnus gegeben, noch an keinem andern auf keinerley weiß, für mich selbst noch keinen andern, mich rechen, sondern friedlich gegen jedermenniglich, mit worten vnd wercken erzeigen. Fürs ANDER, daß ich desgleichen nicht will noch soll, in keinem rath, bindnussen vnd vnderhandlungen, wider Ihre Gn: die Herrn Stände des Königreichs Böhemb Sub-Vtraque, vnd Freyheit in vbung der Evangelischen Religion, auch andere Privilegien, Mayestätbrieffe vnd Landsfreyheiten, so wol die Confederation der vereinigten Länder, und demjenigen was auf dieser oder künftigen Zusammenkunften oder Landtägen beschlossen

würde, keinerley weiß seyn, noch mich gebrauchen lassen. Fürs DRJTTE, Desgleichen daß ich nicht will noch soll, den Vnderthanen so mir abgetretten werden, in jhrem Christlichen Gottesdienst Sub-Vtraque, die geringste verhinderung thun, die Priester Sub-Vtraque von dem vntern Prägerischen Consistorio, auf die Pfarr, vnd die Schulmeister zur Lehr vnd Jugendt, in die Schul zu nemen, vnd einzusetzen, nicht verwehren, wie auch dieselben Vnderthanen, wider jhre Pflicht nicht beschweren vnd bedrengen: Sondern dis alles, was obbeschrieben wird, wol in acht nemen, vnd fleissig halten, daß ich mich gegen Jhren Gn: denen Herrn Ständen des Königreichs Böhemb, solcher sonderbarer mir erzeigten Gnad, nach meinem höchsten vermögen, neben darsetzung meines leben vnd halses, wircklich vnd trewlich verdienen will. Do ich aber demselben in etwas (darfür mich Gott behüten wolle) nicht nachkommen solte, soll ich solcher auf obangeregter allgemeiner Zusammenkunft mir von obgemeldten Jhren Gn: Herrn Ständen erzeigten Gnad, mit nichten weiter geniessen. Zu bekreftigung dessen vnd dem nach zu kommen, hab ich zu diesem Revers mein Jnsigel zugedruckt, vnd denselben mit meiner eigenen Hand vnderschrift bestettiget. Gegeben ꝛc.

Wegen Verkauffung der Maynäydigen, zuvor ausm Königreich Bannisirten Leuthe, Gütter.

Nach dem, bey der Versamlung, welche gehalten worden aufm Präger Schloß den Montag post Iudica, vnd nechst darauf folgenden Sonnabends, alles dieses 1619. Jahrs, geschlossen, man sich dahin verglichen, daß diejenige Personen, so den Ständen den Mayestätbrief vnd andere Landes Freyheiten, durch jhre viel- vnd manchfeltige Practiken, vmbgestossen, weiter im Land nicht geduldet werden sollen: Welche Personen dann, in erwehnteın Vergleich mit namen gesetzt worden: Derwegen es bey solcher Vergleichung nachmals allerdings gelassen wird. Vnd weiter vber dieses, haben wir vns bey jtziger versamblung dahin entschlossen, daß aller derjenigen aus diesem Königreich geschafften, vnd in selbiger Defension mit namen specificirten Personen gütter: wie auch alle Gütter Adam von Sternbergs

des Eltern, vor der zeit Obristen Burggraffen zu Prag, (der ebner massen an dieser vngelegenheit vrsach ist, vnd vns versprochen, Er wolle im Land verbleiben, vnd aus diesem Königreich sich nirgends hin begeben, Deme zu gegen aber, derselbe sich angehörter seiner zusag vnd Vatterland vergessen, vnd aus dem Land entrunnen) von den Directorn vnd Defensorn verkauft, vnd die Gelder, auf bezahlung des Kriegsvolcks, angewendt werden sollen. Soviel aber die Creditores deren Meinäydigen Söhne betrift, werden dieselben bey jhren Verschreibungen, Assecurationen vnd rechtmässigen Schuldforderungen erhaltener Rechten vnd Beneficien gelassen: Vnd soll ein jedweder aus denen Kaufgeldern vor allen dingen bezahlt werden. Ingleichem soll aus des Zdenco von Lobkowitz Güttern, dem Bohuslao von Michalowitz, des Königreichs Böheimb ViceCantzlern, seine Cantzley Tara, benantlichen 12000. ßß. Meiß: welche jhm gedachter Zdenco von Lobkowitz vorenthalten, vnd zu seinem Nutz angewendt, dieselbe aber jhme Bohuslau von Michalowitz nicht versichert, gereicht vnd bezahlt werden.

Wegen freyen Proceß der Rechten.

Als auch jhrer viel aus den Inwohnern sich beschwert befinden, daß sie weder zu den HaubtSummen, noch Interessen gelangen können: So wol die Waysen, welche jhre Vogtbare Jahr erreichen, wie auch die jüngern Brüdere, so von den Vormunden Räitung vnd Cession der Gütter, oder jhre theil von den Eltern Brüdern, haben wollen, nichts dergleichen fehig werden möchten: Derwegen wir vns die Stände dahin verglichen, daß das Recht im BurggrafAmbt gehalten, vnd bey der Landtaffel gleichsfals das Recht, nach Beschluß dieser versamblung, innerhalb Drey wochen, auf folgende weiß vnd maß, relaxirt werde: Daß ein jeder möge seinen Debitor vnd Schuldner, doch welchen von dem Feind seine Gütter nicht geplündert vnd spolirt weren, vmb die HaubtSumma vnd Interesse, so wol wegen verneuerung oder aufrichtung Obligationes, oder nit cedirten Rechtens halb, entweder mit des BurggrafAmbts Registern, oder gutten willen beschicken, vnd rechtlichen Ausspruch begeren. Jedoch soll er wegen der HaubtSummen, auf keine Execution bringen. Wie dann niemanden, biß zu friedlicher hinlegung dieser sachen, die Execution we-

gen einer Schuldverschreibung gewilligt werden soll. Als allein der Interesse vnd anderer oberwehnten sachen halb, wird ein jeder, der Landes Ordnung nach, rechtlich procediren, vnd entweder stecken, oder das Recht auf die Gütter führen können. Nit weniger, soll ingleichen bey der Landtaffel, ein jeder, vermög seiner habenden Schuldverschreibung, doch allein der Interesse, vnd keiner Schuldverschreibung halb, sich mit einem Cämmerling von der Landtaffel, in dieselben Gütter, die jhnen vom Feind nicht geplündert vnd verderbt worden, einzuführen befugt seyn. Vnd vber das mögen die Waysen, so jhre jahr erreicht, von jhren Vormunden Rechnung vnd Cession der Gütter, so wol die Brüder, oder Vettern, abtrettung der Gütter, nach Eltern, oder Freunden, wie auch andere abtrettung des Rechten, oder losquittirung begeren, vnd deswegen beschicken. Vnd weiln die Stände jhr Recht, wegen Kriegslauf vnd eingestelten Rechtens, nicht ordentlich führen, vnd dasselbe verfolgen können: Da nun etwa mitler zeit, nemblich von der erst angeordneten Defension, vnd Inhibirung der Recht, biß auf jtzige zeit, etwa einige sach verschwiegen worden, oder biß zu erlangung des gewündschten friedens, nachmahls verschwigen würde, soll solches niemanden zu einer verschweigung seiner gerechtigkeit angezogen werden: Sondern wird ein jeder, nach erlangtem friede, vnd völligen offenen gang aller Rechten (jedoch daß weiter keine zeit, als von dem tag der angeordneten ersten Defension zum verschweigen nachgelassen, vorbeygehe) sich zu seiner befugten Gerechtigkeit wenden, derentwegen beschicken, laden, vnd Testamenten, Beredtnussen, Käuffen, vnd andern sachen widersprechen, vnd deshalben rechtlich veranlassen können. Allein wann zuvorher, so lang die Recht gangen, vnd diese Erste Defension nicht angeordnet gewesen, etwas verschwiegen worden were, soll es dabey verbleiben.

Wegen der Grafschaft Glatz.

Nach dem hiebevor die Stånd vnd Inwohner der Grafschaft Glatz, mit gemeinem Landtag, so sich Anno 1610. aufm Präger Schloß geendet, gewisse versicherung haben, daß sie, als die zu diesem Königreich gehörig, auch alles desjenigen, warauf sich der von weyland Kayser Rudolffo, als damals Regierenden König zu Böheimb, Hochlöblich: vnd Christmildigsten andenckens, den Ständen dieses Königreichs

Böheimb Sub-Vtraque, auf freye vbung der Religion gnädigst ertheilte Mayestätbrief erstrecket, fähig seyn sollen: Als wird es hiemit nachmals dabey gelassen. Anlangende aber jtzige, zwischen diesem Königreich vnd den Incorporirten vnd vereinigten Ländern, bey dieser GeneralVersamlung, aufgerichte Confœderationes, seind darinn sie die Stände vnd Inwohner angeregter Grafschaft Glatz ebnermassen begriffen. Vnd sintemaln, wie obgehört, diese Grafschaft zum Königreich gehörig, Contributionen vnd Stewer abführet: So bewilligen die Stände dieses Königreichs: „Wann künftiger zeit es zur Wahl eines Böhmischen Königs käme, daß sie aus jhrem Mittel drey Personen, eine des Herren, vnd die andere Ritterstandes, vnd die dritte aus den Städten, zu solchem Landtag absenden, vnd daß diese Personen ein jede vnder den Ständen dieses Königreichs jhre stell habe, auch gleicher gestalt jhr Votum geben möge." Entgegen werden sie, die Ständ vnd Inwohner, auch schuldig seyn, künftiger zeit in allerhand fürfallenden Notturfften, diesem Königreich vnd Incorporirten Ländern, entweder mit geld oder Kriegsvolcks hülff, würcklich beyzuspringen.

Wegen des Landes Insiegel.

Vnd weiln Hans von Klenowe vnd Janowitz, vor der zeit des Königreichs Böheimb Obrister Landschreiber, an diesem Königreich zu einem Verräther, vnd aus dem Land flüchtig worden, des Landes Insiegel verhalten, auch albereit aus diesem Königreich bannisirt vnd geschaft worden, ist nicht zu hoffen, daß solch Insiegel wider erlangt werden könne. Derwegen wir vns, die gesambten Drey Stände, dahin entschlossen, daß alsbald die Directores, Regenten vnd Landes Räthe (denen wir hierüber völlige macht geben) ein ander Landes Insigel von Gold, auf die Form vnd art, wie dasselbe bey König Ludwigs zeit, hochlöblicher gedächtnus, geführt vnd gebraucht worden, stechen lassen, damit sie solches auf die Schreiben, welche der Königl: May: gethan werden, sowol zu den Instructionen der Abgesandten zu Jhrer Königl: May: drucken lassen möchten. Welches Insigel interim, so lang kein Obrister Landschreiber nicht gesetzt wird, bey den Landes Privilegien in der Truhen verbleiben, vnd aufbehalten werden soll.

gen einer Schuldverschreibung gewilligt werden soll. Als allein der Interesse vnd anderer oberwehnten sachen halb, wird ein jeder, der Landes Ordnung nach, rechtlich procediren, vnd entweder stecken, oder das Recht auf die Gütter führen können. Nit weniger, soll ingleichen bey der Landtaffel, ein jeder, vermög seiner habenden Schuldverschreibung, doch allein der Interesse, vnd keiner Schuldverschreibung halb, sich mit einem Cämmerling von der Landtaffel, in dieselben Gütter, die jhnen vom Feind nicht geplündert vnd verderbt worden, einzuführen befugt seyn. Vnd vber das mögen die Waysen, so jhre jahr erreicht, von jhren Vormunden Rechnung vnd Cession der Gütter, so wol die Brüder, oder Vettern, abtrettung der Gütter, nach Eltern, oder Freunden, wie auch andere abtrettung des Rechten, oder losquittirung begeren, vnd deswegen beschicken. Vnd weiln die Stände jhr Recht, wegen Kriegslauf vnd eingestelten Rechtens, nicht ordentlich führen, vnd dasselbe verfolgen können: Da nun etwa mitler zeit, nemblich von der erst angeordneten Defension, vnd Inhibirung der Recht, biß auf jtzige zeit, etwa einige sach verschwiegen worden, oder biß zu erlangung des gewündschten friedens, nachmahls verschwigen würde, soll solches niemanden zu einer verschweigung seiner gerechtigkeit angezogen werden: Sondern wird ein jeder, nach erlangtem friede, vnd völligen offenen gang aller Rechten (jedoch daß weiter keine zeit, als von dem tag der angeordneten ersten Defension zum verschweigen nachgelassen, vorbeygehe) sich zu seiner befugten Gerechtigkeit wenden, derentwegen beschicken, laden, vnd Testamenten, Berednussen, Käuffen, vnd andern sachen widersprechen, vnd deshalben rechtlich veranlassen können. Allein wann zuvorher, so lang die Recht gangen, vnd diese Erste Defension nicht angeordnet gewesen, etwas verschwiegen worden were, soll es dabey verbleiben.

Wegen der Grafschaft Glatz.

Nach dem hiebevor die Ständ vnd Inwohner der Graffschaft Glatz, mit gemeinem Landtag, so sich Anno 1610. aufm Präger Schloß geendet, gewisse versicherung haben, daß sie, als die zu diesem Königreich gehörig, auch alles desjenigen, warauf sich der von weyland Kayser Rudolffo, als damals Regierenden König zu Böheimb, Hochlöblich: vnd Christmildigsten andenckens, den Ständen dieses Königreichs

Böheimb Sub-Vtraque, auf freye vbung der Religion gnädigst ertheilte Mayestätbrief erstrecket, fähig seyn sollen: Als wird es hiemit nachmals dabey gelassen. Anlangende aber jtzige, zwischen diesem Königreich vnd den Incorporirten vnd vereinigten Ländern, bey dieser GeneralVersamlung, aufgerichte Confœderationes, seind darinn sie die Stände vnd Inwohner angeregter Grafschaft Glatz ebnermassen begriffen. Vnd sintemaln, wie obgehört, diese Grafschaft zum Königreich gehörig, Contributionen vnd Stewer abführet: So bewilligen die Stände dieses Königreichs: „Wann künftiger zeit es zur Wahl eines Böhmischen Königs käme, daß sie aus jhrem Mittel drey Personen, eine des Herren, vnd die andere Ritterstandes, vnd die dritte aus den Städten, zu solchem Landtag absenden, vnd daß diese Personen ein jede vnder den Ständen dieses Königreichs jhre stell habe, auch gleicher gestalt jhr Votum geben möge." Entgegen werden sie, die Ständ vnd Inwohner, auch schuldig seyn, künftiger zeit in allerhand fürfallenden Notturfften, diesem Königreich vnd Incorporirten Ländern, entweder mit geld oder Kriegsvolcks hülff, würcklich beyzuspringen.

Wegen des Landes Insiegel.

Vnd weiln Hans von Klenowe vnd Janowitz, vor der zeit des Königreichs Böheimb Obrister Landschreiber, an diesem Königreich zu einem Verräther, vnd aus dem Land flüchtig worden, des Landes Insiegel verhalten, auch albereit aus diesem Königreich bannisirt vnd geschaft worden, ist nicht zu hoffen, daß solch Insiegel wider erlangt werden könne. Derwegen wir vns, die gesambten Drey Stände, dahin entschlossen, daß alsbald die Directores, Regenten vnd Landes Räthe (denen wir hierüber völlige macht geben) ein ander Landes Insigel von Gold, auf die Form vnd art, wie dasselbe bey König Ludwigs zeit, hochlöblicher gedächtnus, geführt vnd gebraucht worden, stechen lassen, damit sie solches auf die Schreiben, welche der Königl: May: gethan werden, sowol zu den Instructionen der Abgesandten zu Ihrer Königl: May: drucken lassen möchten. Welches Insigel interim, so lang kein Obrister Landschreiber nicht gesetzt wird, bey den Landes Privilegien in der Truhen verbleiben, vnd aufbehalten werden soll.

Wegen Theobald Hocken gefängnus Entledigung.

Nach dem an vns Stände des Königreichs Böheimb, durch Melchiorn den Eltern vnd Melchiorn den Jüngern Kalchreyther von Kalchreyth, Theobald Hock von Zweybrück, vnderthänig gelangen vnd bitten lassen: Daß die Stände jhme diese Gnad erweisen, vnd an seinen Ehrn verwaren, so wol der gefänglichen Hafft, darinn er biß Dato verblieben, zu entledigen gnädig befehlen wolten Wann dann wir, die gesambten Drey Stände des Königreichs Böheimb, diese des Theobald Hocken vnderthänige bitt, in reiffe erwegung gezogen: als thun darauf, gedachtem Theobald Hocken wir diese Gnad, vnd bewilligung, Daß er Theobald Hock der Gefengnus ledig vnd frey seyn möge: Doch mit diesem vorbehalt vnd beding: Daß diese sein Theobald Hocken entledigung der gefengnus, den löblichen grössern Land-Rechten des Königreichs Böheimb, anjtzo vnd in künfftige ewige zeit, durchaus zu keiner verletzung, noch allerwenigsten verkleinerung vnd nachtheil, nicht seyn soll.

Beschluß.

Und was die von vns verordnete Directores, Regenten vnd Räthe des Landes, in vnserm abwesen, entweder mit den Abgesandten des Marggrafthumbs Mähreren, oder Ober vnd Nieder Schlesien, auch Ober vnd Nieder Laußnitz, beschlossen, darvon oben in vnderschiedlichen Arfickeln weitlaufftig vermeldet worden: Jngleichem, was sonsten anders von jhnen verordnet: Wir alle Drey Stände, nach dem wir erkennen, daß solches alles zu dem gemeinen nutz vnd frommen, vnd aus vnvmbgenglichen vrsachen geschehen, dis alles belieben, loben, vnd bey dem allen es gantz vnd vollkommen beruhen lassen. Vnd vber dis, was also hiemit von vns allen Ständen gutwillig beschlossen, solches haben wir vns einander trewlich vnd aufrecht, wie es ehrliebenden Leuten gebüret, alles bey obgesetzten straffen, zu halten zugesaget, vnd darüber hand zu haben, vns verbunden. Zu diesem allen wolle Gott der Allmechtige seinen segen geben.

Form eines BekendnusBriefs.

Ich N. von N. Bekenne hiemit vor jedermenniglich. Demnach eine verwilligung in der auf dem Präger Schloß dieses 1619. Jahrs, Dienstag nach Maria Magdalena gehaltenen, vnd Sambstag nach Enthauptung Johannis geschlossenen General Zusammenkunft, wie sich ein jeder schätzen, vnd was er von seinem haab entrichten soll, geschehen: Daß ich, vermög derselben verwilligung, all mein gut, mit aller vnd jeder dero zugehör, nutz vnd einkommen, so ich in dem N. Creyß hab vnd geniesse, was es billicher weise anjtzo, wann es verkauft werden solte, gelten möchte, geschätzet: Dessen sich, vermög solcher Schatzung, vber dasjenige was ich andern Leuten schuldig, befinden thut, vmb N. vnd paaren Geldes, auf Interesse N. Darvon mir von allem meinen gut, inhalt obgeschriebener verwilligung, auf diesen ersten Termin N. von einem hundert ſſz. meiß: wie des geschätzten guts, also auch vom Zinßgeld, zu 6. weiß: gr: gerechnet, den hierzu verordneten Obristen Herrn Stewer Einnehmern, nemblich, vom Landgut N. vnd vom Zinßgeld N. in einer Summa gerechnet, benentlichen N. zu geben kombt: Daß ich mich in demselben aufrichtig verhalten, Solches nemm ich auf mein gewissen. Zu bekräftigung dessen, ꝛc.

Form eines BekendnusBriefs der Contributionen von vnterschiedlichen Personen vnd dingen.

Ich N. von N. thue kund hiemit vor jedermenuiglich, vnd sonderlich wo es gebüret. Demnach alle drey Herren Stände des Königreichs Böheimb, bey der aufm Präger Schloß, Dienstag nach Maria Magdalena gehaltener, vnd Sambstag nach Enthaubtung Johannis dis 1619. Jahrs beschlossener Zusammenkunft, vnder andern auch dis verabschiedet, vnd hierinn sich verwilliget haben, Daß vber die Schatzung, ein jeder aus allen Dreyen Ständen vnd Inwohnern, wie auch diejenigen so sich keines Stands gebrauchen vnd frey sind, doch nichts weniger ihr Gewerb haben, schuldig seyn sollen, ein gewisse Summa auf Zween vnderschiedliche Termin, zu erlegen: Welche

Hülfen jeder Herr vnd Obrigkeit soll auf seinen Gründen, in freyen Städten aber der Bürgermeister vnd Rath jeder Stadt, einzumahnen, vnd in das Stewer Ambt aufs Präger Schloß mit dem Bekentnus-brieffen abzuführen: Massen solche verwilligung es weitleufftiger inhelt vnd vermag. Wann dann ich solcher verwilligung nachkommen will, hab ich nicht vnderlassen, auf allen meinem gut, alle dergleichen Personen, darauf sich obgedachte verwilligung zeucht, mit allem fleiß aufzusuchen. Derer sich befinden thut, Priester auf den Pfarren so viel N. Schulmeister so viel N. Branttenweinbrenner so viel N. Schencken vnd Schenckinnen so viel (vnd so fort an biß auf den letzten, dabey gesetzt, wie viel sich jhrer befinden.) Von welchen allen obbeschriebenen Personen, hab ich die verwilligte Hülffen eingenommen für den ersten Termin. Sind jhrer in einer Summa zusammen kommen N. N. Welche Stewer denen Obristen Herrn StewerEinnehmern aufs Präger Schloß ich vbersenden thue. Vnd daß ich mich hierinnen aufrecht vnd getrew verhalten, nichts verschwiegen noch hinder mir verhalten, solches nem ich auf mein gut gewissen. Dessen zu bekräftigung hab ich diesen Brief mit meinem eigenen Insigel besigelt. Dessen Datum ist N.

Böhmische Artickel,

Welche auff dem neulichstem General Landtag,

auff dem Präger Schloß,

(der sich am Montag der gedächtnus S. Simonis

vnd Judæ angefangen,

vnd den Dienstag, am Tage S. Elisabeth

gegenwertigen 1619 Jahrs geendet)

mit der Königl. Mayst. von allen dreyen Ständen verwilliget vnd

beschlossen worden.

Item Extract der Artickel,

welche bey gehaltener Zusammenkunft den 7. Augusti

biß 1619 Jahrs,

von allen dreyen Ständen deß Marggrafthumbs Mähren,

von Herrn, Ritter vnd Burgerstand inn der Stadt Prinn

seyn deliberirt vnd beschlossen worden.

Deßgleichen SpecialArtickel, welche Principaliter

das Land Schlesien angehen.

Im Namen Gottes Vatters, deß Sohnes, vnd deß heiligen Geistes, eines einigen Gottes, hochgelobt vnd gebenedeyet in Ewigkeit, Amen.

Nachdem die von allen dreyen Ständen deß Königreichs Böheimb, verordnete Directores, Verwalter, vnd LandesRähte, denen gesambten dreien Ständen deß Königreichs Böhemen, vnd allen zu diesem Königreich incorporirten Ländern einen general Landtag auffs Präger Schloß, gegen den Montag S. Simonis vnd Judæ, welchs ist der 28. Tag Monats Octobris, gegenwärtigem Anno 1619. außgeschrieben vnd bestimbt: Als nun zu solchem außgeschriebenen general Landtag, die Stände dieses Königreichs in grosser vnd mächtiger Anzahl erschienen, die incorporirten Länder aber jhre ansehenliche vnnd gevolmächtigte Gesandten allhero abgefertigt, vnd sich beysammen versamblet befinden lassen: Da haben gedachte Directores, Verwalter vnd LandesRähte, denen Ständen vnd Gesandten auß den incorporirten Ländern angezeigt: Daß sie vermög der Herren Stände deß Königreichs Böheimb, so wol der Herren Abgesandten auß den incorporirten Ländern, bey der letzt verwichenen general Versamblung, den Sonnabend nach Sanct Johannis Enthauptung, dieses 1619. Jahrs, geschlossen, beschehenen vergleichung zu Jhrer Mayest: dem Durchleuchtigisten vnd Großmächtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen von Gottes gnaden, erwöhlten König zu Böhemb, Pfaltz-

grafen bey Rheyn, deß H. Römischen Reichs Churfürsten, Hertzogen in Bayern, Marggrafen zu Märhern, Hertzogen in Schlesien, vnd Marggrafen zu Laußitz, vnserm allergnedigsten Herrn, gewisse Personen, an statt Ihr Gn. aller dreyer Herren Stände dieses Königreichs abgefertiget: Welche als sie neben den Herren Abgesandten des Marggrafthumbs Märhern, Hertzogthum Schlesien, auch Ober vnd Nieder Lausitz, zu Ihrer May: ins Stifft vnd Closter WaldSachsen, allda Ihre May. sich damals mit Ihrem Hof Läger befunden, ankommen, vnd jre Commission, inhalts derer jhnen von allen Ländern gegebenen Instruction, vorgetragen, vnd bey Ihrer May: mit aller gebürenden Reverentz im Namen vnd an statt der gehörten gesambten Länder, vnterthänigst angesuchet, Ihre May: als die auß gewisser Fürsehung Gottes deß Allmächtigen bey erwehnter nechst verruckten general Versamblung, auß der Stände dieses Königreichs Böhemb vnd gemelter incorporirten Länder gesambten vnd einhelligem vergleich: vermög der Privilegien, Freyheit, vnd auß jhrem freien guten Willen, für einen Böhemischen König erwöhlet vnd publiciret werden: Geruheten solches gnädigist anzunemen: vnnd auff welchen Tag Ihrer May: Crönung beschehen solte, sich gnädigst zu veroffenbaren.

Hierauff hat der gütige Gott, dieser Herren Abgesandten Vortrag also gesegnet, auch Ihrer May. Gemüt vnnd Hertz dahin dirigirt, vnd in gnaden verliehen, das Ihre Kön. May. als sie diese derselben, von den Ständen dieses Königreichs, vnd den incorporirten Ländern einhelliglich auff das Königreich Böhem erwöhlung, für einen ordentlichen von Gott dem Allmächtigen zu regierung dieses Königreichs auch anderer incorporirten Länder, jetzigen Zustand erwogen, habe sie sich dahin entschlossen, daß sie solche Wahl für einen König zu Böhem, annemen, vnd zu erweisung deroselben sonderbaren zu diesem Königreich, so wol den incorporirten Ländern, gnädigst tragenden affection, geruheten sie, wie selbst inn der Person, also auch nebens der Königin, Ihrer May. deroselben Jungen Herrschaft vnd gesambtem Hof, alsobald mit angeregten Gesandten, jhren Weg in dieses Königreich zunemen, also daß man Ihrer Mayest. glückseligen ankunfft allhero auffs Präger Schloß gewärtig.

Derwegen dann gedachte Directores, Verwalter vnd Landes-Rähte, allen dreyen Ständen dieses Königreichs, vnd den Abgesandten auß den incorporirten Ländern, solches zu erwegung anheim stel-

len, wie vnd waser gestalt, mit Götlicher verleihung Ihrer May. auffs stattlichste entgegen gezogen, dieselbe empfangen, vnd auff das Präger Schloß, in die Königliche Residentz eingeführt, vnd auff welchen Tag, wie erstlich der Kön. Mayest auff das Königreich Böhem, also auch nächstfolgend darauf Ihrer May. der Königin, Crönung gehalten werden möge.

Nicht weniger sollen auch die Stände in reiffliche erwegung nemen, was etwa der Kön. May. so wol der Königin Ihrer May. nach verrichter Crönung, vermög vorigem alther gebrachtem löblichen Brauch, zu verwilligen sey, die Directores sollen der Verwaltung deß Landes von den Herren Ständen erlassen, die Land officia, auf andere Recht von newem ersetzt, vnd sonsten alles was ferner darbey dieses Königreichs notdurfft seyn wird, auff ein ort vnd ende gebracht werden. Darneben ist auch den Ständen angedeutet worden, daß die Kön. May. noch zuvor her, ehe dieselbe inn dieses Königreich angelanget, gegen den Ständen dieses Königreichs sich mit deroselben von handen gegebenen Reverß, folgender gestalt gnädigst anerboten, daß vff Gott will, nach glücklich verrichter Crönung, auffs längst innerhalb vier Wochen, jhnen den Ständen, alle vnd jede Privilegia, sie seyen in genere, oder in specie, gnädigst zu confirmiren geruheten: Massen dann solcher Reverß denen Abgesandten abgeführt, vnd den Ständen bey jetzigem Landtag vorgetragen worden.

Wann dann alle drey Stände dieses Königreichs, neben den Gesandten aus den andern incorporirten Ländern solches alles in fleissige vnnd embsige Erwegung gezogen, vnd sich darob hoch erfrewet: daß Gott der Allmächtige obgemelter, zu der Kön. Mayest. abgefertigten Botschafft Mühewaltung, also mit gnaden gesegnet vnd verliehen, daß Ihre Mayest. diese einhelligliche vnd gutwillige Wahl zu einem Böhemischen König angenommen haben, wie auch zu bezeugung deroselben, zu diesem Königreich vnd den einverleibten Ländern, sonderbaren affection, wie für jhre selbst eigene Person, also auch Ihre Mayest: die Königin, deroselben junge Herrschafft vnd gantzes Hof Läger, alsobald mit denen Abgesandten sich in dieses Königreich begeben wöllen.

Haben demnach auß jhrer gesambten erwegung, nit vnterlassen, der Kön. Mayest. in grosser anzahl entgegen zu ziehen, dieselbe an-

zunemen, vnd biß in die Königliche Residentz auff das Präger Schloß einzugläyten, vnd darauff neben Ihr Kön. May. sich dahin verglichen: Daß Ihre Mayest. vermög dieses Königreichs Privilegia vnd Freyheiten, als ein ordentlich erwehlter Böhemischer König, den Montag nach Aller Heiligen, vnnd Ihr May. die Königin, den nechst darauff folgenden Donnerstag, alles dieses 1619. Jahrs in der Präger Schloß Kirchen bey S. Viti genant, gekrönet werden sollen. Welche beyde Crönungen dann (Gott lob) allbereit solenniter vnd glücklich vollzogen, vnd Ihrer May. königklicher Thron, vnter andern auch damit, daß die Obern vnd Vntern Land Officia vernewert, auch mit ansehenlichen vnd tauglichen Personen ersetzt seyn, gezieret, vnd das Regiment bestelt worden ist.

Bewilligung Ihrer May. dem Könige, vnd Ihrer May. der Königin, bey der Crönung.

Zu erweisung aber gegen Ihrer Kön. May. vnd Ihrer May. der Königin, der Stände dieses Königreichs Trew vnd Lieb, haben alle drey Stände sich dahin verglichen, daß sie Ihrer May. dem Könige den halben Zinß, vnd Ihrer May. der Königin ein viertel Zinß, alles vmb S. Georgi, dieses nachfolgenden 1620. Jahrs von jhren eigenen Zinsen von jhren Vnterthanen einnemmen (jedoch jhre Vnterthanen hierinnen nicht zu beschweren) bewilligt, auf diese weise, daß ein jeder auß den Ständen vnd Inwohnern dieses Königreichs, bemelte Stewer vmb beschriebene zeit Sanct Georgi zugeben vnd zuerfüllen schuldig sey. Welche Leute aber gesessene Vnterthanen nicht haben, sondern allein Gelt auff Interesse, vnd CammerZinsen, es sey auß dem Herren, Ritter, oder Burgerstande gleichfalls Abten, Probsten, Prioren, Magistri, Collegiaten, Lehensleuten, auch Freysassen, oder befreyheten Mannschaften, dieselben alle, daß sie sich gleichfalls also verhalten, vnd solche Zinß mit Bekäntnußbriefen auff obbeschriebene zeit zugeben vnd zuerfüllen schuldig seyn, vnd Ihre Königkl. Mayest. so wol Ihre May. die Königin, mögen jhnen Personen Böhemischer Nation auß allen dreyen Ständen erwöhlen, vnnd darzu verordnen, welche zu handen Ihren Mayestäten solche Stewer, von den Innwohnern dieses Königreichs, vnnd auch die Bekandtnußbrieffe, allhier auffm Präger Schloß einnemen, vnd

ein jeder, wann er solche Stewer den Personen, so von Ihren Majestäten verordnet, bringt vnd überschickt, daß er bey solcher Stewr alsbald den Bekandtnußbrief von sich gibt oder überschicke, solches auff sein Gewissen neme, daß er sich hierinnen rechtmässig verhalten, vnd den rechten halben Zinß Ihrer Königlichen May. vnd den rechten viertel Zinß Ihrer Mayest. der Königin, was jhme von seinen Leuten kompt, oder was er auff Interesse, oder CammerZinsen hat, eingenommen vnd gegeben.

So fern sich einer also nit verhalten würde, vnd auff obbemelten Termin solche Stewer nicht entrichten vnnd geben thete, auff solchen einen jeden soll ein Steckbrief, oder Wehrbrief auff sein Gut von dem Ampt der Landtafel, wie solches inn dem vorigen Landtag außgemässen, genommen, vnnd jhme inn seine Wohnung übergeben werden: Jedoch die Innwohner auß allen dreyen Ständen dißfalls in solches nit zu ziehen, welche von dem Feind geplündert worden, die sollen von denen geplünderten örtern solches zu thun nit schuldig seyn. Jedoch sollen alle geplünderte Inwohner schuldig seyn, bey obbemelten Terminen, mit Briefen vnter jhren Insigeln, solches bey jhrem Gewissen bezeugen, von welchen geplünderten örtern sie solche Stewer nicht abführen können, vnd von weme sie den schaden erlitten. Diese der Stände gutwillige bewilligung aber, welche sie auß keiner Pflicht, sondern auß jhrem guten vnd freien Willen, vnd vnterthäniger Lieb gethan haben, soll zu keinem nachtheil, schaden, oder irgend verschmälerung der Privilegien, Freyheiten, alten Gewonheiten vnd Ordnungen nicht seyn, jetzt, noch zu künfftigen ewigen zeiten.

Erlassung der Directores, Regenten vnd LandesRähte, jrer Pflicht, so wol derselben versicherung, wegen der gemachten Schulden zu deß Landes Notdurfft, vnd hergegen Relaxierung der Stände Pflicht, damit sie den Directorn verbunden gewesen.

Demnach die von allen dreyen Ständen dieses Königreichs, den Leib vnd das Blut vnsers Herrn Jesu Christi vnter beyderley gestalt empfahende, bey allgemeinem auffm Präger Schloß deß verschienenen 1618. Jahrs, Frytags nach vnsers Herrn Christi Himmelfart, gehaltenen vnd beschlossenem Landtag verordnete Directores, Regenten vnnd LandesRähte, bey diesem general Landtag, an alle drey Stände

dieses Königreichs gelangen lassen, vnd gebeten: Dieweil nun auß sonderbarer schickung Gottes deß Allmächtigen es darzu kommen, daß der Allerdurchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Friderich von Gottes gnaden, Pfaltzgraf bey Rhein, deß H. Römischen Reichs Churfürst, vnser gnedigster Herr, von allen Ständen deß Königreichs Böhem, vnd zu solchem Königreich incorporirten Ländern, nach den Freyheiten vnd Privilegien dieses Königreichs, ordentlich vor ein König in Böhem erwöhlt vnd gekrönt worden, also daß nunmehr Ihrer Königlichen May. die Regirung vnd Regiment deß Landes zugehörig, damit sie solcher Direction vnd jhrer pflicht, damit sie sich den Ständen verbunden, wider erlassen, vnd auch in den Schulden, so von jhnen, wie dann auch von den Obristen Stewer Einnemern, zu deß LandesNothdurfften, auff Bezahlung deß Kriegsvolcks, vnd Erhaltung vnsers lieben Vatterlands, gemacht, vertretten, vnd jhre Verschreibungen, welche vnterschiedlichen Personen beschehen, ledig vnd frey gemacht würden.

Welch jhr Begehren die Stände vor billich vnd rechtmessig erkennt, vnnd jhnen zu gemüth geführt, daß sie sich den Directoren, Regenten vnd LandsRähten verschienen, hierinnen auch verbunden vnd verschrieben, was jmmer wegen obbeschriebener LandesNotdurfft einschuldigten, daß sie dieselben hierinnen vertretten wolten, vnd das solches von allen Ständen sämptlich bezahlet werden solle.

Derentwegen die Stände von jhnen solches in aller danckbarkeit angenommen, daß sie solche grosse vnd gefährliche Mühwaltung auff sich genommen haben, vnd die gantze zeit biß dato hierinnen treulich vnd auffrichtig darinnen verharret, jhnen deßwegen höchlichen dancksagen thun, vnd sie die Directores, Regenten vnd LandesRähte, wie dann alle andere bey solcher Direction verordnete Personen, auß solcher Pflicht vnd Eyd, damit sie den Ständen verbunden gewesen, erlassen thun.

Benebenst auch mit jhnen hierinnen in allem, was jmmer von jhnen verordnet, weme was versichert, verpfändt, verkaufft, vnd was jmmer vor eine Assecuration darauff gemacht worden, damit gar wol zu frieden, solches alles loben vnd bekräfftigen, sie die damalen verordnete Directores, Regenten, vnd LandesRähte, wie dann auch die Obersten SteuerEinnemer von solcher Zeit verordnet, in solchen allen Verschreibungen, Assecurationen, oder Obligationen vnnd Ver-

sicherungen, welche sie in der Zeit solcher Direction zu deß Landes Nohtdurfft, auff sich gemacht, vertretten, vnnd solches alles zu samptlicher aller Drey Stände dieses Königreichs (auß welchem Mittel sie die gewesten verordneten Directores vnnd Oberste Stewer Einnemer auch seyn vnd verbleiben, keinen nicht außgenommen) Bezahlung, auf sich nemen, also daß sie die Directores vnd Oberste Stewer Einnemer, noch jhre Erben vnnd Nachkommen (ausserhalb dasselbe was künfftig nach laut gemeiner Bewilligung einem jeden auß den Ständen zu geben käme) wegen solchen Verschreibungen, Assecurationen oder Obligationen, vnnd Versicherungen, niemanden von jhrem eigenen Gut nichts zahlen, oder deßwegen bey keinem rechte, durch ladungen oder Beschickungen, auff keine weise nicht beschwert werden sollen.

Vnd damit die Glaubiger, die auß Liebe deß Vatterlands den Directorn, oder Obersten StewerEinnemern zu deß Landes Notdurfft von Geld geliehen haben, von jhren Glaubigern nicht beschweret werden, derenthalben wird jhnen hiemit diesem Landtag wider jhre Glaubiger vnnd Bürgen wegen solcher Summa, so sie bey dem Lande haben, frist gegeben, so lange biß sie wegen jhrer Summa vom Lande befriediget werden, so fern aber jemand auß jhnen ausserhalb dasselbe, so er bey dem Lande hat, weiter was schuldig were, derselbe ein jeder soll pflichtig seyn, das, so er drüber schuldig, zu bezahlen.

Wie aber vnd woher solche Landschulden bezahlet werden sollen, deßwegen soll bey künfftigem Landtag, welcher von Jhrer König. May. vnserm gnädigsten Herren auffs nechste wird außgeschrieben werden, von allen dreyen Ständen mit Jhrer König. Mayest. gewisser Bewilligung beschehen, vnnd damit man ein endliche Gewißheit haben möge, was vnnd wie viel sich solcher Schulden befinden, vnd wohin dieselben Geldter angewend worden, als thun die Stände diese Personen darzu verordnen:

Auß dem Herren Stand.

Paulen von Rziczan, auff Dub vnd Zalezlich, Jhrer Kön. Mayest. Raht vnd Cammerer.

Hansen den Eltern von Talmberg vnd auff Prositz.

Auß dem Ritter Stand.

Dionisium Czernin von Chudenitz, vnd auff Nebrahonitz, Ihrer Königl. May. Hofs Hofmeistern.

Fœlix Wentzeln Pietipeßkey von Chisch vnd Egerperg, auff Bischitz, Bositz, Wobrzistwi, vnnd Melnicker Schloß, Ihrer Königl. May. Hofs im Königreich Böheim Marschalcken.

Auß den Präger Stätten.

Abraham Engeln von Engelsperg.
Simeon Wokathsch von Chisch vnd Spitzberg.

Welche von den Obersten Stewer Einnemern, die Raitung annemen, vnd den Ständen bey nechstkünfftigem Landtag vortragen sollen.

Solche zuvor verordnete Oberste Stewer Einnemer, sollen in solcher Stewer Einnemer Pflicht, so lang, biß alle die Schulden, welche wegen gehörten Landes Nothdurfften gemacht worden, es sey von Directorn, Regenten, vnd LandesRähten, oder von jnen den ObersteenSteuer Einnemern selbsten, versichert vnd verschrieben nicht bezahlet, vnd jhre Verschreibungen abgelöset werden, verbleiben.

Hergegen weil sich die Stände hiebevorn jhnen den Directorn, Regenten vnnd Landtsrähten, auch mit gewisser Pflicht vnd einem Jurament, daß sie deme allen was von jhnen angeordnet wird, gehorsamblich nachleben wollen, verbunden: Als lassen gedachte Directores, sie die Stände solcher Pflicht vnd Eids ebener massen loß vnd ledig, vnd sagen allen denjenigen, die jederzeit so lang solche Direction gewehret, als Liebhaber deß Vatterlandes, alles das, was diesem Königreich zum besten gedienet, geleistet (welches sie von jhnen mit Ehren rühmen) freundlich vnnd gantz dienstlichen Danck.

Gewaltgebung den Obersten Land Officirern vnd LandRechtsitzern, daß sie sich auff bezahlung deß Kriegsvolcks entschuldigen mögen.

Sintemal die Steur vnd bewilligten Contributionen auff bezahlung des Kriegsvolcks zimlich spär vnd saumseligen einkommt, auff was weiß nun solche eingebracht werden sollen, ist bey jetzigem Land-

tag allbereit eine vergleichung beschehen: Daß aber auff das Kriegsvolck, vnnd andere Kriegsnotdurfften nicht wenig Gelder aufflauffen, haben derwegen die Stände den Obersten LandOfficiren vnd Land-Rechtsitzern volkommene Macht geben, daß sie können vnnd macht haben, auff bezahlung deß Kriegesvolcks vnd anderer Kriegsnotdurfften, was sie immer für notwendig befinden, zu handen aller Stände sich einzuschultigen, vnd was sie sich also einschuldigen mögen, dieselben unter dessen selbst an statt der Stände sich auffs wenigste von zehen Personen versichern, woher vnd von wannen solche Schulden, künfftig vor allen andern sachen sollen bezahlt, vnnd solche Verschreibungen der Obristen Land Officirer vnnd Land-Rechtsitzer außgelöst werden sollen: wollen derhalben sich die Stände bey nächst künftigem Landtag unterreden vnd vergleichen.

Abtretung deß Regiments Ihrer Königlichen Mayestät über das Kriegsvolck, so hiebevor von den Ständen dieses Königreichs geworben worden.

Es haben sich auch die Stände dieses Königreichs dahin verglichen: weiln Gott der Herr nach seiner Väterlichen schickung Ihre Königl. Mayest. vor eine Obrigkeit, zu beschützung dieser Länder gegeben, damit nun Ihre Kön. Mayest. nechst Göttlicher hülffe, solches desto ansehenlicher vollziehen vnd verrichten möchten: Haben derwegen sie aus einhelliger vergleichung, vnd jhrem freyem guten willen, der Königl. Mayest. alles jhr Kriegsvolck, so im Feld außstaffiert vnnd nach erheischender nohtdurfft zu defendirung deß Landes, biß zu widererlangung mit der hülffe Gottes deß gewüntschten Friedens, außgerüst wird, wie auch diese gantze Kriegs Armada unter vorigen Bestallungen zu verwalten vnd zu regiren, volmächtig übergeben vnd abtretten: Also daß Ihre Kön. Mäy. mit solchem Volck vnd Kriegsheer, Sich, das Königreich Böheim, die incorporirten vnd andere zugethane Länder defendiren, mögen, vnnd alles dasjenige mit solchem Kriegsvolck zu thun, was zu erhaltung Ihrer Königl. Mäyest. Authoritet vnnd Hoheit, vnnd allen diesen Ländern zu auffnemen dienlichen, jedoch jederzeit mit der Obristen Land Officirer vnd Landrechtsitzer deß Königreichs Böheim erwegung.

Wegen der alten vnd neuen Restanten.

Vnd weil sich befindet, daß die verwichenen Zusammenkunfften, so von den Directorn, Regenten vnnd LandesRähten außgeschrieben, bewilligte Hülffen zumahl langsam einkommen, dahero viel unrahts, wie unter dem Kriegsheer, also auch anderwerts entstehen möchten, damit nun hierinn besser Ordnung gehalten, vnd was einmal beschlossen vnd bewilligt ist, zum besten dieses Königreichs, eingebracht werden möge: Als haben Ihre Königl. Mäyest. sampt den Ständen sich einhelliglich dahin verglichen, daß ein jeder auß allen Ständen vnd Innwohnern, weß Stands vnd wesens der jmmer seyn mag, niemand außgeschlossen (ausserhalb deren Personen, so vom Feind gantz vnd gar spolirt vnd geplündert worden, die sollen von solchen Gütern vnd örtern, wo sie schaden genommen, hierzu nicht verbunden seyn) gewiß vnnd endlich, vom beschluß dieses Landtags, jnnerhalb nechstkünfftigen vier Wochen, alle Hülffen, Stewren, Contributionen, so bey vorgangenen Zusammenkunfften vnnd Landtägen bewilligt, auff bezahlung deß Kriegsvolcks, den Obristen Stewer Einnehmern auffs Präger Schloß mit Bekandtnuß Brieffen, abführen. So fern aber einer oder der andere solches vnterliesse, werden also dann die Obristen Stewer Einnehmer sich mit einem Wehrbrieff von der Landtafel in eines jeden dergleichen Gut einführen, vnd biß auff solche Summa, was jmmer an erregter Stewer vnd verwilligten Hülffen hinderhalten, von den Fahrnüssen, Vieh, vnnd Geräthe, oder Gute verkauffen, oder durch einen Steckbrieff von der Landtafel dasselbe von jhnen sich erholen. Vnd soll der Steckbrieff in sein Hauß, oder derselben Person angehändigt werden, welchen er anzunehmen, vnnd nach solchem Steckbrieff, als auff einen Rechtlichen Außspruch gesteckt, sich zuverhalten, vnnd die schäden wegen der so saumseligen Stewer abführung, die darauff lauffen möchten, den StewerEinnehmern widerumb zuerstatten vnd gut zumachen, schuldig seyn.

Wegen Einlegung inn die Landtafel der Confœderationen zwischen diesem Königreich, den incorporirten vnd vmbligenden Ländern, so wol was bey denen von den Directorn, Regenten, vnd LandesRähten außgeschriebenen Zusammenkunfften, beschlossen worden.

Es haben auch Ihre Königkl. May. mit den Ständen dieses Königreichs sich dahin entschlossen, daß alles das jenige, was bey denen von den Directorn, Regenten, vnnd LandesRähten außgeschriebenen Zusammenkunfften beschlossen worden, mit allen Confœderationen zwischen diesem Königreich, den incorporirten vnd vmbligenden Ländern, bey künfftigem Landtag den Ständen abgelesen werden sollen: Vnnd nach verlesung derselben, auch erwegung dessen, wie nach der Artickel der Confœderation, so an der zahl 97. wegen der Meinäydigen Söhne deß Vatterlands, auch andere corrigirt werden sollen, inn die Landtafel bey solchem Landtag auff die Relation einverleibt vnnd verschrieben, auch ob diesem allen nach laut einer jedern dergleichen Sach schutz vnd hand gehalten werde: Nichts desto weniger, soll gegen denen Personen welche solchen Zusammenkunfften keine satisfaction gethan, entweder selbsten nicht fortgezogen, oder geschickt: noch das jenige was an bahrem Geldt an stat der Außstaffirung bewilligt worden, nicht abgeführt, vermög der Straff, inn solchen Schlüssen begriffen, sich verhalten werde, vnd ein jeder Inwohner dieses Königreichs, soll diesem nachzugeleben, auch sich zurichten vnnd zuverhalten schuldig seyn.

Die Originalia aber aller dieser Confœderationen, sollen alsbald nach jhrer Vmbfertigung zur Landtafel, von den Obersten Land-Officirern, zu deß Landes Privilegien vnnd Freyheiten beygelegt werden.

Wegen Auffdruckung deß Landes Insiegel, zu der gesambten Länder verordneten Generals Bestallung über das Kriegsvolck, vnd die Kriegs Patenten.

Weiln auch mit der incorporirten Länder Confœderation vorsehung beschehen, vnd darinnen diß begriffen, daß die vereinigten Länder sich dahin entschlossen, jhnen einen General zuer-

wöhlen. Wann aber zu einer zeit, zwey oder drey Länder zugleich feindlich angegriffen werden möchten: Demnach damit alle Länder vff erheischenden nohtfall mit einem tauglichen Heerführer versehen weren, so soll ein jedes Land einen wolgeübten vnnd erfahrnen General Leutenambt bestellen, wann in ein oder mehr Länder auff eine zeit ein feindseliger Einfall geschehe, daß in solchem zustande desselben Landes General Leutenambt das Commando so lang haben soll, biß der General selbsten in dasselbe Land ankommet, da er alßdann neben andern vnter deß Generals Commando verbleiben, nach demselben sich reguliren, vnnd jhme gehorsamen soll.

Begebe sichs aber, daß aller Länder Kriegsvolck inn ein Land zusammen rucketen, alßdann soll der General aller Länder commendiren, die andern general Officier vnd Befehlichshaber aber sollen jhre stellen, wie die Länder von alters hero eins nach dem andern succedirt haben, dieselben auch also einer nach dem andern folgen, massen hievon die Confœderation in zweyen vnterschiedlichen Artickeln weiters vermag vnd in sich helt.

Damit aber dieser Confœderation auch inn denen Artickeln ein genügen beschehen möge, haben die Stände deß Königreichs Böheimb, sambt den Abgesandten auß den incorporirten Ländern, vor einen General über alles Kriegsvolck dieser Länder erwöhlet, den Durchleuchtigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christian Fürsten zu Anhalt, ꝛc. vnd bey Ihrer Fürstl. Gn. so viel erhalten, daß dieselbe gegen einer gewiessen Bestallung disen Ländern zu jhrem nutz vnd frommen, solches in Gnaden angenommen, vnnd damit solche Bestallung auffs ehiste möglichen außgefertiget werden möchte: Als haben die Stände dises Königreichs den Obristen Landofficiren diese Macht gegeben, daß sie an statt aller dreyer Stände deß Landes Insigel von newem geschnitten, zu solchen Bestallungs Brieff vnd Patenten, in welchen der General dem Kriegsvolck vorgestelt, auffdrucken mögen lassen. Darauff dann auch, wegen auffdruckung deß Landes Insigel, eine gewisse Relation zu der Landtafel bey diesem Landtag geschehen ist.

Die Certification an die obristen StewerEinnehmer, über deß Landes Geldtaußgaben dem Kriegsvolck, so wol auff andere Landes notdurfften, sollen von den Obristen Landofficirern, vnd LandRechtssitzern, der Kön. May. Hof: vnd CammerRechts Rähten, so wol hiernach bemelten auß der Gemein erkiesenen Personen, erfolgen vnd außgefertigt werden.

Dißfalls haben sich die Stände des Königreichs Böhem dahin verglichen, wann deme hiebevor von denen Ständen geworbenen, vnnd nunmehr der Kön. May. zu regieren vnd verwalten übergebenen Kriegsvolck, etwa Gelder auß den Landes Anlagen vnd Contributionen überschickt werden sollen, oder sonsten es eine andere Landesnotdurfft erfordert: daß diesem Königreich oder den andern incorporirten Ländern zu gutem, Geldt an- vnnd auffgewendet werden müste, so sollen die Obristen Landofficirer vnd LandRechtssitzer, Ihrer Kön. May. Hof: vnd CammerRechtsRähte, auch vnten beschriebene hierzu verordnete Personen auß der Gemein (es weren Ihr Kön. May. im Lande oder ausser Landes) es also halten, darüber Certificationen vnnd Vrkunden den Obristen Stewer Einnemern, zum wenigsten vnter zehen Personen Fertigung ertheilen: Welche Certificationen alsdann den Obristen Stewer Einnehmern für ordentliche Außgab passirt werden sollen. Diese nachfolgende Personen seynd zu außfertigung vnnd vnterschreiben abgehörter Certificationen, neben den Obristen Landofficiern, vnnd LandRechtssitzern, der Kön. May. Hof: vnd CammerRechtsRähten, deputirt worden.

Von Herren:

Hans Wilhelm Mitschan von Klinstein vnd Rostock.

Jaroslaus Slawata von Chlum vnd Koschumberg.

Wladislaus Burggraf von Dohna.

Von der Ritterschafft.

Humprecht Tschernin der Eltere von Chudienitz, deß Königreichs Böhem VnterCammerer.

Nicklas von Bubna, deß Königreich Böhems Vnter LandRichter.

Zdenco Malowetz von Cheynow vnd Wirterberg, vnnd auff Hohen Hof, deß Königreichs Böhem Vice Landschreiber.

Auß den Städten:

Abraham Engel von Engelsberg.

Simeon Wokatsch von Chisch vnd Schpitzperg.

Bonaventura John.

Wegen Verkauff: vnnd Verpfändung der Königlichen, Geistlichen, auch Meinäydigen Leut Güter.

Nachdem auch bey obangeregten Zusammenkunfften, innsonderheit aber bey der Versamblung, so gehalten worden auff dem Präger Schloß, den Dienstag nach S. Mariæ Magdalenæ, vnnd geschlossen den Sonnabend nach S. Johannis Enthauptung, alles deß 1619. Jahrs, die Stände deß Königreichs Böhem sich dahin entschlossen: Daß etzliche Königkliche Güter, so woln der Geistligkeit, vnd aller auß diesem Königreich Bannisirten Personen Güter, von den Directorn oder Defensorn verpfändet, oder gäntzlich verkaufft, vnnd die Gelder auff bezahlung deß Kriegsvolcks angewendt werden sollen: Dabey es dann auch die Königkl. Mayest. beneben den Ständen dieses Königreichs, noch auff dato gnädigist beruhen lässet. Allein weilen nunmehr die Direction auffgehaben, vnnd die Defensores, derer viel mit Landes geschäfften beladen, so viel zeit nicht haben sich abzuweilen (wie gerne sie auch wolten) dergleichen Güter zu verpfänden oder zuverkauffen: Derwegen die Königliche Mayestät sich mit den Ständen dieses Königreichs dahin gnädigist verglichen, daß die Obristen Landofficier vnnd LandRechtsitzer, alle dergleichen Güter, nach billichem wehrt, durch die vorigen inn den Cräysen hierzu verordneten Commissarij taxiren lassen, dieselben selbst, vnd kein anderer, entweder verpfänden, wie auch die verpfändten, den Leuten gantz vnd gar verkauffen, vnd weme etwas vor diesem Landtag verpfändet oder verkaufft worden, oder von denselben nachmahls verpfändet oder verkaufft würde, oder sonsten assecurations vergwissung von den Directoren hiebevor über verpfändte oder verkauffte Güter auffgericht worden, das werden berürte Obriste Landofficier vnd LandRechtssitzer einem jedern entweder in die Landtafel, oder vnter was Botmässigkeit dieselben Grund vnd Boden gelegen, sampt der inn ob angezogenen Ver-

gleich bey der Versamblung im 17. Articel eingebrachtem Gewehr, einlegen vnd verschreiben lassen können.

Wegen Bohuslaj von Michalowitz Burggrafen deß Königin Grätzer Cräyses.

Die Herren auß der Ritterschafft von vhralten Geschlechtern, haben bey gegenwärtigem allgemeinen general Landtag auffm Präger Schloß in starcker vnd fürnehmer Anzahl versamblet, in reiffe vnnd fleissige erwegung gezogen, die von Bohuslao von Michalowitz auff Seestädl vnnd Newen Sattel, diesem Königreich über dreyssig Jahr lang erwiesenen vielfältigen vnnd trewen Dienste, wie im Vnter Landschreiber, vnd nachmals dem Vice Cantzler officio, also auch bey auffgerichter Defension vnnd Direction, so wol die gute discretion, vnnd Bescheidenheit derer er sich gegen den vhralten Geschlechtern deß Ritterstandes gebraucht, dann die vielfältige Verwandtschafft mit fürnemen alten Geschlechtern im Herren- vnd Ritterstand, thun jhne Bohuslaum von Michalowitz auff Seestädl vnnd Newen Sattel, sammt seinen Erben, vermög jhrer freyheiten, ohne alles sein anwerben vnd ersuchen bey jnen, selbsten für sich auß guten freyen willen, auch tragender sonderbarn affection vnd gunst zu jme, in jre gesellschafft an- vnd auffnemmen, vnnd jhme sambt seinen Erben zu allen vnnd jeden Regalien der vhralten Geschlechter deß Ritterstandes freyen zutritt, hiemit diesem Landtag verstatten vnnd zulassen.

Mit dieser der Herren deß Ritterstandes auß den vhralten Geschlechtern fürtrefflichen reservation, daß diese vorgemeldts Bohuslai von Michalowitz vnd seiner Erben, Auffnam, in den vhralten Ritterstand, jetzo vnnd in künfftige zeit, dem Ritterstand der vhralten Geschlechter, vnd jhrem mit der Landtafel verschriebenen Orden, Regalien, Policey, Rechten, Freyheiten, vnnd alt hergebrachten Gewonheiten, zu keinem abbruch, schaden, nachtheil vnnd schmälerung nicht ist, auch künfftig von niemanden zu keinem Exempel angezogen, vnd in künfftige ewige zeit, weyter niemand von denen Herren deß vhralten Ritterstandes solches durchauß in keinerley weg noch weiß, wie dasselb jmmer erdacht werden möchte, nicht vergönnt noch zugelassen werden soll.

Wegen deß Juraments.

Als auch etzliche Personen auß den Innwohnern dieses Königreichs deß theils sub Vna, den Ständen so Schrifft- als Mündlichen vorgebracht, daß sie bedencken trugen, nach deren zwischen diesem Königreich vnnd den incorporirten Ländern auffgerichten Confœderation, den Eyd zu leisten, weil solches jhrer Religion vnd Gewissen zu wider wäre.

Weil es dann hierinn nicht allein dieses Königreich, sondern auch die incorporirten Länder betrifft, vnd diese Sach an jetzt vmb anderer hochwichtigen Geschäffte willen, wie auch deßwegen, daß Ihr Königliche Mayest. allbereit von dannen verräyset, hat jhnen keine Antwort gegeben werden mögen: Derhalben die Stände denen Personen sub Vna, ohne abbruch vnd verletzung der Confœderation, so lang, biß diese Sach auff nächst kommenden Landtag, sambt den andern Ländern erwogen, vnnd jhnen Antwort ertheilet wird, dilation vnd auffschub gegeben.

Wegen der Inwohner die vom Feind schaden genommen.

Nachdem die Innwohner vom Herren, Ritter vnd Burgerstand, an die gesambten drey Stände gelangen lassen, wie nahe sie im Bechiner, Prachner, Wultawer, Podberder, vnd Tschaslawer Cräysen, von deß Feindes Volck an jhren Gütern, vnd armen Leuten, auffs eusserste mit Fewer, Schwert, auch sonsten verderbt vnd geplündert worden, vnd alle drey Stände vffs beweglichste ersucht vnd gebeten, sie wolten diesen jhren bekümmerten zustand erwegen, vnnd auff mittel vnnd wege trachten, woher sie jhres groß merclichen Schadens, ergötzligkeit haben möchten.

Hierauff haben die gesambten drey Stände deß Königreichs Böhem, solch jhr begehren in reiffliche fleissige Erwegung genommen, vnd fürnemblich tragen dieselben neben jhnen ob solchem jhren Verderb ein hertzlich vnd Christliches mitleyden: Vnd thuen zu erkundigung vnd außsuchung, waran etwa eines vnnd deß andern Inwohners, inn einem oder dem andern Kräyß schaden gelegen, vnd wie hoch sich derselbe erstreckt, Commissarien verordnen.

In Bechiner Kräyß.

Auß den Herren.

Hansen Friderich von Wchynitz vnnd Tettau, vnnd auff Pratsch.
Emilen von Hodiegow vnd auff Tloskow.

Auß der Ritterschafft.

Emilen Lukawetzky von Lukawtze, vnd auff Krzessin.
Hansen Christoff Mischka von Zlunic, vnd auff Hradek.

Auß den Städten.

Nicklasen Woditschka von Kaurzim.
Georgen Stanislaw ebnermassen von Kaurzim.

In dem Prachner Cräyß.

Auß den Herren.

Hansen Hroznaka von Wrtby vnd auff Gindrzichowitz.
Petern von Rzitschan den Jüngern, auff Wosek.

Auß der Ritterschafft.

Heinrichen Tschernin von Chudienitz vnd auff Schwthow.
Nicklasen Schütz von Drahonic vnd auff Porzitsch.

Auß der Stadt Tauß.

Wentzeln Slansky.
Fridrichen Weißberger von Kosmatschow.

In dem Wultawer Cräyß.

Auß den Herren.

Wilhelm Löw von Rzitschan, vnd auff Bestahow.

Auß der Ritterschafft.

Wentzeln Mladsta von Solopist vnd auff Leschan.

In dem Podberder Cräyß.

Auß den Herren.

Zdenco Wratißlawen von Mitrowitz, vnd auff Mnischek.

Auß der Ritterschafft.

Jaroslawen Otta von Loß auff Hlazowitz.
Adam Bukowansky Pinta von Bukowan vnd auff Suchomast.

Auß der Stadt Beraun.

Heinrichen Czizka von Genstein.

In dem Tschaslawer Crayß.

Auß den Herren.

Dionysium Latzmbok Slawata von Chlum vnd Koschumberg, vnd auff Koschumberg.

Auß der Ritterschafft.

Adam Studenecky von Paschiniwes, vnd auff Krchleb.

Auß der Stadt Tschaslaw.

Blasium Sobieslawsky.

Denselben hiemit aufftragende, vnnd anbefehlende, daß sie ohn alle verlängerung, ehistes möglichen vnnd vnfehlbarlich nach beschluß dieses Landtags, innerhalb vierzehen tagen, die sach zur hand nemen, vnd in einem jedwedern Crayß, weme vnd waran etwa viel oder wenig schaden geschehen, gründtlich erkundigen, den Augenschein darüber einziehen, vnnd wie hoch sich eines oder deß andern Schaden erstreckt, mit allem fleiß erwegen, vnnd deßhalben alles wie sie es in einem oder dem andern Crayß befinden, vnterschiedlich vnd specifice schrifftlich verfassen, vnd solches bey nächstkünfftigen Landtag den gesambten Ständen zeitlich vorbringen.

Wegen der Fahrnussen vnd Haußraths aber, so inn Augenschein nicht genommen, noch erfragt werden möchten, da wird ein jeder vnter seinem Insiegel, ein schrifftliche Bekandtnuß, daß bey verpflichtung seiner Seel vnnd Gewissens deme nicht anders sey, thuen, vnd den Commissarien abführen mögen. Vnd wann auch etwo an theils orthen gefahr vorhanden, so sollen die Crayß Commissarien oder Crayß-Hauptleut, so hierzu verordnet, gebührliche vorsehung inn jedern Crayß den Commissarien, damit sie diß alles sicher vnd vngehindert besichtigen vnnd in Augenschein nehmen können, nach erheischung der notdurfft thuen, vnd alsdann solchs alles bey nechstkünfftigem Landtag den Ständen vorgetragen, vnd neben der Kön. May. erwogen werden, woher vnd was gestalt jnen eine wider ergötzligkeit beschehen mögen.

Vnter dessen aber, zuvor vnd ehe sie zu gehörter ergötzligkeit gelangen, wöllen Ihre Gnaden die gesambten Stände, gedachte Innwohner auß obbeschriebenen Cräysen, bey denen jhnen zugeniessen eingeraumbten Gütern, biß dahin geruhigklich verbleiben lassen.

Wegen deß Landes alten Insiegel.

Als auch bey jüngster Versamblung, so gehalten worden auffm Präger Schloß, den Dinstag nach S. Mariæ Magdalenæ, vnd sich geendet den Sonnabend nach S. Johannis Enthauptung, alles gegenwärtigen 1619. Jahrs, dieses beschlossen worden: Weilen Hans von Klenow vnnd Janowitz vor diesem deß Königreichs Böhemen gewester Obrister Landschreiber, deß Landes Insiegel vertuscht, derwegen dann die Directores, Verwalter vnnd Landes Räthe (denen die Stände hierzu völlige Macht gegeben) ein ander Landes Insiegel von Goldt, inn der Form vnd Maß, wie das jenige so bey König Ludwigs, Hochlöblichster gedächtnuß, zeiten, gebraucht worden, schneiden lassen sollen, damit dasselbe auff die Schreiben, welche damals der Königl. Mayest. gethan worden, so wol auff die Instruction der Abgesandten zu der Kön. May. gedruckt werden möchte: massen selbiger Artickel weyters vermag, vnd in sich helt.

Wann aber dazumalen deßwegen keine Relation, daß solch von newem gefertigtes Landes Insiegel zu diesem an die Königl. Mayest. von den Ständen gethanem Schreiben, auch angeregter ertheilten Instruction, den Abgesandten zu der Kön. May. auffgedruckt worden sey, beschehen mögen: Derwegen die Stände hiemit diese Insigels auffdruckung bey gegenwärtigem Landtage durch ein absonderliche Relation confirmirt vnd bestätiget haben, also daß die Versiegelung berürten Schreibens vnd Instruction, also vest vnnd standhafft seyn soll, als ob bald damals eine Landtags Relation deßhalben zur Landtafel geschehen were. Vnd nach dem inmittelst dieser zeit, inn dem Hauß, wo der vorige Obriste Landschreiber auffm Präger Schloß wonhafft gewesen, an einem wunder seltzamen Ort sich deß Landes voriges altes silbernes Insigel gefunden, auch nun im gebrauch deß Landes Insigels kein Irrthumb erfolge: Als haben sich die Stände dahin vergliechen, daß allein das von Golt gemachte Insiegel, inn deß Landes Notdurfften jetzo vnd künfftige zeit gebraucht werden, vnd dasselbe inn Handen deß obristen Landschreibers verbleiben, das alte aber von den obristen Landofficiern, deß Landes Privilegien beygelegt, vnd fürderhin nicht mehr gebraucht werden soll.

Die Cron vnd LandesPrivilegien, sollen noch zur zeit auffm Präger Schloß verbleiben.

Nachdem hiebevor die Directores, Verwalter vnnd Landes-Rähte, auß gewissen vnd wol erwogenen vrsachen, in diesen jetzigen gefährlichen zeiten, vmb mehrer versicherung willen, dieses Königreichs Cron vnnd Privilegien vom Carlstein erhebt, vnnd zur Landtafel deponirt. Als haben Ihr Kön. Mayest. neben den Ständen sich dahin gnädigist verglichen, daß solche Cron vnd Privilegia der zeit biß auf fernere bey nächstkünfftigem Landtag verordnung, an dem ort, wo sie an jetzt verwarlich gehalten werden, verbleiben, vnd zu besserer versicherung derselben, sollen die obristen Landofficier förderlichst gewisse Personen, vnnd wol verhaltene Leut hierzu deputiren, die Tag vnd Nacht solche Cron vnd Privilegia bewachen, vnd daß dieselben Personen sich hierinn auffrichtig vnnd recht verhalten, soll jhnen von den Obristen Landofficiern ein sonderbares Jurament auffgelegt, wie auch ein gewisser Soldt, was man jhnen sonsten auß den Renntgefällen der Herrschafft Carlstein zu räychen pflegt, angeordnet werden: vnd wo, oder an welchem Ort dieselbe Wacht verbleiben soll, stellen solches ebener massen die Stände den Obristen Landofficiern inn jhre macht anheim.

Wegen der Justification vnd DeductionSchrifft.

Als auch bey obangezogener verwichenen Versamblung dahin geschlossen worden: Daß das jenige, woher, vnnd vmb welcher fürtrefflichen vnnd hochwichtigen vrsachen willen, voriger König Ferdinandus, sich auß deren zwar vnordentlicher weise beschehenen annem: vnd Crönung auffs Königreich Böhem, geführt, vnnd deß Regiments entsetzt, vnnd weyter zum Regiment vnd Administration dieser Länder nicht zugelassen werden kan, durch eine Justification vnd Deduction Schrifft der gantzen Welt kundtbar gemacht, vnd bezeugt werden soll, so dann vnverlängt beschehen, vnd zu offentlicher Publication kommen wirdt. Vnd weilen solche Justification vnd Deduction Schrifft allbereit langest vor diesem Landtag verfast, vnd biß auff daher auß gewissen Vrsachen nicht publicirt worden, Als haben die Stände sambt den Abgesandten auß den incorporirten Ländern sich dahin verglichen,

daß dieselbe nochmals übersehen, corrigirt, vnnd offentlich publicirt werden soll. Vnnd haben demnach zu beförderung der Sachen, die Stände dieses Königreichs zu fleissiger Correctur vnd Ersehung solcher Justification Schrifft volgende Personen erkysen:

Auß dem HerrenStand.

Joachim Andreæ Schlicken, Grafen zu Pasaun vnnd Elnbogen, auff Swigan, rc. Kön. May. Raht, Cammerer, vnd deß Königreichs Böhem obrister LandRichter.

Petern von Schwanberg, auff Wittingaw, Worlik, Klingenberg vnd Kestrzan, Kön. May. Raht, Cammerer, vnd deß Königreichs Böhem obristen HofRichter.

Pauln von Rziczan, auff Dub vnd Zalezlich, der Kön. May. Raht vnd Cammerer.

Wentzeln Budowetz von Budowa, auf Münchengrätz, Hradischt, Zasadce vnd Kotschnowitz, Kön. May: Raht, Cammerer, vnd Præsidenten bey den Appellationen auffm Präger Schloß.

Auß dem RitterStand.

Heinrichen Otta von Loß, auff Komarow, Kön. May. Raht, Camerer, Burggrafen zu Carlstein, vnd Jhrer May. der Böhemischen Königin Leibgedings Städten, Vnter Cammerer.

Bohuslawen von Michalowitz, auff Seestädtl vnnd Newen Sattel, Kön. May. Raht, Cammerer, vnd Burggrafen deß Königingrätzer Craÿses.

Fridrichen von Bile, auff Rzehlowitz, vnd Chotomirz, König. May. Raht, vnd Hauptman deß Königreichs Böhem Teutscher Lehen.

Martin Fruwein von Podoli, der Kön. May. Städt im Königreich Böhem, so wol Jrer May. der Königin zu Böhem Leibgedings Städten ermelts Königreichs, HofRichtern.

Hansen Orschinowsky von Fürstenfeld, deß Königreichs Böhem Secretari.

Auß dem BurgerStand.

Hansen Theodor Sirten von Ottersdorff.

Danieln Schkreta Schotnowsky von Zaworzitz, Böhemischen Cammer Secretari.

Lucassen Karban von Wolschan. Vnd

Tobiasen Steffek von Kolodieg.

Welche alsbald auff folgenden Morgen, nach beschluß dieses Landtags, sich zusammen verfügen, vnd solches expediren sollen. Vnd wann es also verricht vnd vollzogen seyn wird, sollen nechstfolgend darauff die Obriste Landofficier vnnd LandRechtssitzer dasselbe in vnterschiedlichen Sprachen offentlich drucken vnd publiciren lassen.

Wegen deß Elnbogner Crayses.

Nachdem die Stände vnd Inwohner deß Elnbognerischen Crayses, bey den Ständen dieses Königreichs angesuchet: Daß auch sie der Confœderationen, neben den incorporirten vnnd anderen vmbligenden Ländern theilhafftig gemacht, vnnd darinnen begriffen werden möchten. Welches die Stände in fleissige vnd reiffe erwegung gezogen, vnnd sich dahin entschlossen: Daß auch sie die Stände vnnd Inwohner gehörten Elnbogner Crayses in denen Confœderationen mit begriffen seyn, vnd sich derselben zugebrauchen haben mögen. Hergegen sollen ebenermassen gedachte Stände vnd Innwohner deß Elnbognerischen Crayses schuldig seyn, künfftiger zeit in allen vnd jeden vorstehenden Nohtfällen, diesem Königreich vnd denen incorporirten Ländern, entweder mit Geldt, oder Kriegsvolcks hülff, würcklich beyzuspringen.

Vorsehung deß Theils sub Vna.

Als auch die Stände vnd Inwohner deß Theils sub Vna, dieses gesucht, damit sie ebenermassen inn der Confirmation aller Privilegien vnd Freyheiten, welche die Kön. Mayest. von dem Tag der Crönung innerhalb vier Wochen den Ständen dieses Königreichs gnädigist einhändigen lassen sollen, begriffen, vnd ob jhnen so wol als ob denen sub Vtraque, Schutz vnnd Hand gehalten würde. Wann dann die Stände sub Vtraque, (weil jhnen nicht vnbewust, daß die Kön. May. denen sub Vna das jenige zu thun schuldig, auch sich dessen gnädigist anerboten) solches für billich erkennt, es auch darbey bewenden vnnd verbleiben lassen, daß sie jhres rechtmässigen begerens theilhafft vnnd fähig gemacht werden mögen.

Wegen auffnemung der Räytungen von jetzigem general Proviantmeister, so wol deß zuvor gewesenen Proviantmeisters Erben.

Demnach die Stände deß Königreichs Böhem weiland Nicklasen von Gerßdorff, vnnd folgendts Ehrenfrieden Berbißdorff von Berbißdorff, vnnd auff Sluhach, zu General Proviantmeistern erkiesen vnnd verordnet: Welche, wie der verstorbene Nicklas Gerßdorff bey seiner Lebenszeit, also auch ermelter Ehrenfried Berbisdorff, über das jenige, was sie etwa von den Directorn, oder Inwohnern vnd Ständen an Geträyd, auch anderm Proviant vnd Victualien, oder Geldern, vnd sonsten in andere wege, wie das jmmer Namen haben mag, zu jhren Handen empfangen, biß dato keine Räytung gethan: Derwegen, die Stände zu auffnehmung erwehnter deß Nicklasen Gerßdorffs Erben vnd seiner Ehrenfrieden Berbißdorffs Räytung, hiemit nachfolgende Personen verordnen:

Außm Herren Stand.

Pauln von Rzitschan, vnd auff Dub vnd Zalezli, Kön. May. Raht vnd Cammerer.

Hansen den Eltern von Talmberg vnd auff Pertschitz.

Außm Ritterstand.

Felix Wentzeln Pietipesky von Chisch vnd Egerperg, auff Bischitz, Bosin, Wobrzistwi, vnd Melnicker Schloß, der Königl. May. Hofs im Königreich Böhem. Marschalcken.

Humprechten Tschernin den Eltern von Chudienitz, deß Königreichs Böhem Vnter Cämmerern.

Auß den Städten.

Christoffen Khober von Khobersberg. Vnd

Wentzeln Colidium.

Solche Räytung soll auffs förderlichste, nach beschluß dieses Landtags, obbeschriebenen Personen gethan, vnd wann sie dieselbe von jhnen empfangen, alsdann bey nächstkünfftigem Landtag, der Kön. May. vnnd den Ständen dieses Königreichs solche vortragen, vnd darüber jhre gründliche Relation thun.

Vnd die Obristen Landofficier auch Lands Rechtsitzer, sollen ehists möglichen, einen andern General Proviantmeister verordnen, vnnd

sich mit jhm vmb einen gewissen Soldt vergleichen, warinn dann die Stände hiemit diesem Landtag, denen Obristen Landofficiern vnd LandRechtssitzern völlige Macht geben: Jedoch soll er Ehrenfried Berbißdorff von Berbißdorff, so lang bey solchem general Proviantmeister Officio verbleiben, biß von den obristen Landofficiern vnd Land-Rechtsitzern, kein anderer general Proviantmeister verordnet wird.

Wegen Correctur vnd übersehung der Lands-Ordnung, so wol der StadtRecht.

Nicht weniger haben Jhr Königliche Mayest. neben den Ständen dieses Königreichs sich dahin gnädigist verglichen, daß die Landes-Ordnung, vnd StadtRecht mit allem fleiß übersehen, corrigirt, vnnd mit dem Landtags Schluß conferirt, vnd in gute Ordnung gebracht werden: Massen dann hierinn allbereit zuvorn ein guter anfang gemacht: Vnd seind zu solcher verrichtung folgende Personen erwöhlet worden:

Auß den Herren.

Joachim Andreæ Schlick, Graf zu Pasaun vnnd Elnbogen, auff Swigan, rc. Kön. May. Raht, Cammerer, vnnd deß Königreichs Böhem obrister LandRichter.

Paul von Rschitschan, auff Dub vnd Zalezlich, der Königkl. May. Raht, vnd Cammerer.

Wentzel Budowetz von Budowa, auff Münchengrätz, Hradischt, Zasadee vnd Kotschnowitz, Kön. May. Raht, Cammerer vnd Præsident bey den Apellationen auffm Präger Schloß.

Auß dem RitterStand.

Heinrich Otta von Loß, vnd auff Komarow, der Kön. May. Raht, Cammerer, Burggraf zu Carlstein, vnd Jhrer May. der Böhemischen Königin Leibgedings Städte Vnter Cammerer.

Bohuslaw von Michalowitz, auf Seestädtl vnd Newen Sattel, Kön. May. Raht, Cammerer, vnnd Burggraf deß Königin grätzer Cräyses.

Martin Fruwein von Podolt, der Kön. May. Städte im Königreich Böhem, so wol Jhrer May. der Böhemischen Königin Leibgedings Städt in diesem Königreich Böhem Hofrichter.

Auß den Städten.

Wentzel Magrle von Sobischek.

Hans Theodor Sirt von Ottersdorff.

Peter Matzer von Letoschitz.

Adelbert Kautsky von Genschstein.

Die sollen dergleichen Mühwaltung auff sich nehmen, vnd inmittelst dieser zeit vnnd künfftigen Landtags, das jenige zur fertigung bringen, damit sie solches alsdann bey erregtem Landtag den Ständen auff fernere ratification referiren vnnd vortragen können: Vmb welche jhre Mühwaltung jhnen, nach erkandtnuß von der Kön. May. vnd den Ständen, billichmässige recompens beschehen soll.

Wegen deß Wentzel von Wchynitz vnd Tetau.

Nachdem alle drey Stände deß Königreichs Böhem, bey verschiener general Zusammenkunfft, so gehalten auffm Präger Schloß, den Dienstag nach Sanct Mariæ Magdalenæ, vnnd beschlossen worden den Sonnabendt nach Sanct Johannis Enthauptung, alles biß 1619. Jahres, Wentzeln von Wchynitz vnnd Tetau, auff sein bittliches begehren, als er bey den Ständen angesucht, jhme diese Gnade zuerweisen, vnnd zu verwilligen, damit er wider inn dieses sein Vatterlande das Königreich Böhem einkommen, vnnd der entzogenen Güter restitution haben, vnd derselben geniessen möchte, dieses zur Antwort gegeben: Die Stände hetten inn obacht, daß es dißfalls eine, mit der Käyserl. Mayest. als Königen zu Böhem, vnnd allen dreyen Ständen deß Königreichs Böhem, auff gemeinem Landtage gemachten Schluß, vnnd bey dem löblichen LandRechten, gethane außmässung betreffe, vnd köndten derhalben sie auff dißmal zu seinem begeren nicht allerdings verwilligen: Jedoch hetten sie seine tieffe Demut vnd inständig embsiges begeren angesehen, auch die fürtrefflichen seinet wegen ergangenen Intercessiones, so wol seiner Gebrüder vnnd Vettern, diesem Königreich biß dato erzeigte ansehenliche nützliche dienste, bey sich erwogen, bemeltem Wentzel von Wchynitz, vnnd Tetau, ohne allen abbruch bemeltes Landtags vnd selbiger Außmässung, noch einiger verkleinerung deß löblichen LandRechtens, nachfolgende Gnade gethan, vnnd bewilliget, daß er inn dieses Königreich, sein Vatterland wider kommen möge, vnnd die Herrschafft Chlumetz, so jhme hiebevor von

der Käys. May. abgetretten, sambt selbiger an- vnnd zugehörung (doch außgenommen, was sich bey solcher Herrschafft an Tafel oder Landgütern befindet, vnnd was auch seythero von der Herrschafft Podiebrad, solcher Herrschafft zugeeignet worden, massen jhme dann solches durch sonderbare von den Herren Directoren, Regenten vnnd LandesRähten dieses Königreichs verordnete Commissarien, wird an- vnnd außgewiessen werden) biß auff künfftigen Landtag possediren, innhaben vnd geniessen möge, vnd auff sein weyters ansuchen, bey solchen nechstfolgendem Landtag eine endtliche Resolution erwarten, jedoch auff weiß vnnd maß, wie in selbigem Versamblungsschluß angehängt, vnnd in seinem Reverß begriffen, massen solche bewilligung (welcher nach jhme, auch die Cession solchen Guts, dasselbe der zeit zugeniessen, beschehen) weyters vermag vnd in sich helt. Wann dann er Wentzel von Wchynitz vnnd Tetau, bey diesen von den Directorn, Regenten, vnd LandsRähten außgeschriebenen general Landtag, allen dreyen Ständen dieses Königreichs ein Schreiben gethan, vnnd darinn gebeten, die Stände wolten jhme seiner bitt an jetzo allerdings vnd gantz vollkommentlich, wie in restituirung vnd vorsehung seiner Person, also auch mit völliger wider einhändigung der jhme entzogenen Gütern, geniessen lassen, vnnd deßwegen verordnung thun. Warinnen dann auch die von allen Ständen vnd Inwohnern deß Marggrafthumbs Märhern verordneten Directores, Regenten vnd Landes-Rähte, vor seine Person, gegen den Ständen dieses Königreichs, durch dero schreiben abermals intercedirt vnd gebeten. Als haben die Stände vor eine Notdurfft zu seyn eradtet, weiln auß gewisser schickung vnd verordnung Gottes Allmächtigen, der Allerdurchleuchtigste Fürst vnd Herr, Herr Friderich von Gottes Gnaden, Pfaltzgraf bey Rheyn, deß heiligen Römischen Reichs Churfürst, ꝛc. von allen dreyen Ständen dieses Königreichs, vnnd denen incorporirten Ländern ordentlich vor einen Böhemischen König erwöhlet vnd gecrönet worden, vnnd er Wentzel von Wchynitz vnd Tetau, auch höchstermeldte Königl. Mayest. durch seine Brüder deßwegen angeflohen, daß solches Ihrer Königl. Mayest. vnserm Allergnädigisten Herrn, kundtbar gemacht, vnd dieses mit Ihrer Mayestät, was jhme Wentzel von Wchynitz vnnd Tetau, vor eine Resolution gegeben werden soll, erwogen werde. Demnach haben Ihre Königl. May. neben den Obristen LandOfficiern vnd Ständen, alles das jenige in dero gnädigisten er-

wegung gehabt, vnd lassen solches bey der verwilligung, welche gedachtem Wentzel von Wchynitz vnnd Tetau, bey obangeregter general Zusammenkunfft mit gewisen Conditionen vnd Beding beschehen, nochmals beruhen. Was aber sein ferrner begehr vnd suchen anlanget: Weiln sich befindt, daß selbiger Landtag, bey welchem zu jener zeit zu seiner Anklagung gewisse Personen, auß allen dreyen Ständen dieses Königreichs, verordnet gewesen, von Ihrer May. Käysern Matthia als Königen zu Böhem, hochlöblichster andenckens, außgeschrieben worden, vnnd daß Ihre Käys. May. damalen mit den Ständen seiner Person, vnd dere jhme abgetrettenen Güter halb, sich auf gewisse maß vnnd weiß gnädigist entschlossen. Welchem nach er von den hierzu verordneten Personen vor das löbliche LandtRecht beschickt, allda bey gehörten löblichen LandtRechten, wie auch letzlichen von Ihrer Käys. Mayest. selbsten hierinnen gewisse außmässung beschehen. Nun gebürt der Kön. May. so wol den Ständen, in guter obacht zu haben, damit solchem LandtagsSchluß vnd Außmässung deß LandRechtens, nichts zu verkleinerung noch abbruch, (massen solches gleichsfalls in der obgemelten vorigen bewilligung reservirt vnd vorbehalten worden) beschehen möge.

Wöllen derwegen Ihre Kön. Mayestät dißfalls mehrern notdürfftigen bericht einziehen, vnd weiln dieselbe an jetzo eine wichtige Räyse auß diesem Königreich gnädigst vor sich haben, als geruhen Sie sambt den Ständen solches biß auff nächstkünfftigen Landtag, welcher vff Gott will, nach Ihrer König. May. glückseligen wider zurück kunfft von derselben den Ständen wird außgeschrieben werden, jhme Wentzeln von Wchynitz vnd Tetau zu endlichem bescheid vnd Antwort verschoben.

Warumb der Landtag nicht eher hat geschlossen werden können.

Demnach auch auff voriger general Versamblung vnter denen absonderlichen, vnnd allein das Königreich Böhem betreffenden Artickeln, im zehenden Puncten dieses geschlossen worden, daß kein Landtag länger wehren soll als vierzehen Tag, es sey dann daß solches mit gewisser bewilligung, vnnd auß vergleich der Herren Stände

geschehe. All dieweilen dann auß hohen vnd vnvermeidlichen Vrsachen dieser jetzige Landtag, innsonderheit wegen Ihrer Mayestät, deß erwöhlten Königs, vnsers Allergnädigsten Herren glückseligen Ankunfft: auch Ihrer Mayestät, so wol deroselben Königlichen Gemahlin, auff dieses Königreich beyderseyts verrichten Crönung: dann der Land vnd anderer Officia Vernewerung: Item, deren mit Ihren Gnaden den Herren Gesandten auß den incorporirten Ländern hochwichtigen Tractationen vnd Handlung: auch der Königlichen Mayestät zu Polen, vnd Ihrer Churfürstlichen Gnaden deß heiligen Reichs, auff ergangene Schreiben gegebener Antwort, vnd Ihrer Fürstlichen Gnaden in Hungern vnd Siebenbürgen, deßgleichen Ihrer Gnaden der Herren Stände deß Königreichs Hungern Abgesandten, abfertigung halb, allbereit über die benennte zeit gehalten: Derentwegen so verwahren hierinnen sich die Stände deß Königreichs Böhem also, daß solcher Verzug deß Landtags, (welches mit verwilligung der Stände geschehen) obangeregten bey der general Zusammenkunfft gemachten Schluß, zu keinem nachtheil vnd schaden durchauß nicht seyn soll.

Form deß Bekändtnus Briefs, über Ihrer May. König Friderichen, als regirenden Königs zu Böhem, verwilligte Stewer.

Ich N. von N. Bekenne hiemit diesem Brief vor jedermänniglich: Demnach auff dem general Landtag, welcher sich auff dem Präger Schloß im Jahr 1619. den Montag an der gedächtnuß Sanct Simonis vnnd Judæ angefangen, vnnd bemeldten Jahrs, den Dienstag, so da war der Tag Sanct Elisabeth geschlossen, bewilligt worden: Daß ein jeder auß den Innwohnern deß Königreichs Böhem, Ihrer Kön. May. die Stewer, welche man bey der Crönung eines Böhemischen Königs von alters hero zu geben pflegt, als den halben S. Georgi Zinß, künftiges 1620. Jahrs, von seinen Vnterthanen einbringen, (doch jhre Vnterthanen dißfalls nicht beschwerende) vmb gehörte S. Georgi zeit nächstkünfftig, oder vierzehn Tag hernach, sambt den Bekändtnußbrieffen, denen von der Königl. May. hierzu verordneten Personen, zu geben vnd zuerfüllen schuldig sey.

Welcher verwilligung nach, ich von meinen Vnterthanen den Georgi Zinß eingenommen, N. hundert, oder Schock Groschen Böhemisch: Vnd nach inhalt solcher bewilligung, überschicke ich solche N. hundert, oder Schock, Groschen Böhmisch, denen von Ihrer Kön. May. darzu verordneten Personen, mit einem Bekändtnuß brief: Vnd daß ich mich hierinn nach außweisung deß Landtags beschluß, auffrichtig vnd recht verhalten, neme ich solches auff mein Gewissen. Vnd deme zu mehrer beglaubigung, 2c.

Ebenmässige Form deß Bekändtnuß Briefs, über die Ihrer Mayest. der Königin zu Böhem, auff den vierdten theil deß Zinses verwilligte Stewer.

Form des Bekandtnuß Briefs, deren so Gelder auf Interesse ligendt haben.

Ich N. von N. Bekenne hiemit diesem Brief vor jedermännig- lich: Demnach auff dem general Landtag, welcher sich auffm Präger Schloß Anno 1619. den Montag an der Gedächtnuß S. Simonis vnd Judæ angefangen, vnd bemelten Jahrs den Dienstag, so da war der Tag S. Elisabeth, geschlossen, bewilliget worden, daß ein jeder auß den Innwohnern deß Königreichs Böhem, Ihrer Königl. May. die Stewer, welche man bey der Crönung eines Böhemischen Königs von alters hero zu geben pflegt, den halben Sanct Georgi Zinß, ent- weder von alten oder newen Gelt Summen, auff Interesse, oder an CammerZinsen, umb Sanct Georgi nächstkünfftigen 1620. Jahrs, oder in vierzehen Tagen hernach, sambt den BekändtnußBriefen, de- nen von der Königklichen Mayestät hierzu verordneten Personen, zu geben vnd zuerfüllen schuldig sey. Welcher verwilligung nach, von denen Geldern, so ich auff Interesse hab, an S. Georgi Zinß von der Summa N. oder CammerZinß N. ßß. ich N. eingenommen, N. hundert oder Schock: Vnd nach Inhalt solcher bewilligung N. überschicke ich N. denen von Ihrer Kön. May. hierzu N. verordneten Personen N. ßß. &c. Böh. Vnd daß ich mich hierinnen nach außwei- sung des Landtags Beschluß, auffrichtig vnd recht verhalten, neme

ich solches auff mein Gewissen. Vnd deme zu mehrer versicherung, habe ich mein eigen Insiegel auff diesen Brief gedruckt. Der geben ist, ꝛc.

Gleiche Form deß Bekändtnuß Briefs, über die Ihrer Mayestät der Königin Elisabeth, als Königin zu Böhem, auff den vierdten theil deß Zinses verwilligte Stewer.

Beschluß deß Landtages.

Dieser der gesambten drey Stände deß Königreichs Böhem Schluß vnnd Bewilligung, so sie auß ihrem freyen guten Willen gethan, soll dieses Königreichs Privilegien, Begabungen, Freyheiten, Rechten, Ordnungen, wol hergebrachten alten Gewonheiten vnd Gebräuchen, an jetzt vnd zu künfftigen ewigen Zeiten, zu keinem nachtheil vnd schmälerung durchauß nicht seyn.

Etliche Artickel auß dem Fürtrag Ihrer Gnaden, der Herren Stände vnd Inwohner deß löblichen Marggrafthumbs Märhern, von Herren, Ritter vnd Burgerstands.

Die Confoderation betreffende.

Demnach eine gewisse Confœderation zwischen Ihren Gn. den Herren Ständen deß Königreichs Böhem, vnd deren Herren Abgesandten dieses Marggrafthums Mähren, auch der Herren Fürsten vnnd Stände in Ober vnnd NiderSchlesien, wie in gleichem der Herren Stände in Ober vnd Nider Lausitz, in Namen vnnd an statt dieser vereinigten, vnnd diesem Königreich incorporirten Länder, auff-

gerichtet, vnd mit einem Jurament bestätiget worden. Als haben wir solche Confœderation, wie dieselbe von wort zu wort in vnterschiedlichen Puncten vnnd Artickeln begriffen ist, angenommen, ratificirt, vnd gut geheissen. Wöllen auch dieselbe hinfüro vnnd zu künfftigen Zeiten, mit der hülffe Gottes, vest vnd beständiglich halten, vnd vns darnach reguliren vnd richten.

Von werbung mehrer Kriegsvolcks.

Dieweil auß verursachung deß obbemeldten feindtseligen Kriegsvolcks, welches in diesem Lande grossen schrecklichen schaden, vnd grausame Tyranney verübet, die hohe vnd vnumbgängliche notdurfft erfordert, Daß wir über vnser Kriegsvolck, welchs wir zuvor in vnserer Bestallung haben, vnser liebes Vatterland zu defendiren, vnd vnsern tyrannischen vnd grausamen Feinden zu widerstreben, noch ein mehrers werben vnd annehmen lassen möchten. Dero vrsachen halber haben wir vns einhelliglich dahin erklärt, noch 1500. Mann zu fuß werben zu lassen. Vnd über solch Volck wir zum Obersten wehlen vnd verordneten, Herrn Rudolffen Schleinitz von Schleinitz, vnd auff newen Meßritscheck. Mit diesem vnsern Herrn Obristen, sollen gewisse von vnns verordnete Personen, wegen der Bestallung tractiren, dieselbe mit ihm schliessen, in vnsern Namen vnd an statt vnser beschreiben vnd besiegeln, auch alsdann jhme Herrn Obristen einhändigen vnd zustellen.

Wegen derjenigen, die sich in diesem Lande vor offentliche Feinde zeigen, Auch wegen anderer, die vnserm vorigen Schluß biß dato keine satisfaction leisten, vnd sich zum theil mit Kranckheiten, vnd andern vnzeitigen außreden bemänteln.

Demnach bey nechst verwichner gemeinen Zusammenkunft, so Donnerstag nach Philippi vnd Jacobi, dieses gegenwärtigen 1619. Jahrs, allhier in der Stadt Prinn gehalten, Albrecht Wentzel Eusebius von Waldtstein, Adam Lew Litzek von Riesemburgk, Georg von Nachod, vnd Wilhelm Brabanský, wegen der an vns vnd ihrem

Vatterland begangner trewlosigkeit, auch anderer bösen Practicken halber, deß Landes verwiesen, vnnd benebens beschlossen worden, daß deroselben Güter vns zu handen eingezogen, vnd dem Lande zum besten angewendet werden sollen, Als lassen wir es bey solchem vorigen Schluß auch anjetzo verbleiben.

Wie dann auch Fürst Carl von Lichtenstein, vnd jrer viel auß den Innwohnern, als sie einen Reverß von sich gegeben, oder aber sich vor den Herren Directoribus, denen wir solches bey angeregter vnser vorigen Zusammenkunfft in jren gewalt übergeben, gestellen sollen, solches nicht vollzogen, vnd sich auch biß dato, zu dieser jetzigen Zusammenkunfft vnter vnns nicht einstellen, sondern sich wie zuvor, also auch an jetzo, mit Kranckheiten (da man doch von etzlichen andere wissenschafft hat) vnd andern gar kahlen vnd vnzeitigen außreden behelffen. Derowegen wir alle diese Personen, welche sich innerhalb 4. Wochen von dieser Zusammenkunfft an gerechnet, vor die Herren Directores nit gestellen, vnd nach vernemung dessen von jhnen, was zwischen dem Königreich Böhem, vnd desselben incorporirten Ländern, vor eine Confœderation, vnd Vereinigung beschehen, zu solcher Vereinigung vnnd Confœderation, daß sie dieselbe ratificiren vnnd gut heissen, vnnd vermöge derselben mit vns zugleich vor einen Mann stehen wöllen, sich nicht bekennen, dißfalls mit einem Cörperlichen Eydschwur sich nicht verbinden, mit eigener Hand unterschreiben, vnnd also diesem vnsern einhelligen Schluß Satisfaction läysten wöllen: Gleicher gestalt, wie die obbenandte Personen, deß Landes zu künfftigen ewigen zeiten proscribiren vnd verweisen. Vnd zugleich verordnen, daß sich die Herren Directores in eines jeglichen dergleichen Widersacher vnnd Feindes deß Vatterlands Güter, in vnserm Namen vns zuhanden einführen, dieselben verkauffen, vnnd das Geldt darvor dem Land zum besten anwenden sollen.

Den Sdenco Zampach aber, wie auch Hansen den Eltern Kawka von Rschitschan, thun wir gleichsfals darumben, daß sie an dem Vatterland trewloß vnnd zu Verrähtern worden, sich mit bedrohungen verlauten lassen, vnd auff beschickung der Herren Directorn nicht gestellen wöllen, deß Landes proscribiren vnnd verweisen, vnd jhre Güter zu vnsern Händen, vnnd dieses Landes nutz vnd frommen anwenden.

Wegen des Cardinals, Capitels, der Prelaten, vnd anderer Feinde vnd Practicanten.

Dieweil dieses nicht nur allein zu hören ist, sondern sich in Warheit vnd gewiß also befindet, Ja auch der Cardinal Franciscus von Dietrichstein dasselbe im werck erwiesen, daß er deß Landes Feind ist, vnd seine Güter mit Kriegsvolck besetzet: Wie auch das Capitel zu Vlmitz vnnd Prinn, so wol die Prælaten, sich offentlich hierinn erkläret, daß sie vns mit hülff nit beystehen, auch kein Volck schicken wöllen noch können, vnnd solches auch wider ihr Gewissen sey. Als haben wir vns dahin entschlossen, daß alle Bischoffliche, deß Capitels vnd Closter Güter, darunter auch der Jungkfrawen oder Nonnen Güter zu verstehen, wie auch seine deß Cardinals Francisci erbliche Güter, in Sequester genommen, ihre Vnterthanen der ihnen geläysten Pflicht halber, loß gezehlet, vnd vns den Ständen vnnd dem Lande zu handen vnterthänig gemacht werden sollen. Solche Güter aber sollen von denen, von vns in einem jeden Cräyß darzu verordneten Personen, denen wir solches in jren gewalt gegeben, dem jenigen der dieselben zu kauffen gesinnet, verkaufft, auch darumben Verträg auffgericht, vnnd sie sich darein verobligiren, wenn die Recht wider gehen möchten, solche Güter zu einem erblichen Eigenthumb in die Landtafel eingelegt werden.

Den Abten, Pröbsten, sambt jhren Mönchen, vnd andern Ordensleuten, wie sie dann Namen haben, soll jhre gebürliche vnterhaltung von solchen einkommen verordnet: Denen Closter Jungfrawen aber, so sich verheyraten wöllen, soll ein Heyratgut: vnnd den übrigen, die also frey inn jhrem Orden verbleiben wolten, gleichsfalls jhre vnterhaltung verschafft vnd verordnet werden: Welche vnterhaltung die jenigen, die solche Güter kauffen möchten, räychen vnd abführen, vnd solches gleichsfalls in die Verträge mit eingeschlossen werden solle.

Es sollen auch alle Häuser, Wohnungen vnd Clöster, so wohl die inn Städ, alle als auch ausserhalb der Städte auffm Lande, durchgesuchten Waffen, Munition vnd Kriegsrüstungen, auch was von Goldt, Silber vnd Gelde gefunden würde, von dannen erhoben, vnd dem Land zum besten angewendt werden. Wegen jhrer begangenen Vntrewheit, vnnd wider dieses Landes offentliche entpörungen aber,

thuen wir obbenandten Franciscum Cardinal Bischoffen zu Vlmitz, deß Landes zu künfftigen ewigen zeiten verweisen. Alle Canonicos, auch die Capitel zu Vlmitz vnd Prin, in vnsern Arrest nemen, vnd zu nemen anbefehlen.

Vnd weil auch dieses zu befinden, daß die Bürger der Römischen Religion, vnd deroselben Orden zugethan, mit in disen Practicken seyn vnd hangen, Als haben wir vns gleichsfalls dahin entschlossen, daß alle jhre Häuser durchgesucht, alle vnd jede Waffen vnd Wehren, Munition vnd Kriegsrüstungen jhnen eingezogen, vnd an ein gewisses Ort deponirt werden sollen.

Vnd weil wir jhnen auff dißmal in keinem weg trawen vnnd glauben können, wir auch gleichfals verordnen, daß alle die jenigen welche noch in newen vnd alten Rahtsstellen vnd ämbtern verbleiben, vor unsern Commissarien zuförderst ordentliche rechnung thun, vnd von denselben jhrer Pflicht erlassen, vnd an ihre stat, andere der Evangelischen Religion eingesetzt werden.

Wegen der LehensLeut deß Bischoffthumbs Vlmitz.

Dieweil sich Frantz Cardinal von Dietrichstein im werck vnnd in der Warheit, diesem Land vor einen offentlichen Feind vorgestelt, vnd auß diesen vnnd vielen andern vrsachen deß Lands auff ewig verwiesen, vnd seine Güter dem Land zu handen eingezogen worden. Als haben wir vns dahin entschlossen, daß alle Lehenträger des Bisthums Vlmitz, ihres Juraments vnd Pflicht, damit sie jhme Cardinaln, vnnd dem Bisthumb verobligirt, loßgesprochen, vnnd jhre Güter erblich gemacht werden. Wie wir dann dieselben an jetzo also bald jhrer Pflicht loß zehlen, jhnen hiemit bey dieser Zusammenkunfft anzeigen vnnd befehlen, Daß sie sich von dieser Zusammenkunfft an, in den nächsten vier Wochen, vor die Herren Directorn vnnd LandesRähte gestellen sollen, vnd geben jhnen den Herren Directoribus völlige macht, denselben ferrner vnsern Schluß, in welcher gestalt jhre Güter erblich gemacht werden sollen, vorzutragen, vnd diese Sach zu enden vnd zu schliessen. Im Fall sich aber einer auß jhnen den Lehenträgern, vor die Herren Directores nicht gestellen, zu obbemeldter der Länder Confœderation vnd vereinigung, daß er dieselbe ratificirn, vnd vermög derselben, mit vns vnd allen andern Herren Inwohnern

dieses Lands, vor einen Mann stehen wölle, sich nicht bekennen, hierinn mit einem Jurament verbinden, vnd mit eigner Hand vnterschreiben würde, mit demselben sollen die Herren Directores also vnd dero gestalt, wie im obgeschriebenen Artickel, von deß Landes Feinden vnd Widersachern außmässung beschehen, verfahren vnd vmbgehen.

Diese nachfolgende Artickel sind nicht hierinn getruckt.

1. Von Stewer vnd Bern.
2. Vom auffschub deß LandRechts Sanct Kunhut.
3. Von der Pfarrkirchen bey S. Nicklas zu Znäym.
4. Von auffenthaltung der Frembden vnd Außländischen in den Städten vnd anderswo.
5. Von kauffung oder Innenhabung der Häuser inn den Städten derer Personen, die sich keines Stands nicht gebrauchen.
6. Von der Direction vnd deß Lands Regiment.

Special Artickel, welche principaliter das Land Schlesien angehen.

Demnach fürnemblich dahin vorzusinnen, wie eines jeden habenden Landes die Leges fundamentales, dermassen verfasset werden, damit ins künfftig alles dispputat vnnd anlaß zu allerhand mißhälligkeit gäntzlich abgeschnitten werde, Als bleibt es zwar anfangs wegen deß Schlesischen Mayestätbriefs in puncto Religionis, welcher zu förderst vnter die Leges fundamentales billich gesetzt wirdt, allerdings bey deme, was oben die general verfassung buchstäblich besaget vnd vermag. Doch darneben mit dieser außdrücklichen erklärung, daß alle vnnd jede Religionsverwandte, so bißhero im Land Schlesien bedrängniß erduldet, vnnd denen vermittels deß Oberampts, oder eines jeden Orts, Stands oder Ampts Obrigkeit, oder

in abgang der Amptshülffe, der verordneten Landes Eltesten, oder Rechtsitzer die völlige Restitution der abgenommenen oder vorenthaltenen Kirchen, deß freyen Religions exercitii, Handels vnnd Wandels, Bürger- vnd MeisterRechtens, vnd was solchem allem mehr anhängig, allbereit erfolget ist, Oder noch ins künfftig erfolgen werde, Als da seyn, die zur Neiß, Teschen, Skotschaw, Schwartzwasser, Troppaw, Oppeln, Rattibor, Ober Glogaw, Proslaw, Strigaw, Liebenthal, vnnd wie sie Namen haben mögen, bey solcher Restitution, vnd entnommenen Religionsbeschwerden, zu allen ewigen zeiten ruhig gelassen, gehandhabt, geschützet, vnd darbey erhalten vnd verbleiben.

2

Was aber die ersetzung der Ober Hauptmannschafft betrifft, soll dieselbige, auß vrsachen, daß der Schutz deß Mayestätbriefs, wie auch jetzige Verfassung, dem Ober Hauptmann anvertrawet allezeit mit einem Evangelischen Fürsten bestellet, vnnd ersetzet werden.

3

Zu mehrerm Respect aber desselben, soll kein Stand, weder Bischoff noch andere dem Ober Hauptmann der Session halben eintzigen Streit zu moviren befugt seyn, alldieweil es gar vnschicklich, daß derjenige, so deß Königs stelle helt, vnd über alle Stände an statt desselbten die Oberamptsdirection hat, einem Stande in der Session weichen solte, Vnd kan, vnd soll hierbei das jenige was vor diesem auß den Cantzleyen geschrieben, oder auch auß gut willigkeit nachgesehen worden, wie auch die angeborne Hoheit an jetzo, nach beschehener Contradiction, gar nicht in consideration gezogen werden.

4

Ferner, so sollen auch im Lande, wie alle Stände, also auch, vnnd fürnemblich, die Fürstlichen Personen, über jhren habenden Privilegien die geistliche Stiffter, Klöster vnd Geistligkeit besagende, von dem König würcklichen geschützet, darwider im wenigsten bedrängt, oder jhnen einiger Eintrag, vnter waserley schein vnnd Prætext es jmmer geschehen könne, es sey gleich, daß sich der König für einen obersten Patron vnd Schutzherrn aller Gestifft im Schlesien bißher anziehen lassen, gethan noch angefügt werden.

… soll der König solche Stiffter, wie auch die Städte inn den … Fürstenthumben für seine Cammergüter anzuziehen gar nicht …ugt seyn.

5

Zu mehrer gewißheit vnd sicherung der Religion vnd Landes …heiten, sollen auch alle Häuptleute, so wol die Cantzler in den … Fürstenthumben, der Evangelischen Religion zugethan seyn, …weil jhnen der Schutz deß Mayestatbrieffs anbefohlen worden, …assen sie dann auch jhre Eydespflicht auff beschützung deß Maye… briefs, vnd dieser Conjunctions Capitulation, vnwäygerlich zu lei… schuldig seyn sollen.

6

Denen jenigen Erbfürstenthumben in Schlesien, so der aliena… halben privilegirt, soll der vor diesem gesuchte Reverß erfolgen.

7

Vnd weil auch die Herren Fürsten vnd Stände, wegen vieler … auß der Böhemischen Cantzley entstandenen beschwerden be… … worden, auff eine enderung der Cantzley vorzusinnen, vnd deß… …jen Anno Sechzehenhundert vnd Eylffe, einen absonderlichen Re… außgebracht, vnd aber in richtiger verfassung zubefinden, daß der …rste Cantzler hinfüro ein Evangelischer Herr seyn solle, vnd die …ren Fürsten vnnd Stände das gute vertrawen in die löblichen Bö… …ischen Stände setzen, sie werden allezeit auff solche subiecta bey der …tzley, so wol bey den Apellationen trachten, die eines jeden Lands …ivilegien vnd Freyheiten wol in acht nemen möchten: Als sol es … künfftig bey dem alten modo verbleiben, daß nemlich der König … Cantzley halten, vnd alle expeditiones vnter einem obersten Cantz… seyn sollen. Weil aber vor disem mehrern theils wegen der Län… Schlesien vnd Lausitz ein Teutscher Vice Cantzler, vnnd ein Teut… …r Secretarius gehalten worden, So wirdt die Nomination dieser …den Personen nicht vnbillich den obgedachten Ländern anvertrawet: … soll aber auch der oberste Cantzler ohne beyseyn deß ViceCantzlers, …achen die Länder betreffende, nichts vortragen vnd referiren: Die …tachten sollen wie vor alters, auß der Appellation geholet, vnnd

hierzu, sonderlich die von den Ländern vorgeschlagene Appellations Rähte gebrauchet werden.

8

Es soll aber die Böhemische Cantzley dieses in guter Auffacht halten, damit alle einkommende Sachen zum schleunigsten expedirt, vnd über drey oder vier Tage nicht auffgehalten, vnnd jedermäniglich, ohne ansehen der Person, die Justitz administriret werden.

9

Alle einkommende Supplicationes vnd mindere Schrifften, sollen im Raht gelesen, was aber grosse Schrifften vnd Acten seyn, die sollen vnter den Rähten, doch inn geheim zu halten, außgetheilet, durch sie zu hause mit fleiß gelesen, vnd nachmals in dem Raht ordentlich referirt, vnd worinnen die merita causæ beruhen, ad verbum ablesen: vnd darüber votiret werden.

10

Denen enormiter facinorosis, so rechtmässig deß Lands verwiesen, oder sonst gestrafft worden, soll ohne einziehung der Obrigkeit berichts, kein Gläyte oder Gnade ertheilet werden.

11

Ingleichem soll denen auß den Städten beschuldeten Leuten keine Nachfrist gegeben, noch das Recht wider sie gehemmet, oder durch die auß der Cantzley ergangene Befelch den Creditorn der Rechtliche Proceß wider sie außzuführen, verwehret werden: Vnd wann etwa ein beschuldeter mit seinen Gläubigern handeln wolte, daß kein Creditor wider seinen freyen willen hierzu nicht soll genötiget werden.

12

Alle Agentereyen, Sollicitaturen vnd dergleichen, sollen denen bey der Cantzley dienenden Personen vntersagt, vnd bey straff verboten werden.

13

Weil auch die Repressalien zwischen denen Ständen in Bö-
em vnnd dem Land Schlesien der Vnion, auch sonsten der guten
achbarschafft, vnd beyder Länder ordentlichen Rechten zu wider,
llen dieselben hinc inde von nun vnnd zu ewigen zeiten nachbleiben,
d beyderseyts vnterlassen werden.

14

Es soll auch das vnbewegliche Jus apprehensionis bonorum,
essen sich die Cammer in Schlesien vor Jahren angemasset, vermöge
r ergangenen Käyserlichen Resolution, gäntzlich auffgehaben, vnd
bgeschafft seyn. Vnd so der König zu einigem Stande oder Inn-
ohner seiner Güter halber, auff Lehen, Pfand, oder eigen Zuspruch
t, oder zugewinnen vermeinet, es geschehe vnter was herfür ge-
uchter Prætension es immer wölle, Soll anders nicht, als mit ordent-
chen, Landüblichen Rechten wider denselben verfahren, vnd keines
egs, einigem Fürsten, Herrn, oder Stand, oder Einwohner, die ge-
öhnliche Confirmation, so lange, biß der Zuspruch gefördert wird,
er zu ende kompt, verwäygert oder vorenthalten, noch auch inn
rstossenden commodis deß Landes, deßhalben übergangen, oder
er an erkauffung vnd acquisition mehrer Güter verhindert, sondern
eich andern vor einen Stand vnd Inwohner deß Landes so lange er-
nnet vnd gehalten werden, vnd deß Rechten im Lande fähig vnd
eilhafftig seyn, biß zu recht vnd ordentlich die Ansprüche außgeführet
d geendet werden.

15

Ob auch wol seythero auß verhinderung, etlicher Städte Pri-
legien, vnd alter prætendirter gewonheiten, die Erbschafften auß
m Königreich Böhem in Schlesien aller Orten nicht abgefolget
erden wöllen, So soll doch von jetzt an, vnnd zu künfftigen ewigen
eiten, es anders gehalten, vnd alle vnnd jede Erbschafften seinem
chtmässigen Erben, in Schlesien auß Böhem, von Land vnd Städten,
d reciproce auch auß Schlesien in Böhem gefolget werden.

16

Dieweil auch die Einwohner deß Landes Schlesien keine Außländer seyn, So soll, wann jemand ein Gut im Königreich Böhemen, oder Marggrafthumb Märhern, für sich erkaufft, oder erobert oder es sonsten anderwerts an sich gebracht hette, vnd einen Reverß in die Landtafel deß Königreichs Böhem oder Marggrafthumbs Mähren, üblichem gebrauch vnnd Rechten nach, von sich geben müste, von solchem Reverß dem obersten Landschreiber Ein hundert Ducaten Vngrisch, dem Vnter Landschreiber fünfftzig, vnnd denen Personen bey der Landtafel, fünffvndzwaintzig Ducaten zubezahlen, schuldig seyn, Vnnd über diß weiter nicht überhöhet werden.

Ebener gestalt dann auch, wann jrgendt ein Innwohner deß Königreichs Böhem, oder Marggrafthumbs Mährern in Schlesien ein Gut erkaufft oder ererbet, oder anderwerts erlanget hette, sol derselbe gleichsfalls mit ebenmässiger, vnnd nicht höherer Taxa beschweret werden.

17

Ferner ist offenbarlich vnd erweißlich, daß die Städte vnd Einwohner Breßlawischen, auch Schweidnitschen vnd Jawerischen Fürstenthumben, wie auch Nymtsch vnd Haynaw vom König Johanne, Anno 1327. vnd Käyser Carolo IV. im Jahr 1355. vnd 1359. dahin außdrücklich also privilegirt vnd begnadet, daß die Bürger vnd Einwohner derselbten, wann vnd wo sie durch das Königreich Böhem, vnd andere Ihrer Käys. May. Städte, Vnd sonderliche auch in der Stadt Prag, inn welchen man Zoll einnimpt, vnd sie mit jhren Wahren durchziehen müssen, von allen Zöllen zu ewigen Zeiten befreyet, Solche Privilegia auch von folgenden Käysern vnd Königen allezeit confirmiret worden, werden derowegen sie billich auch darbey zu lassen vnd zu schützen seyn.

18

Demnach auch ein alter Stritt von der Geistligkeit wegen der mitleydung in vnterschiedenen Fürstenthumben, in deme auffgejagt worden, daß sie in den Contributionen vnd LandsAnlagen jedes Orts nit gleich den andern Innwohnern mitleyden, vnd dieselbigen in dem territorio, wo jre Güter gelegen, einbringen, noch in Musterungen vnd Landsauffbothen, daselbst vnterstellen, sondern sich in einem vnd

dem andern, ohne mittel an den Bischoff halten, darüber auch mit etlichen zu Recht gediegen, das Recht aber nachmals vorsetzlich auffgehalten, vnd dargegen sich per viam facti einen Weg als den andern der exemption anzumassen vermeynen, vnd aber vnverneinlich, daß, wie die Stewren vnd contributiones, also auch die Musterungen vnnd Auffbot, den Juribus territorii anhängig, welche keine LandsObrigkeit im Fürstenthumb Schlesien, weniger die Kön. May. zu Böhmen inn den Fürstenthumben dem Bischoff jemals eingeraumet, vngeachtet, was für wichtige attentata mit affigirung Patenten vnd außgegangenen Schreiben de facto vorgenommen werden wöllen.

Als sollen von nun an, vnnd zu künfftigen ewigen Zeiten, die Geistlichen aller orte, die mitleidungen von Gütern, auch die vnterstellungen bey den Landesmusterungen, Defensionen vnd Landesauffbothen, an denen orten, da jhre Güter gelegen, ratione Juris territorii, befördern, vnd zu werck richten, Vnnd alles diß, was bißhero de facto fürgegangen, hiemit cassirt vnd aufgehaben seyn, vnd zu ferrnerm behelff, wie auch die geführten Proceß, Item was von dem Bischoff wegen deß loci ordinats, so wol was wegen seiner Tafelgüter fürgeschützet wird, nicht angezogen, oder attendiret werden.

19

Ingleichem solle in actionibus civilibus auch keiner exceptioni fori, deren sich die Geistlichen biß anhero inn Gestifften mit beruffung auff jhre Provincialen, Ertzbischoff zu Prag vnd Gniesen: In Commenden aber auff den Großmeister zu Malta gebraucht, deferiret werden, sondern alle Geistlichen vnd Commendatores an dem orthe, wo sie jhre Domicilia vnd Güter haben, vnd zwar auch secundum statuta et jura loci, recht geben vnd nemen.

20

Weil auch die höchste vnbilligkeit ist, daß die Stiffter vnd Römisch Catholischen Geistlichen dem Bischoffe stewren vnd contributionen, auch offters zu vnterdruckung vnd hinderung der Evangelischen leisten müssen, da doch dergleichen, als obvermeldet, ad jura territorii gehörig, deren sich der Bischoff nirgend, als an orten vnnd enden seines Bisthumbs zugebrauchen befugt: Soll solches hiemit gäntzlichen abgestelt, vnnd allen Landes Obrigkeiten solches bey der Peen ein tau-

sent Taler abzuschaffen, vnnd keines weges zuverstatten, mit gegeben seyn.

21

Als auch zu hinderung, ja gäntzlicher außrottung der Religion, fast bey allen Catholischen Obrigkeiten, nunmehr eingeführet, daß niemand, so nicht sub vna communiciret, zum Bürger- vnnd Meister Recht in Städten, in Dörffern aber zu erkauffung grund vnd bodens, zugelassen wird: Soll in künfftig bey dergleichen Obrigkeiten, das Meister- vnd BürgerRecht nicht gesucht, sondern von der Stände Ampt oder Obrigkeit dessen orhts, oder den verordneten Defensorn gegeben, vnd die Leute darüber geschützt werden.

22

Alle Privilegia, Decreta vnd Resolutiones, vorn vnnd nach dem Mayestätbrieffe, weil derselbige auff die utilitatem et tranquillitatem publicam fundiret, außbracht, so demselben zu wider lauffen, sollen für nichtig vnd krafftloß gehalten werden.

23

Es ist auch zu erschöpff- vnd enervirung deß Lands in übung gebracht worden, daß die von Land vnd Städten in Erbfürstenthumben, mit bedrohung Königklicher Vngnade, zu Bürgschafften vnnd Sieglungen, bey der Schlesischen Cammer gedrungen worden, vngeachtet, die Schulden offters ohne noht, vnnd vnbillicher weise contrahiret worden, Darauff dann erfolget, daß desto stärcker auff contributiones bey gemeinem Lande gedrungen, vnnd vmb der vor intereßirten Mitglieder vnd derer Rettung willen, auch die andere Stände zu bezahlung der Schulden, gleichsam per indirectum gebraucht werden wolten.

Diesem übel nun zu remediren, soll niemand bey der Cammer ohne freyen vngezwungenen Willen, inn einige Sieglung oder Bürgschafft sich einzulassen schuldig seyn, noch auff verwiderten fall, einige Vngnade oder gefährde verwircket haben, weniger bey jemanden von den andern Ständen, zu rettung dessen, der sich dißfalls willig eingelassen vnnd verteufft, einige Contribution gemuthet oder geleistet werden.

Inhaltsverzeichniß.

Pag.

Artickel, welche in aller Dreyer Herren Stände des Königreich Böheimb aufm Präger Schloß gehaltenen Zusammenkunft, so sich den Dinstag nach Maria Magdalena angefangen, vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet, berathschlaget vnd geschlossen worden seynd.

Böhmische Artickel, welche auff dem neulichsten General Landtag, auff dem Präger Schloß (der sich am Montag der gedächtnus S. Simonis vnd Judæ angefangen, vnd den Dienstag, am Tage S. Elisabeth gegenwertigen 1619 Jahrs geendet) mit der Königl. Mayst. von allen dreyen Ständen verwilliget vnd beschlossen worden.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

10) Die Landtags-Commissare an die Stände. Die Stände werden gebeten, der Intention des Königs völlige Satisfaction zu geben.
11) Die Stände an die Commissare. 14. Nov. 1650. Bewilligungen für das Sct. Georgi-Kloster.
12) Ferdinand III. an die Commissare. 18. Dez. 1650. Erlaubniß zur Deliberirung einiger Punkte.
13) Die Stände an die Commissare. 21. Nov. 1650. Erklärung der Stände über Militair-Verpflegung, Haussteuer, Moratorium und die Juden.
14) Ferdinand III. an die Commissare. 27. Nov. 1650. Dank des Königs für die von den Ständen gefaßten Beschlüsse nebst einzelnen dieselben betreffenden Clausulen.
15) Die Stände an die Commissare. 1. Dez. 1650. Annahme dieser gestellten Clausulen.
16) Ferdinand III. an die Commissare. 2. Dez. 1650. Der König nimmt die von den Ständen vorgeschlagenen Verwilligungen für das Sct. Georgi-Kloster an.
17) Ferdinand III. an die Landesofficiere. 13. Dez. 1650. Der König erlaubt den Druck der gefaßten Landtags-Beschlüsse.
18) Denkschrift des obgedachten Landtags.

Viertes Heft.

Die Andere Apologia der Stände des Königreichs Behaimb, so den Leib vnnd Blut vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi vnter beider gestalt empfahen. Auß der Behemischen Sprach in die Deutsche versetzt, vnd erheischender Notturft nach, vermehrt vnd verbessert. Und allen Liebhabern der Wahrheit Deutscher Nation, zum besten in Druck verfertiget, neben einem zu Ende angehengten Chur-Sächsischen Testimonio von den Jesuiten vnd jhren früchten. Anno: MDCXIX.

Fünftes Heft.

1) Artickel, welche in aller Dreyer Herren Stände des Königreichs Böheimb aufm Präger Schloß gehaltenen Zusammenkunft, So sich den Dinstag nach Maria Magdalena angefangen, vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet, berathschlaget, vnd geschlossen worden seynd.
2) Böhmische Artickel, welche auff dem neulichstem General Landtag, auff dem Präger Schloß (der sich am Montag der gedächtnus S. Simonis vnd Judae angefangen, vnd den Dienstag, am Tage S. Elisabeth gegenwertigen 1619. Jahrs geendet) mit der Königl. Mayst. von allen dreyen Ständen verwilliget vnd beschlossen worden. Item Extract der Artickel, welche bey gehaltener Zusammenkunfft den 7. Augusti biß 1619. Jahrs, von allen dreyen Ständen des Marggrafthumbs Mähren, von Herrn, Ritter vnd Burgerstand inn der Stadt Prinn seyn deliberirt vnd beschlossen worden. Deßgleichen Special-Artickel, welche Principaliter das Land Schlesien angehen.

Sechstes Heft

(unter der Presse).

Verhandlungen des Erzherzoges Mathias mit den verschiedenen Ständen zur Pacification des durch die Aufstände der Haiducken gänzlich darnieder liegenden Oesterreich unter der Enns, in 39 Aktenstücken aus dem Jahre 1608.

Preis eines jeden Heftes in Umschlag geheftet $\frac{1}{2}$ **Thlr. = 45 Kr. C.-M.**

Jedes Heft dieser Sammlung, welche rasch fortgesetzt wird, wird ohne Preiserhöhung einzeln verkauft!

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.

Historische Aktenstücke

über

das Ständewesen

in

Oesterreich.

VI.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.

Historische Aktenstücke
über das

Ständewesen in Oesterreich.

Inhalt.

Erstes Heft.

Zweites Heft.

Drittes Heft.

Die Verhandlungen des böhmischen Landtags im Jahre 1650.

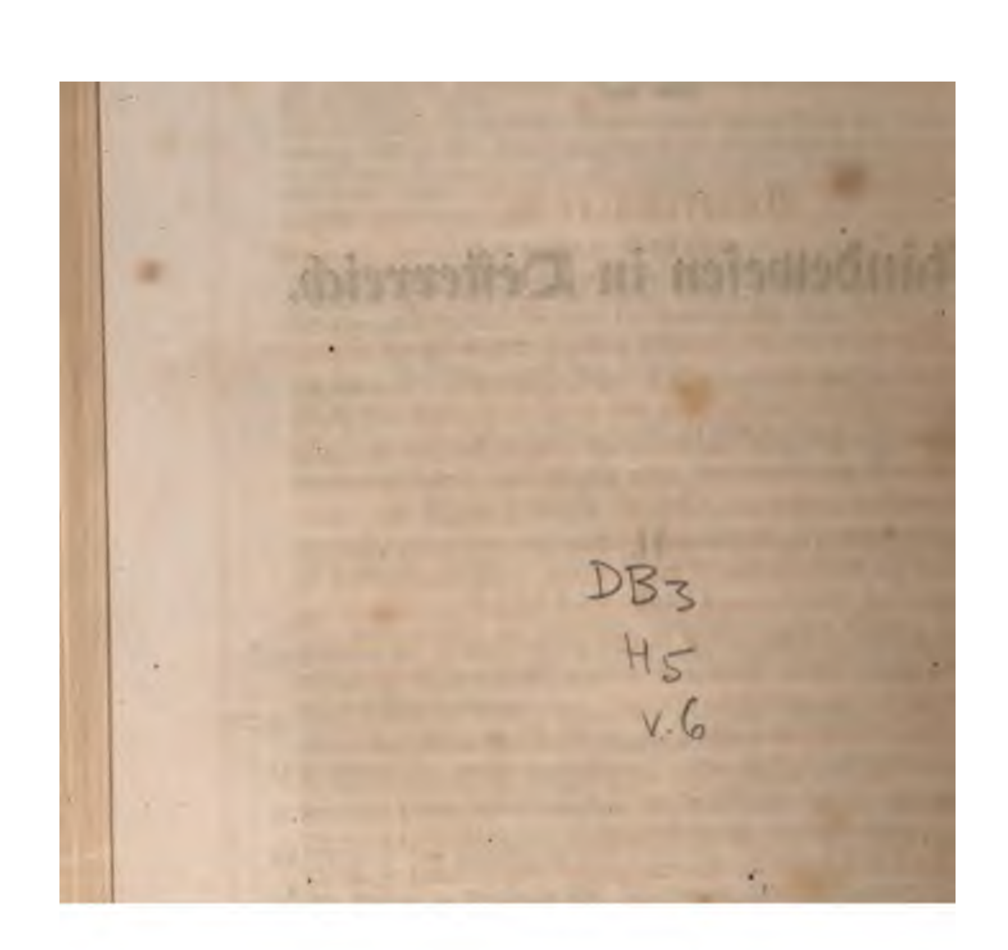
Historische Aktenstücke

über das

Ständewesen in Oesterreich.

VI.

Leipzig,
Verlag von Wilhelm Jurany.
1848.



Vorerinnerung.

Die Tyranney des Generals Basta k. Statthalters in Siebenbürgen und der in diesem Lande hiedurch entstandene und groß gewachsene Haß hatte den Aufstand des Stephan Bocskay und seiner dortigen und ungarischen Anhänger erregt, welcher Aufstand mit Hilfe der Türken Siebenbürgen und einen großen Theil Ungarns eroberte und verwüstend, plündernd, Menschen wie Vieh wegführend, brennend und mordend in Steyermark, Mähren und dem Lande unter der Enns bis in die Nähe von Wien vordrang. Im Jahre 1605 im November war Bocskay durch den Großwesir sogar zum Könige von Ungarn gekrönt worden. Wohl begannen Friedensunterhandlungen, aber sie hatten keinen Erfolg, bis endlich Erzherzog Mathias von Oesterreich von seinem Bruder Kaiser Rudolph unbedingte Vollmacht zum Schluße des Friedens erhielt und am 21. März 1606 zum Gubernator von Ungarn erklärt wurde. Am 23. Juny 1606 kam endlich zu Wien der Friede mit dem Rebellenkönige zu Stande und wurde am 6. August auch von dem Kaiser bestätigt.

Da Bocskay und die Seinen verlangt hatten, daß auch Deputirte von Oesterreich, Steyer, Böhmen, Mähren und Schlesien den Frieden versichern sollten, so forderte sowohl der Kaiser, als auch der Erzherzog Gubernator die Stände hiezu auf, die dieses im September d. J. auch wirklich thaten. Mit den Türken geschah die Friedenseinigung am 11. November 1606 zu Sitwatorok und der Kaiser bestätigte selbe am 9. Dezember, ohne sie aber, durch Friedhäßige und nur ihre Privatvortheile, nicht aber das allgemeine Beste, Ehre und Gewissen Berücksichtigende aufgehetzt, in allen Punkten zu halten.

Deßhalb erhoben sich die Haiducken (Haidones, ungarische Söldner), denen im Frieden vom 23. Juny freie Religionsübung zugesichert worden war und die wohl hauptsächlich in dieser Beziehung Besorgnisse, und zwar nicht ganz ungegründete hegen mochten, wie man behauptete, von den Türken aufgehetzt, mehr aber wohl in Betracht des sich bei diesen Umständen zu erneuern drohenden, schon früher ins 16. Jahr gedauerten verderblichen Türkenkrieges, zu einem neuen, bald um sich greifenden und für Ungarn und die Nachbarländer gefährlichsten Aufstande. Der Kaiser that nichts, um seine Länder gegen die nächstens zu befürchtenden Einfälle zu schützen, hielt manche Bedingungen des Friedens nicht und traf doch keine Anstalten zum Kriege. Oesterreich unter der Enns besonders war durch die vorhergehenden bösen Zeiten aufs härteste mitgenommen und fast gänzlich erschöpft. Eine bedeutende Anzahl unbezahlten Kriegsvolkes lag noch im Lande und lastete schwer anf dem Unterthan, das Land war in großen Schulden, bei den Contributionen gab es schwer einbringliche Reste, der Credit war wegen Nichtzuhaltung vernichtet, die Beamten häufig lange ohne Sold, die Justiz dadurch gehemmt, die Gemüther durch die religiöse Spaltung entzweit, die dadurch entstandenen Partheyen unter den Ständen gegenseitig unbillig und ungerecht und nur gelegene Zeit erwartend ihren vollen Haß einander möglichst fühlen zu lassen, ja diese Gelegenheit herbeizuziehen oft das allgemeine Beste vergessend eifrig bemüht, der Kaiser gegen seinen Bruder Mathias von unüberwindlichem Mißtrauen eingenommen und dieser dasselbe rechtfertigend durch seinen Ehrgeiz. Doch wenigstens dießmal schützte der genannte Erzherzog Gubernator durch sein kräftiges Handeln das Land vor dem nahen Verderben, worüber die unten folgende Aktenstücke weitere Aufklärung geben, deren wesentlichster Inhalt übrigens hier im Auszuge zur besseren Uebersicht zusammengestellt ist.

Zusammenstellung des Inhalts der unten folgenden Aktenstücke.

I. Auf den 13. Dezember 1607 war eine ständische Zusammenkunft nach Wien für die unter der Enns ausgeschrieben worden, aber nicht zu Stande gekommen und daher auf den 27. d. M. festgesetzt

worden, wo die Stände zahlreich erschienen, wofür Erzherzog Mathias durch am 2. Jänner 1608 präsentirte Zuschrift sich bedankte und zugleich das Begehren stellte, daß jeder der vier Stände 4 bis 5 Ausschüsse zu ihm nach Hof senden möchte, um sich mit ihnen zu berathen, da keine Zeit zu verlieren sey, indem die Haiducken in Ober-Ungarn und auch mit Anhang in Unter-Ungarn und von Türken und Tartaren unterstützt bereits königl. Schlösser und Festungen eingenommen haben und auch für die Nachbarländer das Aergste zu fürchten sey; auch die dazu berufenen Ausschüsse der vier Stände des Landes ob der Enns erwarte er stündlich — die anwesenden Landstände möchten bis auf seine weitere Resolution beisammen bleiben.

II. u. III. Am 13. Jänner 1608 begehrte der Erzherzog, daß die Ausschüsse der vier Stände Oesterreichs ob und unter der Enns, da er am Montage nach Preßburg reisen werde, an nächster Mittwoche sich auch daselbst einfinden möchten, weßhalb schon für Quartier gesorgt ist. Da aber Geld nöthig, mögen sie baldigst berathen, wie man für den Nothfall zu völliger Stillung dieses Unheils, das endlich auch die Landstände und ihre Weiber und Kinder treffen würde, mit 200,000 fl. in Baarem oder Credite sogleich gefaßt seyn könne, damit die gegenwärtige mit den Ungarn angestellte Verhandlung nicht fruchtlos sey, worüber die Ausschüsse sich erklären möchten.

IV. Am 15. Jänner 1608 antworteten die Ausschüsse dem Erzherzoge und bedanken sich, daß er mit ihrer Erklärung zufrieden gewesen, erklären aber, daß sie, obwohl sie es gern thäten, wegen der verlangten 200,000 fl. keine Vollmacht haben — es sey noch der Erfolg der Friedensunterhandlung abzuwarten, wird der Friede gesichert seyn, werden die Stände das Möglichste leisten, wozu sie gern bestens rathen wollen.

V. Hierauf bedankten sich die Ausschüsse, daß der Erzherzog sich der Erhaltung des Friedens so annehme und ihnen die Berathung von so Wichtigem anvertraue, bitten ihn die Reise wegen Gefahr am Verzuge ehestens vorzunehmen, die Ungarn mit ihren Forderungen gnädigst anzuhören, persönlich glimpflichst mit selben zu unterhandeln und die Sache so zu dirigiren, daß der geschlossene Frieden gehalten und den Ungarn der Verdacht benommen

werde — sie wollen ihn begleiten und bester Hoffnung das Ihrige beitragen. — Wenn auch einige Ungarn gelübdebrüchig sind, so sind es doch wohl nicht die Meisten, diese dürfen das nicht entgelten — die Pforte macht Frieden mit Persien, daher keine Zeit zu versäumen — die Reichshilfe ist ungewiß und langsam, auf fremde Mächte nicht viel zu verlassen — der Kaiser kann die Verhandlung nicht übel nehmen, da Gefahr im Verzuge ist — der Haiducken Einfall wäre nicht aufzuhalten und ehe man gefaßt wäre, würden viele Tausend Christen fortgeschleppt seyn — die Ausschüsse rathen eine von ihm dem Erzherzoge unterstützte Gesandtschaft an den Kaiser nach Prag an, um demselben die Nothwendigkeit vorzutragen.

VI. Am 21. Jänner übergab der Erzherzog den ungarischen Ständen seine Proposition. Er hat mit größter Mühe, Sorge, Unkosten und Leibs- und Lebensgefahr das Königreich wieder in Frieden und Wohlstand zu bringen sich bemüht und die Sache so weit gebracht, daß dasselbe nach Vergleichung der Beschwerden, die vielleicht den vorigen Aufstand erweckt haben, wieder mit Frieden und Ruhe erfreut worden wäre, aber leider ist wieder ein Aufstand ausgebrochen, woraus noch größere Gefahr zu besorgen. Darum habe er als Gubernator den Landtag ausgeschrieben und will ihn persönlich halten zum Nutzen des Königs und Vaterlands: sie die ung. Stände mögen, da sie in größerer Anzahl beisammen sind, die Sache reiflich berathen, die ersprießlichsten Mittel vorschlagen und das Ihrige auch dazu beitragen, wie er aus ungarischem Geblüte dasselbe will — sie mögen alle Privatsachen bei der Wichtigkeit dieser Verhandlung bei Seite setzen und bald erwünschte Antwort geben.

VII. An demselben Tage theilte der Erzherzog den öst. Ausschüssen diese den ung. Ständen übergebene Proposition mit und versprach ihnen das weiter Folgende zu communiciren.

VIII. Am 23. Jänner antworteten die ung. Stände und bedanken sich bei dem Erzherzoge, versprechend mit ihm hierin Leib und Leben daran zu setzen — fragen ob er gesonnen sey, den Wiener Frieden mit Ungarn und den mit den Türken in allen Punkten zu halten — der Aufstand sey durch die Nichthaltung des Friedens gekommen, denn dadurch sey es den Türken gelungen, die Hai-

ducken aufzuwiegeln — die Sache sey dringend, da der mit den Letzteren auf 50 Tage geschlossene Stillstand bis auf 30 Tage abgelaufen sey — rathen an, daß aus der Stände Mittel aus dem Herrn- und Ritterstande Gesandte mit genügender Instruction an die Haiducken abgesendet werden, um selbe von der Haltung des Friedens mit den Türken zu überzeugen, und daß der Orator mit der versprochenen Verehrung an die Pforte abgesendet werde, und daß endlich die Wiener Artikel, die er der Erzherzog auf kaiserl. Vollmacht nebst der Bürgschaft der benachbarten Länder bestätigt und gefertigt hat, fest gehalten werden, er möge sich keinen Eingriff ins Guvernement thun lassen, sie wollen Alles beim Kaiser und Könige und den andern Ländern verantworten helfen und deßhalb auch genügende Berichte und Erklärungen absenden.

IX. X. Am 25. Jänner berathschlagten die öst. Ausschüsse dieses der ung. Stände Anbringen und beschlossen, daß man schuldig sey, das Zugesagte zu halten, und sie antworteten den Ungarn an demselben Tage Namens der Stände, daß sie noch der alten Gesinnung seyen wegen Haltung des versicherten Friedens und daß sie leisten wollen, so viel sie verantworten können und nöthig ist, dem mögen sie glauben und gleichermaßen gegen Oesterreich thun.

XI. Am 31. Jänner zu Preßburg erklärt Erzherzog Mathias, daß er mit den Ausschüssen von Ungarn und Oesterreich unter und ob der Enns einen Vergleich geschlossen und eine neue Versicherung gefertigt habe, laut welcher den Ungarn und Türken der Friede gehalten werden soll, und er gibt den öst. Ausschüssen wegen der Mitfertigung eine Versicherung, daß nicht gegen den Kaiser und dessen Hoheit gehandelt, sondern nur das ins Werk gesetzt worden sey, was schon vorher zur Erhaltung von Land und Leuten hätte geschehen sollen. Wie sie sich gegen die Ungarn obligirt haben, will er sie gegen den Kaiser und Jedermann, wenn Einer aus ihnen deßhalb angefochten würde, schadlos halten und alle Verantwortung auf sich nehmen.

XII. Am 1. Februar sandten die Ungarn eine Erklärung der Sache an den Kaiser und baten, daß er es nicht übel auslege.

XIII. Am 6. Februar verordnet der Erzherzog den öst. Ausschüssen, die um Erlaubniß zur Rückkehr gebeten hatten, die vier Stände zusammenzurufen, damit diese auf ihre Relation das weiters Nö-

thige berathen und fortsetzen, ehe die Haiducken-Gefahr größer werde, und daß die Ausschüsse berichten, was sie zur Handhabung des Preßburger Schlußes nöthig halten und was für Bewilligungen an Geld, Proviant ꝛc. von den unteröster: Ständen zu begehren sey, daß die Gefahr nicht wachse.

XIV. Am 7. Februar antworteten die Ausschüsse, daß der Erzherzog die Zusammenberufung der Stände ihnen auf den 25. Februar bestimmen möchte, weil einige Mitglieder ziemlich entfernt wohnen; wegen des geforderten Gutachtens entschuldigen sie sich, weil die Meisten aus ihnen bereits verreiset sind und dieß ohnehin vor die gesammten Stände gehöre, hoffen aber, daß diese nach geschehener Relation sich das Verhandelte werden gefallen lassen und das Nöthige nach Möglichkeit leisten.

XV. Am 27. Februar bedankte sich der Erzherzog im Landhause für der n. öst. Stände Erscheinen und läßt seine Proposition übergeben. Er begehrt und hofft, die Stände werden sich der Ausschüsse Verhandlung zu Preßburg gefallen lassen, zugleich aber für den Fall, daß die Türken und Haiducken den Frieden nicht hielten, auf die Landesvertheidigung denken, dazu sey nöthig Musterung des 30. 10. und 5. Manns in Städten und auf dem Lande, Besichtigung und Bewahrung der Päße, Werbung von geübtem Kriegsvolk, Bereithaltung der Gültpferde und, wenn er selbst ins Feld zieht, der Zuzug des Adels, ferners besonders Herbeischaffung von Geld durch Anticipation oder Besteurung ihrer selbst und ihrer Unterthanen, wobei er sorgen will, daß auch der Vicdom von den Kammergütern ꝛc. beitrage, — jeder Stand möchte 3 Bevollmächtigte den Verordneten beigeben, die die Defension berathen und ins Werk setzen und die die Stände nebst ihm schadlos halten sollten — will denselben Aviso von allem Vorkommenden, besonders vom kais. Hofe geben, wie er Gleiches von ihnen hofft, da er ihnen zu Preßburg Schadloshaltung zugesichert hat — begehrt strenge Termine für die Leistung der Anschläge und strenge Exekution hiebei, namentlich durch Einlegen von Kriegsvolk bei Unterthanen und Beschlagnahme der Güter und nach Umständen Arrest bei den Landleuten und Behandlung der Halsstärrigen als Friedensstörer — die Stände sollen berichten, wie gegen Jene zu verfahren sey, die der Preßburger Ver-

handlung zuwider oder neutral sind, ferners wie der Credit zu heben sey — begehrt, daß die Verordneten angewiesen werden bei Berathschlagungen nebst den Ausschüssen ihm zu helfen, wie er es auch vom Lande ob der Enns hofft, und daß das die Länder gemeinschaftlich Angehende auch gemeinschaftlich berathen werde.

Er hofft, sie werden hierin das Aeußerste leisten und sogleich einen Beschluß fassen, er will sie verantworten und vertreten und, geschehe was wolle, mit ihnen leben und sterben.

XVI. Am 28. Februar ratificirten die vier Stände Oesterreichs unter der Enns das durch ihre Ausschüsse zu Preßburg Verhandelte und die neue Fertigung des im J. 1606 geschlossenen Friedens und versprachen gegen Alle, die sich dem Frieden mit Gewalt oder sonst widersetzen würden, mit Leib und Leben das Nöthige zu leisten, da der Erzherzog ihnen deßhalb eine Versicherung gibt und die Sache nicht wider den Kaiser oder dessen Hoheit ist und nur der von ihnen versicherte Wiener Frieden verwirklicht wird.

XVII. An demselben Tage gab ihnen der Erzherzog auch die versprochene Versicherung.

XVIII. XIX. XX. XXI. XXII. XXIII. Des Erzherzogs Proposition wurde hierauf von den einzelnen vier Ständen berathen, von denen jeder seine Erklärung zum gemeinschaftlichen Schluße abgab, der dann am 6. März als Antwort dem Erzherzoge übergeben wurde. Hierin dankten die Stände demselben für seine väterliche Bemühung und erklärten neuerdings die Approbation des zu Preßburg Verhandelten, weiter meinten sie aber, wann der Friede gehalten würde und gegen die Widerstrebenden geschützt, würde die Defension des Landes unnöthig seyn, da ja die ungarischen Stände hiebei selbst so sehr interessirt sind — an den Kaiser seyen Gesandte abzusenden mit seiner des Erzherzogs Einbegleitung, die dem Kaiser das von Friedhässigen aus Privatinteresse gegen den Frieden Eingebildete benähmen — hiedurch würde die Musterung erspart — für den Nothfall aber sey doch der 30. u. 10. Mann zu mustern und an die Gränze zu führen — wenn das Kriegsvolk aus dem Lande käme, das schädlicher, als der Feind ist, keine Musterplätze, Einquartirungen und außerordentliche Abgaben verlangt würden, könnten auf jeden Unterthan 3 fl. und auf jedes Pfund Herrengülte 2 Thaler angeschlagen werden, doch daß auch

der Vicdom das Betreffende leiste — die Anticipation auf des Landes oder Privat-Credit geben sie zu — die Gültpferde wären durch eben erwähnten Anschlag geleistet — der Zuzug sey billig — den Verordneten Adjungirte beizugeben, habe man auf früheren Landtagen immer für bedenklich gehalten, man möge das Verordneten-Collegium ergänzen und die Landuntermarschallstelle besetzen, dadurch werde abgeholfen — für versprochene Aviso's und Schadloshaltung danken sie und sie wollen ihre Zuflucht zu ihm nehmen, die Exekution durch Kriegsvolk sey nicht räthlich, Widerstand oder Neutralität bezüglich der Preßburger Schlüsse befürchten sie nicht, der Credit sey durch gute Justiz, Verhinderung des Wuchers, Erhaltung des Friedens und Abstellung der Silberausfuhr durch die Juden zu heben und auch dadurch, daß mit den Reformationen (in Religionssachen) Stillstand gehalten, die Gemüther vereinigt und die Freiheiten gehandhabt werden — die Länder sollen sich gegenseitig beispringen und die Verordneten ihm dem Erzherzoge die gewünschte Assistenz leisten.

XXIV. Am 15. März baten die Stände ob und unter der Enns den Kaiser um Bestätigung und Vollziehung der Preßburger Schlüsse mit Erklärung des Herganges, um Absendung des Orators an die Pforte und entschuldigen sich mit ihrem Gewissen, Ehre und Pflicht.

XXV. Am 18. März erklärte der Erzherzog, daß er der Stände Schluß mit Wohlgefallen aufnehme, verspricht die Fertigung der Versicherung, doch daß auch sie ihrerseits die ihrige, wie von ihren Ausschüssen geschehen ist, fertigen und übergeben.

XXVI. Am 20. März schrieben die Verordneten unter der Enns den bewilligten Anschlag aus, setzten die Termine auf den 24. Juny und 29. September bey Exekutionsandrohung, was um so nöthiger, da bereits

XXVII. 1500 Pferde und 6 Fähnlein Knechte aufgenommen sind, auch daß die Musterung des 30. u. 10. Manns vorgenommen werde, da die angränzenden Länder auch schon mustern.

XXVIII. Am 9. April von Prag aus verkündete Kaiser Rudolph den unteröst. Verordneten, daß er den Cardinal von Dietrichstein, Bischof von Ollmüz, seinen geheimen Rath, in seinen wichtigen Ange-

legenheiten wieder zu seinem Bruder Erzherzog Mathias gesendet habe, den sie gehorsam anhören sollen.

XXIX. Am 16. April benachrichtigte Erzherzog Mathias kraft versprochener Aviso's, daß am 12. d. M. der Cardinal Dietrichstein vom Kaiser gesandt bei ihm angekommen und in Anregung gebracht habe, daß der Kaiser den Frieden mit den Ungarn und Türken ratificiren und auch den Orator an die Pforte senden wolle, doch daß der Preßburger Tractat zerrissen werde und die Oesterreicher sich separiren und wenn das Land oder die dazu gebraucht worden, von ihm Gnade wollen, sie sich hiezu resolviren, innerhalb 6 Monaten wolle er mit dem Erzherzoge und den Ländern eine Verhandlung anstellen lassen und bis dahin sollen die Waffen ruhen. Aus dem sey Gefahr für ihn den Erzherzog und die Länder abzunehmen, es gehe die Gelegenheit verloren, wegen der Zeit der Abreise des Orators sey keine Meldung gemacht worden, er der Erzherzog habe demnach den Cardinal gleich am folgenden Tage zurückgesendet mit Vermelden, daß er ohne der Länder Wissen nichts verhandeln könne noch wolle, wie sich die Stände auch gegen ihn erboten haben. — Er werde nun einen Zug nach Mähren unternehmen, um diesem Lande von den Beschwerungen des Oberst Tilly und seiner Anhänger zu helfen — auch will er nächstens seine Gesandten mit den Präsenten an die Pforte senden und da er erfahren hat, daß der Cardinal ausgestreut habe, daß der Kaiser alles Verhandelte ratificirt und die Länder nichts mehr zu fürchten haben, die Sache aber weit anders ist, erinnert er sie daran — auch sollen sie die Stände baldigst zusammen rufen und dieses vortragen, daß sie in keine gefährliche Sicherheit kommen.

XXX. Am 18. April meldeten die Verordneten den hinterlassenen Räthen des Erzherzogs, daß sie die anwesenden Stände berufen und dessen Befehl haben vorlesen lassen, danken für die Mittheilung, wollen sich nicht separiren, sondern alles zu Preßburg Verhandelte halten, da sie aber in geringer Anzahl beisammen sind, wäre es wünschenswerth, wenn seine Zuschrift gedruckt und den Abwesenden gesendet würde.

XXXI. Am 23. April von Gunderstorf aus befiehlt der Erzherzog dem Verordneten Johann Euseb Khuen von Belasy, da er sich nach Znaim begibt und Gesandte aus Prag erwartet und es Verhand-

lungen geben wird, wobei er Räthe braucht, zu ihm zu kommen und daß, da Starhemberg und Hager wegen des Aufgebots sich zurückbegeben mußten, aus den andern Verordneten Einer oder zwei ebenfalls sich einfinden.

XXXII. Am 25. April von Znaim aus befiehlt der Erzherzog den Verordneten ob der Enns, aus jedem Stande wenigstens zwei oder drei bevollmächtigte Gesandte nach Czaslau zu senden, die am 3. May daselbst eintreffen sollen, da am 4. daselbst eine Zusammenkunft mit den böhmischen Ausschüssen, die er dahin gebeten, und eine Versammlung aller verbündeten Länder seyn wird — er sey am 23. April zu Znaim angekommen und die Mährer, die auf dem letzten Landtage ebenfalls die Preßburger Schlüsse ratificirt haben, haben ihn in großer Anzahl und mit vieler Reiterei einbegleitet.

XXXIII. Am 26. April antworten die Verordneten entschuldigend, daß sie es nicht verantworten könnten, da der jüngste Landtagsschluß solche Vollmacht zu geben Bedenken getragen habe. Da aber die meisten und vornehmsten Landesmitglieder ohnehin bei ihm seyn werden, werden dieselben auf Erforderniß wohl gern assistiren, auch Khuen wird zugegen seyn, der mündlich Näheres berichten wird.

XXXIV. Am 11. September fordert Mathias, nun designirter König von Ungarn und Böhmen, dem sein Bruder nebst Anderem auch Oesterreich unter der Enns cedirt und die Stände ihrer Eide und Pflicht zu diesem Zwecke entbunden hatte, welche Cession die n. ö. Deputirten im Namen ihrer Committenten mitgefertigt hatten, die gebräuchliche Erbhuldigung — der Landtag möge daher nicht eher aus einander gehen — die Privilegien will er altem Gebrauche nach bestätigen.

XXXV. Hierauf machten aber die Protestanten aus dem Herren- und Ritterstande Schwierigkeiten, weil ihre Beschwerden früher erledigt werden müßten, und baten die Katholiken aus den gesammten vier Ständen, sich hierin nicht von ihnen zu trennen, und protestiren im Voraus gegen alles im entgegengesetzten Falle entstehende Nachtheilige.

XXXVI. Am 12. September schreibt Mathias den protestantischen Ständen und ermahnt sie zur alsogleichen Huldigung, die mit den

Beschwerden nicht zusammen hänge, welche er aber nach Möglichkeit erledigen wolle.

XXXVII. Am 17. September erklären sich die katholischen vier Stände zur Erbhuldigung bereit, obwohl sich die akatholischen von ihnen getrennt haben, noch abwesend sind und dagegen protestiren, wenn die Freiheiten bestätigt und die darunter angegriffenen restituirt, die rückständigen Schadlosbriefe gegeben werden und die ewige Nichttheilung der Länder ob und unter der Enns versichert werden; auch bitten sie um Abstellung der Beschwerden wenigstens nach der Huldigung zu gelegener Zeit und daß die Abwesenden noch einmal an ihre Schuldigkeit gemahnt und berufen werden.

XXXVIII. Am 20. September gaben dieselben deßhalb eine Erklärung an die protestantische Parthey, in der sie ihnen das schon im Landhause mündlich Mitgetheilte wiederholen: die Gravamina haben mit der Erbhuldigung nichts zu thun, die sie als Erbunterthanen und schon dem Namen Erbland nach und nach dem Zeugniße der alten Geschichten und der Strein'schen Bücher schuldig sind und welche kein Recht gibt, sondern nur eine öffentliche Zusage ist im Lande zu bleiben und mit dem Herrn zu leben und zu sterben, — der Kaiser habe das Recht zur Cession und Mathias hätte nach den Verträgen ohnehin das Recht der Succession gehabt, auch habe Letzterer bereits die Belehnung erhalten und die Stände haben die Cession durch ihre Bevollmächtigten unbedingt mitgefertigt, auch seyen sie ihm durch die Preßburger Schlüsse ohne Bedingung verbunden. Zudem verspreche er ja Alles, was sich aber so schnell nicht thun ließe, auch sie Katholiken hätten Beschwerden und namentlich in Religionssachen gegen die Protestanten, verschieben selbe aber auf gelegenere Zeit, — die Separation sey nicht auf ihrer Seite, sie seyen geblieben und haben keine besondern Zusammenkünfte gehalten — werden sich aber in ihrer Pflichterfüllung nicht hindern lassen.

XXXIX. Am 22. September ladet Mathias die anwesenden Stände ein, am letzten dieses Monats sich in Wien zu versammeln, er wird ihnen den Tag zur Huldigung bestimmen und ihre Bitten erfüllen und hofft, daß auch die Abwesenden diesem nachkommen werden.

I.

Die fürstliche Durchlaucht Herr Mathias Erzherzog zu Oesterreich rc. unser gnedigster Herr lassen denen allhie versamleten und zu Continuirung des hievor ausgeschriebenen Landtags erforderten geist- und weltlichen Landstendten, in genaden anzeigen, Sie werden sich aus den Landtagsausschreiben gehorsamist wissen zu erinnern, was Ursachen die jüngst auf den dreizehnten dits Monaths ausgeschriebene Zusammenkunft ihren Fortgang nit erraicht Sie auch verursacht worden, dieselbe auf jetzt den siebenundzwanzigsten biß zuerweitern und sonderlich was für ein neuer und schwerer Aufstandt in Oberhungern durch die Heyduggen angefangen und von Tag zu Tag je länger je mehr zugenommen, also daß dieselben nit allein in Unterhungern ohne ainichen Widerstandt gelanget, sondern auch Türggen und Tartarn an sich gehengt, und da man dem Wesen nit zeitlich fürkhompt, gänzlich zubesorgen, Sie werden bey solchem nit verbleiben, sondern wie sie bereit angefangen Ihrer Majestät Schlößer und Festungen einnehmen, dieselben in des Erbfeinds christlichen Namens Gewalt bringen, folgends auch die benachbarten Künigreich und Länder feindlichen angreiffen, wie sie sich dann dessen lauter vernemen lassen und noch ärger als zuvor mit Mord, Raub und Brand, auch Wegführung der armen Leuth, darinnen jämmerlichen verfahren, derowegen Ihr fürstliche Durchlaucht solchem Unheil zubegegnen, für ein unumgengliche Notturfft gehalten, dergleichen wichtig und weit aussehendes Werk mit gemeinen Landständen ob- und unter der Enns in reife Berathschlagung zu ziehen.

Nemen derohalben Ihre fürstl. Durchlaucht zu sondern genaden und gefallen an, daß die getreuen gehorsamen Landstāndt in zimlicher Anzahl allhie erschienen und dadurch ihren Eifer, so sie zu Rett- und Erhaltung gemeines Vaterlands tragen, wirklichen hiemit contestiren wöllen.

Weilen aber allererst vor wenig Tagen, da bereit ihr fürstl. Durchlaucht der Ständt obberührte Zusammenkunft auf den siebenundzwanzigsten hujus ausgeschrieben, der kais. Maj. Schreiben, darinnen Sie der Continuirung vorausgeschriebenen Landtags, wie Sie hiebei zusehen ad Trium Regum schirist künftigen sechzehenhundert und achten Jahrs widerumb erlengert einkhomen, darumben Ir fürstl. Durchlaucht nit gewust und solches erst vor wenig Tagen nach Ihrem Ausschreiben empfangen, haben Ihr fürstl. Durchlaucht solches gleichwol, wie billich hiemit zu Ihrer Nachrichtung gleichfalls communiciren wöllen, demnach aber der Heyduggen Aufstand halber kein Zeit zu verlieren, als welche sich je lenger je mehr stärken und von allen Orten den Zulauf bekommen und Ir fürstl. Durchlaucht derowegen von allen vier OberEnserischen Ständen denen Prälaten, Herrn, Ritterschaft und denen Städten, von jedlichem ettliche Personen, von vier bis fünf alher gleichfalls zuverordnen, genedigist begehrt, welche auch täg- und stündlichen ankommen sollen, damit nun diese wichtige Berathschlagung, weilen es beide Länder zugleich angehet, unter ainsten von Beden gesambt fürgenommen werde, Ersuchen Ihr fürstl. Durchlaucht Sie die allhieigen vier Ständt, hiemit gleichermassen genedigist, Sie wollen nit weniger von allen vier Ständen in der Zahl von vier bis fünf ettliche zu dergleichen hoch und wichtigen Werck verständige und des Lands gelegenheit erfahrne Personen alsbald mit genügsamen Gewalt erkiesen und dieselben Ihrer fürstl. Durchlaucht gen Hof nahmhaft machen, damit Ihnen die weitere Nothdurft fürgetragen werden könne.

Aus erheblichen Ursachen aber begehren Ihre fürstl. Durchlaucht genedigist, die allhie versammelten Landstände sammt und sonders wollen, weil die Gefahr diß Landes nit schlecht, sondern groß und meniglich angehet, also wie sie erschienen, bis auf weitere Ihrer fürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution beisammen verbleiben und von hinnen nit verrucken, mit diesem gnädigsten Erbieten, daß, wie sie diesen Ausschuß allein zu schleuniger Beförderung dieser Sachen

für ein sondere hohe Nothdurft gehalten, die Ständt sammt und sonders in die Länge keineswegs aufzuhalten, bleiben danebens denen Ständen sammment und sonders mit genaden ganz wohl gewogen.

Aufschrift: Denen, allhie versamleten Land-Ständten zuezuestellen.

Die Ständt sollen Ausschueß erwehlen und Irer Durchlaucht nahmhaft machen.

præsentatum den 2. Januarij a. 1608.

II.

Die fürstl. Durchlaucht Herr Mathias Erzherzog zu Oesterreich unser gnedigister Herr haben gnedigist vernomben was N. die getreuen und gehorsamen vier Landtstenndt von Prälaten Herrn Ritterschaft auch Städt und Märkt unter und ob der Enns allhier versamlete Ausschuß auf ihr fürstl. Durchlaucht gnädigisten Fürhalt widerumben gehorsamist schriftlichen gelangen laßen.

Wie nun ihr fürstl. Durchlaucht ihrer derer Ausschüß sonderbaren löblichen Eifer Lieb und Affection den Sie zu ihrer Majestät, ihrer fürstl. Durchlaucht sowohl ihnen selbst aignem Vaterland bei diesen höchst schwierigen und gefährlichen Zeiten, sonderlichen da der Gewalt der neuen Unruhe in Hungern sich diesen Landen zuenahen will, gnädigist gern verstanden, also nehmen Sie zu sondern Gefallen an und auf, daß sie ihnen solliche Berathschlagung wie dem Wesen bei dieser Extremitaet und überall erscheinenden großen Mängel zuehelfen ihnen alles Fleiß angelegen seyn lassen und auf ihr fürstl. Durchlaucht gnedigist Begeren in Ainem und dem Andern zu ihrer fürstl. Durchlaucht Benügen gehorsambist und treuherzigister sich erzeigt und erklärt haben.

Lassens derowegen ihre fürstl. Durchlaucht hinwiederumb bei ihrem Erbiethen verbleiben, wöllen Sy auch versehen, weillen Ihre fürstl. Durchlaucht auf den künftigen Montag nach Preßburg von heim aufbrechen, sie werden zwischen jetzt künftigen Montag und Mittwochen sich daselbsten gewißlichen befinden, wie denn die Quartierungen darnach angestellt worden.

Weilen aber zur Prosequirung ihrer fürstl. Durchlaucht gnädigisten Intention und Stillung obbemelten Aufstands mit denen hungerischen Ständen allerley zu tractiren fürfallen und unter sollichen

man ainer erspriešlichen Summa Gelds von Nöthen haben möcht, ist ihrer fürstl. Durchlaucht ferrer gnädigst Begehren, Sy die Löblichen Ausschüß wollen unbeschwert und alsbald wiederumben zusammen khomen und sich ferrer unterreden und berathschlagen, wie man auf einen Nothfall zu völliger Stillung dieses Unheils welicher endlichen die Landständt gleichfalls ihre Weib und Kinder betreffen wurde, mit zweimahl hundert tausend Gulden, in Baar Geld und Credito alsbald gefaßt seyn können, damit diese mit den Hungern angestellte Tractation und Handlung ohne Frucht nicht abgehe und sich ihrer fürstl. Durchlaucht gleichermassen hierüber nach derselbigen Verrucken gnedigist resolviren können, von den löblichen Ständen auch aines und das Ander alsbald in das Werk gericht und wirklich volzogen werde, seyn hierüber derselben ferrer Erklärung erwartend und bleiben ihre fürstl. Durchlaucht den Ständen hiemit ganz wohl gewogen.

Actum Wien den dreyzehenden Januarij Anno: Sechzehenhundert vnd Achten.

Aufschrift: N. denen getreuen vier Landtstendten von Prelaten, Herrn und Ritterschaft, auch Stadt und Märkt unter und ob der Enns allhier versamleten Ausschüßen ꝛc. zuzustellen.

III.

Demnach auf der fürstl: Durchlaucht Herrn **Mathiae** Erzherzogen zu Oesterreich unsern gnädigsten Herrn Ersuechen die gehorsamben getreuen Landständt dieses Erzherzogthums Oesterreich unter und ob der Enns bei diesem neuen und schweren Aufstand der Heyduggen in Hungern zu gesammter einhelliger reiffen unverlängten unumgänglichen Berathschlagung wierden selben zu währen und was sonst bei dem ganzen Werk zu thuen ihre ansehenliche des Landes und dieser Läuf erfahrner Mitglieder von allen ihren vier Ständen hierzu verordnet und dannen hero ihre fürstl: Durchlaucht nit gern wollten, daß sie sowohl die Andern allhie in die Länge aufgehalten und in vergebentlichen Unkosten geführt wurden, sonderlichen weilen hierinnen keine Zeit zu verlieren auch ohne das groß periculum in mora weliche hernach schwerlichen wieder zu bringen, können also ihre fürstl: Durchlaucht gemelten löblichen getreuen Ausschüßen in väterlichem gnädigsten Vertrauen aus sonderbarer zu ihnen tragenden Lieb und Fürsorg

weiter nicht verhalten, den statum des ganzen Wesens auf das fürzist fürzutragen und werden sich dieselbige ohne weitläufige Erinnerung selbsten wohl wißen zu berichten, in was großer Gefahr dieses unser geliebtes Vaterland zu mehrmalen gestanden als der Erbfeind christlichen Namens die 16.jährige continuirte Krieg über durch feindliche Abfallung des Königreich Hungern in dieses Erzherzogthumb Oesterreich durch allerlay Mittel durch zubringen und darein sedem belli zu transferiren unterstanden was auch denselbigen zu großen Statten kommen, als sich der erste in Hungern ausgebrochene Aufstand gar in dieses Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns erstrecket darunter denn zumalen beede verbundne und confoederirte Feindt zugleich mit einander fast gar an diese Stadt Wien ohn allen Widerstand genahent, vor dieser Stadt aller Orten die Feuer gebrunnen und abwärts in beiden untern Vierteln dieß- und jenseits der Donau Alles mit Raub, Mord und Brand jämmerlich angriffen verheert und verwüstet und viel 1000 Seelen in erbärmliche ewige Servitut und Dienstbarkeit gebracht worden, dem gleichwohl zeitlichen hätte geholfen und begegnet werden können, wenn das Kriegsvolk, so sich dazumahlen in Oberhungern befunden und sich aus Mangel aller Nothdurften in dieses Erzherzogthumb Oesterreich und der armen Unterthanen höchsten Beschwär selbst eigenmächtig heraus begeben und einlägert noch länger darin erhalten und mit solichem ihrem Herausziehen den Feind zu noch mehrerm Verderben der Landen, so ihnen gleich auf den Fuß nachgefolgt und mit ihnen auf den österreichischen Boden kommen nit Ursach geben die Vestungen und Granitzen auch mit aller Nothdurftigkeit und denen zur Gegenwehr gehörigen Sachen der Gebühr nach versehen und providirt worden.

Es haben gleichwohl dazumalen ihre fürstl: Durchlaucht den Stand dieses Unheils und augenscheinlichen Ruin allgemeinen Vaterlands von einer zur andern Zeit ihrer Majestät continue avisirt und dannenhero die ersprießlichen Hilfen gehorsamb- und brüderlich erwart, weilen aber dero wenig erfolgt, seyn ihre fürstl: Durchlaucht endlich getrungen worden, extremis morbis extrema media zu adhibiren und erstlich auf allerley Mittel und Wege zu sehen, wie das unbezahlte haufenweis in dieses Land zu Roß und Fuß eingefallene Kriegsvolk guten Theils vermittels einer extraordinari guttwillig erhandelten contribution wieder aus dem Land gebracht worden, darumben ihre

fürstliche Durchlaucht sich um viel 1000 fl. in proprio verschrieben und verobligiern müssen, wie solches die Beilagen mit Mehrerm ausweisen.

Neben diesem aber haben ihre fürstl: Durchlaucht nicht unterlassen, durch gütige Tractatis diese große Weitläufigkeiten in die Eng und ad suspensionem armorum zu bringen und weilen die kaiserl: Majest: selbst ihre kais: Bewilligung und Plenipotenz baides mit den Hungern und Türken als zween conjungirten Feind weliche sonsten von einander nicht setzen wöllen, die reconsiliation und Frieden zu handeln ihre fürstl: Durchlaucht wie auch hiebei zu sehen vollmächtig übergeben, haben sie letztlich auf starke gehabte Unterhandlung und Bemühung diesen langwierigen Krieg und schweren Aufstand zu einem solichen friedlichen Ende gerichtet, derogleichen mit vorigen Röm: Kaisern und Königen in Hungern nit geschloßen noch aufgerichtet zu finden, inmassen dann die Capitulationes deren die aine mit den hungerischen die Löbl: Stånd unter und ob der Enns neben Andern benachbarten Königreichen und Ländern auf ihr Majest: gnädigstes Verschaffen selbst gefertigt weitläufiger dociren.

Darüber zwar von einem und andern Theil hätte vollzogen werden sollen, was in solichen einverleibt und begriffen.

Weilen aber die Abschickung des kaiserl: Abgesandten nach der Porten darumben die Türken und Hungern unaufhörlichen geschrieben, und angehalten nit beschehen und ihre Majest: hierüber die türkische Confirmation zurück wieder abgefordert haben die einkommenen Zeitungen mit sich bracht, daß sie die Türken durch heimliche Correspondenz Verheißungen und Verehrungen inmassen sie soliches mit ettlichen andern Magnatibus thun wöllen diesen jetzigen neuen Aufstand erreget.

Und obwohl die Heibuggen durch jetzigen Aufstand anfangs allein ettliche Oerter, so ihnen der Bochkhaj in seinem Leben ausgezeigt begert, deren sich auch die Türken weilen der mit ihrer Majestät aufgerichte Frieden nit vollzogen, alsbald angenommen, hat doch der Progress mittlerweile eröffnet, daß sie nit allein aus Ober-Hungern viel 1000 stark in Unter-Hungern kommen und daselbst ihrer Majestät Schlößer und Vestungen aufforbern, benöthigen und einnemben sondern auch soliche, da man den selbigen nit zeitlichen begegnet, den Türken einzuantworten Vorhabens, wie sie dann unter ihnen Türken und Tartern auch andere heimbliche und offentliche Hilff und von allem

Orten mit großem zuelauf von den unterhungerischen Heyduggen bekommen und sich lauter vernehmen lassen, den Negsten auf Tyrnau oder Preßburg zubegeben und daselbsten einen König ihrer Nation zuerwählen, dabey dann wohl in Acht zu nehmen, wie höchst gefährlich soliches ihrer Majestät und dem ganzen löblichisten Haus Oesterreich diesen und andern benachbarten Königreichen und Ländern seyn wurdt und zu was noch schwärlichen Ausbruch soliches Feuer den vorigen Aufstand füertreffen möchte, da es seinen Fortgang erreichen sollte, weliches endlich die Ständ, ihre Weib Kinder und liebe Posteritaet selbsten mit berüeren wurde.

Und wär dieses Alles zu verschmerzen, wenn in dieser Zeit, als sich dieser neue Aufstand erreget und man desselben bei ordinari und extraordinari Posten und Curieren am kais: Hof gleichfalls in der Zeit berichtet, die Nothwendigkeiten, darumben ihre fürstl: Durchlaucht unaufhörlichen sollicitirn laßen, gefolget und diese Heyduggen noch in Ober-Hungern gestillet werden können demnach aber ihre fürstl: Durchlaucht vernehmen müssen, daß ihrer Majest: von etzlichen ganz beschwerlichen eingebildet werden will, samb der Krieg wider den Erbfeind christlichen Namens mit mehrern nutz und reputation zu continuiren als der getroffne geschworne Frieden zu halten, waren zwar ihre fürstl: Durchlaucht nichts gewünschteres als wie bisher und deßen ihre fürstl: Durchlaucht alle unter ihrem Gubernio fürgangne Handlungen auch die Länder selbst Zeugniß geben können sich ihrer kais. Majest: allergnädigsten Willen mit dero gehorsamisten Devotion brüderlich Lieb und Treu ja söhnlichem Gehorsamb zu unterwerfen und zu accomodiren, da sie allein die Mittel wüßten, dadurch solicher Krieg mit ihrer Majestät ihrer fürstl: Durchlaucht und des hochlöblichen Hauß Oesterreichs auch deren Länder so mit gefertigt, Nutz Ehren und ohne äußeristen Ruin und Verlust der Kron Hungern und anderer benachbarten Königreichen und Landen zu continuiren.

Und ist nit allein ihrer Majest: selbst, sondern meniglichen bewußt, wie schwer ihre fürstl: Durchlaucht bishero dero ausständigs Deputat und Anderer mehr Schulden, so ihr nicht gereicht noch bezahlt, sondern Alles auf Unterhaltung der Granicz- und anderen Kriegs- und des Landes Nothdurften ganzen entraffen müssen, die Räth und Offizier, deren man bei denen Gerichten zu Erhaltung der Justitien der Landt und ihrer Majest: eignen Kameerguts unum-

gänglich bedurftig, in groser Anzahl, fast vom Höchsten bis zum Wenigisten ihre nothwendige tägliche Unterhaltung und Besoldung nit habhaft werden mögen, derowegen noch auf diese Zeit die fürnembste Rathsmittel, wie sich gebührt nit bedienet seyn, so seyn zu diesen allen landesfürstlichen Gefällen ungeacht der höchsten Ersteigerung, versetzt, verpfändt und verwiesen, die meisten Kamergüter abalienirt, beide Länder ob und unter der Enns in merkliche Schuldenlast gestöckt, die Anzahl der Restanten mindern sich nicht allein nit, sondern hauffen und erstrecken sich von Tag je länger je mehrer, die Unterthonen seyn umb des in diesen 16jährigen continuirten offnen Kriegs immerwährenden durch An- und Abzug Muster und Abdank-Plätz insonderheit der Quartirung im Land deren dasselb noch nicht geübriget und voll ist, aufs Aeußerist ersaigert, viel Obriste und Befehlsleut, die sich mit ihren Knechten wider den Erbfeind ehrlich und rühmlich verhalten, seyn noch unbezahlt, die Gränitzhäuser und Festungen aus Mangel Gelds und Verlag ganz und gar entblößt und erarmt, der Credit umb der Nitzuhaltung willen allenthalben verloren, so ist sich auch auf fremder Potentaten Hilf als nit ergäbig noch beharrig so wenig auf die Reichsmittel, die noch ungewiß so nit zuverlassen, Sollten nun künftig durch neue An- oder Abzüg Muster und Abdank-Plätz auch des Kriegsvolks Quartierung dieß Land noch weiter belegt werden, hat ein jeder Verstandiger selbst zu erachten, wie solicher Krieg bei dem noch ungewißen Ende Gewinn und Verlust zu vollführen des zu geschweigen, daß auch ihre kaiserl: Majest: und fürstl: Durchlaucht und der Länder selbst, so mitgefertigt kaiserl: erzfürstliche und hohe Ehrennothdurft wegen dero von sich gegebnen kaiserl: erzfürstl: Worts Hand und Fertigung, so Alles auf ihrer Majestät Plenipotenz und Confirmation über beides den hungerischen als türkischen Frieden gefolget, dabei fürnemlich interessirt ist.

Wann nun zu diesem die bisher einkommene Zeitungen, als oben vermelt, dieß gewiß mitbringen, daß wie die Bockhayschen bei vorigem Aufstand ohne den türkischen Frieden einige Capitulation nit eingehen wöllen, als auch aus gefaßten und durch die bishero verzügige Handlungen verursachten Mißtrauen und der jetzigen Heyduggen Fürbrechen die Cron Hungern selbsten als auch dieses Erzherzogthumbs Oesterreich ob und unter der Enns neben andern benachbarten Landen als Vormauer des heiligen Reichs teutscher Nation höchst und äußeriste

Gefahr zu erwarten, welche bei denen entblößten Häusern, bei den zertheilten Spanschaften bei unaufhörlichen Praktiken des Erbfeinds bei dem unbezahlten kaiserl: Volk, bei dem Unwillen der Inwohner, bei Vermanglung aller ausgabigen Hilfen etwas höchst Beschwärliches (so man nicht bald zu den Sachen thuet) unversehens tentiren werden, und aber ihre fürstl: Durchlaucht auf vorangedeutte ihre vielfältige communication Bericht brüderliche Anmahnung bitten und protestiren von der kaiserl: Majest: kein andere Resolution als zum Krieg vernemmen, dahin aber ihr Durchlaucht ihr Majestät Auctoritaet und Reputation nach ihren selbst eigenen fürstlichen und der Länder, so mitgefertiget Ehren und künftiger Verantwortung wegen, so sie dieser schönen getreuen und christlichen Länder halber gegen Gott und der Welt tragen, bei oben angedeutter Beschaffenheit keineswegs rathen noch helfen können, als haben sie für den ordentlichen, sicheren und befürderlichisten Weg gehalten die Lande in Eile (weil da kein Stund zu versaumen) gnädigst zu erfordern und sie zu vermahnen, daß sie unverlängt wollten diese Sach in reife Berathschlagung ziehen und der fürstlichen Durchlaucht ihre Gutachten, was sie nämlich zu Erhaltung sowohl der Krone Hungarn, so ein Vormauer dieses Erzherzogthumbs und des heiligen Reichs ist, als auch der benachbarten Lande Ruhe und Wohlstand nothwendig zu seyn befinden gehorsamblich entdecken.

Zu mehrer ihrer Nachrichtung wollen ihre fürstl: Durchlaucht denen Ausschüßen gnedigst nicht verhalten, daß sie entschloßen, vermittelst göttlicher Gnaden zu stillen dieses neuen Aufstands nach Preßburg, dahin sie die hungarischen Ständt der Ursach halben gleichfalls beschrieben auf künftige Wochen zuverreisen.

Damit nun die getreuen Länder sehen, wie brüder- und gehorsamblich sie es mit ihrer kaiserl: Majest: auch mit ihnen selbsten ganz väterlich vermeinen begehren demnach für das Ander ihre fürstl: Durchlaucht gnädigst, sie wollen ihnen nit zuwider seyn lassen und sich zugleich mit ihrer fürstl: Durchlaucht auf gar wenig Täg auf Preßburg verfügen und die unumgänglichen Nothdurft des gemeinen Wesens bei ihrer fürstl: Durchlaucht, weil es diese Länder und sie zugleich angehet, nothdürftiglich erwegen helfen.

Daran handeln sie als getreue ihres Vaterlands ihnen selbst Weib Kinder und ganzen Posteritaet zum Besten, ihre fürstl: Durch-

laucht werden auch zu Continuirung derselben väterliche Sorgfältigkeit, Bemühn und Arbeit so viel mehrers beweget nit allein bei denen getreuen Landständen in allen Nothfällen und Occasionen Leib, Gut, Blut, alles ihr Vermögen, wie zu mehrmalen beschehen neben Ihnen und den Ihrigen treuherzig aufzusetzen, sondern auch die Landschaften in Diesem und Anderm ihrer fürstl: Durchlaucht billigen und wohlmeinenden Begehren bei ihrer Majest: und wo es von Nöthen, gnädigst zu entschuldigen und zu vertretten, wie sich dann hiewider ihre fürstl: Durchlaucht zu den Ständen versehen und auch ihre gewiße und eigentliche Erklärung hierüber erwarten wollen, das sie bei dieser und andern obangezeigter Beschaffenheiten nit weniger bei ihrer fürstl: Durchlaucht thuen werden, bleiben hiemit ihre fürstl: Durchlaucht den getreuen Ständen beeder Länder und auch derselben Ausschüß mit Gnaden wohl gewogen.

IV.

Der fürstlichen Durchlaucht Herrn Mathiæ Erzherzogen zu Oesterreich unserm gnädigsten Herrn wollten N: die von beeden Landen ob und unter der Enns deputirte Ausschüß aus aller vier Stände Mittel auf dero hinterlassenes gnädigstes Dekret gehorsambist anfügen, daß wie sie sich im ersten ganz höchlich zu erfreyen und dessen sich in Unterthenigkeit zu bedanken haben, daß Ihre fürstl: Durchlaucht mit Ihrer gehorsamsten Erklärung gnädigist benugig seyn, also wollten sie sich im Andern wegen der begehrten 200,000 fl. mit Interponirung der beeder Länder Credit so gehorsambist und treuherzig gern accomodiren, wie solches zu Prosequirung Ihrer fürstl: Durchlaucht gnädigster Intention und Stillung der hungerischen Heyduggen Aufruhr ersprießlich seyn möchte, Wann aber Ihrer fürstl: Durchlaucht gnädigist bewußt, daß sie die Deputirten dits Orts mit keinem Gewalt oder Vollmacht versehen, neben dem noch verborgen, wie sich die hungerische Tractation und Friedshandlung anlassen wierdet, und allererst der eventus wahrgenommen werden muß, so habens derowegen die Deputirten um solche Ursach willen, bis dahin anstellen wellen, nicht zweiflent, da man zu beständiger Ruhe kommen und des Friedens sichere Vergwissung haben sollt, daß die löblichen Stände ihrem treuherzigen Eifer nach das erzeigen und præstirn wurden wöllen, was ihnen immer müglich zu thun seyn wurde, wie es dann

die Deputirten zu solchem Ende mit Bestem hernach an sie die löbl: Stände gelangen lassen wollen, Ihrer fürstl: Durchlaucht sich unterthänig und gehorsamist befehlend. Actum Wien den 15. Januarij Anno 1608.

V.

Der fürstl. Durchlaucht Herrn Matthiä Erzherzogen zu Oesterreich vnserm genedigisten Herrn in vnderthänigkhait zu übergeben.

Durchleuchtigister Erzherzog ꝛc.

Genedigister Fürst vnd Herr. Auß Eur fürstl. Durchlaucht vnß denen hieher nach Wien erforderten auß allen vier Landes Stänndten von Prelaten, Herrn vnd Ritterschafft auch Stött vnd Märckht alß vierten Standts dises Erzherzogthumbs Oesterreich vnder vnd ob der Ennß gnedigst erforderten Ausschüssen behändigten schrifftlichen Erinderung sowoll denen beylagen haben wier nit allain dero herzogliche ganz vätterliche affection vnnd biß dahero Jederzeit mildist getragene vnuerdrossene Müehe sorgfeltigkhait auch wilfährigiste vnuerschonte leibs guets vnnd bluetsdarstreckhung zu Rettung, tefentirung vnd Erhaltung vnsers algemainen liebsten Vatterlandts neben selbst aigener wolbewuster Erfahrung mit mehreren verstanden, Sondern eben auß demselben, das Eur fürstl. Durchlaucht an müglichister fürwarnung vnd embsigen Anmahnung bey Er. Röm. Kay. Mt. vnsern allergnedigisten Herrn, vmb vermerkhter der Hungern Schwierigkhait auch etlicher derselben vnrhueigen friedhäßigen beginnen, damit allem antroenenden vnhail bey Zeiten fürgebaut vnd die mit den Türggen vnd Hungern geschlossene, vnd durch die Landgefertigte Fridens Capitulation in bestendigen Esse zu dises eüsserist betrangten Landts lang herzlich tesiderirten respirirung erhalten werden khündte, das wenigist nit vnderlassen wahrgenomben.

Derowegen wier dann vnnß sambt vnd sonders so woll der gesambten Getrewen vnd gehorsamisten Ständt wegen vnderthenigist bedanckhen, auch zu ewiger Danckhbarkhait verpflichtet erkhennen, vnd diser gnedigsten erforderung wegen vmb souil mehrers zuerfreyen, das vnß bey solcher sowoll die allgemaine obligende nöth gnedigst

eröffnet vnd communicirt alß die wolbewegliche considerirung vnd vmbständliche berathschlagung so wichtiger allermaist vnß selbs vnßer Weib, Khünder vnd Armen Vndterthanen mit eüsseristег gefähr betreffende sachen gnedigst anuertraut worden.

Wann sie dann auß Abhörung vnd vernembung solch Eur fürstl. Durchlaucht aigentliche deducirung vnd vmbstendlichen auch aller beschaffenheit gründlichen erzellung So woll vnd beuor aber aus denen Irer Röm. Kay. May. herzoglich wolgemainten allerhand vbersandten erinderungen vnderschiedenen nach vnd nach einkhumbenen gefährlichen Zeittungen, vnnd allerhandt trewherzigen Vorwarnungen dardurch allen bißdahero allermeist auß prolongirung der vorhabenden Absendung nach der Ottomanischen Porten, darauf dann, sowoll Türggen alß Hungern Ir embsig Aufmerckhen gehabt, eruolgten vngelegenhaiten bei Zeit abgewehrt, vnd erscheinenden so schädlichen vnhail sein kauff verhindert werden müge, greifflich befindet, wie eifrig vnd treuherzig diß alles hochstgedachter Ir. Khay. Mt. vnnd dem allgemainen liebsten Vatterlandt gemaint. Aber (wie zuerachten) vmb frembder Einbildung nit, wie es die augentscheintliche Noth erfordert, in acht genomben worden, die gefahr auch numehr durch der Heyduggen Auffstand so weit fürgetrungen, das dem wesen schwerlich mehr zu helffen. Es auch allermaist vnd zu haißen ainig an Eur fürstl. Durchlaucht selbst füerderlichister interponirung. soll anderst diß schödliche widerumben angezündte Feür nit zue vnleschlicher prunst erwaren, erwunden, Darzue Sy dann vmb des Algemainen liebsten Vatterlands Hail vnd wolfahrt, sowol anderer Irer Kay. Mt. Khönigreich vnd Lannden, Ja der ganzen Christenhait In schuz versicherung, fried vnd Ruehe gnedigst selbs woll affectionirt vermerckhen. Benebens auch dieß vernünfftig wahrnemben. Ob die noch wenig vbrige vnd yetzt erscheinende occasion bey alberait erschallenden Fridens Verainigung des Türggischen Sultans vnd Persianischen Khönigs alß accodirung mit den Rebellen vnd hierdurch vermehrten Kriegsmacht des Erbfeindts auch dannenhero der Heyduggen vnd Irer Adhærenten sondern geschöpften Hoffnung Crefftiger Succurs zu Irem feindlichen vorhaben nit in acht genumben. vnnd wie man hergegen zum widerstandt mit Geld, Volk, Profiand auch andern Khriegsnotturfften vnd præparatorijs so vbl vnnd zu haissen gar nit versehen, die Gräniz Häüser vbl bestelt, die Heyduggen in armis, vnd

wie alberait bei dem gemainen Mann auß Verdruß so lang continuirenden vberschweren nit mehr erschwinglichen Khrieg die grosse Schwirigkheit, ob nit an Jezo bald succuriert. denselben aintweder zu verlaßung der heüßer oder aus Zagheit vnnd in mangl erspruͤßlicher Huͤlffen; die Huldigung den Feindt vnd getrungnen Abfall (welches Gott gnediglich vnd vätterlich verhüetten wölle) von Jrer Kay. Mt. hochzubefürchten woll erwogen nit bei noch vbriger wenig Gelegenheit ergriffen, es hernach zu lang gehart, viel zu spat vergebens vnd vmb diß löblichiste Erzherzogthumb geschehen sein wurde.

Als in reiffer dieser wichtigen vnd vberauß gefährlichen sachen erwegung, können wier die erforderten Ausschuß auch anders zuträglichers Mitl bei ob gehörter vbler Beschaffenhait dardurch beuorab höchstgedachter Jrer Kay. Mt. Authoritet vnd dero Erbkhönigreich vnd Lande vnder dero Schuz flügln vnd ruehigen Imperio, in frid Ruehe, auch vnuerwüest lenger erhalten werden khönnten, nit befinden noch ersinnen. Also das Eur fürstl. Durchlaucht Jr vorhabende Raiß nach Presspurg ehist so müglich fürhanden nemen. Die Hungerischen Stänndte wegen Jrer Prætensionen mildist vnd gnedigst anhören vnd mit denselben glindpflichist in aigner Persohn tractiern, vnnd müglichist alle Sachen, dahin gnedigist dirigiern, damit der alberait geschlossene friden in suo vigore beständig vnnd Crefftig verbleibe. Denen Hungern alle widerige Suspitionen opinionen vnd persuasionen entnomben Vngerland wie bißhero dises, vnsers liebsten Vatterlandes Vormauer vnnd propugnaculum. noch verbleibe, vnnd wier zu lang gewindschter Respiration hierdurch gelangen, auch grosses bluetuergiessen Jamer vnd Elend verhüetet werden müge.

Zu welcher fortsezung vnnd durch Gottes ungezweifelter Hülff vnd Beystand erspriesslicher effectuirung wie dann auch vorderist willig vnd berait Eur fürstl. Durchlaucht nit allein deren gnedigsten gesinnen nach gehorsamist hinunder nach Preßpurg zubeglaiten, Sondern zuerhaltung mehr höchstgedachter Jrer Kay. Mt. Reputation auch forthin bestendigen fridens, wie diß zu Gottes Ehr, seiner heiligen Kirchen fürträglich vnd nuzlich souil müglich das vnserige dabey treuherzig mit guet vnd bluet zugesezen, der sondern tröstlichen hoffnung es werde diß fridliebend vnd auß Noth getrungene Vorhaben nit ohne Frucht abgeen.

Vnnd obschoun etliche der Hungern Magnaten sich ainer oder

der andern vngebür vnd glübvergeßigen Attentaten fähig gemacht werden sich doch die maisten wie nit gezweifelt in schuldiger Pflicht vnnd fidelitet noch befinden der Aydbrüchigen nicht zuentgelten, noch das ein Khrieg von neuem zu gleichen Verfolgung in gemain fürhanden genomen werden solle, verschuldet haben. Es wird auch auf diesen weeg Ir Kay. Mt. hannd vnnd Gwalt zu billicher bestraffung gar nicht gespört, vnd dieß wie vnderthenigist verhofft, denen vngehorsamen sich Irer Pflicht besser zuerindern, bey Irer Kay. Mt. auch huld vnd gnad zu suechen. beuorab vnd wann Sy die anstossenden Lanndt bey dem ainmal wolbedächtig geschlossenen Friden beständig vnd so behärrig wahr nehmen, vmb souil mehr vrsach geben.

Auf solchen weeg wird vber das Auch aller Khriegs Vncosten erspart, grosse gefahr des Khriegs zweifelicher Außgang vnd des Lanndts ruina, weillen es anderwerts auf eruolgenden des Türggischen Khaysers vnnd persianers Friden Wann die Hungern gleichfalls zustossen sollen, zum Widerstandt vnerkhlekhlich man auch khainer reichs hülffen noch dato vergwist, dieselben langsamb auf den Fueß zubringen, vnnd man sich auch anderer Potentaten Khriegs Assistenz nit vmfählbar zuuerlassen, verhüettet. Das Land wiederumben nach vnd nach zu Cresften erhebt, villen vnglückh vnd beschwerungen, die in offenen Khrieg nicht vnderbleiben, abgewehrt. Vnd weillen dieß alles treuherzig vnd aufrecht gemaint wierdet vmb souil weniger gehorsamist gezweifelt, Das es Ir Khay. May. zu ainigen Mißfallen, demnach summum periculum in mora die heyduggen vor endlichem Ein vnd Vberfall nicht lenger aufzuhalten, Auch ehe vnd man sich zur Gegenwehr gefaßt machen khöndte, alles verhört, vnnd vill Tausent seelen in die Vichische Dinstbarkhait abgefürt geraichen solle. Wie vmb souil mehr auch bey derselben durch Eur fürstl. Durchlaucht deren gnedigisten beschehenen vertröstung nach woll entschuldigt werden mügen. Anderwerts khönnen wier zwar ainig mitl dieser eüsseristen gefährlichen Sachen Rath zu schaffen, in so erforderenter Eil soll anderst diß Lanndes augenscheinlich verderben, verhüett werden, nit finden. Haben gleich woll auch diß noch gehorsamist Eur fürstl. Durchlaucht andeüten sollen, daß auf entstehendten vnuerhofften beschwerlichen Verrichtung wier vnderthenigist nicht für vnratsamb halten, daß alß dann die wolgedachten Stände mit Eur fürstl. Durchlaucht vorwissen vnd dero gnedigsten Zuethuen die verrer notturfft

bey Irer Röm. Kay. Mt. durch Abgesandte zu Prag gehorsamist anbringen möchten. Welches also Eur fürstl. Durchlaucht wier gehorsamist zu wolmainenden trewherzigen guetachten vnnd erclärung hiemit vndertheniglist anfüegen, benebens vns gehorsamist beuelchen wellen.

Eur fürstl. Durchlaucht

Vnderthenig vnd gehorsambiste
N. vnndt N. der getreuen vnd
gehorsamen Vier Landtständt von
Prelaten, Herrn Ritterschafft
Auch Stött vnnd Märckht als
vierten Standes vnder vnd ob
der Ennß hiero erforderte
Ausschüß.

VI.

Serenissimus Princeps ac Dominus Dominus Matthias Archidux Austriæ etc. Dominus noster clementissimus in presentiam et conspectum Statuum et Ordinum incliti et florentissimi quondam Regni Vngariæ hic Posonii congregatorum veniens hoc ipso etiam declaratum esse voluit, nihil sibi hactenus magis cordi curæque fuisse, et neque prius vel antiquius duxisse, quam omnibus in hoc Regno paternam erga illos animi voluntatem, perpensionem ac benevolentiam, omni oblata occasione vberius semper magis magisque adtestata reddere.

Manifestum etenim est et palam liquet omnibus, quantis laboribus, vigiliis, sumtibus et vitæ periculis Regnum hoc ab aliquo tempore tam internis, quam externis bellis et periculis afflictissimum tandem aliquando velut ex postliminio reversum in pristinum suum pacificum, quietum et florentem statum reponere studuerit. Qualiter etiam pro eo saepe saepius pluriesque vitam exposuerit, et sanguinem proprium profundere in omnes occasiones haud unquam detrectauerit, atque adeo quidem rem eo deduxerit, ut adpositis et adplanatis difficultatibus quae forsan priores aliquos motus inflamare vel suscitare videbantur, tandem alma Pax et exoptata quies ac tranquilitas regno huic reportata affulgeret. Unde non absque summo animi sui dolore intellexit preter omnem expecta-

tionem novum hunc exortum fuisse tumultum eundemque instar rapidi torrentis celeri cursu ac impetu inferiorem pene atque superiorem Vngariam penetrasse, Ex quo quum gravius multo quam ante hoc periculum, et interitus, si non quantocius occurratur regno ipsi patriæque huic immineat. Volens officio suo Gubernatoris hujus regni sibi a sacra cæsarea regiaque majestate, domino et fratre suo observandissimo cum auctoritate et plenipotentia consentientibus et postulantibus idipsum regnicolis Ungariae attributa satisfacere, ea qua potuit celeritate hunc quoque conventum status et ordines regni benigne aduocans indixit, in eoque se presentem eiusdem fortunae participem exhibere voluit, cum iisdem statibus et ordinibus regni de modis, mediis ac remediis tractatura, quibus graue hoc admodum incendium, priusquam vlterius serpat atque huic regno extremum periculum ultimumque exterminium afferat pro bono publico suae majestatis et regni sopiri et extingui possit.

Cum igitur jam in frequenti numero convenerint sua Serenitas a statibus et ordinibus regni Ungariae hic presentibus benigne postulat velint negotium hoc pre cæteris omnibus arduum et maxime necessarium et quod ipsorum omnium salutem ac permansionem concernit, tanquam amatores patriae et cives prout recte probeque convenit, in maturam deliberacionem assumere, suæque Serenitati modos ac media proponere quibus existiment regnum hoc amplissimum in florentem et pacificum pristinum suum statum reponi et ab interitu quod sibi jam imminet, hostiumque machinacionibus vindicari et regiae suae majestatis auctoritas conservari queat.

Sicut autem sua Serenitas non dubitat quin status et ordines quoque in iis mediis exequendis suam operam unaque eorum subsidia, auxilia etiam in personam quam liberalissime sint superaddituri, ita vicissim sua Serenitas omnino parata est ex propensione, affectione, et amore quo ex regio ungarico sanguine oriunda in hoc regnum afficitur nullis se laboribus parcituram, quin imo sicut ante ita imposterum pro hujus regni conservatione, si opus fuerit etiam cum vitae periculo extrema quaeque subituram, modo etiam status et ordines regni huic suæ Serenitatis benignae oblutioni et suo quoque officio non desint.

Monet autem eadem sua Serenitas quandoquidem res hae

longiorem moram haudquaquam patiantur, ut postpositis privatis omnibus negotiis primum conservationem regni quaerere superinde quamprimum concludere, suaeque Serenitati optatum responsum offerre velint. De caetero sua Serenitas ipsis statibus et ordinibus regni omnibus et singulis bene propensa manet.

VII.

Die fürstl. Durchlaucht Herr Matthias, Erczherrzog zu Oesterreich rc. vnser genedigister Herr lassen N. denen getreuen vier Landtständten, von Prelaten, Herren vnd Ritterschaft, auch Städt vnd Märkchten des Erczherzogthumbs Oesterreich, alhie Zu Preßburg versambleten Ausschüßen in Gnaden anzeigen, Sy werden vnzweiflichen den mündlichen Fürhalt, so heut denen hungerischen Stendten beschechen, vernummen haben.

Wan sy benebens auch denselben ein schrüfftliche Proposition übergeben, haben sy dieselb Inen gleichfals communiciern wellen, vnd seyn Ire fürstl. Durchlaucht darauf gedacht, Inen nach vnd nach, was weitter für vnd einkhumbt, gleichfalls Zuekhumen zu lassen. Bleiben Ire fürstl. Durchlaucht hiemit gemelten Ausschüssen mit Gnaden woll gewogen.

Per serrenissimum Archiducem
21. Januarii 1608.

VIII.

Responsum Statuum et Ordinum regni Ungariae ad propositiones s. Serenitatis factum.

Serenissime Princeps Domine Domine Clementissime!

Intellexerunt Domini Praelati, Barones, Magnates et Nobiles ceterique Status et Ordines incliti quondam regni Ungariae quae Serenitas Vestra dominus ipsorum clementissimus in hoc conventu, quem Serenitas Vestra ad sopiendos hosce noviter exortos motus pristinamque regni tranquilitatem reducendam, hicipsis

clementer indicere, atque pro suscepto ex Plenipotentia suae sac. caes. ac regiae Mtis. domini itidem ipsorum clementissimi gubernatoris officio, avertendis hisce ingruentibus malis et periculis, restituendaque Ungariae pristina pace, quiete et securitate libenter in medium ipsorum venire dignata sit. Pro qua quidem clementi Serenitatis Vestrae cura et sollicitudine, proque hoc sincero et plane paterno affectu, quod in tuendo hoc afflicto regno Ungariae nullis suis, neque laboribus nec vigiliis, neque extremis quibusque periculis etiam cum vitae dispendiis adeundis, ex innata sua affectione, propensione, et amore, quo ex regio sanguine Ungarico oriunda in hoc regnum afficitur, se parcituram offerat, summas easque immortales Serenitati Vestrae iidem Status et Ordines gratias humillime agunt, conabunturque hoc sincerum Serenitatis Vestrae studium et propensam affectionem posthabitis vitae et fortunarum suarum periculis summo animi ardore admodum sincere reservire ac quibuscunque periculis expositos (modo etiam Serenitas Vestra pro officii sui Gubernatoris exigentia ipsos minime deserere velit) una cum eadem iuxta vivere et mori.

Meminisse autem non dubitant Serenitatem Vestram, quibus et quantis calamitatibus regnum hoc Ungariae per complures jam annos *fuerit obnoxium, usque adeo ut super iis facilius ingemiscere* quam eas accurate percensere libeat. Quae eo acerbiores esse videntur, quod externorum armorum cladibus intra ejus viscera jam dudum excitatae ac inibi per diu fotae, nunc novi intestini belli facibus reaccendantur atque adeo indies inardescant, ut nisi clementi ac pervigili Serenitatis Vestrae cura et sollicitudine, hisce ingruentibus malis occursum fuerit, Patriam ipsorum pessum ire, ac solius Serenitatis Vestrae opem et auxilium implorare necesse habeant. Antequam tamen ad Serenitatis Vestrae Propositionis puncta ordine pertractanda, iidem Status et Ordines condescendant operae pretium, summeque necessarium a Serenitate Vestra expresse rescire duxerunt, an non modo Transactionem Viennensem cum Ungaris factam, sed pacem quoque cum Turcis initam et firmatam in omnibus suis punctis et articulis Serenitas Vestra conservare velit? Neque nempe Serenitatem Vestram ignorare arbitrantur, hosce novos motus, vixdum primo illo recte sopito ex earundem non observatione exortos esse atque inde

ipsos etiam Turcas ad excitandos Haydones ansam et animum desumpsisse.

Ideo ad restinguendum hoc incendium, quod non solum ipsis Statibus et Ordinibus ingruit, sed etiam viciniora regna et provincias ex aequo concernit, non aliam ejus restinguendi rationem haberi posse existimant, quam ut foedus cum Turcis percussum ex cujus procrastinatione hic quoque tumultus exortus est vel ob id maxime observetur, quod ex Induciis quinquaginta dierum cum Haydonibus conclusis, non amplius triginta dies restent, nullaque alia ipsos Haydones sedandi ratio apparet, quam si ad persuadendum pacem cum Turca omnino observatum iri, certi ad ipsos nuncii ex ordine Magnatum et Nobilium statim cum plena jnstructione eorundem Statuum et Ordinum hinc expediantur, a quibus etiam certa spes ipsis fiat, fore ut intra hoc temporis spatium tam Orator cum promisso Honorario in Turciam expediatur, quam etiam Articuli Viennenses per Serenitatem Vestram auctoritate Plenipotentiae suae, sibi a sua Majestate concessae, intercedente etiam fidejussione vicinorum regnorum et provinciarum, adeoque Diplomate suae majestatis bona fide et in verbo suo regio confirmatae de cetero inviolabiliter observentur.

Quibus quidem hoc pacto realiter et cum effectu peractis, et certa quoque spe ratione servandorum pactorum et foederum Statibus et Ordinibus regni per Serenitatem Vestram facta, superest ut Serenitas Vestra officium suum Gubernatoris Ungariae ex Plenipotentia sibi a sua sac. caes. regiaque Mte. concessa et a regno quoque attributa continuet, juxtaque priorem ac modernam quoque Serenitatis Vestrae clementem oblationem eo, ut concessum est, pleno jure fungatur, nec quicquam hac in parte sibi a quoquam derogari patiatur.

Interim vero ut clemens istud et ardens Serenitatis Vestrae conservandi Ungariam studium ad eorum quoque qui adhuc calamitatum nostrarum, perpessarumque miseriarum nondum sunt participes, permeet, recessus ac cuncta Serenitatem Vestram non nisi pro conservanda authoritate suae majestatis observanda fide utrique data, permansione item vicinorum regnorum et provinciarum, totiusque Christianitatis et tam intestinis dissidiis, quam hostilibus machinationibus sedandis ac sopiendis fecisse intelligant, neque

in aliam partem, quam par est, interpretentur, iidem Status et Ordines regni, non modo coram sua sacra caes. regiaque Majestate, domino ipsorum clementissimo sed viciniοribus quoque regnis et provinciis, per literas vel oratores ipsorum facti sui rationem reddent, ipsosque informabunt.

Ejusdem Serenitatis Vestrae

Humiles fideles ac perpetui servitores
Praelati, Barones, Magnates, Nobiles ceterique
Status et Ordines regni Ungariae.

IX.

Den 25. Januarij Ao. 1608 Berathschlagung auf der hungerischen Stände Anbringen, wie sie zu beantworten und ob nicht vorher die Sachen Ihrer fürstl: Durchlaucht zu communiciren Item ein Dekret von Ihrer fürstl: Durchlaucht, die Frage, ob man die Hungern latine beantworten sollte.

Herr von Mölk.

Aus allen Ländern ein Ausschuß nach Prag zu Ihrer Majestät und die Landsgefahr gehorsamist fürzutragen und um Handhabung der Compactata zu bitten, wie auch um Abfertigung der Ambasada nach der Porten und dieses die Hungern zu beantworten, Ihrer fürstl: Durchlaucht vorher zu communiciren.

Herr Paul Jakob von Starhemberg.

Zuesag macht Schuld, cathegorice sich zu erklären, was gefertigt ist, zu halten und Ihre Majestät durch Gesandte zu bitten, daß die Hungern anders nicht zu contentiren seyen, allein das zu praestiren, was zugesagt worden.

Herr von Mäming.

Ut Herr von Starhemberg man sey es vor Gott und der Welt schuldig das zu handeln, was gefertigt ist.

Herr Moser von Wien.

Der vierte Stand hab zwar um die hungerische Tractation kein Wissenschaft gehabt, ut Melk.

Herr von Kremsmünster.

Die Sachen wohl zu consideriren, weil Ihre Majestät dabei interessirt zumal weilen fürkommt, daß Haupturſachen vorhanden wider die Hungern, um diese Transaction hab der Prelatenstand nichts gewust, ein Ausschuß mit Vorwissen Ihrer fürstlichen Durchlaucht nach Prag die Unmüglichkeit des Kriegs vorzutragen.

Herr von Polhaim.

Ut Mäming Dasjenig zu halten, was die Transaction ausweiset auf den Fall Ihre Majestät die Compactata nicht hielt, was sich die Hungern zu versehen, diesen Punkt an Ihre fürstl: Durchlaucht und alsdann an Ihre Majestät.

Herr Sig: Hager.

Wer wider die Compactata gesündigt hat, den können Ihre Majestät strafen, ut Herr Paul Jacob von Starhemberg.

Abgesandter von Steyer.

Ut Starhemberg mit Vorwissen Ihrer fürstl: Durchlaucht die Hungern zu beantworten, das zu halten, was die Compactata ausweisen.

Herr Prälat zu Klosterneuburg.

Approbobation o. die Assecuration.

Die Hungern begern allein ein Ratification und Confirmation, den Prälatenstand hätte man sowohl den vierten Stand zu der Handlung ziehen sollen, Die Confirmation kann nicht seyn. Neues einzugehen hab man nicht im Befelch. Die Prälaten als oberste geistliche Hirten hätte man nicht praeteriren sollen sey wider die Gesetz der Recht in Politicis, zusehen, was die Hungern gesündigt haben, gehör für Ihre Majestät, die Legation durch Ausschuß.

Herr Khuen.

Die Länder seind nur Zeugsfertiger gewest, die Hungern begern kein Confirmation, sondern das zu halten, was gefertigt ist, das sey billig, ja dawider nichts zu attentirn, weilen der Hungern Petition im letzten Punkten ob man neben Inen Leib und Leben zusetzen well, gefährlich, Irer fürstl: Durchlaucht zu communiciren, was zur Erhaltung des gemeinen Wesens fürträglich.

Herr von Greiß.

Ein ausführliche Schrift an Ihre Majestät und die Unmüglichkeit wegen des Kriegs, die Hungern haben nicht alle gesündigt, die gesambten Länder das Beßer zu erwählen.

Herr Resch von Wien.

Sie haben um die Pactata kein Wissenschaft gehabt.

Herr Probst von St. Florian.

Der Prälatenstand hab darwider excipirt, daß es Gewißens halber außer des Ordinariums nicht seyn könne, die Assistenz mit Vorwissen Ihres Königs.

Herr von Losenstein.

Was gefertigt, zu halten und Ihrer Majestät fürzutragen, daß es anders um der Gefahr Willen nicht seyn können.

Herr Flußhart von Welß.

Zu halten, was zugesagt.

Herr von Heiligen Kreuz,

Herr Hager.

Man hab nicht als Zeugen gefertigt, sey ein Obligation derhalben, soll man bei den Hungern Leib, Ehr und Gut zusetzen, was die Noth erfordert.

Pacher.

Ein Absendung nach Prag.

Herr von Volckherstorf.

Das zu halten, was man hab verbindlich zugesagt.

Herr Geymann.

Ihre Majestät lauter anzuzeigen, daß der Fried mueß gehalten werden. Simpliciter das Jawort den Hungern.

Grueber von Wels.

Ut Volckherstorf.

Herr Abbt zu St. Pölten.

Was wider das Gewissen nicht ist, möcht man halten.

Herr von Concin.

Zu observiren, ob die Hungern wider die Compactata gesündiget haben, die Assistenz in billigen Sachen an Ihre fürstl: Durchlaucht.

Ernst von Klosterneuburg.

Gesandte vorher nach Prag, die Hungern haben zu dieser Frag nit Ursach, die Assistenz, soviel sich thun läßt.

Herr von Tschernembl.

Die Capitulation zu halten, mit Vorwissen Ihrer Fürstl: Durchlaucht.

Herr Erhard von Grienthal.

Ut Losenstein und Greiß.

Herr Puecher von Wels.

Ut Tschernembl.

Herr Abbt von Altenburg.

Die Absendung nach Prag und um den Frieden, der zur Ehr Gottes und seiner heiligen christlichen Kirchen gereich.

Herr Weber.

Die Zuesag, was die Confirmation ausweist — man begehr den Frieden zu halten.

Wideman von Wien.

Herr von Starhemberg.

Mit Vorwissen Ihrer Fürstl: Durchlaucht — und anzuzeigen, daß die Prälaten bona conscientia in den ersten Punkt nicht willigen können.

Concludit.

Was man hab zugesagt, sey man zu halten schuldig, e contra die Hungern, Ihr fürstl: Durchlaucht um die Absendung zu bitten.

X.

Illustrissimi, Reverendissimi, Spectabiles, Magnifici et Generosi Hungariae regni hic congregati status atque ordines!

Archiducatus Austriae inferioris et superioris deputati et ablegati intellexerunt, non modo ex hesterna orali ac in scriptis

facta relatione, Illustrissimarum, Reverendissimarum, Spectabilium, Magnificarum et Generosarum dominationum vestrarum, sed ex propriis etiam, proh dolor exemplis, atque experientia nimia edocti id facile possunt statuere, quas quantasque miserias et calamitates prefata Hungariae corona cum ipsius perpetui nominis Christiani hostis, tum intestinorum motuum causa longo nunc tempore sustinuerit atque perpessa sit.

Quia vero predicti ordines Austriaci, quantum in ipsis est, libenter prepedire vellent, ne denuo quod irreparabile damnum, inprimis vero, ne multa innocui et Christiani sanguinis profusio ex parte una atque altera, vel in his vel in aliis confiniorum terris, quod jam ante conclusam Viennensem pacificationem, presertim in ipsius Caesareae Majestatis domini nostri clementissimi, nec non provinciarum, harum incolarum, multarumque miseria afflictarum gentium luctuosa incommoda contingeret: Ideo testatum faciunt, partium Austriacarum ablegati nomine ac loco provinciae, quod eo adhuc sint animo, illa, quae ex clementissimo praefatae Romanae Caesareae Majestatis domini nostri clementissimi jussu et ordinatione ipsimet, aliaque vicina regna et provinciae rata et firma esse voluerunt, corroborarunt ac subsignarunt, sancta et inviolabiliter servare et super his quoque Illustrissimis, Reverendissimis, Spectabilibus, Magnificis et Generosis Hungariae statibus atque ordinibus pro eo ac possunt assistere atque in quantum huic pacificationi consentaneum, ex debito prestare vellint, quatenus apud Deum omnipotentem potissimum, hujus christianam ecclesiam, saepe memoratam Majestatem Caesaream ut hodiernum Hungariae regem ac principem Serenitatem domini Archiducis Mathiae tanquam successoris legittimi ac gubernatoris plenarii, horum aeque serenissimos dominos fratres, nec non universum ac serenissimum domum Austriacam aequam hujus rationem reddere queant, aut urgens hujus regni et provinciarum necessitas exposcit.

Hoc autem vicissim contendunt, ut Illustrissimi, Reverendissimi, Spectabiles, Magnifici et Generosi coronae Hungaricae status atque ordines haud minus praefatae Viennensi pacificationi et factae super illa assecurationi parem ac plenarium fidem ac satisfactionem praestent, nec non se obligent ac recipiant, quod

pari etiam modo utrique Austrie, ubicunque opus erit, vel in presens vel in futurum pro tenore promissi sui fideli opera et auxilio succurrere velint. His aeque quidquid grati et accepti Illustrissimis, Reverendissimis, Spectabilibus, Magnificis et Generosis Hungariae statibus atque ordinibus Austriacarum provinciarum ablegati, a se amoris, studii et obsequii queat proficisci, ultro spondent atque offerunt. Actum Posonii 25. Januarii Ao. 1608.

XI.

Mathias etc. Bekhennen hiemit offentlich: Alß noch Anno 1606 In Monat Junio in der Stadt Wien auf vorher gefergtigte Khayserliche Volmacht vnd plenipotentiam mit den Löblichen Stenden der Cron Hungern Zu Stillung der damalß eingerißnen Rebelion ain ordenliche pacification geschlossen aufgericht vnd neben vnser mit den benachtbarten Lannden auch Irer Khay. Mt. vnsers genedigisten freundlichst geliebten Herrn vnd Brudern Räthen mit Handschrift vnd Fertigung befrefftiget. Dasjenige auch so dieser Pacification anhengig noch vor diesem in effectum dirigiert vnd gerichtet hette werden sollen, Weillen aber solches vmb viller Hinderungen willen bißhero hinterblieben, vnnd auß Volgenden Verzuge widerumben von den heyduggen mit Zue sich Ziehung Irer Adherenten von Turggen vnd Tartern ein neue Rebellion vnd Aufstand sich erhebt. Alles zu dem Ende, wie sie sich des Khönigreichs Hungern Impatroniern vnd volgents dem Türggen vnder sein Viechische Dienstbahrkhait vbergeben vnd einraumben, hernach auch gleichen Process mit den benachbarten Ländern mit zusammengesetzter feindlicher Assistenz füern vnd fürnemben möchten;

Demnach Zur Dempf- vnd Leschung dises vor Augen geschwebten Feurs auch Zuerhaltung Lanndt vnnd Leuth haben wier vnß sambt vnd neben den Ehrwierdigen Ersam geistlichen auch Wolgebornen Edlen vnsern Andechtgen vnd lieben Getreuen N. den Stenden von beeden Lanndschaften des Erczherczogthumbs Oesterreich vnder vnd ob der Enß hierzu Deputirte vnd von vns gnädigst begehrte Ausschüß aus aller vier Stenden der Cron Hungern gnedigist dahin verglichen. Inen auch de novo ain solche Versicherung geferttigten erthailt, das Alles dasjenige, was die Wienerisch pacification Ires ge-

meßnen Inhalts Außweiß sowoll gen Inen alß den Erbfeind dem Türggen vnterbrüchig in sein wirckliche Volkhomenhait gericht werden sollte. Damit aber nun die hierzu aus beeden Laundern Oesterreich Deputirte dieser fürgangnen Handlung vnd darbei glaisten Fertigung hin widerumb ein gnuegsame Assecuration haben mügen angesehen, daß hiedurch willen nichte wider höchstgedachte Khayserliche Mt. und desselben Hoheit gehandlet, sondern allein dasjenige Zur Bestendigkhait gericht, Consequenter aber wie verstanden Lande vnd Leitt erhalten würdet, wie es vor disem beschehen hätte sollen. So haben wir Inen sambtet vnd sonders Zuegesagt, vnd versprochen, thuen solches auch hiemit wissentlich und in Kraft dieser Assecuration. Das gleich wie sie sich verstandner Massen gegen den hungerischen Ständen obligirt. Das wir Sy hingegen nicht allein gegen mehr hochstgedachter Khays. Mt. do ainer oder der andern Stände gesambt oder sonders vnder den Oesterreichischen Mitgliedern hierumben angefochten wuerden, sondern auch gegen meniglichen in allen und jeden occasionen es sey in Erforderungen oder in anderweg, Wo vnd wie es die Notthurft jederzeit erfordern wurde, ditsorts gentzlichen ohne Nachtail Gefahr vnd Schaden halten vnd alle Verantwordnung auf vnß nemen sollen, vnd wellen. Bey Verbindtung vnserer Erzherzoglichen Hochhait vnd fürstlichen Worten. Zu Vrkhund.

XII.

Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas
Domine Domine clementissime!

Fidelium ac perpetuorum servitiorum nostrorum in gratam Majestatis vestrae Sacratissimae submissionem. Accepimus humillime benignissimum Sacratissimae Majestatis Vestrae mandatum, ex eoque cognovimus Sacram Majestatem vestram clementer intellexisse, nos hic frequentes convenisse, causamque nostri conventus ignorare, ideoque nos ac nostrum singulos benigne hortatur et monet, ut nostra studia et consilia eo convertamus, atque etiam negotia nostra publica et privata ita accomodemus, ne nos hic teneri patiamur, Sed ut domum quisque suam redeat et ad in-

dictam diaetam in tempore adsit. Nos quidem clementi huic Sacrae Majestatis vestrae mandato, uti alias semper ita etiam modo obsequenti humillime fuissemus, continuoque nostrum quilibet ad sua propria sese recepisset, nisi incendium quo nunc patria nostra misera ubique ustulatur et flagrat, ante omnia restinguendum et de ulteriori nostri permansione, certum quid statuendum fuisse. Illud vero dolenter sane intelleximus, Sacrae Majestati Vestrae, neque aerumnas, miserias, neque calamitates nostras quibus extreme conflictamur et versamur, ita prouti est, propositas fuisse. Unde presente et quidem extremo malo, ne id ulterius serpere et repente nos ac vicinas provincias more torrentis obruat, presentibus etiam remedijs, cum mora periculosissima, animadvertissemus occurere, et ad nostram propriam defensionem et permansionem ipsimet attendere coacti sumus. Cum enim per practicas Turcarum ex nova hac Haydonum insurrectione magnum huic Regno, caeterisque vicinis Majestatis Vestrae Regnis et provinciis immineret periculum, Serenissimum principem ac Dominum dominum Mathiam Archiducem Austriae, tamquam gubernatorem Hungariae a Sacra Majestate Vestra nobis designatum, eo quasi adigere debuimus ut de conservatione Regni huius et Coronae Majestatis Vestrae Sacratissimae deque perniciosis Turcarum conatibus, Haydonumque insurrectionibus reprimendis, in dicto hoc conventu remedium aliquod inveniret; Nisi enim nosmet ipsi hoc medio nostris ingruentibus malis quam celerrime consuluissemus, brevi haec patria nostra afflictissima, Regnum videlicet Majestatis Vestrae, olim tam amplissimum et florentissimum, ex cujus jmperii gubernamine Majestas Vestra Sacratissima, reliquorum etiam regnorum et provinciarum gubernacula foeliciter adigit, in extremum Turcarum discrimen devenisset et reliquae quoque Sac. Majestatis Vestrae provinciae in summam vastitatem et desolationem similiter redactae fuissent. Quare tamquam boni cives patriae Vestraeque Majestatis fideles subditi, qui in augmentum potius, quam diminutionem Majestatis Vestrae Sacratissimae, ac totius Christianitatis, etiam cum extremo rerum fortunarumque nostrarum et vitae discrimine contendimus, intermittere non potuimus, quo non modo patria haec nostra ab hostibus tuta redderetur atque ab ultimo excidio vindicaretur, sed finitima quoque Majestatis Vestrae Regna et provinciae,

desiderata tandem securitatis dulcedine laetarentur, quin tandem Serenissimum Archiducem Gubernatorem nostrum, efflagitante hoc extremo Regni periculo, officii sui admoneremus, suamque Serenitatem humillime et ardenter oraremus, ut pro innata sua clementia ex plenipotentia sibi a Majestate Vestra et Regno attributa, officio suo gubernatoris fungeretur atque non modo articulos Viennenses auctoritate Majestatis Vestrae conclusos, et ab eadem quoque confirmatos, sed etiam pacem cum Turca initam (cum omnia Majestatis Vestrae Sacratissimae confinia sint ruginosa, milite, commeatu, munitione, aliisque rebus necessariis denudata, milites vero qui ibidem insoluti) observaret, ac juxta oratorem cum munere honorario, quantocius Sua Majestas secundum pacis conclusionem ad portam ottomanicam expediret. Nam etsi Turcarum vires ita labefactatae esse dicuntur, tamen hinc facile colligere est, si foedus cum iis violare contingeret, id nostra primo finitimorum tandem pernicie luendum fore. quae quoniam minime in diminutione auctoritatis et dignitatis Majestatis Vestrae Sacratissimae, sed solum rebus desperatis et nullam dilationem ferrentibus, in assertionem nostrae libertatis, conjugumque et liberorum nostrorum salutem et permansionem, ac vicinorum quoque regnorum et provinciarum incolumitatem, facere coacti fuerimus, Sacratissimae Majestati Vestrae, Domino et regi nostro clementissimo admodum humillime supplicamus, ne hanc nostram de afflicta patria intentionem, in malam partem interpretari velit. Nihil enim aliud hac nostra intentione (licet fortassis alii pium hoc nostrum factum sinistre interpretentur, quibus tamen nulla fides adhibenda) intendimus, quam ut optata pace miserum hoc Regnum ac vicinae provinciae perfruantur. Quod reliquum est, Majestati Vestrae Sacratissimae felix ac diuturnum imperium, vitamque longaevam ex animo precamur.

Datum Posonii ex congregatione nostra, primo Februarii Ao. 1608.

in dorso: Paria literarum ad suam Majestatem nomine Statuum et ordinum Regni Hungariae datarum.

XIII.

Von der fürstlichen Durchlaucht Herrn Mathia Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. unserm genedigisten Herrn, der Röm. Kaiſ: Mt: Räthen und von denen unterEnnseriſchen Ständen Verordneten Löblichen Ausſchüßen hiemit anzuzeigen, Sie wißen ſich zu erinnern, was auf dem hungeriſchen Landtag mit denen hungeriſchen Ständen tractirt und beſchloßen worden, darüber nun die hungeriſchen Ständ im Werk, ſollichem Schluß nach wirklichen zu geleben.

So dann die Löblichen Ausſchüß zu deſſelben Effectuirung noch zu Preßburg gehorſamiſt gebeten, damit ſie alsbald nach Haus gelaßen, die Ständ all vier geſambt erfordert wuerden und dieſelben alsdann auf beſchehene Relation die weiter Nothdurft gleichfalls bedenken und fortſetzen mögen, ehe die Gefahr der Heiduggen noch weiter fürbrechen möchte, Haben zwar Ihre fürſtliche Durchlaucht in ihr Begehren genedigſt bewilligt und danebens die Erforderung der Ständ denen Herrn Verordneten aufgetragen. Es begehrn aber Ihre fürſtl: Durchlaucht genedigiſt, Sy der unterEnnſeriſche Ausſchuß wolle alsbald mit Gutachten berichten, was Sy vermeinen, daß nunmehr zu Handhabung dieſes Schluß von Nöthen, was für Bewilligung in Geld, Proviant und Anderm an die unterEnnſeriſchen Ständ zu begehren, damit dem Schluß nach die Cron Hungern auch dieſes Erzherzogthum Oeſterreich vor mehrerm Unheil verſichert und der jetzige Aufſtand mit Ehiſtem geſtillt und gedämpft, weilen die Heiduggen nit feyern und nach geendeten Inducien ſich noch mehrers häuffen und mit denen Türken und Tartern conjungiren. An dem befürdern Sie Ihr ſelbſt eigene Wohlfahrt und bleiben Ihr Fürſtl: Durchlaucht Denenſelben mit Gnaden wohlgewogen.

Per Serenissimum Archiducem
6. Februarij Anno 1608.

V. von Krenberg.

Der Röm. Khay: Mt: Räthen und von denen unter Ennserischen Ständen verordneten Lœblichen Ausschüssen zuzustellen

was bei den erforderten vier Landſtänden in diſer Sachen zu proponiren ſey.

præsentatum 6. Februarij 1608.

XIV.

Durchleichtigister Erzherzog, Genedigister Fürst und Herr!

Auf Euer Fürstl: Durchlaucht gnädigstes Dekret, darinnen Sie zu Propagirung der preßburgerischen Handlung die Erforderung der Stände denen Herrn Verordneten aufgetragen beinebens aber genedigist begehrn, mit Gutachten zu berichten, was wir vermeinen, daß nunmehr zur Handhabung obberührter Handlung und Schlußes von Nöthen und was für ein Bewilligung in Geld, Proviant und Anderm an die unterEnnserischen Stände begehrt werden möchte, wollten Eurer Fürstl. Durchlaucht wir gehorsambist anfügen, daß diese ganze Sachen allein an dem beruehet, daß Euer Fürstliche Durchlaucht Derselben gnädigisten Erklärung nach Ihnen den Herrn Verordneten die Zusammenbeschreib- und Erforderung, wofern es nicht allbereit beschehen, alsbald gnädigst anbefehlen, wie wir dann unsers Theils gehorsamist dafür hielten, weilen dannoch diese Zusammenberuffung, soll anders die Verkündung mit Ordnung fürgehen und den fürnemsten Mitgliedern, deren theils weit entseßen, insinuirt werden, einer guten Zeit bedarf, es möchte auf den 25. dits Monats die Tagsatzung benennt werden, im Uibrigen aber des begehrten Gutachtens halber müßen wir uns darüber gehorsamst entschuldigen, weilen die Meisten unter uns verreiset und dieß ohnedieß für die gesammten Stend gehörig ist, nicht zweiflend Sie werden nach Anhörung unserer Relation Ihnen nit allein das Jenige, was die Handlung abgeben, wohl belieben lassen, sondern sie werden auch das hernach præstiren und erweisen, was zur Beständigkeit dieses Werks ferners von Nöthen und Ihnen zu erschwingen müglich seyn wirdet, Euer Fürstlichen Durchlaucht uns unterthänig und gehorsambist befehlend

Euer Fürstl. Durchlaucht

unterthänig und gehorsamist

N: die noch anwesende Ausschüß

aus der N-Oe. Landstände Mittel.

expedirt 7. Februar 1608.

XV.

Proposition

so den gesambten Ständen den lesten Februarij Anno 1608 von Ihrer Fürstl: Durchlaucht Herrn Mathiae Erzherzog zu Osterreich unserm gnedigisten Herrn im Landhaus selbst übergeben und in Dero Gegenwierdt verlesen worden.

Die fürstliche Durchlaucht Erzherzog Mathias zu Oesterreich unser gnädigster Herr wollen gnädigst nicht zweifeln, die Löblichen Stånd des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns werden nunmehro von ihren alhieher und nach Preßburg deputirten Löblichen Ausschüßen und Abgesandten mit Mehrerm vernommen haben oder noch vernemmen, was Ursachen ihre fürstl: Durchlaucht äußerist gedrungen, die jüngsthin gehaltene Zusammenkunft zu Preßburg von Hunger- und Oesterreichischen Ständen fürzunemmen, was auch daselbst und allhie zu Wien allenthalben traktirt, für ein besondere Nothdurft gehalten und beschloßen worden, auch nit das wenigiste zu seyn erachtet, daß sowohl die unterEnnserische Stånd alsbalden zusammen erfordert und ihnen die Relation aller fürgegangenen Sachen fürgetragen werden mög, welches, wann es nunmehr beschehen, nemmen ihre fürstl: Durchlaucht solche Ihr gutwillige gehorsame Erschein- und Erzeigung zu sondern Gnaden an und auf und müssen daraus erkennen und abnehmen, daß Sie Ihnen nit weniger gemeinen Vaterlands Wohlfahrt, dann Ihr und der Ihrigen selbst eigene Permansion und Wohlfahrt angelegen seyn lassen.

(Warumben die preßburgerische Handlung fürgenommen worden.) Weilen dann für das Erste obenangedeute beschloßne Handlung zu Preßburg allein Ihrer Majestät Künigreich und Landen, forderist aber diesem Erzherzogthum Oesterreich zum Besten angesehen, ja anderst nit hat seyn können, so man anderst der Christenheit merklichen und unwiderbringlichen Schaden durch Abfall der Kron Hungern sowohl Plünderung und Einfall in die österreichische Lande verhüthen wöllen, zumal es auch zu Handhabung Ihr der Löblichen Stånd hievor durch dero gevollmächtigten zur wienerischen Pacifications-Trac-

tation Abgeordneten wirklichen mit Dero Insiegel und der Abgesandten Handschrift bekräftigten Zusag gereicht, (Die Stând sollen Ihnen Ihrer Ausschüß Handlung ohne Condition belieben laßen.) als versehen ihre fürstl: Durchlaucht sich gnädigst, Sie die Löblichen Stând werden Ihnen alle und jede jetzo zu Preßburg durch ihre Ausschüß gepflogne Handlung Obligationen und Anderes ohne alle Condition gehorsamblich gleichfalls belieben und gefallen haben lassen.

(Die Stând sollen auf alle widrige Zustände auf die Defension gedacht seyn.) Wann aber bey diesem in allweg sonders vonnöthen seyn will, darauf zu sehen und sich zu versichern, wann etwo die Türken oder die Heiduggen die getroffene Pacification nit wollten halten, sondern das Land oder dessen Gränitz feindlich mit Einfall, Streiff, Raub, Brand und in ander Wege anfallen oder sonsten andere Turbationes dieser fürübergangenen Tractation, wie dieselben Namen haben oder geschaffen seyn möchten, fürlaufen wurden, das man auf jeden begebenden Fall zur Gegenwehr gerüst und zu einem Widerstand versehen sey, so ist ihr Fürstl: Durchlaucht gnädigstes Begehrn, daß sie die Stând in aller Eil auf die nothwendige Defensions Deliberation gedacht seyn (Musterung des 30. 10. und 5. Manns.) und neben Musterung des dreissigisten, zehnten und fünften Manns sowohl in Städten als auf dem Land, Besicht- und Bewahrung der Päß auch jetzt alsbald auf alle Fälle ein Anzahl gutes geübtes Kriegsvolk lassen werben, (Bereitschafthaltung der Gültpferd und Zuzug betreffend.) daneben die Gültpferd in Bereitschaft halten und wann ihr fürstl: Durchlaucht in eigener Person zu Feld ziehen, der Adel alsdann gesammt mit ihrer Durchlaucht fortrucken könne und sonst alles das Erwegen und fürderlichist zu Werk richten, was dem Defensionswesen angehörig seyn mag.

Dieweil aber aller Handlungen nervi fürnemblichen Geld ist, als wollen die löblichen Stând dahin auch bedacht seyn, (Auf Geld zu gedenken.) daß sie sich eheist mit einer guten Anzahl Geld sowohl durch Anticipation als Belegung ihrer selbst und ihrer Unterthanen gefaßt machen und um die Mittel dardurch solches zuverhandlen oder zu erlangen fürderlichist trachten, wie dann ihr Fürstl: Durchlaucht darob seyn wöllen, daß der Vizdom allhie neben gemeiner Landschaft von wegen der versetzten Camer Güter, Kaufer auf Wiederkauf und Urbarsholden das Seinige gleichfalls treulich leiste.

Demnach aber auch den löbl: Ständen beschwerlich seyn und fallen wurde, etwo lang allhie in groser Anzahl beisammen zu verharren und zu verbleiben und doch in allweg ein hohe und sondere Nothdurft, das Defensionswesen in gute und reife Berathschlagung zunehmen und auch ins Werk zu richten, welches dannoch einer Zeit bedürfen wirdet, (Den Herrn Verordneten sollen Adjungirte mit genugsamer Vollmacht zugeordnet werden.) also hielten Ihre fürstl: Durchlaucht gnädigst für nothwendig, daß sie die löblichen Stände, die sie hierumben in Gnaden ersuchen, denen Herrn Verordneten wenigist aus jedem Stand drey ihres Mittels mit genugsamer Vollmacht adjungirten, welche das ganze Defensionswerk dieses Lands und was deme angehörig, beharrlichen fortzustellen, zu berathschlagen und zu effectuiren, Gwalt und Macht haben und was dieselben hierinnen schließen, daß solches alle Stänb für geschloßen, (Die Ausschüß und Verordneten sollen ohne Schaden gehalten werden.) auch neben höchstgedachter Ihrer Fürstl: Durchlaucht sie die Herrn Verordneten und ihnen adjungirte Ausschüß ohne Nachtheil und Schaden halten sollen.

Daneben erbiethen Ihr fürstl: Durchlaucht sich gnädigst, daß sie in allen und jeden Occasionen neben denen löblichen Ständen zu Versicherung des Lands Oesterreich ihr Aeußeristes thuen, darzu auch Alles, was von den benachbarten Landen, zuforderist dem kais. Hof täglich für Avisa einkommen, (Ihre fürstl. Durchlaucht erbiethen sich, Alles, was in dieser Sachen fürfällt, den Herrn Verordneten zu communiciren.) mit ihrer der Stände Herrn Verordneten und adjungirten gevollmächtigten Ausschuß fleißig communicirn wollen, hergegen Ihre Fürstl: Durchlaucht sich auch gnädigst versehen, die Löblichen Ständ gesambt oder sonders werden, es sey in ihrer persönlichen Citirung, so sich begeben möchten, oder da ihnen sonst vom kaiserlichen Hof oder anderstgher Befelch, Commissiones oder ander Verordnungen erfolgten, nichts ohne Ihrer Fürstl: Durchlaucht Communication, darinnen handlen oder sich einlassen, (Die zugesagte Schadloshaltung betreffend.) wie dann Ihre Durchlaucht denen Ständen nit weniger, als ihrem nach Preßburg geordnetem Ausschuß durch absonderlichen Revers die Schadloshaltung mit Zusetzung Leib, Guets und Bluets zuesagen und versprechen.

Und weil es mit denen Anschlägen zu gemeinem Defensionswerk

nit die Termin, wie etwo in andern Sachen, oder zu der Zeit, da die Anticipationsmittel vorhanden beschehen, erleidet und gedultet, (Termin zu Erlegung der Hilfen.) so lassen Ihre Fürstl: Durchlaucht die Löblichen Stände vermahnen, Sy wollen nach jedem Anschlag auf solch Defensionswerk gerichtet lengist die Richtigmachung auf sechs Wochen determinirn und wo ein oder der ander Theil solche Anlagen in bestimbten Fristen nit erlegen wuerde, daß alsdann die Herrn Verordneten und der zuvor gemelt vollmächtig Ausschuß Gwalt und Macht haben, sie zuerfordern und da der Herr oder Landmann, daß er solches von den Unterthanen nit einbringen kündte, prætendirn wurde, alsdann den Unterthan zugleich fürfordern, (Execution gegen den nicht Parierenden.) Obgleich sich dann befunde, daß der Unterthan die Schuld hätte, denselben mit Bedrohung, daß ihme Kriegsvolk in sein Haus gelegt werde, zu Richtigmachung dessen, so ihme angeschlagen, gütig und ernstlich vermahnen, da aber der Herr oder Landmann die Schuld hätte, denselben durch Arrest seiner Gueter und nach Gelegenheit auch seiner Person, zu Erlegung seiner Gebührnuß compellirn, sonderlichen, wo er sich von dem, so diß Orts einhelliglichen geschloßen, fürsätzlich widerigen oder halsstärrig erzeigen wurde, Alsdann gegen denselben als Turbatorem pacis et tranquilitatis publicae, andern zum Exempel und Abscheuh unnachläßlich alsbald verfahren lassen, (Die Stände sollen berichten, was gegen denen, so diesem Schluß zuwider oder neutral, fürzunehmen sey.) wie dann die Löbliche Ständt in specie Ihrer Durchlaucht berichten sollen, was Straf und Process gegen denselben, so dem Preßburgerischen Schluß zuwider sich erzeigen oder neutral verhalten, fürgenommen werden möchte.

Insonderheit begehrn Ihre Fürstl: Durchlaucht gnädigst, die Löblichen Ständ wollen auf Mittel gedenken und solche Ihr Fürstl: Durchlaucht gehorsamist entdecken, (Wie der Credit zu erheben sey.) wie der gefallene Credit wieder zu restauriren, nicht weniger was Gestalt und auf was Weg Oesterreich unter der Enns alsbald zu succurirn, wann dasselbe irgend, das Gott genediglich verhüthen welle, ein Noth oder Gefahr anstoßen sollte.

Schließlichen nachdem eine große Nothdurft, daß dieses wichtige Werk, welches die Länder zugleich angehet auch mit ihrem gesambten Consilio tractirt und gehandelt werde, (Die Herrn Verordneten sollen Ihrer Durchlaucht zu den Berathschlagungen beywohnen.) begehrn Ihre

Fürstl: Durchlaucht gnädigst, Sie die Löblichen Ständ wollen die Herrn Verordneten dahin weisen, wann etwo hierinnen Berathschlagung oder ichtes dergleichen zu halten und fürzunehmen von Nöthen, daß sie auf alle Fälle neben den obgemelten Ausschüßen solchen Berathschlagungen und was sonst zu der Länder Conservation gehört, beiwohnen und neben Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Alles, so zur Wohlfahrt des Vaterlands und ganzer Christenheit gedeihen mag, nothdürftiglich berathschlagen helfen, inmaßen dann Ihre Fürstl: Durchlaucht dessen von den Ständen ob der Enns gleichfalls erwartend seyn.

Wie nun dieß Alles zur Erhaltung gemeinen Vaterlands, auch Ihrer, Ihrer lieben Weib, Kinder und ganzen Posteritaet zum Besten vermeint, (Conclusion.) also wöllen Ihr Fürstl: Durchlaucht nicht zweifeln, sondern sich dessen versichern, die Löblichen Ständ werden dieß Orts, da es auf das Höchste kömmt und Ihr aller Permansion zugleich antrift, das äußeriste gleichfalls erzeigen und an Ihnen Ihrer lobwürdigen Vorältern Exempl nach, dieß Orts nichts erwinden lassen, sonder viel mehr, dieweil die Sachen keinen Anstand erleidet, alsbald und außer alles Verschubs zu dem Werk greifen, auch mit und neben Ihrer Fürstl: Durchlaucht über eines und das andere gleich jetzo unter Ainsten schließen.

Das wöllen Ihr Fürstl: Durchlaucht mit allen Gnaden erkennen, die Löblichen Ständ auch hiemit versichert haben, es stehe ihnen hierüber zu, was da wöll, (Ihre fürstl: Durchlaucht erbiethen sich bei den Ständen zu stehen zu leben und zu sterben.) daß sie mit und bei Ihnen zu leben und zu sterben gänzlichen bedacht seyn und gegen meniglichen vertretten und verantworten wöllen, bleiben Ihnen mit Gnaden hiemit ganz wohlgewogen. Aktum Wien den sieben und zwainzigisten Februarij Anno sechshundert und acht.

XVI.

Wir N. vnnd N. die Vier Lanndtstendt von Prelaten herrn vnnd der Ritterschaft, auch Stött vnnd Märckhten des Erzherzogthums Oesterreich vnder der Enß, Bekhenen hiemit für vns vnnd vnser Nachkhommen offentlich mit diser Verschreibung, Allß innegst abgelosner Lanndtags Zusammenkhonfft auf der Fürstl. Dhrl. herrn Mathiæ Erzherzogens Zu Oesterreich Vnsers gnädigisten herrn so gnedi-

gistes gesünnen Wier ainen Außschuß auß aller Vier Stende Mitl Zu dem endt depudiert vnd nach Preßpurg in Hungern abgeordnet haben, daß sy Höchsternennter Irer fürst. Durchlaucht gehorsambist Assistiern vnnd derselbigen Beuelch nach sich adcommodiern Inn allweeg aber dahin sehen sollen, wie der an Jezo vor Augen geschwebten Neuen rebelion von Heyduggen, Türggen vnnd Tartern, wellche sich mit großer Macht in Oberhungern Zu sammen gethon fürgepogen, dises feuer gelescht vnnd hierdurch willen der vnwiderbringliche Schadt, fürnemblich vergiessung beederseits vnschuldigen Christenpluets in disen vnnd andern benachparten Ländern, Zuuorderist der Röm. khayl. Mat. selbsten dann auch erhaltung Lanndt vnd Leuth vnd vill armen bedrängtem Hochbeschmerzlichen Vnhaill gewöhrt werden möchte. Wann dann gedachte Ausschuß inn vnserer Jeziger Ansehentlichen wider Zusammenkhonft vnnd des ganzen verlaufs vnnd fürybergangnen Handlung ordenliche vnnd grüntliche Relation gethan, Benebenß fürkhommen, daß sy sich inn Nammen vnnd anstat vnser gegen den Hungerischen Stennden vber vorige der Lännder Ausschuß fertigung mit erzellten vmbständen de nouo widerumben sollcher gestallt mit Hanndtschrifft vnd ferttigung verpündlich eingelassen daß alles daß Jenige waß der Wienerischen vnnd Türggischen pacification anhengig vnd A. 1606 In Monat Junio verbriefft worden, vnzerbrüchig gehalten, vnnd in sein volkhommenhait dirrigiert vnd gerichtet werden sollte, Nicht weniger aber mehr Höchsternennter Irer fürstl. Durchlaucht (alß wellche vorher gedachte Ausschuß diser gelaisten Zuesage vnnd ferttigung gnädigist schadlos Zu hallten versichert) hingegen ain solche Assecurration verbriefftet von handen geben, vnnd sich dahin obligiert haben, daß Sy alß gehorsamiste Lanndtß Mitglider bei derselben in allen vnnd Jeeden fürfallenden Occasionen, Waß angeregte pacification vnd den an Jezo mit den Hungerischen Stenden gemachte Verainigung bedrifft, alles das Jenige mit Zuesetzung leibs vnnd lebens vnnd Irem ganzem vermügen, wider alle die Jenigen, so diser Pacification vnd Schluß sich mit gewaldt oder sonsten wie daß Nammen haben mag, opponiern wollten, bei mehr Höchsternannter Irer fürstl. Durchlaucht praestirn vnnd erweißen wollen, wie es Redlichen Adelichen gemüettern vnnd Lanndtß Mitglidern Zuestenndig ist.

Alß vnnd hierauf weilln wir auch Clärlichen befünden, daß hierdurch willen nichte wider die Röm. Khayl. Mat. alß vnnserm

gnädigistem herrn vnnd lanndtsfürsten oder derselbigen Authoritet vnnd hochhait gehandlet, sondern allein Lanndt vnd leüth erhalten, Ja daß Zur bestendighait gerichtet wierdet, Waß vor disem Crafft offt angeZogner Wiennerischen trans-action vnnd Pacification beschehen vnnd vollzogen hete werden sollen, Wellen wier die gesambten Wier Getreu vnnd gehorsambsten Lanndtstendt diß der Ausschuß ganze Handlung approbirt, ratificirt vnnd guet gehaissen haben, mit angehefftter gehorsamisten Zuesage vnnd erclärung, Daß Wier alles das wahr, Vest, stät vnd vngebrochen halten vnnd laisten wellen, Allermassen wie es vor obgedachten vnnsern Ausschußen aufgericht, verbriefft vnd geferttigt worden ist, Treulich ohne geuerde. Deß Zu wahrem Vrkhundt sein diser obligationen, Zwo gleiches Inhalts, ainß Zu offt Höchsternenter Irer fürstl. Durchlaucht gnedigisten hannden, daß annder aber Zu vnnserer selbst aignen behalltnuß mit dises Lanndts vnd Erzherzogthumbs Oesterreich vnnder der Ennß aignem Insiggl verferttigt, auch vmb gueter geZeugnuß willen, durch der Röm. Khayl. Mat. Raichshofrath vnnd lanntmarschalchen daselbst in Oesterreich vnnder der Enß herrn Geörg Bernhardt Vrschenbeckhen Freyherrn Zu Pödtschach vnd Wartenstain auf Liechtenstain, Obristen Erblandt Stäblmaister des Fürstenthumbß Steyr Röm. Khay. Mt. Reichshofrath vnnd Lanndmarschalch inn Oesterreich vnder der Enß, Auch der fürstl. Durchlaucht Erzherzogen Maximiliani Zue Oesterreich Rath, den Wier Inn gesambter versamblung mündlich erpetten haben, Mit seiner Hanndt vnderschrüfft becrefftigt worden. Geschehen Zue Wien inn völliger Versamblung den lesten Februarij Nach Christi gebuert Sechszehenhundert vnnd im Achten Jahr.

XVII.

Concept

Irer fürst. Durchlaucht Assecuration

gegen den Stenden

Lesten Februarij Ao. 1608.

Mathias &c.

Bekhenen hiemit offentlich, Alß in nechst abgeloffner Lanndtags versamblung awf vnser gnedigistes gesinnen. Die Ehrwierdigen Er-

sam Geistlichen, auch Wolgeborn Edle vnnsere Andächtige vnd lieb getreue N. die Stenndt vnnsers Erzherzogthumbß Oesterreich vnder der Ennß, Vnnß ainen Außschuß auß aller vier Ständt Mittl Zu dem ennde gehorsamist DePudiert, vnd nach PresPurg in Hungern abgeordnet haben, das sy vns gehorsamist Assistirn. vnd vnnserm beuelch nach sich accomodirn, in alweg aber dahin sehen sollen, wie der an Jezo vor augen geschwebten neuen Rebelion von Heyduggen, Türggen vnd Tartern, welche sich mit großer Macht in Ober hungern Zusamen gethan, füergepogen, dieses Feur geleſcht vnnd hierdurch willen, der vnnwiderbringliche schadt, füernemblich vergiessung beederseits viel Christenbluets in diesen vnd andern benachbarten Lenndern. Zuuorder ist der Röm. Khäy. Mt. selbsten, dann auch erhaltung Landt vnd leuth vnd viel armen betrengtem hochbeschmerzlichem vnhail gewörth werden möchte. Wann dann gedachte vnnsere Zuegeordnete Außschüß, Iren PrinciPall Stänndten, in Jeziger hieignen Zusammenkhunft des ganzen Verlaufs der PreßPurgerischen handtlung, vnnd wie weit neben vnnser sie sich von diser Oesterreichischen Stende wegen, gegen den hungerischen Stendten verbüntlich eingelassen, gründtliche Relation gethan, dieselb auch in vnser Erzherzoglichen gegenwierdt Im Lanndthauß von allen Ständten in gemein durch ein offentliche gehaltne vmbfrag, neben gehorsamister Dancksagung vnnserer gnedigisten Interponirung Approbiert, Ratificirt vnd guethaissen. Vnnd derentwegen vns alles dasjenige zu halten von Inen ein gnüegsame Assecuration, so sich am dato mit disem vnnserm gegen Reverß vergleicht. gefertigter angehendigt worden, Alß vnd damit auch hinwiderumben die getreuen Oesterreichischen Lanndtständt dieser fürgangnen handlung, vnd dabey gelaisten verbündtlichait nicht weniger Assecuriert vnd versichert sein khönnen. So haben wier Innen bey vnnserer Erzherzoglichen hochait, vnd fürstlichen Worten Zuegesagt vnnd versprochen, Thuen solches Auch hiemit wissentlich vnd wollbedächtlich solcher gestalt, Das wir sy nicht allain gegen der Röm. Khay. Mt. alß vnserm gnedigisten vnd geliebten herrn Bruedern, do ainer oder der anndere Stanndt gesambt, oder sonnders, vnnder denen Oesterreichischen Mitglidern, hierumben Angefochten wurden, sondern auch gegen Menigelichen in allen vnd Jeden occasionen, es sey in erforderungen, oder in anderweeg, Wo vnnd wie es die notturfft Jeder Zeit eruordern Wirdet, ditsorts genzlich ohne gefahr. Nachtail

vnnd schaden halten, vnd alle verandtwortung auf vnns Nemben, auch bey Jnen den Oesterreichischen Stendten Leib vnd leben Zue vnd Auffsezen wellen, Allermassen sie vnnß solches Zuthuen gehorsamist Zuegesagt vnd versprochen haben, Deß Zu wahrer vrchund haben wir dise gegen Assecuration mit vnserm Erzherzoglichem Innsigl vnnd hanndtvnderschrifft becrefft vnnd verferttigt. Beschehen in Wien den lesten Februarý Anno 1608.

XVIII.

Des Prelatenstands Erklärung auf die Proposition.

Was die fürstl. Durchlaucht Herr Matthias Erzherzog Zu Oesterreich vnnser genedigister herr den 28. Jungst abgeloffnen Monats Februari dits Jahrs den gesambten vier Löblichen Ständten, dis Erzherzogthumbs Oesterreich vnnter der Enß, genedigist fürtragen, Vnnd den getreuen Ständten schrifflich anhendigen lassen, das hat der Löbliche Prelatenstandt seines Theilß, Zwar in geringer Anzahl, die weil etliche Clöster nit ersezt, Thails herrn Prelaten Irer Leibsschwachheit, vnnd anderer Vngelegenheiten halber, nit erscheinen khünnen, So woll münt alß schrifflich nit allein gehorsambist vernumben, sondern auch der Sachen Wichtigkeit sambt deroselben Umbständen, was gestalt auch hechstgedachter Irer fürstl. Durchlaucht Auf dero gnedigistes Begeen mit vnderthenigister Erclärung entgegen Zu gehen sein möchte Alles müglichisten Vleiß berathschlaget vnnd hierüber, doch auf der andern Löblichen Lanndtstänndt, verrer ainhellige Vergleichung, nach volgenter massen geschlossen.

Anfangs vnd Erstlichen, die weillen auß der vberreichten schrifflichen proposition hegst beweglichen Vrsachen vnnd Motiuen erscheint, welchermassen Ir fürstl. Durchl. eusserist getrungen, die Jungst hingehaltne Zusammenkhunft Zu PreßBurg von Hungern vnnd Oesterreichischen Stänndten genedigist füergenumben, Was auch daselbst vnd alhie Zu Wienn allenthalben tractiert, den Löblichen Ständen fürzutragen, Zumahl weil Angeregte beschloßne handlungen zu PreßBurg vnZweifentlich zu Gottes Ehr vnd aufnemben der heilligen Religion, wie auch Ir Mt, vnnsern allergenedigisten herrn dero Khünigreichen vnd Lannden forderist aber diesem Erzherzogthumb Oesterreich Zum besten angesehen, vnd hierdurch der Christenheit, merklicher

vnnd vnwiderbringlicher Schaden durch Absahl der Cron Hungern, So wol Plünderung vnd Einfähl in die Oesterreichischen Lannde, verhüttet werden, Also vnd demnach last Jme der Löbliche Prelatenstandt seines Thailß dise beschloßne hanndlung, nit allein gehorsambist belieben, Sondern thuet sich auch gegen hechstgedachter Jrer fürstl. Durchlaucht diser vätterlichen Fürsorg, weil solche dem ganzem lieben Vatterlandt Zum bösten geraicht, vnterthenigist bedanckhen, Vnnd werden solch Landsfürstlich gegen denen getreuen gehorsamben Ständten vnnd Lannden gnedigist wolmeinente Affection, nit allein gegenwürdige Herrn vnnd Lanndleüth, sondern auch dero liebe ganze Posteritet vmb Jhr fürstl. Durchlaucht auf Jeden Zutrag enden Fall gehorsambist vnterthenigist, widerumb Zu beschulden in khein vergessen stellen.

Vnnd ob wol Zwar Jr füerstl. Durchlaucht genedigisten andeütten nach, von nötten sein will, darauf Zu sehen, vnnd sich Zuuersichern, wann etwan die Türggen vnnd Heyduggen die getroffne Pacification nit halten wolten, oder sonst andere turbationes, diser fürvbergangnen tractation fürlauffen wurden, das man auf Jeden begebenten Fall Zur Gegenwehr, Defension vn Wüderstandt gerißt vnnd versehen sei, wie dann Zu dem Endt Jr fürstl. Durchlaucht genedigist begern, das die löbl. Stendt in aller Eil auf die Notwendige Defensions Deliberation gedacht sey, vnnd neben Musterung des 30. 10. vnd 5. Manß, besicht vnd Verwahrung der Päß, auch jezt alßbalt ein anzahl guettes geüebtes Kriegsvolckh werben lassen, Benebens die Gilt Pfärdt in Bereitschaft halten sollen ꝛc. So will doch der Löbliche Prelatenstannd hoffen, Es werde solcher so Eilenden Defension vnnd Musterung, wie auch Werbung des begerten geüebten Kriegsvolkh, vnnd in beraitschaft haltung der gilt Pfärdt der Zeit so hoch nit bedürffen, dann hoffentlich die Hungern dises so in Jrer fürstl. Durchlaucht vnnd beeder Länder in Oesterreich vnnder vnd ob der Ennß, Ansehliche Außschüß, gegenwirth vnd bej sein geschlossen, Weil sy selbst hiebey hoch Interesirt, vnnd diese tractation so hoch betheuert, Jnen sowol alß den Oesterreichischen Lannden Jhr Hail vnd Wolfhart hierin gelegen, Sy auch solches, wie in der Relation subtinem Einkhumben, selbst An Jr May. alß gelangen lassen, nit so leichtlich vmbstossen, Zumahl weil contra eius modi turbatores Pacis geschloßner massen, Menigelich Insurgiern vnnd solche dempfen müeßten, darzue Sy es hoffentlich nit khumen noch gelangen lassen werden.

Da aber Jr wider verhoffen, sich das Widerspill erzaigen vnd befinden solle, so laßt Jme diser Standt nit Zu wider sein, Die weil dennoch Zeitliche fürsehung gueth, das die begerte Musterung des 30. vnd 10. Mannß, eheist als es sein khann, fürgenumben werden müge, doch mit der Condition vnd vertröstung (Zuuerhüettung Klainmüetigkhait bei denen armen Vnterthanen) daß solche Musterung nit dahin angesehen, daß Sy selbst fort Ziehen sollen oder müssen, Sondern erst dann, wann es auf das Eüsseriste Khàm, demnach ein widerstandt vnd gegen wehr im Lanndt verhanden, vnd dasselbe nit allerdings bloß wàre, Dann sonnsten die Löblichen Stànndt selbst Zueràchten, Wie vnmüglich dem Armen vnterthan sein Wurde, die Betroung des fortziehen, liferung des gelts, vnnd losierung des Kriegsvolkhs alles Zugleich Zu gedulden vnnd außZustehen.

Vnnd ob Ja wol ein Notturfft wàre das auf solchen fall auf Jedes Hauß 3 fl. vnnd dann aus aignen Sedhel, auf das pfundt gemàßigter herrn gilt 2 Taller angeschlagen, vnnd dises alles alsbalt, ohne Verzug erlegt vnnd bezahlt wurde, Die weillen aber vmb schon souil Jahr hero nach einander in der Löblichen Stànndt beschechnen Erclàrung, Auf die Khayserlichen LandTags Propositionen, Angezogen vnnd stadtlich außgefüerten vnuermügen willen, Zumal auch expresse dahin geschlossen, So lang das Kriegsvolkh auf den armen Vnderthannen ligt, man nichts raichen oder dargeben khünde, Vnnd dahero man sich von volgenden begern füeglich wol Zu entschuldigen, So wolt doch diser Standt der Mainung sein, Wie woll es Eüserist hart vnd schwer ankhumben wiert, Daß auf das hauß 2 fl. Auf das Pfund gemàssigter herrn Gült auß aignem Sekhl aber, 1 Taller Per 70 Kreuzer Angeschlagen, vnnd solches alles Jnner 3 Monathen erlegt vnd bezahlt werden möchte, doch auch mit diesem lautterm vorbehalt, das mit Muster plàzen oder ein Quartierung des Kriegsvolkh sowohl zu Roß alß Zue Fueß, der Armen vnterthanen allerdings verschont, wie auch mit ainichem Neuen oder andern Landtag in die Löb. Lanndtstàndt dits Jahr, verrer nit gesetzt noch getrungen werde, Jn sonderer Erwegung, das man hieuor nit allein den Welserischen Schuldtbrief Per 125000 fl. Jr Mt. freywillig geschenckht, vnd Zum Cassiern hinauß geben, Sondern auch noch darzue 100,000 fl. Aller hechst gedachter Jr Khay. Mt. auf Zway Jahr Zu beZallen, daran biß 50000 fl. entricht werden müessen, vnd noch khein richtiger Anschlag

darauf gemacht, verwilligt hatt, Wo hero nun bey so beschaffnen sachen, die Jüngern bewilligungen, weil die Eltern noch nit volZogen, genumben werden sollen, Werden die Löbl. Stänndt dauon Sich diser Standt nit separiern will, Zu bedenckhen haben, Zumahl diser Stanndt nit waiß, wie Er dann hierinnen hoch zweifelt, ob die vertigen Steuern vnd hauß gulden völlig eingebracht oder nit?

Die bestraffung der Saumigen, möchte bei der Restanden Executions Ordnung verbleiben, oder Zu Irer fürstl. Durchlaucht genedigisten Sondernverordnung gestellt werden.

Die haltung in Beraitschafft der Giltpfärdt betr. Die weill sonnsten der Prelatenstandt hiebej vorderist Interessiert, dessen vnd dero vndertanen aber, vor andern am maisten erarmbt, vmb willen dero vnderthannen, biß hero vor andern hoch grauiert, das Kriegsvolkh noch biß dato auf Ihren Willen ligt, viller Clöster Güetter in der Eifferisten Execution, wie der Prälatenstanndt auch mit villen Extra ordinarj Anlagen, alß Contribution vnd dergleichen, hechst belegt, Vnd wissentlich das man in solcher eill mitt allen Zu den gilt rc. färdten gehörigen Notturfften Ja ainmal, So geschwindt nit auffkhumen khönnen, Sonsten auch laider, wenig biß hero Außgericht worden.

Also wolt der Löbliche Prelatenstandt, Diennst- freundlich rathen, Ir füerstl. Durchlaucht gehorsambist Zuerbitten, Sy mit denen begerten Giltpferdten, der Löblichen Ständt, dits Jahrs genedigist Zuuerschonen, Gegen disem angehengtem gehorsambisten Erbietten da es Ja auf den Eüsseristen Notfahl, welches der Almechtige lang verhüetten wölle, khumben solle, Sy sich mit haltung solcher Giltpfärdt in Beraitschafft, Souil in Anzahl immer müglich seyn wirdt, gehorsambist einstellen, vnd also verzaigen wöllden, das hoffentlich Ir Khay. Mt. vnnd Ir füerstl. Durchlaucht Ein aller genedig vnd genedigistes wolgefallen hieran haben sollen.

Sonnsten Last Im diser Stanndt das Defension wesen eheist als Immer müglich fürgenumben vnnd beratschlagt werden, nit Mißfallen, vnd will sich der Adjungierten halber, mit denen andern Löblichen Stännden wol Accomodiern vnnd vergleichen.

Vmb daß aber Ihr füerstl. Durchlaucht Sich darneben genedigist erbietten, daß Sy in allen vnd Jeden occasionen neben den Löblichen Ständten Zuuersicherung des Lanndts Oesterreich Ir Eüsseristes Thuen, Alle, Aller ortten herkhumbente Auisa, den Löb-

lichen Ständten Communicirn wöllen, Deſſen hat man ſich gegen Jr fürſtl. Durchlaucht ꝛc. gannz billich gehorſambiſt Zu bedanckhen, hergegen Helt diſer Standt nit für vnrecht, daß die Löblichen Stänndt geſambt oder Sonders, Es ſey in Perſönlichen citierungen oder Anbeuelchen, commissionen, vnd andern verordnungen, Alles vnd die Notturfften, An Jr füerſtl. Durchlaucht (wie bißhero ohne Zweifel beſchehen) gehorſambiſt gelangen laſſen ſollen.

Dannenhero wierdt es auch bey Jrer füerſtl. Durchlaucht genedigiſten Wolgefallen ſehen, Auf was Straf vnd Process Sy ſich gegen denſelben So den PresPurgeriſchen Schluß zuwider ſich erzaigen, oder Neutral verhalten würden, genedigiſt Resoluiern wolden.

Souil aber die Anticipation des gelts wie ein ergäbige Anzahl deſſen, im vorrath Zu bringen, vnd Restaurierung des gefallnen Credits anlangt, Weil dieſer Stanndt in gelts ſachen wenige Versiert, wolt er Rathen, die herrn verornten, Mit Jrer Relation wie auch den Einember, mit bericht vnd guethachten hieriber zuuernemben, Will ſich alß denn des wegen mit den Löblichen Ständen Zu beniegen Abfinden vnd vergleichen, Waß geſtalt vnnd auf was weeg oder Oeſterreich vnter der Enns, auf Jeden Notfahl alßbalt Zu Succuriern, waiß der Löbliche Prelatenſtanndt der Zeit khein ander Mitl, dann das die benachbarten Lannde diſem Erzherzogthumb Oeſterreich vnnder der Enns Auf Jeden begebenten Notfahl Succuriern vnd mit Hilf beyſpringen ſollen.

Sonnſten bedanckht ſich gegen Jr füerſtl. Durchlaucht dieſen Standt ganz gehorſambiſt, daß Sy auch den herrn Vizdumb alhie, wie An Jme ſelbſt gar billich, wegen der verſetzten Camergüetter, Kauffer Auf Widerkhauf vnd Vrbarsholden, dahin genedigiſt halten wöllen, Er das ſeinige hiebej auch Treulichen laiſten ſolle,

Diſes hat der Löbliche Prelatenſtandt Auf die in Jr Füerſtl. Durchlaucht eingereicht vnterſchidlich ſchrifftliche Puncten, weil ſolche alle Zu der Ehr Gottes, der heil. Religion, der Khayſ. Mt. vnnd füerſtl. Durchlaucht wolfahrt, Nuz vnd Aufnemben, Gedeuen werden, beratſchlagten, denen Andern Löblichen Ständten Zu mehrer Vergleichung fürtragen, vnd ſich denſelben hiemit freundt-dienſtlich beuelchen wöllen.

N. vnd N. der anweeſent Löbliche Prelatenſtandt in Oeſterreich Vnter der Ennß.

XIX.

Den 3. Martij Ao. 1608 Berathschlagung im Herrenstand der fürstl: Proposition.

Herr von Lamberg.

Die Ratifikation sey bereit beschehen, im Andern soll die Nothdurft an Ihre kaiserl: Mt: gelangen lassen, mit dem Aufboth göb es bei den Unterthanen ein Kleinmüthigkeit, zumal weil das Feldbau dem gemeinen Mann obliegt, sey bei der Bewehrung allerhand Gefahr zu besorgen. Auf den Nothfall geworbnes Kriegsvolk und ein Schlag, der zu erschwingen ist, den Herrn Verordneten Adjungirte, den Credit zu erhalten gehör die Compellirung der Restanten.

Herr Trautsohn, Votum, durch Herrn Obersten Camerer Meggau.

Der erst Punkt wegen der Ratifikation sey richtig und soviel die Musterung belangt, soll fürderlich für Handen genommen werden, doch allein auf den Nothfall an die Päß Kriegsvolk zu werben kann nicht umgangen werden, damit seyn die Gültpferd erstatt, der Adel mit Zuziehen sey billig, aufs Haus 3 fl., aufs Pfund Geld 2 fl. oder 2 Thaler aus zweien Übeln das Minder zu eligirn, Inmittelst auf die Landschaft oder ettliche Partikular-Personen zu anticipirn, Adjungirte mit Vollmacht seyen vonnöthen, Exempl mit Tirol die Communication gebühret Die angedeut Exekution sey zu scharf, das Bauernvolk käme in eine Desperation, zumal weilen es unterschiedliche Obrigkeiten in Dörfern, Andere Mittel als mit Gefängniß, die Termin auf Pfingsten halben Theil, Credit zu erhalten, sey die Justitia, sey es aber, wann der Frieden erfüllt wird, 3 aufs Getreid, auf den Muth schweres ½ fl. aufs geringe 15 Xr. und auf den Kauf zu schlagen, allein zu Abzahlung in La. Schulden, die begehrt Assistenz sey billig. Die wider den Schluß etwas spargirn wurden, erstlich die Güte, hernach durch Straf.

Herr President Preiner.

Die Substanz, so vorüber glossen consistirt in zwen Punkten, erstlich den Frid zu halten, sey allen Landen nothdürftig, das Reich hat jederzeit darnach lamentiret, das ander, daß die Länder die Pacification gefertigt haben, den Friden zu manteniren, der Ramme und andere Friedhässige lassen bei Ihrer Majestät nichts Gutes schaffen, der Monser Tilly habe wider sein Zusag gehandelt ut Trautsohn, die

Musterung allein ohne die Buß, 3 fl. aufs Haus und 2 Thaler aufs Pfund Geld, wider Diejenigen ein Kriegsvolk, so das Land plündern wollen, des Getreidaufschlags sey ein adiudo de costa, mit den Herrn Verordneten zu rathschlagen, den persönlichen Zuzug anstatt der Gültpferde adjungirt, Herrn Paul Jakob von Starhemberg und Herrn von Mollar, die neuteral abgeschiedene Mitglieder des Vaterlands, den Credit zu erhalten die Justitia.

Herr Oberst Camerer.

Ut Trautsohn Herrn Carl von Harrach und Obersten von Hofkirchen neben Herrn von Starhemberg und Molar zu adjungiren.

Herr von Hoyß.

Zu Ihrer kaiserl: Majestät ein ansehenliche Legation um die Ratifikation ut Trautsohn.

Herr von Schönkirchen.

An Ihre Majestät die Nothdurft gelangen lassen, die Musterung zur Verhüthung der Einfäll, die Hinderung des inliegenden Kriegsvolk, zur Defension gehör ein Haupt, Gültpferd, verstehe sich auf den Nothfall aufs Pfund-Geld 2 Thaler und 3 fl. aufs Haus, der Unterthan ist jetzt am allerärmisten, Adjungirte seyen vor Diesem bedenklich gewest, die Noth macht gleichwohl ein neues Gesetz.

Herr Hanns von Mollar.

Ut Trautsohn, zu Ihrer Mt. zu schicken, sey die Zeit zu kurz, die Adjungirten placet.

Herr Lebl.

Ihrer Mt: seindts hievor zum Gnügen erklärt worden, doch sey ers nicht zuwider, ut Trautsohn, die Adjungirte placet.

Herr Hanns Jörger

in den Terminis des Friedens zu verbleiben und Ihre Majestät dahin zu bewegen, mit Ihrer fürstl: Durchlaucht Vorwissen ein Ablegation, ausländische Fürsten um Interponirung zu bitten, der Einfall sey durch den Frieden verhüth, durch so schwere Landsplagen würd ein Aufstand causirt, außer der Anlage die Musterung und die Ständ sich in Bereitschaft zu halten, das geworbne Volk sey bei den Ungern und Türcken bedenklich, Ihre Majestät würden zugleich offendirt, die Mittel aufs Kriegsvolk seyen nicht vorhanden, der Credit wuerde sich verliern, die Evangelischen haben große Gravamina, um Relevirung bei Ihrer Mt. zu suchen, das Gewißen wird gedruckt und die Privi-

legia geschwächt, die Verordneten Stell vorher zu ersetzen, werde alsdann der Assistenz nicht bedürfen, die Communication sey billig, von dem gemeinen Mann sey vor dem Herbst nichts einzubringen, die Unterthanen seyen alles schuldig, was sie haben, daher kann man nicht Kriegsvolk werben. Neutral, die Stände haben bereit Ihr Ratifikation von sich geben, die sich etwa salvirt und nicht erschienen, sey eine andere Opinion, dieselb durch die Ablegation zu benennen, Credit, mangelt die Justitia, die Inhibitiones seyen gar zu gemein, die Reformation sey auch ein Ursach, daß das Geld aus dem Land kömmt, dann daß zwischen beeden Ständen ein Mißverstand erwachsen, soll remedirt werden, durch Handhabung der Freiheit.

Herr Paul Jakob von Starhemberg.

Ut Trautsohn, anstatt der Adjungirten, die Verordneten Stelle zu ersetzen, die Reformation in puncto religionis einzustellen daß nicht Credit und Glauben

Herr Khuen.

Ut President Preuner, wegen des Getreidaufschlags mit Ihrer Fürstl: Durchlaucht die Amtsrelation zu berathschlagen, seyn hievor Ausschüße geordnet, könnte alsdann das Defensionswesen auch fürgenommen werden.

Herr von Haimb.

Ihrer Mt: den Casum zuzuschreiben, inmaßen von den Herrn beschehen. Die Musterung würde der Gemein für kein Friden halten, die Gültpferd soll man in Bereitschaft halten, Treidaufschlag, wann sichs thun läßt, die Verordneten zu ersetzen, der Fried macht Credit, ut Trautsohn.

Herr Bernhard von Puechaim.

Ut Hanns Jörger, zu Ihrer Mt: zu schicken mit Vorwissen Ihrer Fürstl: Durchlaucht, die Vereinigung der Gemüther nach dem Credit und die Justitia.

Herr von Eitzing.

Herr Georg von Landau.

Ut Bernhard von Puchhaim.

Herr Mörth von Starhemberg.

An Ihre Mt. ein Ablegation, das Geld und Anticipirn mangelt am Credit, in pristinum statum denselben zu setzen ut Jörger. Doch nach Gelegenheit ein Kriegsvolk, die Verordneten zu ersetzen.

Herr Beck.

Ut Trautsohn und nach Prag zu schicken.

Herr Gundacker von Liechtenstein.

Zu Ihrer Mt. zu schicken, sey nicht rathsam, ut Trautsohn zur Assistenz Herrn Paul Jakob von Starhemberg und Herrn Hansen von Molar.

Herr Hanns Christoph von Puchaim — ut Trautsohn.

Herr von Horzos.

Ut President Preuner außer der Musterung.

Herr von Stogs (?)

Ut President Preuner.

Herr Rueber.

Ut Herr Hanns Jörger.

Herr von Greiß.

Die Obstacula vorher aus dem Weg zu räumen, die unzeitig Reformation hat den Credit geschwächt, die wallischen Commercien haben das gut geld gegen alte Fetzen aus dem Land gebracht, die verfluchten Juden sey ein große Anzahl Silber aus dem Land, die Christen und Juden treiben schreckliche Perdita, die Justitia mangelt, dieser sucht sein Recht per Justitiam der ohn guts Recht kann nicht zu keiner Exekutionsordnung kommen, die Musterplätz und Erlegung des Kriegsvolks, Item das Mißtraun verdirbt den Credit—ut Herr Hanns Jörger außer daß man das Land versorgen soll, zu Ihrer Kaiserl. Mt: zu schicken.

Herr Tanradl ut Schönkirchen,

Herr von Greiß ut Jörger,

Herr von Hofkirchen ut Jörger — Jung Herr Jörger.

Concludit.

Ut Trautsohn, die Musterung, ins Werk zu richten auf den Unterthan 3 fl. und aufs Pfund Geld 2 Thaler Termin sollen die Herrn Verordneten anticipirn, Adjungirte Herr v. Starhemberg und Herr v. Molar zu den andern Ausschüßen — die vorig Exekution, zu brauchen, Neutral abgeschiedne Mitglieder, Credit, Gesandte nach Prag mit Vorwißen Ihrer fürstl. Durchlaucht.

XX.

Der Löbliche Ritterstandt dises Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß hat gehorsambist angehört vnd vernomben, was die fürstl. Durchlaucht Matthias Erzherzog zue Oesterreich vnnser genedigister Fürst vnd herr, denen vier gesambten Löb: Landtständten verschinen 28 Monats Tag Februari gegenwertigen 608 Jars in gmainer Landtschafft Landthauß personnlich, sowoll schrifft als mündlich (in sachen die neu entstandne vnd widerumb gestillte ober hungerische Rebelion vnd Preßpurgerische Handlung, auch was demselben verrer anhengig) gnedigist proponiert fürgetragen vnd eroffnet haben.

Wie nun für das Erste von Ir fürstl. Durchlaucht durch die gesambten Stände in gemain mit mehrer Ausführung genedigist vermahnt werden, daß Sy die neben höchstgedachter Ir fürstl. Durchlaucht auch durch diß Landtsgeuwlmechtigte Ausschüß geschloßne Handlung zue Prespurg ohne Condition gehorsamblich annemben, darbey verbleiben, vnd Jnen diselb gefallnen lassen sollen, als vermelt der Löb. Ritterstanndt, weillen derselb nicht vrsach siecht, solche Hanndlung zu widertreiben, Seittemallen alles das, was geschlossen vnd fürüber gangen, allain Irer Mt. auch derselben Khönigreich vnd Lannden forderist aber disen Erzherzogthumb Oesterreich zum besten angesechen, vnd zue Handthabung der löbl. Stänndte hieuor durch die Winerisch pacification tractation betrefftigte Zusag vnuenmeidenklich beschechen, lassen es die anwesenden allerdings darbey verbleiben vnd bewenden, Doch darneben füer guett erachtet vnd angesechen, das mit verwilligung Ir fürst. Durchl. die vier gesambten Löb. Landtstänndt ain schrifft an Ir Khay. Mt, neben gehorsamister Erinderung, vnd Erzällung der Sachen Bschaffenheit, auch gewesten Nottwendigkhait, vnd was sich zu Presburg bey der gepflogenen Handlung verloffen, verfast: vnd durch sonderbare abgesanden (darauf der löbl. Ritterstandt aus sein mitl Zwen zuuerordnen gedacht sein will.) Ir Khay. Mt. vnnsern allergenedigisten Herrn zu entschidt- vnd ablegung, des wie zuerachten auß vnglaicher Einbildung hergeflossenen widerwertigen verdachts, gehorsamist vberraicht, vnd Allervndertheniglst angehalten werden solle.

Souil nun für das Ander die defensions deliberation anlangt, deren vast die maisten Puncten der proposition anhengig, wie auf

den Fall do etwo die Türggen oder Heyduggen, die getroffne pacification nit haltten wolten, des Landts oder deßen Granitz feintliche Einfal, Straif, Raub, Prandt vnd andere turbationes diser fürübergangnen Preßpurgerischen tractation halber verhüet werden möchten, hat der löbl. Ritterstandt die Sachen hin vnd her treuherzig, eiferig, ponderirt vnd wol erwogen, vnd obwoll auß allen Vmbständen befunden worden, das die Armueth bei dem gmainen Mann so groß, das nicht woll der geringste Anschlag auf denselben gemacht werden khan, oder do es gar beschäch, von Jm Ichtes einzubringen vnd zu bekhomben sey, So wolt doch der Ritterstandt auß treuherzigen Eifer vnd Bezeugung der Löbl. Stände Lieb vnd vnderthenigisten affection gegen Jr fürstl. Durchlaucht, Khay. Mt. vnnd dem lieben Vatterlandt auf dem Nottfal zu seinen Thail nit widerrathen, daß vnangesechen der bewußten Noth, großen Armuth vnnd Schwierigkheit bei dem gmainen Mann von Jedwedern behaußten vnderthan 2 fl. vnnd jedem Pfundt eingelegter Herren gült, auß aignem Seckhl Ain Taller per 70 kr. auf zwen geraume Termin, zwischen hin vnd Pfingsten dis Jars zuerlegen verwilligt wurde, Davon dan vnderdeßen durch anticipation anstatt des 30. 10. vnd 5. Mans ain Anzall geüebtes Khriegsuolk so weit sich diese Verwilligung erstreckhen wierdet zu defendierung deß Landts, vnnd annderer Notturfften im Velt erhalten vnd besolt werden sollen, vnder deßen aber die defension, Ordnung, durch die hieuor verschinen Landtagsschluß nach, zu diser sach erkhiesten Herrn Ausschüß, oder da derselben Thails gestorben, die selben sollen mit Tauglichen, vnd hierzue verstandtigen Personen, widerumben ersez, auch alspält, vnnd vnuerzogentlich ins werckh gericht werden, vnd wie dan der löb. Ritterstandt, das es auß deßen mitl, an teuglichen Personnen nit ermangeln solle, darauf gedacht sein will, zum Faal auch, die Notturfft erfordern, vnd Jr Fürstl. Durchlaucht in aigner Person, zu Veldt ziechen wurden, wär dem Löbl. Ritterstandt, nit zuwider (der Löb. Ständt, gegen Jr fürstl. Durchlaucht gehorsambisten erbietten nach) anstatt des persönlichen Zuezugs ainen Reittersdienst nach eines Jeden Vermügen zulaisten.

Den dritten Puncten belangent, wie etwo ain Anzall gelt, aintweder durch anticipation oder der Löb. Stänndt vnd Jrer Vnderthanen belegung fürderlichist aufzubringen, oder zuerlangen sein möchte, waiß der Löb. Ritterstandt diß orts, weillen es, mit mehrer

belegung der vnderthanen, so woll Irer Person unmüglich, vnd vmbsonst, khain Mitl, sondern mecht hierzue ein sonderbare beratschlagung angestelt, vnd neben herrn Vizdomb, alß desen in disen Puncten, meldung beschiecht neben gemainer Landtschaft Einnember, sambt andern zu dergleichen gelt Handlungen verständige, gezogen werden.

Alßo auch vnd zum vierttem, das denen herrn Verordenten, zu fürnembung ainer vnd der andern fürfallenten Handlung, sonderlich deß defension wesen halber aufs wenigist auß jeden Standt Drey, mit genüegsamer Volmacht adiungirt werden, vnd was dieselben schließen, das soliches alle Ständt, für geschloßen anemben, auch ohne nachtl vnd schaden, gehalten werden sollen, Ist der löbl. Ritterstandt des gehorsambisten Bittens Ir fürstl. Durchlaucht wollen durch ordentliche Wahl, ohne hinderung die verordneten Stöllen ersezen laßen, daher es dann khainer adiungirten bedürffen werde, Sondern mag hernach denen verordneten anbeuolchen werden, das Sy aufzuetragenden Nottfall vnnd der sachen hochwichtigkhait laut Innen habenden gefertigten instruction vnd discretion nach, die alhie anwesenden Khay. Räth herrn vnd Landtleuth zu sich ziehen, vnd mit denselben die sachen beratschlagen, auch auf nottfall, was etwo verrer fürzunemben, an die gesambten Löblichen Ständt Seittemallen dieselben Inen dergleichen vollmacht ohne hinder sich bringen, nit anhendigen khünen, gelangen laßen, darbey dann der löbl. Ritterstandt auch in sonderheit vmb ersazung des Landt vnder Marschalchambt, welches die höchste Notturfft erfordert, abermallen gehorsambist bitten vnd anhalten thuet.

Fünfften, das Ir fürstl. Durchlaucht sich genedigist erbietten, in allen vnd Jeden occasionen Zuuersicherung des Lanndts, Ir eußeristes zuthain, vnd neben den löbl. Ständten Leib, guett vnd bluet beizusezen, darzue auch alles was von den benachbarten Lannden zuuorderist dem Khay. Hofe täglich für auisa einkhommen, die Löbl. Stänndt Communicirn wollen, deßen thuet sich der löbl. Ritterstandt neben denen Andern getreuen Ständen gehorsambist bedanckhen, neben disen vntertheniqisten Bitten, weillen nun ein zimbliche Zeithero vnnd vast seit der Preßpurgerischen Handlung den löblichen Ständen verrer nichts zuekhomben, Ir fürstl. Durchlaucht wolten die verrere Communicirung vertröster maßen anbeuelchen, darneben erachtet der Löbl. Ritterstandt Es werde sich Im vbrigenn dises Puncten halber ain Je-

der der gebüer vnd schuldigkhait nach Zuuerhalten wißen für billich, das weder die gesambten Ständt, noch deroselben verordneten aus ainen oder den andern zuetragenten fall, ohne Ir fürstl. Durchlaucht Communication Ichtes handlen, fürnemben oder Schließen sich einlassen sollen.

Verrer vnd zum Sechsten, die Compellierung Zu erlegung deßen, so sich die löb. Stänndt verwilligen möchten, vnnd was für mitl gegen den nit parierenten fürgenomben werden sollen, betr. weillen die Löbl. Lanndtständt, Ir gemeßne execution ordnung, deren nach sich ein Jeder vor schaden zu hüetten, alß ist dem löbl. Ritterstandt nit zuwider, das es bey derselben verbleibe, vnd die Partheyen zu Erlegung Irer gebüer dardurch Compelliert werden.

Wie Zum Sibenden der gefallne Credit, widerumben Zuerheben, vnd was gestalt diß Lanndt Österreich vnder der Enns alßbalt zu Succurirn, wann daselb jrgent welches Gott gnediglich verhietten wolle, ain nott oder Gefahr anstossen solle, waiß der Löbl. Ritterstandt, außer Freilassung der gwißen vnd verainigung der gemüetter zwischen den löbl. Stänndten Vnnd das auch der Jusditia Ir Lauf gelassen, das vnbezalte Kriegsvolkh von dem armen man abgelegt vnd andere grauamina würcklich releuirt werden khain erspirßliches Mittl, wann aber oberzöllte hoche beschwärungen auß dem weeg geraumbt, ist anderst nit zu hoffen, dan das durch Gottes hillf der Credit sowoll als Zuuor niewiederumben wachsen, auch die alt vertreulichkhait im landt gepflanzt vnd erhalten wuerde, außer deßen aber schwärlich, sondern ist zu besorgen, wie es auch die Täglich Erfahrung mit sich bringen thuet, der Credit werde von Tag zu Tag schwecher, vnd endlich gar darnider liegen, auch do man alsdann gerne remedierung suechen wolte, Es doch alzu spat sein vnd nichts mehr helffen werde, Derowegen dann die getreuen Ständte Ir fürstl. Durchlaucht vmb gnedigistes Einsehen, vnd zeitlicher wendtung gehorsambist zu bitten haben. was im vbrigen diesen Punckten annlangt, weillen derselb dem defension wesen inmedirte anhenngig, wird durch die ob berürten herrn außschüß die sach zu berathschlagen vnd in acht zunemben sein.

Welches also der löbl. Ritterstanndt (weillen der letzte Punct in der proposition den fünfften gleich vnd anhengig auch daselbsten vnnder ainsten verantwortt wiert). zu seinem treuherzigen Gutachten hiemit kürzlich vermelden, vnnd sich darbey erbietten wollen, zum

faal die anndern löblichen Stänndte sich eines beßern verglichen, das Sy sich zu der Ainhelligkhait aller Müglighkait nach gern Accomodiern wollen. Actum Wien den 3 Martj Ao. 608.

XXI.

Des Herrenstands Erklärung auf die Proposition.

Auf der Fürstl. Durchlaucht Herrn Mathiä Erzherzogen zu Oesterreich vnnsers gnedigisten herrn vberraichte propositions Puncten, Alles die fürybergangne Prespurgerische Handlung in sachen die Wienerisch vnnd Türggische pacification vnnd waß zu Hail ainer Bestendigkhait dises Negotij ferners von nöten betreffend hat der Löblich herrn Stanndt vber vorher gepflegte Consideration sein Treuherzige gehorsambiste Mainung nachvolgunder gestalt, doch alles zu der anndern Stennde Ainhelligen vergleichung gestellt eröffnen wellen.

Vnd wie nun für das Erste er der löbl. herrn Stanndt auß der verleßnen Relation vnnd denen beygelegten Schrüfften so die depudierten herrn Außschuß vbergeben, satte vnnd genuegsame Information vnnd erleütterung empfangen, wie mit grosser Sorg, Müehe vnnd Arbeit höchsternennte Jer fürstl. Durchlaucht Jro die Anuerdrautte Gubernation beedeß des Khönigreichs Hungern alß dises Erzherzogthumbs Oesterreich aus gnedigister vatterlichen lieb vnnd Affection angelegen sein, vnnd ohne Mitl wie aus der ganzen Substanz zusehen, dahin gedrachtet haben, wie die vor diesem aufgerichte vnnd mit der Benachparten Länndern ferttigung becrefftigte auch von Jrer Khay. Mt. 2c. vnnsers allergnedigisten herrn Confirmierte Wienerische pacification Tractation in sein vollkhommene Bestendigkhait gericht, hierdurch aber die Neuendtstandne rebellion von Heyduggen Türggen vnnd Tartern, die sich mit großer Macht in Ober Hungern zusammen gethan gelescht, auch lanndt vnnd leuth zuuorderist vnnd nicht weniger höchsternennter Jrer khay. Mt. selbst aigne Authoritet vnnd hochait erhalten wierdet, Alß ist hierumben mer höchstgedachten fürstl. Durchlaucht nicht allein großen gehorsambisten Danckh zusagen, Sonndern es bleibt auch allerdings bei der Jenigen Approbation vnnd guethaissen so die gesambten Stennde bei vberraichung diser Erz-

herzoglichen proposition eingehalltner Offentlichen vmbfrag Ainhellig von sich geben haben.

Daß aber für daß Annder gnedigist begert wierdet, daß die Stennde in aller eyll auf die Notwendig defensions deliberation gedenckhen, vnnd neben Musterung des dreyssigisten, Zehenten vnnd fünften Mannß, sowoll in Stötten, als auf dem Lanndt, besicht vnnd Bewahrung der Päß auch Jetzt auf alle fäll ain Anzall guets geyebtes khrigsvolckh werben lassen, daneben die Gült Pfärdt in beraitschaft hallten, nicht weniger, wann Jr. fürstl. Durchlaucht selbsten Zu veldt Zugen, alßdann der Adll gesambt mit fortruckhen sollte, alles dahin angesehen, wann etwa die Türggen oder Heyduggen die getroffne pacification nicht hallten, sich gegen disen Lannden feindtlich erzaigen oder sonnsten andere turbationes diser fürybergangnen Handlung fürlauffen würden, daß man auf dergleichen Nothfüerfall zu gegen defension versehen sein khönne Jnn deme will für daß Erste dem herrn Stanndt gar nicht zweifeln, da man allain in terminis deß geschloßnen Fridens verbleibt, vnnd derselb wie billich gegen den widerwerttigen Mandaniert wierdet, es werde sich von der hungerischen vnnd Türggischen Nation oder derselbigen Gränitz ainicher feindtlichen Intention oder vberfalls Zubefürchten sein.

Weillen aber auf der andern seiten viel friedthässige verhannden, die zu vnnder druckhung allgemainer wolfart entgegen, Zu befürderung Jreß priuat Jnnterreste diser geschlossner Handlung Zuwider Jrer khay. Mt. rc. allerhanndt vnngrünndtliche oppiniones einpilden, vnnd große verpitterung vnnd aufruehr wider die Oesterreichische getreue Lanndtschafften anzustifften gedenckhen, So wär demnach der herrn Stanndt diser Mainung, es möchte derentwegen doch alles mit gnedigistem willen vnnd vorwissen Jrer fürstl. Durchlaucht ein Ablegation nach Praag abgeordnet vnnd mer höchsternenter Jrer khay. Mt. Zu benennung solcher vnnd andern widerwertigen einpildung vnnd persuasionen die gründtlich Beschaffenheit so Schrüfft- alß Mündtlich füertragen, vnnd vmb halltung deß Fridenß aufs vnnderthenigist gebetten werden, gehorsambist hoffent, do allain Jr Khay. Mt. fundamentaliter Information hat, Sy werden Allergnedigist Content sein, vnnd sich ferrner Zu dergleichen offension vnnd widerwillen nicht bewegen lassen, Do man dann alßdann vor solchen Besorgenden turbationen nicht weniger Friedt vnnd ruche haben, vnnd sowoll die Mu-

sterungen des 30. 10. vnnd 5ten Mannß Alß die Werbung frembdeß Khriegsvolckh vmgangen werden khönnde, Zumall an sich selbsten leichtlichen Zuermessen vnnd auß der vernunft zuschließen, was dise Musterung bei dem gemainen Mann, alß welcher Jme den Friden aufs dieffeste eingepildet füer beschwärliches nach gedenckhen vnnd schwierigkhait Causiern wierdet.

Es will im sonst Zwar der herrn Stanndt wie schwär es Jnen vnnd den vnderthanen, welche noch an vill vnnderschiedlichen orden mit frembden khriegsvolkh belegt vnnd an Jezo mit der velldt arbait alß Ackher vnnd Weingart gepau zuthuen, fallen thuet, nicht Zugegen sein lassen, die Lanndt Musterung des 30 vnnd 10 Manns fürzunemen vnnd anzustellen, doch auf die Manier, daß es allain auf den Notfall Zuuerstehen sey, vnnd diß Volckh anderst wohin nicht dann Zuuerwahr vnnd Defendierung der Pässen gelegt vnnd angefüerth, Benebens aber auch ain anZall Neues Khriegsvolckh geworben vnnd bestellt, vnnd Zu desselbigen vnnderhaltung auf Jeden behaußten vnderthan drey gulden vnnd auß aiguem seckhl aufs Pfund gellt eingelegter vnnd gemäßigter herrn gült Zween Taller zu 70 khr. geschlagen. Die Khaiserlichen vnderthanen vnnd Pfanndt Hertschaften aber inn gleiches Mitleiden gezogen werden. Weillen aber dergleichen Anschlege von den vnderthanen ehe vnnd vor der Traidt vnnd Weinferung nicht müglichen einZupringen, vnnder dessen aber der khriegßman seines solldts vnnd vnnderhaltung bedarf, so wierdet man auß Zwayen vbeln das minnder ellegiern. Lanndtschaft oder etlichen Particular Persohnen Credit Anticipiern vnnd entzwischen die Mitl suechen müessen. Auf solchen weeg vnnd wann es bei disem Anschlag der Zwayer Taller aufs Pfund gellt verpleibt, ist daß begern wegen der Gültpferdt sowoll impliert, vnnd erfüllt, alß woll der herrn Stanndt seines Tailß für billich hellt, wann Jr fürstl. Durchlaucht selbst aigner Persohn zu velldt zugen, daß ein Jeder das seinige Treuherzig vnnd gehorsambist erwaiß, wie ers zuthuen schuldig vnnd pflichtig vnnd Jme Zuerschwinglich müglichen sein wierdet.

Daß für das Dritte den herrn Verordneten auß Jedem Stanndt drey Jreß Mitlß mit genuegsamen gwalt vnd vollmacht ohne hinder sich bringen Adiungiert vnnd denselbigen daß ganze defension werkh vnnd waß deme Anhengig Zu beratschlagen vnnd zu effectuiern vnndergeben werden sollte, Jnn dem khan sich der Herrn Stanndt er-

ändern, daß dergleichen Begern in den Landtägen hieuor mererß beschehen, aber Jedeßmalß Zuuerwilligen bedenckhlichen gwest, Sy hiellten aber darfür, wann allain daß Collegium der nach Bacierunden Verordneten stell würckhlich ersezt wuerde, Es wuerde diser Assistenz nicht bedürffen, zumall sich auch khainer auß den Lanndtß Mitglidern zu ainem solchem hochwichtigen Negotio mit Volmacht nicht gern behandlen, oder ain solche hohe verandtwortung die das ganze Weesen in gemain bedrifft auf sich laden wuerde, zu dem ist alberait noch vor disem ain Außschuß Zuberathschlagung der herrn Verordneten vbergebnen Ambtsrelation depudiert, die khönndten alßdann nach Absoluierung derselbigen nicht weniger angezognes defension werckh waß dran zuuerbessern vnnd Zu remmetiern ersehen vnd vnderhanden nemmen, darzue aber auch neben den herrn Außschussen auß deß Herrn Stanndt Mitll herr Paull Jacob herr von Starhemberg vnnd herr hanß von Mallár Freyherr gezogen werden.

Daß aber bei disem Punct Jr fürstl. Durchlaucht sich gnedigist erpietten, daß sy in allen vnnd Jeden Occasionen neben den löblichen Stennden Zuuersicherung dises Lanndtß eüsseristes Thuen darzue alle sachen waß derentwegen von khay. Hof Zu Praag oder anderwerts einkhombt, Communiciern lassen wellen, Darumben ist Jrer fürstl. Durchlaucht nicht allain gehorsambist danckh zu sagen, Sonndern es ist sich deß angebottnen gnedigisten Schuzes vnnd der Schadtloshaltung in allen füerfallenden Röthen vnderthenigist Zuerfreyen.

Daß zum vierdten wegen der Execution gegen den Jeniglichen, so dise verwilligte extra ordinarj dargaab zu rechter Zeit nicht erlegen wuerden, für anregung beschiecht vnnd wie gegen den selbigen procediert werden möchte, Da eracht der löbl. herrn Stanndt es werde sich auf den füergeschribenen modum Zumahl gegen den vnderthanen, die sonst Zaghafft vnnd leichtlich wann man viel von einlegung des khriegsvolckh sagen wuerde desparieren düerffen, nicht alßo füeglich thuen lassen, Jnn erwegung es durch solche Mitl weillen es in den dörffern viel vnnderschiedliche Obrigkhait gibt, den Schuldigen mit den vnnschuldigen dreffen wuerde. Eß khönndte aber sonnst mit anndèrer Straff alß mit gefengckhnuß gegen Jnen den vnderthanen verfahren, die Mitglider aber die nicht parieren, vnnd die Schuldigkhait bei seits sez wuerden wellen, vmb gezimmenter Assistenz willen gehen Hof Nambhafft gemacht werden, Wie dann auch der löbliche herrn

Stanndt nicht erachten will, daß auf die berait fürybergangne ainhellige ratification der Prespurgerischen Handlung sich ainer oder der ander auß den Ständen Zuwider deßelbigen Neüträll erzaigen vnnd sich Hierdurch willen selbsten Zu ainem Abgeschidnem Mitglidt machen sollte.

Wie Zum fünfften der gefallne Credit widerumben zu restauriern vnnd in esse zu bringen sein möchte, da waiß der herrn Stanndt khain anderß Mitl, dann daß man füers erst der Justitia Iren Lauff laß, vnnd die gleichsamb in ein gewohnhait gewarnen beschwärlichen Inhibitionen füertters einstell, Zum anndern das man die schräclichen partida vnnd die Wuecherlichen Contract so bei Christen vnnd Juden gmain vberhanndt Nemmen bestraffen Thue, für daß Dridt, daß man ob dem geschlossenen Friden hallt zum Vierdten den verfluechten Vnglaubigen Juden nicht zuezlassen, daß sye hinfürters wie bisher beschehen, daß Sylber heüffig weiß auß dem Lanndt füehren, Zum fünfften Welches gleichwol der herrn Stanndt so der Augspurgerischen Confession Zuegethan, vermeldt, daß Jer fürstl. Durchlaucht gehorsambist Zu bitten, daß sy die reformationen im Lanndt gnedigist einstellen, die Freyhaiten Hanndt gehabt, vnnd darein zeitlang zwischen den Stenden eingerißne vnnd erwarne Mißverstanndt remediert, vnnd die gemüeter in gleichen verstanndt zu gueter Ainigkhait gebracht werden, der vnzweiflichen Hofnung wann nun alle dise Obstacula auß dem weeg geraumbt werden, Es werde sich der gefallne Credit balt wider aufrichten, vnnd in sein Lebhaftigkhait khomen. Disen Punct außzulassen. Vnnd demnach bei disen Schwären Auflagen vnnd so lanng behärrigen grossen khriegß Contributionen, diß Lanndt in ein sehr Hohen Schulldenlast eingerunnen, vnnd vmb solcher vrsach auch anderer Außgestanndner ruina willen, nunmehr zu Helffen die Mittl nicht haben, wie sy sonnst gern wollten, so hat der löbliche herrn Stanndt Consideriert vnnd dahin gedacht, ob nicht ain weeg wär daß auf ein gemeßne Zeit, wie man sich deren vergleichen möchte, auf Jeden Mutt schwärs getraidt so im Lanndt verkhaufft wierdet, ain halber gulden vnnd auf ein Muth Habern 15 kr. geschlagen, vnnd sollche dargaab nicht dem Hingeber, sondern dem Abkhauffer aufgepunden, vnnd diß Gefoll allß ein Mithilf zu denen Extra ordinarj außgaben so von Zeit zu Zeit füerfallen, im Ge: Lanndtschafft Einnember Ambt geliefert wuerde, Vnnd wie sölches nuer wie oben verstannden ad tempus

Angesehen auch nuer so lange biß der gewünschte fridt ainstmalß in sein wirckhliche Bestenndigkhait dirrigiert vnd gerichtet wierdet, Allso wierdet es vmb souill weniger Bedenckhlichen oder so hoch beschwerlichen sein.

Schließlichen Hellt der herrn Stanndt füer ganz billich, daß Irer füerstl. Durchlaucht von der gesambten Stennde wegen, von den herrn Verordneten in fürfallenden Beratschlagungen so zu wolfart gemaines Vatterlanndts geraichen mag, gehorsambist Assistiern, vnnd beiwohnen wellen, Vnd das alles hat der löbl. herrn Stanndt sich auf die fürstlich proposition gehorsambist erclären wellen, mit dem erpieten, wo sy aines andern oder bessern Informiert werden, daß sy ainhelliger vergleichung sich gern Accomodiern wellen. Actum Wienn den 4. Martij Anno 1608.

XXII.

N. vnd N. deren von Wienn vnd der andern mitleidenden Stott vnd Märckht alß Viertten Standts diß Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß, Abgesandter, auf der fürstl. Durchlaucht Herrn Mathiasen Erzherzogen zu Oesterreich 2c. vnnsers genedig. Herrn, vom 28. Febr. iez verschinnen geschehenen schrifflichen Fürtrag gehorsambiste Erklärung 2c.

Was die fürstl. Durchlaucht Herr Mathias Erzherzog zu Oesterreich vnnser genedigister Herr den Acht vnd zwanzigisten Februaj iez verschinnen denen Löbl. vier versambleten Ständen des Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß sowoll mündlich in Persohn selbst alß schrifflich gnedigist proponiert vnd fürgehalten, das haben die von Wien vnd die andere mitleidende Stätt vnd Märckht, alß Viertter Statt gehorsambist verstanden, vnd weillen auf höchstgedachter Ir fürstl. Durchlaucht gnedigiste Einwilligung, deroselben schriffliches begehren denen Ständen, Jeden absonderlich zur consultation vnd Berathschlagung, wie von alters herkhommen, angehendigt vnd zugestelt worden, Alß will denen obern löbl. drey Stenden, der Arme vnd betrangte Viertte Standt, sein vnterthenigiste Erclärung hiemit eingeraicht vnd vbergeben haben.

Vnnd souill anfangs den ersten punct wegen der zu Prespurg mit denen hungerischen Stännden getroffnen Hanndlung, anlangt, läßt

es der Viertte Standt, bei dem was am verschienen Acht vnd Zwanzigisten Februarij versambleten Standen, In beysein hochstgedachter Ihrer fürstl. Durchlaucht gehorsambist geredt vnd geschlossen worden allerdings verbleiben.

Belangendt den andern punct, da die Musterung des 30. 10. vnd 5. Mans, wie auch die Werbung eines gueten geübten Khrigsvolkh begert wirdet, Ist dem Viertten Standt vnuerborgen, das denen Türckhen, Tartern vnd Hayduggen (Inmassen die Erfahrung bei dem offnen Khrieg diseis Jar herumb laider mit sich gebracht) nit zu trauen, Dahero vnd obwoll bei des ganzen Lanndts wissentlichen Not, vnd eusseristen Armuet, denen von Stätt vnd Märckhten hoch beschwärlich fallen wirdet, die begerte Musterung des 30. 10. vnd 5. Mans an die hendt zunemen, wöllen Sy doch hiemit gehorsamist darein bewilligt haben. Benebens aber von Gott dem Allmechtigen flehentlich wünschen vnd hoffen, daß es ainicher Werbung neuen Khriegßuolkh der Zeit nit mehr bedürffen werde. Vnnd helt der vierdte Stanndt gehorsamist darfüer, Es möchte solche werbung bei denen Türckhen vnd Hungern allerley nachdenckhens, wie auch bey dem gemainen Man, der sich numehr auff den geschlossnen Friden verläßt, vnd sich sicher zu sein verhofft, ain grosse Zaghcit vnd Khlainmütigkheit causiern, vnd abgeben, zu geschweigen, daß der arme vierte Standt vmb der wissentlichen großen Nott vnd vnuermügens willen sein pro rata gebüerende portion cum effectu nit zu praestiern wüßte. Da aber Je die obern löbl. drey Stendt diß Ortts was zuuerwilligen gedenckhen, will sich der Viertte Standt Jnen souil müglich in gehorsamb accammodiern, vnd werden sich dieselben der Güldpferdt halber ohne Maßgebung selbst zu resoluiern haben.

Bey dem dritten punct khan denen obern löbl. drey Stännden der arme viertte Standt nit verhalten, daß sy bey disen schwären Zeiten, bey so langwierigen offenen krieg, vnd darbey bewilligten contributionen, auch andern so manigfaltig darunder außgestandenen Anlagen ainichs mitls zu Auffbringung ainer nambhafften summa geldts, nit wissen, Sondern müssen danebens vermelden, daß Thails von Stett vnd Märkhte so gar auf eusserist erseügert, das Sy die Steür nit Zuerlegen haben, sondern diselb von etlichen Jaren her mit Jerem großem Schaden noch ausstendig verbleiben. So ist auch im vnterm viril, Item zu Langen Loyß vnd sonnst hin vnd wider

noch vill vnabgedanckhtes Kriegsvolckh, welches alles den armen viertten Stanndt dahin tringt, das sy sich von disem begern gehorsamist entschuldigen müessen.

Wider den Viertten punct hat der viertte Stand seines thails khain bedenkhen vnd wirdt zu beratschlagung des defension Werkhs seine Außschüß gehorsamist verordtnen.

Bey dem fünfften punct hat sich der Viertte Standt gehorsamist woll zu berichten, das Sy von der Röm. Khay. Mt. alß Jerem Lanndtsfürsten vnd Erbherrn auf höchstgedachte Ihre fürstl. Durchlauch gnedigist gewisen, dahero Sy wider die begerte Communication Jeres Thailß khain Bedenckhen, Vnd thuet sich der viertte Standt wegen der so gnedigist angebottener Schadloßhaltung gegen mehr höchstgedachter Ihrer fürstl. Durchlaucht vnthertthenigist bedanckhen.

Was zum Sechsten das defension werkh geben vnd mit sich bringen wierdet, will der vierte Standt seines thailß auch volziehen, vnnd pro rata effectuiern helffen vnd versicht sich benebens, Es werde mit der Execution bey voriger ordnung allerdings verbleiben. Was aber die contumaces vnd neutrales anlangt, werden mehr höchstgedachte Ihr füerstl. Durchlaucht dieselben ohne gehorsambiste maßgebung zu bestraffen wissen.

Zum Sibenden waiß der viertte Standt in seiner Einfalt nit, wie der gefallene Credit bey wissentlicher Armuet vnd höchster Erschöpfung des Lannds auch bei unaufhörlichen contribuiern zu restauriern vnd zu erhalten sey.

Was das schließlichen vnd Zum Achten die Obern Löb. drey Ständt wegen Anweisung der herrn Verordneten schliessen vnd verwilligen werden, dem will sich der vierte Standt gehorsamblich auch accomodiern, vnd thuen sich benebens gegen offthöchstgedachter Ihr fürstl. Durchlaucht die vom Viertten Standt, wegen der so vätterlichen gnedigisten Fürsorg vnnd protection ganz vnderthenigist bedanckhen. Welches alles denen offterwollermelten Löb. drey Ständen, der vierte Stanndt zu seiner Erclärung hiemit vbergeben, vnd sich gehorsambist dienstlichs vleiß beuelchen, benebens aber auch, vnd zum beschluß vermelden wöllen, weill diß ganze werckh allein an Ihrer Khay. Mt. vnsers allergnedigisten Herrn vnd Landtsfüersten, aller gnedigisten resolution des mit dem Türgkhen vnd Hungern Anno 1606 geschlossenen Friedts halber errinden thet, So wär der vierte

Stanndt (doch ohne maßgebung) der gehorsamen Mainung, das man mit höchstgedachter fuerstl. Durchlaucht genedigister Einwilligung vnd intercession schreiben eine legation nach Prag mit eheistem abordnen, vnd mehr höchstgedachte Khay. Mt. neben Ausführung der vor Augen schwebenden grossen gefahr aller vnderthenig- vnd gehorsamist bitten solle, Sy wöllen doch das gemaine Vatterlandt vnd der andern anrainenden prouincen nah vnd Anligen gnedigist beherzigen vnd sich hierüber wegen angeregtes Fridts aller gnedigist resoluiern vnd denselben confiermiern.

N. und N. die von Wien vnd den andern mitleidenden Stätt vnd Märckht Abgesandte 2c.

Dise der vier Stende Vota sein den 4. Martij Ao. 1608 in gegenwerd Irer fürstl. Durchlaucht Erzherzog Mathiä zu Osterreich vnnsern genedigisten Herrn offentlich, Im Landthauß verlesen vnd auf des herrn Standts stimb vnd ercleruug geschlossen worden.

XXIII.

Auf der fürstl: Durchlaucht Herrn Mathiä Erzherzogen zu Oesterreich unsers gnädigsten Herrn 2c. gnädigiste Proposition in Sachen die hungerische Handlung betreffend der vier gesambten Stände gehorsambste Antwordt.

(expedirt 6. Martij Anno 1608.)

Auf der fürstl: Durchlaucht Herrn Mathiä Erzherzogen zu Oesterreich unsers genedigisten Herrn angeordnete und von gemeiner hieigen Landschaft Verordneten publizirte Zusammenerforderung seindt die gehorsamen und getreuen Landständ, soviel in solcher Eil hat seyn können, nicht allein gehorsamist erschienen, sondern sie haben auch die überreichten Propositions-Punkte, Alles die fürüber gangne preßburgerische Handlung in Sachen die wienerisch und türkische Pacification und was zu heilsamer Beständigkeit dieses Negotii ferners vonnöthen betreffent, gehorsamist angehört und nachfolgunder gestalt in treuherzige Consideration gezogen, und wie nun für das Erste die gehorsamen Landständ aus der verlesnen Relation und denen beigelegten Schriften, so die im nächsten Landtag von ihnen deputirte Herrn

Ausschuß übergeben, satte und genugsame Information und Erläuterung empfangen, welchermassen höchstgedachte ihre fürstl: Durchlaucht äußerist gedrungen, die jüngst gehaltene Zusammenkunft zu gedachtem Preßburg eilendist in das Werk zu setzen, ja wie mit großer Sorg, Mühe und Arbeit Sie Jero die anvertraut Gubernation beides des Königreichs Hungern, als dieses Erzherzogthums Oesterreich aus gnädigister, väterlicher Lieb und Affection angelegen seyn und ohne Mittel, wie aus der ganzen Substanz dieser Handlung zu sehen, einig und allein dahin getrachtet haben, wie die vor diesem aufgerichte und mit der benachbarten Länder Fertigung bekräftigte, auch von der Röm. kais: Mt: unsers allergenedigisten Herrn confirmirte wienerische Pacifications-Tractation in seine vollkommene Beständigkeit gerichtet, hiedurch aber die neu entstandene Rebellion von Heiduggen, Türken und Tartarn, welche sich mit großer Macht in Ober-Hungern zusammen gethan, gelöscht, auch Land und Leute zuvorderist und nicht weniger höchsternennter ihrer kais: Mt: selbst eigene Autoritæt und Hochheit erhalten wirdet, (Der Stände Danksagung gegen ihrer fürstl. Durchlaucht mit Approbirung der ganzen Action.) als und hierumben thuen gegen höchstgedachter ihrer fürstl: Durchlaucht sich die gehorsamen Landsmitglieder nicht allein gehorsambist bedanken, sondern und wie sie allbereit bei Uiberreichung dieser erzherzoglichen Proposition diese ganze Action approbirt und gutheißen, auch noch keins andern Sinn und Gedanken sein können, also wellen sie die gegenwärtigen gehorsamisten Mitglieder diese landsfürstliche wohlmeinende Affection um Ihre Fürstl: Durchlaucht auf alle mögliche Weg unterthenigist zuverdienen in kein Vergessenheit stellen, nicht zweifelnd, es werdens nicht weniger die abwesenden auch die ganze liebe Posteritæt alles gehorsambisten Eifers zu verdienen willig und geflißen seyn.

Und obwohlen für das ander ihrer fürstl: Durchlaucht genedigistem Andeuten nach vonnöthen seyn will, (Die Defension betreffend) daß die Ständ in aller Eil auf die nothwendige Defensions Deliberation gedenken und neben Musterung des 30. 10. und 5. Manns sowohl in Städten, als auf dem Lande, Besicht- und Bewahrung der Päße, auch jetzt auf alle Fälle ein Anzahl gutes geübtes Kriegsvolk werben lassen, daneben die Gültpferd in Bereitschaft halten, nicht weniger wann Ihre fürstl: Durchlaucht selbsten zu Feld zügen, alsdann der Adel gesammt mit fortrucken sollte, Alles dahin angesehen, wann

etwo die Turggen und Heiduggen die getroffne Pacification nicht halten sich gegen diesen Landen feindlich erzeigen oder sonsten andere Turbationes dieser fürübergangnen Handlung fürlauffen wuerden, daß man auf dergleichen Nothfürfall zur Gegendefension versehen seyn könne,

(Die Stände vermeinen, do man allein in Terminis verbleibt, es werde einer so eilenden Defension noch nit bedürfen.) So wellen doch die gehorsamen Stände verhoffen und gar nicht zweifeln, da man allein in Terminis des geschloßnen Friedens verbleibt und derselb wie billich gegen den Widerwärtigen manutenirt wirdet, es werde sich von der hungerischen und türkischen Nation oder derselbigen Gränitz einiger feindlichen Intention oder Uiberfalls gegen diesem Land Oessterreich so wenig zu befürchten seyn, als wenig es einer so eilenden Defension und Musterung wie auch der Bereitschafthaltung der Gültpferde noch zur Zeit so hoch nicht bedürffen wierdet, in sonderer Erwägung auch dessen, weilen sie die hungerischen Stände bei diesem Schluß hoch interessirt und diese Tractation gegen Ihrer Fürstl: Durchlaucht und den österreichischen Abgesandten verbindlich gemacht, ja ihnen nicht weniger ihr Heil und Wohlfahrt hieran gelegen, inmassen sie dieses alles an höchsternennte ihre kais: Mt: gelangen lassen, sie werden solches so leichtlich nicht umbstossen bevorab weil contra ejus moti turbatores pacis geschloßner massen meniglichen insurgirn und solche dämpfen müssen.

Demnach aber auf der andern Seiten viel friedhassige vorhanden, die zu Unterdruckung allgemeiner Wohlfahrt, entgegen zu Beförderung ihres eignen Privat-Interesse dieser geschloßnen Handlung zuwider ihrer kais: Mt: allerhand ungründliche widerwärtige Opiniones einbilden und große Verbitterung und Aufruhr wider die österreichische getreue Landschaften anzustiften gedenken, (Die kay: Mtt: sollen durch schreiben der sachen gründ erinnert werden.) so wären derowegen die getreuen Ständ gehorsambist dahin gesunnen mit ihrer fürstl: Durchlaucht gnädigstem Willen und Vorwissen ein Ablegation durch Schreiben nach Prag abzuordnen und mer höchsternennter kais: Mt: zu Benemung solcher und anderer besen Einbildung und Persuasionen die Unschuld an Tag zu geben, die gründlich Beschaffenheit so schrift- als mündlich allergehorsamist fürzutragen und um Haltung des Friedens unterthenigist zu bitten, gehorsamist hoffend, da allein

ihre kais: Mt: fundamentaliter Information haben wierdet, Sie werden allergnädigst content seyn und alle gefaßte Offension allergnädigst schwinden und fallen lassen, do man dann alsdann vor solchen besorgenden Turbationen nicht weniger Fried und Ruhe haben und abermalen die angezogene Landmusterung, so wohl die Werbung fremden Kriegsvolks umgangen werden könnte, sintemal an sich selbsten leichtlich zuermessen und aus der Vernunft zu schließen, (Was die Musterung im Land bei dem gemeinen Mann causirn würde.) was diese Musterung bei dem gemeinen Mann, als welcher ihme den Frieden aufs tiefeste immaginirt für beschwärliches Nachgebenken und Schwierigkeit causirn wierdet.

Do aber je wider Verhoffen sich das Widerspiel erzeigen und befinden wuerde, (Auf den Nothfall wellen die Ständ den 30. und 10. Mann mustern und an die Gräniz führen laßen.) so wollen ihnen die getreuen und gehorsamisten Landständ, wie schwer und überschwer es ihnen und ihren Unterthanen welche noch an viel unterschiedlichen Orten mit fremden Kriegsvolk belegt und sonst anjetzo mit der häufigen Felbarbeit als Aecker und Weingartgepeu zuthun, fallen thuet, nicht zugegen seyn lassen, die Landmusterung des dreissigisten und zehenden Manns so eheist als es seyn kann, fürzunemmen und anzustellen, doch auf die Manier und Weise, daß es allein auf den Nothfall zuverstehen sey und dieß Volk anderst wohin nicht, dann zu Verwahrung der Päß, wo es am nöthigisten seyn wirdet, gelegt und angeführt werde.

Und ob bei diesem allem zwar ein Anzahl frembes Kriegsvolk zu bestellen und in ordinem zu richten nicht umgangen werden mag die getreuen und gehorsamen Stände auch hiebey der Schuldigkeit nach gern ihr Aeußerists erweisen wollten Bevorab es allein zur Defension des lieben Vaterlands angesehen, so haben doch ihr Fürstl: Durchlaucht sattes und gnedigistes Wissen, bezeugts auch die allgemeine Wissenheit, wie hoch dieß Land über die ausgestandne ruina noch ab dato mit dem innliegenden unbezahlten Kriegsvolk geängstigt und darburch willen die armen Unterthanen in das äußerist Verderben gesetzt worden seyn, also wann gleich auf sy ein Anschlag gemacht, entgegen aber diese und andere Beschwerden nicht remedirt werden, daß ihnen einige dergleichen Dargab zu erschwingen menschlich müglich seyn wierdet, consequenter auch sie die Landsmitglieder ichtes

aus eigenem Säckel cum effectu zu praestiren wissen, die gehorsamen Stände aber wellen nicht zweifeln, (Wann das fremde Kriegsvolk außm Landt gebracht und fernere Einquartirung verhüthet werden.) do ihnen allein von solchem Kriegsvolk, welches weit schädlicher als der Feind selbsten ist, die Ruhe geschafft und fürders alle Musterplätz und fernere Einquartirung verhüthet wuerden, man auch auf heuriges Jahr aller andern extraordinari Dargab richtige Vergewißung hab, es möchte der Unterthan noch zu dem Mahl zu einer Kriegsdargab, weilen es zu Gott hoffent darmit geschloßen seyn wierdet, zu vermügen seyn und auf solchen Fall wellen die gesammten gehorsamen Stände auf jeden behaußten Unterthan im Land, (So bewilligen die Stände von jedem Unterthan 3. fl. und von jedem Pfd. geld 2. Thaler.) doch daß der Reich den Armen gebührlichermassen übertrag, drei Gulden Rheinisch und aufs Pfund Geld eingelegter und gemäßigter Herrengült zwen Thaler zu siebenzig Kreuzer gerait aus eigenem Säckel angeschlagen und davon ein Anzahl Kriegsvolk, so weit sich diese Contribution erstreckt, zu halten gehorsamist verwilligt haben, (Kaiserliche Unterthanen zu gleichem Mitleiden zu ziehen.) doch daß Ihrer Fürstl: Durchlaucht gnädigistem Erbiethen nach die kaiserlichen Unterthanen und Pfandherrschaften, wie auch Kaufer auf Wiederkauf in gleiches Mitleiden gezogen werden. Weilen aber dergleichen Anschläg von den Unterthanen ehe und vor der Traid und Weinfechsung nicht müglich einzubringen, unterdessen aber der Kriegsmann seines Solds und Unterhaltung bedarf, (Anticipation betreffend.) so wierdet man aus zweyen Übeln das minder eligirn und entweder auf gemeiner Landschaft oder etlicher particular Personen Credit anticipirn und entzwischen die Mittel suechen müssen, welches ihnen die gehorsamen Ständ alles getreuen Fleißes angelegen seyn lassen wellen.

(Persönlicher Zuzug.) Und wie nun durch diesen Anschlag aus eignem Säckel die Haltung der Gültpferd wohl doppelt implirt und erfüllt seyn, also ist kein Zweifel, wann Ihre Fürstl: Durchlaucht selbst eigner Person zu Feld zügen, es werde ein jedes Mitglied sein gehorsamiste Treuherzigkeit erweisen, wies Jeder zu thun schuldig und pflichtig und ihme zu erschwingen müglich seyn wierdet.

(Bedenken, daß denen Herrn Verordneten die begerte Adjungirte nit können zugeordnet werden.) Daß aber denen Herrn Verordneten aus jedem Stand drey ihres Mittels mit genuegsamen Gwalt und

Vollmacht ohne Hinbersichbringen adjungirt und denselbigen das ganze Defensions-Werk und was deme anhängig, zu berathschlagen und zu effectuirn untergeben werden sollte, da wissen sich die gehorsamen Stände zwar wohl zu erinnern, daß dergleichen Anordnungen in den Landtagen hievor mehrers gnädigst begehrt, aber um vieler Bedenken willen nicht für rathsam gehalten worden seyn, sie hielten aber ganz gehorsamist dafür, (Ersetzung der Verordneten Stell betreffend.) wann allein das Collegium der noch vacirenden Verordnetenstell wirklich ersetzt wuerde, es wuerde dieser Assistenz nicht bedürfen zumal in dergleichen fürfallenden Occasionen jedesmals die allhie anwesenden und etwa nahend gesetzne Herrn und Landsleut erfordert werden könnten, sich auch sonst keiner aus den Landsmitgliedern zu einem solchen hochwichtigen Negotio mit Vollmacht nicht gern behandlen oder ein solche hohe Verantwortung, die das ganze Wesen in gemein betrifft, auf sich laden wuerde wollen, (Ausschuß zur Berathschlagung der Amtsrelation betreffend.) zu deme ist noch vor diesem ein sonderbarer Ausschuß zu Berathschlagung der Herrn Verordneten übergebnen Amts Relation deputirt, die könnten alsdann nach Absolvirung derselbigen nicht weniger angezogenes Defensionswerk, was dran zuverbessern und zu remedirn ersehen und unter Handen nemmen, darzu aber auch neben diesen Deputirten Herr Paul Jakob Herr von Starhemberg und Herr Hans von Mollart Freyherr gezogen, oder doch diejenigen, so zu dieser Defensions Beräthschlagung in specie noch vor guter Zeit von den Ständen erkiest auf ein geraume Tagsatzung beschriben und die so in mittels abgestorben, mit andern ersetzt werden, (Ersetzung des Landuntermarschalch-Amts betreffend.) inmassen dann auch der Ritterstand, als welcher nun ein gute Zeit mit keinem Capo versehen, um fürderliche Ersetzung eines Landuntermarschalchs gehorsamist bitten thuet, angesehen daß es die höchste Nothdurft an sich selbst erfordert. Umb daß nun bei diesem Punkt ihre fürstl: Durchlaucht sich darneben gnädigst erbiethen, daß sie in allen und jeden Occasionen neben den löblichen Ständen zu Versicherung dieses Lands Oesterreich ihr äußerists thuen, (Communicirung aller Avisa betreffend.) darzu alle avisa was derentwegen vom kais: Hofe zu Prag oder anderwärts einkommt communiciern lassen wellen, dessen thuen gegen Ihre fürstl: Durchlaucht sich die gehorsamen Ständ nicht allein unterthänigist bedanken, (Angebothener Schutz und Schadloshaltung betreffend.)

sondern sie haben sich des angebothnen gnädigsten Schutzes und der Schadloshaltung in allen fürfallenden Röthen unterthänigist zu erfreuen, wie sie dann auf ein oder andere Zumuthung, es sey gleich in persönlichen Citirungen, Commissionen oder in ander Weg ihr unterthänigiste Zuflucht dahin stellen wellen.

(Execution gegen den nit Parirenden.) Was ferner wegen der Exekution gegen denjenigen, so diese verwilligte Extraordinaridargab zu rechter Zeit nicht erlegen wuerden, für Anregung beschieht und wie gegen denselben procedirt werden möchte, da erachten die gehorsamen Stände, es werde sich auf den fürgeschriebnen Motum nicht fueglichen thun lassen, zumal gegen den Unterthanen, die sonsten zaghaft und leichtlichen, wann man viel von Einlegung des Kriegsvolk sagen wuerde, desperirn duerften, in Erwägung es durch solche Mittl mit Ausführung dergleichen Kriegsvolk, weilen es in den Dörfern viel unterschiedliche Obrigkeiten gibt, der Schuldig des Unschuldigen entgelten müeßte. Es könnte aber entweder bei ohne das habender Exekution verbleiben, oder sonsten mit anderer Straf als mit Gefängnuß gegen ihnen den Unterthanen verfahren, die Mitglieder aber die nicht parirn und die Schuldigkeit bei seits setzen wuerden wellen, und geziemender Assistenz gen Hof namhaft gemacht und nach Gelegenheit der Sachen gestraft werden. (Daß sich wider die preßburgerische Handlung Niemand selbst zur Bestrafung einleiten werde.) Bei welchem dann auch die gehorsamen Stände nicht erachten wöllen, daß auf die bereit füruber gangne einhellige Ratifikation der preßburgerischen Handlung sich einer oder der ander aus den Ständen zugegen desselbigen widerwärtig erzeigen und sich hiedurch selbsten zur Bestrafung einlaiten sollte.

(Erhebung des Credits betreffend.) Wie folgends der gefallne Credit wiederumben zu restaurirn und in esse zu bringen seyn möchte, in deme wissen die gehorsamen Stände bessere Mittel nicht, dann daß man für das Erste der löblichen Justitia ihren richtigen gesträkten Lauf laß, und die gleichsam in ein Gewohnheit gewachsenen beschwerlichen Inhibitionen einstell, zum Andern daß man die schröcklichen gefährlichen Pardita und die wucherlichen Contract, so bei Christen und Juden in Gemeln merklichen überhand nemmen, bestrafen thue, für das Dritt, daß man ob dem geschloßenen Frieden beständig halten well, zum Vierten zuverhuetthen und nicht zuezulassen, daß die ver-

fluechten unglaubigen Juden hinfürders nicht, wie bishero beschehen, das Silber häufiger Weis aus dem Land fuern, zum Fünften, welches gleichwohl die zwen Ständ der augsburgerischen Confession zugethan vermelden, und Ihre Fürstl: Durchlaucht hierumben gehorsambist bitten, (Die Reformation im Land einzustellen.) daß Sie die Reformationen im Land gnädigist einstellen, die Freiheiten handgehabt und der ein zeitlang zwischen den Ständen erwachsne und eingerißne Mißverstand remodirt und die Gemüther in gleichen Verstand zu guter Einigkeit gebracht werden, der unzweiflichen Hofnung, wann nun alle diese Obstacula aus dem Weg geraumt werden, es werde sich der gefallne Credit bald wieder aufrichten und in sein Lebenhaftigkeit kommen.

(Die Länder sollen einander zuspringen.) Was Gestalt und auf was Weg aber dieß Land Oesterreich unter der Enns auf jeden Nothfall alsbald zu succuriren, da ist kein nähers Mittl, dann daß die benachborten Länder mit guter Defension aneinander zuespringen und in Gemein succuriren und retten helfen.

(Die Herrn Verordenten sollen Ihrer fürstl: Durchlaucht im Rath assistirn.) Schließlichen haben die Herrn Verordneten bereit Befelch empfangen, daß sie in fürfallenden Berathschlagungen, was zu Wohlfahrt gemeines lieben Vaterlands gereichen mag, bei ihrer Fürstl: Durchlaucht gehorsambist assistirn und denen Handlungen beiwohnen wellen, welches auf die angehändigte erzherzogliche Proposition die gehorsamisten Ständ auf ein und andern Punkten zur Antwort gehorsamist und treuherzig vermelden und sich beinebens zu erzfürstl: Hulden und Gnaden unterthänigists Fleiß befelhen wellen. Actum Wien den sechsten Martij Anno 1608.

XXIV.

Allerdurchleüchtigister Großmechtigister Römischer Khayser, auch zu Hungern vnnd Behaimb, Khönig, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. allergenedigister Herr.

Euer Röm. Khay. Mt. Seyen vnsere vnderthenigiste vnd gehorsambiste schuldigiste dienst JederZeit beuor.

Jnmassen nit allain vnß, alß Euer Khay. Mt. aller gehorsambsten vnnd getreuisten Stännden, sonder auch der ganzen werden Christenhait bewust, was hoche vnaußsprechliche sorg, Mühe vnnd

beschwärungen, Euer Khay. Mt. als ein eüferiger vatter deß vatterlandtß seit deroselben langwierigen Regierung vorderist aber seit dero nun in das Sybengehendte ganze Jahr Continuierenden Offenen Khrieg wider den Erbfeindt Christlichen Nammens vnuerdroßnen vleiß angewendet vnnd villfeltig außgestannden, Dessen wier vnnd vnnsere nachkhummen Gott vnnd Euer Khay. Mt. aller vnnderthenigist danckhen, Allso wär vnnß nichts erwünschters gewest, alß daß Euer Khay. Mt. sich selbsten forderist sollcher schwären oblagen etwas erleüchtern, vnnd dero getreue vätterliche Erblanndt vnnd allergehorsambste vnnderthanen (welche durch solche langwierige Krieg nit allein an gellt, vnd vermögen, sonndern auch an Manschaft, vnnd Sterckhe, vast erschöpfft, vnnd wegen verhinderung der lieben Justitien vnnd gueten Ordnungen, wie bei dergleichen stäten khriegs oblagen nit woll annderst sein khan) nahent zu grundt vnnd Poden gerichtet, mit lang erwünschtem Friden, noch vor der Zeit Zuerfreuen, vrsach vnd gelegenhait heten haben mögen.

Derentwegen wier dann, daß der Allmechtige deromall eines nach erhaltnen ansehnlichen vnnd ehwig Rhuemwierdigen Euer Khay. Mt. Sigen, die gelegenhait Zu bestendiger Ruehe noch vor Zwayen Jaren gnedigliche̅n scheinen lassen, mit höchster vnnderthenigster Danckhsagung gegen Gott vnnd Euer Khay. Mt. vnnß herzlich erfreüet, darburch auch die Lanndt widerumb zu gwuenen vnnd aufzunemmen angefangen, vnnd die Hoffnung bei menigelichen vnzweiflich gewest, daß durch Gottes seegen, alles widerumb Zu gedeülichen wollstanndt solle gepracht werden.

Dannenhero hete disem vnserm geliebten Vatterlanndt nichts schmerzlichers begegnen khönnen, allß daß wir laider erfahren müessen, daß Jüngstlich durch die Heyduggen in vngern Neue vnruehe erweckht, vnnd vmb das der vorigen pacification nit in allen Puncten vollziehung gelaistet sey worden, gefährlichere Aufstandt vnnd besorglichere einfäll, alß Zuuor Jemallen sich im werckh erzaigen wellen.

Weill aber doch durch sonndere gnadt Gottes vnnder Euer Khay. Mt. Hohen Nammen auch dero geliebten Brueder herrn Mathiam, Erzherzogen zu Oesterreich alß Euer Mt. wolbestellten Gubernatorn der vngerischen vnd Oesterreichischen Khönigraich vnnd lannden, vnnsern gnedigisten herrn im Jungstem Conuentu zu Wien vnnd Preßpurg, auch solch Neues schädliches feuer dergestallt gelescht,

der vor Augen vorhanndne einfall vnnd lanndtsverderben abgestellt die vrallte Khönigliche Cron Hungern (wider deren Zorn auch der Großmechtige Khaiser Ludwig der Vierdt sambt dem ganzen Römischen Reich sich nit versichert befunden) in eufriger getreuer Affection vnnd bestendigsten gehorsamb gegen Euer khay. Mt. vnnd dero hochlöblichen Hauß Oesterreich zu desselben ewigen Hohait, Ruehm vnnd Nuzlicherm aufnemmen, erhalten, vnnd mit Bestendiger freundschafft, vnnd Treuherziger Zuesezung von Neuem dahin verpunden worden, daß allain dem Jenigen, (wie ohne daß der Nattürlichen billigkhait gemäß, vnnd auch den Hayden so vill mererß aber den Christen Zusteet.) welches hieuor auf Euer khay. Mt. ohne Zweifl genugsame reiffe beratschlagung auch aignen gemesen Beuelch, lauter vnConditionierts mandatum vnnd vnwiderrueffliche plenipotenz gehandlet bey Aydts Treuen versprochen, mit Euer khay. Mt. vnnd höchstermelten fürstl. Durchlaucht Khönigelichen vnnd Erzherzogischen wahren worten Hanndtschrüfft vnnd Insigln Hochbeteuert vnnd zuegesagt, auch auf derselben Euer khay. Mt. Beuelch vnd plenipotenz mit vnnser vnnd aller Euer Khay. Mt. benachbarten Khönigreichen vnnd landtschafften ferttigung bezeugt vnnd vergwist worden, nochmallen getreulich nachgesezt, Würckhliche volziehung gelaistet, vnnd mit Teütschen Treuen gehallten werde.

Allso getrösten wier vnß aller vnderthenigist, Euer Röm. Khay. Mt. allß von Gott verordneter vater des vatterlanndtß die sich auch sonnsten die ganze Zeit Irer langwierigen Regierung zu ewigen Danckh vnd vnaußlöschlichen Ruehm gegen dero Lanndt vnd getreuesten gehorsambsten Stännden genedigist finden lassen, die werden Jer nit allain solche angezogne ganze Jungst zu Wien vnnd Preßburg reassumierte, vnnd auf Euer khay. Mt. obangezogne plenipotenz Continuierte Handlung weil diselbige allain Zuerhaltung Trauen vnd glaubens auch bestendiger Rettung Euer khay. Mt. vnnd deß hochlöblichen Hauß Oesterreichs Hochait vnnd reputation, forderist aber Zu Notwendiger abwendung viller Tausent Christen Seelen Zeitlich vnd ewigen verderbenß, auch ferrer nunmehr ganz vnerschwinglichen khrieg vnnd Pluet vergiessen (deme man anderer gestalt fürzukhumen, iezo so wenig, Ja bey allenthalben erschopfften vnnd außgesognen gellt vnnd Manschafts Cresften dero Khönigreich vnnd Lanndt, auch noch vngewisen, vnd da es Zum Höchsten gelangt,

Dannocht vnaußgeblichen vnnd vnbestendigen Reichs vnnd anderer frembden Potentaten Contribution vnd hilffen weniger alß Zuuor ainig Rath Hilff noch Mitll, (wie hoch auch allenthalben darumb angesuecht worden) auf genuegsame gehabte Beratschlagung der Hungerischen vnnd Oesterreichischen deputierten Ausschuß nit stünden noch haben mögen, Aller genedigist gefallen lassen, Sonnder auch Zu merer Schuz vnnd Fridenß versicherung Euer khay. Mt. getreuisten Königreich Lanndt vnnd leuth, die Allergnedigiste Verordnung Thuen, damit solche oft angeregte Wiener vnnd Preßpurgische Handlung vnd Schluß, alß welchen auf vnnser deputierte Außschuß gethanen Relation, weil es zu Euer khay. Mt. selbs aignen Hayll wolfart vnnd Authoritet geraicht, wier sammetlich acceptiert vnnd approbiert in allen Puncten vnnd Articulen würkhlich vnnd gänzlich volzogen, forderist der Orator (im fall es, wie wier vnderthenigist hoffen, nit berait geschehen.) noch mallen mit dem einmall versprochnen præsent noch der porta ohne einigen verrern aufhallt abgeferttigt werden, daß alles, wie es zu Schuldiger erhaltung Christlichen Nammens, lob vnd ruehm, vnd Euer khay. Mt. khönigreich lanndt vnd leüth, befürderlich auch wegen deren im widrigen faal vorsteennder eüssersten gefahr vnnd lanndtsverderben (dem wir anderwerts weder hilff noch Rath zufinden, auch zum widerstanndt vnß nit genuegsamb wissen) höchst nothwendig, Zumall wir auch vber solches alles wider die auf Euer khay. Mt. plenipotenz vnnd gehaiß einmall vor vnß gegebnen vnd Jungst renouierten Bidermanische Zuesage, Handtschrüfft vnnd ferttigungen Zu handlen, ohne vnnserer Christlichen gewissen hergebrachte Ehren vnnd Teütschen Redligkhaits verlezung (vorderist weill auch die allt vnd Neue exempla Zuerkhennen geben, daß bei widerfechtung einmall beschehnen auf rechten Zusagens, vnd von sich gegebnen Treu einig glückh nit Zuhoffen), so wenig befünden khönndten. Alß gegen Euer khay. Mt. vnnd vnnserm geliebten vatterlandt, auch ganzer posteritet vnnß solliches ins khünfftig (nach verlorner vnnd verderbter sachen) rüemblich vill weniger verantwortlich sein wuerde, Benebens vnnderthenigist bittendt, vnnß dise aller gehorsambste Treuherzigste erünnerung (darzue gegen Euer khay. Mt. wier vnß verpflicht befunden) nit in vngnaden Zuuermerckhen, Sonnder vnß derselben wie bißhero, Zu milten Khayserlichen vnnd lanndtsfüerstlichen vätterlichen gnaden nochmallen beuolchen sein lassen. vnd

thuen Euer Röm. Khay. Mt, vnnß in allen veln vnderthenigist vnd gehorsambist beuelchen.

Datum Wien den 15. Marty Anno 1608.

Euer Röm. Khay. Mt.
Aller vnderthenigst vnd gehorsambist N. vnd N. die beeden Lanndtschafften aller vier Stende des Erzherzogtumbs Oesterreich vnder vnd ob der Ennß.

XXV.

Die fürstl. Durchlaucht Herr Matthias Erzherzog Zu Oesterreich 2c.

vnnser genedigister Herr haben genedigist vernomben, was die gehorsamen vir Stendt dieß Erzherzogthumbs Oesterreich vnndter der Ennß auf Irer fürstl: Durchlaucht Propositions Puncten vnd Artiggl ainer außfüerlichen schrüfft geantworttet vnd geschlossen.

Nemen demnach Ir fürstl. Durchlaucht solchen Iren schluß Zu sondern gnaden vnnd gefallen an vnd auf, wollen sich auch gnedigist versehen, Seyn die gehorsamben Stendt werden solchen, wie auch allen andern, so sy mündt alß schrifflich für sich selbst vnnd durch Ire Außschüß gegen Irer fürstl. Durchlaucht erclärt vnd anerbotten, würcklichen nachkomben, vnd alßbald Zu Werck richten, hierüber das die gehorsamben Stendt, gleichfalls vergwißt sein sollen, das Ir fürstl. Durchlaucht Ir Zusagen vnnd anerbitten vnuerbrichlich halten, vnd sy in khainer occasion verlassen wollen, Sein auch gnedigist erbiettig, die begerte assecuration Inen denen Stendten mit Zuthailen vnd Zuferttigen, doch das auch die gehorsamen vier Stendt dagegen die Irige, Inmassen von Iren Außschüssen beschechen, Irer füerstlichen Durchlaucht verferttigter gleichfalls Zuegestellt vnnd Vberantworttet werde, verbleiben Ir fürstl. Durchlaucht hiemit allen vier Ständten mit gnaden gewogen.

Per Serenissimum Archiducem
18 Martij Anno 1608.

Schrötl.

Denen vier Ständten dits Erzherzogthumbs Oesterreich vnter der Enß Zuzustöllen.

XXVI.

Concept des Steuerbrieffs
Anno 1608.

Wier N. ainer Ersamen Landtschafft des Erzherzogthumbß Oesterreich, vnnder der Ennß Verordnete, Empietten N. allen vnd Jeden Geistlichen vnnd Weltlichen Stanndtß wer oder welche im berüertem Erzherzogthumb Oesterreich, Gülten, Güetter Nuzungen vnnd Einkhommen haben, Jedem seiner gepüer nach vnserm Dienst im guettem Willen zuuor, vnnd geben euch zuuernemen, alß in jeziger Zusammenkhonnft die löblichen Lanndtstendt so schriftlichen alß mündlichen genuegsame Information vnnd Erleutterung empfangen, welcher massen die fürstl. Durchlaucht herrn Matthiaß Erzherzog zu Oesterreich vnnser gnedigster Herr eüsserist getrungen worden, die jungste Zusammenkhonft mit denen hierzu Depudiert vnd Geordneten Oesterreichischen Ausschüßen von beeden Landen vnder vnd ob der Enß zu Prespurg in Hungern eyllendist in das Werckh zu sezen, ja mit großer Sorg, Mühe vnd Arbait, Sy Iro die anuerthraut Gubernation beedes des Khönigreichs Hungern, alß diser Länndter auß gnedigster Vätterlichen Lieb vnd affection angelegen sein vnd one Mittl wie aus der ganzen Substanz diefer Handlung zu sehen, ainig vnd allein dahin gedracht haben, wie die vor disem aufgerichte vnd mit der Benachparten Länndter ferttigung becrefftigte auch von der Röm. Khay. Mt. vnsers allergenedigsten Herrn Confirmirte Wiennerische pacifications tractation in sein vollkhommene Bestendighait gerichtet, hiedurch aber die neu entstandene rebellion von Heyduggen, Türggen vnd Tartern, welche sich mit großer Macht in Oberhunger zusammen gethan, geleſcht, auch land vnd leuth zuvorderist vnd nicht weniger höchsternennter Ir Khay. Mt. selbst aigne Authoritet vnd Hochait erhalten wierdet, vnnd aber benebenß auch Irer fürstl. Durchlaucht Inen den Stenden gnedigist vberraichten Proposition zum gniegen außgefüerth worden, daß inn allweeg vonnöten sein will, Drauf zusehen, vnd sich zuuersichern, wann etwo die Türggen oder Heyduggen die getroffene pacification nit wollten halten, sondern daß Lanndt oder dessen Gränitz feintlich mit Einfall, Straif, Raub, Pranndt oder in ander weeg anfallen, oder sonst andere turbationes dieser füerȳber-

ganngnen tractation wie dieselbigen Nammen haben oder geschaffen sein möchte, füerlauffen wüerde, daß man auf Jeden begebenden fall zur Gegenwöhr gerüst, vnnd zu ainem Widerstandt versehen sey, mit diesem gnedigsten Begern vnd Andeütten, daß sy die Ständt in aller Eyll auf die nottwendig defensions deliberation gedenckhen, vnd neben Musterung des dreissigisten, Zehenden vnnd fünften Manns, sowoll in Stötten alß auf dem Lanndt Besichtigung vnd Bewahrung der Päß auch jetzt alßbalt auf alle fäll ain Anzall guettes geübtes Khriegsvollkh werben lassen. Darneben die Güllтpferd in Beraitschaft gehallten, vnnd wann höchstgedachte Ir fürstl. Durchlaucht selbst in aigner Persohn zu Velldt zugen, der Adl alßdann gesambt mit ruckhen khöne, Ja alles das erwegen vnnd fürderlich in das Werkh richten sollte, waß diesem ganzem defension Weesen angehörig sein mag.

Wann dann hiervben gedachte löb. Lanndtstendt solches alles treuherzig vnd gehorsambist Consideriert bedracht vnd erwogen, vnd sich dahin gehorsambist erclert vnnd bewilligt, weillen es zu Gott hoffent darmit geschlossen seyn, Ja alßdann höchstermelter Irer fürstl. Durchlaucht gnedigistem Versprechen nach, daß noch im Lanndt liegende Khriegsvolkh abgeschafft, der vnnderthann bei hauß inn khönnftig die Ruehe haben, vnnd fürters von dergleichen Insolenzen vnd Einquatierungen Exempt vnd gesichert sein wierdet, daß noch zu demmall auf Jeden behaußten vnnderthann im Lanndt, doch daß der Reiche den armen gepürlicher massen vbertrag drey gullden Reinisch vnnd auf das Pfundt Gelt ein gelegter vnd gemessigter Herrn Gült Zween Taller zu sibenzig khreuzer gerait, auß aignem Seckhl angeschlagen, vnnd dauon ein Anzall Khriegsuolk so weit sich diese Contribution erstreckht geworben vnnd vnnderhallten werden sollte, derowegen so tuet Euer gebüer eurer eingelegten Gült nach, aus aignem Säckhl ......
Dann die drey Gullden vom Hauß, so weit sich die Anzall euerer Unterthanen erstreckhen thuet, vnd weillen diese Kriegsdargaab vnnd Contribution vor allen andern das Nöttigist ist, So hat man sich nach uolgender Termin alß halben Thail auf khonfftig Johanni alß den vierunzwanzigisten Juni, vnnd den andern halben Taill auf Sant Michels, Tag hernach vergliechen, zu welcher Zeit Jer euch gewißlichen gfaßt machen, vnd die derentwegen absonderlich gesezt vnnd bedingte Straff, die auf die nicht parirunden ohn ainiche ver-

schonung nicht auffenbleiben wierdet, verhüetten wellet für ains, Dann zum andern haben die löblichen Stende geschlossen vnd veranlaßt, daß nicht allain Jeder für sich selbst in gueter Beraitschaft sein, sondern auch die Musterung vnnd Bewährung seiner Vnderthanen des Dreisigisten vnd Zehenden Manns fuernemen, vnd sich gefaßter hallten sollte, doch alles auf die Manier vnnd weiß, auch zu dem Ende, daß es allein auf den eüsseristen Nothfall Zuuersteen sey, vnnd diß Volkh anderst wohin nicht, dann Zuuerwahrung der Päß wo es am Nöttigisten sein wierdet, gelegt vnd angefüert werde, Werdet euch derowegen nicht weniger solchem Schluß nach zu Accomodiern, vnd daß in acht zuhaben wissen, waß zu allgemainer defension gehörig ist, Jerß auch one daß schulldig vnd pflichtig seit.

Datum Wienn 20 Martij Anno 1608.

XXVII.

Post scripta In die Steuerbrieff.

Anno 608.

Demnach nunmehr alberait funf Zehen hundert Pferde vnd sechs fendln Knecht gemustert vnnd in gemainer Landschafft beZallung genommen worden, welche von Monat Zu Monat Jres verdienens vnd im Teütschen Geld befridiget sein wellen, So ermahnen Wir euch nochmallen aufs eyfrigist Jr wellet die gesetzten Terminen in acht haben, dieselbige nicht überschreitten, Ja nicht verursachen, das auß der nicht Bezallung das Kriegsvolkh, Jnmassen vergangnes Jar mit den Kholonitschischen Reittern Jn beeden Viertln ob vnd vnder Manharts-Perg beschehen, auf Euern Schlössern, Heüsern vnd wierdschaften, welche nicht pariern, Zu noch größerer Ruina vnnd Lanndesverderben aufgefüert werden, düerfft dann von dannen auß (es sei den das ain Jeder Zall, waß er schuldig ist) Zu dis Khriegsvolkh Contentirung khain anders Mitl verhanden ist, wellet derowegen gewarnt sein, oder euch hernach den schaden, do dergleichen Proceßen wie oben gemelt, fürgenomen werden müssen, selbsten Clagen, Demnach auch neben diesem auf die algemaine tefension Zugedenckhen, Jnmassen dan von denen benachparten Lannden die Musterung Jrer Vnderthanen ainhellig fürgenomen wierdet Welches nun vmb gleicher nachuolg nicht weniger dits orbts von nötten ist, auch Jrer fürstl. Durchlaucht herrn

Mathiä Erzherzogen Zu Oesterreich vnnsers genedigisten Herrn gnedigster beuelch ist, So wellet dero wegen die Musterung eurer vnterthanen, gleich alßbalt nach behendigung dises dermassen angelegen sein, vnd den dreissigisten vnnd Zehenden Mann in beraitschafft richten lassen, damit dieselbigen auf Jeden Nothfall gefast seyn, vnnd hierdurch an euch die Lieb des Vaterlandes sowohl der gehorsamb erkhandt werden müge. Actum ut in litteris.

Von außen:

Von den hinderlassnen DePutierten herrn Räthen, haben die herrn Verordneten durch herrn Graf Trautsohn Freyherrn ꝛc. mündliche Erinderung empfangen.

XXVIII.

Rudolff der Annder von Gottes genaden Erwölter Römischer Kaiser Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ersam, Edl, geistlich, Andechtig vnnd liebe getrewen.

Nachdem wir den Hochwürdigen in Gott Vattern herrn Franciscum der heiligen Römischen Kirchen des Titels Sti Syluestrj in Campo Martio Priestern, Cardinalen von Diettrichstain, Bischouen Zu Olmüz, vnnsern Gehaimben Rath lieben Freundt vnd Füersten, in vnnsern hochangelegenen wüchtigen Sachen abermalls Zu dem Durchleuchtigen Hochgebornen Mathia Erzherzogen zu Oesterreich vnnsern lieben Bruedern vnd Füersten, abgefertiget, Vnnd dann Er. Commission vnter anderm vermag, das vnnser Willen vnd Mainung, auch Euch, aintweder durch ehegenants vnnsers Brueders des Erzherzogs, oder des Cardinals..... angeZaigt werden solle. Hierumb so beuelchen Wir Euch, daß Jr solches mit Vleiß anhöret, auch Euch darauf dermassen gehorsamblich vnnd willfährig erZaiget, wie sich nach gelegenhait der Sachen one diß gepurt, vnd vnnser genedigistes Vertrawen in Euch gestellet ist. Daran volbringet Jr vnnsern Ernstlichen endtlichen Willen vnd Mainung, denen wier mit genaden genaigt seindt.

Geben Auf vnnsern Königlichen Schloß Zu Prag, des Neundten Tag des Monats Aprilis Anno Sechzehenhundert Acht, vnnserer Reiche des Römischen in drey vnnd dreyssigisten des Hungerischen

im Sechs vnnd dreyssigisten vnd des Behaimbischen auch im Drey vnnd Dreyssigisten.

Rudolff.

Ad mandatum Sacræ Cæs.
Maiestatis proprium.

Den Ersamen Edlen geistlichen vnnsern Andechtigen vnd lieben getrewen N. den verordneten gemainer Landtschafft vnsers Erzherzogthumbs Oesterreich vnter der Enns sambt vnd Sonders.

XXIX.

Des Cardinals von Dietrichstain Anbringen bei Irer fürstl. Durchlaucht betr.

16 Aprilis Anno 1608.

Von der fürstl. Durchlaucht Herrn Mathia Erzherzogen Zue Oesterreich ꝛc. Vnnsers genedigisten Herrn Wegen, denen herrn Ainer ersamben Landtschaft des Erzherzogthumbs Oesterreich Vnder der Enns Verorndten anzuzaigen.

Sy haben sich Zuerindern, welcher massen Ir fürstl. Durchlaucht sich genedigist erbeten, mit den Ständten, alles waß Vndter Wehrender handlung Zu Erhaltung des Friedens vnnd Conseruation diser Ländter für lauft. (Sy sich auch Zue Ihnen Versehen) Zu Communiciern.

Weillen dan den zwelften diz von der Khay. Mt. vnnserm aller genedigistem Herrn, der Cardinal von Dietrichstain Zu Ihrer fürstl. Durchlaucht alher gelangt, vnd Anregung gethan, daß Zwar Ir Mt. den geschlossenen Frieden mit den Hungern vnd Türggen Zu Ratificiern auch dem Oratorem nach der Portten abzuferttigen bedacht, doch daß der Preßpurgerische Tractat allerdings rescindiert werden, vnd die Oesterreicher sich separiern sollen, Vnd wan das Lannd oder die Jenigen Persohnen, so darunter bishero gebraucht worden, Von Ir Mt. gnadt begern, alß dan Sy sich darüber Resoluiern vnd Zwischen hin vnd Sechs Monat mit Ihrer Durchlaucht vnd den Ländtern ein tractation anstellen lassen wellen, inmitlß aber die arma suspendiert werden sollen.

So aber darauß Leichtlich wahr Zunemben, das solches Ihrer fürstl. Durchlaucht vnd den Ländtern Zu sonderer gefahr Vnd scha-

den, auch darunder die Zeit vnnd gelegenhait Zuuerliehren angesehen, vnd gemaint, wie dann wegen deß Orators, wan vnd zu welcher Zeit derselbe von Prag verraisen solle, einiche meldung nicht beschehen, haben Ir fürstl. Durchlaucht Ine den Herrn Cardinal gleich des andern Tags widerumben abgeferttigt, vnd Ime allain khurzlich souil geantwort, daß Sie sich ausser der verpundtnen Landter wissen, in ainichen tractat oder Handlung nit einlassen khünen, noch wellen, wie sich dann die Ständt gleichfalls dessen gegen Ir Durchlaucht: erclärt vnd erboten haben, Ir fürstl. Durchlaucht auch bedacht sein Ihren fortzug Inmassen berait beschehen, nach den Mahrerischen Gränizen zunemben, den Mährern von des Obristen Dyly vnd seiner adhaerenten beschwärungen abzuhelfen. Daneben auch entschlossen Ihre Abgesandten selbst eheist nach der Portten, mit denen darzu gehörigen Presenten abzuferttigen, Vnd weillen Ir fürstl. Durchlaucht fürkhombt, daß oftgemelter Herr Cardinal hin vnnd wider Spargiert haben soll, samb Ir Mt. alles was gehandlet worden, Ratificiert vnnd geschlossen vnd dannen hero die Landter vnd Leüth dahin zu persuadiern vermaint, alß hetten sy sich weiter nichts mehr zubefürchten sich aber die sachen oberzelter massen weit anderst helt. Alß haben Ir fürst Durchlaucht Sie die Herrn Verorndten dessen wellen erindern lassen, mit disem gnedigisten Begern, das Sy nit allein für Ir Persohn darauf bedacht sein, sondern auch die anwesendten Ständt vnd Landleüth eheist zusamben erfordern vnd Innen solches alles nottürftiglich fürtragen, damit sy sich durch dergleichen Auspraittungen in khain gefährliche sicherhait bringen, oder ohne wissen vnd willen Ihrer fürstl. Durchlaucht benebens mit Gnaden wolgewogen.

Per Serenissimum Archiducem
16. Aprilis Ao. 1608.

Denen Herrn Ainer Ersamben Landtschaft des Erzherzogtumbs Oesterreich vnder der Ennß Verordneten zuzustellen.

XXX.

Des Cardinals von Dietrichstain Anbringen bei Irer füerstl. Durchlaucht betreffend.

18 Aprilis 1608.

Denen Deputierten hindlaßne Herrn Räthen, Wollten die Herrn Verordneten freund vnd dienstlichen Anfüegen das sy Auf der

fürstl. Durchlaucht Herrn Mathiä Erzherzog Zu Oesterreich vnsers genedigisten Herrn beuelch die alhie Anwesende Herrn vnd Landtleüth erfordern, vnd Inen das hinderlassne Decret den Cardinal Diettrichstain vnd seine Einrichtung betreffend füerlesen lassen. Wie nun nicht an, das füergetragener massen allerhand vngleiche Reden hin vnd wider Spargiert worden alß thuen gegen Ire fürstl. Durchlaucht sie sich dieser Communication ganz gehorsamlist bedanckhen mit vnderthenigisten Vermelden, das gleich wie sie sich ainmal Zu wider der ausgerichten VerPindlichait vnd Confœteration in ainiche andere Handlungen oder tractation nicht einlassen, noch seParlern khönnen. Sondern alles das so zu Preßburg füergeloffnen künftig zu halten gedenckhen, Also sähen die Anwesenden Lanndts Mitglider als die Jeẜt in geringer Anzall gwest, gar gern, Ob angedeutte fürstliche Durchlauchtigste Insinuation in Truck geben, vnd volgundts denen Abwesenden In Landt Zuegeferttigt werden khönnen, vnd Thuen, denen herrn Räthen sich die herrn Verorndten fr. vnnd dienstl. beuelchen. Actum Wien den 18. April 1608.

XXXI.

Mathias von Gottes genaden Erzherzog Zu Oesterreich, Herzog zu Burgundt, Graue Zu Tyroll ꝛc.

Edler vnd lieber getreuer Nachdem wir vnns Jezo gleich alß balt nach Znaimb herauf begeben, vnd von Prag allerlei abgesandte abgefertigt, vnnd merleij Tractatus fürlauffen werden, Zu welchen wir der erforderten Notturfft nach, mit Räthen versechen sein müssen. Alß ist vnnser genediger Beuelch vnd Ersuechen dich hiemit genediglich, daß du nit allein für dein Person Dich eheist alß müglichen erhebest; vnnd gestraggß Zu vnnß nach Znaimb verfüegest, sondern weillen auch der Von Starhemberg, sowol der Hager wegen des AufPottß sich wider Zuruckh Begeben müeßen, Alßbalten neben den Andern verordneten dahin gedacht sein, Damit vnsaumblichen Ainen oder Zween auß der Lanndtständtmittl, Die wir bei Jeziger fürfallenden Handlungen Mit vnd bej sein mügen mit vollem Gewalt Zu vnnß Abgeferrtigt vnd herunder sintemal es die Notturfft so hoch erfordert, khein Zeit Verloren werde; Hieran volziehst Du vnnsern genedigen Willen

vnnd Mainung. Geben. Zu Gunderstorff den drey vnnd Zwanzigisten Tag Aprilliß, Anno ꝛc. Sechszehenhundert vnnd acht.

Mathias mp.

Dem Edlem vnserm lieben getrewen Johann Eusebÿ Khuen von Bellasÿ auf Liechtenberg auf Neuenlengbach. Röm. Khay. Mt: Rath vnd vnserm Camerer auch ainer Ersamen Landtschafft in Oesterreich vnder der Ennß verordneten.

XXXII.

Die Absendung auf die Behemische Zusammenkunfft gen Tschaßlaw betr.

25 Apr. 608.

Matthias von Gottes genaden Ertzhertzog Zu Oesterreich, Hertzog Zu Burgundi, Grave Zu Tyrol ꝛc.

Edle Ersamb Geistliche andächtige liebe Getreue. Wier errinnern euch, daß wier Gottlob den drey vnnd Zwanzigisten diz alhie Zu Znaimb glücklich angelangt, Vnd sein allda von den Mährerischen Lanndtständen in großer Anzahl vnd mit einer starckhen Reütterej ansehenlich eingeblaidet worden, Wie auch Sy die Mährerisch Stänndt den Prespurgerischen schluß in Jetzt gehaltnem Landtage allerdingß angenomben vnd Ratificiert haben. Darauf wier nun allberaith ein Zusammen khunft Auf den Vierten Tag May nächst khünftig zu Tschäßlaw angestelt, auch die lanndtständt der Cron Behaimb ersuecht, auf bemelte Zeit auch allda durch ihre geuolmechtigte Außschüß Zuerscheinen, Dabey nun in allweg ain Notturft, weil diß ein ansehnlicher Conventus von allen Confœderierten Khünigreich vnnd Ländtern sein wirdt, das auch Jr Euer Vollmechtige Abgesandte dahin ordnet.

Ersuechen Euch derhalben, Vnd ist hiemit Vnnser genedigistes begern, Jhr wollet auf berürte Zeit gleichfalß von allen Ständten, vnd Jedeß Stanndts wenigist Zwei oder drey Eure abgesandte mit Volmacht dahin ordnen, Jnen aber mit gebet, weil die Zusamben Chunft auf den Vierten May angestelt, daß Sy den Abent Zuuor, welcher ist der dritte desselben Monats, auf den wier vns auch gewiß daselbst befinden werden, alldort eigentlich ankhomen Vnd khaineß

wegß auffen bleiben. Sein Euch mit gnaden gewogen. Geben in der Stadt Znaimb des fünf vnd Zwanzigisten Aprils Anno ꝛc. Sechzehnhundert vnd Achten.

Mattias.

Denn Edlen Ehrsamen Geistlichen Andächtigen vnsern lieben getreuen N. gemainer Landtschafft des Ertzhertzogthumbs ob der Ennß Verorntenten.

XXXIII.

Durchläuchtigister Erzherzog, Gnädigister Fürst und Herr, Eurer Fürstl: Durchlaucht seind jederzeit unsere gehorsambiste Dienst zuvor.

Aus Eurer fürstl: Durchlaucht gnädigstem Schreiben, so wir mit gehorsamister Reverenz empfangen, vernemmen wir, daß Sie nicht allein auf den vierten nächsteingehenden Monats May zu Czaslau in Behaimb ein ansehenlichen Conventum von allen Confœderirten Künigreich und Landen angestellt, sondern daß auch ein Rothdurft sey, von dieses Erzherzogthums Oesterreich wegen aus jedes Stands Mittel zwo oder drey Personen mit Vollmacht dahin abzuordnen.

Wie wir uns nun so wohl in diesem, als allem andern gehorsambiste Folg zu leisten schuldigist erkennten, so ligt uns doch im Weg, könnten es auch mit Verantwortung nicht über uns nehmen der jüngste Landtagsschluß, in welchem die löblichen Stände dergleichen Vollmacht von sich zu geben, Ihre Bedenken gehabt und eröffnet, sich auch darin allerdings gehorsamist recusirt haben.

Uns will aber gehorsambist nicht zweifeln, demnach sich die meisten und fürnemisten aus den Landsmitgliedern ohnedieß bei Eurer Fürstl: Durchlaucht finden werden lassen, es werden Diejenigen auf gnädigstes Belieben und Erfordern in allen fürfallenden Berathschlagungen gehorsambist und willig gern assistirn und das Considerirem helfen, was das Heil gemeines Vaterlandes Wohlfahrt erfordern thuet, wie dann auch zu dem Ende unsers Mittels Herr Johann Eusebius Khuen Freyherr, von welchem Eure Fürstl: Durchlaucht mit mehrerm mündlichen Bericht gnädigst anzuhören haben, vermit-

telst göttlicher Gnaden gegenwärtig seyn wirdet. Euer Fürstl. Durchlaucht uns unterthänig und gehorsambist befehlend
Wien den 26. April Ao. 1608.

Euer Fürstl: Durchlaucht
unterthänige und gehorsambiste
Verordnete.

Von außen: Die Abordnung der begehrten österreichischen gevollmächtigten Abgesandten in Behaimb gen Tschaslau zu erscheinen betreffend.

Expedirt 26. April 1608.

XXXIV.

Landtags Proposition
die Erbhuldigung betreffent.

Eröffnet den 11. September Ao. 1608.

Nachdem der Allerhöchste vnzweifliches der gansen Christenhait zum besten, durch deß durchleüchtigisten Großmechtigen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Mathia dessignirten zu Hungern vnd Behaimb Khünig, Erzherzogen Zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Steyr, Khärnten, Krain vnnd Wüerttemberg, Marggrauen zu Mähern, Grauen zu Habspurg vnnd Tyroll rc., vnnsers gnedigisten Herrn, gnedigiste vnnd vleissige Interposition, Müehe, Arbait vnnd sorgfeltigkhait, auch hierÿber an leib vnd leben außgestandtnen grossen Gefährlichkhaiten, vnd darauf gewendten Vncostens, die fürÿber geloffne offne vnnd inlendtische Khrieg, vnd andere Empörungen dahin khomen, vnd gedeyen lassen, daß numehr der heylsame von disen Länndern Insonderhait vorlengst gewünschte heylige Friden, nicht allain geschlossen, vnnd zu mehrern richtigen Versicherung vnd Beständigkhait gebracht worden, sondern auch bey Jüngstem Irer Künigl. Würde glücklichen Zug in das Khönigreich Behaimb, die Khay. Mt. Irer Künigl. Würde alß Irem eltisten vnd liebsten Herrn Bruedern, deren eß ohne daß auf khünfftigen fall Erbthumb- vnd Eigenthumblichen zuegestandten, vndter anderm daß Erzherzogthumb Oesterreich vndter

der Ennß, mit allen dessen Landtsfürstlichen Hochhaiten, Obrigkhaiten, Regalien, Einkhomen, Camerguettern vnd allem anderm, was Ir Mt. vnd vorige Regierendte Landtsfuersten, Zue solchen Landten Inen gehabt vnd gebraucht, ganz völligelichen in Ir Künigl. Würde Persohn transferiert, derselben cediert bewilligt vnd ybergeben, auch gemaine Lanndtschafft von Prelaten, Herrn, Ritterschaft vnnd Stötten, der Aydt vnnd Pflichten, die sy Irer Mt. zu Antrettung deroselben Regierung gelaist, dergestalt entpundten, daß alle vier Landstenndt numehr Irer Künigl. Würde ebenmessig die gebreuchige Huldigung laisten vnnd erstatten sollen, Alles vermüg aufgerichten Verträg vnd Cessionen, so der Landt Stendt in Oesterreich vndter der Ennß darzue deputierte in Namen Ihrer Principalen mit geferttigt, Zue Iren Handten originaliter bekhomen, Auch deß Khaiserlichen Schreiben, so sy hiemit gleichsfalß zuempfachen vnnd zuersehen haben.

Dieweillen dann zu Laistung gebürlicher Erbhuldigung, auf vorher Zeittigen abgeforderten Bericht vnnd Guetachten Irer Herrn Verordneten, diese Landtags zusammenkhunft ausgeschriben worden, vnd die löblichen Stendt in starckher Anzall ganz willig vnd gehorsamblichen darzue erschienen, Namen Irer Künigl. Würde solche Ir Erzaigung vnd gehorsamb zu sondern gnedigen Dancknemen gefallen An vnd auf, Erfreyen sich auch diser Irer sonderbaren affection vnnd lieb, mit der sy Irer Khün. Würde gehorsambist zugethan, sich also guetwillig praesentiern wöllen, Khümen Ir Khünig. Würde hierauf nicht füryber Zue solcher Erbhuldigung den Anfang zu machen, vnd erbietten sich genedigliche denn gehorsamsten Stenndten, Ire Privilegia vnnd Lanndtsfreyhaiten, wie es bei den vorigen Erbhuldigungen, von diser Irer Khay. Mt. vnnd weilendt Iren vorfahren Römischen Khaisern vnd Erzherzogen beschehen, genediglichen zu confirmiern vnd zu bestättigen, Darauff die Löb. Stendt sich in das Lanndthauß verfüegen, daselbst das Khaiserlich Schreiben eröffnen, vnd vernemen khünen, Wie sich dann Ir Khünigl. Würde hieryber deß Tags zue Auffnembung gemelter Erbhuldigung ehist entschliessen wöllen, vnd derowegen genedigist begehren, die Löblichen Stendt wöllen entzwischen von hinein nit verruckhen, sondern beysamen verharren. Bleiben im ybrigen denen Stenndten mit gnaden woll gewogen.

XXXV.

N. vnnd N. der Euangelischen Zween Stennd von Herrn vnd Ritterschafft diß Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß nochmallen nothwendig vermelden mit angehengter Protestation.

Erwirdig Wolgeborne Edl, Gestreng, Ehrnuest, Ersamb, weiß günstieg lieb Herrn vnnd freundt, waß maßen vns Euer Gnaden vnnd freundschaft auch Ihr auf vnser freündlich ansuechen verschinen Freitag beschehen, bey ihren vnd vnseren abgeordneten ausschus beantwort, haben wir zwar gnuegsamb angehört, vnd vernomben. Wiwol nun vnß seithero Ihr Königl. Würdigkeit auf vnser hieuor eingeraichte vnderschidliche beschwär Schriften zwai Decreta zukhommen laßen, So befinden wier vnnß doch in denselben vast beschwärdt, also daß diese wichtige Sachen in mehrere Berathschlagung zue ziehen von nöthen sein wollen, vnnd darauf bey höchstgedachter Khön. Würde replicando verrer gehorsamist zuekhommen, die höchste notturfft sein befunden.

Demnach Euer gnedigist vnd freundlichst auch Euch nochmallen dienstfreundlich ersuechent vnnd Ermahnent, Sich von vnß nit zuetrennen, noch zu sondern, weniger zu der Landtags proposition vnd Huldigung der Zeit zue greiffen, in reiflicher Betrachtung Solche zue Landtschädlicher Confusion, vnordnung vnd Zerittung gedeyen, vnd doch ainich volständige Handlung nit abgeben, noch aine allgemaine Landthuldigung, genennt werden möcht, waß aber auch dergleichen separation vnd Trennung der Landtständt jederzeit für verderbliche Vngelegenhait vnd vnhail mit sich bracht, deßen seindt nambhaffte Exempel in Allerwelt Historien verhanden.

Ob aber Eür gnedigist vnd freundlichst auch Ihr wider vnser verhoffen, zue der separation verharrend fürgehen, vnnd außer vnser, zu der proposition, vnnd Huldigung grieffen, oder in gemainen Lands betreffende sachen, Ichtes fürnemben vnd handlen werden, wollen wier zum zierlichsten dar wider protestirt haben, Daß vnns nit allein solches nit binden, noch an vnseren Rechten, Freyheiten, Altherkhommen vnd gwonhaiten nichts präiudicieren solte, Sondern daß auch wir, all anderer daraus eruolgender confusion vnnd vngelegenhaiten, gänzlich vnentgolten sein wöllen, verhoffentlich aber Sy diß

der wichtigkhait nach Also ponderirn, vnd nachsinnen, auch auf daß Exempl vnser lieben Voreltern (welche standthafft bey einander gehalten) sechen werden, damit alle dergleichen Landtschädliche Spaltung vnd Trennung, vermitten bleibe, Allermaßen auch wir nach hingelegten, vnd Remidirten vnseren beschwerden vnß denselben in allen zue deß gemainen Landtunzen vnd aufnemben Also accomodiern wöllen, daran ihnen ganz wohl benüegen solle, wie wir dann denselben in aller Freundtschafft vnd Guetwilligkhait, zuegethan, verbleiben wollen, verhoffentlich sie vnß auch dieß notwendig vermelden, in Vnguetten nit vermerckhen werden.

Derselben dienstfreündtliche gutwillige Mitglidr.

N. Die Euangelische Herrn Stänndt von Herrn vnd Ritterschaft diß Erzherzogthumbs Oesterreich vnnder der Ennß.

Denen vier Löb. Catholischen Stånden von Prelaten, Herrn, Ritterschafft vnnd Stötten.

XXXVI.

Abschrifft

Ihrer Königl. Würde gnedigsten resolution auff N. deren auß den Stendten von herrn vnd Ritterschaft deß Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß bey Ihrer Königl. Würde vor dero abraisen in Mährern einkhombene beschwer Schrifft.

Von der zu Hungern vnd Beheimb designirten Königl. Würde Herrn Matthia Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund 2c. Marggraue zu Mährern, vnsers gnedigsten Herrn vnnd landtsfürsten wegen, denen aus den Stendten von Herrn vnd Ritterschaft diß Erzherzogthumbs Oesterreich vnter der Enß, welche Sich neulich vor Irer Königl. Würde abreißen nach Mährern absonderlich bey Deroselben persöhnlich angemeldt, vnd ein Schrifft vberraicht, in gnaden an zuzaigen, Ir Königl. Würde haben aus bemelder ausführlichen Schrifft mit mehrern, vnd nit ohne sondere Befrembung verstandten das berürte aus denen Stendten Ir Königl. Würde alß dieses Erzherzogthumbs Oesterreich, vnd Ihren numehr durch rechtmessige Ces-

sion vnd vbergab der Röm. Kay. May. vnnsers allergnedigisten Herrn vnd Ihrer königl. Würde freundlich geliebten Herrn vnd Brueders, wie auch ohne das nechsten vnd natürlichen Erbherrn vnnd Landtfüersten ehe vnd zuuor nit huldigen wollten, Ir Königl. Würde resoluirten Sich dan Ihnen auf die in solcher Schrifft eingebrachten grauamina in allen ein genügen zuthuen.

Die weiln aber diß Landt ein Erblandt vnd Sie die Stendte Ihrer König. Würde Erbvndterthanen sein, auch die eingebrachte particular grauamina mit der gemeinen Erbhuldigung khein comercium, vnd Ihnen derowegen dits orts wider altherkhomben Ichtes zu difficultirn, sondern vilmehr zu gehorsamben gebühren will. Disem nach wöllen Ihr Königl. Würde Sie die aus den berürten Stendten, als Ire Erbvndterthanen hiemit gnedigst ermahnt haben, wie Sie sich dann kheines andern weiter versehen, Sie wollen hierauf ohne verrers difficultirn alß gehorsambiste Erbvnterthanen, wie von alters herkhomben zu der gebreuchigen Erbhuldigung greiffen, vnd dieselb kheines wegs verrers aufziehen, Entgegen sein Ir Königl. Würde gnedigst vrbietig, den getrewen Vier Stendten dieß Erzherzogthumbs Oesterreich vnter der Ennß, auf Ir gehorsamst ersuechen, alle Ihre Freyheiten priuilegia alß löblich herkhomben vnd gute gewohnheit alß Ihr Erbherr vnd Landtfürst mit gnaden wie von alters herkhomben ist, Zu Confirmirn, bestettigen, Sy darbey handt zuhaben vnd bleiben zulasen, Darzu ob aller vier Stendt vnd Inwohner deß Landtfreiheiten Ehren, Wirden, vnd gerechtigkeiten vestiglich zuhalten, Sy Darbey zu schüzen, zu schirmen, vnd darwieder nit bringen noch beschweren zulassen Wie Sie das Ihr Königl. Würde gleichfalß Ihres Erblandts billiche grauamina nach mügligkheit vnd billigkheit erledigen wöllen vnd werden, verhoffentlich die aus den Stendten mit dießer Ihrer Königl. Würde gnedigsten vnd entlichen erclarung vnd erbieten zufriden, vnd alß in Gottes Namen mit vnd neben den vier Stendten alß mitglieder zu der Erbhuldigung schreiten. Bleiben daneben Ihr Königl. Würde denen auß den Stendten mit Landtfürstlichen gnaden wolgewogen.

Per Regiam Serenitatem

12 Septemb. 608.

XXXVII.

(Abgehört und approbirt in den gesammten catholischen vier Ständen den 17. Septembris Anno 1608:)

Der zu Hungern und Behaim designirten königlichen Würde Herrn Mathiä Erzherzogen zu Oesterreich ꝛc. unsers gnedigisten Herrn gnedigiste Proposition so den getreuen Ständen gemainer ersamen Landschaft des Erzherzogthums Osterreich unter der Enns auf jetzigen ausgeschribnen Landtag und Ihr der Stände gehorsambiste Erscheinung, so schrift- als mündlich den 11. dieses Monats Septembris alles die Laistung gebührlicher Erbhuldigung betreffend, fürgetragen worden haben jetzt gemelte Stänb unterthänigist angehört und vernommen.

Und gleich wie Ihnen den Ständen ganz gehorsamist und mehr als zum innigen bewußt wie mit väterlicher gnädigisten Mühe, Eifer und Sorgfältigkeit hindangesetzt aller Leibs- und Lebensgefahr, auch angewendten Unkostens Ihre königl: Würde Ihro anvertrauts Gubernement die ganze Zeit des offnen sechzehenjährigen Kriegs her angelegen seyn lassen haben, sich auch für die grosen vielfältigen landsfürstlichen Wohlthaten, welche sie hier durch willen in ewigen und zeitlichen Dingen empfangen beedes gegen Gott und Ihrer königl: Würde mit gehorsamer Dankbarkeit zu allen Zeiten samt der lieben Posteritæt zuverdienen, ganz gehorsamist schuldig erkennen, als haben sich benebens die getreuen Ständ nicht wenig zuerfreuen, daß vermittelst des allerhöchsten und nach demselbigen durch Ihr königl: Würde am lieben Vaterland äußerist erwiesene gnädigiste Interposition und mit der Länder treuherzigem Zuthuen die fürüber geloffenen Krieg und andere Empörungen nicht allein zu dem gewünschten lieben Frieden gedigen, sondern nunmehr von der Röm: kais: Mt: unserm allergnedigisten Herrn aus brüderlicher Affection unter andern durch ordentliche Cession und Uibergab auch dieß Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns mit allen dessen Hochheiten, Obrigkeiten, Regalien, Einkommen, Kamergütern und allem Andern, was ihre kais: Mt: und vorige regierende Landsfürsten zu solchem Land innen gehabt und gebraucht, ganz völliglichen in Ihr kön: Würde Person transferirt worden ist, zu welcher Cession und glücklichen Regierung Ihr kön: W: die gehorsamen und getreuen Stände den reichen,

gnedigen und beständigen Segen Gottes hiemit unterthenigist von Herzen wünschen.

Und obwohlen die Hoffnung gewest, es würde die gnedigist begehrte Landserbhuldigung bei einem oder dem andern Landsmitglied einige Difficultæt nicht haben und dieselb wie von Alters herkommen in völligen Ständen zu leisten unbedenklich gewest seyn, zumal auf das kaiserliche Schreiben der darin anfangs vermelten Cession und Ubergab, folgends der inserirten Glübdserlassung und andern addirten Instrumenten und drauf von Ihrer kön: W: beschehnem gnedigistem Gegenerbiethen, so hat sich doch bald anfangs befunden, daß die aus den zweyen Ständen von Herrn und der Ritterschaft, so sich zu der augsburgerischen Confession bekennen, ihre Vota neben den andern nicht geben, noch in der katholischen Stände Versammlung erscheinen wollen, es sey dann ehe und zuvor diejenige Schrift, so sie ihrer königl: W: noch vor dero Abreisen in Mähren gehorsamist überreicht, resolvirt und erledigt, inmassen sie dann noch bishero der Absens gepflegt und in ihrem Proposito mit angehängter Protestation verharrt haben.

Wann aber ihnen den katholischen Ständen als Erbunterthanen Gott, die eingepflanzt Natur und das Gewissen viel ein anders zeigt, auch sowohl in heiliger götlicher Schrift, als in weltlichen Rechten fürgesehen und mit Klarheit genugsam zu demonstriren ist, warumben sie sich des schuldigen Gehorsams nicht entziehen können noch sollen, in Erwägung, daß fürs Erste höchsternannte ihre kais: Mt: diese Transferirung, Cession und Ubergab bei ihren Lebszeiten zuthun Fug und Macht gehabt, fürs Ander das nach dero kaisserlichem Tod ohnedieß ihr kön: W: als dem Aeltesten die Succession gebührt und derofelben dieß Erzherzogthum erb- und eigenthumlichen zugestanden wär, für das Dritt, daß solches die alten pacta, Verträg und Handlungen ausweisen, daß jedesmals auf begebunden Todtfall das Land und die Regierung dem nachgeunden ältisten Erzherzogen erblichen zueständig ist, für das Viert, daß ihre kön: W: noch vor diesem um dieß hochlöblich Haus Oesterreich die Lehen empfangen und obbegriffne Cession um soviel mehrers realiter die Bekräftigung hat, zum Fünften, daß allbereit von denen Ständen, welche die Vollmacht von den Ubrigen empfangen, der zwischen ihrer kais: Mt: und ihrer kön: W: aufgerichte Vertrag ohne Weigerung, Vorbehalt Protestation

oder Difficultæt gefertigt worden, endlichen, daß auch die eingewandten Particular-gravamina dem Erbhuldigungsact zu weichen und nicht fürzuziehen seyn oder die wenigist Gemeinschaft hat. Derohalben und bei solchen Fundamenten deren die katholischen Stände auf Bedürftigkeit noch mehrers zuerzellen hätten, erklären sie sich hiemit unterthenigist, wann Ihre kön: W: Ihrem gnedigist gethanen Erbiethen nach der getreuen vier österreichischen Stände Freiheiten, Privilegia, alt löblich Herkommen, Gewohnheiten und Gebräuchen wie von Alters bei denen Erbhuldigungen von der jetzigen kais: Mt: und weiland Ihren Vorfahren Römischen Kaisern und Erzherzogen beschehen gnedigist confirmirn und bestättigen, item wo daran was derogirt, wiederumben restituirn und sie die Ständ der ausständigen Schadlosbrief, wie auch der ewigen Nichttheilung beeder Länder unter und ob der Enns versichern, darzu ob diesen Landsfreiheiten, Ehre, Würden und Gerechtigkeiten festiglichen handhaben, auch sie die vier Ständ darbei schützen, schirmen, darwider nicht beschwären und derentwegen die gebräuchig und genugsame Assecuration gefertigter von Handen geben, sowohl die Remedir- und ainstmals Erledigung der hinterblibnen angehäuften Landsgravamina daran nicht weniger die gemeine Wohlfahrt gelegen, wo nicht vor dem Act der Erbhuldigung wie es wohl die höchste Nothdurft erforderte, doch eheist und nach Müglichkeit glegsamer Zeit hernach zur Erledigung fürnemmen und gnädigiste Resolution geben wellen, inmassen dann die getreuen Ständ durch ihre hiezu deputirte Herrn Ausschüß zu Revidir: und Ersehung derselbigen und was noch darbei zu annectiren vonnöthen, damit bereit im Werk und solche fürderlich zuübergeben gehorsamist Vorhabens seyn, daß alsdann und auf diesen Fall sie sich obligunder Schuldigkeit nach auf Tag und Stund, so ihnen zu erscheinen benennt werden wierdet, unterthenigist zu Laistung der Erbpflicht einstellen und solche dem alten Gebrauch und Herkommen nach præstirn und erweisen wellen, mit unterthänigstem Bitten, gnädigst zu verfügen, daß die Abwesenden aus den zweyen Ständen wiederumben hieher beruffen, sie zu gleicher Schuldigkeit nochmalen ermahnt und also conjunctim die Erbhuldigung geleist müge werden, und thuen Ihrer Kön: W: sich die Stände zu Huld und Gnaden gehorsamist befehlen.

Actum Wien den 16. Septembris Anno 1608.

XXXVIII.

Der katholischen Stände Antwort auf der evangelischen Stände hinterlassenes protestirlichs Vermelden die Erbhuldigung betreffend.

20. September Anno 1608.

Unsern freundtlichen Grueß und geneigten Willen zuvor, Wohlgeborne Herrn, auch Edl gestreng, besonders gunstig und freundlich liebe auch genedig Herrn! Der Herrn und Euer Gnaden hinterlaßnes protestierliches Vermelden und Ersuechen, daß wir uns von Ihnen nicht absondern, viel weniger inmittelß und bis Sy auf Ihre bei Hof eingebrachte Schriften, Resolution und Erledigung haben, mit Berathschlagung der Landtagsproposition und Huldigung einen gänzlichen Stillstand halten sollen, haben wir abgehört und vernommen.

Wie nun angezogenes Vermelden seines ganzen Inhalts bloß ein Repetition und Wiederholung ist, alles dessen, was die Herrn und Euer Gnaden uns mündlich allhie im Landhaus fürtragen lassen, also werden Sy hingegen aus unsern eröffneten begründten Argumenten vernünftig wahrgenommen haben, warumben wir Ihnen in diesem Ihrem Begehren, wie gern wir sonst gewollt hätten, nicht Beifall geben haben können, sintemal und wann die Herrn und Euer Gnaden diese Sachen recht examiniren, so werden Sy befinden, daß Ihre Particulargravamina mit dem Erbhuldigungsakt die wenigist Gemeinschaft viel weniger demselbigen fürzuziehen hat, daß auch die Röm. kais: Mt: unser allergenedigister Herr, diese Transferirung Cession und Übergab bey Ihren Lebzeiten unwidersprechlich zuthuen Fug und Macht gehabt, ingleichen, daß nach Ausweisung der Pacta, Verträg und Handlungen auf beigebenden Todfall Ihrer Königl: Würden als dem ältesten Erzherzogen die Succession gebührt hätt, und Ihr königl: Würde noch vor diesem um das hochlöbliche Haus Oesterreich die Lehen empfangen, auch hiedurch willen obbegriffene Cession um soviel mehrers bekräftigt worden ist, wie dann die Gevollmächtigten aus den Ständen den zwischen Ihrer kais: Mt: und Ihrer kön: Würden aufgerichten Vertrag ohn alle Weigerung, Reservation, Protestation oder Difficultæt mitgefertigt und bekräftigt, nicht weniger sich die gehorsamen Stände vermöge der preßburgerischen Handlung bei Ihrer

königl: Würden Leib, Gut und Blut aufzusetzen expresse ohne alle Condition gehorsamist erklärt und verbunden haben, so erscheinet aus allen österreichischen Historien und diesen Büchern, so Herr Reichard Strein unser Mitglied zusammen gezogen, wie es bisher in diesem Fall gehalten worden und gehalten werden soll, wie auch der Namen selbst, daß dieß Land ein Erbland, wir Erbunterthanen und die Huldigung eine Erbhuldigung genennet wird, daher nit durch uns, sonder durch die Natur und Primogenitur der Landsfürst sein Land ererbet und a natura introducirt wird und daher die Erbhuldigung Ihme das Land nit gibt, wie dann wider die Vernunft, daß die Erbunterthanen als Unterthanen ein Recht oder Jurisdiction am Erbreich oder Fürstenthumb haben und also Ihr Jeder sein selbst Erbherr und Unterthan zugleich seyn kann, also künnen Sie auch keinem Erbherrn einiges Recht, daß sie selbst nit haben geben, nemo enim plus juris in alium transferre potest, qnam ipse habet. Daß also die Erbhuldigung anders unsers Erachtens und gemeinen Rechten nach nichts ist, als ein offentliche Zuesag, daß ohne das schuldigen Gehorsams oder viel mehr ein offentliche Bekhantnuß so cum solemnitate geschieht, daß wir die wir huldigen im Land beleiben und bei diesem Herrn leben und sterben wöllen und haben wir dieses Punkt halben gemeiner Stånd Privilegia mit allem Fleiß durchloffen, examinirt und ponderirt, aber nit einen Buchstaben finden künnen, daß wir die Erbhuldigung ullo titulo vel colore sperren möchten, sonderlich weil Ihre kön: Würde sich der Confirmir- und Bestättigung der Stände Privilegien und Freiheiten die Remedierung sowohl der Stände gravaminen allermaßen wie bei vorigen Röm: Kaisern und Erzherzogen von Oesterreich herkommen und gebräuchlich gewest, gnedigist so schrift- als mündlich erklärt, dabey wir auch billig dieses bedacht, daß der Passus und die Materia ein sehr weit aussehend Werk ist, welches des ganzen löblichen Haus Oesterreich Privilegia, Immunitates, Compactata, Testamenta, alt Herkommen und aller ihrer Erbländer höchstes Clenod namblich ihr Erbgerechtigkeit angehet, und solches sich einhellig darumben billig annehmen möchte, daß wir mit dergleichen unverhoften unnothwendigen Incidenten uns dieß ganze durchläuchtigiste Haus von Oesterreich aufladen sollten, darzu wir uns viel zu wenig und im Gwissen viel zu guet befinden, und wuerden auf diesen Fall alle Chur- und Fürsten, so ingleichen Erbländer und

Erbunterthanen haben, nit weniger auf uns laden, auch bei der gan-
zen teutschen Nation Ungehorsams und Widersetzung halben dits Orts
uns einen ewigen bösen Namen machen, welches wir aber bei diesen
lautern Sachen billiche und erhebliche Bedenken haben. Derowegen
wir nit gedacht ettlicher particular Sachen und gravaminum halben
das generalwerk, so an ihm selbst undisputirlich und richtig, zu spör-
ren, zu hindern oder länger zu suspendirn und also unsern natürli-
chen Herrn entgegen zu seyn, aus welchem Allem die Herrn und Euer
Gnaden abnemmen wer sich separirt und abtheilt, Sie oder wir, dann
wir unsers genedigisten Herrns und Landsfürsten Befelch gemäß bei
einander bisher verblieben, in loco publico und der Stånd im gmain
Landhaus altem Gebrauch sowohl in Stånden, als gmainen Versamm-
lungen alle Sachen wie von Alters herkommen, tractirt, berathschlagt,
verfaßet und übergeben, keine absonderliche Conventus gehalten, bei
uns und neben uns sowohl der katholischen als der andern Religion
zugethon wer sich in dieser Lands-Versammlung befunden, frey voti-
ren und reden, auch so wenig bedenken, daß wir gemainer Landschaft
Sekretarium, ob er wohl der Religion nicht ist, darbei sitzen, die Vota
aufzeichnen und die Schriften verfaßen lassen, so hat Herr Landmar-
schalch als der vier Stände Haupt die Umfrag und den Schluß ge-
habt, also daß der ganze Leib in loco publico et solemni altem Ge-
brauch bei einander gewesen und nichts vortheilich oder partheylichs
sich allda verloffen, wie wir dann nichts Neues movirt, sonder als
Unterthanen kraft der Privilegien unser von Gott fürgesetzten Obrig-
keit gehorsambet und diesem allein inhærirt, was unsere liebe Voräl-
tern uns überlassen, daher wir keiner Separation bstendig auch mit
guetem Fug von keinem Menschen einiger Absonderung beschuldiget
werden. Dann da wir katholische Stånd die Erbhuldigung gegen
obberührtem Ihrer kön. W: gnädigstem Erbiethen als ein richtige und
schuldige Sachen nicht præsupponirt uns von den Herrn und Euer
Gnaden separirn und denselben Ungelegenheit machen wöllen, wuer-
den wir viel billicher unsere gravamina, die wir wider Sie in Reli-
gions Sachen haben absonderlich berathschlagt übergeben und eben
also uns der Huldigung vor Erledigung derselben im Gleichen gewei-
gert haben, weil wir aber mit den Herrn und Euer Gnaden verträu-
freund- und gehorsamblich handlen, dergleichen Sachen auch mit der
Huldigung kein Gemeinschaft, haben wir uns nit separirn, das Werk

dadurch confundirn, sonder vielmehr zu gelegner Zeit sparen und wo müglich zu aller Billicheit alsdann soviel an uns finden lassen wöllen. Daß aber die Herrn und Euer Gnaden täglich uns ausgeschloßen, absonderliche Conventus gehalten, zu Berathschlagung der Landsproposition nit greifen, sondern nur ihre Particularia traktirn, protestirn und endlich gar davon ziehen wöllen, dieses und Anders, was sich verloffen, ist ja ein unverhoffte Separation, die wir den Herrn und Euer Gnaden Ihrem hohen und gueten Verstand nach selbst urtheilen lassen wollen.

Und weil die Herrn und Euer Gnaden vernünftig ausgeführt, wie bei unsern lieben Vorältern die Union sehr in Acht gehalten und die Separation verhüthet worden solche nit zu einem gueten End gereichen kann, also ermahnen und bitten wir Sie ganz freundlichst und gehorsamblich, Sie wollen ad corpus und dem Universal aus gehörten und andern mehr Ursachen wegen tretten, mit sambt uns der Erbhuldigung Statt thuen und unsers Vaterlandes im Widerfall gwißen Verderbens daran verschonen, auch mit solchem Namen in die Historien nit kummen oder Ihren Nachkömmling dieses böse Exempel laßen, Wir erbiethen uns entgegen in Allem für unsere Privilegia neben Ihnen zu leben und zu sterben und bei aller Billigkeit uns finden zu lassen. Wir sehen auch nit, was den Herrn und Euer Gnaden sowohl als unserseits Particular gravaminum halben nach der Huldigung was præjudicirn, daß jedweder Theil das Seine thun khundte und möchte, nur damit das Universalwerk nit verhindert und mit dem Partikular vermischet werde.

Da aber je unser freundlich und verträulich gehorsambs Ersuchen, (welches wir derhalben also ausführlich stellen wollen, damit dieselb empfinden möchten, daß wirs aufrecht, teutsch und wie wir anderst nit schuldig, mit Ihnen vermeinen und Ursach geben, wiederumb ad corpus sich dießfalls zubegeben) wider unser Verhoffen bey den Herrn und Euer Gnaden nit soll verfangen, daß wir entgegen, allermaßen von denen Herrn in Ihrem Anbringen beschehen, vor Gott und der ganzen Welt soll was Ungleiches daraus entstehen, wellen entschuldigt seyn, wie wir dann gesambte Ständ mit allen denen, welche sich in loco consueto et publico befinden, das handlen werden, wessen sich die vier Ständ diß Lands zu handlen befuegt seyn und uns Niemands keine Separat Personen oder Conventus daran ver-

hindern lassen, welches wir denen Herrn auf Ihr Anbringen, aber gar nicht zu dem End, daß wir uns in einige Verfänglichkeit oder Disputation einzulassen gedenken, freundlich, dienst- und gehorsamblich anfuegen sollen und thuen sonsten was den Herrn und Euer Gnaden von uns freundlich, dienst: und gehorsamblich lieb und angenemb ist.

Datum Wien den 20. Septembris Anno 1608.

Der Herren und Euer Gnaden
dienstwillig und gehorsambe
N: die vier anwesunden katholischen Landtstendt von Prelaten Herrn und der Ritterschaft auch Stött und Märkht dieses Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Enns.

Denen Wohlgebornen Herrn auch Edlen und Gestrengen Herrn N: und N: denen zweyen Stenden von Herrn und Ritterschaft augsburgerischer Confeßion zugethan unsern besonders gunstigen und freundlichen lieben auch gnedigen Herrn sammentund sonders.

XXXIX.

Der Künigl. Würd. Replic.

Die Zu Hungern vnd Behaimb Designierte Künig. Würde

herr Mathias Erzherzog Zu Oesterreich, Herzog Zu Burgundy vnd Margraue Zu Mährern, vnnser genedigister herr vnnd Erblandsfüerst, haben genedigist vernumben, was die anwehsenden vier Landt Stendt von Prälaten, herrn, Ritterschaft vnnd den Stetten auf Ir Künigl. Würd. Proposition, So den gesambten Stenden bei jezigen ausgeschribnen Landtag Zu Irer gehorsambisten Erscheinung den Ainlifften diß Monaths septembris fürgetragen worden, hinwider in Antworth schriftlichen gehorsambist vbergeben. Nemben nochmallen Zu gnedigisten gefallen an der Stendt vnndterthenigiste recognition vnnd erkannte vätterliche Sorgfeltigheit welche Ir Künigl. Würd. wie sy dieselb für dieses Erzherzogthumbs Oesterreich alß vnser gemaines Vatterland bishero genedigist vnnd Vleißigist getragen, also auch füerohin Zuhaben sich gnedigist anerbotten, neben Treülichen Wünschen, bitten vnd begern, das solliche Ir Landtsfüerstliche antrettung, dem allerhöchsten Zu Ehren Iren vnd der ganzen Christenhait

zu Nuz, wolfahrt, Zeit vnnd ewigen Segen wolerspruessliche sein muge.

Betreffend die Erbhuldigung befinden Ir Künigl. Würd. daß die Anwesenden Löblichen Stend, denen Sachen ganz Reiff vnd Vleißiglichen nachgedacht, in denn Sy auß denen Ir Kinigl. Würd. vnnd andern Iren selbst angezognen motiuen vrsachen vnnd fundamenten, ainmal in heylliger Schrüfft, als auch in weltlichem Rechtem fuergesehen, Ja der Natur gemäß Zu sein erkhennen, das sie sich deß schuldigen gehorsambs gegen Irer Kinigl. Würd. alls Ires rechten Natürlichen Erbherrn nicht einfinden noch entziehen khönnen, Vnnd dannen hero bey sollicher specificierter Grundtuest sich vnndtertheniglst dahin erklären, was Ir Kinig. Würd. Irem erbietten nach der getreuen vier österreichischen Stände Freyheiten, Privilegia, alt löblich herkhomen, gewohnheiten vnnd gebräuch wie von alters bei denen Erbhuldigung, von der Jezigen Kay. Mt. vnnd weilandt Iren vorfahren Römischen Kaisern vnd Erzherzogen beschehen, gnedigist confiermiern vnnd bestätten, vnnd da waß daran derogiert widerumben restituiern, vnnd sy die Stendt des ausstendigen Schadlosbrief wie auch der ewigen nicht Tayllung beeder Länder Vnder vnd ob der Ennß versichern, darzu ob dieses Lanndsfreiheiten, Ehren, Würden, vnnd gerechtigkaiten Vestiglichen handthaben, auch Sy die vier Stendt, dabei Schuzes, Schiermen, dawider nit beschwären, Vnnd derentwegen die gebreuchig Vnnd genugsambe assecuration geferttigter Von handen geben so woll die Remedirung der hinderblibnen angehaufften Lanndts grauaminum, wo nicht Vor dem actu der Erbhuldigung, doch ehist vnnd nach Müglichkhait gelegensamer Zeit hernach Zur erledigung fuernemben. Daß alsdan sich die Landt Stendt obligender Schuldigkait noch auf Tag vnnd Stundt, so Inen Zuerscheinen benendt wirdt, vnderthenigst zu laistung der Erb-Pflicht einstellen vnnd soliche dem altem Gebrauch vnnd herkhommen nach vndertheunigist præstiern vnnd erweysen wöllen.

Weiln das Ir Kinigl. Würd. vor disem Zu mehrmallen verstanden seyn, das Sy disem allen wie von alters Herkhomen Zu geloben genedigist gesunnen, derowegen sy auch der Anwesenden Stendt Christliche vnnd schuldige erclärung hiemit gleichsfalls angenumben haben wöllen, Sein Sy im Werkh durch Patenta, alle vnd Jedliche Standt Zuersuechen, sich auf den Letzten diß Monaths Septembris

alhier in Wien gewißlichen finden vnnd betretten zulaßen, damit gleich hernach auf den Tag, deßen sich Ir Kinigl. Würd. das gegen den erscheinenden resoluiern werden, vilgedachte Erbhuldigung Iren fortgang erraichen, vnnd anders so darzue Von nötten bericht vnnd vollzogen werden khann. Deß genedigisten Vorsehens, die An- sowoll abwesenden Stendt werden sollichem also gehorsamblichen nachkhomen, Bleiben im ybrigen Ir Königl. Wrd. denen Löbl. Stenden mit gnaden wolgewogen. Actum Wien den Zweyundzwainzigisten Septembris Anno Sechszehnhundert vnnd Achten.

N. denen alhie Anwehsenden Vier Stenden von Prelaten, Heren, Ritterschafft vnd Stetten. Zuezustellen.

Druck der Teubner'schen Offizin in Leipzig.

Es ist zu spät!

Ein politisches Trauerspiel

von

Roderich.

8. 5 Bogen. Geheftet. 7½ Ngr.

Licht- und Schattenbilder

republikanischer Zustände.

Skizzirt von

Samuel Ludvigh

während seiner Reise in den Ver. Staaten von Nordamerika. 1846/47.

8. 22 Bogen. 1848. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Geschichte der Insel Hayti

und ihres Negerstaates.

Von

Wilhelm Jordan.

Erster Band.

Mit dem Bildniß des Toussaint Louverture.

1846. 27 Bogen. In eleg. Umschlag geh. Preis 2¼ Thlr.

Der zweite Band, welchem eine Specialkarte der Insel Hayti beigegeben wird, und mit dem das Werk schließt, erscheint in diesem Jahre.

Mährchen aus der Gegenwart

von

Theodor Althaus.

1847. 22 Bogen. In eleg. Umschlag geh. Preis 1 Thlr. 15 Ngr.

Alte gute Schwänke

herausgegeben

von

Adelbert Keller.

8. 6 Bogen. Elegant geh. Preis 15 Ngr.

10) Die Landtags-Commissare an die Stände. Die Stände werden gebeten, der Intention des Königs völlige Satisfaction zu geben.
11) Die Stände an die Commissare. 14. Nov. 1650. Bewilligungen für das Sct. Georgi-Kloster.
12) Ferdinand III. an die Commissare. 18. Dez. 1650. Erlaubniß zur Deliberirung einiger Punkte.
13) Die Stände an die Commissare. 21. Nov. 1650. Erklärung der Stände über Militair-Verpflegung, Hausfteuer, Moratorium und die Juden.
14) Ferdinand III. an die Commissare. 27. Nov. 1650. Dank des Königs für die von den Ständen gefaßten Beschlüsse nebst einzelnen dieselben betreffenden Clausulen.
15) Die Stände an die Commissare. 1. Dez. 1650. Annahme dieser gestellten Clausulen.
16) Ferdinand III. an die Commissare. 2. Dez. 1650. Der König nimmt die von den Ständen vorgeschlagenen Verwilligungen für das Sct. Georgi-Kloster an.
17) Ferdinand III. an die Landesofficiere. 13. Dez. 1650. Der König erlaubt den Druck der gefaßten Landtags-Beschlüsse.
18) Denkschrift des obgedachten Landtags.

Viertes Heft.

Die Andere **Apologia** der Stände des Königreichs Behaimb, so den Leib vnnd Blut vnsers Herrn vnd Heylands Jesu Christi vnter beider gestalt empfahen. Auß der Behemischen Sprach in die Deutsche versetzt, vnd erheischender Notturft nach, vermehrt vnd verbessert. Und allen Liebhabern der Wahrheit Deutscher Nation, zum besten in Druck verfertiget, neben einem zu Ende angehengten Chur-Sächsischen Testimonio von den Jesuiten vnd jhren früchten. Anno: MDCXIX.

Fünftes Heft.

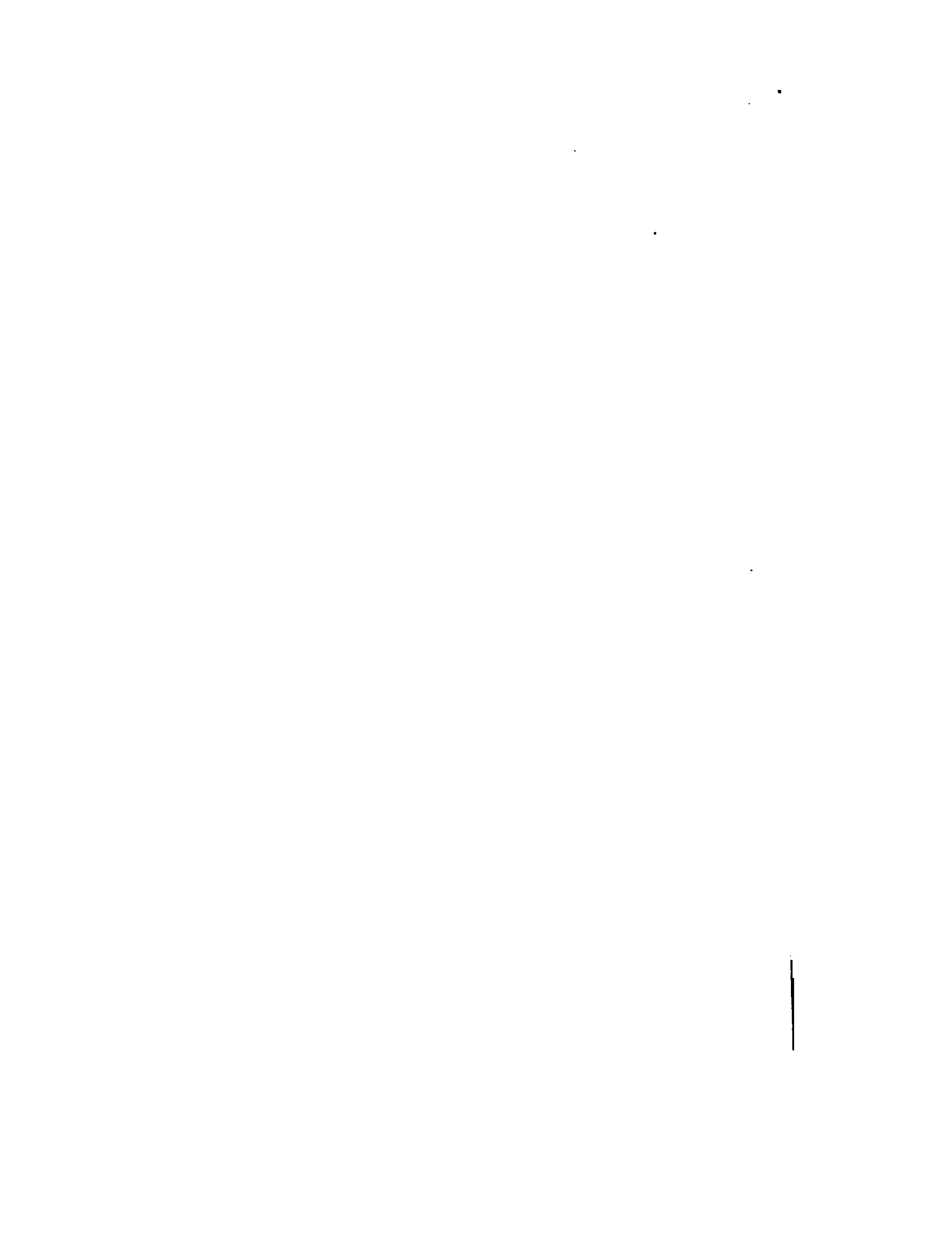
1) Artickel, welche in aller Dreyer Herren Stände des Königreichs Böheimb aufm Präger Schloß gehaltenen Zusammenkunft, So sich den Dinstag nach Maria Magdalena angefangen, vnd den Sambstag nach Johannis Enthauptung dieses 1619. Jahrs geendet, berathschlaget, vnd geschlossen worden seynd.
2) Böhmische Artickel, welche auff dem neulichstem General Landtag, auff dem Präger Schloß (der sich am Montag der gedächtnus S. Simonis vnd Judae angefangen, vnd den Dienstag, am Tage S. Elisabeth gegenwertigen 1619. Jahrs geendet) mit der Königl. Mayst. von allen dreyen Ständen verwilliget vnd beschlossen worden. Item Extract der Artickel, welche bey gehaltener Zusammenkunfft den 7. Augusti diß 1619. Jahrs, von allen dreyen Ständen des Marggrafthumbs Mähren, von Herrn, Ritter vnd Burgerstand inn der Stadt Prinn seyn deliberirt vnd beschlossen worden. Deßgleichen Special-Artickel, welche Principaliter das Land Schlesien angehen.

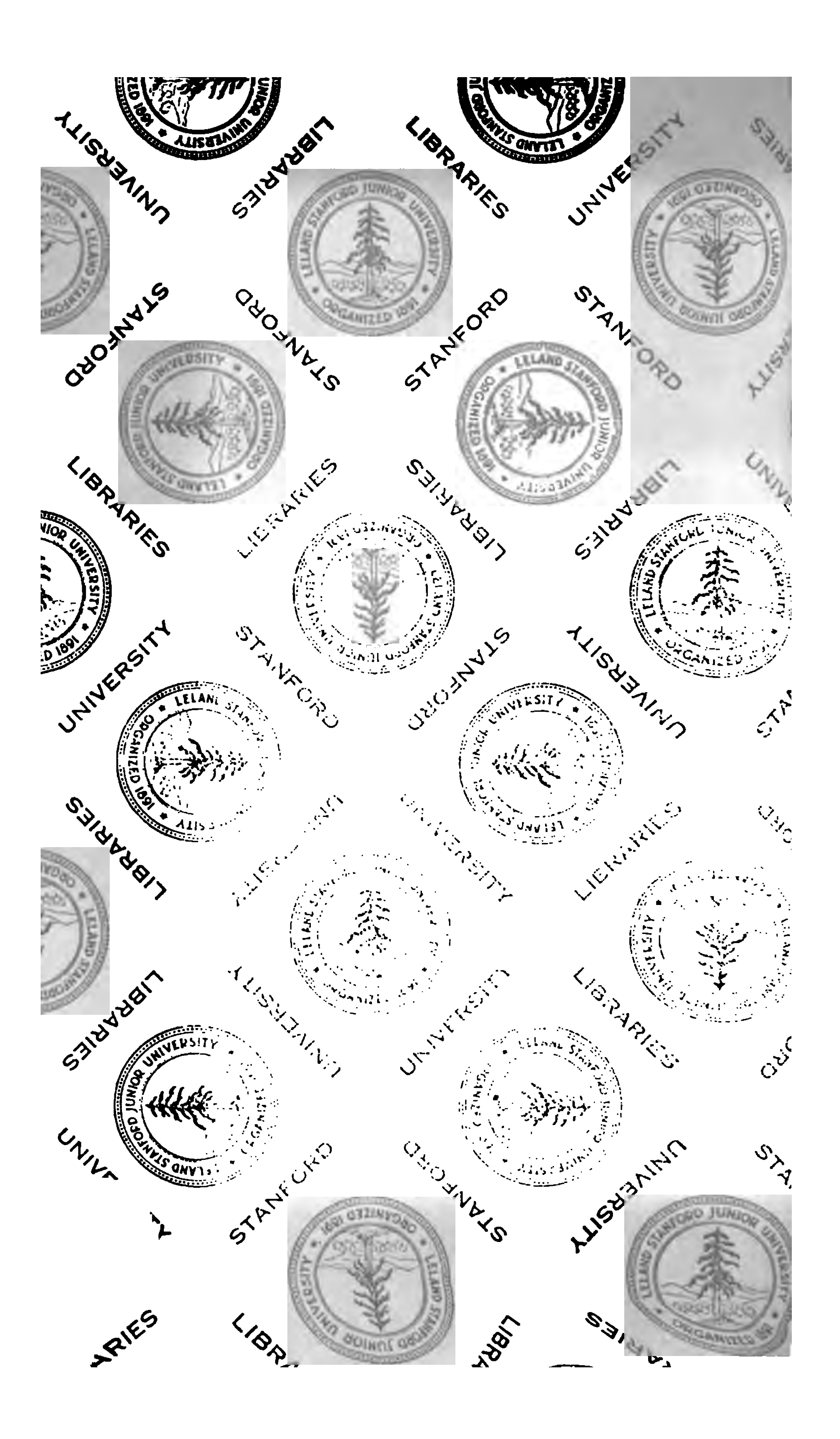
Sechstes Heft.

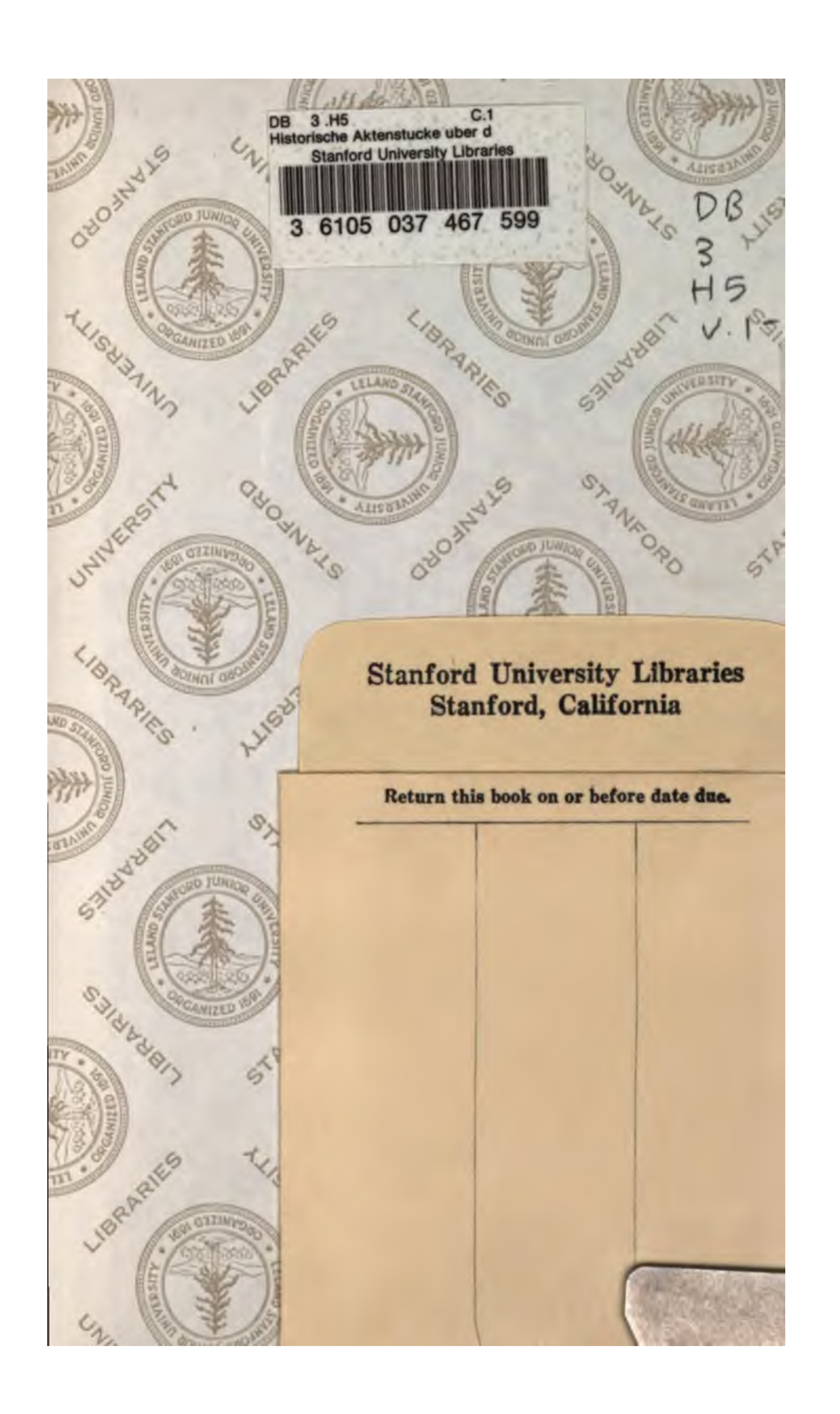
Verhandlungen zwischen den Ständen ob und unter der Enns und Kaiser Rudolf II. bezüglich der Pazifikation Ungarns im Jahre 1608.

Druck der Teubner'schen Officin in Leipzig.






STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES
LELAND STANFORD JUNIOR UNIVERSITY
ORGANIZED 1891


DB 3 .H5 C.1
Historische Aktenstucke uber d
Stanford University Libraries
3 6105 037 467 599
DB
3
H5
V.15
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.